THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

328.4361
Au7a
1873/79
sup.v.7

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/stenographische1873aust_6

Verhandlungen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrathes

in den

Jahren 1876 — 1877.

VIII. Session.

VII. Band

(enthaltend die Beilagen 549 — 604).

Wien.

Druck der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1877.

328.4361
A11/3
1873/79
Sup.
v.7

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

im Abgeordnetenhause des Reichsrathes in der 190. Sitzung am 25. Februar 1876 als Regierungsvorlage eingebrachten Entwurfe einer Civilproceßordnung.

Vorbemerkung.

Aufgabe dieser erläuternden Bemerkungen kann es nicht sein, eine erschöpfende Motivirung des vorliegenden Entwurfes, welcher nur eine Umarbeitung der früheren Regierungsvorlage ist, zu bieten.

Die Fragen, zu denen die angestrebte Proceßreform Anlaß geben kann, sind in den erläuternden Bemerkungen, welche dem Referentenentwurfe der Regierungsvorlage vom Jahre 1867 beigefügt waren, dann in den Motiven zu den für das deutsche Reich vorbereiteten Entwürfen eines Gesetzes über die Gerichtsverfassung und einer Civilproceßordnung so ausführlich erörtert worden, daß man wohl auf die Benützung dieser Quellen verweisen kann. Die bisher nicht erreichte Vollständigkeit in der Vergleichung mit fremden Proceßgesetzen, durch welche sich die Motive der eben erwähnten deutschen Entwürfe auszeichnen, machen es insbesondere entbehrlich, in eine Darstellung des Verhältnisses, in welchem der vorliegende Entwurf zu fremden Proceßgesetzen steht, einzugehen Zur Erleichterung der Vergleichung dieses Entwurfes mit dem österreichischen Entwurfe vom Jahre 1870 und mit den für das deutsche Reich vorbereiteten Entwürfen wurde die in den Anhang als Beilage X aufgenommene Uebersicht der zu vergleichenden Bestimmungen verfaßt.

Es schien daher angemessen, sich auf die Darstellung der Gründe zu beschränken, auf denen die an der früheren im Jahre 1870 eingebrachten Regierungsvorlage vorgenommenen Aenderungen beruhen.

Die wichtigsten dieser Aenderungen, sowie die Anschauungen, von welchen die Regierung bei der Vorbereitung der Proceßreform ausging, sind aus dem folgenden Auszuge des allerunterthänigsten Vortrages zu entnehmen, in welchem die Allerhöchste Ermächtigung zur Einbringung der Regierungsvorlage erbeten wurde.

897945

Auszug aus dem allerunterthänigsten Vortrage vom 16. Februar 1876.

Vorbereitung der Proceßreform.

Am 1. Mai 1881 wird das Jahrhundert voll, welches verflossen ist, seitdem das älteste unserer Gesetzbücher, die allgemeine Gerichtsordnung Josephs II. publicirt wurde.

Dieses Werk der Gesetzgebung, welches aus vielen Gründen ebenso sehr auf die Bewunderung der Nachwelt, wie auf den Dank der Mitwelt gerechten Anspruch erheben kann, wurde doch bald durch Nachtrags- und Erläuterungsgesetze so modificirt, daß zur Umarbeitung desselben geschritten werden mußte und daß, während diese unter den wechselndsten Verhältnissen betrieben wurde, niemals daran gedacht werden konnte, das Geltungsgebiet des ursprünglichen Textes zu erweitern; vielmehr wurde, wenn die Aufgabe der Regelung des Civilprocesses für ein neues Gebiet zu lösen war, eine jener Umarbeitungen in Wirksamkeit gesetzt, deren Haupttypen die westgalizische Gerichtsordnung vom Jahre 1796 und die im Jahre 1852 für Siebenbürgen erlassene Civilproceßordnung sind.

Seit dem Jahre 1849 brach sich allmälig der Gedanke Bahn, daß der österreichische Civilproceß nicht bloß einer revidirenden Codification, sondern einer principiellen Umgestaltung bedürfe, und als im Jahre 1861 der Reichsrath zusammentrat, ward die Absicht, eine auf den Grundlagen der Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und der freien Beweiswürdigung beruhende Civilproceßordnung herzustellen, nicht nur ausgesprochen, sondern auch durch Feststellung eines Entwurfes bethätigt. Dieser Entwurf ward zwar durch die behufs Herstellung einer gemeinsamen deutschen Civilproceßordnung in Hannover abgehaltenen Berathungen in den Hintergrund gedrängt; er bildete aber eine der Grundlagen dieser Berathungen und diente dazu, den österreichischen Anschauungen und Bedürfnissen concreten Ausdruck zu geben.

Der aus den hannover'schen Berathungen hervorgegangene Entwurf wurde auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 17. Juni 1866 einer Umarbeitung unterzogen, deren Ergebniß jener Entwurf war, welcher vermöge der Allerhöchsten Entschließung vom 16. December 1867 als Regierungsvorlage im Reichsrathe eingebracht wurde.

Das Abgeordnetenhaus, welchem die Vorlage überreicht worden war, nahm dieselbe auf Grund des am 17. December 1869 erstatteten Ausschußberichtes in den Sitzungen vom 11., 15., 17. und 18. März 1870 in Berathung, welche mit der am 21. März 1870 erfolgten dritten Lesung des Entwurfes abschloß. Die bald nach der Uebermittlung des Entwurfes an das Herrenhaus erfolgte Auflösung des Abgeordnetenhauses brachte den Minister v. Tschabuschnigg in die Lage, das Ergebniß der Berathungen einer — übrigens nur wenige Detailpunkte alterirenden — Ueberprüfung zu unterziehen. Der so festgestellte Entwurf ward auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 26. August 1870 am 16. November 1870 dem Herrenhause vorgelegt, dessen Commission am 30. Juni 1871 einen Bericht über eine principielle Vorfrage erstattete; selbst diese war jedoch noch nicht zur Entscheidung gelangt, als die Aufgabe, für die Weiterführung des Werkes der Justizreform Sorge zu tragen, auf Eurer Majestät gegenwärtiges treugehorsamstes Ministerium überging.

Es mußte hiebei vor Allem das Ganze dieses schwierigen Werkes und der bisherige Gang der auf dessen Durchführung abzielenden Bestrebungen ins Auge gefaßt werden.

Mit Ausnahme des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches — auch dieses war übrigens vorübergehend durch die Betheiligung Oesterreichs an den auf Herstellung eines deutschen Obligationenrechtes abzielenden Verhandlungen in einem seiner Haupttheile in Frage gestellt — und der Wechselordnung war seit langer Zeit das ganze Gebiet der Justizgesetzgebung als der principiellen Umarbeitung dringend bedürftig bezeichnet worden.

Ein Theil dieser Aufgabe war in der That durch das Zustandekommen des Handelsgesetzbuches und der Concursordnung gelöst, ein anderer durch die Advocatenordnung vom Jahre 1868, durch die Notariatsordnung und durch das allgemeine Grundbuchsgesetz vom Jahre 1871 soweit geführt, daß es seither möglich war, die ergänzenden Gesetze: das Disciplinargesetz für die Advocaten einerseits, die Grundbuchsgesetze für die einzelnen Länder anderseits hinzutreten zu lassen.

Allein der Versuch, durch Feststellung der Gerichtsorganisation eine feste Grundlage für die großen Proceßgesetze zu gewinnen, war vorlängst gescheitert und aufgegeben, und in Bezug auf diese beiden Proceßgesetze, sowie auf das Strafgesetzbuch war zum mindesten die parlamentarische Arbeit von Neuem zu beginnen.

Diese Sachlage drängte zunächst die Erwägung auf, daß es wenig Erfolg versprechen würde, wenn die Regierung diese drei großen Gesetzbücher selbst gleichzeitig in die Hand nehmen und sodann auch dem Reichsrathe deren gleichzeitige Berathung ansinnen würde.

Es war möglich, die Strafproceßordnung sogleich zur Vorlage reif zu machen, und es war auch nothwendig mit ihr zu beginnen, weil, in Ermanglung eines die Gerichtsorganisation voranstellenden Grundlagengesetzes, die für dieselbe maßgebenden Fragen in und mit den Proceßgesetzen selbst zur Entscheidung gebracht werden mußten. In dieser Hinsicht sind aber bei unseren Verhältnissen die Anforderungen des Strafverfahrens in erster Linie maßgebend; und in der That konnte erst, seitdem die Strafproceßordnung festgestellt war, auch das als gesichert angesehen werden, daß es nicht nöthig sein werde, von den Grundzügen der bestehenden Gerichtsorganisation abzuweichen, insbesondere, daß es eines neuen zwischen die Bezirksgerichte und die Gerichtshöfe erster Instanz, oder zwischen diese und die Oberlandesgerichte einzuschiebenden Mittelgliedes, wie ein solches in ersterer Hinsicht die Bezirkscollegialgerichte des Jahres 1850 bildeten oder in zweiter Hinsicht im Entwurfe der Strafproceßordnung vom Jahre 1867 vorgeschlagen war, nicht bedürfen werde.

Mußte schon aus diesen Gründen die Civilproceßordnung hinter der Strafproceßordnung zurückbleiben, so gestatteten es noch andere Gründe nicht, den vorhandenen Entwurf der Civilproceßordnung unverändert oder nur flüchtig revidirt wieder einzubringen. Seinem Hauptinhalte nach reichte dieser Entwurf auf die hannover'schen Berathungen zurück. Bei diesen hatte man sich begreiflicherweise möglichst fern davon gehalten, sich an eine bestimmte Gerichtsorganisation zu binden, und die Folge davon war, daß auch der indirect aus jenen Berathungen hervorgegangene österreichische Entwurf von 1867 sich von dieser Tendenz nicht vollständig losgemacht und somit namentlich die Gestaltung der Rechtsmittel ohne Rücksicht auf die Gliederung der Gerichte behandelt hatte. Auch war seit der Zeit der Berathungen zu Hannover die legislative und literarische Thätigkeit auf diesem Gebiete eine sehr rege gewesen; insbesondere veranlaßte der preußische Justizminister, welcher einst sowohl auf die noch geltende hannover'sche Civilproceßordnung, als auf den Entwurf der Bundescommission wesentlichen Einfluß geübt hatte, eine Reihe von Bearbeitungen des Civilprocesses, welche um so größeren Anspruch auf unsere Beachtung hatten, weil es sich um von den gleichen Grundlagen ausgehende Verbesserungsversuche handelte. Den Mittelpunkt dieser Bestrebungen und der daran anknüpfenden öffentlichen Erörterungen bildete die Frage nach der Gestaltung der Rechtsmittel, eine Frage, deren Lösung in unserem Entwurfe als eine endgiltige nicht angesehen werden konnte. Es wäre schwer zu verantworten gewesen, alles dies unberücksichtigt bei Seite liegen zu lassen und so Anlaß dazu zu geben, daß das neue Civilproceßgesetz schon im Augenblicke seiner Entstehung als anderwärts überholt hätte bezeichnet werden können. Ueberdies waren in der Commission unseres Herrenhauses dem Entwurfe Bedenken principieller Natur entgegengetreten, welche allein schon ausgereicht hätten, der Regierung eine nochmalige gründliche Sichtung und Durcharbeitung des Entwurfes zur Pflicht zu machen.

Um für diese die erforderliche Zeit und innere Ruhe zu gewinnen, war es aber nothwendig, gegen die drückendsten Uebelstände des bestehenden Civilprocesses auf dem Wege der Specialgesetzgebung Abhilfe zu gewähren. Dies ist durch die im Jahre 1873 zu Stande gekommenen Gesetze über das Bagatell- und Mahnverfahren und durch das Gesetz vom 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 69, wodurch einige Bestimmungen über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten abgeändert wurden, geschehen, und soviel die Regierung vermochte, auch durch Einbringung eines Gesetzentwurfes über die Execution durch Zwangsverkauf unbeweglicher und beweglicher Güter in Gang gebracht worden, legislative Arbeiten, welche mit einziger Ausnahme des Gesetzes vom Jahre 1874 sämmtlich zugleich als Vorarbeiten für die neue Civilproceßordnung bezeichnet werden dürfen.

Nunmehr sind jedoch die den Entwurf unmittelbar betreffenden Arbeiten soweit gediehen, daß die gesammte Civilproceßordnung mit Ausnahme der die Execution und die Sicherungsmittel betreffenden Partie im Entwurfe festgestellt ist. Diese letzte Partie, zwar ebenfalls schon in ihren Haupttheilen redigirt, konnte der Vollendung noch nicht entgegengeführt werden, zumal es rathsam erscheinen mußte, die endgiltige Entscheidung des Reichsrathes über den oben erwähnten, bei ihm in Verhandlung stehenden, den wichtigsten Theil dieser Materie betreffenden Entwurf abzuwarten.

Gerichtsverfassung.

Wie schon oben bemerkt ward, sucht der jetzige Entwurf die für den Civilproceß maßgebenden Fragen der Gerichtsverfassung zur vollen Klarheit zu bringen. Es ist daher in demselben Alles enthalten, was die Art der mit der Rechtsprechung in Civilstreitsachen zu betrauenden Gerichte und die Vertheilung der Geschäfte unter dieselben betrifft. Jetzt, wo die gleichen Feststellungen für den Strafproceß vorausgegangen sind, kann es mit aller Bestimmtheit ausgesprochen werden, daß im Großen und Ganzen, was die Art der Gerichte und den ihnen zuzuweisenden Territorialumfang betrifft, an der bestehenden Gerichtsorganisation — unbeschadet der Correcturen im einzelnen sowohl bezüglich der Territorial- als der Personalverhältnisse — festzuhalten sei. Es sind daher jetzt auch die bestehenden Gerichte nach der jetzt geltenden Terminologie mit der einzigen Ausnahme benannt, daß zur Vermeidung schleppender Umschreibungen allen Gerichtshöfen erster Instanz der Name „Landesgericht" beigelegt wird, also auch den Kreisgerichten und den selbständigen Handelsgerichten.

Die Bezirksgerichte werden den Landesgerichten gegenüber in dasselbe Verhältniß gebracht, in welchem sie zu ihnen schon jetzt in Strafsachen stehen; letztere bilden für erstere in allen Civilproceßsachen die zweite Instanz. Was die Theilung der Rechtsprechung der ersten Instanz zwischen den Bezirks- und den Landesgerichten betrifft, so haben neuerliche eingehende Erhebungen es als möglich und die bezüglich des Rechtsmittelverfahrens im Entwurfe getroffenen Vorkehrungen auch als wünschenswerth erscheinen lassen, den Betrag, welcher für die Abgrenzung der Zuständigkeit der Bezirksgerichte maßgebend ist, auf 300 fl. anzusetzen, wogegen anderseits die Zahl der Sachen, welche ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ihnen zugewiesen werden, vermehrt werden konnte, namentlich durch die Zuweisung der Processe über die außereheliche Vaterschaft und der Erlassung des Zahlungsbefehles im Mandatsverfahren.

Aber auch in Bezug auf die Handels- und Seegerichtsbarkeit stellt der Entwurf das gleiche Verhältniß zwischen Einzelnrichter und Collegium her, indem er besonders bestellte Handels- oder Handels- und Seerichter als Einzelnrichter ins Auge faßt (§. 21). Diesen Einzelnrichtern kommt insbesondere auch die Erlassung der Wechselmandate zu. Durch diesen Vorgang wird eine durch seit langer Zeit gemachte Erfahrungen lebhaft empfohlene Verbesserung herbeigeführt. Es entfällt die Anomalie, daß solche Sachen, welche ihrer Bedeutung nach sich sehr wohl zum rascheren einzelnrichterlichen Verfahren eignen, der collegialen Behandlung vorbehalten werden, bloß weil sie dem

Gebiete der Causalgerichtsbarkeit angehören. Den mit der Handelgerichtsbarkeit befaßten Collegien wird damit eine sehr große Masse von Geschäften abgenommen, welche sie empfindlich belasteten und in jenem rascheren Vorgehen behinderten, das gerade von ihnen gefordert wird.

Auf Grund neuerlich gepflogener Erhebungen entscheidet sich der Entwurf für die Beibehaltung des bisherigen Systemes in der Besetzung der Handelsgerichte und Handelssenate. Sowie die in erster Instanz urtheilenden Senate überhaupt einschließlich des Vorsitzenden aus drei Mitgliedern bestehen, so bestehen die Handelssenate aus zwei Juristen und einem kaufmännischen Richter. Da diese Senate zugleich die Berufungsinstanz für die die Handelsgerichtsbarkeit übenden Einzelnrichter bilden, so geht auch den den letzteren zugewiesenen Sachen jener Vortheil nicht verloren, welcher von der Beiziehung kaufmännischer Richter zu erwarten ist.

Rechtsmittel.

Den größten Einfluß hat die Berücksichtigung der Organisationsverhältnisse im Entwurfe auf die Gestaltung der Rechtsmittel geübt. Die früheren Entwürfe hatten diese für alle Arten von Rechtssachen gleichmäßig geregelt und die Frage, an welche Gerichte der Instanzenzug gehen solle, noch offen gelassen.

Dies allein war schon ausreichend, um eine durchgreifende Umarbeitung der ganzen Materie nothwendig zu machen. Ohnehin bildet diese den bestrittensten Punkt auf dem ganzen Gebiete des neuen Civilprocesses. Denn solange es sich um das Verfahren in erster Instanz handelt, sind die Vortheile der Mündlichkeit so einleuchtend, daß sie gar nicht ernstlich bestritten werden können, und daß vor dem auf Sicherung dieser Vortheile gerichteten Bestreben des Gesetzgebers alles Andere zurücktritt.

Wenn es sich aber darum handelt, vor einem höheren Richter Abhilfe gegen ein vermeintlich durch den Richter erster Instanz zugefügtes Unrecht zu suchen, ändert sich dieses Verhältniß. Das bisherige schriftliche Verfahren bietet die Möglichkeit, den höheren Richter ohne erheblichen Aufwand neuer Mühe und Kosten in den Stand zu setzen, die Entscheidung des ersten Richters in vollständiger Kenntniß des derselben zu Grunde liegenden Materials zu überprüfen. Bei uns ward das noch dadurch erleichtert, daß das anderswo bestehende Recht, in der Rechtsmittelinstanz Neues vorzubringen, seit nahezu einem Jahrhundert überall abgeschafft ist. Dies wird nun von Grund aus anders werden, und man ist vor die Alternative gestellt, entweder durch Versagung oder Beschränkung der Verhandlung vor den höheren Gerichten den Rechtsschutz zu mindern, oder ihn so zu vertheuern, und die höheren Gerichte so zu überlasten, daß dieser Rechtsschutz thatsächlich undurchführbar wird. Man hat daher bisher, insbesondere was die höchste Instanz betrifft, einen Mittelweg eingeschlagen, indem man die Anrufung der höchsten Instanz auf eine bloße Nichtigkeitsbeschwerde beschränkte. Aber abgesehen davon, daß die Concentration auch nur der Nichtigkeitsbeschwerden in allen Streitsachen beim obersten Gerichtshofe diesen erdrücken müßte, haben sich in Italien und Deutschland gegen das französische System der Nichtigkeitsbeschwerde Bedenken geltend gemacht, die theilweise selbst durch das Bestreben unserer früheren Entwürfe, die Mängel dieses Systemes zu beseitigen, noch mehr in den Vordergrund gestellt wurden.

Der Entwurf ist daher bemüht, das Rechtsmittelsystem in einer Weise zu gestalten, welche sich der Natur der einzelnen Rechtssachen und unseren thatsächlichen Verhältnissen genau anzupassen sucht.

Was diejenigen Rechtssachen betrifft, welche in erster Instanz bei den Landesgerichten verhandelt werden, so ist der Instanzenzug gewissermaßen von selbst gegeben. Trotz der im Entwurfe vorgeschlagenen Erweiterung des Kreises dieser Rechtssachen ist nach sorgfältig angestellten Berechnungen nicht zu besorgen, daß die Zahl der in die höheren Instanzen gelangenden Rechtssachen dieser Art eine so große sein werde, daß es unthunlich wäre, dieselben in zweiter Instanz durch die bestehenden Oberlandesgerichte, in dritter durch

den obersten Gerichtshof zu bewältigen. Im Gegentheile, es wäre, selbst wenn man nicht alle Ursache hätte, an der historisch gegebenen Stellung unserer Oberlandesgerichte festzuhalten, für Oberlandesgerichte mit wesentlich verkleinertem Sprengel weder auf dem Gebiete der Civil- noch der Strafrechtspflege ein ausreichender Arbeitsstoff vorhanden. Ebenso wenig wäre es ausführbar oder wünschenswerth, den Rechtsmittelzug gegen Urtheile der Landesgerichte in erster Linie an größere Senate derselben Gerichte zu weisen.

Sind nun in dieser Hinsicht die bestehenden Territorialverhältnisse auch für das neue Verfahren maßgebend, so muß auch anerkannt werden, daß eine uneingeschränkte neue Verhandlung in zweiter oder gar dritter Instanz nicht möglich sei. Sie würde in erster Linie es unbedingt nothwendig machen, daß die Parteien vor den beiden höheren Instanzen durch Vertreter erscheinen; sie würde sie aber auch nöthigen, sich zu diesen Vertretern zum Zwecke ihrer Informirung zu begeben, ja ihnen während der Verhandlung selbst zur Seite zu bleiben; sie würde ferner eine außerordentlich erschwerte Beweisaufnahme herbeiführen, Zeit und Kraft der höheren Gerichte unverhältnißmäßig in Anspruch nehmen, während man schon die Anforderungen, die die Mündlichkeit als solche an dieselben stellt, nicht hoch genug anschlagen kann. Alles dies wäre in Oesterreich umso schwerer zu ertragen, weil in diesem Punkte ein Rückschritt gegen das bisher geltende Recht einzutreten hätte.

Der Entwurf construirt daher ein Rechtsmittelverfahren, vermöge dessen der Rechtsstreit schon in der zweiten Instanz nicht von Neuem verhandelt wird. Die zweite Instanz, vor welcher, soweit die Hauptsache des Streitgegenstandes in Betracht kommt, neue thatsächliche Behauptungen oder Beweismittel nicht vorgebracht werden dürfen, überprüft nur innerhalb der vor ihr selbst gestellten Anträge die Entscheidung der unteren Instanz. Das Rechtsmittel dürfte daher zutreffend als Revision bezeichnet sein. Vor dem Revisionsgericht kann einerseits die formelle Richtigkeit des Verfahrens geltend gemacht, anderseits das erste Urtheil deßhalb angefochten werden, weil es „auf einer unrichtigen rechtlichen Beurtheilung der Sache beruht". An das „im Urtheile erster Instanz festgestellte thatsächliche Ergebniß der Verhandlung und Beweisführung" ist die Revisionsinstanz zwar gebunden; diese Regel erleidet jedoch dadurch eine Einschränkung, daß die Revision auch deßhalb ergriffen werden kann, „weil dem Urtheile eine thatsächliche Voraussetzung zu Grunde liegt, welche mit den von der unteren Instanz zu berücksichtigenden Gerichtsacten im Widerspruche steht, und weil das Urtheil auf der unrichtigen Würdigung des dem Gerichte erster Instanz über eine Thatsache in schriftlicher Form vorgelegenen Beweismaterials beruht, sofern das Gericht erster Instanz seinen Ausspruch über die Herstellung des Beweises der Thatsache ausschließlich auf dieses schriftliche Beweismateriale gegründet hat" (§. 517). Hierdurch wird das Revisionsgericht in die Lage gebracht, auch an der thatsächlichen Feststellung der ersten Instanz, an welche sie nicht gebunden ist, soweit dieselbe an den bezeichneten Mängeln leidet, eine tiefeingreifende Kritik zu üben, und je nach Lage der Sache entweder sofort selbst zu entscheiden, oder eine neue Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz herbeizuführen. Es wird ihr nicht zugemuthet, macht- und rathlos deutlich erkennbaren Irrthümern der ersten Instanz gegenüberzustehen und so die Kluft zwischen formellem und materiellem Recht zu erweitern; ihre Macht, von dem Urtheile des ersten Richters abzugehen, hört erst da auf, wo es unmöglich wird, mit Beruhigung auszusprechen, daß derselbe geirrt habe. Die Schranke, die ihr gezogen ist, beruht nicht auf der Willkür des Gesetzgebers, sondern auf der Natur der Sache, welche sich der verläßlichen Reproduction der gesammten Verhandlung und Beweisaufnahme erster Instanz vor dem Revisionsgerichte widersetzt.

Eben darum war es aber auch möglich, der dritten Instanz (Oberrevision) im Wesentlichen die gleiche Stellung, wie der zweiten Instanz einzuräumen. Modificationen treten nur insofern ein, als das Wegbleiben der Partei und ihres Vertreters von der mündlichen Verhandlung ohne Nachtheil in der

Sache noch mehr erleichtert und als dem Oberrevisionsgerichte die Macht eingeräumt wird, die gegen zwei gleichlautende Urtheile gerichtete Beschwerde auch ohne Anberaumung einer Tagfahrt zurückzuweisen.

Wesentlich anders muß sich das Rechtsmittelsystem gestalten, wenn es sich um diejenigen Sachen handelt, über welche in erster Instanz ein Einzelnrichter zu entscheiden hat. Das Verfahren ist hier gleichartig mit demjenigen, welches schon gegenwärtig in Bagatellsachen besteht. Eine als Bagatellverfahren zu bezeichnende besondere Art des Verfahrens kennt der Entwurf daher nicht, wohl aber ist an dem schon jetzt geltenden Grundsatze festgehalten worden, daß bei ganz geringfügigen Rechtssachen (die Werthgrenze ist in Uebereinstimmung mit einem neuestens vom Abgeordnetenhause des Reichsrathes angenommenen Gesetzentwurfe auf 50 fl. gesetzt) nur ein Recurs wegen vorgekommener erheblicher Gebrechen des Verfahrens zugelassen wird. Für die übrigen Fälle aber (Beträge von 50 bis 300 fl.), in welchen ein ordentlicher Rechtsmittelzug nicht entbehrt werden kann, mußte die Eigenart des einzelnrichterlichen Verfahrens maßgebend sein. Es handelt sich nicht bloß darum, daß der Spruch eines Einzelnrichters nicht in gleichem Grade Beruhigung gewährt, wie der eines Collegiums; es ist auch der Anwaltszwang ausgeschlossen, Mißgriffe und Versehen der Partei, welche der Durchsetzung ihres Rechtes abträglich sind, können daher viel leichter vorkommen, und es muß die Möglichkeit nachträglicher Verbesserung offen gehalten werden. Es ist ferner, eben darum weil Advocaten nicht mitwirken müssen, nicht möglich, durch vorbereitende Schriftsätze und durch von den Parteien ausgehende, dem Protokolle beizulegende Aufzeichnungen den Verhandlungsstoff in gleicher Weise zu fixiren, wie im Verfahren vor den Landesgerichten. Sollte dies aber von Amtswegen durch Protokollirung geschehen, so wäre für die große Mehrzahl der Fälle das jetzt geltende Verfahren mit seinem empfindlichsten Gebrechen beibehalten. Unter solchen Umständen bleibt wohl nichts übrig, als anzuordnen, daß vor der zweiten Instanz (hier dem Landesgericht) der Rechtsstreit von Neuem verhandelt werde, und da dies bei dem relativ geringen Umfange des Landesgerichtssprengels auch keine erhebliche Schwierigkeiten bereitet, so war es hier möglich und unvermeidlich, das Verfahren in zweiter Instanz nach dem Vorbilde der französischen Appellation zu gestalten. Für dieses Verfahren ward auch der in den früheren Entwürfen demselben beigelegte Name: „Berufung" beibehalten.

Das Verfahren in dritter Instanz dagegen konnte hier wieder in gleicher Weise, wie bei dem Rechtsmittelzuge gegen erstinstanzliche Urtheile der Landesgerichte gestaltet werden, und wird daher ebenfalls mit dem Namen Oberrevision bezeichnet. Es wäre jedoch ganz unmöglich gewesen, dem obersten Gerichtshofe auch diese Art von Judicatur in dritter Instanz aufzubürden. Selbst wenn man, um dies zu ermöglichen, die Aufgabe der dritten Instanz noch so künstlich und willkürlich eingeengt hätte, wäre die Last unerträglich gewesen. Es blieb also nichts übrig, als die Oberrevision in Fällen, wo in erster Instanz Bezirksgerichte, in zweiter Landesgerichte urtheilen, den Oberlandesgerichten zuzuweisen. Die Oberlandesgerichte werden also in Sachen dieser Art in dritter Instanz als Oberrevisionsbehörde, — in denjenigen Sachen, welche in erster Instanz den Landesgerichten zukommen, in zweiter Instanz als Revisionsbehörde zu urtheilen haben. Da Revision und Oberrevision wesentlich gleichartige Proceduren sind, wird das Nebeneinandergehen beider bei demselben Gerichte keine Schwierigkeiten bereiten. Es ist ferner nach sorgfältig angestellten Berechnungen anzunehmen, daß damit den — in Strafsachen wesentlich erleichterten — Oberlandesgerichten eine Beschäftigung geboten ist, welche einerseits ausreicht und ihnen anderseits gestattet, diese Angelegenheiten mit der ihrer hohen Wichtigkeit entsprechenden Gründlichkeit zu behandeln.

Ein anderer Vortheil, der sich aus dieser Doppelstellung der Oberlandesgerichte ergibt, besteht darin, daß sie in ihrer Eigenschaft als Gerichte zweiter Instanz in fortwährender Berührung mit dem obersten Gerichtshofe bleiben, und schon darum keine Schwierigkeit haben können, bei der ihnen zukommen-

den Rechtsprechung in dritter Instanz sich mit der Spruchpraxis desselben im Einklang zu erhalten. Die hohe Wichtigkeit jedoch, welche unter allen Umständen der Rechtseinheit im Staate zukommt, drängte dazu jetzt, wo auch sämmtliche Oberlandesgerichte als Gerichte letzter Instanz fungiren sollen, noch besondere Vorsichtsmaßregeln gegen ein systematisches Auseinandergehen der Spruchpraxis zu ergreifen. Diesen Zweck verfolgen die in den §§. 553 bis 560 enthaltenen Bestimmungen zur Förderung einer einheitlichen Rechtsprechung in dritter Instanz. Dieselben zielen darauf ab, durch Judicatenbücher zunächst im Schoße der einzelnen Oberlandesgerichte die Einheit der Rechtsprechung zu sichern, sodann dem obersten Gerichtshofe Einblick in dieselbe zu verschaffen und ihn so in den Stand zu setzen, die Löschung und Modification von Rechtssätzen, die mit seiner Spruchpraxis im Widerspruche stehen, anzuordnen. Gegen die fernere Anwendung solcher Rechtssätze sind dann die Parteien dadurch geschützt, daß sie mit der Nichtigkeitsklage beim obersten Gerichtshofe die Aufhebung des auf einen solchen Rechtssatz gestützten oberlandesgerichtlichen Urtheiles erwirken können (§. 562 Z. 3).

Construction des Verfahrens in erster Instanz.

Erschwert die Mündlichkeit die Regelung des Rechtsmittelzuges, so stellt sie auch an die Construction des Verfahrens erster Instanz Anforderungen, die nicht leicht zu befriedigen sind.

In einfachen Sachen, über welche sich die Parteien sofort vollständig aussprechen können, und in welchen das Beweismaterial bald übersehen werden kann, sichert allerdings die Mündlichkeit in gleichem Grade die rasche, wie die gerechte Erledigung des Streites. So liegen die Dinge aber selbst beim besten Willen beider Parteien nicht immer; der Streitgegenstand kann an sich Verwicklungen bedingen; es kann sich um mehrere Streitpunkte handeln; es können neue Behauptungen und Gesichtspunkte auftauchen, über welche sich die Gegenpartei ohne Vorbereitung nicht aussprechen kann; das Beweismaterial wird nur selten sogleich vollständig unmittelbar dem Gerichte vorgelegt werden können, die Beweisaufnahme oft eine ganz unerwartete Wendung, die vielleicht neue Beweismittel nöthig macht, herbeiführen. Können solche Complicationen naturgemäß entstehen, so ist es auch möglich, sie künstlich herbeizuführen, und da der Hauptanlaß der jetzigen Proceßverschleppungen in dem damit verknüpften Interesse einer Partei liegt, so wird es auch unter der Herrschaft des mündlichen Verfahrens nicht an der Geneigtheit fehlen, die sich darbietenden Handhaben für die Verschleppung des Processes auszunützen. Die Folge davon muß nebst der Verzögerung der Entscheidung die sein, daß immer neue Anläufe zur ernstlichen Verhandlung gemacht werden, daß das zu diesem Zwecke Vorgebrachte aber- und abermals vergebens vorgebracht wird, und deßhalb wiederholt nutzlos Zeit und Kraft der Advocaten und Richter in Anspruch nimmt, daß insbesondere das Gericht auch nicht annähernd zu bestimmen vermag, welche Ansprüche eine bestimmte Sache an einem gegebenen Sitzungstage an seine Zeit stellen werde. Das Einreißen solcher Zustände würde sehr bald alle Hoffnungen darauf, daß das neue Verfahren rasch zum Ziele führe, daß es minder kostspielig sei, daß es die Gerichte entlaste, auf's bitterste täuschen.

Und doch muß man gestehen, daß, wenn solche Zustände in Ländern des mündlichen Verfahrens thatsächlich nicht bestehen, dies keineswegs das Verdienst genau formulirter, einfach zu übertragender gesetzlicher Bestimmungen sei. Mag nun auch einen großen Antheil daran das haben, daß die Mündlichkeit dem Richter es leichter möglich macht und ihn dringend auffordert, sich der Chicane zu erwehren, so muß doch auch Vieles auf die Rechnung gewohnheitsmäßiger Einrichtungen, wohlbewahrter Traditionen gesetzt werden.

Alle neueren Gesetzgebungsversuche auf dem Gebiete des Civilprocesses stoßen hier auf die große Schwierigkeit, daß die wohleingelebten französischen Einrichtungen gar nicht übertragen werden können oder doch nicht mit der Beruhigung, daß es möglich sein werde, deren Handhabung in dem gleichen Geiste, in welchem diese auf Grund unverbrüchlichen Herkommens in Frankreich vor sich geht, zu sichern.

Daher das Schwanken aller dieser Gesetze in Bezug auf die Formen, unter denen die Verhandlung anberaumt und der dieselbe vorbereitende Austausch von Mittheilungen zwischen den Parteien geregelt werden soll, — in Bezug auf die Verwerthung des einmal bei Gericht Vorgebrachten im weiteren Verlauf des Processes und insbesondere auch beim Ausbleiben einer Partei — in Bezug auf die Bestrebungen, den Proceß in bestimmte Stadien zu sondern und so auch den Verhandlungsstoff zu theilen, und es einerseits möglich zu machen, daß er leichter übersehen und successive bewältigt werde, andererseits es zu verhindern, daß er durch unbegrenzte Freiheit, Neues vorzubringen, ins Unabsehbare erweitert werden könne.

Da sich um diesen Punkt die meisten Erörterungen und Bestrebungen auf dem Gebiete der Civilproceßreform drehen, war es eine der Hauptaufgaben, welche die neue Bearbeitung des Entwurfes zu lösen hatte, diese Erörterungen zu verfolgen, den ganzen Gegenstand der eindringlichsten Berathung und unbefangenen Prüfung zu unterziehen und die Ergebnisse derselben für den Entwurf zu verwerthen.

Der Einfluß, den diese Bestrebungen auf die vorliegende Gestalt des Entwurfes geübt haben, war ein das Ganze umfassender; es darf wohl gesagt werden, daß kaum eine Partie desselben sich findet, welche nicht Zeugniß davon gibt, daß dieselben Schritt für Schritt im Auge behalten wurden. Eben darum ist es nicht leicht möglich, eine Uebersicht über die dadurch hervorgerufenen Abweichungen des Entwurfes von seinen Vorgängern zu bieten.

Eine Veränderung der Grundform des Verfahrens sollte und konnte nicht herbeigeführt werden. Es ist, wie in den früheren Entwürfen, daran festgehalten worden, daß die Tagfahrt schon auf Grund der Klage vom Gerichtsvorsteher angeordnet wird, — daß der Eventualmaxime nicht Raum gegeben, vielmehr anerkannt wird, daß Alles,was vor dem Schlusse der Verhandlung in der Instanz, gleichviel in welchem Stadium derselben, vorgebracht wird, als rechtzeitig vorgebracht anzusehen sei. Den Entwicklungsgang fortsetzend, aus welchem die entsprechenden Bestimmungen der früheren Entwürfe entstanden sind, beseitigt der Entwurf auch noch die letzten Spuren des Bestrebens, durch die Beweisverfügung einen maßgebenden Abschnitt in das Verfahren zu bringen, namentlich zu verbieten, daß nach der Beweisverfügung noch neue Beweise angeboten werden dürfen. Es war dies aus einem doppelten Grunde nöthig, erstens, weil erkannt wurde, daß bei freier Würdigung des Verhandlungsstoffes zwischen bloßem Vorbringen der Parteien und Beweisen nicht scharf unterschieden werden kann und daher auch nicht neue Beweise ausgeschlossen werden dürfen, wo neues Vorbringen nicht ausgeschlossen werden kann ; außerdem aber ist es aus Gründen, welche bereits oben allerunterthänigst hervorgehoben wurden, nöthig gewesen, neues Vorbringen und neue Beweise vor dem Revisions- und Oberrevisionsgerichte zu untersagen.

Unter solchen Umständen wäre eine willkürliche, auf bloß formaler Sonderung beruhende Beschränkung in der ersten Instanz allzu gefährlich gewesen.

Dem Mißbrauch und der Chicane tritt dagegen der §. 211 entgegen, welcher verordnet:

„Werden thatsächliche Behauptungen oder Beweismittel, durch deren Zulassung die Erledigung des Rechtsstreites verzögert würde, unter Umständen vorgebracht, aus welchen das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, es sei das Vorbringen in der Absicht, den Proceß zu verschleppen, zurückgehalten worden, so kann die Partei mit einem solchen Vorbringen auf Antrag ihres Gegners zurückgewiesen werden."

Dieser Bestimmung schließen sich andere an (§. 317, zweiter Absatz, §. 384), welche es unmöglich machen, daß unter dem Vorwande der Beweisführung Sachen ins Endlose verschleppt werden. Dagegen, daß hiedurch das materielle Recht gekränkt werde, ist nicht nur durch Gewährung von Rechtsmitteln, sondern insbesondere auch dadurch gesorgt, daß der Partei das nach-

trägliche Vorbringen von Thatsachen und Beweisen durch Urtheil vorbehalten werden kann, in welchem Falle ihr zu diesem Zwecke eine Wiederaufnahmsklage eingeräumt ist (§. 563, Z. 8).

Unter den übrigen Bestimmungen des Entwurfes, welche nicht sowohl darauf berechnet sind, die früher bezeichneten Gefahren selbst abzuwehren, als vielmehr den Richtern und Parteien die Mittel dazu zu bieten und es möglich zu machen, die Behandlung jedes einzelnen Falles den Anforderungen anzupassen, die er nach seiner besonderen Beschaffenheit erhebt, erlaube ich mir folgende hervorzuheben:

1. Die Möglichkeit, die Verbesserung von Ansuchen oder Schriftsätzen, deren Mängel die darauf gestützte mündliche Verhandlung vereiteln müßten, schon vor der mündlichen Verhandlung anzuordnen, ist dem Gerichtsvorsteher durch §. 133 gewahrt.

2. Die §§. 213 ff. regeln das Proceßleitungsrecht des Vorsitzenden, welchem dabei insbesondere auch die Pflicht auferlegt wird, „dafür Sorge zu tragen, daß die Sache erschöpfende Erörterung finde, daß die Verhandlung nicht durch Weitläufigkeit oder durch vermeidliche Nebenverhandlungen ausgedehnt, daß sie, soweit es thunlich, bei derselben Tagfahrt, bei welcher sie begonnen hat, zu Ende geführt werde". Dem Gerichte ist weiters das Recht eingeräumt, Rechtsstreite zu sondern oder mit einander zu verbinden, ja selbst bei Theilbarkeit der einen einzelnen Anspruch betreffenden Streitpunkte die Verhandlung zunächst auf einzelne solche Punkte zu beschränken (§§. 217, 218). Solche Sonderung führt mitunter zu Theilurtheilen (§. 426), oder zu Präjudicialurtheilen (§. 427). Durch eine Reihe von hieran anschließenden, das Verfahren aller Instanzen betreffenden Bestimmungen ist dafür gesorgt, daß das Gericht die Macht habe, dasjenige, was zur Entscheidung reif ist, sofort zum Abschlusse zu bringen, die Hereinziehung von Gegenständen, bezüglich deren sich möglicherweise herausstellen kann, daß sie entfallen können, einstweilen fern zu halten, und doch zu verhindern, daß der Proceß in eine unabsehbare Zahl von einzelnen, durch alle Instanzen einander jagenden Processen willkürlich zerlegt werden könne.

3. Die erste auf die Klage bestimmte Tagfahrt wird nur selten die Sache zur Entscheidung bringen, es wäre denn, daß eine Partei ausbleibt, oder daß eine Einigung der Parteien erfolgt. Schon wegen dieser beiden Möglichkeiten darf die erste Tagfahrt nicht zu weit hinausgelegt werden; damit aber ist es auch schon gegeben, daß die Frist zwischen der Klage und der ersten Tagfahrt für die erschöpfende Vorbereitung der mündlichen Verhandlung selten genügen wird. Der Entwurf hebt daher die erste Tagfahrt als solche besonders hervor (§. 286) und gibt ihr denjenigen Charakter, welchen ihr namentlich die Genfer Proceßordnung beimißt. Sie soll zunächst die erste persönliche Auseinandersetzung zwischen Gericht und Parteien, den allgemeinen Ueberblick über die Beschaffenheit der Sache (namentlich auch über proceßhindernde Einreden) vermitteln und die Möglichkeit bieten, alle Anstalten so zu treffen, daß mit gutem Grunde darauf gerechnet werden kann, es werde bei der nunmehr „zur Streitverhandlung" festzusetzenden Tagfahrt die Angelegenheit durch Urtheil ihre Erledigung finden, oder wenigstens die Beweisverfügung erlassen werden können. Hierauf zielen die Bestimmungen der §§. 288 ff., worunter namentlich die des §. 291 hervorzuheben ist, welche lautet: „Der Gerichtsvorsteher kann auf das bei der ersten Tagfahrt oder nachträglich gestellte Ansuchen einer Partei die von ihr benannten Zeugen und Sachverständigen zu der für die Streitverhandlung bestimmten Tagfahrt vorladen, unbeschadet des Rechtes der Parteien, diese Personen auch ohne eine solche Vorladung zur Tagfahrt mitzubringen."

„Mit Zustimmung beider Theile kann der Gerichtsvorsteher Beweise, welche sich zur Aufnahme vor dem Proceßgerichte nicht eignen, mit Ausnahme des Beweises durch Vernehmung der Parteien als Zeugen, durch einen beauf-

tragten oder ersuchten Richter vor der zur Streitverhandlung bestimmten Tagfahrt aufnehmen lassen."

4. Trotz dieser Unterscheidung wird es doch nicht selten vorkommen, daß auch die „zur Streitverhandlung" angeordnete Tagfahrt nicht zum Ziele führt. Der Entwurf hat es sich nun besonders angelegen sein lassen, die hieraus erwachsenden Nachtheile dadurch zu vermindern, daß er es ermöglicht, das bisher Vorgebrachte auch für spätere Tagfahrten nutzbar zu machen, soweit dies ohne Verläugnung des Grundprincips der Mündlichkeit geschehen kann. Den wichtigsten Anhaltspunkt hierfür sucht er durch die Unterscheidung zwischen einer bloßen Vertagung und einer eine wirkliche Unterbrechung begründenden Verlegung der Tagfahrt (§. 191, vergl. §. 318) zu gewinnen. Damit stehen auch die Bestimmungen der §§. 299 und 300 über die Feststellung zu Protokoll, die der §§. 301 ff. über die Folgen des Nichterscheinens einer Partei in Zusammenhang, welche namentlich bewirken sollen, daß auch die ausgebliebene Partei nicht unbedingt des bereits zu ihren Gunsten gerichtskundig Gewordenen verlustig werde. Dies ist um so nothwendiger, weil auch der vorliegende Entwurf nicht nach französischem Vorgange das Versäumungsurtheil durch einfachen Einspruch beseitigen läßt, sondern nur Wiedereinsetzung gewährt, wenn die Versäumniß gerechtfertigt wird (§§. 195 ff.).

Vernehmung der Parteien als Zeugen.

Eine sehr wichtige Abweichung des Entwurfes von dem Wege seiner Vorläufer liegt darin, daß er an die Stelle des normirten Partei-Eides die eidliche Vernehmung der Parteien als Zeugen in eigener Sache setzt. Es ist nicht zu bestreiten, daß der normirte Eid und namentlich der Haupteid oder zugeschobene Eid einen ganz hervorragenden Antheil an den Ursachen des jetzigen unbefriedigenden Zustandes des Civilprocesses hat. Er ist es ganz vorzüglich, was den Richter mehr und mehr daran gewöhnt hat, seine Aufgabe hauptsächlich vom formellen Gesichtspunkte aus zu fassen, und sich der Verantwortlichkeit für das Unterliegen der Wahrheit und des Rechtes überhoben zu dünken, und er macht es ihm in der That fast unmöglich, seiner besseren Einsicht im Urtheile Geltung zu verschaffen. Er ist die Quelle einer Unzahl von Streitfragen, von denen in dem Jahrhundert der Wirksamkeit der allgemeinen Gerichtsordnung nicht Eine zu definitivem Austrage gebracht werden konnte. Dies trägt natürlich noch dazu bei, das an sich von so vielen Zufälligkeiten abhängige Resultat der Auftragung des Haupteides nahezu unberechenbar zu machen, und darin liegt allein schon gerade für Den, der im Unrecht ist, eine Ermunterung, es auf einen Proceß ankommen zu lassen. Die Fassung der Eidesformel liegt der Hauptsache nach in der Hand der Partei, welche darauf bedacht ist, sie zu einer Schlinge für den Gegner zu gestalten. Je gewissenhafter dieser ist, desto schwerer wird er sich zur Ablegung des Eides entschließen, je gewissenloser, desto leichter sich eine Auslegung der Eidesformel ersinnen, die es ihm ermöglicht, zu schwören.

Die freie Würdigung des Verhandlungsstoffes, eines der Fundamentalprincipien des Entwurfes, ist mit der Beibehaltung des normirten Eides völlig unvereinbar; anderswo, namentlich in Frankreich, hat sie thatsächlich aus dem normirten Eide ein Parteienzeugniß gemacht, bei uns würde sie im Kampfe mit dem herkömmlichen Eide und den an denselben sich knüpfenden Traditionen sicher erliegen.

Das Gesetz vom 27. April 1873 über das Bagatellverfahren hat übrigens das Princip der Ersetzung des Eides durch das Parteienzeugniß bereits bei uns eingebürgert. Allerdings geschah dies nur für ein beschränktes Gebiet; allein die der Regierungsvorlage beigefügten Motive begründeten diese Neuerung in einer über dieses Gebiet hinausreichenden Weise und zeigten zugleich, daß die vorgeschlagene Neuerung keine so radicale sei, als es auf den ersten Blick erscheint. Auch war offen ausgesprochen, es wäre bei dem Vorschlage der Gedanke nicht ganz ohne Einfluß, daß, wenn diese Bestimmungen in der Praxis sich bewähren sollten, die Gesetzgebung mit größerer Sicherheit und Beruhigung und unter Benützung der im Bagatellverfahren gewonnenen

Erfahrungen an die allgemeine Reform der Eideslehre im Civilprocesse wird schreiten können.

Die auf dem Gebiete des Bagatellverfahrens bisher gemachten Erfahrungen sind so entschieden günstige, daß ich nicht bloß kein Bedenken trage, diese Verbesserung — welche nach meinem allerunterthänigsten Erachten die Vorbedingung einer jeden diesen Namen verdienenden Reform unseres Civilprocesses ist — in den vorliegenden Entwurf für das ganze Gebiet des Civilprocesses zu übertragen, sondern daß auch kein Anlaß vorlag, an den hierauf bezüglichen Detailbestimmungen des Gesetzes über das Bagatellverfahren irgend eine erhebliche Veränderung vorzunehmen.

Gerichtsvollzieher.

Fast in allen Ländern, in welchen mündliches Verfahren besteht, ist man bemüht gewesen, die wesentlich höheren Anforderungen, welche dasselbe an Zeit und Kraft der Richter stellt, dadurch auszugleichen, daß das Gericht von allen nicht unbedingt richterlichen Geschäften befreit wird. Hauptsächlich damit hängt es zusammen, daß in diesen Ländern die sogenannten Gerichtsvollzieher bestehen. Es sind dies unter öffentlicher Autorität bestellte Personen, welche von den Parteien, mit den durch sie zu veranlassenden Zustellungen und meistentheils auch mit den für sie vorzunehmenden Executionsacten betraut und von denselben nach einem staatlich festgestellten Tarif bezahlt werden. Das Institut der Gerichtsvollzieher hat auch in die früheren Entwürfe der Civilproceßordnung Eingang gefunden; die Besorgnisse, die dies erregte, und die durch schlechte Erfahrungen, welche anderswo mit dem Institute gemacht wurden, an Bedeutung gewannen, trugen hauptsächlich dazu bei, die einfache Wiedereinbringung des früheren Entwurfes bedenklich erscheinen zu lassen. Anderseits durfte nicht übersehen werden, daß der jetzige Zustand des Executions- und Zustellungswesens unmöglich fortbestehen kann. Die hierauf bezüglichen Geschäfte, so geringfügig sie im Einzelnen auch oft sind, haben in ihrer Totalität einen großen Umfang; sie sind für die Rechte der Parteien von entscheidender Wichtigkeit und es fehlt vielfach an genügend vorgebildeten und hinreichend verläßlichen Organen, denen dieselben anvertraut werden könnten. Erst kürzlich war man genöthigt, in der das Executionsverfahren betreffenden Novelle die Möglichkeit zu wahren, eines der wichtigeren dieser Geschäfte, die zwangsweise Veräußerung von Mobilien, Notaren zu übertragen, und sofort erhoben sich aus den Kreisen der letzteren lebhafte und nicht ganz unerklärliche Vorstellungen gegen diese bei den bestehenden Verhältnissen gleichwohl unentbehrliche Maßregel.

Es ward daher, ehe an die neuerliche Feststellung des Entwurfes geschritten wurde, den Oberlandesgerichten aufgetragen, eine Enquête über den Gegenstand abzuhalten. Das Ergebniß dieser Enquête läßt sich wohl dahin zusammenfassen, daß die Einführung des Institutes der Gerichtsvollzieher vom Standpunkte der gerichtlichen Geschäftsführung unbedingt zu wünschen, daß jedoch an eine allgemeine Einführung desselben unter den obwaltenden Verhältnissen nicht zu denken sei. An größeren Orten liegt indeß die Einführung des Institutes ganz unverkennbar im Interesse der Parteien und kann sie auch vom Standpunkte der gerichtlichen Bedürfnisse aus nicht entbehrt werden. Dort wird auch die Gewinnung vollkommen geeigneter Persönlichkeiten nicht unmöglich sein. Der Entwurf faßt daher, gleich seinen Vorgängern, die Einführung der Gerichtsvollzieher nur für die Sitze der Landesgerichte und deren nächste Umgebung ins Auge. Aber auch in diesem Umfange wird die Einführung des Institutes nicht gleichzeitig mit der Civilproceßordnung selbst erfolgen können. Es wird nothwendig sein, daß im Einführungsgesetze der Regierung die Ermächtigung ertheilt werde, während einer Uebergangszeit von fünf Jahren mit der Bestellung von Gerichtsvollziehern nur allmälig vorzugehen.

Aus dem doppelten Grunde also, daß die Gerichtsvollzieher nicht überall und selbst an den Orten, für welche sie bestimmt sind, nicht sogleich werden bestellt werden, mußte der Entwurf eine Fassung erhalten, welche ihn auch

ohne Gerichtsvollzieher ausführbar erscheinen läßt. Zu diesem Zwecke faßt der Entwurf an allen Orten die auch aus anderen Gründen nothwendige Organisation eines selbständigen Gerichtsschreiberamtes ins Auge, wobei es darauf abgesehen ist, daß dieses die Manipulations-, Zustellungs- und niederen Executionsgeschäfte regelmäßig ohne Einmischung des Richters selbständig besorge, oder doch leite und beaufsichtige. In Bezug auf das Zustellungswesen sucht nun der Entwurf für alle Fälle durch Unterscheidung zwischen der Veranlassung und der Vornahme der Zustellung auf die möglichste Herabminderung des Kostenaufwandes hinzuwirken. Die erstere ist Sache des Zustellungsbeamten, die letztere Sache des Zustellungsorganes. In der Person des Gerichtsvollziehers treffen allerdings beide Functionen zusammen, während die Angestellten des Gerichtsschreiberamtes immer nur als Zustellungsbeamte fungiren werden. Zum Vollzuge werden ihnen allerdings zunächst Diener des Gerichtes, wie bisher, zur Verfügung stehen müssen; dies wird aber in keiner Weise ausreichen; der Entwurf faßt daher (§§. 137 ff.) als Zustellungsorgane auch die Post durch ihre Bediensteten und die Gemeindevorsteher durch ihre Bestellten ins Auge, und es ist zu hoffen, daß es möglich sein werde, durch Specialanordnungen, welche den bezüglichen Dienst genau regeln, und durch die Einführung von mäßigen, aber bereitwillige Dienstleistungen sichernden Gebühren einen befriedigenden Zustand des Zustellungswesens herzustellen. Aber auch die Gerichtsvollzieher, welche allerdings auch berufen sind, Zustellungen selbst vorzunehmen, werden durch den Entwurf darauf hingewiesen, sich der eben bezeichneten Wege zu bedienen, wenn davon eine Minderung der Kosten zu erwarten ist.

Erstes Buch.

Allgemeine Bestimmungen.

Erstes Hauptstück.

Gerichte.

Erster Abschnitt.

Gerichtsbarkeit im Allgemeinen und gerichtliche Organe.

Eine Proceßordnung kann man weder feststellen, noch würdigen, wenn man sich nicht die Grundsätze vergegenwärtigt, auf denen der zur Anwendung der Proceßordnung berufene gerichtliche Organismus beruhen soll.

Die codificatorische Verkörperung dieser Grundsätze läßt sich allerdings, wie es in dem deutschen Entwurfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes geschehen ist, von der Proceßordnung trennen.

Dieser Vorgang empfiehlt sich, wenn es sich, wie im deutschen Entwurfe, darum handelt, die Grundzüge des gerichtlichen Organismus sowohl für die Strafrechtspflege, als für die Civilrechtspflege festzustellen. Da aber in Oesterreich der mit der Strafrechtspflege betraute gerichtliche Organismus seine Regelung erst vor kurzer Zeit, und zwar durch die Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 erfahren hat, so kann man sich derzeit nur mit denjenigen organisatorischen Fragen befassen, welche die Civilrechtspflege, und zwar insbesondere die Gerichtsbarkeit in Streitsachen, betreffen.

Es scheint demnach auch angemessener, die Bestimmungen, welche die Lösung dieser Fragen betreffen, nach dem Vorbilde der Strafproceßordnung mit den das Verfahren regelnden Normen zu verbinden.

Ehe jedoch an die Erörterung der einzelnen hierauf bezüglichen Bestimmungen gegangen wird, ist es nothwendig, im Zusammenhange darzustellen, wie man zu jenen Beschlüssen über die Grundfragen der Organisation gelangte, welche im Entwurfe verkörpert sind. Von vorneherein stand es fest, daß an der Grundform der jetzigen Gerichtsorganisation werde festgehalten werden müssen.

Es kann nicht verkannt werden, daß — unbeschadet der durch mancherlei Verhältnisse nothwendig werdenden Correctionen im Einzelnen — sowohl die Eintheilung der Bezirksgerichtssprengel, als auch das zwischen den Sprengeln der Gerichtshöfe und der Bezirksgerichte bestehende relative Verhältniß den Zuständen und Bedürfnissen unserer Länder richtig angepaßt sind. Die Stellung der Oberlandesgerichte ist bei uns durch historische Verhältnisse vorgezeichnet. Ihre Sitze sind nicht willkürlich gewählt, und im Falle einer durch-

greifenden Vermehrung der Oberlandesgerichte würde es außerordentlich schwer sein, Sitze zu bezeichnen, von denen das Gleiche gesagt werden kann, und es würde dies gerade dort am schwersten sein, wo am ehesten ein Bedürfniß nach Theilung des allzugroßen Körpers hervortreten mag. Der große Einfluß, den die Oberlandesgerichte als Aufsichtsbehörden und als Mittelinstanzen der Justizverwaltung zu üben haben, macht es in hohem Grade wünschenswerth, daß sie nach wie vor ansehnliche große Körperschaften bleiben. Vom Standpunkte der Rechtsprechung war dies natürlich stets zu wünschen, und sobald man zu der Erkenntniß kam, daß es unvermeidlich sein werde, ihnen einen großen Theil der Civilgerichtsbarkeit dritter Instanz zu übertragen, mußte es umsomehr erwünscht erscheinen, die Zahl der damit betrauten Gerichte nicht noch zu vermehren.

Mußte man sich also gegenwärtig halten, daß es in hohem Grade wünschenswerth sei, der Hauptsache nach die gegenwärtige Organisation beizubehalten, so war es um so nothwendiger, zu prüfen, ob es möglich sein werde, den Anforderungen, welche eine so vollständige Umgestaltung des Verfahrens an die ausführenden Organe stellt, durch neue Vertheilung der Geschäfte innerhalb der bezeichneten Grenzen zu entsprechen.

Hieraus ergab sich eine Reihe von miteinander in enger Verbindung stehenden Fragen, für deren Lösung das Justizministerium durch Enquêten, über welche das Nähere im Anhange mitgetheilt wird, die nöthigen Anhaltspunkte zu gewinnen suchte.

Die erwähnten Fragen betrafen:

1. Die Vertheilung der Gerichtsbarkeit in erster Instanz zwischen den Bezirksgerichten und den Gerichtshöfen,

2. die Regelung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen, und

3. die Vertheilung der durch das Rechtsmittelverfahren gestellten Aufgaben.

Außer Frage stand, daß nach wie vor bei weitem die Mehrzahl der anhängig werdenden Rechtsstreite den Bezirksgerichten werde belassen werden müssen. Als unangefochten durfte ferner angesehen werden, daß die neue Regelung des Civilprocesses immerhin eine Einschränkung der bisherigen — außerhalb der Städte nahezu unbegrenzten — Competenz der Bezirksgerichte mit sich führen werde. Denn wenn letztere schon jetzt etwas Anomales darbietet, so kommt beim neuen Verfahren Folgendes hinzu, was, so bequem auch den Betheiligten der bisherige Zustand sein mag, so vortheilhaft er in finanzieller Hinsicht für die Staatsverwaltung ist, eine Aenderung absolut nothwendig macht:

a) Das jetzige Verfahren macht es möglich, dem Bezirksrichter, welcher die Urtheile zu revidiren und zu unterschreiben hat, Einfluß auf die von den Bezirksgerichtsadjuncten gearbeiteten Urtheile zu gewähren und ihn dafür verantwortlich zu machen. Dies ist mit der Natur des mündlichen Verfahrens unvereinbar.

b) Das Verfahren vor den Einzelgerichten muß so construirt sein, daß der Advocatenzwang ausgeschlossen ist; bei Sachen von relativ geringerer Bedeutung ist dies in der Natur der Dinge gegründet, ja unvermeidlich, und müssen darum auch die daraus sich ergebenden Nachtheile getragen werden. Je wichtiger die Sachen werden, desto weniger läßt sich, sei es vom Standpunkte der nöthigen Fürsorge für die Rechtssicherheit, sei es von dem Gesichtspunkte der nöthigen Entlastung der Gerichte aus, die Ausschließung des Advocatenzwanges rechtfertigen. Hätte man, um dem Rechnung zu tragen, zwischen den verschiedenen Gattungen der von den Bezirksgerichten zu verhandelnden Rechtssachen unterscheiden wollen, so wäre man wieder zu wesentlich verschiedenen Procedurformen gelangt, und schließlich allen jenen Verwicklungen verfallen, welche in der geltenden Gesetzgebung der Umstand hervorruft, daß nicht überall mit Sicherheit auch nur auf zwei Advocaten zu rechnen ist.

c) Die Verweisung einer Rechtssache an das Bezirksgericht bringt jetzt nur Nachtheile mit sich, welche auf das Verfahren in erster Instanz beschränkt sind; in der zweiten und dritten Instanz kommen jetzt dieselben Gerichte und dieselben Procedurnormen allen Arten von Rechtssachen zu statten. Im neuen Verfahren wird es dabei nicht sein Bewenden haben können. In der ersten Instanz wird der erhöhte Aufwand an Zeit und Kraft, den das mündliche Verfahren fordert, doch noch durch den Wegfall der für die Instruction des Processes jetzt verwendeten zahlreichen und zeitraubenden Arbeiten ausgeglichen. Für die höheren Instanzen dagegen bringt das neue Verfahren bezüglich jeder dahin gelangenden Streitsache einen durch nichts ausgeglichenen, einen reinen, sehr beträchtlichen Zuwachs an Zeitaufwand. Es ist daher nicht daran zu denken, daß alle Sachen in zweiter Instanz an die Oberlandesgerichte, in der dritten an den obersten Gerichtshof gewiesen werden könnten. Es ist also, will man nicht weiter nach künstlichen Eintheilungsgründen suchen, unvermeidlich, daß bezüglich der vor den Bezirksgerichten zu verhandelnden Sachen die Gerichtshöfe die zweite, die Oberlandesgerichte die dritte Instanz bilden. Ist dies aber einmal angenommen, so bedeutet die Verweisung einer bestimmten Sache an das Bezirksgericht nicht bloß den Verlust der Vortheile der Collegialverfassung für die erste Instanz, sondern auch die Einschränkung der Einwirkung des Oberlandesgerichtes und die Ausschließung der Judicatur des obersten Gerichtshofes in der Sache.

Mußte nun die Wirksamkeit der Bezirksgerichte eingeschränkt werden, so konnte dies nur durch Festsetzung einer Werthgrenze geschehen, da für die Zuweisung solcher Sachen, bei welchen der Werth des Streitgegenstandes nicht den Ausschlag gibt, andere Rücksichten, als die der Geschäftsvertheilung maßgebend bleiben müssen.

Berechnungen, welche auf Grund der bezüglich des Jahres 1874 obwaltenden Zahlenverhältnisse angestellt wurden, ließen nun darüber keinen Zweifel, daß unter allen Umständen die Klagen wegen Geldforderungen im Betrage unter 200 fl. am meisten ins Gewicht fallen. Denn unter den im Jahre 1874 bei den sämmtlichen Bezirksgerichten angebrachten Klagen in der Zahl von 962.535
befanden sich solche wegen Geldforderungen mit Einschluß der Hypothekarklagen in der Zahl von 843.572
Unter letzteren befanden sich nur 15.044
welche mehr als 500 fl. betrafen, ferner Streitsachen zwischen 300 bis 500 fl. 17.685
solche zwischen 200 bis 300 fl. . . . . 19.577.

Zieht man die Summe mit 52.306

hiervon ab, so zeigt sich, daß 791.266
Klagen Schuldforderungen unter 200 fl. zum Gegenstande hatten.

Da es nun in keinem Falle zulässig gewesen wäre, die Zuständigkeit der Gerichtshöfe auf Sachen unter 200 fl. auszudehnen, so zeigt sich, daß die weiterhin möglichen Competenzabgrenzungen mit 200, 300, 400 oder 500 fl. auf die Geschäftsbilanz zwischen den Bezirksgerichten und den Kreis- und Landesgerichten keinen erheblichen Einfluß zu üben vermögen. Anders stellt sich dies schon, wenn die höheren Instanzen in Betracht gezogen werden. Denn naturgemäß steigt mit dem Werthe der Streitgegenstände die Zahl der ergriffenen Rechtsmittel. So kommen z. B.

auf die 78.098 Klagen über Beträge von 50—100 fl. nur 2170 Appellationen (2·7 Percent),
„ „ 51.457 „ über Beträge von 100—200 fl. schon 2106 Appellationen (4·09 Percent),
„ „ 19.577 „ über Beträge von 200—300 fl. 1245 Appellationen (6·3 Percent),

auf die 10.588 Klagen über Beträge von 300—400 fl. 723 Appellationen (6·8 Percent),
„ „ 7.097 „ über Beträge von 400—500 fl. 566 Appellationen (7·9 Percent),
„ „ 15.044 „ über Beträge von mehr als 500 fl. 1571 Appellationen (10·4 Percent).

Es kann also allerdings die Herabsetzung der Werthgrenze für die Competenz der Bezirksgerichte zu einer unverhältnißmäßigen Belastung der Oberlandesgerichte und des obersten Gerichtshofes führen.

Auf der anderen Seite gewann man aus den gepflogenen Erhebungen die Ueberzeugung, daß es zwar wünschenswerth sei, die Handelsgerichtsbarkeit in der bisherigen Weise durch Senate ausüben zu lassen, welche aus Juristen und kaufmännischen Fachrichtern zusammengesetzt sind, daß aber selbst bei der beabsichtigten Besetzung der Senate mit zwei Rechtsgelehrten und einem Kaufmanne die Anforderungen, welche an das kaufmännische Element bei Beibehaltung der bisherigen Competenz der Handelsgerichte gestellt werden müßten, allzugroße wären. Man mußte sich also mit einem Gedanken befreunden, der schon unter der Herrschaft des jetzigen Gesetzes öfter angeregt wurde, und den auch andere Rücksichten empfehlen: auch die Handelssachen, welche unter einer bestimmten Werthgrenze bleiben, vor einem Einzelnrichter — wenn auch, wo es angeht, vor einem speciell mit der Handelsgerichtsbarkeit betrauten — verhandeln zu lassen, dagegen aber in solchen Fällen der Verhandlung in zweiter Instanz einen kaufmännischen Richter beizuziehen. Hier handelt es sich nun insoferne um einen Rückschritt, als den Betheiligten für kleinere Beträge die Wohlthat der Collegialbehandlung in erster Instanz, die sie bisher genossen, entzogen werden soll, und es war daher eine gewisse Mäßigung bei Ziehung der Competenzgrenze um so mehr geboten, weil es nicht an sachkundigen Männern fehlt, welche bestätigen, daß in vielen Gegenden die Handelssachen, die Beträge zwischen 300 und 500 fl. betreffen, für den Verkehr bereits eine sehr große Bedeutung haben, so daß es sich hier ganz besonders empfiehlt, dieselben nicht der Judicatur des obersten Gerichtshofes zu entziehen. Hauptsächlich diese Rücksichten waren es, welche dafür den Ausschlag gaben, die Werthgrenze, welche für die einzelnrichterliche Competenz maßgebend ist, auf 300 fl. festzusetzen.

Hiebei war außerdem in Betracht zu ziehen, daß, wenn die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Einzelnrichtern und Gerichtshöfen überhaupt von dem Werthe des Streitgegenstandes abhängig gemacht wird, und wenn dabei das Moment berücksichtigt werden soll, ob in einer Sache das Oberlandesgericht oder der oberste Gerichtshof als letzte Instanz zu entscheiden berufen ist, eine verschiedene Behandlung der Handelssachen und der übrigen Streitsachen nicht haltbar ist, weil sie zu materiellen Ungleichheiten führen, und die unausweichlichen Schwierigkeiten, welche ohnehin mit der unsicheren Abgrenzung zwischen Handelssachen und anderen Streitsachen verbunden sind, steigern würde.

Die Bestimmung des Betrages von 300 fl. als Grenze der Competenz der Einzelngerichte empfiehlt sich auch mit Rücksicht auf die dadurch bedingte Vertheilung der Geschäfte unter den Rechtsmittelinstanzen.

Würde man unter den Betrag von 300 fl. herabgehen, und etwa 200 fl. als Competenzgrenze bezeichnen, so könnte man die nothwendige Entlastung der Oberlandesgerichte und des obersten Gerichtshofes nicht erzielen; anderseits müßte man aber besorgen, wenn die Competenz der Einzelngerichte etwa zu 500 fl. erweitert würde, daß der Wirkungskreis des obersten Gerichtshofes über das durch die Natur des mündlichen Verfahrens gebotene Maß eingeschränkt wäre.

Zur Veranschaulichung des Einflusses der für die Bestimmung der Competenz maßgebenden Werthgrenze auf die Vertheilung der Geschäftslast dienen die Beilagen VI—VIII des Anhanges.

Zu §§. 1, 2.

1. Gerichtsbarkeit in Streitsachen.

Bei der Bezeichnung der Streitsachen, auf welche die neue Civilproceßordnung Anwendung finden soll, war es nothwendig, zwischen der allgemeinen und der besonderen Gerichtsbarkeit zu unterscheiden, da auf dieser Unterscheidung die Verschiedenheit der in §. 6 normirten Besetzung der mit der Ausübung der besonderen Gerichtsbarkeit betrauten Gerichte beruht.

Hinsichtlich der Normirung des Umfanges der Gerichtsbarkeit ging man von der Ansicht aus, daß in einer wenn auch principiellen Aenderung des Verfahrens ein Bestimmungsgrund für die Aenderung des Umfanges der Gerichtsbarkeit, sowie der Abgrenzung zwischen der allgemeinen und der besonderen Gerichtsbarkeit nicht gelegen sei. Hiernach ergab sich die Nothwendigkeit einer Aenderung der jetzt bestehenden Gesetzgebung weder in Beziehung auf die allgemeine Gerichtsbarkeit, noch in Beziehung auf die drei Arten der besonderen Gerichtsbarkeit, nämlich die Handels-, See- und Berggerichtsbarkeit.

Zur Bestimmung des Umfanges der Handels- und Seegerichtsbarkeit konnte man sich auf bestehende Gesetze beziehen, deren Wirksamkeit durch die Einführung der neuen Civilproceßordnung unberührt bleibt. Der Umfang der Berggerichtsbarkeit, welcher bisher nur in den außer Wirksamkeit zu setzenden Jurisdictionsnormen geregelt war, mußte hingegen ausdrücklich normirt werden. Hierbei schien es angemessen, die bisher übliche casuistische Aufzählung der den Berggerichten zugewiesenen Angelegenheiten zu vermeiden. Diese Angelegenheiten lassen sich auf zwei Kategorien zurückführen, von denen die eine die Ausübung der Realgerichtsbarkeit an Bergbauobjecten umfaßt, die andere hingegen solche Verhältnisse zum Gegenstande hat, die nach Bergrecht zu beurtheilen sind. Der an sich entbehrliche Schlußsatz, welcher sich auf Besitzstörungsstreitigkeiten und auf Lohnstreitigkeiten bezieht, wurde mit Rücksicht auf die übereinstimmende, in den jetzt geltenden Jurisdictionsnormen enthaltene Anordnung aufgenommen, damit nicht etwa die Weglassung desselben zu einem Zweifel daran, daß diese Angelegenheiten zur Berggerichtsbarkeit nicht gehören, Anlaß gebe.

Zu §. 3.

2. Gerichte.
a) Bezeichnung der Gerichte.

Eine Eigenthümlichkeit der bestehenden — nach den vorausgeschickten Bemerkungen beizubehaltenden — Gerichtsorganisation ist es, daß die Gerichtshöfe, welche gegenwärtig in erster Instanz erkennen, verschiedene Benennungen haben. Man unterscheidet zwischen Landesgerichten und Kreisgerichten, eine Unterscheidung, welche gegenwärtig fast nur mehr einen Einfluß auf die dienstliche Stellung der Präsidenten dieser Gerichte hat. Eine weitere Unterscheidung hebt diejenigen Gerichtshöfe, welche nur mit der Ausübung einer besonderen Gerichtsbarkeit betraut sind, nämlich die Handelsgerichte in Wien und Prag, dann das Handels- und Seegericht in Triest von den übrigen Gerichtshöfen ab, welche die allgemeine Gerichtsbarkeit ausschließlich oder neben einer besonderen Gerichtsbarkeit ausüben.

Diese Verschiedenheiten sind nach den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes ohne Einfluß auf den Gang des Verfahrens. Da diese Bestimmungen auf alle oben genannten Gerichtshöfe in gleicher Weise Anwendung finden sollen, so hätte man an sehr vielen Stellen des Entwurfes alle Benennungen wiederholen müssen, wenn nicht durch die Weglassung einzelner Benennungen Zweifel an der Anwendbarkeit einer Bestimmung hervorgerufen werden sollten. Um dies zu vermeiden, wurde ausdrücklich ausgesprochen, daß im Sinne der Civilproceßordnung unter der Benennung „Landesgerichte" alle oben benannten Gerichtshöfe zu verstehen sind.

Die Verschiedenheit zwischen der allgemeinen und der besonderen Gerichtsbarkeit soll nach dem vorliegenden Entwurfe zwar keinen Einfluß auf das Verfahren, wohl aber einen Einfluß auf die Besetzung des erkennenden

Gerichtes üben. Diese Verschiedenheit der Besetzung, welche in Uebereinstimmung mit den jetzt bestehenden Einrichtungen, sowohl bei den drei oben genannten ausschließlich mit der Ausübung einer besonderen Gerichtsbarkeit betrauten Gerichtshöfen in Wien, Prag und Triest, als auch bei allen anderen Gerichtshöfen einzutreten hat, sofern sie nebst der allgemeinen auch die Handels-, See- oder Berggerichtsbarkeit ausüben, erfordert im mündlichen Verfahren eine größere Berücksichtigung, als im schriftlichen Verfahren.

Die Frage, ob das erkennende Gericht so besetzt sei, wie es die Natur der zur allgemeinen oder zur besonderen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheit erfordert, konnte bisher an allen Orten mit Ausnahme von Wien, Prag und Triest erst bei der Berathung und Beschlußfassung über das geschlossene Verfahren aufgeworfen werden, also zu einer Zeit, in welcher eine Erörterung durch die Parteien nicht mehr stattfinden konnte.

Im mündlichen Verfahren hingegen kann diese Frage, welche zugleich eine Competenzfrage ist, schon bei Beginn der Verhandlung aufgeworfen werden. Die Behandlung und Entscheidung dieser Frage muß aber bei einem Gerichtshofe, welcher nebst der allgemeinen eine besondere Gerichtsbarkeit ausübt, ebenso erfolgen, als ob sie über die Zuständigkeit eines Gerichtshofes, welcher die allgemeine oder eine besondere Gerichtsbarkeit ausschließlich ausübt, aufgeworfen würde. Die bei einem Gerichtshofe zur Ausübung der allgemeinen und der besonderen Gerichtsbarkeit gebildeten Spruchsenate sind demnach in Beziehung auf die Zuständigkeit wie selbständige Gerichte zu behandeln.

Zu §. 4.

b) Instanzenverhältniß der Gerichte.

Die Regelung des Instanzenverhältnisses hat schon in dem Auszuge aus dem allerunterthänigsten Vortrage, welcher der Vorbemerkung beigefügt ist, und in der allgemeinen Erörterung zu §. 1 und 2 ihre Begründung gefunden.

An dieser Stelle erübrigt nur mehr hervorzuheben, daß man den Begriff des Proceßgerichtes als vom Instanzenverhältnisse unabhängig hinstellen mußte, weil die Anwendbarkeit der meisten Bestimmungen des Entwurfes, namentlich derjenigen, welche in dem ersten Buche desselben enthalten sind, nicht davon abhängt, daß eine Sache in einer bestimmten Instanz anhängig sei. Das Gleiche gilt übrigens auch von dem Verhältnisse des Begriffes des Proceßgerichtes zu der Unterscheidung zwischen dem Erkenntnißverfahren und dem Executionsverfahren. Auch in dieser Beziehung erscheint das Stadium, in welchem sich eine Sache befindet, als für die Anwendbarkeit derjenigen allgemeinen Bestimmungen, welche nicht ein besonderes Stadium des Verfahrens voraussetzen, irrelevant, und es wird daher durch den Ausdruck „Proceßgericht" auch das Executionsgericht insoferne getroffen, als vor demselben ein Verfahren anhängig ist, für das nicht besondere Bestimmungen gegeben sind, und welches sich deßhalb nach den allgemeinen, zunächst für das Erkenntnißverfahren maßgebenden Vorschriften richtet.

Zu §. 5.

c) Ausübung der Gerichtsbarkeit bei den Gerichten.

α) Allgemeine Bestimmungen.

Im mündlichen Verfahren kann nur Derjenige eine Entscheidung fällen, vor welchem die mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Unzulässig wäre es demnach, daß bei einem Bezirksgerichte die mündliche Verhandlung durch einen richterlichen Hilfsbeamten geleitet, die Entscheidung aber durch den Bezirksrichter gefällt werde. Soweit daher Hilfsbeamte zur Unterstützung eines Bezirksrichters herangezogen werden, müssen sie in der Ausübung ihres Richteramtes selbständig sein. Dadurch können selbstverständlich die dem Bezirksrichter als Gerichtsvorsteher zukommenden Befugnisse der Geschäftsleitung nicht beirrt werden.

Die in §. 5 ausgesprochene Regel stimmt mit §. 8 des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. 66, überein, und unterscheidet sich nur dadurch,

daß die Bestimmung darüber, welchem Organe es zustehe, einen richterlichen Hilfsbeamten mit der selbständigen Ausübung des Richteramtes zu betrauen, nicht in den Entwurf aufgenommen, sondern den die Geschäftsordnung der Gerichte regelnden Vorschriften vorbehalten wurde.

Zu §§. 6, 7.

Bei der Normirung des Verfahrens war man insbesondere bemüht, auf die Concentrirung des Proceßstoffes in einer einzigen Verhandlung hinzuwirken. Demungeachtet läßt sich nicht verkennen, daß es häufig nicht möglich sein wird, die Verhandlung in einer einzigen Tagfahrt zu beenden, und daß in Folge dessen Uebertragungen von Tagfahrten werden stattfinden müssen. Ist der Spruchsenat bei einer späteren Tagfahrt nicht aus denselben Mitgliedern gebildet, welche der früheren Tagfahrt beigewohnt haben, so ist es nach der Natur des mündlichen Verfahrens unvermeidlich, daß der ganze für die zu erwirkende Entscheidung maßgebende Proceßstoff neu vorgetragen werde, denn die Entscheidung kann nur von denjenigen Richtern gefällt werden, welche an der derselben zu Grunde liegenden mündlichen Verhandlung theilgenommen haben.

Hieraus erhellt, daß es Aufgabe der gerichtlichen Geschäftsleitung sein muß, eine Aenderung in der Besetzung der Spruchsenate möglichst zu vermeiden.

Die zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen bilden einen naturgemäßen Gegenstand der Geschäftsordnung der Gerichte.

In dem vorliegenden Entwurfe wäre dieser Gegenstand nur dann zu behandeln gewesen, wenn man die jährliche Bildung ständiger Civilsenate hätte befürworten können. Die Bildung ständiger Civilsenate wäre aber nur bei der kleineren Zahl der Gerichtshöfe ausführbar, denn bei der Mehrzahl derselben reicht die Zahl der Richter nicht aus, um neben den für die Zwecke der Strafrechtspflege erforderlichen ständigen Senaten auch für die Civilrechtspflege ständige Senate zusammenzusetzen.

Zur Besetzung der Civilsenate in den verschiedenen Instanzen wurde diejenige Zahl der Richter bestimmt, welche auch gegenwärtig zur Fassung von Beschlüssen in diesen Instanzen ausreicht.

Eine Verminderung der Zahl in erster Instanz hätte die collegiale Behandlung illusorisch gemacht, eine Vermehrung wäre aus organisatorischen und finanziellen Gründen unausführbar gewesen, in den höheren Instanzen aber stuft sich die größere Zahl je nach der Erhöhung der Bürgschaften ab, welche man von den oberen und obersten Gerichten zu erwarten berechtigt ist.

An das jetzt Bestehende schloß man sich auch in Ansehung der Besetzung der zur Ausübung einer besonderen Gerichtsbarkeit berufenen Civilsenate dem Wesen nach an.

Bei der Würdigung der Frage, wie diese Senate zu besetzen seien, war zunächst zu erwägen, ob in der Einführung des mündlichen Verfahrens ein Bestimmungsgrund für die Aenderung der Besetzung der mit der Ausübung der Handels- See- und Berggerichtsbarkeit betrauten Civilsenate, und insbesondere für die Veränderung der Stellung der fachmännischen Beisitzer liege.

Unter den Consequenzen des mündlichen Verfahrens kömmt hiebei vornehmlich diejenige in Betracht zu ziehen, welche dahin führt, daß die Thätigkeit der Senate, da vor denselben, die jetzt nur zur Beschlußfassung berufen sind, auch die mündliche Verhandlung vor sich gehen wird, in weit höherem Grade, als bisher in Anspruch genommen werden muß, und daß in Folge dessen die Zahl der Sitzungstage bei allen Gerichtshöfen zu vermehren sein wird.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es nicht leicht ist, die nach den gegenwärtig bestehenden Einrichtungen erforderliche Anzahl von Männern zu finden, welche geneigt und geeignet sind, die Functionen eines fachmännischen Beisitzers zu versehen. Man muß demnach darauf bedacht sein, solche Einrichtungen zu treffen, welche es ermöglichen, das mündliche Verfahren durchzu-

führen, ohne eine Vermehrung der Anzahl der den Gerichtshöfen jetzt zur Verfügung stehenden fachmännischen Beisitzer nothwendig zu machen.

Diesem Zwecke entsprechen die Bestimmungen des Entwurfes über die nach dem Werthe der Streitsache vorgenommene Abgrenzung zwischen der einzelngerichtlichen und der collegialgerichtlichen Competenz.

Diese Bestimmungen werden zur Folge haben, daß eine namhafte Anzahl von Handels- und Seesachen — nur für diese ist die Frage von praktischer Bedeutung — die jetzt bei Gerichtshöfen anhängig gemacht werden, in Zukunft durch Einzelnrichter in erster Instanz entschieden, und erst im Instanzenzuge an die Gerichtshöfe gelangen werden.

Dieselben Erwägungen, welche dafür sprechen, das in einzelnrichterlichen Sachen eintretende Berufungsverfahren so einzurichten, daß den Parteien in der zweiten Instanz alle Garantien zu Theil werden, welche den landesgerichtlichen Sachen in erster Instanz gewährt sind, machen es auch nothwendig, die zweite Instanz in den einzelnrichterlichen Handels- und Seesachen so zu besetzen, wie die erste Instanz in landesgerichtlichen Handels- und Seesachen besetzt ist.

Diese Einrichtung, welche von dem Bestehenden insoferne abweicht, als sie die Zuziehung fachmännischer Beisitzer auch für die zweite Instanz in Aussicht nimmt, während jetzt fachmännische Beisitzer nur in erster Instanz zugezogen werden, schließt sich dadurch an das Bestehende an, daß es den Parteien ermöglicht wird, zu bewirken, daß die Entscheidung auch derjenigen Sachen, welche der Entwurf in erster Instanz einem Einzelnrichter zuweist, wenigstens in zweiter Instanz unter Intervention eines fachmännischen Beisitzers erfolge. Die jetzt vorkommende Mitwirkung eines fachmännischen Beisitzers wird demnach in Zukunft nur in denjenigen Fällen gänzlich entfallen, in welchen beide Parteien sich mit der Entscheidung des Einzelnrichters zufrieden geben.

Eine derartige Verminderung der Fälle, in welchen fachmännische Beisitzer mitwirken, kann aber zu keinem Bedenken Anlaß geben, das den Vortheil aufzuwiegen geeignet wäre, welcher im Vermeiden der Schwierigkeiten einer Vermehrung der Anzahl der den Gerichtshöfen jetzt zur Verfügung stehenden Beisitzer liegt.

Eine weitere Aenderung ist insofern nothwendig, als gegenwärtig der fachmännische Beisitzer der zur legalen Bildung eines Spruchsenates erforderlichen Anzahl von Richtern hinzugefügt wird. Das in dem Entwurfe geregelte Verfahren erfordert aber, daß die Civilsenate in allen Fällen mit derselben Anzahl von Richtern besetzt seien, und daß diese Zahl eine ungerade sei. Die Zahl der Richter kann nicht davon abhängen, ob es sich um einen Gegenstand der allgemeinen oder einer besonderen Gerichtsbarkeit handelt. Es kann auch die Stellung eines fachmännischen Beisitzers nicht eine von der Stellung eines anderen Richters verschiedene sein. In Folge dessen mußte der fachmännische Beisitzer dem Senate nicht bloß hinzugefügt, sondern eingefügt, und in die für die legale Besetzung des Senates erforderliche Zahl von Richtern eingerechnet werden.

Zur Befürwortung anderer Aenderungen kann in der Einführung des mündlichen Verfahrens ein Bestimmungsgrund nicht gefunden werden.

Insbesondere kann aus der beabsichtigten Civilproceßreform nicht die Forderung abgeleitet werden, das in Oesterreich seit langer Zeit für Handels-, See- und Bergsachen bestehende Institut der fachmännischen Beisitzer ganz oder theilweise zu beseitigen oder auf einzelne Gebiete zu beschränken.

Es fehlt an jedem verläßlichen Anhaltspunkte für die Annahme, daß die Aufgabe der fachmännischen Beisitzer, die rechtsgelehrten Richter bei der Würdigung des Sachverhaltes durch ihre Fachkenntnisse zu unterstützen, überhaupt, oder für einzelne Zweige der besondern Gerichtsbarkeit oder für einzelne Gebiete entbehrlich geworden sei.

Noch weniger könnte man aber die Forderung erheben, aus Anlaß der Civilproceßreform das Verhältniß zwischen den fachmännischen Beisitzern und

den rechtsgelehrten Richtern principiell zu ändern und so zu gestalten, daß das Schwergewicht der richterlichen Aufgabe dem fachmännischen Elemente, die unterstützende Thätigkeit aber dem rechtsgelehrten Elemente zugewiesen würde.

Da der regelmäßige Bildungsgang und die Beschäftigung der fachmännischen Beisitzer diesen keine Gelegenheit geben, die für die Ausübung des Richteramtes unentbehrlichen Gesetzeskenntnisse und die für die Anwendung der Gesetze nöthige juristische Bildung zu erlangen, so kann man eine derartige Einrichtung nur dann als den Erfordernissen der Rechtssicherheit entsprechend ansehen, wenn man von der Voraussetzung ausgeht, daß die fachmännischen Beisitzer, obgleich sie die Majorität bilden, ihre Ansicht in allen Gesetzesfragen freiwillig dem rechtsgelehrten Richter unterordnen werden. Auf eine derartige Voraussetzung kann man nicht eine organisatorische Einrichtung bauen, die übrigens dem Wesen nach doch nur darin bestände, daß eine Einzelngerichtsbarkeit in der Form einer collegialen ausgeübt würde.

Und selbst wenn man von diesen Erwägungen ganz absehen wollte, so müßte man doch den Vorschlag einer derartigen Einrichtung, welche eine Verdoppelung der den Gerichtshöfen jetzt zur Verfügung stehenden Zahl von fachmännischen Beisitzern und überdies eine Erhöhung der in qualitativer Beziehung zu stellenden Anforderungen nöthig machen würde, als unausführbar bezeichnen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß es geradezu unmöglich wäre, an allen Orten, an welchen die Handels- See- oder Berggerichtsbarkeit auszuüben ist, die erforderliche Anzahl von geeigneten Beisitzern zu gewinnen.

Ernste Zweifel kann man eher hegen, ob es möglich wäre, sie an irgend einem dieser Orte für den Dienst der Gerichte zu erlangen.

Der Gedanke aber, Gerichte, die vorwiegend mit Fachmännern besetzt wären, nur an einigen Orten — den Mittelpunkten des Verkehres — fungiren zu lassen, könnte nicht gebilligt werden, weil dadurch eine Rechtsungleichheit geschaffen würde, die weder dem großen noch dem kleinen Verkehre förderlich wäre.

Dagegen läßt sich nicht einwenden, daß auch jetzt in Wien, Prag und Triest besondere, nur mit der Ausübung der Handels- und Seegerichtsbarkeit betraute Gerichte bestehen. Diese Gerichte haben keinen von den anderen Gerichten verschiedenen Organismus, und sind nur als selbständige Senate der Landesgerichte anzusehen, die zur leichteren Bewältigung der in der Fülle der Geschäfte liegenden Schwierigkeiten von den Landesgerichten abgelöst und einer selbständigen Leitung unterordnet wurden. Diese Einrichtung gewährt eine naturgemäße Berücksichtigung der den Verkehrsmittelpunkten eigenthümlichen Verhältnisse, indem sie die Abwicklung der Geschäfte erleichtert, und die Ausbildung in einem speciellen Fache der Jurisprudenz fördert.

Daß die den Verkehrsmittelpunkten eigenthümlichen Verhältnisse eine principiell verschiedene Einrichtung der Rechtsprechung, und zwar eine solche Einrichtung erfordern, welche die staatlichen und die juristischen Elemente in den Hintergrund drängt, läßt sich durchaus nicht behaupten. Derartige Forderungen konnten zu einer Zeit erhoben worden, in welcher die Abgrenzung der besonderen Gerichtsbarkeit mit der Sonderung der Bevölkerung nach Ständen oder Berufszweigen zusammenhing, in welcher die ergiebigste Rechtsquelle im Gewohnheitsrechte lag, und in welcher die Bedürfnisse des internationalen Verkehres der Wahrung localer Anschauungen und Interessen nicht gegenüber standen.

Man kann vielleicht Werth darauf legen, Einrichtungen die in einer früheren Zeit entstanden sind, und sich eingelebt haben, aufrechtzuhalten, obgleich der Grund ihrer Entstehung weggefallen ist. Wenn es sich jedoch darum handelt, eine Einrichtung neu einzuführen, kann man sich nicht darüber hinwegsetzen, daß die Grundlagen derselben fehlen. Daß es aber an diesen Grundlagen in der Gegenwart fehlt, kann man füglich nicht bezweifeln, wenn man erwägt, daß auch auf den Gebieten der besonderen Gerichtsbarkeit die wichtigste

Rechtsquelle jetzt im Gesetze liegt, das die Anwendbarkeit des Gewohnheitsrechtes in immer engere Grenzen einschränkt, daß dem praktisch geübten Richter keine der anzuwendenden Rechtsquellen fremd ist, daß der Gang seiner Vorbildung ihn in vollem Maße befähigt, die ihm durch den fachmännischen Beisitzer zu Theil werdende Unterstützung zu verwerthen, daß der Gegenstand eines Rechtsgeschäftes, nicht aber die gesellschaftliche Lebensstellung der Parteien für die Abgrenzung der Gebiete der besonderen Gerichtsbarkeiten maßgebend ist, daß endlich gerade auf diesen Gebieten die Gleichförmigkeit der Rechtssprechung von eminenter Bedeutung und eine Vorbedingung der Entwicklung des internationalen Verkehres ist.

Diese Erwägungen gestatten nicht, eine Aenderung des Verhältnisses, in welchem die fachmännischen Beisitzer zu den rechtsgelehrten Richtern bei Ausübung der besonderen Gerichtsbarkeit in Handels-, See- und Bergsachen gegenwärtig stehen, vorzuschlagen.

Zu §. 8.

Die in §§. 5 bis 7 enthaltenen Bestimmungen über die Ausübung der Gerichtsbarkeit bedürfen einer Ergänzung durch die Hinweisung auf den dem Gerichtsvorsteher eingeräumten selbständigen Wirkungskreis.

Die zu diesem Wirkungskreise gehörigen Functionen können nach der Natur der Sache nicht im Allgemeinen geregelt, und nur im Zusammenhange mit der Normirung der betreffenden Proceßhandlungen festgesetzt werden.

Bei der Bestimmung dieses Wirkungskreises waren sowohl die Erfordernisse der allgemeinen Geschäftsleitung und der im einzelnen Falle auszuübenden Proceßleitung, als Rücksichten der Dringlichkeit zu würdigen.

Mit Rücksicht auf die dem Gerichtsvorsteher zukommende allgemeine Geschäftsleitung wurde demselben die Entscheidung über die Ablehnung und Ausschließung aller gerichtlichen Organe, welche nicht Richter sind, die Bestimmung aller Tagfahrten, die Benennung der beauftragten Richter, die mit Behörden in einigen Fällen zu pflegende Correspondenz, dann die Gestattung der einem Dritten zu gewährenden Einsicht der Gerichtsacten übertragen.

Die Zweckmäßigkeit der Proceßleitung hatte man im Auge, indem man den Gerichtsvorsteher ermächtigte, in vielen Fällen die Beseitigung formeller Mängel zu veranlassen, einen Zustellungsbevollmächtigten für Streitgenossen zu bestellen, eine Frist für die zur Aufhebung einer Unterbrechung des Verfahrens nothwendige Bestellung eines Advocaten zu bestimmen, die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Vorlage der für das Gericht erforderlichen Exemplare der Schriftsätze durch eine Ordnungsstrafe zu ahnden, und eine zur Vorbereitung einer mündlichen Verhandlung bestimmte Beweisaufnahme zuzulassen.

Rücksichten der Dringlichkeit sind es, auf denen die Bestimmungen über die Gestattung, zur Nachtzeit zuzustellen, dann Executionshandlungen an Sonntagen, allgemeinen Feiertagen oder zur Nachtzeit vorzunehmen, über die Erklärung einer Sache als Ferialsache und über die Bewilligung von Sicherungsmitteln beruhen.

In Ansehung der Normirung der einzelnen Functionen des Gerichtsvorstehers mußte man auf die folgenden Bestimmungen des Entwurfes verweisen. An dieser Stelle war aber die Uebertragbarkeit dieser Functionen zu regeln.

Hierbei muß man zunächst zwischen Gerichtshöfen und Einzelngerichten unterscheiden.

Bei Gerichtshöfen können diese Functionen, wenn dieselben eine Sache betreffen, welche in Folge einer allgemeinen über die Geschäftsvertheilung getroffenen Anordnung oder in Folge einer speciellen Zuweisung bei einem bestimmten Civilsenate anhängig ist, durch Niemand zweckmäßiger als durch den Vorsitzenden dieses Civilsenates ausgeübt werden.

Da auch kein Bedenken entgegensteht, einem Vorsitzenden diese Functionen zu übertragen, so konnte im Allgemeinen ausgesprochen werden, daß der Uebergang dieser Functionen an den Vorsitzenden eines Civilsenates von Gesetzeswegen stattfinde. Hiedurch sind aber Fälle nicht ausgeschlossen, in welchen auch nach dem Zusammentreten des Senates die Präsidialverfügung dem wirklichen Vorsteher des Gerichtes vorbehalten werden muß, wie z. B. die Benennung des mit der Leitung eines vorbereitenden Verfahrens beauftragten Richters; in solchen Fällen ergibt sich aber die Ausnahme ohne Schwierigkeit aus der Fassung des Gesetzes selbst.

In Ansehung der Einzelngerichte schien es weder nothwendig, noch wünschenswerth, im Allgemeinen auszusprechen, daß die Functionen des Gerichtsvorstehers an einen richterlichen Hilfsbeamten übergehen, welcher in einer Sache als Einzelnrichter zu fungiren hat. Für die selbständige Ausübung des Richteramtes durch einen solchen Einzelnrichter genügt es, daß demselben an anderen Stellen des Entwurfes die selbständige Ausübung der Proceßleitung und der Sitzungspolizei eingeräumt ist.

Nebst dem von Gesetzeswegen sich vollziehenden Uebergange der Functionen des Gerichtsvorstehers an den Vorsitzenden eines Civilsenates mußte auch die Uebertragung dieser Functionen an einzelne richterliche Beamte ins Auge gefaßt werden, da es, abgesehen von Fällen der Verhinderung, den Vorstehern viel beschäftigter Gerichte nicht möglich wäre, alle diese Functionen persönlich zu versehen. Die Bestimmung, daß die Uebertragung der Aufgabe nur an solche Beamte, die zur Ausübung des Richteramtes berufen sind, stattfinden dürfe, schließt nach der Natur der Sache nicht aus, daß der Gerichtsvorsteher, beziehungsweise der Vorsitzende, sich bei der Ausübung dieser Functionen durch andere Beamte unterstützen lasse, denen dann nur die Aufgabe zufällt, die ihnen ertheilten Weisungen auszuführen.

Selbstverständlich ist es, daß die Uebertragung dieser Functionen sowohl von Fall zu Fall, als für vorhinein bestimmte Kategorien von Fällen vorgenommen werden kann.

Außer dem Gerichtsvorsteher und dem Vorsitzenden eines Civilsenates kommt eine beschränkte Selbständigkeit auch einem beauftragten Richter, dann demjenigen Beamten zu, welchem die Bestimmung der einem Zeugen gebührenden Vergütung obliegt. Auf diese speciell geregelten Verhältnisse war jedoch im §. 8 keine Rücksicht zu nehmen, weil es sich an dieser Stelle nur um solche Verfügungen und Entscheidungen handeln kann, die in Beziehung auf ihre Wirkung und Anfechtbarkeit den gerichtlichen Aussprüchen ganz gleich stehen.

Zu §§. 9 bis 11.

β) Besondere Bestimmungen über Berathung und Abstimmung bei den Gerichtshöfen.

Sowie im Strafproceße, so kann man auch im Civilproceße an der Verhandlung und Beschlußfassung die Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl theilnehmen lassen.

Der Vorgang bei der Berathung und bei der Abstimmung ist dem Wesen nach in derselben Weise wie in der Strafproceßordnung geregelt.

Eine Aenderung fand nur insoferne statt, als zugelassen werden soll, daß in einfachen Fällen eine von der Abstimmung abgesonderte Berathung unterbleibe. Dies empfiehlt sich, weil die in Civilsachen zu fassenden Beschlüsse in vielen Fällen so unzweifelhaft sind, daß sie gefaßt werden können, ohne daß die Richter sich in das Berathungszimmer zurückziehen.

Eine besondere Bestimmung war darüber aufzunehmen, in welcher Weise ein fachmännischer Beisitzer sich an der Abstimmung zu betheiligen hat. Die specifische, dem fachmännischen Beisitzer gestellte Aufgabe, das Gericht bei der Würdigung des Sachverhaltes durch seine Fachkenntnisse zu unterstützen, wird derselbe vornehmlich bei der Berathung zu erfüllen haben. Hiebei wird es sich oft empfehlen, daß er zuerst das Wort ergreife, um die angemessene Aufklärung zu geben; in anderen Fällen wird diese Aufklärung erst durch die von anderen

Gerichtsmitgliedern ausgesprochenen Ansichten hervorgerufen werden. Wenn es sich aber darum handelt, das Ergebniß der Berathung durch die Abstimmung zu verkörpern, dann tritt die Bedeutung der rechtlichen Würdigung der Sache in den Vordergrund, und es empfiehlt sich daher, den fachmännischen Beisitzer in die Lage zu setzen, daß er vor seiner Abstimmung das Votum des rechtsgelehrten Richters kennen lerne.

Zu §. 12.

Die logische Operation, welche im Falle der Beschlußfassung durch ein Collegium nach denselben Grundsätzen, wie bei der Beschlußfassung eines Einzelnen stattfinden muß, läßt sich durch gesetzliche Regeln weder leiten noch einschränken.

Aus diesem Grunde enthält sich auch der Entwurf jeder dispositiven Anordnung über den Gegenstand der Abstimmung und über den Vorgang, der im Falle von Meinungsverschiedenheiten zu beobachten ist, um einen mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß herbeizuführen.

Angemessen schien es dagegen, die Regel auszusprechen, nach welcher die durch eine Zersplitterung der Meinungen nothwendig gewordene Auflösung der Fragen vorzunehmen ist. Diese Regel, deren Anwendung sich nach der Natur der Sache an die aus der Verhandlung und aus der Berathung hervorgetretenen Differenzpunkte anzuschließen hat, kann nur darin bestehen, daß eine Abstimmung mit Ja oder Nein zu ermöglichen sei. Diese Regel kann ausnahmslos und auch dann zur Anwendung gelangen, wenn eine Quantität festzustellen ist. In einem solchen Falle wird die eine Menge oder Größe ausdrückende Zahl so lange zu erhöhen oder herabzusetzen sein, bis sich die absolute Majorität für eine bestimmte Zahl ergibt.

Durch die Auflösung der Fragen, in Ansehung deren eine Zersplitterung der Meinungen entstand, und durch die Abstimmung über die Theilfragen werden die Grundlagen aufgebaut, auf denen die Entscheidung über die von den Parteien gestellten Anträge beruhen muß.

Da in einer solchen Feststellung der Grundlagen einer Entscheidung eine zwingende Gewalt liegt, welcher sich ein Collegium ebenso wenig als ein Einzelner entziehen kann, so muß hervorgehoben werden, daß nur die thatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der von den Parteien gestellten Anträge, nicht aber die Beweggründe, welche bei den Richtern eine bestimmte Ansicht über diese Grundlagen hervorriefen, zum Gegenstande einer solchen Beschlußfassung gemacht werden.

Es kann sich immer nur darum handeln, festzustellen, ob die Majorität eine rechterzeugende oder eine rechtzerstörende Thatsache als eingetreten oder ein bestimmtes Rechtsverhältniß als vorhanden ansieht. Außer dem Bereiche der für die Entscheidung der Sache nöthigen Beschlußfassung liegt es dagegen, festzustellen, ob die Mitglieder der Majorität bei der Bildung ihrer Ueberzeugung über die Wahrheit einer Behauptung oder bei der Interpretation einer anzuwendenden Gesetzesstelle einem und demselben Gedankengange folgten. Die Verschiedenheiten des Gedankenganges können übrigens in einem solchen Falle, wenn nicht Denkfehler unterliefen, nur auf conträren, nicht auf contradictorischen Widersprüchen beruhen. Aus einer solchen Verschiedenheit entstehen unleugbare Schwierigkeiten, welche aber erst für die Motivirung der Entscheidung in Betracht kommen. Der störende Einfluß derselben wird um so geringer sein, je mehr die der Abstimmung vorausgehende Berathung zur Klärung der Anschauungen verwerthet wird.

Das Ergebniß dieser Berathung wird auch erkennen lassen, ob und in wie weit das Bedürfniß vorhanden sei, Theilfragen zu stellen. Wenn sich z. B. aus der Discussion ergab, daß Meinungsverschiedenheiten über die Begründung der Klage, sowie über die vorgebrachten verzögerlichen oder zerstörenden Einreden bestehen, so müssen die Klagebegründung, die zerstörenden und ver-

zögernden Einreden zum Gegenstande abgesonderter Abstimmungen gemacht werden. Meinungsverschiedenheiten über die Würdigung der Beweise in Ansehung einer als wahr angenommenen Behauptung, oder über die Begründung eines als erworben angesehenen Rechtes können hingegen eine abgesonderte Abstimmung nicht hervorrufen.

Zu §§. 13, 14.

d) Schriftführer.
e) Gerichtsschreiberamt.

Die Thätigkeit, welche bisher den Nebenbeamten eines Spruchgerichtes zugewiesen war, zerfällt jetzt in die Functionen des Schriftführers und des Gerichtsschreiberamtes.

Die Zuziehung eines Schriftführers, von welcher der dem §. 23 der Strafproceßordnung analoge §. 13 handelt, ist bestimmt, die mit einer gerichtlichen Amtshandlung verbundenen Garantien zu erhöhen. Da die Aufgabe desselben nur in der Führung des Protokolles bestehen kann, so entfällt seine Mitwirkung in denjenigen Fällen, in welchen es, um den Ausspruch des Gerichtes zu erzielen, der Aufnahme eines Protokolles nicht bedarf. Solche Fälle treten beispielsweise im Mahnverfahren und im Executionsverfahren ein. Im Executionsverfahren muß man außerdem in denjenigen Fällen, in welchen ein Vollstreckungsbeamter oder ein Vollstreckungsorgan ein Protokoll aufzunehmen hat, von der Zuziehung eines Schriftführers Umgang nehmen.

Das Gerichtsschreiberamt ist zunächst bestimmt, den Verkehr zwischen dem Gerichte und den Parteien zu vermitteln. Außer dieser Thätigkeit, welche der Aufgabe des Einreichsprotokolles, des Expedites und der Registratur der gegenwärtigen Gerichtskanzleien entspricht, und sich als eine Hilfsthätigkeit des Gerichtes darstellt, müssen dem Gerichtsschreiberamte einige andere Functionen zugewiesen werden. Eine der wichtigsten dieser Functionen besteht in der Ertheilung der Executionsclausel, zu welcher in gewissen einfacheren Fällen das Gerichtsschreiberamt berufen ist.

Außerdem muß das Personale des Gerichtsschreiberamtes herangezogen werden, um dort, wo es an Gerichtsvollziehern fehlen wird, einen Theil der zur Aufgabe der Gerichtsvollzieher gehörigen Dienste zu leisten.

Zu §. 15.

f) Gerichtsvollzieher.

Die Proceßreform, deren Durchführung den Gegenstand des vorliegenden Entwurfes bildet, macht es nothwendig, die Thätigkeit des Richters auf die Entscheidung über die Ansprüche der Parteien zu concentriren. Seine werthvolle Arbeitskraft soll nicht zu solchen Aufgaben verwendet werden, welche auch von anderen Organen gelöst werden können.

In Folge dessen wird der Richter namentlich der Controle, welche er jetzt über die gerichtlichen Vollzugsorgane übt, zu entheben sein.

Diese Aenderung macht eine Umgestaltung des gerichtlichen Vollzugsdienstes nothwendig, für welche die Frage von entscheidender Bedeutung ist, ob die mit Vollzugshandlungen betrauten Personen im Dienstverbande des Gerichtes stehen oder eine selbständige Stellung einnehmen sollen.

Bei der Würdigung dieser Frage muß man zunächst ins Auge fassen, daß man an die mit Vollzugshandlungen betrauten Personen in Beziehung auf deren Befähigung höhere Anforderungen als bisher wird stellen müssen. Personen, welche diesen Anforderungen entsprechen, wird man aber nur dann finden, wenn man das denselben gewährte Entgelt mit der Wichtigkeit ihrer Leistungen in ein ebenmäßiges Verhältniß bringt. Diese Voraussetzung wird jedenfalls erfüllt werden müssen, möge man diese Personen in den Dienstverband der Gerichte einbeziehen, oder denselben eine selbständige Stellung einräumen.

Diese Erwägung empfiehlt gewiß die möglichste Oekonomie in der Verwendung der vorhandenen Kräfte.

Wenn die zu Vollzugshandlungen zu verwendenden Personen im Dienstverbande stehen, so wird es unvermeidlich sein, daß sie von dem Vorsteher des Gerichtsschreiberamtes in der Art geleitet werden, daß dieser ihnen die einzelnen Dienstleistungen zuweist, über die Art des Vollzuges Aufträge ertheilt, die rechtzeitige Erfüllung der Aufträge überwacht, und die einzelnen Dienstleistungen überprüft.

Der mit einer solchen Controle verbundene unvermeidliche Aufwand an Arbeit entfällt gänzlich, wenn man diesen Personen eine selbständige Stellung anweist, und sie zunächst unter die Controle der interessirten Parteien stellt.

Das Entfallen der Controle des Gerichtsschreibers wird namentlich in denjenigen Fällen nicht vermißt werden, in welchen nicht eine von Amtswegen vorzunehmende Vollzugshandlung in Frage ist, da erfahrungsgemäß das eigene Interesse geeigneter ist, den Eifer zu beflügeln, als dienstliche Aufträge es vermögen. Es scheint außerdem, daß die Controle durch die Parteien, unterstützt durch Vorkehrungen, welche dem Gerichtsvollzieher eine Buchführung auferlegen, dann durch periodische Visitationen, sowie durch eine ernste und consequente Handhabung der Disciplinarvorschriften wirksamer sei, als ein stetiges, amtliches Abhängigkeitsverhältniß, dessen Wirksamkeit nicht selten durch Ueberhäufung des Vorgesetzten mit Geschäften und bisweilen auch durch eine nicht angemessene Nachsicht gelähmt ist. Der Vollzugsdienst wird voraussichtlich besser versehen werden, wenn derselbe solchen Personen anvertraut wird, welche unter einer von staatlichen Organen gehandhabten Disciplinargewalt stehen, im Uebrigen jedoch eine selbständige Stellung einnehmen.

Daß eine solche Einrichtung überdies mehr dem Interesse der Parteien entspricht, kann füglich nicht bezweifelt werden, da es denselben erwünscht sein muß, eine Person ihres Vertrauens wählen zu können und zu derselben in das Verhältniß eines Auftraggebers zu treten, und da sie jedenfalls rascher zum Ziele gelangen, wenn es ihnen ermöglicht wird, sich direct an die Person zu wenden, welche die Vollzugshandlung vornehmen soll.

Die erwähnten Vortheile können nach der Natur der Sache nur dann eintreten, wenn die Verhältnisse es gestatten, an einem Orte eine größere Anzahl von Personen mit der Vornahme von Vollzugshandlungen zu betrauen. Diese Voraussetzung ist so wesentlich, daß man an Orten, für welche dieselbe nicht zu erfüllen ist, den Vollzugsdienst selbständig gestellten Personen — Gerichtsvollziehern — nicht übertragen kann.

Hieraus ergibt sich zugleich, daß es derzeit unmöglich wäre, an allen Orten, in welchen Gerichte ihren Sitz haben, Gerichtsvollzieher zu bestellen.

So lange man nur diejenigen Geschäfte ins Auge fassen kann, welche denselben in der Civilproceßordnung zuzuweisen sind, wird man den Bedarf an Gerichtsvollziehern vornehmlich nach dem Vorkommen von Mobiliarexecutionen berechnen müssen, da die anderen Arten von Vollzugshandlungen, welche von denselben vorgenommen werden können, und insbesondere die in dem Entwurfe geregelte Jngerenz derselben bei Zustellungen, kaum ein nennenswerthes Einkommen abwerfen werden.

Diese Sachlage drängt dazu, sich bei der Einführung des Institutes der Gerichtsvollzieher auf eine geringe Anzahl von Orten zu beschränken.

Hierzu kommt, daß man, wenn von dieser Beschränkung abgesehen würde, Gefahr liefe, Mangel an geeigneten Bewerbern zu leiden. Nicht verkennen läßt sich überdies, daß, wenn eine sehr große Anzahl von Gerichtsvollziehern gleichzeitig bestellt werden müßte, Mißgriffe in der Auswahl kaum ganz zu vermeiden wären. Derartige Mißgriffe würden aber das Jnstitut beim Beginne seiner Wirksamkeit discreditiren.

Beim Aufsuchen eines Eintheilungsgrundes, nach welchem die Orte zu bestimmen sind, für welche Gerichtsvollzieher einzuführen wären, mußte die Rücksicht auf die voraussichtliche Rückwirkung auf den Geschäftsgang der Gerichte entscheidend sein.

Das Bedürfniß, den gerichtlichen Dienst durch die Einführung selbständiger Gerichtsvollzieher zu vereinfachen, wird bei Gerichtshöfen weit fühlbarer sein, als bei Einzelnrichtern.

Bei den Gerichtshöfen würden auch die Schattenseiten einer Einrichtung, nach welcher die mit Vollzugshandlungen betrauten Personen im Dienstverbande der Gerichte zu stehen hätten, weit schärfer hervortreten.

Die Aufgabe eines Leiters des Gerichtsschreiberamtes, welcher zugleich mit der Leitung dieser Personen und der für andere Zwecke, namentlich für die Verwendung außer Streitsachen, bestehenden gerichtlichen Vollzugsorgane betraut ist, würde durch die Verschiedenartigkeit der Dienstleistungen, welche Personen von gleicher dienstlicher Stellung zu verrichten hätten, sehr erschwert. Insbesondere könnte nicht leicht vermieden werden, daß eine gegenseitige Hemmung beim Vollzuge der gerichtlichen und der von den Parteien ertheilten Aufträge eintrete. Die Verrechnung und Vertheilung der für die nach der Civilproceßordnung vorgenommenen Vollzugshandlungen entfallenden Gebühren wäre an und für sich eine sehr mühevolle Arbeit.

Diese Schwierigkeiten werden voraussichtlich bei Einzelngerichten in viel geringerem Grade eintreten, und bei diesen wird dem Gerichtsschreiber die Erfüllung seiner Aufgabe dadurch erleichtert werden, daß er ohne Schwierigkeit sofort die Weisung des Gerichtsvorstehers einholen kann. Endlich kommt in Betracht zu ziehen, daß durch die Einführung selbständiger Gerichtsvollzieher den Einzelngerichten kaum soviel Arbeit abgenommen würde, daß man aus diesem Grunde eine Verminderung der Kanzleibeamten und Diener in Aussicht nehmen könnte. Eine solche Verminderung läßt sich hingegen allerdings in Ansehung der Gerichtshöfe erster Instanz, namentlich mit Rücksicht auf die in Städten in größerer Zahl vorkommenden Mobilarexecutionen mit Grund erwarten, und es muß zugleich als höchst erwünscht bezeichnet werden, eine solche Verminderung durchführen zu können.

Diese Erwägungen sprechen dafür, derzeit die Einführung der Gerichtsvollzieher auf solche Orte zu beschränken, an welchen Landesgerichte ihren Sitz haben.

Dieser leitende Grundsatz erfordert jedoch eine Modification in doppelter Beziehung.

Die eine derselben ist im Entwurfe selbst ausgesprochen, und gestattet die Gerichtsvollzieher auch in Orten einzuführen, welche dem Sitze eines Landesgerichtes benachbart sind. Von dieser Gestattung wird nach der Natur der Sache nur dort Gebrauch zu machen sein, wo, wie z. B. in Wien und seinen Vororten, gleichartige Verhältnisse vorhanden sind. Die Ermächtigung der Regierung, diese Orte im Verordnungswege zu bestimmen, wird im Einführungsgesetze auszusprechen sein. In eben diesem Gesetze wird aber noch eine weitere Modification in der Richtung auszusprechen sein, daß die Regierung ermächtigt wird, die Einführung des Institutes der Gerichtsvollzieher an den Sitzen der Gerichtshöfe während einer Uebergangsperiode, welche fünf Jahre vom Beginne der Wirksamkeit der Civilproceßordnung zu dauern hätte, nur allmälig vorzunehmen.

Mit der Bestellung von Gerichtsvollziehern wird dann in dem Maße vorzugehen sein, als man in die Lage kommt, an einem bestimmten Orte eine entsprechende Anzahl vollkommen geeigneter Persönlichkeiten zu Gerichtsvollziehern zu ernennen.

So lange die Bestellung der Gerichtsvollzieher nicht erfolgt, wird der Dienst derselben an den Sitzen der Landesgerichte — ebenso wie an den Orten, für welche der Entwurf die Einführung von Gerichtsvollziehern gar nicht in Aussicht nimmt — durch die Gerichtsschreiberämter und die denselben zugewiesenen Kanzleibeamten und Diener zu versehen sein.

Die Nothwendigkeit, gerichtliche Personen zur Vornahme von Vollzugshandlungen in Anspruch zu nehmen, wird übrigens auch an denjenigen Orten, für welche Gerichtsvollzieher bestellt sind, eintreten können, dann näm-

lich, wenn alle für einen Ort bestellten Gerichtsvollzieher thatsächlich oder rechtlich verhindert sind. Die in einem solchen Falle nöthige Vorkehrung wird von dem Vorsteher des betreffenden Gerichtes auszugehen haben.

Die für die Organisation des Institutes erforderlichen Bestimmungen über die Bestellung, die Rechte und Pflichten, dann über die Ueberwachung der Gerichtsvollzieher müssen im Wege der Gesetzgebung festgestellt werden. Da es aber im hohen Grade wünschenswerth scheint, diese Bestimmungen den thatsächlichen Verhältnissen genau anzupassen, und bei der endgiltigen Feststellung derselben Erfahrungen zu verwerthen, so empfiehlt es sich, die Organisation des Institutes der Gerichtsvollzieher während der früher erwähnten Uebergangszeit von fünf Jahren im Verordnungswege zu regeln. Die Ermächtigung hierzu wird im Einführungsgesetze zur Civilproceßordnung zu ertheilen sein.

Für die Organisation dieses Institutes sind vorläufig folgende Grundzüge in Aussicht genommen.

Als Gerichtsvollzieher soll nur derjenige bestellt werden können, welcher österreichischer Staatsbürger, unbescholten und im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte ist, das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, und die erforderliche Kenntniß der Landessprachen besitzt.

Außer diesen allgemeinen Erfordernissen, wäre die Befähigung für die Stelle eines Gerichtsvollziehers durch die Ergebnisse einer praktischen Verwendung und durch eine Prüfung darzuthun.

Die Praxis hätte zwei Jahre zu dauern, von welchen ein Jahr in einem Gerichtsschreiberamte zugebracht werden muß, ein Jahr hingegen auch bei einem Advocaten, Notare oder Gerichtsvollzieher zugebracht werden kann.

Die bei den Landesgerichten vor einer gemischten Commission vorzunehmende Prüfung wäre so einzurichten, daß die Candidaten durch schriftliche Clausurarbeiten, und durch die mündliche Beantwortung von Fragen die Kenntniß der den Gerichtsvollzieherdienst betreffenden Anordnungen, und der hiemit im Zusammenhange stehenden Justizgesetze zu erproben hätten.

Während der Uebergangsperiode wird es nothwendig sein, Erleichterungen hinsichtlich der Praxis eintreten zu lassen, und außerdem Lehrcurse zu errichten, um Candidaten für Gerichtsvollzieherstellen Gelegenheit zu geben, die nothwendigen Gesetzeskenntnisse zu erlangen.

Die Ernennung der Gerichtsvollzieher soll durch die Oberlandesgerichtspräsidenten erfolgen.

Außer den die Leistungsfähigkeit betreffenden Garantien wird für den Dienst der Gerichtsvollzieher eine materielle Garantie für die durch Mißgriffe entstehenden Kosten und Schäden im Interesse der Parteien nicht zu entbehren sein. Diese Garantie wäre durch eine vor dem Dienstantritte zu leistende Caution zu bieten, deren Höhe sich nach den Ortsverhältnissen richten müßte.

Der örtliche Wirkungskreis des Gerichtsvollziehers wäre an den Ort zu binden, für welchen er bestellt wurde; an diesem Orte müßte der Gerichtsvollzieher auch seinen Wohnsitz nehmen. An größeren Orten wäre ihm ein bestimmter Stadttheil als Amtssitz anzuweisen.

Für den Fall, daß Gerichtsvollzieher auch für Orte bestellt werden, welche dem Sitze eines Landesgerichtes benachbart sind, müßte der örtliche Wirkungskreis aller Gerichtsvollzieher sowohl den Sitz des Landesgerichtes als auch die benachbarten Orte umfassen.

Der sachliche Wirkungskreis der Gerichtsvollzieher, soweit er sich auf bürgerliche Streitsachen bezieht, ist in der Civilproceßordnung geregelt; derselbe hat nicht den inneren Dienst bei Gericht, den sogenannten Audienzdienst, sondern nur den in Zustellungen und Executionshandlungen bestehenden äußeren Dienst zum Gegenstande. Derzeit kann man die Verwendung der Gerichtsvollzieher nur für dieses Gebiet in Aussicht nehmen; die Möglichkeit ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß der Wirkungskreis der Gerichtsvollzieher in der Folge auch auf Verrichtungen auf anderen Gebieten der Rechtspflege und vielleicht auch der öffentlichen Verwaltung ausgedehnt werde. Diese Aus-

dehnung wird nach der Natur der Sache von den Erfahrungen abhängen, die man bei der Einführung des Institutes machen wird. Gestatten diese Erfahrungen eine Erweiterung des sachlichen Wirkungskreises, so wird man auch allmälig die Orte, für welche Gerichtsvollzieher zu bestellen sind, vermehren können.

Das Entgelt für die Dienstleistungen der Gerichtsvollzieher soll in tarifmäßigen Gebühren bestehen, welche von den Parteien an die von ihnen beauftragten Gerichtsvollzieher zu entrichten sind. Diese Gebühren müssen in gleicher Höhe mit den Gebühren gehalten werden, welche von den Parteien in denjenigen Fällen, in welchen die Vornahme von Vollzugshandlungen gerichtlichen Organen zufällt, an das Gerichtsschreiberamt zu entrichten sein werden, und die zum Theile zur Erhöhung des Diensteinkommens der mit dem Vollzugsdienste betrauten Personen zu verwenden, zum Theile aber an die Staatscasse abzuführen wären.

Für manche Orte wird die Bestellung der Gerichtsvollzieher dadurch erschwert werden, daß die Möglichkeit, ein zureichendes Einkommen zu erlangen, zweifelhaft bleibt.

In derartigen Fällen wird es sich empfehlen, daß die Staatsverwaltung ein Minimum des Einkommens garantire, und den etwa sich ergebenden Ausfall decke. Finanzielle Rücksichten können einem solchen Vorgange nicht entgegenstehen, da man in Folge der Bestellung von Gerichtsvollziehern die Zahl der Kanzleibeamten und Diener wird vermindern können.

Eine weitere materielle Unterstützung kann den Gerichtsvollziehern durch Erleichterungen für die Bildung besonderer Pensionscassen oder für den Beitritt zu derartigen bereits bestehenden Instituten gewährt werden.

Von der größten Bedeutung für die Lebensfähigkeit des Institutes der Gerichtsvollzieher werden die Maßregeln zum Zwecke der Ueberwachung derselben sein. Dieselben müssen so eingerichtet werden, daß jede Pflichtwidrigkeit mit Leichtigkeit entdeckt, sowie mit der erforderlichen Schnelligkeit und Strenge geahndet, und daß dadurch das Einreißen von Uebelständen rechtzeitig verhütet werde.

Zu diesem Zwecke muß zunächst dafür gesorgt werden, daß die Gerichtsvollzieher die ihnen ertheilten Aufträge, sowie die von ihnen vorgenommenen Amtshandlungen mit den erforderlichen Zeitangaben, dann die erhaltenen Gebühren in Register eintragen, und außerdem die empfangenen Gebühren auf den betreffenden Actenstücken ersichtlich machen.

Die Amtsacten und insbesondere die Register der Gerichtsvollzieher müssen periodischen Untersuchungen unterworfen werden.

Mit diesen Untersuchungen, sowie überhaupt mit der unmittelbaren Dienstesaufsicht wären die Gerichtsvorsteher, und zwar die Bezirksrichter, welche auch in den Städten als Executionsrichter mit den Gerichtsvollziehern am meisten in Berührung stehen, unter der Leitung des Landesgerichtspräsidenten, zu betrauen.

Die Disciplinargewalt wäre, soweit es sich um Mahnungen, Verweise oder geringere Geldstrafen handelt, durch die Bezirksgerichte, wenn es sich aber um größere Strafen, namentlich um eine strafweise Suspension oder um die Dienstesentlassung handelt, durch die Landesgerichte auszuüben. Der Landesgerichtspräsident wäre zu ermächtigen, eine einstweilige Suspension zu verhängen.

Im Disciplinarverfahren vor den Landesgerichten hätte die Staatsanwaltschaft in ähnlicher Weise, wie im Disciplinarverfahren gegen Richter zu intervenieren.

Der Rechtszug im Disciplinarverfahren wäre nach den allgemeinen Regeln über den Instanzenzug einzurichten. Beschwerden gegen die Verfügungen der Gerichtsvorsteher wären jedoch in jedem Falle von dem Oberlandesgerichtspräsidenten endgiltig zu erledigen.

Die allgemeine Dienstesaufsicht über die Gerichtsvollzieher steht nach der Natur der Sache dem Justizminister zu, welcher die Staatsanwaltschaft als Hilfsorgan benützt, und auch durch die Oberlandesgerichtspräsidenten unterstützt wird.

Zweiter Abschnitt.

Zuständigkeit.

Die Gerichte, welche die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Streitsachen in erster Instanz ausüben, sind theils Einzelngerichte, theils Gerichtshöfe; die denselben zugewiesene Gerichtsbarkeit ist theils die allgemeine, theils eine besondere.

Diesen Verschiedenheiten, auf welchen die Anordnungen über die Besetzung der Gerichte beruhen, entsprechen die Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit.

Den Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit, nach welchen sich die Art der Gerichte richtet, die im einzelnen Falle angerufen werden könnten, reihen sich sodann die Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit an, welche zur Anwendung kommen, um dasjenige unter den Gerichten einer bestimmten Art zu finden, welches im einzelnen Falle zuständig erscheint.

Die Normirung der Zuständigkeit beruht, namentlich soweit es sich um die sachliche Zuständigkeit handelt, vorwiegend auf Rücksichten des öffentlichen Interesses. Dieses ist aber nicht in allen Fällen so beschaffen, daß die Disposition der Parteien gänzlich ausgeschlossen werden müßte.

In denjenigen Fällen, in welchen die Bestimmungen über die sachliche oder über die örtliche Zuständigkeit durch ein Uebereinkommen der Parteien nicht geändert werden können, ist die Zuständigkeit im Entwurfe als eine ausschließliche bezeichnet, in allen anderen Fällen kann sowohl die sachliche als die örtliche Zuständigkeit durch ausdrückliches oder stillschweigendes Uebereinkommen der Parteien begründet werden.

Die vorstehenden Bemerkungen gelten sowohl von den im vorliegenden Abschnitte enthaltenen Competenzbestimmungen, als auch von denjenigen, welche an anderen Stellen des Entwurfes, und zwar namentlich in dem von der Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklage handelnden Hauptstücke, dann in dem fünften Buche über die besonderen Arten des Verfahrens und in dem sechsten Buche über das Sicherungs- und Executionsverfahren enthalten sind.

Zu §. 16.

I. Sachliche Zuständigkeit.
1. der Bezirksgerichte.

Die Abgrenzung der Competenz zwischen den Einzelngerichten und den Gerichtshöfen richtet sich theils nach der Quantität, das ist nach dem Werthe, theils nach der besonderen Qualität des Streitgegenstandes. Das letztere Moment muß, wenn es eintritt, immer ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes für die Bestimmung der Zuständigkeit maßgebend sein, weil das gesetzliche Motiv der Zuweisung einer Streitsache an eine bestimmte Gattung von Gerichten aus dem Grunde ihrer besonderen Qualität sich regelmäßig auf weit ausnahmslosere Rücksichten des öffentlichen Interesses stützt, als diejenigen sind, welche die Zuweisung bloß wegen der Höhe des Betrages begründen.

So weit die Cynosur für die Zuständigkeit der Einzelngerichte in dem Werthe des Streitgegenstandes zu suchen ist, empfahl es sich, diese Cynosur in Uebereinstimmung mit dem deutschen Entwurfe, sowie mit allen bekannten Gesetzen des Auslandes, auf alle Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche anzuwenden und sie von dem subjectiven Ermessen einer Partei allein, das ist von der Bewerthung des Klägers, unabhängig zu machen.

Die unserer Gesetzgebung eigenthümliche Beschränkung auf Geldforderungen oder auf solche Forderungen anderer Art, in Ansehung deren der Kläger sich zur Annahme eines von ihm in Geld bestimmten Aequivalentes erbietet, konnte vielleicht als gerechtfertigt erscheinen, wenn von der einseitigen Bewerthung bloß die Anwendung einer besonderen Art des Verfahrens, wie es das heutige summarische Verfahren ist, abhängig gemacht, oder wenn dadurch bloß der Wirkungskreis einer besonderen Gattung der Gerichte, wie der jetzt bestehenden, wesentlich zur Bequemlichkeit der Kläger in größeren Städten geschaffenen, städtisch delegirten Bezirksgerichte, abgegrenzt wurde. Dieses Auskunftsmittel wurde auch hauptsächlich nur aus dem Grunde gewählt, um die, bei der jetzigen Art des Verfahrens kaum zu überwindenden Schwierigkeiten einer raschen richterlichen Taxirung, welche gerade bei geringfügigen Streitsachen am meisten ins Gewicht fällt, zu vermeiden.

Allein generalisiren läßt sich eine solche beschränkende Bestimmung nicht. Durch dieselbe würde entweder auf den Kläger eine unbegründete Nöthigung ausgeübt, sich gegen sein Interesse zur Annahme eines Aequivalentes in Geld auch dann zu erbieten, wenn ihm weniger an der Entschädigung, als an der Sache selbst gelegen ist, oder es würde bewirkt, daß eine größere Zahl von Streitigkeiten über an sich minder wichtige Gegenstände nur vor Gerichtshöfen ausgetragen werden könnte. Eine solche Wirkung würde man namentlich für die der Zahl nach überwiegenden Gerichtsbezirke, in denen die Naturalwirthschaft noch nicht gänzlich durch die Geldwirthschaft ersetzt wurde, nicht als befriedigend bezeichnen können.

Zudem darf nicht übersehen werden, daß die eigentliche Tragweite des bisherigen Auskunftsmittels vom civilrechtlichen und processuellen Standpunkte noch immer nicht in vollkommen befriedigender Weise festgestellt ist, daß die Frage, ob das Anerbieten, ein Geldäquivalent anzunehmen, ohneweiters als ein alternatives Petit zu behandeln und hiernach das Urtheil zu fassen sei, oder ob es, um diese Natur zu erlangen, eine ausdrückliche oder stillschweigende Annahme voraussetze, wann der entscheidende Zeitpunkt hiefür — namentlich in Contumazfällen — eintrete, ob die Alternative noch im Stadium der Execution zu Gunsten des Klägers oder des Beklagten fortwirke u. s. w., auch jetzt noch auf dem Gebiete der Theorie eine controverse und selbst in praxi noch eine solche ist, welche erhebliche Schwierigkeiten bietet und durch die Judicatur keineswegs eine durchaus conforme Lösung gefunden hat.

Es fällt aber durch die neue Gestaltung des Civilprocesses auch der einzig entscheidende Grund, die Bewerthung in die Hände des Klägers zu geben, nämlich die, beim Bestande fixer Beweisregeln und der allgemeinen Vorschrift, daß der Richter sich die Grenzen seiner Competenz von Amtswegen gegenwärtig zu halten habe, kaum überwindliche Schwierigkeit, eine rasche richterliche Taxirung herbeizuführen. In Betreff der bloßen Werthgrenze wird nämlich das Gericht in Zukunft, wie an geeigneter Stelle zu erörtern sein wird, bei Klagen in der Regel nicht in die Lage kommen, die eigene Competenz sofort von Amtswegen zu prüfen, sondern erst die Einwendung der Gegenpartei abzuwarten haben. Eine solche Einwendung ist aber in der weitaus größten Anzahl von Fällen, in welchen es klar liegen wird, daß die Grenze von 300 fl. nicht überschritten ist, überhaupt nicht und am wenigsten im öffentlich mündlichen Verfahren, wo die Chicane ein weit beschränkteres Actionsfeld hat, zu erwarten. Bleibt dennoch der Punkt in einzelnen Fällen, welche jedenfalls nur höchst seltene Ausnahmsfälle sein können, streitig oder zweifelhaft, so bietet das System der freien Beweiswürdigung im neuen Processe und die Bestimmung des §. 17 ein leichtes Mittel, um auch über diese Schwierigkeit ohne großen Aufwand an Zeit und Mühe hinauszukommen.

Die wesentlichen Gründe, welche zur Feststellung der Werthgrenze von 300 fl. geführt haben, wurden schon im Eingange der Bemerkungen zum ersten Abschnitte vom Standpunkte der Organisation und der Geschäftsvertheilung im Allgemeinen und insbesondere mit Rücksicht auf den Instanzenzug und

auf die Verwirklichung des wichtigen Zweckes, daß für die allgemeine, sowie für die besondere Gerichtsbarkeit, namentlich in Handelssachen, dieselbe Werthgrenze Anwendung finde, in ihrem Zusammenhange erörtert. Hier wäre nur noch im Allgemeinen hervorzuheben, daß man vornehmlich darauf bedacht sein muß, alle minder bedeutenden Sachen, in welchen die Proceßkosten in einem Mißverhältnisse zum Werthe des Streitgegenstandes stehen würden, an die den Parteien näher gelegenen Bezirksgerichte zu verweisen; auch kann speciell für die Wahl des Betrages von 300 fl. noch der Umstand angeführt werden, daß derselbe jetzt ungefähr dem Werthe entspricht, den man im Jahre 1845 zur Zeit des Zustandekommens des Gesetzes über das summarische Verfahren mit dem Betrage von 200 fl. glaubte fixiren zu können.

Zu §§. 17, 18.

Die Untersuchung der Frage, ob eine Sache mit Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehöre oder nicht, kann entweder von Amtswegen oder auf Antrag einer Partei erfolgen. Aus den im §. 60 enthaltenen Bestimmungen ergibt sich, in welchen Fällen diese Untersuchung einzutreten, und in welchen Fällen sie zu unterbleiben hat.

Wenn diese Untersuchung aber stattfindet, so müssen bei derselben die in §. 17, 18 ausgesprochenen Regeln beobachtet werden.

Diese Regeln setzen theils fest, welche — ihrem Werthe nach feststehende — Factoren bei der für die Beurtheilung der Zuständigkeit maßgebenden Berechnung in Anschlag zu bringen sind, theils normiren sie den bei der Ermittlung des noch nicht bekannten Werthes eines dieser Factoren einzuhaltenden Vorgang.

Die Regeln der letzteren Art können nach der Natur der Sache nur insoweit zur Anwendung gelangen, als der Streitgegenstand nicht in einem Geldbetrage besteht.

Bei der nach diesen Regeln vorzunehmenden Werthermittlung muß, um weitläufige Streitigkeiten über den Werth des Streitgegenstandes zu vermeiden, das Schwergewicht in das freie richterliche Ermessen verlegt werden. Dem Richter kann aber ein solcher Einfluß unbedenklich eingeräumt werden, da es sich hiebei nicht um die präcise Feststellung des Werthes, sondern nur um die Beurtheilung des Einhaltens oder Ueberschreitens einer Werthgrenze handeln kann, und da hiedurch in keiner Weise einer im Laufe des Processes etwa nothwendig werdenden Feststellung des Werthes präjudicirt wird.

Die dem Richter zugewiesene Aufgabe macht es nothwendig, ihm einerseits zu gestatten, die zur Bildung seiner Ueberzeugung nothwendige Information sich von Amtswegen zu verschaffen, ihn aber auch anderseits zu ermächtigen, über die von den Parteien angebotenen Beweise hinwegzugehen, wenn er derselben zur Bildung seiner Ueberzeugung nicht bedarf.

Hieraus ergibt sich zugleich, daß der Richter nicht durch die von einer Partei über den Werth des Streitgegenstandes abgegebene Erklärung, und zwar selbst dann nicht gebunden werden darf, wenn sie in dem Anerbieten der Annahme eines Aequivalentes bestände, sowie daß auch kein Bedürfniß vorliegt, eine derartige Erklärung zu provociren.

Dies schließt nach der Natur der Sache nicht aus, daß der Richter einer solchen Erklärung, wenn sie abgegeben ist, denjenigen Werth beilege, welcher derselben nach den Umständen des einzelnen Falles gebührt.

Die Bestimmungen über die Werthermittlung stimmen dem Wesen nach mit denjenigen des deutschen Entwurfes einer Civilproceßordnung überein. Sie schließen sich übrigens zunächst der österreichischen Regierungsvorlage vom Jahre 1870 an. Eine Abweichung von der letzteren ist insoferne erfolgt, als die Regel, daß Nebenforderungen bei der Berechnung des Werthes des Streitgegenstandes außer Anschlag zu lassen seien, auch auf die als Nebenforderungen geltend gemachten Ansprüche auf Schadenersatz angewendet wurde. Ein

Grund, diese Art der Nebenforderung anders als andere Nebenforderungen zu behandeln, liegt nicht vor, wenn man nur zugleich dafür Sorge trägt, wie es durch die in dem Entwurfe aufgenommene Beschränkung geschah, daß Schadenersatzforderungen dann, wenn sie dem Wesen nach die Hauptsache bilden, nicht außer Anschlag bleiben. Daß sie aber die Hauptsache bilden würden, zeigt sich klar nur dann, wenn ihr Betrag schon für sich allein die Zuständigkeitsgrenze des Bezirksgerichtes überschreiten würde.

Die im Laufe eines Rechtsstreites eingetretenen Aenderungen im Werthe eines Gegenstandes können eine Aenderung der bereits begründeten Zuständigkeit eines Gerichtes nicht bewirken. Es scheint daher nothwendig, ausdrücklich auszusprechen, daß der Zeitpunkt, in welchem ein Anspruch erhoben wird, für die Berechnung des Werthes maßgebend sei.

Der einer Werthveränderung versagte Einfluß muß dagegen dann eintreten, wenn der erhobene Anspruch erweitert oder ein neuer Anspruch erhoben wird. In einem solchen Falle muß der nach den allgemeinen Bestimmungen zu ermittelnde Werth des Mehranspruches oder des neuen Anspruches bei der Berechnung des Werthes in Anschlag gebracht werden. Diese Bestimmung wird nach der Natur der Sache nur in jenen Ausnahmsfällen praktisch werden, in welchen in Folge der Erhöhung des Anspruches die Competenzgrenze der Bezirksgerichte überschritten wurde. Auch kann sie nur dann zur Anwendung gelangen, wenn die allgemeinen Voraussetzungen eintreten, unter welchen überhaupt eine Prüfung der Competenz stattzufinden hat.

Wenn in Folge der Erhöhung des Anspruches die Grenze der bezirksgerichtlichen Competenz überschritten wird, so kann man den Parteien das Recht nicht versagen, sich an den größere Garantien bietenden Gerichtshof zu wenden; namentlich kann dieses Recht dem Beklagten nicht entzogen werden, welcher sonst durch die Chicane des Klägers sehr leicht um die Competenz des Gerichtshofes gebracht werden könnte.

Dagegen scheint es nicht nöthig, die Verweisung einer Sache vom Gerichtshofe an das mindere Garantien bietende Einzelngericht zuzulassen, wenn der Anspruch in Folge einer nachträglichen Verminderung unter die Grenze der landesgerichtlichen Competenz herabgesetzt wird; denn nur überwiegende, die Gediegenheit der Rechtssprechung selbst bedrohende Gründe können eine solche nachträgliche, stets mit Verzögerungen und anderen Nachtheilen verbundene Verschiebung der Competenz rechtfertigen.

Zu §. 19.

Die Abgrenzung der Competenz zwischen Bezirksgerichten und Landesgerichten nach dem Werthe des Streitgegenstandes berührt das öffentliche Interesse nicht in so hohem Grade, daß man den Parteien nicht gestatten könnte, die gesetzliche Grenze im einzelnen Falle durch Prorogation zu verrücken. Ein Bedenken gegen die Zulassung dieser Art der Prorogation könnte nur dann entstehen, wenn zu besorgen wäre, daß die angemessene Vertheilung der Geschäfte dadurch gestört würde. Da jedoch das Eintreten einer solchen Störung durchaus nicht zu besorgen ist, so fehlt es an einem zureichenden Grunde, die durch den Werth des Streitgegenstandes bestimmte Zuständigkeit der Bezirksgerichte als eine ausschließliche zu erklären.

Eine Ausnahme wurde jedoch in Ansehung derjenigen Streitsachen gemacht, welche wegen ihrer Geringfügigkeit in Uebereinstimmung mit der bestehenden Gesetzgebung als inappellable behandelt werden. Das solchen Bagatellsachen angemessene Verfahren kann in erster Instanz nur durch Einzelnrichter geführt werden, und es wäre aus diesem Grunde, sowie mit Rücksicht auf die exceptionellen Bestimmungen über die Anfechtung der in Bagatellsachen gefällten Urtheile nicht zu billigen, wenn es den Parteien überlassen bliebe, Bagatellsachen auch bei Gerichtshöfen anhängig zu machen.

Indem man die Zuständigkeit der Bezirksgerichte für Bagatellsachen als eine ausschließliche erklärte, mußte man sowohl mit Rücksicht auf die Beurtheilung der Zuständigkeit, als auf die Anwendung der Bestimmungen über die Inappellabilität der Bagatellurtheile eine solche Abgrenzung der Bagatellsachen vornehmen, welche dem Ermessen des Gerichtes einen möglichst geringen Spielraum läßt. Aus diesem Grunde wurde die Bewerthung des Streitgegenstandes, falls dieser nicht in einer Geldforderung besteht, in die Hand des Klägers gelegt, und sein Anerbieten, anstatt des Streitgegenstandes eine bestimmte Summe Geldes anzunehmen, als maßgebend erklärt. Durch die im §. 471 aufgenommene Bestimmung wurde zugleich dafür gesorgt, daß man nicht mehr über die civilrechtliche Tragweite, sowie über die processuelle Behandlung dieses Anerbietens in Zweifel sein könne.

Außerdem schien es nothwendig, der Willkür des Klägers in der Richtung vorzubeugen, daß er nicht in der Lage sei, im Laufe eines Rechtsstreites je nach dem Stande desselben durch Herabsetzung oder Erhöhung seines Begehrens die Behandlung einer Streitsache als Bagatellsache nachträglich herbeizuführen oder auszuschließen. Zu diesem Zwecke wurde einerseits im §. 19 angeordnet, daß nur diejenige Streitsache als Bagatellsache zu behandeln sei, welche sich nach dem schon in der Klage gestellten Begehren als solche darstellt, und anderseits wurde durch §. 468 ausgesprochen, daß im Laufe des Verfahrens über eine Bagatellklage eine Erhöhung des Begehrens über die für Bagatellsachen maßgebende Werthgrenze nicht stattfinden dürfe.

Zu §. 20.

Bei der Bestimmung der Streitigkeiten, welche ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehören sollen, schloß man sich dem Wesen nach an die österreichische Regierungsvorlage vom Jahre 1870 an.

Eine Aenderung wurde durch Einschränkung des Kreises der Objecte, auf welche sich die hier zu berücksichtigenden Besitz- und Bestandstreitigkeiten beziehen, vorgenommen. Den unbeweglichen Sachen, welche die wichtigsten dieser Objecte bilden, wurden nur solche bewegliche Sachen hinzugerechnet, die wie Wasserrechte, Schiffe, Flöße eine der Benützung unbeweglicher Sachen gleichartige Benützung zulassen, und in Ansehung deren im Falle eines Streites über die Verdrängung aus einem bestimmten Raume ähnliche Störungen des öffentlichen Friedens wie bei gleichartigen Streitigkeiten über unbewegliche Sachen eintreten können. Mit diesen für die Bestimmung der exceptionellen Competenz der Bezirksgerichte maßgebenden Gesichtspunkten wäre es nicht vereinbar, den Kreis dieser Objecte auf alle beweglichen Sachen ohne Ausnahme auszudehnen. Es scheint auch kein praktisches Bedürfniß vorhanden zu sein, in dieser Beziehung eine weitergehende Ausnahme von dem Grundsatze, daß die Competenz sich nach dem Werthe des Streitgegenstandes zu richten habe, eintreten zu lassen. Gewiß ist, daß Bestandverträge über andere als die im Entwurfe angeführten beweglichen Sachen selten vorkommen, und daß das Interesse der Parteien bei Streitigkeiten über bewegliche Sachen eine getrennte Entscheidung der petitorischen und possessorischen Fragen in der Regel nicht erfordert. Auch steht diese Competenzbestimmung mit der Anwendung der besonderen Verfahrensart für Besitzstörungsstreitigkeiten (§. 621) im innigsten Zusammenhange; es liegt aber die Gefahr des Mißbrauches nahe, und ist praktisch auch schon zu Tage getreten, wenn gestattet wird, daß Streitigkeiten über den Besitz jeder Art von beweglichen Sachen, namentlich von Schuldtiteln, z. B. von Wechseln, unter Vorgeben einer Störung des letzten factischen Besitzes, vor die Bezirksgerichte gezogen und im beschleunigten Processe verhandelt und entschieden werden. Es ist hier oft darauf abgesehen, ein Forderungsrecht unter dem Scheine einer Besitzstörung zur Geltung zu bringen, die richtigen Competenzen und die richtige Behandlungsweise zu eludiren, und ausnahms-

weise Institutionen, welche geschaffen wurden, um der Selbsthilfe, dem gegenseitigen sich Verdrängen auf festem Grunde ein Ziel zu setzen, zu Zwecken, welche ihrer Natur widerstreben, zu mißbrauchen. Immer bleibt auch bei jedem beweglichen Gute gegen den unrechten Besitzer die Klage nach §. 346 a. b. G. B. offen. Mit dieser Auffassung stimmen auch die besten Vorbilder der auswärtigen Gesetzgebung überein.

Die Bestandstreitigkeiten zerfallen in zwei Kategorien, die sich dadurch von einander unterscheiden, daß nur die zuerst angeführte Kategorie, das ist jene der Streitigkeiten über die Kündigung des Vertrages oder über die Räumung des Bestandgegenstandes, sich zur Anwendung der im fünften Buche geregelten besonderen Art des Verfahrens eignet, und daß ein Bedürfniß, die Zuständigkeit der Bezirksgerichte als eine ausschließliche gelten zu lassen, nur hinsichtlich dieser Kategorie von Streitigkeiten eintritt.

Eine weitere Aenderung der früheren Regierungsvorlage fand insofern statt, als der Zuständigkeit der Bezirksgerichte auch die im Entwurfe unter Zahl 5 angeführten, die uneheliche Vaterschaft betreffenden, Streitigkeiten zugewiesen wurden. Für die hiemit gemachte doppelte Ausnahme, wonach dem Bezirksgerichte eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit, nämlich die Anerkennung der Vaterschaft und der damit zusammenhängende vermögensrechtliche Anspruch ohne Rücksicht auf die Höhe desselben zugewiesen wird, spricht außer der Rücksicht auch die regelmäßige Einfachheit der in solchen Streitigkeiten zu entscheidenden Fragen, auch die Erwägung, daß die Geltendmachung der einem unehelichen Kinde zustehenden Rechte durch das Festhalten an der grundsätzlichen Competenz der Gerichtshöfe ungemein erschwert würde. In allen Fällen, in welchen die Vaterschaft nicht anerkannt wird, müßte die Anerkennung der Vaterschaft bei dem Landesgerichte erwirkt, und dann doch erst der Anspruch auf Alimentation bei dem Bezirksgerichte erhoben werden, wenn man ihn nicht als ein bloßes Corollarium der Vaterschaft betrachten, ihn deßhalb gleichfalls dem Landesgerichte zuweisen und so die Rechtsverfolgung zwar concentriren, aber auch auf das Aeußerste erschweren will. Eine solche Erschwerung könnte namentlich in den Gebirgsländern zu einer empfindlichen Verkümmerung der Rechte unehelicher Kinder führen.

Die wichtigsten, den Bezirksgerichten zugewiesenen Functionen, auf welche im Eingange des §. 20 Bezug genommen wird, sind das Erlassen von bedingten Zahlungsbefehlen und von Mandaten, welche, um hier wenigstens den Hauptgesichtspunkt anzudeuten, den Bezirksgerichten deßhalb ausschließlich zugewiesen sind, weil diese für solche, eine rasche Behandlung fordernde Verfügungen durch die Nähe des Gerichtssitzes, durch die größere Einfachheit des Geschäftsganges und durch die Rücksicht auf die Schonung der Arbeitskraft ganzer Senate, so lange die Sache durch Erhebung von Einwendungen nicht streitig wird, sich ganz besonders eignen; ferner die Mitwirkung im Executionsverfahren, welche, soweit überhaupt eine gerichtliche Mitwirkung stattfinden soll, zum größten Theile den Bezirksrichtern zufallen muß.

Zu §. 21.

Die praktischen Inconvenienzen des jetzt herrschenden Grundsatzes, daß Handels- und Seesachen ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zur Zuständigkeit der diese besondere Gerichtsbarkeit ausübenden Gerichtshöfe gehören, sollen dermalen durch das dem Kläger eingeräumte Wahlrecht gemildert werden, wonach es diesem gestattet ist, wenn am Orte der Zuständigkeit ein solcher Gerichtshof seinen Sitz nicht hat, die Sache entweder beim Gerichtshofe oder beim Einzelngerichte anhängig zu machen.

Die Fortdauer dieses Wahlrechtes ließe sich nicht rechtfertigen. Abgesehen davon, daß es eine nicht zu rechtfertigende Anomalie ist, den Beklagten in einer so wichtigen Frage dem Belieben des Klägers zu unterwerfen, so kann man die

durch dieses Wahlrecht geschaffene Verschiedenheit zwischen Orten, in welchen ein Gerichtshof seinen Sitz hat, und anderen Orten, mit den Grundsätzen, auf welchen die Gerichtsverfassung des Entwurfes beruht, nicht in Einklang bringen, und ebensowenig kann man nach der im Entwurfe durchgeführten Abgrenzung der Competenz ein einseitiges Wahlrecht zulassen, welches jetzt ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausgeübt wird.

An Stelle des Wahlrechtes muß durch ein anderes Mittel dafür gesorgt werden, daß die Parteien nicht in Handels- und Seesachen ohne alle Rücksicht auf den Werth der Streitsache genöthigt seien, sich an einen Gerichtshof zu wenden, und daß die bei Erörterung der Besetzung der mit Ausübung einer besonderen Gerichtsbarkeit betrauten Gerichtshöfe dargelegte Nothwendigkeit einer Verminderung der diesen Gerichten in erster Instanz obliegenden Geschäfte auch wirksam durchgeführt werden könne.

Eine andere Art der Abgrenzung des Gebietes der den Einzelngerichten zuzuweisenden Handels- und Seesachen als nach dem Werthe des Streitgegenstandes scheint nicht möglich. In der Natur dieser Sachen liegt übrigens gar nichts, was dafür spräche, die Abgrenzung der Competenz zwischen Einzelngerichten und Gerichtshöfen nach anderen als den für die Ausübung der allgemeinen Gerichtsbarkeit geltenden Grundsätzen vorzunehmen.

Wenn man aber die Abgrenzung nach dem Werthe vorzunehmen hat, so läßt sich eine andere als die hinsichtlich der allgemeinen Gerichtsbarkeit aufgestellte Grenze nicht ziehen. Es fehlt eben an jedem Anhaltspunkte, dem Werthe eines Streitgegenstandes für die allgemeine und für die besondere Gerichtsbarkeit eine verschiedene Bedeutung beizulegen.

Durch eine Verschiedenheit der Werthgrenze würden die Competenzstreitigkeiten, welche namentlich in Ansehung der Handels- und Seesachen häufig schwer zu lösen sind, in sehr bedeutender Weise vermehrt werden. Durch die Schwierigkeit, die Frage zu beantworten, ob eine Sache zum Gebiete der allgemeinen oder der besonderen Gerichtsbarkeit gehört, würde auch eine bedenkliche Unsicherheit darüber herbeigeführt, ob die Zuständigkeit eines Gerichtshofes in erster Instanz und des obersten Gerichtshofes in letzter Instanz begründet sei.

Die in §. 21 enthaltene Bestimmung, daß Handels- und Seesachen, welche die Werthgrenze von 300 fl. nicht überschreiten, durch Einzelnrichter zu entscheiden sind, beeinflußt nicht die Anwendung der in §. 20 enthaltenen Regeln über die ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zu bestimmende Zuständigkeit der Bezirksgerichte. Diese Regeln sind nur auf die zum Gebiete der allgemeinen Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen anzuwenden. Hiermit im Einklange steht es, daß §. 23 alle die Werthgrenze von 300 fl. übersteigenden Handels- und Seesachen — also auch diejenigen, welche zur Kategorie der in §. 20, Zahl 3, 4 bezeichneten Streitigkeiten gehören — als den Gerichtshöfen zugewiesen behandelt.

In Folge der in §. 21 ausgesprochenen Regel werden Handels- und Seesachen, welche die Werthgrenze von 300 fl. nicht überschreiten, sowohl an Orten, an welchen Gerichtshöfe ihren Sitz haben, als auch an allen anderen Orten durch Einzelnrichter zu entscheiden sein.

An Orten, an welchen nicht Gerichtshöfe ihren Sitz haben, werden die Bezirksgerichte nebst der allgemeinen auch die besondere Gerichtsbarkeit in Handels- und Seesachen ausüben.

An Orten, an welchen Gerichtshöfe, die zur Ausübung der Handels- oder Seegerichtsbarkeit berufen sind, ihren Sitz haben, empfiehlt es sich, die zur einzelnrichterlichen Competenz gehörigen Handels- und Seesachen, statt durch die an diesen Orten befindlichen Bezirksgerichte, durch Mitglieder dieser Gerichtshöfe als Einzelnrichter entscheiden zu lassen.

Durch diese Einrichtung gewinnt man für die minder bedeutenden Handels- und Seesachen solche Richter, welche sich für diesen Beruf besonders eignen, und vermöge ihrer dienstlichen Stellung in fortdauernder Berührung mit der Judicatur des Gerichtshofes bleiben. Das letztere Moment läßt es

auch zweckmäßiger erscheinen, Mitglieder der Gerichtshöfe als Handelsrichter oder als Handels- und Seerichter zu bestellen, statt selbständige Bezirksgerichte für diesen Zweck zu errichten, welche übrigens nur an sehr wenigen Orten eine ausreichende Beschäftigung fänden. Die als Richter bestellten Mitglieder der Gerichtshöfe werden in Beziehung auf diese ihnen zugewiesene Aufgabe nicht nur so selbständig sein, wie die bei einem Bezirksgerichte selbständig entscheidenden Richter, sondern sie werden dieselbe Stellung einnehmen, welche dem bei einem Bezirksgerichte fungirenden Bezirksrichter zukommt.

In Folge der Bestellung von Mitgliedern der Gerichtshöfe zu Handelsrichtern, beziehungsweise zu Handels- und Seerichtern, werden die am Sitze dieser Gerichtshöfe befindlichen Bezirksgerichte auf die Ausübung der allgemeinen Gerichtsbarkeit beschränkt bleiben.

Außer der Entscheidung von Handels- oder Seestreitigkeiten und der Aufnahme der Seeverklarung, von welchen Aufgaben §. 21 handelt, werden die mit der Ausübung der Handels- und Seegerichtsbarkeit betrauten Einzelnrichter gleich den mit der allgemeinen Gerichtsbarkeit betrauten Einzelnrichtern noch andere Functionen zu erfüllen, und zwar namentlich bedingte Zahlungsbefehle und Mandate in Handels-, See- und Wechselsachen zu erlassen haben. Dagegen wird die den Executionsgerichten als solchen zugewiesene Mitwirkung bei der Execution nicht in den Bereich der Ausübung der besonderen Handels- und Seegerichtsbarkeit fallen, da im Stadium der Execution die für das Erkenntniß erforderliche besondere Eignung nicht ins Gewicht fällt.

Zu §. 22.

2. der Landesgerichte.

Da in erster Instanz nebst den Bezirksgerichten nur die Landesgerichte zu entscheiden haben, so müssen alle Streitigkeiten, welche nicht den Bezirksgerichten zugewiesen sind, zur Zuständigkeit der Landesgerichte gehören.

Unter den Streitigkeiten über nicht vermögensrechtliche Ansprüche wurden die wichtigsten, welche in §. 22, Zahl 1 bis 3 aufgezählt sind, in Uebereinstimmung mit der bestehenden Gesetzgebung ausschließlich den Landesgerichten zugewiesen, so daß sie auch im Wege der Prorogation nicht vor Einzelngerichte gebracht werden können.

Außerdem wurden, gleichfalls in Uebereinstimmung mit der bestehenden Gesetzgebung, einige Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes der einzelnrichterlichen Competenz gänzlich entrückt, so daß sie selbst in dem Falle, wenn der erhobene Anspruch die Werthgrenze der einzelnrichterlichen Competenz nicht erreicht, auch nicht durch Prorogation vor ein Einzelngericht gebracht werden können.

Diese Streitigkeiten sind in §. 21, Zahl 4 bis 7 aufgezählt.

Durch die unter Zahl 7 enthaltene Bestimmung werden Streitigkeiten über Ansprüche wegen der von richterlichen Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzungen, der allgemeinen Regel gemäß, einem Gerichte erster Instanz zugewiesen. Die exceptionelle Competenzbestimmung des §. 8 des Gesetzes vom 12. Juli 1872, Reichsgesetzblatt Nr. 112, welche solche Streitigkeiten bei einem Gerichte zweiter Instanz anhängig machen läßt, ist unter der Herrschaft des schriftlichen Verfahrens ausführbar; sie kann jedoch für das mündliche Verfahren nicht aufrechterhalten werden.

Es wäre eine große Anomalie, wenn die Oberlandesgerichte mit solchen mündlichen Verhandlungen, wie sie ein erstinstanzliches Verfahren erfordert, befaßt werden sollten. Zwingende Gründe, welche nöthigen würden, für diese einzige Gattung von Streitigkeiten Verschiebungen im Verfahren erster und höherer Instanz eintreten zu lassen, und sich von den Grundsätzen zu entfernen, welche bis in die jüngste Zeit bei der Regelung der Competenz im Civil- und Strafverfahren in unserer Gesetzgebung ausnahmslos herrschten, scheinen nicht vorhanden zu sein.

Was disciplinärer Natur ist, wird ohnehin auch hier durch das competente Disciplinargericht, in welcher Eigenschaft auch das Oberlandesgericht und der oberste Gerichtshof einschreiten kann, vorweggenommen; die bloße Entscheidung der Ersatzfrage könnte aber durch die Streichung einer Instanz an Verläßlichkeit nur verlieren. Welche Instanz örtlich zuständig ist, bestimmt §. 44. Der Fall einer nothwendig werdenden Delegation ist im §. 69 geregelt.

Zur Würdigung dieser Frage kann man auch auf das Vorbild des deutschen Entwurfes eines Gerichtsverfassungsgesetzes hinweisen, welcher in §. 50 derartige Streitigkeiten nicht nur den Gerichten erster Instanz nicht entzieht, sondern den Landesgesetzen nur die Ermächtigung ertheilt, dieselben ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Gerichtshöfen erster Instanz zuzuweisen.

Zu §. 23.

Die Handels- und Seesachen, welche die Werthgrenze der bezirksgerichtlichen Competenz überschreiten, wurden denjenigen Gerichtshöfen zugewiesen, welche die besondere Gerichtsbarkeit in diesen Sachen gegenwärtig ausüben. Diese Gerichtshöfe sind entweder selbständige Handels- oder Handels- und Seegerichte, oder Landesgerichte, welche nebst der allgemeinen auch die Handels- oder Seegerichtsbarkeit ausüben. Der besonderen Gerichtsbarkeit dieser Gerichtshöfe wurden auch die Wechselsachen ausnahmslos zugewiesen, obwohl sie nicht zu den absoluten Handelssachen gehören. Es geschah dies in Uebereinstimmung mit den bestehenden Competenzvorschriften aus Gründen hoher Zweckmäßigkeit. Uebrigens schreitet der Gerichtshof nur bei Wechselstreitigkeiten ein; zur Erlassung bloßer Wechselmandate ist der für Handelssachen bei dem Gerichtshofe bestehende Einzelnrichter ausschließlich berufen (§. 604).

An Orten, an welchen selbständige Handelsgerichte oder Handels- und Seegerichte bestehen, sind die dort residirenden Landesgerichte auf die Ausübung der allgemeinen Gerichtsbarkeit beschränkt.

Die Bestimmung über die sachliche Zuständigkeit für die berggerichtlichen Sachen stimmt gleichfalls mit der bestehenden Gesetzgebung überein. Diese besondere Gerichtsbarkeit in Bergsachen wird jetzt nur von solchen Gerichtshöfen ausgeübt, welche auch die allgemeine und außerdem die Handelsgerichtsbarkeit ausüben. Eine einzelngerichtliche Competenz tritt in berggerichtlichen Angelegenheiten nicht ein.

Zu §§. 24 bis 28.

II. Oertliche Zuständigkeit.
1. Allgemeiner Gerichtsstand.

Die Regeln über den allgemeinen Gerichtsstand stimmen dem Wesen nach mit der früheren Regierungsvorlage überein.

Angemessen schien es jedoch denselben in §. 24 eine mit dem deutschen Entwurfe im Einklange stehende Bestimmung über die Bedeutung des allgemeinen Gerichtsstandes im Verhältnisse zu den besonderen Gerichtsständen voranzustellen. Diese Bedeutung besteht aber darin, daß der allgemeine Gerichtsstand, auch dann, wenn ein besonderer Gerichtsstand eintritt, sofern das Gesetz denselben nicht als einen ausschließlichen erklärt, angerufen werden kann.

Die Regel, welche den mangelnden Wohnsitz für die Bestimmung des Gerichtsstandes durch den Aufenthaltsort ersetzen läßt, bedurfte einer Ergänzung für diejenigen Fälle, in welchen der Aufenthaltsort einer Person, die einen Wohnsitz im Geltungsgebiete dieses Gesetzes hatte, denselben jedoch aufgab, unbekannt ist. Indem man durch die in §. 26 Absatz 2 aufgenommene Bestimmung gestattete, den Abwesenden bei dem Gerichtsstande des letzten inländischen Wohnsitzes zu belangen, hielt man es mit den Rücksichten des völkerrechtlichen Verkehres nicht vereinbar, die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auch auf diejenigen Fälle auszudehnen, in welchen der Aufenthaltsort zwar außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes gelegen, jedoch nicht unbekannt ist.

Die Competenzbestimmung des §. 27 entspricht der bestehenden Gesetzgebung (§. 10 des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78). In Beziehung auf die Personen der Landwehr wird gleichfalls die bestehende Gesetzgebung, wonach die Zuständigkeit nach den allgemeinen Bestimmungen zu beurtheilen ist (§. 14 des Gesetzes vom 23. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 45), aufrechterhalten. Diejenigen Personen der Landwehr, welche zu vorübergehenden Dienstleistungen einberufen werden, erleiden dadurch keine Aenderung ihres Wohnsitzes; in Beziehung auf die stabil angestellten Personen der Landwehr hingegen ist der allgemeine Gerichtsstand nach §. 25 zu bestimmen.

Oesterreichischen Staatsbürgern, welche ihren Aufenthalt dauernd außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes im öffentlichen Interesse nehmen müssen, kann man deßhalb ihren allgemeinen Gerichtsstand im Inlande nicht entziehen. Hierbei kann es nach der Natur der Sache keinen Unterschied machen, ob das öffentliche Interesse das ganze Reich oder nur die österreichische Reichshälfte berührt. Ebensowenig kann man anderseits unterscheiden, je nachdem der Aufenthaltsort nur außerhalb der österreichischen Reichshälfte oder außerhalb des ganzen Reiches liegt. Auf diesen Erwägungen beruht die im §. 28 vorgenommene Aenderung der früheren Regierungsvorlage.

Zu §§. 29 bis 34.

Die Bestimmungen über die Ausdehnung des allgemeinen Gerichtsstandes einer Person auf andere Personen wurden, abgesehen von wenigen Aenderungen, der früheren Regierungsvorlage entnommen.

Als eine solche Aenderung ist es hervorzuheben, daß nach §. 29, Absatz 1 jeder Zweifel darüber beseitigt erscheint, daß auch eine minderjährige Ehefrau dem Gerichtsstande ihres Gatten, nicht aber demjenigen Gerichtsstande zu folgen hat, welcher für sie vor Eingehung der Ehe begründet war.

Die Ausdehnung des allgemeinen Gerichtsstandes des Vaters, beziehungsweise der Mutter auf die Kinder, beruht darauf, daß die letzteren vermöge ihrer beschränkten Handlungsfähigkeit einen selbständigen Wohnsitz nicht nehmen können. Hieraus ergibt sich zugleich, wie §. 32 bestimmt, daß für diejenigen Fälle, in welchen die Pflegebefohlenen mit Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter einen abgesonderten Wohnsitz erlangen, kein Bedürfniß vorhanden sei, die Ausdehnung des allgemeinen Gerichtsstandes des Vaters, beziehungsweise der Mutter, fortdauern zu lassen. Das unbedingte Festhalten an der Fortdauer dieser Ausdehnung würde namentlich in denjenigen Fällen sich als unzweckmäßig herausstellen, in welchen ein Pflegebefohlener nach dem Tode seiner Eltern mit der erforderlichen Genehmigung in einen von dem bisherigen Wohnsitze entfernten Ort übersiedelt, namentlich wenn zugleich auch die Vermögensverwaltung an diesen Ort verlegt wird.

Zu §§. 35 bis 37.

Die Bestimmungen über den allgemeinen Gerichtsstand nicht physischer Personen weichen gleichfalls von der früheren Regierungsvorlage nur wenig ab.

Nach den gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnissen muß der Begriff des Fiscus nicht nur auf das Aerar des Staates, als welcher hier sowohl die österreichische Reichshälfte, als das ganze Reich anzusehen ist, sondern auch auf das Aerar jedes der im Reichsrathe vertretenen Länder angewendet werden.

Diesen Verhältnissen entspricht die Textirung des §. 35. Zur Vertretung des Aerars im Processe sind Behörden oder einzelne Functionäre bestellt. Der Sitz des zur Proceßführung berufenen öffentlichen Organes ist für die Bestimmung des allgemeinen Gerichtsstandes des Aerars auch in denjenigen Fällen maßgebend, in welchen die Vertretung in einem einzelnen Processe nicht durch das hierzu zunächst berufene Organ erfolgt.

Für alle in den Bereich des §. 37 fallenden nicht physischen Personen muß deren Sitz zum Zwecke der Bestimmung des allgemeinen Gerichtsstandes dem Wohnsitze einer physischen Person gleichgestellt werden. Wenn die im einzelnen Falle anwendbaren statutarischen oder gesetzlichen Bestimmungen nicht ausreichen, um den Sitz einer solchen nicht physischen Person bestimmen zu können, so muß der Sitz der Verwaltung, deren keine nicht physische Person entbehren kann, als Sitz dieser Person angesehen werden. An einem Orte, an welchem eine nicht physische Person ihren Sitz nicht hat, kann der allgemeine Gerichtsstand für dieselbe durch ein, wenn auch von der Regierung genehmigtes, auf einem Vertrage beruhendes Statut nur insoweit begründet werden, als das Statut den Charakter einer allgemein verbindlichen Anordnung hat.

Zu §. 38.

Die an den Bestimmungen über den Gerichtsstand der Niederlassung vorgenommene Aenderung beschränkt sich auf die Ausdehnung der Anwendbarkeit derselben auf den Bergwerksbetrieb, welcher vielleicht häufiger als irgend ein anderes wirthschaftliches Unternehmen die Begründung einer vom Wohnsitze getrennten Niederlassung nothwendig macht.

Zu §§. 39 bis 41.

2. Besondere Gerichtsstände.

Die Streitigkeiten, welche aus Anlaß eines Vermögensüberganges von Todeswegen entstehen können, zerfallen in zwei Kategorien.

So weit es sich hiebei um Ansprüche der Erben oder Legatare handelt, welche noch vor der Einantwortung des Nachlasses erhoben werden, scheint es wünschenswerth, diese Streitigkeiten wegen ihres Einflusses auf den Gang der Nachlaßverhandlung in dem Landesgerichtssprengel, in welchem diese Verhandlung anhängig ist, durchführen zu lassen. Um diesen Zweck zu erreichen, muß der besondere Gerichtsstand der Erbschaft für diese Streitigkeiten als ein ausschließlicher erklärt werden. Ueber diesen Zweck würde es hinausgehen, wenn man diese Streitigkeiten im Widerspruche mit den Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit ausschließlich demjenigen Gerichte zuweisen wollte, bei welchem die Nachlaßverhandlung anhängig ist. Abgesehen davon, daß es an sich nicht angemessen scheint, eine Competenzbestimmung des streitigen Verfahrens von einer Competenzbestimmung des nicht streitigen Verfahrens, die ja nicht als eine unabänderliche angesehen werden kann, unbedingt abhängig zu machen, müßte es als mit den Grundsätzen, auf denen die Bestimmungen des Entwurfes über die sachliche Zuständigkeit beruhen, unvereinbar bezeichnet werden, wenn bei den Bezirksgerichten, die jetzt regelmäßig zur Nachlaßverhandlung zuständig sind, die wichtigsten Streitigkeiten ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes erledigt werden müßten, und wenn anderseits die Gerichtshöfe für die geringfügigsten Streitsachen ausschließlich zuständig würden, falls sich dieselben auf die bei diesen Gerichtshöfen anhängigen Nachlaßverhandlungen beziehen. Hiezu kommt, daß die jetzt geltenden Bestimmungen, nach denen sich die Zuständigkeit zur Nachlaßverhandlung richtet, auf Grundsätzen beruhen, die von den Grundlagen des vorliegenden Entwurfes ganz verschieden sind, und daß überdies derzeit im einzelnen Falle durch Delegationen Ausnahmen von der gesetzlichen Abgrenzung des Wirkungskreises der Einzelngerichte und der Gerichtshöfe zugelassen werden können.

Außer den Ansprüchen der Erben und Legatare sind noch die Ansprüche der Nachlaßgläubiger in Betracht zu ziehen. Die Verweisung der Streitigkeiten über diese Ansprüche an den besonderen Gerichtsstand der Erbschaft kann für die Gläubiger von Vortheil sein, ohne die Repräsentanten der Erbschaft zu beeinträchtigen; es fehlt aber an einem zureichenden Grunde, die Gläubiger zu hindern, ihre Rechte bei den nach den allgemeinen Bestimmungen

sachlich und örtlich zuständigen Gerichten geltend zu machen. Die Erledigung dieser Streitigkeiten ist für den Gang der Nachlaßverhandlung ohne entscheidenden Einfluß; wenn aber auch ein solcher bestände, so würde er in keinem Falle berechtigen, die Gläubiger in der Verfolgung ihrer Rechte zu beschränken.

Aus den vorhergehenden Bemerkungen ergibt sich von selbst, daß auch in Ansehung der Verweisung der Nachlaßgläubiger an den besonderen Gerichtsstand der Erbschaft die Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit, und zwar sowohl über die Abgrenzung der Competenz zwischen den Einzelngerichten und den Gerichtshöfen, als über die Scheidung zwischen der allgemeinen und der besonderen Gerichtsbarkeit unberührt bleiben müssen.

Die Competenzbestimmung für Fideicommiß- und Lehenstreitigkeiten, welche mit der früheren Regierungsvorlage übereinstimmt, gibt zu einer Unterscheidung zwischen der sachlichen und der örtlichen Zuständigkeit keinen Anlaß, weil es sich hierbei immer nur um ein bestimmtes Landesgericht handeln kann (§. 40).

Die Aufrechthaltung der in der Concursordnung enthaltenen, das streitige Verfahren betreffenden Competenzbestimmungen, zu deren Aenderung kein Anlaß vorliegt, mußte, um Zweifel über den derogirenden Einfluß der Proceßordnung zu vermeiden, ausdrücklich ausgesprochen werden (§. 41).

Zu §§. 42 bis 45.

Eine textuelle Aenderung im §. 42, Absatz 1, welche an der correspondirenden Stelle der früheren Regierungsvorlage vorgenommen wurde, gibt dem Gedanken Ausdruck, daß der besondere Gerichtsstand der Vermögensverwaltung nicht bloß für die nach Beendigung der Verwaltung, sondern auch für die während der Verwaltung entstehenden Streitigkeiten zu gelten hat.

Den besonderen Gerichtsstand der Beschädigung glaubte man im §. 43, Absatz 1, nicht auf alle unerlaubten Beschädigungen, unter welche jedes Civilunrecht gerechnet werden könnte, ausdehnen zu können. Dem praktischen Bedürfnisse dürfte es genügen, wenn dieser besondere Gerichtsstand nur im Falle einer mit Strafe bedrohten Beschädigung eintritt. Bei bloß civilrechtlichen Beschädigungen verschwimmt auch weit häufiger der Ort der Schadenzufügung in kaum bestimmbarer Weise.

Der Tendenz des Gesetzes vom 5. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27, über die Haftpflicht der Eisenbahnen für die Verletzung oder Tödtung von Menschen entspricht es, diesen besonderen Gerichtsstand auch auf die in §. 43, Absatz 2, angeführten culposen Beschädigungen auszudehnen. Nicht nothwendig schien es jedoch, dem eben angeführten Gesetze insoferne zu folgen, als dasselbe die Streitigkeiten über die von Eisenbahnunternehmungen zu verantwortenden Beschädigungen den mit der Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit betrauten Gerichtshöfen zuweist. Derartige Streitigkeiten sind nicht nach Handelsrecht zu entscheiden. Der Betrag, welcher in solchen Fällen als Entschädigung angesprochen wird, dürfte in der Regel die Werthgrenze der bezirksgerichtlichen Competenz überschreiten; wenn aber in einem einzelnen Falle ein geringerer Betrag angesprochen wird, so kann es nicht als dem öffentlichen Interesse widerstrebend bezeichnet werden, wenn über einen solchen Anspruch der allgemeinen Regel gemäß durch ein Bezirksgericht entschieden wird.

Die in §. 44 enthaltene Bestimmung des örtlichen Gerichtsstandes für die auf Grund des Gesetzes vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112, betreffend die Ersatzansprüche wegen der von richterlichen Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzungen, erhobenen Klagen, steht mit der im §. 8 des erwähnten Gesetzes enthaltenen Competenzbestimmung im Einklange. Daß eine solche Klage zur ausschließlichen sachlichen Zuständigkeit der Landesgerichte gehöre, ist bereits durch §. 22, Z. 7, ausgesprochen worden.

Unter den Klagen, welche bei dem besonderen Gerichtsstande des Vertrages erhoben werden können, wurden in §. 45 auch die Klagen auf Feststellung

des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrages aufgezählt. Durch diese mit dem deutschen Entwurfe im Einklange stehende Bestimmung wird zugleich den Zweifeln über die Zulässigkeit solcher Klagen begegnet. Hervorzuheben ist, daß dieser besondere Gerichtsstand nur gegenüber einem Geklagten geltend gemacht werden kann, der nach dem Vertrage zu erfüllen hat, keineswegs aber, etwa zur Feststellung des Rechtsverhältnisses, von dem Schuldner gegen den geklagten Gläubiger angerufen werden kann, dessen allgemeiner Gerichtsstand hiedurch nicht alterirt wird.

Zu §. 46.

Die an der früheren Regierungsvorlage vorgenommene textuelle Aenderung bezweckt deutlicher hervorzuheben, daß Streitgenossen bei dem allgemeinen Gerichtsstande eines jeden unter ihnen belangt werden können. Diese Competenzbestimmung läßt sich in Ansehung derjenigen Streitgenossen, welche nicht bei ihrem allgemeinen Gerichtsstande belangt werden, nicht aus den Bestimmungen über den allgemeinen Gerichtsstand ableiten. Der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft muß demnach als ein besonderer behandelt werden.

Zu §. 47.

Nach §. 47 soll die Widerklage in Uebereinstimmung mit der jetzt bestehenden Gesetzgebung nicht mit der Vertheidigung des Beklagten verbunden, sondern abgesondert erhoben werden; für die Verbindung mit der Vertheidigung schien im mündlichen Verfahren umsoweniger ein Bedürfniß vorhanden zu sein, als es ohnehin dem Richter ermöglicht ist, wenn Gründe dafür sprechen, die über die Klage und über die selbständige Widerklage eingeleiteten Processe miteinander zu verbinden.

Wenn aber die Widerklage schon zur Zeit des Erhebens derselben mit der Vertheidigung verbunden wird, so muß in Folge dessen jede Partei doppelte Parteirollen spielen, was zu vielfachen Complicationen führt. Zudem könnte die Construirung der Widerklage als selbständige Klage doch nicht vermieden werden, und das Hervortreten zweier processualisch ganz verschiedener Institute unter demselben Namen müßte verwirrend wirken.

Die mit diesen Complicationen verbundenen Nachtheile schienen größer zu sein, als die Vortheile einer Neuerung, welche die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der Verbindung nicht zunächst dem mit der Proceßleitung betrauten Richter überläßt.

Zu §. 48.

Der besondere Gerichtsstand, von welchem §. 48 handelt, welchen man bisher den Gerichtsstand des Arrestes zu nennen pflegte, der aber objectiv weit umfassender ist und in Uebereinstimmung mit dem System der Sicherungsmittel codificirt werden muß, wurde abweichend von der früheren Regierungsvorlage vom Orte der Bewilligung, nicht aber vom Orte des Vollzuges abhängig gemacht, weil bisweilen auf Grund einer und derselben Bewilligung in mehreren Gerichtsbezirken Vollzugshandlungen vorzunehmen sein werden, so daß Anlaß zu dem Zweifel geboten sein kann, welcher Ort als Vollzugsort anzusehen sei. In den meisten Fällen wird allerdings die Bewilligung und der Vollzug in demselben Gerichtsbezirke stattfinden.

Zu §§. 49 bis 52.

Der Realgerichtsstand (§. 49) soll als ein ausschließlicher nur für dingliche Klagen im eigentlichen Sinne des Wortes, welche den Bestand eines

dinglichen Rechtes zur Voraussetzung haben, gelten. Es fehlt an jedem Grunde, Klagen, welche die Erwerbung eines dinglichen Rechtes bezwecken, von dem nach den allgemeinen Grundsätzen zuständigen Gerichte abzulenken. Wenn die Voraussetzungen eintreten, unter welchen der Realgerichtsstand begründet erscheint, dann muß sowohl der allgemeine, als jeder andere besondere Gerichtsstand unbedingt zurücktreten.

Bei der Bestimmung des Gerichtes, welches als Realgericht einzuschreiten hat, weicht der Entwurf von der früheren Regierungsvorlage insofern ab, als im Einklange mit dem deutschen Entwurfe an der Abgrenzung der Competenz nach dem Werthe des Streitgegenstandes ausnahmslos festgehalten wird. Wenn man die in der früheren Regierungsvorlage gemachten Unterscheidungen — die belangreichste derselben hängt mit der gegenwärtig bestehenden Verschiedenheit zwischen städtisch-delegirten und anderen Bezirksgerichten zusammen — für persönliche Klagen aufgibt, so kann man sie füglich nicht für dingliche Klagen wieder einführen. Der Einfluß, welcher dem Umstande, wo das öffentliche Buch über eine Liegenschaft geführt wird, in jener Vorlage eingeräumt wurde, kann gleichfalls als ein nothwendiger nicht anerkannt werden. Der Inhalt des öffentlichen Buches kann bei der Entscheidung eines Rechtsstreites nur insoweit in Betracht kommen, als derselbe zum Inhalte des Processes gemacht wird. Sonst kann die Nähe des öffentlichen Buches keine so großen Vortheile gewähren, welche bestimmen könnten, von der Abgrenzung der Competenz nach dem Werthe des Streitgegenstandes abzugehen, welche an sich schon von hoher Bedeutung, im öffentlich mündlichen Verfahren aber mit einer alle anderen Rücksichten beherrschenden Wichtigkeit hervortritt.

Das Eintreten des facultativen Realgerichtsstandes (§. 50) wurde auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen der Realschuldner und der Personalschuldner eine und dieselbe Person ist. Wenn der Personalschuldner eine vom Realschuldner verschiedene Person ist, so fehlt es an einem zureichenden Grunde, dem Gläubiger das Recht einzuräumen, den Beklagten vor das Realgericht zu ziehen. Dagegen schien es nicht nöthig und hätte auch die zweckmäßige Abwicklung der Verhältnisse erschwert, das Eintreten des facultativen Realgerichtsstandes von der Verbindung der persönlichen mit der dinglichen Klage abhängig zu machen.

Bei der Verweisung der aus der Expropriation entstehenden Ersatzklagen an das Realgericht entsprach es der Billigkeit sowohl dem Expropriaten, als dem Exproprianten die Möglichkeit zu eröffnen, sich an das Realgericht zu wenden.

Dieselben Gründe, welche dazu führten, die sachliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte in Bestandstreitigkeiten nur dann als eine ausschließliche gelten zu lassen, wenn es sich um eine Kündigung oder Räumung handelt, veranlaßten auch die Unterscheidung, welche hinsichtlich der im §. 52 enthaltenen Bestimmung über die örtliche Zuständigkeit gemacht wurde.

Die zur Begründung der im §. 20 enthaltenen Bestimmung über die sachliche Zuständigkeit vorgebrachten Erwägungen sind auch die Grundlage dessen, daß das Eintreten des Realgerichtsstandes nicht auf Streitigkeiten über bewegliche Sachen ausgedehnt, und daß die Anwendbarkeit der in §§. 51, 52 enthaltenen Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit auf die im §. 20 Z. 1 bezeichneten Streitigkeiten beschränkt wurde.

Zu §. 53.

3. Besondere Bestimmungen über Fremde.

Als Fremde im Sinne des §. 53 müssen nicht bloß Ausländer im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern auch Diejenigen behandelt werden, welche zwar der österreichisch-ungarischen Monarchie, nicht aber auch der österreichischen Reichshälfte angehören.

Zu §§. 54, 55.

4. Besondere Bestimmungen über Exterritoriale.
5. Besondere Bestimmungen über Eximirte.

Da der Wirkungskreis des Oberstthofmarschallamtes über das Geltungsgebiet dieses Gesetzes hinausragt, so kann derselbe hier nicht durch dispositive Anordnungen festgestellt werden. Es kann sich jetzt vielmehr nur darum handeln, zu bestimmen, inwieweit der Wirkungskreis der ordentlichen Gerichte mit Rücksicht auf die dem Oberstthofmarschallamte zustehenden Functionen eingeschränkt wird.

Die Sonderung der Bestimmungen über Exterritoriale und Eximirte wird geeignet sein, die Verschiedenheit der Stellung, welche diesen beiden Kategorien von Personen zukommt, deutlicher hervortreten zu lassen.

Bei der Beurtheilung der Frage, wem die Exterritorialität in Oesterreich zukomme, kann als Rechtsquelle nur das Völkerrecht benützt werden. Diese Rechtsquelle gehört nicht zu denjenigen, deren volle Kenntniß von jedem Richter verlangt und deren Anwendung ausschließlich der selbständigen richterlichen Beurtheilung überlassen werden kann. Von der Art der Anwendung völkerrechtlicher Grundsätze hängen nicht bloß die Rechte der in einem Streite befangenen Parteien ab; es erscheint vielmehr in jedem einzelnen Falle das ganze im völkerrechtlichen Verkehre als eine Einheit anerkannte Reich betheiligt, da dieses durch die aus einer unrichtigen Anwendung folgenden Consequenzen betroffen wird. Es war demnach nöthig, dafür zu sorgen, daß die gerichtlichen Entscheidungen nicht in Widerspruch treten mit denjenigen Factoren, welche berufen sind, die Stellung zu bestimmen, welche das Reich in einer völkerrechtlichen Frage einzunehmen hat. Den österreichischen Gerichten gegenüber kann nach den bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnissen eine maßgebende Erklärung hinsichtlich einer solchen Frage nur von der österreichischen Regierung abgegeben, und nach der Natur der Sache nur durch Vermittlung des Justizministers ausgesprochen werden.

Im Uebrigen enthalten die §§. 54, 55 nichts Neues, sondern nur eine sorgfältigere Codification des Bestehenden.

Zu §§. 56, 57.

6. Begründung der Zuständigkeit durch Wahl des Gerichtes und durch Zuvorkommen.

Die Wahl des zuständigen Gerichtes, von welcher §. 56 spricht, kann sowohl dann in Betracht kommen, wenn verschiedene Gerichte als allgemeiner Gerichtsstand des Beklagten angerufen werden können, als dann, wenn die Wahl zwischen dem allgemeinen und einem besonderen Gerichtsstande, oder zwischen mehreren besonderen Gerichtsständen freisteht, als endlich dann, wenn ein besonderer Gerichtsstand aus dem Grunde, weil der Gegenstand des Streites in den Sprengeln mehrerer Gerichte liegt, bei verschiedenen Gerichten begründet erscheint.

Das Eintreten der naturgemäßen Consequenzen des Zuvorkommens muß nicht nothwendigerweise davon abhängig gemacht werden, daß die Streitsache nach Titel und Gegenstand eine und dieselbe sei. Es ist vielmehr wünschenswerth, das zuerst angerufene Gericht als das ausschließlich zuständige auch dann anzuerkennen, wenn nur der Gegenstand des Streites in den bei verschiedenen Gerichten erhobenen Processen derselbe ist. Hiebei kann es sich nach der Natur der Sache nur um solche Streitigkeiten handeln, die bei dem zuerst angerufenen Gerichte anhängig gemacht werden können. Unter Gerichten, welche in Beziehung auf ihre Besetzung oder auf die im einzelnen Falle auszuübende Art der Gerichtsbarkeit verschieden sind, kann demnach eine solche Frage überhaupt nie aufgeworfen werden und ist dies auch im Texte ersichtlich gemacht.

Die Consequenzen des Zuvorkommens sind nicht bloß auf den Fall zu beschränken, wenn mehrere Rechtsstreitigkeiten von den einander gegenüberstehenden Parteien bei verschiedenen Gerichten eingeleitet wurden; sie müssen auch dann eintreten, wenn dies durch eine und dieselbe Partei geschah.

Zu §§. 58, 59.

III. Vereinbarte Zuständigkeit.

In Folge einer Prorogation können sowohl die Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit bei Seite gesetzt, als die zwischen der Competenz der Einzelngerichte und der Gerichtshöfe, dann zwischen den allgemeinen und den besonderen Arten der Gerichtsbarkeit gezogenen Grenzen überschritten werden. Die Grenzen der Prorogation sind durch die Bestimmungen gezogen, welche eine sachliche oder eine örtliche Zuständigkeit als eine ausschließliche erklären.

Die Tagfahrt, bei welcher die Unzuständigkeit geltend zu machen ist, um die Annahme der stillschweigenden Prorogation auszuschließen, muß der Zeitfolge nach die erste sein; dies ist aus dem Grunde hervorzuheben, weil in der Folge eine in anderer Richtung wichtige Unterscheidung zwischen einer ersten und einer zur Streitverhandlung bestimmten Tagfahrt gemacht wird.

Die nähere Würdigung des concludenten Actes, welcher zur Abhaltung der der Zeitfolge nach ersten Tagfahrt hinzutreten muß, um eine stillschweigende Submission in Betreff der Competenz zu begründen, kann nur im Zusammenhange mit den Bestimmungen über das Verfahren erfolgen.

Zu §§. 60 bis 64.

IV. Entscheidung über die Zuständigkeit.

Die Normen, welche die Entscheidung über die den inländischen ordentlichen Gerichten gegenüber anderen Behörden zukommende Competenz betreffen, können nicht einen Gegenstand des vorliegenden Entwurfes bilden. Die Lösung der Competenzconflicte zwischen Gerichten und anderen Behörden, welche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ihren Sitz haben, ist gesetzlich geregelt. Internationale Competenzconflicte können nur durch die im völkerrechtlichen Verkehre zulässigen Mittel gelöst werden. Da das Verhalten der Gerichte in solchen Fällen, soweit es sich nicht bloß um provisorische, zum Schutze inländischer Interessen nöthige Verfügungen handelt, den Grundsätzen des Völkerrechtes entsprechen muß, so scheint es geboten, daß der Justizminister den Gerichten die für ihr Verhalten maßgebenden Aufklärungen ertheile. Diese Erwägungen haben im §. 64 ihren Ausdruck gefunden.

Wenn ein Competenzconflict unter inländischen Gerichten entsteht, oder wenn über die factischen Voraussetzungen der Zuständigkeit solche Zweifel entstehen, welche zu einem negativen Competenzconflicte führen müßten, dann muß die Competenzfrage dadurch gelöst werden, daß man einem höheren Gerichte die Bestimmung des zuständigen Gerichtes überläßt. Der hiebei nach §§. 62, 63 zu beobachtende Vorgang ist in Uebereinstimmung mit der früheren Regierungsvorlage geregelt.

In Beziehung auf die Textirung ist hervorzuheben, daß es vorgezogen wurde, im §. 63, sowie an allen anderen gleichartigen Stellen, zur Charakterisirung des Verfahrens anzuordnen, daß die Entscheidung *ohne vorhergehende mündliche Verhandlung* erfolge, sowie daß die in der früheren Regierungsvorlage an einzelnen Stellen ausdrücklich bestimmte Form der Entscheidung sich immer nach den in §§. 422 bis 450 enthaltenen Bestimmungen über die Form gerichtlicher Entscheidungen zu richten hat.

Die im §. 63 gewählte und auch an anderen Stellen gebrauchte Textirung, welche ausspricht, daß eine Entscheidung *durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden kann*, schließt nicht bloß das Ergreifen eines selbständigen Rechtsmittels aus, sondern bewirkt, daß die Entscheidung auch nicht aus Anlaß des gegen ein Urtheil ergriffenen Rechtsmittels einer Ueberprüfung unterzogen werden kann, während eine solche Ueberprüfung dann nicht ausgeschlossen ist, wenn eine Entscheidung — wie dies an mehreren Stellen des Entwurfes der Fall ist — der Anfechtung durch ein *abgesondertes* Rechtsmittel entzogen wird.

Soweit es sich nicht um die Lösung oder Verhütung der früher angedeuteten Competenzconflicte handelt, wird über die Zuständigkeit theils im Zusammenhange mit der Hauptsache, theils abgesondert im regelmäßigen Instanzenzuge entschieden.

Von Amtswegen hat das Gericht nach §. 60 in eine Prüfung der Zuständigkeit in der Regel nicht einzugehen. Eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn die Voraussetzungen für die Annahme einer Prorogation fehlen, also insbesondere dann, wenn schon die Gestaltung des Verfahrens die Nothwendigkeit, eine mündliche Verhandlung anzuordnen, oder sonst dem Gegner zu einer Erklärung über die Competenzfrage Gelegenheit zu geben, ausschließt, oder wenn es klar ist, daß selbst durch die Zustimmung des Gegners die Competenz nicht begründet werden könnte.

Außerdem hat das Gericht, wenn es eine solche Unzuständigkeit wahrnimmt, welche auch durch Prorogation nicht zu beseitigen wäre, nach den Vorschriften des §. 60, welche dem Wesen nach mit der früheren Regierungsvorlage übereinstimmen, nicht bloß seine Unzuständigkeit, sondern auch die Vernichtung des der Wahrnehmung der Unzuständigkeit vorausgegangenen Verfahrens auszusprechen. Es scheint kein Bedürfniß vorhanden, über die Verpflichtung, eine solche Unzuständigkeit, wenn sie wahrgenommen wird, von Amtswegen zu berücksichtigen, hinauszugehen, und das Gericht zu verhalten, in jedem einzelnen Falle, ohne daß sich ein Anlaß hiezu ergibt, von Amtswegen zu untersuchen, ob nicht vielleicht eine durch Prorogation nicht zu beseitigende Unzuständigkeit vorhanden sei.

Dem Bedürfnisse, Competenzconflicten vorzubeugen, entspricht es, einer rechtskräftigen Entscheidung, welche die Unzuständigkeit eines Gerichtes auf Grund der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit ausspricht, eine bindende Wirkung einzuräumen, so daß die Zuständigkeit des Gerichtes, bei welchem eine Sache in der Folge anhängig gemacht wird, nicht mehr aus Gründen angefochten werden kann, mit welchen die Zuständigkeit des Gerichtes, bei welchem die Sache früher anhängig war, vertheidigt worden ist, und die bereits als unhaltbar erkannt wurden. Wenn es sich um die nach dem Werthe des Streitgegenstandes zu beurtheilende sachliche Zuständigkeit handelt, so empfiehlt es sich, wie es im §. 61 geschah, einer Entscheidung, welche die Unzuständigkeit eines Einzelngerichtes ausspricht, die oben erwähnte bindende Wirkung noch vor Eintritt der Rechtskraft insolange einzuräumen, als diese Entscheidung nicht durch eine im Rechtszuge erwirkte rechtskräftige Entscheidung abgeändert wird. Dadurch dürfte bloß muthwilligen Competenzstreitigkeiten in wirksamer Weise vorgebeugt werden, ohne daß in dieser Ausnahmsbestimmung eine Beeinträchtigung der Partei, welche im Falle einer wirklich zweifelhaften und jedenfalls bestrittenen Bewerthung des Streitgegenstandes an das höhere Garantien der Rechtssicherheit bietende Landesgericht gewiesen wird, erblickt werden konnte.

Zu §§. 65. 66.

V. Begrenzung des Wirkungskreises der Gerichte, Uebertragung richterlicher Handlungen.

Den Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gerichte reihen sich zunächst diejenigen Bestimmungen an, welche sich auf das Einhalten des örtlichen Sprengels und des sachlichen Wirkungskreises insofern beziehen, als sie festsetzen, in welchen Fällen ein Gericht seinen örtlichen Sprengel überschreiten darf, und inwiefern ein Gericht richterliche Handlungen, die ihm zunächst zufallen, an einen ersuchten oder beauftragten Richter übertragen kann.

Das Ueberschreiten des örtlichen Sprengels eines Gerichtes glaubte man nach §. 65 nur in dem Falle zulassen zu sollen, wenn die Natur der Amtshandlung es erfordert. Ein solcher Fall kann eintreten, wenn es sich um einen Augenschein oder um einen Realact in Ansehung einer Liegenschaft handelt, welche von der Grenze zweier Gerichtsbezirke durchschnitten wird, oder wenn in einer Besitzstörungsstreitigkeit in Ansehung von Grundstücken, die an de

Grenze des Gerichtsbezirkes liegen, einstweilige über die Grenze reichende Verfügungen getroffen werden sollen.

Nicht angemessen schien es, das Ueberschreiten des örtlichen Sprengels im Falle der Zustimmung des betreffenden Gerichtes zuzulassen — wie es im deutschen Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes gestattet wird — weil die Ausübung der staatlichen Gerichtsgewalt nicht einen Gegenstand bildet, über welchen die Organe des Staates durch Willensacte, namentlich durch Verzicht, disponiren könnten.

Ebensowenig glaubte man das in dem oben erwähnten Entwurfe hinsichtlich dieser Frage benützte Moment der Gefahr im Civilprocesse verwerthen zu können, in welchem es in der Regel der Partei obliegt, das zum Einschreiten zuständige Gericht anzurufen.

Die Uebertragung richterlicher Handlungen an beauftragte oder ersuchte Richter nach §. 66 ist in vielen Fällen, namentlich zum Zwecke der Beweisaufnahme oder einer anderen Vorbereitung der mündlichen Verhandlung unausweichlich. Das Ausscheiden einer Thätigkeit aus dem einem Gerichte zugewiesenen Wirkungskreise kann nicht bloß dem richterlichen Ermessen anheimgegeben, es muß vielmehr durch gesetzliche Regeln begrenzt werden.

Das durch die Uebertragung einer richterlichen Handlung entstehende Verhältniß ist ein verschiedenes, je nachdem die Uebertragung an einen ersuchten oder an einen beauftragten Richter stattfindet. Ein ersuchter Richter ist immer ein selbständiges Gericht.

Eine Abhilfe gegen die von dem ersuchten Richter innerhalb seines Wirkungskreises getroffenen Verfügungen ist demnach im regelmäßigen Instanzenzuge zu erzielen.

Ein beauftragter Richter wird hier immer als ein Mitglied des Gerichtes aufgefaßt, von welchem der Auftrag ausging, und hört selbst dann, wenn ihm zum Zwecke des Vollzuges des Auftrages ein selbständiger Wirkungskreis eingeräumt ist, nicht auf, als ein Organ des Gerichtes zu fungiren. Von diesem Gerichte muß man demnach Abhilfe gegen die Verfügungen des beauftragten Richters erlangen können. Den Weg des Instanzenzuges kann man erst dann betreten, wenn eine Entscheidung des Gerichtes selbst vorliegt.

Dritter Abschnitt.

Rechtshilfe.

Zu §§. 67, 68.

Die Rechtshilfe, welche die Gerichte im Geltungsgebiete dieses Gesetzes sich gegenseitig zu leisten haben, bedarf keiner besonderen Regelung in der Civilproceßordnung.

Die Stellung des requirirten Gerichtes kann in Beziehung auf den Vollzug keine andere sein, als die Stellung, welche das requirirende Gericht, wenn es den Vollzug selbst vorzunehmen hätte, einnehmen würde.

Den Parteien steht für den Fall, als sie einer Abhilfe bedürfen, der regelmäßige Instanzenzug offen. Die Differenzen, welche etwa zwischen dem requirirenden und dem requirirten Gerichte entstehen, werden auf dem Wege der Dienstesaufsicht durch das nächst höhere, beiden Gerichten vorgesetzte Gericht zu lösen sein.

Wenn die Rechtshilfe einem auswärtigen Gerichte zu leisten ist, so kann man nicht eine gemeinschaftliche Behörde anrufen. Man bedarf demnach einer besonderen Bestimmung, um die sonst auf dem Wege der Dienstesaufsicht erreichbare Lösung der zwischen dem requirirenden und dem requirirten Gerichte entstehenden Differenzen in anderer Weise erzielen zu können. Diesem Zwecke entspricht es, zuzulassen, daß das requirirende Organ im Falle einer Weigerung

der Rechtshilfe das dem requirirten Gerichte vorgesetzte Oberlandesgericht anrufen könne. Dem Oberlandesgerichte wurde diese Function zugewiesen, obgleich dasselbe nicht immer das dem requirirten Gerichte unmittelbar vorgesetzte Gericht sein wird, weil es sich empfiehlt, bei der Lösung von Fragen, welche das Gebiet des Völkerrechtes berühren, dem Auslande Beschwerdegerichte zu bezeichnen, die nicht nach den, demselben minder zugänglichen Competenzabstufungen wechseln und weil in solchen Sachen auch die Gleichförmigkeit des Vorganges der Gerichte möglichst zu fördern ist.

Durch die eben erörterte Vorkehrung bleibt nach der Natur der Sache die Stellung des requirirten Gerichtes gegenüber den Parteien und die Anfechtbarkeit der dem regelmäßigen Instanzenzuge unterworfenen Entscheidungen dieses Gerichtes ganz unberührt. Diese Vorkehrung kann demnach dann nicht zur Anwendung gelangen, wenn nur Parteien einschreiten, und die Requisition eines auswärtigen öffentlichen Organes gar nicht vorliegt.

Die Voraussetzungen, von welchen die Gewährung der einem anderen Staatsgebiete zu leistenden Rechtshilfe abhängt, sind an dieser Stelle nur insoweit zu regeln, als sie allgemeiner Natur sind. Die für die drei wichtigsten Anlässe der Rechtshilfe, nämlich für die Zustellung, Beweisaufnahme und Execution aufzustellenden besonderen Voraussetzungen können nur im Zusammenhange mit diesen Gegenständen der Gesetzgebung geregelt werden.

Der dem Justizminister eingeräumte Einfluß findet seine Begründung in den vorausgeschickten Bemerkungen über die Natur internationaler Fragen.

Vierter Abschnitt.

Ablehnung von Gerichten und gerichtlichen Organen.

Zu §. 69.

1. Ablehnung von Gerichten.

Die wesentliche Verschiedenheit des Verfahrens vor Einzelngerichten und vor Collegialgerichten, sowie die angenommenen Grundsätze über die Abgrenzung der Competenz dieser Gerichte gestatten nicht, die jetzt geltende Bestimmung aufrechtzuhalten, wonach ein Gerichtshof in allen Fällen zuständig erscheint, in welchen der Vorsteher eines Bezirksgerichtes als Kläger oder als Geklagter auftritt.

Es dürfte genügen, wenn es den Parteien gestattet wird, zu begehren, daß ein anderes als das nach den allgemeinen Bestimmungen zuständige Bezirksgericht für den einzelnen Fall als zuständig bestimmt werde. Außerdem werden in dem Falle, wenn bei einem Bezirksgerichte außer dem als Partei auftretenden und darum nach §. 71 ausgeschlossenen Bezirksrichter kein anderer Richter besteht, die Vorschriften der §§. 77, 78 zur Anwendung gelangen, und es wird erforderlichen Falles von Amtswegen ein anderes Bezirksgericht als zuständig zu bestimmen sein.

Die jetzt für den Fall, wenn der Vorsteher eines Gerichtshofes erster Instanz als Partei auftritt, geltende besondere Competenzbestimmung scheint für das in dem Entwurfe geregelte Verfahren entbehrlich, da den bei einem Gerichtshofe zu bildenden Civilsenaten eine vollkommen selbständige Stellung eingeräumt ist. Den Parteien ist übrigens die Möglichkeit gewährt, wenn besondere Gründe die Besorgniß der Befangenheit gegenüber mehreren oder allen einem Vorsteher untergebenen Richtern rechtfertigen, diese Richter abzulehnen.

Die im §. 69, Absatz 2, 3 enthaltenen Bestimmungen entsprechen den gleichartigen in dem Gesetze vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112, enthaltenen Vorschriften. Die an denselben vorgenommenen Aenderungen sind durch die im §. 22, Zahl 7 enthaltene Bestimmung über die sachliche Zuständigkeit nothwendig geworden.

Zu §§. 70 bis 78.

2. Ablehnung von Richtern.

Das im Falle der Ablehnung eines Richters zu beobachtende Verfahren ist dem Wesen nach in Uebereinstimmung mit der früheren Regierungsvorlage geregelt worden.

Dieses Ablehnungsverfahren erscheint in gleicher Weise anwendbar, wenn es sich um Ausschließungsgründe, wie wenn es sich um Gründe der Befangenheit handelt, und es begründet keinen Unterschied, ob das Gesuch einer Partei oder die Erklärung eines Richters zu dem Verfahren Anlaß gibt.

Um jedem Zweifel vorzubeugen, schien es angemessen, ausdrücklich auszusprechen, daß der abgelehnte Richter sich vor der Entscheidung über die Ablehnung jeder aufschiebbaren Amtshandlung zu enthalten habe (§. 74).

Bestimmungen über die beim Eintreten der Behinderung eines Gerichtes zu treffenden Vorkehrungen glaubte man in den Entwurf nur für den Fall einer in Folge von Ablehnungen entstandenen rechtlichen Behinderung, nicht aber auch für den Fall einer factischen Behinderung aufnehmen zu sollen.

Die factische Behinderung kann in einer Proceßordnung nur insofern berücksichtigt werden, als sie einen nothwendigen Grund der Unterbrechung eines jeden anhängigen Verfahrens bildet. Die Beseitigung einer solchen Behinderung, deren Wirkung nicht auf einzelne Fälle beschränkt sein kann, gehört nicht zu den in einem Proceßgesetze zu lösenden Aufgaben.

Zu §. 79, 80.

3. Ablehnung anderer gerichtlicher Organe.

Die Entscheidung über die Ablehnung kann in allen Fällen, in denen es sich nicht um Richter handelt, mit Beruhigung in die Hand des Gerichtsvorstehers gelegt werden, dem es auch obliegt, für den Ersatz eines abgelehnten gerichtlichen Organes Sorge zu tragen.

Eine förmliche Ablehnung ist übrigens nur in Ansehung solcher gerichtlicher Organe zuzulassen, deren Functionen so wichtig sind, daß man die Anwendbarkeit der zunächst hinsichtlich der Richter ausgesprochenen gesetzlichen Ausschließungsgründe für nöthig erachtet.

Als solche Organe müssen mit Rücksicht auf die Selbständigkeit ihrer Functionen die Schriftführer, die Gerichtsvollzieher und diejenigen Angestellten der Gerichtsschreiberämter, welche zu wichtigen selbständigen Functionen berufen sind, bezeichnet werden.

Hinsichtlich anderer gerichtlicher Organe muß es als eine ausschließlich der Geschäftsleitung angehörende Aufgabe angesehen werden, dafür zu sorgen, daß auch diejenigen Gefährdungen des öffentlichen Dienstes, welche aus den persönlichen Verhältnissen der Bediensteten entstehen können, beseitigt werden.

Die geringere Wichtigkeit der Fälle, in denen der Gerichtsvorsteher über förmliche Ablehnungen zu entscheiden berufen ist, gestattet es, seine Entscheidung sowohl in dem Falle, wenn er einer Ablehnung stattgibt, als wenn er sie zurückweist, als eine endgiltige zu behandeln.

Zweites Hauptstück.

Parteien.

Erster Abschnitt.

Proceßfähigkeit.

Zu §§. 81 bis 86.

Die Frage, ob eine Partei im Processe durch ihren gesetzlichen Repräsentanten vertreten sei, kann hinsichtlich zweier Kategorien von Rechtssubjecten aufgeworfen werden.

Zu der einen Kategorie gehören die Pflegebefohlenen aus dem Grunde, weil deren Handlungsfähigkeit beschränkt ist; in die andere Kategorie fallen alle Rechtssubjecte, welche abgesehen davon, ob ihre Handlungsfähigkeit beschränkt ist oder nicht, einer Repräsentanz aus dem Grunde bedürfen, weil sie nicht physische Personen sind.

Hinsichtlich beider Kategorien von Rechtssubjecten muß der Frage, ob sie legal repräsentirt sind, im Processe dieselbe Bedeutung beigelegt werden. Es scheint demnach, geboten, die hinsichtlich der gesetzlichen Vertreter — das ist jener Vertreter die nach dem Gesetze einschreiten müssen, weil es an einem Individuum fehlt, welches persönlich als Partei auftreten kann — erforderlichen processuellen Bestimmungen für beide Kategorien von Rechtssubjecten in Anwendung zu bringen.

Während die frühere Regierungsvorlage unter die Bestimmungen über die Proceßfähigkeit auch Normen für die Lösung der Frage aufnahm, inwiefern es zuzulassen sei, daß Jemand anstatt eines gesetzlichen Vertreters im Processe einschreite, wurden diese Normen im vorliegenden Entwurfe mit den Bestimmungen über die Bevollmächtigten in Zusammenhang gebracht.

Man glaubte, daß in beiden Fällen nach gleichen Grundsätzen vorgegangen werden müsse, da es für die Würdigung des Einschreitens einer hiezu nicht gehörig legitimirten Person als unwesentlich erscheint, ob dieselbe anstatt eines gesetzlichen Vertreters oder anstatt einer Partei auftritt, welche eines solchen Vertreters nicht bedarf.

Von der Gestattung, daß eine nicht gehörig legitimirte Person anstatt eines gesetzlichen Vertreters einschreite, wird namentlich in denjenigen Fällen Gebrauch zu machen sein, in welchen eine Partei activ auftreten soll, für welche der erforderliche gesetzliche Vertreter noch nicht bestellt worden ist. In der durch das vorsorgliche Einschreiten des Dritten gewonnenen Zeit werden die daran interessirten Personen bewirken können, daß der gesetzliche Vertreter mit Beobachtung der dafür maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen bestellt werde. Da der weitere Fortgang des eingeleiteten Verfahrens in einem solchen Falle von der — nach den bestehenden Gesetzen vorzunehmenden — Bestellung des gesetzlichen Vertreters abhängt, so fehlt es für die Proceßgesetzgebung an einem Anlasse, sich mit der Bestellung des gesetzlichen Vertreters zu befassen.

Die Aufstellung eines einstweiligen Vertreters muß aber durch die Proceßgesetzgebung für diejenigen Fälle ermöglicht werden, in welchen die passiv auftretende Partei des erforderlichen gesetzlichen Vertreters entbehrt. In einem solchen Falle kann man die activ auftretende Person nicht in die Lage versetzen, daß sie in der Betreibung des eingeleiteten Verfahrens durch eine — unter derartigen Verhältnissen sehr zu besorgende — Verzögerung bei der Bestellung des gesetzlichen Vertreters für die passiv auftretende Partei aufgehalten werde.

Durch die Bestimmungen des §. 84 über die Bestellung eines einstweiligen gesetzlichen Vertreters werden die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes und der Proceßordnung nicht berührt, welche das Proceßgericht anweisen, den Curator für eine Partei nicht bloß einstweilen zur Verhütung einer im Verzuge liegenden Gefahr, sondern für die ganze Dauer eines Verfahrens zu bestellen.

Die in §. 85, Absatz 1, enthaltene Bestimmung, welche ausdrücklich erklärt, daß der Recurs gegen die Abweisung des Ansuchens um Bestellung eines Curators zulässig sei, ist im Zusammenhange mit den allgemeinen Bestimmungen über die Form der gerichtlichen Entscheidungen und über deren Anfechtbarkeit zu würdigen. Nach der allgemeinen Regel der im dritten Hauptstücke des dritten Buches enthaltenen Bestimmungen kann der Recurs nur gegen diejenigen Beschlüsse ergriffen werden, in Ansehung deren der Recurs im Gesetze ausdrücklich als zulässig erklärt wurde; dagegen ist der Recurs gegen alle Bescheide zulässig, in Ansehung deren die Anfechtbarkeit durch ein Rechtsmittel überhaupt oder durch ein abgesondertes Rechtsmittel nicht durch eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes ausgeschlossen wurde.

Da nun die Form des Beschlusses dann, wenn der Entscheidung eine mündliche Verhandlung vorausging, die Form des Bescheides aber dann, wenn die Entscheidung ohne vorhergehende mündliche Verhandlung erfolgte, anzuwenden ist, so ergibt sich, daß die Abweisung des Ansuchens, wenn sie ohne vorhergehende mündliche Verhandlung, also durch Bescheid erfolgt, schon nach den allgemeinen geltenden Bestimmungen mittelst des Recurses anfechtbar erscheint. Der ausdrücklichen Zulassung des Recurses bedurfte man dagegen an dieser und an vielen ähnlichen Stellen für den Fall, als ein bei einer mündlichen Verhandlung gestelltes Ansuchen zurückgewiesen wird, da die Zurückweisung in diesem Falle durch Beschluß, der außerdem dem Recurse nicht unterworfen wäre, zu erfolgen hat.

Die Nichtigkeit, welche aus dem Mangel der Proceßfähigkeit oder der gesetzlichen Vertretung folgt, muß in gleicher Weise wie die Nichtigkeit, die im Falle einer durch Prorogation nicht zu beseitigenden Unzuständigkeit eintritt, von Amtswegen berücksichtigt werden. Die Nothwendigkeit der Vernichtung des stattgefundenen Verfahrens kann aber in dem ersten, im §. 86 behandelten Falle nur dann anerkannt werden, wenn es feststeht, daß der wahrgenommene Mangel nicht zu beseitigen ist.

Um die Lösung dieser Frage nicht in Schwebe zu lassen, empfiehlt es sich, daß das Gericht, wenn die Beseitigung des Mangels möglich scheint, eine Frist hierzu bestimme und die Vernichtung des Verfahrens erst dann ausspreche, wenn die Beseitigung des Mangels ungeachtet des Ablaufes dieser Frist nicht erfolgt ist. Der Mangel wird aber nur dann als beseitigt angesehen werden können, wenn die proceßunfähige Partei proceßfähig wird, oder eine legale Repräsentanz erhält, und wenn außerdem eine nachträgliche Genehmigung des vorangegangenen Verfahrens erfolgt.

Zweiter Abschnitt.

Streitgenossenschaft.

Zu §§. 87 bis 90.

Die Zulässigkeit der Streitgenossenschaft wurde auch in dem Falle, in welchem sie nicht auf einer Rechtsgemeinschaft, sondern auf der Gleichartigkeit der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse beruht, nur von dem Vorhandensein eines gesetzlichen Merkmales, und nicht, wie es in der früheren Regierungsvorlage geschah, von der Ertheilung einer speciellen gerichtlichen Erlaubniß abhängig gemacht. Die Erwägungen, welche das Gericht zu einem

Versagen dieser Erlaubniß bestimmen könnten, werden das Gericht veranlassen, im Laufe des Verfahrens die Trennung desselben anzuordnen. Angemessener scheint es aber, daß das Gericht erst dann intervenire, wenn es nothwendig wird, einen unzweckmäßigen Vorgang der Partei zu berichtigen, und wenn dies zu einer Zeit geschieht, in welcher die Anforderungen der Zweckmäßigkeit mit größerer Sicherheit beurtheilt werden können.

Der Grundsatz, daß die einzelnen Streitgenossen eine von einander unabhängige processuelle Stellung einnehmen, bedarf einer Modification für den Fall, wenn die Möglichkeit, daß den einzelnen Streitgenossen gegenüber verschiedene Entscheidungen erfolgen, durch die Natur des Streitgegenstandes oder durch besondere gesetzliche Anordnung ausgeschlossen ist. Eine solche Anordnung enthält die Concursordnung in Betreff der Anfechtung eines zur Beendigung eines kaufmännischen Concurses geschlossenen Zwangsausgleiches (§. 242). Die gleiche Wirkung ziehen diejenigen gesetzlichen Vorschriften nach sich, welche für die in gleicher rechtlicher Lage befindlichen Interessenten eine Vertretung anordnen und den Interessenten gestatten, sich an dem Rechtsstreite als Intervenienten — die in diesem Falle immer die Stellung von Streitgenossen haben müssen — zu betheiligen. Solche Verhältnisse treten ein bei der Vertretung der Commanditisten, der Actionäre oder der Genossenschaften durch den Aufsichtsrath, dann bei der Vertretung der Inhaber von Pfandbriefen oder von Theilschuldverschreibungen durch die zu dieser Vertretung bestellten Curatoren.

Wenn das streitige Rechtsverhältniß nur eine einheitliche Feststellung zuläßt, dann kommen die einzelnen Streitgenossen zunächst nur als Vertreter eines gemeinschaftlichen Interesses in Betracht. Die processuelle Selbständigkeit der Streitgenossen kann in einem solchen Falle nur soweit bestehen, als sie mit dem privatrechtlichen Verhältnisse der Streitgenossen zu einander in Einklang gebracht werden kann. In Folge dessen müssen die von den einzelnen Streitgenossen zum Vortheile des Gesammtinteresses vorgenommenen Handlungen auch den anderen Streitgenossen, welche diese Handlungen nicht vorgenommen haben, zum Vortheile gereichen.

Zur Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse, welche unter den Streitgenossen bestehen, wenn das streitige Rechtsverhältniß nur eine einheitliche Feststellung zuläßt, war es bloß nöthig, gegenüber dem allgemeinen Grundsatze, daß die Handlungen der Streitgenossen sich nicht gegenseitig zum Vortheile gereichen können, die Bestimmung auszusprechen, daß die säumigen Streitgenossen als durch die nicht Säumigen vertreten anzusehen sind.

Eine weitere Regelung der gegenseitigen Beziehungen der Streitgenossen schien nicht nöthig, da die unter ihnen bestehenden privatrechtlichen Verhältnisse für die Würdigung der von den einzelnen Streitgenossen vorgenommenen Handlungen, selbst wenn diese unter einander im Widerspruche stehen, maßgebend sein müssen. Die aus widersprechenden Erklärungen der Streitgenossen sich ergebenden Schwierigkeiten werden im mündlichen Verfahren viel leichter als im schriftlichen Verfahren zu beseitigen sein, da man im ersteren Verfahren durch eine geeignete Proceßleitung alle auf Mißverständnissen beruhenden Widersprüche zu beseitigen vermag. Soweit die Widersprüche übrigens in divergirenden thatsächlichen Angaben bestehen, können sie nur dazu führen, daß man alle nicht allgemein anerkannten thatsächlichen Angaben zum Gegenstande der Beweisführung macht; der richterlichen Entscheidung können sie in keinem Falle hinderlich im Wege stehen.

Bei der Würdigung einander entgegenstehender Anträge wird man sich von dem Grundsatze leiten lassen müssen, daß keiner der Streitgenossen für sich allein über das Gesammtinteresse derselben zu disponiren berechtigt, und daß dadurch die rechtliche Möglichkeit einer gegenseitigen Benachtheiligung ausgeschlossen ist.

Die allgemeinen Befugnisse der Proceßleitung lassen die in der früheren Regierungsvorlage enthaltenen Bestimmungen über die Gleichzeitigkeit der

Proceßhandlungen, sowie über die theilweise Nöthigung der Streitgenossen zu einer gemeinschaftlichen Vertretung als entbehrlich erscheinen.

Im Einklange mit dem deutschen Entwurfe wurde im §. 90 ausgesprochen, daß jeder Streitgenosse zur Betreibung des Processes berechtigt sei. Die Berechtigung hiezu könnte in dem Falle, wenn das streitige Rechtsverhältniß nur eine einheitliche Feststellung zuläßt, nicht bestritten werden. Allein auch für den Fall, als der streitige Anspruch eine Theilung zuläßt, scheint es angemessen, die Theilung des Verfahrens nicht als eine nothwendige Folge des Umstandes eintreten zu lassen, daß die Betreibung des Processes nicht von allen Streitgenossen gemeinschaftlich oder doch gleichzeitig erfolgt.

Ein besonderer Anlaß zur Betreibung des Processes wird sich dann ergeben, wenn eine Unterbrechung des Verfahrens eintrat, wenn das Verfahren ruht, wenn die Bestimmung der Tagfahrt zu der einer Beweisaufnahme nachfolgenden mündlichen Verhandlung von dem Einschreiten einer Partei abhängig gemacht wurde, wenn die Fortsetzung des Verfahrens nach Eintritt der Rechtskraft einer im Laufe desselben gefällten Entscheidung zu erfolgen hat, wenn eine Sache von einer höheren Instanz an eine untere Instanz zurückgewiesen wurde.

Dritter Abschnitt.

Betheiligung Dritter am Rechtsstreite.

Zu §. 91.

1. Hauptintervention.

Die in der früheren Regierungsvorlage an dieser Stelle enthaltenen Bestimmungen über die im Falle einer Intervention zulässige Aussetzung des Hauptprocesses glaubte man im Entwurfe mit den allgemeinen Bestimmungen über die Aussetzung des Verfahrens in Zusammenhang bringen zu sollen. Die Bestimmungen über die Hemmung des Vollzuges des im Hauptprocesse ergangenen Urtheiles wurden gleichfalls ausgeschieden, weil sich das Bedürfniß derselben nur im Zusammenhange mit den Bestimmungen über das Sicherungs- und Executionsverfahren würdigen läßt.

Zu §§. 92 bis 94.

2. Nebenintervention.

Die Voraussetzung für die Zulässigkeit der Nebenintervention wurde in Uebereinstimmung mit dem deutschen Entwurfe festgestellt und hiebei das Vorhandensein eines rechtlichen Interesses des Intervenienten an dem Obsiegen einer Partei in den Vordergrund gestellt. In Folge dieser Textirung des §. 92 könnte es zweifelhaft werden, ob die im Handelsgesetzbuche (Art. 194, 195, 226), im Genossenschaftsgesetze vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70 (§. 25), und in dem Gesetze vom 24. April 1874, R. G. Bl. Nr. 49, über die Wahrung der Rechte der Besitzer von Theilschuldverschreibungen (§. 9) enthaltenen Bestimmungen aufrechterhalten bleiben, da dieselben das Recht der Nebenintervention solchen Personen einräumen, welche nicht von der zu unterstützenden Proceßpartei verschieden, sondern als durch dieselbe vertreten anzusehen sind. Es war demnach geboten, ausdrücklich auszusprechen, daß die Zulässigkeit der Nebenintervention in Ansehung derjenigen Personen nicht in Frage gezogen werden könne, denen ein besonderes Gesetz ausdrücklich gestattet, als Nebenintervenienten aufzutreten.

Die letzteren Fälle sind es namentlich, in welchen es im Interesse des Nebenintervenienten gelegen sein kann, einer Proceßpartei nicht bloß zum Zwecke der Unterstützung, sondern zum Zwecke der Controle beizutreten. In diesen Fällen, in welchen immer zugleich über das Rechtsverhältniß des Nebenintervenienten zum Proceßgegner der unterstützten Partei entschieden wird,

bedarf der Intervenient einer über die Befugnisse eines Unterstützenden hinausgehenden selbständigen Stellung. Nach der dem deutschen Entwurfe nachgebildeten Bestimmung des §. 94 wird der Nebenintervenient in diesen Fällen als Streitgenosse der unterstützten Partei zu behandeln, und daher nicht an die von der letzteren gestellten Anträge gebunden sein.

Die allgemeine Regel, daß der Nebenintervenient sich mit der unterstützten Partei nicht in Widerspruch setzen könne, wird demnach in diesen Fällen nicht zur Anwendung gelangen. Ein sich ergebender Widerspruch wird vielmehr nach dem früher besprochenen Grundsatze, daß die Streitgenossen sich nicht gegenseitig benachtheiligen können, zu würdigen sein.

Im Einklange mit dem deutschen Entwurfe wurde im §. 93 die richterliche Ingerenz zum Zwecke der Prüfung der Zulässigkeit der Nebenintervention auf den Fall beschränkt, daß diese Zulässigkeit bestritten wird. So lange weder die unterstützte Partei noch deren Gegner eine Einwendung gegen das Auftreten des Nebenintervenienten erhebt, scheint ein Grund zu einem richterlichen Einschreiten nicht vorzuliegen. Wenn man die Nebenintervention nicht, wie es in der früheren Regierungsvorlage geschah, von einer besonderen richterlichen Erlaubniß abhängig macht, so muß man dieselbe so lange zulassen, bis sie nicht durch eine wenn auch noch nicht rechtskräftige Entscheidung als unzulässig erklärt worden ist.

Zu §§. 95, 96.

3. Streitverkündigung.

Die Berechtigung oder Verpflichtung zur Streitverkündigung, die nach Beschaffenheit des Falles in einer bloßen Benachrichtigung von einem Rechtsstreite bestehen, oder mit einer Aufforderung zur Vertretungsleistung verbunden sein kann, läßt sich nur nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes beurtheilen. Nach eben diesen Bestimmungen muß die Frage entschieden werden, ob die Streitverkündigung als eine so zeitige anzusehen sei, daß sie die beabsichtigten civilrechtlichen Wirkungen begründen könne. In einem Proceßgesetze scheint es demnach an einem Anlasse zu fehlen, sich darüber auszusprechen, bis zu welchem Zeitpunkte die Streitverkündigung erfolgt sein müsse.

Die Streitverkündigung muß alle dem Zwecke derselben entsprechenden Angaben enthalten. Das erforderliche Maß der Ausführlichkeit hat die den Streit verkündigende Partei zu beurtheilen, und es scheint nicht nöthig, in dieser Beziehung irgend eine Vorschrift zu ertheilen.

Der Einfluß der Streitverkündigung auf den Gang des Processes muß nach allgemeinen Grundsätzen beurtheilt werden. Die in der früheren Vorlage enthaltene Bestimmung, welche eine mit Rücksicht auf eine Streitverkündigung begehrte Erstreckung einer Frist oder Uebertragung einer Tagfahrt geradezu von der Einwilligung des Gegners abhängig macht, schien über das Bedürfniß hinauszugehen.

Zu §§. 97, 98.

4. Benennung des Autors.

Die Berechtigung zur Herbeiführung der mit der Benennung des Autors verbundenen Folgen glaubte man im Entwurfe als von dem Vorhandensein, nicht aber von der bloßen Behauptung eines bestimmten Verhältnisses abhängig hinstellen zu sollen.

Von der früheren Vorlage wurde, zur Abkürzung des Verfahrens, insofern abgegangen, als eine gleichzeitige Vornahme der Benennung und Aufforderung des Autors ermöglicht wird.

Unnöthig schien es, sich darüber auszusprechen, welche Folgen für den Autor eintreten, wenn eine Einigung unter den Parteien über eine Aenderung der Person des Beklagten für den Proceß nicht zu Stande kommt. Nach den vorausgegangenen Bestimmungen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Autor, wenn der Proceß gegen den ursprünglich Beklagten fortgesetzt wird, sich diesem als Nebenintervenient anschließen kann.

Ebensowenig Anlaß liegt zu einer Bestimmung über die Schritte vor, die der Kläger, wenn er anerkennt, daß er seine Klage nicht gegen den richtigen Gegner gerichtet habe, vorzunehmen hat.

Soweit als die Klage verfehlt ist, wird sie zurückgenommen oder abgewiesen werden. Ob eine neue Klage gegen den benannten Autor zu überreichen, und ob dieser als der richtige Gegner anzusehen sei, wird der Kläger zu prüfen haben.

Vierter Abschnitt.

Bevollmächtigte.

Zu §§. 99 bis 101.

Den Bestimmungen über Bevollmächtigte scheint es angemessen, die Regel voranzustellen, daß die Parteien Proceßhandlungen in Person oder durch Bevollmächtigte vornehmen können.

Ausnahmen von dieser Regel finden nur auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften statt.

Durch solche Vorschriften werden die Parteien theils verpflichtet, in Person vor Gericht zu handeln, so bei einem verglichenen oder Glaubhaftmachungs-Eide einer Partei, oder wenn eine Partei als Zeuge oder auf Grund eines die Verpflichtung zur Aussage aussprechenden Urtheiles vernommen werden soll, theils werden die Parteien verpflichtet, sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen. Mit der letzteren Verpflichtung ist (mit einziger Ausnahme des im bezirksgerichtlichen Verfahren, §. 463, normirten Falles) immer auch die Nothwendigkeit, einen Advocaten als Bevollmächtigten zu bestellen, verbunden.

Die Begrenzung des sogenannten Advocatenzwanges konnte im Entwurfe nur in Beziehung auf die Gegenstände des Verfahrens, nicht aber durch Bestimmung eines territorialen Sprengels vorgenommen werden. Die letztere Art der Begrenzung kann so lange nicht in Aussicht genommen werden, als die Bestimmung der Advocatenordnung, welche jeden österreichischen Advocaten ermächtigt, die Vertretung einer Partei vor jedem österreichischen Gerichte zu führen, nicht abgeändert wird.

Die Ausnahmen vom Advocatenzwange wurden an dieser Stelle nur insoweit festgestellt, als sie allgemeiner Natur sind. Einige diesen Gegenstand betreffende Detailbestimmungen sind in den vom Armenrechte und vom Zeugenbeweise handelnden Abschnitten, dann im Hauptstücke vom Recurse enthalten.

Die jetzt zu Gunsten der für das Richteramt befähigten Personen bestehende Ausnahme vom Advocatenzwange wurde auf das Verfahren über Klagen wegen der von Richtern in Ausübung ihrer Amtswirksamkeit begangenen Rechtsverletzungen beschränkt. Eine weiter gehende Aufrechthaltung dieser Ausnahme wäre mit der Natur des mündlichen Verfahrens schwer in Einklang zu bringen. Dieses Verfahren läßt die Verschiedenheit der für den Richter und für den Advocaten erforderlichen berufsmäßigen Vorbildung und praktischen Eignung schärfer hervortreten, als das schriftliche Verfahren. In dem letzteren Verfahren kann auch die wenig angemessene Erscheinung nicht eintreten, daß ein Richter in Person vor seinen Berufsgenossen als Partei gegenüber dem von einem Advocaten vertretenen Gegner handelt. Die Rücksicht auf das zuletzt berührte Verhältniß zeigt, daß die Aufrechthaltung des Advocatenzwanges nicht bloß aus dem Gesichtspunkte der individuellen Befähigung einer Partei zur Proceßführung beurtheilt werden kann. Wenn man übrigens diese Frage auch nur aus diesem Gesichtspunkte beurtheilen wollte, so könnte man die Qualification zum Richteramte doch nicht unbedingt als mit der Qualification zur Advocatur identisch behandeln. Der Beruf des Advocaten ist zudem nicht

bloß ein specieller, sondern auch ein professioneller, und es scheint kein Grund dafür zu sprechen, den für das Richteramt befähigten Personen das Recht einzuräumen, in die dem Advocaten ausschließlich vorbehaltene Berufssphäre einzugreifen.

Zu §§. 102 bis 110.

Wenn eine Partei durch einen Bevollmächtigten einschreitet, so kann sie im Allgemeinen durch diesen nur dann als gehörig vertreten angesehen werden, wenn der Bevollmächtigte zu allen Proceßhandlungen ermächtigt ist, welche von der Partei selbst vorzunehmen wären.

Der nothwendige Umfang einer Vollmacht muß nach Beschaffenheit des einzelnen Falles beurtheilt werden. Maßgebend wird hiebei der durch die Handlungen des Gegners bestimmte Gang des Verfahrens sein, da der Gegner offenbar in der Fortsetzung des Verfahrens nicht dadurch behindert werden kann, daß ihm anstatt der Partei eine Person gegenübersteht, welche das Auftreten der Proceßpartei nicht vollständig zu ersetzen vermag. Aus der Natur der Sache ergibt es sich wohl als Regel, daß eine Partei als säumig angesehen werden muß, welche zur Vornahme einer Proceßhandlung verpflichtet erscheint, die wegen des von ihr beschränkten Umfangs der einem Vertreter ertheilten Vollmacht von diesem nicht vorgenommen werden kann. Tritt dieser Fall bei einer mündlichen Verhandlung ein, so wird die unvollkommen vertretene Partei, insoweit als diese von ihr verschuldete Unvollkommenheit reicht, nicht als erschienen angesehen werden können.

Allein damit solche Nachtheile eintreten können, muß das, was in Betreff des erforderlichen Umfanges einer Vertretungsvollmacht principiell richtig ist und als ein unabweisliches Bedürfniß sich darstellt, auch im Gesetze entsprechenden Ausdruck finden.

Die unübersehbare Mannigfaltigkeit der Fälle, in welchen es für die Parteien zum Bedürfnisse werden kann, sich im streitigen Verfahren durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen, gestattet aber nicht, im Gesetze den nothwendigen Umfang einer Vollmacht im Allgemeinen festzustellen, und insbesondere zu regeln, inwiefern eine Vollmacht auf einzelne Abschnitte eines Verfahrens oder auf einzelne Proceßhandlungen beschränkt werden könne.

Ein Bedürfniß, gesetzliche Regeln über den nothwendigen Umfang einer Vollmacht aufzustellen, schien zunächst nur insoweit vorhanden zu sein, als es sich um solche Angelegenheiten handelt, in welchen die Parteien nur durch Bevollmächtigte auftreten können und in welchen daher die Möglichkeit ausgeschlossen ist, daß eine Partei den beschränkten Wirkungskreis ihres Bevollmächtigten durch ihr persönliches Auftreten ergänze.

Für diese Angelegenheiten, in welchen der Advocatenzwang eintritt, ist der Kreis der Personen, welche bevollmächtigt werden können, auf solche beschränkt, welche eine öffentliche Stellung einnehmen und sowohl für das richtige Verständniß, als für die gewissenhafte Anwendung der formell strengen Bestimmungen des Gesetzes die erforderlichen Bürgschaften bieten.

Wenn man nur Advocaten als Bevollmächtigte vor Augen hat, so kann man ohne Bedenken den nothwendigen Umfang der Vollmacht feststellen und auch fordern, daß eine gewisse Form der Ausfertigung, z. B. als „Proceßvollmacht", genüge, um diesen Umfang in unbestreitbarer Weise auszudrücken (§. 103). Soweit hiebei Proceßhandlungen in Frage kommen, empfiehlt es sich, eine Beschränkung der Proceßvollmacht insofern unbedingt auszuschließen, als es als unthunlich erscheint, eine solche Beschränkung dem Gegner gegenüber wirksam werden zu lassen. Unthunlich aber und der regelmäßigen Abwicklung des Anwaltsprocesses hinderlich wäre es, durch die Zulassung solcher Beschränkungen den Gegner in die Nothwendigkeit zu versetzen, stets von Fall zu

Fall den Umfang der Vollmacht genau prüfen zu müssen, und ihn, wenn er dies versäumt, der Gefahr einer nachträglichen Anfechtung der vom Bevollmächtigten vorgenommenen Proceßhandlungen auszusetzen.

Das Gleiche gilt von der Ermächtigung des Advocaten, einen Substituten zu bestellen. Wenn als Substitut wieder ein Advocat auftreten muß, so kann der demselben durch Uebertragung der Vollmacht eingeräumte Wirkungskreis nicht geringer sein, als derjenige, welcher innerhalb des vom Gesetze festgestellten nothwendigen Umfanges der einem Advocaten ertheilten Vollmacht liegt.

Nicht immer wird aber der Substitut auch im Anwaltsprocesse ein Advocat sein müssen, z. B. nicht bei der Vornahme einzelner vor einem ersuchten oder beauftragten Richter vorzunehmenden Amtshandlungen (§. 100, Abs. 2); dann wird aber auch die Substitutionsvollmacht auf das einzelne Geschäft beschränkt werden können und nicht als eine Proceßvollmacht im Sinne des Gesetzes anzusehen sein, sondern sich nach §. 106 zu richten haben, d. i. in Betreff ihres Umfangs lediglich nach ihrem Tenor beurtheilt werden müssen.

Zum nothwendigen Umfange der einem Advocaten ertheilten Vollmacht müssen auch solche Rechtshandlungen gerechnet werden, durch welche ein Rechtsstreit, ohne daß man es auf eine richterliche Entscheidung ankommen läßt, beendigt werden kann. Da jedoch kein Grund vorliegt, einer Partei entgegenzutreten, welche auf die gerichtliche Entscheidung nicht verzichten will, so läßt sich der allgemeine Grundsatz, daß der Umfang der einem Advocaten ertheilten Vollmacht dem Gegner gegenüber nicht mit Wirkung eingeschränkt werden kann, auf diese Rechtshandlungen nicht anwenden.

Es war demnach die Möglichkeit zu eröffnen, von der einem Advocaten ertheilten Vollmacht die Ermächtigung zur Vornahme solcher Rechtshandlungen auszunehmen. Selbstverständlich durfte dies mit Wirkung gegenüber dem Gegner nur dann geschehen, wenn diesem die Beschränkung bekannt gegeben wurde (§. 104).

Steht nun der Umfang der für den Advocaten im Anwaltsprocesse bestimmten Proceßvollmacht gesetzlich fest, so war noch für zwei Fälle Vorsorge zu treffen. Erstens für den Fall, wenn die Partei bereits für alle oder für gewisse Geschäfte einen Mandatar im Sinne des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches hat, und dieser nun in die Lage kommt, einen Advocaten zur Führung eines Processes für die Partei zu bestellen, gleichviel ob für die Gattung des Processes der Advocatenzwang gilt oder nicht. Hier könnte der Wortlaut des ursprünglichen Mandats leicht zu Zweifeln Anlaß geben, ob derselbe auch zur Uebertragung aller Befugnisse berechtige, die das Gesetz mit dem Begriffe einer Proceßvollmacht verbindet. Diese Zweifel soll nun der Schlußsatz des §. 106 beseitigen, indem er, im Einklang mit der Natur der Sache und mit dem praktischen Bedürfnisse, bestimmt, daß die im Mandate ausgesprochene Ermächtigung, einen Bevollmächtigten „zur Proceßführung zu bestellen," auch die Ermächtigung in sich begreift, eine nach §. 103 und 104 zu beurtheilende Proceßvollmacht an einen Advocaten auszustellen. Zweitens war ausdrücklich für den Fall zu sorgen, in welchem die Vertretung durch einen Advocaten nicht geboten ist und die Partei direct den Vertreter bestimmt, welcher für sie bei Gericht einzuschreiten hat. Im Allgemeinen konnte hier nur der Grundsatz verwerthet werden, daß der Umfang der Vollmacht sich nach dem, gemäß den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zu interpretirenden Inhalte richtet; und dies wurde auch im Eingange des §. 106 ausgesprochen. Insbesondere aber empfahl es sich, wenn die Partei, obwohl hiezu durch das Gesetz nicht genöthigt, einen Advocaten zu ihrem Vertreter bestimmt, zuzulassen, daß sie diesen mit einer Proceßvollmacht im technischen Sinne versehe, da ja auch in einem solchen Falle alle Bürgschaften für die sichere Anwendung und alle Voraussetzungen der Nützlichkeit des Institutes zutreffen; und diesem Gedanken Ausdruck zu geben, ist der §. 105 bestimmt.

Praktisch werden die erörterten Bestimmungen des Entwurfes zur Folge haben, daß die Parteien bei der Bevollmächtigung eines Advocaten sich darauf

beschränken werden, auszusprechen, daß eine Proceßvollmacht ertheilt werde, während sie bei der nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zu beurtheilenden Bevollmächtigung anderer Personen, den Umfang der eingeräumten Befugnisse ausdrücklich zu bestimmen haben werden.

Wenn Jemand anstatt einer Partei als deren Bevollmächtigter auftritt, so hängt die Giltigkeit des Verfahrens und der auf Grund desselben gefällten Entscheidung davon ab, daß der Auftretende in der That bevollmächtigt worden sei, und daß die ihm ertheilten Befugnisse sich auf die vorgenommenen Handlungen erstrecken.

Da es im öffentlichen Interesse liegt, daß das Vorkommen eines nichtigen Verfahrens und nichtiger Entscheidungen verhütet werde, so kann die Prüfung einer behaupteten Bevollmächtigung nicht bloß vom Parteiwillen abhängig gemacht werden; sie muß vielmehr von Amtswegen erfolgen, und zwar sowohl nach der Richtung, ob eine giltige Vollmacht überhaupt bestehe, als auch nach der Richtung, ob dieselbe im einzelnen Falle als zureichend angesehen werden könne (§. 110).

Zur möglichsten Verhütung von nachträglichen Streitigkeiten über den Bestand und die Zulänglichkeit einer Bevollmächtigung ist es nöthig, daß die Bevollmächtigung schon bei dem ersten Auftreten, und zwar in überzeugender Weise dargethan werde. Aus diesem Grunde ist eine schriftliche Urkunde unentbehrlich; es müßte aber auch als ungenügend angesehen werden, wenn zum Nachweise der Bevollmächtigung nur eine nicht beglaubigte Abschrift der Vollmachtsurkunde vorgelegt würde, da eine einfache Abschrift für die Beweisführung im Allgemeinen nur insoweit verwerthet werden kann, als sie von dem Gegner des Beweisführers anerkannt wird. Die Anerkennung durch die Gegenpartei kann aber — abgesehen davon, daß sie bei Gegenständen, der Officialprüfung für das Gericht nicht unbedingt bindend ist — bei der vorliegenden Aufgabe schon darum nicht in Betracht kommen, da die Prüfung der Bevollmächtigung in der Regel zu einer Zeit erfolgen muß, in welcher der Gegner des Beweisführers nicht gehört werden kann (§. 102).

Aus den gleichen Gründen wurde es dem Gerichte möglich gemacht, sich über die Echtheit einer in Form einer Privaturkunde ausgefertigten Vollmacht in einer einfachen, weitläufige Echtheitsbeweise ausschließenden Weise Klarheit zu verschaffen, falls die von einer Partei vorgebrachten Bemerkungen oder die von Amtswegen gemachten Wahrnehmungen einen zureichenden Grund bieten, die Echtheit einer Vollmachtsurkunde anzuzweifeln. Daß ein solcher Zweifel nicht als ein berechtigter angesehen werden darf, wenn ein dem Gerichte bekannter Advocat die Echtheit mit Berufung auf seinen Eid bestätigt, entspricht der öffentlichen Stellung, welche ein Advocat einnimmt. Keinem Zweifel kann es übrigens unterliegen, daß durch den gesetzlichen Ausspruch über das der Versicherung eines Advocaten zukommende Maß der Glaubwürdigkeit der Nachweis der Unechtheit einer Vollmacht nicht ausgeschlossen werde.

Derjenige, welcher als Bevollmächtigter einschreitet, ohne seine Bevollmächtigung in zureichender Weise darthun zu können, muß gleich demjenigen, welcher sich selbst als Geschäftsführer ohne Auftrag bezeichnet, in dringenden Fällen zum einstweiligen Handeln zugelassen werden können. Bei dieser Behandlung der Sache scheint es unnöthig, bestimmte Kategorien von Personen zu bezeichnen, hinsichtlich deren die gesetzliche Vermuthung des Vorhandenseins einer Vollmacht ausgesprochen werden kann. Zu einem Bedenken kann die Gestattung des einstweiligen Auftretens von nicht bevollmächtigten Personen umsoweniger Anlaß geben, als es dem Gerichte ermöglicht ist, einer drohenden Gefährdung der Parteien durch Anordnung einer Sicherheitsleistung zu begegnen (§. 111).

Da es sich hierbei immer nur um ein einstweiliges Einschreiten handeln kann, so muß es in allen Fällen, bevor zu einer meritorischen Entscheidung geschritten wird, außer Zweifel gesetzt sein, ob das Einschreiten dem Willen der vertretenen Partei entspreche.

Fünfter Abschnitt.

Armenrecht.

Zu §§. 112 bis 114.

Die Absicht, dem Armen die zur Wahrung seines Rechtes nothwendige Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung zu ermöglichen, könnte nicht verwirklicht werden, wenn man die Gewährung des sogenannten Armenrechtes davon abhängig machen wollte, daß das Einkommen eines Bewerbers um das Armenrecht eine für alle Fälle bestimmte Höhe, z. B. den üblichen gemeinen Taglohn, nicht überschreite.

Der Taglohn, den eine Person verdient, reicht sehr oft nicht aus, um die nothdürftigsten Lebensbedürfnisse für eine Familie zu bestreiten. Man kann demnach durchaus nicht behaupten, daß es möglich sei, von jedem die Höhe des gemeinen Taglohnes überschreitenden Einkommen die bisweilen bedeutenden Beträge zu erübrigen, welche für die Bestreitung der Kosten einer Proceßführung erforderlich sind. Anderseits läßt sich auch nicht übersehen, daß in sehr vielen Fällen die erforderlichen Kosten so geringfügig sind, daß sie auch von Denjenigen, die vom Taglohne leben, leicht bestritten werden können.

Man zog es demnach, im Einklange mit dem deutschen Entwurfe, vor, für die Prüfung der Zulänglichkeit eines Einkommens das Verhältniß desselben zu dem für die Bestreitung des nothdürftigen Unterhaltes unentbehrlichen Erfordernisse als maßgebend zu erklären (§. 112).

Bei der Bestimmung der Wirkungen des Armenrechtes war es vor Allem nöthig, jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß der Anspruch einer armen Partei auf die unentgeltliche Thätigkeit eines Advocaten oder eines Gerichtsvollziehers nur in denjenigen Fällen erhoben werden könne, in welchen die Partei durch das Gesetz genöthigt ist, sich eines Advocaten, beziehungsweise eines Gerichtsvollziehers zu bedienen (§. 113, Ziffer 3).

Wenn man den Advocaten und den Gerichtsvollzieher verpflichtet, die Dienste, die sie ausschließlich berechtigt sind zu leisten, und deren sich die Partei bedienen muß, einer armen Partei vorläufig unentgeltlich zu gewähren, so kann man nur ihre Arbeitskraft in Anspruch nehmen. Eine derartige Last steht zu der ihr gegenüberliegenden ausschließlichen Berechtigung in einem angemessenen Verhältnisse.

Unverhältnißmäßig wäre dagegen diese Last, wenn sie den Einzelnen auch zur Bestreitung der mit der zu leistenden Thätigkeit verbundenen Auslagen nöthigen würde. Diese Auslagen sollen, damit die Last nicht Einzelne in unverhältnißmäßiger Weise treffe, aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

Die Bestreitung der von gesetzlichen Vertretern gemachten baren Auslagen kann an dieser Stelle nur insoweit in Betracht kommen, als diese Vertreter zum Zwecke der Proceßführung bestellt werden mußten (§. 113, Ziffer 4).

Zu §§. 115 bis 122.

Der Anspruch auf Ertheilung des Armenrechtes wurzelt im öffentlichen Rechte; über die Berechtigung dieses Anspruches kann demnach nur ein öffentliches Organ entscheiden.

Ueberwiegende Gründe der Zweckmäßigkeit sprechen dafür, diese Entscheidung, sowie die Entscheidung über den Umfang der im einzelnen Falle eintretenden Wirkungen des Armenrechtes in die Hand des Gerichtes zu legen, da die Stellung desselben so beschaffen ist, daß es durch die von der Bewilligung des Armenrechtes berührten Interessen nicht beirrt werden kann, und da das Gericht am besten zu beurtheilen vermag, ob es wahrscheinlich sei, daß die

Partei, welche sich um das Armenrecht bewirbt, eine gerechte Sache führe (§§. 115, 116).

Von der zuletzt erwähnten Voraussetzung muß aber die Ertheilung des Armenrechtes abhängig gemacht werden, wenn man nicht zulassen will, daß das Armenrecht im offenbaren Widerspruche zu seiner Grundlage ausgenützt werde, um Chicane zu üben, oder die Geltendmachung der Rechte Anderer zu beeinträchtigen.

Um die möglichste Garantie dafür zu erreichen, daß die Wohlthaten des Armenrechtes nur den Bedürftigen zugewendet werden, muß man dafür sorgen, daß das Gericht sich eine Ueberzeugung über die Vermögenslage des Bewerbers um das Armenrecht bilden könne. Diesem Zwecke entsprechen die Vorschriften über die detaillirten Angaben des vorzulegenden Armuthszeugnisses, und über die Verpflichtung des Gerichtes, Aufklärungen, wenn sie zu diesem Zwecke erforderlich sind, einzuholen.

Zur Unterstützung der Vorschriften über die in die Armuthszeugnisse aufzunehmenden detaillirten Vermögensangaben schien es angemessen, ausdrücklich auszusprechen, daß eine wissentlich unrichtige Angabe in jedem Falle eine civilrechtliche Haftung nach sich ziehe. Selbstverständlich ist es, daß dadurch der strafrechtlichen Haftung, falls diese nach den Bestimmungen der Strafgesetze einzutreten hat, in keiner Weise präjudicirt wird (§. 119, Absatz 4).

Die Wirkung des Armenrechtes erstreckt sich nicht in allen Fällen auf das Recht, die Beigebung eines Advocaten oder eines Gerichtsvollziehers zu begehren. Wenn dieses Recht eintreten soll, muß dasselbe durch einen besonderen gerichtlichen Ausspruch festgestellt werden. Ein solcher Ausspruch kann insbesonders dann nicht entbehrt werden, wenn die Veranlassung zur Bestellung eines Advocaten oder eines Gerichtsvollziehers erst im Verlaufe des Verfahrens eintritt, und demnach vom Gerichte in der Richtung zu würdigen ist, ob nicht die beabsichtigte Fortsetzung des Verfahrens unberechtigt sei (§. 117).

Die Auswahl des der armen Partei beizugebenden Advocaten und Gerichtsvollziehers gehört nicht zu den Functionen des Proceßgerichtes (§. 116).

Den Gerichtsvollziehern ist ein bestimmter örtlicher Wirkungskreis zugewiesen, es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, daß der einer armen Partei beigegebene Gerichtsvollzieher nicht außerhalb seines Sprengels zu Dienstleistungen verhalten werden könne.

Da der Wirkungskreis eines Advocaten nicht örtlich abgegrenzt ist, so mußte durch eine besondere Bestimmung dafür Sorge getragen werden, daß der für eine arme Partei bestellte Advocat nicht außerhalb eines bestimmten Kreises in Anspruch genommen werden könne. Es scheint kein Bedürfniß vorhanden zu sein, diesen Kreis über den Sprengel eines Gerichtshofes erster Instanz auszudehnen (§. 117).

So lange der gerichtliche Ausspruch, daß der armen Partei ein Advocat beizugeben sei, aufrecht besteht, wird der Ausschuß der Advocatenkammer, in deren Sprengel eine Proceßhandlung vorzunehmen ist, bei welcher die Partei nach Vorschrift des Gesetzes durch einen Advocaten vertreten sein muß, auf Grund dieses gerichtlichen Ausspruches für die nothwendige Vertretung der armen Partei durch einen hiezu verpflichteten Advocaten Sorge tragen müssen.

Einer besonderen Bestimmung bedarf es nicht, um auszusprechen, daß die Beigebung eines Advocaten oder eines Gerichtsvollziehers die Beauftragung derselben durch die arme Partei nicht entbehrlich macht.

Drittes Hauptstück.

Verfahren.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Zu §§. 123 bis 126.

Den Vorschriften des Verfahrens, welche für alle Stadien der Procedur und für alle Instanzen Anwendung finden sollen, schien es zweckmäßig, diejenigen allgemeinen Bestimmungen voranzustellen, welche geeignet sind, den Charakter des in diesem Entwurfe geregelten Verfahrens zu kennzeichnen.

Unter diesen Bestimmungen muß die erste Stelle diejenige einnehmen, welche der sogenannten Verhandlungsmaxime Ausdruck gibt. Die von dieser Maxime gemachten Ausnahmen beruhen theils auf der Wahrnehmung öffentlicher Interessen, wozu auch die im Eheverfahren eintretende Intervention der Staatsanwaltschaft gehört, theils entheben sie die Parteien, um ein eingeleitetes Verfahren im Gange zu erhalten, eines wiederholten Einschreitens, theils sorgen sie für eine solche Ordnung des Verfahrens, welche dem Gerichte die Erlangung der für seine Entscheidung nothwendigen Aufklärung sichert (§. 123).

Die Parteien, deren Anträge für die Handlungen des Gerichtes bestimmend sind, werden im Verfahren theils durch gesetzliche Repräsentanten, theils durch Bevollmächtigte vertreten. In beiden Fällen müssen die Vertreter in der Regel mit den Parteien identificirt werden. Dieser Regel wurde im §. 124 Ausdruck gegeben, damit man nicht diese Identificirung an jeder einzelnen Stelle des Entwurfes, für welche sie zu gelten hat, hervorheben müsse. Eine Unterscheidung zwischen der Partei und ihren Vertretern wird im Entwurfe dann gemacht, wenn eine Partei, wie bei ihrer Vernehmung als Zeuge, in Person einzuschreiten hat. Die besondere Art der Vertretung mußte bei denjenigen Bestimmungen insbesondere berücksichtigt werden, welche sich nur auf gesetzliche Vertreter oder nur auf Bevollmächtigte beziehen.

Nächst der Verhandlungsmaxime ist es das Princip der Mündlichkeit oder vielmehr der Unmittelbarkeit, welches für den Charakter des Verfahrens die größte Bedeutung hat. Die Tragweite dieses Principes ergibt sich aus den Bestimmungen über das Verhalten der Parteien und des Gerichtes in dem Abschnitte: „Von der mündlichen Verhandlung" und in den vom Verfahren handelnden Büchern. Es wurde deßhalb vermieden, sich im Allgemeinen über die Wirkungen der Regel, daß mündlich zu verhandeln sei, auszusprechen (§. 125). An diesem Orte war nur festzustellen, daß das Gericht ohne vorhergehende mündliche Verhandlung nur dann entscheiden könne, wenn dies vom Gesetze ausdrücklich angeordnet wird.

Soweit die Parteien nicht unmittelbar vor dem erkennenden Gerichte verhandeln, verkehren sie mit demselben auf schriftlichem Wege, und zwar entweder durch von ihnen verfaßte Eingaben, für welche die allgemeine Bezeichnung „Schriftsätze" angenommen wurde, oder, soweit es das Gesetz ausdrücklich gestattet, durch protokollarische Anbringen (§. 126).

Der schriftliche Verkehr tritt auch dann ein, wenn es dem Gerichte in denjenigen Fällen, in welchen das Gericht ohne vorhergehende mündliche Verhandlung zu entscheiden hat, durch eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes gestattet ist, die Parteien vor der Entscheidung zu vernehmen. In einem

solchen Falle bleibt es dem Ermessen des Gerichtes überlassen, die Parteien zu Protokoll zu vernehmen, oder denselben schriftliche Aeußerungen abzufordern.

Zu §§. 127 bis 131.

Allgemeine Erfordernisse über das Vorbringen der Parteien kann man nur insofern aufstellen, als dasselbe auf schriftlichem Wege erfolgt.

Diese Erfordernisse lassen eine, wie es scheint, naturgemäße Unterscheidung zwischen Form und Inhalt zu.

Die formellen Erfordernisse (§. 127), welche vor Allem bezwecken, jeden Zweifel über die Identität der Angelegenheit auszuschließen, auf welche sich das Einschreiten einer Partei bezieht, sind auf alle Schriftsätze und die deren Stelle vertretenden Protokolle anzuwenden (§. 130).

In Ansehung des Inhaltes eines Vorbringens muß man unterscheiden, ob dasselbe bestimmt ist, die Grundlage einer Entscheidung zu bilden (§. 128), oder nur eine als Grundlage der Entscheidung dienende mündliche Verhandlung vorzubereiten (§. 129).

Der nothwendige Inhalt des Vorbringens kann nur aus thatsächlichen Behauptungen, Beweismitteln und Begehren bestehen. Was im einzelnen Falle vorgebracht werden muß, ist nach der Beschaffenheit der Umstände und nach im concreten Falle anwendbaren Bestimmungen des Gesetzes zu beurtheilen.

Eben diese Bestimmungen lassen zugleich entnehmen, welche Folgen eintreten, wenn ein Vorbringen in Beziehung auf seinen Inhalt mangelhaft ist. Wenn ein Vorbringen als Grundlage der Entscheidung zu dienen hat, so wird die Mangelhaftigkeit desselben in der Regel die Folge nach sich ziehen, daß in eine meritorische Erledigung desselben nicht eingegangen werden kann, es kann aber auch die Abweisung in der Hauptsache zur Folge haben.

Dagegen ergibt sich die Besonderheit der vorbereitenden Schriftsätze aus dem Gesichtspunkte, daß der Inhalt derselben nicht dazu bestimmt ist, die Grundlage der begehrten Entscheidung zu bilden. Durch die Mittheilung eines vorbereitenden Schriftsatzes soll sowohl der Gegner, als das Gericht über den Gegenstand einer künftigen mündlichen Verhandlung informirt werden, um zu verhindern, daß der Gegner durch neues Vorbringen überrascht werde, oder daß eine Vertagung infolge eines Vorbringens, über welches der Gegner sich nicht sofort zu äußern vermag, herbeigeführt werde. Nach diesem Zwecke muß sowohl die Nothwendigkeit, als der Umfang der durch einen vorbereitenden Schriftsatz zu machenden Mittheilungen beurtheilt werden. Hieraus folgt auch, daß das Unterlassen oder die Unzulänglichkeit einer solchen Mittheilung nur als ein dem Säumigen zur Last fallender Grund einer Vertagung gewürdigt werden kann. Dies schließt aber nicht aus, daß im einzelnen Falle, trotz der Mangelhaftigkeit des vorbereitenden Schriftsatzes, in eine Vertagung nicht eingegangen wird, weil es einer vorbereitenden Mittheilung gar nicht bedurfte, oder weil das Unterlassen der Mittheilung sich als ein Mittel der Verschleppung darstellt, welches zur Folge hat, daß über das verzögerte Vorbringen hinweggegangen wird.

Manche Schriftsätze, wie die Klage (§. 274), sind theils dazu bestimmt, zur Vorbereitung einer mündlichen Verhandlung zu dienen, theils aber eine darüber hinausgehende Wirkung zu üben; die Mängel des Inhaltes solcher Schriftsätze und ihre Folgen sind je nach dem Zwecke, gegen welchen verstoßen wird, zu würdigen.

Dadurch, daß die allgemeinen Bestimmungen über Schriftsätze vorangestellt werden, dürfte die Verschiedenheit der Bedeutung, welche den Schriftsätzen im mündlichen und im schriftlichen Verfahren zukommt, deutlicher hervortreten. Außerdem soll dadurch bewirkt werden, daß die hier aufgestellten Bestimmungen für alle Stadien des Verfahrens, namentlich auch für die Execution, Geltung erlangen.

Nebst den Schriftsätzen und den die Stelle derselben versehenden protokollarischen Anbringen müssen noch die Rubriken (§. 131) berücksichtigt werden, da in Ansehung derselben formelle, die Feststellung der Identität bezweckende Erfordernisse zu regeln sind, und da außerdem bestimmt werden muß, wem das Beibringen beziehungsweise Ausfertigen der Rubriken obliegt.

Zu §§. 132, 133.

Der Gerichtsvorsteher kann durch das Gesetz nur in solchen Fällen zur Entscheidung berufen werden, in welchen das Anrufen des Gerichtes einen unverhältnißmäßigen Aufwand an Zeit oder Mühe erfordern würde. Hieraus ergibt sich, daß vor dem Gerichtsvorsteher wohl eine Einvernehmung, nie aber eine mündliche Verhandlung in der Art, wie sie vor dem Gerichte selbst stattfindet (§. 125), vor sich gehen kann (§. 132).

Ueber die Art des schriftlichen Verkehres, wie er im Verfahren vor dem Gerichtsvorsteher stattfindet, scheint es nicht angemessen, bindende Regeln vorzuschreiben. Es dürfte demnach dem Ermessen des Vorstehers zu überlassen sein, ob er protokollarische Anbringen zuzulassen oder von den Parteien Schriftsätze abzuverlangen für nöthig erachtet. Ebenso kann es ihm im Allgemeinen überlassen werden, sich die für seine Entscheidung oder Verfügung nöthige Information zu verschaffen.

Außer den Fällen, in welchen ein Vorsteher berufen ist, ein Einschreiten in meritorischer Weise zu erledigen, kommt er auch in die Lage, über ein an das Gericht gerichtetes Einschreiten, namentlich dadurch das Amt zu handeln, daß er die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung bestimmt.

In allen Fällen, in welchen der Gerichtsvorsteher in was immer für einer Weise zu intervenіren hat, scheint es angemessen, ihn zu ermächtigen, die Verbesserung der von ihm wahrgenommenen formellen Mängel, insoweit als diese dem Fortgange des Verfahrens hinderlich wären, anzuordnen, da den Parteien durch eine derartige Anordnung des Vorstehers nur Zeit und Kosten erspart werden können (§. 133).

Eine besondere Vorkehrung war für diejenigen Fälle zu treffen, in welchen durch die Ueberreichung des verbesserungsbedürftigen Schriftsatzes eine Proceßfrist einzuhalten war. Bei der relativen Kürze dieser Fristen muß dafür gesorgt werden, daß die Frist in jedem Falle, in welchem eine Verbesserung angeordnet wird, noch gewahrt werden könne.

Eine Anordnung der Verbesserung kann von dem Gerichtsvorsteher dann nicht ausgehen, wenn ein Schriftsatz an das Gericht gerichtet und der Vorsteher nicht berufen ist, über diesen Schriftsatz das Amt zu handeln. In einem solchen Falle muß die sonst dem Gerichtsvorsteher zustehende Befugniß in gleicher Weise durch das Gericht ausgeübt werden.

Daß der Gerichtsvorsteher alle hier erörterten Befugnisse, soweit sie ihm selbst obliegen, an einen anderen Richter übertragen kann, ist bereits durch §. 8 ausgesprochen worden.

Zweiter Abschnitt.

Zustellungen.

Zu §. 134.

Gegenstand der Zustellungen sind entweder amtliche Entscheidungen und Verfügungen oder Mittheilungen, welche die Parteien sich gegenseitig zu machen haben.

Das Bekanntmachen der Entscheidungen und Verfügungen gehört zu den amtlichen Obliegenheiten des angerufenen Gerichtes. So weit eine Zustellung

zum Zwecke der Bekanntmachung erforderlich ist, scheint es daher angemessen, daß auch diese Zustellung von Amtswegen erfolge. Auch steht dieser Grundsatz mit unseren Auffassungen und Gewohnheiten in so engem Zusammenhange, daß ohne Noth nicht daran gerüttelt werden soll. Eine Ausnahme hievon glaubte man nur für diejenigen Fälle zulassen zu sollen, in welchen eine Zustellung gleichzeitig mit einer Vollstreckungshandlung, die nicht von Amtswegen, sondern nur auf Begehren einer Partei vorgenommen wird, zu erfolgen hat.

Dagegen schien es weder geboten noch wünschenswerth, von der amtlichen Zustellung dann Umgang zu nehmen, wenn die Bekanntmachung einer richterlichen Verfügung, z. B. der Bestimmung einer Tagfahrt, mit einer Mittheilung, welche eine Partei ihrem Gegner zu machen hat, verbunden wird.

Die Veranlassung einer amtlichen Ingerenz entfällt dagegen gänzlich, wenn es sich ausschließlich um die gegenseitigen Mittheilungen der Parteien handelt.

Da die Anlässe für das Vorkommen derartiger Mittheilungen sich nicht mit Sicherheit überblicken lassen, so können im Gesetze nicht alle Fälle, in welchen die Bewirkung der Zustellung den Parteien obliegt, wohl aber die Fälle, in welchen die Zustellung von Amtswegen erfolgt, ausdrücklich bestimmt werden.

Zu §§. 135 bis 139.

Zur Besorgung der Zustellungen müssen theils Gerichtsschreiberämter, theils Gerichtsvollzieher in Anspruch genommen werden.

Die Angestellten der Gerichtsschreiberämter kann man nicht regelmäßig dazu verwenden, daß sie die zuzustellenden Schriftstücke den Adressaten persönlich einhändigen, weil man sonst diese Dienstleistungen zu theuer bezahlen müßte. Ebenso wenig könnte, ohne eine unnatürliche Erhöhung der Kosten, gefordert werden, daß die durch die Gerichtsvollzieher zu besorgenden Zustellungen ausschließlich durch diese vollzogen werden (§§. 135, 136).

Der mit den Zustellungen verbundene Aufwand an Kosten wird nur dann auf ein angemessenes Maß reducirt werden können, wenn man zum Vollzuge der Zustellungen solche Organe heranzieht, deren Dienstleistungen wohlfeiler sind.

Als ein solches Organ, welches sowohl von den Gerichtsschreiberämtern als von den Gerichtsvollziehern benützt werden kann, kommt zunächst die Post in Betracht (§. 137, Ziffer 1). Da diese Anstalt den ganzen Verkehr mit einer für die Anforderungen desselben ausreichenden Sicherheit vermittelt, so wäre es vom wirthschaftlichen Standpunkte nicht zu rechtfertigen, wenn man auf dem Gebiete des gerichtlichen Verkehres auf die Dienste dieser Anstalt verzichten würde. Die Post wird man übrigens nur insoweit in Anspruch nehmen können, als die Einrichtungen derselben es gestatten, bei dem Vollzuge der Zustellungen durch deren Bedienstete die für Zustellungen überhaupt vorgeschriebenen Formen zu beobachten. Dies wird aber nur an solchen Orten möglich sein, für welche solche Bedienstete der Post bestellt sind, die mit dem Vollzuge von Zustellungen betraut werden können.

Die allmälige Vermehrung der Orte, für welche solche Bedienstete bestellt werden, sowie die hiemit zusammenhängende Erweiterung der Benützbarkeit der Stadtpost und der Ruralpost muß als sehr wünschenswerth bezeichnet werden, und wird schon aus dem Grunde anzustreben sein, um die Nothwendigkeit der Verwendung der ausschließlich den Gerichtsschreiberämtern zur Verfügung zu stellenden Organe zu vermindern.

Als solche Organe müssen außer den Gerichtsdienern (§. 137, Z. 2) auch die Angestellten der Gemeinden in Aussicht genommen werden (§. 137, Z. 3). Mit Rücksicht auf die unter den bestehenden Verhältnissen unvermeidliche Größe der Gerichtssprengel scheint es nicht ausführbar, eine solche Anzahl von Dienern aufzunehmen, welche ausreichen würde, um alle im Gerichtsbezirke erforder-

lichen Zustellungen zu vollziehen. Wenn man auch hievon absehen wollte, so müßte man doch wegen des mit jeder außerhalb des Gerichtsortes vollzogenen Zustellung verbundenen Aufwandes diese Art der Zustellung als zu theuer bezeichnen. Da im Laufe des Erkenntniß- und des Executionsverfahrens sehr zahlreiche Zustellungen vorzunehmen sind, so muß ein sehr großes Gewicht auf die Kosten des einzelnen Zustellungsactes gelegt, und nach Möglichkeit eine solche Art des Vollzuges der Zustellung vermieden werden, welche dazu nöthigt, von den Parteien nebst der Gebühr für den Vollzug noch eine besondere Entfernungsgebühr einzuheben.

Außer der Regelung der Verwendung der eben bezeichneten Organe, welche nach der Natur der Sache nur auf dem Verordnungswege erfolgen kann, wird das Hauptaugenmerk darauf zu richten sein, daß diesen Organen ein entsprechender Unterricht ertheilt werde. Ferner wird man durch Festsetzung mäßiger Gebühren, welche für die Zustellung in allen Fällen und zwar auch dann zu entrichten sein müssen, wenn die Zustellung durch einen Angestellten der Gemeinde vollzogen wird, die Möglichkeit schaffen, auch diesen Angestellten gegenüber größere Anforderungen als bisher stellen zu können.

Die Nothwendigkeit außer den Gerichtsvollziehern und den Gerichtsschreiberämtern andere Organe zum Vollzuge der Zustellungen, und zwar in einer solchen Weise heranzuziehen, daß die Letzteren nur im Auftrage der Ersteren handeln, führt dazu, daß man die in Ansehung der Zustellung zu verrichtenden Functionen scheiden und den Wirkungskreis der Zustellungsbeamten von dem der Zustellungsorgane trennen muß (§. 136). Dies kann nach der Natur der Sache nicht ausschließen, daß beide Kategorien von Functionen von einer und derselben Person zu erfüllen sind, wenn ein Zustellungsbeamter in der Lage ist, eine Zustellung selbst zu vollziehen. Ein solcher Fall wird dann eintreten, wenn ein Gerichtsvollzieher sich zum Vollzuge der Zustellung nicht der Post bedient, oder wenn ein Angestellter des Gerichtsschreiberamtes eine Zustellung gleichzeitig mit einer Executionshandlung vornimmt und hiebei im Auftrage einer Partei handelt.

Der Umstand, daß der Vollzug der Zustellung durch einen Zustellungsbeamten oder daß er durch ein Zustellungsorgan erfolgt, sowie die Auswahl unter den Zustellungsorganen wird auf die Höhe der Kosten von entscheidendem Einflusse sein. Die Wahl der Zustellungsart kann demnach nicht dem Belieben der Zustellungsbeamten überlassen bleiben. Eine dafür aufzustellende allgemeine Regel kann nur die Vermeidung jeder entbehrlichen Mehrauslage zum Zielpunkte nehmen, da man den Zustellungsbeamten nicht für eine nach einem anderen Gesichtspunkte zu treffende Auswahl verantwortlich machen könnte. Die Würdigung derjenigen Rücksichten, welche eine kostspieligere Art der Zustellung im einzelnen Falle als die zweckmäßigere erscheinen lassen, dürfte besser den Betheiligten, welche sich zur einstweiligen Bestreitung der Mehrkosten erbieten, zu überlassen sein. Den Anspruch auf den Ersatz dieser Mehrkosten kann man im Gesetze nicht unbedingt absprechen, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheint, daß die Wahl einer kostspieligeren Zustellungsart im einzelnen Falle als eine geradezu nothwendige anzuerkennen ist. Die Nothwendigkeit eines solchen Mehraufwandes wird bei der Feststellung eines zu leistenden Kostenersatzes wie die Nothwendigkeit anderer Proceßkosten zu prüfen sein (§. 139).

Jedem Zustellungsbeamten muß ein bestimmter territorialer Wirkungskreis zugewiesen sein. An einem außerhalb seines Sprengels gelegenen Orte kann ein Zustellungsbeamter eine Zustellung direct nur mittelst der Post, indirect aber durch Requisition eines für den Zustellungsort zuständigen Zustellungsbeamten vornehmen, welcher die Zustellung persönlich oder durch ein von ihm beauftragtes Zustellungsorgan zu vollziehen haben wird (§. 138).

Die Nothwendigkeit der Requisition wird für ein als Zustellungsbeamter einschreitendes Gerichtsschreiberamt auch in Ansehung der innerhalb des ihm zugewiesenen Sprengels vorzunehmenden Zustellungen, und zwar dann eintreten, wenn die Zustellung weder durch die Post, noch durch ein anderes Zu-

stellungsorgan vollzogen werden kann, und in Folge dessen ein am Gerichtsorte bestellter Gerichtsvollzieher in Anspruch genommen werden muß.

In Beziehung auf die Zulässigkeit der Requisition müssen beide Kategorien von Zustellungsbeamten als einander völlig gleichgestellt behandelt werden.

Bei der Regelung der Form, in welcher eine Abhilfe gegen den Vorgang eines Zustellungsbeamten oder eines Zustellungsorganes begehrt werden kann (§. 135 Absatz 3, §. 137 Ende), mußte die disciplinäre Unterordnung der Bediensteten der Post und der Angestellten der Gemeinden unter deren unmittelbare Vorgesetzte hier gänzlich außer Betracht gelassen werden. Abgesehen von der Abhilfe, welche dieser Vorgesetzte gewähren kann, erscheint der Zustellungsbeamte zunächst berufen, den Zustellungsorganen die zur Gewährung einer Abhilfe nöthigen Weisungen zu ertheilen. So weit dies nicht ausreicht, wird der dem Zustellungsbeamten vorgesetzte Gerichtsvorsteher anzurufen sein, falls die Partei sich nicht in Angelegenheiten, die durch den unmittelbaren Vorgesetzten eines Zustellungsorganes erledigt werden können, an diesen zu wenden erachtet. Diesen Vorgesetzten wird auch der Gerichtsvorsteher in Anspruch nehmen müssen, wenn eine Verfügung nöthig wird, welche den Wirkungskreis des Gerichtsvorstehers überschreitet.

Den Zustellungsbeamten gegenüber erscheint der die Dienstesaufsicht führende Gerichtsvorsteher zunächst zur Gewährung einer Abhilfe berufen. Die Anfechtbarkeit der Verfügung des Gerichtsvorstehers wird, wenn es sich um die Anwendung einer Bestimmung der Proceßordnung handelt, nach den Vorschriften über das Rechtsmittel des Recurses, außerdem aber nach den Vorschriften über die Ausübung der Disciplinargewalt zu beurtheilen sein.

Zu §§. 140 bis 143.

Wenn eine Zustellung von Amtswegen vorzunehmen ist, so muß die Einleitung und Ueberwachung der Zustellung durch ein gerichtliches Organ erfolgen.

Das hiezu berufene Gerichtsschreiberamt wird in den betreffenden Fällen auf Grund des Gesetzes selbständig einschreiten, ohne hierzu eines speciellen Auftrages zu bedürfen (§. 140).

In denjenigen Fällen hingegen, in welchen die Zustellung durch eine Partei zu bewirken ist, kann der Zustellungsbeamte nur auf Grund und nach Maßgabe eines ihm von der Partei ertheilten Auftrages handeln (§. 142).

Um der Partei für den Fall, als eine Zustellung außerhalb des den Zustellungsbeamten am Sitze des Proceßgerichtes zugewiesenen Sprengels erfolgen soll, den ihr wünschenswerthen Einfluß auf die Betreibung der Zustellung zu ermöglichen, schien es nothwendig die Wahl offen zu lassen, einen Zustellungsbeamten am Sitze des Proceßgerichtes oder einen für den Zustellungsort zuständigen Zustellungsbeamten mit der Vornahme zu beauftragen (§. 141).

Eine weitere Vorschrift darüber, an welchen Zustellungsbeamten eine Partei sich zu wenden hat, war ferner insofern nöthig, als es sich um die Wahl zwischen einem Gerichtsschreiberamte und einem Gerichtsvollzieher handeln kann. Für diejenigen Fälle, in welchen die Vertretung durch Advocaten geboten ist, fehlt es an einem Grunde zu gestatten, daß Gerichtsschreiberämter mit Aufgaben belastet werden, für welche Gerichtsvollzieher bestellt sind. In denjenigen Fällen dagegen, in welchen die Parteien sich nicht durch Advocaten vertreten lassen müssen, in welchen sie daher in der Regel persönlich auftreten werden, scheint es empfehlenswerth zuzulassen, daß die meist geschäftsunkundigen Parteien sich an gerichtliche Organe wenden, mit denen sie auch jetzt zu verkehren gewöhnt sind.

Das Verhältniß zwischen dem Zustellungsbeamten und der Partei, welche denselben beauftragt hat, wurde in dem Entwurfe nur insoweit geregelt, als der Gang des Verfahrens hiedurch berührt wird. Hiezu gehört insbesondere die Uebergabe der zuzustellenden Schriftstücke an den Zustellungsbeamten und

die damit zusammenhängende Bestimmung über die Pflicht dieses Beamten die Uebernahme dieser Schriftstücke dann zu verweigern, wenn einem zuzustellenden Schriftsatze die vorgeschriebene Unterschrift eines Advocaten fehlt (§. 143).

Diese Bestimmung ist aber eine unabweisliche Consequenz der Anordnung, daß die Parteien in gewissen Fällen durch Advocaten vertreten sein müssen. Mit dieser Anordnung wäre es unvereinbar, wenn es möglich bliebe, daß Parteien Proceßhandlungen im Widerspruche mit derselben vornehmen.

Die in dem Entwurfe unberührt gelassenen Beziehungen zwischen der Partei und dem Zustellungsbeamten werden ihre Normirung theils in der Geschäftsordnung der Gerichte, theils in den Anordnungen über die Gerichtsvollzieher finden.

Zu §§. 144 bis 148.

Die Bestimmungen darüber, an wen die für eine Partei bestimmte Zustellung zu erfolgen hat, müssen sich sowohl mit den nothwendigen Repräsentanten einer Partei (§. 144), als mit den Bevollmächtigten derselben (§. 145) beschäftigen. Hinsichtlich der Bevollmächtigten ist zwischen denjenigen, welche für einen bestimmten Rechtsstreit zur Vornahme von Proceßhandlungen oder zur Empfangnahme von Zustellungen bestellt werden, und anderen Bevollmächtigten zu unterscheiden. Die Letzteren können nur nach Maßgabe des Inhaltes ihrer Vollmacht als zur Empfangnahme von Zustellungen ermächtigt angesehen werden. In Ansehung der zur Vornahme von Proceßhandlungen oder zur Empfangnahme von Zustellungen bestellten Bevollmächtigten hingegen kann es nicht zugelassen werden, daß deren Ermächtigung zur Empfangnahme aller im Laufe eines Verfahrens stattfindenden Zustellungen im Zweifel bleibe. Man muß vielmehr ausdrücklich anordnen, daß alle Zustellungen nur an diese Bevollmächtigten erfolgen, da es mit der Ordnung des Verfahrens unverträglich wäre, wenn die Zustellungen sowohl an die Partei als an deren Bevollmächtigten vorgenommen werden könnten. Aus eben diesem Grunde muß, wenn nebst dem Proceßbevollmächtigten auch ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt ist, die Zustellung an den Letzteren erfolgen (§. 146).

Die Ordnung und Beschleunigung des Verfahrens machen es in gewissen Fällen nöthig, die Parteien zur Bestellung von Zustellungsbevollmächtigten zu verpflichten.

Ein Bestimmungsgrund hiezu liegt theils in der Entfernung einer Partei vom Proceßgerichte, theils aber darin, daß eine Partei aus mehreren physischen Personen besteht.

Wenn es sich nur um die Beseitigung der in der Entfernung liegenden Schwierigkeiten handelt, — welchen auch die Schwierigkeiten gleich zu achten sind, die durch eingetretene Erschwerungen der Communication zwischen minder entlegenen Orten herbeigeführt werden — so scheint kein zureichender Grund vorzuliegen, die Partei zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten zu verhalten, so lange deren Gegner, der das größte Interesse daran hat, daß die Zustellung mit der erforderlichen Beschleunigung erfolge, es nicht begehrt. Durch den dem Begehren des Gegners eingeräumten Einfluß, sowie dadurch, daß die Entscheidung über die Nothwendigkeit der Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten dem Ermessen des Gerichtsvorstehers anheimgegeben wird, läßt sich auch den Folgen des Uebelstandes begegnen, daß die für die Beurtheilung dieser Nothwendigkeit maßgebende Entfernung im Gesetze nicht in einer für alle Fälle anpassenden Weise bestimmt werden kann (§. 147).

Liegt dagegen der Grund für die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten darin, daß die Partei aus mehreren Personen besteht, so handelt es sich nicht bloß um die Vermeidung von Verzögerungen bei der Zustellung, sondern es muß im Interesse der Ordnung des Verfahrens für die Bestellung einer Person gesorgt werden, an welche die für die Partei bestimmten Zustellungen vorzunehmen sind. Diesem entspricht es, daß die zu einer Partei gehörenden

Streitgenossen schon durch das Gesetz zur Bestellung eines gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten verpflichtet werden (§. 148).

Die Folgen, welche die Uebertretung der vom Gerichtsvorsteher oder vom Gesetze ertheilten Anordnung der Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten nach sich zieht, müssen nach dem Grunde dieser Bestellung verschieden sein.

Wenn die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten für eine entfernte Partei unterblieb, so ist der Zweck derselben als erreicht anzusehen, wenn man die Post als Zustellungsbevollmächtigten behandelt (§. 147, Absatz 3, 4).

Handelt es sich dagegen um die Bestellung eines mehreren Personen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten, welcher in einem solchen Falle Obliegenheiten zu erfüllen hat, die man der Post nicht auferlegen kann, so muß, falls der Anordnung des Gesetzes nicht entsprochen wird, in anderer Weise für diese Bestellung, und zwar so gesorgt werden, daß jede Verzögerung bei der Vornahme von Zustellungen und jede Ungewißheit über die Person, welcher zuzustellen ist, vermieden werde. Diesem Zwecke würde es nicht entsprechen, wenn man zunächst eine amtliche Bestellung, die nicht erfolgen könnte, ohne durch ein Ansuchen hervorgerufen zu sein, ins Auge fassen würde. Zweckmäßiger scheint es, von der auch nach der gegenwärtigen Gesetzgebung geltenden Annahme Gebrauch zu machen, daß der erstgenannte Streitgenosse als gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter gelte (§. 148, Absatz 3).

Da aber nach den Bestimmungen des Entwurfes die Möglichkeit des Auftretens von Streitgenossen sehr erweitert ist, und da es möglich ist, daß die Streitgenossen divergirende Interessen haben, so schien es nöthig, jedem Streitgenossen das Recht einzuräumen, die Bestellung des Zustellungsbevollmächtigten durch den Gerichtsvorsteher zu begehren (§. 148, Absatz 4).

Dem Gegner der Streitgenossen kann nur insoweit gestattet werden, auf die Bestellung eines gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten Einfluß zu üben, als er hiezu, — mit Rücksicht auf die Entfernung desjenigen Streitgenossen, welcher nach der gesetzlichen Anordnung als gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter zu gelten hat, oder des von den Streitgenossen benannten Zustellungsbevollmächtigten, falls dieser etwa gegen die Anordnung des Gesetzes nicht am Orte des Proceßgerichtes bestellt wurde — auch der nur aus einer Person bestehenden Partei gegenüber berechtigt wäre.

Dem Verhältnisse der Streitgenossenschaft war das Verhältniß zwischen einer Partei und dem ihr beigetretenen Nebenintervenienten insofern gleichzustellen, als man auch in Ansehung dieses Verhältnisses mit Grund eine gesetzliche Annahme, wer als Zustellungsbevollmächtigter zu gelten habe, und daß als solcher die unterstützte Partei anzusehen sei, aussprechen kann. Der Grund dieser Annahme erscheint erschüttert, wenn die Zulässigkeit der Nebenintervention bestritten wird. So lange der Streit über diese Frage währt, müssen diejenigen Zustellungen, welche für den Intervenienten gelten sollen, auch an diesen selbst erfolgen.

Die Obliegenheiten eines Zustellungsbevollmächtigten (§. 148, Absatz 5) bedürfen einer gesetzlichen Regelung nur insoweit, als dieselben nicht durch einen Vertrag bestimmt werden, was immer der Fall sein muß, wenn ein Zustellungsbevollmächtigter für eine aus einer einzelnen Person bestehende Partei bestellt wird.

Ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter kann seine Aufgabe nur dadurch erfüllen, daß er die empfangenen Schriftstücke Allen, für welche er sie in Empfang genommen hat, gleich zugänglich macht.

Zu §§. 149 bis 152.

Die Weisungen, welche ein Zustellungsbeamter einem Zustellungsorgane zu ertheilen in die Lage kommen wird, können die Natur von Belehrungen zur Beseitigung oder Verhütung von Mißgriffen haben. Durch dieselben wird auch die dem zuzustellenden Schriftstücke beigefügte Adresse, z. B.

durch Bezeichnung der Person, welcher ein für ein nicht physisches Rechtssubject bestimmtes Schriftstück einzuhändigen ist, ergänzt werden können. Ein Anlaß zu einer solchen Weisung wird auch dann vorhanden sein, wenn bei dem Vollzuge der Zustellung ein von dem regelmäßigen abweichender Vorgang, z. B. Zustellung an den Procuraführer, Zustellung zur Nachtzeit eintreten kann.

Derartige Weisungen können mündlich oder schriftlich, sowohl bei Ertheilung des Auftrages zur Zustellung als in einem späteren Zeitpunkte gegeben werden. Wird die Post als Zustellungsorgan benützt, so lassen sich nach der Natur der Sache nur solche Weisungen ertheilen, die auf dem Umschlage, in welchem das Schriftstück der Post übergeben wird, ausgedrückt werden können (§. 149).

Die Zeit der Zustellung glaubte man in dem Entwurfe nur insoweit regeln zu sollen, als es sich um die Frage handelt, ob und inwieweit eine Zustellung zur Nachtzeit erfolgen kann (§. 150).

Hiebei schien es aber nicht nothwendig festzustellen, welche Tagesstunden mit Rücksicht auf die geographische Lage, die Jahreszeit und die herrschenden Lebensgewohnheiten als zur Nachtzeit gehörig anzusehen seien. Derartige Normen können nicht in dem Maße specialisirt werden, welches erforderlich wäre, um alle Verhältnisse vollständig zu berücksichtigen. Bei solchen Normen wäre auch die Gefahr nicht zu vermeiden, daß sie aus dem Grunde zur Quelle neuer Schwierigkeiten werden, weil man für diesen Zweck weder eine Normalzeit bestimmen, noch für eine Regulirung der Uhren sorgen kann. Die Fälle, in denen es zweifelhaft erscheint, ob die Nachtzeit eingetreten sei, können übrigens unmöglich zahlreich vorkommen, da der Begriff der Nachtzeit im Sinne der Proceßordnung kein anderer ist, als er durch die an einem Orte herrschenden Lebensgewohnheiten festgestellt erscheint. Hiebei kann man sich um so eher nach dem Systeme des Entwurfes beruhigen, als nach demselben der Einfluß der beim Vollzuge einer Zustellung unterlaufenden Mängel nicht in vorhinein durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen normirt, sondern vom Gerichte mit Berücksichtigung der concreten Verhältnisse zu würdigen ist.

Das Bedürfniß die richterliche Erlaubniß zu erwirken, eine Zustellung zur Nachtzeit zu vollziehen, kann schon bei der Einleitung der Zustellung bekannt sein, es kann aber auch in der Folge eintreten. Es schien darum zweckmäßig, die Ertheilung einer solchen Erlaubniß nicht vom Einschreiten der am Vollzuge der Zustellung interessirten Partei abhängig und es im Gegentheile möglich zu machen, daß auch Zustellungsbeamte und Zustellungsorgane diese Erlaubniß erwirken können. Für die Zustellungsorgane werden die ihnen in dieser Beziehung ertheilten Weisungen der Zustellungsbeamten maßgebend sein.

Die Unterscheidung zwischen Werktagen und Feiertagen wurde in Beziehung auf Zustellungen insoweit berücksichtigt, als die Vornahme von Affigirungen an geschlossenen Geschäftslocalen nur an Werktagen gestattet wurde (§§. 153, 155). Dagegen glaubte man nicht die Vornahme von Zustellungen an Feiertagen untersagen zu sollen. Ein Bedürfniß zu einer solchen Untersagung kann als vorhanden nicht angenommen werden, da der Empfang eines Schriftstückes nicht als eine anstößige Störung der Feiertagsruhe anzusehen ist. Außerdem konnte nicht außer Acht gelassen werden, daß viele Personen oft nur an Feiertagen an einem bestimmten Orte mit Sicherheit anzutreffen sind. In Betreff der Vorsichten bei Zustellungen in Gebäuden, die von Militär besetzt sind, wurde am Bestehenden nichts geändert (§. 152).

Zu §§. 153 bis 156.

Die in §§. 144 bis 148 enthaltenen Bestimmungen über die Fälle, in welchen eine Zustellung an eine von der Partei verschiedene Person erfolgen kann, sind für die Partei, welche eine Zustellung zu bewirken hat, beziehungsweise für den Zustellungsbeamten maßgebend.

Die Zustellungen würden aber oft gar nicht oder nur mit einem unverhältnißmäßigen Aufwande an Zeit und Kosten vollzogen werden können, wenn dieselben nur durch Einhändigung an den dem Zustellungsorgane bekannt gegebenen Adressaten erfolgen könnten.

Wenn man aber auch genöthigt ist, zuzulassen, daß das Zustellungsorgan das Schriftstück an eine von dem Adressaten verschiedene Person ausfolge, so müssen doch solche Vorkehrungen getroffen werden, welche die möglichste Garantie dafür bieten, daß das Schriftstück ohne Aufenthalt in die Hände des Adressaten gelange.

Auf dieser Erwägung beruhen mehrere Aenderungen, welche im Entwurfe an den Bestimmungen der früheren Regierungsvorlage vorgenommen wurden.

Zunächst schien es nothwendig, hervorzuheben, daß die Surrogate der Zustellung nur dann eintreten können, wenn der Adressat, soweit es sich um den Versuch der Zustellung in der Wohnung handelt, dort, wo er thatsächlich wohnt, vergeblich aufgesucht wurde. Dies gilt sowohl dann, wenn Jemand mehrere ständige Wohnungen hat, als wenn er seine Wohnung für längere Zeit verlassen hat.

Hiemit im Zusammenhange steht es, daß das Zustellungsorgan in der im Falle des Nichtantreffens des Adressaten zurückzulassenden Aufforderung, zu einer bestimmten Zeit zum Zwecke der Empfangnahme anwesend zu sein, diese Zeit nach Beschaffenheit der Verhältnisse anzugeben hat, ohne verpflichtet zu sein, hiezu immer den der Aufforderung nächstfolgenden Tag zu bestimmen.

Eine weitere nicht entbehrliche Garantie glaubte man darin zu finden, daß eine solche Aufforderung immer vorangehen müsse, ehe das Zustellungsorgan ein zuzustellendes Schriftstück einer von dem Adressaten verschiedenen Person einhändigen darf (§. 153).

Der Möglichkeit, daß eine solche Person das Schriftstück dem Adressaten nicht zukommen lasse, glaubte man übrigens Klagen und andere denselben gleichzuachtende Schriftstücke, wie bedingte Zahlungsbefehle, Kündigungen, gänzlich entziehen zu sollen, so daß solche Schriftstücke einer von der Partei verschiedenen Person nur nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 144 bis 148 und nur insoweit eingehändigt werden können, als dieselbe, welche nur ein Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter sein kann, zur Empfangnahme von Klagen ermächtigt erscheint (§. 154).

Das Zustellungsorgan, welches die Tragweite einer derartigen Ermächtigung nicht endgiltig prüfen kann, wird übrigens nur dann in den Fall kommen, eine solche Zustellung an einen Bevollmächtigten oder an einen anderen Vertreter vorzunehmen, wenn ihm ein solcher als Adressat bezeichnet wurde.

Wenn die Voraussetzungen nicht eintreten, welche es dem Zustellungsorgane gestatten, das zuzustellende Schriftstück einer nach dem Gesetze hiezu berufenen Person einzuhändigen, so scheint es natürlicher, daß man dieses Schriftstück in einem nahegelegenen Gerichtsschreiberamte deponirt (§. 155), wo es vom Adressaten jederzeit in Empfang genommen werden kann, als daß man es durch Anheften an die Eingangsthüre einer Wohnung oder eines Geschäftslocales der Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung aussetzt.

Nicht gerechtfertigt schien es dagegen, das Gerichtsschreiberamt mit der Verwahrung eines Schriftstückes zu befassen, wenn dessen Annahme von einer Person, die hiezu verpflichtet erscheint, verweigert wurde (§. 156). Der Zweck der Zustellung wird gewiß auch sicherer erreicht, wenn man das Schriftstück bei der zur Annahme berufenen und diese verweigernden Person zurückläßt, als wenn man die Kenntnißnahme dadurch erschwert, daß diese Person genöthigt wird, das Schriftstück beim Gerichtsschreiberamte abzuholen.

Zu §§. 157 bis 161.

Eine zulässige Vereinfachung der in Beziehung auf eine Zustellung nothwendigen Beurkundungen glaubte man dadurch zu erzielen, daß man von der

in der früheren Regierungsvorlage geforderten doppelten Ausfertigung der Zustellungsurkunde Umgang nahm (§. 157). Wenn auf dem zugestellten Schriftstücke die zur Identificirung des Zustellungsactes erforderlichen Daten angemerkt werden, wie es im §. 159 des Entwurfes angeordnet wird, so scheint es nicht nöthig, daß eine Ausfertigung der Zustellungsurkunde bei der Person, an welche die Zustellung erfolgt, zurückgelassen werde. Durch die Anmerkung auf dem Schriftstücke dürfte auch die Identificirung des Zustellungsactes mehr gesichert sein. Eine weitere Vereinfachung besteht darin, daß die Bezeichnung der Partei, in deren Auftrag eine Zustellung vorgenommen wird, beziehungsweise eine derselben gleichstehende, der amtlichen Zustellung entsprechende, Bezeichnung in die vom Zustellungsorgane auszufertigenden Beurkundungen nicht aufzunehmen ist. Diese Bezeichnungen sind in der That weder für die Identificirung des Zustellungsactes noch für den Nachweis des bei der Zustellung beobachteten Vorganges erforderlich.

Die Vorschrift, daß die Unterfertigung des Empfängers eines zugestellten Schriftstückes der Zustellungsurkunde beizufügen sei, wurde beibehalten, weil man bisher daran gewöhnt war, bei allen im öffentlichen Verkehre stattfindenden Zustellungen das Hauptgewicht auf die Bestätigung des Empfängers zu legen, und weil die Zustellungen auch in Zukunft der Regel nach, namentlich auf dem Lande, durch dieselben Organe zu vollziehen sein werden, denen diese Aufgabe jetzt obliegt. Diesen Erwägungen glaubte man das Bedenken unterordnen zu sollen, daß der Charakter der Zustellungsurkunde als eines von einem öffentlichen Organe ausgestellten Zeugnisses in Folge der Beisetzung der Unterfertigung des Empfängers vielleicht werde verkannt werden.

Hinsichtlich der von der Post vollzogenen Zustellungen (§. 158) müssen Modificationen der Beurkundungen eintreten, welche sich daraus ergeben, daß der Bedienstete der Post nur solche Schriftstücke zuzustellen hat, die in einem Umschlage verschlossen sind, von dessen Inhalte er nicht Einsicht nehmen kann.

Das gegenseitige Verhältniß der Zustellungsbeamten zu den Zustellungsorganen bringt es mit sich, daß die Amtshandlungen der letzteren, und zwar insbesondere die Zustellungsurkunden, sowie die über den Vorgang bei der Zustellung erstatteten Berichte, von den Zustellungsbeamten geprüft werden müssen, da diese als zunächst mit dem Vollzuge der Zustellung beauftragt und dafür verantwortlich anzusehen sind (§. 160).

Diese den Zustellungsbeamten obliegende Verpflichtung schließt nicht aus, daß der unmittelbare Vorgesetzte eines Zustellungsorganes, z. B. eines Bediensteten der Post, dessen Dienstleistungen controlirt, noch ehe die Zustellungsacten an den Zustellungsbeamten eingesendet werden.

Für die weitere Verfügung über die Zustellungsacten (§. 161) scheint es maßgebend, ob die Zustellung im Auftrage einer Partei oder von Amtswegen zu vollziehen war. Im letzteren Falle müssen die Zustellungsacten als ein Bestandtheil der Gerichtsacten im Gerichtsschreiberamte aufbewahrt werden. Dies schließt nicht aus, daß das Gericht von Fall zu Fall die Ausfolgung eines Actes an eine Partei gestatte, um dieser dadurch den an einem anderen Orte zu führenden Nachweis der Zustellung zu erleichtern. Eine allgemeine Regel über die Zulässigkeit einer solchen Gestattung läßt sich nicht aufstellen.

Zu §§. 162 bis 165.

Der Vollzug von Zustellungen darf dadurch nicht aufgehalten oder erschwert werden, daß die Partei, an welche eine Zustellung vorzunehmen ist, im Laufe eines Verfahrens ihre Wohnung ändert, ohne dieß ihrem Gegner anzuzeigen. Eine über das Bedürfniß hinausragende Härte wäre es, wenn man gestatten würde, eine Partei, welche die Anzeige der Wohnungsänderung unterließ, immer, und zwar auch dann als nicht auffindbar zu behandeln, wenn die neue Wohnung der Partei ohne Schwierigkeit ermittelt werden kann. Auf dieser Erwägung beruht eine im §. 162 des Entwurfes an der früheren Regierungsvorlage vorgenommene Aenderung.

Hinsichtlich der Fälle, in welchen die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung zu vollziehen ist, glaubte man die im Interesse der Rechtssicherheit nöthigen Vorkehrungen darnach einrichten zu sollen, je nachdem die Partei, an welche die Zustellung erfolgen soll, zur Wahrung ihrer Rechte eine Proceßhandlung vorzunehmen hätte oder nicht. Im letzteren Falle ist ein Bedürfniß für die amtliche Bestellung eines Vertreters und für eine außergewöhnliche Publicität der Bekanntmachung nicht vorhanden (§§. 163, 164).

Wird die Bestellung eines Curators für nothwendig erkannt, dann scheint es auch geboten, von Amtswegen dafür zu sorgen, daß alle mit der Bekanntmachung zusammenhängenden Vorkehrungen getroffen werden. Da der vom Gerichte bestellte Curator zur Vornahme von Proceßhandlungen berechtigt erscheint, so muß man die an ihn erfolgte Zustellung als den zur Bestimmung der Zeit des Vollzuges der Zustellung maßgebenden Act behandeln. Der für die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung wesentliche Anschlag an der Gerichtstafel muß demnach der Zustellung an den Curator vorangehen.

Die Anwendung der Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung auf Adressaten, die sich außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes befinden, beschränkt sich auf Fälle, in welchen die größte Wahrscheinlichkeit besteht, daß eine rechtzeitige Zustellung an die Person sonst überhaupt vereitelt würde (§. 165).

Zu §§. 166 bis 169.

Die Bestimmungen der früheren Regierungsvorlage über die durch das Obersthofmarschallamt zu vermittelnden Zustellungen, soweit es sich hiebei um die Wahrung der Exterritorialität handelt, wurden im §. 166 nur in der Richtung geändert, daß die Anordnungen über den vom Obersthofmarschallamte zu beobachtenden Vorgang weggelassen wurden, weil sie über das Gebiet des vorliegenden Entwurfes hinausragen.

Da die Zustellung nach den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes nicht mehr durch Anheften zu vollziehen ist, so entfällt die in der früheren Regierungsvorlage für den Fall, als die Zustellung in einem Hofgebäude oder in einem in Wien oder in dessen nächster Umgebung gelegenen Lustschlosse an eine nicht eximirte Person durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes zu vollziehen gewesen wäre, in Aussicht genommene Intervention des Obersthofmarschallamtes.

An diejenigen Personen, welche sich im Dienste der österreichisch-ungarischen Monarchie im Auslande befinden (§. 167), und aus diesem Grunde dort die Exterritorialität genießen, kann die Zustellung nur durch das Ministerium des Aeußern erfolgen, weil es im Auslande an einem Organe fehlt, welches zur Vornahme dieser Zustellungen berechtigt wäre. Unentscheidend hierbei ist es nach der Natur der Sache, welchem Theile der Monarchie jene Personen als Staatsbürger angehören. Die in der früheren Regierungsvorlage hiebei angeordnete Intervention des Justizministeriums scheint entbehrlich, weil es an einem Gegenstande fehlt, welcher der Beschlußfassung desselben unterzogen werden könnte.

Wenn die Zustellung im Auslande an eine Person erfolgen soll, welcher nicht das Recht der Exterritorialität zusteht (§. 168), so erscheinen zum Vollzuge derselben diejenigen Organe berufen, welche nach der Gesetzgebung des betreffenden Landes mit dieser Aufgabe betraut sind. An diese Organe wird man sich demnach direct oder indirect zu wenden haben. Die Zustellung durch die Post, welche in der früheren Regierungsvorlage in Aussicht genommen war, könnte nur insoweit zur Anwendung gelangen, als das Ausland seine Postorgane als Zustellungsorgane auch für die dahin gelangenden Zustellungsaufträge verwenden läßt, was durchaus nicht allgemein der Fall ist. In denjenigen Fällen, in welchen die Bewirkung einer Zustellung der Partei obliegt, kann es derselben überlassen bleiben, sich direct an das zum Vollzuge einer Zustellung berufene ausländische Organ zu wenden. In einem solchen Falle fehlt es an

jedem Grunde einer amtlichen Ingerenz, so lange dieselbe von der Partei nicht ausdrücklich angerufen wird.

In allen Fällen, in welchen eine auswärtige oder einheimische Behörde zum Zwecke der Zustellung in Anspruch genommen werden soll, scheint es angemessen, die zu diesem Zwecke erforderliche Correspondenz dem Gerichtsvorsteher zu übertragen, da es sich hiebei nicht um Aufgaben der Rechtsprechung handeln kann (§. 169).

Zu §. 170.

Der vorliegende Entwurf weicht von der früheren Regierungsvorlage insoferne ab, als er nicht von der Voraussetzung ausgeht, daß eine vom Auslande gestellte Requisition wegen Zustellung an ein Gericht dirigirt werden müsse, sondern den im Interesse des internationalen Verkehres liegenden Grundsatz, daß die Requisition von Amtswegen an den zuständigen Zustellungsbeamten zu leiten sei, ganz allgemein ausspricht.

Außerdem enthält der Entwurf eine Vervollständigung der früher vorgeschlagenen Bestimmung, indem er den Weg bezeichnet, auf welchem Zweifel über das für Gewährung der Rechtshilfe entscheidende Reciprocitätsverhältniß zu lösen sind, und ferner normirt, inwieweit beim Vollzuge einer Zustellung fremdes Recht Berücksichtigung finden darf.

Zu §§. 171, 172.

Von dem nach §. 171 zulässigen Mittel, den Vorgang bei einer Zustellung zu vereinfachen, wird in der Regel nur in denjenigen Rechtssachen Gebrauch gemacht werden, in welchen die Vertretung der Parteien durch Advocaten geboten ist. Es fehlt aber an einem Grunde, die Anwendbarkeit dieses Mittels für andere Rechtssachen auszuschließen, sofern beide Parteien durch Advocaten vertreten sind. Nach der Natur der Sache kann diese Art der Zustellung nur in denjenigen Fällen zur Anwendung gelangen, in welchen die Bewirkung der Zustellung einer Partei obliegt.

Eine andere Vereinfachung der Zustellung kann dadurch eintreten, daß man es zuläßt, daß die Parteien die für sie bestimmten Schriftstücke im Gerichtsschreiberamte abholen (§. 172). Es kann dies namentlich auf dem Lande, wenn die sonst entfernt wohnenden Parteien sich vorübergehend im Gerichtsorte befinden, zur Ersparung von Zeit und Kosten führen. Selbstverständlich ist es, daß die Einleitung einer Zustellung nicht aus dem Grunde verzögert werden darf, weil man glaubt, daß eine Partei von diesem Mittel, das nur auf die von Amtswegen vorzunehmenden Zustellungen anwendbar ist, Gebrauch zu machen gedenkt.

Selbstverständlich ist ferner, daß die Identität einer Partei, welche ein für dieselbe bestimmtes Schriftstück im Gerichtsschreiberamte abholt, wenn dieselbe dem Amte nicht bekannt ist, um so sorgfältiger geprüft werden muß, als man auf die bei dem regelmäßigen Gange der Zustellung gebotene Garantie der Identität, die darin liegt, daß man den Adressaten in der bezeichneten Wohnung findet, verzichten muß.

Die Beurkundung der Ausfolgung eines Schriftstückes durch das Gerichtsschreiberamt wird alle Daten zu constatiren haben, die in eine Zustellungsurkunde aufzunehmen sind.

Zu §. 173.

Die an der Gerichtstafel angeschlagenen oder an der Eingangsthür einer Wohnung oder eines Geschäftslocales angehefteten Schriftstücke können durch keinerlei Vorkehrungen der Gefahr einer Beschädigung oder Vernichtung gänzlich entzogen werden. Man kann demnach die durch das Anheften oder durch

den Anschlag begründeten Wirkungen nicht davon abhängig machen, daß die Schriftstücke unverletzt erhalten werden.

Wenn man aber auch den Anschlag als den für die Begründung der Wirkungen der Kundmachung wesentlichen Act bezeichnet, so schließt dies nicht aus, daß für die Erneuerung beschädigter Schriftstücke Sorge getragen werde.

Der Einfluß, den ein Anschlag an der Gerichtstafel zu üben vermag, kann nicht über eine gewisse Zeit hinausragen. Nutzlos und mit Rücksicht auf Raumverhältnisse kaum ausführbar wäre es, wenn Edicte, deren Frist möglicherweise erst nach mehr als dreißig Jahren abläuft, während der ganzen Zeit an der Gerichtstafel angeschlagen bleiben müßten. Es genügt, wenn man dieselben, nachdem sie durch mehrere Jahre angeheftet gewesen, statt an der Gerichtstafel im Gerichtsschreiberamte verwahrt.

Dritter Abschnitt.

Fristen und Tagfahrten.

Zu §§. 174 bis 178.

Die Bestimmung einer richterlichen Frist kann im Laufe eines Verfahrens, zu dessen Erledigung nicht der Gerichtsvorsteher allein berufen ist, nur dann vorkommen, wenn das Gericht mit einer Sache befaßt erscheint. Tagfahrten werden hingegen größtentheils zu dem Zwecke bestimmt, um ein Verfahren bei Gericht anhängig zu machen oder ein ins Stocken gerathenes Verfahren wieder in Gang zu setzen. Zur Bestimmung solcher Tagfahrten kann man daher nicht das Gericht, sondern nur den Gerichtsvorsteher in Anspruch nehmen. Dessen Intervention ist auch dann nicht entbehrlich, wenn das Gericht in den Fall kommt, eine Tagfahrt anzuordnen, weil sich eine zweckmäßige Vertheilung der Geschäfte nur dadurch erzielen läßt, daß der mit der Geschäftsleitung betraute Gerichtsvorsteher die Zeit für die vor dem Gerichte abzuhaltenden Tagfahrten bestimmt (§. 176).

Die Bestimmung der Tagfahrt, wenn sie auch nur in der dazu erforderlichen Zeitangabe besteht, ohne irgend einen Auftrag an die Parteien auszusprechen, stellt sich als eine richterliche Verfügung dar. Diese Eigenschaft einer richterlichen Verfügung muß auch dann als vorhanden anerkannt werden, wenn an die Stelle eines richterlichen Auftrages zum Erscheinen eine in dem Schriftsatze, in welchem die Bestimmung der Tagfahrt begehrt wird, ausgesprochene Aufforderung zum Erscheinen bei der Tagfahrt tritt. Diese Aufforderung erhält eben nur dadurch eine processuelle Wirkung, daß die richterliche Bestimmung der Tagfahrt hinzutritt.

Da für den Fortgang des Verfahrens nicht die von einer Partei an ihren Gegner gerichtete Aufforderung des Erscheinens, sondern die Verständigung von der die Bestimmmung der Tagfahrt enthaltenden richterlichen Verfügung entscheidend ist, und da ferner diese Verständigung, sowie die Mittheilung jeder anderen richterlichen Verfügung von amtswegen zu erfolgen hat, so konnte der Entwurf die Diction der früheren Regierungsvorlage, welche auf der Voraussetzung beruht, daß die Parteien sich gegenseitig zu den Tagfahrten laden, nicht beibehalten.

Mit der vom Entwurfe dem Wesen nach angenommenen Form der richterlichen Ladung scheint es nicht unvereinbar, daß die Verständigung von der richterlichen Verfügung dadurch, daß sie auf einen vorbereitenden Schriftsatz geschrieben wird, mit der Mittheilung dieses Schriftsatzes verbunden wird. Uebrigens kann ein solcher Schriftsatz nur dem Gegner der Partei, welche die Bestimmung der Tagfahrt erwirkte, zukommen; diese Partei kann demnach von der Bestimmung der Tagfahrt nur mittelst einer Rubrik verständigt werden (§. 177).

Die richterliche Verfügung, welche dem Begehren um Bestimmung einer Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung stattgibt, ist ein nothwendiger Act der Proceßleitung und kann aus diesem Grunde der Anfechtung durch einen Recurs nicht unterworfen werden (§. 176, Absatz 2).

Wenn es sich um Bestimmung einer richterlichen Frist handelt, so ist kein Bedürfniß vorhanden, dem Gerichtsvorsteher eine ähnliche Intervention, wie bei der Bestimmung von Tagfahrten zuzuweisen (§. 175).

Daß unter richterlichen Fristen im Gegensatze zu gesetzlichen Fristen nur diejenigen zu verstehen seien, deren Ausmaß vom Richter festgesetzt wird, und daß eine gesetzliche Frist auch dadurch, daß der Ausdruck derselben zum Bestandtheile eines richterlichen Ausspruches gemacht wird, ihre Natur nicht verändert, ergibt sich aus §. 174. Mit der Unterscheidung zwischen gesetzlichen und richterlichen Fristen glaubte man die für die folgenden Bestimmungen wichtige Unterscheidung zwischen erstreckbaren und nicht erstreckbaren Fristen in Zusammenhang bringen zu sollen.

Ausnahmen von der Regel, daß richterliche Fristen erstreckbar, gesetzliche Fristen hingegen nicht erstreckbar sind, treten insoferne ein, als z. B. die gesetzliche Frist zur Rechtfertigung einer Pränotation eine Erstreckung zuläßt, während die richterliche Frist für die Erhebung einer Klage zur Geltendmachung von Ansprüchen auf einen zu vertheilenden Kaufpreis nicht erstreckt werden kann, also — um einen gangbaren und codificatorisch gut verwerthbaren Ausdruck zu benützen — eine Nothfrist ist.

Zu §§. 179 bis 181.

Den Bestimmungen der früheren Regierungsvorlage über die Zeit der Tagfahrten glaubte man auch eine Regel über den Ort, an welchem Tagfahrten abzuhalten sind, an die Seite stellen zu sollen (§. 180). Als der regelmäßige Ort der Tagfahrt kann nach der Natur der Sache nur das Gerichtshaus gelten; an einem andern Orte können Tagfahrten zum Zwecke der Beweisaufnahme stattfinden, wenn eine in Augenschein zu nehmende Sache oder eine zu vernehmende Person nicht in das Gerichtshaus gebracht werden kann. Eine Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung außerhalb des Gerichtshauses vorzunehmen, wurde nur im bezirksgerichtlichen Verfahren für diejenigen Fälle gestattet, in welchen ein solcher Vorgang wegen des engen Zusammenhanges der Verhandlung mit der Beweisaufnahme oder wegen einer erheblichen Ersparung an Kosten nothwendig erscheint.

Zur Ergänzung der Bestimmungen über die Zeit der Tagfahrt schien es nothwendig, einerseits die Verschiedenheit zwischen der Tagfahrt und dem Gerichtstage, an welchem viele Tagfahrten abgehalten werden können, hervorzuheben und andererseits zu betonen, daß die Tagfahrt von dem durch den Aufruf der Sache bezeichneten Anfange bis zum ausdrücklich ausgesprochenen Schlusse derselben ein Ganzes bildet, so daß man die Tagfahrt erst nach dem Ausspruche des Schlusses derselben als versäumt ansehen kann, aber auch im Falle des Nichterscheinens einer Partei, mit diesem Ausspruche als versäumt ansehen muß (§. 181).

Wenn die religiöse Ueberzeugung Derjenigen, denen das Handeln vor Gericht an bestimmten Tagen durch ihre Glaubenslehre untersagt ist, geschont werden soll, so muß man sie vor den Folgen der Versäumung schon dann schützen, wenn sie diesen Hinderungsgrund dem Gerichte glaubhaft machen. Die Uebertragung der Tagfahrt wird in einem solchen Falle, auch wenn sie nicht insbesondere angesucht wurde, von Amtswegen eintreten müssen (§. 179).

Zu §§. 182 bis 185.

Die jetzt hinsichtlich der Frist für Einwendungen im Wechselverfahren geltende Vorschrift, welche die Einrechnung der Tage des Postenlaufes aus-

schließt, wurde auf alle Nothfristen, welche nicht länger als zwei Wochen dauern, ausgedehnt (§. 184, Absatz 3). Durch diese Bestimmung glaubte man verhüten zu sollen, daß die Parteien ungeachtet aller für gewöhnliche Fälle ausreichenden Sorgfalt, in Folge des Verschuldens dritter Personen oder des Eintrittes unberechenbarer Ereignisse von den Nachtheilen des Versäumnisses getroffen werden. Durch die Möglichkeit der Erlangung einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird diese Bestimmung schon darum nicht entbehrlich, weil man, im Interesse des Fortganges des Verfahrens, an dem Grundsatze festhielt, daß eine Wiedereinsetzung gegen das Versäumen der Wiedereinsetzungsfrist unzulässig sei. Abgesehen hievon scheint es übrigens nicht angemessen, daß ein förmliches Wiedereinsetzungsverfahren auch in Fällen durchgeführt werden muß, in welchen es von vorne herein offenbar ist, daß das Versäumniß ein entschuldbares sei. Als entschuldbar wird man aber das Versäumniß füglich immer behandeln können, wenn eine bei Gericht zu überreichende Schrift innerhalb der kurzen Frist von zwei Wochen der Post übergeben wurde.

Eine weitere Aenderung gegenüber der frühern Regierungsvorlage ist insofern eingetreten, als die Gerichtsferien nach dem Entwurfe nicht bloß den Ablauf, sondern überhaupt den Lauf der Fristen hemmen sollen (§. 185). Die Ferien könnten eben ihren Zweck nicht erreichen, wenn sie zu den für das Einhalten einer Frist nöthigen Vorbereitungen benützt werden müßten. Zu sorgen war nur, daß die Hemmung Nothfristen und Fristen in Ferialsachen nicht treffe. Ist als Ende einer richterlichen Frist ein in die Ferien fallender Kalendertag bestimmt, so wird eine Hemmung des Ablaufes der Frist durch die Ferien dann nicht eintreten, wenn der Gerichtsvorsteher die Sache als eine Ferialsache erklärt hat (§. 269 Ende).

Die Lösung der Frage, ob für den Beginn von Fristen die Verkündigung oder die Zustellung der Erledigung entscheidend sei, muß sich nach der Bedeutung richten, die das Gesetz oder der Richter der einen oder der anderen Art der Bekanntmachung beilegt (§. 182).

Die Anwendung der Regel, daß der Tag, nach welchem der Anfang der Frist sich richtet, in den Lauf derselben nicht einzurechnen sei, muß auf den Fall beschränkt werden, daß die Frist nach Tagen bestimmt wird; denn der Zweck dieser Regel wird bei der nach wiederkehrenden Zeitabschnitten bestimmten Frist schon durch die Art der Fristenberechnung erreicht (§. 183).

Zu §§. 186 bis 190.

Die Ansuchen um Aenderung von Fristen oder um die Uebertragung von Tagfahrten eignen sich nicht für dieselbe Art der Behandlung.

Die Verhandlung über die angesuchte Uebertragung einer Tagfahrt muß man, falls diese Verhandlung nicht durch die Zustimmung des Gegners entbehrlich wird, in der zu übertragenden Tagfahrt vornehmen, um im Falle der Abweisung des Ansuchens die Verhandlung in der Hauptsache sofort vornehmen zu können. Eine andere Art der Behandlung der Uebertragungsgesuche würde die Kosten steigern und die Aufrechthaltung der Ordnung des Verfahrens ungemein erschweren.

Dagegen würde es zu einer unverhältnißmäßigen Vertheuerung des Verfahrens führen, wenn die Erledigung der Gesuche um Aenderung von Fristen nur nach vorhergehender mündlicher Verhandlung zu erfolgen hätte.

Abgesehen von der sich aus dieser Erwägung ergebenden Aenderung der früheren Regierungsvorlage glaubte man ferner hinsichtlich der Vorbereitung, welche der Erledigung eines Fristgesuches voranzugehen hat, dann hinsichtlich der Bezeichnung des Endpunktes einer verlängerten Frist dem Gesetze vom 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 69, folgen zu sollen.

Da über ein Fristgesuch nicht nach vorhergehender mündlicher Verhandlung zu entscheiden ist, so kann in dieser Entscheidung nicht über den Anspruch

auf Ersatz der dem Gegner schuldbarerweise etwa verursachten Kosten entschieden werden.

Eine derartige Entscheidung kann dagegen erfolgen, wenn es sich um die Uebertragung einer Tagfahrt handelt (§. 190).

In einem solchen Falle fehlt es an jedem Grunde, die Entscheidung über den Anspruch auf Kostenersatz oder darüber, daß die Verpflichtung zum Kostenersatze vom Ausgange der Hauptsache abhängig zu machen sei, einem späteren Zeitpunkte vorzubehalten. Die Partei, welche einen Anspruch auf Kostenersatz zu stellen beabsichtigt, soll vielmehr gehalten sein, dies sofort zu thun, damit die Constatirung der Voraussetzungen des Anspruches nicht durch das Verschieben der Entscheidung auf einen spätern Zeitpunkt erschwert werde.

Diese Gesichtspunkte waren für die Modificationen maßgebend, welche die frühere Regierungsvorlage in den §§. 186 bis 190 erfahren hat.

Zu §. 191.

Die Bestimmungen des Entwurfes sind so eingerichtet, daß die Verhandlung über die unter den Parteien streitigen Fragen erst dann stattfindet, wenn diese Verhandlung so vorbereitet ist, daß dieselbe in der Regel mit Einschluß der Beweisaufnahme in einer einzigen Tagfahrt zu Ende geführt werden kann. Aufgabe der Proceßleitung wird es sein, dahin zu wirken, daß dieser Zweck des Gesetzes erreicht werde. Der Vorsitzende und das Gericht sollen darum auch mit allen Befugnissen ausgestattet werden, welche es möglich machen, den Proceßgang den Bedürfnissen des concreten Falles gemäß einzurichten, und den auf Verschleppung des Processes gerichteten Bestrebungen wirksam entgegenzutreten.

Trotz dieser Vorkehrungen wird es gleichwohl nicht möglich sein, in allen Fällen zu verhindern, daß die Verhandlung einer Streitsache in getrennten Tagfahrten stattfinde. Die Nothwendigkeit der Uebertragung einer Tagfahrt wird, abgesehen davon, daß das Bedürfniß neuer Information sich aus einer durch die Verhandlung herbeigeführten Aenderung der Sachlage ergibt, namentlich dann eintreten, wenn Incidenzstreitigkeiten entstehen, die vor der Fortsetzung der Verhandlung in der Hauptsache erledigt werden müssen, oder wenn weitläufige Beweisaufnahmen durch beauftragte oder ersuchte Richter durchzuführen sind.

Wenn eine mündliche Verhandlung in getrennten Tagfahrten durchzuführen ist, so ergeben sich daraus Schwierigkeiten, welche den wesentlichsten Vortheil des mündlichen Verfahrens, nämlich die Unmittelbarkeit des Eindruckes, den der erkennende Richter aus der von ihm geführten Verhandlung schöpft, gefährden.

Da die Eventualmaxime im mündlichen Verfahren nicht aufrecht erhalten werden kann, so muß die Verhandlung, gleichviel ob sie in einer oder in getrennten Tagfahrten stattfand, insofern als ein Ganzes angesehen werden, daß jedes Vorbringen als ein rechtzeitiges behandelt wird, wenn es in was immer für einem Stadium der Verhandlung gemacht wurde.

Die gesetzliche Annahme der Rechtzeitigkeit eines mündlichen Vorbringens gewährt aber noch keine absolute Sicherheit dafür, daß die Wahrnehmungen und Eindrücke, welche das bei einer Tagfahrt gemachte Vorbringen auf den Richter hinterlassen hat, bei dem nach längerer Zeit erfolgten Schlusse der Verhandlung noch unverwischt sein werden. Ganz unzulässig wäre es, ohneweiters zur Protokollirung des mündlichen Vorbringens zu greifen, um zu sichern, daß dasselbe bei der seinerzeit stattfindenden Beschlußfassung berücksichtigt werde. Abgesehen davon, daß die für die Erfolge des Verfahrens wesentliche Lebendigkeit desselben geradezu vernichtet würde, wenn der Gang der Verhandlung durch solche Protokollirungen, welche über eine durch wenige Worte erzielbare Feststellung hinausgehen, oder durch die umständliche Ueberprüfung eines von der Partei vorgelegten Schriftstückes aufgehalten werden

müßte, so könnte man durch eine Protokollirung nie einen Ersatz für den durch das mündliche Vorbringen gemachten Eindruck erzielen. Darum könnte man es auch nie zulassen, daß die Parteien und die Richter dahin gelenkt würden, das schriftlich Festgestellte anstatt des mündlichen Vorbringens als Grundlage der Entscheidung zu behandeln.

Es scheint aber auch gar nicht nöthig, zu solchen Mitteln zu greifen, welche der Natur des mündlichen Verfahrens widerstreben, denn es liegt in der Natur der Sache, daß man den in der Unzulänglichkeit des menschlichen Erinnerungsvermögens liegenden Uebelständen auch im gerichtlichen Verfahren regelmäßig mit denselben Mitteln begegne, die man im Leben überhaupt zu dem gleichem Zwecke anzuwenden pflegt. Das eigene Interesse wird die Parteien in der Regel dazu drängen, ein früheres Vorbringen, das sie bei der Entscheidung berücksichtigt wissen wollen, den Richtern nöthigenfalls in Erinnerung zu bringen; die Richter aber, welche sich die ihnen obliegende Aufgabe der Proceßleitung gegenwärtig halten, werden nicht unterlassen, an die Parteien diejenigen Fragen zu richten, welche Lücken ausfüllen sollen, die der Gewinnung eines klaren Bildes der gesammten Verhandlung im Wege stehen.

Die Beurtheilung der Frage, ob und inwieweit das bei einer Tagfahrt gemachte Vorbringen bei einer späteren Tagfahrt zu wiederholen sei, kann jedoch mit Beruhigung nur dann ausschließlich dem subjectiven Ermessen der Richter und Parteien, überlassen werden, wenn schon die Uebertragung der Tagfahrt unter Umständen erfolgt, welche annehmen lassen, daß im Großen und Ganzen ein verläßliches Bild des Verhandelten den Richtern bis zur Wiederaufnahme der Verhandlung eingeprägt bleiben werde, daß in der Zwischenzeit denselben nur einzelne Details entschwinden und daß also den Parteien in der späteren Tagfahrt nur die Aufgabe zufallen könne, über Aufforderung oder aus eigenem Antriebe einzelne Lücken auszufüllen.

Zeigt sich dagegen schon bei dem Abbrechen der Verhandlung, daß die neue Tagfahrt auf einen Zeitpunkt werde hinausgesetzt werden müssen, dessen Entfernung die Voraussetzung, es werde das ganze Gremium seine Eindrücke und die Gesammtübersicht bis dahin unverfälscht bewahren und nur etwa hie und da einer Auffrischung bedürfen, als eine ganz unhaltbare, mit den Erfahrungen über die Labilität des menschlichen Gedächtnisses in Widerspruch stehende erscheinen läßt; weisen die Umstände darauf hin, daß ein nochmaliges Vorbringen alles dessen, was für die Entscheidung erheblich ist, nicht zu umgehen sein werde; stellt sich also die Eventualität der Wiedervorführung des Ganzen als der Regelfall heraus — dessen Eintritt bei Anordnung einer längeren Unterbrechung sich um so leichter vorhersehen läßt, als man es bei der Taxirung des Erinnerungsvermögens eines ganzen Senats nur mit einem Durchschnittsfactor zu thun hat — so könnte es sich nicht empfehlen, die Lösung der Frage, ob das Verfahren seinerzeit zu reconstruiren sei oder nicht, erst der nächsten Tagfahrt, und in dieser ausschließlich dem Ermessen der mehr oder weniger durch schwankende Erinnerungen beherrschten Richter und Parteien vorzubehalten. Eine wesentliche Aufgabe jedes Gesetzes ist es, für die Regelfälle klare Vorsorge zu treffen und nur dort dem subjectiven Ermessen freien Spielraum zu lassen, wo Ausnahmsfälle in Betracht kommen, die eine sichere Regelung nicht gestatten. Diese Aufgabe, in Betreff der Reproduction des Proceßstoffes bei späteren Tagfahrten, hat auch das Gesetz vom 27. März 1873, R. G. Bl. Nr. 66, über das Bagatellverfahren im §. 68 nach Thunlichkeit erfüllt; die Aufgabe erweitert sich aber hier, wo den Parteien ein weit größerer Einfluß auf die Construction des Processes eingeräumt werden muß, und das Moment, daß Parteien und Richter in der Beurtheilung dessen, was für den Proceß schon gewonnen ist, übereinstimmen, eine erhöhte Bedeutung erlangt. Gewiß ist es von praktischer Wichtigkeit, daß die Parteien, soweit es ausführbar ist, schon bei der Uebertragung der Tagfahrt in die Kenntniß kommen, ob sie die Verhandlung ein andermal vom Neuen zu beginnen oder nur fortzusetzen haben werden, und nicht minder ist es für die

Stellung der Richter von Erheblichkeit, daß diese, wo möglich, bald darüber ins Klare kommen, ob sie in der vielfachen anderen Geschäften gewidmeten Zwischenzeit die empfangenen Eindrücke als ein ihnen anvertrautes Gut sorgsam zu hüten und zu pflegen haben, oder ob sie darauf bauen können, daß ihnen das Ganze seinerzeit nochmals werde vorgeführt werden.

Ein weiterer Vortheil der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes, daß die Verhandlung in der auf eine entferntere Zeit verlegten Tagfahrt reproducirt werden müsse, liegt darin, daß hiedurch jener gefährlichen Anschauung entgegengetreten wird, welche in jeder Tagfahrt einen neuen, getrennten Abschnitt des Verfahrens erblicken möchte.

Eine solche Anschauung würde die wesentliche Eigenthümlichkeit des mündlichen Verfahrens zerstören, die Bedeutung der schriftlichen Feststellungen in unnatürlicher Weise erhöhen und indirect dahin führen, daß die Richter auf Grund der gesammelten Acten statt auf Grund der bei der Verhandlung gewonnenen unmittelbaren Eindrücke entscheiden würden.

Diese Erwägungen gelten in erhöhtem Maße, wenn schon bei der Uebertragung übersehen werden kann, daß bei der späteren Tagfahrt nicht durchgehends dieselben Richter werden mitwirken können.

Nach diesen Gesichtspunkten beurtheilt sich zunächst die im §. 191 gemachte Unterscheidung zwischen der Vertagung und der Verlegung einer Tagfahrt, sowie die Bestimmung, daß bei jeder Uebertragung einer Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auszusprechen sei, ob die Tagfahrt als vertagt oder als verlegt zu gelten habe. Die bloße Vertagung läßt eben erkennen, daß man eine Fortsetzung der unterbrochenen Vorbringungen im Auge hat, die Verlegung, daß eine Reproduction des Ganzen in Aussicht stehe.

Da die Beschlußfassung darüber, ob im einzelnen Falle eine Vertagung oder eine Verlegung einzutreten habe, lediglich vom Ermessen des Richters abhängen muß, so kann man diese Entscheidnng nicht durch ein Rechtsmittel anfechten lassen.

Die volle Tragweite der hier normirten Unterscheidung und ihre hervorragende Wichtigkeit für die Regelung der Folgen der Contumaz läßt sich jedoch nur im Zusammenhange mit dieser letzteren Materie beurtheilen und wird dort (§. 306) zu erörtern sein.

Hier sei nur noch erwähnt, daß die etwa von einzelnen Mitgliedern des Spruchsenats geübte und gewiß lobenswerthe Vorsicht, bei länger dauernden Vorträgen der Parteien und namentlich bei Verhandlungen, die in derselben Tagfahrt nicht beendet werden können, ihr Gedächtniß durch schriftliche Aufzeichnungen zu unterstützen, die Aufstellung der erörterten gesetzlichen Unterscheidung in keiner Weise entbehrlich machen und davon nicht entheben kann, bei einer verlegten Tagfahrt die mündliche Reproduction alles Wesentlichen zu verlangen. Abgesehen davon, daß das Gesetz überhaupt nicht vorschreiben kann, daß solche Aufzeichnungen gemacht werden, und daß es noch weniger in der Lage ist, derlei formlosen und uncontrolirbaren Notaten gegenüber Dritten — seien es die Richtercollegen oder die Parteien — irgend eine Erheblichkeit zuzusprechen, so darf insbesondere nicht übersehen werden, daß derartige individuelle Behelfe wohl dazu dienen mögen, das Gedächtniß des einzelnen Richters zu unterstützen, nie aber dazu dienen dürfen, die entschwundene Erinnerung desselben zu suppliren. Sie werden also gewiß ihre guten Dienste thun, wenn es sich bei derselben oder bei einer bloß vertagten Tagfahrt lediglich darum handelt, einen empfangenen Eindruck aufzufrischen, oder die Uebersicht des Ganzen lebendiger zu erhalten; sie verlieren aber ihre Bedeutung, wenn die Verhandlung definitiv verlegt ist, und das Gericht schon durch die formelle Verlegung erkannt hat, daß das Gedächtniß weiterhin die Basis der Entscheidung nicht zu bilden haben wird, wenn also von einer bloßen Unterstützung der Erinnerungen des Einzelnen nicht mehr die Rede sein kann, und schon feststeht, daß — vorbehaltlich der amtlichen Berücksichtigung dessen, was bereits

zu den Gerichtsacten gebracht ist — eine neue mündliche Verhandlung vor sich gehen muß.

Vierter Abschnitt.

Folgen der Versäumung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Zu §§. 183 bis 196.

So verschieden die Arten des processuellen Versäumnisses und dessen Wirkungen sein können, so gestatten sie doch eine allgemeine Regel über die in jedem Falle eines Versäumnisses eintretende Folge auszusprechen. Diese Regel, welche nur darin bestehen kann, den Ausschluß der versäumten Proceßhandlung anzuordnen, glaubte man im Einklange mit dem deutschen Entwurfe an die Spitze dieses Abschnittes stellen zu sollen.

Die anderweitigen Folgen eines processuellen Versäumnisses, welche theils in der Annahme eines Zugeständnisses oder eines Verzichtes bestehen, theils einen Rechtsverlust nach sich ziehen, können nur im Zusammenhange mit den betreffenden Detailbestimmungen des Entwurfes geregelt werden.

Durch allgemeine Bestimmungen läßt sich auch der Zeitpunkt, in welchem die Folgen eines Versäumnisses eintreten, nicht in erschöpfender Weise feststellen. Man kann im Allgemeinen nur zwischen den Fällen unterscheiden, in denen die Folgen von selbst eintreten, oder in denen ein auf die Verwirklichung gerichteter Antrag vorher gestellt werden muß, und rücksichtlich der letzteren Fälle regeln, inwiefern die Annahme des Versäumnisses mit dem Eintritte der Rechtsfolgen desselben zusammenfällt oder nicht. Die mit diesen Normen im Zusammenhange stehende allgemeine Regel, daß es der Androhung der gesetzlichen Folgen einer Versäumung nicht bedarf, schließt nach der Natur der Sache nicht aus, daß der Hinweis auf solche Folgen zum Gegenstande der einer rechtsunkundigen Partei zu ertheilenden Belehrung gemacht werde (§§. 454, 470).

Die Gewährung der Abhilfe gegen die Folgen der Versäumung kann gleichfalls an dieser Stelle nicht in erschöpfender Weise geregelt werden. So weit diese Abhilfe ohne Zulassung eines besonderen der Feststellung der Zulässigkeit der Abhilfe gewidmeten Verfahrens erfolgen kann, müssen die sich hierauf beziehenden Bestimmungen mit den Bestimmungen über die Folgen des Versäumnisses in Zusammenhang gebracht werden.

Eine allgemeine Regelung der zu gewährenden Abhilfe scheint nur insoweit am Platze zu sein, als zu diesem Zwecke ein besonderes Wiedereinsetzungsverfahren stattfinden soll.

Die Voraussetzungen dieses Verfahrens lassen sich, ohne in eine casuistische Aufzählung einzugehen, auf die allgemeine Regel zurückführen, daß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur derjenigen Partei zu gewähren sei, welche an der Versäumung keine Schuld trägt, und welcher die Möglichkeit einer anderen Abhilfe in derselben Instanz versagt ist.

Das Vorhandensein der letzteren im Ausschlusse einer anderen Abhilfe bestehenden Voraussetzung war an verschiedene Merkmale zu knüpfen, je nachdem es sich um Versäumniß einer Tagfahrt oder um Versäumniß einer Frist handelt. Die Fristen, gegen deren Versäumniß Wiedereinsetzung gewährt wird, konnten der Gattung nach bezeichnet werden; in Beziehung auf Tagfahrten hingegen mußte die Zulässigkeit der Wiedereinsetzung von dem Vorhandensein einer Entscheidung abhängig gemacht werden, welche die Verwirklichung der Folgen der Versäumung ausspricht, und dadurch die Möglichkeit des Nachholens der versäumten Handlung ausschließt. Vor dem Ausspruche einer solchen Entscheidung, welche der Zeit nach mit dem Schlusse der mündlichen Verhandlung, in welcher die Proceßhandlung hätte vorgenommen werden können,

nahezu zusammenfallen dürfte, kann das Bedürfniß nach einer Abhilfe nicht beurtheilt werden.

Die Ausnahmsbestimmungen, welche die Wiedereinsetzung ausschließen, bezwecken theils, eine Wiederholung von Wiedereinsetzungsverhandlungen zu hindern, theils den unaufgehaltenen Fortgang der Execution zu sichern.

Zur Würdigung der Frage, ob eine Versäumung eine unverschuldete war, scheint es wichtig, hervorzuheben, daß die Partei auch bei der Beurtheilung des Verschuldens als mit ihrem Vertreter, und zwar sowohl mit dem gesetzlichen Vertreter, als mit dem Bevollmächtigten, identisch anzusehen sei (§. 196).

Zu §§. 197 bis 203.

Die Aenderungen, welche an der früheren Regierungsvorlage vorgenommen wurden, beziehen sich zumeist auf die Berechnung der Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung.

Die Bestimmungen über den Beginn des Laufes dieser Frist wurden den im §. 195 ausgesprochenen Voraussetzungen, von welchen die Zulässigkeit der Wiedereinsetzung abhängt, angepaßt.

In Beziehung auf den Lauf dieser Frist konnte die Möglichkeit einer Hemmung dieses Laufes durch Hindernisse, welche die Benützung der Wiedereinsetzungsfrist hindern, nicht außer Acht gelassen werden (§. 197, Absatz 4). Die in der Zulassung der Hemmung des Laufes der Wiedereinsetzungsfrist liegende Berücksichtigung unverschuldeter Säumnisse gestattet die Wiedereinsetzung gegen das Versäumen der Wiedereinsetzungsfrist gänzlich auszuschließen (§. 200).

Wegen der Kürze der Wiedereinsetzungsfrist, sowie wegen des Umstandes, daß die Verständigung von der über den Wiedereinsetzungsantrag erfolgten Bestimmung einer Tagfahrt von Amtswegen vorzunehmen und daher der Einwirkung der betreibenden Partei entrückt ist, glaubte man das Einhalten der Frist von der Ueberreichung, nicht aber von der Zustellung des Wiedereinsetzungsantrages abhängig machen zu sollen (§. 197, Absatz 1 und 2).

Der Ausschluß von Rechtsmitteln gegen die Bewilligung der Wiedereinsetzung scheint insoweit begründet, als die Beurtheilung der Zulässigkeit von solchen Voraussetzungen abhängt, deren Würdigung dem richterlichen Ermessen einen großen Spielraum läßt. Wenn sich aber die Unzulässigkeit der Wiedereinsetzung durch ein objectiv erkennbares Merkmal feststellen läßt, wie dies bei einer gegen die Anordnungen der §§. 198, 200 bewilligten Wiedereinsetzung der Fall wäre, dann wäre es nicht gerechtfertigt, die Möglichkeit einer Abhilfe gegen einen dem Gesetze offenbar widerstreitenden Beschluß gänzlich auszuschließen (§. 201).

Fünfter Abschnitt.

Mündliche Verhandlung.

Zu §§. 204 bis 206.

1. Oeffentlichkeit.

Die Gestattung, die Oeffentlichkeit für die ganze oder für einen Theil der Verhandlung auszuschließen, setzt das Gericht in die Lage, die Verkündigung der Entscheidung, welche nicht immer in der Verhandlungstagfahrt erfolgen wird, in öffentlicher Sitzung vorzunehmen (§. 204).

Die Anordnung, daß über den Ausschluß der Oeffentlichkeit in nicht öffentlicher Sitzung zu verhandeln sei, beseitigt einen Zweifel, welcher nach der Textirung der früheren Regierungsvorlage möglich geblieben wäre (§. 205).

Die Bezeichnung der Justizpersonen, welchen der Zutritt ungeachtet des aus öffentlichen Rücksichten erfolgten Ausschlusses der Oeffentlichkeit gestattet

werden soll, erfolgte in Uebereinstimmung mit der Strafproceßordnung (§. 206).

Zu §§. 207 bis 209.

2. Vorträge der Parteien.

Die Vorschriften über die Vorbereitung einer mündlichen Verhandlung durch die gegenseitige Mittheilung von Schriftsätzen wurden, da die Verpflichtung zu solchen Mittheilungen nur für diejenigen Fälle ausgesprochen werden kann, in welchen die Vertretung der Parteien durch Advocaten geboten ist, nicht in den allgemeinen Theil aufgenommen, obgleich die frühere Regierungsvorlage eine hievon abweichende Anordnung des Stoffes adoptirt hatte.

Bei der Bestimmung des Inhaltes der Vorträge der Parteien glaubte man Werth darauf legen zu sollen, den thatsächlichen Behauptungen und den über dieselben abzugebenden Erklärungen die auf die Beweisführung sich beziehenden Angaben und Erklärungen an die Seite zu stellen, da die Beweisführung einen integrirenden Bestandtheil der mündlichen Verhandlung zu bilden hat (§. 208).

Mit der den Parteien auferlegten Verpflichtung, ihre Erklärungen der Wahrheit gemäß abzugeben, wäre es nicht vereinbar, wenn man denselben in Beziehung auf ihre Erklärungen beschränkende Vorschriften ertheilen würde. Insbesondere unzulässig wäre es, gesetzlich festzustellen, welche Erklärungen als bestimmt angesehen werden dürfen, und ein Abgehen von der Form des Behauptens oder des Bestreitens nur unter beschränkenden Ausnahmen zuzulassen. Die Wirkung solcher Vorschriften könnte, soweit diese mit der Natur der Verhältnisse sich in Widerspruch setzen, nur darin bestehen, daß die Parteien zu unmotivirten Verneinungen gedrängt würden. Eine unnatürliche Einschränkung wäre es insbesondere, wenn die von einer Partei in Beziehung auf ihre eigenen Handlungen oder Wahrnehmungen abgegebene Erklärung des Nichterinnerns in Folge einer gesetzlichen Anordnung immer als ein Zugeständniß angesehen werden müßte. Die Annahme, auf welche eine solche Anordnung zurückgeführt werden müßte, daß die Erklärung des Nichterinnerns eine ausweichende Antwort sei, läßt sich eben nicht unbedingt aufrechthalten.

Der Gefahr, daß, wenn man den Parteien in Beziehung auf ihre Erklärungen keine Schranken setze, Unsicherheit darüber entstehe, welche der von den Parteien vorgebrachten Behauptungen einer Beweisführung bedürfe, kann der Richter im mündlichen Verfahren gewiß nicht ausgesetzt sein; denn die Unterscheidung zwischen bestimmten und ausweichenden Erklärungen, sowie das Ziehen der aus den Vorträgen auf die Absicht des Zugestehens oder des Bestreitens abzuleitenden Schlußfolgerungen vermag keine besonderen und jedenfalls keine größeren Schwierigkeiten zu bereiten, als sie dem Richter durch die Aufgabe der freien Beweiswürdigung auferlegt werden. Im Falle eines Zweifels wird sich der Richter übrigens durch Befragung der Parteien die wünschenswerthe Aufklärung verschaffen können.

Zu §§. 210, 211.

Der Ausdruck des für das mündliche Verfahren unentbehrlichen Grundsatzes, daß jedes vor Schluß der mündlichen Verhandlung in was immer für einem Stadium gemachte Vorbringen als ein rechtzeitiges zu behandeln sei, kann erfolgen, ohne daß man, wie es in der früheren Regierungsvorlage geschah, alle seit Beginn einer Verhandlung vorgenommenen Proceßhandlungen als ein Ganzes erklärt. Die früher gewählte Textirung kann leicht unrichtige Vorstellungen hervorrufen, die namentlich dann, wenn über verschiedene Ansprüche getrennte Verhandlungen angeordnet wurden, oder wenn eine Reproducirung des Verhandelten aus dem Grunde, weil eine Aenderung in der Besetzung des Gerichtes eintrat, stattfinden mußte, zu irrigen Consequenzen führen könnten.

Die Beseitigung der Eventualmaxime, die durch den oben angeführten Grundsatz ausgesprochen wird, hat eine sehr große Tragweite. Um die Größe derselben zu ermessen, muß insbesondere in Betracht gezogen werden, daß im Laufe des ganzen Verfahrens mit Einschluß der Beweisführung kein Abschnitt gemacht werden kann, durch welchen die Feststellung des Ergebnisses des bis zu einem gewissen Zeitpunkte Verhandelten herbeigeführt werden könnte, oder durch welchen eine Grenze gezogen würde, die ein späteres Vorbringen von thatsächlichen Behauptungen oder von Beweisen ausschlösse.

Wenn es aber principiell zulässig erscheint, nach langen Verhandlungen und Beweisführungen neue Behauptungen vorzubringen, welche zu weiteren Beweisführungen Anlaß geben können, dann ist die Besorgniß wohl naheliegend, daß eine solche Construction des Verfahrens zum Zwecke einer muthwilligen Verschleppung ausgebeutet werde. Da die Fälle sehr häufig vorkommen, in denen eine der Parteien das größte Interesse an der möglichsten Verzögerung des Processes hat, so muß man auf Mittel bedacht sein, welche es ermöglichen, der Partei, welcher an dem regelmäßigen Fortgange des Processes gelegen ist, gegen chicaneuse Verzögerungen einen wirksamen Schutz zu gewähren. Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß diese Partei nicht wirksam geschützt wäre, wenn der Gegner keine andere nachtheilige Folge seiner auf Verschleppung gerichteten Bestrebungen, als etwa die Verpflichtung zum Ersatze der durch eine Uebertragung der Tagfahrt verursachten Kosten zu gewärtigen hätte, dabei aber sicher wäre, sein im Hinausschieben der Entscheidung liegendes Ziel zu erreichen. Der Zweck des Gesetzes wird nur dann erreicht werden können, wenn man dem Gerichte die Macht einräumt, die Chicane dadurch zu vereiteln, daß ein muthwillig verzögertes Vorbringen zurückgewiesen wird.

Wenn den Nachtheilen, welche die Beseitigung der Eventualmaxime nach sich ziehen kann, nicht ein Correctiv gegenübergestellt wird, das ausreichend ist, eine mißbräuchliche Ausbeutung der den Parteien eingeräumten Freiheit der Bewegung zu verhindern, so kann eine den Anforderungen der Rechtspflege entsprechende Ordnung des Verfahrens nicht aufrechterhalten werden.

Die Größe des Einflusses, welcher dem Gerichte dadurch eingeräumt wird, daß dasselbe die Zurückweisung eines Vorbringens aussprechen darf, kann nicht abschrecken, eine Maßregel zu ergreifen, welche durch die Natur der Verhältnisse geradezu geboten erscheint. Die Macht, welche dem Gerichte dadurch übertragen wird, ist übrigens nicht bedeutender, und das Vertrauen, das in seine Gewissenhaftigkeit gelegt wird, nicht größer, als der durch Annahme des Principes der freien Beweiswürdigung dem Gerichte eingeräumte Einfluß. Außerdem erscheint die Tragweite dieser dem Gerichte eingeräumten Befugniß, abgesehen davon, daß die Anwendung derselben der Controle durch die Rechtsmittelinstanzen unterliegt, dadurch eingeschränkt, daß die Zurückweisung eines Vorbringens immer nur für einen bestimmten Rechtsstreit gelten kann, und daß im Falle einer solchen Zurückweisung die spätere Geltendmachung auf dem Wege der Wiederaufnahmsklage ausdrücklich vorbehalten werden muß (§. 435, Absatz 3, §. 563, Ziffer 8).

Zu §. 212.

Eine Aenderung der früheren Regierungsvorlage trat insofern ein, als man bei Verhandlungen mit tauben, stummen oder taubstummen Personen die Zuziehung eines Dolmetschers nicht bloß dann, wenn eine schriftliche Verständigung, sondern überhaupt, mit Hinblick auf die Erfolge neuer Unterrichtsmethoden, wenn eine verläßliche Verständigung ohne Zuziehung eines Dolmetschers möglich ist, glaubte entbehren zu können.

Wenn ein eidlich verpflichteter Beamter des Proceßgerichtes als Dolmetscher zugezogen wird, der hiebei eine seinen Amtspflichten homogene Obliegenheit zu erfüllen hat, so scheint es nicht nothwendig, ihn einen Dolmetschereid ablegen zu lassen.

Zu §§. 213 bis 215.

3. Proceßleitung.

Bei der Normirung der durch den Vorsitzenden auszuübenden Proceßleitung wurde als das anzustrebende Ziel insbesondere die Beendigung der Verhandlung bei der Tagfahrt, bei welcher sie begonnen hat, hervorgehoben, da die Zersplitterung der Verhandlung in getrennten Tagfahrten der Durchführung des mündlichen Verfahrens die größten Schwierigkeiten bereitet.

Die Leitung der Verhandlung macht es nothwendig, daß die Aufeinanderfolge der Vorträge bestimmt und dafür gesorgt werde, daß der Inhalt der Vorträge nicht über die der Debatte durch die Natur der Sache gezogenen Grenzen hinausgehe. Dem Vorsitzenden muß demnach sowohl die Befugniß zustehen, eine Partei zum Vortrage aufzufordern, als auch zu bestimmen, wann ein Vortrag zu unterbrechen, und der Gegner zum Worte zuzulassen sei. Das Entziehen des Wortes kann man daher nicht, wie es in der früheren Regierungsvorlage geschah, als eine Maßregel zur Handhabung der Sitzungspolizei behandeln, und auf den Fall der Widersetzlichkeit beschränken.

In der Stellung von Fragen kann man nicht das einzige Mittel erblicken, um wünschenswerthe Aufklärungen hervorzurufen. In manchen Fällen wird es angemessener sein, das aufzuklärende Verhältniß in einer Weise zu bezeichnen, welche die Form der Frage vermeidet. Dies dürfte namentlich dann anwendbar sein, wenn es sich darum handelt, darauf aufmerksam zu machen, daß ein von Amtswegen zu berücksichtigender Punkt in den Vorträgen der Parteien übergangen wurde, oder daß die Vorträge der Parteien mit gerichtlichen Entscheidungen oder Protokollen, sowie mit den Schriftsätzen der Parteien, soweit diese von Amtswegen zu berücksichtigen sind, nicht im Einklange stehen.

Hinsichtlich der Ausübung des Fragerechtes wurde auch die directe Fragestellung durch die Parteien, im Einklange mit der Strafproceßordnung und mit dem Gesetze über das Bagatellverfahren, zugelassen (§§. 213, 214).

Von der früheren Regierungsvorlage weicht der Entwurf auch insoferne ab, als derselbe nicht gestattet, das persönliche Erscheinen der Parteien zu dem Zwecke anzuordnen, um an dieselben die zur Erzielung einer Aufklärung erforderlichen Fragen zu richten. Wenn eine Partei im Processe durch einen Bevollmächtigten vertreten wird, so muß man die Partei mit ihrem Bevollmächtigten in jeder Beziehung identificiren, und kann nicht von der Voraussetzung ausgehen, daß ein Gegensatz zwischen der Partei und ihrem Bevollmächtigten bestehe.

Mit den für den Proceßgang maßgebenden Grundsätzen wäre es nicht vereinbar, einen Zwang gegen die Parteien nur zu dem Zwecke auszuüben, um zu erfahren, was als die bei der Entscheidung zu berücksichtigende Erklärung einer Partei anzusehen sei. Darüber wird man sich auch durch Befragung des Bevollmächtigten vollkommene Klarheit verschaffen können.

Wenn man aber die Nöthigung der Parteien zum persönlichen Erscheinen in der Voraussetzung anstreben wollte, daß diese geneigt sein werden, Zugeständnisse zu machen, mit welchen die Bevollmächtigten zurückhalten, oder daß es möglich sein werde, aus den Antworten der Parteien, selbst gegen deren Willen, die Wahrheit zu ermitteln, so verfolgt man damit Zwecke, die der Civilrichter nur innerhalb der Grenzen des eingeleiteten Beweisverfahrens anstreben darf.

Wenn die Nothwendigkeit festgestellt ist, die Parteien zum Zwecke der Beweisführung zu vernehmen, dann müssen die Parteien nach der Natur der Sache vor dem Richter in Person erscheinen, und dann kann der Vernehmung die für die Ermittlung der Wahrheit geeignete Richtung gegeben werden. Wenn aber die Möglichkeit gegeben ist, die Parteien im Beweisverfahren als Zeugen zu vernehmen, so muß es schon aus diesem Grunde vermieden werden, die Parteien in einem früheren Stadium der Sache unter Androhung von Rechtsnachtheilen zur Vernehmung vorzuladen, weil dadurch Lagen hervorgerufen werden können, in denen für die Parteien ein Gewissenszwang entsteht.

Diejenigen Maßregeln der Proceßleitung, welche über die Ordnung des Vorganges bei der Tagfahrt hinausgehen, und insbesondere diejenigen, welche die Parteien zu gewissen Leistungen verpflichten, glaubte man nicht mehr dem Vorsitzenden, sondern dem Gerichte vorbehalten zu sollen. In Beziehung auf die Schriftstücke, welche den Parteien abgefordert werden können, schien es nöthig, zwischen Beweisurkunden im eigentlichen Sinne des Wortes und den zur Veranschaulichung dienenden Papieren zu unterscheiden. Beweisurkunden kann man nur dann abfordern, wenn sie sich in den Händen der Partei befinden, und diese sich auf dieselben bezogen hat. Soweit es dagegen nothwendig ist, zum klareren Verständniß eines Vortrages besondere Mittel der Veranschaulichung anzuwenden, muß man auch die Anfertigung der hiezu dienenden Zeichnungen anordnen dürfen (§. 215).

Die Bestimmungen über die schriftliche Feststellung des in der mündlichen Verhandlung Vorgebrachten wurden nicht in den allgemeinen Theil aufgenommen, weil die Art der Feststellung im Verfahren vor Gerichtshöfen und vor Einzelnrichtern verschieden geregelt werden muß, sowie weil der nothwendige Umfang einer protokollarischen Feststellung nur im Zusammenhange mit den Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze und über den richterlichen Thatbestand gewürdigt werden kann.

Zu §§. 216 bis 221.

Durch die Bestimmungen über die Verbindung und Trennung der Verhandlungen, über die Absonderung von Streitpunkten und über die Aussetzung des Verfahrens soll das Gericht in die Lage versetzt werden, den Proceßstoff so zu gestalten, wie es die concreten Verhältnisse des einzelnen Falles erfordern, und wie es für den Zweck der Rechtsprechung am angemessensten erscheint. Als Mittel zu diesem Zwecke ist es geboten, daß man dem Gerichte bei der Anwendung dieser proceßleitenden Verfügungen möglichst freie Hand lasse, und dasselbe namentlich nicht durch die Nothwendigkeit, den Antrag einer Partei abzuwarten, einschränke (§. 216 bis 219).

Abweichend von der früheren Regierungsvorlage glaubte man nur die mit Rücksicht auf eine Haupt- oder Nebenintervention vorzunehmende Aussetzung des Hauptprocesses von einem Parteiantrage abhängig machen zu sollen, weil der Fortgang oder die Aussetzung dieses Processes nur für das Interesse der Parteien von Belang, für die Lösung der dem Richter obliegenden Aufgabe dagegen irrelevant ist (§. 219, Absatz 2).

In allen anderen Fällen soll es nach dem Entwurfe, der hierin auch mit dem deutschen Entwurfe im Einklange steht, gestattet sein, die erwähnten proceßleitenden Verfügungen von Amtswegen zu treffen, und ebenso auch von Amtswegen rückgängig zu machen (§. 221).

Da nach den Bestimmungen des Entwurfes eine Widerklage mit der Vertheidigung des Beklagten nicht verbunden werden darf, und mittelst einer abgesonderten Klage zu erheben ist, so mußte durch eine besondere Bestimmung die Verbindung der durch eine Klage und durch eine Widerklage eingeleiteten Rechtsstreite ermöglicht werden (§. 216, Absatz 2).

Die der Anordnung über die Sonderung der Streitpunkte beigefügten exemplificativen Bestimmungen weisen darauf hin, daß das Gericht bei der Sonderung der Streitpunkte von dem naturgemäßen Vorschreiten von den Ausführungen des Klägers zu den Ausführungen des Beklagten abgehen und denjenigen Streitpunkt zuerst zur Verhandlung bringen kann, durch dessen voraussichtliche Erledigung der ganze Rechtsstreit erledigt würde, oder dessen Erledigung die Grundlage der weiteren Verhandlung bilden soll (§. 218).

Diese Bestimmungen dürften zugleich die Verschiedenheit zwischen der Sonderung von *Streitpunkten* — auf welche die Verhandlung „zunächst" beschränkt wird — und der Trennung von *Verhandlungen* — die, wenn die Trennung nicht aufgehoben wird, durch Theilurtheile erledigt werden müssen — deutlicher hervortreten lassen (§§. 217, 218).

Die Sonderung von Streitpunkten führt nur dann, wenn die Voraussetzungen des §. 427 eintreten, zur selbständigen Erledigung des zuerst verhandelten Streitpunktes durch ein Präjudicialurtheil.

Zu §. 222.

Als Beispiel eines Grundes, welcher die Wiedereröffnung einer geschlossenen Verhandlung veranlassen kann, wurde insbesondere die Nothwendigkeit der Erörterung über ein mangelndes Beweisanerbieten hervorgehoben. Das Unterlassen des Beweisanerbietens kann man einer Partei insoferne gewiß nicht als ein schuldbares Versäumniß anrechnen, als dieselbe nicht in der Lage war, die richterliche Anschauung, welche eine Beweisführung als nothwendig erkennen läßt, vorherzusehen.

Nach den allgemeinen Bestimmungen über die Proceßleitung soll auf den Mangel eines nothwendigen Beweiserbietens aufmerksam gemacht werden. Wenn dies unterblieb, sei es aus Versehen, sei es, weil das Gericht erst bei der Berathung zu der rechtlichen Auffassung gelangte, die eine Beweisführung als nothwendig erscheinen läßt, so muß das Versäumte noch nachgeholt werden, ehe das Gericht die Verhandlung als endgiltig geschlossen behandeln darf.

Sechster Abschnitt.

Sitzungspolizei.

Zu §§. 223 bis 229.

Die Bestimmungen über die zum Zwecke der Sitzungspolizei zu ergreifenden Maßregeln glaubte man von der Anordnung über die Abgrenzung der Competenz zu diesen Maßregeln zwischen dem Vorsitzenden und dem Gerichte trennen zu sollen. Der natürliche Bestimmungsgrund für die Abgrenzung der Competenz scheint in dem Umstande zu liegen, ob die einer disciplinären Maßregel zu unterwerfende Person an der Verhandlung betheiligt ist oder nicht.

Den nach der früheren Regierungsvorlage zulässigen Mitteln der Disciplinargewalt wurde im Einklange mit der Strafproceßordnung die Arreststrafe angereiht, das Maximum dieser Strafe jedoch, welches nach der Strafproceßordnung acht Tage beträgt, auf drei Tage herabgesetzt.

Die zur Aufrechthaltung der Ordnung nöthige Disciplinargewalt muß jedem Richter, welcher mit der selbständigen Leitung einer Verhandlung betraut ist, eingeräumt werden. Dies gilt auch vom beauftragten Richter, gegen dessen Verfügungen übrigens nach §. 66 Abhilfe beim Gerichte gesucht werden kann. Da diese Abhilfe, falls sie nöthig sein sollte, sofort erlangt werden kann, so war es nicht nöthig, besondere Bestimmungen über die Hemmung des Vollzuges der vom beauftragten Richter getroffenen Verfügungen zu geben. Daß die durch das Begehren um Abhilfe hervorgerufene Entscheidung des Gerichtes, wenn sie das Begehren um Aufhebung einer Strafverfügung abweist, unter die Regel des §. 227 falle, und der Anfechtung durch ein Rechtsmittel entzogen sei, ergibt sich aus der Natur der Sache.

Siebenter Abschnitt.

Protokolle.

Zu §§. 230 bis 235.

Die in das Verhandlungsprotokoll aufzunehmenden Angaben zerfallen in zwei Kategorien. Diejenigen, von welchen §. 230 handelt, müssen in jedem

Protokolle enthalten sein; dieselben werden nur durch Aufzeichnung in das Protokoll und nicht durch Beilagen des Protokolles festgestellt und sind nicht vorzulesen. Diese Merkmale bezeichnen zugleich den Unterschied gegenüber dem in §. 231 geregelten Inhalte des Verhandlungsprotokolles.

Zu den nach §. 231 vorzunehmenden Feststellungen gehört auch der Inhalt der mündlichen Verhandlung, soweit derselbe einer Feststellung bedarf. Der nothwendige Umfang dieser Feststellungen ergibt sich hinsichtlich der Parteienvorträge aus den Bestimmungen des §. 299. Eine derartige Feststellung kann nur ein Vorbringen zum Gegenstande haben, welches nicht bereits in einem Schriftsatze enthalten ist, dessen Feststellung nach den Umständen des concreten Falles für nothwendig erkannt, und vom Gerichte nicht dem Thatbestande vorbehalten wird.

Hinsichtlich der Beweisaufnahmen, welche vor dem erkennenden Gerichte vor sich gehen, muß eine Feststellung durch das Verhandlungsprotokoll in jedem Falle erfolgen. Dieselbe ist jedoch, damit sie ausführbar sei, ohne den Gang der mündlichen Verhandlung zu unterbrechen, auf die Constatirung des Ergebnisses der durchgeführten Beweisaufnahmen zu beschränken. Eine ausführlichere Darstellung der Beweisaufnahmen kann nur durch stenographische Aufzeichnungen erfolgen, welche, wenn sie dem Protokolle nach §. 322 als Beilagen angeschlossen werden, zu dessen Ergänzung benützt werden können.

Die Bestimmungen über den beschränkten Umfang, in welchem der Inhalt der mündlichen Verhandlung im Verhandlungsprotokolle festzustellen ist, bezeichnen den wesentlichsten Unterschied zwischen dem Verhandlungsprotokolle und den Protokollen, welche über die vor einzelnen gerichtlichen Organen außer dem Falle einer mündlichen Verhandlung stattgefundenen Amtshandlungen aufzunehmen sind, da diese Protokolle eine vollständige Darstellung der Amtshandlung zu enthalten haben (§. 233).

Außer den eben bezeichneten Protokollen waren noch die über die Berathung und Abstimmung bei einem Gerichtshofe aufzunehmenden Protokolle zu berücksichtigen, obgleich die Führung derselben in diesem Entwurfe nicht geregelt werden kann (§. 235).

Achter Abschnitt.

Acten.

Zu §§. 236, 237.

Der Entwurf weicht von der früheren Regierungsvorlage insoferne ab, als eine Definition des Begriffes der Gerichtsacten aufgenommen wurde, welche nicht entbehrlich scheint, da der Gegenstand, auf welchen sich das Recht der Acteneinsicht bezieht, einer näheren Bezeichnung bedarf.

Da zu den Gerichtsacten auch solche Schriftstücke zu rechnen sind, welche dem Gerichte für die Zwecke und für die Dauer eines Verfahrens übergeben werden, so mußte auch bestimmt werden, daß und wann diese Schriftstücke zurückgenommen werden dürfen.

Zur Ertheilung der Bewilligung der Acteneinsicht, welcher ein Dritter bedarf, der nicht in der Lage ist, die Zustimmung aller Betheiligten nachweisen zu können, glaubte man den Gerichtsvorsteher ermächtigen zu können. Die Intervention des Gerichtes, welche die frühere Regierungsvorlage in Aussicht nahm, scheint für eine solche Entscheidung, die auf freiem Ermessen beruhen muß, und in der Regel sofort erfolgen soll, weniger angemessen.

Neunter Abschnitt.

Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens.

Zu §§. 258 bis 242.

Die Beseitigung der Unterbrechung des Verfahrens muß je nach der Veranlassung der Unterbrechung in verschiedener Weise erfolgen. Aus diesem Grunde glaubte man die einzelnen Fälle der Unterbrechung nach dem Vorbilde des deutschen Entwurfes einer abgesonderten Regelung unterziehen zu sollen.

Wenn die Unterbrechung durch den Tod einer Partei entsteht, und das Verfahren gegen deren Rechtsnachfolger fortgesetzt werden soll, ohne daß diese selbst die Fortsetzung bewirken, dann kann die Frage, ob eine als Rechtsnachfolger bezeichnete Person wirklich als solcher anzusehen sei und ob dieselbe allein berechtigt, beziehungsweise verpflichtet sei, an Stelle eines Verstorbenen in einen bestimmten Proceß einzutreten, Anlaß zu Zweifel und Streit geben. Zweckmäßig wäre es gewiß nicht, wenn das Verfahren in der Hauptsache fortgesetzt werden sollte, noch ehe diese Frage ihre Erledigung gefunden hat.

Es scheint demnach im Interesse des geregelten Ganges des Verfahrens nothwendig, daß die Verpflichtung der von der betreibenden Partei benannten Rechtsnachfolger, in den Proceß einzutreten, durch eine abgesonderte Entscheidung festgestellt werde. Diese Entscheidung muß nach der Natur der Sache der Anfechtung durch Recurs unterworfen werden. Diese Construction läßt aber gleichwohl eine Verzögerung des Verfahrens nicht besorgen.

Nach den allgemeinen Grundsätzen über den Einfluß des Recurses auf den Vollzug einer Entscheidung und auf die Fortsetzung des Verfahrens (§. 547) ist es dem Ermessen des Richters anheimgegeben, das Verfahren ungeachtet eines ergriffenen Recurses, also auch noch vor Ergreifung desselben, fortzusetzen. Von dieser Gestattung, auf welche überdies in §. 238 hingewiesen wird, hat der Richter gewiß in allen Fällen Gebrauch zu machen, in welchen es offenbar ist, daß die Anfechtung der Entscheidung zu einer Aenderung derselben nicht führen könnte.

Das Bedürfniß nach einer abgesonderten Entscheidung über das Eintreten in den Proceß ist dann nicht vorhanden, wenn das Verfahren gegen den Curator einer Verlassenschaft fortgesetzt werden soll (§. 239, Absatz 2); denn ist die Curatelbestellung nachgewiesen, so kann die Frage der Berechtigung, beziehungsweise der Verpflichtung des Eintretens in den Proceß nicht mehr aufgeworfen werden.

Dieser Fall kann demjenigen vollkommen gleichgesetzt werden, in welchem die Unterbrechung durch eine Aenderung in der Person des gesetzlichen Vertreters verursacht wurde (§. 239, Absatz 1).

In allen diesen Fällen bedarf es keiner besonderen Bestimmungen, um der betreibenden Partei eine Abhilfe gegen die Verzögerung der Bestellung eines gesetzlichen Vertreters zu gewähren. Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist diese Partei berechtigt, darauf einzuwirken, daß die Bestellung, so weit öffentliche Organe hierzu berufen sind, durch diese erfolge.

Der Gefahr einer unbegründeten Verzögerung wird die Partei in jedem Falle dadurch begegnen können, daß sie auf Grund des §. 84 die Bestellung eines Curators durch das Proceßgericht begehrt.

Eine besondere Vorkehrung ist dagegen für den Fall erforderlich, wenn die Unterbrechung durch das Wegfallen eines als Proceßbevollmächtigten bestellten Advocaten, der nicht bereits auf Grund seiner Vollmacht einen Substituten bestellt hatte, verursacht wurde, und die zur Fortsetzung des Verfahrens nothwendige Bestellung eines neuen Advocaten verzögert wird (§. 241).

Da die Bestellung des Advocaten nur durch die Partei, welche von ihm

vertreten werden soll, erfolgen kann, so kann die Abhilfe gegen eine Verzögerung nur dadurch gewährt werden, daß die säumige Partei unter Androhung von Nachtheilen zur Bestellung eines Advocaten gedrängt, und daß, falls die Bestellung demungeachtet nicht erfolgt, der betreibenden Partei gestattet werde, das Verfahren trotz des Mangels eines bekanntgegebenen Vertreters der säumigen Partei fortzusetzen, und zu diesem Behufe, weil der Fall ähnlich demjenigen des §. 147 sich gestaltet, die ferneren Zustellungen durch die Aufgabe auf die Post zu bewirken.

Daß die Unterbrechung der Thätigkeit des Gerichtes eine Unterbrechung des Verfahrens nach sich ziehe, ist unvermeidlich. Einer gesetzlichen Anerkennung dieses Unterbrechungsgrundes bedarf es jedoch, um keinem Zweifel über den Eintritt der Wirkungen einer Unterbrechung Raum zu geben (§. 242).

Zu §§. 243 bis 245.

Der Unterbrechung des Verfahrens, welche die gesetzliche Folge des Eintrittes von Thatsachen ist, die sich leicht in unzweifelhafter Weise feststellen lassen, und deren hindernder Einfluß sich immer unabhängig von den concreten Verhältnissen des einzelnen Falles äußern muß, ist die Aussetzung des Verfahrens an die Seite zu stellen, welche in einigen Fällen dann zuzulassen ist, wenn das Gericht nach Untersuchung der concreten Verhältnisse des einzelnen Falles die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die davon betroffene Partei an der Vornahme von Proceßhandlungen gehindert sei.

Eine derartige Aussetzung des Verfahrens kann nur aus Gründen zugelassen werden, die den Unterbrechungsgründen gleichartig sind. Dieselben lassen sich auf zwei Kategorien zurückführen. Die eine derselben bezieht sich auf die Hinderung des Verkehres mit dem Gerichte (§. 244); die andere berücksichtigt die Störungen, welche durch den Tod einer Partei oder durch das Wegfallen eines gesetzlichen Vertreters auch dann entstehen können, wenn ein Bevollmächtigter bestellt ist, und wenn die Unterbrechung des Verfahrens eben wegen des Bestehens dieses Bevollmächtigten nicht als eingetreten angesehen werden kann (§. 243).

Die Aufhebung der Aussetzung des Verfahrens wird in allen Fällen wie die Aufhebung der aus einem analogen Grunde eintretenden Unterbrechung stattfinden müssen.

Einer besonderen Regelung bedarf nur die Herbeiführung der Aussetzung, soweit dieselbe nicht von Amtswegen zu erfolgen hat. Da es zur Entscheidung über das Gesuch um Aussetzung des Verfahrens einer contradictorischen Verhandlung nicht bedarf, so scheint es angemessen, daß dieselbe ohne vorhergehende mündliche Verhandlung erfolgen könne (§. 245).

Zu §. 246.

Die Bestimmung über die Wirkungen der Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens wurden im Einklang mit dem deutschen Entwurfe formulirt.

Eine sachliche Verschiedenheit gegenüber der früheren Regierungsvorlage besteht übrigens nur darin, daß die Regel ausnahmslos aufrechterhalten wurde, daß nur ein nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung eingetretener Unterbrechungsgrund auf den Fortgang des Verfahrens ohne Einfluß bleiben könne.

Wenn dagegen der Unterbrechungsgrund vor dem Schlusse der mündlichen Verhandlung in einem Stadium des Processes auftritt, in welchem das Verfahren ungeachtet des Ausbleibens beider Parteien seinen Fortgang nehmen kann, so schien es nicht gerechtfertigt, das Verfahren fortsetzen zu lassen, weil man dadurch die Partei, auf deren Seite der Unterbrechungsgrund eintrat, der rechtlichen Möglichkeit, zu erscheinen und auf den Gang des Verfahrens Einfluß zu üben, beraubt haben würde.

Zu §. 247.

Der Umstand, daß das Ausbleiben beider Parteien in einem bestimmten Stadium des Verfahrens den Fortgang des Processes nicht hindert (§. 521), kann zwar die Wirkung eines Unterbrechungsgrundes nicht ausschließen, steht aber gewiß der Annahme entgegen, daß die ausbleibenden Parteien beabsichtigen, das Verfahren ruhen zu lassen.

Wenn das Ruhen des Verfahrens auf einer Vereinbarung der Parteien beruht, dann kann die Fortsetzung des Verfahrens nach der Natur der Sache nur im Einklange mit dem Inhalte der getroffenen Vereinbarung erfolgen.

Zehnter Abschnitt.

Vergleich.

Zu §§. 248 bis 250.

Das Recht, die Parteien zu Vergleichsverhandlungen zu veranlassen, glaubte man dem Gerichte vorbehalten zu sollen, wodurch nach der Natur der Sache nicht ausgeschlossen ist, daß die Parteien aus eigenem Antriebe vor einem beauftragten Richter über einen abzuschließenden Vergleich verhandeln (§. 248).

Der Inhalt eines Vergleiches ist nach den Bestimmungen des Civilrechtes zu beurtheilen.

Aufgabe des die Verhandlung leitenden Richters wird es in jedem Falle sein, dahin zu wirken, daß nicht unwirksame oder solche Vergleiche geschlossen werden, welche das Entstehen weiterer Streitigkeiten über die Wirkung des Vergleiches besorgen lassen. Eine Intervention in letzterer Beziehung wird namentlich dann am Platze sein, wenn ein bedingter Vergleich geschlossen werden soll.

Ein Anlaß zu einer gesetzlichen Normirung ist nur insofern vorhanden, als es einer gerichtlichen Intervention zur Constatirung der Erfüllung einer Bedingung bedarf. Diese Intervention wurde auf den Fall beschränkt, daß die Bedingung in der Ablegung eines vereinbarten Eides besteht (§. 249).

Da es sich in einem solchen Falle immer nur um die Erfüllung einer vertragsmäßigen Bestimmung handeln kann, so müssen Eventualitäten, welche bei Ablegung eines Eides in Frage kommen können, schon im Vertrage vorgesehen und geregelt werden.

Die Lösung der etwa offen gebliebenen Fragen durch richterliche Entscheidung kann man schon aus dem Grunde nicht in Aussicht nehmen, weil es im Entwurfe sonst an jedem Anlasse fehlt, sich mit der Ablegung normirter Eide zu beschäftigen.

Den Vorschriften über Protokollirung der Vergleiche wurden Bestimmungen über die Ertheilung von Ausfertigungen angereiht, da diese die unentbehrliche Grundlage für den Vollzug eines Vergleiches bilden.

Um zu ermöglichen, daß die für den Vollzug nothwendigen Einleitungen bei dem Proceßgerichte erster Instanz getroffen werden können, wurde angeordnet, daß die bei dem Gerichte einer höheren Instanz aufgenommenen Protokolle dem Gerichte erster Instanz von Amtswegen mitzutheilen seien (§. 250).

Daß die vor einem ersuchten oder beauftragten Richter über den Abschluß eines Vergleiches oder über Ablegung eines Eides aufgenommenen Protokolle von Amtswegen an das Proceßgericht erster Instanz einzusenden sind, ergibt sich aus §. 233, Absatz 3.

Eilfter Abschnitt.

Proceßkosten.

Zu §§. 251 bis 254. *)

Bei der Bestimmung der Kosten, welche von einer unterliegenden Partei zu ersetzen sind, mußte auch auf die Kosten Rücksicht genommen werden, deren Ersatz der Nebenintervenient, welcher der obsiegenden Partei beigetreten ist, beanspruchen kann (§. 251).

Von dem Grundsatze, daß alle nothwendigen Kosten zu ersetzen seien, glaubte man auch hinsichtlich der Kosten für eine Vertretung im bezirksgerichtlichen Verfahren nicht abgehen zu sollen, und wich in dieser Richtung von der früheren Regierungsvorlage insofern ab, als diese in einem solchen Verfahren einen Anspruch auf Ersatz der Vertretungskosten nur unter der Voraussetzung anerkannte, daß die Vertretung eine unerläßliche war.

Hinsichtlich der Vertretungskosten, sowie aller anderen Kosten wird die Nothwendigkeit sowohl in Beziehung auf den Grund, als auf die Höhe der Auslage zu prüfen sein. Zu diesem Zwecke wird daher sowohl die Frage, ob die Vertretung mit Rücksicht auf die Verhältnisse des einzelnen Falles und die bestehenden Lebensgewohnheiten eine nothwendige war, als auch die Frage, ob die durch die gewählte Art der Vertretung verursachten Auslagen und insbesondere die durch die Wahl eines entfernten Vertreters verursachten Reisekosten die Grenzen des Angemessenen überschritten, — zu untersuchen sein.

Die Anwendung des Grundsatzes, daß der unterliegende Theil die nothwendigen Proceßkosten zu ersetzen habe, überhebt der Untersuchung der Frage, ob die Vertheidigung des unterliegenden Beklagten eine berechtigte oder entschuldbare war. Wohl aber ist die Prüfung der Stellung, die der obsiegende Kläger einnahm, hiedurch nicht ausgeschlossen, und man kann die Anwendung jenes Grundsatzes nur unter der Voraussetzung als eine berechtigte anerkennen, daß die Proceßführung für den Kläger eine nothwendige war.

Um nicht eine der Geltendmachung der Rechte gefährliche Unsicherheit dadurch hervorzurufen, daß man die Beurtheilung der Nothwendigkeit der Proceßführung lediglich dem Ermessen des Richters überläßt, müssen die Voraussetzungen im Gesetze festgestellt werden, unter welchen anzunehmen ist, daß die Proceßführung des Klägers eine unnöthige war. Diese Annahme wird aber nur dann als eine berechtigte gelten können, wenn der Beklagte keine Veranlassung zur Erhebung der Klage gegeben, und den in der Klage erhobenen Anspruch sofort anerkannt hat (§. 253). Die Frage, ob der Beklagte eine Veranlassung zur Klage gegeben hat, muß nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes beurtheilt werden, nach welchen insbesondere auch zu entscheiden sein wird, ob der Kläger verpflichtet war, den Beklagten vor Erhebung der Klage zur Leistung aufzufordern. Die sofort abzugebende ausdrückliche Anerkennung des Beklagten scheint nöthig, weil eine stillschweigende Anerkennung, welche etwa in dem Ausbleiben des Beklagten von der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Tagfahrt gefunden werden könnte, einen zu unsicheren Anhaltspunkt für die Beurtheilung der Handlungsweise des Klägers böte. Abgesehen davon, daß es in keiner Beziehung wünschenswerth wäre, zu fördern, daß der Beklagte sich der Verpflichtung des Erscheinens entziehe, kann im vorliegenden Falle auf dem Erscheinen des Beklagten umsomehr beharrt werden, als er sich hiedurch den Anspruch auf Ersatz der ihm durch die unberechtigte Proceßführung des Klägers verursachten Kosten sichert.

---

*) Anmerkung. Die an der Spitze der Seite 71 des Entwurfes stehende Bezeichnung „§. 251“ ist zu streichen.

Von der eben erörterten Bestimmung des §. 253, welche dem Wesen nach dem deutschen Entwurfe entlehnt ist, läßt sich insbesondere erwarten, daß sie einer mißbräuchlichen Anwendung der Klagen auf Anerkennung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, sowie der Klagen auf Herausgabe von Urkunden hindernd im Wege stehen werde.

Die weiteren — zum Schutze des auf eidliche Aussage Belangten nothwendigen — Einschränkungen des Grundsatzes, daß der Sachfällige die Proceßkosten zu ersetzen hat, sind in §. 687 enthalten.

Zu §. 255.

Besondere Bestimmungen, die Entscheidungen betreffend, welche in einer Rechtsmittelinstanz über die Verpflichtung zum Kostenersatze gefällt werden können, sind insofern erforderlich, als es sich hiebei sowohl um die Kosten des Rechtsmittelverfahrens, als um die Kosten des demselben vorausgegangenen Verfahrens handeln kann, und als man auf das Verfahren der unteren Instanz Rücksicht nehmen muß, um darnach die Nothwendigkeit des Rechtsmittelverfahrens würdigen zu können. Als nothwendig wird man das Rechtsmittelverfahren nicht ansehen, und den Anspruch auf Kostenersatz der obsiegenden Partei nicht zuerkennen können, wenn ihr Obsiegen sich auf ein Vorbringen stützt, welches sie in der unteren Instanz zurückgehalten hatte. Der Partei fällt in einem solchen Falle ein Verschulden zur Last, und es scheint angemessen, daß sie die Consequenzen desselben nach dem Grade ihres Verschuldens trage.

Wenn in dem, einem Recurse unmittelbar vorangegangenen, Verfahren nur diejenige Partei aufgetreten ist, welche den Recurs ergriffen hat, so fehlt es, falls dem Recurse stattgegeben wird, an einer Partei, welcher der Ersatz der Kosten sofort auferlegt werden könnte. Bildet aber dieses Verfahren nur einen Bestandtheil eines anderen Verfahrens, so wird, wenn es sich um den Ersatz der Kosten des ganzen Verfahrens handelt, zu untersuchen sein, inwieweit die Kosten des Incidenzfalles zu den nothwendigen gerechnet werden können.

Zu §. 256.

Diese mit der früheren Regierungsvorlage in Einklang stehenden Bestimmungen wurden an dieser Stelle aufgenommen, weil die Regelung der aus Anlaß von Vergleichsverhandlungen entstehenden Kostenansprüche eine natürliche Ergänzung der Bestimmungen über die im Falle der Erledigung eines Verfahrens durch gerichtliche Entscheidung entstehenden Kostenansprüche zu bilden scheint.

Zu §§. 257, 258.

Bei der Regelung der Frage, in welcher Art von Entscheidungen über den Kostenersatz erkannt werden könne, wurde die analoge Bestimmung der früheren Regierungsvorlage durch Aufstellung der Regel ergänzt, daß in einer Entscheidung, durch welche ein anhängiges Verfahren nicht vollständig erledigt wird, ein Ausspruch über die Verpflichtung zum Kostenersatze nur dann gefällt werden könne, wenn es sich um eine vom Ausgange der Hauptsache unabhängige Ersatzpflicht handelt. Soweit diese Ersatzpflicht vom Ausgange der Hauptsache abhängig ist, kann nicht zugelassen werden, daß eine vorzeitige Entscheidung dem bei der Entscheidung der Hauptsache zu fällenden Ausspruche vorgreife, und die Ersatzpflicht möglicherweise im Widerspruche mit der in der Hauptsache ergangenen Entscheidung festsetze (§. 257).

Die Entscheidung über die Verpflichtung zum Kostenersatze kann von der Feststellung des zu ersetzenden Betrages gesondert werden. Die Gestattung dieser Sonderung ist unvermeidlich, da es im mündlichen Verfahren nicht immer möglich sein wird, die zur Feststellung der Höhe der Kosten nöthigen Belege

sofort herbeizuschaffen, und da die Würdigung dieser Belege einen unverhältnißmäßigen Aufenthalt verursachen würde, wenn sie der Entscheidung in der Hauptsache immer vorangehen müßte.

Der Umfang der Verpflichtung zum Kostenersatze muß aber in jedem Falle sofort festgestellt werden, so daß eine nachfolgende Erörterung darüber, wem eine Ersatzpflicht obliege, sowie ob der ganze Kostenbetrag oder nur ein Theil desselben zu ersetzen sei, ausgeschlossen ist. Wenn nur ein theilweiser Kostenersatz stattfinden soll, so scheint es zulässig, zur Vermeidung mühsamer Kostenfeststellungen zu gestatten, die ersatzpflichtige Partei zur Zahlung eines ziffermäßig bestimmten Betrages zu verurtheilen, welcher in einem angemessenen Verhältnisse zu den wahrscheinlichen Kosten steht (§. 258).

Zu §. 259 bis 261.

Das Bezeichnen der Gesichtspunkte, von welchen es abhängt, ob die Feststellung der Höhe der Kosten mit der Entscheidung über die Ersatzpflicht zu verbinden oder von derselben zu trennen sei, macht es entbehrlich, sich in eine nicht zu erschöpfende Aufzählung der Fälle einzulassen, in welchen eine abgesonderte Feststellung voraussichtlich vermieden werden kann.

Das Interesse der Parteien wird in der Regel dahin führen, daß die Höhe der Kosten in allen Fällen, in welchen dies überhaupt thunlich erscheint, gleichzeitig mit dem Ausspruche über die Ersatzpflicht festgestellt werde. Ergibt es sich in einem einzelnen Falle, daß das Unterbleiben der gleichzeitigen Feststellung in einem Verschulden der Partei ihren Grund hat, so werden ihr die mit der abgesonderten Feststellung verbundenen Kosten nicht zugesprochen werden, da diese Kosten nicht als nothwendige bezeichnet werden können (§. 259).

Wenn eine abgesonderte Feststellung der Kosten stattfinden soll, so scheint es nöthig, dafür zu sorgen, daß dieselbe nicht in einer den Verpflichteten gefährdenden Weise verzögert werde. Mit Rücksicht auf die nicht zu übersehende Mannigfaltigkeit der Verhältnisse kann man füglich dem Bestreben einer Verzögerung nicht dadurch entgegentreten, daß man für alle Fälle, wie es in der früheren Regierungsvorlage geschah, für das Einschreiten um Feststellung der Kosten eine nicht überschreitbare gesetzliche Frist vorschreibt. Dem Bedürfnisse ist in einer den concreten Verhältnissen mehr entsprechenden Weise genügt, wenn man den Verpflichteten in die Lage setzt, die richterliche Festsetzung einer Frist zu erwirken, nach deren fruchtlosem Ablaufe der Anspruch auf Kostenersatz erlischt (§. 260).

Wenn ein Verfahren in mehreren Instanzen durchgeführt wurde, und eine abgesonderte Feststellung der Kosten nach der rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens stattzufinden hat, so kann man diese Feststellung nur in einer Instanz vornehmen lassen, da man sonst den Parteien einen ungehörigen Aufwand an Zeit und Kosten verursachen würde. Zu diesem Zwecke kann man aber dann nur die erste Instanz in Anspruch nehmen, da die Veranlassung zu dem weitaus größeren Theile der Kosten sich in der Regel in der ersten Instanz ergeben haben dürfte, und da alle Einleitungen zur Vollstreckung der die Kosten feststellenden Entscheidung, und zwar insbesondere auch die Ertheilung der Vollstreckungsclausel, an die erste Instanz gewiesen werden müssen. Da die Kosten in den weitaus meisten Fällen nach Tarifen festzustellen sein werden, so ist auch nicht zu besorgen, daß es für die erste Instanz mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein werde, die in einer höheren Instanz entstandenen Kosten zu taxiren.

Die Feststellung der Kosten wird größtentheils auf Grund urkundlicher Belege erfolgen, deren Würdigung nur in seltenen Fällen einer weiteren Aufklärung durch die Parteien bedürfen wird. Wenn dem mit der Feststellung betrauten Richter die Möglichkeit gewährt ist, sich im Falle des Bedarfes die erforderliche Aufklärung zu verschaffen, so ist dem Bedürfnisse genügt, und es

scheint nicht nöthig, zu diesem Zwecke eine contradictorische Verhandlung unter den Parteien einzuleiten. Da sich mit Grund annehmen läßt, daß der die Kosten feststellende Richter eine völlig ausreichende Information gewinnen könne, und da alle Grundlagen seiner Entscheidung schriftlich festgestellt werden müssen, so scheint kein Grund vorhanden zu sein, zur Geltendmachung von Beschwerden von dem gewöhnlichen Wege des Recurses abzugehen. An der Zulänglichkeit der bei dieser Construction des Verfahrens zu gewinnenden Information ist übrigens umsoweniger zu zweifeln, als auch die Recursinstanz noch in der Lage ist, die geeigneten Aufklärungen herbeizuschaffen (§. 546, Absatz 3). Man glaubte demnach von der in der früheren Regierungsvorlage enthaltenen Regelung des Verfahrens, wonach dem Recurse eine Gegenvorstellung mit nachfolgender mündlicher Verhandlung voranzugehen hätte, abweichen zu sollen, da hiedurch die Zahl der Stadien der Procedur, ohne eine erkennbare Erhöhung der Garantien für die Richtigkeit der Entscheidung, vermehrt würde.

Da die Kostenfeststellung nur durch solche Organe erfolgen kann, die mit der selbständigen Ausübung des Richteramtes betraut sind, so kann auch ein Bedürfniß nach Gewährung einer besonderen Art der Anfechtung nicht aus der Eigenschaft des entscheidenden Organes abgeleitet werden (§. 261).

Zwölfter Abschnitt.

Sicherheitsleistung.

Zu §. 262.

1. Art der Sicherheitsleistung.

Als eine für alle Fälle zulässige Art der Sicherheitsleistung glaubte man, von der früheren Regierungsvorlage abweichend, die Bestellung von Bürgen nicht zulassen, und diese Art der Sicherheitsleistung auf diejenigen Fälle beschränken zu sollen, in welchen die Nothwendigkeit der Sicherheitsleistung während des Sicherungs- oder Executionsverfahrens eintritt. Die Sicherheit, welche außer den eben erwähnten Fällen zu leisten ist, kann sich nicht leicht auf hohe Beträge erstrecken, und es kann demnach keiner erheblichen Schwierigkeit unterliegen, die erforderliche Sicherheit durch Geld oder Werthpapiere zu leisten. Die Schwierigkeit der Aufgabe, die Sicherheit eines Bürgen zu beurtheilen, macht es aber sehr wünschenswerth, daß diese Aufgabe dem Gerichte so selten als möglich auferlegt werde.

Mit dem Grundsatze, daß die Zulänglichkeit der Sicherheit nach richterlichem Ermessen zu prüfen sei, ist es kaum vereinbar, dem Richter bindende Vorschriften über die Ermittlung des Werthes der zur Sicherheitsleistung bestimmten Werthpapiere zu ertheilen. Das fortdauernde Schwanken der Werthbewegung würde es insbesondere auch nicht gestatten, den amtlich notirten Börsencurs allein als für die Werthbestimmung maßgebend zu bezeichnen.

Um einen Zweifel an den Wirkungen einer Sicherheitsleistung nicht aufkommen zu lassen, sowie um die Verschiedenheit derselben gegenüber den „Sicherungsmitteln" hervorzuheben, wurde allgemein ausgesprochen, was derzeit schon durch die Verordnung vom 18. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 130, ausdrücklich bestimmt wurde, daß an den Gegenständen des zum Zwecke der Sicherheitsleistung erfolgten Erlages ein Pfandrecht begründet werde.

Zu §§. 263 bis 366.

2. Sicherheitsleistung für Proceßkosten.

Wenn die Verpflichtung zur Leistung einer actorischen Caution auf Auswärtige beschränkt werden soll, so scheint es angemessener, die Rücksichten der Reciprocität, die in dieser Beziehung zu beobachten ist, als maßgebend zu zeichnen. Die von der früheren Regierungsvorlage als entscheidend bezeichnete

Voraussetzung, daß Rechtshilfe zur Eintreibung der Gerichtskosten in dem betreffenden Lande nicht gewährt werde, scheint für den Fall unzureichend, wenn in einem fremden Lande Rechtshilfe zur Eintreibung der in Oesterreich zuerkannten Gerichtskosten zwar gewährt, und gegenseitig von diesem Lande auch in Oesterreich angesprochen wird, demungeachtet aber Oesterreicher in diesem Lande zur Leistung actorischer Caution verpflichtet werden (§. 263).

Die Hemmnisse, welche dem Fortgange des Verfahrens durch nachträgliche Streitigkeiten über die Leistung oder Ergänzung einer actorischen Caution bereitet werden können, sind so groß, daß man es vorzog, derartige Streitigkeiten, deren Zwecke doch immer nur von untergeordneter Bedeutung sein können, gänzlich auszuschließen und anzuordnen, daß das Begehren um Leistung der actorischen Caution nur dann als rechtzeitig anzusehen sei, wenn es in derjenigen Tagfahrt gestellt wird, welche der Zeit nach — im Gegensatze zu der Bestimmung des §. 286 — als die erste erscheint (§. 264).

Wenn der Kläger die für die Leistung der Caution bestimmte Frist unbenützt verstreichen läßt, so erscheint die Annahme begründet, daß er auf der Klage nicht beharren wolle. Der Ausspruch, daß die Klage in einem solchen Falle als zurückgenommen gelte, scheint demnach der Natur der Verhältnisse mehr gemäß zu sein, als die Zurückweisung der Klage, welche nach der früheren Regierungsvorlage auszusprechen gewesen wäre (§. 266).

Dreizehnter Abschnitt.

Strafen.

Zu §. 267.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wurden in §. 267 die Bestimmungen, welche auf alle Ordnungs- und Muthwillensstrafen Anwendung finden, zusammengestellt.

In Beziehung auf die Umwandlung einer uneinbringlichen Geldstrafe in eine Arreststrafe wurde das Maximum der Arreststrafe unter die Grenze herabgesetzt, welche nach dem gewöhnlichen Umwandlungsmaßstabe dem Maximum der Geldstrafe entspräche, weil der zahlungsunfähigen Partei durch eine länger dauernde Freiheitsstrafe eine unverhältnißmäßig strenge Buße auferlegt würde.

Der Vollzug von Strafverfügungen muß von Amtswegen erfolgen. Dies war ausdrücklich hervorzuheben, weil die Einleitung der Vollstreckung in anderer Weise erfolgt, je nachdem eine Vollstreckung von Amtswegen oder durch eine Partei bewirkt wird.

Vierzehnter Abschnitt.

Gerichtsferien.

Zu §§. 268, 269.

Wenn die Gerichtsferien ihren Zweck, eine Erholung zu ermöglichen, erfüllen sollen, so müssen sie eine längere Zeit hindurch ununterbrochen dauern. Die Dauer derselben muß es insbesondere möglich machen, daß eine Ablösung der mit der Erledigung der Geschäfte, die durch die Gerichtsferien nicht unterbrochen werden, betrauten Gerichtsbeamten stattfinden könne.

Bei der Feststellung der Ferialzeit können klimatische Verhältnisse und Landesgewohnheiten nicht unberücksichtigt bleiben; die Regelung dieser Materie wird daher am zweckmäßigsten dem Verordnungswege vorbehalten (§. 268).

Die Beurtheilung der Dringlichkeit einer Sache setzt das Walten eines subjectiven Ermessens voraus. Die Verfügung eines Gerichtsvorstehers, welcher eine Sache wegen ihrer Dringlichkeit als Ferialsache erklärt, kann demnach der Ueberprüfung im Rechtszuge nicht unterzogen werden (§. 219).

Zweites Buch.

Verfahren in erster Instanz.

Erstes Hauptstück.

Verfahren vor den Landesgerichten.

Erster Abschnitt.

Verfahren bis zum Urtheile.

Zu §§. 270 bis 273.

1. Verfahren in Sachen von gewöhnlichem Umfange. Vorbereitende Schriftsätze.

In dem Verfahren vor Landesgerichten, in welchem die Parteien durch Advocaten vertreten sein müssen, erstreckt sich die Verpflichtung zur gegenseitigen, durch Mittheilung von Schriftsätzen zu bewirkenden Vorbereitung auf den ganzen Lauf der mündlichen Verhandlung. Es kann sich daher nicht bloß darum handeln, daß die Parteien sich, soweit es einer Vorbereitung überhaupt bedarf, gegenseitig über dasjenige Vorbringen informiren, das sie bei der ersten über eine Klage angeordneten Tagfahrt zu machen beabsichtigen; jede Partei erscheint vielmehr verpflichtet, wenn sie im Verlaufe des Processes sich veranlaßt findet, eine thatsächliche Behauptung, ein Beweismittel, einen Antrag oder eine andere Erklärung, welche nicht bloß die Natur einer rechtlichen Erörterung hat, vorzubringen, und wenn dieses Vorbringen so beschaffen ist, daß der Gegner einer Vorbereitung bedarf, um darauf antworten und die Verhandlung weiter führen zu können, — dieses Vorbringen dem Gegner durch Zustellung eines Schriftsatzes rechtzeitig mitzutheilen (§. 270).

Der Inhalt eines vorbereitenden Schriftsatzes ist bereits durch §. 129 normirt, welcher insbesonders auch anordnet, daß das Anerbieten von Beweisen in den vorbereitenden Schriftsatz aufzunehmen sei. An dieser Stelle hatte man sich daher darauf zu beschränken, die Vorlage der einem vorbereitenden Schriftsatze anzuschließenden Urkunden zu regeln, die Verpflichtung zur Mittheilung der vorbereitenden Schriftsätze auszusprechen, und die Folgen festzusetzen, welche dann eintreten, wenn den Anordnungen über Mittheilung der vorbereitenden Schriftsätze nicht entsprochen wird.

Zur Ergänzung der in der früheren Regierungsvorlage über die Vorlegung der einem vorbereitenden Schriftsatze anzuschließenden Urkunden enthaltenen Bestimmungen wurde die mit den Vorschriften über das Anbieten des Urkundenbeweises im Zusammenhange stehende Bestimmung aufgenommen, daß die Partei, welche eine Urkunde aus dem Grunde, weil sie sich nicht in ihren Händen befindet, nicht vorlegen kann, die von ihr beabsichtigte Art der Herbeischaffung dieser Urkunde anzugeben verpflichtet ist (§. 271).

In Beziehung auf die Mittheilung der Schriftsätze muß unterschieden werden, je nachdem diese Mittheilung im Zusammenhange mit einer richterlichen Verfügung oder ohne diese zu erfolgen hat. Im ersten Falle, z. B. wenn es sich um Mittheilung eines Schriftsatzes handelt, über welchen eine Tagfahrt bestimmt wurde, wird die Zustellung an die Partei, welche den Schriftsatz erhalten soll, von Amtswegen vorgenommen, im anderen Falle hingegen muß die Partei, welcher die Mittheilung obliegt, für die Zustellung Sorge tragen. Diese Unterscheidung ist auch maßgebend für die Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem das für die Gerichtsacten bestimmte Exemplar eines Schriftsatzes im Gerichtsschreiberamte zu überreichen ist.

Das Einhalten der Vorschrift, welche die Partei, der es obliegt, die Zustellung eines Schriftsatzes zu bewirken, verpflichtet, das für die Gerichtsacten bestimmte Exemplar gleichzeitig mit der Zustellung im Gerichtsschreiberamte zu überreichen, kann von Amtswegen nicht überwacht werden. Da in diesen Fällen eine Präventivmaßregel überhaupt nicht ergriffen werden kann, und da die in den Fällen einer amtlichen Zustellung nach §. 133 auszuübende Controle aus dem Grunde, weil sie nicht zu wiederholten Verbesserungsaufträgen berechtigt, nicht von ausreichender Wirkung ist, so scheint es nöthig, die Anwendung einer Repressivmaßregel zu ermöglichen. Die Handhabung derselben wurde dem Ermessen des Gerichtsvorstehers überlassen, da die Nothwendigkeit einer Ahndung nur nach den concreten Verhältnissen des einzelnen Falles und insbesondere nach dem Grade des Verschuldens und der durch dieses hervorgerufenen Störung beurtheilt werden kann.

Die Anordnung, daß von jedem vorbereitenden Schriftsatze ein Exemplar im Gerichtsschreiberamte zu überreichen sei, verfolgt den Zweck, die Proceßleitung zu erleichtern, und eine Grundlage für die Constatirung des Inhaltes der von einer Partei ihrem Gegner gemachten Mittheilungen zu schaffen. Diese Zwecke können nur unter der Voraussetzung erreicht werden, daß das im Gerichtsschreiberamt überreichte Exemplar eines Schriftsatzes mit dem Exemplare, welches dem Gegner zugestellt wurde, vollkommen übereinstimme. Für das Vorhandensein dieser Uebereinstimmung muß die Unterschrift der Partei, beziehungsweise des Advocaten, mit welcher jedes Exemplar des Schriftsatzes versehen sein muß, bürgen. Daß diese Uebereinstimmung vorhanden sei, kann mit Grund angenommen werden, da eine Differenz zwischen diesen Exemplaren auf die — leicht nachweisbare — Absicht einer sträflichen Täuschung zurückgeführt werden müßte. Der Natur der Verhältnisse entspricht es demnach, wenn, um eine sichere Grundlage für die Benützung des zu den Gerichtsacten überreichten Exemplares zu schaffen, die gesetzliche Vermuthung der Uebereinstimmung desselben mit dem in den Händen des Gegners der Partei, von welcher der Schriftsatz herrührt, befindlichen Exemplare ausgesprochen wird (§§. 271, 272).

Die Rechtzeitigkeit der Mittheilung eines vorbereitenden Schriftsatzes kann nur darnach beurtheilt werden, ob der Zweck dieser Mittheilung im einzelnen Falle, nach den concreten Verhältnissen, erreicht werden konnte oder nicht. Eine allgemeine Regel läßt sich hierüber nicht aufstellen. Die Rechtzeitigkeit wird das Gericht zu prüfen haben, wenn die Uebertragung einer Tagfahrt aus dem Grunde einer mangelhaften Vorbereitung angeregt wird. Wenn die Mittheilung als verspätet erkannt wird, so muß diese Verspätung nicht unbedingt in einem Verschulden der Partei ihren Grund haben. Es scheint demnach nicht nöthig, von den allgemeinen Bestimmungen des §. 190 über den Ersatz der durch Uebertragung einer Tagfahrt verursachten Kosten in diesem Falle abzugehen, und specielle Regeln für die durch Verspätung eines vorbereitenden Schriftsatzes verursachte Uebertragung einer Tagfahrt aufzustellen (§. 273).

Zu §§. 274 bis 276.

Klage.

Die Frist zur Beantwortung der Klage wurde in Uebereinstimmung mit dem deutschen Entwurfe im Verhältnisse zur Dauer der zwischen der Zu-

stellung der Klage und der über dieselbe bestimmten Tagfahrt liegenden Zeit festgesetzt. Diese Art der Festsetzung schließt sich den Bedürfnissen des einzelnen Falles mehr an, als die Bestimmung einer für alle Fälle gleichbemessenen gesetzlichen Frist.

Zu den allgemeinen Erfordernissen eines jeden Schriftsatzes gehört die Bezeichnung des angerufenen Gerichtes. Diese Bezeichnung kann sich, wenn bei einem Gerichte nebst der allgemeinen auch eine besondere Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, nicht immer auf die Angabe der Titulatur des Gerichtes beschränken. Um klar zu stellen, welche Art von Competenz vom Kläger angerufen werde, scheint es nöthig, ihn zu verpflichten, wenn er eine besondere Gerichtsbarkeit anruft, dies bei der Bezeichnung des Gerichtes in derselben Weise anzugeben, wie es geschehen müßte, wenn die Ausübung der besonderen Gerichtsbarkeit durch ein räumlich getrenntes Gericht zu erfolgen hätte.

Nach den Grundsätzen über den Inhalt eines vorbereitenden Schriftsatzes wird der Kläger die zur Begründung der von ihm angerufenen Competenz dienenden Angaben insoweit zu machen haben, als dies zur Information des Gegners mit Rücksicht auf die zu erwartenden Einwendungen, und, für den Fall als der Gegner bei der Tagfahrt nicht erscheinen sollte, zur Begründung der richterlichen Entscheidung nothwendig ist. Der Richter, welcher im Falle des Ausbleibens des Gegners die Angaben des Klägers in der Regel als wahr anzunehmen hat, ist bei der Beurtheilung der Frage, ob die für die Competenz des Gerichtes entscheidende Werthgrenze eingehalten wurde, an die Angaben des Klägers nicht gebunden, und hat bei der erforderlichen Werthermittlung nach freiem Ermessen vorzugehen. Um ihm jedoch einen Anhaltspunkt für eine von Amtswegen vorzunehmende Prüfung zu gewähren, scheint es nöthig, den Kläger zu verpflichten, in jedem Falle, in welchen sein Begehren nicht auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet ist, die zur Bewerthung des Streitgegenstandes nöthigen Angaben zu machen (§. 274).

Den Vorschriften über den Inhalt der Klage wurde im §. 276 eine dem deutschen Entwurfe nachgebildete Bestimmung angereiht, welche bezweckt, die Voraussetzungen festzusetzen, unter welchen die sogenannten Präjudicialklagen zulässig sind.

Der wesentlichste Unterschied zwischen den Präjudicialklagen und anderen Klagen besteht darin, daß das Begehren in den ersteren Klagen nie auf eine Leistung gerichtet werden darf, und daß sie daher nicht benützt werden können, um etwa ein Urtheil auf Erfüllung einer in Zukunft eintretenden Leistungspflicht zu erzielen. Zur Verhütung von Mißbrauch war hervorzuheben, daß die Zulässigkeit einer Präjudicialklage davon abhängt, daß ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Entscheidung der Präjudicialfrage bestehe. Das Vorhandensein eines solchen rechtlichen Interesse kann nur indirect dargethan werden. Es dürfte genügen, wenn der Causalzusammenhang, aus welchem das Vorhandensein des Interesses sich ergeben soll, mit der Kraft der Wahrscheinlichkeit dargethan wird. Ein solcher Fall wird beispielsweise eintreten, wenn Jemand die Gefahr wahrscheinlich macht, daß sein Gegner als Sicherungsmittel eine Sequestration seines Vermögens auf Grund einer Urkunde erwirke, deren Unechtheit durch eine Präjudicialklage dargethan werden kann. (§. 276.)

Zu §§. 277, 278.

Obgleich der Grundsatz aufgestellt wurde, daß das Gericht mit einer Klage erst durch den in der mündlichen Verhandlung erfolgten Vortrag derselben befaßt wird, und daher über die Zulässigkeit einer Klage nicht vor der mündlichen Verhandlung entscheiden könne, so würde es doch unnatürlich sein, wenn eine Ausnahme von den Consequenzen dieses Grundsatzes auch dann nicht zugelassen würde, wenn es schon zur Zeit, in welcher eine Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung bestimmt werden soll, offenbar ist, daß das Gericht, falls es mit der Sache befaßt würde, die Zurückweisung der Klage sofort von Amts-

wegen aussprechen müßte. Das Interesse der Parteien, sowie das an der Vermeidung nutzloser Proceduren betheiligte öffentliche Interesse empfehlen es in gleichem Maße, dem Gerichtsvorsteher, der an einer Klage einen derartigen unheilbaren Mangel wahrnimmt, die Befugniß einzuräumen, mit der Bestimmung der Tagfahrt inne zu halten, und die Entscheidung des Gerichtes einzuholen. Erachtet das Gericht die Bedenken des Vorstehers für gerechtfertigt, so wird es zwar nicht die Zurückweisung der noch nicht anhängigen Klage aussprechen, aber die Zurückstellung der Klageschrift anordnen können (§. 277).

Bei der Bestimmung der Tagfahrt muß darauf Rücksicht genommen werden, daß dem Beklagten die zur Vorbereitung seiner Vertheidigung nöthige Zeit gelassen werde. Die Natur dieses Zweckes macht es unmöglich, allgemeine für alle Verhältnisse passende Regeln über die Länge dieser Zeit auszusprechen.

Wenn für diesen Zweck gesetzliche Fristen aufgestellt werden sollten, so müßten sie nach der Entfernung, beziehungsweise nach der Lage des Wohnsitzes des Beklagten abgestuft werden. Da der Einfluß der Entfernung aber von der sich ändernden Beschaffenheit der Communicationsmittel abhängt, so müßte um augenfällige Ungleichheiten zu vermeiden, dem Gerichtsvorsteher die Befugniß eingeräumt werden, die gesetzliche Frist zu kürzen oder zu verlängern. Durch eine solche Bestimmung würde der wesentliche Vortheil der Sicherheit, welcher durch Aufstellung einer gesetzlichen Frist erreicht werden sollte, wieder aufgegeben.

Wenn man anerkennt, daß die Angemessenheit der zur Vorbereitung der Vertheidigung offen gelassenen Frist nur nach den Umständen des concreten Falles beurtheilt werden kann, so scheint es richtiger, von der Aufstellung bindender Fristbestimmungen gänzlich Umgang zu nehmen.

Dafür spricht auch der Umstand, daß die Anwendung solcher Fristbestimmungen auf besondere Schwierigkeiten stößt, da der Lauf der Frist nur mit der Zustellung der Klage, also mit einem Zeitpunkte beginnen kann, dessen Eintritt sich zur Zeit der Bestimmung der Tagfahrt nicht mit Sicherheit vorhersehen läßt.

Wenn die Dauer dieser Frist gesetzlich festgestellt wäre, so würde, wenn die Zustellung gegen alle Voraussicht nur um einen Tag zu spät erfolgt, der Beklagte, obgleich ihm eine übermäßig lange Zeit zur Vorbereitung frei blieb, dennoch berechtigt sein, von der Tagfahrt auszubleiben, ohne irgend einen Nachtheil besorgen zu müssen.

Die Verhältnisse des einzelnen Falles können besser berücksichtigt werden, wenn man weder den Gerichtsvorsteher bei der Bestimmung der Tagfahrt, noch das Gericht bei der Beurtheilung der Ordnungsmäßigkeit der Citation des Geklagten an gesetzliche Fristbestimmungen bindet. Für den Schutz des Beklagten scheint genügend gesorgt, wenn das Gericht verpflichtet wird, auch im Falle des Nichterscheinens des Beklagten nach §. 302 von Amtswegen zu prüfen, ob die zu seiner Vorbereitung frei gebliebene Zeit eine ausreichende war.

Von Einfluß auf die Beurtheilung der Angemessenheit der im §. 278 enthaltenen Vorschriften über die Bestimmung der Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung sind die Bestimmungen des §. 286, welche den Verhandlungen, die bei einer ersten Tagfahrt vorkommen können, sehr enge Grenzen ziehen.

Zu §§. 279, 280.

Den Grundsatz, daß die Klage durch die Zustellung der Klageschrift an den Beklagten erhoben werde, glaubte man nicht unbedingt für die Beurtheilung der Frage verwerthen zu können, durch welche Handlung der Lauf einer Frist unterbrochen werde, innerhalb welcher eine Klage bei sonstiger Erlöschung erhoben werden muß. Die Fristen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes sind zu einer Zeit festgestellt worden, in welcher es zur Wahrung des Klagerechtes keiner anderen Handlung als der Ueberreichung der Klageschrift bei Gericht bedurfte. Man glaubte, Anstand nehmen zu müssen, die Tragweite dieser

Fristenbestimmungen dadurch zu ändern, daß die den Lauf der Frist unterbrechende Wirkung an die Zustellung der Klage geknüpft würde, welche der Ueberreichung der Klageschrift erst nachfolgt, und zwar möglicherweise zu einer Zeit nachfolgen kann, die der an der Wahrung der Frist betheiligte Kläger in vorhinein nicht zu bestimmen vermag. Dieser Bedenken glaubte man sich umsoweniger entschlagen zu können, da manche der für die Erhebung von Klagen bestimmten civilrechtlichen Fristen — z. B. nach §. 967 a. b. G. B. — so kurz sind, daß dem Kläger das Einhalten derselben oft selbst dann kaum möglich wäre, wenn die Zustellung der Klage in seine Hand gelegt würde. Nach den Bestimmungen des Entwurfes, nach welchen die Zustellung der Klage nur im Zusammenhange mit der Zustellung der die Tagfahrt bestimmenden Verfügung von Amtswegen erfolgen soll, wäre es nicht zulässig, dem Kläger die Folgen einer ohne sein Verschulden eingetretenen Verspätung der Zustellung tragen zu lassen (§. 279).

Wenn eine Sache bei einem für dieselbe zuständigen Gerichte anhängig gemacht wird, so wird dieses für dieselbe nach §. 57 ausschließlich zuständig. Wenn daher dieselbe Sache in der Folge bei einem anderen Gerichte anhängig gemacht werden sollte, so erscheint dieses Gericht als unzuständig. Es bedarf daher keiner besonderen Bestimmung, um den durch die spätere Klage Belangten zu berechtigen, die Zuständigkeit des später angerufenen Gerichtes anzufechten.

Die Bestimmungen über die Zuständigkeit würden dagegen nicht ausreichen, um dem entgegenzutreten, daß die bei einem Gerichte anhängig gemachte Sache während der Dauer der Streitanhängigkeit bei demselben Gerichte neuerlich anhängig gemacht wird. Zu diesem Zwecke muß dem durch die spätere Klage Belangten die Einrede der Streitanhängigkeit eingeräumt werden (§. 280).

Wenn eine Streitsache bei einem Gerichte anhängig gemacht wurde, so kann eine nachfolgende Aenderung in den die Zuständigkeit begründenden Verhältnissen auf die Wirkungen der Streitanhängigkeit nur dann einen Einfluß üben, wenn diese Aenderung so beschaffen ist, daß sie aus öffentlichen Rücksichten eine Unterbrechung des Verfahrens erfordert, und die Fortsetzung des Verfahrens bei demselben Gerichte ausschließt. Ein solcher Fall tritt ein, wenn eine Rechtssache der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte entzogen wird. Außer diesem Falle kann eine solche Unterbrechung des Verfahrens, welche die Fortsetzung des Verfahrens bei einem anderen Gerichte nothwendig macht, durch die Concurseröffnung eintreten.

Die Bestimmungen über den Eintritt der Streitanhängigkeit wären nicht erschöpfend, wenn sie nicht auch die im Laufe eines Verfahrens eintretende Geltendmachung neuer Ansprüche berücksichtigen würden, ein Fall, der sich namentlich bei einer nach §. 282 zulässigen Klageerweiterung leicht ergeben kann. Als die für das Erheben dieses neuen Anspruches maßgebende Handlung kann nicht die in einem vorbereitenden Schriftsatze aufgenommene Aeußerung, welche in keiner Richtung bindet, und auch fallen gelassen werden kann, sondern nur das Vorbringen desselben in der mündlichen Verhandlung angesehen werden (§. 280).

Zweifel, welche im einzelnen Falle darüber entstehen sollten, ob eine Aenderung des vom Kläger gestellten Begehrens im civilrechtlichen Sinne als Geltendmachung eines neuen Anspruches anzusehen sei, können nur nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes gelöst werden.

Zu §§. 281 bis 283.

Die Bestimmungen über die Zurücknahme der Klage wurden im Entwurfe mit den Bestimmungen über Aenderungen der Klage in Zusammenhang gebracht, weil es sich bei der Beschränkung der Zurücknahme, sowie der Aenderung der Klage um die Wahrung gleichartiger Rücksichten zum Schutze des Beklagten handelt (§. 281).

Zur Ergänzung der in der früheren Regierungsvorlage enthaltenen Bestimmungen über die Grenzen einer zulässigen Klagsänderung wurde gestattet, daß der Kläger im Verlaufe der mündlichen Verhandlung über ein auf eine Leistung gerichtetes Begehren auch die Feststellung des Rechtsverhältnisses, aus welchem das gestellte Begehren abgeleitet wird, beantragen könne.

Zur Begründung dieser Bestimmung, welche dem Wesen nach mit dem deutschen Entwurfe im Einklange steht, ist hervorzuheben, daß der Bestand des Rechtsverhältnisses, falls dasselbe bestritten wird, jedenfalls zum Gegenstande der Verhandlung und richterlichen Prüfung gemacht werden müßte. Wenn auch der Ausspruch des Richters über den Bestand dieses Rechtsverhältnisses nicht ausdrücklich begehrt würde, so müßte der Richter dennoch sich eine Ueberzeugung darüber bilden, und derselben bei der Begründung der über die begehrte Leistung gefällten Entscheidung Ausdruck geben. Die Gestattung, eine abgesonderte Entscheidung über den Bestand eines Rechtsverhältnisses begehren zu können, läßt demnach nicht besorgen, daß der Rechtsstreit in einer die Vertheidigung des Beklagten beeinträchtigenden Weise ausgedehnt werde. Die Möglichkeit, einen solchen Ausspruch im Zusammenhange mit der Entscheidung der Hauptsache oder durch ein derselben vorausgehendes Präjudicialurtheil zu erzielen, ist für die Parteien von hohem Werthe, weil dieser Ausspruch der Erlangung der Rechtskraft fähig ist, und daher durch denselben eine abgesonderte Proceßführung über die Anerkennung des Rechtsverhältnisses, sowie über die aus demselben abzuleitenden Ansprüche vermieden wird. Ist dieser Weg durch unüberwindliche Hindernisse, die in der Incompetenz oder in der Verfahrensart ihren Grund haben können, verschlossen, so kann, je nach Umständen, noch immer der minder wirksame Weg der selbständigen, anderswo anhängig zu machenden Präjudicialklage nach §. 276 oder einer Aufforderungsklage nach §. 652 offen bleiben (§. 283).

Zu §§. 284, 285.

Beantwortung der Klage.

Wenn sich auch der Umfang der für eine mündliche Verhandlung nöthigen Vorbereitung nicht im Allgemeinen feststellen läßt, so kann doch die Regel ausgesprochen werden, daß eine Beantwortung der Klage nothwendig sei. Sollte diese Beantwortung in einzelnen Fällen entbehrlich werden, weil der Beklagte z. B. sich gar nicht zu vertheidigen, oder nur durch juristische Ausführungen zu vertheidigen beabsichtigt, oder weil der Beklagte sich die Gewißheit verschafft hat, daß der Kläger auf das von dem Beklagten beabsichtigte Vorbringen vorbereitet sei, so kann der Beklagte allerdings auf eigene Gefahr und in der Voraussetzung, daß das Gericht seinen Standpunkt theilen werde, die Beantwortung der Klage unterlassen.

Von der Verpflichtung dieser Beantwortung muß man den Beklagten unbedingt dann entbinden, wenn die ihm hiezu nach der Zustellung der Klage freigebliebene Zeit zu dieser Vorbereitungshandlung offenbar nicht ausreicht. Eine solche offenbare Unzulänglichkeit ist gewiß dann vorhanden, wenn der in Frage stehende Zeitraum nicht mehr als drei Tage beträgt (§. 284).

Ganz unabhängig von dieser ist selbstverständlich die Frage, ob das Nichterscheinen des Beklagten wegen der Kürze der schon ursprünglich in Aussicht genommenen oder durch eine Verspätung der Zustellung eingeschränkten Vorbereitungszeit als gerechtfertigt anzusehen sei (§. 302).

Eine naturgemäße Einschränkung des Inhaltes eines der Beantwortung der Klage gewidmeten vorbereitenden Schriftsatzes tritt dann ein, wenn der Beklagte berechtigt ist, eine proceßhindernde Einrede zu erheben, und wenn er in Folge dessen die Einlassung in die Hauptsache verweigern will. In einem solchen Falle kann man den Beklagten nicht als verpflichtet ansehen, sich in seinem Schriftsatze in die Erörterung der Hauptsache einzulassen. Aus dem Grunde aber, weil die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen der Beklagte berechtigt ist, von dem Kläger actorische Caution zu verlangen, wird

derselbe nicht unterlassen dürfen, die Klage durch einen vorbereitenden Schriftsatz zu beantworten; denn er erscheint, falls die Caution geleistet wird, — was möglicherweise in derselben Tagfahrt geschehen kann, in welcher die Caution begehrt wurde, — zur unaufgehaltenen Fortsetzung des Verfahrens verpflichtet.

Aus dem Vorstehenden erhellt, daß das Begehren um Leistung der actorischen Caution einer proceßhindernden Einrede nicht gänzlich gleichgestellt werden kann. Eine weitere Verschiedenheit ergibt sich daraus, daß dieses Begehren nur bei derjenigen Tagfahrt gestellt werden kann, welche der Zeit nach die erste ist, während proceßhindernde Einreden beim Eintritte bestimmter Voraussetzungen (§. 287, Absatz 2) auch in einem späteren Zeitpunkte vorgebracht werden dürfen.

Aus diesem Grunde konnte das Begehren um Leistung der actorischen Caution den proceßhindernden Einreden nicht angereiht werden.

Die Aufzählung der proceßhindernden Einreden weicht von der früheren Regierungsvorlage insofern ab, als diesen Einreden auch diejenige beigezählt wurde, welche zur Verweigerung der Einlassung in die Hauptsache aus dem Grunde berechtigt, weil die Kosten noch nicht ersetzt wurden, die durch eine zurückgenommene oder als zurückgenommen erklärte Klage verursacht worden sind. Diese Einrede ist eben ihrem Grunde und ihrem Zwecke nach darauf gerichtet, den Fortgang des Processes zu hindern. Dagegen glaubte man die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache nicht als proceßhindernde Einrede behandeln zu können, da die Verhandlung und Entscheidung dieser Einrede ein Eingehen in die Hauptsache zur Voraussetzung hat. Das Mittel, die Verhandlung zunächst auf diese Einwendung zu beschränken, ist ohnehin der Proceßleitung im §. 218, Absatz 2, ausdrücklich vorbehalten (§. 285).

Zu §§. 286, 287.

Erste Tagfahrt.

Eine entsprechende Vertheilung der Geschäfte kann nur dann durchgeführt werden, wenn die Möglichkeit geboten ist, die Zeit, welche eine mündliche Verhandlung in Anspruch nehmen dürfte, mit einiger Wahrscheinlichkeit zu bestimmen.

Zu diesem Zwecke scheint es nothwendig, die Sachen, welche ohne Aufenthalt erledigt werden können, von denjenigen zu sondern, deren Erledigung einen größeren Aufwand an Zeit beansprucht.

Dies wird dadurch erreicht, daß man zwischen ersten Tagfahrten und Tagfahrten, welche zur Streitverhandlung bestimmt sind, unterscheidet.

Von der ersten Tagfahrt muß dieser Unterscheidung gemäß jede Verhandlung über streitige Fragen ausgeschlossen bleiben, so daß der Zweck der ersten Tagfahrt, wenn die Sache bei derselben nicht ohne einen Streit unter den Parteien erledigt wird, darauf beschränkt bleibt, zu constatiren, inwieweit ein Streit unter den Parteien durchgeführt werden muß, und die Verhandlung dieses Streites vorzubereiten.

Zum Zwecke dieser Vorbereitung scheint es insbesondere nöthig, den Beklagten zu verhalten, alle proceßhindernden Einreden, die er geltend zu machen beabsichtigt, durch Stellung der denselben entsprechenden Anträge zu erheben, ohne daß übrigens, falls sie vom Kläger bestritten werden, eine Verhandlung über diesen Streit zuzulassen ist.

Dessen ungeachtet mußte die Möglichkeit ins Auge gefaßt werden, daß selbst die beschränkte Aufgabe der ersten Tagfahrt sich in der hiefür disponiblen, vielleicht nur kurzen Zeit nicht vollständig bewältigen lasse, und daß eine Uebertragung der nur vorbereitenden Tagfahrt nothwendig werde, was, je nach Umständen, durch Vertagung oder durch Verlegung derselben (§. 191) geschehen kann (§. 286).

Kann nun die erste Tagfahrt mit der Wirkung übertragen werden, daß auch die nächste Tagfahrt als erste Tagfahrt zu behandeln ist, so ergibt sich die Noth-

wendigkeit, in Beziehung auf die Einrede der Unzuständigkeit eine besondere Vorsorge zu treffen. Die Wichtigkeit, möglichst bald darüber ins Klare zu kommen, ob das Gericht als zuständig oder als nicht zuständig zu gelten habe, fordert eine strenge Durchführung des im §. 59, Absatz 2, ausgesprochenen Grundsatzes, wonach eine stillschweigende Prorogation schon auf Grund des bei der ersten Tagfahrt eintretenden passiven Verhaltens des erschienenen Beklagten anzunehmen ist; der verschiedene Sinn aber, in dem dort und hier die erste Tagfahrt aufgefaßt ist, macht es nothwendig, zur Beseitigung von Zweifeln hier ausdrücklich hervorzuheben, daß die Uebertragung der ersten Tagfahrt als solcher das Eintreten der stillschweigenden Prorogation nicht hinausschiebe.

Die Sonderung zwischen der ersten Tagfahrt und der Tagfahrt zur Streitverhandlung schließt nicht aus, daß die letztere an demselben Sitzungstage, auf welchen die erste Tagfahrt bestimmt worden war, stattfinde. Dies wird in allen genügend vorbereiteten Sachen dann eintreten können, wenn die gewöhnliche Sitzungszeit durch die auf einen Tag bestimmten Tagfahrten nicht vollständig in Anspruch genommen wird. Sollte die Tagfahrt zur Streitverhandhandlung auf denselben Sitzungstag nur aus dem Grunde nicht bestimmt werden können, weil die Sache wegen der mangelhaften Klagebeantwortung oder wegen der Verspätung derselben nicht genügend vorbereitet erscheint, so wird der Beklagte die Kosten der Uebertragung der Tagfahrt auf einen späteren Tag nach §. 190 zu tragen haben (§. 287).

Zu §§. 288 bis 291.

Vorbereitung zur Streitverhandlung.

Der Gang des Processes soll so geregelt werden, daß das Bestreben, die Geltendmachung eines Rechtes hintanzuhalten, vereitelt, zugleich aber auch eine die Rechtssicherheit gefährdende Ueberstürzung vermieden werde. Diese einander entgegenstehenden Rücksichten können durch allgemeine gesetzliche Regeln nicht gewahrt werden, denn diese können nie bewirken, daß das im einzelnen Falle vorwaltende Bedürfniß, entweder muthwilliger Verzögerung zu begegnen, oder eine gründliche Erörterung zu fördern, in einer ausreichenden Weise berücksichtiget werde. Diese Berücksichtigung ist nur dann erreichbar, wenn der Proceßgang in jedem einzelnen Falle durch das Gericht nach Anhörung der Parteien normirt wird.

Wenn sich bei der ersten Tagfahrt die Nothwendigkeit der Uebertragung der Tagfahrt zum Zwecke der Streitverhandlung ergibt, so werden sich die Parteien, falls eine weitere Vorbereitung des Processes erforderlich ist, über den Umfang derselben auszusprechen und die richterlichen Verfügungen, die etwa zur Herbeischaffung von Beweismitteln nöthig und in diesem Stadium des Processes ausführbar sind, sowie die für den Fortgang des Processes wünschenswerthen proceßleitenden Verfügungen zu beantragen haben.

Nach dem Ergebnisse der an keine besonderen Formen gebundenen — durch den Vorsitzenden zu leitenden — Vernehmung der Parteien wird sich das Gericht zunächst darüber schlüssig zu machen haben, wann die Streitverhandlung stattfinden könne, oder ob es der betreibenden Partei anheim zu geben sei, die Bestimmung der Tagfahrt im geeigneten Zeitpunkte selbst zu erwirken. Wird die Tagfahrt zur Streitverhandlung schon bei der ersten Tagfahrt bestimmt, so muß erwogen werden, ob noch ein Anlaß zur Mittheilung eines vorbereitenden Schriftsatzes vorhanden ist, sowie ob das voraussichtliche Vorbringen von wirklichen Repliken und Dupliken ꝛc. eine noch weitere gegenseitige Information der Parteien durch die Mittheilung mehrerer vorbereitender Schriftsätze nothwendig machen werde. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse wird die nächste Tagfahrt so zu bestimmen sein, daß die mündliche Verhandlung bei derselben zu einem Abschlusse gebracht werden könne, beziehungsweise daß jede Partei im Stande sei, bis dahin ihrer Pflicht, die Verhandlung vorzubereiten, zu genügen, und dem Richter die erforderliche Grundlage zu bieten, um zu beurtheilen, ob ein späteres Vorbringen des Gegners, dessen vorgängige

Mittheilung unterblieb, blos aus dem Grunde verzögert wurde, um die Verschleppung des Processes zu bewirken.

Die Zeit, innerhalb welcher die Mittheilung eines Schriftsatzes erfolgen soll, kann sich nur nach dem Inhalte der Mittheilung richten. Als rechtzeitig wird die Mittheilung nur dann angesehen werden können, wenn sie, soweit es ausführbar ist, dem Gegner die zur Einholung der etwa nöthigen Erkundigungen erforderliche Zeit freiläßt. Wenn keine der Parteien die Feststellung dieser Zeit begehrt, so fehlt es für das Gericht an einer Veranlassung, die Frist für die Mittheilung des Schriftsatzes von Amtswegen festzusetzen. Die Partei kann sich zum Begehren um Fixirung dieser Frist dadurch bestimmen lassen, daß sie sich die Freilassung einer bestimmten Zeit vor der Tagfahrt zur Einholung von Erkundigungen oder zur Mittheilung eines Schriftsatzes sichern will. Wenn die Bestimmung der nächsten Tagfahrt dem Einschreiten der betreibenden Partei vorbehalten wurde, so kann die Festsetzung der Frist für die Zustellung eines vorbereitenden Schriftsatzes auch den Zweck haben, zu bewirken, daß die Bestimmung der nächsten Tagfahrt nicht vor Ablauf dieser Frist angesucht werden soll (§. 288).

Die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung muß sich nach der Natur der Sache auf die Beweisführung erstrecken; ein in dieser Beziehung begangenes Säumniß fällt den Parteien zur Last, so daß, falls in Folge desselben eine Tagfahrt übertragen werden muß, die schuldtragende Partei nach §. 190 als zum Ersatze der dadurch verursachten Kosten verpflichtet wird angesehen werden müssen. Es war daher nicht nöthig, ausdrücklich auszusprechen, daß die Verzögerung der nach §§. 289, 290 zulässigen Mittel zum Erlangen der Einsicht in die Urschrift einer vom Gegner bezogenen Urkunde, beziehungsweise die Nichtbefolgung der Aufforderung, eine solche Urkunde im Gerichtsschreiberamte niederzulegen, die Verpflichtung zum Ersatze der Kosten für eine dadurch verursachte Uebertragung der Tagfahrt nach sich ziehen könne.

Für den Fall, als die Niederlegung der Urkunde im Gerichtsschreiberamte begehrt wird, schien es zweckmäßig, die Bestimmung der Frist für die Einsicht der Urkunde, abweichend von der früheren Regierungsvorlage, nicht in die Hände der Parteien zu legen, unter welchen eine Einigung nicht immer leicht zu erzielen sein dürfte. Die Bestimmung einer gesetzlichen Frist, nebst der dem Gerichtsvorsteher eingeräumten Befugniß, die Frist zu kürzen oder zu verlängern, dürfte den Bedürfnissen der Parteien entsprechen.

Wenn die Urkundeneinsicht durch Mittheilung der Urkunden unter Advocaten bewirkt, und von dem Advocaten, welcher die Urkunde übernahm, deren rechtzeitige Zurückstellung verweigert wird, so ist es für den Fortgang des Processes von größter Wichtigkeit, daß der Status quo ante sofort durch Einschreiten des Gerichtes wieder hergestellt werden könne. Nicht disciplinäre, sondern Rücksichten der Proceßleitung sind hier entscheidend. Uebrigens wird diese Art der Mittheilung brevi manu umsomehr in Schwung kommen, je größere Beruhigung sie den Parteien gewährt, daß jeder mißbräuchlichen Verzögerung sogleich ein Ende gemacht werden könne.

Aus diesem Grunde, so wie wegen der Einfachheit der Fragen, die hier zu lösen sind, schien es auch angemessen, daß das Gericht ohne vorhergehende mündliche Verhandlung entscheide.

Der Zweck, die Concentration der Verhandlung in einer Tagfahrt zu erzielen, wird wesentlich gefördert, wenn es ermöglicht wird, Anlässe zu Uebertragungen zu vermeiden, welche lediglich in der Nothwendigkeit einer Beweisführung ihren Grund haben.

Es unterliegt gewiß keinem Anstande, daß die Parteien die als Zeugen oder Sachverständige zu vernehmenden Personen zu der für die Streitverhandlung bestimmten Tagfahrt mitbringen, und daß das Gericht, falls es die Vernehmung für nothwendig erkennt, dieselbe, wenn es möglich ist, unaufgehalten vornehme. Wenn ein solcher Vorgang nicht bloß als zulässig, sondern als wünschenswerth bezeichnet werden muß, so ergibt sich von selbst, daß der-

selbe dadurch zu fördern sei, daß man es den Parteien ermöglicht, die Vorladung dieser Personen schon zu der ersten für die Streitverhandlung bestimmten Tagfahrt zu bewirken. Eine mißbräuchliche Anwendung dieser Gestattung ist nicht zu besorgen, da die Partei, welche die Vorladung begehrt, zunächst die Kosten zu tragen hat, ohne, falls die Vorladung eine unnöthige war, einen Ersatz derselben erlangen zu können, und da die Zulassung der Vorladung in die Hand des Gerichtsvorstehers gelegt ist.

Wenn der Streitverhandlung eine zum Zwecke der Sicherung eines Beweises erfolgte Beweisaufnahme voranging (§. 327), so kann das Ergebniß derselben bei der Streitverhandlung benützt werden. Diese Art der Verwerthung eines schriftlichen Beweismateriales wird in denjenigen Fällen als ein Vortheil anzusehen sein, in denen es nach Lage der Verhältnisse augenscheinlich ist, daß man auf eine Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gerichte nicht rechnen könne. Wenn aber auch die Voraussetzungen der Sicherung eines Beweises nicht vorhanden sind, der Gegenstand einer Beweisaufnahme aber durch Vereinbarung so festgestellt ist, wie es durch eine gerichtliche Beweisverfügung zu geschehen hätte, kann nichts entgegenstehen, den Gerichtsvorsteher zu ermächtigen, die Aufnahme eines Beweises, der vor dem erkennenden Gerichte nicht aufgenommen werden könnte, zu dem Zwecke zuzulassen, damit das Ergebniß der Beweisaufnahme bei der Streitverhandlung benützt werden könne. Hievon mußte jedoch der Beweis durch Vernehmung der Parteien als Zeugen ausgenommen werden, weil dieser Beweis nur im Falle der Unzulänglichkeit anderer Beweise nach richterlichem Ermessen zugelassen werden darf (§. 411). Die Zulässigkeit dieses Beweises kann demnach nur durch eine richterliche Beweisverfügung, nicht aber durch Vereinbarung der Parteien festgestellt werden (§. 291).

Zu §§. 292, 293.

Streitverhandlung.

Die Streitverhandlung ist dazu bestimmt, dem erkennenden Richter das gesammte Materiale vorzuführen, auf Grund dessen die Endentscheidung gefällt werden soll.

Um die Bewältigung dieses Materiales zu erleichtern, ist dem Gerichte nicht nur die Befugniß eingeräumt, den Stoff der Verhandlung in der für die Aufklärung des Sachverhaltes geeigneten Weise zu ordnen; das Gericht kann auch, um einen Theil des Streitmateriales definitiv durch ein Theilurtheil zu erledigen, eine Theilung des erhobenen Anspruches verfügen; dem Gerichte ist es ferner gestattet, die Verhandlung auf einen einzelnen Streitpunkt, beispielsweise auf eine einzige meritorische Einrede zu beschränken, und wenn durch die Lösung dieses Streitpunktes, also im gegebenen Falle durch die Zulassung der entscheidenden Einrede, die Hauptsache erledigt werden kann, die Endentscheidung zu fällen, ohne in eine Verhandlung der übrigen Streitpunkte einzugehen.

Auf die Ausübung dieser Befugnisse des Gerichtes können die Parteien nach den allgemeinen Bestimmungen Einfluß nehmen, allein für die Anwendung dieser in das Gebiet der Proceßleitung fallenden Maßregeln ist der Wille der Parteien nicht maßgebend.

Ein Bedürfniß, dem Willen der Parteien einen entscheidenden Einfluß auf die Beschränkung des Verhandlungsstoffes einzuräumen, muß man dagegen dann als vorhanden anerkennen, wenn es streitig wird, ob die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen überhaupt in die Verhandlung der Hauptsache vor dem angerufenen Gerichte eingegangen werden kann. Entschieden unzweckmäßig wäre es, die Verbindung der Verhandlung über eine proceßhindernde Einrede mit der Verhandlung der Hauptsache gegen den Willen des Beklagten, der eine solche Einrede erhoben hat, zu erzwingen.

Uebrigens ist auch in diesem Falle der Zweck schon erreicht, wenn dem Beklagten das Recht eingeräumt wird, die Einlassung in die Verhandlung der Hauptsache zu verweigern, und eine abgesonderte Verhandlung und Entscheidung

über die proceßhindernde Einrede herbeizuführen, und es scheint keineswegs geboten, noch weiter zu gehen und es in das Belieben des Beklagten zu legen, den Fortgang des Verfahrens bis zum Eintritte der Rechtskraft der die proceßhindernde Einrede abweisenden Entscheidung aufzuhalten. Der Mißbrauch, welcher mit einem solchen Rechte bei klarliegenden Verhältnissen getrieben werden könnte, liegt auf der Hand.

Aus diesem Grunde wurde, abweichend von der früheren Regierungsvorlage, dem Gerichte die Befugniß eingeräumt, im Falle der Abweisung einer proceßhindernden Einrede diese Abweisung einer abgesonderten Anfechtung zu entziehen, und sofort die Verhandlung der Hauptsache in derselben Tagfahrt, in welcher die Abweisung der proceßhindernden Einrede ausgesprochen wurde, oder in einer übertragenen Tagfahrt führen zu lassen.

Von dieser Befugniß wird das Gericht immer Gebrauch machen, wenn demselben klar ist, daß die Anfechtung seiner Entscheidung keinerlei Aussicht auf Erfolg hätte, und nur zu einer ungerechtfertigten Verschleppung des Processes führen würde (§. 293).

Die leitenden Gesichtspunkte, welche für die Construction des Verfahrens überhaupt und für die dabei den Richtern und Parteien insbesondere zufallende Aufgabe maßgebend sind, finden übrigens in den allgemeinen Vorschriften über die mündliche Verhandlung und in den Bestimmungen des §. 292, welche den Umfang der Streitverhandlung feststellen, ihren gesetzlichen Ausdruck.

Principiell muß an dieser Stelle hervorgehoben werden, daß die Bemühungen des Gesetzes, dem Gerichte und den Parteien die Bewältigung des Proceßmateriales zu erleichtern, doch nur zu einer solchen Begrenzung der Verhandlung führen können, welche sich nach dem Gegenstande der meritorischen Entscheidung richtet, und entweder in einer Theilung des erhobenen Anspruches oder in einer Sonderung der Streitpunkte besteht.

Mit der dem Gerichte hinsichtlich der Würdigung des Sachverhaltes einzuräumenden Stellung wäre es dagegen unvereinbar, wenn man die Begrenzung des Proceßstoffes durch die Zerstörung des natürlichen Zusammenhanges, in welchem die thatsächlichen Behauptungen mit dem zur Erhärtung derselben vorgebrachten Beweise stehen, und durch die Bildung von zwei Stadien der Proceßführung, von denen die eine dem Anführen der Behauptungen, die andere aber der Beweisführung gewidmet wäre, anstreben wollte.

Eine solche Scheidung des Processes in zwei Stadien wäre nur ausführbar, wenn man mit Verleugnung der in Oesterreich seit langer Zeit geltenden Grundsätze der nach Anhörung der thatsächlichen Behauptungen zu fällenden Entscheidung über das Beweisthema und über die Beweislast eine das Gericht bindende Wirkung einräumen wollte. Zu einem derartigen Zwange, den man schon im schriftlichen Verfahren, welches jede Aenderung des dem Richter vorgeführten Proceßstoffes auszuschließen gestattet, für nicht gerechtfertigt und der Rechtspflege nachtheilig ansah, kann man im mündlichen Verfahren, in welchem es sich nicht verhindern läßt, daß der Richter die Parteien nach der Beweisaufnahme höre, und den Eindruck ihrer Vorträge auch dann, wenn die Beleuchtung der Sachlage dadurch eine Veränderung erfährt, auf sich wirken lasse, unmöglich greifen.

Wenn es aber nicht angeht, der richterlichen Entscheidung, welche die Aufnahme von Beweisen zuläßt, eine den Proceßstoff theilweise erledigende Bedeutung einzuräumen, so muß man die thatsächlichen Behauptungen im Zusammenhange mit den Ergebnissen der Beweisaufnahme erörtern lassen. Die vor dem erkennenden Gerichte geführte Beweisaufnahme, beziehungsweise der Vortrag der Ergebnisse des vor einem beauftragten oder ersuchten Richter aufgenommenen Beweises, bildet einen natürlichen Bestandtheil der mündlichen Verhandlung, welcher gleich dem übrigen Inhalte dieser Verhandlung ein Materiale für die richterliche Würdigung des Sachverhaltes abzugeben bestimmt ist.

Hierin liegt auch der Grund, aus welchem man dem Vorkommen einer Beweisaufnahme nicht, wie es in der früheren Regierungsvorlage geschah, einen Einfluß in der Richtung einräumen kann, daß schon durch das Factum der Beweisaufnahme die Beurtheilung der Rechtzeitigkeit eines der Beweisaufnahme nachfolgenden Vorbringens modificirt würde.

Nach den allgemeinen Grundsätzen über die Rechtzeitigkeit des Vorbringens kann das Gericht, so lange es die Verhandlung nicht als geschlossen erklärt hat, sich der Pflicht nicht entziehen, ein zur Sache gehöriges Vorbringen, — das nicht als zum Zwecke der Verschleppung zurückgehalten (§. 211) zurückzuweisen ist — zu berücksichtigen, mag dieses Vorbringen vor oder nach einer Beweisaufnahme erfolgt sein.

Die Befugniß des Gerichtes, ein muthwillig verzögertes Vorbringen zurückzuweisen, schützt davor, daß der Proceß durch wiederholtes Vorbringen von neuen Behauptungen und Beweisen in ungerechtfertigter Weise verschleppt werde.

Wenn aber ein wirksames Mittel geboten ist, um Mißbrauch zu verhüten, so kann man mit um so größerer Beruhigung der durch das Interesse der Rechtssicherheit gebotenen Forderung entsprechen, die Parteien mit Vorbringen, die für die richterliche Ueberzeugung sehr erheblich sein können, vor dem Schlusse der Verhandlung zu hören, ohne ihnen erst eine besondere Rechtfertigung des für ihr Vorbringen gewählten Zeitpunktes abzuverlangen.

Es mag selten vorkommen, daß für eine Partei das Bedürfniß entstehe, nach der Beendigung einer Beweisaufnahme Neues vorzubringen; gewiß aber ist es, daß diese Möglichkeit sich ergeben und daß sie namentlich durch einen unerwarteten Gang der Beweisaufnahme selbst hervorgerufen werden kann.

Wenn man die Zulässigkeit neuen Vorbringens, wie es in der früheren Regierungsvorlage geschah, von dem Nachweise, daß es nicht früher gemacht werden konnte, abhängig machen wollte, so würde man dadurch viele, bisweilen schwer zu entscheidende Incidenzstreitigkeiten hervorrufen, ohne voraussichtlich einen anderen Erfolg zu erzielen, als daß jedes Vorbringen, das nicht offenbar absichtlich verzögert wurde, zugelassen würde; gegen eine solche absichtliche Verzögerung sorgt aber ohnehin zur Genüge in der Hand eines erleuchteten Richters die Bestimmung des §. 211.

Die Ergebnisse einer Beweisaufnahme, die nicht vor dem erkennenden Gerichte stattfand, sind durch die Parteien vorzutragen. Da es den Parteien jedoch nicht gestattet werden kann, dieses Ergebniß in einer mit den Acten nicht im Einklange stehenden Weise darzustellen, so erscheint es als Aufgabe der Proceßleitung, den Vortrag auf Grund der Acten zu controliren. Wenn beide Parteien anwesend sind, so wird ohnehin die Gegenpartei den Verstoß in der Regel in eigenem Interesse selbst rügen, und nur wenn sie es in Ausnahmsfällen unterläßt, wird der Proceßleitung die Aufgabe zufallen, auf die Incongruenz aufmerksam zu machen, um damit die Partei, welche den Irrthum beging, oder ihren Gegner zu der erforderlichen Berichtigung zu veranlassen.

Wenn jedoch eine Partei ausgeblieben ist, so muß man allerdings, um ein Correctiv gegen den irrigen Vortrag der erschienenen Partei anwenden zu können, den Inhalt der Beweisacten, soweit es zur Berichtigung nöthig ist, amtlich vortragen lassen.

Zu §§. 294 bis 298.

Beweis.

Im Einklange mit den Bestimmungen des §. 209 steht es, daß nicht die ausdrückliche Erklärung des Bestreitens, sondern der Mangel des Zugeständnisses als der für die Beweisbedürftigkeit entscheidende Umstand bezeichnet wird.

Die Regel, daß das Geständniß den Beweis entbehrlich macht, kann nur in Ansehung desjenigen Geständnisses als bindend ausgesprochen werden, welches im Laufe einer mündlichen Verhandlung gemacht wurde, oder das sich aus den bei dieser Verhandlung vorgetragenen Acten ergibt.

Welcher Einfluß einem außergerichtlichen Geständnisse auf die Bildung der richterlichen Ueberzeugung einzuräumen sei, und inwieweit in Folge desselben die Nothwendigkeit einer Beweisführung entfalle, kann nur nach Beschaffenheit des einzelnen Falles beurtheilt und muß darum dem richterlichen Ermessen überlassen werden. Da die Partei, von welcher ein Schriftsatz herrührt, durch den Inhalt desselben für ihre bei der mündlichen Verhandlung zu haltenden Vorträge zwar nicht gebunden ist, der in einem solchen Schriftsatze enthaltenen Erklärung jedoch kaum eine geringere Bedeutung als einer anderen außer allem Zusammenhange mit der Proceßführung abgegebenen Erklärung eingeräumt werden kann, so wird das Gericht auch zu ermessen haben, ob ein in einem Schriftsatze enthaltenes Geständniß in Betreff seiner Beweiskraft nicht einem außergerichtlichen Geständnisse gleich zu achten sei.

Zur Vermeidung von Zweifeln schien es wünschenswerth, die Bedeutung des in einem Schriftsatze enthaltenen Geständnisses ausdrücklich zu normiren. Daß die hierüber aufgestellte Regel dann nicht zur Anwendung gelangt, wenn nach dem Gesetze angenommen werden muß, daß der Schriftsatz unverändert vorgetragen wurde (§. 306, Absatz 3), ist wohl selbstverständlich.

Da der Einfluß, welchen Zusätze oder Einschränkungen eines Geständnisses oder der Widerruf desselben üben, nur nach richterlichem Ermessen gewürdigt werden kann, so schien es nicht angemessen, in eine Feststellung der Voraussetzungen einzugehen, unter welchen die Annahme, daß ein Zugeständniß stattgefunden habe, als beseitigt anzusehen sei (§. 294).

Zur Charakterisirung der Notorietät, welche die Beweisführung entbehrlich macht, glaubte man, abweichend von der früheren Regierungsvorlage, nicht die Ortskundigkeit in den Vordergrund stellen zu sollen, weil es wohl möglich ist, daß eine Thatsache, von welcher man sagen kann, daß sie an einem Orte so bekannt ist, um als ortskundig bezeichnet werden zu können, dennoch dem Gerichte unbekannt geblieben sei. Für die Richter wird ein Beweis nur dann überflüssig sein, wenn die Thatsache bei Gericht offenkundig ist, wobei die Gesammtheit des Richterpersonales ebensowohl als Bruchtheil der Societät, deren Wahrnehmungen sich persönlich Niemand entziehen kann, als in seiner besonderen Eigenschaft als Träger einer öffentlichen Function in Betracht kommt, von welcher die Kenntniß dessen nicht getrennt werden kann, was der Functionär sich von Amtswegen gegenwärtig zu halten hat (§. 295).

Im Einklange mit dem deutschen Entwurfe glaubte man die Grundsätze über den Beweis thatsächlicher Behauptungen nicht unbedingt auf den Beweis des Bestandes einer fremden Rechtsnorm, welche im Inlande einer Entscheidung zu Grunde zu legen ist, anwenden zu können.

Das Bedürfniß einer Beweisführung entfällt gänzlich, wenn die anzuwendende fremde Rechtsnorm dem Gerichte bekannt ist. Dies wird dann eintreten, wenn es sich um solche Rechtsnormen handelt, deren Kenntniß zum Gemeingute geworden ist, oder wenn die Richter sich in Folge ihrer Berufsthätigkeit — z. B. bei der früheren Entscheidung eines gleichartigen Falles — oder durch ihre Studien mit den zu benützenden Rechtsquellen vertraut gemacht haben. Daß namentlich im Grenzverkehre häufig der Anlaß eintritt, sich mit der Gesetzgebung des Nachbarlandes vertraut zu machen, dürfte kaum zu bezweifeln sein.

Da die Rechtsnorm als solche, ohne Unterschied, ob sie eine inländische oder eine ausländische ist, über den Parteien steht, so kann man den Richter, welcher die Rechtsnorm anzuwenden berufen ist, nicht lediglich an das Ergebniß einer von den Parteien unternommenen Beweisführung binden. Es muß dem Richter vielmehr gestattet sein, andere Erkenntnißquellen als diejenigen, welche die Parteien vorgelegt haben, zu benützen; und da es in manchen Fällen mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten verbunden wäre, sich ausreichende Erkenntnißquellen auf anderem Wege als durch eine Mittheilung der Regierung des betreffenden Landes zu verschaffen, so scheint es angemessen, dem Gerichte die Möglichkeit zu eröffnen, zu diesem Zwecke die Vermittlung des Justizministers in Anspruch zu nehmen (§. 296).

Dem deutschen Entwurfe folgte man auch darin, daß man es nicht für angemessen hielt, Beweisregeln über den Einfluß aufzustellen, welcher der durch Strafurtheile oder durch andere Erkenntnisse erfolgten Feststellung von Thatsachen auf die Beweisführung in einem Civilprocesse einzuräumen sei.

Den naturgemäßen Einfluß, den eine solche Feststellung auf die Bildung der richterlichen Ueberzeugung haben wird, durch eine gesetzliche Bestimmung zu unterstützen, dazu liegt kein Bedürfniß vor. Wenn man aber in eine gesetzliche Regelung eingehen wollte, wäre es kaum möglich, in allgemein giltiger Weise die Grenze festzusetzen, innerhalb welcher es dem Civilrichter verboten sein soll, sich eine selbständige Ueberzeugung über eine in einem anderen Verfahren festgestellte Thatsache zu bilden, und zu bestimmen, inwieweit es ihm gestattet sei, zur Beruhigung seines Gewissens noch Beweisführungen zuzulassen.

Da die Beweisführung nicht ein gesondertes Proceßstadium, sondern einen integrirenden Bestandtheil der mündlichen Verhandlung bildet, so kann man zur Charakterisirung der Aufgabe, welche dem Richter in Beziehung auf die Feststellung des Sachverhaltes zukommt, nicht das Ergebniß der Beweisführung allein als den Gegenstand der nach freier Ueberzeugung eintretenden Würdigung bezeichnen. Abweichend von der früheren Regierungsvorlage wurde darum ausgesprochen, daß der ganze Inhalt der Verhandlung das Substrat der von Beweisregeln entbundenen richterlichen Würdigung bilde. Der Cardinalsatz des §. 297 beherrscht nicht bloß die ganze Beweislehre im technischen Sinne, er bildet überhaupt den Angelpunkt, um den die Sammlung und Verwerthung des gesammten thatsächlichen Materials des Processes sich dreht.

Das Bedürfniß, wenn es sich um Feststellung eines zu leistenden Schadenersatzes handelt, nach dem richterlichen Ermessen zu greifen, besteht unstreitig dann, wenn der Beweis der Höhe des Schadens einen unverhältnißmäßigen Aufwand an Mitteln erheischen würde; wenn es sich also bei festgestelltem Quale des Schadens nur um die ziffermäßige Bestimmung des Quantums handelt. Allein nicht minder fühlbar ist oft das Bedürfniß, der Schwierigkeit einer formellen Beweisführung im Schadenersatzprocesse durch die Erweiterung des richterlichen Ermessens schon dann abzuhelfen, wenn ein haltbares Substrat für das Quale des Schadens von den Parteien entweder gar nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Opfern an Kosten und Zeit herbeigeschafft werden könnte, dem Richter aber gleichwohl kein Zweifel darüber bleibt, daß eine Beschädigung eingetreten sein müsse. Ist namentlich das Vorkommen einer Rechtsverletzung unbestritten oder erwiesen, so können die concreten Umstände des Falles mit zwingender Nothwendigkeit zum Schlusse führen, daß ein Schade entstanden sein mußte, und doch kann es dabei sofort klar sein, wie z. B. beim Eingriff in ein Privilegium, beim Mißbrauch von Firmen u. s. w., daß die einzelnen beschädigenden Wirkungen der Rechtsverletzung entweder gar nicht oder nur sehr schwer darzuthun sein werden. In solchen Fällen wird es als eine Wohlthat empfunden werden, wenn das richterliche Ermessen auch die Lücken im Beweise des Quale supplirt, und wenn für die Ausmittlung des Ersatzes Rücksichten der Billigkeit den Ausschlag geben, wie §. 298 es bestimmt.

Wenn man aber genöthigt ist, bei der Festsetzung eines Schadenersatzes nicht bloß an das richterliche Ermessen, sondern an die richterliche Billigkeit zu appelliren, so rechtfertigt es sich von selbst, daß man dem Richter hinsichtlich der Herbeischaffung der für die Bildung seiner Ueberzeugung nöthigen Mittel völlig freie Hand läßt, und daß man ihn weder an die von den Parteien angebotenen Beweise binden, noch auch ihn hindern kann, die ihm nöthig scheinenden Beweise von Amtswegen aufnehmen zu lassen.

Außer den durch die vorstehenden Bemerkungen angedeuteten Aenderungen der früheren Regierungsvorlage ergab sich eine weitere Aenderung daraus, daß der Entwurf einen Parteieneid über einen normirten Beweissatz nicht kennt und daher auch den Schätzungseid nicht in Anwendung bringen kann.

Anstatt desselben wird der Richter von dem Beweismittel der Vernehmung der Parteien als Zeugen Gebrauch machen können, wodurch er in die Lage kommt, sich eine reichlichere Information und eine verläßlichere Grundlage seiner Entscheidung, als sie ein Schätzungseid zu bieten vermöchte, zu verschaffen.

Zu §§. 299, 300.

Feststellung zu Protokoll.

Der Schriftenwechsel unter der Parteien, durch welchen die mündliche Verhandlung vorbereitet werden soll, hat sich nach dem Bedürfnisse der Information zu richten. Es ist weder nothwendig noch wünschenswerth, daß in den Schriftsätzen der Parteien Alles enthalten sei, was in der mündlichen Verhandlung vorgebracht wird.

Es muß demnach die Möglichkeit ins Auge gefaßt werden, daß die mündlichen Vorträge sich von den Schriftsätzen theils durch Zusätze, theils durch Aenderungen, theils durch Weglassungen unterscheiden. Die Möglichkeit solcher Abweichungen liegt um so näher, als die Parteien bei ihren mündlichen Vorträgen an den Inhalt der Schriftsätze nicht gebunden sind, und als das Unterlassen einer vorbereitenden schriftlichen Mittheilung keinen materiellen Nachtheil nach sich zieht.

Da der mündliche Vortrag die maßgebende Grundlage für die richterliche Entscheidung bildet, so kann das Bedürfniß nach einer schriftlichen Feststellung der in der mündlichen Verhandlung vorgekommenen Abweichungen für die erste Instanz zunächst nur von dem Standpunkte beurtheilt werden, daß es im Verlaufe des Verfahrens streitig oder zweifelhaft werden kann, was vorgebracht worden ist, und daß es sich empfiehlt, für die Lösung eines solchen Streites oder Zweifels im Voraus eine verläßliche Basis zu schaffen. Selbstverständlich wird eine derartige Vorsorge, welche auf den lebendigen Gang des mündlichen Verfahrens stets einen mehr oder minder störenden Einfluß üben muß, sich nur in dem Maße rechtfertigen lassen, als die Gefahr des Streites oder Zweifels nahe liegt, und es wird dabei nicht übersehen werden dürfen, daß diese Gefahr überhaupt schon in Folge der Beseitigung der durch die Eventualmaxime gezogenen Schranken viel von ihrer Bedeutung verliert, und daß die Vorsorge daher zum größten Theile nur für die Fälle einer künftigen Contumaz und auch hier in der Regel nur dann von praktischer Wichtigkeit sein werde, wenn die voraussichtlich über einen längeren Zeitraum sich verbreitende Verhandlung besorgen läßt, daß die Klarheit der richterlichen Erinnerung eine Trübung und so die natürlichste und einfachste Bürgschaft einer verläßlichen Lösung eine Schmälerung erfahren werde.

Außerdem muß aber die Feststellung der mündlichen Abweichungen von dem Inhalte der Schriftsätze auch für die Parteien und für die höheren Instanzen als ein Mittel der Controlle des ersten Richters betrachtet werden, dessen Vorgang, soweit es die Feststellung des Sachverhaltes betrifft, einer Ueberprüfung nicht mehr unterzogen werden kann.

Der letztere Gesichtspunkt spricht dafür, daß man sowohl bezüglich des nothwendigen Umfanges der Feststellung als der Art derselben unterscheide, je nachdem die Abweichung die Anträge oder andere Erklärungen der Parteien betrifft.

Anträge, deren wörtliche Fassung für die Entscheidung maßgebend ist, müssen überhaupt vor der Entscheidung des Gerichtes schriftlich festgestellt werden. Es ist nicht zulässig, daß hier der freien Auffassung einer Motion, deren Wesen oft durch ihren Wortlaut bedingt ist, irgend ein Spielraum eingeräumt werde. Die Feststellung muß demnach im Verhandlungsprotokolle erfolgen; sie muß auch in allen Fällen ohne Rücksicht auf das Stadium der Verhandlungen und auf die Möglichkeit, daß ein Antrag sammt dem darauf folgenden Beschlusse durch den weiteren Verlauf der Verhandlung überflüssig werde, vorgenommen werden. Ausnehmen von der Verpflichtung der Fest-

stellung kann man nur solche Anträge, welche bloß den Gang der Verhandlung betreffen, und deren Unerheblichkeit schon zur Zeit, als sie gestellt wurden, zu erkennen ist.

Erklärungen der Parteien, im Gegensatze zu ihren Anträgen, sind im Wesentlichen als das wogende Material der Verhandlung zu betrachten. Die Erheblichkeit ihrer Feststellung kann in der Regel erst nachträglich beurtheilt werden und wird sich nur insoweit als bestehend zeigen, als die Erklärungen nicht durch den weiteren Gang der Verhandlung bedeutungslos geworden sind. Die Frage der Feststellung wird also, wenn thunlich, dem Ende der Verhandlung zur Lösung vorzubehalten sein. Und selbst in diesem Stadium ist es nicht geboten, falls die Erklärungen sich als wichtig erweisen, daß sie gerade zu Protokoll fixirt werden; vielmehr wird es sich als Regelfall empfehlen, daß die Richter bei der dem Schlusse der Verhandlung sich anreihenden Berathung sich den unmittelbaren Eindruck vergegenwärtigen, den die Vorträge der Parteien in ihrer Erinnerung zurückließen, und daß sie daraus auch in Ansehung der erheblichen Abweichungen des Vorbringens von den Schriftsätzen die Grundlage ihrer Entscheidung schöpfen, so wie, daß sie die auch für den höheren Rechtszug wichtige Feststellung der Abweichungen in den Thatbestand des Urtheiles aufnehmen. Gleichwohl läßt es sich nicht ausschließen, daß die Feststellung in gewissen Fällen schon durch das Protokoll erfolge. Diese Befugniß kann man allerdings den Richtern allein nicht einräumen. Die Gefahr läge zu nahe, daß hie und da die mündliche Verhandlung aus Bequemlichkeit dem Wesen nach in ein schriftliches Verfahren umgewandelt werden könnte. Der erforderliche Antrag einer Partei wird aber, bei entsprechender Proceßleitung, nie fehlen, wo das Bedürfniß der Fixirung zu Protokoll klar erkennbar ist. Ein solcher Antrag wird auch von dem Richter in manchen Fällen als begründet erkannt werden müssen, namentlich wenn er sich auf ein neues, in den Schriftsätzen des Gegners nicht enthaltenes, für den weiteren Gang des Verfahrens wichtiges, durch nachträgliches Vorbringen leicht zu trübendes factisches Zugeständniß bezieht, oder wenn er eine neue thatsächliche Angabe betrifft, deren scharfe Formulirung für die Vertheidigung der Partei von entscheidender Wichtigkeit ist. Dagegen wird der Antrag auf Protokollirung eines einfachen Widerspruches regelmäßig zurückzuweisen sein, wie umgekehrt Anerkenntnisse und Verzichtleistungen, durch welche das Klagebegehren selbst, ganz oder zum Theile, seine Erledigung findet, stets von Amtswegen zu Protokoll zu nehmen sind (§. 231, Ziffer 1).

In allen Fällen muß die Entscheidung, ob die von einer Partei gewünschte Feststellung einer an sich wichtigen, aber nicht schon durch das Gesetz in das Protokoll verwiesenen, Erklärung durch das Protokoll oder durch den Thatbestand des Urtheiles zu erfolgen habe, dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben. Das Gericht wird sich aber hiebei stets den schon oben betonten Gesichtspunkt gegenwärtig zu halten haben, daß man durch die Gestattung entbehrlicher Protokollirungen schwere Uebelstände heraufbeschwören würde, daß die Protokollirung nicht dazu mißbraucht werden darf, um die Concentrirung des Verfahrens zu vereiteln, und das Schwergewicht — statt in den unmittelbaren Eindruck der mündlichen Vorträge — in die Acten zu verlegen. Aus diesem Grunde wird es namentlich in der Regel nicht zuzulassen sein, daß ein thatsächliches Vorbringen der Parteien zu Protokoll festgestellt werde, wenn es klar ist, daß das Vorbringen bei einer späteren Tagfahrt wiederholt werden muß, was namentlich bei der Verlegung einer Tagfahrt (§. 191, Abs. 3) der Fall ist. Ebenso wird das Gericht es ablehnen können, eine Protokollirung zuzulassen, wenn die Entscheidung dem Vortrage der Partei so bald nachfolgt, daß der Richter einer Unterstützung seines Erinnerungsvermögens nicht bedarf.

Um zu bewirken, daß der Gang des Verfahrens durch die Protokollirung möglichst wenig gestört werde, scheint es nöthig, dafür zu sorgen, daß die Art der Protokollirung den Umständen des concreten Falles angepaßt werde. Die Aufzeichnung im Verhandlungsprotokolle ist, wenn sie sich nicht auf wenige

Worte beschränkt, für den Gang des Verfahrens sehr störend; die Feststellung durch Schriftstücke, welche dem Verhandlungsprotokolle als Beilagen angeschlossen werden, kann gleichfalls Aufenthalt verursachen, wenn sich die Nothwendigkeit ergibt, diese Schriftstücke einer Correctur zu unterziehen, um unrichtige oder überflüssige Angaben zu eliminiren.

Die letztere Art der Feststellung legt überdieß die Versuchung nahe, den Inhalt des als Beilage vorgelegten Schriftstückes über die Constatirung einer einzelnen Erklärung hinaus zu einer Darstellung des Sachverhaltes zu erweitern.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse scheint es nicht angemessen, von diesen beiden Arten der Protokollirung nur die eine ausschließlich zuzulassen. Dem Versuche eines Mißbrauches wird mit mehr Erfolg vorgebeugt werden können, wenn man es dem Vorsitzenden — dem das Gesetz es auch zur Pflicht macht, die kürzeste Fassung des zu Fixirenden zu überwachen — überläßt, die Art der Protokollirung zu bestimmen (§. 299).

Dasjenige, was zu dem Zwecke protokollarisch festgestellt wurde, damit es vom Richter bei seiner Entscheidung benützt werde, kann in keinem Falle unberücksichtigt gelassen werden. Die Art der Berücksichtigung muß jedoch im Einklange mit der Natur des mündlichen Verfahrens erfolgen. Der Inhalt der vor einem beauftragten oder einem ersuchten Richter aufgenommenen Protokolle muß dem erkennenden Gerichte ohnehin in der mündlichen Verhandlung vorgetragen werden, wobei von Amtswegen darüber zu wachen ist, daß der Vortrag mit dem Inhalte der Protokolle im Einklange stehe (§. 292). Das Verhandlungsprotokoll kann nur ein solches Vorbringen enthalten, welches in der mündlichen Verhandlung bereits vorgetragen wurde. Wenn aber ein Vorbringen, z. B. aus dem Grunde, weil eine Aenderung in der Besetzung des Gerichtes eingetreten ist, wiederholt werden muß, so erstreckt sich die Nothwendigkeit der Wiederholung auch auf dasjenige Vorbringen, welches durch das Verhandlungsprotokoll festgestellt worden ist, wobei allerdings das Gericht, wenn die Partei das Festgestellte in ihrem Vortrage ganz ignorirt oder mit Aenderungen wiedergibt, gleichfalls die Uebereinstimmung des Vortrages mit dem Protokolle von Amtswegen zu überwachen hat (§. 300).

Zu §§. 301 bis 306.

Folgen des Nichterscheinens.

Die Bestimmungen über die mit dem Nichterscheinen einer Partei verbundenen Folgen stehen im engsten Zusammenhange mit denjenigen Bestimmungen, nach welchen zu beurtheilen ist, ob der Entscheidung eine Beweisführung voranzugehen habe, und ob eine mündliche Verhandlung geschlossen werden könne. Die Nachtheile des Versäumnisses werden allerdings durch die richterliche Entscheidung beurtheilt und ausgesprochen; das Versäumniß äußert aber seinen Einfluß schon im Laufe des Verfahrens mit dem Momente seines Eintretens, es ist maßgebend für die weitere Haltung des Gegners bis zum Schlusse der Verhandlung und bestimmend für die dem Richter zufallende Proceßleitung.

Man glaubte demnach die Contumazfolgen nicht, wie es in der früheren Regierungsvorlage geschah, in dem von den Entscheidungen handelnden Abschnitte, sondern in dem Abschnitte, welcher sich mit dem Verfahren bis zur Entscheidung beschäftigt, regeln zu sollen.

In Beziehung auf den Inhalt der Contumazbestimmungen erachtete man an dem Grundsatze, daß das Nichterscheinen zur Annahme berechtige, es liege ein Zugeständniß vor, im Einklange mit der bestehenden Gesetzgebung festhalten zu sollen, und die Consequenzen dieses Grundsatzes sowohl dem Kläger als dem Beklagten gegenüber eintreten zu lassen (§. 301, Absatz 1).

Nicht im Widerspruche hiemit steht es, wenn dem Beklagten für den Fall, als der Kläger ausbleibt, alternativ ein über die Anwendung dieses Grundsatzes hinaus gehendes Recht eingeräumt wird, nämlich das Recht zu begehren, daß die Klage als zurückgenommen behandelt werde (§. 304). Dieses

Recht beruht auf der naturgemäßen Annahme, daß der ausbleibende Kläger auf eine Verfolgung seines Anspruches verzichte.

Die Annahme eines Verzichtes auf die Rechtsverfolgung läßt sich dem Kläger gegenüber von der Annahme des Zugeständnisses sondern, und darum kann dem Beklagten gestattet werden, sich auf die eine oder auf die andere Annahme zu berufen, und entweder eine meritorische Entscheidung in der Sache oder die nur dilatorische Erledigung durch die Erklärung der Zurücknahme der Klage zu begehren. Dem Beklagten gegenüber könnte man hingegen nicht zwischen der Annahme eines Verzichtes auf die Rechtsvertheidigung und der Annahme des Zugeständnisses in Beziehung auf die Consequenzen, die daraus für das Begehren des Klägers zu ziehen wären, unterscheiden. Der Kläger wird eine Verwirklichung der Contumazfolgen immer nur durch eine meritorische Entscheidung der Sache erzielen können. Die Unterscheidung ist keine willkürliche, sie beruht auf rein sachlichen Momenten. Bleibt der Kläger aus, so ist der gerichtliche Angriff durch die Klage schon da, und für die Vermuthung Raum, daß der Angriff zurückgenommen werde; bleibt der Beklagte aus, so fehlt es an einer Vertheidigung und daher auch an der unumgänglichen factischen Vorbedingung einer Zurücknahme.

Es wird also keine rechtliche Ungleichheit geschaffen, sondern nur der Verschiedenheit der thatsächlichen Voraussetzungen Rechnung getragen.

Die auf das Ausbleiben einer Partei gestützte Annahme des Zugeständnisses ist nahe verwandt mit der gleichen Annahme, welche aus dem Unterlassen der Beantwortung eines in Gegenwart der Gegenpartei bei einer mündlichen Verhandlung gemachten Vorbringens gefolgert wird. Der Unterschied liegt nur darin, daß im Ausbleibensfalle das Zugeständniß auf ein Vorbringen bezogen wird, welches zwar in Abwesenheit der Gegenpartei vorgetragen, derselben jedoch noch vor der mündlichen Verhandlung rechtzeitig mitgetheilt worden ist (§. 301, Absatz 2).

Da die Annahme des Zugeständnisses nur auf ein vor der mündlichen Verhandlung mitgetheiltes Vorbringen bezogen werden darf, so kann ein Vorbringen, welches nicht mitgetheilt worden ist, der begehrten Entscheidung selbst dann nicht zu Grunde gelegt werden, wenn dasselbe von dem Anbieten und selbst von der Vorlage von Beweismitteln begleitet ist; denn eine Beweisführung, über welche der Gegner des Beweisführers sich auszusprechen nicht in der Lage ist, und deren Anerbieten vorher nicht mitgetheilt war, kann mit der Wirkung, den Gegner mit seiner Mittheilung gegen die neue Behauptung und den neuen Beweis zu präcludiren, nicht zugelassen werden.

Der Ausschluß eines neuen Vorbringens kann sich übrigens nur auf ein solches Vorbringen beziehen, welches die Grundlage der begehrten Entscheidung zu bilden bestimmt ist, und kann nicht zur Folge haben, daß der mündliche Vortrag der erschienenen Partei in der wörtlichen Wiederholung des Inhaltes einer vorbereitenden schriftlichen Mittheilung bestehe. Diese Partei soll in keiner Weise gehindert werden, den Inhalt einer solchen Mittheilung in der ihr geeignet scheinenden Weise darzustellen und zu erläutern.

Die Prüfung, ob der Vortrag mit dem Inhalte der dem abwesenden Gegner gemachten schriftlichen Mittheilung im Einklange stehe, wird das Gericht auf Grund des im Gerichtsschreiberamte niedergelegten Exemplares des betreffenden Schriftsatzes vorzunehmen haben. Eine andere Grundlage dieser Prüfung, sowie eine Beweisführung der in anderer Weise als durch Zustellung eines Schriftsatzes bewirkten Mittheilung kann man nicht zulassen, weil es nicht zu billigen wäre, vor einer Contumazentscheidung zu Gunsten einer Partei, die ihrer Informationspflicht in der im Gesetze bestimmten Art (§. 272) nicht nachgekommen ist, Beweisführungen zuzulassen, an welchen die ausbleibende Partei nicht mitwirken könnte, und weil eine derartige Beweisführung voraussichtlich nur unsichere Resultate zur Folge hätte (§. 301, Absatz 3).

Eine Beweisführung ohne Mitwirkung einer ausbleibenden Partei kann nur insoweit als zulässig behandelt werden, als es sich um die Feststellung solcher Verhältnisse handelt, welche wie die Legitimation eines gesetzlichen Vertreters oder die Bevollmächtigung zur Proceßführung von Amtswegen berücksichtigt werden müssen. Ferner kann das Ausbleiben einer Partei dem Fortgange und dem Abschlusse einer Beweisführung nicht hinderlich sein, wenn diese in ein Stadium gelangt ist, in welchem die Intervention der Parteien eine nur facultative ist. Die Aufnahme eines bereits zugelassenen Beweises muß man demnach vor dem Proceßgerichte ungeachtet des Ausbleibens einer Partei vor sich gehen lassen; das Gleiche gilt nach der Natur der Sache von dem Vortrage des Inhaltes der Acten über den durch einen beauftragten oder ersuchten Richter aufgenommenen Beweis (§. 305).

Die aus dem Ausbleiben einer Partei gefolgerte Annahme eines Zugeständnisses erscheint in gleicher Weise berechtigt, mag die erste oder die zur Streitverhandlung bestimmte Tagfahrt versäumt worden sein. Es kann auch kein Unterschied daraus abgeleitet werden, daß eine Uebertragung der Tagfahrt stattgefunden hat, möge die übertragene Tagfahrt als eine erste oder als eine zur Streitverhandlung bestimmte gelten.

Die Wirkung jener Annahme wird aber, wenn eine übertragene Tagfahrt versäumt worden ist, eine Modification dadurch erfahren, daß eine mündliche Verhandlung, auch wenn sie in mehreren Tagfahrten stattfindet, als ein Ganzes behandelt werden muß.

Man kann demnach dem Beklagten, der sich in die Verhandlung der Hauptsache bereits eingelassen hat, nicht mehr gestatten, im Falle als der Kläger bei einer späteren Tagfahrt ausbleibt, zu begehren, daß man von der bereits geführten Verhandlung der Hauptsache absehe, und die Klage als zurückgenommen behandle.

Ebenso wenig kann im Falle des bei einer übertragenen Tagfahrt erfolgten Ausbleibens die Annahme des Zugeständnisses zur Anwendung gebracht werden, wenn diese Annahme mit den bei einer früheren Tagfahrt abgegebenen Erklärungen im Widerspruche steht. Dagegen muß die Anwendbarkeit der Annahme des Zugeständnisses auch auf dasjenige Vorbringen ausgedehnt werden, welches der säumigen Partei zwar nicht schriftlich mitgetheilt, wohl aber in deren Anwesenheit bei einer früheren Tagfahrt gemacht wurde (§. 306, Schluß).

Der Unterschied zwischen der Vertagung und der Verlegung einer Tagfahrt wurde schon bei §. 191 charakterisirt. Die Tragweite, welche diese Unterscheidung für den ganzen Gang des Verfahrens und namentlich für den Fall der Contumaz hat, kommt aber besonders bei §. 306 zum Ausdrucke und erfordert hier eine eingehendere Erörterung.

Wiederholt wurde schon betont, daß das mündliche Verfahren seinen Zweck nicht erreichen kann, wenn es nicht gelingt, die Verhandlung mit allen Momenten, die für die Entscheidung erheblich sind, auf einen Zeitpunkt zu concentriren, welcher dem Spruche unmittelbar vorangeht.

Diesem Bestreben waren alle Einrichtungen in Frankreich, der Wiege des neueren mündlichen Civilprocesses, besonders günstig. Das, was den raschen Fortgang des Processes anderswo am meisten verzögert — die Vernehmung von Zeugen, deren Aussage oft nur mit großem Aufwande an Zeit herbeigeschafft werden kann — konnte in Frankreich nur in verhältnißmäßig seltenen Fällen zum Grunde des Aufschubs und der Unterbrechung werden, weil dort der Beweis durch Zeugen überhaupt nur in geringfügigeren Civilsachen zulässig ist, und in Handelssachen — wo meist die Correspondenz, die Handelsbücher, die Facturen, die Schlußnoten, die Policen, die kaufmännischen Verpflichtungsscheine, kurz schriftliche Urkunden den Ausschlag geben — nur in Ausnahmsfällen zur Anwendung kommt. Zudem war die ganze Anlage des Processes schon vom Anbeginn so, daß die Vorlage und Umgrenzung des thatsächlichen Materials, dessen der Richter bedarf, den Parteien überlassen blieb, ein Ver-

hältniß, das in dem Satze Ausdruck fand: Das Factum gehört den Parteien. In der That lag den Anwälten ob, nachdem sie den ganzen Proceßstoff im gegenseitigen außergerichtlichen Verkehre besprochen hatten, die Ergebnisse dieser Vorverhandlung sammt ihren Begehren, in der Form der conclusions motivées, durch Vorlesen dem Gerichte zur Kenntniß zu bringen, diese Schriftstücke demselben zu übergeben und jede nachträgliche Aenderung des Inhalts zu Protokoll fixiren zu lassen. Und selbst für die Ausfertigung des Urtheils mußten die Anwälte dem Gerichte die sogenannten qualités, das ist ein Resumé des ganzen aus der Verhandlung sich ergebenden Thatbestandes liefern, das sie einverständlich — erforderlichenfalls mit Intervention des zur definitiven Schlichtung entstandener Bemänglungen berufenen Präsidenten — feststellten und dem Gerichte zur Aufnahme in das Urtheil, als einen wesentlichen Bestandtheil desselben übergaben. Bei einer solchen Construction waren Parteieneinwände gegen die Richtigkeit des dem Urtheile zum Grunde gelegten Factum im Voraus abgeschnitten, die formelle Verantwortlichkeit für die richtige Auffassung und Wiedergabe des Ergebnisses der Verhandlung dem Gerichte abgenommen. Kam es doch vor, daß ein erhebliches Vorbringen in erster Instanz unberücksichtigt blieb, so lag die naturgemäße Remedur in der ausnahmslosen Zulässigkeit von Neuerungen in der höheren Instanz. Die Gefahr, daß beim Ausbleiben einer Partei nach erfolgter Contestirung des Processes, frühere ihr nicht mitgetheilte Vorbringen des Gegners zu deren Schaden berücksichtigt worden wären, war durch die maßgebenden Normen und die constante Interpretation derselben vollkommen beseitigt. Ueberhaupt wurden hier die vielfach auffallenden Lücken der Codification durch eine ununterbrochene praktische Anwendung desselben Gesetzes durch ein halbes Jahrhundert, ja, in Betreff der entscheidendsten Bestimmungen, durch Jahrhunderte gründlich sanirt, so daß jetzt die umfassende Verarbeitung des Stoffes durch die literarische Kritik und durch eine erleuchtete Judicatur den längst geschulten Richtern und Advocaten auch in der Frage der zweckmäßigsten Concentrirung des Proceßmateriales und der Behandlung des Ungehorsams nach erfolgter Contestation keinen erheblichen Zweifel mehr übrig läßt. In den Rheinlanden bestehen ähnliche Verhältnisse und der Erfolg ist wesentlich auch dort der Macht der Tradition zu danken. Baiern und Italien, welche sich vom französischen Muster in den Fragen, um die es sich hier handelt, nicht erheblich entfernt haben, werden an die Geschichte des Vorbildes anknüpfen, und in der französischen Literatur und Judicatur eine Stütze finden, um über Schwierigkeiten der Anwendung ihrer Proceßgesetze leichter hinauszukommen.

Zu einem wesentlich verschiedenen Mittel, die Verhandlung vor dem Urtheile zu concentriren, hat die hannöver'sche Civilproceßordnung, in Anlehnung an den gemeinen Civilproceß gegriffen, nachdem sie die Construirung des Processes den Anwälten aus der Hand genommen, und die Sorge für die Feststellung des Factums von Anbeginn dem Gerichte übertragen hatte. Dieses Mittel war das Beweisinterlocut. Es schnitt den ganzen Proceß entzwei. Was die Parteien behaupten, fiel, ohne Störung durch Beweisaufnahme, in den ersten Abschnitt; was sie durch Beweis feststellen mußten, in den zweiten. Die Richter brauchten nur immer einen der beiden Abschnitte bei ihrer Entscheidung vor Augen zu haben; beim zweiten war für das Endurtheil der Inhalt des Interlocutes ihr Leitfaden. Beklagt wurde bei der hannöver'schen Construction in einzelnen Gerichtssprengeln nur das häufige Ausfallen von Terminen, das man hauptsächlich dem von der Proceßordnung unabhängigen Umstande zuschrieb, daß die zur Vertretung bei einem bestimmten Collegialgerichte verpflichteten Anwälte nebenbei nicht nur mit dem Notariatsgeschäfte betraut, sondern auch berechtigt sind, bei allen anderen Gerichten als Advocaten aufzutreten, obwohl vielleicht nicht minder die Thatsache daran Schuld ist, daß nicht schon vor der eigentlichen Streitverhandlung für eine ausreichende Vorbereitung des Stoffes, welche die Sache für die Intervention des Gerichtes reif macht, gesorgt ist. Mit dem Aufgeben des Interlocutes hat der sogenannte

hannöver'sche Entwurf vom Jahre 1866, und diesem folgend die frühere österreichische Regierungsvorlage, eine Institution fallen lassen, welche theilweise noch jene Concentration und verläßliche Uebersichtlichkeit des Spruchmateriales herbeizuführen geeignet war, die man in Frankreich auf anderen Wegen erzielte. Daß es trotzdem gelingen würde, den Proceßstoff für die Entscheidung übersichtlich zu gruppiren, dafür gab es keine Gewähr. Die nachträglichen Erfahrungen, welche in einzelnen kleineren Staaten Deutschlands, die das neue System sich aneigneten, gemacht wurden, sowie die allerdings schon ältere Judicatur auf Grund der Genfer Civilproceßordnung sind entweder von zu kurzer Dauer und liegen zu unvollständig vor oder bewegen sich in zu engen Kreisen, um den Versuch zu rechtfertigen, dieses Experiment auf österreichischen Boden zu übertragen.

Auch war schon der neue deutsche Entwurf sorgfältig bemüht, für die Concentration des Streitstoffes in anderer Weise zu sorgen, und da er glaubte, darauf verzichten zu müssen, den Stoff des ganzen Processes in einen engen Zeitrahmen zusammenzufassen, richtete sich seine Aufmerksamkeit vorzüglich darauf, jeden einzelnen Theil des Processes, der sich zu einer richterlichen, wenn auch nur vorläufigen Entscheidung als reif erweist, zu einer besonderen Verhandlung abzugrenzen, und darüber eine abgesonderte gerichtliche Erledigung zu ermöglichen. Diese Tendenz, die Theilung größerer Processe in viele kleine Processe nach Möglichkeit zu begünstigen, geht aus dem ganzen Systeme des Entwurfes und aus dessen Motivirung klar hervor. Die Zulassung von Präjudicialurtheilen, von Theilurtheilen als Regelfall (§. 263, Absatz 2), ganz besonders aber von Zwischenurtheilen (§. 265), welche letztere es dem Richter ermöglichen sollen, ohne über den Inhalt des Klagebegehrens abzusprechen, schon einzelne Streitpunkte, das ist den Detailstreit über einzelne Angriffs- und Vertheidigungsmittel selbständig zu erledigen, und selbst die Frage über die Beweislast in Betreff eines einzelnen Factums durch ein besonderes Urtheil zu lösen (Motive Seite 472), sind durchwegs Mittel, wodurch versucht wird, das Auseinandergehen des Processes ins Weite zum Behufe der Urtheilsfindung einzudämmen. Einen weiteren Damm bildet die Beibehaltung von Urtheilen und Theilurtheilen auf den Parteieneid — den unser Entwurf fallen läßt, um die Verhandlung zur Vernehmung der Parteien als Zeugen fortzusetzen; dann die ausnahmslose Zulassung des Rechtsmittels der Berufung, welche die Uebergehung eines Vorbringens in der ersten Instanz als minder wesentlich erscheinen läßt, weil Neuerungen in der zweiten nie ausgeschlossen sind — während unsere Revision bei landesgerichtlichen Processen eine solche Remedur nicht gestattet; ferner die Construction der Contumaz gegen den bei einer Tagfahrt ausbleibenden Beklagten (§§. 286, 287), wonach nur das vom Kläger innerhalb des Klageantrages mündlich Vorgebrachte und dem Beklagten rechtzeitig Mitgetheilte gilt, alles das aber, was der Beklagte bei früheren Tagfahrten zu seiner Vertheidigung vorbrachte, nicht gilt, eine Bestimmung, welcher man nicht glaubte in dem gegenwärtigen Entwurfe sich anschließen zu sollen; endlich das von uns nicht adoptirte Institut des Einspruches, welcher die Fälle der Contumaz mit wirklich irreparablen Nachtheilen auf ein Minimum reducirt. Auch dieses System wird sich erst zu bewähren haben, und wenn es zunächst die Besorgniß hervorrufen kann, daß die Zersplitterung in viele Theilverhandlungen schließlich eine Verzögerung in der Erledigung des Ganzen und dadurch eine Vertheuerung des Processes, sowie schwer zu entwirrende Verwicklungen des Instanzenzuges nach sich ziehen werde, so ist doch anzunehmen, daß die Schwierigkeiten sich in Deutschland leichter werden überwinden lassen, wo das Vorbild der Rheinlande nicht ohne Einfluß sein kann, und für die Schulung von Richtern und Advocaten im wirklich mündlichen oder in einem wenigstens am Schlusse mündlich geführten Verfahren schon Manches geschehen ist.

Weit bedenklicher gestaltet sich aber die Lage in Oesterreich. Einerseits können auch wir den französischen Satz, daß das Factum nur den Parteien gehöre, nicht zur Anwendung bringen, andererseits müssen wir aber ebensowohl

auf die Einführung des hannover'schen Interlocutes, als auf die Aneignung der Mehrzahl jener Auskunftsmittel verzichten, womit der deutsche Entwurf sich behilft. Und zur Ausfüllung der Lücken haben wir keine Tradition, welche den Trägern des neuen Verfahrens als Leitfaden dienen, und sie vor bedauerlichen Mißgriffen bewahren könnte. Die Befugnisse der Proceßleitung sehen wir uns gezwungen bis auf das äußerste Maß auszudehnen, und den Gerichten eine Aufgabe und eine Verantwortung aufzuerlegen, welche ohnehin ihre Leistungsfähigkeit auf die schwerste Probe setzen werden. Aber hier über das Maß des Unvermeidlichen hinauszugehen, den Spielraum des freien Ermessens auch noch auf ein Gebiet auszudehnen, wo das Ermessen nicht mehr am Platze ist, weil sich, ohne die erforderliche Beweglichkeit des Verfahrens zu hindern, durch eine bestimmte Normirung abhelfen läßt, oder weil diese Normirung schon dadurch geboten ist, daß Parteirechte auf dem Spiele stehen — dies könnte nicht versucht werden ohne Gefahren hervorzurufen, die das Gesetz voraussehen und bekämpfen muß. Hier kann einer positiven Regelung, einer Disciplinirung nicht aus dem Wege gegangen werden, wenn man auch nicht in der Lage ist, sich an ein fremdes Vorbild anzuschließen.

Dieser neue Weg wurde durch den vorliegenden Entwurf schon im §. 286 betreten, wo durch die Normirung der ersten Tagfahrt alles, was sich von der eigentlichen Streitverhandlung sondern läßt, vorweg genommen, und das Gebiet für die letztere nach Möglichkeit eingeengt ist; er wurde durch die allgemeine Bestimmung des §. 191 weiter verfolgt, welcher dafür sorgt, daß der Richter sein Augenmerk und seine Erinnerungen bloß auf den kurzen Zeitraum zu concentriren habe, der durch rasch aufeinanderfolgende, bloß vertagte Tagfahrten umfaßt wird, und daß ihm innerhalb dieses Zeitraumes die ganzen Ergebnisse des bereits früher Verhandelten neu vorgeführt werden, sobald eine längere Unterbrechung durch Verlegung stattgefunden hat; außerdem wird bei Sachen von außergewöhnlichem Umfange, namentlich bei Rechnungssachen, für die Concentrirung des Streitstoffes vor dem erkennenden Gerichte, durch ein nach dem Vorbilde des deutschen Entwurfes construirtes vorbereitendes Verfahren vor einem beauftragten Richter Vorsorge getroffen (§§. 309 bis 315); es sollen endlich im §. 306 die Consequenzen der in dem §. 191 enthaltenen Neuerung auch für den folgenreichen Fall einer Contumazirung nach eingetretener Vertagung oder Verlegung in einer Weise gezogen werden, welche alles das, was das Gericht in diesem Stadium zu berücksichtigen hat, scharf umgrenzt und, indem sie es einerseits unmöglich macht, unsichere Erinnerungen zu verwerthen, andererseits es ihm doch ermöglicht, die wirklich verläßliche Grundlage des Processes leicht und vollständig zu übersehen und für seine Entscheidung zu benützen.

In der Trilogie zwischen Kläger, Beklagtem und Richter müssen die Wahrnehmungen über das Vorgebrachte allen dreien gemeinsam sein; es muß kein Zweifel darüber aufkommen, daß Angriff, Vertheidigung und Entscheidung auf der identischen Grundlage sich bewegen. Man hat die erforderliche Beruhigung darüber, wenn die Verhandlung in derselben Tagfahrt oder, auf Grund bloßer Vertagungen, in rasch aufeinander folgenden Tagfahrten sich abspielt; man kann sie auch dann haben, wenn, nach einer Verlegung auf längere Zeit, die identischen Factoren den abgerissenen Faden der Verhandlung wieder aufnehmen, denn das lebendige Interesse der anwesenden Parteien und die strenge Pflicht des den Proceß leitenden Richters bürgen hier dafür, daß nach der Verlegung ein ausreichendes allen gemeinsames Bild der Verhandlung von Neuem werde vorgeführt werden. Aber wesentlich anders gestaltet sich die Sache, wenn nach der Verlegung einer der drei zur Reconstruirung Berufenen fehlt. Erlaubt man es, nachdem die trennende Scheidewand der Verlegung zwischen zwei Proceßabschnitte hineingefallen ist, daß der bloße Schall des gesprochenen Wortes, wie er in der Erinnerung des Richters oder der erschienenen Partei noch haften mag, als ein maßgebendes Moment herüberreiche, so macht man das Los des Ausgebliebenen von Eventualitäten abhängig, die er nicht zu

berechnen, nicht zu controliren vermag, und die außerdem der Annahme des Gesetzes widersprechen, daß das Gedächtniß allein über die Verlegung hinaus für die Entscheidung ein verläßliches Substrat nicht mehr biete. Der Richter, von der parteilichen Darstellung des Erschienenen unterstützt oder verleitet, mag beispielsweise glauben, sich an ein vor längerer Zeit — d. i. vor der Verlegung — abgegebenes, ausdrückliches oder virtuelles, bloß mündliches Zugeständniß des nun Ausgebliebenen zu erinnern; er mag glauben, in seinem Gedächtnisse eine Stütze dafür zu finden, daß das, was der Erschienene schon früher zu eigenen Gunsten in Gegenwart des Gegners ohne dessen Widerspruch vorgebracht zu haben behauptet, von ihm auch wirklich vorgebracht worden sei. Dieses Fundament ist aber ein zu schwankendes, zu unsicheres, als daß das Urtheil darauf gebaut werden könnte; es fehlt ihm das allerwesentlichste Erforderniß — die Controle des Gegners —; und weil das Gesetz in der Tagfahrt, in welcher contumazirt wird, zum Nachtheile des Ausgebliebenen keine Neuerung zuläßt, so darf es auch keine einseitige, uncontrolirte Lösung des Zweifels zulassen, ob eine Neuerung vorhanden sei.

Auf diesen Erwägungen beruht die wesentliche Bestimmung des §. 306, Absatz 4, daß ein früheres mündliches Vorbringen, das nicht zu Protokoll festgestellt ist, im Contumazfalle nur dann zu berücksichtigen ist, wenn zwischen dem Vorbringen und dem Ausbleiben einer Partei bloß Vertagungen liegen. Als eine Feststellung zu Protokoll soll jedoch in diesem Falle auch die protokollarische Angabe, daß die Partei in einer früheren Tagfahrt über ihre Schriftsätze verhandelt habe, zu dem Behufe genügen, um die Vermuthung zu begründen, daß der Vortrag der Schriftsätze ohne Aenderung geschehen sei, eine Vermuthung, die sich nach der Verlegung auf Grund bloßer Erinnerungen nicht entkräften läßt, wohl aber nach einfachen Vertagungen, auf Grund des noch fortwirkenden lebendigen Eindrucks, berichtigt werden kann (§. 306, Absatz 3).

Die durch die Contumazbestimmungen angedrohten Nachtheile können nur Denjenigen treffen, welcher eine Tagfahrt versäumt hat, oder welcher in Folge seines Verhaltens bei der Tagfahrt einem Abwesenden gleich gehalten werden muß.

Bei Beurtheilung der Frage, ob eine Tagfahrt als versäumt anzusehen ist, kann sich der Richter der Aufgabe nicht entschlagen, die demselben bekannten Thatsachen zu würdigen, aus welchen sich ergibt, daß das Versäumen als ein verschuldetes nicht angesehen werden könne. Dies ist gewiß dann der Fall, wenn der Nachweis der Verständigung der nicht erschienenen Partei fehlt, oder wenn es sich herausstellt, daß bei der an diese Partei gerichteten Aufforderung zum Erscheinen oder bei der Zustellung der die Tagfahrt bestimmenden richterlichen Verfügung solche Mängel unterliefen, welche nach Beschaffenheit des Falles nicht gestatten, die Partei als ordnungsmäßig verständigt anzusehen, oder wenn die Zustellung so spät erfolgte, daß der Partei die ihr zur Vorbereitung ihres Erscheinens gebührende, nach Maßgabe der Dringlichkeit des Falles zu beurtheilende Zeit nicht blieb, oder wenn es offenkundig ist, daß dem Erscheinen der Partei solche Hindernisse im Wege standen, welche zum Begehren um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein Versäumnißurtheil berechtigen würden.

Wenn einer der eben erwähnten Fälle eintritt, und die erscheinende Partei anstatt die Uebertragung der Tagfahrt zu beantragen, die Fällung eines Versäumnißurtheiles begehrt, so kann diesem Begehren nicht stattgegeben werden. Wird jedoch in Folge eines Recurses in höherer Instanz erkannt, daß das Gericht irrigerweise eine die Fällung eines Versäumnißurtheiles ausschließende Voraussetzung als vorhanden angenommen hat, so muß der Anspruch auf Fällung des Versäumnißurtheiles, welcher der erschienenen Partei zusteht, zur Geltung gelangen. Man kann demnach nicht gestatten, daß die Partei, welche früher ausgeblieben war, gegen den Willen der erschienenen Partei zugelassen werde, bei der neu bestimmten Tagfahrt das Versäumte nachzuholen (§. 302).

Die Folgen des Nichterscheinens müssen nach der Natur der Sache auch diejenige Partei treffen, welche zwar erschienen ist, sich jedoch an der Verhandlung nicht betheiligt hat. Im Falle der theilweisen Nichtbetheiligung, welche in Folge einer freiwilligen oder einer in Ausübung der Sitzungspolizei verfügten Entfernung der Partei eintreten kann, muß das Verhalten der Partei während ihrer Betheiligung an der Verhandlung nach den allgemeinen Grundsätzen gewürdigt werden. Es wird daher sowohl ihr hiebei gemachtes Vorbringen zu berücksichtigen, als auch die Unterlassung der Beantwortung eines vom Gegner gemachten Vorbringens, und zwar ohne Unterschied, ob dasselbe mittelst eines vorbereitenden Schriftsatzes vorher mitgetheilt war oder nicht, nach §. 209 als Zugeständniß zu behandeln sein.

Selbstverständlich ist es, daß die Contumazbestimmungen nicht zur Anwendung gebracht werden können, wenn die in Ausübung der Sitzungspolizei verfügte Entfernung sich nur auf die in Begleitung ihres Vertreters erschienene Partei bezieht (§. 303).

Wenn die Contumazfolgen wegen des Verhaltens der bei einer Tagfahrt erschienenen Partei eintreten, dann kann die Beseitigung derselben durch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr begehrt werden, denn es fehlt in einem solchen Falle an einem unverschuldeten Versäumnisse, welches nach §. 195 die wesentliche Voraussetzung für die Zulässigkeit eines solchen Begehrens bildet. Im Hinblick auf die eben citirte Bestimmung war es nicht nöthig, an dieser Stelle ausdrücklich auszusprechen, daß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in einem solchen Falle unzulässig sei. Daß übrigens gegen eine von dem Gerichte erster Instanz in ungerechtfertigter Weise verfügte Entfernung einer Partei und gegen die Contumazirung derselben auf Grund eines solchen illegalen Vorganges noch immer im ordentlichen Rechtszuge eine Remedur zu finden ist, ergibt sich klar aus der Vergleichung der §§. 224 und 226 mit §. 509, Ziffer 7 und 9 und mit §. 517, Ziffer 1 dieses Gesetzes.

Zu §. 307.

Rüge von Mängeln.

Processuelle Mängel, welche die wesentlichen Voraussetzungen eines geregelten Verfahrens betreffen, sind sowohl von der ersten Instanz, als von den höheren Instanzen von Amtswegen zu berücksichtigen. Es scheint demnach mit den Anforderungen der Rechtssicherheit vereinbar und zur Vereinfachung des Verfahrens wünschenswerth, die Erörterungen der Parteien über andere Mängel zu beschränken. Es liegt in der Natur der Sache, daß eine Partei, welche ausdrücklich darauf verzichtet hat, einen Mangel zu rügen, sich mit diesem Verzichte nicht in Widerspruch setzen darf. Dem ausdrücklichen Verzichte ist der stillschweigende Verzicht gleichzustellen. Bei der Bezeichnung der Voraussetzungen, unter welchen ein stillschweigender Verzicht als vorhanden anzunehmen sei, kann man wohl von der auch an anderen Stellen des Entwurfes (§§. 282, 498) acceptirten Annahme ausgehen, daß es natürlich sei, wenn man durch einen anomalen Vorgang gefährdet wird, sich ungesäumt darüber auszusprechen, und daß eine Verzögerung eines solchen Vorbringens darauf schließen lasse, daß dasselbe nicht zur Beseitigung eines besorgten processuellen Nachtheiles, sondern nur aus dem Grunde gemacht werde, um einen Incidenzfall hervorzurufen.

Die Bestimmung des §. 307, welche der nachträglichen Rüge von Mängeln vorbeugt, steht mit dem deutschen Entwurfe im Einklange, und weicht von demselben nur insoferne ab, als es vermieden wird, die Beurtheilung der Frage, ob ein stillschweigender Verzicht durch das Einlassen in die weitere Verhandlung begründet werde, durch die vom deutschen Entwurfe geforderte Untersuchung des Zusammenhanges, in welchem die weitere Verhandlung mit dem zu rügenden Mangel steht, zu erschweren. Hiebei wurde namentlich darauf Bedacht genommen, daß ganz unschädliche Mängel vorkommen können, die mit dem Inhalte der nachfolgenden Verhandlung außer

allem Zusammenhange stehen, hinsichtlich deren aber gewiß ein Bedürfniß nicht besteht, die Möglichkeit einer nachträglichen Rüge zu wahren.

Zu §. 308.

Verfahren außer dem Falle der Klage.

Die im dritten Hauptstücke des ersten Buches enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über die mündliche Verhandlung reichen nicht aus, um das Verfahren in denjenigen Fällen zu regeln, in welchen das Begehren nicht mittelst einer Klage gestellt wird, und die Endentscheidung nicht durch Urtheil zu erfolgen hat.

Auch in diesen Fällen müssen die das Verfahren über eine Klage regelnden Bestimmungen zur Anwendung gelangen. Da das Verfahren in solchen Fällen jedoch voraussichtlich nicht von sehr großem Umfange sein wird, so schien es angemessen, diejenigen Bestimmungen außer Anwendung zu setzen, welche — wie die Scheidung zwischen der ersten und der zur Streitverhandlung bestimmten Tagfahrt, dann die Anordnung der abgesonderten Erledigung proceßhindernder Einreden — die obligatorische Trennung des Verfahrens in mehrere Stadien zum Gegenstande haben.

Zu §§. 309 bis 315.

2. Verfahren in Sachen von außergewöhnlichem Umfange.

Die Bestimmungen, welche die Concentrirung der einer Entscheidung zu Grunde liegenden Verhandlung in eine Tagfahrt bezwecken, im Zusammenhange mit den zur Proceßleitung gehörenden Befugnissen, die Verhandlung über einzelne Ansprüche oder Theile derselben zu trennen, sowie die Streitpunkte zu sondern, werden es dem Gerichte ermöglichen, einen sehr umfangreichen Proceßstoff zu beherrschen.

Demungeachtet muß man wohl die Möglichkeit solcher Fälle ins Auge fassen, in denen die Trennung der Verhandlung und die Erledigung einzelner Ansprüche durch Theilurtheile nicht erfolgen kann, und in welchen die Sonderung nach Streitpunkten, die nur durch eine gemeinsame Endentscheidung erledigt werden könnten, sich als unzureichend erweist, um der Verwirrung des Proceßstoffes vorzubeugen, und die Eindrücke einer möglicherweise mehrere Tage in Anspruch nehmenden Verhandlung lebendig zu erhalten.

In derartigen Fällen scheint es wünschenswerth, daß das Proceßmateriale schon vor der mündlichen Verhandlung in einer Weise festgestellt werde, welche eine Aenderung desselben nur ausnahmsweise zuläßt.

Das Bedürfniß nach einem diesem Zwecke entsprechenden exceptionellen Verfahren glaubte man, abweichend von der früheren Regierungsvorlage, nicht bloß für Rechnungsprocesse anerkennen zu sollen, da auch in anderen Streitigkeiten, namentlich wenn es sich um Vermögenstheilungen handelt, eine solche Fülle von Streitpunkten wie bei großen Rechnungsprocessen vorkommen kann (§. 309).

Bei der Gestaltung dieses Verfahrens, welches bestimmt ist, eine schriftliche Grundlage für die mündliche Verhandlung zu liefern, glaubte man die von der früheren Regierungsvorlage gewählte Form eines im Einklange mit der Eventualmaxime geregelten Schriftenwechsels nicht beibehalten zu sollen. Diese Form des Verfahrens, welche ein Zusammenwirken der Parteien und den Einfluß der ordnenden Hand des Richters ausschließt, gewährt keine genügenden Garantien dafür, daß eine übersichtliche Darstellung des Proceßstoffes erzielt, und Ueberflüssiges vermieden werde, daß also diejenigen Zwecke erreicht werden, auf welche eben wegen des ungewöhnlichen Umfanges des Proceßstoffes ein besonderes Gewicht gelegt werden muß. Außerdem ist nicht außer Acht zu lassen, daß im schriftlichen Verfahren ein bei der Einleitung desselben begangener Mißgriff, der eben darum, weil jede Partei für sich allein handelt, leichter begangen werden kann, materielle Nachtheile nach sich zieht, die kaum mehr zu beseitigen sind.

Den Anforderungen der Rechtssicherheit und der processualen Zweckmäßigkeit dürfte es mehr entsprechen, wenn das bei der mündlichen Verhand-

lung vorzutragende Proceßmateriale unter Mitwirkung der Parteien und unter richterlicher Leitung festgestellt wird.

Diese Anschauungen fanden auch Ausdruck im deutschen Entwurfe, welchem man, jedoch mit einigen Abweichungen, folgen zu sollen erachtete.

Als eine solche Abweichung ist hervorzuheben, daß die Parteien von der Verpflichtung sich durch Advocaten vertreten zu lassen auch für das vorbereitende Verfahren nicht entbunden wurden, obgleich das Verfahren vor einem beauftragten Richter stattfindet, vor welchem die Parteien nach der in §. 100 enthaltenen Bestimmung der Vertretung durch einen Advocaten nicht bedürfen. Die Vertretung durch Advocaten scheint aber in umfangreichen Sachen unentbehrlich, weil der beauftragte Richter kaum im Stande wäre, seiner Aufgabe zu entsprechen, und insbesondere die Sonderung der Verhandlung über die einzelnen Streitpunkte aufrecht zu halten, wenn er mit rechtsunkundigen Parteien verhandeln müßte (§. 310).

Auf die Sonderung der Verhandlung nach Streitpunkten ist im Interesse der Uebersicht und des Fortganges des Verfahrens das größte Gewicht zu legen. Es schien daher nothwendig, ausdrücklich auszusprechen, daß, wenn die Verhandlung über einen Punkt geschlossen ist, das einseitige Zurückgreifen auf den erledigten Theil der Verhandlung unstatthaft ist (§. 311). Daß der vorläufige Ausschluß eines einseitigen Vorbringens einer Ergänzung des geschlossenen Verfahrens nicht im Wege stehe, welche zum Zwecke einer als nothwendig erkannten Aufklärung einzuleiten ist, kann nicht bezweifelt werden. Dem Versuche einer Partei, ein verspätetes Vorbringen nachträglich zur Geltung zu bringen, muß aber entgegengetreten werden, weil der Fortgang des Verfahrens sonst ganz vom Belieben derjenigen Partei abhängig wäre, welche ein Interesse an der Verwirrung oder Verzögerung desselben hat, und weil es namentlich unmöglich wäre, die für den Fall des Ausbleibens einer Partei angedrohten Rechtsnachtheile zu verwirklichen.

Die Bestimmungen über die Contumazfolgen bedürfen für das vorbereitende Verfahren einer Modification mit Rücksicht darauf, daß das Proceßmateriale in dem vorbereitenden Verfahren, und zwar ohne Rücksicht auf den Inhalt der vor Einleitung des Verfahrens etwa überreichten Schriftsätze dargestellt werden soll. Dieser Umstand hat keinen Einfluß auf den Eintritt der allgemeinen mit dem Versäumen einer Proceßhandlung verbundenen Folge, kraft welcher das versäumte Vorbringen ausgeschlossen ist. Dagegen kann man die mit dem Versäumen einer Tagfahrt verbundene Folge, welche in der Annahme eines Geständnisses besteht, insolange nicht zur Anwendung bringen, als der ausgebliebenen Partei das im vorbereitenden Verfahren von ihrem Gegner gemachte Vorbringen nicht bekannt gegeben worden ist. Unzulässig wäre es, sich zu diesem Zwecke auf eine Mittheilung zu berufen, welche noch vor dem vorbereitenden Verfahren durch Zustellung eines vorbereitenden Schriftsatzes stattfand. Wenn daher eine Partei, deren Gegner nicht erschienen ist, und die selbst soweit verhandelt hat, daß das Verfahren in Ansehung eines oder mehrerer Punkte geschlossen werden könnte, sich nicht damit begnügen will, daß ein weiteres thatsächliches Vorbringen des Gegners ausgeschlossen sei, so muß sie bewirken, daß die Tagfahrt zur Fortsetzung des Verfahrens übertragen werde, und außerdem dem Gegner eine Abschrift des bei der Tagfahrt aufgenommenen Protokolles zustellen lassen.

Bei der Redaction des Protokolles kann in diesem Falle zur Vermeidung entbehrlicher Schreiberei auf den Inhalt eines Schriftsatzes verwiesen werden (§. 312).

Wenn aber beide Parteien an der Verhandlung theilgenommen haben, dann erscheint es nicht zulässig, in dem Protokolle auf den Inhalt der Schriftsätze zu verweisen. Das Protokoll ist nicht bestimmt, die Darstellung, welche jede Partei von der Sachlage vorträgt, wiederzugeben, sondern es soll das aus den Vorträgen beider Parteien resultirende Ergebniß feststellen. Um jeden Anlaß einer weitläufigeren Protokollirung zu vermeiden, wurde angeordnet,

daß die erschöpfende Verhandlung eines Streitpunktes der protokollarischen Feststellung voranzugehen habe (§. 313).

Das vorbereitende Verfahren ist bestimmt, eine Grundlage der Entscheidung zu liefern; man kann es demnach nicht dem Ermessen der Parteien überlassen, was sie dem Gerichte bei der mündlichen Verhandlung auf Grund der Acten des vorbereitenden Verfahrens vortragen wollen. Es muß vielmehr in gleicher Weise wie beim Vortrage der Acten über eine Beweisaufnahme von Amtswegen dafür gesorgt werden, daß die Vorträge der Parteien mit den Acten im Einklange stehen.

Der Vergleich der Acten des vorbereitenden Verfahrens mit den Acten über eine Beweisaufnahme ist außerdem noch insoferne zutreffend, als dem Gerichte gestattet werden muß, in Folge der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung Vervollständigungen anzuordnen, und zu diesem Zwecke den Rechtsstreit in das vorbereitende Verfahren zurückzuleiten. Die Befugniß hiezu kann dem Gerichte aus denselben Gründen nicht versagt werden, aus welchen es demselben gestattet wird, das vorbereitende Verfahren in jeder Lage der Sache von Amtswegen einzuleiten (§§. 314, 315).

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über die Beweisaufnahme.

Zu §§. 316 bis 320.

1. Beweisaufnahme im Laufe der mündlichen Verhandlung.

Die Beweisaufnahme bildet einen Bestandtheil der mündlichen Verhandlung. Ergibt sich die Nothwendigkeit eine Tagfahrt aus dem Grunde, weil eine Beweisaufnahme erfolgen soll, zu übertragen, so kann man diesem Uebertragungsgrunde für den Fortgang des Verfahrens keine besondere Bedeutung einräumen. So wie in jedem Falle der Uebertragung die nächste Tagfahrt sofort zu bestimmen ist, so wird dies auch dann zu geschehen haben, wenn die Uebertragung durch eine Beweisaufnahme veranlaßt ist, und zwar ohne Unterschied, ob die Beweisaufnahme vor dem Proceßgerichte erfolgen soll oder nicht. Wenn ein Beweis durch einen beauftragten oder ersuchten Richter aufzunehmen ist, so kann es sich allerdings ausnahmsweise ergeben, daß der Zeitpunkt, bis zu welchem die Beweisaufnahme beendigt sein dürfte, nicht mit Sicherheit vorher bestimmt werden kann, und daß sich aus diesem Grunde die nächste Tagfahrt für die Fortsetzung der mündlichen Verhandlung nicht bestimmen läßt. Dies hindert jedoch nicht, an der für die meisten Fälle verwendbaren Regel, daß die Tagfahrt zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung sofort zu bestimmen sei, festzuhalten; denn es steht nichts im Wege, dem Gerichte zu gestatten, die Bestimmung dieser Tagfahrt ausnahmsweise bis zur Beendigung der Beweisaufnahme hinauszuschieben. In einem solchen Falle müssen aber dem Gerichte auch Mittel zur Verfügung stehen, um zu verhindern, daß nicht eine Partei dies ausnütze, um den Fortgang des Verfahrens in ungerechtfertigter Weise aufzuhalten.

Die gleichen Gründe, auf denen die Befugniß des Gerichtes beruht, das Anbieten eines Beweises als ein muthwillig verzögertes zurückzuweisen, sprechen auch dafür, dem Gerichte zu gestatten, dem Bestreben, durch Beweisaufnahmen zu verzögern, entgegenzutreten, und eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe der Fortgang des Verfahrens aus Rücksicht auf eine schwebende Beweisaufnahme nicht mehr aufgehalten werden kann (§. 316 und §. 317).

Der Beschluß des Gerichtes, eine Beweisaufnahme zuzulassen, hat für den Fortgang des Verfahrens dieselbe Bedeutung, wie andere zur Vorbereitung der Streitverhandlung getroffene Verfügungen, und wie insbesondere die nach §. 291 zulässigen Vorbereitungshandlungen. Dieser Beschluß kann demnach,

obgleich er für den Ausgang eines Streites in der Regel von entscheidender Bedeutung ist, nur als eine proceßleitende Verfügung charakterisirt werden.

Die wichtigste Consequenz dessen, daß der einen Beweis zulassende Beschluß die Natur einer proceßleitenden Verfügung hat, besteht darin, daß ihm eine bindende Wirkung fehlt.

Mit dieser dem Wesen nach auch von der früheren Regierungsvorlage angenommenen Auffassung wäre es nicht im Einklange, wenn man verlangen wollte, daß in die Beweisverfügung wie in eine Endentscheidung ein Thatbestand aufzunehmen sei. Wenn man übrigens von einer principiellen Erwägung gänzlich absehen wollte, so könnte doch auf ein solches Verlangen nicht eingegangen werden, weil die Aufnahme eines maßgebenden Thatbestandes, wie bei einem Urtheile, die Zulassung eines Verfahrens zur Berichtigung desselben bedingt, dies aber mit einem Aufwande an Zeit und Mühe verbunden ist, der den Fortgang des Verfahrens hindert, ohne — da eine Aenderung des Sachverhaltes nicht ausgeschlossen ist — eine bleibende Grundlage für die Endentscheidung des Richters oder für die Ueberprüfung derselben schaffen zu können.

Als proceßleitende Verfügung muß die Beweisverfügung ihrem Inhalte nach den Bedürfnissen des einzelnen Falles angepaßt werden. Wenn die Beweisaufnahme nicht vor dem Proceßgerichte erfolgen soll, dann muß dafür gesorgt werden, daß der mit der Beweisaufnahme betraute Richter eine für die Ausführung seiner Aufgabe ausreichende Information finde. Zu diesem Zwecke scheint es daher nothwendig, nebst der Angabe der zu beweisenden Thatsachen und der zugelassenen Beweismittel in die Verfügung auch den Sachverhalt in dem zur Begründung derselben erforderlichen Umfange aufzunehmen. Demselben Bedürfnisse muß entsprochen werden, wenn die Beweisaufnahme zwar vor dem Proceßgerichte, jedoch in einer verlegten Tagfahrt stattfinden soll.

Nicht wünschenswerth wäre es dagegen, bei der Redaction der Beweisverfügung über den durch den eben angedeuteten Zweck gebotenen Umfang hinauszugehen. Insbesondere kann es mit Rücksicht auf die proceßleitende Natur der Beweisverfügung nicht gefordert werden, in dieselbe eine ausdrückliche Entscheidung über die Beweislast aufzunehmen.

Eine solche Entscheidung ist für den Fortgang des Verfahrens nicht erforderlich; sie ließe sich mit dem Zwecke der Beweisverfügung in keiner Weise in Einklang bringen. In einem vom Grundsatze der freien Beweiswürdigung beherrschten Verfahren kann die Zulassung eines Beweismittels ebensowenig davon abhängig gemacht werden, daß dasselbe von der beweispflichtigen Partei angeboten wurde, als es möglich wäre, eine Grenze zwischen Beweis und Gegenbeweis zu ziehen.

Wenn die Beweisaufnahme vor dem Proceßgerichte in einer vertagten Tagfahrt stattfinden soll, dann ist der Zweck der Beweisverfügung erreicht, wenn aus derselben zu entnehmen ist, welche Beweismittel herbeigeschafft werden sollen (§. 318).

Die zum Vollzuge einer Beweisverfügung nöthigen Vorkehrungen sind von Amtswegen zu treffen, da dieser Vollzug so lange nicht zulässigerweise auf ein angebotenes Beweismittel verzichtet wird, unabhängig von dem Willen der Parteien durchgeführt werden muß.

Die Vorbereitungen der Beweisaufnahme erfordern nicht die Intervention des Gerichtes; dieselben können dem Vorsitzenden, beziehungsweise dem mit der Leitung der Beweisaufnahme betrauten Richter überlassen werden (§§. 319, 320).

Zu §§. 321 bis 326.

Der Einfluß der Abwesenheit einer Partei auf den Gang der Beweisaufnahme kann durch eine allgemeine Regel nicht festgestellt werden; es läßt

sich demnach auch nur nach den Umständen des einzelnen Falles beurtheilen, ob das Bedürfniß vorhanden sei, eine Abhilfe gegen den mit dem Ausbleiben einer Partei verbundenen Nachtheil zu gewähren, welcher darin besteht, daß die Partei auf die Beweisaufnahme keinen Einfluß nehmen konnte. Das Bedürfniß einer solchen Abhilfe, welche nach der Natur der Sache nur im Falle einer unverschuldeten Abwesenheit angesprochen werden kann, wird das Proceßgericht bei der Erörterung der Ergebnisse der Beweisaufnahme zu beurtheilen haben. Der von der früheren Regierungsvorlage in Aussicht genommenen Möglichkeit, daß die Abwesenheit der Parteien die Identificirung der zu vernehmenden Person oder des zu besichtigenden Gegenstandes hindere, glaubte man nicht insbesondere gedenken zu sollen, weil die Prüfung der Identität von Amtswegen zu erfolgen hat, und weil es übrigens in der Natur der Sache liegt, daß die Beweisaufnahme nur insoweit, als es mit Sicherheit geschehen kann, zu vollziehen ist (§. 321).

Wenn die Beweisaufnahme vor dem Proceßgerichte stattfindet, so muß man sich darauf beschränken, nur das Ergebniß derselben im Protokolle feststellen zu lassen, weil eine ausführlichere Protokollirung nicht nur zu viel Zeit in Anspruch nehmen, sondern den lebendigen Eindruck der Aussagen schwächen, und dadurch den Einfluß der Unmittelbarkeit größtentheils preisgeben würde. Eine ausführlichere Aufzeichnung einer Beweisaufnahme wäre ohne Störung nur durch Anwendung der Stenographie möglich; da aber das Stenographirte nur durch Uebertragung in gewöhnliche Schrift allgemein benützbar gemacht werden kann, diese Uebertragung und deren Verificirung sich jedoch im Laufe der mündlichen Verhandlung nicht ausführen läßt, so scheint es nicht möglich, eine stenographische Aufzeichnung für das Verhandlungsprotokoll selbst zu verwerthen.

Dies schließt jedoch nicht aus, stenographische Aufzeichnungen, welche auch von der Strafproceßordnung zugelassen werden, zu benützen, wenn sie auch ihrer Bedeutung nach dem Verhandlungsprotokolle nicht gleichgestellt werden können.

Der Werth, der diesen Aufzeichnungen beizulegen ist, wird von den Garantien abhängen, welche die Stenographen zu bieten in der Lage sind. Indem der vorliegende Entwurf dafür sorgt, daß die Stenographen sachverständigen Schriftführern gleichgestellt werden können, hat er die Voraussetzungen geschaffen, unter welchen die Uebertragung einer stenographischen Aufzeichnung zur Ergänzung des Verhandlungsprotokolles verwerthbar ist (§. 322).

Die richterliche Intervention kann im Laufe einer Beweisaufnahme in so mannigfaltiger Weise hervorgerufen werden, daß es nicht möglich scheint, die Befugnisse taxativ aufzuzählen, welche für den Fall, als die Beweisaufnahme nicht vor dem erkennenden Gerichte stattfindet, dem die Beweisaufnahme leitenden Richter eingeräumt werden sollen. Angemessener scheint es, diesem Richter der Regel nach die dem Proceßgerichte zukommende Stellung einzuräumen, und nur die Fälle ausdrücklich zu bezeichnen, in welchen die Entscheidung dem Proceßgerichte vorbehalten bleibt (§. 323).

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Proceßgericht, wenn sich bei der mündlichen Verhandlung die Nothwendigkeit der Verbesserung einer vor einem beauftragten oder ersuchten Richter erfolgten Beweisaufnahme ergibt, befugt sein muß, diese Verbesserung anzuordnen. Unzweckmäßig wäre es aber, wenn die mündliche Verhandlung selbst im Falle offenbarer Mängel immer abgewartet werden müßte, ehe die unvermeidliche Beseitigung derselben erfolgen könnte. Es dürfte sich demnach empfehlen, dem Vorsitzenden die Befugniß einzuräumen, die nothwendigen Verbesserungen oder Vervollständigungen zu veranlassen (§. 324).

In den Bestimmungen über eine außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes zu vollziehende Beweisaufnahme glaubte man abweichend von der früheren Regierungsvorlage die Fälle, in denen die Beweisaufnahme auf ge-

richtliche Requisition erfolgt, dann in denen die Besorgung des gerichtlichen Ersuchschreibens der Partei überlassen wird, endlich die hauptsächlich in England und Amerika vorkommenden Fälle, in denen die Partei die Errichtung einer Beweisurkunde ohne richterliche Vermittlung zu bewirken hat, abgesondert behandeln zu sollen (§. 325).

Der Vollzug einer vom Auslande angesuchten Beweisaufnahme ist in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen geregelt, auf welchen die Bestimmungen des §. 170 über den Vollzug einer aus dem Auslande begehrten Zustellung beruhen (§. 326).

Zu §§. 327 bis 332.

2. Sicherung von Beweisen.

Beweisaufnahmen, welche zugelassen werden, um der Gefahr des Verlustes eines Beweismittels vorzubeugen, bezwecken, der Partei ein im Processe zu benützendes Beweismittel zu sichern. Nach diesem Zwecke glaubte man die für eine solche Beweisaufnahme erforderlichen Maßnahmen im Einklange mit dem deutschen Entwurfe benennen zu sollen (§. 327).

Da es nicht dem Belieben der Parteien anheimgegeben werden soll, die Thätigkeit der Gerichte zu Beweisaufnahmen in Anspruch zu nehmen, so glaubte man von dem Erfordernisse der Begründung des Gesuches um Aufnahme eines zu sichernden Beweises auch dann nicht absehen zu sollen, wenn beide Parteien mit der Aufnahme des Beweises einverstanden sind.

Es scheint kein Bedürfniß vorzuliegen, über das Gesuch eine contradictorische Verhandlung einzuleiten, welche nach der Natur der Sache unterbleiben müßte, wenn der Gegner der einschreitenden Partei nicht bekannt ist. Für die Information des Gerichtes wird hinreichend gesorgt, wenn der bekannte Gegner in der dem Gerichte geeignet scheinenden Weise vernommen wird.

Den allgemeinen Grundsätzen über die Vertretung unbekannter Personen entspricht es, daß das Gericht angewiesen wird, für einen unbekannten Gegner, falls er einer Vertretung seiner Rechte bei der Beweisaufnahme bedarf, einen Curator von Amtswegen zu bestellen (§. 330).

Die Würdigung einer zum Zwecke der Sicherung erfolgten Beweisaufnahme muß in jedem Falle dem richterlichen Ermessen anheimgegeben bleiben. Es scheint demnach nicht begründet, besondere Rechtsnachtheile in dem Falle eintreten zu lassen, wenn es dem Verschulden der einschreitenden Partei zuzuschreiben ist, daß ihr Gegner bei der Beweisaufnahme nicht intervenirte (§. 332).

Abgesehen von den durch die vorstehenden Bemerkungen angedeuteten Aenderungen steht der Entwurf mit der früheren Regierungsvorlage im Einklange.

Zu §. 333.

3. Ablegung von Eiden.

Die Ablegung von Eiden muß im Civil- und Strafverfahren nach denselben Formen erfolgen. In Uebereinstimmung mit der Strafproceßordnung wurde deßhalb auf das diesen Gegenstand regelnde Gesetz vom 3. Mai 1868, Reichsgesetzblatt Nr. 33, verwiesen.

Dritter Abschnitt.

Beweis durch Urkunden.

Zu §. 334, 335.

Bei der Regelung des Urkundenbeweises kömmt zunächst die Anbietung desselben in Betracht, deren Inhalt ein verschiedener sein muß, je nachdem

eine Partei die als Beweismittel zu benützende Urkunde besitzt, oder sich dieselbe unter gerichtlicher Intervention verschaffen muß.

Eine weitere Verschiedenheit wird dadurch begründet, daß die zur Anbietung nöthige Vorlage der Beweisurkunde entweder vor dem Proceßgerichte oder vor einem beauftragten, beziehungsweise ersuchten Richter erfolgt.

Für den letzteren Fall schien es nöthig, die Bestimmungen der früheren Regierungsvorlage durch Vorschriften zu ergänzen, welche bezwecken, daß das Proceßgericht in dem über die Vorlegung der Urkunde aufgenommenen Protokolle des beauftragten oder ersuchten Richters einen Ersatz dafür finde, daß die Urkunde nicht dem Proceßgerichte selbst vorgelegt wird.

Zu §§. 336 bis 344.

Die Mittel, welche eine Partei anzuwenden hat, um eine Beweisurkunde herbeizuschaffen, sind verschieden, je nachdem die Mittheilung der Urkunde auf Grund einer privatrechtlichen Verpflichtung gefordert werden kann oder nicht.

Soweit eine Partei an die im öffentlichen Rechte gegründete Verpflichtung aller öffentlichen Organe, die Ausübung der Rechtspflege zu unterstützen, appellirt, genügt es, eine gerichtliche Requisition an das betreffende öffentliche Organ hervorzurufen (§. 336).

Soweit dagegen eine Entscheidung über die privatrechtliche Verpflichtung der Mittheilung der Urkunde erforderlich ist, muß von der Partei, welche die Urkunde benöthigt, das sogenannte Editionsverfahren eingeleitet werden.

Dieses Verfahren bildet einen Incidenzfall des Hauptprocesses, wenn die geforderte Urkunde sich im Besitze des Proceßgegners der die Mittheilung der Urkunde begehrenden Partei befindet (§. 337). Soll dagegen die Mittheilung der im Besitze eines Dritten befindlichen Urkunde erwirkt werden, so kann dies nur auf dem Wege der Klage geschehen (§. 342). Der über diese Klage einzuleitende Rechtsstreit hängt mit dem Rechtsstreite, in welchem die Urkunde als Beweismittel benützt werden soll, nur insoferne zusammen, als es sich um den Fortgang oder die Verzögerung des letzteren Rechtsstreites handelt (§. 343 und 344).

Die Bestimmungen über die Urkundenedition weichen von der früheren Regierungsvorlage insofern ab, als an die Stelle des Editionseides die eidliche Vernehmung der Partei als Zeuge treten soll, da der Entwurf einen normirten Parteieneid als Beweismittel nicht anerkennt, und als nach den angenommenen Grundsätzen über die Rechtzeitigkeit eines Vorbringens vor Schluß der mündlichen Verhandlung der Ausschluß einzelner Beweismittel aus anderen als den im §. 211 angegebenen Gründen nicht ausgesprochen werden kann (§. 340, 341).

Außerdem wurden einige Aenderungen von geringerer Tragweite vorgenommen. Der Begriff der gemeinschaftlichen Urkunde wurde hinsichtlich der dem Abschluß eines Rechtsgeschäftes vorausgegangenen schriftlichen Verhandlungen nicht auf die unter den Parteien gewechselten Correspondenzen beschränkt, sondern auch auf die von den Parteien mit einem Vermittler des Rechtsgeschäftes gepflogenen Correspondenzen ausgedehnt, da die von dem Vermittler geschriebenen Briefe im Namen einer oder beider Parteien geschrieben worden sein müssen (§. 337).

Die Ausdehnung der Editionspflicht auf diejenigen Urkunden, auf welche sich eine Partei zum Zwecke ihrer Beweisführung berufen hat, ist eine natürliche Consequenz des Grundsatzes, daß die von einer Partei abgegebenen Erklärungen sowohl für als gegen dieselbe wirken müssen (§. 338).

Wenn die Edition einer Urkunde von einem Dritten zu begehren ist, und vom Gerichte zu diesem Zwecke eine Frist bestimmt wird, so muß der Ablauf dieser Frist nur unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Fortsetzung des in Folge der Klage eingeleiteten Verfahrens abgewartet werden. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so muß es möglich gemacht werden, den durch die Fristbestimmung in Schwebe erhaltenen Rechtsstreit fortzusetzen.

Hinsichtlich des gegen den Dritten wegen Herausgabe einer Urkunde geführten Rechtsstreites glaubte man, abgesehen von der Substituirung des Editionseides durch die eidliche Parteienvernehmung, einen Anlaß zu einer weiteren besonderen Bestimmung nicht finden zu können, da sowohl das Verfahren als die Execution sich nach den allgemeinen Bestimmungen zu richten hat.

Ebensowenig glaubt man eine bindende Beweisregel für den wegen unterbliebener Herausgabe der Urkunde entstehenden Schadenersatzproceß aufstellen zu sollen, da die dem Gerichte nach §. 298 zustehenden Befugnisse vollkommen ausreichen, um das Gericht in die Lage zu setzen, sich eine Ueberzeugung über die Größe des entstandenen Schadens zu bilden.

Wenn eine Partei sich eine Beweisurkunde im Wege des Editionsverfahrens verschafft hat, so kann der Umstand, durch welche Mittel die Vorlegung der Urkunde ermöglicht wurde, auf den weiteren Verlauf des Beweisverfahrens nicht von Einfluß sein. Man kann demnach auch nicht über die Frage, ob und wie lange eine solche Urkunde gerichtlich zu verwahren sei, exceptionelle Bestimmungen treffen.

Zu §§. 345 bis 348.

Ob die Einsicht der Urschrift zum Zwecke der Beweisführung nothwendig sei, kann nur nach Beschaffenheit des Falles beurtheilt werden. Dem Gerichte, welches man von Beweisregeln entbinden zu müssen erachtet, kann es gewiß nicht verwehrt werden, Abschriften dann bei der Beweiswürdigung zu benützen, wenn die Urschriften nicht oder nur mit einem unverhältnißmäßigen Aufwande an Mühe herbeigeschafft werden können. Hiemit steht es im Einklange, wenn im Allgemeinen die Entscheidung der Frage, ob eine Urschrift vorzulegen sei, dem richterlichen Ermessen anheimgegeben wird. Dasselbe wird sich hiebei nach der Natur der Sache zunächst von den Anträgen der Parteien leiten lassen; es kann aber an diese Anträge nicht gebunden und weder gehindert werden, sich die durch Einsicht der Urschrift zu erlangende Information von Amtswegen zu verschaffen, noch auch einen offenbar muthwilligen Antrag auf eine überflüssige Vorlegung einer Urschrift zurückzuweisen (§. 345).

Wenn die Voraussetzungen eintreten, unter welchen die Vorlegung einer Urkunde nur auf einen Theil ihres Inhaltes zu beschränken ist, so muß man den vorzulegenden Theil mit Rücksicht auf die zur Vertheidigung des Producten nothwendige Einsicht abgrenzen. Insoweit als man den Producten zur Einsicht der Urkunde zulassen muß, kann man ihm in Ansehung des eingesehenen Inhaltes eine beschränkende Bestimmung nicht auferlegen. Das von der früheren Regierungsvorlage auferlegte Gebot des Stillschweigens, für welches eine Sanction schwer zu finden wäre, glaubte man daher nicht beibehalten zu sollen (§. 346).

Die Vorlegung der Handelsbücher soll nach Vorschrift der Handelsgesetze erfolgen, da ein Bedürfniß nach einer Aenderung der betreffenden Bestimmungen nicht besteht. Eine Modification ist aus Anlaß der Proceßreform nur hinsichtlich der mit der Unterlassung der Vorlegung eines Handelsbuches verbundenen Folgen nöthig, diese müssen mit dem Grundsatze der freien Beweiswürdigung in Einklang gebracht werden (§. 347).

Zu §§. 349 bis 354.

Bei der Bezeichnung des Inhaltes öffentlicher Urkunden wich man von der früheren Regierungsvorlage insofern ab, als man nebst den Verfügungen und den Zeugnissen auch der Erklärungen gedachte.

Mit Rücksicht auf die unübersehbare Mannigfaltigkeit von Urkunden, die im Auslande als öffentliche Urkunden gelten, glaubte man das Gericht nicht auch dem Auslande gegenüber unbedingt an die Beweisregel, daß öffentliche Urkunden vollen Beweis liefern, binden zu können. Es soll demnach dem

Gerichte gestattet werden, die gegen die Beweiskraft solcher Urkunden sprechenden Bedenken zu würdigen (§. 349).

Durch eine Privaturkunde kann man nur Gewißheit darüber erlangen, daß der Inhalt derselben als Aussage oder Erklärung des Ausstellers der Urkunde anzusehen sei. Wenn die innere Wahrheit dieser Aussage oder Erklärung in Frage ist, so muß sie durch andere Mittel geprüft werden; denn darin allein, daß die Aussage oder Erklärung in urkundlicher Form vorliegt, kann eine Bürgschaft ihrer Wahrheit nicht gefunden werden. Es scheint weder nöthig, noch auch ausführbar, das Gericht für die in einem solchen Falle nöthige Ermittlung der Wahrheit an gesetzliche Beweisregeln zu binden, und sich im Gesetze insbesonders darüber auszusprechen, welche Bedeutung dem Umstande einzuräumen sei, daß die Urkunde für oder gegen den Aussteller benützt werde, (gegen den Aussteller wird sie in der Regel wie ein außergerichtliches Geständniß wirken), oder daß sie von einer im Processe nicht betheiligten Person herrühre, (so werden namentlich im Rechnungsprocesse erst die Quittungen Dritter die ihnen als Beweisdocumente gebührende Bedeutung erlangen).

Da die privatrechtlichen Bestimmungen über die Erfordernisse der Beweiskraft einer Urkunde, welche die freie Beweiswürdigung des Richters einschränken, unberührt bleiben sollen, so mußte auch der Bestimmung der Concursordnung, betreffend den Beweis des Datums einer über den Empfang eines Heiratsgutes ausgestellten Urkunde gedacht werden, obgleich der Empfang eines Heiratsgutes im beschränkten Geltungsgebiete des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 76, nicht mehr mit Wirkung durch eine Privaturkunde bestätigt werden kann (§. 350).

Die Aufrechthaltung der in den Handelsgesetzen enthaltenen Beweisregeln machte eine besondere Bestimmung insofern nöthig, als es sich um die Ergänzung eines unvollständigen Beweises handelt. Der zu diesem Zwecke von den Handelsgesetzen in Aussicht genommene Parteieneid kann nach den Bestimmungen des Entwurfes nicht mehr zur Anwendung gelangen. Es war daher auszusprechen, daß die Ergänzung eines unvollständigen Beweises nur durch die nach der Proceßordnung zulässigen Beweismittel erfolgen kann.

Die ursprünglich beim Betrieb von Handelsgewerben entstandene Buchführung findet gegenwärtig bei einer sehr großen Zahl anderer wirthschaftlicher Unternehmungen Anwendung. Da die Grundsätze über die den Handelsbüchern einzuräumende Beweiskraft nicht so sehr auf dem Gegenstande des Unternehmens, als vielmehr auf der Art der Evidenzhaltung und Buchführung über den Capitalsstock und den Erwerb beruhen, so scheint es angemessen, zu gestatten, daß die über andere wirthschaftliche Unternehmungen geführten Geschäftsbücher in Beziehung auf ihre Beweiskraft in gleicher Weise wie Handelsbücher beurtheilt werden (§. 351).

Wenn auch die richterliche Beweiswürdigung beim Urkundenbeweise theilweise eingeschränkt und der Richter insbesondere angewiesen wird, öffentlichen Urkunden volle Beweiskraft zuzugestehen, so darf doch ebensowenig gehindert werden, daß der Richter diejenigen Umstände, welche geeignet sind, die Beweiskraft einer Urkunde zu mindern oder aufzuheben, berücksichtige, als man unter der Herrschaft bindender Beweisregeln den Gegenbeweis gegen eine vollen Beweis liefernde Urkunde hätte ausschließen können. Hievon sind nach der Natur der Sache öffentliche Urkunden, wenn ihre Echtheit unbestritten ist, insofern ausgenommen, als dieselben eine „Verfügung" enthalten, denn der durch die echte Urkunde gelieferte Beweis einer getroffenen Verfügung schließt den Gegenbeweis von selbst aus (§. 353).

Zu §§. 355 bis 362.

Zur Vermeidung weitläufiger Beweisführungen, welche dann nothwendig würden, wenn die Vermuthung der Echtheit einer öffentlichen Urkunde ent-

kräftet werden soll, dürfte es dienen, wenn das Gericht vor Zulassung der Beweisführung, wo es thunlich ist, die Erklärung des Ausstellers der Urkunde einholt. Die einlangende Erklärung wird einen Bestandtheil der Gerichtsacten bilden, und von beiden Parteien benützt werden können (§. 355).

Dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung und insbesondere den Bestimmungen des §. 345 über die Verwendung von Abschriften als Beweismittel entspricht es, daß man das Gericht nicht verpflichten kann, eine Privaturkunde, deren Echtheit bestritten wird, unbedingt und ausnahmslos so lange als unecht anzusehen, als die Echtheit nicht durch Mittel, welche außer der Urkunde liegen, dargethan wird (§. 357).

Auf Urkunden, welche nicht die Unterschrift des Ausstellers an sich tragen, kann die Beweisregel des §. 350 nicht zur Anwendung gelangen. Wird die Echtheit des Inhaltes einer solchen Urkunde bestritten, so wird sie, falls nicht die eben angedeutete Bestimmung des §. 357 zur Anwendung gelangen kann, von der Partei, welche die Urkunde vorgelegt hat, bewiesen werden müssen. Wird hingegen die Echtheit des Inhaltes einer Urkunde bestritten, deren Unterschrift als echt anzusehen ist, so wird diese Bestreitung nur insoferne berücksichtigt werden können, als sie von solchen Umständen begleitet ist, welche nach §. 353 geeignet sind, die gesetzliche Annahme, daß der Inhalt der Urkunde von dem Aussteller derselben herrühre, zu entkräften.

Da die Bestimmungen über Vorlegung der Beweisurkunden auch auf Vergleichungsschriften Anwendung finden sollen, so ergibt sich von selbst, daß auch die Vorschriften über die Urkundenedition angewendet werden können, um Vergleichungsschriften herbeizuschaffen.

Für den Fall, als es an zureichenden Vergleichungsschriften mangelt, um die Echtheit der Unterschrift einer der Parteien darzuthun, gestattet das Gesetz über das Bagatellverfahren vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 66, im §. 51 der Partei, um deren Handschrift es sich handelt, aufzutragen, einige Worte vor Gericht niederzuschreiben. Auf dieses Mittel, welches zur Bildung der richterlichen Ueberzeugung viel beitragen kann, glaubte man nicht verzichten zu sollen. Bei der Redaction der sich hierauf beziehenden Bestimmung wurde auch der Fall berücksichtigt, in welchem die betreffende Partei sich aus eigenem Antriebe zum Niederschreiben der ihr zu dictirenden Worte erbietet (§§. 359, 360).

Der Zweck der gerichtlichen Verwahrung der Urkunden, deren Echtheit bestritten wird, besteht darin, eine Veränderung derselben zu verhüten. Da dieser Zweck sich auch in anderer Weise erreichen läßt, so muß die Anwendung der hierzu geeigneten Mittel für den Fall ins Auge gefaßt werden, als es unthunlich ist, die Urkunde in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, was namentlich dann der Fall sein wird, wenn die Urkunde bei einer anderen Behörde bleibend benöthigt wird (§. 361).

Die Bestrafung muthwilliger Ableugnungen der Echtheit einer Urkunde steht mit den schon im §. 208, Absatz 2, betonten Grundsätzen des gerade im mündlichen Verfahren am dringendsten gebotenen fair play in Zusammenhang (§. 369).

Zu §§. 363 bis 366.

Eine bemerkenswerthe Aenderung der früheren Regierungsvorlage hat nur insofern stattgefunden, daß die Zulässigkeit der nach §. 364 zu erhebenden Klage wegen Errichtung einer neuen Urkunde bei Inhaberpapieren auf den Fall der vorausgegangenen Amortisirung beschränkt wurde. Hinsichtlich solcher Papiere glaubte man den Schuldner nicht auf Grund der Ergebnisse einer Beweisführung, welche die erfolgte Vernichtung eines Inhaberpapieres darthun soll, zur Ausstellung einer neuen Urkunde verpflichten zu können, weil der Beweis im Processe doch in der Regel nur so construirt werden kann, daß er bloß für die Streittheile und ihre Rechtsnachfolger, nicht aber für dritte Personen, die im Processe jeder Vertretung entbehren, entscheidend wirkt, und

weil es daher nicht möglich wäre, eine Urkunde, die man im Processe irrigerweise für vernichtet hielt, die aber in Wirklichkeit doch in Händen Dritter existirt, ohne vorausgegangenes, auch für diese wirksames Amortisirungsverfahren für unwirksam zu erklären. So lange die Möglichkeit der Wirksamkeit eines Inhaberpapieres nicht absolut ausgeschlossen ist, kann der Schuldner nicht genöthigt werden, eine neue Urkunde auszustellen und sich dadurch der Gefahr, eine Verbindlichkeit doppelt erfüllen zu müssen, auszusetzen.

Den Papieren, welche auf den Inhaber lauten, mußten auch die indossablen Papiere — weil sie in bianco indossirt werden können — und ferner diejenigen Urkunden gleichgestellt werden, welche zwar auf einen bestimmten Namen lauten, jedoch, wie z. B. Sparcassebücher, jeden Inhaber zur Geltendmachung der Rechte aus denselben ermächtigen. Bei allen diesen Urkunden können eben dieselben Gefahren wie bei Urkunden, die auf den Inhaber lauten, eintreten.

Zur Vermeidung einer Vermengung der Proceßkosten mit den Kosten der Errichtung einer neuen Urkunde glaubte man sowohl in §. 363 als in §. 364 ausdrücklich aussprechen zu sollen, daß die letzteren Kosten von der Partei zu tragen sind, welche die Errichtung einer neuen Urkunde begehrt hat.

Vierter Abschnitt.

Beweis durch Zeugen.

Zu §§. 367, 368.

Bei der Abgrenzung des Kreises derjenigen Personen, welche als Zeugen unbedingt nicht vernommen werden dürfen, glaubte man sich mit der Strafproceßordnung in Uebereinstimmung setzen und daher von der früheren Regierungsvorlage der Civilproceßordnung auch insoferne abgehen zu sollen, als die letztere die Verwerfung eines Zeugen aus solchen Gründen gestattete, welche zwar zu einem Zweifel an der Glaubwürdigkeit des als befangen anzusehenden Zeugen berechtigen, aber nicht erkennen lassen, daß die Vernehmung des Zeugen einem öffentlichen Interesse widerstreite oder daß die Verwerthung seiner Aussage für die Beweiswürdigung unmöglich sei.

Zu §§. 369 bis 372.

Die Bestimmungen über die in der Wohnung eines Zeugen vorzunehmende Vernehmung desselben mußten auf die Lebensstellung derjenigen Personen Rücksicht nehmen, welche nicht verpflichtet sind, als Zeugen vor Gericht zu erscheinen. Hiezu gehören außer den Mitgliedern des kaiserlichen Hauses auch die Consuln einiger Staaten, welche, wenn sie Unterthanen des Staates sind, der sie ernannt hat, auf Grund von Staatsverträgen die Befugniß genießen, daß sie als Zeugen nicht verhalten werden dürfen, im Gerichtslocale zu erscheinen. Dies gilt namentlich in Folge des Vertrages vom 11. December 1866, R. G. Bl. Nr. 167, von den französischen und den Consuln derjenigen Staaten, welchen die Rechte der meist begünstigten Staaten eingeräumt wurden (§. 369, Schluß).

Nach den Grundsätzen, auf denen die allgemeinen Bestimmungen über Beweisaufnahmen beruhen, müssen alle zur Herbeiführung der Vernehmung nöthigen Einleitungen, also auch die Vorladungen der Zeugen von Amtswegen erfolgen.

Der Inhalt der Vorladung muß so beschaffen sein, daß der Zeuge den Gegenstand seiner Vernehmung erkenne, damit nicht die Vernehmung dadurch erschwert oder verzögert werde, daß der Zeuge seine Erinnerungen erst vor Gericht ordnen und vielleicht eine Vertagung erwirken muß, um die zur Unter-

stützung seines Gedächtnisses nöthige Einsicht von Aufschreibungen nehmen zu können. Eine über das durch diesen Zweck gebotene Maß hinausgehende Ausführlichkeit der Vorladungsurkunde muß aber vermieden werden, da sie überflüssige Mühe verursacht, und da detaillirte Mittheilungen über die dem Zeugen zu stellenden Fragen die Prüfung der Aufrichtigkeit des Zeugen erschweren könnten (§. 370).

Die im Interesse der Rechtspflege an einen Zeugen zu stellende Anforderung, zu einer bestimmten Zeit bei Gericht zu erscheinen, muß mit den Anforderungen anderer öffentlicher Interessen in Einklang gebracht und darum muß verhütet werden, daß Störungen dadurch entstehen, daß ein Zeuge durch sein Erscheinen bei Gericht seinem Dienste entzogen wird.

Diese Rücksicht ist nicht bloß hinsichtlich des Dienstverhältnisses, in welchem Militärpersonen oder die Mitglieder militärisch-organisirter Wachkörper stehen, sondern auch hinsichtlich anderer öffentlichen Dienstverhältnisse zu wahren. Bei den letzteren tritt eine Verschiedenheit insofern ein, als die Nothwendigkeit einer dienstlichen Stellvertretung des vorgeladenen Zeugen sich nach Beschaffenheit des einzelnen Falles prüfen läßt. Die zur Einleitung dieser Stellvertretung erforderliche Verständigung des Vorgesetzten des Zeugen kann auf den voraussichtlichen Fall des eintretenden Bedürfnisses einer solchen Stellvertretung beschränkt werden. Die Wahrung der Erfordernisse des öffentlichen Dienstes muß im Interesse der öffentlichen Sicherheit auch auf den Dienst der mit Dampfkraft betriebenen Transportanstalten ausgedehnt werden. Eine weitergehende Ausdehnung auf andere Privat-Bedienstungen scheint nicht nöthig, da vorausgesetzt werden kann, daß der Bedienstete, wenn er als Zeuge vorgeladen wird und der Dienst es erfordert, seinen Vorgesetzten hievon selbst rechtzeitig verständige (§§. 371, 372).

Zu §§. 373 bis 375.

Um den Zeugen vor materiellen Nachtheilen zu bewahren, muß man dafür sorgen, daß derselbe nicht in die Lage komme, die ihm gebührende Entschädigung von den Parteien eintreiben zu müssen.

Zu diesem Zwecke scheint es in Fällen, wo voraussichtlich eine solche Entschädigung wird eintreten müssen, nöthig, daß der Beweisführer einen zur Deckung der Zeugengebühren hinreichenden Betrag bei Gericht erlege (§§. 373, 374).

Um die Liquidirung und Zuweisung in Ansehung des bei Gericht erlegten Betrages möglichst rasch erledigen zu können, empfiehlt es sich, den Zeugen zur baldigen Anmeldung seines Anspruches, dessen Bemessung mit Schwierigkeiten nicht verbunden sein kann, zu verhalten.

Die Berechnung der dem Zeugen zu leistenden Vergütung wird größtentheils auf Grund von Tarifen erfolgen. Diese Aufgabe ist so einfach und bei einiger Uebung so leicht zu erfüllen, daß es sich zur Vermeidung störender Weiterungen empfiehlt, dieses Geschäft in den Händen eines hiezu bestimmten gerichtlichen Beamten zu concentriren und die Intervention des Gerichtes auf den Fall zu beschränken, daß die Entscheidung des Gerichtes von einem Betheiligten, der sich mit der Bemessung nicht zufrieden stellt, begehrt wird. Da es sich bei solchen Entscheidungen fast ausnahmslos um geringfügige Beträge handeln wird, so scheint es begründet, die Entscheidung der Anfechtung durch ein Rechtsmittel ganz zu entziehen (§. 375).

Zu §§. 376 bis 378.

Die von einem ausbleibenden Zeugen zu ersetzenden Kosten werden nicht immer sofort festzustellen sein. Für eine solche Feststellung sind nach der Natur der Sache die allgemeinen Bestimmungen über Feststellung der Proceßkosten in Anwendung zu bringen. Dieselben bedürfen einer Modification nur insoferne,

als es nicht angemessen erscheint, die Bemessung einer Präclusivfrist für das Ansuchen um Feststellung der Kosten von einem besonderen Einschreiten eines Betheiligten abhängig zu machen. Die Aufgabe der Liquidirung wird für den Einzelnen nicht mit großen Schwierigkeiten verbunden sein. Es scheint demnach zulässig, die Präclusivfrist im Gesetze auszusprechen (§. 377).

Die Erörterung der Frage, ob das Ausbleiben eines Zeugen als entschuldigt anzusehen sei, kann am zweckmäßigsten bei der neuerlichen, zur Vernehmung des Zeugen bestimmten Tagfahrt erfolgen. Es scheint weder nöthig, noch wünschenswerth, die Erledigung dieser Frage zu einem besonderen Incidenzfall zu machen. Indem man in der oben angedeuteten Beziehung von der früheren Regierungsvorlage abging, mußte man aber auch dafür sorgen, daß ein etwa vor der Tagfahrt eingelangtes schriftliches Einschreiten des Zeugen bei derselben von Amtswegen berücksichtiget werde (§. 378).

Zu §§. 379, 380.

Diejenigen Gründe, welche nach der früheren Regierungsvorlage zu dem Antrage auf Verwerfung des Zeugen berechtigen sollten, wurden sammt den ihnen beigefügten Beschränkungen bei den Bestimmungen über die Verweigerung des Zeugnisses berücksichtigt.

Abgesehen hievon ist man von der früheren Regierungsvorlage insofern abgegangen, als man die Collision mit Berufspflichten überhaupt und nicht bloß hinsichtlich einzelner Berufszweige als einen berechtigten Grund für die Verweigerung des Zeugnisses anerkannte (§. 379, Ziffer 3).

Der zur Erläuterung des Begriffes des unmittelbaren Nachtheiles früher aufgenommenen Bestimmung, daß die Mitglieder einer Gemeinde, welche in dem Processe der Gemeinde als Zeugen auszusagen haben, nicht als mit einem unmittelbaren Nachtheile bedroht anzusehen sind, glaubte man eine ausgedehntere Anwendung geben zu müssen. Man kann die Mitglieder einer Actiengesellschaft oder einer Genossenschaft als solche an dem Ausgange eines von der Gesellschaft oder der Genossenschaft geführten Processes im Allgemeinen als nicht näher betheiligt ansehen, als die Mitglieder der Gemeinde an dem Processe der Gemeinde. Nach Lage des concreten Falles muß aber dieser Gesichtspunkt auch bei den Mitgliedern anderer Personenvereinigungen gelten, wenn die Zahl der Mitglieder so groß ist, daß der Antheil des Einzelnen am Vermögen des Ganzen unerheblich erscheint. Ob die Voraussetzung hier eintrete, muß allerdings im einzelnen Falle nach richterlichem Ermessen beurtheilt werden (§. 380, Schluß).

Zu §§. 381 bis 384.

Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Weigerung einer Zeugenaussage glaubte man im Einklange mit dem deutschen Entwurfe dem Proceßgerichte vorbehalten zu sollen, da dieses allein in der Lage ist, die angegebenen Gründe der Weigerung im Zusammenhange mit den Ergebnissen des Rechtsstreites mit Sicherheit würdigen zu können (§. 381, Absatz 3).

Ein Bedürfniß, die gerichtliche Entscheidung über die Weigerung eines Zeugen, möge dieselbe die Aussage überhaupt oder nur die Beantwortung einzelner Fragen betreffen, hervorzurufen, ist nur dann vorhanden, wenn eine Partei Werth darauf legt, daß der sich weigernde Zeuge zur Aussage verhalten werde. Es scheint demnach angemessen, hier eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatze, daß der Fortgang des Beweisverfahrens von Amtswegen zu betreiben sei, eintreten zu lassen, und die Tagfahrt zur Verhandlung über die Weigerung des Zeugen erst dann zu bestimmen, wenn dies von einer der Parteien beantragt wird.

Dem Zeugen muß es nach der Natur der Sache gestattet sein, an dieser Verhandlung theilzunehmen; wenn er aber das Gericht auf schriftlichem Wege

durch eine protokollarische Erklärung oder durch eine Eingabe von den Gründen seiner Weigerung in Kenntniß gesetzt hat, scheint kein Grund vorhanden, daß man vom Zeugen, der in dem Rechtsstreite nicht als Partei intervenirt, den mündlichen Vortrag dieser Gründe unbedingt verlange. Die Bestimmung, daß das Vorbringen des Zeugen, auch wenn es nicht vor dem Proceßgerichte gemacht wurde, von Amtswegen zu berücksichtigen sei, ermöglicht es dem Zeugen, von der Verhandlung fern zu bleiben.

Die Betheiligung an der Verhandlung, soferne sie durch die Verpflichtung, sich durch einen Advocaten vertreten zu lassen, erschwert würde, mußte durch die Entbindung von dieser Verpflichtung erleichtert werden (§. 381, Absatz 4).

Wird die Weigerung des Zeugen als nicht gerechtfertigt erkannt, so muß die weitere Behandlung des Zeugen davon abhängig gemacht werden, ob der Zeuge hiebei im guten Glauben war oder nicht. War die Weigerung eine muthwillige, so erscheint es gerechtfertigt, diese Auflehnung gegen eine im öffentlichen Interesse auferlegte Verpflichtung durch eine Strafe zu ahnden; in diesem Falle muß man auch die Verpflichtung zum Ersatze der durch die Weigerung verursachten Kosten als begründet erkennen. Dagegen wäre die Verhängung einer Strafe, sowie der Ausspruch einer Ersatzpflicht nicht gerechtfertigt, wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß der Zeuge sich eines ihm gesetzlich zustehenden Rechtes zu bedienen glaubte (§. 383).

Wenn ein Zeuge in der vom Gerichte als nicht gerechtfertigt erklärten Weigerung verharrt, dann muß die Anwendung von Zwangsmitteln gegen ihn zulässig sein. Zu diesem Zwecke wird in derselben Art wie gegen einen Schuldner, der zur Verrichtung einer Handlung verurtheilt wurde, vorzugehen sein. Eine Ausnahme von den allgemeinen Executionsbestimmungen scheint nur insoweit nöthig, als die Entscheidung über die Zulässigkeit der Execution dem Proceßgerichte vorzubehalten ist, und als die Dauer der Haft, soweit diese als Zwangsmittel angewendet wird, sich in keinem Falle über die Zeit hinaus erstrecken darf, in welcher die zu erzwingende Aussage mit Wirkung für den Rechtsstreit abgelegt werden kann.

Die Einschränkung der Haftdauer ist in der Natur der Sache begründet, weil die Haft nicht ein Strafmittel, sondern ein Zwangsmittel sein soll, dessen Anwendung mit der Beendigung des Rechtsstreites in der Instanz gegenstandslos wird. Die Entscheidung über die Einleitung der Execution wurde in die Hand des Proceßgerichtes gelegt, weil dieses in der Lage ist, zu erwägen, ob auf der Fortsetzung der Beweisaufnahme, ungeachtet der sich derselben entgegenstellenden Hindernisse zu beharren sei, und weil in denjenigen Fällen, in welchen sich die neuerliche Weigerung des Zeugen auf einzelne Fragen bezieht, ein neuer gerichtlicher Ausspruch darüber erforderlich ist, ob die von einem beauftragten oder ersuchten Richter gestellten Fragen mit der in Folge der ersten Weigerung des Zeugen erfolgten gerichtlichen Entscheidung im Einklange stehen (§. 382).

Man kann nicht zulassen, daß die mit der Auffindung eines Zeugen verbundenen Schwierigkeiten, dann die durch das Ausbleiben des Zeugen oder durch die Weigerung der Aussage entstehenden Hindernisse zu einer Verschleppung des Processes mißbraucht werden. Es muß daher dem Gerichte die Befugniß eingeräumt werden, die betreibende Partei in die Lage zu setzen, den Rechtsstreit ohne Rücksicht auf die schwebende Beweisaufnahme fortsetzen zu können. Nicht nöthig wäre es, zu diesem Zwecke nach dem Vorbilde der früheren Regierungsvorlage den Ausschluß des Beweismittels aussprechen zu lassen; denn das Beweismittel ist, wenn die Beweisaufnahme nicht so zeitig beendet wird, daß sie vor Schluß der mündlichen Verhandlung benützt werden kann, thatsächlich ausgeschlossen. Mit den allgemeinen Grundsätzen über die Rechtzeitigkeit des Vorbringens wäre es dagegen unvereinbar, eine noch mögliche Benützung der Beweisaufnahme in vorhinein auszuschließen (§. 384).

Die Geltendmachung der durch das Verhalten eines Zeugen begründeten Ersatzansprüche und insbesondere der Beweis des durch dieses Verhalten ver-

ursachten Schadens muß nach den allgemeinen Bestimmungen erfolgen. Mit Rücksicht auf den sehr weiten Spielraum, welcher dem richterlichen Ermessen für die Würdigung von Ersatzansprüchen zugestanden ist, scheint es weder nöthig, noch wünschenswerth, der Bildung der richterlichen Ueberzeugung durch eine gesetzliche Vermuthung über den wahrscheinlichen Inhalt der unterbliebenen Aussage eines Zeugen zu Hilfe zu kommen. Die von der früheren Regierungsvorlage aufgestellte Annahme, daß der Zeuge die Thatsachen, die er hätte bezeugen sollen, bestätigt haben würde, erscheint nur auf einen beschränkten Kreis von Fällen, in welchen es sich um die Beantwortung einzelner präcis formulirter Fragen handelt, anwendbar; übrigens kann man selbst in solchen Fällen von dieser Annahme keinen Gebrauch machen, wenn sich beide Parteien zur Bekräftigung ihrer entgegenstehenden Behauptungen auf denselben Zeugen berufen (§. 382, Absatz 3).

Zu §§. 385 bis 391.

Um unnöthige Eide, auch dann, wenn die Parteien nicht im Voraus den Eid erlassen haben, möglichst zu vermeiden, wurde gestattet, die Beeidigung eines Zeugen, von welchem nach dem Ergebnisse einer vorläufigen Befragung eine erhebliche Aussage nicht zu erwarten ist, aufzuschieben, und wenn die Aussage sich in der That als unerheblich herausstellt, zu unterlassen.

Wenn der Zeuge vor dem Proceßgerichte vernommen wird, und dieses aus der vorläufigen Befragung die Ueberzeugung gewinnt, daß der Zeuge nicht in der Lage sei, Erhebliches auszusagen, so kann das Proceßgericht nach den allgemeinen Grundsätzen über die Aenderung proceßleitender Verfügungen von seiner Beweisverfügung abgehen, und die Vernehmung des Zeugen fallen lassen.

Im Einklange mit dem deutschen Entwurfe erachtete man, daß sich der Aufschub der Beeidigung besonders in Fällen empfehlen könne, in denen das Unterbleiben einer gesetzlich zulässigen Weigerung der Aussage bei der Beurtheilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen zur Vorsicht mahnt. In der Regel wird wohl in solchen Fällen der Zeuge als befangen erscheinen. Daß die Beeidigung überhaupt unterbleibt, wenn sich die Aussage als unglaubwürdig herausstellt, bedarf wohl keiner Rechtfertigung (§. 386).

Die Ausübung des Fragerechtes durch die Parteien wurde zunächst mit den Bestimmungen über die bei einer mündlichen Verhandlung stattfindende Ausübung dieses Rechtes in Einklang gebracht. Eine besondere Bestimmung war nur für diejenigen Fälle nöthig, in welchen ein Zeuge berechtigt ist, das Erscheinen vor Gericht abzulehnen, und sich nur in seiner Wohnung vernehmen zu lassen. In diesen Fällen ist nur den Gerichtspersonen, nicht aber den Parteien der Zutritt in die Wohnung des Zeugen gestattet. Die Parteien können demnach nur durch Mittheilung schriftlicher Fragen auf die Vernehmung des Zeugen Einfluß üben (§. 389, Absatz 2).

Wenn die Zulässigkeit einer Frage während der Beweisaufnahme vor einem beauftragten oder ersuchten Richter bestritten wird, so kann man die Vernehmung nicht unterbrechen, um die Entscheidung des Proceßgerichtes einzuholen. Anderseits kann man das Proceßgericht nicht durch die von dem die Vernehmung leitenden Richter getroffene Entscheidung binden lassen. Die letztere muß daher der Abänderung durch das Proceßgericht, und zwar sowohl im Falle der Zulassung, als im Falle der Zurückweisung einer Frage unterworfen sein. Wird die Zulassung einer Frage als nicht gerechtfertigt erkannt, so ergibt sich von selbst, daß die auf die Frage ertheilte Antwort nicht berücksichtigt werden darf (§. 389, Absatz 3, §. 390, Absatz 2).

Für den Verzicht einer Partei auf den von derselben vorgeschlagenen Zeugen glaubte man eine zeitliche Grenze nicht festsetzen zu sollen, da die Gegenpartei, mag der Verzicht wann immer erfolgen, berechtigt ist, eine bereits abgelegte Aussage für sich geltend zu machen, beziehungsweise, wenn die Vernehmung noch nicht stattfand, den Beweis durch diesen Zeugen anzu-

bieten. Aus Zweckmäßigkeitsgründen empfiehlt es sich, dem Gegner einer verzichtenden Partei zu gestatten, daß er die Vernehmung eines anwesenden Zeugen begehren könne, ohne in Ansehung desselben eine neue gerichtliche Beweisverfügung hervorzurufen (§. 391).

Fünfter Abschnitt.

Beweis durch Sachverständige.

Zu §§. 392 bis 396.

Der Sachverständige ist berufen, den Richter bei der Würdigung eines Sachverhaltes zu unterstützen; hieraus ergibt sich, daß es dem Richter zustehen muß, den Sachverständigen, dessen Beistand er benöthigt, auszuwählen und zu entscheiden, ob er eines oder mehrerer Sachverständigen bedürfe.

Es liegt in der Natur der Sache, daß der Richter auf die Vorschläge, welche die Parteien über die zuzuziehenden Sachverständigen und insbesondere über die Zahl derselben machen, Rücksicht nehmen, und daß er auf diese Vorschläge namentlich dann den größten Werth legen wird, wenn sie auf dem Einverständnisse beider Parteien beruhen. Principiell nicht gerechtfertigt wäre es jedoch, den Parteien einen weitergehenden Einfluß einzuräumen, und das Ermessen des Richters dem Willen der Parteien in einer den Vollzug einer Beweisverfügung betreffenden Frage zu unterordnen.

Da der Richter in jedem Falle interveniren müßte, wenn ein Einverständniß unter den Parteien nicht zu Stande kömmt, dies aber den Regelfall bildet, so kann man sich auch auf Rücksichten der Zweckmäßigkeit berufen, wenn man es unterläßt, die von der früheren Regierungsvorlage in Aussicht genommene Einigung der Parteien anzubahnen.

Die auf den vorstehenden Erwägungen beruhenden Bestimmungen des Entwurfes stehen mit dem Gesetze vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 66, und mit dem deutschen Entwurfe im Einklange (§§. 393, 394).

Um den Parteien eine rechtzeitige Geltendmachung von Ablehnungsgründen zu ermöglichen, und eine spätere Verhandlung über Ablehnungen möglichst zu vermeiden, wurde dafür gesorgt, daß den Parteien die Namen der Sachverständigen nach Thunlichkeit noch vor der zur Beweisaufnahme bestimmten Tagfahrt bekannt gegeben werden.

Da sich diese Bekanntgabe nicht immer wird ausführen lassen, so kann man das Bekanntwerden der Sachverständigen füglich nicht als Ausgangspunkt einer gesetzlichen Frist für die Ablehnung von Sachverständigen benützen. Bei der Bestimmung des Zeitpunktes, bis zu welchem eine Ablehnung gestattet wird, kann man nur im Auge haben, einer nachträglichen Anfechtung von Beweisaufnahmen vorzubeugen. Es scheint demnach der Natur der Sache zu entsprechen, daß der Beginn der Beweisaufnahme als Grenze für das Vorbringen von Ablehnungsgesuchen bestimmt wird.

Zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch wurde nur das Proceßgericht, beziehungsweise ein ersuchtes Gericht nicht aber auch der beauftragte Richter, wiewohl auch dieser in die Lage kommen kann, Sachverständige zu bestellen, berufen.

Das Verhältniß eines beauftragten Richters zum Proceßgerichte, welches berufen erscheint, Abhilfe gegen die Verfügungen des beauftragten Richters zu gewähren, gestattet nicht, den Letzteren als eine dem Proceßgerichte coordinirte Instanz zu behandeln. Da der beauftragte Richter und das Proceßgericht sich immer an demselben Orte befinden müssen, so kann es für die Parteien nicht beschwerlich sein, die Entscheidung des Proceßgerichtes anzurufen, selbst wenn

sie die Sachverständigen erst bei der von dem beauftragten Richter bestimmten Tagfahrt kennen lernen. Das Ablehnungsgesuch wird in diesem Falle als rechtzeitig angebracht angesehen werden müssen, wenn es bei dem beauftragten Richter vor dem Beginne der Beweisaufnahme zu Protokoll erklärt wird. Das Proceßgericht wird über ein solches Gesuch, welches der beauftragte Richter von Amtswegen vorzulegen hat, wie über ein beim Gerichtsschreiberamte des Proceßgerichtes überreichtes schriftliches Gesuch ohne vorhergehende mündliche Verhandlung zu entscheiden haben (§. 395).

Dieselben Gründe, welche es empfehlen, bei der Vorladung von Zeugen dafür zu sorgen, daß deren Erscheinen bei Gericht nicht zu einer das öffentliche Interesse gefährdenden Störung der dem Zeugen obliegenden Functionen führe, sprechen auch dafür, daß man nicht gestatte, einen Beamten durch die Bestellung als Sachverständiger der Erfüllung seiner Dienstpflichten zu entziehen. Da nur der Vorgesetzte des Beamten berufen ist, zu beurtheilen, ob die Function als Sachverständiger mit den dienstlichen Obliegenheiten vereinbar ist, und da der Beamte verpflichtet ist, die Weisung seines Vorgesetzten, falls eine Pflichtencollision möglich erscheint, einzuholen, so genügt es, wenn dem öffentlichen Beamten das Recht eingeräumt wird, die Bestellung als Sachverständiger mit Berufung auf einen Auftrag seines Vorgesetzten abzulehnen (§. 396).

Zu §§. 397 bis 403.

Die Anwendung von Zwangsmitteln gegen einen Sachverständigen dürfte selten zweckmäßig sein. Für den Fortgang des Processes ist es förderlicher, wenn man in jeder Lage der Beweisaufnahme gestattet, an Stelle des sich weigernden Sachverständigen einen anderen zu bestellen (§. 397).

Wenn die schriftliche Form der Begutachtung gewählt wird, so kann dadurch die mit der Leitung der Beweisaufnahme verbundene Aufgabe nicht als bei Seite gesetzt angesehen werden. Zu dieser Aufgabe gehört es aber, dafür zu sorgen, daß dem erkennenden Gerichte nicht ein lückenhaftes, der Aufklärung bedürfendes Materiale vorgelegt werde.

Es muß demnach während der Beweisaufnahme, mag dieselbe vor dem Proceßgerichte oder vor einem beauftragten, beziehungsweise ersuchten Richter erfolgen, die Vernehmung der Sachverständigen stattfinden, soweit dies zur Aufklärung über ein schriftliches Gutachten nöthig scheint (§. 400).

Die den Verzicht auf den Beweis durch Sachverständige betreffende Bestimmung rechtfertigt sich durch die über §. 391 gemachten Bemerkungen (§. 403).

Zu §§. 404 bis 406.

Die Bestimmung der früheren Regierungsvorlage, welche die theilweise mit Kaufleuten besetzten Gerichte in Angelegenheiten, welche eine kaufmännische Begutachtung erfordern, der Verpflichtung Sachverständige zuzuziehen entband, glaubte man auf alle Gerichte, die eine besondere Gerichtsbarkeit ausüben, und für alle analogen Angelegenheiten ausdehnen zu sollen, soweit die Mitglieder dieser Gerichte durch ihren Beruf in die Lage kommen, sich die erforderlichen Fachkenntnisse, sowie die Kenntniß der geschäftlichen Gebräuche zu verschaffen.

Die Zuziehung von Sachverständigen wird man nur dann entbehren können, wenn alle Mitglieder eines erkennenden Senates in der Lage sind, auf Grund eigenen Wissens und eigener Fachkunde zu entscheiden. Man vermied es darum in der Textirung auf die fachmännischen Beisitzer dieser Gerichte insbesondere hinzuweisen, um nicht die irrige Meinung zu veranlassen, daß die Fachkunde und das Wissen dieser Besitzer allein stets die Zuziehung von Sachverständigen für das Gericht entbehrlich machen müsse (§. 404).

Die Entscheidung über die Entlohnung von Sachverständigen glaubte man aus den bei der Erörterung über Ablehnungsgesuche vorgebrachten Gründen den beauftragten Richtern nicht übertragen zu sollen.

Da in Folge dessen nur ein Gericht über die Entlohnung entscheiden kann, so läßt sich das von der früheren Regierungsvorlage in Aussicht genommene Zwischenstadium der Anfechtung der Entscheidung durch eine Gegenvorstellung gänzlich vermeiden. Es spricht auch kein Bedürfniß dafür, die Intervention des Proceßgerichtes dann anzurufen, wenn die Entlohnung durch ein ersuchtes Gericht bestimmt wurde, denn dieses wird in der Regel alle maßgebenden Verhältnisse besser beurtheilen können, als das Proceßgericht, welches von der Thätigkeit der Sachverständigen keine unmittelbare Anschauung gewinnen konnte.

Die Liquidation der Entlohnung für Sachverständige ist übrigens zu wichtig, um dieses Geschäft, wie bei der Entschädigung der Zeugen (§. 375), bloß einem gerichtlichen Beamten übertragen zu können (§. 405).

Sechster Abschnitt.

Beweis durch Augenschein.

Zu §§. 407 bis 410.

Die Bestimmungen der früheren Regierungsvorlage über die Vornahme eines Augenscheines glaubte man durch Vorschriften, betreffend die Herbeischaffung des zu besichtigenden Gegenstandes, ergänzen zu sollen (§. 410).

Diese Vorschriften wurden nach dem Beispiele des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 66, §§. 38, 39, 52, zum Theile den analogen Anordnungen über die Herbeischaffung von Urkunden nachgebildet.

Soweit es sich um das Begehren der Vorlage oder Gestattung der Besichtigung des im Besitze einer Privatperson befindlichen Gegenstandes handelt, konnte man nicht bestimmte Voraussetzungen der Zulässigkeit eines solchen Begehrens aufstellen; es war nur der Eingriff in fremde Privatrechte als unzulässig zu bezeichnen.

Hieraus ergibt sich, daß ein Begehren, auch wenn es eine speciell privatrechtliche Begründung nicht enthält (§. 339), schon dann als gerechtfertigt zu behandeln sein wird, wenn demselben stattgegeben werden kann, ohne das Recht eines Anderen zu verletzen.

Die Gestattung der gerichtlichen Besichtigung eines Gegenstandes kann wohl als Regelfall vorausgesetzt werden, da in den seltensten Fällen ein Eingriff in Besitzrechte zu besorgen sein wird, indem die Natur des Gegenstandes — im Gegensatze zur Natur einer Urkunde — meist einen Augenschein vertragen wird, ohne daß die Gebrauchszwecke des Gegenstandes eine Einschränkung erleiden. Einer gerichtlichen Entscheidung bedarf man daher nicht wie bei der Urkundenedition, um einen Auftrag an den Besitzer des Gegenstandes zu erlassen. Die richterliche Intervention erscheint erst dann nöthig, wenn dieser Besitzer mit Berufung auf seine privatrechtlichen Befugnisse eine Einwendung gegen die Vornahme des Augenscheines erhebt (§. 410, Absatz 2).

Die Entscheidung über eine solche Einwendung wurde aus denselben Gründen, welche bei Erörterung der Weigerung einer Zeugenaussage vorgebracht wurden, dem Proceßgerichte vorbehalten.

Den Bestimmungen über die Weigerung einer Zeugenaussage (§. 382) schloß man sich auch insoferne an, als man die Verhandlung über die Zulässigkeit des Augenscheines, ohne Unterschied, ob der zu besichtigende Gegenstand sich im Besitze einer Proceßpartei oder eines Dritten befindet, als einen Incidenzstreit des Hauptprocesses behandelte (§. 410, Absatz 3 bis 5), wodurch nach der Natur der Sache nicht ausgeschlossen wird daß der Beweisführer

die Herausgabe des zu besichtigenden Gegenstandes statt mittelst eines Incidenzverfahrens auf dem Wege der gewöhnlichen Klage bewirke (§. 410, Absatz 6).

Für die der Entscheidung des Incidenzverfahrens nachfolgende Behandlung der Sache muß die Analogie mit den Vorschriften über die Urkundenedition insofern zur Geltung kommen, als gestattet wird, aus dem Verhalten einer die Vornahme des Augenscheines hindernden Proceßpartei Schlüsse für die Beweiswürdigung zu ziehen (§. 341), und als, falls die Hindernisse von einem Dritten bereitet werden, die Möglichkeit eröffnet wird, den Hauptproceß ohne Rücksicht auf die schwebende Execution der Entscheidung, welche den Dritten zur Gestattung der Besichtigung verpflichtet, fortzusetzen (§. 343).

Siebenter Abschnitt.

Beweis durch Vernehmung der Parteien als Zeugen.

Zu §§. 411 bis 420.

In den Motiven zu der Regierungsvorlage, auf welche das Gesetz vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 66 sich gründet, sind die in den Verhandlungen der beiden Häuser des Reichsrathes als zutreffend erkannten Gründe ausgeführt worden, welche dafür sprechen, den normirten Parteieneid in einem Proceßgesetze, welches auf dem Grundsatze der freien Beweiswürdigung beruht, nicht als Beweismittel zu benützen, und denselben durch die eidliche Vernehmung der Parteien als Zeugen zu ersetzen.

Bei jenen Verhandlungen fand auch die Ansicht allseitige Zustimmung, daß man die für das Bagatellverfahren angenommenen Grundsätze bei der Reform der Civilproceßgesetzgebung mit Benützung der bei der Anwendung des Bagatellverfahrens gemachten Erfahrungen werde zu verwerthen haben.

Auf Grund dieser Erfahrungen kann man mit voller Beruhigung annehmen, daß ein Bedürfniß, die eidliche Vernehmung der Parteien aufzugeben und zum normirten Eide zurückzukehren, nicht vorhanden sei.

Diese Erfahrungen bieten auch eine Gewähr dafür, daß der Weg, den die Gesetzgebung bei der Regelung des Beweises durch Vernehmung der Parteien betreten hat, der richtige sei, so daß man jetzt keinen Anlaß hat, wesentliche Aenderungen an den betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 66, vorzuschlagen.

Eine, wenn auch nicht wesentliche so doch bemerkenswerthe Abweichung wurde im vorliegenden Entwurfe hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen über die Parteienvernehmung auf die Vertreter nicht physischer Personen vorgenommen. Man glaubte, daß kein Grund vorhanden sei, die jetzt geltende Bestimmung, wonach die als Partei auftretenden Vertreter von Gesammtpersönlichkeiten im Beweisverfahren als gewöhnliche Zeugen zu behandeln sind, beizubehalten. Der Zweck dieser Bestimmung, zu verhüten, daß eine übermäßig große Zahl von Personen vernommen werden müsse, läßt sich erreichen, ohne die Parteistellung der gesetzlichen Vertreter zu alteriren, wenn man dem Gerichte die dem Charakter eines subsidiären, der amtlichen Controle unterliegenden Beweismittels entsprechende Befugniß einräumt, sowohl in diesen als überhaupt in allen Fällen, in welchen im Interesse eines Streittheiles mehrere Personen aussagen können, zu bestimmen, welche unter diesen Personen zu vernehmen sei.

Unter den Rechtssubjecten, welche nicht zu den physischen Personen gehören, mußten diejenigen Handelsgesellschaften besonders hervorgehoben werden, deren Mitglieder alle zugleich auch als gesetzliche Vertreter der Gesellschaft anzusehen sind (§. 413).

Der Grundsatz, welcher in Ansehung der aus mehreren Personen bestehenden Streittheile ausgesprochen wurde, ist aus den gleichen Gründen auch

auf Streitgenossen in Anwendung gebracht worden. Einer ausdrücklichen Bestimmung bedurfte es aber in dieser Richtung, weil die Streitgenossenschaft nicht ein Band ist, welches die von einander unabhängigen Parteien zu einer Einheit verbinden würde, und daher die Streitgenossen zusammen nicht als eine Partei angesehen werden können (§. 414).

Eine weitere Abweichung betrifft die Würdigung der von einer Partei erklärten Weigerung der Aussage. Da gegen eine Partei ein Zwang zur Aussage nicht ausgeübt werden kann, so entfällt für das Gericht einerseits jeder Anlaß über die Zulässigkeit der Weigerung Beschluß zu fassen, anderseits kann es dem Gerichte nicht verwehrt werden, bei der Beweiswürdigung aus einer solchen Weigerung die durch die Verhältnisse gerechtfertigten Schlüsse zu ziehen (§. 419).

Der Einfluß, den die Begründung der Weigerung auf die Bildung der richterlichen Ueberzeugung üben soll, läßt sich nicht gesetzlich feststellen; wenn man die Gründe ins Auge faßt, welche einen Zeugen zur Weigerung der Aussage berechtigen, so kann man weder behaupten, daß eine Partei sich, ohne ihr nachtheilige Folgerungen hervorzurufen, auf andere als die für Zeugen geltenden Gründe nicht berufen dürfe, noch daß die Berufung auf jene Gründe die Partei stets vor nachtheiligen Folgerungen schütze. Mit Sicherheit kann man nur aussprechen, daß die Hinweisung auf einen zu besorgenden vermögensrechtlichen Nachtheil nicht vermöge, die von einer Partei erklärte Ablehnung der Aussage zu rechtfertigen.

Achter Abschnitt.

Glaubhaftmachung.

Zu §. 421.

Ein Beweis ist dann als hergestellt anzusehen, wenn der Richter in Ansehung einer zu beweisenden Thatsache zur Gewißheit gelangt ist.

In der Regel kann der Richter eine Thatsache seiner Entscheidung nur dann zu Grunde legen, wenn seine Kenntniß der Thatsache den Grad der Gewißheit erlangt hat. In manchen Fällen ist es jedoch dem Richter gestattet sich mit einer Schlußfolgerung zu begnügen, welche nur den Grad der Wahrscheinlichkeit erreicht, die jedoch aus bewiesenen Thatsachen abgeleitet wird, z. B. in den Fällen der §§. 195, 276, 287, 339, 343, 683. In anderen Fällen bezeichnet es das Gesetz als genügend, wenn die Thatsachen, aus welchen Schlußfolgerungen abzuleiten sind, nicht bewiesen, sondern nur glaubhaft gemacht werden, z. B. in den Fällen der §§. 73, 93, 163, 179, 237, 260, 329, 633, 650, 666, 675.

Zum Zwecke dieser Glaubhaftmachung wird auch der Eid in Uebereinstimmung mit der früheren Regierungsvorlage zugelassen. Zur Ergänzung derselben wurde insbesondere hervorgehoben, daß es genüge, wenn durch den Eid bekräftigt wird, daß die Partei, beziehungsweise ihr Vertreter an die Wahrheit der behaupteten Thatsache glaube.

Da man die mit dem normirten Eide verbundenen Uebelstände, die man bei der Beweisführung zu beseitigen sich bemüht, nicht bei der Glaubhaftmachung aufkommen lassen kann, so mußte angeordnet werden, daß die Feststellung des abzulegenden Eides dem Richter obliege, und daß dieser Feststellung eine Befragung vorhergehen könne, aus welcher sich ergeben muß, hinsichtlich welcher Umstände der Richter eine eidliche Bekräftigung für nothwendig erachte.

Neunter Abschnitt.

Urtheile, Beschlüsse, Bescheide.

Zu §. 422.

Die Unterscheidung der richterlichen Aussprüche nach der Form derselben ist von Wichtigkeit, weil die Gestaltung des Rechtsmittelverfahrens auf dieser Unterscheidung beruht, welche überdies auch für das Executionsverfahren von Einfluß ist.

Hinsichtlich aller Arten von Aussprüchen muß aber in den Vordergrund gestellt werden, daß die Entscheidung sofort zu erfolgen hat, wenn sie nach Lage der Sache gefällt werden kann, sowie daß sie nur dann gefällt werden kann, wenn die durch die Entscheidung zu erledigende Sache für die Entscheidung reif ist.

Zu §§. 423 bis 427.

1. Urtheile.

Die Urtheilsform wurde, abgesehen von den die Hauptsache erledigenden Aussprüchen, für diejenigen Entscheidungen vorgeschrieben, über welche wegen ihrer Wichtigkeit im Falle des Rechtszuges von der höheren Instanz nicht ohne vorhergehende mündliche Verhandlung erkannt werden soll.

Zur Vermeidung von Zweifeln glaubte man die frühere Regierungsvorlage durch mehrere Bestimmungen ergänzen zu sollen, welche ausdrücken, daß die Urtheilsschöpfung auch im Falle der Anerkennung des erhobenen Anspruches durch den Beklagten oder des Verzichtes des Klägers auf denselben begehrt werden könne (§. 423).

Nicht überflüssig schien es auch, dem Gedanken Ausdruck zu geben, daß jedes Urtheil in Ansehung des Gegenstandes desselben als Endentscheidung insofern anzusehen ist, als es bestimmt ist, alle diesen Gegenstand betreffenden Anträge, welche nicht auf Grund specieller gesetzlichen Bestimmungen einer abgesonderten Erledigung zuzuführen waren, zu erledigen.

Welchen Einfluß derartige abgesonderte Erledigungen auf die Fällung des Urtheiles nehmen können, muß darnach beurtheilt werden, ob jene Erledigungen ihrem Inhalte nach fähig sind, Rechtskraft zu erlangen.

Die Anwendung des Grundsatzes, daß das Urtheil alle Anträge absorbiren und den ganzen Inhalt des Streites erledigen soll, muß auch dann stattfinden, wenn eine Vereinigung mehrerer Rechtsstreite stattgefunden hat, vorausgesetzt, daß dieselbe nicht vor der Urtheilsfällung aufgelöst wurde (§. 424).

Ausnahmen von diesem Grundsatze glaubte man nur in viel geringerem Umfange als in der früheren Regierungsvorlage zulassen und insbesondere nicht gestatten zu sollen, daß jeder einzelne Streitpunkt durch ein besonderes Urtheil erledigt werden könne.

Eine derartige Spaltung des Proceßmateriales würde voraussichtlich den mit der Proceßführung verbundenen Aufwand an Zeit und Kosten erheblich steigern, die Rechtsprechung dadurch erschweren, daß die einheitliche Behandlung einer Streitsache zerstört und das Gericht oft genöthigt würde, sich gegen seine Ueberzeugung durch frühere, dasselbe bindende Aussprüche bestimmen zu lassen, und auch der Abwicklung der Sache im Instanzenzuge große Schwierigkeiten in den Weg legen.

Auf solchen Erwägungen beruht auch die Bestimmung, welche die Zulässigkeit eines Präjudicialurtheiles auf die in §. 427 bezeichneten Fälle beschränkt, sowie die Bestimmung des §. 425, wonach der Sonderung der Verhandlung nach Streitpunkten nur in dem einen Falle die Wirkung eingeräumt

wurde, daß sie zur urtheilsmäßigen Entscheidung eines der Streitpunkte führen könne, wenn eine Einwendung der Compensation erhoben wurde, welche, um eine nicht gerechtfertigte Verzögerung in der Durchsetzung des klägerischen Anspruches zu vermeiden, zur Geltendmachung auf den Weg der Klage zu verweisen ist.

Zu §§. 428 bis 433.

Dem richterlichen Ermessen glaubte man hinsichtlich der Bestimmung der Leistungsfrist nur insoweit einen Einfluß einräumen zu können, als es sich um die Verrichtung einer Arbeit oder eines Geschäftes handelt. Eine derartige Frist gilt, da sie eine richterliche ist, als erstreckbar; dem Richter kann aber die Erstreckung einer Leistungsfrist nicht unter denselben Voraussetzungen wie die Erstreckung der für die Vornahme einer Proceßhandlung bestimmten Frist gestattet werden, da eine Erstreckung dem Rechte der obsiegenden Partei zu nahe tritt. Die Zulässigkeit der Erstreckung ist daher auf den Fall beschränkt worden, daß die Unmöglichkeit der rechtzeitigen Leistung dargethan ist (§. 429).

Der Beginn und das Ende der Leistungsfrist ist nach den für alle Fristen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu berechnen. Zu einer besonderen Bestimmung konnte man auch in dem Umstande keine Veranlassung finden, daß die Leistungsfrist und die Rechtsmittelfrist nicht von gleicher Dauer sind. Aus diesem Umstande ergibt sich allerdings die Möglichkeit, daß ein Urtheil erst nach Ablauf der Leistungsfrist durch ein Rechtsmittel angefochten werden kann und daß man ungeachtet des Ablaufes der Leistungsfrist nicht zur Execution greifen kann. Es liegt aber hierin kein Widerspruch zwischen Rechten einerseits und Pflichten anderseits, sondern nur eine gleichmäßige Limitation in der Ausübung der einen und in der Erfüllung der anderen, die auch gegenwärtig, obwohl Leistungs- und Rechtsmittelfrist sich meist decken, nicht in allen Fällen zu vermeiden ist. Es ginge auch nicht an, daraus einen Bestimmungsgrund für die Modification der auf selbständigen Gesichtspunkten beruhenden allgemeinen Fristenbestimmungen abzuleiten.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche der wörtlichen Fassung des „Urtheilsspruches“ (diesen Theil des Urtheils nennt der deutsche Entwurf „Urtheilsformel“) beizulegen ist, glaubte man unbedingt an der Regel festhalten zu sollen, daß der Urtheilsspruch vor der Verkündung schriftlich redigirt sein müsse. Unentscheidend ist es, ob diese Redaction in einem Entwurfe des Spruches besteht, oder im Berathungsprotokolle festgestellt ist.

Um zu verhüten, daß die Abfassung des Urtheiles verzögert werde, wurde angeordnet, daß sowohl diese Abfassung als eine etwa hinausgeschobene Verkündung des Urtheiles binnen einer Woche nach Schluß der mündlichen Verhandlung stattfinden müsse (§. 433).

Ein Bedürfniß nach Verkündung der Entscheidungsgründe dürfte nicht immer und namentlich dann nicht vorhanden sein, wenn die Verkündung in Abwesenheit der Parteien stattfindet (§. 432).

Zu §§. 434, 435.

Die in das Urtheil aufzunehmende Bezeichnung des Gerichtes muß, wenn dieses mehrere Arten der Gerichtsbarkeit auszuüben berufen ist, erkennen lassen, welche Art der Gerichtsbarkeit im einzelnen Falle ausgeübt wurde.

Eine andere Art der Bezeichnung, nämlich die als Versäumnißurtheil wurde angeordnet, um dadurch zu constatiren, daß das Urtheil ein solches sei, welches durch den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand angefochten werden kann.

Derjenige Theil des Urtheiles, welcher eine Grundlage für die Controle des Richters bilden soll, nämlich der Thatbestand (§. 434, Ziffer 4), ist nicht bestimmt, die Auffassung wiederzugeben, welche der Richter vom Sachverhalte gewonnen hat. Die Darlegung dieser Auffassung wird in der Regel mit den

Entscheidungsgründen zu verbinden sein. Im Thatbestande soll nur alles thatsächliche Vorbringen, welches für die Entscheidung wesentlich und nicht schon in den Gerichtsacten enthalten ist, constatirt werden. Bei dieser Behandlung des Thatbestandes ist es allein möglich, sich bei der Redaction desselben auf die Gerichtsacten zu berufen und eine entbehrliche Ausführlichkeit desselben zu vermeiden.

Diese Rücksicht der Zweckmäßigkeit fällt aber um so schwerer ins Gewicht, als das Vorbringen neuer thatsächlicher Umstände oder andere in der mündlichen Verhandlung vorkommende Aenderungen voraussichtlich die Ausnahme bilden werden.

Die Berufung auf die Gerichtsacten kann im Thatbestande des Urtheiles dann nicht genügen, wenn es sich um die Constatirung solcher Daten handelt, von denen die Tragweite desselben und insbesondere die Beurtheilung seiner bindenden Wirkung abhängt. Um aus dem Urtheile entnehmen zu können, in wie weit dasselbe fähig sei, Rechtskraft zu erlangen, muß dasselbe Urtheil auch die Ansprüche, über welche erkannt wurde, erkennen lassen. Aus dem gleichen Grunde müssen die für die Geltendmachung durch die Wiederaufnahmsklage vorbehaltenen thatsächlichen Behauptungen oder Beweismittel in dem Urtheile angegeben sein, damit dasselbe genüge, um die Zulässigkeit der Klage darzuthun (§. 435).

Zu §§. 436, 437.

In den zu §. 134 gemachten Bemerkungen wurde angedeutet, daß man es aus principiellen Gründen für nothwendig halte, die Ausfertigungen gerichtlicher Aussprüche von Amtswegen zuzustellen. Wird die Frage vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit geprüft, so ist zunächst zu berücksichtigen, daß die Zustellung, wenn man sie dem Betriebe der Parteien überläßt, fast ausnahmslos wird erfolgen müssen, daß jedoch bei dieser Einrichtung von Seite der Parteien ein besonderes Einschreiten um Ausfertigung der zuzustellenden Entscheidung und ein weiteres Einschreiten zum Zwecke der Beauftragung des Zustellungsbeamten erfolgen muß. Wenn diese besonderen Einschreiten durch die amtliche Ingerenz überflüssig gemacht werden, so wird dadurch eine nicht unerhebliche Ersparniß erzielt, und dennoch den Intentionen entsprochen, von welchen zum mindesten die betreibende Partei ausgeht.

Durch die amtliche Zustellung wird ferner der mit der Parteizustellung verbundene Uebelstand vermieden, welcher darin liegt, daß es von dem Belieben der betreibenden Partei abhängt, wann die Frist für die Anfechtung einer Entscheidung zu laufen beginne. Im öffentlichen Interesse ist es keineswegs gleichgiltig, ob die Anfechtbarkeit gerichtlicher Entscheidungen durch eine längere und ungewisse Zeit in Schwebe erhalten werden kann. In keinem Falle wäre es aber zuzulassen, daß die Möglichkeit, die Berichtigung des Thatbestandes oder die Ergänzung eines Urtheiles zu begehren (§§. 440 bis 445), noch nach längerer Zeit sollte herbeigeführt werden können, weil eine zweckentsprechende Verhandlung über ein solches Begehren nur innerhalb einer kurzen der Fällung der angefochtenen Entscheidung nachfolgenden Zeit stattfinden kann. Da man die Frist für ein solches Begehren füglich nicht früher beginnen lassen kann, als die Partei in die Lage gekommen ist, die Ausfertigung der Entscheidung mit Sorgfalt zu prüfen, so empfiehlt es sich schon aus diesem Grunde, die Ausfertigung der Entscheidung von Amtswegen zuzustellen, und dadurch die Fristen für alle Arten von Anfechtungen in Lauf zu setzen.

Den vorstehenden Erwägungen entspricht es, daß ein Verzicht beider Parteien auf die Zustellung nur dann berücksichtigt wird, wenn er von einem Verzichte auf das Ergreifen von Rechtsmitteln begleitet ist (§. 437).

Zu §§. 438, 439.

Im Einklange mit dem deutschen Entwurfe glaubte man aussprechen zu sollen, inwieweit ein Urtheil geeignet ist, Rechtskraft zu erlangen.

Den Bestimmungen über die Zuständigkeit, die Streitanhängigkeit, die Klageänderung entspricht es, daß man bei Beurtheilung der Frage, worüber die Entscheidung des Gerichtes angerufen wurde, nicht die Schlußfassungen die der Richter machen mußte, um zu der begehrten Entscheidung zu gelangen, sondern einzig und allein die durch das Begehren formulirten Ansprüche der Parteien für die Beurtheilung der Rechtskraft als maßgebend ansieht.

Da die Entscheidung des Gerichtes nicht weiter reichen kann, als dasselbe zur Entscheidung angerufen wurde (§. 428), so ergibt sich von selbst, daß bei der Abgrenzung der Tragweite der Entscheidung nur die über die Ansprüche der Parteien durch den Urtheilsspruch erfolgte Entscheidung in Betracht kommen kann.

In der Regel wird es sich hiebei nur um Ansprüche des Klägers handeln können. In manchen Fällen, z. B. bei Theilungen, Erneuerung der Grenzen wird auch über Ansprüche des Beklagten zu entscheiden sein. Inwieweit dies zulässig ist, muß nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes beurtheilt werden.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die Schlußfassung des Gerichtes über dasjenige Vorbringen, das von den Parteien zur Begründung oder Bekämpfung eines Anspruches gemacht wird, also namentlich über eigentliche Einreden, Repliken nicht geeignet ist, Rechtskraft zu erlangen. Eine scheinbare Ausnahme tritt dann ein, wenn das Gericht eine Einrede der Compensation als begründet erkennt. In diesem Falle wird aber in der That über den Bestand eines Anspruches des Beklagten und nur in dem Maße erkannt, als das Gesetz auch die Erledigung dieses Anspruches im Processe gestattet, das ist nur bis zur Höhe der zugelassenen Compensation. Hingegen kann der Urtheilsspruch eine Entscheidung hinsichtlich eines diese Höhe übersteigenden Betrages nicht enthalten, und es kann über den Bestand des der Einrede der Compensation zu Grunde liegenden Anspruches des Beklagten überhaupt nicht erkannt werden, wenn das Gericht die Einrede nicht zuzulassen findet.

Zu §§. 440 bis 445.

Von der früheren Regierungsvorlage ist man insoferne abgegangen, als die Beseitigung von Dunkelheiten und Widersprüchen, welche nicht im Thatbestande, sondern im Urtheilsspruche selbst vorkommen, soweit dieselben nicht bloß durch offenbare Schreib- oder Rechnungsfehler u. s. w. verursacht sind, die eine Verbesserung nach §. 440 gestatten, dem Rechtsmittelverfahren überlassen wurde. Die Befugniß des Richters, seinen eigenen Urtheilsspruch zu überprüfen und zu ändern, glaubte man mit der Bestimmung des §. 439 über die bindende Wirkung des Urtheiles nicht in Einklang bringen zu können.

Eine weitere Aenderung wurde hinsichtlich der Behandlung der auf Ergänzung des Urtheiles gerichteten Anträge vorgenommen (§§. 443 bis 445).

Man ging zunächst von der Erwägung aus, daß kein Grund vorliege, die Verhandlung und Erledigung eines Anspruches aus dem Grunde in einer principiell abweichenden, mindere Garantien bietenden Weise zu gestalten, weil der Anspruch bei einer Entscheidung übergangen wurde. Ueber einen solchen Anspruch wird vielmehr in derselben Weise zu verhandeln und zu entscheiden sein, wie wenn das Gericht in Ansehung desselben, anstatt ihn stillschweigend zu übergehen, eine Trennung der Verhandlung ausdrücklich angeordnet hätte.

Diese Behandlung der Sache gestattet es auch zu vermeiden, daß die Verhandlung über den Ergänzungsantrag einen störenden Einfluß auf den Lauf der Rechtsmittelfristen übe.

Der Zusammenhang zwischen dem Nachtragsurtheile und dem durch dasselbe ergänzten Urtheile kann, wenn gegen beide Urtheile Rechtsmittel ergriffen werden, durch Vereinigung der Verhandlungen über dieselben in der Rechtsmittelinstanz berücksichtigt werden. Um dies zu erleichtern, wurde der höheren

Instanz durch §. 507 die Befugniß eingeräumt, das bei derselben anhängige Verfahren bis zur Erledigung eines in der unteren Instanz gestellten Ergänzungsantrages auszusetzen.

Besondere Bestimmungen schienen nicht nöthig, um das Verhältniß zwischen einem Antrage auf Berichtigung des Thatbestandes und einem Antrage auf Ergänzung zu regeln.

Wenn die Berichtigung des Thatbestandes aus dem Grunde begehrt wird, weil in demselben ein in dem Urtheilsspruche übergangener Anspruch nicht angeführt erscheint, und wenn zugleich in Ansehung dieses Anspruches eine Ergänzung des Urtheiles beantragt wird, so ergibt es sich von selbst, daß über die Ergänzung nicht vor Erledigung der Berichtigung des Thatbestandes, die erst die Grundlage für die begehrte Ergänzung schaffen soll, entschieden werden kann.

Ob es sich empfehle, die Verhandlung über beide Anträge miteinander zu verbinden, wird nach Beschaffenheit des einzelnen Falles zu beurtheilen sein. Ein gesetzliches Hinderniß steht dieser Vereinigung um so weniger entgegen, als beide Anträge in derselben Eingabe gestellt werden können.

Zu §§. 446 bis 449.

2. Beschlüsse.

Die Form des Beschlusses wurde für diejenigen richterlichen Aussprüche vorgezeichnet, welche, ohne Urtheile zu sein, sich ihrer Natur nach zu einer Verkündung eignen.

Hiezu gehören zunächst Aussprüche des Gerichtes, welche bei einer mündlichen Verhandlung oder auf Grund derselben erfolgen. Diesen Aussprüchen müssen diejenigen gleichgesetzt werden, welche von einem Gerichte, einem Gerichtsvorsteher oder einem beauftragten Richter bei einer Tagfahrt, die nicht zur mündlichen Verhandlung, sondern z. B. zu einer nicht vor dem Proceßgerichte stattfindenden Beweisaufnahme oder zu einer informativen Vernehmung der Parteien bestimmt wurde, ausgehen. Im Laufe einer solchen Tagfahrt können solche Aussprüche nur insofern vorkommen, als dieselben durch die Handhabung der Proceßleitung oder durch die Ausübung der Sitzungspolizei veranlaßt werden (§. 446).

Die Verschiedenheiten zwischen den die Urtheile und die Beschlüsse betreffenden Bestimmungen dürften kaum einer Rechtfertigung bedürfen.

In Beziehung auf die Bekanntmachung der Beschlüsse dürfte die Bemerkung Raum finden, daß die im Laufe einer mündlichen Verhandlung oder auf Grund derselben gefällten Beschlüsse, da sie immer in einem contradictorischen Verfahren ergehen, beiden Parteien, und zwar regelmäßig durch Verkündung bekannt gemacht werden müssen. Dieselbe Regel gilt im Allgemeinen auch von den bei Tagfahrten, die nicht zur mündlichen Verhandlung bestimmt wurden, gefaßten Beschlüssen; sie muß jedoch in Bezug auf die Bekanntgabe an beide Parteien nach der Natur der Sache modificirt werden, wenn die Tagfahrt nur zur Vernehmung einer Partei angeordnet wurde, oder der Beschluß seinem Inhalte nach nur an eine Partei gerichtet ist (§. 447).

Mit den Erwägungen, welche für die amtliche Zustellung sprechen, steht es im Einklange, daß die amtliche Zustellung unbedingt nur hinsichtlich der durch Recurs anfechtbaren Beschlüsse, im Uebrigen aber nur hinsichtlich derjenigen Beschlüsse angeordnet wird, deren Bekanntmachung nach der Lage des Verfahrens nicht durch Verkündung erfolgen kann (§. 449).

Zu §. 450.

3. Bescheide.

Der Form des Bescheides werden sich Gerichte, Gerichtsvorsteher und beauftragte Richter zur Erledigung derjenigen Anbringen zu bedienen haben, über welche ohne vorhergehende mündliche Verhandlung, wenn auch nach Einvernehmung der Parteien zu entscheiden ist. Dieselbe Form wird auch für

proceßleitende Verfügungen, die nicht im Laufe einer Tagfahrt getroffen werden, anzuwenden sein.

Da die Verkündung der Bescheide durch die Natur des Verfahrens ausgeschlossen ist, so kann deren Bekanntmachung nur durch Zustellung erfolgen.

Zu einer Bestimmung darüber, wann die Zustellung nur an die einschreitende Partei zu erfolgen hat, war eine Veranlassung nur insoferne vorhanden, als man annehmen kann, daß das Einschreiten in einem contradictorischen Verfahren stattfand. Daß in einem solchen Falle die Zustellung an den Gegner nur dann unterbleiben kann, wenn das Einschreiten ohne dessen Einvernehmung abgewiesen wurde, ergibt sich aus der Natur der Sache.

Eine allgemeine Vorschrift darüber, an wen die Zustellung eines Bescheides zu erfolgen hat, scheint nicht nöthig. An vielen Stellen des Entwurfes sind specielle Anordnungen hierüber enthalten. Im Uebrigen wird die Frage, wem zuzustellen sei, theils nach dem Inhalte des Bescheides, theils darnach zu beurtheilen sein, ob das Einschreiten im contradictorischen Verfahren erfolgte oder nicht.

Zweites Hauptstück.

Verfahren vor den Bezirksgerichten.

Zu §§. 451 bis 454.

Wenn eine rechtsunkundige Partei vor Gericht ohne Vertretung durch einen Advocaten auftritt, so muß der Mangel dieses Beistandes durch richterliche Belehrung insoweit ersetzt worden, als dies für den geordneten Gang des Verfahrens und für die Bewahrung der Partei vor unverschuldeten Rechtsnachtheilen erforderlich ist.

Diese richterliche Intervention ist bei Einführung eines neuen Proceßgesetzes um so nothwendiger, als die Bestimmungen eines umfangreichen Gesetzes, welches vom Bestehenden in vielen Beziehungen abweicht, sich in der Bevölkerung erst nach längerer Zeit einleben können.

Bei der Bezeichnung der Gegenstände einer richterlichen Belehrung war insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß den Parteien nicht durch ihre Rechtsunkunde die Möglichkeit, richterliche Entscheidungen durch Rechtsmittel anzufechten, verkümmert werde (§. 454).

Mit Rücksicht auf die Ingerenz, welche der Richter im mündlichen Verfahren in erhöhtem Maße üben kann, um zu verhüten, daß das materielle Recht unter der Form leide, wurde im Gesetze vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 66 gestattet, daß Minderjährige in denjenigen Angelegenheiten, in welchen sie nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes ohne Mitwirkung eines gesetzlichen Vertreters handeln können, sich auch vor Gericht selbständig vertreten dürfen. Diese Bestimmung wurde im vorliegenden Entwurfe auf das Verfahren vor Bezirksgerichten, auch wenn nicht bloß Bagatellsachen in Frage stehen, anwendbar gemacht, da für dieses Verfahren alle Erwägungen zur Geltung kommen, auf welchen die Aufnahme der Bestimmung in das früher citirte Gesetz beruht (§. 452).

Das Verfahren, in welchem ein Minderjähriger berechtigt ist, selbständig aufzutreten, muß sowie die Erledigung dieses Verfahrens in Beziehung auf die Prüfung der Legalität und der Wirkung nach den allgemeinen Bestimmungen beurtheilt worden. Man hielt es demnach weder für nothwendig, noch für zweckmäßig, den Ausspruch des früher citirten Gesetzes, daß die in einem solchen Falle zustande gekommenen Vergleiche und Urtheile nicht wegen des Mangels der Intervention eines gesetzlichen Vertreters anfechtbar sind, zu wiederholen.

Zu §§. 455 bis 461.

Mit Hinblick auf die Schwierigkeit, die Kategorien der Anbringen festzustellen, hinsichtlich deren es für die Parteien nothwendig sein kann, ein protokollarisches Anbringen zu gestatten, zog man es vor, eine solche Art des Anbringens im Allgemeinen zu gestatten, jedoch die Zulässigkeit desselben auf die Fälle zu beschränken, in denen die Parteien durch Advocaten nicht vertreten sind, da sie nur in diesen Fällen einer Unterstützung durch gerichtliche Organe bedürfen (§. 455).

Die der früheren Regierungsvorlage entlehnte Bestimmung über die Vorladung zu einem der Klage vorangehenden Vergleichsversuche wurde durch eine nach den allgemeinen Competenzbestimmungen nicht entbehrliche Vorschrift über die Zuständigkeit zu diesem Vergleichsversuche, die nach der Natur der Sache nur bei dem für die Streitsache zuständigen Gerichte begründet sein kann, ergänzt. Zur Beurtheilung der Tragweite dieser Competenzbestimmung ist daran zu erinnern, daß nach den allgemeinen Grundsätzen das Gericht von Amtswegen nur dann als unzuständig wird bezeichnet werden können, wenn dessen Zuständigkeit auch durch Prorogation nicht begründet werden könnte (§. 456).

Die Anordnung der früheren Regierungsvorlage, daß der Richter in jeder Streitsache von Amtswegen einen Vergleichsversuch zu machen habe, wurde nicht beibehalten, weil ein solcher Versuch in vielen Fällen der Aufforderung gleichkäme, einen offenbar begründeten Anspruch wenigstens theilweise aufzugeben. Den Bedürfnissen der Parteien dürfte es mehr entsprechen, wenn die Anbahnung eines Vergleiches auch im bezirksgerichtlichen Verfahren dem Ermessen des Richters überlassen bleibt.

Im bezirksgerichtlichen Verfahren kann sich das Bedürfniß ergeben, eine mündliche Verhandlung außerhalb des Gerichtshauses vorzunehmen, namentlich wenn es sich um einen Augenschein oder um die Vernehmung einer größeren Anzahl von Zeugen handelt. Diesem Bedürfnisse ist durch eine in den Entwurf aufgenommene Bestimmung entsprochen worden, bei der Redaction derselben war man aber mit Sorgfalt bemüht, die strengen Voraussetzungen in den Vordergrund zu stellen, unter welchen die in der Regel mit einem außergewöhnlichen Aufwande an Zeit und Kosten verbundene Abhaltung einer Tagfahrt außerhalb des Gerichtshauses als zulässig angesehen werden kann (§. 459).

Zu §§. 462 bis 469.

Die Bestimmungen der §§. 462 und 463 über die von Amtswegen aus dem Grunde, um eine ordnungsgemäße Vertretung einer Partei zu ermöglichen, vorzunehmende Uebertragung einer Tagfahrt wurden dem Gesetze vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 66, nachgebildet. Um zu verhüten, daß diese Bestimmungen zu dem Ende mißbraucht werden, um eine Verschleppung des Processes herbeizuführen, wurde die Wiederholung solcher Uebertragungen ausgeschlossen (§. 464).

In den meisten Angelegenheiten des bezirksgerichtlichen Verfahrens dürfte der Proceßstoff minder umfangreich sein. Es empfiehlt sich daher nicht, an der obligatorischen Trennung des Verfahrens in mehrere Stadien festzuhalten.

Aus diesem Grunde wurde es dem Ermessen des Richters überlassen, zu erwägen, ob es zweckmäßig sei, proceßhindernde Einreden abgesondert zu erledigen. Eine Ausnahme glaubte man — jedoch nicht zur Förderung der Trennung, sondern zur Förderung der Concentrirung des Verfahrens — in Bagatellsachen insofern machen zu sollen, als man die Möglichkeit ausschloß, den Fortgang des Verfahrens durch die Anfechtung der eine proceßhindernde Einrede abweisenden Entscheidung aufzuhalten. Der Gewinn an Zeit, der

dadurch erzielt wird, dürfte mit Rücksicht auf die Einfachheit und Geringfügigkeit solcher Streitsachen, das Bedenken überwiegen, welches daraus abgeleitet werden kann, daß in den seltenen Fällen, in welchen der proceßhindernden Einrede in höherer Instanz stattgegeben wird, die in der Hauptsache geführte Verhandlung sich als zwecklos herausstellt (§. 465).

Eine Vorbereitung der Verhandlung, wie sie für das Verfahren vor Landesgerichten vorgeschrieben ist, kann für das bezirksgerichtliche Verfahren, in welchem die Parteien nicht verpflichtet sind, sich durch Advocaten vertreten zu lassen, nicht vorgeschrieben werden.

Hiemit entfällt aber von selbst die Möglichkeit, eine Scheidung zwischen einer ersten und einer zur Streitverhandlung bestimmten Tagfahrt aufrecht zu halten.

Da es auch im bezirksgerichtlichen Verfahren einzelne Fälle geben kann, in denen das Proceßmateriale einen größeren Umfang erreicht, und in welchen Uebertragungen der Tagfahrt nöthig werden, um den Parteien Gelegenheit zu geben, Erkundigungen einzuholen, und Beweismittel zu sammeln, so mußte man auch im bezirksgerichtlichen Verfahren den Richter in die Lage setzen, auf die Concentration des Verfahrens hinzuwirken (§. 467).

Zu diesem Zwecke wurde der Richter angewiesen, sich durch eine vorläufige Befragung der Parteien über die nothwendigen proceßleitenden Verfügungen zu orientiren. Außerdem wurde ihm die Befugniß eingeräumt, die Parteien zu verhalten, ihre Beweismittel zu sammeln und sich gegenseitig die Kenntnißnahme von denselben zu ermöglichen. Das Letztere kann nach der Natur der Sache nur durch Vermittlung des Gerichtsschreiberamtes geschehen, bei welchem die Angaben über die zu benützenden Beweismittel nach §. 455 auch zu Protokoll gemacht werden können.

Die in Bagatellsachen gefällten Urtheile unterliegen nicht der Berufung, es war daher nothwendig dafür zu sorgen, daß die zur Bezeichnung der Bagatellsache gezogene Werthgrenze nicht durch eine Klageänderung überschritten werden könne (§. 468).

Im bezirksgerichtlichen Verfahren, in welchem der Richter durch die Proceßleitung noch mehr als im landesgerichtlichen Verfahren in Anspruch genommen wird, muß besonderes Gewicht darauf gelegt werden, daß der Fortgang des Verfahrens nicht durch vermeidliche Protokollirungen aufgehalten werde. Es scheint auch um so leichter möglich, die protokollarische Feststellung durch die Constatirung mittelst des Thatbestandes im Urtheile zu ersetzen, als es den Parteien gestattet ist, die Sache im Berufungsverfahren neu zu verhandeln.

Da man aber die Beurtheilung der Frage, ob und inwieweit eine Protokollirung im einzelnen Falle nöthig sei, dem richterlichen Ermessen anheimgeben muß, so konnte eine Aenderung der Bestimmungen des §. 299 nur insoferne in Betracht kommen, als der Umstand zu berücksichtigen war, daß die Parteien im bezirksgerichtlichen Verfahren nicht durch Advocaten vertreten sind, und daß man die Feststellung durch Schriftstücke, welche die Beilagen des Protokolles zu bilden hätten, nur mit Hilfe von Advocaten durchführen könnte (§. 469).

Zu §§. 470 bis 474.

Bei den Bezirksgerichten, welche nebst der allgemeinen auch die Handels- oder Seegerichtsbarkeit auszuüben haben, kann im Zuge der mündlichen Verhandlung diese Ausübung nicht nach der Art der Gerichtsbarkeit, wie es bei den Landesgerichten zu geschehen hat, gesondert werden. Es läßt sich daher auch bei diesen Gerichten ein Competenzstreit über die Art der auszuübenden Gerichtsbarkeit nicht durchführen.

Gleichwohl muß der Bezirksrichter zur Zeit, da er das Urtheil fällt, über die Art der Gerichtsbarkeit, die er durch die Fällung des Urtheils ausübt, schlüssig sein, und den jurisdictionellen Standpunkt, den er einnimmt,

auch im Urtheile ausdrücklich bezeichnen. Es ist dies schon darum unerläßlich, damit die Parteien, wenn sie die Berufung ergreifen, wissen, ob das dem Bezirksgerichte vorgesetzte Landesgericht das Berufungsverfahren in Ausübung der allgemeinen oder einer besonderen Gerichtsbarkeit einleiten, und namentlich wenn für die allgemeine und für die besondere Gerichtsbarkeit zwei abgesonderte Gerichtshöfe bestehen, ob der eine oder der andere einschreiten wird. Für die erste Einleitung des Berufungsverfahrens kann nur die im Urtheile des Bezirksgerichtes enthaltene Bezeichnung der Gerichtsbarkeit maßgebend sein; es kann den Parteien nicht überlassen werden, in der Berufung die Art der Gerichtsbarkeit, welche sie anrufen zu sollen glauben, nach eigenem Gutdünken zu bestimmen; eine solche Unbestimmtheit würde den unleidlichen Zustand möglich machen, daß von den einander gegenüberstehenden Parteien, sowie von den mit der Berufung selbständig auftretenden Streitgenossen verschiedene Gerichtsbarkeiten angerufen werden. Allerdings mußte aber in Folge dieser Einrichtung bei der Regelung des Berufungsverfahrens durch §. 500 dafür Sorge getragen werden, daß eine in der Verhandlung erster Instanz in Schwebe gebliebene Competenzfrage in der Berufungsinstanz ausgetragen werden könne.

Bei der Regelung des bezirksgerichtlichen Verfahrens waren aber die Voraussetzungen für die in das bezirksgerichtliche Urtheil aufzunehmende Bezeichnung der ausgeübten Gerichtsbarkeit so festzustellen, daß dadurch die Veranlassung zu einer im Berufungsverfahren zu entscheidenden Streitigkeit möglichst vermieden wird.

Hiebei mußte die Einigung der Parteien über die Art der auszuübenden Gerichtsbarkeit als maßgebend behandelt werden, weil die allgemeinen Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit, soweit sie die Art der auszuübenden Gerichtsbarkeit betreffen, der Disposition der Parteien keine Schranke setzen. In Folge dessen war der Einigung der Parteien auch eine die spätere Geltendmachung der Incompetenz ausschließende Bedeutung einzuräumen.

Dem Falle der ausdrücklichen Einigung der Parteien über die auszuübende Art der Gerichtsbarkeit glaubte man denjenigen, in welchem keine der Parteien eine besondere Gerichtsbarkeit anrufen zu wollen erklärt, insoweit gleichstellen zu sollen, als die Annahme eine berechtigte ist, daß dieselben in diesem Falle zu erkennen geben, daß sie sich an die allgemeine Gerichtsbarkeit wenden wollten.

Wenn hingegen ein Dissens unter den Parteien sich dadurch zu erkennen gibt, daß eine der Parteien eine besondere Gerichtsbarkeit anruft, ohne daß ihr die andere Partei hierin zustimmt, so muß nach der Natur der Sache der Richter über die in das Urtheil aufzunehmende Bezeichnung der Gerichtsbarkeit entscheiden.

Da es sich übrigens hiebei immer nur um eine Bezeichnung der Gerichtsbarkeit handelt, welche ihre praktische Wirkung erst im Berufungsverfahren zu äußern bestimmt ist, so ergibt es sich von selbst, daß der Richter, wenn er auch in Beziehung auf die Bezeichnung der stets prorogablen Gerichtsbarkeit dem übereinstimmenden Willen der Parteien zu folgen hat, dadurch doch in keiner Weise bei der Anwendung der seiner Entscheidung zu Grunde zu legenden materiellen Rechtsquellen gebunden und daher nicht gehindert ist, eine Sache ohne Rücksicht auf die in das Urtheil aufgenommene formelle Bezeichnung der ausgeübten Gerichtsbarkeit nach Handelsrecht oder nach allgemeinem bürgerlichen Rechte zu beurtheilen (§. 470).

Die Vorschriften über die den Rechtszug betreffenden Belehrungen, welche in das Urtheil aufzunehmen sind, stehen mit den Bemerkungen im Einklange, welche über die Nothwendigkeit solcher Belehrungen im bezirksgerichtlichen Verfahren gemacht wurden (§. 472).

In Bagatellsachen ist der Kläger genöthigt, wenn er nicht eine Geldforderung erhebt, den Geldbetrag anzugeben, den er statt des geforderten Gegenstandes anzunehmen bereit ist. Um die Möglichkeit, daß nach Beendigung des

Rechtsstreites ein neuer Streit über Tragweite und Wirkung dieses Anerbietens entstehe, abzuschneiden, war es nöthig, die Wirkung dieses Anerbietens, das mit einem alternativen Begehren nicht zu verwechseln ist, in dem Urtheile, welches den Beklagten zu einer Leistung verpflichtet, ausdrücklich feststellen zu lassen.

Diese Wirkung kann, wie schon durch das Gesetz vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 67, anerkannt wird, nur darin bestehen, daß es dem Schuldner gestattet ist, so lange seine Verbindlichkeit durch Leistung des Gegenstandes derselben nicht erfüllt wurde, also auch noch im Executionsverfahren, sich von derselben durch Leistung des vom Kläger bestimmten Geldbetrages zu befreien (§. 471).

Die Anwendbarkeit eines besonderen Verfahrens in Sachen von außergewöhnlichem Umfange entfällt bei den Bezirksgerichten durch das Entfallen einer Mehrheit von Richtern. Dem Einzelnrichter sind durch das gewöhnliche bezirksgerichtliche Verfahren alle Mittel an die Hand gegeben, um auch solche Sachen in der zweckmäßigsten Art spruchreif zu machen (§. 473).

Drittes Buch.

Verfahren in der Rechtsmittelinstanz.

Das dritte Buch umfaßt die Bestimmungen über die Mittel der Abhilfe, welche die Proceßordnung darbietet, um die Aufhebung oder Abänderung der von der öffentlichen Richtergewalt erlassenen Verfügungen und Entscheidungen, welche die Rechtskraft noch nicht beschritten haben, vor einem Gerichte höherer Ordnung herbeizuführen. Der Entwurf begreift die verschiedenen Formen der processualischen Abhilfe unter dem gemeinschaftlichen Namen der Rechtsmittel. Als solche gelten die Berufung, die Revision, die Oberrevision und der Recurs. Dagegen bildet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, welche gegen die Versäumung einer Tagfahrt oder Präclusivfrist vor dem Gerichte begehrt wird, bei welchem die versäumte Proceßhandlung vorzunehmen war, nur einen Incidenzact des Processes, und es wurde dieselbe in dem Hauptstücke über das Verfahren im Zusammenhange mit den Folgen der Versäumung behandelt.

Unter den genannten Rechtsmitteln haben die Berufung, die Revision und die Oberrevision nur Urtheile zum Gegenstande, während in das Gebiet des Recurses vorwiegend diejenigen im Laufe einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse fallen, welche überhaupt im Instanzenzuge anfechtbar sind, und gegen welche eine selbständige Abhilfe aus dem Grunde geboten werden muß, weil es entweder nicht möglich oder nicht räthlich ist, diese Abhilfe bis zum Momente der Anfechtung des Urtheiles aufzuschieben und mit dem Lose dieser Anfechtung zu verbinden, — dann Bescheide, welche ohne mündliche Verhandlung ergehen.

Das Rechtsmittel gegen Urtheile erster Instanz construirte der Entwurf, abweichend von der letzten Regierungsvorlage und von den auswärtigen Proceßgesetzen, in zweifacher Weise, je nachdem ein collegialgerichtliches oder ein einzelnrichterliches Urtheil angefochten werden soll. Im letzteren Falle findet die Berufung statt, während im ersteren ein anders geregeltes Rechtsmittel — Revision genannt — offen steht. Der Berufung wurde im Allgemeinen derselbe Charakter bewahrt, welcher ihr durch alle auf dem Principe der Mündlichkeit beruhenden neueren Proceßgesetze aufgeprägt ist. Sie gewährt nicht bloß das auf Kritik des unterrichterlichen Verfahrens und Urtheiles beschränkte Judicium eines höheren Richters. Das Berufungsgericht ist nicht wie das Appellationsgericht unserer allgemeinen Gerichtsordnung nur mit der Nachprüfung und Berichtigung des in Beschwerde gezogenen Erkenntnisses befaßt; vor ihm wird vielmehr der Rechtsstreit, soweit die erstrichterliche Sentenz angefochten ist, neu verhandelt, und nach seiner thatsächlichen, sowie nach seiner rechtlichen Seite abermals entschieden. Dabei kann der factische Proceßstoff, weil er sich in zweiter Instanz ohnehin nicht mehr identisch

reproduciren läßt, innerhalb der Schranken der Berufungsanträge und unter Beachtung der einer statthaften Klageerweiterung gezogenen Grenzen, durch neue Behauptungen und neue Beweismittel ergänzt, ja selbst geändert werden, womit zugleich in billiger Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des einzelnrichterlichen Verfahrens die Gelegenheit geboten wird, Versäumnisse in der zweckmäßigen Instruirung des Angriffes oder der Vertheidigung am einfachsten zu saniren.

Principiell läßt es sich allerdings nicht rechtfertigen, daß in einem mündlichen auf Unmittelbarkeit gegründeten Processe das von dem verhandelnden Richter constatirte Resultat des Parteivorbringens und der vor ihm aufgenommenen Beweise vor einem höheren Richter in Frage gestellt werde. Wenn eine ganz getreue Reproduction des in erster Instanz entrollten Proceßmateriales nicht bloß praktisch schwer ausführbar, sondern beinahe unmöglich ist, weil selbst die Darstellung der Parteien vor dem höheren Gerichte mit Rücksicht auf das dazwischen liegende erstrichterliche Urtheil erfahrungsgemäß zurückhaltender und weniger unbefangen zu sein pflegt, auch die Aussagen der Zeugen oder Sachverständigen bei wiederholter Vernehmung gar oft trotz des wesentlich gleich gebliebenen Inhaltes vermöge abweichender Färbung einen anderen Eindruck machen, so sollte man gegenüber dem Princip der freien Beweiswürdigung darauf verzichten, die Entscheidung über die thatsächliche Seite des Rechtsstreites einer Remedur zu unterwerfen. Wenn trotzdem die Gesetzgebungen zögern, die volle Consequenz des Princips zu ziehen, und nach dem freilich vereinzelten Vorbilde des englischen Rechtes die Abschaffung jeder Ueberprüfung der meritorischen Entscheidung der Thatfrage durch einen höheren Richter zu wagen, so findet das in Rücksichten auf die Gerichtsverfassung seine Begründung. Es bietet nämlich das Verfahren vor den Gerichten unterster Ordnung und deren Besetzung zu wenig Garantien für eine vollständige Beherrschung und richtige Würdigung des thatsächlichen Proceßstoffes, um einer Rechtshilfe gegen ein in dieser Beziehung fehlerhaftes Urtheil entrathen zu können. Vor dem Einzelnrichter wickelt sich der Rechtsstreit ohne Vorbereitung durch Schriftsätze nach dem eigenen Sachvortrage forensisch nicht versirter Parteien, die bisweilen jeder Leitung widerstreben, überhaupt in laxeren Formen und oft wegen des Andranges anderweitiger Rechtssachen mit großer, vielleicht manchmal verblüffender Raschheit ab. Erreicht das Material, welches zur Verhandlung kam, einen größeren Umfang, so darf es nicht Wunder nehmen, daß die Sichtung und Auffassung desselben nicht durchgängig Anspruch auf Verläßlichkeit machen kann. Immer aber fehlt das Correctiv, welches gegen den Irrthum eines einzelnen Richters in der gleichzeitigen Mitwirkung mehrerer gelegen ist. Dies allein genügt, um es außer Zweifel zu stellen, daß die in erster Instanz vor einem Einzelnrichter verhandelten Sachen, soweit sie nicht wegen ihrer Geringfügigkeit in die Kategorie der inappellablen verwiesen werden müssen, der Berufung im oben bezeichneten Sinne unterstellt werden müssen.

Anders gestaltet sich die Sache im Verfahren vor den Collegialgerichten. Hier gewinnt die durch vorausgegangenen Schriftenwechsel vorbereitete Verhandlung unter der obligatorischen Intervention rechtskundiger Vertreter in den logisch geordneten Vorträgen derselben bei zweckmäßigem Gebrauche des dem Vorsitzenden wie den Gerichtsmitgliedern zustehenden Fragerechtes jenen plastischen Eindruck, der eine mangelhafte Feststellung des Thatbestandes in dem aus collegialer Berathung hervorgehenden Urtheile nicht so leicht besorgen läßt. Hier findet ferner eine Fixirung des Verhandlungsstoffes statt, welche die peinliche Alternative fernhält, die im einzelnrichterlichen Verfahren eintritt, daß es entweder dem höheren Richter an jeder verläßlichen Basis seiner Entscheidung fehlt, oder ihm die Möglichkeit eröffnet werden muß, sich dieselbe durch die gleichen Mittel, die dem ersten Richter zur Verfügung stehen, zu verschaffen.

Die Gründe, welche der vollen Berufung gegen Urtheile der Einzelnrichter das Wort reden, treffen daher nicht mehr zu, wenn es sich um schon

in erster Instanz von Collegialgerichten gefällte Urtheile handelt. Zwar sagt man auch in Bezug auf diese, es sei die Befugniß zur Nachholung thatsächlichen Vorbringens oder Beweismateriales in der Berufungsinstanz im collegialgerichtlichen Verfahren nicht minder unentbehrlich und werthvoll.

Daß jedoch ein muthwilliges, in Absicht auf die Verschleppung des Processes erfolgtes Zurückhalten keinen Schutz verdiene, steht wohl außer Zweifel, und bei dem allgemeinen Grundsatze, daß jeder Rechtsbehelf bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung, also selbst nach der Beweisaufnahme vorgebracht werden kann, sowie angesichts der Construction des collegialgerichtlichen Verfahrens, welche von vorneherein das Sammeln aller Angriffs- und Vertheidigungsmittel erleichtert, hat wohl die Annahme ihre Berechtigung, daß in der weit überwiegenden Zahl der Fälle das Versäumniß ein verschuldetes, daher keiner Begünstigung würdig ist. In der That wird einem aufmerksamen Beobachter nicht entgehen, daß, wenn eine Berufung zu dem angestrebten Resultate auf Grund neuen thatsächlichen Proceßstoffes führt, derselbe zumeist aus solchen Elementen besteht, die bei gehöriger Information des Vertreters oder entsprechender Sorgfalt desselben im Aufsuchen der nöthigen Behelfe schon in erster Instanz hätten benützt werden können. In derartigen Fällen drängt sich vielmehr der Gedanke auf, ob nicht gerade das Offenstehen der Berufung zu einer gewissen Sorglosigkeit um die erschöpfende Darlegung der thatsächlichen Seite des Rechtsstreites verleite.

Weiters wird die Nothwendigkeit betont, Thatsachen und Beweise in der Berufungsinstanz geltend zu machen, die nach der Auffassung des erstgerichtlichen Urtheiles relevant erscheinen, jedoch im Verfahren erster Instanz deßhalb nicht vorgebracht wurden, weil die Partei dieselben nicht für erheblich erachtete. Diesem Argumente, welches sonderbarer Weise den durch Advocaten vertretenen Parteien das Recht vindiciren will, über die richtige Instruction des Processes vorläufig durch das Urtheil erster Instanz belehrt zu werden, um das Verfehlte in zweiter Instanz verbessern zu dürfen, ist die Spitze zum großen Theile schon durch die Bestimmung des §. 222 des Entwurfes abgebrochen, wornach das Gericht eine bereits geschlossene Verhandlung wieder eröffnen soll, wenn bei derselben die Nothwendigkeit des Beweises einer Thatsache unerörtert geblieben war, welche das Gericht als des Beweises bedürftig erkennt.

Außer diesen Gründen, welche dafür sprechen, die volle Berufung wider Urtheile der Landesgerichte als erster Instanzen nicht zu gestatten, waren aber für den Entwurf auch noch die Organisation unserer Gerichte und die dieselbe bedingenden territorialen Verhältnisse maßgebend.

Es ist bereits an anderer Stelle der Nachweis geführt, daß auch ferner über die in erster Instanz von Gerichtshöfen gefällten Urtheile in zweiter Instanz nur die Oberlandesgerichte urtheilen können.

Mit der Zulassung einer neuen Verhandlung der Hauptsache unter Benützung neuer Thatsachen und Beweismittel in der höheren Instanz wäre aber der Thätigkeitskreis der Oberlandesgerichte so sehr erweitert, daß eine bedeutende Vermehrung des betreffenden Richterpersonales bei gleichzeitiger Aufstellung der mindestens doppelten Zahl solcher Gerichtshöfe zweiter Instanz unvermeidlich würde; — letzteres deßhalb, weil die Kosten, welche eine neuerliche Verhandlung der Sache vor dem Oberlandesgerichte mit sich brächte, zur Entfernung der Parteien und Zeugen von demselben in gerader Proportion stehen und bei dem dermaligen Umfange der meisten Oberlandesgerichtssprengel eine Höhe erreichen könnten, die das Gestatten dieses Rechtsmittels fast illusorisch erscheinen ließe. Daß aber bei einer namhaften Vermehrung höherer Richterstellen die sorgfältigere Auswahl für dieselben in den Hintergrund treten und in Folge dessen das ersprießliche Wirken der oberen Instanzen Abbruch erleiden müßte, bedarf ebensowenig einer näheren Ausführung, wie die ebenfalls schon an anderer Stelle erörterte Schwierigkeit, welcher die Creirung neuer Sitze von Oberlandesgerichten begegnen würde. Man könnte zwar auf das Vorbild von Hannover verweisen, wo der große Senat des

sogenannten Obergerichtes, welches bekanntlich nicht mit unseren Oberlandesgerichten sondern mit unsern Landes- und Kreisgerichten äquiparirt, als Berufungsinstanz für den kleinen Senat desselben Gerichtshofes fungirt. Gegen diese Einrichtung spricht aber nebst anderen Bedenken insbesondere die Erwägung, daß der eigenthümliche Werth des Rechtszuges weniger in der Befassung einer größeren Anzahl von Richtern mit dem nämlichen Rechtsstreite, als in der Devolution an ein Richtercollegium liegt, welchem ein gereifteres Urtheil und eine tiefere juristische Bildung zur Seite steht.

Gelangte man sonach zu der Ueberzeugung, daß es ganz unmöglich wäre, in collegialgerichtlich verhandelten Fällen ein Verfahren zweiter Instanz zuzulassen, welches die Berufung im Sinne des französischen Rechtes in sich schließt, so glaubte man daraus anderseits nicht den Schluß ziehen zu müssen, daß nunmehr nur eine Nichtigkeitsbeschwerde, allenfalls eine reine revisio in jure übrig bleibe.

Das Beispiel des Strafprocesses ist hier in keiner Weise maßgebend. Im Strafprocesse ist nur eine der beiden Parteien persönlich an der Sache betheiligt, nur eine (und auch diese nur, wenn man nicht durch einen Mißgriff einen völlig Unschuldigen in den Proceß gezogen hat) weiß, wie es mit den Thatsachen des Falles steht. Gerade dieser Partei kann man den persönlichen Zutritt zum höhern Richter nicht immer gestatten.

Für dasjenige, was im Civilprocesse der Austausch von Erklärungen der Parteien auch in der zweiten Instanz zur Klärung des Sachverhaltes beitragen kann, gibt es im Strafprocesse auch nicht eine entfernte Analogie. Der Schwerpunkt des Strafprocesses liegt in der Regel in der Thatfrage, und deren Lösung hängt wieder in der Regel von Zeugenaussagen, von Indicienbeweisen, von der Concentrirung zahlreicher Beweismomente um ein aufzuhellendes Factum ab. Die Schwierigkeiten der Reproduction eines solchen Verfahrens, der Ueberprüfung der daraus gewonnenen Ueberzeugung sind nahezu unüberwindlich, während anderseits das erstrichterliche Urtheil eine Festsetzung des Thatsächlichen bietet, welche in Verbindung mit den Acten eine Ueberprüfung der rechtlichen Seite der Entscheidung umsomehr erleichtert, als der favor defensionis, welcher verlangt, daß jeder Zweifel über das Vorhandensein wesentlicher Momente des Thatbestandes dem Angeklagten zustatten komme, auch diese Ueberprüfung erleichtert.

Alles dies steht im Civilprocesse ganz anders. Das Wissen beider Parteien von der Sache, der Widerstreit ihrer Erklärungen, die Vergleichung ihrer Haltung bildet hier den Mittelpunkt. Es handelt sich viel seltener um die reine Bestreitung der Thatsachen, als um die Zweifelhaftigkeit ihrer rechtlichen Natur. Die Rechtsfrage spielt eine größere Rolle, und ihre reine Loslösung von der Thatfrage ist noch bei weitem schwerer als im Strafprocesse. Im Beweismaterial aber spielt hier die Urkunde die Hauptrolle, die dem höheren Richter gerade so gut vorliegt, wie dem untern, deren Auslegung ihm frei stehen muß, während doch diese Auslegung nicht leicht anders als in Verbindung mit thatsächlichen Feststellungen auf Grund der Urkunde gedacht werden kann.

Hieraus ergibt sich, daß im Civilprocesse die Beschränkung der Rechtsmittelinstanz auf die Stellung einer Cassationsbehörde weder so nothwendig ist, wie im Strafprocesse, noch so leicht ausführbar ist als dort.

Man gelangte also zu der Ueberzeugung, daß man auch in landesgerichtlichen Fällen die zweite Instanz so stellen müsse, daß der Devolutiveffect des Rechtsmittels nur jenen Beschränkungen unterworfen werde, welche sich als unbedingt nothwendig erweisen.

Man machte es sich daher zur Pflicht, von jedem Doctrinarismus sich frei zu halten und dem Richter zweiter Instanz jede Befugniß zu lassen, welche er wirklich auch im mündlichen Verfahren für die Zwecke des Processes zu verwerthen in der Lage sein möchte.

Es ist bereits dargethan worden, daß man neues Vorbringen, daß man eine Beweisverhandlung vor der zweiten Instanz in den hier besprochenen Fällen unbedingt nicht zulassen könne. Mußte hieraus folgen, daß die zweite Instanz an die thatsächliche Feststellung des ersten Richters unbedingt zu binden sei?

Die Behauptung, daß die Ueberprüfung der Thatentscheidung durch ein höheres Gericht mit der Mündlichkeit unvereinbar sei, stützt sich darauf, daß der Thatbestand des Rechtsfalles, wie er sich vor dem ersten Richter gestaltet hat, dem oberen Gerichte nicht getreu vorgeführt werden kann. Daß dies nicht geschehen könne, hat seinen Grund nicht bloß in der Unmöglichkeit, den für die freie Beweiswürdigung so wichtigen unmittelbaren Eindruck der Erklärungen der Parteien und der Zeugenaussagen wiederzugeben, sondern auch ganz besonders in der Schwierigkeit, das thatsächliche Material überhaupt schriftlich zu fixiren. Hier stehen aber das Verfahren vor dem Einzelnrichter und jenes vor dem Collegialgerichte keineswegs auf einer Linie. Während das vor dem Bezirksgerichte Verhandelte fast ausschließlich erst aus den Feststellungen im Urtheile zu entnehmen ist, weil das Verhandlungsprotokoll bei sonstiger Gefährdung der Mündlichkeit, dieses fundamentalen Grundsatzes des neuen Processes, nur den Gang der Verhandlung kurz skizziren kann, treten im Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz zu den Aufzeichnungen des Gerichtes im Verhandlungsprotokolle jene der Parteien in deren vorbereitenden Schriftsätzen hinzu. Die Benützung der Letzteren zur Fixirung des Thatbestandes unter den in den §§. 306 und 435 enthaltenen Voraussetzungen und Beschränkungen ist bei größerem Umfange des Proceßstoffes und bei vorkommender Nothwendigkeit, die mündliche Verhandlung zu übertragen, ein schwer entbehrliches Auskunftsmittel, von welchem daher die Praxis selbst dort, wo das Gesetz jenen Schriftsätzen eine derartige Bedeutung nicht beilegt, ausgiebigen Gebrauch macht. Weiters bezeugt die Erfahrung, daß Zeugenvernehmungen unmittelbar vor dem Erkenntnißgerichte im collegialgerichtlichen Verfahren nicht so regelmäßig stattfinden wie im einzelnrichterlichen. Schon der Kostenpunkt läßt es den Parteien wünschenswerth erscheinen, daß Zeugen, die außerhalb des nächsten Gerichtsbezirkes domiciliren, durch einen ersuchten Richter abgehört werden. Die vom Letzteren aufgenommenen Protokolle unterscheiden sich wesentlich von den Aufzeichnungen des Verhandlungsprotokolles über eine Zeugenvernehmung und bilden vermöge ihrer Vollständigkeit ein schriftlich fixirtes Beweismaterial, welches bei der Procedur vor den Bezirksgerichten nur ausnahmsweise in Betracht kommt. Bedenkt man endlich, daß die ganz getreue Reproduction des Urkundenbeweises vor dem oberen Gerichte keinem Anstande unterliegt, so stehen immerhin für die Controle der thatsächlichen Feststellung im Urtheile eines Gerichtshofes erster Instanz nach manchen Richtungen verläßliche Anhaltspunkte zu Gebote. Der Entwurf ging deßhalb von dem Grundsatze aus, daß, soweit der zweite Richter sich vollkommen an die Stelle des ersten zu setzen vermag, auch die Ueberprüfung der thatsächlichen Seite des Rechtsstreites zulässig erscheint. Dieser Kritik ist dagegen alles entrückt, was das Untergericht auf Grund des unmittelbaren Eindruckes des ihm in mündlicher Form vorgeführten Proceßmaterials constatirte. Hiemit wird das Princip der freien Beweiswürdigung, insoferne es seine Berechtigung in der Eigenthümlichkeit des mündlichen Verfahrens findet, vollständig gewahrt. Dagegen soll ein Irrthum des erstrichterlichen Urtheiles bei der Feststellung des thatsächlichen Ergebnisses der Verhandlung und Beweisführung durch das obere Gericht beseitigt werden können, wenn ersteres mit den zur Fixirung des Thatbestandes dienenden Aufzeichnungen oder sonstigen zu berücksichtigenden Gerichtsacten in offenbaren Widerspruch gerathen ist, oder sich über den Beweis einer Thatsache ausschließlich auf Grund des in schriftlicher Form vorgelegenen Beweismaterials ausgesprochen hat, so daß der höhere Richter in die Lage kommt, den Gedankengang des ersten Richters verläßlich verfolgen, und den von ihm begangenen Irrthum in der Schlußfolgerung deutlich darthun zu können.

Das so gestaltete Rechtsmittel steht demnach der bisherigen Appellation des österreichischen Rechtes so nahe, als im mündlichen Verfahren überhaupt möglich; namentlich theilt es mit ihr das, was dieselbe vorzugsweise charakterisirt, die Unzulässigkeit neuen Vorbringens in der Rechtsmittelinstanz, die reine Stellung des Obergerichtes als einer überprüfenden Behörde. Es war daher wohl berechtigt, da für die immerhin neue Gestaltung auch ein neuer Name gesucht werden mußte — zumal die Unterscheidung zwischen „Berufung" und „Appellation" sich bei der Uebersetzung in andere Sprachen kaum mit der erforderlichen Deutlichkeit hätte wiedergeben lassen — den Namen „Revision" für dieses Rechtsmittel zu wählen.

Von der Berufung unterscheidet sich die Revision zunächst allerdings nur durch die eben bezeichnete Ausschließung neuen Vorbringens und dadurch, daß der Berufungsrichter auch in Bezug auf die Feststellung der Thatsachen die gleiche Stellung einnimmt, wie der erste Richter, während die Befugnisse des Revisionsrichters viel beschränktere sind (§. 522). Allein dieses Auseinandergehen führt zu weiteren sehr beträchtlichen Divergenzen auch bezüglich anderer Functionen der Rechtsmittelinstanz.

Die Revisionsbehörde genießt die gleiche Freiheit in der Behandlung der Rechtsfrage wie das Berufungsgericht. Eine Unterscheidung zwischen Verletzungen des materiellen Rechtes, welche Nichtigkeit begründen, und solchen, die lediglich auf unrichtiger Beurtheilung des Rechtsfalles beruhen, kennt der Entwurf nicht. Alle jene empfindlichen Nachtheile, welche diese Unterscheidung, die damit verbundene Beschränkung des Gerichtes auf speciell von den Parteien behauptete Gesetzesverletzungen mit sich bringt, werden dem Revisionsverfahren und — wie wohl schon hier bemerkt werden darf — dem Verfahren in dritter Instanz erspart. Es ist ferner die Revisionsinstanz principiell ermächtigt, sich nicht auf die Constatirung des von der ersten Instanz begangenen Irrthumes zu beschränken, sondern auch den ihrer Rechtsüberzeugung entsprechenden positiven Ausspruch zu thun. Allein diese Ermächtigung wird dadurch begränzt, daß, während das Berufungsgericht sich die thatsächlichen Feststellungen, deren es nach seiner rechtlichen Beurtheilung des Falles bedarf, selbst verschaffen kann, das Revisionsgericht hiezu nicht in der Lage ist, sobald es sich um ein weiteres Abgehen von der thatsächlichen Feststellung des ersten Richters handelt, als dem Revisionsgerichte nach seinem Wirkungskreise möglich ist. In solchen Fällen muß also das Revisionsgericht die Sache zum Zwecke der weiteren Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurückverweisen (§. 524).

Ganz anders ist in dieser Hinsicht die Stellung des Berufungsgerichtes. Aus dieser folgt schon von selbst, daß eine Zurückverweisung an die erste Instanz nicht zu dem Zwecke erfolgen darf, um diejenigen thatsächlichen Feststellungen herbeizuführen, deren das Berufungsgericht zu bedürfen glaubt, um das erstrichterliche Urtheil, sei es in Bezug auf den Ausspruch über die Thatsachen, sei es in Bezug auf die rechtliche Beurtheilung, zu reformiren.

Man hat aber auch geglaubt, zur Vermeidung kostspieliger Verwicklungen das Princip des vollen Devolutiveffectes der Berufung bis zu den äußersten Consequenzen führen zu sollen, und man kam dadurch in die Lage, Unklarheiten zu beheben, unter welchen die französische Praxis nicht wenig leidet.

Es begegnen sich hier nämlich zwei einander entgegengesetzte Gedankenrichtungen. Auf der einen Seite ist bei aller Machtfülle, mit welcher das Berufungsgericht ausgerüstet wird, dieses doch ein Gericht zweiter Instanz, seine Entscheidung ein zweites Urtheil, was aber die Existenz eines erstrichterlichen Verfahrens, die Existenz einer erstrichterlichen Entscheidung zur Voraussetzung hat. Nun drängt sich aber der Gedanke auf, daß in allen denjenigen Fällen, wo die Berufungsbehörde erkennt, daß das Verfahren und Urtheil erster Instanz nichtig sei, für ein in die Sache eingehendes Urtheil zweiter Instanz noch gar kein Boden gegeben sei. Die Logik scheint zu fordern, daß, ehe ein Urtheil zweiter Instanz ergehen könne, ein Urtheil erster Instanz, welches als solches anerkannt werden kann, hergestellt werden müsse.

Das gilt aber nicht bloß da, wo das erste Urtheil formell als nicht vorhanden zu betrachten ist; es gibt zahlreiche andere Fälle, wo die zweite Instanz in die Lage kommen kann, über Streitpunkte entscheiden zu sollen, über welche in erster Instanz nicht verhandelt oder nicht entschieden wurde. Auch in diesen Fällen scheint das Princip des Instanzenzuges zu fordern, daß zunächst im Verfahren erster Instanz die erforderliche Grundlage beschafft, somit die Sache vorerst dahin zurückverwiesen werde.

Auf der anderen Seite stehen aber dieser Ueberspannung des Princips des Instanzenzuges gewichtige Bedenken gegenüber. Zunächst macht sich das Devolutionsprincip geltend, vermöge dessen die Berufung die Wirkung hat, daß der erste Richter ganz aufhört, mit der Sache befaßt zu sein, der Berufungsrichter der alleinige Richter in der Sache wird, der nun verpflichtet ist, selbst für deren definitive Austragung zu sorgen.

Man kann ferner nicht ohne weiters den Fall, wo das erste Urtheil vernichtet wird, demjenigen völlig gleichstellen, wo noch gar nicht in erster Instanz verhandelt und entschieden wurde. Ist ja doch selbst das nichtige Urtheil der Ausdruck der rechtlichen Ueberzeugung des ersten Richters in der Sache; es wird nicht von selbst hinfällig, sondern muß eben darum vom höheren Richter beseitigt werden, und somit auch trotz der zuletzt sich herausstellenden Nichtigkeit ein Object der appellrichterlichen Thätigkeit bilden. Ueberdies sind die Nullitätsgründe mannigfacher Art, und die Abgrenzung zwischen den Fällen, wo bloße Abänderung, und denen, wo Vernichtung eines Urtheiles am Platze ist, ist noch keiner Gesetzgebung so gelungen, daß sie als vollkommen sachgemäß angesehen werden könnte. Wenn man also vom Berufungsrichter fordert, daß er bei dem vernichtenden Ausspruche stehen bleibe, und das Weitere ohne sachliche Nothwendigkeit einem Richter zumuthe, der dabei manchmal mit seiner feierlich ausgesprochenen Ansicht sich in Widerspruch setzen muß, manchmal nicht umhin können wird, nach Beseitigung der formellen Nichtigkeit die sachliche Wiederherstellung seines früheren Urtheiles als etwas Selbstverständliches anzusehen, so verlangt man, daß ein willkürlicher Einschnitt in den Denk- und Arbeitsproceß des zweiten Richters gemacht, eine Zerreißung eines einheitlichen Urtheiles vorgenommen werde.

Zum großen Theile in noch höherem Grade spricht alles das in der zweiten Kategorie von Fällen — wo nämlich das erste Urtheil nicht vernichtet, nur abgeändert wird, dies aber in einer Weise, welche es nöthig macht, über einen in erster Instanz nicht erledigten Streitpunkt zu entscheiden — gegen die Ueberspannung des Principes des Instanzenzuges; namentlich ist hier die Zerreißung des Denkprocesses eine noch auffallendere. In beiden Fällen tritt aber die Gefahr hervor, daß immer neue Zwischenfälle geschaffen werden, welche die Sache endlos zwischen der ersten und zweiten Instanz hin- und hertreiben, der dritten nicht zu gedenken, vor welche das zurückverweisende Urtheil der zweiten Instanz gebracht werden kann.

Es ward daher bei Feststellung des Entwurfes ein ganz besonderes Gewicht darauf gelegt, daß diese Verhältnisse geklärt und in einer überwiegend das praktische Moment berücksichtigenden Weise geregelt werden.

Zunächst war man bemüht, die Zahl der Nichtigkeitsgründe möglichst zu beschränken, wie aus §. 509 hervorgehen dürfte. Es ward ferner festgestellt, daß die endgiltige Erledigung der Sache durch das Berufungsgericht die Regel zu bilden, eine Ausnahme hievon nur in den im §. 512 taxativ aufgestellten Fällen einzutreten habe. Auch in Fällen einer solchen Zurückweisung muß übrigens das Berufungsgericht alle proceßhindernden Einreden für die beiden unteren Instanzen endgiltig erledigen (§. 512, vorletzter Absatz). Es muß ferner auch in solchen Fällen die Sache selbst weiter verhandeln, wenn es beide Parteien übereinstimmend begehren (§. 513). Endlich hängt es von dem Ermessen des Berufungsgerichtes ab, ob die Fortsetzung des Verfahrens erster Instanz sofort oder erst nach Eintritt der Rechtskraft des Appellurtheiles zu erfolgen habe (§. 512, letzter Absatz).

In all' diesen Beziehungen ist zwar — wie gesagt — dem Revisionsgerichte principiell die gleiche Stellung eingeräumt, wie dem Berufungsgerichte; es hat in all' denjenigen Fällen, in welchen nicht auch das Berufungsgericht verpflichtet ist, die Sache an die erste Instanz zurückzuweisen, das Recht und die Pflicht, die Sache selbst zu entscheiden, „soweit sie zur Entscheidung reif ist oder nach den Bestimmungen über das Verfahren in der Revisionsinstanz reif gemacht werden kann" (§. 523). Allein, da die Mittel, welche zu letzterem Zwecke dem Revisionsgerichte zur Verfügung stehen, viel begrenztere sind, so wird thatsächlich das Revisionsgericht häufiger als das Berufungsgericht in die Lage kommen, die Sache an die erste Instanz zurückweisen zu müssen.

Eben dadurch ist auch das Verhältniß der zweiten Instanz zur dritten, in Fällen, wo die dritte Instanz in die Lage kommt, die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung zurückweisen zu müssen, ein anderes, wenn die zweite Instanz Berufungsgericht, ein anderes, wenn sie Revisionsgericht war. Wenn nämlich in zweiter Instanz ein Berufungsgericht entschieden hat, so geht die zurückgewiesene Sache der Regel nach an dieses, während sie umgekehrt an das Revisionsgericht nur dann geht, wenn der Grund der Aufhebung des Urtheiles ausschließlich das Verfahren oder die Entscheidung des Revisionsgerichtes selbst, nicht aber das der ersten Instanz betrifft (§. 537).

Mit Rücksicht auf all' diese Complicationen, welche die Revision mit sich bringen muß, ward die Frage sehr eingehend erörtert, ob es für die vor einem Landesgerichte als erster Instanz verhandelten Streitsachen eines dreifachen Instanzenzuges bedürfe, ob nicht vielmehr der Rechtszug mit Ueberspringung der Oberlandesgerichte unmittelbar an den obersten Gerichtshof zu leiten sei, zumal nach der Natur des Rechtsmittels der Revision das Revisionsgericht hauptsächlich auf das Gebiet der Ueberprüfung der Rechtsfrage angewiesen ist. Gewiß liegt etwas Bestechendes in dem Gedanken, den Rechtsstreit in zweiter und letzter Instanz durch jenes Tribunal entscheiden zu lassen, dessen Ausspruch auch bei dem Principe dreier Instanzen der ausschlaggebende bleibt. Es entfiele dann die Mittelinstanz, deren Vorhandensein die Proceßführung immerhin verlängert und vertheuert. Allein es wäre damit kaum noch zu rechtfertigen, daß man gerade für die wichtigsten Angelegenheiten die Zahl der Instanzen mindert, und auf die Garantie einer wiederholten Ueberprüfung der rechtlichen Beurtheilung der Sache verzichtet. Auch ist die stillschweigende Voraussetzung, daß wegen des Offenstehens einer dritten Instanz jede Rechtssache, in welcher das erstgerichtliche Urtheil angefochten wird, auch zuverlässig an die dritte Instanz gelangt, unrichtig. Denn bisher verhielt sich die Zahl der Appellationen zu der der Revisionen wie 6:1, ein Beweis, daß die Parteien in fünf unter sechs Fällen sich bei dem Urtheile der zweiten Instanz beruhigten. Eine Alterirung dieses Verhältnisses durch das neue Verfahren hat umsoweniger Wahrscheinlichkeit für sich, als in demselben die Ergreifung eines Rechtsmittels viel höhere, unvermeidliche Auslagen verursacht, als im schriftlichen Processe. Unterliegt es also keinem Zweifel, daß bei der Anfechtung landesgerichtlicher Urtheile in der eminenten Mehrzahl der Fälle die näher gelegene Rechtsmittelinstanz dem Bedürfnisse der Parteien genügen werde, ihre Verweisung an den obersten Gerichtshof aber nur erhöhte Schwierigkeiten und Kosten im Gefolge hätte, erwägt man weiters, daß der oberste Gerichtshof bei dieser Einrichtung eine Geschäftslast, welche sich bisher auf neun Oberlandesgerichte vertheilte, ungeachtet des Entfallens seiner Function als dritte Instanz in einzelnrichterlichen Sachen und selbst nach einer erheblichen Vermehrung seiner Mitgliederzahl kaum zu bewältigen vermöchte, so muß das Aufgeben einer dritten Instanz in den vor die Landesgerichte gehörigen Streitsachen als ein Experiment erscheinen, welches weder den Sympathien des rechtsuchenden Publicums begegnen, noch einen ersprießlichen Erfolg verbürgen würde. Auch ist nicht zu übersehen, daß die Bürgschaften der Rechtsfindung in letzter Instanz sich wesentlich erhöhen, wenn ihrem endgiltigen Spruche die Entscheidung zweier Instanzen vorangegangen sind.

Man entschloß sich daher, in allen Fällen, welche an die zweite Instanz gebracht werden können, auch die Angehung einer dritten Instanz zu gestatten. Diese ist in Fällen, wo ein Berufungsgericht einschritt, das Oberlandesgericht, in anderen Fällen der oberste Gerichtshof. In beiden Fällen nimmt die dritte Instanz gegenüber der zweiten der Hauptsache nach die gleiche Stellung ein.

Dem als „Oberrevision" bezeichneten Rechtsmittel war der nämliche Charakter wie der Revision beizulegen, da für andere Beschränkungen der Aufgabe der dritten Instanz, als welche sich aus der Stellung des Revisionsgerichtes ergaben, ein sachlicher Grund nicht vorliegt. Abweichungen ergaben sich zunächst aus der gebotenen Rücksicht für die leichtere Zugänglichkeit des Rechtsmittels und die Oekonomie der Prodecur, zu welchen Zwecken ein weiter gehendes Maß von Zugeständnissen an die Schriftlichkeit in den Einleitungsformen, sowie in gewisser Beziehung beim Verfahren selbst zugelassen wurde, eine Nothwendigkeit, welcher auch andere neue Proceßgesetzgebungen bei der Regelung der Nichtigkeitsbeschwerde Rechnung tragen. Das wichtigste dieser Zugeständnisse ist das Recht des Oberrevisionsgerichtes, die Beschwerde gegen gleichförmige Urtheile ohne Anordnung einer Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung zurückzuweisen. Weitere Modificationen entsprechen dem Einfluße, welchen — wie schon angedeutet wurde — auf die Cognition der dritten Instanz in der Hauptsache eventuell die Unterscheidung üben kann, ob in zweiter Instanz ein Berufungsgericht oder ein Revisionsgericht mit der Sache befaßt war.

Erstes Hauptstück.

Rechtsmittel gegen Urtheile erster Instanz.

Erster Abschnitt.

Berufung.

Zu §. 475.

Die Berufung findet gegen Urtheile der Bezirksgerichte statt. Ihr unterliegen nach der allgemeinen Fassung des §. 475 auch Theil- und Präjudicialurtheile (§§. 426, 427).

Das Bedenken, daß eine so durchgreifende Theilung des Rechtsstreites verschiedene Entscheidungen über die einzelnen Theile des Rechtsstreites zur Folge haben kann, mußte gegenüber der Erwägung weichen, daß ohne sofortige Anfechtbarkeit des Theil- oder Präjudicialurtheiles der Hauptzweck dieser abgesonderten Entscheidungen — jede aus dem Streite über anderweitige Punkte hervorgehende Verzögerung eines vollstreckbaren Spruches auszuschließen — vereitelt wäre. Würde der sofortige Rechtszug versagt, so könnte die Verbindung mehrerer Rechtsstreite zur gemeinsamen Verhandlung, welche das Gericht gemäß §. 216 anzuordnen befugt ist, in dem Falle, daß die Sachlage dennoch zur Fällung eines Theilurtheiles führt, wegen der unbedingten Suspension der Rechtskraft desselben jene Partei hart treffen, deren hiemit anerkannter Anspruch bei gesonderter Verhandlung durch ein sofort anfechtbares Endurtheil erledigt worden wäre. Nicht zu übersehen ist ferner die Schwierigkeit, den Beginn der Rechtsmittelfrist festzusetzen, wenn man die Anfechtung des Theil- oder Präjudicialurtheiles erst nach Erlassung desjenigen Urtheiles gestatten will, durch welches über den zuletzt zur Entscheidung kommenden Anspruch oder Theil eines Anspruches erkannt wird. Da für den Fall vorgesorgt werden müßte, wo die rechtskräftige Entscheidung über den Gegenstand des Theil- oder Präjudicialurtheiles thatsächlich dem Streite ein Ende macht, damit der Ueberrest des Streitgegenstandes auf andere Art als durch ein Endurtheil seine Erledigung findet, so hätten Bestimmungen einzutreten, die sich nur sehr künstlich construiren ließen (vergleiche §. 650 der letzten Regierungsvorlage). Obiges Bedenken wird aber auch dadurch abgeschwächt,

daß die Fällung von Theil- oder Präjudicialurtheilen nicht imperativ, sondern facultativ geregelt und daß in gleicher Weise dem Gerichte in beiden Fällen nur anheimgestellt ist, das weitere Verfahren bis zur eingetretenen Rechtskraft eines solchen Urtheiles auszusetzen.

Die hinsichtlich der Bagatellsachen durch §. 471 normirte Ausnahme von der Regel, daß alle Urtheile der Bezirksgerichte der Berufung unterliegen, ist mit der bestehenden Gesetzgebung im Einklange. Die Gründe, aus welchen solche der Berufung entzogene Urtheile auf dem Wege des Recurses anfechtbar sind, werden bei §. 542 erörtert werden.

Der Entwurf einer deutschen Civilproceßordnung erklärt im §. 92 die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt für unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird. Zur Rechtfertigung wird geltend gemacht, daß die Beurtheilung der Entscheidung im Kostenpunkte von derjenigen über die Hauptsache schwer zu trennen sei, und daß, wenn bei streng durchgeführter Trennung der höhere Richter in der Beurtheilung der Kostenfrage durch die erstrichterliche Entscheidung zur Hauptsache gebunden sein soll, sich das Rechtsmittel gegen die Absicht als eine Art Nichtigkeitsbeschwerde gestalten würde. Diese Gründe sind jedoch gegenüber den bisherigen Erfahrungen der hierländigen Praxis nicht überzeugend genug, um die Unanfechtbarkeit des erstrichterlichen Urtheiles hinsichtlich der Proceßkosten, in welchem Punkte eine Partei empfindlich gedrückt sein kann, wenn auch nur unter der oben erwähnten Voraussetzung auszusprechen.

Zu §. 476.

Diese Bestimmung bezweckt die Concentration der Berufung. Nur gegen Urtheile, das ist Entscheidungen, wodurch der Rechtsstreit selbst gänzlich oder in einem Theile oder bezüglich eines präjudiciellen Streitpunktes seine Erledigung für die Instanz findet, ist selbständige Berufung zulässig. Alle diesem Urtheile vorausgegangenen Entscheidungen und Verfügungen, welche zur Vorbereitung desselben im Laufe des Verfahrens erflossen sind, können, so weit nicht das Gesetz gegenüber solchen Beschlüssen und Bescheiden überhaupt jedes Rechtsmittel versagt oder die Anfechtung auf den Weg des Recurses verweist, lediglich in Verbindung mit der gegen das Urtheil ergriffenen Berufung bekämpft werden. Die terminologische Unterscheidung zwischen sofortiger (selbständiger) und vorbehaltener Berufung (Proceßordnung von Hannover §. 394) wurde, weil nur von theoretischer Bedeutung, im Interesse der Einfachheit vermieden.

Die Beurtheilung der erwähnten Vorentscheidungen und Verfügungen durch das Berufungsgericht ist aber nicht davon abhängig, daß gegen dieselben eine besondere Beschwerde der berufenden Partei erhoben wurde. Der volle Devolutiveffect der Berufung innerhalb der durch die Berufungsanträge bezeichneten Grenzen erheischt, daß das Berufungsgericht von Amtswegen jene vorausgegangenen Entscheidungen und Beschlüsse überprüfe, welche auf das der Berufung unterzogene Urtheil von Einfluß waren.

Zu §. 477.

Die Berufungsfrist ist eine Nothfrist im Sinne des §. 174. Sie wurde auf einen Monat festgesetzt, weil eine längere Frist die Rechtskraft des anzufechtenden Urtheils gegen das Interesse der obsiegenden Partei zu weit hinausschieben würde, während eine kürzere Frist die unterliegende Partei in der nöthigen Ueberlegung und Vorbereitung der Berufung beeinträchtigen könnte. Der Verkehr mit dem Advocaten, unter dessen Vertretung die Berufungsschrift einzubringen ist (§. 478) und welcher in vielen Fällen an einem anderen Orte als die Partei wohnt, dann der Umstand, daß die Frist zur Erhebung der Berufung gleichzeitig zur vorbereitenden Rechtfertigung derselben dient (§. 480), erfordern eine gewisse Zeit, die nicht allzu kurz bemessen sein

darf. Eine schädliche Verspätung der Execution wird daraus nicht hervorgehen, weil für dringende Fälle durch die Zulassung der Execution zur Sicherstellung und selbst der Execution zur vorläufigen Befriedigung gegen Sicherheitsleistung, dann durch ein umfassendes System von Sicherungsmitteln ausreichend gesorgt ist.

Der Lauf der Frist beginnt mit der Zustellung des Urtheiles, d. i. mit der von Amtswegen erfolgten Behändigung der Urtheilsausfertigung (§. 437). Wollte man um des Princips der Mündlichkeit willen den Beginn der Berufungsfrist in die Verkündung des Urtheiles verlegen, so müßte das Urtheil jederzeit in vollständiger Abfassung (§. 434) publicirt werden, und wären die Parteien nach einmaliger Anhörung desselben noch immer nicht in der Lage, den Erfolg des zu ergreifenden Rechtsmittels mit Sicherheit zu bemessen. — Die Frist ist nicht eine beiden Parteien gemeinschaftliche, so daß, wenn die Zustellung an die eine Partei später erfolgt, die Berufungsfrist für die andere Partei erst vom letzteren Zeitpunkte an in Lauf gesetzt würde. Sie beginnt nur derjenigen Partei gegenüber, welcher zugestellt ist. Dies entspricht dem bisherigen österreichischen Proceßrechte, bei welchem sich aus der mangelnden Einheit der Rechtsmittelfrist für beide Parteien Inconvenienzen in Bezug auf die einheitliche Entscheidung des Processes in der Rechtsmittelinstanz nicht ergeben haben. Dieselben sind auch nicht im neuen Verfahren zu besorgen, da die Zustellung des Urtheiles, welche von Amtswegen vorgenommen wird, in der Regel an beide Parteien gleichzeitig erfolgen dürfte, und der Gerichtsschreiber des Gerichtes erster Instanz durch §. 481 angewiesen ist, die Berufungsschrift erst nach Ablauf der Berufungsfrist, d. i. der beiden Parteien zukommenden Fristen, dem Berufungsgerichte zu übersenden.

Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung des Urtheiles hemmen oder unterbrechen den Beginn oder Lauf der Berufungsfrist nicht, was bezüglich der Ergäuzungsanträge im §. 445 ausdrücklich normirt ist, und in der Construction des Nachtragsurtheiles als einer selbständigen Entscheidung — welche eine selbständige Berufung und auch in der höheren Instanz, wenn die Processe dort nicht vereinigt werden, eine selbständige Erledigung zuläßt (§. 507) — seine Begründung hat. Aber auch einem Berichtigungsantrage kann kein Einfluß auf den Lauf der Rechtsmittelfrist eingeräumt werden. Bedürfen Schreibfehler, Rechnungsfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten (§. 440) einer Berichtigung, so kann jede Partei davon ausgehen, daß ihrem Antrage stattgegeben werde, und nach Maßgabe des hienach sich ergebenden Inhaltes des Urtheiles ihren Entschluß bezüglich des Rechtsmittels fassen. Eine Berichtigung des Thatbestandes (§. 441) hingegen alterirt nicht die Entscheidung; das Gericht bleibt an dieselbe gemäß §. 439 gebunden, daher die Partei gleich nach der Zustellung des Urtheiles schlüssig zu werden vermag, ob sie die Berufung erheben soll.

Um die Rechtskraft der Urtheile zu begünstigen, wurde im dritten Absatz des §. 477 bestimmt, unter welchen Umständen ein Verzicht auf die Berufung wirksam ist. Es bedarf hiezu einer nach Verkündung des Urtheiles erfolgten ausdrücklichen dem Gegner mitgetheilten Erklärung, mag nun dieselbe vor Gericht oder außerhalb desselben abgegeben worden sein. Einem Verzicht vor der Urtheilspublication processuale Wirkung beizulegen, erscheint allzu bedenklich; ob er materiell-rechtlich — etwa als Compromiß — wirksam sei, hat nicht das Proceßgesetz zu bestimmen. Daß eine gerichtlich in Anwesenheit des Gegners gemachte Erklärung nicht noch besonders mitgetheilt werden müsse, ist wohl selbstverständlich. Die Protokollirung könnte auf Antrag der einen oder anderen Partei nicht verweigert werden. Der §. 437 handelt nur von dem Falle, daß beide bei der Verkündung des Urtheiles anwesende Parteien auf die Erhebung von Rechtsmitteln verzichten. Wird die Verzichtleistung nicht vor Gericht und in Anwesenheit des Gegners erklärt, so ist eine besondere vom Verzichtenden zu veranlassende Mittheilung erforderlich. Für keinen Fall hängt die Wirksamkeit des Verzichtes davon ab, daß der Gegner denselben

angenommen hat. Die Gleichstellung concludenter Handlungen mit dem ausdrücklichen Verzichte (§. 455, Absatz 2 des deutschen Entwurfes) wurde in das Gesetz nicht aufgenommen. Man wäre entweder bei der Specialisirung der einzelnen schlüssigen Handlungen in eine schädliche Casuistik gerathen, oder hätte mancherlei Zweifeln und weitwendigen Streitigkeiten über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer erhobenen Berufung Raum gegeben, während doch in diesem Punkte möglichste Klarheit herrschen soll.

Zu §§. 478 bis 480.

Diese Paragraphe regeln die Form der Berufung. Daß die Ergreifung dieses Rechtsmittels mittelst Schriftsatzes zu erfolgen habe, ist allen neuen Proceßordnungen gemeinsam.

Der Entwurf geht aber in Bezug auf die Einbringung und den Inhalt der Berufungsschrift seinen eigenen Weg. Die Berufung läßt sich nicht einzig und allein als ein Uebertragen der nochmaligen Verhandlung und Entscheidung des Processes an das Gericht höherer Ordnung auffassen; sie enthält zugleich einen Angriff auf das erstrichterliche Urtheil, dessen Rechtswirkung hiedurch nur soweit in Frage gestellt wird, als der Angriff reicht, über welchen unter gleichzeitiger Prüfung der Richtigkeit des angefochtenen Urtheiles abgesprochen werden muß. Das Verfahren vor der Berufungsinstanz steht also jenem vor dem ersten Richter keineswegs so zusammenhanglos gegenüber, wie überhaupt zwei Processe, deren einer vor dem Collegialgerichte, der andere vor dem Einzelngerichte verhandelt wird. Nach den Vorschriften des Entwurfes über die Zustellung der Urtheile von Amtswegen geben nur die Acten des ersten Richters Aufschluß über die Rechtzeitigkeit der erhobenen Berufung. Auch ist es für den raschen Gang der zwangsweisen Rechtsdurchsetzung von Wichtigkeit, daß der erste Richter sofort in der Lage sich befinde zu beurtheilen, ob das von ihm gefällte Urtheil bereits die Rechtskraft beschritten habe. Man konnte sich daher nicht dazu entschließen, die Einleitungsformen für das Verfahren vor den Landesgerichten als erste Instanz ohneweiters für die Berufungsinstanz zu adoptiren, die Berufungsschrift einer Klage gleichzustellen, dem Berufungsgerichte zu überlassen, daß es sich die nöthigen Acten von der ersten Instanz einhole, alle Urtheile für vorläufig vollstreckbar zu erklären und als Correctiv Vorschriften über die Hemmung der Vollstreckbarkeit zu geben. Viel einfacher und zweckmäßiger gestaltet sich die Einleitung des Rechtsmittelverfahrens, wenn die Berufungsschrift bei dem ersten Richter überreicht und deren Vorlage unter Anschluß der betreffenden Gerichtsacten an das Berufungsgericht von Amtswegen vorgenommen werden muß. Es empfahl sich daher, in diesem Punkte an der österreichischen Tradition festzuhalten.

Ist die Vertretung durch einen Advocaten schon für die Klageschrift, mittelst welcher ein Proceß im collegialgerichtlichen Verfahren eingeleitet wird, obligatorisches Requisit, so hat das Gleiche bei der Erhebung der Berufung zu gelten, für welche fachmännischer Beistand im Interesse der Parteien und der gesetzmäßigen weiteren Procedur um so weniger entbehrt werden kann (§. 478).

Ueber den Inhalt der Berufungsschrift verfügen die §§. 479 und 480. Ersterer schreibt als nothwendige Bestandtheile vor: die zur Bezeichnung des Rechtsstreites sowie zur Beurtheilung der Rechtskraft der Urtheile erster Instanz unentbehrliche Bezeichnung des angefochtenen Urtheils (Z. 1) und den Berufungsantrag (Z. 2).

In der bestimmten Erklärung, inwieweit das Urtheil angefochten und ob dessen Aufhebung oder welche Abänderung beantragt werde (Berufungsantrag), liegt das Schwergewicht der Berufungsschrift. Hienach bestimmen sich die Grenzen, innerhalb welcher einerseits die Rechtskraft des erstrichterlichen Urtheiles eintritt, anderseits die Berufungsinstanz mit dem Rechtsstreite befaßt sein soll. Daß hiedurch dem einverständlich geübten Dispositions-

rechte der Parteien keine Schranken gesetzt werden, folgt aus §. 498. Außer diesem Falle hat aber die Verhandlung und Entscheidung des Berufungsgerichtes ihren bestimmt vorgezeichneten Umfang.

Der §. 480 zieht die Consequenzen aus der Eigenschaft der Berufungsschrift als eines vorbereitenden Schriftsatzes und steht hinsichtlich des Gebotes, den Gegner zum Erscheinen vor dem Berufungsgerichte unter Vertretung eines Advocaten aufzufordern, mit den §§. 100 und 274 im Einklange.

Zu §. 481.

Die Gründe, welche für die Ueberreichung der Berufungsschrift bei dem Gerichte erster Instanz entschieden haben, bringen es noch nicht mit sich, daß die Ingerenz dieses Gerichtes über die formelle Behandlung der Berufungsschrift ausgedehnt wird. Es scheint nicht angemessen, der ersten Instanz auch die Prüfung der Rechtzeitigkeit, Zulässigkeit und Formrichtigkeit der eingelegten Berufung zu übertragen. Wiewohl es nahe gelegen war, conform mit §. 48 der Vorschrift für das summarische Verfahren ein verspätet ergriffenes Rechtsmittel schon durch den ersten Richter zurückweisen zu lassen, so machte sich doch die Erwägung geltend, daß die Prüfung der Berufung nach den angegebenen drei Richtungen am zweckmäßigsten in einer Instanz vereinigt wird, daß der Ausspruch über die Zulässigkeit principiell dem ersten Richter nicht anvertraut werden könnte, und daß auch für die Beurtheilung, ob die Berufungsschrift formgerecht sei, die zweite Instanz bessere Garantien bietet. Mit der Vorlage der Berufungsschrift an die Berufungsinstanz unter Anschluß aller den Rechtsstreit betreffenden Gerichtsacten, insbesondere der Urkunden über die Zustellung des Urtheiles, ist die Amtshandlung des Bezirksgerichtes über die Berufungsschrift erschöpft.

Der zweite Absatz trifft für den Fall, daß bei Erlaß eines Theil- oder Präjudicialurtheiles das weitere Verfahren bis zur eingetretenen Rechtskraft eines solchen Urtheiles nicht ausgesetzt und gegen letzteres die Berufung erhoben wurde, entsprechende Vorsorge, damit der ersten Instanz die zur Fortsetzung des Verfahrens nicht entbehrlichen Acten verfügbar bleiben. Hiermit ist dem Bedenken begegnet, welches gegen die sofortige Appellabilität der Theil- und Präjudicialurtheile aus technischen Schwierigkeiten hergeholt werden könnte.

Zu §§. 482 bis 485.

Hier wird vorgeschrieben, was vom Berufungsgerichte beziehungsweise dessen Vorsteher über die Berufungsschrift zu verfügen ist. Dabei schloß sich der Entwurf den Normen über die Behandlung einer Klage im Verfahren erster Instanz vor den Landesgerichten an; doch machte die Besonderheit der Berufungsschrift noch weitere Vorschriften nothwendig. Vor Allem muß geprüft werden, ob die Berufung nicht etwa an sachlichen oder formellen Mängeln leidet. Zu Mängeln der ersteren Art gehören: 1. Unzuständigkeit des Berufungsgerichtes, z. B. in Folge einer eingetretenen Aenderung in der territorialen Abgrenzung zweier Gerichtshofsprengel; 2. Proceßunfähigkeit und mangelnde gesetzliche Vertretung der berufenden Partei; 3. Unzulässigkeit der Berufung im concreten Falle (§. 471). Mängel der zweiten Art sind: 4. Verspätete Ueberreichung der Berufungsschrift; 5. deren Formwidrigkeit, d. i., daß die Berufungsschrift den Bestimmungen des §. 479 nicht entspricht.

Erachtet der Vorsteher des Berufungsgerichtes, daß der Berufung eines der hervorgehobenen Gebrechen entgegenstehe, so hat er die Entscheidung des Gerichtes darüber einzuholen, ob der angeregte Mangel als vorhanden erkannt werde und deßhalb die Berufungsschrift, als zur Bestimmung der Tagfahrt ungeeignet, zurückzustellen sei (§. 482, Absatz 2, und §. 483). Die auf Zurückstellung lautende Entscheidung wird gemäß §. 450 als Bescheid ausgefertigt, und derselbe beiden Parteien von Amtswegen nach den näheren Weisungen des

§. 515 zugestellt. Der Recurs gegen diesen Bescheid bleibt offen, was sich daraus ergibt, daß das Gesetz die Anfechtung der abweislichen Entscheidung durch Recurs nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat. Neben den Bestimmungen des §. 482, Absatz 2, und des §. 483 ist selbstverständlich jene allgemeine Vorschrift des §. 133 zu beobachten, wornach unter gewissen Voraussetzungen ein Schriftsatz der Partei zur Verbesserung binnen einer festzusetzenden Frist zurückgestellt werden kann.

Hat der Vorsteher des Berufungsgerichtes kein Bedenken, oder wird dasselbe durch eingeholte Entscheidung des Gerichtes beseitigt, so hat ersterer die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung unter sinngemäßer Anwendung des §. 278 zu bestimmen (§. 482, Absatz 1). Hievon ist die berufende Partei (der Berufungskläger) auf einer Rubrik (§. 177), sein Gegner (der Berufungsbeklagte) auf einem Exemplar der Berufungsschrift von Amtswegen zu verständigen.

Das Unterlassen der Aufforderung an den Gegner, unter Vertretung eines Advocaten zu erscheinen, bildet kein solches Gebrechen der Berufungsschrift, welches deren Zurückweisung rechtfertigen würde; die zweite Alternative aber — Rückstellung zur Verbesserung — läßt sich einfacher und zweckmäßiger dadurch suppliren, daß jene Aufforderung in die Erledigung der Berufungsschrift aufgenommen wird. Diesen letzteren Weg zeichnet der §. 485 gegenüber einer in dem besprochenen Punkte mangelhaften Berufungsschrift vor.

Da endlich Fälle denkbar sind, wo dem Gerichtsvorsteher bei der Anordnung der Verhandlungstagfahrt ein Mangel der Berufung entgangen war, oder er das Gebrechen nicht als einen Anstand gegen die Anberaumung der Tagfahrt erachtete, so ist auch für solche Eventualitäten vorzusorgen. Diesbezüglich verfügt der §. 484, Absatz 1, daß, wenn die oben unter 3, 4 und 5 bezeichneten Mängel erst bei der mündlichen Verhandlung wahrgenommen werden, die Berufung von Amtswegen durch mittelst des Recurses anfechtbaren Beschluß zurückzuweisen ist. Was zu geschehen habe, wenn die unter 1 und 2 angeführten Mängel bei der mündlichen Verhandlung hervorkommen, bedurfte keiner besonderen Normirung, weil diese Fälle schon durch die allgemeinen Bestimmungen der §§. 60 und 86 getroffen sind.

Die Formwidrigkeit der Berufungsschrift kann jedoch unter Umständen sanirt werden. Ist nämlich bei der Berufungsverhandlung der Gegner des Berufungsklägers erschienen, und erklärt er seine Zustimmung, daß ein die Erfordernisse des §. 479 betreffender Mangel in der mündlichen Verhandlung beseitigt wird, so hat nach §. 484, Absatz 2, die Zurückweisung der formwidrigen Berufung zu unterbleiben.

Zu §§. 486, 487.

Die Vorschriften des Entwurfes über Zurücknahme der Berufung und in Betreff der Berufungsbeantwortung beruhen auf denselben Gründen wie die §§. 281 und 284.

Zu §§. 488, 489.

Hier wird das von allen neueren Gesetzgebungen und von der letzten Regierungsvorlage adoptirte Institut der Berufungsanschließung behandelt. Consequent dem im Entwurfe festgehaltenen Grundsatze, daß die Berufungsschrift hinsichtlich der Berufungsanträge keineswegs nur vorbereitender Schriftsatz ist, die Berufung also nicht schon an und für sich den ganzen Rechtsstreit in die Berufungsinstanz bringt, sondern für den Devolutiveffect der Berufung zunächst jenes bestimmte Begehren maßgebend ist, welches als Berufungsantrag ein wesentliches Erforderniß der Berufungsschrift zu bilden hat, mußte das Recht zur Anschließung dahin beschränkt werden, daß der Berufungsbeklagte seine eigenen Anträge auf Aufhebung oder Abänderung des vom Gegner angefochtenen Urtheils nur in Ansehung derjenigen Ansprüche stellen kann, welche

den Gegenstand des Berufungsantrages bilden. Demnach ist Connexität der Anschlußbeschwerden mit jenen des Berufungsklägers Bedingung der Statthaftigkeit. Würde, um eines speciellen Falles zu erwähnen, der Berufungskläger wohl die Entscheidung in der Hauptsache, aber nicht auch jene im Kostenpunkte anfechten, so könnte der Berufungsbeklagte sich nicht mit dem Antrage anschließen, daß über die Kosten anders als in erster Instanz entschieden werden möge. Aus dem Zwecke des Institutes der Berufungsanschließung folgt von selbst die Zulässigkeit derselben, auch wenn die Berufungsfrist für den Berufungsbeklagten bereits verstrichen ist. Ebensowenig hindert ein von diesem erklärter Verzicht auf die selbständige Erhebung der Berufung, weil in der Regel unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit abgegeben, die Anschlußberufung. Hingegen müßte einem ausdrücklichen Verzichte auf letztere dasselbe Maß von Wirksamkeit beigelegt werden, welches dem Verzichte auf die Berufung zukommt.

Die Formen der Anschließung sind in wesentlicher Uebereinstimmung mit jenen für die Berufungsschrift geregelt, nur war die Rechtzeitigkeit dahin zu präcisiren, daß die Anschließung dem Berufungskläger noch vor der Verhandlungstagfahrt mitgetheilt werden muß. Nach der Natur der Sache kann die Prüfung der Anschließung bezüglich etwaiger Mängel erst bei der mündlichen Verhandlung stattfinden. Als besonderer von amtswegen wahrzunehmender Zurückweisungsgrund wegen Unstatthaftigkeit ist bei der Anschließung der Mangel oberwähnter Connexität der Anschließungsanträge mit dem Berufungsantrage hervorzuheben. Ebenso darf über die Omission des Anschließungsantrages in dem betreffenden Schriftsatze nicht hinweggegangen werden. Dagegen hat das Fehlen der Bezeichnung des angefochtenen Urtheiles bei der Anschlußberufung keine solche Wichtigkeit, daß deßhalb allein die Zurückweisung gerechtfertigt wäre, und verstößt eine verspätete Anschließung gegen die processuale Ordnung nicht in dem Maße, daß ein bereits durch die Berufung der Rechtskraft entrücktes Urtheil nicht wenigstens in Folge ausdrücklichen oder stillschweigenden Einverständnisses des Berufungsklägers auch in Bezug auf den verspäteten Anschließungsantrag der Judicatur der Berufungsinstanz unterzogen werden sollte. Hieraus erklären sich die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des §. 488. Ueber die Haupt- und die Anschlußberufung kann füglich nur gleichzeitig verhandelt und entschieden werden. Ging also die mündliche Verhandlung über die Hauptberufung allein vor sich, weil die Anschließung zurückgewiesen wurde, und wird dieser Beschluß in dritter Instanz abgeändert, so ist anläßlich der nun stattfindenden Verhandlung über die Anschlußberufung jene über die Hauptberufung von neuem vorzunehmen, es wäre denn das Resultat der ersteren für die Entscheidung der letzteren von keinem Einflusse. Um solchen Inconvenienzen möglichst zu begegnen, läßt der fünfte Absatz des §. 488 den Beschluß auf Zurückweisung der Anschließung nur durch ein abgesondertes Rechtsmittel, d. i. mittelst des Recurses, und zwar bloß unter der Bedingung anfechten, daß der Recurs sofort, also unmittelbar nach der Verkündung des Beschlusses angemeldet werde. Das Berufungsgericht hat dann die Befugniß, bis zur Rechtskraft seines angefochtenen Beschlusses die Verhandlung über die Hauptberufung auszusetzen.

Es ist nur eine Consequenz der Eigenschaft der Anschlußberufung als eines accessorischen Rechtsmittels und ihres Zusammenhanges mit der Hauptberufung, daß sie ihre Wirkung verliert, wenn die Berufung zurückgenommen oder nach den §§. 482 bis 484 zurückgewiesen wurde (§. 489).

Zu §§. 490 bis 495.

Diese Paragraphe bringen den Charakter der Berufung als eines novum judicium zum praktischen Ausdrucke. Der Rechtsstreit wird innerhalb der durch die Berufungs- und Anschließungsanträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt (§. 490, Absatz 1). Dabei ist jedoch nicht so vorzugehen, als ob das Urtheil, die in demselben enthaltene Feststellung des Thatbestandes und

die Beweisaufnahmen nicht vorhanden wären. Insoferne die bezüglichen Ergebnisse der erstrichterlichen Verhandlung von beiden Parteien acceptirt werden, sind sie auch für das Berufungsgericht maßgebend, welches doch immer das erstrichterliche Urtheil zum Ausgangspunkte seiner Entscheidung zu nehmen und daher, wenn es nöthig sein sollte, durch Ausübung seines Fragerechtes ins Klare zu setzen hat, ob und wieweit Angriff oder Vertheidigung der einen oder anderen Partei auf das nach Inhalt des Urtheiles Vorgebrachte oder auf neues Proceßmaterial gestützt werde. Ueberdies findet in den §§. 492, 494, 497, 501 und 502 der Grundsatz, daß die vor dem ersten Richter gepflogene Verhandlung in der Berufungsinstanz keineswegs unbeachtet bleiben darf, seine specielle Anwendung.

Eine weitere Schranke der Berufungsverhandlung bildet die dem angefochtenen Urtheile zu Grunde liegende Klage, deren Aenderung selbst mit Einwilligung des Gegners durch §. 495 ausgeschlossen ist. Es würde sonst das im öffentlichen Interesse geordnete Verfahren umgangen und in zweiter Instanz ein Proceß verhandelt, welcher nicht in erster Instanz verhandelt worden ist. Der in den §§. 491 und 492 ausgesprochene Grundsatz der Zulässigkeit neuen Vorbringens — mag dasselbe in neuen thatsächlichen Behauptungen und Beweismitteln oder im Nachholen von in erster Instanz unterbliebenen oder verweigerten Erklärungen über thatsächliche Behauptungen oder Beweismittel bestehen — gilt auch für den Berufungsbeklagten, welcher deßhalb nicht zur Anschlußberufung genöthigt sein soll. Die Rechtzeitigkeit eines solchen Vorbringens wird nach §. 210 beurtheilt. Das Unterlassen oder Verweigern einer bestimmten Erklärung auf die vom Gegner vorgetragenen thatsächlichen Angaben oder angebotenen Beweise konnte den ersten Richter bloß zu der Annahme eines Geständnisses oder der Nichtanfechtung eines Beweismittels bestimmen. Diesen Nachtheil zur Sicherung des materiellen Rechtes der davon betroffenen Partei in der Berufungsinstanz heilen zu lassen, unterliegt keinem Bedenken, wenn man dem Berufungsgerichte anheimstellt, mit Beachtung der Gründe, wodurch das frühere Versäumniß oder Verweigern entschuldigt wird, die Schlüssigkeit jener Annahme gegenüber der nun nachgeholten Erklärung zu würdigen (§. 492, Absatz 2).

Die in den §§. 493 und 494 enthaltenen Bestimmungen, wonach das Berufungsgericht seine eigene Beweisverfügung selbst durchzuführen hat, und die Ergänzung und Wiederholung einer in erster Instanz erfolgten Beweisaufnahme anordnen kann, entsprechen der bereits charakterisirten Aufgabe der Berufungsverhandlung und Entscheidung. Für die Beschränkungen, an welche letzteres Recht geknüpft ist, war der Gedanke maßgebend, daß kein Bedürfniß vorliegt, im Verfahren vor der zweiten Instanz mehr Freiheit einzuräumen, als in jenem erster Instanz, und daß die Ablehnung der Aussage von Seite der Partei, welche als Zeuge zu vernehmen war, mit dem Verweigern der Erklärung über gegnerisches Vorbringen nicht auf einer Linie steht, daher die erfolgte Ablehnung, deren Gründe schon in erster Instanz anzugeben sind (§. 419), vom Berufungsgerichte für gerechtfertigt erkannt werden muß, bevor die Partei zur Nachholung ihrer Aussage als Zeuge zugelassen wird. Dieselbe von dem Streben nach Hintanhaltung von Meineiden eingegebene Vorsorge, welche §. 418 im Absatz 2 vorschreibt, ist auch dann geboten, wenn das Berufungsgericht zum Zwecke der Ergänzung oder Wiederholung der Beweisaufnahme die Vernehmung einer Partei als Zeuge anordnet, die schon in erster Instanz vernommen wurde, weßhalb in diesem Falle die Beeidigung der Partei bis nach Beendigung ihrer Aussage aufgeschoben werden kann, und wenn diese nicht als glaubwürdig erscheint, zu unterbleiben hat (§. 494, Absatz 2).

Zu §. 496.

Verschieden von neuem Vorbringen sind neue Ansprüche. Die Frage nach der Zulässigkeit derselben findet nicht in dem Wesen der Berufung als novum

judicium ihre Beantwortung. Letzteres hat bei aller Selbständigkeit der Berufungsverhandlung doch immer nur die durch das erstrichterliche Urtheil fixirten Ansprüche der Parteien zum Gegenstande. Insoferne aber das Klagebegehren im Verfahren erster Instanz erweitert oder demselben wegen späterer Aenderung des ursprünglich geforderten Gegenstandes ein anderes Begehren substituirt werden kann, vorausgesetzt, daß in jedem dieser Fälle der Klagegrund unverändert bleibt (§. 282, Absatz 2), soll ein in solcher Weise geändertes Begehren des Klägers nicht als neuer Anspruch angesehen werden; doch kann die Geltendmachung desselben nur mittels des Berufungs- oder Anschließungsantrages erfolgen, nicht aber dem Laufe der Berufungsverhandlung vorbehalten werden. Um aber die Identität des Rechtsstreites in der Berufungsinstanz so wenig als möglich zu alteriren, tritt die Modification hinzu, daß eine Erweiterung des in erster Instanz gestellten Klageanspruches lediglich eine Nebenforderung betreffen darf.

Für Compensationsforderungen wurde die Zulassung von einer Art Restitution abhängig gemacht, das heißt die Partei hat glaubhaft zu machen, daß sie ohne ihr Verschulden außer Stande war, die Compensation in erster Instanz geltend zu machen. Uebrigens kann das Nachholen der Compensation gleichfalls nur auf dem Wege der Berufung oder Anschließung geschehen.

Zu §§. 497 bis 503.

Die Berufungsverhandlung nimmt ihren Gang nach der für das Verfahren erster Instanz vor den Landesgerichten geltenden Vorschriften und den besonderen in diesen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen.

Die Parteienvorträge haben hiebei nothwendigerweise einen anderen Umfang, als vor dem ersten Richter. In der Regel wird dem Berufungskläger die Aufgabe zufallen, den Rechtsstreit, wie er sich in erster Instanz gestaltet hat und entschieden wurde, zu exponiren; dann erst kann er zur Ausführung seiner Berufungsbeschwerden, zur Begründung seines Berufungsantrages schreiten. Diese Darstellung der Sachlage wird, sofern sie einseitig oder unrichtig ist, zunächst vom Berufungsbeklagten ergänzt oder berichtigt werden. Macht der Inhalt der Gerichtsacten eine weitere Berichtigung des einen oder anderen Vortrages nothwendig, so liegt dem Vorsitzenden ob, auf die Abweichung des Parteienvortrages von der Gerichtsacten aufmerksam zu machen (§. 497).

Derselbe hat auch zu ermessen, ob die Vorträge die Haupt- und Anschlußberufung gleichzeitig umfassen dürfen, oder ob getrennte Verhandlung stattfinden soll.

Es würde die Freiheit der Parteien in der Disposition über den Rechtsstreit verletzen, wollte man eine Erweiterung der Berufungs- oder Anschließungsanträge oder eine Substituirung derselben durch andere unter keinerlei Umständen gestatten. Wo für eine solche Aenderung Uebereinstimmung der Parteien vorliegt, ist kein rechtliches Interesse gefährdet. Das Verhandeln über die abgeänderten Anträge des Gegners, ohne wider dieselben Einsprache zu erheben, kann unbedenklich dem ausdrücklichen Einverständnisse gleichgestellt werden (§. 498).

Im Einklange mit §. 287, Absatz 2, steht die Vorschrift des §. 499, Absatz 1 über die Geltendmachung neuer proceßhindernder Einreden. Mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 465, Absatz 3 ist nicht zuzulassen, daß auf Grund einer proceßhindernden Einrede die Verhandlung zur Hauptsache verweigert werde; doch kann zur leichteren Uebersicht des Proceßstoffes nach Andeutung des §. 218 abgesonderte Verhandlung Platz greifen (§. 499, Absatz 2).

Einen die Ingerenz eines besonders zusammengesetzten Berufungsgerichtes betreffenden Vorgang construirt der §. 500. Schon im §. 6 ist angedeutet, daß die landesgerichtlichen Civilsenate die besondere Gerichtsbarkeit in Handels- oder Seesachen auch in zweiter Instanz ausüben, und daß dann die Stelle eines der Räthe durch einen fachmännischen Richter versehen wird. Hat nun

ein Bezirksgericht, welches nebst der allgemeinen auch die Handels- oder Seegerichtsbarkeit ausübt — wohl zu unterscheiden vom Handelsrichter oder Handels- und Seerichter — innerhalb der ihm durch §. 21 bezeichneten Competenzgrenze eine handels- und seegerichtliche Streitigkeit entschieden, so wird nur unter der im §. 470 bezeichneten Voraussetzung im Urtheile ausgedrückt, daß das Bezirksgericht in Ausübung dieser besonderen Gerichtsbarkeit erkannte. Die Aufnahme oder Nichtaufnahme des bezüglichen Beisatzes hat zur Folge, daß für die Berufung im ersteren Falle der die Handels- oder Seegerichtsbarkeit ausübende, im letzteren Falle der die allgemeine Jurisdiction ausübende Civilsenat vorläufig ausschließlich zuständig erscheint. Es soll jedoch den Parteien freistehen, das Einschreiten des besonderen Berufungsgerichtes trotz des im erstrichterlichen Urtheile mangelnden Beisatzes zu erwirken, oder ungeachtet der Aufnahme desselben die Ablehnung der Zuständigkeit eines solchen Berufungsgerichtes zu beantragen. Zu dem positiven Antrage ist indeß nur diejenige Partei berechtigt, welche in erster Instanz die erwähnte Kennzeichnung des Urtheiles ohne Erfolg begehrt hatte, während den negativen Antrag bloß die Partei stellen darf, welche weder die besagte Urtheilsspecialisirung veranlaßt, noch derselben zugestimmt hatte. Ueberdies ist der positive Antrag des Berufungsklägers nur unter der Bedingung zulässig, daß er in Verbindung mit den übrigen Berufungsanträgen, also schon in der Berufungsschrift gestellt wird, wogegen der Berufungsbeklagte seinen positiven oder negativen Antrag mit der Berufungsbeantwortung zu verbinden, oder doch im Beginne der mündlichen Verhandlung zu erheben hat. Auf die weitere Behandlung solcher Anträge finden die Bestimmungen über proceßhindernde Einreden Anwendung, was auch bei dem vom Berufungskläger ausgehenden positiven Antrage wegen der Statthaftigkeit abgesonderter Verhandlung von praktischer Bedeutung ist. Das Berufungsgericht wird die Legitimation zu dem Antrage, dessen ordnungsmäßige Geltendmachung und die Frage zu prüfen haben, ob die Streitsache in das Gebiet der Handels- oder Seegerichtsbarkeit gehört, ob somit der erste Richter richtig erkannte, indem er dem einseitigen Antrage einer Partei wegen Aufnahme des im §. 470 bezeichneten Beisatzes willfahrt, oder keine Folge gegeben hat. Die bezügliche Entscheidung wird, sofern sie die Competenz des angerufenen Berufungsgerichtes anerkennt, im Falle abgesonderter Verhandlung durch besonderes Urtheil erfolgen, sonst aber mit dem Urtheile in der Hauptsache zu verbinden sein. Erachtet hingegen das Berufungsgericht sich nicht für zuständig, so findet nach Rechtskraft des seine Unzuständigkeit aussprechenden Urtheiles die Fortsetzung des Berufungsverfahrens vor dem landesgerichtlichen Civilsenate der anderen Kategorie statt, und es kann die Competenz des letzteren weder durch Parteiantrag, noch von Amtswegen weiter in Frage gestellt werden. Hingegen tritt gegenüber den Urtheilen eines Handelsrichters oder Handels- und Seerichters (§. 21, Absatz 2) die Zuständigkeit des selbständigen Handels- oder Handels- und Seegerichtes, eventuell des die besondere Gerichtsbarkeit ausübenden Civilsenates des Landesgerichtes als Berufungsinstanz unter allen Umständen ein (§§. 3 Absatz 2, 4 Absatz 2, 6).

Das gerichtliche Geständniß ist nicht Beweis, sondern befreit vom Beweise (§. 294). Indem es die streitigen Punkte von den unbestrittenen abgrenzt, enthält dasselbe eine Disposition der Partei über den Gegenstand des Processes und muß diese seine Wirkung in der Rechtsmittelinstanz in gleichem Maße beibehalten, wie ein Anerkenntniß, welches gegenüber dem Anspruche selbst ganz oder theilweise abgegeben worden ist. Wenn der §. 501 auf dieser Erwägung beruht, so wird dadurch doch nicht die Untersuchung, ob in der That ein gerichtliches Geständniß gemacht wurde, folglich auch nicht die Beschwerde ausgeschlossen, daß der erste Richter in dem Vorbringen mit Unrecht ein Geständniß gefunden habe (§. 294, Absatz 3).

Dem unter den Gesichtspunkt des Verzichtes fallenden Verluste des Rügerechtes nach §. 307 wird folgerichtig die Wirksamkeit auch für die Berufungsinstanz durch §. 502 gesichert.

Die Bestimmungen des §. 503 charakterisiren die volle Tragweite der Devolution an die Berufungsinstanz. Dieselbe wird nach Maßgabe der Berufungs- oder Anschließungsanträge mit dem Rechtsstreite nach allen einer Erörterung und Beurtheilung bedürfenden, den Gegenstand dieser Anträge betreffenden Streitpunkten befaßt.

Die Devolution äußert sich namentlich auch darin, daß das Berufungsgericht auch über Streitpunkte entscheidet, über welche in der unteren Instanz nicht entschieden wurde. Die Erörterung der vollen Bedeutung dieser Bestimmung und deren Begrenzung kann nur im Zusammenhange mit den Wirkungen der Aufhebung oder Abänderung des erstrichterlichen Urtheils (§§. 509 ff.) erfolgen. An dieser Stelle dürfte die Bemerkung genügen, daß der durch die Berufung in Bewegung gesetzte Apparat ohne zureichenden Grund unausgenützt bliebe, sollte das Berufungsgericht den Proceß schon deßhalb in die erste Instanz zurückverweisen dürfen, weil daselbst über relevante Streitpunkte noch nicht verhandelt und entschieden wurde. Die Freiheit der Berufungsverhandlung gibt eben der zweiten Instanz die Möglichkeit, die Sache, soweit sie ihrer Judicatur unterstellt ist, dazu reif zu machen. Praktische Anwendung wird diese Vorschrift z. B. in jenen Fällen finden, in welchen der erste Richter, welcher die Einrede der entschiedenen Streitsache oder der Verjährung für begründet hielt, über den Klagegrund und über sonstige Einreden nicht weiter verhandelt oder wenigstens nicht entschieden hat, das Berufungsgericht aber der Ansicht der unteren Instanz nicht beizutreten vermag, und daher eine Entscheidung in der Hauptsache für nothwendig erkennt.

Zu §. 504.

Der hier aufgestellte Grundsatz über die relative Rechtskraft des ersten Urtheiles ist ein Corollar der im §. 490, Absatz 1, enthaltenen Abgrenzung des durch die Berufung provocirten novum judicium und des Dispositionsrechtes der Parteien.

Zu §. 505.

Die Contumaz in der Berufungsinstanz wird vom Entwurfe nicht conform den Bestimmungen über das Versäumungsverfahren in erster Instanz geregelt. Da durch §. 479 der Berufungsantrag zu einem wesentlichen Erfordernisse der Berufungsschrift erhoben, und letztere in diesem Bestandtheile nicht mehr bloß vorbereitender Natur ist, durfte auch die weitere Consequenz gezogen werden, daß die Antragstellung in der Berufungsverhandlung beim Ausbleiben des Berufungsklägers von der Verhandlung durch die vom Vorsitzenden zu verfügende Verlesung des Berufungs*antrages* aus dem Schriftsatze sich suppliren lasse. Hiedurch wird dem Berufungskläger die Möglichkeit geboten, in jenen häufigen Fällen, in welchen die erstrichterliche Verhandlung das thatsächliche Material des Processes erschöpft hat, und nicht sowohl darüber, als über die rechtliche Beurtheilung der Sache gestritten wurde, seinen Vertreter des Erscheinens bei der Berufungsverhandlung zu überheben. Denn da die zweite Instanz, wie überhaupt jeder Richter, bei der Anwendung des Gesetzes auf den concreten Fall von den Rechtsausführungen der Parteien unabhängig ist, so kann der Berufungskläger nach Umständen auf die nähere rechtliche Begründung seines Antrages verzichten und ohne dieselbe dem Berufungsgerichte die richtige Rechtsfindung überlassen. Die damit verbundene Ersparung an Kosten einer Intervention des früheren oder eines neuen Advocaten bei der Berufungsverhandlung bildet gegenüber den relativ viel geringeren Kosten des gegenwärtigen Instanzenzuges ein so wichtiges Moment, daß man, allerdings in einer Hinsicht nicht mehr mit der gleichen processualen Berechtigung, das für den Berufungskläger Geltende auch auf den Berufungsbeklagten ausdehnen zu sollen erachtete. Für keinen Fall erstreckt sich die Vorlesung des Schriftsatzes der aus-

gebliebenen Partei über die darin aufgenommenen Anträge hinaus; es steht also in keiner Weise zu besorgen, daß die Parteien willkürlich die mündliche Verhandlung in eine schriftliche verwandeln können, indem sie, was sie vorbringen wollen, auch schriftlich an das Gericht bringen könnten.

Mag immerhin die Verlesung der Anträge des Berufungsgeklagten gegen das Grundprincip der Mündlichkeit verstoßen, wornach ein vorbereitender Schriftsatz, als welcher sich die Berufungsbeantwortung in ihrem ganzen Inhalte, d. i. auch bezüglich der Anträge darstellt, niemals berücksichtiget werden kann, wenn er nicht in der mündlichen Verhandlung vorgetragen wurde, so ist doch anderseits zu erwägen, daß, abgesehen von den Fällen, wo der Berufungskläger zulässigerweise einen neuen Anspruch erhebt, die Anträge des Berufungsbeklagten als solchen etwas Anderes wie die Aufrechthaltung des angefochtenen Urtheiles nicht anstreben dürfen, daß sie also eigentlich nur die Kehrseite des Berufungsantrages bilden, welcher schon an und für sich dem Berufungsgerichte die Prüfung zur Aufgabe macht, ob und inwieweit das erstrichterliche Urtheil aufrecht erhalten oder aufgehoben oder abgeändert werden soll. Demnach interessirt an den Anträgen des Berufungsbeklagten lediglich soviel, ob derselbe nicht etwa dem Berufungsantrage des Gegners ganz oder theilweise zustimme.

In einem gewissen Sinne findet sogar gerade in der dem Berufungsbeklagten hiedurch gewährten Begünstigung auch erst die bezüglich des Berufungsklägers getroffene Verfügung ihre Rechtfertigung, denn es ließe sich gewiß von jenem höheren Standpunkte aus, von welchen aus auch die richterlichen Vorgänge im Civilprocesse, wenn sie gleich zunächst nur Parteirechte betreffen, als wichtige Elemente des allgemeinen Rechtszustandes erscheinen, nicht rechtfertigen, daß der höhere Richter durch das bloße Ausbleiben der Partei in die Lage gebracht würde, ein von ihm als richtig erkanntes Urtheil angesichts eines sachlich ganz unzutreffenden Angriffes umstoßen zu müssen. In der zweiten Instanz steht eben nicht mehr bloß Partei der Partei gegenüber, sondern auch die Partei dem ersten Urtheile, welches gegen sie entschied.

Eben dadurch, daß für die Berufungsinstanz eine Grundlage des Verfahrens schon durch das angefochtene Urtheil gegeben ist, wird eine weitere Abweichung von den Regeln, welche bei der Versäumung in erster Instanz gelten, nothwendig. Thatsächliches Vorbringen der erschienenen Partei, auch wenn es dem ausgebliebenen Gegner durch vorbereitenden Schriftsatz mitgetheilt worden war, hat nicht ohneweiters, sondern nur nach Ermessen des Berufungsgerichtes und nur insoweit für zugestanden zu gelten, als dasselbe mit dem in dem angefochtenen Urtheile festgestellten Thatbestande und den von Amtswegen zu berücksichtigenden Acten nicht im Widerspruche steht.

Der Grundsatz, daß die Anträge der nicht erschienenen Partei vorzulesen sind, findet für den Fall des Ausbleibens beider Theile keine Anwendung. Die Information des Berufungsgerichtes über den seiner Judicatur unterstellten Rechtsstreit, welche dasselbe aus den Ergebnissen der Verhandlung, sowie aus der Entscheidung der ersten Instanz mittelst des eventuell vom Vorsitzenden zu berichtigenden Vortrages der allein erschienenen Partei erlangt, müßte beim Ausbleiben beider Parteien in anderer Weise und zwar durch einen Berichterstatter beschafft werden.

Da aber das Nichteintreten dieses Bedarfsfalles sich jeder Berechnung entzieht, so würde, um allen Eventualitäten gerecht zu werden, die Bestellung eines Berichterstatters vor jeder Berufungsverhandlung unvermeidlich. Und doch wäre die Zeit und Kraft, welche das betreffende Mitglied des Berufungsgerichtes auf seine Vorbereitung aus den Gerichtsacten der ersten Instanz zu verwenden hätte, für die Mehrzahl der Fälle, das ist beim Erscheinen beider Theile oder einer Partei in der Berufsverhandlung geradezu vergeudet. Aus diesem Grunde erübrigt nichts Anderes, als beim Ausbleiben beider Parteien das Berufungsverfahren ruhen zu lassen.

Zu §. 506.

Die Vorschrift über die Concurrenz einer Berufung gegen ein Versäumnißurtheil mit dem Antrage auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entspricht der Natur der Sache und dem bisherigen Proceßrechte.

Zu §. 507.

Wenn ein Urtheil durch Berufung angefochten wird, dessen Ergänzung durch ein Nachtragsurtheil in der unteren Instanz beantragt ist, wird es aus Zweckmäßigkeitsgründen ermöglicht, die Verhandlung und Entscheidung über die Berufung gegen das Nachtragsurtheil mit jener zu verbinden, welche in Folge des wider das erste Urtheil ergriffenen Rechtsmittels stattzufinden hat.

Zu §. 508.

Wurde der Berufungsantrag nicht gegen die Entscheidung im Ganzen, sondern nur gegen einen Theil derselben gerichtet, so findet die Frage, wieweit das erstrichterliche Urtheil unangefochten, folglich rechtskräftig sei, nicht immer eine einfache und selbstverständliche Lösung. Dazu kommt, daß vom Gerichtsschreiber des Bezirksgerichtes die Berufungsschrift ohne Prüfung ihres Inhaltes an das Berufungsgericht befördert, und nur in dem Urtheilsregister angemerkt wird, daß Berufung erhoben wurde. Auch steht dem Berufungskläger frei, seinen Berufungsantrag im Laufe der Berufungsverhandlung einzuschränken. Der erste Richter kann daher die Vollstreckbarkeit des unangefochtenen Theiles der Entscheidung einer verläßlichen Prüfung nicht unterziehen. Hingegen ist das Berufungsgericht vollkommen in der Lage, auf Antrag nach vorhergehender mündlicher Verhandlung auszusprechen, inwieweit das Urtheil der unteren Instanz als nicht angefochten zur Execution geeignet sei.

Zu §. 509.

Ein Urtheil kann nicht bloß wegen irrthümlicher Würdigung des thatsächlichen Proceßmateriales oder unrichtiger Subsumtion unter das Gesetz anfechtbar, sondern auch unter Umständen oder in einer Form erflossen sein, welche das Erkenntniß zu einer ordnungswidrigen Emanation der richterlichen Spruchgewalt stempeln. Gebrechen der letzteren Art stehen in keiner unmittelbaren Beziehung zu dem materiellen Inhalte des Urtheiles, welches vielleicht nach den Verhandlungen, ja selbst nach der wahren Lage der Sache vollkommen richtig ist. Es hätte aber bei den obwaltenden Umständen überhaupt kein Urtheil oder doch das Urtheil nicht von diesem erkennenden Gerichte gefällt werden sollen, oder es läßt sich in der Fassung des Urtheiles kein Erkenntniß finden, welches zu einer sicheren Ueberprüfung durch die höhere Instanz geeignet erscheint, oder es liegt dem Urtheile ein Verfahren zu Grunde, welches an Mängeln leidet, die ein verläßliches Urtheil nicht zu Stande kommen lassen. Unter den Zahlen 1 bis 10 sind daher die das Urtheil oder die vorausgegangene Verhandlung betreffenden Mängel aufgeführt, deren Bedeutung so hervorragend ist, daß sie die Aufhebung des Urtheiles wegen Nichtigkeit in der Regel absolut, also auch dann zur Folge haben, wenn von den Parteien der Nichtigkeitsgrund nicht ausdrücklich geltend gemacht wurde. Das Interesse der öffentlichen Ordnung, in welchem die Proceßvorschriften erlassen sind, gestattet nicht, daß die Annullirung eines solchen der Kritik einer höheren Instanz einmal unterworfenen Urtheiles lediglich vom Parteiwillen abhänge. In manchen Punkten genügt es, daß die Partei Abhilfe vom Richter begehrt hat, um diesem die Pflicht aufzuerlegen, die ihm entgegentretenden Mängel des Verfahrens und Urtheiles zu berücksichtigen. Die Fälle 1 bis 3 betreffen Hindernisse der Recht-

sprechung, welche im Subjecte derselben eingetreten waren. Als vorschriftswidrig besetzt (Fall 2) wird das erkennende Gericht auch dann zu betrachten sein, wenn bei der Urtheilsschöpfung ein Richter mitwirkte, welcher der diesem Urtheile zu Grunde liegenden mündlichen Verhandlung nicht beigewohnt hat (§. 430). Im Falle 5 durfte eine richterliche Ingerenz überhaupt nicht Platz greifen. In den Fällen 4, 6, 9 erscheint das Verfahren so mangelhaft, daß auf dasselbe ein Urtheil nicht basirt werden konnte. Wenn eine proceßunfähige Partei im Verfahren jeder Vertretung oder doch der durch das Gesetz ihr zugewiesenen entbehrte, oder wenn im Namen einer proceßfähigen Partei ein unberufener Vertreter intervenirte; wenn die für die mündliche Verhandlung imperativ vorgezeichnete Oeffentlichkeit entweder mit Verletzung der Bestimmungen der §§. 204 und 206 oder durch eine ungerechtfertigte Entscheidung ausgeschlossen wurde; wenn endlich in dem Verfahren ein solcher Mangel unterlaufen ist, welcher eine gründliche Erörterung und verläßliche Beurtheilung der Streitsache zu hindern geeignet war, möge dieser Mangel auf einem Verstoß gegen den Grundsatz der Mündlichkeit oder gegen eine andere Proceßvorschrift, insbesondere gegen jene Normen beruhen, welche bezwecken, daß kein Theil an seinem rechtlichen Gehör verkürzt und die Sache erschöpfend erörtert werde — dann fehlen wesentliche formelle Voraussetzungen der Urtheilsfällung. Deßgleichen wird das Versäumnißurtheil durch eine eingetretene Versäumung essentiell bedingt; wo also diese nicht vorhanden, ist das Versäumnißurtheil von selbst hinfällig (Zahl 7).

In Consequenz der Verhandlungsmaxime darf der Richter nur soweit entscheiden, als die Parteien den Streit seiner Judicatur unterbreiten. Diesen Grundsatz spricht der Entwurf im §. 428 aus. Unter den Gesichtspunkt der Entscheidung ultra petitum fällt auch das Erkennen über einen Antrag, welcher nach §. 299 bei der Entscheidung nicht zu berücksichtigen war. Die Nothwendigkeit der Fixirung der Anträge durch die Gerichtsacten bringt es mit sich, daß ein zu denselben nicht gebrachter Antrag so betrachtet werden muß, als ob er überhaupt nicht gestellt worden wäre. Hat nun das Gericht gegen obigen Grundsatz verstoßen, so läßt der bezügliche materielle Inhalt des Urtheiles keine Einwendung zu, der ungehörigerweise zum Substrat genommene Antrag kann weder eine stattgebende, noch eine abweisende Erledigung finden, und es erübrigt für die höhere Instanz nichts Anderes, als die Sentenz, soweit sie gesetzwidrig ist, aufzuheben (Zahl 8).

Ein Urtheil endlich, welches sich wegen seiner mangelhaften Fassung, sei es im Thatbestande, in den Entscheidungsgründen oder in der Sentenz, jeder Controle entzieht, hat keinen Anspruch auf Bestand (Zahl 10).

Daß mit dem Urtheile auch das vorausgegangene Verfahren, soweit der Grund der Nichtigkeit reicht, aufgehoben werden muß, ist eine Forderung juristischer Consequenz.

Der Charakter des Berufungsverfahrens gestattet jedoch Ausnahmen von dem an die Spitze des §. 509 gestellten Grundsatze. Das Interesse der Parteien erheischt, daß der Devolutiveffect der Berufung vollständig ausgenützt werde. Wenn daher in dem unter Zahl 4 bezeichneten Falle der Mangel der Vertretung im Berufungsverfahren durch ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung beseitigt wird, so kann die zweite Instanz von der Aufhebung des erstrichterlichen Urtheiles Umgang nehmen, und auf Grundlage desselben in die Verhandlung und Entscheidung der Sache sich einlassen. Dies gilt auch im Falle 9, wenn der Mangel (Verkürzung am rechtlichen Gehör, unvollständige Erörterung der Sache und dergl.) im Berufungsverfahren behoben wird oder bei der rechtlichen Beurtheilung, von welcher das Berufungsgericht ausgeht, auf die Entscheidung desselben ohne Einfluß ist.

Zu berücksichtigen kommt weiters die immerhin denkbare Eventualität, daß ein Versäumnißurtheil lediglich aus sachlichen Gründen angefochten und daß trotz des unter Zahl 7 bezeichneten Gebrechens ein Antrag auf Aufhebung des Urtheils nicht gestellt wird. Es kann dies seinen Grund darin haben, daß

der Berufungskläger im Vertrauen auf seinen vor dem Berufungsgerichte vorgebrachten Rechtsbehelf den Verlust der ersten Instanz bereitwillig trägt. In solchen Fällen handelt es sich wohl zumeist um Fragen rechtlicher Natur, um Fragen, die ihre Lösung auch sofort in der Berufungsinstanz finden können, ohne daß es einer Aufhebung des Versäumnißurtheils überhaupt bedarf. Diese Erwägungen rechtfertigen die Bestimmungen der Absätze 2 und 3.

Zu §. 510.

In der Mehrzahl der Fälle, welche im §. 509 aufgeführt sind, wird mit der Aufhebung des Urtheils erster Instanz die Nothwendigkeit eintreten, die Sache weiter zu verhandeln. Nur wo der erste Richter bei gesetzlichem Vorgange die Klage hätte zurückweisen müssen (wegen Proceßunfähigkeit des Klägers oder Beklagten, Unzuständigkeit des Gerichtes, Unzulässigkeit des Rechtsweges — vergleiche §§. 60 und 86), da erscheint jede weitere Verhandlung nach aufgehobenem Urtheile ausgeschlossen, weil eine sachliche Entscheidung des Rechtsstreites nicht zulässig, folglich ein Gegenstand der Erörtung nicht gegeben ist, es wäre denn die mangelnde Vertretung der proceßunfähigen Partei in der in §. 509 angegebenen Weise hergestellt. Wenn nun in diesen Fällen das Berufungsgericht die Zurückweisung der Klage — selbstverständlich soweit der Grund der Vernichtung reicht — sogleich und unmittelbar ausspricht, anstatt diese Verfügung der untern Instanz zu überlassen, so findet die Sache einfach und schnell ihre Erledigung.

Zu §§. 511 bis 513.

Die bereits früher hervorgehobene Rücksicht auf möglichste Ausnützung des Devolutiveffectes der Berufung beherrscht auch die Bestimmungen über das Gericht, vor welchem die weitere Verhandlung des Rechtsstreites stattzufinden hat, falls sie durch die gänzliche oder theilweise Aufhebung oder durch eine Abänderung des erstrichterlichen Urtheiles nothwendig wird. Als Regel gilt daher, daß das Berufungsgericht die einer weiteren Verhandlung bedürfende Sache selbst spruchreif zu machen hat, so daß nach Verkündung der die Aufhebung oder Abänderung aussprechenden Entscheidung sofort in die Verhandlung einzutreten ist. Eine Ausfertigung dieser Entscheidung erfolgt in diesem Falle nicht; dieselbe ist als vorbereitender Beschluß, gegen welchen ein abgesondertes Rechtsmittel zuzulassen kein Bedürfniß vorliegt, in das die Berufungsverhandlung definitiv erledigende Urtheil aufzunehmen (§. 511).

Gegenüber der Befugniß des Berufungsgerichtes zur vollen Verhandlung und Entscheidung der an dasselbe übertragenen Sache wurde nur eine Schranke anerkannt, — die Identität des in der ersten Instanz verhandelten Rechtsstreites mit dem Objecte der Berufungsverhandlung. Wann diese Bedingung fehlt, wann also das Urtheil des Berufungsgerichtes auf die in erster Instanz entschiedenen Streitpunkte beschränkt und die Zurückverweisung der Sache zur nothwendigen weiteren Verhandlung an die erste Instanz auszusprechen ist, normirt der §. 512. In dem unter Zahl 1 erwähnten Falle konnte die Berufung bloß die Zulässigkeit des Versäumnißurtheils als solchen betreffen, steht sonach schon der Berufungsantrag einem weiteren Eingehen des Berufungsgerichtes in den Rechtsstreit entgegen. Das unter Zahl 2 bezeichnete Urtheil erster Instanz hat sich mit der Sache selbst noch nicht befaßt, weßhalb nach Abänderung desselben die weitere Verhandlung in der Berufungsinstanz einen vom ersten Richter nicht entschiedenen Rechtsstreit zum Gegenstande hätte. Unter den gleichen Gesichtspunkt reihen sich Urtheile des in Zahl 4 angeführten Inhaltes; während im Falle Zahl 3 vom ersten Richter zwar über den Grund des Anspruches verhandelt und erkannt, der Betrag desselben jedoch als Streitobject vorläufig ausgeschieden worden ist.

Der zweite Absatz des §. 512 trifft Fürsorge, damit bei dem weiteren Verfahren vor der ersten Instanz nicht wieder über der abgesonderten Erörterung sonstiger proceßhindernder Einreden, welche zwar ursprünglich geltend gemacht waren, aber weil es nach der früheren Beurtheilung der Sache auf sie nicht weiter ankam, nicht zur Entscheidung kamen, die Verhandlung der Sache selbst hinausgeschoben werde. Die Vorschrift, daß das Berufungsgericht alle proceßhindernden Einreden, welche der weiteren Verhandlung entgegenstehen, selbstverständlich auch die neuen, nach Zulaß des §. 499 geltend gemachten, zu erledigen hat, befindet sich übrigens in keinem Widerspruche mit dem oben dargelegten Grundgedanken des §. 512, weil alle proceßhindernden Einreden sich gleichmäßig auf die Pflicht des Beklagten zur Einlassung auf die Hauptsache beziehen, über welchen Streitpunkt der erste Richter, wenngleich nur in Erörterung einer einzelnen Einrede, erkannt hat.

Die Gründe, welche die Aufhebung oder Abänderung eines der im §. 512 Zahl 1 bis 4 bezeichneten Urtheile rechtfertigen, können im concreten Falle so plan liegen, daß eine Wiederherstellung des erstrichterlichen Urtheiles in dritter Instanz nicht anzunehmen ist; nebstbei kann das Interesse der einen oder anderen Partei, sowie die Beschaffenheit der Streitsache eine baldige Vornahme der weiteren an die erste Instanz verwiesenen Verhandlung und das Hintanhalten bloßer Verschleppungsversuche wünschenswerth erscheinen lassen. Unter solchen Umständen ist es gewiß am Platze, daß die Fortsetzung des Verfahrens in erster Instanz nicht weiter gehemmt und das Rechtsmittel der Oberrevision gegen die aufhebende oder abändernde Entscheidung des Berufungsgerichtes vorläufig ausgeschlossen werde. Die maßgebenden Verhältnisse von Fall zu Fall richtig zu würdigen, ist das Berufungsgericht vollkommen in der Lage, weßhalb dasselbe durch den dritten Absatz des §. 512 angewiesen wird, in dem Urtheile, womit es die einer weiteren Verhandlung bedürfende Sache an die erste Instanz zurückverweist, gleichzeitig auszusprechen, ob die Fortsetzung des Verfahrens in erster Instanz sofort oder erst nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urtheils zu erfolgen habe. Nur wenn die letztere Alternative ausgesprochen ist, findet nach §. 526 die Oberrevision gegen ein solches Urtheil des Berufungsgerichtes statt. Das etwaige Bedenken, als verfüge hiemit das Berufungsgericht souverän über die Anfechtbarkeit seiner Entscheidung, schwindet vor der Erwägung, daß auch im Falle der angeordneten sofortigen weiteren Verhandlung das aufhebende oder abändernde Urtheil zweiter Instanz der Ueberprüfung durch die dritte Instanz nicht entzogen ist. Dasselbe kann allerdings nicht sogleich und selbständig, wohl aber seinerzeit mit dem Rechtsmittel der Oberrevision angefochten werden, wenn nämlich gegen die sohin erfolgende meritale Entscheidung des ersten Richters Berufung erhoben wird und das Urtheil des Berufungsgerichtes jener Partei ungünstig ist, welche schon durch die frühere zurückverweisende Entscheidung desselben sich beschwert fühlte. Denn dieses aufhebende oder abändernde Urtheil verhält sich zu der seinerzeitigen Entscheidung des Berufungsgerichtes in der Hauptsache wie eine dem Urtheile zur Vorbereitung desselben vorausgegangene Entscheidung, unterliegt also nach dem Grundsatze des §. 476, welcher auch für das Verfahren in dritter Instanz gilt, der Beurtheilung des Oberrevisionsgerichtes. Zwar ist es denkbar, daß das Gericht dritter Instanz das ursprüngliche vom Berufungsgerichte aufgehobene oder abgeänderte Urtheil des ersten Richters wieder herstellt, in welchem Falle das in erster Instanz fortgesetzte Verfahren und die dem bezüglichen Endurtheile nachgefolgte Berufungsverhandlung bloß zu unnöthigem Zeit- und Kostenaufwande geführt haben. Die mehrere oder geringere Wahrscheinlichkeit einer solchen Eventualität wird aber das Berufungsgericht eben reiflich erwägen müssen, bevor es zu obigem Ausspruche schreitet. Endlich werden hie und da eintretende Inconvenienzen der geschilderten Art durch die nicht seltenen Fälle paralysirt, in welchen der Ausgang der weiteren Verhandlung schon in erster Instanz gerade derjenigen Partei günstig ist, welche sich durch das Urtheil des Berufungsgerichtes beschwert erachtete.

Jede Zurückweisung der Sache zur weiteren Verhandlung an die erste Instanz hat Zeitverlust und Kosten im Gefolge, die den Parteien erspart oder doch gemindert wären, wenn das Verfahren in der Berufungsinstanz fortgesetzt würde. Die Vertreter, welche daselbst intervenirten, sind, obwohl die Berufung in den vom §. 512 vorgesehenen Fällen den Rechtsstreit lediglich nach einer mehr formellen Seite oder nur in Betreff des Quale der Forderung erfaßt, zumeist auch in der Sache selbst genügend informirt. Die Partei, welche bereits genöthigt war, ihren Proceß einem Advocaten zur Durchführung zu übergeben, wird sich nicht leicht entschließen, bei der Fortsetzung vor dem Einzelngerichte des rechtsfreundlichen Beistandes sich wieder zu begeben. Wohnt ihr Vertreter am Sitze des Berufungsgerichtes, was wohl am häufigsten der Fall sein wird, so vermehrt seine Zureise zur ersten Instanz ganz erheblich die Kosten des fortgesetzten Verfahrens. Endlich ist die Eventualität, daß die Sache nach deren Erledigung durch den ersten Richter doch wieder vor die zweite Instanz kommt, nichts weniger als außerhalb des Bereiches der Möglichkeit gelegen. Dies Alles dürfte besonders dann, wenn das Berufungsgericht die sofortige Fortsetzung des Verfahrens verfügt hat, beide Parteien bestimmen, die weitere Verhandlung vor der zweiten Instanz jener vor dem ersten Richter vorzuziehen. Wenn es auch richtig ist, daß mit der Statthaftigkeit eines solchen gemeinschaftlichen Antrages die der Berufungsverhandlung durch die Identität des Rechtsstreites gesetzte Schranke durchbrochen und eine Instanz umgangen wird, so kann doch nicht das praktische Bedürfniß, der einverständliche Wille der Parteien, welche ihr Interesse am besten selbst wahrzunehmen wissen, der juristischen Consequenz zum Opfer gebracht werden, noch dazu einer Consequenz, die sich (wie schon früher ausgeführt wurde) in keinem Processe vollständig durchführen läßt. Denn unter allen Umständen bleibt es möglich, daß eine Frage, welche der erste Richter seiner Auffassung zufolge bei Seite lassen konnte, nur in den höheren Instanzen beurtheilt wird, weil dieselben jene Auffassung nicht theilen; wenn z. B. der erste Richter Verjährung annahm und deßhalb den Klageanspruch abwies, so wird doch der Klagegrund selbst erst von dem Berufungsgerichte zur Prüfung gebracht, und durch den hierüber ergehenden Spruch eben auch eine Partei um eine Instanz verkürzt. Aus diesen Gründen verordnet der §. 513, daß, wenn beide Parteien noch vor der Ausfertigung des die Zurückverweisung aussprechenden Urtheiles begehren, daß die weitere Verhandlung vor dem Berufungsgerichte erfolge, letzteres dieselbe nach Vorschrift des §. 511 vorzunehmen hat. Die zeitliche Begrenzung jenes Begehrens war durch Rücksichten für ein geordnetes Verfahren geboten.

Zu §. 514.

Der erste Absatz regelt in einfacher Weise die Einleitung der Fortsetzung des Verfahrens in einer an das Gericht erster Instanz zurückverwiesenen Sache. Im zweiten Absatze findet das Princip des Rechtsmittels — die bindende Wirkung der höheren Entscheidung für das Untergericht — auch auf aufhebende oder abändernde Urtheile seine Anwendung, mit welchen die weitere Verhandlung an die erste Instanz zurückgewiesen wird. Soweit ein solches Urtheil reicht, und zwar nicht bloß nach dem Inhalte seines Ausspruches, sondern auch nach seinen die Lösung der Rechtsfrage betreffenden Gründen, soll es als Entscheidung in der Sache wirken. Es ist daher das Gericht erster Instanz verpflichtet, die rechtliche Beurtheilung, auf welcher die Aufhebung oder Abänderung seines früheren Urtheiles beruht, der Entscheidung über die weitere Verhandlung zu Grunde zu legen. Ohne diese Vorschrift wäre der Erfolg des ergriffenen Rechtsmittels nicht gesichert.

Zu §. 515.

Die Bestimmungen über den Vorgang nach Erledigung der Berufung mußten den Formen angepaßt werden, in welchen das Berufungsverfahren

eingeleitet wird. Dabei erschien es der Sache entsprechend, die für die Parteien bestimmten Ausfertigungen der Entscheidung demjenigen Gerichte zu übertragen, welches dieselbe erlassen hat, schon deßhalb, weil hier die Anwendung der Lithographie sich am meisten nützlich erweisen wird. Hingegen war mit der Besorgung der Zustellung der Gerichtsschreiber des Gerichtes erster Instanz zu betrauen, weil aus den bereis zu §. 478 erörterten Zweckmäßigkeitsgründen auch das Rechtsmittel dritter Instanz nach den §§. 516, 528 und 529 durch Ueberreichung der Oberrevisionsschrift bei dem Gerichte erster Instanz zu erheben ist. Wenn weiters erwogen wird, daß trotz aller Freiheit der Berufungsverhandlung diese mit dem Verfahren erster Instanz immerhin in einem Zusammenhange bleibt, und daß der untere Richter im eigenen Berufsinteresse von den über sein Urtheil erflossenen höheren Entscheidungen und von der darin enthaltenen Lösung von Rechtsfragen Kenntniß erlangen, zugleich aber in die Lage versetzt werden soll, über einen Antrag auf Execution mit Verläßlichkeit zu entscheiden, so empfiehlt sich von selbst die Anordnung, wonach dem Gerichte erster Instanz nebst dessen Gerichtsacten eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung des Berufungsgerichtes — auch wenn sie nur auf Zurückweisung der Berufung lautet — zu übersenden ist.

Zweiter Abschnitt.

Revision.

Zu §. 516.

Die Gründe, aus welchen das Rechtsmittel gegen die von den Landesgerichten in erster Instanz gefällten Urtheile eine besondere Benennung fand und in mehrfacher Hinsicht abweichend von den Vorschriften über die Berufung geregelt wurde, sind bereits in den allgemeinen Bemerkungen zum dritten Buche erörtert. Soweit die Revision nicht wegen ihrer Eigenthümlichkeit besondere Bestimmungen nothwendig macht, bleibt sie der Berufung verwandt und bedarf keiner anderen als der für diese erlassenen Normen. Es genügte daher, im zweiten Absatze auszusprechen, daß die sonstigen Vorschriften über die Berufung auch auf die Revision anzuwenden sind.

Zu §§. 517, 518.

Den Charakter der Revision nach ihrer negativen und positiven Seite kennzeichnet der §. 518. Der Rechtsstreit wird in der Revisionsinstanz nicht — wie vor der Berufungsinstanz — von Neuem verhandelt. Aufgabe des Revisionsgerichtes ist nicht ein novum judicium, sondern Ueberprüfung der Entscheidung der unteren Instanz, also im Wesen die gleiche Judicatur, welche nach unserer gegenwärtigen Gerichtsordnung dem Appellationsgerichte zusteht. Sowie das Appellationsgericht das unterrichterliche Urtheil hinsichtlich etwaiger Nullitätsgründe, die von der appellirenden Partei geltend gemacht oder von Amtswegen wahrgenommen werden, dann in Betreff der Würdigung der thatsächlichen Seite des Processes, endlich im Punkte der Subsumtion der Thatsachen unter das Gesetz zu prüfen hat, ebenso fällt das Urtheil des Landesgerichtes als erster Instanz unter die Censur des Revisionsgerichtes nach allen drei angegebenen Richtungen mit der einzigen aus der Natur des mündlichen Processes fließenden Beschränkung, daß nur diejenigen thatsächlichen Feststellungen des Untergerichtes von dem Revisionsgerichte überprüft werden können, in welchen diesem dieselbe Erkenntnißquelle zu Gebote steht, über welche jenes verfügte.

Um das richtige Verständniß des bezeichneten Devolutiveffectes der Revision zu sichern, führt der §. 517 die Gründe auf, aus welchen allein die Revision begehrt werden kann. Diese sind unter dem Gesichtspunkte obiger drei

Functionen aufgefaßt: a) Nichtigkeit des Urtheiles wegen eines der im §. 509 hervorgehobenen Mängel; b) irrige Feststellung des thatsächlichen Ergebnisses des Rechtsstreites, soweit sie das angefochtene Urtheil beeinflußte und innerhalb der oben erwähnten Grenze zur Ueberprüfung durch das Revisionsgericht sich eignet; c) unrichtige dem Urtheile zu Grunde gelegte Rechtsanwendung.

Bezüglich der ersten Kategorie der Revisionsgründe, welche der §. 517, Zahl 1, enthält, genügt die Verweisung auf die Bemerkungen zu §. 509, wobei nur noch angedeutet werden soll, daß ein Urtheil, welches auf einer unrichtigen Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung beruht, thatsächlich nicht als ein Urtheil des Gerichtshofes erster Instanz angesehen werden kann, weil es die Entscheidung des Gerichts, beziehungsweise der Mehrheit der Stimmführer, nicht zum Ausdrucke bringt, und daß es deßhalb im Sinne des §. 509, Ziffer 2 und 9 aufzuheben sein wird.

Die zweite Kategorie bedurfte einer näheren Präcisirung, die unter den Zahlen 2 und 3 gegeben ist. Das Untergericht kann bei der Feststellung der für sein Urtheil relevant befundenen Thatfrage sich geirrt haben, indem es thatsächliches Vorbringen der Parteien oder Ergebnisse der Beweisführung in einer Weise constatirte, welche im Widerspruche steht mit den Gerichtsacten (§. 237), beziehungsweise solchen Bestandtheilen derselben, welche nach den §§. 231, 233, 299, 300 und 306 für die Feststellung jenes Vorbringens, beziehungsweise Beweisergebnisses als maßgebend zu betrachten sind.

Dieser in Zahl 2 bezeichnete Irrthum ist keine falsche Denkoperation bei der Würdigung der thatsächlichen Seite des Rechtsstreites; er ist ein Versehen, ein Verstoß gegen die Pflicht des Richters, sich das thatsächliche Proceßmaterial vollständig und getreu gegenwärtig zu halten. Hat also das Untergericht Thatsachen übergangen, welche den Gerichtsacten zufolge vorgebracht sind, oder hat es angenommen, daß ein thatsächliches Vorbringen etwas enthielt, was laut jener Acten nicht geltend gemacht wurde, hat dasselbe auf Grund einer ihm vorgelegenen Beweisurkunde oder des Protokolles über die vor einem ersuchten oder beauftragten Richter stattgehabte Beweisaufnahme einen factischen Umstand festgestellt, während der Inhalt dieser Urkunde oder dieses Protokolles einer solchen Feststellung geradezu widerspricht, führt z. B. das Urtheil an, ein bestimmter Zeuge habe eine bestimmte Aussage gemacht, während das Schriftstück, durch welches die Aussage allein zur Kenntniß des Richters gelangt sein konnte, die Aussage gar nicht oder in ganz anderer Fassung enthält; dann wurde der thatsächliche Proceßstoff unvollständig oder ungenau gesichtet, ein Fehler, den das Revisionsgericht unbeschadet der Grundsätze der Mündlichkeit und der freien richterlichen Beweiswürdigung, auf welchen das Verfahren der ersten Instanz beruht, verläßlich zu controliren vermag, ja dessen Nichtbeachtung schreiendes Unrecht wäre. Anders verhält es sich mit thatsächlichen Feststellungen, welche das Untergericht in dem Thatbestande seines Urtheils oder in dem Sachverhalte einer diesem vorausgegangenen Entscheidung nicht im Widerspruche mit den Gerichtsacten, sondern über den Inhalt derselben hinaus vornimmt. Hieher gehört insbesondere die Constatirung, daß und in welchen wesentlichen Punkten der Vortrag einer Partei von dem Inhalte ihres Schriftsatzes abgewichen ist (§. 435, Absatz 2). Ein diesbezüglicher Irrthum ließe sich nur im Wege der Berichtigung des Thatbestandes (§. 441) sanireu, weil Dasjenige, was das Untergericht auf Grund des mündlichen Parteienvortrages außerhalb des Verhandlungsprotokolles feststellen zu müssen befindet, sich der Controle durch Richter, welche der Verhandlung nicht beiwohnten, gänzlich entzieht.

Das Gleiche gilt, wenn im Thatbestande des Urtheils ein mündliches Vorbringen übergangen wurde, welches weder in dem nach §. 306 zu berücksichtigenden Schriftsatze der Partei enthalten, noch durch das Verhandlungsprotokoll festgestellt ist. Um die Rüge einer solchen Omission zu würdigen, fehlt es dem Revisionsgerichte an jeder Grundlage. Eben darum ist das Berichtigungsverfahren nicht zu entbehren, wenngleich die Parteien nach den Erfah-

rungen, die hierüber gemacht wurden, dasselbe selten benöthigen dürften. Es wäre nur noch zu erörtern, ob der Widerspruch zwischen Verhandlungsprotokoll und Thatbestand des Urtheils für behoben anzusehen sei, wenn das Gericht im Thatbestande — etwa auf Grund besseren Erinnerns — ausdrücklich constatirt, daß die Feststellung im Verhandlungsprotokolle unrichtig war. Die Frage wird verneint werden müßen, weil die Fixirung durch das Verhandlungsprotokoll gerade zu dem Zwecke geschieht, um die richtige Feststellung des Sachverhältnisses im Urtheile zu sichern, und weil ein vom Gerichte in Gegenwart der Parteien abgegebenes Zeugniß durch eine spätere, ohne Intervention der Parteien vorgenommene Beurkundung über dieselbe Thatsache nicht desavouirt werden kann.

Zahl 3 des §. 517 behandelt die andere Art des Irrthums, in welchem der Richter bei der Lösung der Thatfrage befangen sein kann — die unrichtige Beweiswürdigung. Auch zur Ueberprüfung der letzteren durch das Revisionsgericht muß sich dasselbe vollkommen an die Stelle des Untergerichtes setzen können. Dies ist jedoch nur dort möglich, wo der erste Richter seine Ueberzeugung von der Wahrheit einer Thatsache nicht auf die unmittelbar vor ihm erfolgte Beweisaufnahme, sondern ausschließlich auf schriftliches Beweismaterial gestützt hat. Demzufolge wird die Richtigkeit des unterrichterlichen Ausspruches, daß eine thatsächliche Behauptung für wahr oder nicht für wahr zu halten sei (§. 297), der Cognition des Revisionsgerichtes dann unterstellt, wenn jener Ausspruch und zwar exclusiv auf der Beurtheilung des Inhaltes einer Beweisurkunde oder solcher Gerichtsacten beruht, welche als Material eines anderweitigen Beweises dem erkennenden Gerichte vorgelegen sind. Unter Zahl 3 des §. 517 fallen somit irrige Schlußfolgerungen, zu welchen das Gericht erster Instanz mittelst Combination oder Interpretation des schriftlichen Beweismaterials gelangt ist. Wurden aber bei dessen Würdigung zugleich thatsächliche Verhältnisse berücksichtigt, welche sich nicht schon aus dem Inhalte des bezeichneten Materials selbst ergeben, und die das Gericht nach dem Eindrucke der mündlichen Verhandlung beurtheilte, so hat die Feststellung der Beweisfrage zum Theile eine dem Revisionsgerichte unzugängliche Basis und muß folgerichtig der Ueberprüfung gänzlich entrückt bleiben.

Den praktisch wichtigsten Fall der Anwendung der Revision bietet die unrichtige Subsumtion der Thatsachen unter das Gesetz, oder — wie Zahl 4 des §. 517 sich ausdrückt — die unrichtige rechtliche Beurtheilung der Sache. Durch diese Fassung des Entwurfes wird jede unrichtige Rechtsanwendung getroffen. Die unbefriedigenden Erfahrungen über das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde sind, abgesehen von dem dieselbe beherrschenden starren Formalismus, mehr oder minder auf die Schwierigkeit der Trennung der Rechtsfrage von der Thatfrage zurückzuführen, welche Schwierigkeit man eben dadurch erhöhte, daß die Formalisirung, wie: Verletzung eines Rechtsgrundsatzes — eines Rechtssatzes — einer Rechtsregel — des Gesetzes — Verstoß gegen klare gesetzliche Bestimmungen — den Gegensatz zwischen That- und Rechtsfrage nur noch verschärfte. Und doch läßt sich die eine von der anderen nicht unter allen Verhältnissen rein losschälen, am wenigsten dort, wo bei der gesetzlichen Bestimmung einzelner Rechtsbegriffe auch ein gewisser Spielraum für das thatsächliche Ermessen der Richters gewährt wurde, z. B. bei dem Besitze, der culpa, dem guten Glauben u. a. m. Spricht man hingegen von der rechtlichen Beurtheilung der Sache, so ist leicht zu erkennen, daß zwar nicht die vom Gerichte erster Instanz festgestellten Thatsachen, wohl aber die bei der juristischen Würdigung derselben zur Anwendung gelangten Grundsätze und eben darum auch die aus der Vergleichung beider gezogenen Schlüsse der Ueberprüfung des Revisionsgerichtes überwiesen sind, wenngleich die Subsumtion unter das Gesetz im concretem Falle sich aus der Feststellung von Thatsachen und aus juristischen Folgerungen zusammensetzt.

Gemeinsam ist den unter Zahl 2, 3 und 4 aufgeführten Revisionsgründen das Erforderniß der rechtlichen Relevanz des gerügten Irrthums; das ange-

fochtene Urtheil muß auf ihm beruhen; wo dies nicht der Fall, erscheint ein solcher Fehler praktisch bedeutungslos.

Für die Thätigkeit des Revisionsgerichtes sind die von den Parteien gestellten Revisions- oder Anschließungsanträge maßgebend; innerhalb der Grenzen dieser Anträge aber ist die Streitsache dem Revisionsgerichte zur selbständigen Entscheidung anheimgestellt und wird die Ueberprüfung nach den im §. 517 bezeichneten vier Richtungen zur Pflicht, mag der einzelne Revisionsgrund ausdrücklich hervorgehoben werden oder nicht. Consequent kann das Revisionsgericht das Urtheil der ersten Instanz aufheben oder abändern, wenn zwar nicht der geltend gemachte, jedoch ein anderer (durch stillschweigenden oder ausdrücklichen Verzicht nicht zu beseitigender) Revisionsgrund zutrifft (§. 518), und umgekehrt trotz des Vorhandenseins des gerügten Mangels die erstrichterliche Entscheidung bestätigen, wenn sich dieselbe aus anderen Gründen als richtig darstellt (§. 522).

Zu §§. 519, 520.

Da in der Revisionsinstanz eine neue Verhandlung des Rechtsstreites nicht stattfindet, so ergibt sich der Ausschluß neuer thatsächlicher Behauptungen oder Beweismittel von selbst.

Dieser Ausschluß ist aber auf nova in der Hauptsache beschränkt. Steht die Richtigkeit des erstrichterlichen Urtheils in Frage, und bedarf es der thatsächlichen Substantiirung eines der Nullitätsgründe, welche im §. 509 angeführt sind, dann müssen bisher nicht vorgebrachte Thatsachen und Beweismittel und zwar sowohl für die Unterstützung als für die Bekämpfung des bezüglichen Revisionsgrundes zugelassen werden, weil sie nicht zur Entscheidung in der Sache selbst, sondern lediglich zu der Beurtheilung dienen, ob das angefochtene Urtheil formell Anspruch auf Rechtsbeständigkeit habe. Die Zulässigkeit ergibt sich weiters aus der unzweifelhaften Berechtigung des höheren Richters, auch von Amtswegen über die für die Richtigkeitsfrage relevanten Umstände die erforderlichen Aufklärungen sich zu verschaffen.

Neue Ansprüche und neue Compensationseinreden sind ausgeschlossen, weil die Thätigkeit des Revisionsgerichtes nur in der Ueberprüfung der Entscheidung des Untergerichtes besteht, welches, wie vorausgesetzt wird, über solche Ansprüche oder Einreden weder verhandelt noch erkannt hat.

Die Bestimmungen des §. 520 bezwecken Ersparniß der höheren Kosten, welche mit der unmittelbaren Beweisaufnahme vor dem Revisionsgerichte in der Regel verbunden wären.

Wenn das Gericht erster Instanz, welches von dem Revisionsgerichte mit einer Beweisaufnahme beauftragt wurde, in den Fall kommt, zum Zwecke des Vollzuges ein Gerichtsmitglied zu beauftragen, so ist die Stellung und Aufgabe dieses Mitgliedes nach §. 66 im Zusammenhange mit den die Beweisaufnahme regelnden Bestimmungen zu beurtheilen. Selbstverständlich ist es, daß die durch §. 66 gebotenen Mittel zur Erlangung einer Abhilfe gegen die Verfügungen des beauftragten Richters nicht benützt werden können, um den vom Revisionsgerichte ertheilten Auftrag anzufechten, oder um eine Entscheidung hervorzurufen, welche nach der Bestimmung des Gesetzes (z. B. §§. 381 bis 383) dem Revisionsgerichte als dem Proceßgerichte (§. 4) vorbehalten erscheint. Diese Erwägung wird man sich auch bei der Prüfung der Anfechtbarkeit der von dem beauftragten Gerichte selbst — das im Uebrigen im Sinne des §. 66 einem ersuchten Gerichte gleich zu achten ist — ausgegangenen Verfügungen gegenwärtig zu halten haben.

Zu §. 521.

Das Versäumnißverfahren in der Revisionsinstanz konnte nicht conform mit jenem in der Berufungsinstanz geregelt werden. War es schon bei der

Berufung Bedürfniß, den Parteien die Zugänglichkeit des Rechtsmittels dadurch zu erleichtern, daß ihr Vertreter nicht unbedingt genöthigt sein soll, vor dem Berufungsgerichte zu erscheinen, so macht sich diese Rücksicht bei dem Verfahren über die Revision wegen des gegenwärtigen Umfanges der Oberlandesgerichtssprengel und der großen Entfernung einzelner Gerichtshöfe erster Instanz von dem Sitze des Revisionsgerichtes noch dringender geltend. Deßhalb ist dem Ausbleiben beider Parteien die Wirkung des Ruhens des Verfahrens nicht beigelegt. Der Inhalt des von der nicht erschienenen Partei überreichten Schriftsatzes wird vorgetragen und zwar insoweit, als dies zum Verständnisse der Revisionsanträge erforderlich ist. Das weitere Verfahren beim Ausbleiben einer Partei unterscheidet sich von jenem beim Nichterscheinen beider Theile darin, daß im ersteren Falle die erschienene Gegenpartei den im §. 497 bezeichneten Vortrag hält, während im letzteren Falle dieser Vortrag vom Vorsitzenden veranlaßt wird. Ob er hierzu den Schriftführer oder ein Mitglied des Revisionsgrichtes zu bestimmen findet, wird von der Beschaffenheit des vorzutragenden Materiales abhängen. Doch dürfte die in der Mehrzahl der Revisionsfälle eintretende Nothwendigkeit, gemäß §. 431 vor der Urtheilsberathung einen Vortrag durch ein als Berichterstatter zu bestimmendes Gerichtsmitglied halten zu lassen, von selbst dazu führen, daß der Vorsitzende in der Regel einen Berichterstatter schon für den eventuellen Vortrag in der Revisionsverhandlung bestellt. Bei der besprochenen Construction des Versäumnißverfahrens in der Revisionsinstanz konnte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Tagfahrt zur Revisionsverhandlung unbedenklich ausgeschlossen werden.

Zu §. 522.

Aus dem Wesen der Revision, wie es in den §§. 517 und 518 bezeichnet ist, ergibt sich der Spielraum für das Judicium des Revisionsgerichtes. Die Nullität des angefochtenen Urtheils wird ebenso wie in der Berufungsinstanz nicht bloß auf besondere Beschwerde einer Partei sondern selbst von Amtswegen wahrzunehmen sein. Bei der Ueberprüfung der thatsächlichen und rechtlichen Seite des Processes besteht vor Allem die auch für die Berufung geltende Schranke, daß nur jener Theil des Rechtsstreites geprüft werden darf, welcher durch den Revisions- und Anschließungsantrag devolvirt ist. Innerhalb dieser Grenze hat das Revisionsgericht bei der rechtlichen Beurtheilung der Sache volle Freiheit. Dagegen ist es an das im Urtheile erster Instanz festgestellte thatsächliche Ergebniß der Verhandlung und der Beweisführung in der Regel gebunden. Ausnahmen treten bloß nach zwei Richtungen ein: erstens wenn diese Feststellung unter den im §. 517, Zahl 2 und 3 angegebenen Voraussetzungen unrichtig ist, und zweitens wenn sie durch das Ergebniß der Revisionsverhandlung — übereinstimmende Erklärungen der Parteien oder die nach §. 520 aufgenommenen Beweise — berichtigt erscheint. Doch wird in solchen Fällen das Revisionsgericht von der dem erstgerichtlichen Urtheil zu Grunde liegenden thatsächlichen Würdigung des Rechtsstreites nur soweit emancipirt, als dieselbe mangelhaft ist, oder nachträglich eine Berichtigung fand.

Zu §§. 523, 524.

Da auf die Revision die Vorschriften über die Berufung anzuwenden sind, soweit sich nicht Abweichungen aus den Bestimmungen dieses Hauptstückes ergeben, so erscheint zum richtigen Verständniß dieser Paragraphe ein Rückblick auf die Normen der §§. 509 bis 513 nothwendig. Dabei ist festzuhalten, daß in der Revisionsinstanz der Rechtsstreit selbst, also die Hauptsache, nicht von Neuem verhandelt wird, und daß eine Verhandlung bloß über jene neuen thatsächlichen Behauptungen Platz greift, welche zur Unterstützung oder Bekämpfung eines der im §. 509 aufgeführten Nichtigkeitsgründe vorgebracht werden.

Das Revisionsgericht wird sonach in den Fällen Zahl 3 und 5 des §. 509 mit der Aufhebung des angefochtenen Urtheils die Zurückweisung der Klage aussprechen und auf dieselbe Weise im Falle Zahl 4 vorgehen, wenn nicht der bezügliche Mangel in der Revisionsinstanz beseitigt wird.

Bei Vorhandensein der unter Zahl 1, 2, 6, 8 und 10 bezeichneten Mängel hat das Revisionsgericht das Urtheil des Untergerichtes aufzuheben. Der gleiche Ausspruch findet ferner statt, wenn der Mangel Zahl 7 geltend gemacht und begründet befunden wurde. Ist hingegen dieser Mangel zwar vorhanden, aber die Aufhebung des Urtheils von keiner Seite beantragt, so liegt dem Revisionsgerichte ob, innerhalb des Spielraumes seiner Thätigkeit zu prüfen, ob die sachliche Entscheidung gerechtfertigt sei. Im Falle Zahl 9 endlich wird sich der Mangel des erstrichterlichen Verfahrens in der Revisionsinstanz, vor welcher eine neuerliche Verhandlung der Sache unstatthaft ist, nicht leicht beheben lassen; sollte dies dennoch — etwa durch eine nicht unter den Gesichtspunkt neuerlicher Verhandlung fallende Parteierklärung — möglich sein oder das fragliche Gebrechen bei der rechtlichen Beurtheilung, von welcher das Revisionsgericht ausgeht, auf die sachliche Entscheidung keinen Einfluß üben, dann ist ausnahmsweise mit dieser und nicht mit der Aufhebung des erstrichterlichen Urtheils vorzugehen.

Insofern durch die gänzliche oder theilweise Aufhebung oder durch eine Abänderung des untergerichtlichen Urtheils eine weitere Verhandlung nothwendig wird, also in den vom §. 512 hervorgehobenen Fällen, muß zugleich die Zurückverweisung der Sache an die erste Instanz und weiters ausgesprochen werden, ob das Verfahren in erster Instanz sofort oder erst nach Rechtskraft des obergerichtlichen Urtheils fortzusetzen sei (§§. 512, 516, 524).

Die im zweiten Absatze des §. 511 aufgestellte Regel und die Bestimmung des §. 513 gelten für das Revisionsgericht nicht, weil es nur die Entscheidung der unteren Instanz prüfen, den Rechtsstreit selbst aber nicht neuerdings verhandeln darf.

Nach dem Gesagten ergibt sich die Tragweite der im §. 523 enthaltenen Vorschrift, daß das Revisionsgericht in der Sache selbst zu entscheiden hat, soweit diese zur Entscheidung reif ist, oder in der Revisionsinstanz reif gemacht werden kann. Will man die Grundgedanken dieses Satzes concretiren, so könnte er dahin lauten: Das Revisionsgericht ist zur sachlichen Entscheidung, soweit derselben ein Nichtigkeitsgrund oder die Vorschrift des §. 512 nicht entgegensteht, verpflichtet, wenn es nach der rechtlichen Beurtheilung, von welcher dasselbe ausgeht, einer weiteren Erörterung der Sache durch gegenseitiges Parteivorbringen oder durch Beweiszulassung nicht bedarf.

Kann das Revisionsgericht, abgesehen von jenen Fällen, in welchen durch die gänzliche oder theilweise Aufhebung oder durch eine Abänderung des untergerichtlichen Urtheils die weitere Verhandlung des Rechtsstreites nothwendig wird, in der Sache selbst deßhalb nicht erkennen, weil zufolge seiner rechtlichen Beurtheilung sich das Bedürfniß nach Aufklärung oder Ergänzung des Verhandelten ergibt, oder weil sich herausstellt, daß über erhebliche Thatsachen von der beweispflichtigen Partei ein Beweis nicht angeboten und die Nothwendigkeit dieses Beweises in der Verhandlung erster Instanz unerörtert geblieben ist (§. 222), so ist nach §. 524 die Sache — selbstverständlich unter gleichzeitiger Aufhebung des angefochtenen Urtheils — zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurückzuverweisen, welche hiebei gemäß der §§. 514 und 516 an die vom Revisionsgerichte ausgesprochene rechtliche Beurtheilung gebunden ist. Auch in diesem Urtheile hat das Revisionsgericht, wie aus der allgemein lautenden Bestimmung des §. 526 sich ergibt, zugleich auszusprechen, ob die Fortsetzung des Verfahrens in erster Instanz sofort oder erst nach Eintritt der Rechtskraft des revisionsgerichtlichen Urtheils zu erfolgen habe. Ein solcher Ausspruch rechtfertigt sich durch dieselben Gründe, durch welche die Vorschrift des §. 512, Absatz 3, motivirt wurde.

Zweites Hauptstück.

Rechtsmittel der Oberrevision gegen Urtheile der zweiten Instanz.

Zu §§. 525 bis 528.

Das Rechtsmittel dritter Instanz heißt Oberrevision und findet gleichmäßig gegen die von den Landesgerichten als Berufungsgerichten, sowie gegen die von den Oberlandesgerichten als Revisionsgerichten gefällten Urtheile statt. Gemäß §. 4 entscheidet als Oberrevisionsgericht im ersteren Falle das Oberlandesgericht, im letzteren der oberste Gerichtshof. Aus den bereits zu §. 512, Absatz 3, beziehungsweise §. 524 angegebenen Gründen können Urtheile der Gerichte zweiter Instanz, durch welche eine Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurückverwiesen wurde, durch die Oberrevision nicht angefochten werden, wenn die zweite Instanz ausgesprochen hat, daß die Fortsetzung des Verfahrens in erster Instanz sofort zu erfolgen habe (§. 526).

Die Oberrevision trägt durchaus den Charakter der Revision; sie macht dem Oberrevisionsgerichte zur Pflicht, die Entscheidung der zweiten Instanz zu überprüfen. Für diese Prüfung sind dem Oberrevisionsgerichte dieselben Grenzen wie dem Revisionsgerichte gesetzt. Hienach ergeben sich auch die gleichen Anfechtungsgründe, nämlich: Nichtigkeit, irrige Feststellung des thatsächlichen Ergebnisses des Rechtsstreites unter besonderen Voraussetzungen, und unrichtige rechtliche Beurtheilung der Sache, soweit diese Mängel dem Urtheile der zweiten Instanz inhäriren. Das Berufungs- oder Revisionsgericht kann jedoch zunächst mit der Würdigung der von den Parteien geltend gemachten Anfechtungsgründe sich befaßt und sohin nur mittelbar in der Sache selbst erkannt haben. In solchen Fällen wird möglicherweise die sachliche Entscheidung der zweiten Instanz zu einem selbständigen Angriffe aus den Gründen des §. 517 keinen oder nur mittelbaren Anlaß bieten. Wenn z. B. das erstrichterliche Urtheil vom Revisionsgerichte bestätigt wurde, weil dieses die auf §. 517, Zahl 2, gestützte Beschwerde des Revisionsklägers zwar unbegründet, aber zugleich abweichend von der rechtlichen Auffassung der Sache durch das erste Gericht befunden hat, daß die angefochtene thatsächliche Feststellung überhaupt für die Entscheidung nicht relevant ist, so muß das Rechtsmittel der Oberrevision nicht bloß auf die Bekämpfung der letzteren Ansicht, sondern zugleich darauf fundirt werden, daß eine relevante Thatsache unrichtig festgestellt wurde. Dieser Theil der Beschwerde greift das Erkenntniß der zweiten Instanz, welches auf der vermeintlich irrigen Feststellung gar nicht beruht, nicht in seinen Grundlagen, sondern lediglich insoferne an, als über den Revisionsgrund des §. 517, Zahl 2 unrichtig entschieden wurde. Aehnlich verhält es sich in dem Falle, wenn das Gericht zweiter Instanz das Urtheil des Untergerichtes aufgehoben und darin gefehlt hat. Die Entscheidung könnte wohl wegen irriger Annahme eines Aufhebungsgrundes, nicht aber wegen unrichtiger rechtlicher Beurtheilung der Sache im engeren Sinne angefochten werden, weil eben kein sachliches Erkenntniß erflossen ist. Die Oberrevision läßt sich daher sowohl auf die im Urtheile zweiter Instanz selbständig enthaltenen Anfechtungsgründe des §. 517, als auch darauf stützen, daß das Gericht zweiter Instanz über einen im §. 517 bezeichneten, schon gegen das Urtheil erster Instanz geltend gemachten oder in zweiter Instanz von Amtswegen geprüften Anfechtungsgrund unrichtig entschieden hat (§. 527, Zahl 2).

Durch die vorbehaltlosen Bestimmungen des §. 527 sind auch jene Fälle getroffen, in welchen das Gericht zweiter Instanz das erstrichterliche Urtheil zu bestätigen fand. Die Ausschließung des Rechtsmittels dritter Instanz gegen conforme Entscheidungen wurde vom Entwurfe nicht adoptirt. Sie entbehrt

vor Allem der inneren Begründung dort, wo das Gericht zweiter Instanz sein bestätigendes Erkenntniß aus Motiven fällt, die von jenen des ersten Gerichtes wesentlich verschieden sind. Zudem bietet die Besetzung der Bezirksgerichte und der als Berufungsinstanz fungirenden Landesgerichte keine volle Gewähr für die Richtigkeit ihrer übereinstimmenden Entscheidungen. Aber auch der Unanfechtbarkeit der bestätigenden Urtheile der Revisionsgerichte steht das Bedenken entgegen, daß dann dem obersten Gerichtshofe, dessen Judicatur in Folge des neuen Rechtsmittelsystems nur in den vor den Landesgerichten erster Instanz verhandelten Rechtssachen sich geltend machen kann, selbst dieses Gebiet seines hochwichtigen Einflusses auf eine richtige und einheitliche Rechtsprechung geschmälert würde. Anderseits ist die Besorgniß vor allzugroßer Belästigung der Oberrevisionsgerichte gegenüber den Bestimmungen der §§. 532, 538 und 539 wohl nicht gerechtfertigt. Endlich hat sich die Vorstellung, daß unter allen Umständen der Rechtszug an eine dritte Instanz offen bleibt, in das Volksbewußtsein so intensiv eingelebt, daß eine Verletzung desselben ohne dringende Nothwendigkeit zu vermeiden war.

Die Anfechtung des Urtheils zweiter Instanz aus dem im §. 527, Zahl 2, bezeichneten Grunde ist das Gebiet, auf welchem der Unterschied zwischen Berufung und Revision im weiteren Rechtszuge sich praktisch bemerkbar machen wird. Auf dem Wege der Berufung, die eine neue Verhandlung der Sache zuläßt, dürften die Anfechtungsgründe des §. 517, Zahl 2 und 3, viel seltener vorgebracht werden, als mittelst der Revision. Wenn der Berufungskläger die erstgerichtliche Beurtheilung der thatsächlichen Seite des Rechtsstreites überhaupt anfechten will, so wird er schwerlich auf die Bekämpfung solcher irriger Feststellungen sich beschränken, wie sie in der eben bezogenen Gesetzesstelle als Revisionsgründe hervorgehoben sind, sondern neue Thatsachen oder Beweise vorbringen, jedenfalls nochmalige Verhandlung der Sache anstreben. Das hierauf erfließende Urtheil des Berufungsgerichtes kann, soweit es die Feststellung des thatsächlichen Ergebnisses des Rechtsstreites betrifft, wohl selbständige Angriffspunkte im Sinne des §. 517, Zahl 2 und 3, bieten, dagegen zu einer bezüglichen Anfechtung aus dem Titel des §. 527, Zahl 2 — also aus dem Grunde, weil das Berufungsgericht über einen solchen speciellen, in dem Urtheile erster Instanz liegenden Angriffspunkt unrichtig entschieden hätte — kaum Anlaß geben. In dieser Richtung also wird der letztere Oberrevisionsgrund gegenüber den Urtheilen der Berufungsgerichte relativ weniger Spielraum finden als bei Urtheilen der Revisionsgerichte.

Es bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung, daß diejenige Partei, welche sich mit dem Urtheile erster Instanz zufrieden gestellt hat, nicht berechtigt ist, die bestätigende Entscheidung der zweiten Instanz anzufechten. Aus der Ordnung des Instanzenzuges folgt nothwendig, daß die Remedur gegen ein erstrichterliches Urtheil, die auf dem Wege der Berufung oder Revision zu suchen unterlassen wurde, nicht unter der Form der Oberrevision nachgeholt werden darf. Hingegen steht dem Oberrevisionskläger immerhin frei, einen der im §. 527, Zahl 1, bezeichneten Oberrevisionsgründe geltend zu machen, obschon derselbe ebenso das zweitrichterliche wie das erstrichterliche Urtheil ergreift, gegen letzteres aber in der von ihm erhobenen Berufung oder Revision nicht zur Geltung gebracht worden ist. Denn das Gericht zweiter Instanz — sei es Berufungs- oder Revisionsgericht — hat die im §. 517 angedeuteten Nullitäts-, That- und Rechtsfragen, soweit dieselben in die durch die Berufungs- oder Revisionsanträge devolvirten Theile des Rechtsstreites einschlagen, frei zu prüfen, ohne daß die besondere Rüge des einen oder anderen Gebrechens Vorbedingung seiner Thätigkeit wäre. Wurde ein solches Gebrechen dennoch übersehen, so kann dem hiedurch benachtheiligten Berufungs- oder Revisionskläger nicht verwehrt werden, die auf der fehlerhaften Basis der ersten Instanz weiter bauende Entscheidung des Gerichtes zweiter Instanz auf dem Wege der Oberrevision zu bekämpfen, indem er nun ausdrücklich den schon das erstrichterliche Urtheil betreffenden Anfechtungsgrund (§. 517) hervorhebt.

Die Vorschrift des §. 528 erklärt sich aus dem gleichartigen Wesen der Revision und Oberrevision.

Zu §§. 529 bis 533.

In Uebereinstimmung mit den Einleitungsformen der Berufung und Revision ist auch die Oberrevisionsschrift beim Gerichtsschreiber des Gerichtes erster Instanz zu überreichen. Sie wird sofort mit allen den Rechtsstreit betreffenden Acten durch Vermittlung des Gerichtes zweiter Instanz, dessen Gerichtsschreiberamt die Acten dieser Instanz anschließt, an das Oberrevisionsgericht geleitet (§. 529).

Die mündliche Verhandlung vor dem Oberrevisionsgerichte ist mit Kosten verbunden, die das Rechtsmittel dritter Instanz zu einem äußerst kostspieligen gestalten. Die Partei, welche davon Gebrauch machen will, hat nur die Wahl, den Advocaten, der für sie in zweiter Instanz eingeschritten ist, zur Oberrevisionsverhandlung zu entsenden, oder sich durch einen am Sitze des Oberrevisionsgerichtes wohnhaften Advocaten vertreten zu lassen. Im ersteren Falle erreichen die Reiseauslagen des Vertreters, speciell wenn der Rechtszug an den obersten Gerichtshof geht, bei besonderen Distanzverhältnissen eine Höhe, die von der Ergreifung dieses Rechtsmittels geradezu abschrecken müßte. Im zweiten Falle ist die Auswahl unter den der Partei vielleicht gänzlich fremden Advocaten, welche am weit entlegenen Sitze des Oberrevisionsgerichtes domiciliren, dann die auf schriftliche Correspondenz beschränkte Information des gewählten Rechtsfreundes mit sehr erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Es genügt dabei auf das ausgedehnte und polyglotte Ländergebiet zu verweisen, für welches der oberste Gerichtshof als dritte Instanz Recht zu sprechen hat, und zu bedenken, ob es möglich sein wird, in Wien eine ausreichende Zahl von Vertretern zu finden, welche in Rechtssachen zu interveniren geeignet wären, bei denen die Kenntniß einzelner wenig verbreiteter Landessprachen nicht zu entbehren ist.

Diese Erwägungen führten dahin, den Schwerpunkt der Ergreifung dieses Rechtsmittels, sowie dessen Bekämpfung in die Oberrevisionsschriftsätze zu verlegen und das mündliche Geltendmachen von Angriff und Vertheidigung in den Hintergrund treten zu lassen. Es ist dann nur eine Forderung der Consequenz, daß die Oberrevisionsschrift die Angabe eines die Ergreifung der Oberrevision gemäß §. 527 rechtfertigenden Grundes, und wenn derselbe im Sinne des §. 517, Zahl 1 bis 3, aus einer Nichtigkeit oder irrigen thatsächlichen Feststellung hergeholt werden will, auch die bestimmte Bezeichnung derjenigen Thatsachen enthalten muß, auf welche der gerügte Mangel gestützt wird. Entspricht die Oberrevisionsschrift diesen Erfordernissen nicht, so ist sie durch Beschluß des Oberrevisionsgerichtes zurückzuweisen. Selbstverständlich erfolgt diese Zurückweisung nach Maßgabe der §§. 483 und 484 auch dann, wenn die Oberrevision an sich unzulässig (§. 526), wenn sie verspätet ergriffen, oder mit Rücksicht auf die §§. 479, 516 und 528 formwidrig ist (§. 531).

Die nachfolgend zur Erörterung gelangenden Bestimmungen des zweiten Hauptstückes construiren das Verfahren in der Oberrevisionsinstanz derart, daß es ein vorwiegend schriftliches ist und ein Berichterstatter nicht entbehrt werden kann. Es liegt somit ganz nahe, den Berichterstatter sofort nach Einlangen der Acten beim Oberrevisionsgerichte bestellen zu lassen, und ihn mit jener formellen Prüfung der Rechtsmittelschrift zu betrauen, welche bei der Berufung und Revision zunächst dem Vorsteher des Gerichtes zweiter Instanz zufällt. Dieser Berichterstatter wird sich aber nicht bloß darauf beschränken, eventuell einen Beschluß des Gerichtshofes dritter Instanz über die Zurückweisung der Oberrevisionsschrift herbeizuführen; seine Aufgabe besteht weiters darin, wenn die Voraussetzungen der §§. 532 oder 533 gegeben sind, die entsprechende Beschlußfassung des Oberrevisionsgerichtes noch vor der Bestimmung der Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung durch Stellung eines Antrages vorzubereiten (§. 530).

Es kann nämlich nach den Bestimmungen der §§. 532, 533 selbst bei anstandslos befundener Oberrevisionsschrift von der Anordnung einer Verhandlungstagfahrt entweder ganz oder doch vorläufig Umgang genommen werden.

Das erstere ist zulässig, wenn die Oberrevision gegen ein bestätigendes Urtheil der zweiten Instanz, welches auf derselben rechtlichen Beurtheilung beruht, die dem Urtheile erster Instanz zu Grunde liegt, unbegründeter Weise ergriffen wurde. Erkennt dies der Gerichtshof dritter Instanz bei der nach §. 530 anzuregenden Beschlußfassung, indem er entweder die Rechtsansicht der Untergerichte theilt oder befindet, daß zwar nicht diese, wohl aber eine andere rechtliche Auffassung die gefällten Entscheidungen rechtfertige, so kann er sofort die Oberrevision durch Urtheil verwerfen. Der Widerspruch, in welchen sich diese Norm mit dem Principe der Mündlichkeit setzt, ist nicht so grell, wie es auf den ersten Blick scheinen möchte. Durch den Ausfall der mündlichen Verhandlung entgeht dem Revisionskläger nur die Gelegenheit, seine Rechtsausführung, die er bereits in zwei Instanzen vorgetragen, zum dritten Male zu exponiren. Ob dieses Exposé das Gericht dritter Instanz, welches in der berathenden Sitzung nach vollständiger Information durch den Antrag des Berichterstatters den Urtheilssprüchen der Untergerichte beizupflichten findet, zu einer anderen Cognition in der Sache bestimmen dürfte, wird sehr zweifelhaft sein. Gegründete Klagen über versagtes rechtliches Gehör sind demnach umsoweniger zu besorgen, als der Gerichtshof dritter Instanz keineswegs die Pflicht, sondern nur das Recht hat, in dem erwähnten Falle die Revision sofort durch Urtheil zu verwerfen, folglich ungeachtet der bei der Vorberathung hervortretenden Uebereinstimmung mit den untergerichtlichen Urtheilen die mündliche Verhandlung über die Oberrevision immerhin angeordnet werden kann. Sehr gewichtig fällt dagegen die Zeitersparniß in die Wagschale, welche den Oberrevisionsgerichten durch die, wenngleich facultative Anwendung des §. 532 zugute kommt, da bisher die sogenannten außerordentlichen Revisionen einen nicht unerheblichen Percentsatz der an die dritte Instanz gelangenden Rechtssachen betrugen. Die Bestimmung des §. 532 erscheint jedoch unanwendbar, wo deren Voraussetzungen nur formell vorhanden sind. Wäre die erste Instanz gemäß der §§. 514 oder 516 und 524 bei einer neuerlichen Entscheidung an die von der zweiten Instanz ausgesprochene rechtliche Beurtheilung gebunden, und erfolgt auf ein eingelegtes Rechtsmittel die Bestätigung dieses neuerlichen Urtheils in der zweiten Instanz, so ist es eigentlich nur die Ansicht dieser einen Instanz, welche den conformen Urtheilen zu Grunde liegt. Die dagegen ergriffene Oberrevision enthielte dann keinen Angriff auf eine solche rechtliche Beurtheilung, in welcher beide Untergerichte bei voller Freiheit der Entscheidung übereinstimmen.

Gestattet schon der §. 291 unter gewissen Voraussetzungen, daß Beweise durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vor der zur Streitverhandlung bestimmten Tagfahrt aufgenommen werden, so ist es vollends unbedenklich, dem Ermessen des Oberrevisionsgerichtes anheimzustellen, ob nicht Beweisaufnahmen, welche die Parteien in ihren Schriftsätzen zur Unterstützung oder Bekämpfung der in dritter Instanz geltend gemachten Anfechtungsgründe in zulässiger Weise (§. 519) beantragen, und Erhebungen, welche das Oberrevisionsgericht zur Aufklärung über eine durch die Parteien oder von Amtswegen angeregte Richtigkeitsfrage zu veranlassen findet, noch vor der mündlichen Verhandlung anzuordnen sind. Diese Bestimmung des §. 533 bezweckt im Interesse der Parteien und des Gerichtes möglichstes Concentriren der Oberrevisionsverhandlung auf eine Tagfahrt; würde nämlich jene Beweisaufnahme erst in der mündlichen Verhandlung angeordnet, so müßte dieselbe nach der Vorschrift des §. 520 bei einer zweiten Tagfahrt fortgesetzt werden.

Dagegen glaubte man von der regelmäßigen Vorprüfung der Sache in nicht öffentlicher Sitzung, wie dieselbe im Strafproceß üblich ist, absehen zu sollen, weil in Fällen, wo dem Referenten ein Grund der sofortigen Zurück-

weisung oder einer vorläufigen Verfügung nicht auffällt, kaum anzunehmen ist, daß die vorläufige Prüfung durch den Spruchsenat ein praktisches Ergebniß liefern werde, und es daher rathsam ist, der Oberrevisionsbehörde diesen überflüssigen Aufwand an Zeit und Arbeit zu ersparen. Namentlich in Fällen, wo es sich um gleichlautende Urtheile handelt, würde sonst der nach der mündlichen Verhandlung ergehenden Entscheidung durch die Vorberathung allzusehr vorgegriffen.

Zu §§. 534 und 535.

Diese Bestimmungen erklären sich aus dem Ueberwiegen der Schriftlichkeit im Oberrevisionsverfahren.

Der Ausdruck „Vortrag" im §. 534 schließt auch eine freie mündliche Darstellung der Sachlage in sich, so daß es nicht unter allen Umständen der oft ermüdenden Vorlesung eines schriftlichen Berichtes bedarf. Was beim Ausbleiben einer Partei oder beider Theile zu geschehen habe, ist bereits durch §. 521 vorgesehen; nur wird in der Oberrevisionsverhandlung der auszugsweise Vortrag der Schriftsätze jedenfalls durch den Berichterstatter stattfinden. Hinsichtlich des Parteivorbringens in der mündlichen Verhandlung unterscheidet der §. 535 zwischen Oberrevisionsgründen und der thatsächlichen Substantiirung, beziehungsweise Bekämpfung derselben, dann in ersterer Beziehung zwischen den Anfechtungsgründen des §. 517, Zahl 1 bis 3, und jenen des §. 517, Zahl 4, und §. 527, Zahl 2. Einen der Gründe des §. 517, Zahl 1 bis 3, erst bei der Verhandlung geltend zu machen, ist unstatthaft. Ein solcher Grund muß, um Berücksichtigung zu finden, im Oberrevisionsschriftsatze angeführt worden sein. Zwar ist das Oberrevisionsgericht berufen, seiner Cognition jeden ihm auffallenden Mangel zu unterziehen, sofern derselbe einen gesetzlichen Beschwerdegrund bildet; allein die Rüge von Seite der Parteien bedarf der zeitlichen Begrenzung, soll nicht die Vorbereitung der Entscheidung durch den Berichterstatter (§§. 533 und 534) beirrt und Anlaß zu Uebertragungen der Oberrevisionsverhandlung gegeben werden. Diese Uebelstände können jedoch bei dem nachträglichen Versuche, die ergriffene Oberrevision aus §. 517, Zahl 4, oder 527, Zahl 2, zu rechtfertigen, nach der Natur der betreffenden Anfechtungsgründe nicht eintreten. Was nun die thatsächlichen Behauptungen und die Beweismittel anbelangt, welche zur Unterstützung oder Bekämpfung des aus §. 517, Zahl 1, hergeholten Oberrevisionsgrundes (vergl. §§. 519 und 528) erst bei der mündlichen Verhandlung nachgeholt werden sollen, so sprechen zum Theile schon der §. 531 und weiters die Rücksicht auf thunlichste Concentration der Verhandlung dagegen, daß ein in dem Schriftsatze nicht enthaltenes thatsächliches Vorbringen zugelassen werde. Nur die ausdrückliche Zustimmung des Gegners vermag die Unvollständigkeit des Schriftsatzes zu saniren.

Zu §§. 536 und 537.

Hier gelangt der Charakter der Oberrevision, soweit es die Cognition der dritten Instanz betrifft, zum Ausdruck. Da Revision und Oberrevision im Wesen nicht verschieden sind, so bedurften gegenüber der Vorschrift des §. 528 nur einige wenige der Stellung des Oberrevisionsgerichtes eigenthümliche Momente einer besonderen Regelung. Vor Allem war der Fall ins Auge zu fassen, daß das Gericht zweiter Instanz das im Urtheile erster Instanz festgestellte thatsächliche Ergebniß der Verhandlung und Beweisführung unberührt gelassen hat. Hier würde der §. 522 keine Anwendung finden, weil eben das Urtheil der zweiten Instanz eine thatsächliche Feststellung nicht enthält. Es wird daher durch den ersten Absatz des §. 536 bestimmt, daß in dem erwähnten Falle das Oberrevisionsgericht an den Thatbestand des erstrichterlichen Urtheils soweit gebunden ist, als das dort constatirte Ergebniß der Verhandlung und Beweisführung nicht in dritter Instanz in zulässiger Weise ange-

fochten wird. Aus den Bemerkungen zu §. 527 geht hervor, inwieweit das vom ersten Gerichte festgestellte thatsächliche Ergebniß, welches in zweiter Instanz unberührt gelassen, das ist nicht beanständet oder ausdrücklich richtig befunden wurde, entweder nach §. 527, Zahl 1, beziehungsweise §. 517, Zahl 2 und 3, oder aber nach §. 527, Zahl 2, der Anfechtung unterliegt. Ersteres ist der Fall, wenn das als irrig erkannte Urtheil der zweiten Instanz auf dieser Feststellung beruht, letzteres, wenn diese zwar nicht einem solchen Urtheile zu Grunde gelegt, aber doch unbeanständet gelassen wurde. Ebensowenig reicht die Bestimmung des §. 522 für die Frage aus, wie weit das Gericht dritter Instanz an das im Urtheile zweiter Instanz festgestellte Ergebniß gebunden sei. Denn der Entscheidung zweiter Instanz, welche von einem Revisionsgerichte gefällt wurde, sind in Bezug auf selbständige thatsächliche Feststellungen im §. 522 engere Grenzen gezogen als dem Berufungsurtheile. Hat das Revisionsgericht den Thatbestand außerhalb dieser Schranken festgestellt, so kann eine solche gesetzwidrige Constatirung für das Oberrevisionsgericht nicht maßgebend werden. Deßhalb wird obige Frage im §. 536, Absatz 2, abweichend von der Fassung des §. 522 beantwortet.

Der Devolutiveffect des Rechtsmittels zweiter Instanz hat, wie schon in den allgemeinen Bemerkungen zu diesem Buche betont wurde, bei der Berufung eine ganz andere Tragweite als bei der Revision. Das Revisionsgericht ist nicht gleich dem Berufungsgerichte mit allen Mitteln ausgestattet, die Sache zur Entscheidung reif zu machen. Diesem Unterschiede muß Rechnung getragen werden, wenn es sich in dritter Instanz darum handelt, an welches Gericht die Sache zur weiteren Verhandlung zurückzuweisen ist, sobald diese weitere Verhandlung entweder in Folge der gänzlichen oder theilweisen Aufhebung oder Abänderung des zweitgerichtlichen Urtheiles nothwendig wird (§. 512), oder nach der Ansicht des Oberrevisionsgerichtes für das Erkenntniß in der Sache selbst nicht entbehrt werden kann. Es wird daher, wenn in zweiter Instanz ein Berufungsgericht entschieden hatte, die Zurückverweisung an dieses, wenn aber die Entscheidung von einem Revisionsgerichte gefällt wurde, an das Gericht erster Instanz zu erfolgen haben. Cessirt jedoch der innere Grund dieser Regel, so ergibt sich zugleich die Ausnahme. Wird also das von einem Berufungsgerichte gefällte Urtheil unter den Voraussetzungen des §. 512 aufgehoben oder abgeändert, so könnte selbst das Berufungsgericht die weitere Verhandlung der Sache nicht vornehmen, es wäre denn ein bezügliches Begehren der Parteien im Sinne des §. 513 vor der Ausfertigung des die Zurückverweisung aussprechenden Urtheils dritter Instanz gestellt worden. Ebenso rechtfertigt sich die Zurückverweisung an das Revisionsgericht, wenn der Grund, aus welchem dessen Urtheil aufgehoben wird, nur das Verfahren oder die Entscheidung des Revisionsgerichtes betrifft, folglich dieses in der Lage war, in der Sache selbst zu erkennen.

Um dem Mißverständnisse vorzubeugen, als ob nur das Gericht, an welches die weitere Verhandlung gewiesen wird, somit, wenn die Zurückverweisung an die erste Instanz erfolgt, nicht auch die zweite Instanz, welche mit der Sache nach fortgesetzter Verhandlung auf dem Wege der Berufung oder Revision befaßt werden kann, an die rechtliche Beurtheilung gebunden sei, die das Gericht dritter Instanz seinem aufhebenden oder abändernden Urtheile zu Grunde gelegt hat, wurde die bindende Wirkung für die unteren Gerichte, d. i. sowohl für die erste, wie für die zweite Instanz, speciell normirt (§. 537).

Zu §§. 538, 539.

Die Construction des Rechtsmittelsystemes im gegenwärtigen Entwurfe bietet keinen Grund, von dem erfahrungsgemäß erprobten Satze des bisherigen Proceßrechtes abzugehen, wonach das gegen ein bestätigendes Urtheil zweiter Instanz ergriffene Rechtsmittel dritter Instanz den Eintritt der Executionsfähigkeit dieses Urtheiles nicht hemmt. Deßgleichen fordert die Wahrnehmung,

wie häufig dermalen gegen gleichlautende Urtheile in einer geradezu mißbräuchlichen und den obersten Gerichtshof behelligenden Weise die außerordentliche Revision ergriffen wird, zu einem Correctiv wider muthwilliges Anfechten bestätigender Urtheile zweiter Instanz auf. Die Muthwillensstrafe (§. 267), welche das Gericht dritter Instanz zu verfügen verpflichtet ist, wenn es die erhobene Oberrevision nicht bloß ungegründet, sondern auch muthwillig findet, hat in der Regel die Partei zu treffen, für welche das Rechtsmittel eingelegt wurde.

Geschah jedoch Letzteres ohne Vorwissen der Partei, oder wurde auf den Entschluß derselben ein prävalirender Einfluß von dem Advocaten geübt, oder liegen überhaupt Umstände vor, welche den Muthwillen nicht sowohl auf Seite der Partei als auf jener des Advocaten constatiren, so ist dieser zu bestrafen.

Zu §. 540.

Die Rücksendung der Gerichtsacten, die Verständigung der Untergerichte von der Entscheidung dritter Instanz und die Zustellung der bezüglichen Ausfertigungen sind analog der Vorschrift des §. 515 geregelt.

Drittes Hauptstück.

Recurs.

Zu §. 541.

Nach dem Grundsatze des §. 476 erlangt in der Regel keine richterliche Entscheidung und Verfügung, welche in dem Verfahren bis zum Urtheile erlassen wurde, früher als das letztere die Rechtskraft, weil solche richterliche Beschlüsse oder Bescheide mit den gegen das Urtheil statthaften Rechtsmitteln angefochten werden können. Insofern wäre also die einfache Beschwerde — der Recurs — für die im gewöhnlichen Verfahren zu behandelnden und ihren regelmäßigen Verlauf nehmenden Processe entbehrlich. Es gibt jedoch Entscheidungen, durch welche ohne Urtheil die Einleitung oder Fortsetzung eines Verfahrens versagt oder aufgehalten wird, oder ein Verfahren seine Erledigung findet, oder secundäre Fragen gelöst werden, die, weil nach der Natur der Sache weiters keine Urtheilsschöpfung erfolgt, auf dem Wege der Berufung, Revision oder Oberrevision einer höheren Prüfung nicht unterbreitet werden können; auch kommen Streitpunkte vor, welche, obwohl ihrer Entscheidung ein Urtheil nachfolgt, doch so nebensächlicher Natur sind, daß es sich empfiehlt, ihre abgesonderte Anfechtung zuzulassen und hiemit den Stoff des Rechtsstreites, welcher durch ein gegen das Urtheil eingelegtes Rechtsmittel an die höhere Instanz devolvirt wird, zu vereinfachen; anderseits ergehen manche Entscheidungen zwar im Zuge des Processes, betreffen aber ausschließlich dritte Personen oder nur einen Streit zwischen diesen und den Proceßparteien; endlich werden Verfügungen erlassen, bei denen bloß Sicherungsmittel oder die Execution eines Urtheiles in Frage stehen. Für all' diese Fälle bedarf es eines besonderen, wenngleich möglichst einfach construirten Rechtsmittels.

Die durch Recurs anfechtbaren richterlichen Entscheidungen und Verfügungen vollständig aufzuzählen, hat der Entwurf vermieden. Es wurden vielmehr mit Rücksicht auf die in den §§. 446 und 450 enthaltene Unterscheidung zwischen Beschlüssen und Bescheiden zwei allgemeine Sätze aufgestellt, wodurch kürzere Diction und leichteres Verständniß erzielt wurde.

1. Gegen Beschlüsse, welche im Laufe eines Verfahrens gefaßt werden, ist der Recurs nur in den von diesem Gesetze besonders hervorgehobenen Fällen zulässig. Der hierin virtuell liegende Satz, daß Beschlüsse in der Regel dem Recurse nicht unterliegen, sei es, daß sie überhaupt nicht oder nur mit dem

gegen das nachgefolgte Urtheil ergriffenen Rechtsmittel angefochten werden können, steht mit §. 476 vollkommen im Einklange. Die Ausnahmen sind im Gesetze an den betreffenden Stellen normirt, und schließen immer einen oder den anderen der früher bezeichneten Fälle in sich, für welche der Recurs unentbehrlich ist. So rechtfertigt sich die Zulassung des Recurses gegen die in den §§. 85, 111, 163, 201, 221, 238, 264, 266, 281, 302, 484, 486, 488, 650, 657, 658 erwähnten Beschlüsse dadurch, daß dieselben die Einleitung oder Fortsetzung eines Verfahrens versagen oder aufhalten, oder nach unstatthaft gewordener Fortsetzung des Verfahrens über den Kostenersatz entscheiden. Der §. 190 betrifft einen Beschluß, welcher einen nebensächlichen Streitpunkt zum Gegenstande hat. Die Beschlüsse, welche nach den §§. 93, 267, 376, 378, 381, 397, 405, 410, 694, 696 mittels Recurses angefochten werden können, nehmen entweder auf einen Streit der Proceßparteien mit dritten Personen oder auf letztere allein Einfluß.

2. Gegen Beschlüsse, durch welche ein Verfahren erledigt wird, und gegen Bescheide findet der Recurs in allen Fällen statt, in welchen die Anfechtung in diesem Gesetze nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Während also im Laufe des Verfahrens bei Beschlüssen die Unzulässigkeit des Recurses die Regel, die Zulässigkeit die Ausnahme bildet, gilt das Gegentheil von den Bescheiden. Für beide Kategorien von Entscheidungen, beziehungsweise Verfügungen ist daran festzuhalten, daß bei Statthaftigkeit des Recurses ihre Anfechtung im Wege des Rechtsmittels, welches gegen das nachfolgende Urtheil eingelegt werden kann, nicht Platz greifen darf. Wider welche Bescheide überhaupt kein Rechtsmittel zulässig ist, welche also sofort rechtskräftig werden, bestimmen die §§. 63, 68, 76, 79, 115, 150, 191, 227, 236, 269, 330, 375, 440, 441, 578, 592. Die Bescheide, welche nur nicht durch ein abgesondertes Rechtsmittel, folglich zwar nicht durch Recurs, wohl aber mit dem gegen das Urtheil ergriffenen Rechtsmittel angefochten werden können, sind in den §§. 86, 133, 147, 148, 176, 188, 290, 395, 453 bezeichnet.

Zu §. 542.

Trotz der Geringfügigkeit jener Rechtssachen, in welchen nach §. 471 die Berufung gegen das Urtheil ausgeschlossen ist, wäre es nicht gerechtfertigt, wollte man selbst ein Urtheil, welches gar nicht hätte gefällt werden sollen, bloß deßhalb für unanfechtbar erklären, weil dessen meritorischer Inhalt einen Streitgegenstand von minderem Belange betrifft. Die hervorragende Bedeutung der eine Nichtigkeit begründenden Urtheilsmängel wurde bereits zu §. 509 erörtert, daher die Gestattung eines Rechtsmittels gegen so mangelhafte Urtheile unter Hinweis auf das öffentliche Interesse einer geordneten Rechtsprechung keiner weiteren Rechtfertigung bedarf. Nur hinsichtlich der Art des Rechtsmittels empfiehlt sich eine Abweichung von der Form, unter welcher in anderen Rechtssachen ein Urtheil wegen Nichtigkeit anzufechten ist. Wo es sich lediglich um einzelne Fragen über die Legalität des Verfahrens oder richterlichen Spruches handelt, kann eine mündliche Verhandlung vor der Rechtsmittelinstanz füglich entbehrt werden.

Nebstbei ist immerhin der Geringfügigkeit des Streitobjectes soweit Rechnung zu tragen, daß den Parteien das Ansuchen der Abhilfe möglichst erleichtert werde. Es wurde daher die Anfechtung der in Bagatellsachen ergangenen Urtheile, wenn die Fälle des §. 509 eintreten, auf den Weg des Recurses gewiesen (Zahl 1), wobei man sich auf die Erfahrung stützen konnte, daß auch im dermaligen auf dem Principe der Mündlichkeit beruhenden Bagatellverfahren die schriftliche Nullitätsbeschwerde des §. 78 des Gesetzes vom 27. April 1873, Nr. 66 R. G. Bl. vollkommen ausreicht.

Der Recurs ist aber auch dann zugelassen, wenn das Urtheil, ohne nach §. 509, Zahl 3, nichtig zu sein, von einem unzuständigen Gerichte gefällt wurde. Die Voraussetzungen sind also, daß der Gerichtsstand des erkennenden Richters

zwar nach §. 58 prorogirbar ist, jedoch für die verhandelte Rechtssache eine Prorogation weder ausdrücklich noch stillschweigend stattfand.

Es kann nämlich die Verletzung des obersten Jurisdictionsgrundsatzes, wonach Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden soll, unter Umständen eine Partei, deren rechtzeitig geltend gemachte Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes abgewiesen wurde — welche Entscheidung in Bagatellsachen mit jener in der Hauptsache verbunden wird (§. 465 Absatz 4) — so sehr beschweren, daß eine Remedur trotz der geringeren Streitsumme nothwendig erscheint (Zahl 2). Anderseits muß auch gegen solche Urtheile Schutz gewährt werden, wodurch das angerufene Gericht seine Unzuständigkeit ausspricht und aus diesem Grunde die Klage zurückweist (Zahl 3). Endlich hat die Bezeichnung einer durch Urtheil entschiedenen Streitsache als Bagatellsache die wichtige Rechtsfolge der Unzulässigkeit der Berufung gegen dieses Urtheil, weßhalb für die Beschwerde, das Gericht habe den Rechtsstreit in unrichtiger Auffassung als Bagatellsache behandelt, der Weg des Recurses offen zu lassen war (Zahl 4).

In selbstverständlicher Consequenz sind Entscheidungen und Verfügungen, welche im Laufe eines Verfahrens ergehen, das durch ein inappellables Urtheil seinen Abschluß finden soll, von der Anfechtbarkeit mittels Recurses, soweit der selbe überhaupt zulässig wäre, ausgeschlossen. Eine Ausnahme hat nur bezüglich solcher Entscheidungen einzutreten, wodurch die Einleitung oder Fortführung des gesetzmäßigen Verfahrens verweigert wird. Würde der Grundsatz der Inappellabilität auch auf diese Entscheidungen angewendet, so wären die Parteien dem Versagen des Rechtsweges, der mittelbaren Entziehung des materiellen Klagerechtes, schutzlos gegenüber gestellt.

Mit dem Erlangen des Urtheiles werden die Gründe für den regelmäßigen Ausschluß einer Anfechtung der in Bagatellsachen ergehenden Entscheidungen und Verfügungen gegenstandslos. Die Geltendmachung des bezüglichen Executionstitels unterscheidet sich durch nichts von der Execution anderer Urtheile. Deßhalb und wegen der Schwierigkeit, jedesmal auf die Beschaffenheit des Rechtsstreites zu reflectiren, welchem der erworbene Executionstitel entstammt, dann in Anbetracht des Umstandes, daß die Geringfügigkeit der Streitsache ganz irrelevant erscheint gegenüber von Rechten dritter Personen, die bei der Execution collidiren können, fällt die Frage nach der Zulässigkeit des Recurses gegen die einem inappellablen Urtheile nachfolgenden Entscheidungen und Verfügungen unter die allgemeinen Normen.

Zu §§. 543 bis 545.

Der Recurs muß als nothwendige Ergänzung des Systems der Rechtsmittel auch dem für die Berufung, Revision und Oberrevision geordneten Rechtszuge folgen. Es entscheidet daher über denselben das im Instanzenzuge nächsthöhere Gericht, auch wenn die angefochtene Entscheidung nicht vom Untergerichte, sondern von dessen Vorsteher geschöpft wurde. Die Autorität desselben wäre beeinträchtiget, würden seine Entscheidungen der Kritik des Gerichtes unterworfen, dessen Vorsitzender er ist.

Uebt das Bezirksgericht nach Maßgabe des §. 21 in einer Streitsache die Handels- oder Seegerichtsbarkeit und zwar neben der allgemeinen Jurisdiction aus, so hat als Recursinstanz in allen Fällen das die allgemeine Gerichtsbarkeit ausübende Landesgericht einzuschreiten, für welche Norm die Erwägung bestimmend war, daß vor einem solchen Bezirksgerichte die Frage, ob der concrete Rechtsstreit dem Gebiete der Handels- oder Seegerichtsbarkeit angehöre, regelmäßig erst am Schlusse des Verfahrens zur Erörterung und Entscheidung gelangt (§§. 470, 500).

Anders verhält es sich mit Beschlüssen oder Bescheiden eines Handels- oder Handels- und Seerichters. Hier ist die Art der Gerichtsbarkeit, welche

ausgeübt wird oder wenigstens angerufen wurde, bereits prononcirt, daher über einen Recurs nur das selbständige Handels- oder Handels- und Seegericht eventuell der die besondere Gerichtsbarkeit ausübende Civilsenat des Landesgerichtes zu entscheiden berufen sein kann.

Die richterlichen Verfügungen eines ersuchten Richters sind nach den allgemeinen Bestimmungen, also vor der diesem Richter übergeordneten Instanz, anfechtbar, während Abhilfe gegen die Verfügungen eines beauftragten Richters über ein einfaches Gesuch — nicht über Recurs — dasjenige Gericht zu gewähren hat, welches den Auftrag ertheilt hatte (§. 66).

Die Recursfrist von zwei Wochen ist dadurch gerechtfertigt, daß es sich in der Regel um einfache und bestimmt abgegrenzte Fragen handelt, und daß von dem Recurrenten weder eine Sammlung von Beweismitteln noch eine eingehende Rechtsausführung gefordert wird. Der Lauf der Frist beginnt mit der nach den §§. 449 und 450 von Amtswegen erfolgenden Zustellung des anfechtbaren Beschlusses oder Bescheides.

Gleich den übrigen Rechtsmitteln wird auch der Recurs durch Ueberreichung der Recursschrift bei dem Gerichte erster Instanz ergriffen. Da jedoch Fälle denkbar sind, in welchen einerseits eine schleunige Entscheidung oder wenigstens Provisorialverfügung (§. 547) des Recursgerichtes wünschenswerth erscheint, anderseits das letztere schon durch den Recurs und dessen Beilagen in die Lage versetzt sein kann, seine definitive oder einstweilige Entscheidung abzugeben, so gestattet der Entwurf in dringenden Fällen die unmittelbare Ueberreichung bei dem Recursgerichte.

Für die Recursschrift gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Schriftsätze und Vertretung durch einen Advocaten.

Von diesem letzteren Requisit ist Umgang zu nehmen, wenn Zeugen oder Sachverständige sich in dieser Eigenschaft beschweren, wenn der Recurs im Verfahren vor einem Bezirksgerichte oder dessen Vorsteher, sowie wenn derselbe zwar im Verfahren vor einem Gerichtshofe erster Instanz jedoch von einer Partei ergriffen wird, welche dabei ausnahmsweise ohne Advocaten einschreiten kann. Im ersteren Falle rechtfertigt die Einfachheit des Beschwerdepunktes, der in Frage kommt, im zweiten und dritten Falle die auch für den Recurs zutreffende Erwägung, welche den §§. 453 Absatz 1, 100 Absatz 2, und 630 zu Grunde liegt, das Absehen von der Unterfertigung eines Advocaten auf der Recursschrift.

Der Entwurf läßt aber selbst von dem Erfordernisse der schriftlichen Einlegung dieses Rechtsmittels die sachgemäße Ausnahme zu, daß eine Partei, welche sich gegen die Entscheidung oder Verfügung eines Bezirksgerichtes oder des Vorstehers desselben beschwert und im bisherigen Verfahren nicht durch einen Advocaten vertreten war, ihren Recurs zu Protokoll geben kann.

Zu §. 546.

In der Regel wird die Recursschrift dem Recursgerichte mit aufklärendem Berichte und mit den für die Beurtheilung des Recurses erforderlichen Acten vorzulegen sein. Wurde der Recurs unmittelbar bei dem Recursgerichte erhoben, so steht es in dessen Ermessen, ob ein solcher Bericht abzufordern oder schon auf die Recursschrift hin in die Entscheidung einzugehen ist.

Es würde den Grundsätzen des Rechtsmittelsystems in Bezug auf nova und dem Zwecke einer schleunigen Rechtsverfolgung nicht entsprechen, die Begründung des Recurses durch neue Thatsachen und Beweise auszuschließen. Ein solches Vorbringen oder überhaupt das Bedürfniß nach vollständiger Aufklärung kann das Recursgericht bestimmen, vor Erlassung seiner Entscheidung die betheiligten Personen zu hören. Eine diesfällige mündliche Verhandlung vor dem Recursgerichte wäre jedoch ein Apparat, welcher zu der untergeordneten Bedeutung des fraglichen Rechtsmittels außer allem Verhältnisse stünde. Wohl aber lassen sich die erforderlichen Erklärungen der Betheiligten in schrift-

licher Form oder mittelst Entgegennahme zu Protokoll eines Gerichtes erster Instanz schnell und einfach einholen.

Es gibt einige Beschlüsse und Bescheide, an deren Inhalt keine der Proceßparteien oder nur der Antragsteller interessirt ist, so daß durch eine Abänderung derselben im Sinne des Recurses Niemand sich beschwert erachten kann. Hieher gehören die Strafverfügungen der §§. 376 und 397 wider Zeugen beziehungsweise Sachverständige, dann die Verweigerung oder Entziehung des Armenrechtes, endlich Bescheide — nicht Beschlüsse — proceßleitender Natur, d. i. Verfügungen über einen einseitigen, den Proceßgang betreffenden Antrag, welcher nicht bei einer mündlichen Verhandlung gestellt wird, und dessen Erledigung keine Verhandlung vorauszugehen hat, z. B. die Abweisung des nach §. 291 gestellten Antrages auf Vorladung von Zeugen zu der für die Streitverhandlung bestimmten Tagfahrt, oder auf vorläufige Beweisaufnahme. In diesen Fällen unterliegt es keinem Bedenken, dem Gerichte, beziehungsweise dem Gerichtsvorsteher, gegen dessen Entscheidung oder Verfügung der Recurs gerichtet ist, das Recht einzuräumen, dem Recursbegehren selbst stattzugeben, wenn dieselben auf Grund erneuerter Erwägung oder auf Grund der angeführten nova die Beschwerde für begründet erkennen. Finden sie sich aber zu einer Zurücknahme oder Berichtigung der angefochtenen Entscheidung nicht bestimmt, so hat die Vorlage der Recursschrift wie in den sonstigen Fällen zu erfolgen.

Zu §. 547.

Daß der Recurs in der Regel keine aufschiebende Wirkung hat, entspricht dem bisherigen Proceßrechte und bedarf keiner weiteren Rechtfertigung. Die einzige Ausnahme, welche zu Gunsten von Strafverfügungen statuirt wird, die im Instanzenzuge anfechtbar sind, erklärt sich aus der Eigenthümlichkeit dieser richterlichen Aussprüche, für deren unaufhaltbare Vollstreckung ein zwingender Grund nicht zu finden ist.

Der zweite Absatz des §. 547 trägt einem in der Praxis stets anerkannten Bedürfnisse Rechnung und mildert die Härte, welche unter besonderen Verhältnissen dadurch eintreten kann, daß dem Recurse die Suspensivkraft de lege versagt wurde. Es ist nicht zu besorgen, daß die Untergerichte oder die höheren Instanzen von der discretionären Gewalt, die Hemmung des Vollzuges der angefochtenen Entscheidung oder die Fortsetzung des durch letztere gehemmten Verfahrens zu verfügen, so häufig Gebrauch machen werden, daß der im ersten Absatze aufgestellte Grundsatz ein todter Buchstabe bliebe.

Zu §. 548.

Diese Bestimmungen sind den Vorschriften über die Berufungsschrift und über die Intimation der Entscheidung des Berufungsgerichtes angepaßt. Nur konnte der Formwidrigkeit der Recursschrift nicht soviel Gewicht beigelegt werden, um wegen eines solchen Mangels die Zurückweisung des Recurses anzuordnen. Ist die Recursschrift in der Form mangelhaft, so wird die allgemeine Norm des §. 133 von der Recursinstanz zu handhaben sein. Warum der Entscheidung des Recursgerichtes eine mündliche Verhandlung nicht vorauszugehen hat, wurde bereits zu §. 546 erörtert.

Zu §. 549.

Nicht bei allen Recursentscheidungen ist die Beschwerdeinstanz vollkommen in die Lage versetzt, die weitere, den Verhältnissen entsprechende sachliche Anordnung sofort zu erlassen; auch sind bisweilen die Umstände so gestaltet, daß die Anordnung der gewünschten Maßregeln besser und zweckmäßiger vom Untergerichte, als von der Recursinstanz getroffen wird. Aus diesen Gründen

und in Uebereinstimmung mit der dermaligen Spruchpraxis der höheren Gerichte in Recursangelegenheiten kann das Recursgericht eine in Folge seines Ausspruches erforderliche weitere Anordnung demjenigen Gerichte, beziehungsweise dem Vorsteher desselben übertragen, von welchem die angefochtene Entscheidung erlassen war.

Von diesem discretionären Uebertragen der Ergänzung der recursgerichtlichen Entscheidung an das Untergericht sind die Fälle wohl zu unterscheiden, in welchen das Recursgericht bei der Aufhebung der erstrichterlichen Entscheidung bemüssigt ist, der ersten Instanz einen neuerlichen, nach Anhörung der Parteien zu erlassenden Beschluß oder Bescheid aufzutragen. Hier wird das Recursgericht unter analoger Anwendung des §. 512, Absatz 3, zu ermessen haben, ob nicht die der ersten Instanz aufgetragene weitere Amtshandlung bis zur Rechtskraft der Recursentscheidung ausgesetzt werden soll (§. 550).

Zu §§. 550, 551.

Die Zulässigkeit des Recurses an die dritte Instanz gegen conforme Entscheidungen auszuschließen, widerrathen die gleichen Erwägungen wie bei der Oberrevision. Dagegen entspricht es der Vorschrift des §. 526 und dem in Recurssachen noch lebhafter hervortretenden Bedürfnisse, die Rechtsangelegenheit in ihrem Fortschreiten so wenig als möglich aufhalten zu lassen, daß eine Entscheidung des Recursgerichtes, welche der ersten Instanz neuerlichen Beschluß oder Bescheid aufträgt, nur dann angefochten werden kann, wenn in derselben bestimmt ist, daß erst nach Eintritt ihrer Rechtskraft mit dem Vollzuge des der ersten Instanz ertheilten Auftrages vorzugehen sei. Die Bestimmungen des §. 551 sind den betreffenden Normen über die Oberrevision nachgebildet.

Zu §. 552.

Bei Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege liegt keine durch Rechtsmittel anfechtbare Emanation der richterlichen Gewalt, sondern eine Unterlassung der pflichtmäßigen richterlichen Thätigkeit vor. Das Ansuchen um Abhilfe, welche dagegen möglich sein muß, hat daher nicht den Character eines processualischen Rechtsbehelfes, sondern den einer Aufsichtsbeschwerde. Wenn derselben dennoch in der Proceßordnung erwähnt wird, so geschieht es bloß, um anzudeuten, daß diese Art der Abhilfe nicht auf dem Wege des Recurses zu verlangen ist.

Viertes Hauptstück.

Bestimmungen zur Förderung einer einheitlichen Rechtsprechung in dritter Instanz.

§§. 553 bis 560.

Das Bedürfniß nach besonderen Vorkehrungen zur Erhaltung der Gleichförmigkeit der Rechtsprechung, welches schon gegenwärtig lebhaft empfunden wurde, erscheint als geradezu unabweislich, wenn die Functionen einer letzten Instanz zwischen dem Obersten Gerichtshofe und neun Oberlandesgerichten getheilt werden.

Zweierlei sind die Wege, die man betreten kann, um diesem Bedürfnisse zu entsprechen.

Der eine dieser Wege, welcher im deutschen Entwurfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes eingeschlagen wurde, führt dahin, daß man nahezu in allen Fällen, in welchen ein Spruchsenat der letzten Instanz beabsichtigt, von einer

in einer früheren Entscheidung der letzten Instanz ausgesprochenen Rechtsansicht abzugehen, die Verhandlung und Entscheidung der Sache an einen Senat überträgt, welcher durch die Vereinigung der Spruchsenate der letzten Instanz gebildet wird, und durch die Art seiner Zusammensetzung berufen erscheint, als oberster Wächter der Rechtseinheit zu fungiren.

Bei diesem Vorgange, welcher übrigens nach dem deutschen Entwurfe nur in denjenigen Sachen zur Anwendung gelangen soll, welche in erster Instanz durch Gerichtshöfe entschieden werden, geht das Streben dahin, der in dem Nebeneinanderbestehen mehrerer selbständiger Spruchsenate letzter Instanz liegenden Gefährdung der Gleichförmigkeit der Rechtsprechung im einzelnen Falle zu begegnen. Diese Maßregel kann demnach eine über den einzelnen Fall hinausragende Wirkung nur indirect und nur soweit erlangen, als die überzeugende Kraft der Begründung einer von den vereinigten Senaten gefällten Entscheidung reicht.

Möglich bleibt es immerhin, daß dieselbe Rechtsfrage in kurzen Zwischenräumen wiederholt vor die vereinigten Senate gebracht werden muß und daß das aus den vereinigten Senaten gebildete Collegium, in welchem ein theilweiser Personenwechsel wegen der größeren zur Besetzung erforderlichen Richterzahl selten zu vermeiden sein wird, dieselbe Rechtsfrage in verschiedener Weise beantworte.

Das Eintreten eines solchen Falles wird namentlich dann nicht als unwahrscheinlich zu bezeichnen sein, wenn die Bildung der Majorität von wenigen Stimmen abhängt.

Der zweite der früher angedeuteten Wege führt dahin, daß man die Vorkehrungen zur Erhaltung der Gleichförmigkeit der Rechtsprechung von der Entscheidung eines einzelnen Falles loslöst, und in einer solchen Weise trifft, welche zunächst bezweckt, dem Schwanken der Rechtsprechung für die Zukunft vorzubeugen. Dieser Zweck scheint durch eine gegenwärtig bei dem obersten Gerichtshofe bestehende Einrichtung erreichbar. Dem Wesen nach besteht diese Einrichtung darin, daß zur Beseitigung einer wahrgenommenen Verschiedenheit der Rechtsprechung von einem zu diesem Zwecke gebildeten großen Judicatensenate ein Rechtssatz ausgesprochen wird, welcher so lange als bindend anzusehen ist, als er nicht von dem Judicatensenate mit einer großen Majorität abgeändert oder aufgehoben wird.

Das Betreten des ersten Weges kann für den vorliegenden Entwurf mit Rücksicht auf die beabsichtigte Abgrenzung des Wirkungskreises der Gerichte nicht ins Auge gefaßt werden, denn auf diesem Wege wäre es nicht möglich, einen Einfluß auf die Erhaltung der Gleichförmigkeit der Rechtsprechung in denjenigen Fällen zu üben, in welchen verschiedene Oberlandesgerichte in dritter Instanz über dieselbe Rechtsfrage zu entscheiden haben. Daß aber gerade für diese Fälle eine Vorkehrung zur Wahrung der Rechtseinheit besonders wünschenswerth sei, kann füglich nicht in Zweifel gezogen werden.

Ebenso gewiß scheint es, daß man das Schwergewicht der zu ergreifenden Maßregeln nur in die dem obersten Gerichtshofe einzuräumenden Befugnisse verlegen kann, und daß man schon dadurch gehindert ist, diese Maßregeln auf den bei der Verhandlung und Entscheidung eines einzelnen Falles einzuhaltenden Vorgang zu bauen.

Die Nothwendigkeit eine Verhandlung, die vor einem Spruchsenate geführt wurde, aus dem Grunde, weil dieser Senat von der in einer früheren Entscheidung als richtig hingestellten Rechtsansicht abgehen will, vor einem neugebildeten Spruchsenate zu wiederholen, ist an und für sich eine Anomalie; sie wäre aber kaum erträglich, wenn man die vor den Oberlandesgerichten in dritter Instanz geführten Verhandlungen vor den vereinigten Senaten des obersten Gerichtshofes wiederholen müßte.

Das Bedürfniß Einrichtungen zu treffen, welche geeignet sind, sowohl auf den obersten Gerichtshof als auf die Oberlandesgerichte angewendet zu werden, gestattet es nicht, bei Beurtheilung der Frage, ob eine beabsichtigte Beschluß-

fassung von einer früheren Entscheidung dritter Instanz abweiche, alle in dritter Instanz gefällten Entscheidungen zum Vergleiche heranzuziehen, und im einzelnen Falle die bisweilen schwierige Untersuchung vornehmen zu lassen, welcher Rechtssatz als in früheren Entscheidungen festgestellt anzusehen sei.

Die Verhältnisse drängen dazu, die bei dem obersten Gerichtshofe bestehende Einrichtung dem Wesen nach auch auf die von den Oberlandesgerichten in letzter Instanz gefällten Entscheidungen anwendbar zu machen.

Da in Folge dessen die bindende Wirkung der Judicate des obersten Gerichtshofes, die bisher auf diesen Gerichtshof beschränkt war, auf die Oberlandesgerichte, soweit als dieselben in dritter Instanz entscheiden, ausgedehnt werden müßte, so ist zunächst zu untersuchen, ob eine solche Einrichtung mit dem im §. 12 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ausgesprochenen Grundsatze, welcher den richterlichen Entscheidungen eine über den concreten Fall hinausgehende Wirkung abspricht, vereinbar sei.

Bei der Würdigung dieses Grundsatzes muß man zunächst berücksichtigen, daß zur Zeit, als derselbe ausgesprochen wurde, nur beabsichtigt werden konnte, dadurch einer zur Zeit der Herrschaft des gemeinen Rechtes erklärlichen Praxis entgegenzutreten, welche auch dann, wenn der Gerichtsgebrauch nicht als Rechtsquelle anzusehen war, sich durch Hinweisung auf frühere gerichtliche Enscheidungen jeder Untersuchung der Frage, welcher Rechtssatz anzuwenden sei, entheben zu können meinte.

Die Gefahr einer solchen Praxis lag zur Zeit, als es an einer codificirten Gesetzgebung fehlte, darin, daß die Entscheidungen, die man den Rechtsquellen gleichsetzen wollte, oft auf schwankenden Grundlagen beruhten, und daß es eine äußerst schwierige Aufgabe war, aus denselben einen allgemein giltigen Rechtssatz abzuleiten.

Mit dieser Praxis mußte aber bei Einführung einer neuen codificirten Gesetzgebung schon darum gebrochen werden, weil man sonst der Gefahr ausgesetzt gewesen wäre, daß die herrschenden Rechtsansichten trotz ihres Widerspruches mit der neuen Gesetzgebung fortgedauert hätten.

Die Judicate des obersten Gerichtshofes, deren bindende Wirkung nun ausgedehnt werden soll, unterscheiden sich dadurch principiell von den in §. 12 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erwähnten Entscheidungen, daß sie den anzuwendenden Rechtssatz formuliren. Diese Rechtssätze können sich nur über die Anwendbarkeit des positiven Gesetzes auf eine bestimmte Kategorie von Fällen aussprechen, und darum nie an die Stelle des positiven Gesetzes treten, dessen Anwendbarkeit vielmehr in jedem einzelnen Falle geprüft werden muß. Die bindende Kraft, um welche es sich hier handelt, läßt sich endlich, da sie vom obersten Gerichtshofe wieder aufgehoben werden kann, der verpflichtenden Kraft eines Gesetzes nicht gleich setzen.

Der Ausdehnung dieser bindenden Wirkung kann §. 12 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches umsoweniger entgegenstehen, als eine principielle Verschiedenheit zwischen der den Oberlandesgerichten aufzuerlegenden Verpflichtung und der den Senaten des obersten Gerichtshofes bereits auferlegten Verpflichtung nicht vorhanden ist.

Diese Verpflichtung ist in dem einen wie in dem anderen Falle eine Maßregel, welche weit davon entfernt ist, in das Gebiet der Gesetzgebung überzugreifen, welche vielmehr die gleichförmige und sichere Handhabung des Gesetzes zu fördern bezweckt. Dieser Zweck steht aber mit der Tendenz des §. 12 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gewiß nicht im Widerspruche und kann in der Gegenwart kaum in anderer Weise als durch die Judicatur des obersten Gerichtshofes erreicht werden, da es unthunlich wäre, immer den Weg der Gesetzeserläuterung zu betreten, um den in der Rechtsprechung auftauchenden Irrthümern zu begegnen.

Die Vorkehrungen zur Förderung einer einheitlichen Rechtsprechung in dritter Instanz sind in dem vorliegenden Entwurfe nur insoweit geregelt, als sie die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte betreffen.

Die jetzt beim obersten Gerichtshofe bestehenden, die Gleichförmigkeit der Rechtsprechung beim obersten Gerichtshofe fördernden Einrichtungen werden wohl in der Folge theilweise modificirt werden müssen. Diese Modificationen werden aber in gleicher Weise das Verfahren in Streitsachen sowie das Verfahren außer Streitsachen berühren, und können demnach nicht einen Gegenstand des vorliegenden Entwurfes, welcher sich nur mit dem streitigen Verfahren beschäftigt, bilden.

Außerdem muß ein wesentlicher Unterschied in Beziehung auf die Sanction der Anordnungen über die bindende Wirkung der Judicate des obersten Gerichtshofes gemacht werden, je nachdem es sich um den obersten Gerichtshof oder um die Oberlandesgerichte handelt.

Einer besonderen Vorkehrung bedarf es wohl nicht, um zu bewirken, daß der oberste Gerichtshof die über die bindende Wirkung seiner eigenen Judicate gegebenen Anordnungen beobachte. Eine in dieser Richtung über das Vorgehen des obersten Gerichtshofes auszuübende Controle wäre auch nicht ausführbar, da eine dem obersten Gerichtshofe übergeordnete Instanz nicht geschaffen werden kann.

Die Anordnungen hingegen, welche die Oberlandesgerichte verpflichten, die Judicate des obersten Gerichtshofes bei den in dritter Instanz gefällten Entscheidungen als bindend anzusehen, können nicht ohne Sanction gelassen werden, da sich sonst in einzelnen Gebieten eine dem Gesetze nicht entsprechende Praxis festsetzen könnte.

Wenn ein Oberlandesgericht sich bei einer in dritter Instanz gefällten Entscheidung mit einem Judicate des obersten Gerichtshofes in Widerspruch setzt, so kann eine Abhilfe dagegen nur dann geboten werden, wenn man diesem Falle denjenigen gleichsetzt, in welchem ein Rechtsmittel zwar ausgeschlossen, die Möglichkeit der Vernichtung einer illegalen Entscheidung aber gleichwohl eröffnet ist. Dies führt dahin, daß man in einem solchen Falle die Nichtigkeitsklage gestattet, welche beim obersten Gerichtshofe anhängig zu machen sein wird (§. 562, Ziffer 3).

Die Eigenthümlichkeiten dieser Nichtigkeitsklage können erst im Zusammenhange mit den andern Fällen der Nichtigkeitsklage erörtert werden.

Hier sind nur diejenigen Maßregeln zu besprechen, welche sich auf das Zustandekommen der für die Oberlandesgerichte bindenden Judicate des obersten Gerichtshofes beziehen.

Voraussetzung für das Zustandekommen eines solchen Judicates ist die Wahrnehmung einer Ungleichförmigkeit der von den Oberlandesgerichten in dritter Instanz ausgeübten Rechtsprechung.

Die Aufgabe, die Judicatur der Oberlandesgerichte in dieser Richtung zu überwachen, muß, da man die Anwendung der gesetzlichen Maßregeln nicht von dem zufälligen Bekanntwerden divergirender Entscheidungen abhängig machen kann, einem besonderen Organe übertragen werden. Als dieses Organ soll eine bei dem obersten Gerichtshofe einzusetzende ständige Judicatencommission fungiren (§. 558).

Um das von dieser Commission zu prüfende Materiale zu begrenzen, war es nöthig, bei den Oberlandesgerichten besondere Vorkehrungen zu treffen, welche die Formulirung derjenigen Rechtssätze bezwecken, die ein Oberlandesgericht bei der Entscheidung zweifelhaft gewordener Fragen als maßgebend erkennt.

Zu diesem Zwecke wird bei jedem Oberlandesgerichte eine ständige Judicatencommission einzusetzen sein, welcher es obliegt, sich in fortlaufender Kenntniß aller von dem Oberlandesgerichte in dritter Instanz gefällten Entscheidungen zu erhalten, und wenn eine Divergenz hinsichtlich der Entscheidung einer Rechtsfrage wahrzunehmen ist, die Einberufung des Judicatensenates des Oberlandesgerichtes zu veranlassen (§§. 553, 554).

Dieser von Fall zu Fall zu bildende Judicatensenat muß wegen der Wichtigkeit seiner Entscheidungen stärker als ein gewöhnlicher Spruchsenat besetzt werden.

Mit Rücksicht auf die Mitgliederzahl der einzelnen Oberlandesgerichte kann jedoch für den Judicatensenat eine stärkere Besetzung als mit sieben Richtern nicht in Aussicht genommen werden. Zur Aufstellung eines Rechtssatzes, welcher einen leitenden Einfluß auf die folgenden Entscheidungen des Oberlandesgerichtes zu üben bestimmt ist, kann die einfache Majorität nicht genügen. Es empfahl sich demnach, nur diejenigen Rechtssätze in das Judicatenbuch des Oberlandesgerichtes eintragen zu lassen, für welche sich eine Majorität von mindestens fünf Stimmen erklärt hat (§. 555).

Die Bedeutung dieser Judicate liegt zunächst darin, daß sie ein Substrat für die Prüfung durch die bei dem obersten Gerichtshofe eingesetzte Judicatencommission, welcher sie mitzutheilen sind (§. 557), zu bilden haben. Diese Commission wird aber solche Judicate nur dann zu würdigen im Stande sein, wenn sie als Aussprüche, welche die Judicatur des Oberlandesgerichtes characterisiren, gelten können. Dies erfordert einerseits eine Anordnung, welche die Spruchsenate verpflichtet, diese Judicate der rechtlichen Beurtheilung eines Falles zu Grunde zu legen, anderseits aber die Eröffnung der Möglichkeit, diese Judicate durch das Oberlandesgericht selbst zu ändern (§. 556).

Hinsichtlich der Berücksichtigung dieser Judicate durch die Spruchsenate der Oberlandesgerichte bedarf es einer weiteren über die Anordnung einer Berücksichtigung hinausgehenden Verfügung nicht.

Unthunlich wäre es insbesondere, diese Anordnung mit einer besonderen Sanction zu versehen, da man diesen Judicaten nicht die weitgehende Wirkung einräumen kann, welche den Judicaten des obersten Gerichtshofes zukommen soll.

Die Aenderung eines solchen Judicates soll beim Oberlandesgerichte dann in Anregung gebracht werden, wenn sich bei der Berathung eines Spruchsenates eine Majorität ergibt, welche von dem Judicate abzugehen erachtet.

Tritt der Fall der Ueberprüfung eines oberlandesgerichtlichen Judicates ein, so muß für eine solche Besetzung des Judicatensenates gesorgt werden, welche eine ausreichende Bürgschaft dafür gewährt, daß der Ausspruch desselben die Rechtsansicht des ganzen Collegiums zum richtigen Ausdrucke bringt. Aus diesem Grunde wurde angeordnet, daß dieser Senat in jedem Falle eine solche Besetzung erlange, welche die Majorität der Mitglieder des Oberlandesgerichtes in sich vereinigt.

Bei der Normirung der Beschlußfassung dieses Senates war zunächst zu berücksichtigen, daß man eine Aenderung oder Aufhebung des Judicates nicht als begründet ansehen könnte, wenn sich dafür nicht eine sehr ansehnliche Mehrheit der Stimmen ausspräche.

Bei der Würdigung der den oberlandesgerichtlichen Judicaten zukommenden Bedeutung ist übrigens nicht außer Acht zu lassen, daß sowohl die Judicatencommission des obersten Gerichtshofes (§. 558), als der Justizminister, durch dessen Befugnisse die Aufgabe der Judicatencommissionen ergänzt werden soll (§. 559), immer in der Lage sein werden, eine oberstrichterliche Entscheidung hervorzurufen.

Während die Thätigkeit der oberlandesgerichtlichen Judicatensenate erst neu zu beginnen hat, wird der oberstgerichtliche Judicatensenat, welcher zur Förderung der Gleichförmigkeit der Rechtsprechung bei den Oberlandesgerichten berufen ist, von den bei dem obersten Gerichtshofe gegenwärtig bestehenden Einrichtungen Nutzen ziehen können, und insbesondere die oberlandesgerichtlichen Judicate mit den jetzt schon im Spruchrepertorium und Judicatenbuche des obersten Gerichtshofes eingetragenen Rechtssätzen zu vergleichen haben.

Mit Rücksicht auf die früher erörterte bindende Wirkung, welche den vom Judicatensenate des obersten Gerichtshofes ausgesprochenen Rechtssätzen beizulegen ist, muß für die Fassung der Beschlüsse dieses Senates eine der Stimmeneinhelligkeit sich nähernde Majorität von vier Fünftel gefordert werden (§. 558, Absatz 4). Dasselbe Majoritätsverhältniß muß aber auch dann eintreten, wenn ein

gefaßter Beschluß in der Folge geändert oder aufgehoben werden soll (§. 558, Absatz 6).

Da die oben erwähnte bindende Wirkung nur dann eintreten kann, wenn ein bestimmter Rechtssatz ausgesprochen wird, so muß hervorgehoben werden, daß der oberstrichterliche Judicatensenat sich auch darauf beschränken kann, ein oberlandesgerichtliches Judicat zu streichen, ohne anstatt desselben einen neuen Rechtssatz auszusprechen (§. 558, Absatz 5).

Wenn aber vom oberstgerichtlichen Judicatensenate ein bindender Rechtssatz ausgesprochen wird, dann ist es wegen des den Parteien eingeräumten Rechtes, eine im Widerspruche mit diesem Rechtssatze erfolgte Entscheidung auf dem Wege der Nichtigkeitsklage anzufechten, nothwendig den Beschluß des obersten Gerichtshofes nebst seiner wesentlichen Begründung bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung wird voraussichtlich auf die Rechtsprechung aller Gerichte von Einfluß sein, so daß die Parteien wohl selten in den Fall kommen werden, Entscheidungen wegen ihres Widerspruches mit dem vom obersten Gerichtshofe aufgestellten Rechtssatze anfechten zu müssen.

Da man jedoch nicht zulassen kann, daß ein vom obersten Gerichtshofe aufgestellter Rechtssatz nur für dasjenige Oberlandesgericht, das zur Aufstellung desselben Anlaß gab, von bindender Wirkung sei, für die übrigen Gebiete aber nur den Einfluß übe, welcher der überzeugenden Wirkung seiner Begründung zukommt, so ist es unausweichlich, daß dieser Rechtssatz auch in die Judicatenbücher der anderen Oberlandesgerichte eingetragen werde und dadurch auch für diese Oberlandesgerichte bindende Wirkung erlange. Hiebei müssen nach der Natur der Sache diejenigen Oberlandesgerichte außer Betracht bleiben, welche mit Rücksicht auf die territoriale Begrenzung der Anwendbarkeit dieses Rechtssatzes praktisch nicht in den Fall kommen können, mit demselben in Widerspruch zu treten, z. B. bei Rechtssätzen über Grundbuchsrecht solche Oberlandesgerichte, in deren Sprengel keine Grundbücher bestehen.

Die zur Ausführung der oben erörterten Einrichtung nöthigen Maßregeln wurden zunächst dem obersten Gerichtshofe überlassen, damit die Selbständigkeit der Gerichte gewahrt bleibe.

Die Ingerenz des Justizministers kann in dieser Beziehung in den Hintergrund treten.

Eine directe Einflußnahme muß dem Justizminister aber insoweit gewahrt werden, daß er in der Lage sei, die Beschlußfassung der Judicatensenate der Oberlandesgerichte und des obersten Gerichtshofes hervorzurufen. Zu diesem Zwecke muß er in fortlaufender Kenntniß von dem Inhalte der Judicatenbücher erhalten werden (§. 559).

Viertes Buch.

Nichtigkeitsklage und Wiederaufnahmsklage.

Zu §. 561.

Jene außerordentliche Abhilfe, welche die Hofdecrete vom 4. Juni 1789, Nr. 1015, und vom 14. October 1803, Nr. 629 J. G. S. gegen ein durch rechtskräftiges Urtheil abgeschlossenes nichtiges Verfahren gewähren, bedarf einer Ausdehnung und verbesserten Gestaltung. Die Restitution aber, d. i. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein rechtskräftiges Urtheil reicht so, wie sie von unserem gegenwärtigen Proceßrechte geregelt ist, nicht für alle Fälle aus, welche dieses prätorische Institut der aequitas — der Berücksichtigung des in einer Sentenz gelegenen materiellen Unrechtes trotz deren formeller Rechtsbeständigkeit — zu umfassen berufen wäre, und muß anderseits im mündlichen Processe und bei der daselbst gelockerten Eventualmaxime gewisse Beschränkungen erfahren. Diesen Bedürfnissen will der Entwurf durch den außerordentlichen Rechtsbehelf der Anfechtung rechtskräftiger Entscheidungen entsprechen. Dieselbe erfolgt entweder wegen sogenannter unheilbarer, essentielle Voraussetzungen eines jeden richterlichen Spruches treffender, Nichtigkeit, oder weil der Richter, obwohl auf Grund des ihm vorgelegenen Proceßmateriales richtig, doch mit Schädigung der Partei erkannt hat, indem die thatsächliche Unterlage seiner Cognition dem wahren Sachverhalte nicht entsprach. Im ersteren Falle wird die rechtskräftige Entscheidung durch die Nichtigkeitsklage, im letzteren durch die Wiederaufnahmsklage angefochten. Beide Klagen bezwecken regelmäßig Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Erkenntniß geschlossenen Verfahrens und folgen in der processualen Behandlung beinahe durchwegs den gleichen Grundsätzen, weßhalb sie der Entwurf in einem Buche zusammenfaßte. Er trägt jedoch der unverkennbaren innerlichen Verschiedenheit, daß die Beseitigung einer rechtskräftigen Entscheidung entweder wegen absoluter Nichtigkeit oder aus Billigkeitsrücksichten gefordert werden kann, insoferne Rechnung, als die bezüglichen Mittel der Anfechtung eine gesonderte technische Bezeichnung — im ersteren Falle der „Nichtigkeitsklage", im letzteren der „Wiederaufnahmsklage" — finden, die eigentlichen Nullitätsfälle (§. 562) von den Restitutionsfällen (§. 563) äußerlich getrennt sind, und überall, wo die Verschiedenheit der Materie einen verschiedenen processualen Vorgang erheischte, hierauf die erforderliche Rücksicht genommen wurde.

Indem der erste Absatz des §. 561 eine rechtskräftige Entscheidung, durch welche eine Sache erledigt ist, mittelst Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage anfechten läßt, beschränkt er die eine, wie die andere nicht bloß auf Urtheile. Es ist eben möglich, daß eine Sache entweder schon im Zuge des eigentlichen

Proceßverfahrens, namentlich in den Proceßarten, welchen ein Zahlungsmandat eigenthümlich ist, oder im Vollstreckungsverfahren ihre definitive Erledigung durch einen Beschluß oder Bescheid findet, zu dessen Anfechtung im Wege der Nullitäts- oder Wiederaufnahmsklage die Voraussetzungen gegeben sind.

Der zweite Absatz trifft Vorsorge für eine etwaige Concurrenz der Nichtigkeits- mit der Wiederaufnahmsklage in Betreff derselben Entscheidung, sei es, daß beide Klagen von den einander gegenüberstehenden Parteien oder von der nämlichen Partei erhoben werden. Im Falle einer solchen Concurrenz hat die Wiederaufnahmsklage zurückzutreten, weil sie in ihrer Wirkung nicht so weit reicht wie die Nichtigkeitsklage und durch die letztere gegenstandslos werden kann.

Der Entwurf gewährt diese außerordentliche Abhilfe ihrem Zwecke gemäß ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes. Es liegt darin, soweit es die Wiederaufnahmsfälle betrifft, ein theilweiser Ersatz für die bei Streitigkeiten bis zu 50 fl. ausgeschlossene Berufung.

Zu §. 562.

Von den drei Gründen, aus welchen die Nichtigkeitsklage stattfindet, greifen die beiden ersten unmittelbar die Grundlagen einer jeden Entscheidung — die richterliche Gewalt und die Anhörung der Proceßparteien — an, während der letzte dazu dienen soll, die Wirksamkeit der im Interesse der Rechtseinheit getroffenen Maßregeln zu sichern.

War ein erkennender Richter von der Ausübung des Richteramtes in dem Rechtsstreite kraft des Gesetzes ausgeschlossen, so leidet die Entscheidung, auf welche er Einfluß genommen, auch wenn sie rechtskräftig geworden, an einer unheilbaren Nichtigkeit. Die Mitwirkung eines mit Erfolg abgelehnten Richters, wegen welcher nach §. 509, Zahl 1, ein im ordentlichen Instanzenzuge angefochtenes Urtheil als nichtig aufzuheben ist, steht dem absoluten Mangel der richterlichen Gewalt nicht in dem Maße gleich, daß auch hier die außerordentliche Abhilfe gegen eine in Rechtskraft erwachsene Entscheidung gerechtfertigt wäre. Der Fall aber, daß eine zum Richteramte überhaupt nicht berufene Person die Entscheidung erlassen hat, wurde unter Zahl 1 des §. 562 außer Beachtung gelassen, weil in diesem Falle ein Spruch gefällt wurde, welcher nicht geeignet ist, formale Rechtskraft zu erlangen, und weil einem etwaigen Versuche der Vollstreckung schon mit dem Einwande, daß überhaupt keine richterliche Entscheidung vorliegt, wirksam entgegengetreten werden könnte. Wenn gegen einen Richter ein gesetzlicher Ausschließungsgrund nach §. 70, Zahl 1, bereits im Wege der Ablehnung geltend gemacht wurde, so wird die hierüber ergangene Entscheidung zur res judicata für beide Parteien, und darf also derselbe Ausschließungsgrund nicht mehr durch die Nullitätsklage zur Geltung gebracht werden; ihr Zweck wäre dann zunächst Anfechtung der in dem besonderen Verfahren der §§. 73 bis 76 erflossenen Entscheidung. Diese Beschränkung des ersten Klagegrundes erscheint selbstverständlich, bedurfte daher keiner ausdrücklichen Erwähnung.

Die Bestimmung unter Zahl 2 trifft sowohl den Fall, daß eine Partei in dem Verfahren gar nicht vertreten war, was auch dann anzunehmen ist, wenn für sie ein unberufener Vertreter intervenirte, als den Fall, daß die eines gesetzlichen Vertreters bedürfende Partei nicht durch diesen vertreten wurde, mag sie nun sich selbst vertreten haben oder durch einen anderen als den gesetzlichen Vertreter vermeintlich repräsentirt gewesen sein. Ob die mangelnde Legitimation im Processe zur Erörterung und Entscheidung kam oder nicht, ist gleichgiltig, da jedenfalls die Partei hiebei nicht oder wenigstens nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war. Die diesem Nichtigkeitsgrunde beigefügte Ausnahme beruht auf der in den §§. 111 und 509, Absatz 3, anerkannten Wirksamkeit der Genehmigung einer ohne Auftrag unternommenen Proceßführung.

Die in Zahl 3 bezeichneten Voraussetzungen, unter welchen eine in dritter Instanz gefällte Entscheidung eines Oberlandesgerichtes mit der Nullitätsklage angefochten werden kann, sind der Art, daß sie — wie schon zu den §§. 553 bis 560 bemerkt wurde — eine zwar nicht von Amtswegen, wohl aber auf Parteiantrag eintretende Abhilfe gegen die bewußte oder unbewußte Emancipation des Oberlandesgerichtes von jenen grundsätzlichen Aussprüchen des obersten Gerichtshofes nothwendig machen, welche mit allen Garantien (Zusammensetzung eines Plenarsenates, Erforderniß von $^4/_5$ Majorität, Bekanntgabe an alle Gerichte und Publication durch die „Wiener Zeitung") ausgestattet ist, um den Untergerichten als leitende Autorität bei ihrer Rechtsprechung zu dienen.

Durch die Nichtigkeitsklage soll weder der Rechtszug an eine vierte Instanz indirect eröffnet, noch die Anwendung eines Judicates wirksamer geschützt werden als die Beachtung des Gesetzes selbst. Der Entwurf räumt a priori den Oberlandesgerichten die Befugnisse einer dritten Instanz nur mit den Einschränkungen ein, welche sich aus den Bestimmungen zur Förderung einer einheitlichen Rechtsprechung in dritter Instanz (§§. 553 bis 560) ergeben, so daß ein Uebergriff über die Grenzen, die ihnen durch die promulgirten Judicate des obersten Gerichtshofes gezogen sind, eine Nullität ihrer Sprüche nach sich zieht. Darum ist über eine Nichtigkeitsklage nach §. 562, Zahl 3, lediglich zu prüfen, ob die angefochtene Entscheidung mit dem durch ein solches Judicat festgestellten Rechtssatze sich in Widerspruch gesetzt hat. Wird dies nicht befunden, weil vom Oberlandesgerichte bei dessen rechtlicher Beurtheilung der Sache das Judicat nicht ignorirt, sondern nur die Anwendbarkeit desselben wegen Abganges der entsprechenden factischen Prämissen negirt wurde, dann muß der oberste Gerichtshof die Nichtigkeitsklage durch Urtheil zurückweisen, ohne in eine weitere Untersuchung sich einzulassen, ob die meritale Entscheidung des Oberlandesgerichtes sonst richtig sei. Schon hierin tritt der characteristische Unterschied zwischen einer derartigen Nichtigkeitsklage und einem die Streitsache an die höhere Instanz devolvirenden Rechtsmittel hervor. Ebenso wenig kann zugegeben werden, daß die fragliche Einrichtung das Judicat höher stellt als das Gesetz, gegen dessen offenbare Verletzung eine Nichtigkeitsklage versagt ist. Nicht den Judicaten sondern gerade jenen Gesetzesbestimmungen will der Entwurf einen erhöhten Schutz gewähren, deren wahre Tragweite ein Oberlandesgericht durch seine Entscheidungen dritter Instanz constant verkennen oder verletzen sollte.

Zu §. 563.

Den unter Zahl 1 bis 5 aufgeführten Fällen der Wiederaufnahmsklage ist gemeinsam, daß wegen der strafbaren Handlung, durch welche die Entscheidung herbeigeführt wurde, letztere nach dem Principe der materiellen Gerechtigkeit nicht rechtsbeständig bleiben darf. Die Bezeichnung der einzelnen Delicte schließt sich dem Entwurfe des neuen Strafgesetzes an, ist aber so gehalten, daß dieselbe auch bei Fortbestand des jetzt geltenden Gesetzes keine Schwierigkeiten machen würde.

Nach dem Stande unserer gegenwärtigen Proceßvorschriften erübrigte in den gedachten Fällen, wovon Zahl 2 die bisherige Eventualität eines falsch abgelegten Parteieides supplirt, lediglich der Weg des Entschädigungsprocesses, während die benachtheiligte Partei durch die Wiederaufnahmsklage unter Umständen sofort zu ihrem Rechte gelangen kann. Die Zahl 3 deckt auch die absichtliche Pflichtverletzung eines im Verfahren beigezogenen Dolmetschers (§. 212).

Durch Zahl 4 wird jede strafbare Betrugshandlung getroffen, welche von dem eigenen Vertreter der geschädigten Partei oder von deren Gegner oder dem Vertreter desselben unternommen wurde, und mit der Entscheidung im Causalzusammenhange steht. Dieser Causalnexus ist im Falle Zahl 5 nicht unbedingt nothwendig; es genügt ausnahmsweise, daß der Richter überhaupt nur in Bezug auf den Proceß einer Verletzung seiner Amtspflichten zum Nachtheile der Partei sich

schuldig gemacht hat. Auch wenn diese That die ungünstige Entscheidung nicht herbeigeführt hat, war der Richter doch in der Sache so sehr befangen, daß es mit der Gerechtigkeit unverträglich ist, ein Urtheil, welches von einem solchen Richter oder unter dessen Mitwirkung erlassen wurde, in Kraft zu erhalten. Die vorausgesetzte Pflichtverletzung muß aber durch das Strafgesetz verpönt, nicht bloß im Disciplinarwege ahndungswürdig sein; denn eine Strafe der letzteren Art ist nicht wichtig genug, um die Aufhebung eines rechtskräftigen Urtheiles zu begründen.

Die Zahl 6 bezweckt, daß der Erfolg einer Wiederaufnahme des Verfahrens gegen ein strafgerichtliches Urtheil, worauf die Entscheidung gegründet war, auch im Civilprocesse Wirkung habe. Der Entwurf befindet sich hier in Uebereinstimmung mit den §§. 358, 359 und 374 St. P. O., durch welche einer Wiederaufnahme des Verfahrens der entsprechende Einfluß auf die im früheren Urtheile enthaltene Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche gesichert ist. Zwar stellt der Entwurf keine Beweisregel auf, wonach der Civilrichter an das verurtheilende oder freisprechende Urtheil des Strafrichters gebunden wäre, wenn aber ein solches Erkenntniß für die Ueberzeugung des Civilrichters maßgebend gewesen ist — ein Fall, der aus einleuchtenden Gründen nicht so selten sein dürfte, und welchen auch der §. 220 vorsieht — dann läßt sich diese Grundlage des civilgerichtlichen Urtheils bei gehöriger Befolgung der Vorschrift des §. 297, Absatz 2, immerhin entnehmen.

In Zahl 7 wird die Wiedereinsetzung ob noviter reperta geregelt. Die Rechtssicherheit erfordert, daß rechtskräftige Urtheile nur auf Grund solcher neuer Beweismittel sollen in Frage gestellt werden können, die in der Regel schon einen gewissen Grad von Glaubwürdigkeit für sich haben. Diese Eigenschaft besitzen nur die Urkunden. Bei denselben ist überdies leicht und schnell erkennbar, ob und inwieferne eine Abänderung des Urtheils durch sie bedingt wird. Andere Beweismittel, insbesondere Zeugen, sind von zu schwankender Verläßlichkeit, um zur Anfechtung eines bereits rechtskräftigen Urtheils sich zu eignen. Der Entwurf beschränkt daher den fraglichen Restitutionsgrund auf Urkunden. Hierunter gehören, da die Zahl 7 zwischen Privat- und öffentlichen Urkunden nicht unterscheidet, auch Urtheile. War z. B. die Hauptsache bereits früher rechtskräftig zu Gunsten der Partei entschieden, ohne daß sie hievon Kenntniß hatte, was bei Rechtsnachfolgern nicht selten ist, so kann sie, um die spätere ihr ungünstige Entscheidung umzustoßen, die res judicata eben nur urkundlich darthun. Deßhalb wurde die ausdrückliche Gleichstellung eines in derselben Sache erlassenen früher rechtskräftig gewordenen Urtheils mit anderen Urkunden (vergleiche §. 519, Zahl 7, des deutschen Entwurfes) nicht für nothwendig erachtet. Ebenso wenig bedarf es der Ausschließung dieser Art der Wiederaufnahmsklage für den Fall, daß die Thatsache, welche durch die neue Urkunde erwiesen werden soll, mit dem Beweise im Widerspruche steht, der durch die Abhörung des Gegners als Zeugen für erbracht angesehen wurde. Hier mag die Partei selbst ermessen, ob es vorzuziehen sei, den Erfolg der strafgerichtlichen Verfolgung ihres Gegners wegen Meineides oder falscher Aussage abzuwarten, und ihre Wiederaufnahmsklage auf den Grund Zahl 2 zu stützen. Sie befindet sich dabei in derselben Lage, wie wenn das Gegentheil dessen, was die Urkunde bezeugt, auf Grund von Zeugenaussagen für wahr angenommen worden ist.

Die Statthaftigkeit der Wiederaufnahmsklage im Falle Zahl 8 bildet die nothwendige Ergänzung der Bestimmungen der §§. 211, 335, 343, 384, 410 und 435. Sie schützt die Partei, welche mit nachträglichem Vorbringen thatsächlicher Behauptungen und Beweismittel oder mit nicht rechtzeitig zur Aufnahme gelangenden Beweisen präcludirt ist, vor materieller Benachtheiligung und muß eben deßhalb die Gerichte bestimmen, sich von einer energischen Ausübung der ihnen durch §. 211 eingeräumten Befugniß nicht abhalten zu lassen. Daß der Vorbehalt der Geltendmachung des ausgeschlossenen Vorbringens oder Beweises im bezirksgerichtlichen Verfahren nur bei den einer Berufung nicht unterliegen-

den Streitsachen (§. 472), wohl aber im Verfahren vor den Gerichtshöfen als erste und als Berufungsinstanz Platz greift, erklärt sich aus der unbeschränkten Zulässigkeit der nova im Berufungsverfahren, die eine Wiederaufnahmsklage gegen die mittelst Berufung anfechtbaren Urtheile entbehrlich macht.

Zu §. 564.

Solange im Wege eines Rechtsmittels Abhilfe geschaffen werden kann, sind Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklage ihrem Zwecke nach ausgeschlossen. Aber auch dann, wenn die ordentliche Abhilfe überhaupt möglich gewesen ist, soll die außerordentliche Abhilfe nicht mehr zugelassen werden. Die Partei, welche Gelegenheit hatte, den Anfechtungsgrund schon in dem früheren Verfahren oder, weil er ihr wenigstens zur Zeit der Zustellung des Urtheils bekannt war, mittelst eines Rechtsmittels geltend zu machen, und dies versäumte, muß die Folgen ihres Verschuldens tragen. Die außerordentliche Anfechtung auf Kosten der thunlichsten Einfachheit der Procedurvorschriften zu begünstigen, fehlt es an jedem Grunde.

Daß der besprochene Ausschließungsgrund auf eine Nichtigkeitsklage nach §. 562, Zahl 3, und eine Wiederaufnahmsklage nach §. 563, Zahl 8, nicht zutrifft, ergibt sich aus der Eigenthümlichkeit der ersteren Klage und aus der Unzulässigkeit neuen Vorbringens von thatsächlichen Behauptungen und Beweismitteln in der Revisions-, beziehungsweise Oberrevisionsinstanz.

Zu §. 565.

Obwohl der Richter im Civilverfahren — wie bereits erwähnt — an den Ausspruch des Strafrichters nicht gebunden ist, so wäre es doch eine Inconvenienz, die Wiederaufnahmsklage wegen der im §. 563, Zahl 1 bis 5, bezeichneten strafbaren Handlungen ohne alle Rücksicht darauf zu gestatten, ob hierüber und mit welchem Erfolge das Strafgericht sein Amt gehandelt habe. Der Civilrichter würde entweder in Anwendung des §. 220 den Rechtsstreit bis zur Erledigung des Strafverfahrens aussetzen, oder wenn dasselbe bereits eingeleitet war, jedoch zu einer Freisprechung geführt hat, in der unerquicklichen Lage sich befinden, zunächst über ein Delict zu verhandeln und zu entscheiden. Wie peinlich wäre es, wenn in einem solchen Falle die Urtheile des Civil- und des Strafrichters auseinandergingen. Darum ist die Erhebung der Wiederaufnahmsklage aus den erwähnten Gründen von einer wegen der strafbaren Handlung ergangenen Verurtheilung abhängig gemacht. Dies soll jedoch nur als Regel gelten. Ist die Verurtheilung wegen äußerlicher hinzugetretener Umstände, wegen Tod, Verjährung, später eingetretener Unzurechnungsfähigkeit, Abwesenheit (§. 421 bis 424 St. P. O.) unmöglich geworden, oder konnte sie im letzteren Falle nicht rechtskräftig werden (§. 427 St. P. O.), so würde es der Billigkeit nicht entsprechen, die Wiederaufnahmsklage zu versagen. Der Wiederaufnahmskläger wird sohin im Civilproceß beweisen müssen, daß nur wegen dieser Hindernisse, nicht aber wegen mangelnden Thatbestandes oder wegen Unzulänglichkeit der Verdachtsgründe die strafgerichtliche Verfolgung des Delictes weder durch den Staatsanwalt noch auf dem Wege der Subsidiarklage eingeleitet und zu einer rechtskräftigen Verurtheilung fortgeführt werden könnte.

Zu §. 566.

Die außerordentliche Rechtshilfe, welche durch die Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklage gewährt wird, hat den nur den Rechtsmitteln innewohnenden Devolutiveffect nicht. Insoferne wäre also der allgemeine Satz, daß für die Klagen das Gericht zuständig ist, bei welchem der Rechtsstreit in erster Instanz anhängig gemacht wurde, wohl begründet. Derselbe erleidet jedoch nach dem Entwurfe einige Modificationen, zu welchen folgende Erwägungen führten.

Die in den §§. 562, Zahl 1 und 2, dann 563, Zahl 5, hervorgehobenen Anfechtungsgründe ergreifen das betreffende Urtheil in seiner Rechtsbeständig-

keit ohne weitere Rücksicht auf dessen materiellen Inhalt, bezwecken also zuvörderst die Aufhebung, während in allen übrigen Fällen der Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage Abänderung der sachlichen Entscheidung angestrebt wird. Wollte man die erst bezeichneten Klagen unbedingt in die erste Instanz verweisen, so hätte möglicher Weise diese über die Rechtmäßigkeit des Verfahrens und des richterlichen Ausspruches einer höheren Instanz zu erkennen. Für diese Klagen muß daher dasjenige Gericht zuständig sein, welches das aufzuhebende Urtheil erlassen hat. Wenn mit einer solchen Klage mehrere in demselben Rechtsstreite von Gerichten verschiedener Instanzen gefällte Urtheile angefochten werden — ein Fall, der bei Theilurtheilen leicht denkbar ist — so zieht, da über eine Klage doch nur ein Gericht entscheiden kann, die Competenz der höchsten dieser Instanzen auch die Sachen an sich, welche sonst vor die Gerichte unterer Ordnung gehören würden.

Anders steht die Frage nach der Zuständigkeit bei einer nach §. 563, Zahl 1 bis 4, 6 bis 8 erhobenen Wiederaufnahmsklage. Hier handelt es sich darum, für das Urtheil eine andere thatsächliche Grundlage zu gewinnen, auf welche hin eine geänderte Entscheidung in der Sache ergehen soll. Um dies zu erreichen, wird der Wiederaufnahmsproceß vor jenem Gerichte eingeleitet werden müssen, dessen thatsächliche Feststellungen für das frühere Urtheil maßgebend gewesen sind. Ist das rechtskräftige Urtheil aus der ersten Instanz hervorgegangen, so versteht sich deren Competenz von selbst. Hat aber eine zweite Instanz das angefochtene Urtheil gefällt, so kommt es darauf an, welches Gericht als solche erkannte. Ein Revisionsgericht war an den vom ersten Richter festgestellten Thatbestand gemäß §. 522 gebunden; die Remedur ist also nicht dort, sondern beim Gerichte erster Instanz zu suchen. Hingegen hat ein Berufungsgericht, dessen rechtskräftiges Urtheil nun angefochten wird, vermöge der freien Beweglichkeit der Berufungsverhandlung unbeschränkte Macht in der Feststellung des thatsächlichen Proceßmaterials, befindet sich daher allein in der Lage, die bezügliche Abhilfe zu verschaffen. Daß durch diese Unterscheidung auch die Zuständigkeitsfrage gegenüber dem angefochtenen Urtheile einer dritten Instanz beherrscht wird, ergibt sich aus §. 536.

Die Competenz des obersten Gerichtshofes für eine nach §. 562, Zahl 3, erhobene Nichtigkeitsklage bedarf einer weiteren Begründung ebensowenig wie der Satz, daß die nach den erörterten Bestimmungen geregelte Zuständigkeit, welche durch Prorogation beseitigen zu lassen weder dem Instanzenverhältnisse noch dem sachlichen Bedürfnisse entsprechen würde, eine ausschließliche ist.

Zu §. 567.

Soll der Bestand und die Wirksamkeit rechtskräftiger Urtheile gesichert sein, so läßt sich die Bestimmung einer Nothfrist für beide Arten von Klagen nicht entbehren. Die Dauer dieser Frist wurde im Einklange mit der zu §. 477 gerechtfertigten allgemeinen Rechtsmittelfrist auf einen Monat festgesetzt. Der Beginn der Frist kann aber nicht gleichmäßig geregelt werden. Die Verschiedenheit der Anfechtungsgründe in Bezug auf deren formellen Eintritt macht verschiedene Anordnungen nothwendig.

In den Fällen des §. 562, Zahl 1, und §. 563, Zahl 1 bis 6, ist der Tag der erlangten Kenntniß von dem Anfechtungsgrunde der maßgebende Zeitpunkt. Da nach §. 563, Zahl 7 die Voraussetzung der Wiederaufnahmsklage darin besteht, daß die Partei eine relevante Urkunde auffindet oder zu benützen in den Stand gesetzt wird, welch' letztere Alternative den Fall trifft, wo die Partei zwar von dem Vorhandensein einer solchen Urkunde weiß, jedoch erst später die Möglichkeit erlangt, sie zu produciren, so kann in diesem Falle selbstverständlich die Kenntniß von dem Anfechtungsgrunde nur mit dem Tage als eingetreten angenommen werden, an welchem die Partei im Stande war, von der Urkunde Gebrauch zu machen.

Nicht zu verkennen ist die praktische Schwierigkeit, den Beginn der Nothfrist dann zu ermitteln, wenn die Verurtheilung des Thäters wegen einer derjenigen strafbaren Handlungen, welche einen Wiederaufnahmsgrund abgeben, ausnahmsweise nicht erforderlich ist (§. 565). Wurde die Unmöglichkeit der Verurtheilung durch einen strafgerichtlichen Beschluß constatirt, so wird allerdings die Mittheilung dieses Beschlusses an den Privatbetheiligten die Frist in Lauf setzen. Liegt aber die Sache so, daß die Provocirung einer strafgerichtlichen Ingerenz vorhinein als erfolglos sich darstellt, wie dies bei eingetretener Verjährung oder Unzurechnungsfähigkeit oder beim Tode des Thäters zumeist der Fall sein dürfte, so muß die Kenntniß der Partei von der strafbaren Handlung, von der Möglichkeit des objectiven und subjectiven Beweises derselben und von der Unmöglichkeit des Strafverfahrens den Anfang des Fristenlaufes bestimmen.

Der für die Nichtigkeitsklage des §. 562, Zahl 1, und die Wiederaufnahmsklagen des §. 563, Zahl 1 bis 7, festgestellte Zeitpunkt ihrer Nativität bedarf unter Umständen einer weiteren Hinausschiebung. Hat die Partei erst innerhalb der Nothfrist zur Ergreifung eines Rechtsmittels die Thatsache erfahren, welche zugleich eine oder die andere der bezeichneten Klagen rechtfertigt, so kann sie zwar durch die unterlassene Erhebung des Rechtsmittels wegen eines der eben bezeichneten Gründe von der entsprechenden Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage nicht präcludirt sein, weil das Nichtgeltendmachen eines erst nach der Urtheilszustellung bekannt gewordenen Anfechtungsgrundes auf dem Rechtsmittelwege kein Verschulden im Sinne des §. 564 von Seite derjenigen Partei ist, welcher zu diesem Zwecke nicht mehr die ganze Rechtsmittelfrist zugute kam. Es kann aber in einem solchen Falle die Nothfrist zum Ansuchen der außerordentlichen Rechtshilfe auch nicht vor dem Eintritte der Rechtskraft des anzufechtenden Urtheiles beginnen, da die Benachtheiligung durch dasselbe vor Ablauf der Rechtsmittelfrist nicht feststeht und nach §. 561 nur rechtskräftige Entscheidungen mittelst der benannten Klagen angefochten werden können. Indem nun der zweite Absatz des §. 567 anordnet, daß in den daselbst bezeichneten Fällen die Frist nicht vor eingetretener Rechtskraft der anzufechtenden Entscheidung beginnt, bleibt der Partei unter obiger Voraussetzung die ganze Rechtsmittelfrist zur Geltendmachung anderweitiger Anfechtungsgründe unverkümmert, und wird die außerordentliche Rechtshilfe auf möglichst enge Grenzen beschränkt.

Die Nichtigkeitsklage wegen mangelnder Vertretung der Partei hat die Eigenthümlichkeit, daß sie gegen eine nur scheinbar rechtskräftige Entscheidung gerichtet ist; denn ein Urtheil, welches de jure jene Partei gar nicht verbindet, wider welche es de facto erflossen war, mag auf Grund der Zustellung an den vermeintlichen Vertreter äußerlich die Rechtskraft beschreiten; in Bezug auf die gar nicht oder nicht gesetzmäßig vertretene Partei aber kann von einer Rechtskraft im wahren Sinne des Wortes, von einer stillschweigenden Unterwerfung unter die Sentenz, so lange keine Rede sein, als nicht dieser Partei und, falls ihr die Proceßfähigkeit mangelt, ihrem gesetzlichen Vertreter die Entscheidung zugestellt ist. Erst von diesem Zeitpunkte an wird das Unterlassen des Angriffes als jene Anerkennung gelten, die auch gegenüber einem nichtigen Urtheile den Bestand desselben außer Frage stellt. Darum beginnt die Nothfrist im Falle des §. 562, Zahl 2, mit der Zustellung an die richtige Partei. Hat aber der eben bezeichnete Anfechtungsgrund nur im Verfahren, nicht auch bei der Urtheilsintimation obgewaltet, war diese an die gehörige Adresse erfolgt, dann soll die Anfechtung im Wege des Rechtsmittels geschehen, und ist gemäß des §. 564 die Nichtigkeitsklage unzulässig.

Die Bestimmungen über den Fristbeginn für die Nichtigkeitsklage des §. 562, Zahl 3, und die Wiederaufnahmsklage des §. 563, Zahl 8, entsprechen der Natur der bezüglichen Anfechtungsgründe.

Der Schlußsatz beschränkt die Erhebung beider Gattungen von Klagen auf eine zehnjährige mit dem Eintritte der Rechtskraft der Entscheidung be-

ginnende Frist. Hiedurch wird die außerordentliche Rechtshilfe einer Art Verjährung unterworfen. Zur Rechtfertigung dient die wiederholt betonte Nothwendigkeit, rechtskräftige Urtheile vor weiterer Anfechtung zu schützen und die durch Erfahrungen bestätigte Thatsache, daß nach Ablauf einer geraumen Zeit die Sach- und Rechtsverhältnisse regelmäßig verdunkelt sind. Vor diesen Erwägungen mußten selbst die theoretischen Bedenken, welche sich gegen eine zeitliche Beschränkung der Nichtigkeitsklagen (§. 562, Zahl 1 und 2) erheben lassen, in den Hintergrund treten.

Zu §. 568.

Auf die Erhebung der Klagen und das weitere Verfahren sind die allgemeinen Vorschriften anzuwenden, soweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen abweichende Vorschriften enthalten. Schon der zweite Absatz trifft eine solche besondere Anordnung. Wird die Klage bei einem höheren Gerichte erhoben, so ist zwar nach den für dasselbe als Rechtsmittelinstanz bestehenden Normen zu verfahren, doch hat dieses höhere Gericht die Sache jedenfalls zur Entscheidung selbst reif zu machen. Unter dieser Entscheidung der Sache ist das Erkenntniß darüber zu verstehen, ob der Klage stattgegeben werde oder nicht, welche Frage jedenfalls von dem mit der Anfechtungsklage befaßten Gerichte was immer für einer Instanz gelöst werden muß. Wenn nun das für den Anfechtungsproceß zuständige Gericht ein Revisions- oder Oberrevisionsgericht ist, und für den Zweck der eben erwähnten Entscheidung thatsächliche Feststellungen nothwendig werden, so sollen die genannten Gerichte hiebei durch die ihnen als Rechtsmittelinstanzen gesetzten Schranken nicht beengt sein, sondern die Sache für das Erkenntniß über die Statthaftigkeit der Klage unbedingt reif machen. Wie die Gerichte höherer Instanz in Betreff der Entscheidung in der Hauptsache vorzugehen haben, wird bei §. 573 zur Sprache kommen.

Zu §§. 569 bis 571.

Diese Bestimmungen entsprechen dem Wesen der beiden Klagen, wie es der Entwurf auffaßt. Während einerseits der Character eines Rechtsmittels fehlt, wird andererseits eine außerordentliche Rechtshilfe bezweckt, die bloß unter gewissen Voraussetzungen zulässig ist. Deßhalb beschränkt der §. 569 die formellen Erfordernisse einer Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage auf dasjenige, was unumgänglich nothwendig ist, um die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes zu beurtheilen. Daß die Erhebung der Klagen selbst vor einem Bezirksgerichte (§. 455) mittelst Schriftsatzes geschehen müsse, dürfte unbedenklich sein, da das richtige Ermessen, ob eine solche Klage zulässig sei und Erfolg verspreche, nur von einem rechtskundigen Vertreter oder höchstens von einer Partei erwartet werden kann, die einen Schriftsatz selbst zu verfassen fähig ist. Der im §. 570 bezeichnete Inhalt der Klage wird — abgesehen von der Nichtigkeitsklage des §. 562, Zahl 3 — nicht als essentiell, sondern lediglich zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung erfordert, so daß erst bei derselben der Anfechtungsgrund oder die Thatsachen, welche die Einhaltung der Nothfrist ergeben, allerdings auf die Gefahr hin vorgebracht werden können, daß die Tagfahrt, weil die mündliche Verhandlung nicht als genügend vorbereitet erscheint, auf Kosten des Klägers übertragen wird (§. 273).

Hingegen hat die Prüfung der Klage nach ihrer Zulässigkeit und Rechtzeitigkeit von Amtswegen, jedoch nicht wie bei den Rechtsmitteln vor Bestimmung der Tagfahrt, sondern in der mündlichen Verhandlung zu erfolgen (§. 571). Eine verspätete Klage wird bloß dann nicht zurückgewiesen, wenn der Gegner diese Verspätung ausdrücklich nachsieht. Der Grund, aus welchem einem verspätet eingelegten Rechtsmittel gegenüber die Nachsicht der Gegenpartei wirkungslos bleibt, trifft auf einen anderweitigen Rechtsbehelf nicht zu. Hier handelt es sich nicht um das öffentliche Interesse, in welchem der Rechtszug

strenge geordnet sein muß. Erscheint die Rechtzeitigkeit zweifelhaft, oder wird sie bestritten, was wohl in den Fällen der §§. 562, Zahl 1, und 563, Zahl 1 bis 7, nicht aber in jenen der §§. 562, Zahl 2 und 3, und 563, Zahl 8, vorkommen dürfte, so genügt es, die Thatsachen, aus welchen sich das Einhalten der Nothfrist ergibt, glaubhaft zu machen, weil ein stricter Beweis darüber, wann die Partei von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erlangt hat, äußerst selten zu erbringen sein wird.

Zu §. 572.

Dieser Paragraph enthält eine Ausnahme von den Normen der §§. 570 und 571, Absatz 1.

Um zwecklose mündliche Verhandlungen vor dem obersten Gerichtshofe zu vermeiden, ist demselben die Befugniß eingeräumt, eine nach §. 562, Zahl 3, erhobene Nichtigkeitsklage noch vor Bestimmung der Verhandlungstagfahrt durch Urtheil zurückzuweisen, wenn die Klage der Vorschrift des §. 570, Zahl 1, nicht entspricht oder wenn ihr einer der im §. 571, Absatz 1, bezeichneten Mängel entgegensteht. Hiedurch wird die Bezeichnung des Anfechtungsgrundes, sowie bei einer etwaigen Verspätung der Ausweis über die bezügliche Nachsicht des Gegners zu einem wesentlichen Bestandtheile der Nichtigkeitsklage des §. 562, Zahl 3, und die Zurückweisung derselben exceptionell noch vor der mündlichen Verhandlung gestattet, falls der bezeichnete Anfechtungsgrund nicht der gesetzlich zulässige oder die Klage verspätet und die Verspätung nicht vom Gegner ausdrücklich nachgesehen ist. Eine solche Zurückweisung kann auch erfolgen, wenn der oberste Gerichtshof auf Grund der ihm vorliegenden oder durch amtliche Erhebungen vervollständigten Acten die Klage sofort als unbegründet erkennt. In dieser Beziehung nimmt der Entwurf denselben Utilitätsstandpunkt ein, auf welchem der §. 532 beruht. Nicht zu übersehen ist, daß die Bestimmungen des §. 572 nur facultativen, nicht imperativen Character haben.

Zu §. 573.

Es ist eine kostspielige, schädliche und theilweise zu inneren Widersprüchen führende Weitläufigkeit, die zwei Fragen, ob Restitution zu bewilligen sei, und welche Rechtswirkungen die erlangte Restitution habe, zu trennen und in abgesonderten Processen verhandeln zu lassen. Mit Recht hat daher schon die ungarische Civilproceßordnung bei der Wiedereinsetzung wegen vorgefundener neuer Beweismittel (§§. 366, 369), zurückkehrend zu der Praxis des gemeinen Rechtes, gleichzeitige Verhandlung und Entscheidung über das Begehren um Wiedereinsetzung und über jenes in der Hauptsache angeordnet. Daß der Entwurf dem gleichem Principe, und zwar nicht bloß bezüglich der Wiederaufnahmsklagen, sondern auch gegenüber den Nichtigkeitsklagen folgt, ergibt die Vorschrift des §. 570, Zahl 3, wonach die Klage die Erklärung enthalten soll, inwieweit die Beseitigung der angefochtenen Entscheidung und welche andere Entscheidung in der Hauptsache beantragt werde. Dies hindert jedoch nicht, daß, da sowohl die Zulässigkeit und Grundhältigkeit der Anfechtung, als auch der Einfluß des Anfechtungsgrundes auf das Erkenntniß in der Hauptsache zu erörtern ist, diese beiden Aufgaben der Verhandlung getrennt in Angriff genommen werden. Denn einer Verhandlung in der Hauptsache bedarf es erst, wenn die Klage statthaft, das ist zulässig und grundhältig befunden wurde.

Wird der Klage stattgegeben, so ist die Verhandlung der Hauptsache nur soweit wieder aufzunehmen, als der Anfechtungsgrund dazu Veranlassung gibt. Nach Beschaffenheit desselben wird die fortzusetzende Verhandlung einen größeren oder geringeren Umfang nehmen, ja unter Umständen gänzlich entfallen. So ergreifen die Nichtigkeitsklagen des §. 562, Zahl 1 und 2, dann die Wiederaufnahmsklage des §. 563, Zahl 5, den ganzen Rechtsstreit und

machen eine vollständig neue Verhandlung desselben nothwendig, es wäre denn der bezügliche Mangel nur im Verfahren höherer Instanz unterlaufen. Betrifft jedoch die Nichtigkeit wegen mangelnder Vertretung der Partei schon die Erhebung der ursprünglichen Klage, so ist die Thätigkeit des über die Anfechtung entscheidenden Gerichtes damit abgeschlossen, daß es das angefochtene Urtheil und das ganze frühere Verfahren aufhebt. Zu einer Verhandlung und Entscheidung in der Hauptsache fehlt es an der unentbehrlichen Grundlage, nämlich an einer Klage, weil dieselbe erst neuerlich erhoben werden muß. Durch die Nichtigkeitsklage des §. 562, Zahl 3, wird nur die rechtliche Beurtheilung der Sache bekämpft, daher die Verhandlung sich auf die bezüglichen Rechtsausführungen zu beschränken hat. Die übrigen Anfechtungsgründe, darunter auch jener des §. 563, Zahl 8, erfassen lediglich einzelne Punkte des Rechtsstreites oder des Verfahrens; nur deren Berichtigung oder Ergänzung ist Gegenstand der fortgesetzten Verhandlung, ohne daß die anderweitigen thatsächlichen Ergebnisse der früheren Verhandlung und Beweisführung, wie sie durch das angefochtene Urtheil constatirt sind, in Frage gestellt werden dürfen. Auf der Combination dieser feststehenden Resultate des früheren Verfahrens mit dem Ergebnisse der fortgesetzten Verhandlung wird die Beurtheilung beruhen, ob und inwieweit das angefochtene Urtheil in der Hauptsache zu beseitigen, und welches andere Erkenntniß an dessen Stelle zu setzen sei.

Wäre der Anfechtungsproceß immer in der ersten Instanz anhängig zu machen, so würde sich die weitere Procedur und Cognition über die Hauptsache einfach gestalten. Insofern jedoch in den durch §. 566 bezeichneten Fällen ein höheres Gericht zuständig ist, muß den das Verfahren vor demselben regelnden Bestimmungen Rechnung getragen werden. Wenn nach ausgesprochener Statthaftigkeit der Klage die Entscheidung in der Hauptsache durch eine ganz oder theilweise neue Verhandlung bedingt wird, was bei der Anfechtung aus den Gründen der §§. 562, Zahl 1 und 2, und 563, Zahl 5, regelmäßig der Fall ist, dann befindet sich nur ein Berufungsgericht in der Lage, die Sache zur neuerlichen Entscheidung reif zu machen, während ein Revisions- oder Oberrevisionsgericht, da vor diesen Instanzen eine neues Proceßmaterial schaffende Verhandlung nicht Platz greift, auf das Erkenntniß, daß der Klage statt gegeben werde, sich beschränken, hingegen die Sache selbst im Sinne der §§. 524 und 537 an die erste Instanz, beziehungsweise an das Berufungsgericht zurück verweisen muß.

Die Wichtigkeit der Vorfrage, ob die Klage statthaft sei, sowie die unnützen Weiterungen, welche eintreten können, wenn nach bejahender Entscheidung dieser Frage unter allen Umständen das Verfahren in der Hauptsache — sei es vor derselben, sei es vor der unteren Instanz — sogleich fortgesetzt wird, nachträglich aber auf ein wider das Endurtheil eingelegtes Rechtsmittel die höhere Instanz die Klage für unstatthaft erkennt, rechtfertigen es, jene Entscheidung als Präjudicialurtheil zu behandeln und in der Regel erst nach Eintritt ihrer Rechtskraft die Fortsetzung des Verfahrens zu gestatten. Ausnahmsweise kann das für den Anfechtungsproceß zuständige Berufungsgericht oder Gericht erster Instanz nach Verkündung des Urtheils, welches der Klage stattgibt, auf Antrag anordnen, daß vor Ausfertigung dieses Urtheils in der Hauptsache verhandelt werde. Für die Zulässigkeit eines solchen Vorganges, welcher das Präjudicialurtheil der Anfechtung mittelst eines abgesonderten Rechtsmittels entzieht, sprechen die nämlichen Gründe, auf welchen die Vorschrift des §. 512, Absatz 3, beruht. Wird sofortige Verhandlung in der Hauptsache angeordnet, so ist die der Klage stattgebende Entscheidung nicht abgesondert auszufertigen, sondern in das die Hauptsache erledigende Urtheil aufzunehmen. Dasselbe gilt, wenn der oberste Gerichtshof einer nach §. 562, Zahl 3, erhobenen Nichtigkeitsklage stattgibt.

Daß Rechtsmittel insoweit zulässig sind, als sie gegen die Entscheidungen der mit dem Anfechtungsprocesse befaßten Gerichte überhaupt ergriffen werden können, bedurfte keiner besonderen Erwähnung.

Fünftes Buch.

Besondere Arten des Verfahrens.

Erstes Hauptstück.

Mahnverfahren.

Zu §§. 574 bis 588.

Die Regelung des Mahnverfahrens mußte nach der Natur der Sache auf Grund des diesen Gegenstand betreffenden Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 67, erfolgen. Aenderungen an dem Inhalte desselben waren nur insoferne vorzunehmen, als sie durch das Einfügen dieser besonderen Verfahrensart in den Rahmen des vorliegenden Entwurfes veranlaßt waren, oder durch die seit der Wirksamkeit des eben erwähnten Gesetzes gemachten Erfahrungen empfohlen wurden.

Zu den Aenderungen der letzteren Art gehört die Erhöhung der Werthgrenze, bis zu welcher die Erlassung bedingter Zahlungsbefehle begehrt werden kann. Der Vorschlag dieser Erhöhung beruht auf dem Ergebnisse einer Enquête, in welcher die entschiedene Mehrheit der Gerichte, sowie anderer Organe, welche in der Lage sind, ein competentes Urtheil über die Bedürfnisse des Verkehres abzugeben, eine Erhöhung der Werthgrenze bis zu 500 fl. befürwortet hatte. Zur Begründung der Wahl dieser Werthgrenze wurde darauf hingewiesen, daß dieselbe mit der durch das Gesetz vom 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 69, für die Anwendbarkeit des summarischen Verfahrens bestimmten Werthgrenze zusammenfällt. Die dieser Erwägung zu Grunde liegende Tendenz ist dahin gerichtet, zu vermeiden, daß die Proceßgesetzgebung zur Abgrenzung des Kreises von Angelegenheiten, die man als von geringerem Belange bezeichnen will, verschiedene Werthgrenzen ziehe.

Diese Erwägung mußte dahin führen, daß die Zulässigkeit des bedingten Zahlungsbefehles im vorliegenden Entwurfe nur bis zu derjenigen Werthgrenze erweitert wurde, welche der bezirksgerichtlichen Competenz gezogen worden ist, also bis zu 300 fl. (§. 574).

In der eben erwähnten Enquête wurde allseitig die Meinung ausgesprochen, daß die jetzt geltende Bestimmung, wonach ein bedingter Zahlungsbefehl außer Kraft tritt, wenn die Execution nicht binnen sechs Monaten nach der Zustellung begehrt wird, in manchen Fällen zu Härten führe, indem der Gläubiger dadurch aus Besorgniß seinen Executionstitel zu verlieren, abgehalten werde, dem Schuldner Zahlungsfristen zu gewähren.

Mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Ackerbau treibenden Landbevölkerung, welche die Früchte ihrer Arbeit in einem Jahre nur einmal verwerthen

kann, wurde in der Enquête vorgeschlagen, die eben bezeichnete Frist auf ein Jahr auszudehnen.

Wenn auch in der kürzeren Dauer von sechs Monaten ein unüberwindliches Hinderniß gegen die Gestattung von Zahlungserleichterungen nicht gefunden werden kann, da ja der Gläubiger nicht genöthigt ist, die Execution innerhalb dieser Frist durchzuführen, dieselbe vielmehr schon durch die Vornahme einer ersten Executionshandlung gewahrt erscheint; so läßt sich nicht verkennen, daß schon die Nöthigung zu einer Executionshandlung einen Aufwand von Kosten nach sich zieht, welcher schließlich dem Schuldner zur Last fällt, und in manchen Fällen ohne diese Nöthigung erspart werden könnte.

Es dürfte sich demnach empfehlen, daß die Frist, wie es im Entwurfe geschehen ist, auf ein Jahr ausgedehnt werde (§. 586, Absatz 1).

Zu einer weiteren Aenderung wurde man durch die in der Praxis gemachte Wahrnehmung veranlaßt, daß die Verpflichtung des Gläubigers die Kosten eines Widerspruches sofort, und zwar auch dann zu bezahlen, wenn er bereit ist, seinen Anspruch auf dem Wege der Klage ungesäumt geltend zu machen, häufig von der Anwendung des Mahnverfahrens abhalte. Die Annahme scheint in der That nicht unbegründet, daß mancher Schuldner dadurch zu einem muthwilligen Widerspruche veranlaßt wurde. Außerdem ist zu erwägen, daß die Kosten des Mahnverfahrens principiell als ein Bestandtheil der Kosten des demselben nachfolgenden Rechtsstreites anzusehen sind, und daß der Ersatz der Kosten des Widerspruches auch jetzt nicht sofort begehrt werden kann, wenn das Ansuchen um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles mit einer Klage verbunden worden ist. Sachgemäß scheint es, daß man in gleicher Weise vorgehe, wenn die Klage zwar nicht mit diesem Ansuchen verbunden ist, demselben jedoch in kurzer Frist nachfolgt.

Um dies zu erreichen, wurde der Anspruch des Schuldners, den Ersatz der Kosten des Widerspruches selbständig zu begehren, davon abhängig gemacht, daß der Gläubiger nicht binnen einem Monate Klage erhebt. Sache des Gläubigers muß es sein, die rechtzeitige Erhebung der Klage bei dem Gerichte, bei welchem der Widerspruch erhoben wurde, in Evidenz zu bringen, um dadurch der etwa vom Schuldner zum Zwecke der Eintreibung der Kosten versuchten Einleitung der Zwangsvollstreckung vorzubeugen (§. 584).

Unter den Aenderungen, die durch das Einfügen des Mahnverfahrens in den Rahmen der Civilproceßordnung veranlaßt wurden, ist zunächst die Bestimmung hervorzuheben, welche nicht bloß die Bezirksgerichte, sondern auch die mit der Ausübung der Handels- und Seegerichtsbarkeit betrauten Einzelnrichter als zur Erlassung bedingter Zahlungsbefehle berufen bezeichnet. Mit Rücksicht auf die Stellung, welche diesen Einzelnrichtern im Gerichtsorganismus zukommen soll und die es mit sich bringt, daß dieselben in Beziehung auf die ihnen zugewiesene besondere Gerichtsbarkeit als den Bezirksgerichten ganz gleichstehend zu behandeln sind, hätte man diesen Einzelnrichtern die Zuständigkeit zur Erlassung bedingter Zahlungsbefehle nur dann entziehen können, wenn besondere Gründe für eine solche Einschränkung sprächen. Derartige Gründe kann man nicht als vorhanden annehmen; es empfiehlt sich vielmehr aus Gründen der Zweckmäßigkeit, nach Thunlichkeit dahin zu wirken, daß die Parteien nicht genöthigt seien, sich mit dem Gesuche um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles und mit einer demselben nachfolgenden Klage an verschiedene Richter zu wenden.

Die eben besprochene Bestimmung hat nur den Zweck, einem Bedürfnisse der Parteien entgegenzukommen, es fehlt aber an einem Grunde die Parteien zu nöthigen, hievon Gebrauch zu machen. Es wurde demnach denselben in Uebereinstimmung mit der bestehenden Gesetzgebung möglich gemacht, bedingte Zahlungsbefehle auch in Handels- und Seesachen bei solchen Bezirksgerichten zu erwirken, denen die Ausübung einer besonderen Gerichtsbarkeit nicht zusteht. Für diese Einräumung einer alternativen Zuständigkeit spricht namentlich auch der Umstand, daß dadurch viele Competenzzweifel vermieden werden,

die außerdem, da in Fällen dieser Art die Zuständigkeit von Amtswegen zu prüfen ist, ohne Zweifel häufig angeregt würden (§. 575, Absatz 2, 3).

Daß die Erlassung des bedingten Zahlungsbefehles ausschließlich den Einzelngerichten vorbehalten wurde (§. 575, Absatz 1), beruht auf denselben Gründen hoher Zweckmäßigkeit, welche für die ausschließliche Zuweisung der Streitigkeiten Z. 1 und Z. 2 a des §. 20 an dieselben Gerichte maßgebend waren.

Die mit der Einführung der Civilproceßordnung unvermeidlich verbundene Aenderung der Geschäftsordnung wird es ermöglichen, die wiederholt empfohlene Einrichtung zu treffen, daß alle im Mahnverfahren gemachten Anbringen von den übrigen gerichtlichen Angelegenheiten abgesondert in Evidenz gehalten und erledigt werden. Hiebei ist es möglich, eine Vereinfachung des Geschäftsganges dadurch zu erzielen, daß man mündliche Anbringen in Register einzeichnet und dadurch die protokollarische Feststellung derselben entbehrlich macht (§. 587).

Wird das Ansuchen um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles mit einer Klage verbunden, so müssen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die äußeren Erfordernisse und den Inhalt einer Klage beobachtet werden. Eine Modification dieser Vorschriften empfiehlt sich nur insoweit, als es sich um die Berücksichtigung des Umstandes handelt, daß die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung erst in Erledigung eines Widerspruches zu bestimmen ist. Da das im Gerichtsschreiberamte zu den Gerichtsacten niederzulegende Exemplar der Klageschrift erst dann benöthigt wird, wenn es zu einer mündlichen Verhandlung kommen soll, so wäre es unnöthig zu verlangen, daß dieses Exemplar schon gleichzeitig mit der Ueberreichung der Klageschrift vorgelegt werde. Es genügt, wenn der Kläger dieser Verpflichtung, die ihn nach den allgemeinen Vorschriften nur im Falle des Anbringens einer schriftlichen Klage treffen kann, erst dann nachkommt, wenn er von der Bestimmung der Tagfahrt in Kenntniß gesetzt wird (§. 588).

Zweites Hauptstück.

Mandatsverfahren.

Zu §§. 589 bis 598.

Eine wesentliche Aenderung wurde an der früheren Regierungsvorlage dahin vorgenommen, daß die Erlassung von Mandaten den Bezirksgerichten und Einzelnrichtern mit Ausschluß der Landesgerichte zugewiesen worden ist (§. 590).

Die in der Prüfung der Zulässigkeit eines Mandates bestehende Aufgabe ist so einfach, daß es nicht geboten erscheint, mit der Lösung derselben Gerichtshöfe zu befassen. Es ist demnach möglich, dem Bedürfnisse der Parteien, den anzugehenden Richter in der Nähe zu finden, zu entsprechen und dieselben in Angelegenheiten, welche für den Fall eines Streites die bezirksgerichtliche Werthgrenze überschreiten, von der Nothwendigkeit zu befreien, sich noch vor dem Entstehen eines Streites an einen entfernten Gerichtshof wenden zu müssen.

Die Bestimmung, welche die Erlassung von Mandaten den Bezirksgerichten und Einzelnrichtern ausschließlich zuweist, dürfte viel dazu beitragen, die Belästigung zu mildern, welche mit der im vorliegenden Entwurfe durchgeführten Einschränkung der den Bezirksgerichten jetzt in Streitsachen zugewiesenen Competenz verbunden ist. Außerdem ist zu erwarten, daß die Parteien hiedurch veranlaßt werden, über ihre Rechtsgeschäfte mandatsfähige Urkunden errichten zu lassen, und daß diese Einrichtung auch dadurch zur Förderung der Rechtssicherheit beitragen werde.

Werden Einwendungen gegen ein Mandat erhoben, und entsteht infolge dessen ein Rechtsstreit, dann muß nach der Natur der Sache die Zuständigkeit nach dem Werthe der Streitsache beurtheilt werden. Uebersteigt derselbe die bezirksgerichtliche Werthgrenze, so kann man nicht die Einleitung eines ganz neuen Verfahrens, sondern nur die Fortsetzung des durch die — mit dem Begehren um Erlassung des Mandates verbundene — Klage begonnenen Verfahrens ins Auge fassen (§. 595).

Zum Zwecke dieser Fortsetzung müssen die Acten dem vorgesetzten Landesgerichte vorgelegt werden. Da aber Bezirksgerichte, bei welchen die allgemeine nebst der Handels- oder Seegerichtsbarkeit ausgeübt wird, sowohl einem die allgemeine, als einem die besondere Gerichtsbarkeit ausübenden Landesgerichte unterstehen, so muß eine besondere gesetzliche Regel aufgestellt werden, nach welcher sich die Bezirksgerichte bei der Vorlage der Acten zu richten haben. Hiebei wurde der für die regelmäßige Einleitung des Verfahrens maßgebende Grundsatz, daß dasselbe bei dem vom Kläger angerufenen Gerichte anhängig wird, in der Weise zur Anwendung gebracht, daß der Kläger angewiesen wurde, die von ihm für den Fall eines Streites angerufene Gerichtsbarkeit in der Klage zu bezeichnen (§. 591, Absatz 1), und daß diese Bezeichnung als für die Vorlage der Acten maßgebend erklärt wurde (§. 595, Absatz 2). Für den Fall des Unterlassens der Bezeichnung der angerufenen Gerichtsbarkeit mußte eine gesetzliche Vermuthung ausgesprochen werden, die mit Rücksicht darauf, daß die Ausübung einer besonderen Gerichtsbarkeit als Ausnahme anzusehen ist, in der Annahme der Anrufung der allgemeinen Gerichtsbarkeit gefunden wurde (§. 591, Absatz 2).

Die Fortsetzung des Verfahrens bei einem Landesgerichte muß nach den allgemeinen Vorschriften über das Verfahren vor Landesgerichten stattfinden.

Eine Aenderung derselben ist nur insoferne erforderlich, als man bei dem Vorliegen meritorischer Einwendungen nicht mehr zulassen kann, daß das Vorschützen proceßhindernder Einreden zur Verweigerung der Einlassung in die Verhandlung der Hauptsache berechtige. Es wurden darum die für das bezirksgerichtliche Verfahren maßgebenden Bestimmungen über proceßhindernde Einreden auch für das Verfahren vor Landesgerichten anwendbar gemacht (§. 595, Absatz 3).

Eine weitere, sowohl für das landesgerichtliche, als für das bezirksgerichtliche Verfahren vorgenommene Modification beruht auf der bereits in Ansehung des Mahnverfahrens erörterten Erwägung, daß die Niederlegung eines Exemplares der Klage zu den Gerichtsacten erst dann nothwendig wird, wenn in Folge der erhobenen Einwendungen eine Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung bestimmt worden ist (§. 597).

Unter den von der Construction des Verfahrens unabhängigen Aenderungen der früheren Regierungsvorlage ist die Verschiedenheit der Textirung zur Bezeichnung der mandatsfähigen Tabularurkunden hervorzuheben. Bei dieser Textirung war zunächst zu berücksichtigen, daß grundbücherliche Einverleibungen auf Grund von Urkunden, die nicht schon an und für sich (§. 589, Ziffer 1 und 2) mandatsfähig sind, nur dann stattfinden können, wenn die Urkunden vor dem Beginne der Wirksamkeit des allgemeinen Grundbuchsgesetzes ausgestellt worden sind. Ferner glaubte man die frühere Bestimmung, welche die Mandatsfähigkeit einer Tabularurkunde von dem Nichtvorhandensein einer Streitanmerkung abhängig macht, modificiren zu sollen, weil jede Art des Nachweises über diesen Umstand die Möglichkeit einer nachgefolgten Streitanmerkung offen läßt, die absolute Gewißheit des Nichtvorhandenseins einer Streitanmerkung daher nicht zu erlangen ist. Den Anforderungen der Rechtssicherheit dürfte es genügen, wenn das Gericht, falls es nicht in der Lage ist, von dem Stande der bücherlichen Eintragung in dem öffentlichen Buche selbst Einsicht nehmen zu können, nach dem Datum eines vorgelegten Grundbuchsauszuges beurtheilt, ob es sich mit dem dadurch gelieferten Nachweise begnügen kann (§. 589, Ziffer 3).

Die Textirung der früheren Regierungsvorlage, welche hervorhebt, daß die Forderung gegen den Beklagten durch mandatsfähige Urkunden dargethan sein müsse, könnte zur Annahme Anlaß geben, daß die Mandatsklage gegen einen Hypothekarschuldner nur dann erhoben werden könne, wenn dieser zugleich auch Personalschuldner ist. Da nicht beabsichtigt werden kann, eine solche Annahme, welche übrigens auch mit der herrschenden Praxis in Widerspruch stände, hervorzurufen, so beschränkte man sich darauf, nur im Allgemeinen vom Nachweise der Forderung des Klägers zu sprechen (§. 589, Absatz 1).

Die Beschaffenheit des Mandatsverfahrens gewährt keinen Anhaltspunkt, um daraus die Nothwendigkeit einer Aenderung der Leistungsfrist ableiten zu können. Die sich hierauf beziehenden Ausnahmen der früheren Regierungsvorlage, welche dem richterlichen Ermessen bei Bestimmung der Leistungsfrist einen größeren Spielraum einräumte, glaubte man demnach nicht beibehalten zu sollen (§. 593).

Drittes Hauptstück.

Verfahren in Wechselstreitigkeiten.

Zu §§. 599 bis 605.

Die Erwägungen, welche dazu führten, die Erlassung von Mandaten den Bezirksgerichten mit Ausschluß der Landesgerichte zuzuweisen, sprechen auch dafür, die Erlassung der Wechselmandate nicht an eine collegiale Beschlußfassung zu binden. Da Wechselstreitigkeiten ohne Rücksicht auf den Werth der Streitsache ausschließlich bei Landesgerichten zu verhandeln sind, so empfiehlt es sich, die bei diesen Landesgerichten bestellten Einzelnrichter mit der Erlassung von Wechselmandaten zu beauftragen (§. 604).

Abgesehen hievon gibt das Verfahren in Wechselstreitigkeiten, mag es sich hiebei um die Erlassung eines Mandates handeln oder nicht, Anlaß zu besonderen Bestimmungen nur in Beziehung auf die Zuständigkeit für die Wechselklage (§. 599), die Beschränkung der Zulässigkeit einer Wiedereinsetzung (§. 601) und die Abkürzung der gesetzlichen Fristen (§. 600). Die weiteren den Gang des Verfahrens betreffenden Ausnahmsbestimmungen der früheren Regierungsvorlage glaubte man zumeist aus dem Grunde, weil die allgemeinen Vorschriften des Entwurfes über den Gang des Verfahrens die hinreichende Elasticität besitzen, um dem einzelnen Falle angepaßt zu werden, entbehren zu können.

Viertes Hauptstück.

Verfahren in Streitigkeiten, betreffend die Auflösung von Bestandverträgen.

Zu §§. 606 bis 610.

Aufkündigung. Aufforderung zur Uebergabe oder Uebernahme eines Bestandgegenstandes.

Die Aufkündigung, soferne dieselbe nur bezweckt, eine Erklärung bekanntzugeben, welche ausschließlich civilrechtliche Folgen nach sich ziehen soll, ist nicht ein durch die Proceßordnung zu regelnder Gegenstand.

Dagegen sind die Formen derjenigen Aufkündigung, welche processuelle Folgen zu begründen bestimmt ist, durch die Proceßordnung festzustellen.

Eine Aufkündigung, deren Begehren auf dem Wege der Execution durchzusetzen ist, falls eine Einwendung dagegen nicht erhoben wird, muß der Partei, welcher gekündigt wird, alle Daten bekannt geben, welche sie kennen muß, um ihre Vertheidigung danach einrichten zu können.

Hiezu gehört unter Anderem auch die Bezeichnung des Gerichtes, bei welchem die abgeforderten Einwendungen zu überreichen sind (§. 607, Z. 4). Ausnahmslos wird an der Regel festgehalten, daß es derjenigen Partei, welche sich bloß zu vertheidigen hat, nicht aufzubürden sei, das zuständige Gericht auf ihre Gefahr ausfindig zu machen. Für das Verfahren über Aufkündigungen kann man aber von dieser Regel umsoweniger abgehen, als sonst die Möglichkeit entstünde, daß in Ansehung einer im Sprengel zweier Gerichte gelegenen oder einer von der Grenze zweier Sprengel durchschnittenen Liegenschaft bei zwei Gerichten, und zwar bei einem über die Einwendungen, bei dem anderen über das mit Berufung auf das Unterbleiben von Einwendungen gemachte Einschreiten des Aufkündigenden, verhandelt würde.

Die Verpflichtung des Aufkündigenden zur Bezeichnung des zuständigen Gerichtes kann im Verhältniß zur bestehenden Gesetzgebung nur insoferne als eine Neuerung bezeichnet werden, als dieselbe diejenigen äußerst seltenen Fälle betrifft, in welchen die Kündigung nicht auf gerichtlichem Wege vorgenommen wird; denn bei der gerichtlichen Kündigung mußte nach der Natur der Sache das Gericht bezeichnet werden, bei welchem die Kündigung überreicht wurde und bei welchem die Einwendungen anzubringen waren. Hinsichtlich anderer Kündigungen fehlte es bisher an einem Anlasse zur Bezeichnung des zuständigen Gerichtes, sowie zur Aufforderung, Einwendungen zu erheben, weil man diese Kündigungen vornehmlich bloß als Erklärungen von civilrechtlicher Bedeutung zu würdigen, nicht aber Proceßhandlungen gleichzusetzen gewohnt war. Es wird demnach im Wesentlichen von dem Bestehenden nicht abgewichen, wenn die Bezeichnung des zuständigen Gerichtes für die Kündigung ausdrücklich vorgeschrieben wird.

Zu §§. 611 bis 614.

Verfahren über Einwendungen.

Die gegen eine Kündigung erhobenen Einwendungen müssen in Beziehung auf die processuelle Behandlung derselben den gegen ein Mandat erhobenen Einwendungen (§. 594 ff.) gleichgestellt werden.

Die Partei, welche Einwendungen erhebt, vertheidigt sich dadurch gegen den von dem Aufkündigenden erhobenen Anspruch. In dem dadurch entstehenden Rechtsstreite muß demnach der Aufkündigende als Kläger behandelt und dafür gesorgt werden, daß der formelle Unterschied zwischen einer Aufkündigung und einer Klage bei der mündlichen Verhandlung behoben werde (§. 612, Absatz 3).

Die bisherige, auch von der früheren Regierungsvorlage getheilte Anschauung, daß die Einwendungen gegen eine Aufkündigung als Klage zu behandeln seien, steht mit der Uebung im engen Zusammenhange, das Recht eine Klage zurückzulegen ohne sich auf deren Inhalt einzulassen, in gewissen Fällen als ein selbständig verfolgbares, wieder nur auf dem Wege der Klage und nicht auf dem der Einrede geltend zu machendes Recht anzusehen und zu bezeichnen, eine Uebung und Anschauung, welche jedoch als richtig nicht anerkannt werden kann. Dies zeigt sich sofort, wenn man in eine Würdigung der Consequenzen eingeht, die sich daraus für die Beurtheilung der durch Wahl oder Unterwerfung begründeten Zuständigkeit, für den Beginn der Streitanhängigkeit und für die processuelle Stellung der Parteien ergeben. Dabei kann es keinem Anstande unterliegen, dem Aufkündigenden selbst dann die Rolle des Klägers zuzuweisen, wenn die Zustellung der Aufkündigung nicht durch ein öffentliches Organ geschehen ist, soferne überhaupt auch dieser Kündigung dieselben processuellen Wirkungen eingeräumt werden.

In Beziehung auf das Verfahren über Einwendungen wurde an der früheren Regierungsvorlage eine Aenderung nur durch Ausdehnung des Ausschlusses eines nicht binnen einer Woche zu führenden Zeugenbeweises auf alle Arten des Beweises vorgenommen, da es an einem Grunde fehlt, die Anwendbarkeit dieser Maßregel auf eine Art des Beweises einzuschränken (§. 612, Absatz 4). Gleichzeitig wurde aber auch dafür Sorge getragen, daß die spätere

Geltendmachung der ausgeschlossenen Beweise in derselben Weise gesichert werde, wie dies im Entwurfe hinsichtlich aller ausgeschlossenen Behauptungen und Beweise festgesetzt worden ist (§. 612, Absatz 5).

Zu §§. 615 bis 617.

Auftrag zur Uebergabe oder Uebernahme eines Bestandgegenstandes.

Da nur ein gerichtlicher Ausspruch, nicht aber die in der Aufkündigung enthaltene Aufforderung die Grundlage der Execution bilden kann, so glaubte man in Abänderung der früheren Regierungsvorlage das Verfahren im Falle des Unterbleibens von Einwendungen durch einen sofort vollstreckbaren gerichtlichen Auftrag zur Räumung, beziehungsweise Uebernahme des Bestandobjectes abschließen zu müssen (§. 615).

Wird die Zustellung der Aufkündigung durch eine Privaturkunde nachgewiesen, so muß der Ertheilung des eben erwähnten gerichtlichen Auftrages eine mündliche Verhandlung vorangehen. Den naturgemäßen Gegenstand dieser Verhandlung bildet die Constatirung der Echtheit der Privaturkunde; es scheint aber kein Grund vorhanden, die Verhandlung gegen den Willen der Parteien auf diesen Gegenstand zu beschränken.

In Verhältnissen, in welchen die Mittheilung einer Aufkündigung ohne Intervention eines öffentlichen Organes erfolgt, wird das Vorhandensein gegenseitigen Vertrauens vorausgesetzt. Der Natur dieser Verhältnisse würde es wenig entsprechen, wenn man nicht gestatten würde, formelle Mängel der Aufkündigung durch eine von der Partei, welcher gekündigt wurde, abgegebene Zustimmungserklärung saniren zu lassen (§. 617, Absatz 1).

Zu §§. 618 bis 620.

Allgemeine Bestimmungen.

Der Grundsatz, daß die Wirkungen des gegen den Bestandnehmer eingeleiteten Verfahrens sich auch auf dem Afterbestandnehmer erstrecken, muß sowohl in Ansehung der besonderen hier geregelten Verfahrensart, als hinsichtlich des regelmäßigen Verfahrens in Anwendung gebracht werden, soweit es sich hiebei um Bestand oder Auflösung des Bestandvertrages handelt (§. 618).

Die von der früheren Regierungsvorlage in Aussicht genommene Anwendung des Bestandverfahrens auf Streitigkeiten aus der Verpachtung öffentlicher Gefälle glaubte man nicht vorschlagen zu sollen, weil die Besonderheiten dieses Verfahrens nur insoweit gerechtfertigt erscheinen, als es sich lediglich um die Räumung von Liegenschaften handelt, welche von den jeweiligen Inhabern derselben mit Rücksicht auf die Nachfolger unaufgehalten durchgeführt werden muß, nicht aber um die Erfüllung von Vertragspflichten, die über eine solche Räumung hinausgehen.

Fünftes Hauptstück.

Verfahren in Besitzstörungsstreitigkeiten.

Zu §. 621 bis §. 626.

Unter den dieses Verfahren regelnden Bestimmungen der früheren Regierungsvorlage war nur diejenige, welche den Beweis durch den Parteieneid ausschließt, einer Modification bedürftig, weil nach dem vorliegenden Entwurfe der Parteieneid als Beweismittel überhaupt nicht verwendet werden soll (§. 625).

Die frühere Bestimmung beruhte auf der naheliegenden Besorgniß, daß die Parteien, wenn ihnen die Alternative gesetzt wird, den durch eine bedingte Endentscheidung formulirten Satz zu beschwören oder sachfällig zu werden, durch die bei Besitzstreitigkeiten häufig herrschende Aufregung sich zu einem falschen Eide mißleiten lassen. Diese Erwägung könnte nach der Natur der Sache nicht dazu führen, dem Richter die Quelle der Informationen zu ver-

schließen, welche aus der Vernehmung der Parteien als Zeugen gewonnen werden können. Wohl aber empfiehlt es sich, dem Richter bei Beurtheilung der Frage, ob und wann eine Partei den Eid als Zeuge zu leisten habe, völlig freie Hand zu lassen.

Die Anwendbarkeit von Sicherungsmaßregeln, zu denen Besitzstreitigkeiten Anlaß geben können, wird, so weit es sich hiebei nur um privatrechtliche Rücksichten handelt, nach den im Buche über Sicherungsmittel und Execution enthaltenen Bestimmungen zu beurtheilen sein. Es läßt sich aber nicht verkennen, daß die Besonderheiten des Besitzstörungsverfahrens zum großen Theile auf öffentlichen Rücksichten beruhen, und daß es sich hiebei zunächst um die Wahrung des öffentlichen Friedens handelt. Wenn es sich daher im Laufe des Verfahrens ergibt, daß der öffentliche Frieden bedroht sei, und daß Gewaltthätigkeiten zu besorgen sind, so müssen die zur Wahrung des Friedens nöthigen unaufschieblichen Maßregeln durch den Richter sofort getroffen werden. Der Richter, wenn er auch hiebei eine Function ausübt, die principiell den Verwaltungsbehörden zukommt, kann doch nur solche Maßregeln anwenden, die innerhalb der richterlichen Machtsphäre liegen. Die Besonderheit des Falles kommt aber dadurch zum Ausdruck, daß die in der Civilproceßordnung angeführten Sicherungsmittel von Amtswegen und ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen, von welchen die Bewilligung des von einer Partei gestellten Begehrens abhängt, anwendbar sein sollen (§. 623, Abs. 5.)

Die eben erörterte Bestimmung des vorliegenden Entwurfes steht übrigens dem Wesen nach auch mit der bestehenden Gesetzgebung nicht im Widerspruche.

Zur Characterisirung des Besitzstörungsverfahrens und zur Vermeidung von Zweifeln über die Tragweite der in demselben ergangenen Urtheile scheint es nicht überflüssig, den Ausspruch, daß ein solches Urtheil nur als einstweilige Norm des letzten Besitzstandes gilt, durch die Bezeichnung einiger den Besitz betreffenden Rechte zu ergänzen, welche ungeachtet des Vorhandenseins eines solchen rechtskräftigen Urtheiles geltend gemacht werden können (§. 626).

Wenn übrigens, in Uebereinstimmung mit dem bestehenden Rechte, bloß die Herstellung des letzten factischen Besitzstandes als das Endziel dieses Verfahrens bezeichnet wurde (§ 621) und für die Wiedereinsetzung eines früheren, mit Unrecht verdrängten Besitzers keine Vorsorge getroffen werden konnte, so versteht es sich doch von selbst, daß der Richter hiedurch nicht gehindert sein wird, seinen Schutz auch dem innerhalb der letzten dreißig Tage vi, clam oder precario depossedirten Vormanne angedeihen zu lassen, sofern er erkennt, daß mit dieser Verdrängung nur eine Reihe von Störungen, nicht aber von Besitzhandlungen, welche auf die thatsächliche Ausübung eines ungestörten Besitzes schließen lassen, begonnen hat.

Sechstes Hauptstück.

Verfahren in Streitigkeiten wegen Rechtsverletzungen durch richterliche Beamte.

Zu §§. 627 bis 630.

Der in der Ueberschrift bezeichnete Gegenstand ist durch das Gesetz vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 72, geregelt worden. Eine Veranlassung zu einer Aenderung des Inhaltes dieses Gesetzes ist nur insofern vorhanden, als dies durch das Einfügen des nach diesem Gesetze stattfindenden Verfahrens in den Rahmen der Civilproceßordnung nothwendig gemacht wird.

Andererseits mußten aber mit Rücksicht auf die Besonderheit dieses Verfahrens zwei Ausnahmen von den Bestimmungen der Civilproceßordnung geschaffen werden.

Die eine derselben verweist die außerdem durch Bezirksgerichte zu erlassenden Mandate ausschließlich an die als Proceßgerichte fungirenden Landesgerichte (§. 629). Dies schien nothwendig, weil die Beurtheilung der Frage, gegen wen ein Mandat erlassen werden kann, in Fällen dieser Art mit Sicherheit nur durch das mit der Sache befaßte Proceßgericht, bei welchem sich auch die den vorausgegangenen Rechtsstreit betreffenden Acten befinden, erfolgen kann.

Die zweite Ausnahme entbindet die nach dem citirten Gesetze als richterliche Beamte anzusehenden Personen, wenn sie zur Ausübung des Richteramtes befähigt sind, von der Verpflichtung, sich als Beklagte durch Advocaten vertreten zu lassen. Da es sich in diesem Verfahren zunächst nur um die Frage handeln kann, ob die amtlichen Pflichten des Beklagten verletzt wurden, so muß man wohl in diesem Beklagten, wenn er so viel Rechtskunde besitzt, daß er als Richter fungiren könnte, die zur Vertretung seiner eigenen Rechte geeigneteste Person erblicken. Der Natur des mündlichen öffentlichen Verfahrens entspricht es, daß man an dieser gesetzlichen Begünstigung diejenigen nicht theilnehmen läßt, welche wegen einer Pflichtverletzung vom Amte suspendirt oder mit einer Disciplinarstrafe belegt werden mußten (§. 630).

Eine dritte Ausnahme, wonach immer nur das Landesgericht auch in diesem Verfahren als Proceßgericht erster Instanz einzuschreiten hat, ist schon im §. 22, Ziffer 7, enthalten.

Siebentes Hauptstück.

Verfahren in Ehesachen.

Zu §§. 631 und 632.

1. Nicht streitige Ehesachen.

Bei der Redaction der Bestimmungen über die einverständliche Scheidung war auf die Fälle Rücksicht zu nehmen, in welchen das Gericht nach dem Gesetze vom 31. December 1868, R. G. Bl. Nr. 3 vom Jahre 1869, in die Lage kommen kann, die durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vorgeschriebenen Versöhnungsversuche vorzunehmen (§. 631, Absatz 3).

Die anderen an der früheren Regierungsvorlage vorgenommenen Aenderungen bezwecken zumeist, einigen in der Praxis vorgekommenen Schwierigkeiten und Zweifeln zu begegnen. Hiezu gehört insbesondere die Gestattung, die Vernehmungen oder die Versöhnungsversuche durch ersuchte Richter vornehmen zu lassen (§. 631, Absatz 4), sowie die hiemit zusammenhängende Bestimmung, welche es ermöglicht, eine Scheidung im Geltungsgebiete dieses Gesetzes auch dann durchzuführen, wenn eine in diesem Gebiete befindliche Ehefrau von ihrem Ehemanne verlassen wurde und der Letztere der Scheidung zwar zustimmt, seinen Wohnsitz jedoch nicht mehr im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nehmen will (§. 631, Absatz 2).

Da man einen Zwang zum Erscheinen vor Gericht gegen die Parteien zwar nicht üben, jedoch auch nicht zulassen kann, daß eine Partei in der Lage sei, den Fortgang des Verfahrens durch ihr Nichterscheinen zu hindern, und da äußerst wenig Aussicht auf eine erfolgreiche Intervention des Richters vorhanden ist, wenn die Parteien vor demselben nicht erscheinen wollen, so schien es angemessen, ausdrücklich auszusprechen, daß die Folge des Nichterscheinens der Parteien darin bestehe, daß der Versöhnungsversuch als gescheitert anzusehen sei (§. 631, Absatz 5).

Zur Vermeidung irriger Auffassungen über die Stellung, welche der Richter bei der Vornahme von Versöhnungsversuchen einzunehmen hat, schien es nothwendig, hervorzuheben, daß der Richter zur Erforschung der Gründe, durch welche sich die Parteien bei Abgabe ihrer Willenserklärung bestimmen ließen, nicht berufen sei; derselbe wird daher in eine Erörterung dieser Gründe nur insoweit eingehen können, als sie ihm von den Parteien unaufgefordert mitgetheilt werden (§. 631, Absatz 6).

Den nicht streitigen Eheangelegenheiten glaubte man die durch Uebergabe des Scheidebriefes bewirkte Trennung einer zwischen Israeliten geschlossenen Ehe zurechnen zu sollen, da es sich hiebei auch nur um die Constatirung einer Willenserklärung, nicht aber um die Entscheidung streitiger Fragen handeln kann. Mit Rücksicht auf die dadurch bedingte Natur des Verfahrens wurde dasselbe den Bezirksgerichten zugewiesen, welche hiebei gleichartige Functionen wie im Verfahren wegen einer einverständlichen Scheidung zu erfüllen haben (§. 632).

Zu §§. 633 bis 640.

2. Streitige Ehesachen. Scheidung.

Zur Bestimmung der Zuständigkeit in streitigen Eheangelegenheiten muß man nach der Natur der Sache den Wohnsitz des Ehemannes als maßgebend behandeln. Hievon ist eine Ausnahme dann zu machen, wenn der Ehemann seine Frau verlassen hat; dann dürfte das zur Verhandlung eines Rechtsstreites am meisten geeignete Gericht dort zu finden sein, wo die Parteien ihren letzten gemeinschaftlichen Wohnsitz hatten, weil voraussichtlich im Sprengel dieses Gerichtes die erforderlichen Beweise am leichtesten durchzuführen sein werden. Die durch den letzten gemeinschaftlichen Wohnsitz bestimmte Competenz kann aber nur insoweit unbedingt aufrecht erhalten werden, als dieselbe nicht das Hervorrufen internationaler Conflicte besorgen läßt. Diese Besorgniß kann naheliegen, wenn der Ehemann seinen Wohnsitz außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes genommen haben sollte. In einem solchen Falle kann ein Gericht in diesem Geltungsgebiete nur dann als zuständig anerkannt werden, wenn der Ehemann zur Zeit, als er seine Frau verließ, ein Oesterreicher war, und es sich daher um das Schutzbedürfniß einer Frau handelt, die in diesem Zeitpunkte eine Oesterreicherin war (§. 633).

Hinsichtlich des Verfahrens wurden an der früheren Regierungsvorlage nur unwesentliche Aenderungen vorgenommen.

Die Anwendung von Zwangsmitteln, um die Parteien zum Erscheinen vor Gericht zu nöthigen, wurde ganz außer Betracht gelassen, weil dieselben in Ehesachen wenig angemessen scheinen und die Erreichung des Zweckes, welcher nur darin bestehen könnte, dem Richter eine Quelle der Information zuzuführen, beim Widerstreben der Parteien nicht verbürgen.

Das persönliche Erscheinen der Parteien wurde für das vorbereitende Verfahren angeordnet, weil durch dasselbe nicht bloß das Sammeln des Proceßmateriales bezweckt, sondern auch ein Vergleichsversuch angebahnt werden soll (§§. 635, 636, Absatz 1). Dagegen schien es nicht nöthig, das persönliche Erscheinen der Parteien in der vor dem erkennenden Gerichte stattfindenden mündlichen Verhandlung für andere Fälle, als diejenigen, in welchen die Parteien als Zeugen zu vernehmen sind, in Aussicht zu nehmen (§. 638). Für alle anderen Fälle schien es umsomehr angemessen, die Parteien in ihrem Rechte, sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen, nicht zu beeinträchtigen, als das Gericht befugt bleibt, die Sache in das Stadium des vorbereitenden Verfahrens zurückzuverweisen.

Mit Rücksicht auf den Zweck des vorbereitenden Verfahrens, welcher vornehmlich darin besteht, das Proceßmateriale wie in dem durch §§. 309 bis 315 geregelten Verfahren zu sammeln und zu sichten, glaubte man, die früher vorgeschlagene Bestimmung, welche einen Schriftenwechsel unter den Parteien zuläßt, nicht beibehalten zu sollen, weil die Aufgabe des mit der Leitung des vorbereitenden Verfahrens beauftragten Richters durch diesen Schriftenwechsel kaum erleichtert würde.

Der Abschluß des Verfahrens durch die von beiden Parteien erklärte Einwilligung in die Scheidung wurde so geregelt, daß die Parteien nicht genöthigt sind, die sonst für die einverständliche Scheidung vorgeschriebenen Formen zu erfüllen (§. 637).

Die Aufnahme des Beweises durch die Vernehmung der Parteien als Zeugen wurde von dem vorbereitenden Verfahren ausgeschlossen, weil dieses

Beweismittel nur ein subsidiäres ist, die Entscheidung über die Nothwendigkeit desselben daher dem erkennenden Gerichte vorbehalten bleiben muß (§. 636, Absatz 4).

Da es sich in Ehestreitigkeiten nicht bloß um privatrechtliche, sondern auch um öffentliche Interessen handelt, so glaubte man die Contumazbestimmungen, insoweit als durch dieselben das Gericht verpflichtet wird, das Nichterscheinen einer Partei als Zugeständniß zu behandeln, nicht in Anwendung bringen zu können (§. 638, Absatz 5). Man glaubte auch auf die theilweise auf den Fall des wiederholten Ausbleibens beschränkte Anwendung einzelner Contumazbestimmungen, die nach der früheren Regierungsvorlage hätte eintreten sollen, verzichten zu können, da die Bestimmungen über die Beweiswürdigung dem Gerichte völlig freien Spielraum lassen, aus dem Verhalten der Parteien die der Sachlage entsprechenden Schlußfolgerungen zu ziehen (§. 297).

Der Tendenz, die Vereinigung der Parteien zu fördern, entspricht es, daß hier auch gestattet wird, die Klage ohne Rücksicht auf die Zustimmung des Beklagten bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung zurückzunehmen und daß ferner im Einklange mit dieser Bestimmung, die den ausbleibenden Kläger treffende Contumazfolge, welche den Beklagten berechtigt, das Ausbleiben des Klägers als Zurücknahme der Klage behandeln zu lassen, nicht nur beibehalten, sondern auch von der für das regelmäßige Verfahren geltenden Beschränkung auf das Stadium vor der Einlassung in die Verhandlung der Hauptsache befreit wird.

Zu §§. 641 bis 647.

Trennung und Ungiltigerklärung.

Die Bestimmungen der §§. 641 bis 644, welche die Ingerenz der Staatsanwaltschaft in Ehesachen betreffen, stimmen dem Wesen nach mit der früheren Regierungsvorlage überein. Die Aenderungen der Textirung bezwecken nur, die Verschiedenheit der processuellen Stellung, die der Staatsanwalt einnimmt, je nachdem er selbständig als Partei auftritt oder nicht, schärfer hervortreten zu lassen. Außerdem war es außer Zweifel zu setzen, daß der Staatsanwalt sich einem Kläger, der die Ungiltigerklärung einer Ehe aus einem von Amtswegen geltend zu machenden Ehehindernisse anstrebt, als Streitgenosse anschließen könne, und daß er dann die Stellung einer Proceßpartei einnehme (§. 643, Absatz 2).

Die Bestimmungen über die processuelle Stellung des Vertheidigers des Ehebandes wurden durch zwei Anordnungen ergänzt, welche geeignet sind, die Ausübung der Functionen des Vertheidigers zu erleichtern.

Die eine derselben, welche dem Vertheidiger gestattet, sich im Rechtsmittelverfahren durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen (§. 645, Absatz 3), wäre als selbstverständlich zu bezeichnen, wenn nicht ein Zweifel daran dadurch hervorgerufen werden könnte, daß es sich um ein Vertrauensamt handelt, dessen Uebertragung auf der Würdigung persönlicher Eigenschaften beruht. Die Nothwendigkeit, die Vertretung durch Bevollmächtigte zu gestatten, ergibt sich daraus, daß man den Vertheidiger nicht verpflichten kann, bei der vor einem entfernten Gerichte höherer Instanz stattfindenden mündlichen Verhandlung zu erscheinen.

Die zweite Anordnung, welche den Staatsschatz mit dem durch die Bestellung des Vertheidigers verursachten Kosten belastet (§. 645, Absatz 4), erscheint dadurch gerechtfertigt, daß der Vertheidiger Functionen erfüllt, die durch das öffentliche Interesse geboten werden.

Da es Sache des Staatsanwaltes ist aufzutreten, wenn von Amtswegen geltend zu machende Ehehindernisse vorliegen, so kann man das Verfahren auf die Ermittlung der geltend gemachten Ungiltigkeitsgründe beschränken (§. 646, Absatz 3).

Der Staatsanwalt, welcher in den Fall kommt, ein Urtheil, welches die Trennung oder Ungiltigkeit einer Ehe aussprach, durch ein Rechtsmittel anzu-

fechten, soll sein Auftreten nicht davon abhängig machen, ob eine der Parteien es in ihrem Interesse findet, dieses Urtheil anzugreifen. Er bedarf daher nicht der von der früheren Regierungsvorlage für diesen Zweck in Aussicht genommenen Verlängerung der Rechtsmittelfrist.

Zu §§. 648 bis 651.

3. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Die für Ehesachen nothwendige Einschränkung der Oeffentlichkeit (§. 648) wäre nicht ausreichend, wenn nicht auch der Zutritt aller Personen ausgeschlossen würde, welchen es für den Fall, als die Ausschließung der Oeffentlichkeit nicht auf Grund des übereinstimmenden Antrages der Parteien erfolgte, sonst erlaubt ist, an der mündlichen Verhandlung als Zuhörer theilzunehmen (§. 206, Absatz 2).

Mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten des Verfahrens in Ehesachen scheint es nothwendig zu betonen, daß dasselbe nur dann angewendet werden kann, wenn es sich um die Scheidung, Trennung oder Ungiltigerklärung einer Ehe handelt. Dasselbe kann daher nicht auf die mit einer Ehestreitigkeit zusammenhängenden das eheliche Güterrecht betreffenden Streitigkeiten ausgedehnt werden (§. 649).

Die in der früheren Regierungsvorlage enthaltenen Bestimmungen über die Festsetzung des Unterhaltes und die Bewilligung einer abgesonderten Wohnung waren in doppelter Beziehung zu ergänzen. Einerseits wurde gestattet, daß diese Verfügung in dringenden Fällen auch während der Dauer eines Rechtsstreites bei einem Bezirksgerichte erwirkt werden könne (§. 650, Absatz 1, 2). Anderseits wurde dafür Vorsorge getroffen, daß man, wenn eine Gefahr mit der Verzögerung der Bewilligung einer abgesonderten Wohnung verbunden wäre, nicht genöthigt ist, die Einleitung des Rechtsstreites für das Einschreiten um diese Bewilligung abzuwarten (§. 650, Absatz 3).

Die vor Einleitung eines Rechtsstreites ertheilte Bewilligung mußte nach der Natur der Sache, und zwar in der Weise eingeschränkt werden, daß die Wirksamkeit derselben erlischt, wenn nicht die Klage innerhalb einer bestimmten Frist erhoben wird. Das Einhalten dieser Frist kann nach der Natur der Sache nicht von Amtswegen überwacht werden, sondern wird erforderlichen Falles von der daran interessirten Partei zu beweisen sein.

Die Bestimmung über die Anzeige der Wiedervereinigung geschiedener Ehegatten wurde mit Rücksicht auf die bestehende Gesetzgebung aufgenommen (§. 651). Zur Erleichterung dieser Anzeige wurde gestattet, dieselbe bei dem Bezirksgerichte des gemeinschaftlichen Wohnsitzes zu machen, von welchem dieselbe an das Gericht, das die Scheidung im Verfahren in oder außer Streitsachen ausgesprochen hat, von Amtswegen zu leiten ist. Darauf, daß die Anzeige bei dem letzteren Gerichte zu verwahren sei, ist wegen des Zusammenhanges derselben mit den Scheidungsacten Werth zu legen.

Achtes Hauptstück.

Aufforderungsverfahren.

Erster Abschnitt.

Aufforderung bekannter Personen zur Geltendmachung eines Rechtes.

Zu §§. 652 bis 660.

Schon die Bestimmung des §. 276, welche gestattet auch zu dem Zwecke eine Klage zu erheben, um eine gerichtliche Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses hervorzurufen, wird es in manchen

Fällen möglich machen, den durch eine Berühmung hervorgerufenen Gefahren zu begegnen. Diese Möglichkeit kann jedoch nicht dazu bestimmen, Demjenigen, der sich gegen eine Berühmung schützen will, das Mittel der Aufforderungsklage zu versagen. Die Nothwendigkeit dieses Schutzmittels (§. 652) ergibt sich namentlich daraus, daß die Klage, welche die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses nach sich ziehen soll, nicht ausreicht, wenn durch die Berühmung das Bestehen einer bestimmten, aus einem unbestrittenen Rechtsverhältnisse abgeleiteten Forderung behauptet wird. Wenn übrigens Derjenige, gegen den eine Berühmung ausgesprochen wurde, darauf beschränkt würde, sich der eben erwähnten Klage zu bedienen, so müßte er die Grundlage der Berühmung entkräften, während es doch der Natur der Sache und der Stellung der Parteien in Betreff der Beweislast entspricht, daß Derjenige, der sich eines Rechtes berühmt hat, zur Geltendmachung dieses Rechtes angewiesen werde.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Erwägungen wurde bei der Festsetzung der Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Aufforderungsklage die in der früheren Regierungsvorlage enthaltene Bestimmung nicht aufgenommen, welche die Aufforderungsklage als unzulässig erklärt, wenn dem Auffordernden eine Klage zusteht, durch welche eine richterliche Entscheidung über den durch die Berühmung behaupteten Anspruch herbeigeführt werden kann.

Die Aufforderungsklage und das derselben nachfolgende Verfahren beruht im Falle der Berühmung, sowie im Falle der Rechnungslegung (§. 653) auf denselben Grundsätzen. Es schien daher nicht zweckmäßig, die früher vorgenommene Sonderung dieser beiden Fälle beizubehalten. Im Uebrigen wurden die Bestimmungen der früheren Regierungsvorlage ohne erhebliche Aenderungen beibehalten (§§. 654 bis 658).

Die einem Bauführer zu gewährende Hilfe (§. 659) hat das Besondere an sich, daß ein gerichtliches Verfahren angewendet wird, um zu constatiren, ob gegen den beabsichtigten Bau eine Einsprache erhoben wird oder nicht. Der nächste Zweck dieser Constatirung besteht darin, dem Bauführer die Gewißheit zu verschaffen, daß Diejenigen, welche die Einsprache versäumten, gegen die beabsichtigte Bauführung nicht als gegen eine ihren Besitz gefährdende Neuerung mit dem durch §. 340 allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gewährten Schutzmittel des Verbotes der Neuerung auftreten können (§. 660, Absatz 2).

Wird eine Einsprache erhoben, welche der Bauführer als unbegründet erkennt, so wird es von der Beschaffenheit der Verhältnisse abhängen, ob der Bauführer in Folge der in der Einsprache enthaltenen Berühmung zur Aufforderungsklage greifen kann (§. 660, Absatz 5), oder ob er als Kläger auftreten muß, um seine der Einsprache entgegenstehenden Rechte geltend zu machen.

Die Ermittlung der Zulässigkeit einer Aufforderungsklage kann in Fällen dieser Art nicht mit Schwierigkeiten verbunden sein. Es empfiehlt sich daher, es möglich zu machen, daß in der für die Erklärung der Einsprache bestimmten Tagfahrt auch über die Zulässigkeit einer solchen Aufforderungsklage entschieden werde (§. 660, Absatz 6).

Zweiter Abschnitt.

Amortisirung von Urkunden.

Zu §§. 661 bis 673.

Von der Amortisirung wird im Verkehre der häufigste Gebrauch in Beziehung auf Werthpapiere gemacht. Es schien demnach nicht zweckmäßig, die zerstreuten Anordnungen, welche die Amortisirung verschiedener Gattungen von

Werthpapieren betreffen, neben der Civilproceßordnung fortbestehen zu lassen, wie es von der früheren Regierungsvorlage in Aussicht genommen war.

Indem man bestrebt war, das Amortisirungsverfahren so zu regeln, daß es auf alle Arten von Urkunden Anwendung finden kann, mußten die Bestimmungen der früheren Regierungsvorlage theils ergänzt, theils modificirt werden. Eine solche Ergänzung erfuhr mit Rücksicht auf die Inhaberpapiere, welchen die in Blanco indossirten Urkunden gleichgestellt werden mußten, die Bestimmung über die Berechtigung zum Einschreiten um die Amortisirung (§. 661, Absatz 2), denn bei solchen Papieren kann ein anderer Grund der Berechtigung als die Innehabung nicht in Frage kommen. Ueberflüssig schien es dagegen, die an sich selbstverständliche Bestimmung der früheren Regierungsvorlage, daß die Einwilligung des Berechtigten zum Einschreiten um die Amortisirung legitimire, beizubehalten.

Die Competenzbestimmungen (§. 662) stehen mit der gegenwärtigen Gesetzgebung und insbesondere mit dem Gesetze vom 3. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 36, im Einklange.

Die bisher im Amortisirungsverfahren gemachten Erfahrungen lassen es als wünschenswerth erscheinen, das Gericht zu ermächtigen, von dem Amortisirungswerber die Glaubhaftmachung der von demselben zur Begründung seines Einschreitens behaupteten Umstände, soweit dieselben die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Einleitung der Amortisirung betreffen, zu verlangen (§. 666, Absatz 2).

Den allgemeinen Grundsätzen des Verfahrens entspricht es, daß das Gericht nicht auf Grund bloßer Angaben Verfügungen treffe, sondern daß jede Partei verpflichtet sei, das Gericht von der Richtigkeit der gemachten Angaben zu überzeugen. Man kann demnach das Gericht auch in Fällen dieser Art nicht verpflichten, den Angaben der einschreitenden Partei unbedingt Glauben zu schenken. Dem Bedürfnisse dürfte es genügen, wenn es, ohne die Partei zu verpflichten immer Mittel der Glaubhaftmachung herbeizuschaffen, dem richterlichen Ermessen anheimgegeben wird, je nach Umständen auf eine Glaubhaftmachung zu dringen.

Die Einleitung der Amortisirung von Werthpapieren findet gegenwärtig erst dann statt, wenn das Gericht durch die Beantwortung einer an das mit der Buchführung über das betreffende Werthpapier betraute Organ gerichteten amtlichen Anfrage in Kenntniß gesetzt wird, daß ein der Einleitung der Amortisirung entgegenstehendes Hinderniß nicht bekannt sei.

Wenn es auch zur Wahrung der Rechtssicherheit genügen würde, diesen Umstand erst unmittelbar vor der Beendigung des Amortisirungsverfahrens constatiren zu lassen; so empfiehlt es sich doch aus Zweckmäßigkeitsgründen diese vorläufige Anfrage beizubehalten, da es dadurch in manchen Fällen möglich gemacht wird, den mit der Einleitung eines wirkungslosen Amortisirungsverfahrens verbundenen Aufwand an Mühe und Kosten zu ersparen (§. 666, Absatz 3).

Wünschenswerth scheint es aber, die Procedur dadurch zu vereinfachen, daß man die ausdrückliche Beantwortung der Anfrage nicht unbedingt abwartet, sondern durch das Gericht für die Mittheilung von Hindernissen eine Frist bestimmen läßt, vor deren Ablaufe mit der Erledigung des Amortisirungsgesuches nicht vorgegangen wird (§. 666, Absatz 4).

Die Dauer dieser Frist wird mit Rücksicht auf die geschäftlichen Einrichtungen der Buchführung, über welche das Gericht die nöthige Erkundigung einzuziehen in der Lage ist, zu bestimmen sein.

Selbstverständlich ist, daß der fruchtlose Ablauf dieser Frist nicht eine Präclusion nach sich ziehen kann, daß vielmehr das Gericht auf die demselben wann immer bekannt gegebenen Hindernisse der Amortisirung von Amtswegen Bedacht nehmen muß (§. 672, Absatz 3).

Die zur Ergänzung der früheren Regierungsvorlage aufgenommenen Bestimmungen über die Dauer der Amortisirungsfrist (§. 668) und über den Be-

ginn des Laufes derselben (§. 667, Absatz 4) sind mit der bestehenden Gesetzgebung im Einklange. Hiebei mußte insbesondere die frühere Bestimmung, daß die Amortisirungsfrist in Ansehung eines Inhaberpapieres vom Tage der Fälligkeit der Schuld zu laufen beginne, in zweifacher Beziehung modificirt werden. Einerseits war auf Inhaberpapiere über Forderungen, die nicht fällig werden, anderseits aber auf solche Papiere, welchen Coupons beigegeben sind, Rücksicht zu nehmen.

Hinsichtlich derjenigen Papiere, denen Coupons beigegeben sind, ist zu bemerken, daß der Besitzer eines solchen Papieres von der Einleitung eines Amortisirungsverfahrens in der Regel erst dann Kenntniß erlangt, wenn er nach Einlösung aller ausgegebenen Coupons die Ausgabe neuer Coupons begehrt. Es würde zu einer bedenklichen Gefährdung der Rechtssicherheit führen, wenn es möglich würde, daß ein Papier vor dem Verfallstage des letzten Coupons amortisirt werden könnte. Man kann demnach den Lauf der Amortisirungsfrist erst vom Verfallstage des letzten der ausgegebenen Coupons beginnen lassen. Diese Erwägung verliert ihre Bedeutung auch in Ansehung der verlosbaren Papiere nicht, deren Fälligkeit in Folge einer Ziehung möglicherweise vor dem Verfallstage des letzten der ausgegebenen Coupons eintreten kann. Es kann sehr leicht vorkommen, daß die erfolgte Ziehung dem Besitzer des Papieres unbekannt bleibt. Man kann daher zur Sicherung des Besitzes eines verlosbaren Papieres nicht eine geringere Sorgfalt anwenden als zur Sicherung des Besitzers eines nicht verlosbaren Papieres, und zwar umsoweniger, als sich nicht behaupten läßt, daß der Besitzer eines solchen Papieres, welcher sich im Falle einer fortgesetzten Einlösung der Coupons eines gezogenen Papieres seinerzeit einen entsprechenden Abzug am Capitale gefallen lassen muß, rechtlich verpflichtet sei, das Papier in dem Zeitpunkte zu präsentiren, in welchem er berechtigt wäre, die Einlösung des gezogenen Papieres zu begehren. Hiezu kommt noch der Umstand, daß man auch den Schuldner so lange noch giltige Coupons im Laufe sind, nicht verpflichten könnte, ein neues Papier auszufertigen, beziehungsweise ein gezogenes Papier einzulösen. Man muß demnach auch in Ansehung der verlosbaren Papiere an dem Grundsatze festhalten, daß der Lauf der Amortisirungsfrist nicht vor dem Verfallstage des letzten der ausgegebenen Coupons beginnen könne.

Hinsichtlich der Aufhebung des Amortisirungsverfahrens glaubte man unterscheiden zu müssen, je nachdem die Aufhebung von dem Amortisirungswerber oder von einem Dritten begehrt wird. In dem letzteren Falle (§. 670, Absatz 2) kann selbst dann, wenn die Vorlage der in dem Amortisirungsedicte bezeichneten Urkunde angeboten wird, nicht ohne vorhergehende mündliche Verhandlung entschieden werden, während das Einschreiten des Amortisirungswerbers (§. 670, Absatz 1) jedes weitere Verfahren überflüssig macht. So lange dem Gerichte nicht ein bestimmtes Begehren um Aufhebung des Amortisirungsverfahrens vorliegt, fehlt es an einem zureichenden Grunde, von Amtswegen eine Verhandlung einzuleiten. Das gilt auch dann, wenn dem Gerichte ein der Amortisirung entgegenstehendes Hinderniß bekanntgegeben wird; in einem solchen Falle scheint es aber wünschenswerth, den Amortisirungswerber hievon in Kenntniß zu setzen (§. 670, Absatz 5), damit er entweder in die Lage versetzt werde, die zur Beseitigung des Hindernisses geeignete Aufklärung zu geben, oder damit er zur Kenntniß gelange, daß die Amortisirung der Urkunde nicht erfolgen könne.

Wenn ein Werthpapier als amortisirt erklärt werden soll, dann scheint es im Interesse der Rechtssicherheit in hohem Grade wünschenswerth, daß dieser Ausspruch nicht bloß auf den Umstand, daß dem Gerichte ein Hinderniß der Amortisirung nicht bekannt wurde, sondern auch auf die Bestätigung des mit der Buchführung über das Werthpapier betrauten Organes, daß der Amortisirung ein Hinderniß nicht entgegenstehe, gestützt werde.

Der zur Erreichung dieses Zweckes bisher beobachtete Vorgang führte insofern zu manchen Unzukömmlichkeiten, als das Gericht bedingte Amortisi-

rungsentscheidungen zu fällen pflegte, welche es zweifelhaft machen konnten, von welchem Zeitpunkte an die Urkunde als amortisirt anzusehen sei, und als das Gericht auch mit solchen außer dem Verbande mit der Staatsverwaltung stehenden Organen in Correspondenz treten mußte, denen gegenüber man sich auf eine gesetzliche Verpflichtung die gewünschte Bestätigung zu ertheilen, nicht berufen konnte.

Zur Vermeidung der angedeuteten Uebelstände scheint es wünschenswerth, daß man die Partei verpflichtet, die als nothwendig anerkannte Voraussetzung durch Beibringung der erwähnten Bestätigung darzuthun (§. 671). Um dies zu ermöglichen, muß der Partei durch das Gesetz die Berechtigung, die Ausstellung dieser Bestätigung zu fordern, eingeräumt werden. Bei dieser Art des Vorganges wird die gerichtliche Intervention auf den Fall beschränkt, in welchem der Partei, ungeachtet sie von der gesetzlichen Anordnung Gebrauch gemacht hat, die nothwendige Bestätigung vorenthalten wird, und auch die in einem solchen Falle anwendbaren administrativen Maßregeln nicht ausreichen. Da man die Partei nicht in die Nothwendigkeit versetzen kann, die Ausstellung des Zeugnisses auf dem Wege der Klage zu erzwingen, so kann die gerichtliche Intervention nur darin bestehen, daß das Gericht die zu ertheilende Bestätigung abfordert und zur Vorlage derselben eine Frist bestimmt. Das fruchtlose Ablaufen dieser Frist berechtigt umsomehr zur Annahme, daß ein Hinderniß der Amortisirung nicht vorhanden sei, als das Unterlassen der Anzeige desselben eine Ersatzpflicht nach sich ziehen kann. Da das Einhalten dieser Frist von größerer Wichtigkeit ist, als das Einhalten der vor Einleitung der Amortisirung bestimmten Frist, so empfiehlt es sich, das Gericht in die Lage zu setzen, die zur Bestimmung einer angemessenen Dauer der Frist nöthige Information im einzelnen Falle einzuholen.

Zu anderen Erhebungen kann das Gericht vor der Entscheidung über das Gesuch um Amortisirung einer Urkunde nur dann Anlaß finden, wenn demselben eine Mittheilung über die der Amortisirung entgegenstehenden Hindernisse vorliegt, welche einer weiteren Aufklärung bedarf (§. 672, Absatz 3).

Die Bestimmung der früheren Regierungsvorlage, welche die Wirkung des Amortisirungsverfahrens von dem guten Glauben des Amortisirungswerbers abhängig macht, wurde in der Weise modificirt, daß die Kenntniß des Ortes, wo sich die Urkunde befindet, auch ohne die Kenntniß des Inhabers der Urkunde genügt, um die Amortisirung als erschlichen und als dem Inhaber der Urkunde gegenüber unwirksam behandeln zu können (§. 673, Absatz 1).

Auf das Gesetz vom 2. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 88, war hier nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als dasselbe anordnet, daß ein Amortisirungsverfahren durch die Ausgabe neuer Coupons unwirksam werde (§. 673, Absatz 2). Daß der übrige Inhalt dieses Gesetzes, welches die Amortisirung der Talons ausschließt, durch die Civilproceßordnung unberührt bleibe, ist ebenso selbstverständlich, als daß die derogirende Wirkung der Civilproceßordnung sich nicht auf die Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchsgesetzes über die Amortisirung alter Hypothekarforderungen erstrecke. Beide diese Gegenstände liegen eben gänzlich außerhalb des Gebietes des in der Civilproceßordnung geregelten Verfahrens zum Zwecke der Amortisirung von Urkunden.

Inwieweit im Amortisirungsverfahren ein einstweiliges Verbot der Auszahlung Platz greifen könne, ist im Hauptstücke von den Sicherungsmitteln zu bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Todeserklärung und Beweis des Todes.

Zu §§. 674 bis 680.

Todeserklärung.

Die an der früheren Regierungsvorlage vorgenommenen Aenderungen, soweit sie den Gang des Verfahrens zum Zwecke der Todeserklärung betreffen, erklären sich aus der Rücksicht auf analoge Bestimmungen des Entwurfes, welche eine durch öffentliche Rücksichten gebotene Modification des regelmäßigen Proceßganges zum Gegenstande haben.

Eine wesentliche Neuerung wurde dagegen in Beziehung auf die Bestimmung desjenigen Tages, welcher als Todestag zu gelten hat, vorgeschlagen. Nach der bestehenden Gesetzgebung (§. 278 a. b. G. B.) hängt die Bestimmung dieses Tages von der Rechtskraft der Todeserklärung also von Zufällen ab welche außer allem Zusammenhange mit denjenigen Umständen sind, auf welche die vom allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche aufgestellte Vermuthung des Todes zurückgeführt werden muß.

Da das Verfahren zur Todeserklärung nur zum Zwecke haben kann, zu constatiren, daß die Voraussetzungen, auf denen die gesetzliche Vermuthung des Todes beruht, eingetreten sind, und da diese Vermuthung schon mit dem Ablaufe der dafür gesetzlich bestimmten Fristen begründet erscheint, so muß man es als Aufgabe der Todeserklärung bezeichnen, den Tag festzustellen, an welchem die gesetzliche Frist im einzelnen Falle ihr Ende erreicht hat. Eine Schwierigkeit, diesen Tag zu bestimmen, kann nur darin gefunden werden, daß der Zeitpunkt, von welchem an die gesetzliche Frist nach §. 24 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu laufen begonnen hat, sich nicht mit Genauigkeit bestimmen läßt. Immer wird sich aber ein Tag bestimmen lassen, von welchem an es keinem Zweifel mehr unterliegen konnte, daß die für den Beginn der Frist maßgebende Ereignung bereits eingetreten war, und von welchem an dahe spätestens der Lauf der im einzelnen Falle anwendbaren Frist des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches berechnet werden muß. Ist aber mit dem Beginn auch der Ablauf der Frist gegeben, d. i. der Tag festgestellt, mit welchem die gesetzliche Vermuthung des Todes wirksam wird, so kann man nicht einen späteren Tag als vermutheten Todestag bezeichnen. Es fehlt wenigstens an jedem Anhaltspunkte, um die Vermuthung aufzustellen, daß der Tod — im Widerspruche mit der in §. 24 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ausgesprochenen Vermuthung — an einem späteren Tage eingetreten sei. Ebenso fehlt es an jedem Anhaltspunkte, um eine solche Vermuthung hinsichtlich eines bestimmten unter den späteren Tagen begründen zu können. Auf diesem Wege wäre man genöthigt, dem bloßen Zufalle Raum zu geben. Bei der Wichtigkeit, welche die Bestimmung des vermutheten Todestages für den Uebergang von Rechten hat, könnte man es aber nicht rechtfertigen, einem von Zufälligkeiten beherrschten Umstande — als welchen man den jetzt als maßgebend behandelten Eintritt der Rechtskraft der Todeserklärung bezeichnen muß — einen entscheidenden Einfluß einzuräumen.

Auf diesen Erwägungen beruht die Anordnung des §. 679 des Entwurfes, wonach der Tag des Ablaufes der Frist, als vermutheter Todestag, im Urtheile selbst angegeben werden muß.

Eine auf Grund des §. 24 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bewirkte Todeserklärung genügt nach §. 112 a. b. G. B. nicht, um die Auflösung des Ehebandes zu bewirken. Es müssen vielmehr nach der letzteren Gesetzesstelle solche Umstände dargethan werden, welche keinen Grund zu zweifeln übrig lassen, daß der Abwesende gestorben sei. Der Ausdruck dessen, daß diesem Erfordernisse genügt sei, muß in dem die Todeserklärung aussprechenden Urtheile enthalten sein. Zu

diesem Zwecke wurde im §. 680, Absatz 3, im Einklange mit §. 112 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, angeordnet, daß in ein solches Urtheil der Ausspruch, daß die Ehe aufgelöst sei, aufgenommen werde.

In dem Verfahren, welches eine das Eheband auflösende Todeserklärung herbeiführen soll, muß die Staatsanwaltschaft wie in jedem streitigen Verfahren wegen Auflösung des Ehebandes vertreten sein. Die Functionen der Staatsanwaltschaft können nur diejenigen sein, welche ihr dann zukommen, wenn sie nicht als Partei auftritt.

Da diese Functionen in dem vom Verfahren in Ehesachen handelnden Hauptstücke geregelt wurden, so genügte es hier, eine verweisende Bestimmung aufzunehmen (§. 680, Absatz 2).

Zu §. 681.

Beweis des Todes.

In dem von der Todeserklärung wesentlich verschiedenen Falle, in welchem der positive Beweis des Todes zwar nicht durch Todtenschein und sonstige öffentliche Urkunden zu erbringen ist, wohl aber in anderer dem Proceßrechte entsprechenden Weise hergestellt werden soll, mußte die Beschränkung auf das Beweismittel der Zeugen, welche in der früheren Regierungsvorlage indirect ausgesprochen war, aufgegeben werden, weil die Ermittlung der Wahrheit nur gewinnen kann, wenn man dem Richter kein Mittel der Information verschließt.

Eine exceptionelle Zulassung von Beweisaufnahmen vor der mündlichen Verhandlung, welche die frühere Regierungsvorlage in Aussicht nahm, schien entbehrlich, da die Bestimmungen über Sicherung der Beweise ausreichen, um vor Verlust oder Erschwerung der Beweisführung zu bewahren.

Das Urtheil, welches den Beweis des Todes als hergestellt erkennt, muß, wenn es den regelmäßigen urkundlichen Beweis des Todes vollständig versetzen soll, auch den Tag bezeichnen, an welchem nach dem Ergebnisse der Beweisführung der Tod eingetreten ist. Es kann aber von höchster Wichtigkeit sein, auch bloß die Gewißheit des Todes zu erzielen, wenn es auch nicht gelingt, den Todestag zu ermitteln. In solchen Fällen muß aber gleichwohl festgestellt werden, von welchem Tage an der Abwesende mit Sicherheit nicht mehr zu den Lebenden gerechnet werden kann, weil er z. B. an diesem Tage von Zeugen schon als Leiche gefunden wurde (§. 681, Absatz 5).

Der Gang des Verfahrens zum Zwecke des Beweises des Todes kann nach der Natur der Sache durch die beabsichtigte Art der Verwendung des durch das Urtheil zu erzielenden Beweismittels nicht beeinflußt werden. Es fehlt daher an jedem Grunde, die Partei zu verhalten, sich über die beabsichtigte Art dieser Verwendung auszusprechen, oder insbesondere dann, wenn sie eine Wiederverehelichung anstrebt, dies anzugeben. Wenn die Partei übrigens eine derartige Erklärung abgeben würde, so müßte man doch im Auge behalten, daß der Gegenstand des einzuleitenden Verfahrens nur der Beweis des Todes, nicht aber die Auflösung des Ehebandes ist. An diesem Verfahren kann man daher die Staatsanwaltschaft, so lange deren Intervention auf die Fälle der Auflösung des Ehebandes beschränkt ist, nicht theilnehmen lassen.

Neuntes Hauptstück.

Verfahren über Klagen auf eidliche Aussage.

Zu §§. 682 bis 688.

Dieselben Gründe, welche den normirten Parteieneid als ein ungeeignetes Mittel zum Beweise behaupteter Thatsachen erkennen lassen, sprechen auch dagegen, den normirten Parteieneid als ein Mittel zu verwenden, um der Ver-

pflichtung, thatsächliche Angaben zu machen, größere Kraft zu verleihen. In dem einen, wie in dem anderen Falle wird die Ermittlung der Wahrheit gewiß mehr gefördert, wenn an die Stelle des normirten Eides die eidliche Vernehmung tritt.

Unternimmt man es, den Offenbarungseid durch die eidliche Vernehmung zu ersetzen, so müssen einige Besonderheiten berücksichtigt werden, die insbesondere das Verfahren, welches dem die Verpflichtung zur eidlichen Aussage aussprechenden Urtheile nachfolgt, betreffen (§§. 684 bis 687).

Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen die eidliche Aussage begehrt werden kann, folgt der Entwurf dem Wesen nach den in der früheren Regierungsvorlage über die Verpflichtung zum Offenbarungseide enthaltenen Bestimmungen (§§. 682, 683).

Eine Ergänzung derselben wurde insoferne vorgenommen, als es klar gestellt worden ist, daß die Verpflichtung zur Herausgabe eines Vermögens oder zur Rechnungslegung über die Verwaltung eines Vermögens auch die Verpflichtung zur eidlichen Aussage in sich schließe. Die letztere Verflichtung als die engere scheint in der weiter gehenden Verpflichtung enthalten und überdies auch darum unentbehrlich zu sein, weil es in den meisten Fällen dieser Art an der Möglichkeit fehlen wird, sich der Vollständigkeit einer Leistung zu vergewissern, wenn dieselbe nicht durch eine eidliche Aussage verbürgt wird.

Auf den gleichen Erwägungen beruht es, daß man Denjenigen, welcher schuldig ist, über ein Vermögen oder über die Activen oder Passiven eines Vermögens Auskunft zu ertheilen, auch verpflichte, über Bestand und Aufbewahrungsort der zur Controle seiner Angaben geeigneten Beweisstücke auszusagen. Selbstverständlich ist es, daß die Berechtigung eine solche Aussage auf dem Wege der Klage zu erzwingen, die Befugniß unberührt läßt, von dem Proceßgegner die Herausgabe von Urkunden mittelst eines Incidenzverfahrens zu verlangen und, falls dieser den Besitz einer geforderten Urkunde bestreitet, zum Beweise des behaupteten Besitzes das Beweismittel durch Vernehmung der Parteien als Zeugen anzubieten.

Außer den eben erwähnten Fällen kann das Recht auf eidliche Aussage darauf gestützt werden, daß eine benachtheiligende und widerrechtliche Verheimlichung stattgefunden hat. Wenn eine Voraussetzung dieser Art dargethan werden soll, so wird es selten möglich sein, Gewißheit zu erlangen; man muß sich demnach begnügen, wenn Thatsachen bewiesen werden, aus denen sich die Wahrscheinlichkeit der Behauptungen ergibt, auf welche die Klage gestützt wird (§. 683, Absatz 2).

Die Besonderheiten des dem Urtheile nachfolgenden Verfahrens ergeben sich daraus, daß die Erfüllung der durch das Urtheil auferlegten Verpflichtung, selbst wenn sie freiwillig erfolgen soll, eine gerichtliche Intervention nothwendig macht. Diese Intervention muß stets in derselben Weise eingeleitet werden, ohne Unterschied, ob die Anwendung eines Zwanges gegen den verurtheilten Beklagten nothwendig ist oder nicht. Dadurch tritt diese gerichtliche Intervention aus dem Rahmen des Executionsverfahrens heraus, dessen Bestimmungen erst dann zur Anwendung gelangen, wenn ein Zwang gegen den sich weigernden Beklagten ausgeübt werden soll (§. 686).

Eine weitere Verschiedenheit vom Executionsverfahren ergibt sich daraus, daß die Rechtskraft des Urtheiles abgewartet werden muß, ehe man die gerichtliche Vernehmung einleiten kann, während die Vollstreckbarkeit eines Urtheiles noch vor Erlangung der Rechtskraft eintreten kann (§. 538) und überdies nach Umständen eine Execution gegen Sicherheitsleistung oder zur Sicherstellung noch vor Eintritt der Vollstreckbarkeit zulässig ist.

Da man beim Vollzuge der Verpflichtung zur eidlichen Aussage sich nicht auf die allgemeinen Grundlagen der Execution stützen kann, so mußte ausdrücklich gesagt werden, daß die gerichtliche Vernehmung sowohl auf Grund eines rechtskräftigen Urtheiles als auf Grund eines Vergleiches eingeleitet werden darf (§. 684, Absatz 2).

Zum Vollzuge der eidlichen Vernehmung kann das Proceßgericht nicht als berufen angesehen werden, da das Erkenntnißverfahren bereits geschlossen sein muß und da die Vernehmung in keiner Weise die Grundlage einer neuerlichen Entscheidung des Proceßgerichtes bilden kann. Diese Vernehmung wurde demnach in Uebereinstimmung mit den übrigen Bestimmungen des Entwurfes, welche eine nicht vor dem Proceßgerichte stattfindende Vernehmung regeln, dem Bezirksgerichte zugewiesen, in dessen Sprengel der zu vernehmende Beklagte wohnt, bei welchem daher die Vernehmung am leichtesten erfolgen kann.

Dieses Gericht wird die zur Leitung der Vernehmung nöthige Kenntniß des Sachverhaltes aus den Entscheidungsgründen des Urtheiles entnehmen können. Da es aber allerdings möglich ist, daß diese Erkenntnißquelle selbst nach den von dem anwesenden Kläger gegebenen Aufklärungen unzureichend sei, so mußte das Bezirksgericht ermächtigt werden, die Proceßacten zu requiriren (§. 684, Absatz 3).

Die Vernehmung der zur eidlichen Aussage verpflichteten Partei muß dem Wesen nach in derselben Weise wie die Vernehmung eines Zeugen stattfinden. Die Verschiedenheiten beruhen darauf, daß es sich bei einer solchen Vernehmung nicht um die im öffentlichen Interesse wurzelnde Verpflichtung zur Zeugenschaft, sondern um die Erfüllung einer privatrechtlichen Verpflichtung handelt. Die Bestimmungen über die Berechtigung zur Verweigerung der Aussage, über das Aufschieben oder die Unterlassung der Beeidigung können demnach im vorliegenden Falle keine Anwendung finden. Das absolute Verbot der Vernehmung in den Fällen des §. 368 mußte dagegen aufrechterhalten werden, weil es dem öffentlichen Interesse widerstreiten würde, eine Vernehmung unter den ebenda bezeichneten Verhältnissen zuzulassen.

Da die Vernehmung nicht im Zusammenhange mit einem Erkenntnißverfahren steht, so muß der die Vernehmung leitende Richter bei der Beurtheilung der Zulässigkeit einer Frage volle Selbständigkeit genießen, und es kann auch die Entscheidung über die Anwendung des Zwanges nicht einem anderen Organe übertragen werden (§. 685).

Die Ausübung des Zwanges soll sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Execution richten, die auch einem die Aussage verweigernden Zeugen gegenüber zur Anwendung gelangen. Eine Verschiedenheit tritt nur insoferne ein, als auf diese Bestimmungen auch für den Fall verwiesen wird, als die zu vernehmende Partei von der zur Vernehmung bestimmten Tagfahrt ausgeblieben ist, während gegen einen nicht erscheinenden Zeugen eine nicht nach den Vorschriften über die Execution zu beurtheilende Zwangsgewalt angewendet werden kann, um sein Erscheinen zu erzwingen (§. 686).

Darin stimmt aber die Behandlung der Partei mit der Behandlung eines Zeugen überein, daß die Entscheidung über die Zulässigkeit einer in Ausübung der Proceßleitung gestellten Frage zugleich mit der die Anwendung eines Zwangsmittels gegen die Verweigerung dieser Antwort anordnenden Verfügung angefochten werden kann (§. 685, Absatz 8).

Die Bestimmung der früheren Regierungsvorlage, welche Anhaltspunkte zur Ermittlung des Schadens in dem wegen der unterbliebenen Aussage einzuleitenden Ersatzprocesse aufstellen wollte, wurde in Uebereinstimmung mit dem in allen ähnlichen Fällen eingehaltenen Vorgange weggelassen, weil die allgemeinen Bestimmungen über die Beweiswürdigung und über die Ermittlung des Schadens ausreichen, um das Gericht in die Lage zu setzen, die Höhe des zu ersetzenden Schadens zu bestimmen.

Da der Weg der Klage auch dann betreten werden muß, wenn der Beklagte sich bereit erklärt, die von ihm geforderte eidliche Aussage abzulegen, so kann bei Beurtheilung der Verpflichtung zum Ersatze der Proceßkosten die Frage, ob der Beklagte zur Klage Anlaß gegeben hat, gar nicht aufgeworfen werden. Die Vorschrift des §. 253 war demnach zu modificiren, und die Ersatzpflicht des Beklagten von seinem der Klage nachfolgenden Verhalten abhängig zu machen (§. 687).

Zur Vermeidung von Zweifeln glaubte man ausdrücklich aussprechen zu sollen, daß die Bestimmungen der Concursordnung über den vom Cridatar zu leistenden Eid, welcher die Natur eines Offenbarungseides hat, durch die für den Civilproceß erfolgte Aufhebung des Offenbarungseides nicht alterirt werden (§. 688).

Zehntes Hauptstück.

Schiedsgerichtliches Verfahren.

Zu §§. 689 bis 696.

Die an der früheren Regierungsvorlage vorgenommenen Aenderungen beruhen auf der Erwägung, daß es sich empfehle, den Parteien volle Freiheit zu lassen, die Constituirung des Schiedsgerichtes und das Verfahren durch den ursprünglichen Schiedsvertrag oder durch spätere Abänderungen oder Ergänzungen desselben zu regeln, daß es aber nicht im öffentlichen Interesse liege, die Durchführung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens ungeachtet der Lücken oder Mängel eines Schiedsvertrages durch suppletorische Bestimmungen des Gesetzes oder durch gerichtliche Intervention zu ermöglichen.

Aus diesem Grunde glaubte man einerseits einem Schiedsvertrage, welcher den Schiedsrichter nicht benennt, die Giltigkeit auch dann nicht unbedingt versagen zu sollen, wenn der Vertrag für einen bestimmten Rechtsstreit geschaffen wurde (§. 690). Anderseits vermied man es aber, Bestimmungen über die Zahl der Schiedsrichter und über die Bildung des Schiedsgerichtes in das Gesetz aufzunehmen (§. 689, Absatz 3). Aus diesem Grunde wurden insbesondere die früheren Bestimmungen über eine von Gesetzeswegen vorzunehmende Bestellung eines Obmannes, sowie über die Berechtigung einer Partei, im Falle des Säumnisses ihres Gegners, an dessen Stelle einen Schiedsrichter zu bestellen, weggelassen. Es gehört zu den wesentlichsten, die Wirksamkeit eines Schiedsgerichtes bedingenden Momenten, ob dasselbe aus einer geraden oder einer ungeraden Zahl von Schiedsrichtern besteht; es scheint demnach nicht gerechtfertigt, daß das Gesetz in einer so wesentlichen Frage an die Stelle des Parteiwillens trete. Ebensowenig scheint es gerechtfertigt, die Folgen des Säumnisses bei der von einer Partei vorzunehmenden Bestellung eines Schiedsrichters durch das Gesetz in einer der Natur eines schiedsgerichtlichen Verfahrens widerstrebenden Weise, und zwar so festzustellen, daß die Entscheidung in die Hand der anderen Partei gelegt wird.

Man beschränkte sich daher darauf, jede Partei in die Lage zu setzen, ihren Gegner zu einer für die Bildung des Schiedsgerichtes nothwendigen Wahl zu drängen (§. 693), und wenn die Bildung des Schiedsgerichtes nicht zustande kommt (§. 695), oder wenn das schiedsgerichtliche Verfahren verschleppt wird (§. 696), sich von der das Betreten des Rechtsweges hindernden Fessel eines unausführbar gewordenen Schiedsvertrages zu befreien.

Eine gerichtliche Intervention soll nur stattfinden, um über die Ablehnung eines Schiedsgerichtes zu entscheiden, dann um eine Frist für die verzögerte Bildung eines Schiedsgerichtes, sowie für die verzögerte Fällung des schiedsgerichtlichen Urtheiles zu bestimmen.

Hinsichtlich der Ablehnung der Schiedsrichter konnte auf die Gründe, aus denen ein Richter abgelehnt werden kann, verwiesen werden. Zur Ergänzung derselben mußte jedoch gestattet werden, Personen, welche mit Rücksicht auf gewisse persönliche Eigenschaften nie als Richter bestellt werden dürften, ohne Angabe eines weiteren Grundes abzulehnen (§. 694).

Wenn die Erfüllung des Schiedsvertrages nicht erfolgt, weil die Bildung des Schiedsgerichtes verzögert wird, so ist ohne Zweifel die betreibende Partei befugt, ihre Rechte gegen die säumige Partei oder einen Dritten auf dem Wege

der Klage geltend zu machen. Da es sich jedoch nicht um direct erzwingbare Leistungen handelt, so dürfte der Erfolg des Rechtsstreites regelmäßig nur darin bestehen, daß die Partei nach einem unverhältnißmäßigen Aufwande an Zeit und Kosten im günstigsten Falle die Zuerkennung eines Ersatzanspruches wegen Rechtsverzögerung erlangt, nicht aber darin, daß sie die Entscheidung des dem schiedsgerichtlichen Verfahren zugewiesenen Rechtsstreites erzielt.

Der für diese Partei erforderliche Rechtsschutz ist nur dann erreichbar, wenn der Schiedsvertrag auch in einem solchen Falle nach der Constatirung seiner Undurchführbarkeit ebenso außer Kraft gesetzt wird, wie dies von der früheren Regierungsvorlage für den Fall der Verzögerung der Fällung des Urtheiles durch die Schiedsrichter in Aussicht genommen war. Zum Zwecke dieser Constatirung der Undurchführbarkeit ist es erforderlich, daß das Gericht dem säumigen Theile eine Frist für die Bildung des Schiedsgerichtes bestimmt. Diese Bestimmung soll ohne vorhergehende mündliche Verhandlung erfolgen, weil die Verzögerung in diesem Falle ohne Schwierigkeit wird festgestellt werden können (§. 695, Absatz 3), während in dem Falle, in welchem es sich um die Verzögerung des schiedsgerichtlichen Urtheiles handelt, der Entscheidung allerdings eine mündliche Verhandlung vorangehen muß, weil die Ermittlung vieler thatsächlicher Umstände nothwendig werden kann (§. 696, Absatz 2).

Das fruchtlose Verstreichen der richterlichen Frist muß nach der Natur der Sache den Eintritt der anzudrohenden Folge, daß der Schiedsvertrag für den vorliegenden Fall unwirksam wird, nach sich ziehen.

Zu §§. 697 bis 700.

Da das Verfahren vor dem Schiedsgerichte in einer von der Civilproceßordnung abweichenden Weise stattfinden kann, so bleibt die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß Schiedsgerichte von dem normirten Parteieneide als Beweismittel Gebrauch machen werden.

Mit Rücksicht hierauf, sowie auf den Umstand, daß der Parteieneid als ein Mittel der Glaubhaftmachung, dann als Vorbedingung der Wirksamkeit eines Vergleiches Anwendung finden kann, mußten die in den staatlich genehmigten Statuten einiger Schiedsgerichte denselben eingeräumten Befugnisse, Parteieneide abzunehmen, gewahrt werden (§. 697, Absatz 4).

Eine Erweiterung dieser Befugniß auf die eidliche Vernehmung der Parteien glaubte man umsoweniger vorschlagen zu sollen, als den Schiedsgerichten bisher ausnahmslos die eidliche Vernehmung der Zeugen entzogen blieb. Eine Aenderung dürfte in dieser Beziehung mit Rücksicht auf den in der Beeidigung liegenden Gewissenszwang, sowie auf die strafrechtliche Würdigung der abgelegten Aussagen nicht zu befürworten sein.

Auf den vorangestellten Erwägungen, welche gegen die Aufnahme von gesetzlichen Bestimmungen zur Ausfüllung der scheinbaren Lücken eines Schiedsvertrages sprechen, beruht es, daß man auch für den Fall, als sich Stimmengleichheit unter den Schiedsrichtern ergibt, sich jeder gesetzlichen Maßnahme glaubte enthalten zu sollen, welche die Bestellung eines Obmannes herbeizuführen bestimmt wäre.

Wenn die schiedsgerichtliche Entscheidung aus dem Grunde, weil sich die erforderliche Stimmenmehrheit nicht ergibt, nicht zustande kommt, so tritt der Schiedsvertrag außer Kraft, sofern die Parteien nicht eine die Fortsetzung des Verfahrens ermöglichende Vereinbarung treffen (§. 701, Ziffer 3 und Schluß). Um sie in die Lage zu setzen, eine solche Vereinbarung rechtzeitig treffen zu können, müssen sie durch die Schiedsrichter von dem Nichtzustandekommen der Entscheidung in Kenntniß gesetzt werden (§. 698).

Die Zustellung der Entscheidung, welche einen wesentlichen Bestandtheil des Erkenntnißverfahrens bildet, wurde im Einklange mit den Bestimmungen des deutschen Entwurfes als zu den Aufgaben des Schiedsgerichtes gehörig

behandelt (§. 699 Absatz 2). Die Bestimmungen des Entwurfes über die Zustellung von Entscheidungen hätte man in keinem Falle zur Anwendung bringen können, denn nach diesen Bestimmungen findet eine solche Zustellung von Amtswegen statt; zu einer amtlichen Jngerenz fehlt es aber im schiedsgerichtlichen Verfahren an jedem Anlasse.

Dem deutschen Entwurfe folgte man auch insofern, als man den nach der früheren Regierungsvorlage zulässigen Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges nicht aufnahm (§. 700). Wenn die Parteien sich darüber einigten, die Entscheidung den ordentlichen Gerichten zu entziehen und einem Schiedsgerichte zu übertragen, so muß man es als der Natur des Schiedsvertrages widerstreitend bezeichnen, wenn es der Partei, welche mit der Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht zufrieden ist, gestattet sein soll, die Streitsache bei dem zuständigen ordentlichen Gerichte anhängig zu machen.

Die Anwendung einer solchen Gestattung müßte übrigens auf eigenthümliche processuelle Schwierigkeiten stoßen, wenn es nicht der Kläger sondern der Beklagte ist, welcher in den Fall käme, von dieser Gestattung Gebrauch zu machen.

Dagegen wurde die Zulässigkeit eines im Schiedsvertrage vorbehaltenen Rechtszuges an ein höheres Schiedsgericht nicht ausgeschlossen.

Da die Execution eines schiedsgerichtlichen Urtheiles nur auf gerichtlichem Wege stattfinden kann, so scheint es wünschenswerth, anzuordnen, daß die Urschrift des Urtheiles bei Gericht niedergelegt werde. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift, deren Anwendung namentlich für diejenigen Schiedsgerichte von Wichtigkeit ist, welche für einzelne Fälle bestellt wurden, kann hinsichtlich solcher ständigen Schiedsgerichte gemacht werden, deren Organisation keinen Zweifel darüber läßt, daß die Urschriften der Urtheile sorgfältig aufbewahrt werden und dem Gerichte im Falle des Bedarfes zur Verfügung stehen (§. 699 Absatz 4).

Zu §§. 701 bis 704.

Die Aufzählung der Fälle, in welchen die Unwirksamkeit eines Schiedsvertrages eintritt, war im Verhältnisse zu der früheren Regierungsvorlage um die früher besprochenen Fälle der Versäumung der zur Bildung eines Schiedsgerichtes bestimmten Frist, dann des Nichtzustandekommens der für eine Beschlußfassung erforderlichen Stimmenmehrheit zu vermehren (§. 701, Ziffer 2, 3).

Bei der Redaction war auf die Verschiedenheit der Schiedsverträge, je nachdem die Wirksamkeit derselben auf einen einzelnen Rechtsstreit beschränkt ist oder nicht, Rücksicht zu nehmen (§. 701, Absatz 1). Wenn der Schiedsvertrag nicht auf einen einzelnen Rechtsstreit beschränkt ist, so muß es von der Beschaffenheit des Falles abhängen, ob der Vertrag in Folge des Eintrittes eines die Unwirksamkeit nach sich ziehenden Falles ganz außer Kraft gesetzt oder nur für den einzelnen Fall unwirksam gemacht wird.

Bei der Regelung der die Aufhebung eines schiedsgerichtlichen Urtheiles bezweckenden Klage wurde an der früheren Regierungsvorlage nur die Aenderung vorgenommen, daß die Frist für diese Klage in Uebereinstimmung mit der Frist für die Wiederaufnahmsklage auf einen Monat bestimmt wurde (§. 703, Absatz 2).

Anhang.

Die regelmäßigen Geschäftsausweise, welche die Gerichte über ihre Thätigkeit in Civilsachen vorzulegen haben, enthalten nicht die erforderlichen Daten, auf welche man die für die Vertheilung der Geschäftslast der Gerichte maßgebende Abgrenzung der Competenz der Einzelngerichte und der Gerichtshöfe stützen könnte.

Die Herbeischaffung dieser Daten war der Zweck des an die Oberlandesgerichtspräsidien gerichteten Erlasses vom 17. Mai 1875, Z. 6815, welcher die Beilage I bildet.

Die auf diesem Wege gewonnenen Daten sind in den Beilagen II und III zusammengestellt.

Die Beilagen IV und V, welche auf Grund der gerichtlichen Geschäftsausweise vom Jahre 1874 verfaßt wurden, lassen den Antheil erkennen, welchen die drei Instanzen derzeit an der Erledigung von bürgerlichen Streitsachen nehmen.

Zur Veranschaulichung der Aenderungen, welche in Beziehung auf die Vertheilung der Geschäftslast der Gerichte in Folge der Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes — je nachdem die für die Zuständigkeit der Einzelngerichte bestimmte Werthgrenze auf 500 fl., 300 fl. oder 200 fl. festgesetzt wird — wahrscheinlich eintreten dürften, wurden die Beilagen VI bis VIII auf Grund der in den Beilagen II und III enthaltenen Daten verfaßt.

Bei der Redaction dieser Beilagen mußte man von der Annahme ausgehen, daß die Zahl der Rechtsmittel in den appellabeln Streitsachen dieselbe bleiben werde, weil es an jedem Anhaltspunkte fehlt, um eine Zunahme oder Abnahme der Rechtsmittel berechnen zu können.

Man mußte sich ferner damit begnügen, annäherungsweise Angaben über die Vertheilung derjenigen Klagen, welche nicht eine Geldforderung zum Gegenstande haben, zu machen. Diese Angaben lassen den Antheil der Bezirksgerichte an solchen Klagen wahrscheinlich als zu gering erscheinen. Ein Irrthum in dieser Richtung ist minder gefährlich, weil eine die Bezirksgerichte betreffende Erhöhung des Antheiles an solchen Klagen sich unter eine sehr große Zahl von Bezirksgerichten vertheilt und daher keinen merklichen Einfluß auf die Beurtheilung der Arbeitslast eines einzelnen Bezirksgerichtes üben kann.

Dagegen war es besonders sorgfältig zu vermeiden, die Geschäftslast der Landesgerichte, welche für die Berechnung der Geschäftslast der Oberlandesgerichte und des obersten Gerichtshofes maßgebend ist, geringer erscheinen zu lassen, als sie in Wirklichkeit eintreten könnte.

Als Beilage IX dieses Anhanges erscheint ferner der Entwurf der allgemeinen Bestimmungen über Sicherungsmittel und Execution, welcher bestimmt ist, als sechstes Buch den als Regierungsvorlage eingebrachten ersten fünf Büchern der Civilproceßordnung sich anzuschließen, welcher jedoch weder in

Betreff der Anordnung der Materie, noch in Betreff der Redaction der einzelnen Bestimmungen definitiv festgestellt ist und auch nicht festgestellt werden konnte, so lange die beim Reichsrathe in der Behandlung befindliche Regierungsvorlage über den executiven Zwangsverkauf nicht erledigt ist, und die Möglichkeit noch offen steht, daß die Art ihrer Erledigung auf die Codification der besonderen Executionsarten, und dadurch auch auf die Textirung des allgemeinen Theiles zurückwirke. Diese Vorarbeit wird aber jedenfalls dazu dienen, eine erleichterte Uebersicht des dem Entwurfe der Civilproceßordnung zum Grunde liegenden Systemes und des Ineinandergreifens der einzelnen Partien desselben zu gewähren.

Endlich enthält Beilage X eine übersichtliche Zusammenstellung aller Parallelstellen der gegenwärtigen Regierungsvorlage mit der analogen Vorlage vom Jahre 1870 und mit den neuesten, den gleichen Gegenstand behandelnden Gesetzentwürfen für das deutsche Reich, welche mit den Motiven allerorten im Buchhandel zu beziehen sind.

Beilage I.

Erlaß an alle Oberlandesgerichts-Präsidien.

Z. 6815.

In der neuen Civilproceßordnung wird der Wirkungskreis der Einzelnrichter gegenüber dem der Collegialgerichte in der Regel nach dem Werthe der Streitsache abzugrenzen und für ganz geringfügige Streitsachen die Berufung auszuschließen sein.

Um diese Abgrenzung in erster Instanz in einer den Verhältnissen entsprechenden Weise vornehmen und die Tragweite der Werthgrenze für die Regelung, sowie für die Ausschließung des Rechtsmittelverfahrens richtig würdigen zu können, ist es wichtig zu ermitteln, wie sich die Rechtssachen nach den Werthkategorien, die möglicherweise in Betracht kommen können, annäherungsweise vertheilen.

Zu diesem Zwecke wird das löbliche k. k. Oberlandesgerichtspräsidium ersucht, die beiliegenden zwei Tabellen, deren eine für die Bezirksgerichte mit Einschluß der städtisch-delegirten Bezirksgerichte und deren andere für die mit Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit betrauten Gerichtshöfe erster Instanz bestimmt ist, auf Grund des Geschäftsstandes des Jahres 1874 ausfüllen zu lassen.

Da es sich hierbei nur um die Gewinnung von Durchschnittszahlen von annäherungsweiser Richtigkeit handelt, wird es genügen, wenn die zur Ausfüllung dieser Tabellen erforderlichen Daten dem Einreichungsprotokolle entnommen und, falls das Einreichungsprotokoll von sehr großem Umfange ist, die Nachforschungen nur so weit vorgenommen werden, als erforderlich ist, um durch Multiplication der Ergebnisse eines Bimesters oder Trimesters ein verwerthbares Resultat für das Jahr 1874 zu erzielen.

Die Ergebnisse der von den Bezirksgerichten auszufüllenden Tabellen sind durch die vorgesetzten Präsidenten erster Instanz zusammenzustellen. Aus diesen Zusammenstellungen, sowie aus den die Handelsgerichtsbarkeit betreffenden Tabellen wolle das löbliche k. k. Oberlandesgerichtspräsidium Gesammttabellen für den ganzen Oberlandesgerichtssprengel anlegen lassen.

Das ganze in dieser Weise gewonnene Materiale ersuche ich nebst den die Würdigung desselben betreffenden Bemerkungen, zu denen sich das löbliche k. k. Oberlandesgerichtspräsidium bestimmt finden sollte, vor Ende Juli laufenden Jahres vorzulegen.

Wien, 17. Mai 1875.

Glaser m. p.

Beilage II.

Tabelle über Klagen, welche bei Einzelngerichten

Ober-Landesgericht	Rechtssachen wegen Geldforderungen mit Einschluß der																	
	bis 25 fl.		25—50 fl.			50—100 fl.			100—200 fl.			200—300 fl.			300—400 fl.			
	Klage	Nullitätsbeschwerde	Klage	Appellation	Revision	Klage	Appellation	Revision	Klage	Appellation	Revision	Klage	Appellation	Revision	Klage	Appellation	Revision	
Lemberg .	207216	149	18017	564	42	8623	316	34	4498	263	23	1407	105	28	637	57	23	
Krakau .	73395	71	10034	273	29	4959	194	14	2708	179	30	791	100	11	420	62	10	
Brünn .	51709	18	16822	223	20	10733	190	23	6856	184	27	2636	101	17	1459	64	11	
Prag . .	83772	61	31294	480	49	19954	512	57	13446	555	89	4978	337	60	2680	191	41	
Wien . .	35172	33	22530	260	29	16035	327	33	11275	341	49	4342	222	36	2683	133	38	
Innsbruck	14873	13	5643	216	28	3955	150	23	3385	170	18	1652	98	14	874	60	13	
Graz . .	25993	35	11084	327	22	8910	278	29	6426	266	37	2741	203	24	1336	103	24	
Triest . .	16845	23	6572	100	7	3483	66	2	2226	74	3	796	38	6	361	18	5	
Zara . .	27677	43	3063	115	16	1446	137	14	637	74	15	234	41	14	138	35	9	
	536652	446	125059	2558	242	78098	2170	229	51457	2106	291	19577	1245	210	10588	723	174	

im Jahre 1874 anhängig wurden.

Hypothekarforderungen						Immobilien betreffende Rechtssachen			Besitzstörung			Bestandsachen			Andere Rechtssachen		
400—500 fl.			über 500 fl.														
Klage	Appellation	Revision	Klage	Appellation	Revision	Klage	Appellation	Revision	Klage	Appellation	Revision	Klage	Appellation	Revision	Klage	Appellation	Revision
489	50	13	907	132	38	4097	534	167	16377	1095	156	8081	291	41	4010	239	22
267	42	12	432	103	26	1886	555	219	5932	735	100	4209	187	31	2228	243	35
940	34	13	1991	151	32	925	57	14	2101	110	18	1127	37	4	13929	224	50
1808	193	46	4374	556	150	1833	240	76	4073	433	114	2166	194	24	10121	726	141
1764	106	20	4082	294	72	816	65	31	1983	180	64	2436	109	21	10276	395	105
547	34	6	985	110	22	653	108	38	739	102	23	619	26	7	1822	209	40
1022	84	18	1773	169	46	796	126	29	2075	367	74	452	52	9	4672	327	78
164	7	1	403	37	6	584	116	32	694	113	23	714	62	3	1154	130	29
96	16	11	97	19	7	1021	138	53	852	186	52	396	14	5	3114	195	68
7097	566	140	15044	1571	399	12611	1939	659	34826	3321	624	20200	972	145	51326	2688	568

Summe der Klagen wegen Geldforderungen . . . . . 843.572.

Summe der Klagen wegen Geldforderungen, welche den Betrag von 300 fl. übersteigen . 32.729.

Summe aller Klagen . . . . . 962.535.

Beilage III.

Tabelle über Klagen, welche bei Handelsgerichten

Ober-Landesgericht	Handelssachen wegen Geldforderungen											
	25—50 fl.			50—100 fl.			100—200 fl.			200—300 fl.		
	Klage	Appellation	Revision	Klage	Appellation	Revision	Klage	Appellation	Revision	Klage	Appellation	Revision
Lemberg	223	14	3	341	14	. .	182	18	1	105	2	. .
Krakau	201	11	4	149	21	5	109	26	10	67	8	5
Brünn	1124	18	. .	1341	26	4	1206	22	1	417	24	2
Prag	4325	79	23	5340	84	34	4929	133	26	1654	66	27
Wien	3631	22	5	5467	62	20	6146	82	16	2394	58	14
Innsbruck	126	14	1	175	10	1	187	10	2	101	9	1
Graz	473	8	. .	772	10	1	539	16	. .	244	9	5
Triest	150	2	. .	225	5	1	243	10	2	171	11	1
Zara	3	2	. .	6	. .	. .	4	. .	. .	1	. .	. . .
	10256	170	36	13816	232	66	13545	317	58	5154	187	55

im Jahre 1874 anhängig wurden.

mit Ausschluß der Wechselsachen									Andere Handelssachen			Wechselsachen		
300—400 fl.			400—500 fl.			über 500 fl.								
Klage	Appellation	Revision	Klage	Appellation	Revision	Klage	Appellation	Revision	Klage	Appellation	Revision	Klage	Appellation	Revision
69	2	. .	67	6	. .	133	17	7	142	7	3	20743	233	42
41	11	4	18	4	4	131	13	10	43	8	6	7973	117	23
263	26	2	152	16	1	435	65	19	751	31	3	17580	109	9
924	50	12	693	41	14	1882	228	52	1479	115	40	38508	370	188
1312	38	24	792	27	6	2889	276	59	265	11	7	40026	366	115
65	11	. .	35	1	. .	143	23	6	30	9	5	602	5	1
161	6	1	120	15	. .	321	31	18	63	2	1	3802	7	2
90	5	1	210	17	3	231	24	5	202	18	4	2263	12	2
2	. .	1	. . . .	1	1	42	13	7	107	8	2	472	8	1
2927	149	45	2087	128	29	6207	690	183	3082	209	71	131969	1227	383

Summe der Klagen in Handelssachen wegen Geldforderungen . . . . . 53.992.

Summe der Klagen in Handelssachen, welche den Betrag von 300 fl. übersteigen . . . . . 11.221.

Summe aller Klagen . . . . . 189.043.

Beilage IV.

Tabelle über die im Jahre 1874 in erster Instanz anhängigen durch Vergleich oder Entscheidung beendigten Rechtsstreite.

Ober-Landesgericht	Bezirksgerichte		Gerichtshöfe erster Instanz	
	Vergleich	Entscheidung	Vergleich	Entscheidung
Lemberg	20125	27319	413	6426
Krakau	9171	15954	249	3191
Brünn	13983	14462	690	4042
Prag	28393	31595	1681	12296
Wien	25238	25035	1676	14589
Innsbruck	12790	6691	248	997
Graz	15638	15253	340	1982
Triest	5486	5605	111	1016
Zara	11051	5050	29	204
	141875	146964	5437	44743

Anmerkung. Die Zahl der Entscheidungen gibt die Endentscheidungen an, ohne Unterschied, ob sie durch Urtheil (die Contumaz- und Geständnißurtheile nicht ausgenommen) oder durch Bescheid erfolgt sind.

Beilage V.

Tabelle über die im Jahre 1874 in der zweiten und dritten Instanz über Rechtsmittel gegen Civilurtheile gefällten Entscheidungen.

Ober-Landesgericht	Entscheidung über		Appellations-Entscheidung			Revisions-Entscheidung		
	Appellation	Revision	bestätigend	abändernd	aufhebend	bestätigend	abändernd	aufhebend
Lemberg	2824	370	1893	527	404	299	70	1
Krakau	2371	323	1509	524	338	275	36	12
Brünn	2005	258	1304	554	147	194	57	7
Prag	6403	1267	4079	1702	622	1055	195	17
Wien	4622	631	3041	1354	227	448	174	9
Innsbruck	1594	246	905	395	294	198	41	7
Graz	2663	452	1702	588	373	359	79	14
Triest	977	134	684	174	119	107	22	5
Zara	1233	245	716	134	383	210	28	7
	24692	3926	15833	5952	2907	3145	702	79

Beilage VI.

Darstellung

der voraussichtlichen Aenderung der Geschäftsverhältnisse der Gerichte unter der Voraussetzung, daß die für die Competenz der Bezirksgerichte maßgebende Werthgrenze auf 500 fl. bestimmt wird.

898 Bezirksgerichte.

Abnahme		Zunahme	
Gegenstand	Zahl	Gegenstand	Zahl
Klagen:		Klagen:	
1. Wegen Geldforderungen über 500 fl. in gewöhnlichen Civilsachen	15044	1. Wegen Geldforderungen bis zu 500 fl. in Handelssachen . .	47785
2. Die Hälfte der in den Rubriken „Immobilien" und „Andere Rechtssachen" enthaltenen Klagen	31968	2. Die Hälfte der in der Rubrik „Andere Handelssachen" enthaltenen Klagen	1541
Summe .	47012	Summe .	49326
		Differenz .	2314

66 Landesgerichte.

Abnahme		Zunahme	
Gegenstand	Zahl	Gegenstand	Zahl
Die an die Bezirksgerichte übergehenden Klagen in Handelssachen . .	49326	Die von den Bezirksgerichten übergehenden Klagen in gewöhnlichen Civilsachen	47012
Differenz .	2314		
		Recurse gegen Urtheile der Bezirksgerichte bis zu 50 fl.	600
		Berufungen gegen bezirksgerichtliche Urtheile wegen Geldforderungen in Civil- und Handelssachen von 50 bis 500 fl.	7823
		Berufungen gegen Urtheile der Bezirksgerichte in Besitzstörungs- und Bestandsachen	4293
		Berufungen gegen bezirksgerichtliche Urtheile, welche gleich kommen der Hälfte der in den Rubriken „Immobilien", „Andere Rechtssachen" und „Andere Handelssachen" eingetragenen Appellationen	2418
		Summe der Berufungen .	14534
		Summe der Rechtsmittel .	15134

9 Oberlandesgerichte.

Abnahme		Zunahme	
Gegenstand	Zahl	Gegenstand	Zahl
Nullitätsbeschwerden in Bagatellsachen	446	Recurse gegen die Entscheidung zweiter Instanz in Rechtssachen bis zu 50 fl.	100
Appellationen gegen bezirksgerichtliche Urtheile wegen Geldforderungen von 25 bis 50 fl. in Civil- und Handelssachen	2728	Oberrevisionen, betreffend Geldforderungen von 50 bis 500 fl. in Civil- und Handelssachen	1297
Appellationen gegen bezirksgerichtliche Urtheile in den Fällen der den Gerichtshöfen erster Instanz zugewiesenen Berufungen	14534	Oberrevisionen in Besitzstörungs- und Bestandsachen	769
		Oberrevisionen gleich der Hälfte der in den Rubriken „Immobilien", „Andere Rechtssachen" und „Andere Handelssachen" eingetragenen Revisionen	649
Summe der Appellationen	17262	Summe der Oberrevisionen	2715
Summe der Rechtsmittel	17708	Summe der Rechtsmittel	2815
Differenz	14893		

Oberster Gerichtshof.

Abnahme		Zunahme	
Gegenstand	Zahl	Gegenstand	Zahl
Revisionen wegen Geldforderungen von 25 bis 50 fl. in Civil- und Handelssachen	278		
Revisionen in den Fällen, in welchen die Oberrevision den Gerichtshöfen zweiter Instanz zugewiesen ist . .	2715		
Summe .	2993		

Beilage VII.

Darstellung

der voraussichtlichen Aenderung der Geschäftsverhältnisse der Gerichte unter der Voraussetzung, daß die für die Competenz der Bezirksgerichte maßgebende Werthgrenze auf 300 fl. bestimmt wird.

898 Bezirksgerichte.

Abnahme		Zunahme	
Gegenstand	Zahl	Gegenstand	Zahl
Klagen:		Klagen:	
1. Wegen Geldforderungen über 300 fl. in gewöhnlichen Civilsachen	32729	1. Wegen Geldforderungen in Handelssachen bis zu 300 fl. . .	42771
2. zwei Drittel der in den Rubriken „Immobilien" und „Andere Rechtssachen" enthaltenen Klagen	42625	2. Ein Drittel der in der Rubrik „Andere Handelssachen" enthaltenen Klagen	1027
Summe .	75354	Summe .	43798
Differenz	31556		

66 Landesgerichte.

Abnahme		Zunahme	
Gegenstand	Zahl	Gegenstand	Zahl
Die an die Bezirksgerichte übergehenden Klagen in Handelssachen . .	43798	Die von den Bezirksgerichten übergehenden Klagen in gewöhnlichen Civilsachen	75354
		Differenz .	31556
		Recurse gegen Urtheile der Bezirksgerichte bis zu 50 fl.	600
		Berufungen gegen bezirksgerichtliche Urtheile in Civil- und Handelssachen von 50 bis 300 fl.	6257
		Berufungen gegen bezirksgerichtliche Urtheile in Besitzstörungs- und Bestandsachen	4293
		Berufungen gegen bezirksgerichtliche Urtheile, gleich einem Drittel der in den Rubriken „Immobilien", „Andere Rechtssachen" und „Andere Handelssachen" eingetragenen Appellationen	1612
		Summe der Berufungen .	12162
		Summe der Rechtsmittel .	12762

9 Oberlandesgerichte.

Abnahme		Zunahme	
Gegenstand	Zahl	Gegenstand	Zahl
Nullitätsbeschwerden in Bagatellsachen	446	Recurse gegen die Entscheidung zweiter Instanz in Rechtssachen bis 50 fl.	100
Appellationen gegen bezirksgerichtliche Urtheile in Civil- und Handelssachen von 25 bis 50 fl.	2728	Oberrevisionen, betreffend Geldforderungen in Civil- und Handelssachen von 50 bis 300 fl.	909
Appellationen gegen bezirksgerichtliche Urtheile in den Fällen der den Gerichtshöfen erster Instanz zugewiesenen Berufungen	12162	Oberrevisionen in Besitzstörungs- und Bestandsachen	769
		Oberrevisionen, gleich einem Drittel der in den Rubriken „Immobilien", „Andere Rechtssachen" und „Andere Handelssachen" eingetragenen Revisionen	432
Summe der Appellationen	14890	Summe der Oberrevisionen	2110
Summe der Rechtsmittel	15336	Summe der Rechtsmittel	2210
Differenz	13126		

Oberster Gerichtshof.

Abnahme		Zunahme	
Gegenstand	Zahl	Gegenstand	Zahl
Revisionen wegen Geldforderungen von 25 bis 50 fl. in Civil- und Handelssachen	278		
Revisionen in den Fällen, in welchen die Oberrevision den Gerichtshöfen zweiter Instanz zugewiesen wurde .	2110		
Summe .	2388		

Beilage VIII.

Darstellung

der voraussichtlichen Aenderung der Geschäftsverhältnisse der Gerichte unter der Voraussetzung, daß die für die Competenz der Bezirksgerichte maßgebende Werthgrenze auf 200 fl. bestimmt wird.

898 Bezirksgerichte.

Abnahme		Zunahme	
Gegenstand	Zahl	Gegenstand	Zahl
Klagen:		Klagen:	
1. Wegen Geldforderungen über 200 fl. in gewöhnlichen Civilsachen	52306	1. Wegen Geldforderungen bis zu 200 fl. in Handelssachen . .	37617
2. Drei Viertel der in den Rubriken „Immobilien" und „Andere Rechtssachen" enthaltenen Klagen	47953	2. Ein Viertel der in der Rubrik „Andere Handelssachen" enthaltenen Klagen	770
Summe .	100259	Summe .	38387
Differenz .	61872		

66 Landesgerichte.

Abnahme		Zunahme	
Gegenstand	Zahl	Gegenstand	Zahl
Die an die Bezirksgerichte übergehenden Klagen in Handelssachen . .	38387	Die von den Bezirksgerichten übergehenden Klagen in gewöhnlichen Civilsachen	100259
		Differenz .	61872
		Recurse gegen Urtheile der Bezirksgerichte bis zu 50 fl.	600
		Berufungen gegen bezirksgerichtliche Urtheile wegen 50 bis 200 fl. in Civil- und Handelssachen	4825
		Berufungen gegen bezirksgerichtliche Urtheile in Besitzstörungs- und Bestandsachen	4293
		Berufungen gegen bezirksgerichtliche Urtheile, welche gleich kommen einem Viertel der in der Rubrik „Immobilien", „Andere Rechtssachen" und „Andere Handelssachen" enthaltenen Appellationen	1209
		Summe der Berufungen .	10327
		Summe der Rechtsmittel .	10927

9 Oberlandesgerichte.

Abnahme		Zunahme	
Gegenstand	Zahl	Gegenstand	Zahl
Nullitätsbeschwerden in Bagatellsachen	446	Recurse gegen die Entscheidung zweiter Instanz in Rechtssachen bis 50 fl.	100
Appellationen gegen bezirksgerichtliche Urtheile in Civil- und Handelssachen von 25 bis 50 fl.	2728	Oberrevisionen, betreffend Geldforderungen in Civil- und Handelssachen von 50 bis 200 fl.	644
Appellationen gegen bezirksgerichtliche Urtheile in den Fällen der den Gerichtshöfen erster Instanz zugewiesenen Berufungen	10327	Oberrevisionen in Besitzstörungs- und Bestandsachen	769
Summe der Appellationen .	13055	Oberrevisionen gleich einem Viertel der in den Rubriken „Immobilien", „Andere Rechtssachen" und „Andere Handelssachen" eingetragenen Revisionen	324
		Summe der Oberrevisionen .	1737
Summe der Rechtsmittel .	13501	Summe der Rechtsmittel .	1837
Differenz .	11664		

Oberster Gerichtshof.

Abnahme		Zunahme	
Gegenstand	Zahl	Gegenstand	Zahl
Revisionen wegen Geldforderungen von 25 bis 50 fl. in Civil- und Handelssachen	278		
Revisionen in den Fällen, in welchen die Oberrevision den Gerichtshöfen zweiter Instanz zugewiesen wurde .	1737		
Summe .	2015		

Beilage IX.

Uebersicht

des Inhaltes des sechsten Buches über das Sicherungs- und Executionsverfahren.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

Zweites Hauptstück.

Sicherungsmittel.

Drittes Hauptstück.

Execution.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt.

Execution wegen Geldforderungen.

Erster Titel.

Abnehmen von Geld oder Werthpapieren, Einheben oder Abtreten von Geldforderungen, Sequestration von Einkünften.

Zweiter Titel.

Zwangsverkauf einer Liegenschaft.

Dritter Titel.

Zwangsverkauf von beweglichen Gütern und von Forderungen.

Dritter Abschnitt.

Execution wegen solcher Ansprüche, welche nicht auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet sind.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 705.

Die für das Erkenntnißverfahren geltenden Bestimmungen sind auch im Sicherungs- und Executionsverfahren sinngemäß anzuwenden, sofern in diesem Buche nicht etwas Anderes bestimmt ist.

§. 706.

Die Gerichte, welchen nebst der allgemeinen auch eine besondere Gerichtsbarkeit zusteht, schreiten immer nur in Ausübung der allgemeinen Gerichtsbarkeit ein, und es findet auch bei denjenigen Landesgerichten, welchen nur die Ausübung einer besonderen Gerichtsbarkeit zusteht, die im dritten Absatze des §. 6 enthaltene Bestimmung über die Beiziehung eines fachmännischen Richters keine Anwendung.

§. 707.

Das Gericht hat seine Zuständigkeit von Amtswegen zu prüfen.

§. 708.

Die Entscheidung des Gerichtes erfolgt, wenn die Vornahme einer mündlichen Verhandlnng nicht ausdrücklich angeordnet ist, ohne vorhergehende mündliche Verhandlung; das Gericht kann aber die mündliche oder schriftliche Vernehmung der Parteien anordnen, und zur Vermeidung drohender Nachtheile auch andere Aufklärungen von Amtswegen einholen.

§. 709.

Wird die Anwendung eines Sicherungsmittels, welches nicht in einer bücherlichen Anmerkung besteht, oder die Ertheilung der Executionsclausel, oder die Execution gegen Sicherheitsleistung oder zur Sicherstellung, oder die Vornahme einer Executionshandlung, welche nicht in einer bücherlichen Eintragung besteht, bewilligt, so ist es Aufgabe der Partei, auf deren Ansuchen die Bewilligung erfolgte, die Zustellung der Entscheidung an den Gegner zu bewirken, sofern sie nicht schon vor Erledigung ihres Gesuches begehrt hat, daß diese Zustellung von Amtswegen vorzunehmen sei.

§. 710.

Die Entscheidungen, durch welche ein Verfahren erledigt wird, das ein Sicherungsmittel oder die Execution zum Gegenstande hat, oder welche während eines solchen Verfahrens gefällt werden, können mittelst des Recurses

nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über den Recurs angefochten werden, sofern in diesem Buche nicht etwas Anderes bestimmt ist.

Gegen die Versäumung der Recursfrist findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

§. 711.

In einer Entscheidung, welche die Aufhebung einer Sicherungs- oder Executionsmaßregel ausspricht, oder die Ausfolgung von Gegenständen anordnet, welche sich in der Verwahrung des Gerichtes oder einer anderen Behörde befinden, kann das Gericht verfügen, daß der Vollzug sofort erfolge. In Ermanglung einer solchen Verfügung findet der Vollzug der Entscheidung erst nach Eintritt der Rechtskraft derselben statt. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Vollzug bücherlicher Eintragungen bleiben jedoch unberührt.

§. 712.

Wenn Verfügungen im Sicherungs- oder Executionsverfahren von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden und anzunehmen ist, daß dieselbe in der in §. 262 bestimmten Art nur schwer geleistet werden könnte, kann das Gericht, soweit das Gesetz in besonderen Fällen nicht etwas Anderes bestimmt, zulassen, daß die Sicherheitsleistung durch Bürgen, deren rechtzeitige Leistungsfähigkeit bei Gericht offenkundig ist, oder glaubhaft gemacht wird, oder durch eine gesetzliche Sicherheit bietende Hypothek erfolge.

§. 713.

Soweit sich aus den Bestimmungen über Sicherungsmittel nicht etwas Anderes ergibt, sind auch im Sicherungsverfahren die Bestimmungen über die Execution sinngemäß anzuwenden; dies gilt insbesondere in Betreff der Vollzugshandlungen bei Sicherungsmitteln und der Verwendung von Vollstreckungsbeamten und Vollstreckungsorganen zu diesem Vollzuge.

§. 714.

Das Verfahren über die nach den Bestimmungen dieses Buches zulässigen Klagen ist als ein Bestandtheil des Sicherungs- oder Executionsverfahrens nicht anzusehen.

Zweites Hauptstück.

Sicherungsmittel.

§. 715.

Wenn zu besorgen ist, daß die wirksame Verfolgung eines vermögensrechtlichen Anspruches vereitelt oder erheblich erschwert werde, so kann die gefährdete Partei die Anwendung von Sicherungsmitteln sowohl vor Einleitung eines Rechtsstreites, als während der Dauer des Erkenntniß- oder des Executionsverfahrens begehren.

Vor dem Eintritte der Fälligkeit eines Anspruches kann die Anwendung eines Sicherungsmittels nur dann begehrt werden, wenn es offenbar ist, daß ohne dasselbe die wirksame Verfolgung des Anspruches vereitelt würde.

Durch Sicherungsmittel kann die Person des Schuldners oder der Gegenstand des Anspruches oder ein anderer Gegenstand getroffen werden, auf welchen die Execution wegen einer Geldforderung geführt werden kann.

Sicherungsmittel können nur in dem Maße angewendet werden, als es der Zweck derselben erfordert.

§. 716.

Personalarrest.

Gegen die Person des Schuldners kann auf Ansuchen der gefährdeten Partei der Personalarrest angewendet werden, wenn der Schuldner unter solchen Umständen flüchtig oder der Flucht verdächtig wird, welche die Absicht erkennen lassen, die Befriedigung seines Gläubigers zu vereiteln, oder dieselbe dadurch zu erschweren, daß er sich der Zuständigkeit der österreichischen Gerichte entzieht.

Dieses Sicherungsmittel ist nicht anwendbar, wenn anzunehmen ist, daß die wirksame Verfolgung des Anspruches der gefährdeten Partei in anderer Weise gesichert werden kann.

Der Personalarrest wird durch Verhaftung und Anhaltung in einem hiezu bestimmten Haftlocale vollzogen.

Das Gericht kann auf Ansuchen anordnen, daß der Verhaftete in seiner Wohnung oder an einem anderen Orte angehalten, oder daß er, ohne angehalten zu werden, in einer dem Zwecke des Personalarrestes entsprechenden Art überwacht, oder daß seine Entfernung durch Abnahme von Legitimationspapieren gehindert werde. Wird der Personalarrest auf Ansuchen des Schuldners in anderer Weise als durch Anhaltung in dem Haftlocale vollzogen, so hat der Schuldner die dadurch verursachten Kosten zu tragen.

§. 717.

Der Personalarrest kann gegen die im ersten Absatze des §. 371 bezeichneten Militärpersonen, sowie gegen die zur Gendarmerie gehörigen Personen, dann gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf einem Seeschiffe angestellten Personen, wenn dasselbe zum Abgehen fertig (segelfertig) ist, nicht angewendet werden.

§. 718.

Der Personalarrest kann, insoweit durch denselben die Gesundheit des Schuldners einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt wird, nicht vollzogen werden. Wenn dieser Hinderungsgrund nach dem Beginne des Vollzuges eintritt, so ist dieser, soweit die Gefahr für die Gesundheit nicht durch eine Aenderung der Art des Vollzuges beseitigt werden kann, zu unterbrechen.

§. 719.

Die Verhaftung wird auf Grund eines gerichtlichen Haftbefehles durch einen Vollstreckungsbeamten vorgenommen.

Soll der Personalarrest gegen eine in einem öffentlichen Amte oder Dienste stehende Person oder gegen den Bediensteten einer mit Dampfkraft betriebenen Transportanstalt durch Anhaltung desselben vollzogen werden, so hat der Vollstreckungsbeamte dem unmittelbaren Vorgesetzten des Verhafteten hiervon Anzeige zu machen.

Muß zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder anderer öffentlicher Interessen eine Stellvertretung während der Anhaltung eintreten, so kann diese erst dann vollzogen werden, wenn für die Stellvertretung Vorsorge getroffen ist. Der Vorgesetzte hat die hiezu erforderliche Verfügung sofort zu treffen. In der Zwischenzeit ist der Verhaftete in einer dem Zwecke des Personalarrestes entsprechenden Art zu überwachen.

§. 720.

Der Personalarrest beginnt mit der Verhaftung des Schuldners, und darf wegen desselben Anspruches nicht länger als sechs Monate dauern.

Unterbrechungen des Personalarrestes werden in diese Zeit nicht eingerechnet.

§. 721.

Wenn der Personalarrest durch Anhaltung in dem hiezu bestimmten Haftlocale zu vollziehen ist, so sind in Ansehung des Vorschusses der mit der Verpflegung des Verhafteten verbundenen Kosten, sowie der mit dem Unterbleiben dieses Vorschusses verbundenen Folgen diejenigen Bestimmungen anzuwenden, welche im Executionsverfahren hinsichtlich der zur Erzwingung einer Leistung gegen eine Partei verhängten Arreststrafe gelten.

Wird der Arrest aus dem Grunde aufgehoben, weil die rechtzeitige Erneuerung des Vorschusses unterblieben ist, so kann eine wiederholte Verhängung des Arrestes in derselben Sache nicht mehr stattfinden.

§. 722.

Während der Dauer des Personalarrestes kann eine weitere Bewilligung des Personalarrestes schon durch Zustellung des Haftbefehles an den Schuldner und an das zur Anhaltung oder Ueberwachung desselben bestimmte Organ vollzogen werden.

Dieser Vollzug kann gegen einen Schuldner, welcher sich in einem Haftlocale befindet, nicht eher erfolgen, als bis die erste Rate des Kostenvorschusses für die Verpflegung desselben nach Aufhören der zur Zeit dauernden Anhaltung erlegt ist.

Wird ein früher bewilligter Personalarrest aufgehoben, so hat das mit der Anhaltung oder Ueberwachung des Schuldners betraute Organ den Gläubiger, welcher eine spätere Arrestbewilligung erwirkt hat, hievon sofort in Kenntniß zu setzen.

§. 723.

Sachlicher Arrest.
a) Sicherungsarrest.

Wenn zu besorgen ist, daß der Gegner der gefährdeten Partei zum Nachtheile derselben den Gegenstand, auf welchen ein Anspruch gerichtet, oder die Execution geführt wird, veräußere, belaste, verderbe, oder in anderer Weise Schaden nehmen lasse, so kann das Gericht zur Abwendung eines solchen Nachtheiles auf Ansuchen der gefährdeten Partei anordnen, daß der Gegenstand des Streites oder der Execution bei Gericht erlegt oder, soferne er sich hiezu nicht eignet, einem vom Gerichte zu bestellenden Verwahrer übergeben und diesem, falls es erforderlich ist, die Verwaltung (Sequestration) dieses Gegenstandes aufgetragen werde.

Die Bewilligung der Verwahrung, beziehungsweise der Sequestration umfaßt auch das Verbot solcher freiwilliger Veräußerungen und Belastungen, welche mit der Erreichung des Zweckes dieses Sicherungsmittels unvereinbar sind.

Wenn die Verwahrung oder Verwaltung mit einem Kostenaufwande verbunden ist, so kann das Gericht anordnen, daß die Partei, welche die Verwahrung oder die Verwaltung begehrt, den zur Deckung der Kosten erforderlichen Betrag vorschieße.

§. 724.

Wenn die in §. 723 bezeichneten Voraussetzungen eintreten, kann das Gericht auf Ansuchen der gefährdeten Partei dem Gegner auch nur die Vornahme einzelner nachtheiliger Handlungen, und zwar insbesondere auch Veräußerungen und Belastungen, insoweit es zur wirksamen Sicherung erforderlich ist, untersagen. Zum Vollzuge einer solchen Anordnung können die zur Erzwingung einer Unterlassung im Executionsverfahren zulässigen Zwangsmittel angewendet werden.

Unter denselben Voraussetzungen kann das Gericht auf Ansuchen der gefährdeten Partei dem Gegner auch die Vornahme einzelner zur Erhaltung des Gegenstandes des Anspruches oder der Execution nothwendiger Handlungen auftragen. In diesem Falle ist zugleich eine Frist für die Vornahme der aufgetragenen Handlung zu bestimmen und auszusprechen, daß nach dem fruchtlosen Ablaufe dieser Frist auf Ansuchen der gefährdeten Partei die Verwahrung, beziehungsweise Verwaltung des Gegenstandes werde angeordnet werden.

§. 725.

Die Anwendung der in §§. 723 und 724 bezeichneten Sicherungsmittel kann insbesondere begehrt werden, wenn der Besitz eines Gegenstandes angesprochen wird, wenn einer durch eine Besitzstörung hervorgerufenen Gefahr vorgebeugt werden soll, oder wenn zu besorgen ist, daß ein Bestandgegenstand bis zur Entscheidung über die Auflösung des Bestandvertrages verderbe oder Schaden nehme.

Während der Dauer des Executionsverfahrens durch den Zwangsverkauf einer Liegenschaft kann, wenn dieselbe in einer solchen Weise benützt wird, welche besorgen läßt, daß sie verderbe oder Schaden nehme, die Anwendung dieser Sicherungsmittel vor dem Zuschlage von dem Executionsführer und nach dem Zuschlage von dem Ersteher begehrt werden.

§. 726.

b) Deckungsarrest.

Wenn zu besorgen ist, daß der Gegner einer gefährdeten Partei einen bestimmten Gegenstand, auf welchen wegen des Abganges eines anderen hinlänglichen Vermögens die Execution zur Befriedigung einer Geldforderung voraussichtlich geführt werden muß, veräußere, belaste, verderbe oder in anderer Weise Schaden nehmen lasse, und daß dadurch diese Execution vereitelt oder erheblich erschwert werde, so kann das Gericht auf Ansuchen der gefährdeten Partei in Ansehung dieses Gegenstandes, sofern sich derselbe im Besitze des Schuldners befindet, die in §§. 723 und 724 bezeichneten Sicherungsmittel anwenden.

§. 727.

Wenn die in §. 726 bezeichneten Voraussetzungen eintreten, kann das Gericht auf Ansuchen der gefährdeten Partei einem Dritten, bei welchem sich Gegenstände des Schuldners befinden, oder an welchen der Schuldner eine Forderung zu stellen hat, auftragen, in Ansehung dieser Gegenstände nichts zu unternehmen, was die Execution vereiteln oder erheblich erschweren könnte,

beziehungsweise die Zahlung der Forderung zurückzuhalten (Verbotsarrest). Der Dritte haftet für den durch die Nichtbefolgung dieser Anordnung entstehenden Schaden; er kann sich aber von jeder Haftung durch gerichtlichen Erlag oder durch Uebergabe an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer befreien.

Unter denselben Voraussetzungen kann das Gericht in Ansehung der in den Händen der gefährdeten Partei befindlichen Gegenstände, welche ihrem Schuldner gehören, oder welche sie ihrem Schuldner auszufolgen verpflichtet ist, auf ihr Ansuchen den gerichtlichen Erlag oder die Uebergabe an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer gestatten (Retentionsarrest).

§. 728.

Auf die als Sicherungsmittel angeordnete gerichtliche Verwahrung sind die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die gerichtliche Verwahrung, beziehungsweise die im Executionsverfahren die Sequestration regelnden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden; doch sind die nach Bestreitung aller Lasten übrig bleibenden reinen Einkünfte, sofern diese nicht selbst Gegenstand einer Sicherungs- oder Executionsmaßregel sind, dem Eigenthümer auszufolgen, falls aber das Eigenthum des in Verwahrung genommenen Gegenstandes streitig ist, bei Gericht zu erlegen.

Wird ein gerichtlicher Auftrag in Ansehung eines bei einer öffentlichen Behörde verwahrten Gegenstandes oder einer von einer öffentlichen Casse zu leistenden Zahlung ertheilt, so sind die Vorschriften über die Execution auf einen solchen Gegenstand sinngemäß anzuwenden.

§. 729.

Rechtswirkung eines Sicherungsmittels.

Durch die Anwendung eines Sicherungsmittels wird ein dingliches Recht nicht erworben und kann der Vollzug von Executionshandlungen nicht gehemmt werden.

Freiwillige Verfügungen eines Schuldners über den durch die Anwendung eines Sicherungsmittels betroffenen Gegenstand sind, soweit sie mit der Erreichung des Zweckes des Sicherungsmittels unvereinbar sind, gegenüber der Partei, auf deren Ansuchen dasselbe bewilligt wurde, ohne rechtliche Wirkung. Ein Dritter, welcher von der Anwendung des Sicherungsmittels Kenntniß hat, kann an dem durch die Anwendung des Sicherungsmittels betroffenen Gegenstande auf Grund einer freiwilligen Verfügung des Schuldners ein Recht nur insoweit erwerben, als diese Erwerbung mit der Erreichung des Zweckes des Sicherungsmittels vereinbar ist.

Wenn das Gericht in Ansehung eines Objectes, an welchem ein dingliches Recht durch bücherliche Eintragung erworben werden kann, die Verwahrung, beziehungsweise die Sequestration bewilligt, oder die Untersagung der Veräußerung oder der Belastung ausspricht, so kann die Partei, welche diese Anordnung erwirkt, deren Anmerkung in dem öffentlichen Buche begehren. Soll eine solche Anmerkung in einem Grundbuche erfolgen, so ist dieselbe, sofern sie gegen den Eigenthümer einer Liegenschaft erwirkt wurde, auf dem Eigenthumsblatte vorzunehmen.

Eine nach dieser Anmerkung auf Grund einer freiwilligen Verfügung des Schuldners bewirkte Eintragung hat, insoweit sie mit der Erreichung des Zweckes des Sicherungsmittels unvereinbar ist, gegenüber der Partei, welche die Anmerkung erwirkt hat, keine rechtliche Wirkung.

Die Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchsgesetzes über die Voraussetzungen und Wirkungen der Anmerkung der Aufkündigung einer Hypothekarforderung, der Anmerkung der Hypothekarklage und der Anmerkung des Streites bleiben unberührt.

§. 730.

Verfahren.

Zur Entscheidung über das Gesuch um Anwendung eines Sicherungsmittels ist sowohl das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Sicherungsmittel vollzogen werden soll, als das Gericht, bei welchem der zu sichernde Anspruch in erster Instanz geltend gemacht wurde, oder nach den allgemeinen Bestimmungen über die Zuständigkeit geltend gemacht werden kann, zuständig. Wird jedoch die Anwendung eines Sicherungsmittels während des Executionsverfahrens von einem daran Betheiligten in Ansehung eines Gegenstandes der Execution begehrt, so ist zur Entscheidung hierüber das Executionsgericht ausschließlich zuständig.

In dringenden Fällen ist zur Entscheidung auch der Vorsteher des nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes zuständigen Gerichtes berufen.

§. 731.

In dem Gesuche um Anwendung eines Sicherungsmittels ist der Inhalt der gerichtlichen Anordnung, welche begehrt wird, genau zu bezeichnen.

Der zu sichernde Anspruch, sowie die Thatsachen, auf welche das gestellte Begehren begründet wird, sind glaubhaft zu machen.

Wird das Gesuch im Laufe einer mündlichen Verhandlung gestellt, so ist dasselbe in ein vom Sitzungsprotokolle verschiedenes Protokoll aufzunehmen, und ohne mündliche Verhandlung durch Bescheid zu erledigen.

In der Entscheidung, welche die Anwendung eines Sicherungsmittels bewilligt, ist der zu sichernde Anspruch zu bezeichnen.

§. 732.

Die Anwendung eines Sicherungsmittels erfolgt auf Gefahr und Kosten des Sicherungswerbers, unbeschadet seines Anspruches auf Ersatz dieser Kosten.

Die Bewilligung eines Sicherungsmittels kann von der Leistung einer Sicherheit für die Ansprüche, welche dem Gegner für den Fall einer ungerechtfertigten Anwendung des Sicherungsmittels zustehen, abhängig gemacht werden.

Gegen Leistung einer solchen Sicherheit kann ein Sicherungsmittel auch dann bewilligt werden, wenn der Anspruch des Sicherungswerbers nicht hinreichend glaubhaft gemacht wurde.

§. 733.

Die Entscheidung, welche die Bewilligung eines Sicherungsmittels ausspricht, ist dem Gegner des Sicherungswerbers mit Beobachtung der Vorschriften über die Zustellung einer Klage zuzustellen.

Kann die Zustellung in dieser Weise nicht mit derjenigen Beschleunigung erfolgen, welche erforderlich ist, um den Zweck des Sicherungsmittels zu erreichen, so ist auf Ansuchen des Sicherungswerbers für den Gegner, wenn auch der Aufenthalt desselben bekannt ist, zu dessen einstweiliger Vertretung ein Curator zu bestellen, und die Zustellung an diesen vorzunehmen. Die Anwendung der Bestimmungen über die Zustellung an eine Person, deren Aufenthalt unbekannt ist, bleibt unberührt.

§. 734.

Der Vollzug des Personalarrestes muß binnen zwei Wochen nach dem Tage der Zustellung der bewilligenden Entscheidung an den Sicherungswerber

erfolgen. Binnen derselben Frist muß das Begehren um die zum Vollzuge eines Sicherungsmittels erforderliche bücherliche Anmerkung bei der zur Führung des öffentlichen Buches berufenen Behörde gestellt werden, falls dieses Begehren nicht mit dem Ansuchen um Bewilligung des Sicherungsmittels verbunden wurde.

Ist der Vollzug eines Sicherungsmittels durch Zustellung eines Auftrages vorzunehmen, und hat der Sicherungswerber diese Zustellung zu bewirken, so muß die Zustellung binnen derselben Frist erfolgen.

Die Zustellung an einen Verwahrer ist nicht durch den Sicherungswerber zu bewirken; dieselbe, sowie die Bestellung des Verwahrers erfolgt von Amtswegen.

Werden die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten, durch den Sicherungswerber zu bewirkenden Vollzugshandlungen nicht rechtzeitig vorgenommen, so erlischt die Wirksamkeit der Bewilligung des Sicherungsmittels.

§. 735.

Ist ein Sicherungsmittel vor Einleitung des Rechtsstreites über den zu sichernden Anspruch bewilligt worden, so ist zugleich von Amtswegen eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Klage zur Geltendmachung dieses Anspruches zu erheben ist.

Wird die Klage nicht rechtzeitig erhoben, so ist die Bewilligung des Sicherungsmittels auf Antrag des Gegners aufzuheben. Ueber diesen Antrag entscheidet das Gericht nach vorhergehender mündlicher Verhandlung.

§. 736.

Die Bewilligung eines Sicherungsmittels kann von dem Gegner des Sicherungswerbers durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Der Gegner kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung der bewilligenden Entscheidung bei dem Gerichte, von welchem oder dessen Vorsteher in erster Instanz über das Gesuch um Bewilligung des Sicherungsmittels entschieden wurde, Einspruch erheben.

Der Einspruch ist ohne hemmende Wirkung.

Das Gericht entscheidet nach vorhergehender mündlicher Verhandlung, ob die Bewilligung des Sicherungsmittels zu bestätigen, zu ändern oder aufzuheben sei. Das Gericht kann die Fortdauer der Anwendung eines Sicherungsmittels davon abhängig machen, daß binnen einer zu bestimmenden Frist Sicherheit geleistet werde.

§. 737.

Wurde durch die Bewilligung eines Sicherungsmittels die freie Verfügung über einen Gegenstand eingeschränkt, und ist in Folge dessen zu besorgen, daß der Eigenthümer durch Entwerthung des Gegenstandes oder durch unverhältnißmäßigen Aufwand an Kosten einen erheblichen Schaden leide, oder daß die bezweckte Sicherung vereitelt werde, so kann das Gericht auf Antrag nach vorhergehender mündlicher Verhandlung anordnen, daß der Gegenstand versteigert, und der Erlös bei Gericht erlegt werde.

Zu dieser Anordnung ist dasjenige Gericht berufen, welches im Falle einer Execution durch Zwangsverkauf als Executionsgericht einzuschreiten hätte. Ist die Bewilligung des Sicherungsmittels von einem anderen Gerichte oder von dessen Vorsteher erfolgt, so ist auch dieses Gericht zur Anordnung der Versteigerung berufen.

Die Versteigerung findet nach den Bestimmungen über den Zwangsverkauf statt.

§. 738.

Auf Antrag kann die Bewilligung eines Sicherungsmittels eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn eine Aenderung der Verhältnisse eingetreten ist, auf welchen die Bewilligung des Sicherungsmittels beruht, oder wenn der Gegner des Sicherungswerbers für dessen Anspruch Sicherheit leistet.

Zur Entscheidung über einen solchen Antrag ist das Gericht, welches oder dessen Vorsteher über das Gesuch um Bewilligung des Sicherungsmittels in erster Instanz erkannt hat, oder bei welchem dieses Gesuch nach §. 730 hätte angebracht werden können, zuständig.

Das Gericht entscheidet nach vorhergehender mündlicher Verhandlung.

§. 739.

Arrest im Falle einer Amortisirung.

Eine Partei, welche die Einleitung der Amortisirung einer Urkunde erwirkt, auf Grund deren eine Leistung gefordert werden kann, ist berechtigt zu begehren, daß das Gericht dem Leistungspflichtigen den Auftrag ertheile, die Schuld an einen Dritten nicht zu leisten. Dieses Begehren kann auch in dem Gesuche um Einleitung der Amortisirung gestellt werden.

Ein solcher Auftrag kann nicht erlassen werden, wenn die Einleitung der Amortisirung einer Urkunde erwirkt wird, welche entweder auf den Inhaber lautet, oder jeden Inhaber zur Geltendmachung der Ansprüche aus dieser Urkunde berechtigt, oder durch Indossament übertragbar ist.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über Sicherungsmittel sind in Ansehung dieses Auftrages mit der Abweichung sinngemäß anzuwenden, daß zur Entscheidung über die Ertheilung, Einschränkung oder Aufhebung des Auftrages das Gericht, welches die Einleitung der Amortisirung bewilligte, ausschließlich zuständig ist, und daß eine besondere Glaubhaftmachung des Anspruches oder der Gefährdung desselben, sowie die Bestimmung der in §. 735 bezeichneten Frist zur Geltendmachung des zu sichernden Anspruches entfällt.

§. 740.

Arrest auf Versicherungsentschädigungen.

Wenn der Schuldner aus einem Versicherungsvertrage eine Vergütung zu fordern hat, welche nach gesetzlicher Anordnung oder nach dem Inhalte des Versicherungsvertrages zur Herstellung eines versicherten Gebäudes oder zur Wiederanschaffung des versicherten Zugehörs einer Liegenschaft zu verwenden ist, so hat das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich das Object befindet, wenn ein Realgläubiger darum ansucht, anzuordnen, daß die Vergütung einem gerichtlich bestellten Verwahrer ausgefolgt, und durch diesen ihrem Zwecke zugeführt werde.

Auf eine solche Verwahrung sind die Vorschriften dieses Gesetzes über die Sequestration sinngemäß anzuwenden.

§. 741.

Pfandweise Beschreibung zur Sicherung von Bestandzinsen.

Der Vermiether oder Verpächter, welcher eine Klage auf Zahlung rückständigen Miethzinses oder Pachtzinses anbringt, oder zur Eintreibung des Zinses einen bedingten Zahlungsbefehl erwirkt, kann begehren, daß das Proceßgericht die pfandweise Beschreibung derjenigen Gegenstände anordne, auf welche dem Bestandgeber nach §. 1101 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches das gesetzliche Pfandrecht zukommt.

Die pfandweise Beschreibung wird nach den Bestimmungen über die im Executionsverfahren stattfindende pfandweise Beschreibung vorgenommen.

Die Anordnung dieser pfandweisen Beschreibung schließt die Anwendbarkeit anderer nach diesem Gesetze zulässiger Sicherungsmittel nicht aus.

Drittes Hauptstück.

Execution.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 742.

Execution zur Befriedigung.

Die Execution zur Befriedigung findet statt auf Grund einer Urkunde, welche das Gesetz als zur Execution geeignet bezeichnet (Executionstitel), und welche mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit versehen ist (Executionsclausel).

§. 743.

Executionstitel sind folgende im Geltungsgebiete dieses Gesetzes errichtete Urkunden:

1. Urtheile der Civilgerichte, welche einem Rechtszuge nicht mehr unterliegen oder durch ein die Vollstreckung hemmendes Rechtsmittel nicht angefochten werden können,

2. die im Mahnverfahren ergangenen bedingten Zahlungsbefehle, welche durch Widerspruch oder durch Ablauf der Zeit nicht außer Kraft getreten sind,

3. die im Mandats- und Wechselverfahren, sowie im Verfahren über Streitigkeiten wegen Rechtsverletzungen durch richterliche Beamte erlassenen Mandate zur Zahlung, beziehungsweise zur Sicherheitsleistung, gegen welche eine Einwendung nicht rechtzeitig erhoben wurde,

4. alle anderen Entscheidungen und Verfügungen der Civilgerichte, auch wenn gegen dieselben nach diesem Gesetze der Recurs zulässig ist, soferne nicht eine Hemmung des Vollzuges nach gesetzlicher oder richterlicher Anordnung einzutreten hat,

5. Ausfertigungen von Vergleichen, welche in Streitsachen bei Gericht aufgenommen werden,

6. die in Concurssachen errichteten Urkunden, welchen die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches zukommt,

7. die in nicht streitigen Angelegenheiten gefällten rechtskräftigen Entscheidungen der Civilgerichte, sofern der Vollzug nach den Vorschriften der Civilproceßordnung zu erfolgen hat,

8. rechtskräftige Urtheile, welche von Strafgerichten über privatrechtliche Ansprüche gefällt werden,

9. Entscheidungen über privatrechtliche Ansprüche, welche von gesetzlich hiezu berufenen Organen, die nicht Civilgerichte sind, gefällt werden, wenn die Bestätigung vorliegt, daß eine solche Entscheidung einem die Execution hemmenden Rechtszuge nicht unterliegt,

10. Urkunden über Vergleiche, welche von solchen Organen aufgenommen werden, sofern diesen Urkunden die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches zukommt,

11. Entscheidungen und Verfügungen, welche in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes vom Reichsgerichte, vom Verwaltungsgerichtshofe, von Verwaltungsbehörden oder von anderen hierzu berufenen öffentlichen Organen gefällt werden, wenn die Entscheidungen oder Verfügungen von denselben als vollstreckbar bezeichnet sind, und die Execution dem gerichtlichen Verfahren gesetzlich zugewiesen ist,

12. Entscheidungen über die Verhängung von Geldstrafen und über den Ersatz der Kosten eines Verfahrens, welche von öffentlichen Organen, die nicht Civilgerichte sind, gefällt werden, wenn die Entscheidungen von diesen Organen

als vollstreckbar bezeichnet sind, und die Execution dem gerichtlichen Verfahren gesetzlich zugewiesen ist,

13. Notariatsacte, welche nach den Bestimmungen der Notariatsordnung vollstreckbar sind,

14. Schiedsgerichtliche Urtheile, sofern dieselben nach den Bestimmungen des Schiedsvertrages einem weiteren Rechtszuge nicht unterliegen.

§. 744.

Als Executionstitel sind die in §. 743, Z. 1 bis 12, bezeichneten Urkunden auch dann anzusehen, wenn sie außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes von Behörden errichtet werden, von welchen der Instanzenzug an eine Behörde geht, welche in diesem Gebiete ihren Sitz hat.

§. 745.

Als Executionstitel sind ferner folgende außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes errichtete Urkunden anzusehen, sofern die allgemeinen Voraussetzungen der Gewährung der Rechtshilfe eintreten, und nicht durch Staatsverträge oder durch die in Ansehung einzelner Staatsgebiete bestehenden besonderen Vorschriften etwas Anderes festgesetzt ist:

1. Urtheile, sowie andere diesen gleichstehende Erkenntnisse auswärtiger Civilgerichte, wenn sie mit der Bestätigung versehen sind, daß sie einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht unterliegen,

2. Urkunden über die in Streitsachen vor auswärtigen Civilgerichten aufgenommenen Vergleiche.

§. 746.

Einem Executionstitel ist die Executionsclausel zu ertheilen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit eingetreten sind.

Die Prüfung dieser Voraussetzungen liegt demjenigen Gerichte oder gerichtlichen Organe ob, welches zur Ertheilung der Executionsclausel berufen ist. Der Umstand, daß die in einem Urtheile oder in einer anderen Entscheidung bestimmte Frist zur Leistung noch nicht abgelaufen ist, steht der Ertheilung der Executionsclausel nicht entgegen.

§. 747.

Die Executionsclausel wird, sofern in diesem Gesetze nicht etwas Anderes bestimmt ist, auf Ansuchen einer Partei ertheilt.

§. 748.

Für die in §. 743, Z. 1 bis 5, bezeichneten Executionstitel ist das Gerichtsschreiberamt des Proceßgerichtes erster Instanz, und für die in §. 743, Zahl 6 und 7, bezeichneten Executionstitel ist das Gerichtsschreiberamt desjenigen Gerichtes erster Instanz, bei welchem der Executionstitel ausgefertigt wurde, zur Ertheilung der Executionsclausel an den in dem Executionstitel benannten Berechtigten berufen.

Das Ansuchen an das Gerichtsschreiberamt kann auch mündlich angebracht werden. Solche Ansuchen sind in einem hiezu bestimmten Register ersichtlich zu machen, der Aufnahme eines Protokolles bedarf es nicht. Erachtet sich eine der Parteien durch eine über ein solches Ansuchen erfolgte Amtshandlung des Gerichtsschreiberamtes beschwert, so kann dieselbe begehren, daß das Gericht über die Ertheilung der Executionsclausel entscheide. Ist die Beschwerde gegen die Verweigerung der Executionsclausel gerichtet, so kann sich die Partei

auch mündlich an den Gerichtsvorsteher wenden, welcher die Entscheidung des Gerichtes zu veranlassen hat. Der protokollarischen Aufnahme der Beschwerde bedarf es in diesem Falle nicht.

§. 749.

Für die in §. 743, Z. 8 bis 13, bezeichneten Executionstitel ist zur Ertheilung der Executionsclausel das Bezirksgericht berufen, in dessen Sprengel der Executionstitel ausgefertigt wurde.

§. 750.

Für die in §. 743, Z. 14, bezeichneten schiedsgerichtlichen Urtheile ist zur Ertheilung der Executionsclausel dasjenige Gericht berufen, welches für die Klage auf Aufhebung des Urtheiles nach den Bestimmungen über das schiedsgerichtliche Verfahren zuständig ist. Ueber den Antrag auf Ertheilung der Executionsclausel entscheidet das Gericht nach vorhergehender mündlicher Verhandlung.

Dem Antrage ist nicht stattzugeben, wenn sich dem Gerichte Bedenken in Betreff der Voraussetzungen der Rechtswirksamkeit des Schiedsspruches ergeben.

Ist die Urschrift des schiedsgerichtlichen Urtheiles, entgegen der Vorschrift des §. 699, nicht bei Gericht niedergelegt, so hat das Gericht auf Antrag einer Partei die Schiedsrichter aufzufordern, diese Urschrift bei Gericht niederzulegen, und ihnen hierzu eine angemessene Frist zu bestimmen. Nach dem fruchtlosen Ablaufe dieser Frist hat das Gericht eine von der Partei vorgelegte Ausfertigung des schiedsgerichtlichen Urtheiles, welche zu den Gerichtsacten zu nehmen ist, als Urschrift zu behandeln, sofern sich Bedenken dagegen nicht ergeben.

Wurde das schiedsgerichtliche Urtheil von einem Schiedsgerichte gefällt, welches nach §. 699 der Verpflichtung zur Niederlegung der Urschrift enthoben ist, so hat das Gericht eine Ausfertigung des Urtheiles, welche von dem Schiedsgerichte als mit der Urschrift übereinstimmend bezeichnet ist, als Urschrift zu behandeln. Wird eine solche Ausfertigung nicht von der Partei zu den Gerichtsacten niedergelegt, so ist das Schiedsgericht zur Mittheilung derselben auf Antrag einer Partei vom Gerichte aufzufordern. In Ansehung dieser Aufforderung und des weiteren Verfahrens kommen die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes zur Anwendung.

Wenn eine der Parteien ihre Berechtigung, die Aufhebung des Schiedsvertrages oder des Schiedsspruches auf dem Wege der Klage zu begehren, glaubhaft macht, kann das Gericht auch die Vorlage des Schiedsvertrages selbst von Amtswegen anordnen.

§. 751.

Für die in §. 744 bezeichneten Executionstitel ist zur Ertheilung der Executionsclausel dasjenige Bezirksgericht berufen, in dessen Sprengel der Schuldner seinen Wohnsitz hat, oder in dessen Sprengel sich ein Vermögen befindet, auf welches die Execution geführt werden soll.

§. 752.

Für die in §. 745 bezeichneten Executionstitel ist zur Ertheilung der Executionsclausel das Landesgericht berufen, in dessen Sprengel der Schuldner seinen Wohnsitz hat, oder in dessen Sprengel sich ein Vermögen befindet, auf welches die Execution geführt werden soll. Vor der Entscheidung über das von einer Partei oder von einer Behörde gestellte Ansuchen um Ertheilung der Executionsclausel kann das Gericht eine mündliche oder schriftliche Verneh-

mung der Parteien anordnen, sowie die Behörde, von welcher der Executionstitel herrührt, oder welche ein die Execution betreffendes Ansuchen gestellt hat, um Aufklärungen angehen.

Ein von einer Behörde gestelltes Ansuchen um Bewilligung oder Einleitung der Execution ist als ein Ansuchen um Ertheilung der Executionsclausel zu behandeln.

§. 753.

Die Executionsclausel ist auf einen der im §. 745 bezeichneten Executionstitel nicht zu ertheilen:

1. Wenn der Executionstitel die Verpflichtung zu einer im Geltungsgebiete dieses Gesetzes unzulässigen Handlung ausspricht,

2. wenn erhellt, daß die Zustellung im Erkenntnißverfahren an den Beklagten, gegen welchen das zu vollstreckende Erkenntniß gefällt wurde, nicht in einer nach den Vorschriften dieses Gesetzes als ordnungsmäßig anzusehenden Weise erfolgt ist, oder daß dem Beklagten die Möglichkeit, sich im Erkenntnißverfahren zu vertreten, in Folge einer anderen Unregelmäßigkeit des Verfahrens entzogen war,

3. wenn das Gericht, welches das Erkenntniß gefällt hat, nach keiner der in diesem Gesetze über die örtliche Zuständigkeit enthaltenen Bestimmungen als zuständig angesehen werden könnte.

Enthält das zu vollstreckende Erkenntniß eine Entscheidung über die Statusfrage eines Angehörigen des Geltungsgebietes dieses Gesetzes, so ist die Executionsclausel insoweit nicht zu ertheilen, als die Entscheidung gegen die Person eines solchen Angehörigen vollzogen werden soll.

Die in Staatsverträgen und in den die Gewährung der Rechtshilfe regelnden besonderen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über die Prüfung der Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit und über die Gewährung der Execution, beziehungsweise über die Ertheilung der Executionsclausel, bleiben unberührt.

§. 754.

Die Executionsclausel darf nur dann ertheilt werden, wenn die Verpflichtung in dem Executionstitel in der Art festgestellt ist, daß daraus die Person des Berechtigten und des Verpflichteten, sowie Gegenstand, Art, Umfang und Zeit der Leistung oder Unterlassung zu entnehmen ist.

§. 755.

Hängt die Vollstreckbarkeit von dem Eintritte der Fälligkeit einer Forderung ab, und ist der Tag der Fälligkeit im Executionstitel nicht kalendermäßig bestimmt, oder ist in demselben die Leistung oder Duldung von dem Eintritte einer anderen Thatsache abhängig gemacht, so kann die Executionsclausel nur dann ertheilt werden, wenn der Eintritt der Fälligkeit, beziehungsweise der bedingenden Thatsache bei Gericht offenkundig oder durch öffentliche Urkunden bewiesen wird.

Ist der in dem Executionstitel anerkannte Anspruch oder die in demselben anerkannte Verpflichtung auf andere als die im Executionstitel benannten Personen ganz oder theilweise mit oder ohne Beschränkungen übergegangen, so kann die Executionsclausel nur dann ertheilt werden, wenn dieser Uebergang des Anspruches oder der Verpflichtung bei Gericht offenkundig ist, oder durch öffentliche oder durch Privaturkunden bewiesen wird.

§. 756.

Wenn die Ertheilung der Executionsclausel von der vorhergehenden Prüfung einer der in §. 755 bezeichneten Thatsachen abhängt, oder wenn seit

dem Tage, an welchem die Ertheilung der Executionsclausel in Ansehung eines Executionstitels begehrt werden kann, mehr als drei Jahre verstrichen sind, so ist selbst in Fällen, in welchen die Ertheilung der Executionsclausel nach §. 748 dem Gerichtsschreiberamte zusteht, das Gericht zu dieser Entscheidung berufen.

Dasselbe entscheidet ohne vorhergehende mündliche Verhandlung, wenn es sich um die Prüfung einer der im §. 755 bezeichneten Thatsachen handelt, und dieselbe bei Gericht offenkundig ist, oder durch öffentliche Urkunden bewiesen wird. In allen anderen Fällen entscheidet das Gericht nach vorhergehender mündlicher Verhandlung.

§. 757.

In allen Fällen, in welchen das Gericht über die Ertheilung der Executionsclausel nach vorhergehender mündlicher Verhandlung zu entscheiden hat, kann dasselbe auf einen bei dieser Verhandlung gestellten Antrag anordnen, daß die Ausfertigung einer bewilligten Executionsclausel bis zum Eintritte der Rechtskraft der die Bewilligung aussprechenden Entscheidung aufgeschoben bleibe.

§. 758.

Die Ausfertigung der Executionsclausel erfolgt durch Beisetzung derselben auf dem Executionstitel. Sie kann auch einem den Vorschriften des §. 436 entsprechenden Auszuge eines Urtheiles beigesetzt werden.

Wird die Executionsclausel vom Gerichte ertheilt, so ist in der Ausfertigung auf die Entscheidung des Gerichtes Bezug zu nehmen.

§. 759.

Die Executionsclausel lautet: Vorstehende Ausfertigung wird für (Bezeichnung des Berechtigten) gegen (Bezeichnung des Verpflichteten) als vollstreckbar erklärt.

Wird die Executionsclausel nicht in Ansehung aller in einem Executionstitel anerkannten Ansprüche ertheilt, so ist der Anspruch, hinsichtlich dessen sie ertheilt wird, in der Executionsclausel zu bezeichnen.

Ist bei einem Uebergange des Anspruches oder der Verpflichtung an andere als die im Executionstitel genannten Personen dieser Uebergang nur zum Theile oder nur unter Beschränkungen erfolgt, so ist der Umfang des Ueberganges in der Executionsclausel anzugeben.

§. 760.

Nach der Ausfertigung der Executionsclausel ist der Uebergang des Anspruches oder der Verpflichtung an andere Personen durch einen Zusatz zur Executionsclausel auszudrücken, welcher mit Beobachtung der Vorschriften der §§. 756—759 ertheilt wird.

§. 761.

Die Beisetzung der Executionsclausel auf mehrere Ausfertigungen des Executionstitels darf für dieselbe Partei nur auf Anordnung des Gerichtsvorstehers erfolgen.

Dies gilt auch von der Beisetzung der Executionsclausel auf eine nachträgliche Ausfertigung des Executionstitels, wenn die zuerst ertheilte Ausfertigung nicht zurückgestellt wird.

In diesen Fällen ist bei jeder wiederholten Ausfertigung der Executionsclausel anzugeben, die wievielte sie sei, und ob die Ausfertigung von dem

Gerichtsschreiberamte in Folge der Zurückstellung einer früher ertheilten Ausfertigung, oder ob die Ausfertigung auf Anordnung des Gerichtsvorstehers ertheilt wurde.

Das Gerichtsschreiberamt hat den Schuldner von jeder wiederholten Ausfertigung der Executionsclausel von Amtswegen in Kenntniß zu setzen.

Jede Ausfertigung der Executionsclausel oder eines Zusatzes zu derselben ist, wenn die Urschrift des Executionstitels in den Gerichtsacten liegt, auf dieser Urschrift, außerdem aber auf der Urschrift der gerichtlichen Entscheidung, welche die Ertheilung der Executionsclausel anordnet, ersichtlich zu machen, und hiebei die Partei, für welche die Ertheilung erfolgte, anzugeben.

§. 762.

In Ansehung civilgerichtlicher Entscheidungen und Verfügungen, welche von Amtswegen zu vollstrecken sind, wird die Executionsclausel der zum Zwecke der Execution zu ertheilenden Ausfertigung im Auftrage desjenigen gerichtlichen Organes, welches dieselben erlassen hat, wenn sie aber auf dem Ausspruche eines Gerichtes beruhen, im Auftrage des Gerichtsvorstehers beigesetzt.

Die Executionsclausel lautet in diesem Falle: Vorstehende Ausfertigung ist gegen (Bezeichnung des Verpflichteten) im amtlichen Auftrage zu vollstrecken.

In Ansehung anderer civilgerichtlicher Entscheidungen und Verfügungen, welche in diesem Gesetze als sofort vollstreckbar bezeichnet sind, oder welche durch ein Rechtsmittel überhaupt nicht, oder durch ein abgesondertes Rechtsmittel nicht angefochten werden können, ist die Executionsclausel der dem Berechtigten zuzustellenden Ausfertigung bei Ertheilung derselben von Amtswegen beizusetzen.

§. 763.

Execution gegen Sicherheitsleistung oder zur Sicherstellung.

Die Execution zur vorläufigen Befriedigung gegen Sicherheitsleistung kann wegen eines Anspruches, welcher weder auf eine Geldzahlung gerichtet, noch geeignet ist, durch bücherliche Vormerkung sichergestellt zu werden, auf Grund der in §. 743, Z. 1, 3, 4, 8 bezeichneten Urtheile, Mandate, Entscheidungen oder Verfügungen auf Antrag noch vor dem Eintritte der Vollstreckbarkeit bewilligt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vereitlung der Execution zu besorgen wäre, falls dieselbe bis zum Eintritte der Vollstreckbarkeit ausgesetzt bliebe.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes findet auf die in §. 743 Z. 1, 3, 8, bezeichneten Urtheile und Mandate auch dann Anwendung, wenn dieselben zwar außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes ergangen sind, aber der in §. 744 angegebenen Voraussetzung entsprechen.

Zur Entscheidung ist das Gericht berufen, bei welchem oder bei dessen Gerichtsschreiberamte die Ertheilung der Executionsclausel nach Eintritt der Vollstreckbarkeit anzusuchen wäre.

Die Entscheidung erfolgt nach vorhergehender mündlicher Verhandlung.

Die Execution wird auf Grund einer Ausfertigung der bewilligenden Entscheidung und der Urkunde, auf welcher diese beruht, vorgenommen.

§. 764.

Liegt dem Gerichte der Nachweis einer als zureichend anzusehenden Sicherheitsleistung vor, so ist die Bestätigung, daß sie erfolgt sei, in der die Execution bewilligenden Entscheidung auszusprechen.

Außer diesem Falle hat das Gericht die Art der zugelassenen Sicherheitsleistung und die Höhe des sicherzustellenden Betrages zu bestimmen.

Diese Bestimmung erfolgt, wenn die Sicherheit nach §. 262 geleistet werden soll, in der die Execution bewilligenden Entscheidung. Die Bestätigung der geleisteten Sicherheit wird einer Ausfertigung dieser Entscheidung vom

Gerichtsschreiberamte auf Grund des demselben gelieferten Nachweises beigesetzt. Vor der Ertheilung dieser Bestätigung kann die Execution nicht stattfinden. Erachtet sich eine Partei durch die Amtshandlung des Gerichtsschreiberamtes beschwert, so kommen die Bestimmungen des zweiten Absatzes des §. 748 zur Anwendung.

Soll die Sicherheit durch Bürgen oder Hypothek geleistet werden, so hat das Gericht, wenn es den Antrag auf Execution gegen Sicherheitsleistung als zur Bewilligung geeignet erkennt, noch vor dem Ausspruche dieser Bewilligung die entsprechende Sicherheitsleistung zu fordern. Wird der geforderte Nachweis geliefert, so hat das Gericht auf Ansuchen des Gläubigers ohne vorhergehende mündliche Verhandlung die Execution mit Berufung auf den gelieferten Nachweis zu bewilligen.

§. 765.

Die Execution zur Sicherstellung kann wegen eines Anspruches, welcher auf eine Geldzahlung gerichtet ist, durch bücherliche Vormerkung des Pfandrechtes oder durch Ertheilung eines in anderer Weise zu erwerbenden Pfandrechtes auf Grund der im §. 763 bezeichneten Urkunden noch vor dem Eintritte der Vollstreckbarkeit auf Antrag bewilligt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vereitlung der Execution zu besorgen wäre, falls diese bis zum Eintritte der Vollstreckbarkeit ausgesetzt bliebe.

Auf Grund von Mandaten mit Einschluß der Wechselmandate, gegen welche Einwendungen erhoben wurden, ist diese Bewilligung zu ertheilen, ohne daß es der Glaubhaftmachung der Gefahr einer Vereitlung der Execution bedarf.

§. 766.

Zur Entscheidung über den Antrag auf Execution zur Sicherstellung ist das Gericht berufen, bei welchem oder bei dessen Gerichtsschreiberamte die Ertheilung der Executionsclausel nach Eintritt der Vollstreckbarkeit anzusuchen wäre.

Wird der Antrag auf ein Mandat gestützt, so erfolgt die Entscheidung ohne vorhergehende mündliche Verhandlung, in allen anderen Fällen nach vorhergehender mündlicher Verhandlung.

In der Entscheidung, welche die Execution zur Sicherstellung bewilligt, ist die Höhe des sicherzustellenden Betrages zu bestimmen.

Die Execution wird auf Grund einer Ausfertigung der bewilligenden Entscheidung und der Urkunde, auf welcher diese beruht, vorgenommen.

§. 767.

Auf Grund eines im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gefällten gerichtlichen Urtheiles, durch welches der Bestand, die Aenderung oder das Erlöschen eines dinglichen Rechtes, das den Gegenstand eines öffentlichen Buches bildet, ausgesprochen wird, kann der Berechtigte noch vor dem Eintritte der Vollstreckbarkeit des Urtheiles zum Zwecke der Execution zur Sicherstellung die dem Inhalte des Urtheiles entsprechende bücherliche Vormerkung bei dem Grundbuchsgerichte, beziehungsweise bei dem Hypothekenamte begehren, bei welchem das für die Eintragung bestimmte Buch geführt wird.

Die Glaubhaftmachung der Gefahr einer Vereitlung der Execution ist zu diesem Zwecke nicht erforderlich.

§. 768.

Auf Grund eines Executionstitels, in Ansehung dessen die gerichtliche Entscheidung über die Ertheilung der Executionsclausel angerufen ist, aber nicht sofort erfolgen kann, ist die Bewilligung der Execution gegen Sicher-

heitsleistung oder zur Sicherstellung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 763—766 zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vereitlung der Execution zu besorgen wäre, falls sie bis zur Entscheidung über die Ertheilung der Executionsclausel aufgeschoben bliebe.

§. 769.

Executionsgericht.

Die den Gerichten zugewiesene Mitwirkung bei der Execution wird durch die Executionsgerichte ausgeübt.

Als Executionsgerichte haben, wenn es sich um die Führung der Execution auf landtäfliche Liegenschaften handelt, die Landesgerichte, außerdem aber die Bezirksgerichte einzuschreiten.

Unter diesen Gerichten ist, soweit in diesem Gesetze nicht etwas Anderes bestimmt ist, wenn die Execution auf eine Sache geführt wird, dasjenige Gericht als Executionsgericht zuständig, in dessen Sprengel sich diese Sache befindet, in allen anderen Fällen aber dasjenige Gericht, in dessen Sprengel eine Executionshandlung vorzunehmen ist.

Wird die Execution auf eine bücherlich sichergestellte Forderung geführt, so ist der Ort, wo das öffentliche Buch geführt wird, beziehungsweise wenn für eine simultan haftende Forderung eine Haupteinlage besteht, der Ort, wo das die Haupteinlage enthaltende Buch geführt wird, für die Bestimmung des Executionsgerichtes maßgebend.

§. 770.

Vollstreckungsbeamte.

Die Execution wird, soferne dieses Gesetz nicht hinsichtlich einzelner Executionsarten etwas Anderes bestimmt, durch die Vollstreckungsbeamten innerhalb des denselben zugewiesenen Wirkungskreises vollzogen.

Als Vollstreckungsbeamte schreiten Gerichtsvollzieher ein. An Orten, für welche Gerichtsvollzieher nicht bestellt sind, dann, wenn es sich um von Amtswegen vorzunehmende Executionen handelt, schreiten die Gerichtsschreiber der Executionsgerichte als Vollstreckungsbeamte ein.

Die Gerichtsschreiber, wenn sie als Vollstreckungsbeamte einschreiten, verwenden die Gerichtsdiener als Vollstreckungsorgane; sie können, wenn sie zum Zwecke einer von Amtswegen vorzunehmenden Execution einschreiten, an Orten, für welche Gerichtsvollzieher bestellt sind, auch diese in Anspruch nehmen.

Außerhalb des Gerichtsortes können in den in diesem Gesetze bestimmten Fällen auch Gemeindeorgane als Vollstreckungsorgane verwendet werden.

Die Vollstreckungsorgane haben bei der Erfüllung der ihnen von den Vollstreckungsbeamten ertheilten Aufträge die Rechte und Pflichten der Vollstreckungsbeamten.

Inwieferne die Befugniß der Gerichtsdiener zum Geldempfange in Ansehung höherer Geldbeträge eine Einschränkung erleidet, wird auf dem Verordnungswege bestimmt.

§. 771.

Bewilligung und Anordnungen in Ansehung einzelner Executionshandlungen.

Steht die Ertheilung der Executionsclausel dem Gerichte zu und sind solche Executionshandlungen vorzunehmen, welche eine besondere gerichtliche Bewilligung oder Anordnung erfordern, so kann mit dem Ansuchen um Ertheilung der Executionsclausel auch das Ansuchen um diese Bewilligung oder Anordnung verbunden werden.

Ein solches Ansuchen kann auch mit dem Ansuchen um die Bewilligung der Execution gegen Sicherheitsleistung oder zur Sicherstellung verbunden werden

Wird dem Ansuchen um Ertheilung der Executionsclausel, beziehungsweise um Bwilligung der Exeecution gegen Sicherheitsleistung oder zur Sicher-

stellung stattgegeben, und ist das Gericht zu der für die vorzunehmende Executionshandlung erforderlichen besonderen Bewilligung oder Anordnung nicht berufen, so hat es das Ansuchen um dieselbe von Amtswegen an das zuständige Gericht zu leiten.

§. 772.

Zur Vornahme einer Executionshandlung an einem Gegenstande, welcher sich in Verwahrung eines Gerichtes oder einer anderen Behörde befindet, oder welcher in einer Forderung an eine öffentliche Casse besteht, ist die Erwirkung einer gerichtlichen Anordnung erforderlich.

Zur Erlassung dieser Anordnung ist, wenn es sich um die Execution zur Befriedigung handelt, das Gericht zuständig, welches oder dessen Gerichtsschreiberamt zur Ertheilung der Executionsclausel berufen ist; handelt es sich um die Execution gegen Sicherheitsleistung oder zur Sicherstellung, so ist hiezu das Gericht zuständig, welches zur Bewilligung einer solchen Execution berufen ist; die erforderliche Anordnung einer Executionshandlung kann aber in jedem Falle auch bei dem Executionsgerichte erwirkt werden.

Befindet sich der Gegenstand, an welchem die Execution vorgenommen werden soll, bei dem die Bewilligung ertheilenden Gerichte, so hat dieses sofort den zum Vollzuge erforderlichen Auftrag zu erlassen. Befindet sich der Gegenstand bei einem anderen Gerichte oder bei einer anderen Behörde, so hat das Gericht, welches die Executionshandlung angeordnet hat, auf Ansuchen das andere Gericht oder die andere Behörde um den Vollzug zu ersuchen. Der Executionsführer kann sich jedoch auf Grund der erwirkten Bewilligung unmittelbar an dasjenige Gericht oder an diejenige Behörde wenden, welche berufen ist, den Auftrag zum Vollzuge zu ertheilen.

§. 773.

Wenn der Vollzug einer nach §. 772 erlassenen Anordnung einer öffentlichen Casse oder einem anderen amtlichen Organe obliegt, welches zur Vornahme dieses Vollzuges den Auftrag einer vorgesetzten Behörde abzuwarten hat, so hat das Gericht von der erlassenen Anordnung auch dieses Organ auf Ansuchen des Executionsführers unmittelbar zu verständigen; der Executionsführer kann aber die Verständigung auch selbst bewirken.

In solchen Fällen hat sich das amtliche Organ in Ansehung des Gegenstandes, auf welchen sich die Anordnung bezieht, jeder Verfügung, wodurch der Anspruch des Executionsführers beeinträchtigt werden könnte, so lange zu enthalten, bis der Auftrag der vorgesetzten Behörde einlangt, oder bis es festgestellt ist, daß er nicht einlangen werde.

Für den Vollzug der gerichtlichen Anordnung, sowie für die Beurtheilung der Rechte, welche von mehreren Executionsführern in Ansehung desselben Gegenstandes erworben werden, ist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem in Betreff der einzelnen Executionsführer das Ersuchen des Gerichtes an die Behörde gelangt, welche zur Ertheilung des zum Vollzuge erforderlichen Auftrages berufen ist.

§. 774.

Vollzug der Execution.

Der Vollstreckungsbeamte handelt, sofern nicht eine Execution von Amtswegen vorzunehmen ist, im Auftrage der Partei. Die mündliche Aufforderung der Partei genügt, um den Vollstreckungsbeamten zur Vornahme der Execution zu ermächtigen. Die Parteien können die Beauftragung eines zuständigen Vollstreckungsbeamten durch dasjenige Gerichtsschreiberamt bewirken, welches die Executionsclausel, beziehungsweise die gerichtliche Bewilligung der Execution gegen Sicherheitsleistung oder zur Sicherstellung ausfertigt.

Ein Vollstreckungsbeamter kann ermächtigt werden, den ihm ertheilten Auftrag an einen anderen zuständigen Vollstreckungsbeamten zu übertragen.

Der Vollstreckungsbeamte, welchem die Urkunden eingehändigt wurden, auf Grund deren die Execution geführt wird, gilt sowohl gegenüber dem Executen, als gegenüber Dritten als von dem Executionsführer beauftragt zur Vornahme jeder nach diesem Gesetze zulässigen Art der Execution, zur Empfangnahme der zu erzwingenden Zahlungen oder anderen Leistungen, zur Bestätigung über dieselben und erforderlichen Falles zur Ausfolgung des Executionstitels an den Executen.

Der Vollstreckungsbeamte hat den Betheiligten auf Verlangen die Urkunden, auf Grund welcher die Execution geführt wird, vorzuweisen.

§. 775.

Die Execution zur Befriedigung, sowie die Execution gegen Sicherheitsleistung darf nur beginnen, wenn die Leistungsfrist abgelaufen ist.

Ist die Executionsclausel auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung ertheilt worden, so muß diese Entscheidung vor dem Beginne der Execution dem Executen zugestellt sein.

Ist diese Entscheidung ohne vorhergehende mündliche Verhandlung erfolgt, so müssen dem Executen vor Beginn der Execution auch diejenigen Urkunden, welche nebst dem Executionstitel die Grundlage der Entscheidung bildeten, in Urschrift oder Abschrift zugestellt sein.

Die Execution gegen Sicherheitsleistung oder zur Sicherstellung kann nur beginnen, wenn dem Executen die Entscheidung, welche die Bewilligung dieser Execution ausspricht, zugestellt ist. Außerdem sind dem Executen die Urkunden, auf welchen eine solche Entscheidung beruht, in Urschrift oder in Abschrift zuzustellen, falls deren Zustellung nicht schon dieser Entscheidung voranging.

Die in dem gegenwärtigen Paragraphe erwähnten Zustellungen können auch gleichzeitig mit der Vornahme der ersten Executionshandlung erfolgen.

§. 776.

Ist dem Executionsführer in dem Executionstitel eine nicht auf einen späteren Zeitpunkt vorbehaltene Gegenleistung auferlegt, so kann die Execution nur dann erfolgen, wenn gleichzeitig der Nachweis der Erfüllung der Gegenleistung geliefert wird.

§. 777.

An Sonntagen und an allgemeinen Feiertagen, dann zur Nachtzeit dürfen Executionshandlungen nur in dringlichen Fällen mit schriftlicher Erlaubniß des Vorstehers des Executionsgerichtes vorgenommen werden.

Die Erlaubniß ist dem Executen auf Verlangen vorzuweisen, und wenn es begehrt wird, in amtlicher Abschrift mitzutheilen.

Die Ertheilung oder Verweigerung der Erlaubniß kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§. 778.

In den kaiserlichen Hofgebäuden oder Lustschlössern in Wien und dessen nächster Umgebung, in der Wohnung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses, sowie in der Wohnung einer die Exterritorialität in Oesterreich genießenden Person können Executionshandlungen nur durch das Obersthofmarschallamt vorgenommen werden.

In militärischen oder vom Militär besetzten Gebäuden erfolgt die Vornahme von Executionshandlungen nach vorläufiger Anzeige an den Commandanten des Gebäudes und unter Zuziehung einer von diesem beigegebenen Militärperson.

§. 779.

Soweit der Zweck der Execution es erfordert, darf ein Vollstreckungsbeamter die Wohnung des Executen und dessen Behältnisse durchsuchen und, wenn sie verschlossen sind, dieselben öffnen lassen.

Ist bei Vornahme einer solchen Amtshandlung weder der Execut, noch eine von ihm zur Obsorge bestellte oder zu seiner Familie gehörige erwachsene Person anwesend, so hat der Vollstreckungsbeamte zwei Zeugen zuzuziehen.

Zur Beseitigung eines dem Vollstreckungsbeamten entgegengestellten Widerstandes kann derselbe Gewalt anwenden und zu diesem Zwecke die Unterstützung der Sicherheitsbehörde in Anspruch nehmen.

Ist militärische Hilfe erforderlich, so hat sich der Vollstreckungsbeamte an den Vorsteher des Executionsgerichtes zu wenden.

§. 780.

Die besonderen Vorschriften, welche einzelne Arten von Sachen dem Verkehre entziehen oder den Verkehr mit denselben beschränken, sind auch im Executionsverfahren zu beobachten.

In Ansehung der Execution auf Seeschiffe sind die Bestimmungen des Seerechtes zu beobachten.

§. 781.

Der Execut hat dem Executionsführer die zur zweckentsprechenden Durchführung der Execution nothwendigen Kosten zu ersetzen.

Die Feststellung der Executionskosten ist beim Executionsgerichte anzusuchen. Dieselbe erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der §§. 260 und 261.

Der Anspruch auf Ersatz dieser Kosten erlischt, wenn die Feststellung der Kosten nicht binnen einem Monate nach Vornahme der letzten im Executionsverfahren vollzogenen Executionshandlung begehrt wird.

Bei der Feststellung der Executionskosten sind auch diejenigen Kosten festzustellen, welche voraussichtlich durch das Eintreiben der Executionskosten entstehen. Eine abgesonderte Feststellung dieser Eintreibungskosten findet nicht statt.

Das Recht des Executionsführers, den Ersatz der über die festgestellten Eintreibungskosten hinausgehenden zur Eintreibung der Executionskosten nothwendigen Auslagen auf dem Wege der Klage zu begehren, bleibt unberührt.

§. 782.

Die Execution kann auch in Ansehung der noch nicht festgestellten Executionskosten bis zur Einbringung des voraussichtlich zur Deckung derselben erforderlichen Betrages ausgedehnt werden.

§. 783.

Executionshandlungen dürfen nicht über das zur Erreichung des Zweckes der Execution erforderliche Maß ausgedehnt werden.

Bevor dieser Zweck erreicht ist, kann der Vollstreckungsbeamte mit der Execution nur dann innehalten, wenn der Executionsführer ihn hiezu

ermächtigt, oder wenn eine richterliche Entscheidung vorliegt, welche die Wirkung des Executionstitels, beziehungsweise der richterlichen Verfügung, in Folge deren die Execution vorgenommen wird, aufhebt, oder welche die Einschränkung, Einstellung oder Aufhebung der Execution anordnet.

Die Bestimmungen der Concursordnung über den Einfluß der Concurseröffnung auf die Execution bleiben unberührt.

§. 784.

Nach Wahl des Executionsführers kann jede zur Erreichung des Zweckes geeignete, in diesem Gesetze geregelte Executionsart angewendet werden.

Es können auch mehrere Arten der Execution gleichzeitig angewendet werden.

Der Umstand, daß der Anspruch des Executionsführers sichergestellt ist, steht der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen in Ansehung der Execution zur Befriedigung nicht entgegen.

§. 785.

Der Vollstreckungsbeamte hat nach dem Empfange einer Leistung des Executen demselben eine Bestätigung des Empfanges zu ertheilen, die erfolgte Leistung auf der ihm übergebenen die Grundlage der Execution bildenden Urkunde ersichtlich zu machen, und wenn die Verbindlichkeit vollständig erfüllt ist, die von ihm vorgenommenen Executionshandlungen aufzuheben. Das Recht des Executen, von dem Executionsführer die Ausstellung einer Quittung zu fordern, bleibt unberührt.

§. 786.

Wenn der Execut stirbt, nachdem die Execution begonnen hat, so kann die Execution, so lange die Einantwortung des Nachlasses nicht erfolgt ist, gegen den zur Vertretung des Nachlasses berufenen Erben oder Curator fortgesetzt werden, ohne daß es einer Aenderung der Executionsclausel oder anderer Urkunden, auf Grund welcher die Execution geführt wird, bedarf.

Ebenso kann eine begonnene Execution auf eine Sache, welche während des Executionsverfahrens in das Eigenthum eines Dritten übergegangen ist, ohne Rücksicht auf diesen Uebergang gegen den neuen Eigenthümer fortgesetzt werden.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes findet in Ansehung beweglicher Sachen in dem Falle keine Anwendung, wenn der Uebergang des Eigenthums unter solchen Verhältnissen stattfand, welche die Eigenthumsklage gegen einen redlichen Besitzer ausschließen. In Ansehung unbeweglicher Sachen, welche den Gegenstand öffentlicher Bücher bilden, findet die Bestimmung nur insoweit Anwendung, als nicht die gesetzlichen Vorschriften über die Wirkungen bücherlicher Eintragungen entgegenstehen.

§. 787.

Der Vollstreckungsbeamte hat über jede von demselben vorgenommene Executionshandlung ein Protokoll aufzunehmen.

Dasselbe hat Ort und Zeit der Aufnahme, die Betheiligten, sowie andere Personen, welche der Amtshandlung zugezogen wurden, und die Executionshandlung, unter kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge, anzugeben.

Das Protokoll ist den oben bezeichneten Personen vorzulesen, und von diesen zu unterfertigen.

Der Umstand, daß vor der Unterfertigung die Vorlesung erfolgte, ist in dem Protokolle zu bestätigen. Wird die Unterfertigung verweigert, so ist der Grund der Weigerung in dem Protokolle anzugeben.

Die Beiziehung eines Schriftführers zur Aufnahme des Protokolles ist nicht erforderlich.

§. 788.

Die bei einer Executionshandlung vorkommenden Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen erfolgen mündlich, dieselben sind in dem über die Executionshandlung aufgenommenen Protokolle anzuführen.

Die an Personen, welche bei der Executionshandlung nicht anwesend sind, zu richtenden Aufforderungen und Mittheilungen sind schriftlich abzufassen und diesen Personen zuzustellen.

Die Beobachtung dieser Vorschrift ist in dem Protokolle ersichtlich zu machen.

§. 789.

Die an einer Executionshandlung Betheiligten können bei der Vornahme derselben anwesend sein.

Jeder Betheiligte kann von den ein Executionsverfahren betreffenden Acten des Vollstreckungsbeamten Einsicht begehren und auf seine Kosten, unbeschadet des Anspruches auf Ersatz derselben, Abschrift nehmen.

§. 790.

Ist zum Zwecke der Vornahme der Execution die Mitwirkung einer Behörde erforderlich, so ist das Ersuchschreiben, falls dasselbe nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes von dem Gerichte auszugehen hat, auf Ansuchen der Partei von dem Vorsteher desjenigen Gerichtes auszufertigen, welches oder dessen Gerichtsschreiberamt zur Ertheilung der Executionsclausel, beziehungsweise zur Bewilligung der Execution gegen Sicherheitsleistung oder zur Sicherstellung berufen ist.

Ergibt sich der Anlaß zu einem solchen Ersuchschreiben erst im Laufe der Execution, so kann dasselbe auch von dem Vorsteher des Executionsgerichtes ausgehen.

Soll das Ersuchen an eine Behörde gerichtet werden, welche außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes ihren Sitz hat, so sind nebstdem die in Ansehung einzelner Staatsgebiete bestehenden besonderen Vorschriften zu beobachten.

§. 791.

Die Execution auf Grund eines außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes errichteten Executionstitels kann nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes vollzogen werden.

Wenn ein auf Grund eines solchen Executionstitels gestelltes amtliches Ansuchen um Ertheilung der Executionsclausel oder um die Bewilligung von Executionshandlungen an ein hiezu nicht zuständiges Gericht einlangt, so ist dieses Ansuchen von Amtswegen an das zuständige Gericht zu leiten.

Wird um die Vornahme einer Execution ersucht, zu deren Vollzug die Beauftragung eines Vollstreckungsbeamten erforderlich ist, so erfolgt diese von Amtswegen, falls der Executionsführer nicht erklärt, die Beauftragung selbst vornehmen zu wollen.

§. 792.

Wer sich durch einen Vorgang bei der Execution und insbesondere durch die Amtshandlung eines Vollstreckungsbeamten oder eines Vollstreckungs-

organes beschwert erachtet, kann binnen zwei Wochen von dem Tage, an welchem der Grund der Beschwerde eingetreten ist, von dem Executionsgerichte Abhilfe begehren.

Das Gericht kann vor der Entscheidung die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen pflegen.

§. 793.

Aufhebung und Hemmung der Execution.

Wenn der Execut behauptet, daß das Recht seines Gegners zur Executionsführung ganz oder theilweise erloschen oder durch Stundung gehemmt sei, so hat er das auf den Anspruch der Erlöschung, beziehungsweise der Hemmung, gerichtete Begehren auf dem Wege der Klage zu stellen, und darzuthun, daß die sein Begehren begründenden Thatsachen nach dem Entstehen des Executionstitels, falls aber dieser in einer gerichtlichen Entscheidung besteht, zu einer Zeit eingetreten sind, in welcher diese Thatsachen im Rechtsstreite nicht mehr geltend gemacht werden konnten.

Für diese Klage ist das Gericht zuständig, welches oder dessen Gerichtsschreiberamt zur Ertheilung der Executionsclausel berufen ist. Der Sitz dieses Gerichtes ist für die Begründung des Gerichtsstandes maßgebend, wenn die Klage mit Rücksicht auf die Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit bei einem anderen Gerichte erhoben werden muß.

§. 794.

Behauptet ein Dritter, daß ihm an einem in Execution gezogenen Gegenstande ein diese Execution ganz oder theilweise ausschließendes Recht zusteht, so hat er das auf gänzliche oder theilweise Aufhebung der Execution gerichtete Begehren auf dem Wege der Klage zu stellen. Zuständig für diese Klage ist nach Maßgabe der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit das Gericht, in dessen Sprengel die Execution erfolgt ist. Wird die Klage zugleich gegen den Executionsführer und gegen den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

Durch die vorstehende Bestimmung werden die Anordnungen dieses Gesetzes nicht berührt, welche es einem Dritten ermöglichen, in anderer Weise gegen die regelwidrige ihn gefährdende Vornahme einer Executionshandlung Abhilfe zu erlangen.

§. 795.

Wird eine der in den §§. 793 und 794 bezeichneten Klagen erhoben, so kann das Gericht auf Antrag anordnen, daß die Execution gegen oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt, oder nur bis zur Sicherstellung fortgesetzt werde, oder daß die Execution nur gegen Sicherheitsleistung vollzogen, oder daß sie gegen Sicherheitsleistung aufgehoben werde.

Die Anordnung der Aufhebung von Executionshandlungen gegen Sicherheitsleistung ist nur dann zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß diese Anordnung zur Verhütung eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Nachtheiles nothwendig sei.

Die übrigen im ersten Absatze bezeichneten Anordnungen sind ohne Sicherheitsleistung nur dann zulässig, wenn die Thatsachen glaubhaft gemacht werden, welche den Anspruch der Klage begründen; das Gericht kann aber auch im Falle einer solchen Glaubhaftmachung die Erlassung der beantragten Anordnung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

§. 796.

Wird ein Executionstitel außer dem in §. 793 bezeichneten Falle von dem Schuldner durch eine gesetzlich zulässige Klage angefochten, oder ist eine

Klage anhängig, welche von dem Schuldner vor dem Eintritte der Vollstreckbarkeit des Executionstitels wegen eines Anspruches erhoben wurde, der sich eignen würde, mit dem Anspruche des Executionsführers compensirt zu werden so können die in §. 795 bezeichneten Anordnungen auf Antrag bewilligt werden, wenn die Thatsachen glaubhaft gemacht sind, welche den Anspruch der Klage begründen, und die Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Nachtheiles erkennen lassen.

Die in §. 795 bezeichneten Anordnungen sind im Falle einer nach §§. 562 oder 563 erhobenen Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage bis zur rechtskräftigen Zulassung einer solchen Klage nur dann anwendbar, wenn auch diejenigen Thatsachen glaubhaft gemacht werden, welche den Klageanspruch in der Hauptsache begründen.

Wird die Giltigkeit eines Executionstitels, welcher in einem der in §. 743, Z. 5, 6 und 10, bezeichneten Vergleiche oder einem solchen Vergleiche gleichgesetzten Titel, oder in einem der in §. 743, Z. 13, bezeichneten Notariatsacte besteht, durch eine Klage bestritten, so muß insbesondere durch Augenschein, durch öffentliche oder durch Privaturkunden, deren Echtheit anerkannt ist, dargethan werden, daß der Executionstitel mit Verletzung solcher Vorschriften aufgenommen oder ausgefertigt wurde, von deren Beobachtung die Giltigkeit und die Vollstreckbarkeit desselben abhängt.

§. 797.

Die in §. 795 bezeichneten Anordnungen können auf Antrag, wenn die Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Nachtheiles glaubhaft gemacht wird, und nicht offenbar ist, daß eine grundlose Verzögerung der Execution beabsichtigt wird, auch in folgenden Fällen getroffen werden:

1. Wenn ein Executionstitel, welcher vor Eintritt der Rechtskraft vollstreckbar geworden ist, durch ein Rechtsmittel angefochten, oder wenn gegen einen Executionstitel die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf Grund dieses Gesetzes begehrt wird,

2. wenn gegen eine gerichtliche Entscheidung, welche die Ertheilung der Executionsclausel ausspricht, die Execution gegen Sicherheitsleistung oder zur Sicherstellung bewilligt, oder die zur Vornahme einer Executionshandlung erforderliche besondere Bewilligung oder Anordnung ertheilt, der Recurs ergriffen wird,

3. wenn gegen die durch das Gerichtsschreiberamt erfolgte Ertheilung der Executionsclausel die Entscheidung des Gerichtes angerufen, oder gegen den Vorgang bei einer Execution die Abhilfe des Gerichtes begehrt wird.

§. 798.

Zu den nach §§. 795—797 zulässigen Anordnungen ist dasjenige Gericht zuständig, bei welchem das Verfahren anhängig ist, von dessen Ausgang die Zulässigkeit der Execution abhängt.

In dringenden Fällen können solche Anordnungen auf Antrag auch von dem Executionsgerichte getroffen werden.

Die Entscheidung erfolgt nach vorhergehender mündlicher Verhandlung. In dringenden Fällen kann eine solche Anordnung einstweilen ohne vorhergehende mündliche Verhandlung getroffen werden. Die einstweilige Anordnung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden; in derselben ist jedoch eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher begehrt werden kann, daß über die Zulässigkeit der Anordnung nach vorhergehender mündlicher Verhandlung entschieden werde. Dieses Begehren muß bei dem nach den Bestimmungen des ersten Absatzes zuständigen Gerichte gestellt werden.

Sofern das Verfahren, von dessen Ausgang die Zulässigkeit der Execution abhängt, nicht nach §. 796 schon vor dem Eintritte der Vollstreck-

barkeit des Executionstitels eingeleitet sein muß, kann das Executionsgericht bei Gefahr im Verzuge eine solche Anordnung auf Antrag schon vor Einleitung des betreffenden Verfahrens bewilligen. In diesem Falle hat das Executionsgericht, wenn nicht eine Frist hiezu durch das Gesetz bestimmt ist, eine Frist für die Einleitung des Verfahrens festzusetzen, und zugleich auszusprechen, daß die Wirksamkeit der Anordnung erlischt, wenn das Verfahren nicht rechtzeitig eingeleitet wird.

§. 799.

Wenn der Executionstitel in der Entscheidung einer Verwaltungsbehörde besteht, so können die im §. 795 bezeichneten Anordnungen nur auf Grund und nach Maßgabe einer Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde von dem Executionsgerichte in Anwendung gebracht werden.

Das Gericht entscheidet auf ein zu diesem Zwecke gestelltes Ansuchen ohne vorhergehende mündliche Verhandlung.

Beilage X.

Uebersicht

der zu vergleichenden Paragraphen des vorliegenden Entwurfes, des österreichischen Entwurfes vom Jahre 1870 und der für das deutsche Reich vorbereiteten Entwürfe.

Anmerkung. Die in der Rubrik „Deutscher Entwurf" vorkommende Bezeichnung „d. G. V." und „E. z. d. G. V." bedeutet: „Entwurf des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes", beziehungsweise „Einführungsgesetz zu dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetze". Die mit einer Bezeichnung nicht versehenen Citate dieser Rubrik beziehen sich auf den Entwurf der deutschen Civilproceßordnung.

Vorliegender Entwurf	Oesterreichischer Entwurf vom Jahre 1870	Deutscher Entwurf	Vorliegender Entwurf	Oesterreichischer Entwurf vom Jahre 1870	Deutscher Entwurf
1, 2	1, 34—36	1, 2, 83 d. G. V.	28	5	16
3	1	1, 2, 81 d. G. V.	29	6	
4	—	12, 50, 51, 95, 106 d. G. V.	30	7	
			31	8	17, 21
5	—	10 d. G. V.	32	—	
6	—	47, 57, 82, 92 d. G. V.	33	10	
			34	9	21
7	—	94, 96, 104, 111 d. G. V.	35	11	20
			36	12	
8	—	—	37	13, 14	19
9		158 d. G. V.	38	15	22
10	256, 257	159 d. G. V.	39	22	28
11		160, 162 d. G. V.	40	33	—
12		161 d. G. V.	41	—	—
13	—	145	42	24	31
14	—	124 d. G. V.	43	25	32
15	—	125 d. G. V.	44	—	—
16	28	12 d. G. V.	45	23	29
17	—	2, 3	46	16	36 Z. 3
18	29, 30	4—9	47	26	33
19	—	—	48	27	24
20	32	12, 13 d. G. V.	49	18, 19	25, 36 Z. 4
21	—	—	50	20	26, 27
22	33—36	50 d. G. V.	51	21	—
23		83, 84 d. G. V.	52	541	—
24	2	12	53	17	24
25		13	54	17, 37	6—9 d. G. V.
26	3	18	55		5 E. G. z. d. G. V.
27	4	14, 15 21	56	38	35

Vorliegender Entwurf	Oesterreichischer Entwurf vom Jahre 1870	Deutscher Entwurf	Vorliegender Entwurf	Oesterreichischer Entwurf vom Jahre 1870	Deutscher Entwurf
57	39	36 Z. 5	104	—	77
58	40, 41	38—40	105	—	77
59			106	—	
60	42, 43	—	107	107	79
61	31	10, 11	108	112	80
62	59	36	109	113	81
63		37	110	109	82
64	60	—	111	110	83
65	—	137 d. G. V.	112	94, 95	103
66	58	515	113	96	104
67	56, 57	127 d. G. V.	114	97	105
68		—	115	98, 100	106, 113, 114
69	—	—	116	99	—
70	47	42	117	101	—
71	45, 159	41	118	101	107, 109
72	48, 49	42, 43, 44	119	99	108
73	50	44	120	102	110, 111
74	—	47	121	103	112
75	51, 52	45	122	—	—
76	53	46	123	114	—
77	46, 54	48	124	—	—
78	44	36 Z. 1	125	118	115
79	55	49	126	118	—
80			127	120	
81	61	50	128	119—121	116, 117
82	63	—	129		
83	—	52	130	—	—
84	—	55	131	—	—
85	—	—	132	—	—
86	62	54	133	—	—
87	64	56	134	157—160	146, 147, 170, 173
88	65	57	135		
89	66	58, 59	136		
90	67	60	137		
91	68	61	138		
92	71	63	139		
93		63, 67	140		
94		64, 66	141		
95	72	68, 69	142	161	148
96	73	70	143	—	149, 166
97	74	71	144	162, 170	150, 162
98	75, 76		145	—	152
99	104	73	146	166	155
100	105, 298	72	147	163, 177	153, 154
101	104	73	148	164, 165	
102	108, 109, 111	74	149	177	170
103	—	75, 76	150	—	164

Vorliegender Entwurf	Oesterreichischer Entwurf vom Jahre 1870	Deutscher Entwurf	Vorliegender Entwurf	Oesterreichischer Entwurf vom Jahre 1870	Deutscher Entwurf
151	167	158	198	210	205
152	183	151	199	211	206
153			200	212	208, 300
154	168, 169	159—161	201	212, 213	208, 297
155			202	215	208, 299
156	175	163	203	214	—
157	172	166, 167, 168,	204	115	139—142
158	—	171	205	116	d. G. V.
159	173		206	117	
160	—	—	207	128, 129	124
161	—	166	208	132, 133	125
162	171	—	209		
163		179—182	210	145	241, 242, 329
164	180, 182		211	—	
165		—	212	131	151, 152, 155 bis 157 d. G. V.
166	183	—			
167	179	176	213	134, 470	123
168	178, 185	175	214	135	126
169	—	178	215	138	127, 129
170	184	—	216	141	132
171	186	174	217	142	130
172	—	—	218	143, 246	131
173	—	—	219	147	133
174	—	194, 195	220	148	134
175	187	—	221	149	135
176		186	222	144	136
177	188, 189	184—186	223		
178			224	150	
179	190	186	225		
180	—	189	226		143—148 d. G. V.
181	191	190	227		
182	192	191	228	—	
183	194, 195	192, 293	229	151	
184	195	193	230		
185	197	194	231	153	139—143
186	196	—	232		
187	198	195, 198	233	154, 156	—
188	199—203	195—198	234	155	—
189		199	235	—	—
190	204	88	236	227—229	128
191	—	—	237		261
192	201	200	238	216—222	209
193	146, 205	201	239		211, 212
194	146, 206	202	240		210
195	207, 208	204, 293	241		213
196	—	—	242	—	214
197	209, 210	205, 294	243	—	215
			244	—	216

Vorliegender Entwurf	Oesterreichischer Entwurf vom Jahre 1870	Deutscher Entwurf	Vorliegender Entwurf	Oesterreichischer Entwurf vom Jahre 1870	Deutscher Entwurf
245	—	217	292	241, 288, 305, 306	237, 245, 246, 248
246	218	218	293	243	239
247	216	220	294	280, 283	251—253
248	224	258	295	281	254
249	—	—	296	—	255
250	225	—	297	309	249
251	77, 78	85, 94	298	310	250
252	80	86	299	139	259, 260
253	—	87	300	—	—
254	79	93	301	274	286
255	82, 672	90	302	278	290
256	226	91	303	277	288
257	81, 82	89	304	273	285
258			305	—	290
259	83—86	95—97	306	275	287
260			307	693	257
261			308	—	—
262	87	98	309	576—596	303, 304
263	89	99	310		
264	90	—	311		
265	92	102	312		305, 306
266			313		
267	—	—	314		307
268	230	164 d. G. V.	315		308, 309
269	231	165, 166 d. G. V.	316	291	310, 316, 325
270	119	116	317	296	311
271	122	118	318	289, 290, 311	313, 314
272	123	119, 120	319	293, 295	316, 317, 320
273	124	88	320	296	316
274	233, 237	222	321	292, 298, 303	312, 322
275	234	224	322	—	—
276	—	223	323	299, 300	321
277	235	225	324	301	317
278	236	226	325	294, 302	318, 319, 324
279	232	183, 222, 227, 231, 244	326	—	—
280			327	312	429
281	223	234	328	313	430
282	238	232, 233	329	314	431
283	—	243	330	315—317	432, 433, 436
284	239, 243	235	331	319, 320, 322	434
285	242	238	332	318, 320, 321	435
286	128	124	333	—	422—428
287	242, 245, 273	238	334	388, 389	372, 373
288	240, 248, 249	236	335	390	386
289	125	121	336	391	384
290	126	122	337	408, 410	373, 374
291	—	—			

Vorliegender Entwurf	Oesterreichischer Entwurf vom Jahre 1870	Deutscher Entwurf	Vorliegender Entwurf	Oesterreichischer Entwurf vom Jahre 1870	Deutscher Entwurf
338	—	375	384	337	—
339	409	376	385	343—345	344, 345
340	411	377, 378	386		
341	412	379	387	344, 349	346
342	414, 415	380, 381	388	346	347, 348
343	416, 417	382, 383	389	347	348, 349
344			390	350	350, 352
345	386	387	391	353	351
346	394	—	392	356	355
347	392	—	393	357	356
348	396	388	394	359	357
349	376, 377	367, 369, 370, 390	395	360, 361	358
350	378, 379, 381, 385	368	396	363	359, 360
			397	364	361
351	378, 384	—	398	365	362
352	380	—	399	366	354
353	—	—	400	367	363
354	387	371	401	368, 369	—
355	398	389	402	370	364
356	399, 400	391	403	372	—
357	401, 402	392	404	373	451
358		393	405	374	365
359	403		406	375	366
360	404	394	407	323	326
361	405	395	408	325	327
362	406	—	409	324, 326	327
363	419	—	410	—	—
364	420	—	411—420	—	—
365	421	—	421	468	256
366	422	—	422	250	262, 267, 268
367	327	328	423		
368	328, 329	—	424	—	—
369	330	330	425	—	264
370	331	331	426	251	263
371	332	332	427	252	266
372	—	—	428	253	269
373			429	254	—
374	333, 355	333, 353	430	255	270
375			431	256	—
376			432	258	271—273, 277
377	334—336	334, 335	433	261	
378			434	259	274, 276
379	329, 339	336, 337	435	—	275, 481
380	329, 340	338	436	262	277
381	338	339	437	263	278
382	341, 342	340—343, 352	438	—	283
383			439	272	279

Vorliegender Entwurf	Oesterreichischer Entwurf vom Jahre 1870	Deutscher Entwurf	Vorliegender Entwurf	Oesterreichischer Entwurf vom Jahre 1870	Deutscher Entwurf
440			491	666	470
441			492	—	472
442	265—271	280—282, 481	493	659, 670	—
443			494	671	474
444			495	667	468
445			496	—	470
446—450	264, 272	284	497	—	467
451	469	437	498	663	—
452	—	—	499	669	469
453	104	—	500	—	—
454	479	445	501	—	473
455	472, 477	438, 443	502	—	471
456	476	—	503	673	478
457		440	504	674	477
458	473, 474	—	505	678, 679	483
459		—	506	668	454, 465
460	475	442	507	—	—
461	478	444	508	664	475
462		—	509	676, 692	480
463	480	—	510		
464		—	511		
465	483	446	512	675—677	479
466	479	445, 449	513		
467	—	—	514		
468	—	—	515	—	484
469	482	450	516		
470	—	—	517		
471	—	—	518		
472	485	—	519		
473	—	449	520		
474	—	—	521		
475	647	452	522		
476	648, 682	453	523		
477	649—651	455, 457	524		
478	652, 660	458	525		
479			526		
480	653	459	527	691—719	485—505
481	661	—	528		
482		460	529		
483	654	476	530		
484			531		
485			532		
486	—	456	533		
487	662	463	534		
488	657	461	535		
489	658	462	536		
490	659, 666	464, 466, 482	537		

Vorliegender Entwurf	Oesterreichischer Entwurf vom Jahre 1870	Deutscher Entwurf	Vorliegender Entwurf	Oesterreichischer Entwurf vom Jahre 1870	Deutscher Entwurf
538			592	488—492	
539	691—719	485—505	593		
540			594		
541	681	506	595	493, 494, 497, 498	
542	—	—	596		
543	—	507	597	—	
544	683	516	598	495	
545	684, 685	508	599	500	531—543
546	—	510, 516	600	506, 507, 649, 683, 694	
547	686	511			
548	687, 688	509, 512, 513	601	506	
549	—	514	602	509	
550	689	—	603	510	
551		—	604	—	
552	690	—	605	511	
553—560	—	108 d. G. V.	606	540, 542, 543	—
561		517	607	544	—
562	720	518	608	545	—
563		519	609	543, 546	—
564	721	521	610	547	—
565	722	520	611	548, 551	—
566	724	523	612	552	—
567	726	525	613	553	—
568	725	522, 524, 530	614	554	—
569		526	615		—
570	—	527	616	549, 550	—
571	728	528	617		—
572	—	—	618	555	—
573	723, 729	529	619	649, 683, 694	—
574	519	581	620	556	—
575	519, 520	581, 582	621	531	—
576			622	532	—
577	521	583	623	533—535, 538, 539	—
578	522	584			
579	523	585	624	536	—
580	524	—	625		—
581	525	587, 588, 596	626	537	—
582	526		627—630	—	—
583	—		631	627	—
584	526	591	632	626	—
585	—	586, 589, 590	633	628	
586	527	592—594	634		
587	528	595	635		
588	529, 530	589, 590	636	630—633	544—567
589	487		637		
590	—	531—543	638	634, 635, 637	
591	—		639	—	

Vorliegender Entwurf	Oesterreichischer Entwurf vom Jahre 1870	Deutscher Entwurf	Vorliegender Entwurf	Oesterreichischer Entwurf vom Jahre 1870	Deutscher Entwurf
640	636		670		
641	639		671	572	768—791
642	640		672		
643	646		673	573	
644	643		674	614, 615	—
645	646	544—567	675	616, 617	—
646	642		676	—	—
647	644, 645		677	618	—
648	633		678	619, 624	—
649	—		679	—	—
650	638		680	620—623	—
651	—		681	625	—
652	557	—	682—688	464—467	—
653	563	—	689	597	792—794
654	558	—	690	598	795, 796
655	559, 563	—	691	599	—
656	560, 564	—	692	600	—
657	561	—	693	598	797, 798
658	562	—	694	601	799
659	565	—	695	598	812
660	566	—	696	602—606	
661	567		697	603	801—803
662	568		698	604	805
663	575		699	605	806
664			700	607	807
665	568	768—791	701	602	800
666			702	611	808
667	569		703	612	811, 812
668	574		704	613	813
669	—				

Inhalt.

Seite

Vorbemerkung 1
Auszug aus dem allerunterthänigsten Vortrage vom 16. Februar 1876 2

Erstes Buch.

Allgemeine Bestimmungen.

Erstes Hauptstück. Gerichte. Zu §§. 1—80 14

Erster Abschnitt. Gerichtsbarkeit im Allgemeinen und gerichtliche Organe. Zu §§. 1—15 14
Zweiter Abschnitt. Zuständigkeit. Zu §§. 16—66 31
Dritter Abschnitt. Rechtshilfe. Zu §§. 67, 68 48
Vierter Abschnitt. Ablehnung von Gerichten und gerichtlichen Organen. Zu §§. 69—80 49

Zweites Hauptstück. Parteien. Zu §§. 81—122 51

Erster Abschnitt. Proceßfähigkeit. Zu §§. 81—86 51
Zweiter Abschnitt. Streitgenossenschaft. Zu §§. 87—90 52
Dritter Abschnitt. Betheiligung Dritter am Rechtsstreite. Zu §§. 91—98 54
Vierter Abschnitt. Bevollmächtigte. Zu §§. 99—111 56
Fünfter Abschnitt. Armenrecht. Zu §§. 112—122 60

Drittes Hauptstück. Verfahren. Zu §§. 123—269 62

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. Zu §§. 123—133 62
Zweiter Abschnitt. Zustellungen. Zu §§. 134—173 64
Dritter Abschnitt. Fristen und Tagfahrten. Zu §§. 174—192 75
Vierter Abschnitt. Folgen der Versäumung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Zu §§. 193—203 . . 81
Fünfter Abschnitt. Mündliche Verhandlung. Zu §§. 204—222 82
Sechster Abschnitt. Sitzungspolizei. Zu §§. 223—229 87
Siebenter Abschnitt. Protokolle. Zu §§. 230—235 87
Achter Abschnitt. Acten. Zu §§. 236, 237 88
Neunter Abschnitt. Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens. Zu §§. 238—247 89
Zehnter Abschnitt. Vergleich. Zu §§. 248—250 91
Eilfter Abschnitt. Proceßkosten. Zu §§. 251—261 92
Zwölfter Abschnitt. Sicherheitsleistung. Zu §§. 262—266 95
Dreizehnter Abschnitt. Strafen. Zu §. 267 96
Vierzehnter Abschnitt. Gerichtsferien. Zu §§. 268, 269 96

Zweites Buch.

Verfahren in erster Instanz.

Erstes Hauptstück. Verfahren vor den Landesgerichten. Zu §§. 270—450 97

Erster Abschnitt. Verfahren bis zum Urtheile. Zu §§. 270—315 97
Zweiter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen über die Beweisaufnahme. Zu §§. 316—333 123

Seite

Dritter Abschnitt. Beweis durch Urkunden. Zu §§. 334—366 126
Vierter Abschnitt. Beweis durch Zeugen. Zu §§. 367—391 131
Fünfter Abschnitt. Beweis durch Sachverständige. Zu §§. 392—406 136
Sechster Abschnitt. Beweis durch Augenschein. Zu §§. 407—410 138
Siebenter Abschnitt. Beweis durch Vernehmung der Parteien als Zeugen. Zu §§. 411—420 139
Achter Abschnitt. Glaubhaftmachung. Zu §. 421 140
Neunter Abschnitt. Urtheile, Beschlüsse, Bescheide. Zu §§. 422—450 141

Zweites Hauptstück. Verfahren vor den Bezirksgerichten. Zu §§. 451—474 146

Drittes Buch.

Verfahren in der Rechtsmittelinstanz 151

Erstes Hauptstück. Rechtsmittel gegen Urtheile erster Instanz. Zu §§. 475—524 159

Erster Abschnitt. Berufung. Zu §§. 475—515 159
Zweiter Abschnitt. Revision. Zu §§. 516—524 176

Zweites Hauptstück. Rechtsmittel der Oberrevision gegen Urtheile zweiter Instanz. Zu §§. 525—540 182
Drittes Hauptstück. Recurs. Zu §§. 541—552 188
Viertes Hauptstück. Bestimmungen zur Förderung einer einheitlichen Rechtsprechung in dritter Instanz. Zu §§. 553—560 193

Viertes Buch.

Nichtigkeitsklage und Wiederaufnahmsklage. Zu §§. 561—573 199

Fünftes Buch.

Besondere Arten des Verfahrens.

Erstes Hauptstück. Mahnverfahren. Zu §§. 574—588 209
Zweites Hauptstück. Mandatsverfahren. Zu §§. 589—598 211
Drittes Hauptstück. Verfahren in Wechselstreitigkeiten. Zu §§. 599—605 213
Viertes Hauptstück. Verfahren in Streitigkeiten, betreffend die Auflösung von Bestandverträgen. Zu §§. 606—620 213
Fünftes Hauptstück. Verfahren in Besitzstörungsstreitigkeiten. Zu §§. 621—626 215
Sechstes Hauptstück. Verfahren in Streitigkeiten wegen Rechtsverletzungen durch richterliche Beamte. Zu §§. 627—630 216
Siebentes Hauptstück. Verfahren in Ehesachen. Zu §§. 631—651 217
Achtes Hauptstück. Aufforderungsverfahren. Zu §§. 652—681 220

Erster Abschnitt. Aufforderung bekannter Personen zur Geltendmachung eines Rechtes. Zu §§. 652—660 . 220
Zweiter Abschnitt. Amortisirung von Urkunden. Zu §§. 661—673 221
Dritter Abschnitt. Todeserklärung und Beweis des Todes. Zu §§. 674—681 225

Neuntes Hauptstück. Verfahren über Klagen auf eidliche Aussage. Zu §§. 682—688 226
Zehntes Hauptstück. Schiedsgerichtliches Verfahren. Zu §§. 689—704 229

Anhang 233

Beilage I. Erlaß des Justizministers an alle Oberlandesgerichtspräsidenten vom 17. Mai 1875 235
Beilage II. Tabelle über Klagen, welche bei Einzelngerichten im Jahre 1874 anhängig wurden 236
Beilage III. Tabelle über Klagen, welche bei Handelsgerichten im Jahre 1874 anhängig wurden 238
Beilage IV. Tabelle über die im Jahre 1874 in erster Instanz anhängigen, durch Vergleich oder Entscheidung beendigten Rechtsstreite 240
Beilage V. Tabelle über die im Jahre 1874 in der zweiten und dritten Instanz über geschlossene Rechtsstreite gefällten Entscheidungen 241
Beilage VI. Darstellung der voraussichtlichen Aenderung der Geschäftsverhältnisse der Gerichte unter der Voraussetzung, daß die für die Competenz der Bezirksgerichte maßgebende Werthgrenze auf 500 fl. bestimmt wird 242

Seite

Beilage VII. Darstellung der voraussichtlichen Aenderung der Geschäftsverhältnisse der Gerichte unter der Voraussetzung, daß die für die Competenz der Bezirksgerichte maßgebende Werthgrenze auf 300 fl. bestimmt wird 246

Beilage VIII. Darstellung der voraussichtlichen Aenderung der Geschäftsverhältnisse der Gerichte unter der Voraussetzung, daß die für die Competenz der Bezirksgerichte maßgebende Werthgrenze auf 200 fl. bestimmt wird . 250

Beilage IX. Uebersicht des Inhaltes des sechsten Buches über das Sicherungs- und Executionsverfahren 254

Erstes Hauptstück. Allgemeine Bestimmungen. §§. 705—714 255

Zweites Hauptstück. Sicherungsmittel. §§. 715—741 256

Drittes Hauptstück. Execution 264

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. §§. 742—799 264

Beilage X. Uebersicht der zu vergleichenden Paragraphen des vorliegenden Entwurfes, des österreichischen Entwurfes vom Jahre 1870 und der für das deutsche Reich vorbereiteten Entwürfe 280

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Z. 200 v. J. 1876.
St. Sch. C. C. d. R.

Sechster Jahresbericht

der

Staatsschulden-Controlcommission

des

Reichsrathes.

Hohes Haus!

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes erstattet hiemit in Vollziehung des §. 15 des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 54) ihren sechsten Jahresbericht.

Semestral-Ausweise.

„Semestral-Ausweise". Seit der unterm 20. December 1874, Z. 842, an das hohe Abgeordnetenhaus erfolgten Ueberreichung des fünften, von beiden Häusern des hohen Reichsrathes in den Sitzungen am 24. Februar und 13. März 1875, Z. Z. 2781/A. H. und 85/II. H., erledigten Jahresberichtes hat die Controlcommission gemäß dem §. 14 des obgedachten Gesetzes am 9. Mai und 21. October 1875 im amtlichen Theile der kaiserlichen „Wiener Zeitung" veröffentlicht die Ausweise über den Stand:

a) der gesammten consolidirten Staatsschuld; dann der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld, der Grundentlastungs- und der garantirten Landesschulden von den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, sowie abgesondert

b) der gemeinsamen schwebenden Schuld — zu Ende des zweiten Semesters 1874 und ersten Semesters 1875. Beide Ausweise gelangten in dem hohen Reichsrathe bereits zur Vertheilung.

Gegen die früheren Ausweise erfolgten in der Form nur die Aenderungen, daß 1. zur Erlangung einer leichteren Uebersicht und der Uebereinstimmung mit dem bezüglichen Theile des Staatsvoranschlages vom zweiten Semester 1874 angefangen die unbehobenen Gewinnste an die zur Zahlung bereits fälligen Schulden gereiht (Seite 10) und 2. im ersten Semester 1875 wegen Vermeidung der Undeutlichkeit, welche aus der detaillirten Aufführung aller zu verschiedenen Percenten verzinslich gewesenen Partialhypothekar-Anweisungen bloß durch die Einklammerung der Percente entstehen konnte, diese unverzinslichen Anweisungen als nicht prolongirter Rest aus früheren Emissionen in Einer Summe und nach diesen die verzinslichen aufgenommen erscheinen (Seite 12).

In Betreff des Inhaltes der Ausweise wurde jener für den ersten Semester 1875 durch die Einbeziehung der auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873 (R. G. Bl. Nr. 162) emittirten Schatzscheine per 25 Millionen Gulden in die nicht gemeinsame schwebende Schuld erweitert.

Alle während der fraglichen zwei Semester vorgefallenen Veränderungen in dem Stande der einzelnen Schuldgattungen erscheinen mit ihren Titeln unter besonderen Colonnen in den betreffenden Semestralausweisen.

Bei der fortgeführten genauen Evidenzhaltung aller Veränderungen in dem Stande der einheitlichen Staatsschuld hat die Commission durch die sorgfältigste Prüfung der ihr vorzulegenden Effecten wieder sichergestellt, daß die im zweiten Semester 1874 und ersten Semester 1875 durch die Unificirung in Abfall gebrachten Obligationscapitalien in den betreffenden Schuldkategorien vorhanden und gehörig bedeckt, die zur Ausgleichung der aus der Umrechnung resultirten, mit einheitlichen Effecten nicht bedeckbaren Differenzbeträge erforderlichen Auf-, beziehungsweise verlangten Rückzahlungen geleistet, die Verzichtleistungen gehörig verrechnet worden sind, wornach der Abfall von der zur Unificirung berufenen Schuld ebenso wie der jenem entsprechende Zuwachs bei der einheitlichen Schuld völlig gerechtfertigt erscheint.

d z u E n d e								
December 1874 gegen Juni 1874						mber 1874		
höher			niedriger			niedriger		
ch i s ch e r W ä h r u n g								
l.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
5,912.872	1	5	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
. . . . .	. .	.	1,724.009	5	5	. 3,949.127	19	5
4,188.862	96	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
. . . . .	. .	.	24,670.118	22	5	. . . . .	. .	.
. . . . .	. .	.	20,481.255	26	5	. . . . .	. .	.
. . . . .	. .	.	2.835	. .	.	. 93.167	. .	.
. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
. . . . .	. .	.	20,484.090	26	5	. . . . .	. .	.
. . . . .	. .	.	2,964.034	50	.	. 3,504.669	. .	.
. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	. 100	. .	.
24,552.031	. .	.	. . . . .	. .	.	. 9,075.228	. .	

Tabelle A zu Seite 3.

Vergleichende Uebersicht

der Schuldenstände zu Ende December 1874 mit jenen zu Ende Juni 1874 und 1875.

	Stand zu Ende																	
	Juni 1874			December 1874			Juni 1875			December 1874 gegen Juni 1874						Juni 1875 gegen December 1874					
										höher			niedriger			höher			niedriger		
	in österreichischer Währung																				
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
I. Nicht rückzahlbare consolidirte Staatsschuld	2.154,707.324	19	5	2.160,620.196	21	.	2.189,780.648	67	5	5,912.872	1	5				29,160.452	46	5			
II. Rückzahlbare consolidirte Staatsschuld nebst Gewinnstrückständen	490,588.288	9	5	488,864.279	4	.	484,915.151	84	5				1,724.009	5	5				3,949.127	19	5
Summe der consolidirten Staatsschuld	2.645,295.612	29	.	2.649,484.475	25	.	2.674,695.800	52	.	4,188.862	96	.				25,211.325	27	.			
III. Schwebende Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	96,493.931	98	.	71,823.813	75	5	105,777.367	90	5				24,670.118	22	5	33.953.554	15	.			
Zusammen	2.741,789.544	27	.	2.721,308.289	.	5	2.780,473.168	42	5				20,481.255	26	5	59,164.879	42	.			
IV. Veranschlagter Capitalsbetrag für Entschädigungsrenten	12,653.191	20	.	12,650.356	20	.	12,557.189	20	.				2.835	.	.				93.167	.	.
V. Veranschlagter Capitalsbetrag für die jährliche Zahlung an die königlich baierische Regierung	1,750.000	.	.	1,750.000	.	.	1,750.000	.	.												
Haupt-Summe	2.756,192.735	47	.	2.735,708.645	20	5	2.794,780.357	62	5				20,484.090	26	5	59,071.712	42	.			
VI. Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	215,054.794	50	.	212,090.760	.	.	208,586.091	.	.				2,964.034	50	.				3,504.669	.	.
VII. Garantirte galizische Landesschuld aus dem Nothstandsdarlehen	200	.	.	200	.	.	100	.	.										100	.	.
endlich laut der besonderen Ausweise																					
VIII. Gemeinsame schwebende Schuld	320,730.163	.	.	345,282.194	.	.	336,206.966	.	.	24,552.031	.	.							9,075.228	.	.

Tabelle B zu Seite 3.

Uebersicht

über die im Jahre 1874 vorgefallenen Veränderungen an der gesammten consolidirten Staatsschuld, der nicht gemeinsamen und der gemeinsamen schwebenden Schuld, endlich der Grundentlastungsschulden von den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Zuwachs.

		Consolidirte Schuld in Wiener Währung fl.	kr.	⅛	Consolidirte Schuld in Conventions-Münze fl.	kr.	⅛	Consolidirte Schuld in österreichischer Währung fl.	kr.	1/10	Schwebende Schuld in österreichischer Währung fl.	kr.	1/10	Grundentlastungs-Schuld in Conventions-Münze fl.	kr.	⅛
	In Folge der															
1	Unificirung							17,035.333	50	5						
2	Baren Capitalsaufzahlung							20.412	29	.						
3	Emission von Obligationen des Donauregulirungs-Anlehens							3,496.666	66	5						
4	Gesetzmäßigen Capitalsaufnahme an einheitlicher Rente							65,901.792	50	.						
5	Rentencapitalisirung							11.005	75	.						
6	Verlosung				3,218.356			2,059.433	33	.						
7	Einbeziehung der durch Verlosung zugewachsenen Gewinnstgebühren von Staatslotto-Anlehen				3,238.026			3,180.433	33	.						
8	Einbeziehung der capitalisirten Jahresdotation an das Land Salzburg							300.000								
9	Staatspapiergeld und Effecten-Emission										320,280.750					
10	Aufnahme von Cautionen und Depositen										112.302	93	.			
11	Ueberweisung solcher von Staatscassen unter sich										2.717	50	.			
12	Bedeckung liquider Forderungen													279.290		
13	Einbeziehung liquid gewordener und buchhalterisch festgestellter Gebühren an Zinsen, Renten und der Zahlung an Baiern							111,750.003	62	5						
	Summe				6,456.382			203,755.080	99	5	320,395.770	43	.	279.290		
	Anfänglicher Stand der Schuld mit Ende December 1873:															
a)	Consolidirte Staatsschuld einschließlich der Gewinnstrückstände	3,777.393	4	2	76,933.840	29	.	2.508,170.127	90	5						
b)	Nicht gemeinsame schwebende Schuld										73,309.498	21	.			
c)	Zu 5 Percent Capital veranschlagte Renten und Zahlung							14,111.941	20	.						
d)	Grundentlastungsschulden													208,291.010		
e)	Gemeinsame schwebende Schuld										344,033.270					
f)	Unbehobene Zinsen, Renten und Zahlung							12,174.146	42	5						
	Zusammen	3,777.393	4	2	83,390.222	29	.	2.738,211.296	52	5	737,738.538	64	.	208,570.300		

Abfall.

		Consolidirte Schuld in Wiener Währung fl.	kr.	⅛	Consolidirte Schuld in Conventions-Münze fl.	kr.	⅛	Consolidirte Schuld in österreichischer Währung fl.	kr.	1/10	Schwebende Schuld in österreichischer Währung fl.	kr.	1/10	Grundentlastungs-Schuld in Conventions-Münze fl.	kr.	⅛
	In Folge der															
1	Unificirung				11,551.903	23	5	5,872.083	29	5						
2	Baren Rückzahlung				2,793.146			5,259.514	96	5				5,432.540		
3	Rentencapitalisirung							11.585								
4	Verlosung				3,218.356			2,059.433	33	.						
5	Barzahlung von Gewinnsten				2,776.004			3,358.580	83	.						
6	Abschreibung				4.653	7	.	43	17	5	3.169			12.240		
7	Staatspapiergeld- und Effecten-Einlösung										320,280.551					
8	Rückzahlung von Cautionen und Depositen										346.093	38	5			
9	Ueberweisung solcher von Staatscassen unter sich										2.717	50	.			
10	Escomptirung													5.930		
11	Börsenmäßigen Einlösung													1,128.390		
12	Abstattung und Abschreibung von Zinsen, Renten und der Zahlung an Baiern							110,435.634	74	.						
	Summe				20,344.062	30	5	126,996.875	33	5	320,632.530	88	5	6,579.100		
	Schließlicher Stand der Schuld mit Ende December 1874															
a)	Consolidirte Staatsschuld einschließlich der Gewinnstrückstände	3,777.393	4	2	63,046.159	58	3	2.583,325.549	68	.						
b)	Nicht gemeinsame schwebende Schuld										71,823.813	75	5			
c)	Zu 5 Percent Capital veranschlagte Renten und Zahlung							14,400.356	20	.						
d)	Grundentlastungsschulden													201,991.200		
e)	Gemeinsame schwebende Schuld										345,282.194					
f)	Unbehobene Zinsen, Renten und Zahlung							13,488.515	31	.						
	Zusammen	3,777.393	4	2	83,390.222	29	.	2.738,211.296	52	5	737,738.538	64	.	208,570.300		

ſchulden von den im öſterreichiſchen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Conſolidirte								Schwebende			Grundentlaſtungs=		
Schuld in													
ung		Conventions=Münze			öſterreichiſcher Währung						Conventions=Münze		
r.	1/8	fl.	kr.	1/8	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/8
.	.	11,551.903	23	5	5,872.083	29	5	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
.	.	2,793.146	. .	.	5,259.514	96	5	. . . . .	. .	.	5,432.540	. .	.
.	.	. . . . .	. .	.	11.585	. .	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
.	.	3,218.356	. .	.	2,059.433	33	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
.	.	2,776.004	. .	.	3,358.580	83	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
.	.	4.653	7	.	43	17	5	3.169	. .	.	12.240	. .	.
.	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	320,280.551	. .	.	. . . . .	. .	.
.	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	346.093	38	5	. . . . .	. .	.
.	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	2.717	50	.	. . . . .	. .	.
.	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	5.930	. .	.
.	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	1,128.390	. .	.
.	.	. . . . .	. .	.	110,435.634	74	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
	.	20,344.062	30	5	126,996.875	33	5	320,632.530	88	5	6,579.100	. .	.
4	2	63,046.159	58	3	2.583,325.549	68	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
.	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	71,823.813	75	5	. . . . .	. .	.
.	.	. . . . .	. .	.	14,400.356	20	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
.	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	201,991.200	. .	.
	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	345,282.194	. .	.	. . . . .	. .	.
	.	. . . . .	. .	.	13,488.515	31	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
4	2	83,390.222	29	.	2.738,211.296	52	5	737,738.538	64	.	208,570.300	. .	.

„Semestral-Ausweise".

Die im fünften Jahresberichte erwähnte nachträgliche Prüfung wurde bezüglich der in den Jahren 1870 und 1871 convertirten Schuldverschreibungen fortgesetzt und wird im laufenden Jahre beendet werden.

Veränderungen im Schuldenstande.

Aus nachfolgenden Erörterungen über die im zweiten Semester 1874 und im ersten Semester 1875 vorgefallenen Veränderungen im Stande der Staatsschuld dürfte hervorgehen, daß die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes der im §. 10, lit. a des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 54) ausgesprochenen Obliegenheit nachgekommen ist und darüber gewacht habe, daß die bestehende Staatsschuld nur im verfassungsmäßigen Wege vermehrt oder verändert werde.

Wie bereits erwähnt ist, sind in den bezüglichen Semestralausweisen die Veränderungen mit ihren speciellen Titeln bei den einzelnen Schuldkategorien nach dem Nennbetrage angeführt.

Behufs der leichteren Uebersicht wurde die angeschlossene Tabelle A verfaßt, welche die Veränderungen summarisch und umgerechnet auf österreichische Währung enthält und mit den Vergleichungen im Einklange steht, welche den Semestral-Ausweisen beigefügt sind. Tabelle A.

In letzteren erscheinen, wie in der Hauptübersicht, die unbehobenen Gewinnste unter Abzug der Steuergebühren eingestellt, weil rücksichtlich jener die Zahlungsschuldigkeit nur mit den darnach verbleibenden Beträgen besteht.

Ueberdies legt die Staatsschulden-Controlcommission mit der Beilage B die aus ihrem (nach den Grundsätzen der doppelten Buchhaltung geführten) Hauptbuche verfaßte Gebarungsübersicht vor, welche summarisch die Veränderungen nach den Nominalbeträgen, sowie auch, der Vollständigkeit wegen, die Zinsengebühren und Abstattungen umfaßt, welche im Jahre 1874 vorgefallen, beziehungsweise erfolgt sind. Tabelle B.

Bei der Darstellung der Veränderungen wird jedoch nur die Tabelle A berücksichtigt und im Hinweise auf den fünften Jahresbericht, in welchem die im ersten Semester 1874 eingetretenen Veränderungen bereits erörtert sind, zur Vermeidung von Wiederholungen sich nur auf jene beschränkt, welche von dort angefangen bis Ende des ersten Semesters 1875 stattfanden.

Erläuterungen zu Tabelle A.

Ad I.

Die Vermehrung bei der nicht rückzahlbaren Staatsschuld, und zwar:

im zweiten Semester 1874 um . . . . . 5,912.872 fl. $1^5/_{10}$ kr.
im ersten Semester 1875 um . . . . . 29,160.452 „ $46^5/_{10}$ „

weist die nachstehende Tabelle C nach: Tabelle C.

Tabelle C. (Erläuterungen

„Semestral-Ausweise".

Nr.	Post-Nr. in den Semestral-ausweisen	Zuwachs.	Zuwachs im zweiten Semester 1874 in österreichischer Währung fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	Zuwachs im ersten Semester 1875 in österreichischer Währung fl.	kr.	$\frac{1}{10}$
		Ordentliche Capitalsaufnahme:						
1	39/40	Auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) wurden von den unter den Postnummern 8 bis 38 in den fraglichen Semestralausweisen verzeichneten Schuldkategorien der Umwandlung in einheitliche Staatsschuldverschreibungen unterzogen	9,259.437	98	5	1,384.757	3	5
2	39/40	Zur Befriedigung der Bezugsberechtigten wurden für definitiv liquidirte Entschädigungsrenten aus aufgehobenen Consumtionsgefällen erfolgt	2.693	25	.	88.508	65	.
		Außerordentliche Capitalsaufnahme:						
3	40	Auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873 (R. G. Bl. Nr. 162) zur Förderung des Eisenbahnbaues und Errichtung der Vorschußcassen	. . . . .	.	.	12,712.952	50	.
		Durch Hinausgabe von einheitlichen Staatsschuldverschreibungen:						
4	39/40	Für Capitalsrückzahlungen der bisherigen allgemeinen Staatsschuld auf Grund der Finanzgesetze für die Jahre 1874 beziehungsweise 1875 . . .	5,901.792	50	.	4,369.000	.	.
5	39	Zur Deckung des Deficits auf Grund des Artikels IX des Finanzgesetzes für das Jahr 1875 (ddo. 22. December 1874, R. G. Bl. Nr. 147)	. . . . .	.	.	12,000.000	.	.
6	39/40	Für die bei der Umwandlung behufs der Ausgleichung bar geleisteten Capitalsaufzahlungen	8.509	96	.	8.906	14	.
		Im Ganzen .	15,172.433	69	5	30,564.124	32	5
		Gegenüber dem Abfalle per .	9,259.561	68	.	1,403.671	86	.
		verblieb die Vermehrung um .	5,912.872	1	5	29,160.452	46	5

zu Tabelle A.)

„Semestral-Ausweise".

Nr.	Post-Nr. in den Semestral-ausweisen	Abfall.	Abfall im zweiten Semester 1874 in österreichischer Währung fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	Abfall im ersten Semester 1875 in österreichischer Währung fl.	kr.	$\frac{1}{10}$
1	8/38	Durch die Umwandlung der unter den Postnummern 8 bis 38 specificirten Schuldkategorien in einheitliche Staatsschuldverschreibungen	9,259.437	98	5	1,384.757	3	5
2	9 und 11	Durch die Abschreibung von getilgten und von verjährten Staatsschuldverschreibungen	. . . . .	. .	.	18.828	. .	.
3	39/40	Durch die anläßlich der Umwandlung erfolgten:						
		a) verlangten baren Capitalsrückzahlungen . . .	108	47	.	59	85	5
		b) Verzichtleistungen	15	22	5	26	97	.
		Im Ganzen .	9,259.561	68	.	1,403.671	86	.

Erläuterungen zu Tabelle A. „Semestral-Ausweise".

Die in der Tabelle C unter Nr. 1 im Zuwachse und Abfalle nachgewiesenen Summen sind in der Rechnung durchlaufend und alteriren nicht den Gesammtschuldenstand. Gleiches gilt größtentheils bezüglich der im Zuwachse unter Nr. 2 aufgeführten Obligationscapitalien, welche bei den Entschädigungsrenten für auf gehobene Consumtionsgefälle mit den veranschlagten Capitalien per 2.835 fl. und per 93.167 fl. im Abfalle erscheinen, und wofür unter der vom hohen Reichsrathe bereits genehmigten Umrechnung von 95 für 100 fl. den Bezugsberechtigten einheitliche Staatsschuldverschreibungen hinausgegeben wurden.

Der unter Nr. 3 und 5 nachgewiesene Zuwachs ist durch die Hinweisung auf die bezüglichen Gesetzesbestimmungen aufgeklärt und gerechtfertigt.

Bezüglich des unter 4 aufgeführten Zuwachses wird Folgendes bemerkt.

Die im zweiten Semester 1874 zugewachsene Summe per 5,901.792 fl. 50 kr. enthält bereits die nach dem rechnungsmäßigen Erfolge festgestellte Gebühr der gemäß dem Artikel V des Finanzgesetzes für das Jahr 1874 für Capitalsrückzahlungen emittirbaren einheitlichen Staatsschuldverschreibungen und es kömmt darnach der unter Nr. 6 mit 8.509 fl. 96 kr. nachgewiesene Zuwachs aus dem Grunde außer Betracht, weil auf die baren Auf- und Rückzahlungen (letztere unter Nr. 3 im Abfalle 108 fl. 47 kr.) bei Ermittlung der oberwähnten rechnungsmäßigen Gebühr bereits gehörig Rücksicht genommen worden ist.

Gemäß Artikel V des Finanzgesetzes vom 22. December 1874 (R. G. Bl. Nr. 147), dessen Textirung von den ähnlichen Bestimmungen bis zum Jahre 1874 abweicht und nun dahin lautet, daß so viele einheitliche Schuldverschreibungen hinausgegeben werden dürfen, als zur Beschaffung der Geldmittel für die Capitalsrückzahlung der allgemeinen Staatsschuld erforderlich sind, hätten für dieses bare mit 9,189.416 fl. genehmigte Erforderniß zum Curse von 70 Percent berechnet, einheitliche, in Noten verzinsliche Schuldverschreibungen im Nennwerthe von 13,127.737 fl. hinausgegeben werden dürfen.

Obiges bare Erforderniß verminderte sich jedoch um 9.957 fl. dadurch, daß bei der am 2. Jänner 1875 stattgefundenen Verlosung von Mailand-Como-Rentenscheinen 9.276 fl. Capital mit den Nettogewinnsten per . . . . . 681 „

zusammen . . 9.957 fl. auf die in der gezogenen Serie enthaltenen, jedoch bereits aus dem Vermögen des aufgelösten Tilgungsfondes der Vertilgung zugeführten Como-Rentenscheine entfallen sind, sonach die Einlösung derselben nicht stattfinden kann.

Das k. k. Finanzministerium hat für die Capitalsrückzahlungen im Jahre 1875 für den ersten Semester nur die unter 4 aufgeführte Quote per 4,369,000 fl. erhoben und es wird zu Ende des Jahres 1875 bei Berechnung der restlichen Quote auf den rechnungsmäßigen Erfolg der Ein- und Rückzahlungen von Cautions- und Depositencapitalien, sowie in Betreff des factischen Erlöses aus den zur Veräußerung bewilligten und gelangten einheitlichen Staatsschuldverschreibungen behufs Feststellung der Gebühr von Seite der Staatsschulden-Controlcommission gehörig Bedacht genommen werden.

Aus der Deduction des Zuwachses erhellt, daß derselbe auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt und somit völlig gerechtfertigt ist.

Bezüglich der unter Post 2 im Abfalle durch Abschreibung eingestellten Summe von 18.828 fl. wird erwähnt, daß zufolge Erlasses des k. k. Finanzministeriums ddo. 25. Februar 1875, Z. 27958/574 wegen eingetretener Verjährung 12 depositirt gewesene verloste zweipercentige Hofkammer-Obligationen im Gesammtbetrage von 23.510 fl. bei der vierpercentigen Conventionsmünze Verlosungsschuld, ferner, daß auf Grund der k. k. Finanzministerial-Anordnung ddo. 25. December 1874, Z. 33720, die von W. Schlicht in Hanau angeblich zu Gunsten des Staatsschatzes vernichtete einpercentige Conventionsmünze-Anlehensobligation Nr. 8820 per 100 fl. nach erfolgter Amortisirung getilgt und im Creditsbuche gelöscht worden sind.

Nach dem Umrechnungsmaße von 80, beziehungsweise 20 fl. für je 100 fl. Nominalwerth entfällt obige abgeschriebene Summe per 18.828 fl. in österreichischer Währung.

Die unter 3 sub lit. b im Abfalle aufgeführten Beträge für Verzichtleistungen betreffen unausgleichbare Differenzen bei der Convertirung und bieten keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Ad II.

Bei der rückzahlbaren consolidirten Staatsschuld ist in der Tabelle A eine Verminderung, und zwar:

im zweiten Semester 1874 um . . . . . 1,724.009 fl. 5 $^{5}/_{10}$ kr. und
im ersten Semester 1875 um . . . . . 3,949.127 fl. 19 $^{5}/_{10}$ kr. nachgewiesen.

Abgesehen von dem in der Rechnung nur durchlaufenden, den Schuldenstand nicht alterirenden Abfalle und Zuwachse durch die Verlosungen der Capitalien ergiebt sich obige Verminderung aus Folgendem:

Erläuterungen zu Tabelle A „Semestral-Ausweise."

Im II. Semester 1874 sind zugewachsen:

(Post Nr. 56 des Ausweises). Bei dem Donauregulirungsanlehen anläßlich der Emission von neun Millionen Gulden in Obligationen die auf das Aerar entfallende Quote per . . . . . 3,000.000 fl.

und an Gewinnsten von verlosten Lottoanlehenscapitalien (Post Nr. 75 und 76 des Semestralausweises)

α in Conventionsmünze 3,003.800 fl. oder in österr. Währung . 3,153.990 fl.

und laut Post Nr. 78 und 79 des Semestralausweises

β in österr. Währung . . . . . 1,766.200 „

zusammen . . . . . 4,920.190 fl.

daher im Ganzen . . . . . 7,920.190 fl.

Dagegen kamen in Abfall:

a) durch bare Rückzahlungen . . . . . 9,532.398 fl. 3 kr.

b) durch Abschreibung wegen Verjährung . . 4.738 „ 77$^5/_{10}$ kr.

mithin zusammen . . . . . 9,537.136 fl. 80$^5/_{10}$ kr.

Es ergäbe sich demnach gegenüber dem vornachgewiesenen Zuwachse per . 7,920.190 „

eine Verminderung bezüglich des Nominalbetrages per . . . . . 1,616.946 fl. 80$^5/_{10}$ kr.

Nachdem jedoch in der Vergleichung die Gewinnste unter Abzug der Steuer eingestellt sind, so muß die auf vorstehende Gewinnste entfallende Steuer per . . . . . 107,062 „ 25 kr.

zugerechnet werden, wornach sich die in der Vergleichung im bezüglichen Semestralausweise und in der Tabelle A nachgewiesene Verminderung um . . . . . 1,724.009 fl. 5$^5/_{10}$ kr.

herausstellt.

Im ersten Semester 1875 beziffert sich die Gesammtsumme des reellen Zuwachses an Gewinnsten ohne Abzug der Steuer auf . . . . . 1,715.534 fl. 80 kr.

welcher der Abfall

α) durch bare Rückzahlungen per . . . . . 5,741.850 fl. 89$^5/_{10}$ kr.

und β) durch Abschreibungen in Folge eingetretener Verjährung in der Summe von . . . . . 2.280 fl. 60 kr.

daher zusammen per . . . . . 5,744.131 fl. 49$^5/_{10}$ kr.

gegenübersteht und somit schließlich eine Verminderung um . . . . . 4,028.596 fl. 69$^5/_{10}$ kr.

verbliebe.

Weil jedoch die bei der Vergleichung berücksichtigte Gewinnststeuer sich gegen jene zu Ende des zweiten Semesters 1874 um . . . . . 79.469 fl. 50 kr.

am Schlusse des ersten Semesters 1875 geringer bezifferte, so muß letzterer Betrag von obiger Verminderung abgerechnet werden, wornach die in der Vergleichung im Semestralausweise und in der Tabelle A aufgeführte Verminderung um . . . . . 3,949.127 fl. 19$^5/_{10}$ kr.

resultirt.

Die Verlosungen wurden unter Intervenirung der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes planmäßig vorgenommen.

Alle Veränderungen bei den rückzahlbaren consolidirten Schulden sind den bestehenden Gesetzen und Uebereinkommen gemäß erfolgt und bieten somit keinen Anlaß zu weiteren Bemerkungen.

Ueberdies werden die Rückzahlungen bei Erörterung der Schuldentilgung wieder in Betracht gezogen.

Ad III.

Die schwebende Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder hat sich im zweiten Semester 1874 um . . . . . 24,670.118 fl. 22$^5/_{10}$ kr.

vermindert, dagegen im ersten Semester 1875 um . . . . . 33,953.554 „ 15 kr.

vermehrt.

Erläuterungen zu Tabelle A „Semestral-Ausweise".

Die Verminderung im zweiten Semester 1874 wurde zumeist durch den niedrigeren Umlauf von Partialhypothekar-Anweisungen herbeigeführt.

Hievon wurden nur . . . . . 59,254.250 fl. — kr.
emittirt; die Einzahlungen an Capitalien von Cautionen und Depositen stellten sich auf . . . . . 45.637 fl. 17$^5/_{10}$ kr.

Es sind daher im Ganzen . . . . . 59,299.887 fl. 17$^5/_{10}$ kr.
zugewachsen, dagegen durch die Einlösung von Partialhypothekar-Anweisungen per . . . . . 83,806.175 fl. — kr.
ferner durch die Rückzahlungen von gerichtlichen Depositen per . . . . . 13.204 fl. 88$^5/_{10}$ kr.
und von Cautionen und nicht gerichtlichen Depositen per 150.625 fl. 51$^5/_{10}$ „

im Ganzen . . . . . 83,970.005 fl. 40 kr.

abgefallen, wornach schließlich die ausgewiesene Verminderung um . . . . . 24,670.118 fl. 22$^5/_{10}$ kr. verblieb.

Die Einzahlungen an Cautionen und Depositen bezifferten sich im ersten Semester 1874 auf . . . . . 66.665 fl. 75$^5/_{10}$ kr.
und im zweiten Semester 1874 auf . . . . . 45.637 „ 17$^5/_{10}$ „

daher im Jahre 1874 auf . . . . . 112.302 fl. 93 kr.
mithin gegen die im Finanzgesetze für das Jahr 1874 in der Bedeckung mit . . 60.000 fl. „

eingestellte Summe factisch höher um . . . . . 52.302 fl. 93 kr.
wie dies auch im Centralrechnungsabschlusse für das Jahr 1874 (Seite 144 und 191) aufgeführt erscheint.

Die Rückzahlungen an gerichtlichen Depositen dann von Cautionen und nicht gerichtlichen Depositen wurden im ersten Semester 1874 mit . . . . . 182.262 fl. 98 $^5/_{10}$ kr.
und im zweiten Semester 1874 mit . . . . . 163.830 „ 40 „

sonach im Jahre 1874 im Ganzen mit . . . . . 346.093 fl. 38 $^5/_{10}$ kr.
geleistet.

Gegen die Voraussetzung im Staatsvoranschlage, woselbst im Jahre 1874 540.000 „
zur Rückzahlung präliminirt wurden, erscheint der Erfolg sonach günstiger um . 193.906 fl. 61 $^5/_{10}$ kr.

Wie bereits anläßlich der Erörterung des Zuwachses bei der nicht rückzahlbaren consolidirten Staatsschuld erwähnt ist, wurde auf diesen rechnungsmäßigen Erfolg bei der Gebarung mit Cautionen und Depositen gehörig Rücksicht genommen und dementsprechend auch von dem k. k. Finanzministerium die für das Jahr 1874 zur Hinausgabe bewilligt gewesene Summe an einheitlicher Notenrente vermindert.

Die Vermehrung im ersten Semester 1875 resultirt aus Folgendem:
Es sind durch die Emission
a) von vierpercentigen Hypothekar-Anweisungen . . . . . 17,561.900 fl. kr.
b) von Schatzscheinen . . . . . 25,000.000 „
c) durch die Einzahlungen von Cautionen und nicht gerichtlichen Depositen 41.314 „ 61 kr.

sonach zusammen . . 42,603.214 fl. 61 kr.

zugewachsen, dagegen
a) aus der Einlösung von:
1. die Centralactiven betreffenden ehemaligen Staatscentralcasse-Anweisungen . . . . . 105 fl.
2. Partialhypothekar-Anweisungen . . 8,487.250 „

b) durch die Rückzahlung von:
α) gerichtlichen Depositen . . . . . 28.840 „ 49 kr. und
β) von Cautionen und Depositen . . . 133.464 „ 97 „

zusammen . . . . . 8,649.660 „ 46 „

abgefallen, nach deren Abrechnung von obigem Zuwachse mithin die nachgewiesene Vermehrung um . . . . . 33,953.554 fl. 15 kr.
verblieb und durch die Erhöhung des Umlaufes der Partialhypothekar-Anweisungen, zumeist aber durch

die auf Grund des Artikels I des Gesetzes vom 13. December 1873 (R. G. Bl. Nr. 162) erfolgte Hinausgabe von Schatzscheinen entstanden ist, welche zu fünf Percent in Noten verzinslich und deren halbjährige Coupons am 1. Mai und 1. November ohne jeden Abzug einzulösen sind, und nach drei Jahren, das ist am 1. Mai 1878 in der Höhe des Nominalbetrages per 25 Millionen Gulden zur Rückzahlung zu gelangen haben.

Erläuterungen zu Tabelle A. „Semestral-Ausweise".

Letztere Summe wurde zu dem Course von 95½ Gulden österreichischer Währung in Bankvaluta nebst den an den Stücken haftenden, bis zum Tage der Uebernahme auflaufenden Zinsen an die Contrahenten begeben.

Ad IV.

Die Verminderung bei dem veranschlagten Capitale für Entschädigungsrenten im zweiten Semester 1874 um 2.835 fl. und im ersten Semester 1875 um 93.167 fl. ist durch die definitive Liquidirung von Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle entstanden und ist deßhalb größtentheils nur durchlaufend, weil, wie bereits bei dem Zuwachse ad I erwähnt ist, an die Bezugsberechtigten die entsprechenden, in Noten verzinslichen einheitlichen Staatsschuldverschreibungen zur Befriedigung hinausgegeben wurden.

Ad VI.

Die Verminderung bei den Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im zweiten Semester 1874 um 2,964.034 fl. 50 kr. und im ersten Semester 1875 um 3,504.669 fl., resultirt daher, daß gegenüber dem durch neue Liquidirungen entstandenen Zuwachse der durch Annullirung, Escomptirung und hauptsächlich durch Rückzahlungen erfolgte Abfall bei den in den bezüglichen Semestralausweisen einzeln aufgeführten Fonden um obige auf österreichische Währung umgerechnete Summen größer war.

Ad VII.

Der Rest des garantirten galizischen Nothstandsanlehens wurde im ersten Semester 1875 durch Rückzahlung um 100 fl. vermindert.

Ad VIII.

Die gemeinsame schwebende Staatsschuld ist anläßlich der Verminderung des Umlaufes der Partialhypothekar-Anweisungen im zweiten Semester 1874 um 24,552.031 fl. größer, dagegen ursächlich der wieder eingetretenen Erhöhung des Umlaufes dieser Anweisungen im ersten Semester 1875 um 9,075.228 fl. in Staatsnoten niedriger gewesen.

Das gesetzlich geregelte Verhältniß zwischen dem Umlaufe der Partialhypothekar-Anweisungen und zwischen den Staatsnoten ist genau eingehalten und die gesetzlich festgestellte Maximalsumme von 412 Millionen Gulden nicht überschritten worden.

Das k. und k. Reichsfinanzministerium hat nach Einvernehmen der beiden Controlcommissionen die Instructionen für die zur Ueberwachung der Erzeugung der Staatsnotenpapiere bestellten Beamten und für die Revision der aus dem Umlaufe gezogenen förmlichen Staatsnoten erweitert und den Controlcommissionen mitgetheilt.

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes hat mit der ungarischen Landescommission zur Controle der schwebenden Schuld die ihr nach dem Gesetze vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 53) obliegende Controle vollständig ausgeübt und nach §. 14 dieses Gesetzes (R. G. Bl. Nr. 54) den Stand der gemeinsamen schwebenden Schuld in Verbindung mit jenem der Partialhypothekar-Anweisungen nach Schluß eines jeden Monates und Semesters im amtlichen Theile der kaiserlichen Wiener Zeitung, und zwar zuletzt für den Monat März 1876 veröffentlicht.

Nach der daselbst am 2. April 1876 enthaltenen Kundmachung befanden sich zu Ende März 1876 auf Grund der Gesetze vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 vom Jahre 1868) und vom 1. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 84) im Umlaufe:

Erläuterungen zu Tabelle A. „Semestral-Ausweise".

A. Nach den von der privilegirten österreichischen Nationalbank geführten und überprüften Vormerkungen:

Partialhypothekar-Anweisungen:

a) auf Conventionsmünze lautend . . 12.150 fl.
das sind in österreichischer Währung . . . . . 12.757 fl. 50 kr.
b) auf österreichische Währung lautend . . . . . 75,920.550 „ — „

zusammen . . . . . 75,933.307 fl. 50 kr.

B. An aus der Mitsperre der beiden Controlcommissionen erfolgten förmlichen Staatsnoten, und zwar:

zu Einem Gulden . . . . . 74,591.633 fl.
zu fünf Gulden . . . . . 109,879.260 „
zu fünfzig Gulden . . . . . 151,595.200 „

zusammen . . . . . 336,066.093 „ — „

im Ganzen . . . . . 411,999.400 fl. 50 kr.
wornach auf die gesetzliche Maximalsumme von . . . . . 412,000.000 „ — „

noch . . . . . 599 fl. 50 kr.
erübrigten.

Indem die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes die Controle über die gemeinsame schwebende Schuld in der in ihrem vierten Jahresberichte auf Seite 21 erörterten Art fortführt, hat sie auch die Controle über den auf Seite 17 im fünften Jahresberichte wieder bezeichneten Fond, welcher aus dem Gewinne der zur Einlösung nicht gelangten Staatsnoten der Banknotenform entstanden war, ausgeübt.

Nachdem jedoch die k. k. privilegirte allgemeine österreichische Bodencreditanstalt den Rest dieses zur Bestreitung der Kosten der schwebenden Schuld bestimmten Fondes an Capital und Zinsen zusammen per . . . . . 193.999 fl. 7 kr.
am 14. December 1875 dem k. und k. Reichsfinanzministerium zurückgestellt hat, so wurde dieser Betrag einstweilen unter Mitsperre bei der k. und k. Reichscentralcasse besonders verwahrt und hieraus das Erforderniß für den Monat Jänner 1876 erfolgt.

Mit Rücksicht auf die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1876 erfolgte Bewilligung des Erfordernisses für die Verwaltungsauslagen der gemeinsamen schwebenden Schuld im Betrage von 300.000 fl. — kr. und des genehmigten Beitrages der Länder der ungarischen Krone per . . . . . 128.571 „ 42 „

daher zusammen per . . . . . 428.571 fl. 42 kr.
reicht der Rest des fraglichen Fondes zur Bestreitung der obgedachten Verwaltungsauslagen nicht aus.

In Anbetracht dessen hat die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes und die ungarische Landescommission zur Controle der schwebenden Schuld beschlossen, mit Ende Jänner dieses Jahres den Rest per 158.999 fl. 7 kr. und zwar in Barem mit . . . . . 58.999 fl. 7 kr.
und in angekauften vierpercentigen Partialhypothekar-Anweisungen mit . . . . . 100.000 „ — „
zur Verwendung für die Verwaltungsauslagen der schwebenden gemeinsamen Schuld unter eigener Verantwortung des Herrn k. und k. Reichsfinanzministers an die k. und k. Reichscentralcasse hinauszugeben.

Von diesem Beschlusse ist der Herr k. und k. Reichsfinanzminister unterm 25. Jänner 1876, Z. 101 auch von der Controlcommission des Reichsrathes in Kenntniß gesetzt worden.

Es wird nur beigefügt, daß die Commission aus den ihr zukommenden Abschriften des Journals der k. und k. Reichscentralcasse Monat für Monat die Verwendung ersehen und controliren kann.

Aus ihren eigenen Wahrnehmungen bei den Revisionen der wegen Unbrauchbarkeit außer Umlauf gezogenen Staatsnoten kann die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes die Thatsache constatiren, daß die Anzahl der Fälschungen von Staatsnoten, namentlich jener zu Fünf und zu Einem Gulden fortwächst und die Nachahmungen in stets mehr gelungener Form geschehen.

Es ist daher die Aenderung der Form der Staatsnoten, welche seit dem Jahre 1866 hinausgegeben sind, dringendst geboten.

Die hohe Regierung hat diese Nothwendigkeit seit Jahren auch anerkannt und in den Staatsvoranschlägen für die Erzeugung neuer Staatsnoten in geänderter Form das Erforderniß der Verwaltungsauslagen der gemeinsamen schwebenden Schuld höher eingestellt.

Allein bis jetzt ist diese so nothwendige Aenderung der Form nicht in Vollzug gesetzt.

Es erscheint daher dringend geboten, daß mit aller Beschleunigung die Erzeugung neuer Staatsnoten, zunächst jener zu Fünf und Einem Gulden in veränderter Form veranlaßt werde.

Verwendung der für die Staatsschuld zur Verzinsung und Capitalsrückzahlung in dem Jahre 1874 gewidmeten Mittel.

Nach Inhalt des §. 10, Alinea b im Gesetze vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 54) hat die Staatsschuldencontrolcommission des Reichsrathes auch darüber zu wachen, daß die Verzinsung genau im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen stattfinde.

Aus ihren eigenen Wahrnehmungen kann die Commission bestätigen, daß die Verzinsung der Staatsschuld und die Zahlung der Gewinnste von verlosten Staatslottoanlehens-Capitalien und der Como-Rentenscheine im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen seither geschehen ist.

Zinsen der Staatsschuld.

Zur Nachweisung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1874 hiezu gewidmeten Mittel hat die Commission die factisch erfolgten Zahlungen an Zinsen und Renten in der beifolgenden Tabelle D übersichtlich in der mit obigem Finanzgesetze übereinstimmenden Form, die einzelnen Ansätze vergleichend, zusammengestellt. Tabelle D.

Vergleichung mit dem Staatsvoranschlage

Tabelle D zu Seite 11.

Vergleichung

der für das Jahr 1874 für die „Staatsschuld" genehmigten Staatsausgaben mit dem rechnungsmäßigen Erfolge.

Erforderniß: XVI. Staatsschuld.	1874							
	Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 26. April 1874 (R. G. Bl. Nr. 42) Capitel 34, Titel 1—7	Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Central-Rechnungsabschlusses			Der Erfolg war demnach günstiger *ungünstiger*		
	fl.	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
A. Zinsen der Staatsschuld	107,308.549	108,176.811	45	5	*868.262*	*45*	*5*
Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone	29,179.817	29,177.349	13	.	*2.467*	*87*	. .
Verbleiben .	78,128.732	a) 78,999.462	32	5	*870.730*	*32*	5
Von dem hievon die diesseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergibt sich der Münzverlust mit . .	2,579.807	b) 2,799.602	4	.	*219.795*	*4*	. .
Summe .	80,708.539	81,799.064	36	5	*1,090.525*	*36*	*5*
B. Schuldentilgung	14,393.823	13,813.352	45	.	580.470	55	.
Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von 1,000.000 fl. in Noten und 150.000 fl. in klingender Münze, zusammen mit	1,150.000	1,150.000	.	.	. . . . .	. .	. .
Verbleiben .	13,243.823	c) 12,663.352	45	.	580.470	55	. .
Von dem hievon die diesseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergibt sich der Münzverlust mit . .	20.711	d) 34.375	32	.	*13.664*	*32*	. .
Summe .	13,264.534	12,697.727	77	.	566.806	23	. .
C. Donauregulirung.							
Zinsenerforderniß für den das Aerar treffenden Concurrenzbeitrag	480.000	332.849	96	5	147.150	3	5
D. Annuitätszahlung.							
In Folge der Betheiligung an dem Specialanlehen der Südbahngesellschaft zum Zwecke des Ausbaues der Eisenbahnlinien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume	762.000	750.093	3	.	11.906	97	. .
Münzverlust	60.960	44.679	23	.	16.280	77	. .
Summe .	822.960	794.772	26	.	28.187	74	. .
Zusammen Capitel 34, Titel 1 bis 7 .	95,276.033	95,624.414	36	.	348.381	36	. .

Zinsen	a)	52.400 fl. 40 kr.
Münzverlust	b)	2.503 „ 25 „
Schuldentilgung	c)	1.200 „ — „
Münzverlust	d)	56 „ 4 „

Um nebige Beträge ist der Erfolg im Central-Rechnungsabschlusse höher nachgewiesen, weil daselbst die Zahlungen von der Krakau-Oberschlesischen Eisenbahnschuld aufgenommen werden.

Erläuterungen zu Tabelle D, „Vergleichung mit dem Staatsvoranschlage."

Diese Tabelle ist auf Grundlage der von den betreffenden Rechnungsdepartements und Buchhaltungen gelieferten und überprüften Nachweisungen verfaßt. Sie stimmt mit dem vorgelegten Ausweise des k. k. Finanzministerial-Rechnungsdepartements für das Creditwesen und die Staatsschuldencasse, dessen Daten in dem Centralrechnungsabschlusse, welcher für das Jahr 1874 dem hohen Reichsrathe bereits übergeben ist, genau aufgenommen sind, insoferne überein, wenn in dem Ausweise und Centralrechnungsabschlusse die Zahlung für die Zinsen von der Krakau-Oberschlesischen Eisenbahnschuld per 52.400 fl. 40 kr. und der Münzverlust hiebei mit . . . . . 2.503 fl. 25 kr in Abzug gebracht werden.

Für die vorgenannte Schuld leistet die Staatsschuldencasse die Zahlungen commissionsweise für Rechnung der Kaiser Ferdinands-Nordbahn und es erscheinen für dieselben auch keine Ansätze in dem Staatsvoranschlage, wie dies in dem vierten und fünften Jahresberichte auch bereits erwähnt war.

Schuldentilgung.

Die im Jahre 1874 für die Schuldentilgung erfolgten Zahlungen sind ebenfalls in der vorbesagten Tabelle D enthalten und es waltet hinsichtlich der Uebereinstimmung mit dem auf gleicher Basis verfaßten Centralabschlusse das gleiche Verhältniß ob, weil darin die nicht präliminirt gewesenen Zahlungen von Capitalien von der Krakau-Oberschlesischen Eisenbahnschuld per 1.200 fl. und der Münzverlust per 56 fl. 4 kr. einbezogen erscheinen.

Die Controlcommission constatirt, daß die für die Schuldentilgung gewidmeten Mittel hiezu nach Maß der verlangten Rückzahlungen verwendet worden sind.

Unificirung.

Die Gesammtsumme der bei Beginn der Unificirung zu Ende December 1868 nachgewiesenen Gebühr der zu convertirenden Staatsschuldverschreibungen, und zwar:

verzinslich in klingender Münze per	975,486.795 fl. 63	kr.
„ „ Noten per	1.057,119.180 „ 51 5/10	„
zusammen per . . .	2.032,605.976 fl. 14 5/10	kr.

hat sich durch die vorgefallenen Aenderungen, welche sich sowohl im Zuwachse als im Abfalle bis Ende Juni 1875 ergeben haben, und die in dem ersten bis fünften Jahresberichte der Controlcommission genau erörtert und begründet worden sind, durch die Richtigstellung erhöht, und zwar bei der

in klingender Münze verzinslichen Schuld auf . . .	975,498.432 fl. 51	kr. und
in Noten „ „ „ . . .	1.057,137.217 „ 16	„
zusammen auf . . .	2,032,635.649 fl. 67	kr.

Hievon hafteten zu Ende Juni 1875:

verzinslich in klingender Münze	843.976 fl. 13 5/10	kr.
„ „ Noten	3,219.262 „ 83	„
zusammen nur noch . . .	4,063.238 fl. 96 5/10	kr.

zur Convertirung aus, worunter auch die für Militärheiratscautionen gewidmeten, zur Unificirung geeigneten Obligationen im Restbetrage per 8.800 fl. in Silber und per 124.645 fl. in Noten verzinslich inbegriffen waren.

Von dem zu Ende December 1868 veranschlagten Capitale für die provisorisch liquidirten Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle per . . . . . 11,167.787 fl. 90 kr.
hafteten zu Ende Juni 1875 noch . . . . . 10,780.376 „ 18 „
indem der Betrag von . . . . . 387.411 fl. 72 kr.
seither theilweise durch Abschreibung, zum größeren Theile aber durch Bedeckung mit einheitlichen, in Noten verzinslichen Schuldtiteln aus der Schuldkategorie „Entschädigungsrenten" in Wegfall kam.

Für die vorgedachten Renten können nach Maß der definitiven Liquidirung noch die entsprechenden in Noten verzinslichen einheitlichen Staatsschuldverschreibungen hinausgegeben werden.

„Unificirung.“ Im Anhange zu dem fünften Jahresberichte (Seite 23) bringt die Controlcommission zur Kenntniß, daß seither von ihr nach vorheriger Ueberzeugung mittels Stichproben von der Löschung auf den Creditsbüchern jene anläßlich der Unificirung getilgten Staatsschuldverschreibungen genau geprüft worden sind, welche

a) im Jahre 1870 in Silber- und Notenrente;
b) im Jahre 1871 bei der Staatsschuldencasse, bei den Länderverwechslungscassen und im Auslande in Silberrente, sowie im Auslande in Notenrente, endlich
c) im ersten Semester 1875 in Silber- und Notenrente convertirt worden sind.

Hievon wurden unter ihrer Intervenirung der materiellen Vernichtung mittels Verstampfung unterzogen: die auf Ueberbringer lautenden Obligationen, welche im Jahre 1870 in Silber- und im I. Semester 1870 in Notenrente, ferner bei den Länderverwechslungscassen im Jahre 1871 in Silber- und im Auslande in Silber- und Noten-, endlich alle im II. Semester 1874 in Silber- und in Notenrente umgewandelt worden sind.

Die übrigen bereits geprüften derlei Obligationen sind unter Sperre der Controlcommission und werden im Laufe dieses Jahres in gleicher Art vernichtet werden.

Nationalanlehen.

Anknüpfend an die im vierten Jahresberichte auf den Seiten 27 und 29 enthaltene und im fünften Jahresberichte auf Seite 23 berufene Darstellung bezüglich des Abschlusses des Nationalanlehens berichtet die Staatsschulden-Controlcommission Nachstehendes:

Der Herr k. k. Finanzminister hat ihr unterm 28. April 1875, Z. 763/F. M. ex 1874, Folgendes wörtlich mitgetheilt:

„1. Das k. ungarische Finanzministerium lehnt jede Antheilnahme Ungarns direct oder indirect „an der Bedeckung liquider Nationalanlehensansprüche, also auch die Belastung der Centralactiven mit „solchen Capitalsbedeckungen aufs Entschiedenste ab.“

„2. Gegenüber einem so schroffen Gegensatz der Standpunkte glaubte ich (der Herr k. k. Finanz„minister) die Note des k. ungarischen Finanzministeriums unerwidert lassen und die definitive Erledigung „der Streitfrage dem Zeitpunkte vorbehalten zu sollen, in welchem über die Theilung der Centralactiven „wird entschieden können.“

„3. Inzwischen aber verfügte ich, daß mit der Bedeckung liquider Nationalanlehensansprüche auf „Grund des nur mit 2.921 fl. 92 kr. benützten, mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1873 bewilligten „Credites per 60.000 fl. (Erforderniß, Capitel 10, Titel 3: „Vorschuß zur Befriedigung von liquiden „Nationalanlehensansprüchen à conto der Centralactiven“) innegehalten werde, da ihm die Voraussetzung, „von welcher bei Einstellung dieses Credites in das Finanzgesetz ausgegangen wurde, durch die ablehnende „Haltung des k. ungarischen Finanzministeriums wesentlich erschüttert schien.“

„4. So kommt es, daß mehrere zur Anmeldung gelangte liquide Nationalanlehensansprüche seit „länger denn Einem Jahre der Bedeckung harren. Um diesem Mißstande abzuhelfen, schien es mir ent„sprechend, zur Befriedigung der in Rede stehenden Ansprüche jene bei der k. k. Staatsschuldencasse in „deposito befindlichen Einflüsse an Staatsobligationen und Bargeld heranzuziehen, die aus National„anlehensersätzen oder aus der Nichtempfangnahme von Nationalanlehenswerthen seitens der Subscribenten „herrühren. — Durch diesen Vorgang würden begründete Forderungen, deren Berichtigung laut der „früheren Creditbewilligung pro 1873 beabsichtigt war, zur endlichen Begleichung und zwar aus Mitteln „gebracht werden, welche nach unserer Auffassung der Nationalanlehenscontroverse als Theile der Central„activen zu betrachten sind, während zugleich eine Erhöhung des Standes der Staatsschuld nicht stattfände.“

Der Herr k. k. Finanzminister bemerkt noch, „daß sich diese von ihm geplante Maßregel auf die bei der k. und k. Reichscentralcasse eingeflossenen Nationalanlehensersätze, welche sich zu Ende März 1875 auf 4.316 fl. 94½ kr. beziffern, um ein mögliches Präjudiz zu vermeiden, derzeit nicht erstrecken soll und ersucht die Staatsschulden-Controlcommission ihm mitzutheilen, ob sich von ihrem Standpunkte Bedenken gegen die in Aussicht genommene Bedeckung von Nationalanlehenssubscriptionen ergeben.“

Hierauf erwiderte die Controlcommission unterm 6. Mai 1875, Z. 478, „daß sie die Befriedigung „der liquiden Nationalanlehensansprüche gerechtfertigt und wünschenswerth erkennt, wenn gleich sie bei mit-

„getheilter Sachlage im Hinblicke auf die ihr durch das Gesetz vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. 54 gezogenen „Grenzen sich zu einer meritorischen Beurtheilung der beabsichtigten Durchführung dieser Befriedigung „nicht competent hält."

Unterm 10. Juni 1875, Z. 2606/F. M., übermittelte das k. k. Finanzministerium zwei Ausweise zur Einsichtnahme.

Ein Ausweis A über die vorgedachten Depositen, bestehend in Ersätzen und unbehobenen Beträgen theils in Obligationen, zusammen per 4.185 fl., theils in Barbeträgen, zusammen per 8.787 fl. 71 kr. wurde der Staatsschuldencasse mit dem Auftrage übermittelt, die nicht bereits verjährten Zinsen flüssig zu machen, die Ueberbringer Effecten möglichst in Silberrente-Obligationen à 100 fl. (mit Ausschluß von Stücken à 50 fl.) zusammenzuschreiben und die nicht zusammenlegbaren Theilschuldverschreibungen auf den 1. Jänner, respective 1. April 1875 umzudatiren, die auf Namen lautenden Nationalanlehens-Obligationen in Ueberbringer Effecten der Silberrente zu convertiren, sodann sämmtliche Effecten sammt den nicht bereits verjährten Zinsenbeträgen in ein gemeinsames Depot zu erlegen.

Ein Ausweis B über 2.410 fl. in Effecten und bar 1.047 fl. 66 kr. in Ausgleichungszinsen (wovon 434 fl. 48 kr. auf Zinsen vor dem 1. Jänner 1868 entfallen) betrifft jene Befriedigungen der Nationalanlehenssubscribenten, welche in der vorerwähnten Note des Herrn k. k. Finanzministers unter Punkt 3 bezogen und auf den für das Jahr 1873 bewilligten Credit erfolgt worden sind.

Einheitliche Schuld.

Hinsichtlich des Standes der einheitlichen Schuld zu Ende Juni 1875 ergeben die Aufschreibungen der Controlcommission nachstehendes, in der angeschlossenen Tabelle E detaillirt ausgewiesenes Resultat. Tabelle E.

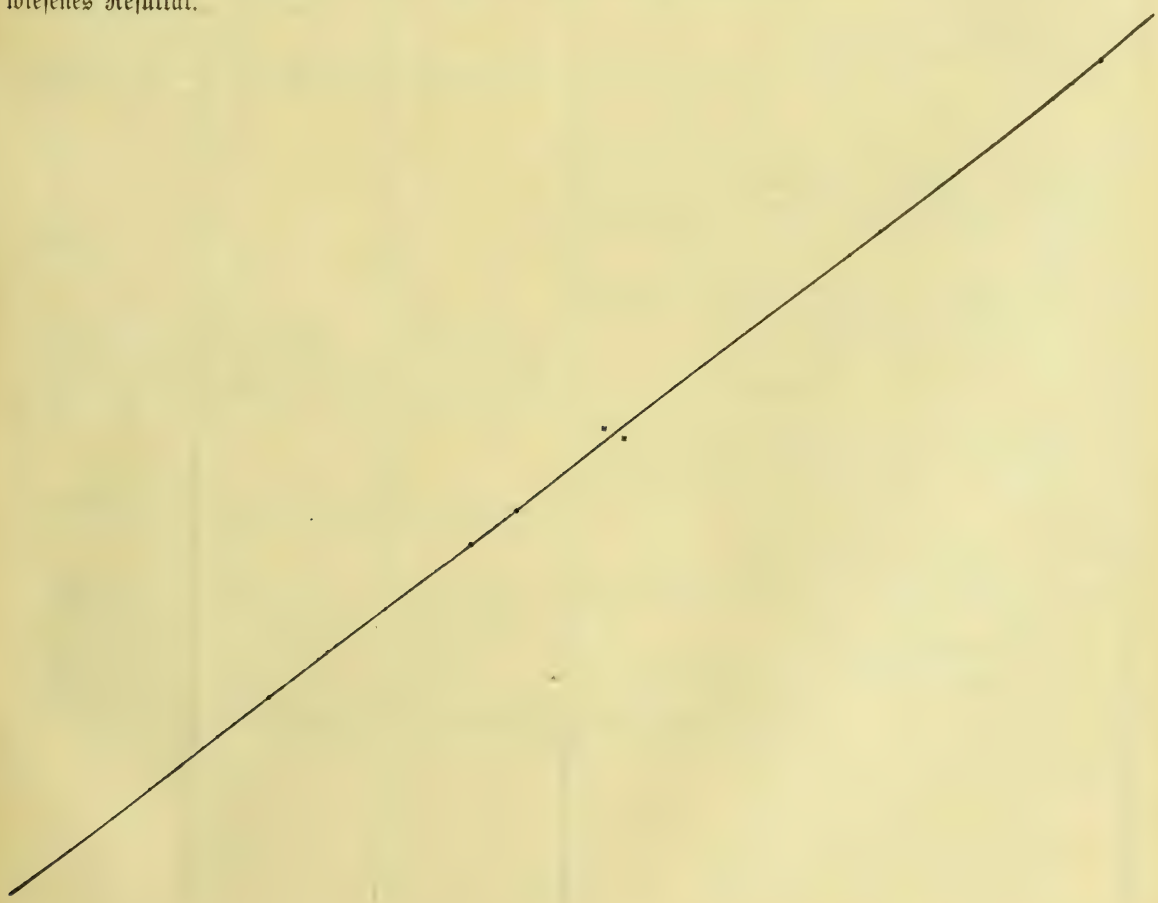

Tabelle E.

„Einheitliche Schuld."

Effecten der einheitlichen Staatsschuld

	in klingender Münze (Stückzahl)	in Noten (Stückzahl)	in klingender Münze (Capitalsbetrag fl.)	kr.	in Noten (Capitalsbetrag fl.)	kr.	Zusammen (Capitalsbetrag fl.)	kr.
Durch die Controlcommission sind vom 1. Jänner 1869 bis Ende Juni 1875 contrasignirt worden:								
Ueberbringer-Obligationen à 50 fl.	90.000	40.000	4,500.000	.	2,000.000	.	6,500.000	.
Ueberbringer-Obligationen à 100 „	1,154.000	660.000	115,400.000	.	66,000.000	.	181,400.000	.
Ueberbringer-Obligationen à 1.000 „	825.000	715.000	825,000.000	.	715,000.000	.	1.540,000.000	.
Ueberbringer-Obligationen à 10.000 „	4.400	8.000	44,000.000	.	80,000.000	.	124,000.000	.
Auf Namen lautende Obligationen .	61.922	109.936	66,865.800	.	481,203.150	.	548,068.950	.
Theilschuldverschreibungen à 2 fl. 50 kr.	50.000	50.000	125.000	.	125.000	.	250.000	.
Theilschuldverschreibungen à 10 fl.	178.000	115.000	1,780.000	.	1,150.000	.	2,930.000	.
Zusammen .	2,363.322	1,697.936	1.057,670.800	.	1.345,478.150	.	2.403,148.950	.
Hievon sind in Folge der Umschreibung, Devinculirung, Aufzahlung und Verwechslung seit Beginn der Unificirung wieder getilgt worden	284.645	165.920	58,733.612	50	142,324.645	.	201,058.257	50
somit verblieb am 30. Juni 1875 ein Vorrath an contrasignirten Effecten per	2,078.677	1,532.016	998,937.187	50	1.203,153.505	.	2.202,090.692	50
Werden hiezu die bis Ende Juni 1875 in die Verwechslungscasse eingeflossenen Ueberbringer-Effecten, für welche die bezüglichen Hauptobligationen erst im zweiten Semester 1875 ausgefertigt und contrasignirt wurden mit			. . . . .	.	350	.	350	.
dann die ausgefertigten Militär-Heiratscautions-Erlagscheine, für welche die gewidmeten Effecten in die Verwechslungscasse hinterlegt wurden, mit			624.670	.	5,223.515	.	5,848.185	.
hinzugeschlagen so stellt die Gesammtsumme per			999,561.857	50	1.208,377.370	.	2.207,939,227	50
die bis Ende Juni 1875 emittirten und die noch vorräthig sein sollenden contrasignirten Effecten dar.								
Emittirt waren bis Ende Juni 1875 (Semestralausweis Seite 7)			992,149.112	50	1.192,999.715	.	2.185,148.827	50
Vorräthig bei der Staatsschuldencasse:								
a) in der unter Mitsperre der Controlcommission befindlichen Hauptreserve			1,500.000	.	7,700.000	.	9,200.000	.
b) als Manipulationsvorräthe			5,910.745	.	7,677.605	.	13,588.350	.
c) als Depositen (sub Dep. Nr. 856 und 1483) . . .			2.000	.	50	.	2.050	.
Zusammen obige .			999,561.857	50	1.208,377.370	.	2.207,939.227	50

Darstellung

der reellen Netto-Gebarung bezüglich der consolidirten und nicht gemeinsamen schwebenden Schuld vom Jahre 1868 an bis einschließlich Ende des ersten Semesters (Juni) 1875.

Jahr	1. Liquidirung; 2. Bare Ein- und Aufzahlungen a) auf das National-Anlehen vom Jahre 1854; b) „ die Convertirungsschuld in ö. W. vom Jahre 1859; c) „ das steuerfreie Anlehen vom Jahre 1866; 3. Investirung 4. Einbeziehung	fl.	kr.	1/10	Emission von einheitlichen Schuldtiteln: für durch bare Rückzahlung erfolgte Tilgungen abzüglich der Refundirungen	fl.	kr.	1/10	auf Grund besonderer unten angeführter Gesetze	fl.	kr.	1/10	4 für Capitalsaufzahlungen anläßlich der Convertirung nach Abzug der Rückzahlungen	fl.	kr.	1/10	5 Durch Verlosung zugewachsene Gewinnstgebühren und Escomptirungen	fl.	kr.	1/10	6 Schwebende Schuld: Neuaufnahme auf Grund unten angeführter Gesetze	fl.	kr.	1/10	7 Mehremission, beziehungsweise *Mehreinlösung* von Partial-Hypothekar- und Staats-Centralcasse-Anweisungen	fl.	kr.	1/10	8 Summe des Zuwachses	fl.	kr.	1/10	9 Consolidirte Schuld: Bare Rückzahlung von Capitalien und Gewinnsten	fl.	kr.	1/10	10 Umrechnungsgewinn; Verzichtleistung; Abschreibung; Richtigstellung	fl.	kr.	1/10	11 Schwebende Schuld: Bare Rückzahlung von Cautionen und Depositen nach Abzug dieser fälliger Einzahlungen	fl.	kr.	1/10	12 Bare Rückzahlung von Vorschüssen	fl.	kr.	1/10	13 Abschreibung von Cautionen und Depositen	fl.	kr.	1/10	14 Summe des Abfalls	fl.	kr.	1/10	15 Gewinnststeuer-Differenz	fl.	kr.	1/10	16 Reine Schuld-Vermehrung oder „*Verminderung*“	fl.	kr.	1/10	17 Anfänglicher Stand der gesammten Staatsschuld	fl.	kr.	1/10	18 Schließlicher Stand der gesammten Staatsschuld	fl.	kr.	1/10
1868	1. und 2. Liquidirung von National-Anlehens-Subscriptionen und 4% Metalliques, dann bare Ein- und Aufzahlungen, wie oben im Titel	17,214.487	94	. .													4,414.775	70	. .	Laut Gesetzes vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 69	12,500.000	. .	. .	*347 145*	. .	. .	**33,782.118**	**64**	. .	18,162.768	99	5	30,101.400	54	5	518.638	10	5	5,000.000	. .	. .	. .	. .	. .	**53,782.807**	**64**	5	111.452	. .	. .	*20,112.141*	. .	5	2.712,179.457	13	5	2.692,067.316	13	. .
1869	2. Eingezahlte National-Anlehens-Subscriptions-Beträge	16.300	. .	. .	Gesetz vom 26. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 74 Finanz-Gesetz v. 23. März 1869, R. G. Bl. Nr. 34	21,600.000	. .	. .	Subventionen an diverse Landesfonde laut Gesetzes vom 27. März 1869, R. G. Bl. Nr. 60	3,930.000	. .	. .	558.946	49	5	3,426.254	20	. .					*8,000.850*	. .	. .	**21,530.650**	**69**	5	19,186.991	48	.	32.747	42	. .	392.126	16	5	12,500.000	. .	. .	547.158	99	5	**32,659.024**	**6**	. .	40.199	10	. .	*11.168 572*	*46*	5	2.692,067.316	13	. .	2.680,898.743	66	5
1870	2. Eingezahlte National-Anlehens-Subscriptions-Beträge	60	. .	. .	Finanz-Gesetz v. 12. April 1870, R. G. Bl. Nr. 52	10,010.000	. .	. .	Deßgleichen	3,947.142	50	. .	501.786	45	. .	5,080.772	60	. .					*30,629.200*	. .	. .	*11,089.438*	*45*	. .	16,013.148	42	. .	96.289	51	. .	426.239	48	. .							**16,535.677**	**41**	. .	117.604	15	. .	*27,742.720*	*1*	. .	2.680,898.743	66	5	2.653,156.023	65	5
1871					Finanz-Gesetz v. 14. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 63	6,600.000	. .	. .					1,927.431	62	. .	5,103.750	40	. .					*21,497.350*	. .	. .	*7,866.167*	*98*	. .	16,213.685	63	. .	40,972	39	5	314.827	97	. .							**16,569.485**	**99**	5	*28,687*	*75*	. .	*24,406.966*	22	5	2.653,156.023	65	5	*) 2.628,749.057	43	. .
1872	3. Für die Eisenbahnlinie Villach-Franzensfeste u. s. w. laut der Gesetze vom 20. Mai und 27. Juli 1869, R. G. Bl. Nr. 85 und 138	14,975.280	. .	. .	Finanz-Gesetz v. 14. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 63	5,559.297	50	. .					448.152	43	. .	3,488.731	40	. .					*2,390.450*	. .	. .	**26,082.544**	**66**	. .	9,603.540	32	. .	23,967	44	5	345.667	67	5							**9,973.175**	**44**	. .	*16,848*	*6*	. .	**16,126.217**	**28**	. .	2.628,749.057	43	. .	2.644,875.274	71	. .
	3. Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil laut der Gesetze vom 8. Februar 1869 und 29. März 1870, R. G. Bl. Nr. 20 u. 36	4,001.533	33	. .	Finanz-Gesetz v. 24. März 1872, R. G. Bl. Nr. 26																																																
1873	3. Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil, wie oben	468.633	33	. .	Finanz-Gesetz v. 24. März 1872, R. G. Bl. Nr. 26 u. Finanz-Gesetz vom 11. April 1873, R. G. Bl. Nr. 46	6,049.967	50	. .					126.839	68	5	6,509.582	6	5					31,958.350	. .	. .	**45,113.372**	**58**	. .	14,111.863	35	. .	9.382	79	5	316.202	69	5							**14,437.448**	**84**	. .	*13,990*	*69*	. .	**30,689.914**	**43**	. .	2.644,875.274	71	. .	2.675,565.189	14	. .
1874	3. Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil, wie oben	3,496.666	66	5	Finanz-Gesetz v. 26. April 1874, R. G. Bl. Nr. 42	5,901.792	50	. .	Laut Gesetzes vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162	60,000.000	. .	. .	20.268	92	. .	6,580.360	63	. .					*1,248.725*	. .	. .	**75,050.363**	**71**	5	14,465.559	92	5	5.508	20	. .	233.790	45	5				3.169	. .	. .	**14,708.027**	**58**	. .	198.880	7	. .	**60,143.456**	**6**	5	2.675,565.189	14	. .	2.735,708.645	20	5
	4. Fixe Dotation an das Land Salzburg	300.000	. .	. .																																																
1. Sem. 1875					Finanz-Gesetz v. 22. Dec. 1874, R. G. Bl. Nr. 147	4,369.000	. .	. .	Deßgleichen . . . . . Laut Finanz-Gesetzes vom 22. December 1874, Art. IX. R. G. Bl. Nr. 147	12,712.952	50	. .	8.846	28	5	1,715.534	80	. .	Laut Gesetzes vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162	25,000.000	. .	. .	9,074.545	. .	. .	**64,880.878**	**58**	5	5,741.850	89	5	25.793	92	. .	120.990	85	. .							**5,888.635**	**66**	5	*79.469*	*50*	. .	**59,071.712**	**42**	. .	2.735,708.645	20	5	2.794,780.357	62	5
	Summe .	40,472.961	26	5		60,090.057	50	. .		92,590.095	. .	. .	3,592.271	88	5	36,319.761	79	5		37,500.000	. .	. .	*23,080.825*	. .	. .	**247,484.322**	**44**	5	113,499.409	1	5	30,336.062	23	. .	2,668.483	39	5	17,500.000	. .	. .	550.327	99	5	**164,554.282**	**63**	5	329.139	32	. .	**82,600.900**	**49**	. .	2.712,179.457	13	5	2.794,780.357	62	5

*) Anmerkung. Der schließliche Stand der Gesammtschuld zu Ende 1871 beträgt richtig gestellt 2.628,749.057 fl. 43 kr., weil im 2. Semester 1871 die Netto-Gewinnst-Rückstände um 6171 fl. 90 kr. zu niedrig in Ansatz gebracht worden waren.

14			15			16			17			18		
Summe des Abfalls			Gewinnststeuer-Differenz			Reine Schuld-Vermehrung oder „*Verminderung*“			Anfänglicher			Schließlicher		
									Stand der gesammten Staatsschuld					
fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
,782.807	64	5	111.452	. .	. .	*20,112.141*	. .	*5*	2.712,179.457	13	5	2.692,067.316	13	. .
,659.024	6	. .	40.199	10	. .	*11,168 572*	*46*	*5*	2.692,067.316	13	. .	2.680,898.743	66	5
,535.677	41	. .	117.604	15	. .	*27,742.720*	*1*	. .	2.680,898.743	66	5	2.653,156.023	65	5
,569.485	99	5	*28,687*	*75*	. .	*24,406.966*	22	*5*	2.653,156.023	65	5	*) 2.628,749.057	43	. .
,973.175	44	. .	*16,848*	*6*	. .	16,126.217	28	. .	2.628,749.057	43	. .	2.644,875.274	71	. .
,437.448	84	. .	*13,990*	*69*	. .	30,689.914	43	. .	2.644,875.274	71	. .	2.675,565.189	14	. .
,708.027	58	. .	198.880	7	. .	60,143.456	6	5	2.675,565.189	14	. .	2.735,708.645	20	5
,888.635	66	5	*79.469*	*50*	. .	59,071.712	42	. .	2.735,708.645	20	5	2.794,780.357	62	5
,554.282	63	5	329.139	32	. .	82,600.900	49	. .	2.712,179.457	13	5	2.794,780.357	62	5

Darstellung der reelen Netto-Gebarung bezüglich der consolidirten und nicht gemeinsamen schwebenden Schuld seit dem Jahre 1868.

Erläuterungen zu Tabelle F. „Schuldveränderungen seit 1868."

Auf Grund ihrer veröffentlichten Semestralausweise überreicht die Staatsschulden-Controlcommission die Tabelle F, worin unter Weglassung der durchlaufenden Gebarungen (Verlosungen, Convertirungen, Fälligkeiten zur Rückzahlung, Uebertragungen, Ueberweisungen u. s. w.) übersichtlich und in österreichischer Währung berechnet, die seit dem Jahre 1868 bis Ende Juni 1875 in den obbezeichneten Schulden jährlich und beziehungsweise im ersten Semester 1875 stattgefundenen wirksamen Veränderungen, aufgeführt erscheinen.

Aus der Vergleichung des Standes mit Anfang des Jahres 1868 mit jenem zu Ende Juni 1875 ergiebt sich ziffermäßig für die consolidirte und für die nicht gemeinsame schwebende Schuld eine Vermehrung um . . . . . 82,600.900 fl. 49 kr.

Nachdem die in den einzelnen Semestern vom Jahre 1868 herwärts bis Ende Juni 1875 vorgefallenen Veränderungen im Schuldenstande in den vorgelegten Jahresberichten gehörig erörtert und begründet wurden, beschränkt sich die Staatsschulden-Controlcommission jetzt nur darauf, im Großen und Ganzen die vorstehende Tabelle F rubrikenweise zu erläutern.

Zuwachs. A. Consolidirte Schuld:

1. Durch Liquidirung, bare Ein- und Aufzahlungen, Investirung und Einbeziehung werden nachgewiesen . . . . . 40,472.961 fl. $26^5/_{10}$ kr.

Wie in dem ersten Jahresberichte (ddo. 13. März 1870, Z. 44) auf den Seiten 10 und 11 erwähnt ist, wurden

A. im Jahre 1868

α) liquidirt: an 4% Conventions-Münze-Obligationen umgerechnet in österreichische Währung . . . . . 96.000 fl. — kr.
und Nationalanlehens-Subscriptionen per . . . . . 18.550 „ — „

β) eingezahlt:
a) auf das Nationalanlehen . . . . . 4.130 „ — „
b) bei der Convertirung in österreichischer Währung . . . . . 2.600 „ 44 „
c) auf das steuerfreie Anlehen vom Jahre 1866 . . . . . 17,093.207 „ 50 „

mithin ergiebt sich der ausgewiesene Zuwachs per . . . . . 17,214.487 fl. 94 kr.
nach dem bei der Verfassung der Tabelle F durchaus benützten durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) festgestellten Umrechnungswerthe.

(Während letzterer bezüglich des Nationalanlehens dem Nominalbetrage gleich ist, mußte für den Nominalbetrag bei der Liquidirung von 120.000 fl. 4% Conventions-Münze-Anlehens-Obligationen der Umrechnungswerth von 80 — von der Einzahlung per 2.699 fl. 56 kr. unter b jener von 95 endlich von der oben unter c angeführten Einzahlung für den Nominalbetrag per 16,676.300 fl., jener von 102 fl. 50 kr. für je 100 fl. berechnet und eingestellt werden.)

B. Die im Jahre 1869 erfolgten Einzahlungen auf das Nationalanlehen zusammen per 16.300 fl. sind im zweiten Jahresberichte (ddo. 9. November 1870, Z. 182) auf Seite 10 unter 3 lit. c und d; endlich

C. jene im Jahre 1870 per 60 fl. im dritten Jahresberichte (ddo. 18. März 1872, Z. 43) auf Seite 16 im ersten Alinea — erörtert.

D. Nach der Auseinandersetzung im vierten und fünften Jahresberichte auf Seite 13 (ddo. 17. März 1873, Z. 26 und ddo. 20. December 1874, Z. 842), endlich im vorliegenden Jahresberichte sind zufolge Beschlusses des hohen Reichsrathes die beiden bis zum Jahre 1872 unter den Subventionen und Dotationen eingestellt gewesenen Schuldverpflichtungen des Staates nämlich im Jahre 1872:

α) der Antheil an dem Prioritätsanlehen der privilegirten Südbahngesellschaft per 50 Millionen Gulden in Silber zur Herstellung der Eisenbahnlinien Villach-Franzenfeste und St. Peter-Fiume nach Abrechnung der zur Amortisirung bereits erfolgten Rückzahlungsquoten mit . . . . . 14,975.280 fl. — kr.

Erläuterungen zu Tabelle F. „Schuldveränderungen seit 1868."

Uebertrag . 14,975.280 fl. — kr.

β) der Antheil des Staatsschatzes an dem Anlehen zur Regulirung der Donau mit . . . . . 4,001.533 fl. 33 kr. in den Stand der Staatsschuld einbezogen worden.

Zu letzterem sind im Jahre 1873 weiters 468.633 „ 33 „
dann im ersten Semester 1874 noch . . . . 496.666 „ $66^{5}/_{10}$ „
endlich im zweiten Semester 1874 der Rest mit 3,000.000 „ — „

mithin für den Antheil des Staates an dem Donauregulirungsanlehen zusammen . . . . . 7,966.833 „ $32^{5}/_{10}$ „

und im Ganzen durch Investirungen die unter α und β aufgeführte Summe von . . . . . 22,942.113 fl. $32^{5}/_{10}$ kr. in den Stand der Staatsschuld eingereiht worden.

E. Nach der Darstellung auf den Seiten 14 und 15 im fünften Jahresberichte ist im Jahre 1874 der an das Land Salzburg jährlich gebührende Dotationsbetrag per 15.000 fl., welcher ebenfalls im Capitel „Subventionen und Dotationen" eingestellt war, in die Staatsschuld bei den verschiedenen Entschädigungsrenten aufgenommen und das mit 5% veranschlagte Capital per 300.000 fl. für diesen Dotationsbetrag eingerechnet worden.

2. Durch Emission von einheitlichen Schuldtiteln für Capitalsrückzahlungen abzüglich der Refundirungen wurden auf Grund der Gesetze, welche in der Tabelle F selbst bezeichnet sind, hinausgegeben . . . . . 60,090.057 fl. 50 kr.

Hierüber enthält der zweite (auf den Seiten 10—12), dritte (auf Seite 12), vierte (auf den Seiten 11 und 12), fünfte (auf Seite 9) und dieser sechste Jahresbericht (auf Seite 4) die genauen Nachweisungen.

Wie bekannt und auch in dem vorliegenden Jahresberichte angedeutet ist, wurde vom Jahre 1868 bis zum Jahre 1874 für die Capitalsrückzahlungen der bisherigen allgemeinen Staatsschuld die Hinausgabe von Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) creirten nicht rückzahlbaren Staatsschuld in einem solchen Betrage bewilligt, „daß der auf die neuen Obligationen nach Abzug der 16%gen Steuer entfallende Zinsenbetrag genau dem für die rückgezahlten Obligationen effectiv, d. i. nach Abzug der entfallenden Steuer zu entrichtenden Zinsenbetrage gleichkommt."

Aus der Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmung, welche zeuge der citirten Jahresberichte von der Staatsschulden-Controlcommission überwacht und genau eingehalten wurde, resultirte bis dahin keine Vermehrung der gesammten Staatsschuld, ja vielmehr ergab sich eine fortlaufende Verminderung dadurch, daß die Zahlung der unverzinslichen Schulden einschließlich der Gewinnste mit den erforderlichen in Barem bewilligten Geldmitteln erfolgt ist.

Dagegen erwächst nun durch den Artikel V der Finanzgesetze für die Jahre 1875 und 1876 eine steigende und bleibende Vermehrung der nicht rückzahlbaren Staatsschuld und des Zinsenerfordernisses, weil nun die Geldmittel, welche zur Schuldentilgung mit Inbegriff aller unverzinslich gewesenen Capitalien und der Gewinnste erforderlich werden, durch Hinausgabe und Veräußerung von einheitlichen Schuldtiteln aufzubringen sind.

Für das Jahr 1876 erscheint die Summe derlei zu emittirender Obligationen bereits ziffermäßig begrenzt.

Damit die Staatsschulden-Controlcommission nach §. 10 lit. b in dem Gesetze vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 54) darüber wachen könne, „daß die für die Verzinsung und Capitalsrückzahlung gewidmeten Mittel ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden", wird es nothwendig, daß sie auch über den Erlös aus den zur Schuldentilgung hinausgegebenen und verkauften einheitlichen Effecten von dem k. k. Finanzministerium die erforderlichen Nachweisungen verlange und damit die Bedeckung: „Einnahme aus den veräußerten Obligationen" und deren Zinsen controliren könne. Selbstverständlich wird hiebei die Commission auch jene im Staatsvoranschlage eingestellten Ansätze zu prüfen haben, rücksichtlich welcher sich — sei es in Folge von Verlosungen von bereits früher getilgten Effecten oder wie bei den Cautionen und Depositen im Vergleiche der Ein- und Rückzahlungen, Verminderungen des Erfordernisses der Schuldentilgung ergeben können, welche dem hohen Reichsrathe zur Zeit der Berathung und Beschlußfassung noch nicht bekannt sein konnten.

3. Durch Emission von einheitlichen Schuldtiteln auf Grund besonderer Gesetze zusammen . . . . . 92,590.095 fl.

Erläuterungen zu Tabelle F. „Schuldveränderungen seit 1868“

Wie im zweiten und dritten Jahresberichte auf Seite 13 und beziehungsweise 15 dargethan ist, wurden für Subventionen an die Landesvertretungen in: Oesterreich ob der Enns, Steiermark, Krain und Schlesien im Jahre 1869 einheitliche in Noten verzinsliche Staatsschuldverschreibungen per . . . . . 3,930.000 fl. — kr.
und im Jahre 1870 an jene im Böhmen, Kärnten und Tirol (ohne Einrechnung der für die unter 4 berücksichtigte bare Aufzahlung per 3857 fl. 50 kr. erfolgt . . . . . 3,947.142 „ 50 „
daher für Subventionen allein zusammen . . . . . 7,877.142 fl. 50 kr.
auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 60) hinausgegeben.

Die im Jahre 1874 auf Grund des Artikels I im Gesetze vom 13. December 1873 (R. G. Bl. Nr. 162) erfolgte Hinausgabe von . . . . . 60,000.000 fl.
Notenrente ist im fünften Jahresberichte auf Seite 8 endlich die im ersten Semester 1875 auf Grund desselben Gesetzes bewirkte Hinausgabe von . . . . . 12,712.952 fl. 50 kr.,
dann die nach Artikel IX des Finanzgesetzes für das Jahr 1875 zur Deckung des Abganges erfolgte Emission von . . . . . 12,000.000 fl.
in dem vorliegenden Jahresberichte bei Erörterung des Zuwachses Nr. 3 und 5, Tabelle C aufgenommen.

Die Berechnung der Summe der in Ausführung des §. 2 im Gesetze vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 vom Jahre 1868) für die Capitalsrückzahlungen vom Jahre 1868 herwärts noch emittirbaren Schuldverschreibungen erfolgte durch den hohen Reichsrath.

4. Durch Emission von einheitlichen Schuldtiteln für Capitalsaufzahlungen anläßlich der Convertirung unter Abzug der Rückzahlungen zusammen 3,592.271 fl. 88$^{5}/_{10}$ kr.

Die in den Jahren 1869 bis 1874 erfolgten baren Capitalsaufzahlungen wurden, wie dies auch in den Jahresberichten nachgewiesen ist, von der Gebühr der für die Capitalsrückzahlungen emittirbaren Schuldverschreibungen gehörig in Abzug gebracht und es ist somit durch die Capitalsaufzahlungen die gesetzlich bewilligte Vermehrung nicht überschritten worden.

Die im ersten Semester 1875 mit 8846 fl. 28$^{5}/_{10}$ kr. stattgefundene bare Nettoaufzahlung wird jedoch wie alle folgenden in den Erlös der aus der Veräußerung für die Schuldentilgung hinauszugebenden Obligationen eingerechnet werden.

5. Durch Verlosung zugewachsene Gewinnstgebühren und Escomptirungen zusammen . . . . . 36,319,761 fl. 79$^{5}/_{10}$ kr.

Hiebei wird bemerkt, daß in dem Zuwachse die Gewinnste ohne Abzug der Steuer mit der vollen Gebühr von Fall zu Fall aufgenommen und daß in obiger Summe auch die in den
Jahren 1868 mit . . . . . 17.200 fl.
1869 „ . . . . . 17.250 „
und 1870 „ . . . . . 2.400 „
daher zusammen mit . . 36.850 fl.
vor ihrer Fälligkeit eingelösten (escomptirten) Gewinnste inbegriffen sind.

Zuwachs. B. Nicht gemeinsame schwebende Schuld.

6. Neuaufnahme auf Grund der nachbezeichneten Gesetze . . . . . 37,500.000 fl.

Der im Jahre 1868 auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 69) aufgenommene Vorschuß per . . . . . 12,500.000 fl.
erscheint im ersten Jahresberichte (ddo. 13. März 1870, Z. 44) auf Seite 13 und
die im ersten Semester 1875 auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873 (R. G. Bl. Nr. 162) erfolgte Emission von . . . . . 25.000.000 fl.
Schatzscheinen in diesem Jahresberichte erörtert.

7. Mehreinlösung von Partialhypothekar- und ehemaligen Staatscentralcasse-Anweisungen . . . . . 23,080.825 fl.

Den Mehremissionen im Jahre 1873 und im ersten Semester 1875 per . . . . 41,032.895 fl.
stehen die in den Jahren 1868 bis 1872, dann 1874 bewirkten Mehreinlösungen per . 64,113.720 „
gegenüber, wornach obige . . . . . 23,080.825 fl.
resultiren, um welche sich die Summe des Zuwachses herabmindert. (Rubrik 8).

Erläuterungen zu Tabelle F. „Schuldveränderungen seit 1868".

Unter der Einlösungssumme sind 9.870 fl. für ehemalige Staatscentralcasse-Anweisungen enthalten, welche die Centralactiven belasten.

Es wird hier nur wiederholt, daß die gesetzlich festgestellte Maximalsumme für Partialhypothekar-Anweisungen und Staatsnoten zusammen per 412 Millionen Gulden niemals überschritten worden ist.

Abfall. A. Consolidirte Schuld.

9. Bare Rückzahlung von Capitalien und Gewinnsten zusammen 113,499.409 fl. $1^5/_{10}$ kr.

Die Rückzahlungen erfolgten genau nach den gesetzlichen Bestimmungen.

In dieser Summe sind auch nicht präliminirt gewesene Zahlungen für Cameral-Passivcapitalien, Reste von Capitalien und Gewinnsten älterer Lottoanlehen, endlich Barzahlungen aus Verlosungen der älteren Staatsschuld sowie von Rückständen an verlosbar gewesenen, im Auslande contrahirten Silberanlehen enthalten.

10. Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Abschreibung und Richtigstellung zusammen . . . . . 30,336.062 fl. 23 kr.

Gegenüber dem Zuwachse bei der nicht rückzahlbaren Schuld aus der Einbeziehung der verlosbar und rückzahlbar gewesenen Schuldverschreibungen in die Unificirung ist schließlich nach den durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 für letztere festgestellten Umrechnungswerthen eine Schuldverminderung rund über 30 Millionen Gulden herbeigeführt worden.

Die Verzichtleistungen, Abschreibungen und Richtigstellungen sind in den vorgelegten Jahresberichten bereits erörtert.

Abfall B. Schwebende Schuld.

11. Bare Rückzahlungen von Cautionen und Depositen nach Abzug diesfälliger Einzahlungen zusammen . . . . . 2,668.483 fl. $39^5/_{10}$ kr.

Hiezu wird nur bemerkt, daß für diese Rückzahlungen einheitliche, in Noten verzinsliche Schuldverschreibungen wieder zur Ausgabe gelangten und diese in dem Zuwachse unter 2 bereits enthalten sind.

12. Bare Rückzahlungen von Vorschüssen per . . . . . 17,500.000 fl.

Wie auf Seite 13 des ersten Jahresberichtes nachgewiesen ist, erfolgte im Jahre 1868 die Rückzahlung des Restes des zur Bestreitung der Kriegsentschädigung von einem inländischen Consortium aufgenommenen Vorschusses mit . . . . . 5,000.000 fl.

und wie auf Seite 17 des zweiten Jahresberichtes erwähnt ist, die Rückzahlung des unter 6, Tabelle F im Zuwachse aufgeführten Vorschusses per . . . . . 12,500.000 fl.

13. Abschreibung von Cautionen und Depositen zusammen . 550.327 fl. $99^5/_{10}$ kr.

Die im Jahre 1869 vollzogene Ausscheidung, beziehungsweise Abschreibung der baren Cautionen und nicht gerichtlichen Depositen, zusammen per . . . . . 547.158 fl. $99^5/_{10}$ kr., welche die Länder der ungarischen Krone belasteten, ist im ersten und zweiten Jahresberichte auf den Seiten 14 und 17, endlich die im Jahre 1874 vollzogene Abschreibung von Cautionen per . 3.169 fl., welche bei der ehemaligen k. k. Landeshauptcasse in Venedig gehaftet hatten, im fünften Jahresberichte, Seite 13, erörtert.

---

15. Die Gewinnststeuerdifferenz beträgt schließlich . . . . . 329.139 fl. 32 kr.

Wie in den Jahresberichten erwähnt ist, erscheint in den Vergleichungen, welche den Semestralausweisen beigefügt sind, der Rückstand an unbehobenen Gewinnsten unter Abzug der Steuer, weil die Zahlungspflicht für den Staat hinsichtlich der Gewinnste nur mit dem nach Abzug der Steuer entfallenden Betrage besteht.

Von den in österreichischer Währung berechneten Gewinnstrückständen wurde daher die Percentualgebühr abgezogen und hiedurch der Nettorückstand an Gewinnsten gefunden.

Sind die Gewinnstrückstände am Schlusse eines Jahres oder Semesters größer als zu Anfang desselben, so sind demnach auch die Percentualgebühren höher, somit die ausgewiesenen Nettogewinnste gegenüber den durch Umrechnung auf österreichische Währung gefundenen Summen um diesen Differenzbetrag niedriger, weßhalb letzterer bei Ermittlung der Schuldvermehrung oder Verminderung in Rechnung gezogen werden muß.

Erläuterungen zu Tabelle F. „Schuldveränderungen seit 1868."

Wie in der Tabelle F ersehen werden kann, stellt sich die Differenz zwischen dem Stande der Gewinnstrückstände zu Anfang des Jahres 1868 und zwischen jenem zu Ende des ersten Semesters 1875 mit der vorangeführten Summe von . . . . . 329.139 fl. 32 kr.
heraus.

Letztere entspricht jenem Unterschiede, welcher zu Ende Juni 1875 (zu Ende des Jahres 1867 wurden die Gewinnstrückstände noch ohne Abzug der Percentualgebühren nachgewiesen) zwischen dem auf österreichische Währung umgerechneten schließlichen Gewinnstrückstande per . . . . 1,533.165 fl. 95 kr.
und zwischen dem nach Abzug der Percentualgebühren ermittelten Nettorückstande per 1,204.026 „ 63 „
mit der nachgewiesenen Summe von . . . . . 329.139 fl. 32 kr.
entfällt.

16. Reine Schuldvermehrung per . . . . . 82,600.900 fl. 49 kr.

Aus dem Vergleiche des Zuwachses und Abfalles in den einzelnen Jahren ergiebt sich für die Jahre
1868 bis 1871 im Ganzen eine Schuldverminderung um . . . . . 83,430.399 fl. 70$^5/_{10}$ kr.
und vom Jahre 1872 bis Ende Juni 1875 eine Schuldvermehrung um . . 166,031.300 „ 19$^5/_{10}$ „
wornach schließlich die mit . . . . . 82,600.900 fl. 49 kr.
nachgewiesene Vermehrung verbleibt.

Diese Summe ergiebt sich auch aus dem Vergleiche der Summe in der Rubrik 8 des Zuwachses per
247,484.322 fl. 44$^5/_{10}$ kr.
und jener in der Rubrik 14 des Abfalles per . . . . . 164,554.282 fl. 63$^5/_{10}$ kr.
wenn letzterer noch die erörterte Gewinnststeuerdifferenz (Rubrik Nr. 14) per . 329.139 „ 32 „
zugerechnet wird, wornach sich der Gesammtabfall auf . . . . . 164,883.421 fl. 95$^5/_{10}$ kr.
erhöht.

Wird diese Abfallssumme mit obiger Summe des Zuwachses verglichen,
so resultirt auch die ausgewiesene Vermehrung um . . . . . 82,600.900 fl. 49 kr.
welche auch dann hervorgeht, wenn dem Stande zu Anfang des Jahres
1868 (Rubrik 17) per . . . . . 2.712,179.457 fl. 13$^5/_{10}$ kr.
jener zu Ende des ersten Semesters 1875 (Rubrik 18) per . . . . . 2.794,780.357 „ 62$^5/_{10}$ „
entgegengehalten wird.

Die Vermehrung um . . . . . 82,600.900 fl. 49 kr.
betrifft die gesammte consolidirte und nicht gemeinsame schwebende Schuld.

Zur Erzielung des Resultates für jede dieser beiden Schuldgattungen abgesondert müssen folgende Rubriken in Vergleich gezogen werden und zwar:

I. bezüglich der consolidirten Schuld:

Dem Zuwachse unter den Rubriken

1.	per	40,472.961 fl. 26$^5/_{10}$	kr.
2.	„	60.090.057 „ 50	„
3.	„	92,590.095 „ —	„
4.	„	3,592.271 „ 88$^5/_{10}$	„
und 5.	„	36,319.761 „ 79$^5/_{10}$	„
	zusammen per	233,065.147 fl. 44$^5/_{10}$	kr.

steht der Abfall unter den Rubriken

9.	per	113,499.409 fl. 1$^5/_{10}$	kr.
10.	„	30,336.062 „ 23	„
und 15.	„	329.139 „ 32	„
	zusammen mit	144,164.610 „ 56$^5/_{10}$	„

gegenüber, und es ergiebt sich daher eine Vermehrung der consolidirten Schuld um . . . . . 88,900.536 fl. 88 kr.

Erläuterungen zu Tabelle F. „Schuldveränderungen seit 1868".

II. Bezüglich der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld

steht dem Zuwachse unter Rubrik 6 per		37,500.000 fl. — kr.
die Mehreinlösung von Partialhypothekar- und Staatscentralcasse-Anweisungen (Rubrik 7) per	23,080.825 fl. — kr.	
der Abfall unter Rubrik Nr. 11 per	2,668.483 „ $39^{5}/_{10}$ „	
„ „ Nr. 12 per	17,500.000 „ — „	
„ „ Nr. 13 per	550.327 „ $99^{5}/_{10}$ „	
zusammen per		43,799.636 fl. 39 kr.
gegenüber und es resultirt demnach schließlich eine Verminderung bei der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld um		6,299.636 fl. 39 kr.
Wird diese Verminderung der vorausgewiesenen Vermehrung bei der gesammten consolidirten Schuld um		88,900.536 fl. 88 kr.
entgegenhalten, so bleibt für beide Schuldgattungen die mit		82,600,900 fl. 49 kr.

nachgewiesene Vermehrung.

Die Veränderung des jährlichen Zinsenerfordernisses vom Jahre 1868 bis Ende Juni 1875

ergiebt sich aus folgender Darstellung:

Jahr	Zinsen-Erforderniß											
	Anfängliches			Schließliches			Vermehrung			Verminderung		
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
1868 . . .	127,718.147	33	.	106,368.170	88	5	. . . .	.		21,349.976	45	.
1869 . . .	106,368.170	88	5	107,202.245	11	5	834.074	23	.	. . . . .	.	.
1870 . . .	107,202.245	11	5	105,992.731	87	5	. . . .	.	.	1,209.513	24	.
1871 . . .	105,992.731	87	5	104,995.786	91	.	. . . .	.	.	996.944	96	5
1872 . . .	104,995.786	91	.	105,953.215	92	5	957.429	1	5	. . . . .	.	.
1873 . . .	105,953.215	92	5	107,577.468	72	.	1,624.252	79	.	. . . . .	.	.
1874 . . .	107,577.468	72		109,543.217	12	5	1,965.748	40	5	. . . . .	.	.
1. Semester 1875 .	109,543.217	12	5	112,288.348	68	.	2,745.131	55	5	. . . . .	.	.
	127,718.147	33	.	112,288.348	68	.	. . . .	.	.	15,429.798	65	5

Die im Jahre 1868 nachgewiesene Verminderung erklärt sich dadurch, daß bis Ende des Jahres 1867 das Zinsenerforderniß ohne Abrechnung der Steuer in Ansatz gebracht wurde und daß für die rückgezahlten verzinslichen Capitalien die hinausgegebenen einheitlichen Staatsschuldverschreibungen erst im Jahre 1869 in Zuwachs gelangten.

Hiebei wird bemerkt, daß obwohl in Folge des Gesetzes vom 20. Juni 1868 die Steuer von den Zinsen auf 16, beziehungsweise 20 Percent erhöht und in diesem Maße das Netto Zinsenerforderniß vermindert wurde; daß obwohl ferner eine Herabminderung des Zinsfußes bei den Partialhypothekar-Anweisungen stattfand, dennoch durch die stetige Vermehrung der consolidirten und schwebenden Schuld (letztere durch die Schatzscheine) auch eine steigende Vermehrung des Zinsenerfordernisses hervorgerufen wurde.

Scontrirungen, Incontrirungen und Vertilgungen von Creditseffecten.

„Scontrirungen."

Seit Vorlage des fünften Jahresberichtes hat die Staatsschulden-Controlcommission bis Ende Juni 1875 bei der Staatsschuldencasse zweimal unvermuthete Scontrirungen unter ihrer Intervention veranlaßt.

Sowohl bei diesen als auch bei den in dieser Zeitfrist von dem k. k. Finanzministerium vollzogenen acht Scontrirungen dieser Casse haben sich bezüglich der Gebarung mit den Creditseffecten und mit dem baren Gelde keine Anstände ergeben.

Die Staatsschulden-Controlcommission kann über den Stand der Verbuchungen bei dem Fachrechnungsdepartement für die Staatsschuld sowie über die Führung des Hauptbuches der Staatsschuld in dem Rechnungsdepartement für das Creditwesen und die Staatsschuldencasse nur ihre Befriedigung aussprechen.

„Incontrirungen."

Im Verfolge des auf Seite 25 im fünften Jahresberichte dargestellten Vorganges bei der Ueberprüfung der bei den nachstehenden Convertirungsstellen anläßlich der Unificirung getilgten Staatsschuldverschreibungen sind seit Vorlage des erwähnten Berichtes von der Controlcommission der Superrevision unterzogen worden:

A. Bei der Staatsschuldencasse:

vom Monate	Jänner	1870	59.431	Stücke
„ „	Februar	„	50.378	„
„ „	März	„	59,096	„
„ „	April	„	57.048	„
„ „	Mai	„	65.171	„
„ „	Juni	„	45.370	„
„ „	Juli	„	30.461	„
„ „	August	„	23.600	„
„ „	September	„	21.832	„
„ „	October	„	26.238	„
„ „	November	„	23.190	„
„ „	December	„	29.579	„
B. Bei den Landeshauptcassen im Jahre 1871			30.090	„
C. Bei den Conventirungsstellen im Auslande im Jahre 1871			131.405	„
D. Bei der Staatsschuldencasse im II. Semester 1874			4.413	„
zusammen			657.302	Stücke

Unter Intervenirung der Controlcommission wurden mittels Vermalung getilgt:

„Tilgungen mittels Vermalung."

1. Die im November und December 1869 dann im Jänner bis Juni 1870 theils in Noten, theils in Silber verzinslich gewesenen sowie die im zweiten Semester 1870 bei den Länderverwechslungscassen in Silber convertirten Staatsschuldverschreibungen zusammen . . . . . 337.675 Stücke.

2. Die im zweiten Semester 1870 bei der Staatsschuldencasse, ferner die im Jahre 1871 bei den Länderverwechslungscassen und bei sämmtlichen ausländischen Convertirungsstellen, endlich die im zweiten Semester 1874 umgewandelten Ueberbringereffecten zusammen . . . . . 302.072 „

außer diesen noch:

3. Couponsbögen	4.360	„
4. verjährte krainerisch ständische Obligationen	21	„
und Zwangsdarlehens-Anweisungen	88	„
5. unbrauchbar gewordene Obligationsblanquetten der älteren Staatsschuld	2.777	„
6. Formulare von Erlags- und Rentenscheinen und Recepisse	18	„
7. Maculaturen von Noten- und Silberrente nebst Couponsbogen dann von Schatzscheinen u. s. w.	33.238	„
endlich		
8. Bancolottozettel à 25 fl.	6	„
zusammen	680.255	Stücke.

„Tilgungen mittels Verbrennung."

Seit 1. Juli 1874 sind bis Ende Juni 1875 an 34 Tagen in dem Verbrennlocale der aufgelassenen Aerarial-Porzellanfabrik:

1. an eingelösten Staatsnoten:

zu 1 fl.	62,262.617	Stücke
„ 5 „	15,486.986	„
„ 50 „	1,440.856	„
zusammen	79,190.459	Stücke

per 211,740.347 fl. und gleichzeitig mit diesen

2. an maculirten Staatsnoten:

zu 1 fl.	3,378.944	Stücke
„ 5 „	1,075.680	„
„ 50 „	249.100	„
zusammen	4,703.724	Stücke

nach vorausgegangener stichprobeweisen Revision in Gegenwart der Controlcommission verbrannt worden.

„Tilgungen mittels vorläufiger Durchschlagung der Effecten."

Die in Folge der Umschreibung, Verwechslung, Devinculirung und Aufzahlunge getilgten Effecten der einheitlichen Staatsschuld gelangen nebst den betreffenden Journalen allmonatlic an das Bureau der Controlcommission zur Ueberprüfung, wo die Effecten mittelst Durchschlagun auch unbrauchbar gemacht, in ihren Büchern gelöscht und in besondere Evidenz gestellt werden.

Seit Beginn der Unificirung sind bis Ende Juni 1875 solche Effecten derart beamtshande worden und zwar:

1. In klingender Münze verzinsliche Obligationen:

à 50 fl.	10.963	Stücke
à 100 fl.	35.661	„
à 1.000 fl.	35.570	„
à 10.000 fl.	616	„
auf Namen lautende Obligationen	4.198	„
Theilschuldverschreibungen		
à 2 fl. 50 kr.	45.561	„
à 10 fl.	152.076	„
zusammen	284.645	Stücke

im Capitalbetrage von 58,733.612 fl. 50 kr.

2. In Noten verzinsliche Obligationen:

à 50 fl.	19.998	Stücke
à 100 fl.	3.567	„
à 1.000 fl.	2.104	„
à 10.000 fl.	127	„
auf Namen lautende Obligationen	11.453	„
Theilschuldverschreibungen		
à 2 fl. 50 kr.	35.242	„
à 10 fl.	93.429	„
zusammen	165.920	Stücke

im Capitalsbetrage von 142,324.645 fl.

im Ganzen . . 450.565 Stücke.

Von diesen Tilgungen entfallen auf die Zeit vom 1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875

in klingender Münze verzinslich	10.160	Stücke,
in Noten verzinslich	10.497	„
zusammen	20.657	Stücke.

Im Ganzen wurden daher in der Zeit vom 1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875 unter Mitwirkun der Commission 84,596.095 Stücke diverser Crediteffecten und Staatsnoten unbrauchbar gemacht, revidi und materiell vertilgt.

Contrasignirung von Creditseffecten.

Contrasignirung von Creditseffecten.

Im Anschlusse an ihren fünften Jahresbericht, Seite 27, ergänzt die Staatsschulden-Controlcommission das

Verzeichniß

über die seit dem Beginne ihrer Wirksamkeit bis einschließlich 30. Juni 1875 vorgenommenen Contrasignirungen:

	Stückzahl	Capitalsbetrag fl.
Bis Ende Juni 1874 waren diverse Creditseffecten contrasignirt	4,534.477	2.978,840.050
Vom 1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875 wurden gegengezeichnet:		
1. Effecten der einheitlichen Staatsschuld:		
a) in klingender Münze verzinslich	10.061	12,317.500
b) in Noten verzinslich	28.612	54,855.900
2. Staatsschuldverschreibungen des Lottoanlehens vom Jahre 1860	192	44.300
3. „ des Prämienanlehens vom Jahre 1864	4	300
4. Partialhypothekar-Anweisungen sechsmonatliche zu 4 Percent	31.500	100,550.000
5. Erlässe betreffend die Erzeugung von Staatsnoten	29	. . . . .
Im Ganzen . .	4,604.875	3.146,608.050

Auf die nachgewiesene Gebühr der zu Ende December 1868 zu convertirenden Gesammtsumme waren, wie bereits bei der Unificirung erwähnt ist, zu Ende Juni 1875, und zwar:

verzinslich in klingender Münze . . . . . 843.976 fl. $13^{5}/_{10}$ kr.
„ „ Noten . . . . . 3,219.262 „ 83 „
zusammen . . 4,063.238 fl. $96^{5}/_{10}$ kr.

zur Convertirung noch nicht beigebracht. Unter dieser Summe sind auch die voraufgeführten Beträge für Militär-Heirathscautionen inbegriffen.

Dieser geringe Rest findet, insoweit es sich um auf Ueberbringer lautende Capitalien handelt seine Bedeckung in den bereits contrasignirten, unter Mitsperre der Controlcommission in der Hauptreserve bei der Staatsschuldencasse erliegenden und in dem daselbst zur Manipulation dienenden Vorrathe an einheitlichen Schuldtiteln.

Mit Ende Juni 1875 befanden sich bei der Staatsschuldencasse an einheitlichen contrasignirten Schuldverschreibungen:

a) in der Hauptreserve:
von der Silberrente . . . . . 1,500.000 fl.
von der Notenrente . . . . . 7,700.000 „
b) an Manipulationsvorräthen:
von der Silberrente . . . . . 5,910.745 „
und von der Notenrente . . . . . 7,677.605 „
zusammen . . 22,788.350 fl.

Externe Functionen.

Externe Functionen.

In dem Zeitraume vom 1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875 wurden unter Intervenirung der Controlcommission vorgenommen:

103 Revisionen von aus dem Umlaufe gezogenen Staatsnoten und derlei Maculaturen;

34 Verbrennungen derselben in der ehemaligen Aerarial-Porcellanfabrik.

An 103 Tagen erfolgte die Uebernahme der vom Zählcomité abgelieferten Staatsnoten in die Hauptreserve, die Herausgabe an die Reichscentralcasse, deßgleichen die Uebernahme des von der Fabrik in Schlöglmühle eingelangten Staatsnotenpapieres und die Abgabe desselben an die Staatsdruckerei.

An 12 Tagen wurde bei der privilegirten österreichischen Nationalbank aus deren Büchern der Umlauf der Partial-Hypothekaranweisungen constatirt.

An 45 Tagen erfolgten die Incontrirungen der unificirten Schuldverschreibungen auf den Büchern im Fachrechnungsdepartement I.

An 14 Tagen wurden Hinterlegungen und Erfolglassungen von bei der Staatsschulden-Cassa unter Mitsperre der Commission aufbewahrten Obligationen der einheitlichen Staatsschuld angenommen.

Endlich hat die Commission bei 16 Ziehungen von Staatslottoanlehen und Eisenbahnschulden, sowie bei der angeführten Vermahlung von Obligationen in der Papierfabrik zu Pitten intervenirt.

Die Controlcommission legt diesen Jahresbericht zur weiteren Behandlung vor.

Wien, den 28. April 1876.

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes.

Dr. Heinrich v. Perger,
Präsident.

Dr. Ignaz Kaiser,
Berichterstatter.

Nikolaus Dumba.

Ludwig Ladenburg.

Maximilian Graf Brints.

Simon Freiherr v. Winterstein.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Staatsschulden-Control-Commission.

A.

Ausweis

über den

Stand der gesammten consolidirten Staatsschuld,

dann

der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld,

ferner

der Grundentlastungs-, endlich der consolidirten garantirten Landesschulden

von den

im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern

mit Ende December 1875,

verfaßt

von der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes.

Hauptübersicht über den Schulden-

	Ohne Capitals-Rückzahlung												Mit		
	verzinslich in						unverzinslich in						verzins-		
	Staatsnoten			klingender Münze			Staatsnoten			klingender Münze			Staatsnoten		
	in österreichischer Währung gerechnet mit Rücksicht auf														
	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.
Allgemeine Staatsschuld:															
A. Consolidirte Schuld I. Aeltere in Wiener Währ.	568.582	21	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	21.000	.	.
A. Consolidirte Schuld II. Neuere in Conv.-M. *)	2,341.176	36	.	714.221	90	5	37 331	2	.	. . .	.	.	43,351.035	.	.
A. Consolidirte Schuld II. Neuere in österr. Währ. *)	1.202,351.343	96	.	992,388.245	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	240,863.627	58	5
*) einschließlich der zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehoben verbliebenen Gewinnste von verlosten Staatslotto-Anlehens-Capitalien.															
Summe.	1.205,261.102	53	.	993,102.466	90	5	37.331	2	.	. . .	.	.	284,235.662	58	5
**) und zwar: in Staatsnoten 1,622.211.352 fl. $69\frac{5}{10}$ kr., in klingender Münze 1,057.754.416 fl. $72\frac{5}{10}$ kr.															
B. **Schwebende Schuld** der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (einschließlich der zur gemeinsamen schwebenden Schuld gehörigen Staats-Centralcasse-, dann der Partial-Hypothekar-Anweisungen)	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	94,407.780	39	.
C. **Veranschlagtes Capital für Entschädigungsrenten**	12,556.802	80	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	. . . . .	.	.
D. **Veranschlagtes Capital für die Zahlung** an die königl. baierische Regierung .	. . . . .	.	.	1,750.000	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	. . . . .	.	.
Zusammen.	1.217,817.905	33	.	994,852.466	90	5	37.331	2	.	. . .	.	.	378,643.442	97	5
Grundentlastungsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.															
Obligationen in Conventions-Münze . .	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	204,632.956	50	.
Garantirtes galizisches Nothstandsanlehen.															
Anlehen des Königreiches Galizien und Lodomerien vom Jahre 1866 . . .	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	. . . . .	.	

stand mit Ende December 1875.

festgesetzter Capitals-Rückzahlung						Zusammen		Hiervon beziffern sich die einjährigen Zinsen und Renten, nach Abrechnung der Steuer, dann die Zahlung					
lich in		unverzinslich in						in Staatsnoten		in klingender Münze		Zusammen	
klingender Münze		Staatsnoten		klingender Münze									
das Unificationsgesetz vom 20. Juni 1868								auf					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
. . . .	. .	726.697	44 .	. . . .	. .	1,316.279	65 .	28.172	60 .	. . . . .	. .	28.172	60 .
. . . .	. .	15,574.479	37 .	2.625	. .	62,020.868	65 5	1,510.974	73 .	29.997	32 .	1,540.972	5 .
64,649.324	82 .	116,376.079	75 .	. . . .	. .	2.616,628 621	11 5	60,722.077	83 .	45,161.428	95 5	105,883.506	78 5
64,649.324	82 .	132,677.256	56 .	2.625	. .	**) 2.679,965.769	42 .	62,261.225	16 .	45,191.426	27 5	107,452.651	43 5
. . . .	. .	1,010.699	79	. . . .	. .	95,418.480	18 .	4,055.233	84 5	. . .	. .	4,055.233	84 5
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	12,556.802	80 .	514.366	36 .	. . . .	. .	514.366	36 .
. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	1,750.000	. .	. . . .	. .	87.500	. .	87.500	. .
64,649 324	82 .	133,687.956	35 .	2.625	. .	2.789,691.052	40 .	66,830.825	36 5	45,278.926	27 5	112,109.751	64 .
. . . .	. .	880.267	50 .	. . . .	. .	205,513.224	. .	9,248.095	8 .	. . . .	. .	9,248.095	8 .
. . . .	. .	100	. .	. . . .	. .	100	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .

B.

Ausweis

über den

Stand der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld

mit Ende December 1875,

verfaßt

von der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes.

Gemeinsame schwebende Staats-

Post-Nummer	
	Im Umlaufe befindliche Geldzeichen.
1	Staatsnoten . . . . .
	*) Hiervon à 1 fl. . . . . 77,963.743 fl.
	„ à 5 „ . . . . . 114,230.440 „
	„ à 50 „ . . . . . 154,306.850 „
2	Partial-Hypothekar-Anweisungen. (Einbezogen im Ausweise über den Stand der gesammten consolidirten Staatsschuld und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld Post Nr. 82.)
	1. Unverzinsliche, nicht prolongirte Anweisungen aus früheren Emissionen:
	a) auf Conventions-Münze lautend 12.150 fl. d. s. in österreichischer Währung . . . . . 12.757 fl. 50 kr.
	b) auf österreichische Währung lautend . . . . . 216.350 „ — „ = 229.107 fl. 50 kr.
	2. Zu 4 Percent verzinsliche, sechsmonatliche Anweisungen auf österr. Währung lautend . . . . . 65,269.800 „ — „
	Zusammen . . 65,498.907 fl. 50 kr.
	Hier aufgenommen auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 53, §. 17, c).

Schuld in österreichischer Währung.

Stand mit Ende Juni 1875	Veränderungen bis Ende December 1875		Bei Vergleichung des Zuwachses mit dem Abfalle ergibt sich eine Vermehrung	Schließlicher Stand mit Ende December 1875
	Zuwachs	Abfall		
	in Folge der			
	Emission	Einlösung		
Gulden				
336,206.966	116,550.850	106,256.783	10,294.067	*) 346,501.033

Wien, den 28. April 1876.

Die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes.

Dr. Heinrich Perger Edler von Pergenau,
Präsident.

Dr. Ignaz Kaiser,
Präsident-Stellvertreter.

Nikolaus Dumba.

Ludwig Ladenburg.

Maximilian Graf Prints zu Falkenstein.

Simon Freiherr v. Winterstein.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über die

Regierungsvorlage (403 der Beilagen), betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Tarvis im Anschlusse an die Kronprinz Rudolf-Bahn über den Predil nach Görz zur Verbindung mit der Südbahn (Predilbahn).

Der Eisenbahnausschuß hat bei der Berathung der Vorlage über die Predilbahn von der Prüfung des Projectes nach der technischen Seite hin völlig abgesehen. Er hat in der wirthschaftlichen Beurtheilung der Vorlage ausreichende Momente gefunden, um ein definitives Votum zu fällen, und hat deßhalb ein näheres Eingehen auf die technische Natur des Projectes für überflüssig erachtet. Mit umso größerer Aufmerksamkeit hat der Ausschuß die Frage, ob der Bau der Predilbahn in politisch-militärischer und in volkswirthschaftlicher Beziehung nothwendig sei, der Erwägung unterzogen, und erlaubt sich, das Resultat derselben nachfolgend darzulegen.

I.

Die Predilbahn ist zur festeren politischen Verbindung einer Provinz mit dem Reiche nicht erforderlich, da hierzu stets eine Schienenbeziehung ausreicht und diese für Triest und das Küstenland durch die Südbahn gegeben ist.

Ebensowenig kann sie zur Herstellung einer Verbindung mit einem Alliirten dienen, deren es in der Richtung der Bahntrace keine geben kann.

Das einzige Land, um das es sich vielleicht unter Umständen in dieser Beziehung handeln könnte, Italien, ist theils schon durch genügende Schienenstränge mit Oesterreich verbunden und wird in nicht ferner Zeit durch die Pontebabahn, deren Herstellung durch das Gesetz vom 12. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 42) vollkommen gesichert ist, auch in diesem Landestheile die alte naturgemäße Verbindung neuerdings erhalten.

Noch weniger würde sich der Aufwand für die Predilbahn durch das Anstreben militärischer Zwecke rechtfertigen. Bei einem in Allianz mit Italien nach Norden gerichteten Kriege würden sich die Truppen Italiens gewiß am wenigsten über die für derartige Transporte in geringem Maße geeignete Predillinie

bewegen. Bei einem Kriege gegen Italien aber wäre sie äußerst exponirt und gegen eine sofortige Zerstörung durch den Feind kaum zu schützen. Es ist daher vollkommen begreiflich, daß die militärischen Autoritäten, und daß speciell unsere Kriegsverwaltung die Herstellung der Predilbahn von ihrem strategischen Standpunkte aus als nicht wünschenswerth bezeichnet haben, wie dies aus den seitens der Regierung im Ausschusse abgegebenen Erklärungen hervorging. Die Bahn würde daher in politischer Beziehung überflüssig, in militärischer eher schädlich als nützlich sein.

II.

Die staatswirthschaftlichen Interessen, die beim Baue der Predilbahn in Betracht kommen, zerfallen in drei Kategorien, und zwar solche, welche betreffen:

1. die Hebung Triests;
2. die Hebung der Rudolf-Bahn und deren Durchgangsverkehres;
3. den internen Verkehr der Strecke Tarvis-Görz.

Ad 1. Auf die Hebung Triests kann eine Bahnverbindung nur durch Herstellung wohlfeilerer Transporte in das Land einwirken. Das „Monopol" der Südbahn steht angeblich dieser Tendenz entgegen; in ihrem Sinne soll die Concurrenz der Rudolf-Bahn geschaffen werden.

Damit würde jedoch die Regierung eine der Hauptrichtungen ihres Eisenbahnprogrammes kreuzen, die auf Beseitigung und keineswegs auf Förderung der Concurrenz mit vom Staate subventionirten Bahnen abzielt. Im vorliegenden Falle würden zwei vom Staate garantirte, beziehungsweise gebaute Bahnen mit einander concurriren. Mit dem „Monopol" der Südbahn ist eigentlich nur die Höhe der Frachtsätze derselben und ihre Macht, die Verkehre mehr in ihrem Interesse als in dem des Publicums auszubeuten, gemeint. Zugegeben, daß Beides mit dem Vortheile des Triester Landeinwärtsverkehres nicht im Einklange steht, wird doch vor Allem zu fragen sein:

a) Welcher Theil des Landverkehres ist es, der durch die Predilbahn von diesem Monopole der Südbahn befreit werden könnte?
b) Welches ist der Massenbetrag dieses Theiles?
c) Kann den Routen Genua, Venedig, Marseille nach Südfrankreich, der Schweiz, Südwestdeutschland durch die Predilbahn zu Gunsten von Triest ein Verkehrstheil abgenommen werden?

a) Keine wie immer geartete Concurrenz kann dem Monopole der Südbahn die directen nach Norden und Nordosten gerichteten Triester Verkehre entziehen. Hingegen wird die Concurrenz (vorläufig zugegeben) in Betracht kommen für die Verkehre, die sich nach Südwestdeutschland, Süddeutschland und nach der Schweiz hin bewegen. Die Natur dieser Verkehrsmassen ist eine solche, daß eine bedeutende Steigerung derselben durch vermehrten Consum nicht zu erwarten ist. Felle und Leder, Baumwoll- und Wollwaaren, Branntwein, Dungwaaren, Orientproducte, Oele 2c. bilden die Hauptmenge. Massentransporte jener Rohprodukte, welche für die Rentabilität einer Bahn Ausschlag geben: Getreide, Kohlen, Holz 2c. werden von Triest aus in dem bezeichneten Verkehre nur in den seltensten Fällen, im Transithandel aber nie eine Rolle spielen. Der sogenannte orientalische Verkehr, der hier in Betracht kommt, gehört zu jenen Truggebilden, welche, als Schlagworte aufgeputzt, zu Selbsttäuschungen und Irrthümern der öffentlichen Meinung führen. Besser als durch Worte wird diese Behauptung durch die Thatsache illustrirt, daß der aus dem Orient über die Landungsplätze Triest, Venedig und Genua nach der Schweiz und nach Süddeutschland über den Brenner sich bewegende Transitverkehr nach den Angaben der Südbahn sich im Ganzen auf 400.000 Centner im Jahre beläuft. Welche Stoffe könnte Westdeutschland, die Schweiz 2c. wohl aus dem Oriente in solcher Masse bedürfen oder dahin senden, daß sie für die Rentabilität einer theueren Bahn wirksam würden?

b) Der Landeinwärtsverkehr Triests per Bahn hat durchschnittlich in den letzten Jahren fünf Millionen Centner betragen und in Objecten bestanden, deren Ausschlag gebende Masse solcher Art war, daß eine Herabminderung der Frachtsätze per Bahn, sowie sie durch die relativ geringe Abkürzung der Entfernung auf dem Wege über den Predil möglich wäre, auf die Vermehrung ihrer Einfuhr in Triest wenig Einfluß üben kann.

Von diesen bewegten sich nach den nahezu übereinstimmenden Angaben der Handelskammer zu Triest, der Südbahn und eines großen Triester Handlungshauses in der Richtung nach und von Westdeutschland, Südwestdeutschland und der Schweiz circa 1¼ Millionen Centner, während 3¾ Millionen unablenkbar nord- und nordostwärts gingen. Nur die Masse von 1¼ Millionen Centnern des Gesammtverkehres kann als durch den Bau der Predilbahn vermehrbar angesehen werden.

Aber auch durch gar nicht anzunehmende Gunst der Verhältnisse (denn auch die billigsten Frachtsätze führen keine Vermehrung der Transporte von Artikeln herbei, für die der Consum ein begrenzter ist) eine Erhöhung dieser Verkehrsmasse auf das Doppelte, auf 2½ Millionen Centner angenommen, wird doch der Betrag zu gering bleiben, um auf die Hebung Triests einen Einfluß üben zu können, der auch nur entfernt mit den Kosten im Einklange stünde, die der Bau der Predilbahn erheischt.

c) Als Schwerpunkte des großen Länderstriches, die bei der Concurrenz im Verkehre nach ihm hin von den Mittelmeerhäfen aus in Betracht kommen, darf man Rohrschach am Bodensee östlich und Neuchatel westlich betrachten.

Von Triest aus können nach diesen Punkten nur die Transporte aus dem Oriente in Frage kommen; denn es ist nicht wahrscheinlich, daß Getreide, welches die Hauptverkehrsmasse in diesen Richtungen bildet, wenn es von Rußland, Rumänien oder von der Türkei kommt, denjenigen Hafen zur Ausschiffung wählen sollte, der von den Bestimmungsorten durch den längsten Landweg getrennt ist. Wie anderorts dargelegt, sind aber die Massen dieser Verkehrsobjecte, welche die Consumdistricte aufbrauchen, nicht so groß, um, einigermaßen Ausschlag gebend, auf die Prosperität so enorm theuerer Bahnen, wie die Routen Triest-Schweiz über den Predil, Toblach, Brenner und Arlberg, dann die Route Venedig-Schweiz über den Brenner und Arlberg und Genua-Schweiz über die Alpen, einwirken zu können.

Für die Gewinnung der Massentransporte (Getreide) nach der Schweiz und Südwestdeutschland in Concurrenz mit Venedig und Genua zeigt schon der bloße Hinblick auf die Kartenlänge der in Betracht kommenden Bahnstrecken für Triest wenig Aussicht, und dieselbe schwindet immer mehr mit der Vollendung der Gotthardbahn, die Genua mit dem Centrum der Schweiz und mit Westdeutschland, Venedig aber mit Süddeutschland auf so kurzem Wege in Beziehung bringt, daß jede Concurrenz Triests dagegen **geradezu unmöglich** erscheinen müßte.

Nimmt man Predil und Arlberg als ausgebaut an, so beträgt, soweit sich dies von nicht existirenden Tracen mit annäherungsweiser Genauigkeit sagen läßt, in der Kartenlänge die Entfernung in Kilometern von

	nach Neuchatel	nach Rohrschach
Triest	974	667
Genua	593	574
Venedig	788	635
Marseille	638	892

aus welchen Ziffern die äußerste Schwierigkeit der Concurrenz Triests mit jenen Häfen hervorgeht.

Die Kartendistanzen durch Differentialtarife auszugleichen, ließe sich hoffen, wenn die Betriebsbedingungen der Strecke Triest-Schweiz im Verhältnisse zu denen der anderen Strecken besonders günstig wären; dem ist aber nicht so; im Gegentheile dürften wohl jene Bedingungen auf der Strecke Triest-Schweiz, soweit sich dies voraussehen läßt, zu den schwierigsten gehören, die es überhaupt auf europäischen Bahnen gibt.

Die Verkehre haben auf dieser Route die enorm hohen Wasserscheiden zwischen Isonzo und Drau (Predil), Drau und Etsch (Toblach), Inn und Etsch (Brenner) und Inn und Rhein (Arlberg) zu überschreiten und dabei volle 3200 Meter an verlorenen Steigungen zu überwinden.

Der Betrieb dieser Linie kommt an Schwierigkeit fast auf der ganzen Route dem auf der Tiroler Linie der Südbahn gleich.

Die virtuelle Länge der Route erhöht sich dadurch gegen die Kartenlänge (nach den für sie günstigsten Formeln berechnet) **fast um das Doppelte.** Nach den fast genau übereinstimmenden Ziffern der österreichischen officiellen Statistik und denjenigen der Südbahn erheben sich aber die Selbstkosten des Betriebes auf der Tiroler Bahn um mehr als auf das Doppelte der übrigen Linien ihres Netzes, und so wird man gewiß nicht zu Ungunsten der Route Triest-Rohrschach über jene Wasserscheiden urtheilen, wenn man für die ganze Länge derselben, um die Linien nicht nothleidend werden zu lassen, einen bedeutenden Tarifzuschlag gegenüber den anderen Routen für unabweislich hält, die, obwohl auch schwierig zu betreiben, doch in dieser Beziehung mit der Route Triest-Schweiz nicht zu vergleichen sind.

Auch am Preis der Herstellung übertrifft die Route Triest-Predil-Toblach-Brenner-Arlberg mit Ausnahme der Gotthardbahn alle anderen. Es wird daher bei der völligen Aussichtslosigkeit der Erreichung des betreffenden Zweckes überaus wenig räthlich sein, noch ein neues durch dieselben Verkehre zu verzinsendes Capital von über 25 Millionen Gulden in der betreffenden Route zu verbauen. Es erscheint dies um so überflüssiger, als jene Verbindung des schweizerischen Absatzgebietes mit den österreichischen, respective ungarischen Productionsgebieten, die durch die Arlbergbahn angestrebt

wird und deren Vortheile hier nicht geleugnet werden sollen, zu ihrer Durchführung allerdings des Arlbergbaues und nicht der Predillinie bedürfen würde.

Im Hinblick auf diese Verhältnisse legt sich unwillkürlich die Füglichkeit vor Augen, den Zweck der Predillinie durch andere administrative Maßnahmen anzustreben, die zugleich viel wohlfeiler in Scene zu setzen wären, als der Bau einer Bahn, welche über 25 Millionen kostet und mit ihren beiden Enden in die Bahn mündet, der sie Concurrenz machen soll!

Diese Maßnahmen würden zunächst im Abschlusse eines jener Mitbenützungsverträge von Bahnstrecken bestehen können, die sich (an circa 216 Stellen) in England bereits seit vielen Jahren und (an 14 Punkten) in Deutschland als außerordentlich praktisch erweisen und durch welche gleiche Rechte der Benützung einer Linie an zwei (in England auch an mehrere, bis fünf) Bahnbetriebsgesellschaften gesichert werden.

Der Abschluß eines solchen Vertrages zwischen der Südbahn und der Rudolf-Bahn für die Strecke Laibach-Triest würde die Anlage der Predilbahn vollständig in der Wirkung ersetzen. Sollte aber ein solcher Vertrag (angesichts der offenen und geheimen Macht der Südbahn) nicht zustande zu bringen sein, so würde durch Aufwand eines nur kleinen Theiles der Zinsen des Baucapitales der Predilbahn in Form einer Frachtrefactie an die Südbahn und Rudolf-Bahn für den Transport jener Verkehrsmassen, um deren Gewinnung für die Predilbahn es sich handeln kann, eine weit stärkere Depression der Tarife zu erzielen sein, als durch die Concurrenz der Predilbahn, einer an sich schädlichen (weil zwischen Bahnen, bei denen der Staat interessirt ist) stattfindenden Concurrenz. Sicher wären durch dieses Mittel überhaupt solche Concessionen in Bezug auf den Tarif seitens der Südbahn und der Rudolf-Bahn zu erlangen, daß dadurch den Interessen Triests in weit größerem Umfange, und zwar gleich, nicht erst in fünf Jahren, entsprochen werden würde, als durch den Bau kostspieliger Concurrenzbahnen, die, **a priori nothleidend,** dem Steuerträger zur Last fallen müssen.

Darüber kann aber für keinen Fachmann beim Hinblick auf das, was auf sehr frequenten Bahnen des In- und Auslandes ausgeführt wird, ein Zweifel sein, daß die Leistungsfähigkeit der Südbahn für die Landeinwärtstransporte eine mehrfach größere ist, als die zur Zeit von ihr erforderte, und daß sie jedem Anspruche Triests in dieser Beziehung zu entsprechen im Stande ist, wie ja auch nur **Eine** landeinwärts gehende Schienenstraße den Bedürfnissen der großen deutschen Hafenplätze Stettin, Danzig ꝛc. genügt.

Wenn aber auch die als ausführbar bezeichneten Maßnahmen, als: Mitbenützung der Südbahnstrecke Triest-Laibach oder Vergütung einer Refactie an die Süd- und Rudolf-Bahn auf einer oder der anderen Seite auf Widerstand stoßen würde, so dürfte das ökonomische Ereigniß, welches sich vorbereitet und die Trennung der beiden Südbahnnetze bezweckt, die wichtigen Handels- und Verkehrsinteressen, welche heute durch Opfer erkauft werden sollen, ohne dieselben und allein durch die Gewalt geänderter Verhältnisse schon bedeutend fördern.

In der That, sind die Beschwerden Triests über die Concurrenz der italienischen Häfen und die offene und geheime Unterstützung letzterer durch das österreichische Südbahnnetz gerechtfertigt, so wird die Trennung dieser Gesellschaft dieses unnatürliche Verhältniß, wie es besteht, unmittelbar beseitigen und die österreichische Südbahn, welche dann weder ein Interesse noch einen Vorwand hat, das oberitalienische Netz zu begünstigen, wird ihre ganze Macht zu Gunsten des in ihr Schienennetz einmündenden Hafens Triests in die Wagschale legen.

Diese in sicherer Aussicht stehende Trennung der Südbahngesellschaft drängt daher die an und für sich geringen Vortheile der Predilbahn vollends in den Hintergrund. Ob, wenn dieses Ereigniß sich vollzogen hat, der Ankauf des österreichischen Südbahnnetzes vom Staate nicht ernstlich ins Auge zu fassen sei, ist eine hochwichtige Frage, deren eingehendere Erörterung über den Rahmen dieses Berichtes hinausgeht; sie sei aber hier angeregt und der ernstesten Erwägung der Regierung dringlich empfohlen.

Doch dürfte es kaum fraglich sein, daß durch den Ankauf der Südbahn seitens des Staates den mercantilen Interessen nicht nur Triests, sondern des ganzen, insbesondere des südlichen Reichsgebietes in erwünschtester Weise gedient wäre.

Warum übrigens Triest die Zukunft seiner Prosperität, wie von manchen wenn auch nur kleinen Kreisen in Triest behauptet wird, in einer in der Einbildung Sieg versprechenden, in der That aber schwer möglichen Concurrenz mit anderen Häfen Italiens erblickt, warum es mit diesen um fremde Märkte kämpfen will und warum es nicht mit anderen handelsthätigen fremden Hafenplätzen des Westens und Nordens um die Herrschaft auf unserem eigenen Grund und Boden, auf unseren Märkten ringt? Diese und ähnliche Fragen, so sehr sie sich auch aufdrängen, zu beantworten, war nicht die Aufgabe des Ausschusses. Aber darüber mußte er sich klar werden, daß es die Aufgabe des Staates nicht sein darf, durch den Bau einer

so theueren Bahn die Steuerträger schwer zu belasten, um einem Verkehre nachzujagen, der schon der Natur der Sache nach bei den sich mehrenden Eisenbahnverbindungen Norditaliens mit der Schweiz keine Zukunft, aber auch keine Gegenwart hat.

Ad 2. Die Hebung der Rudolf-Bahn und deren Durchzugsverkehr.

Das oben ermittelte Maximum des Schweizer und Westdeutschen Verkehres soll auch, obgleich ein großer Theil davon der Südbahn- und der Rudolf-Bahnstrecke Laibach-Tarvis auf jeden Fall verbleiben wird, als Masse angesehen werden, die sich über die Strecke Görz-Triest-Villach bewegen wird. Vielleicht wird auch ein Theil davon, als nach Vollendung der Gisela- und Arlbergbahn, bis nach Selzthal gehend betrachtet werden können. Was aber den bezeichneten Massenverkehr veranlassen sollte, sich bis nach St. Valentin hinaufzuziehen, ist nicht recht ersichtlich. Sicher wird höchstens die Strecke Triest-Selzthal von ihnen einigen Vortheil ziehen können; zu rechnen ist auf ihre Passiven nur für die Strecke Villach Görz = 18¼ Meilen.

Diese Strecke ist, wie erwähnt, ihren Betriebsverhältnissen nach, mit gutem Grunde mindestens der Tiroler Linie der Südbahn gleichzuachten, da sie von Görz aus bis Villach eine fast 100 Meter größere Höhe zu übersteigen hat, als die Tiroler Bahn von Innsbruck über den Brenner. Nun thut aber die officielle Statistik der Südbahn dar, daß die Selbstkosten für den Centner-Meile Güter auf den Strecken der Südbahn mit Ausschluß von Brenner und Semmering 0·41 Kreuzer, auf der Tiroler Linie 1·06 Kreuzer und dem Semmering fast 1 Kreuzer (0·95) betragen, welche Selbstkostenpreise naturgemäß von der Masse des zu bewältigenden Transportes abhängen und daher bei der Predilbahn nie erreicht werden könnten.

Um die Selbstkosten des Betriebes zu decken, müßten daher die oben gefundenen 2,400.000 Centner zu einem Tarifsatze von 1·06 Kreuzern per Meile und Centner auf den Strecken Görz-Villach gefahren werden, der schon höher ist, als der Durchschnittstarif der Süd- und Rudolf-Bahn zwischen Triest und Villach (für den Transitverkehr).

Sollte aber eine auch nur 4percentige Verzinsung des Capitales, das im Minimum jetzt bei eingeleisiger Ausführung der Linie zu 1,442.000 fl. per Meile veranschlagt ist, erzielt werden, so würde sich der Tarif auf 3·2 Kreuzer nahezu per Centner-Meile erhöhen müssen, der jede Concurrenz mit den Strecken Triest-Laibach-Villach a priori ausschlösse.

Ermittelt man aber unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Bruttoeinnahmen der Südbahn von der Centner-Meile mit 1·2 Kreuzer und des Zuschlages von 50 Percent für die Gebirgsbahn, also mit 1·8 Kreuzer per Centner-Meile, die Transportmasse, die zur Verzinsung des Capitales der Predilbahn mit 4 Percent erforderlich sein würde, so erhält man bei Annahme der Betriebskosten mit 72 Percent (nach der Tiroler Bahn) der Bruttoeinnahme ein Quantum von über 12 Millionen, das niemals in Aussicht stehen kann. Läßt man es aber gelten, daß die ganze, als von der Südbahn abgezweigt angenommene südwestdeutsch-schweizerische Maximalverkehrsmasse von 2,400.000 Centnern sich bis auf den Schwerpunkt der ganzen Rudolf-Bahn bewege, was der Förderung von 1,200.000 Centnern über die ganze Strecke von 41 Meilen gleich käme, so wird bei einer Bruttoeinnahme von 1·2 Kreuzern per Centner-Meile und circa 60 Percent Betriebskosten dadurch eine Vermehrung der Reineinnahmen der Rudolf-Bahn von 9600 fl. oder eine Erhöhung der Verzinsung des Anlagecapitales der Bahn von 1,400.000 fl. per Meile, ein wenig über ⅛ Percent, erzielt. Irgend welche nennenswerthe Erhöhung der Prosperität der Rudolf-Bahn ist daher, selbst wenn es, was durchaus unwahrscheinlich, gelingen sollte, den gesammten in Rede stehenden westdeutsch-schweizerischen Verkehr der Südbahn abzugewinnen, und wenn derselbe sich auf das Doppelte seines jetzigen Betrages erheben würde, durch den Bau der Predilbahn nicht zu erwarten, wobei noch schwer in das Gewicht fällt, daß **der für die Predilbahn gewonnene Verkehr der Strecke Laibach-Tarvis der Rudolf-Bahn verloren geht,** so daß, mag die Frequenz der Predilbahn so hoch und unwahrscheinlich steigen als nur immer, eine Hebung der Prosperität der Rudolf-Bahn durch denselben nicht zu hoffen ist.

III.

Ad 3. Der interne Verkehr der Strecke Tarvis-Görz.

Bei den bisherigen Ermittlungen ist auf den Personenverkehr keine Rücksicht genommen worden. In der That ist nicht erfindlich, wie sich ein Personenverkehr zwischen Wien und Triest auf dieser, verschiedenen Verwaltungen angehörigen Bahn, die zu den schwierigsten Gebirgsbahnen gehört und die Einrichtung von Schnellzügen, welche mit denen der Südbahn rivalisiren könnten,

niemals gestatten wird, auf einer Bahn, die ihrer ganzen Länge nach mit der Südbahn concurrirt, entwickeln solle.

Mit dem Inlande, Linz-Prag, 2c. aber hat Triest nichts Nennenswerthes zu thun; die Personenbewegung von dorther, sowie von Nordwesten ist so gut wie Null, oder doch in ihrer Bedeutung für die Bahnrentabilität so, wie fast alle durchgehenden Verkehre, wenn man in Betracht zieht, daß der directe Personenverkehr selbst zwischen den beiden Weltstädten Wien und Berlin durchschnittlich 3·5 Personen per Zug und jener zwischen Wien und Triest nur 12 Passagiere per Tag beträgt.

Der interne Verkehr der Strecke Tarvis-Görz könnte weder bei Eröffnung der Bahn von irgend welcher Bedeutung sein, noch ist eine zu einer so theueren Bahn im Verhältnisse stehende Entwicklung desselben jemals zu hoffen.

Die kleinen Orte, welche die Linie berührt, sind industriell und wirthschaftlich, wie das ganze Gebiet, welches nach der Predilbahn gravitirt und wegen der nahen Concurrenz der Rudolfsstrecke Laibach-Tarvis und der Südbahn sehr schmal ist, ohne große Bedeutung.

Bekanntlich aber wirkt ein selbst starker Durchgangsverkehr (der hier nach dem oben Gesagten nicht einmal zu erwarten ist) in keiner Weise hebend auf Landstrecken, die er nur durchzieht, wo er nichts absetzt oder hinzunimmt. Aus Gründen des internen Verkehres hat demgemäß die Predilbahn in keiner Weise die Berechtigung zur Ausführung.

Ob die von Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister in seiner Rede vom 29. October 1875 ausgesprochenen Vorbedingungen zur Ausführung einer billigen Secundärbahn zwischen Görz und Tolmein vorhanden sind, ob die Rücksicht auf eine bereits bestehende entwickelte und eine in der Zukunft entwicklungsfähige Industrie, die Rücksicht auf einen erleichterten reichen Absatz landwirthschaftlicher Producte die Regierung und die Reichsvertretung veranlassen könnte, die Ausführung einer billigen Secundärbahn in diesem Landestheile ins Auge zu fassen, dies zu prüfen ist gleichfalls nicht die Aufgabe des Ausschusses gewesen. Derselbe hat sich aber die Ueberzeugung verschafft, daß der gegenwärtig ins Auge zu fassende Localverkehr, und wenn man selbst in Beziehung auf die mögliche Steigerung dieses Verkehres durch eine Bahn sich den überschwänglichsten Hoffnungen hingeben würde, dieser doch nie in irgend ein befriedigendes oder nur nennenswerthes Verhältniß zu einer so theuren Bahn wie die projectirte Predilbahn zu bringen wäre.

Der Ausschuß glaubt im Vorstehenden, indem er von der technischen Seite der Frage ganz abgesehen und die Bedenken in dieser Hinsicht völlig unberührt gelassen, dargethan zu haben:

daß der Bau einer Bahn von Tarvis nach Görz über den Predil in politischer Beziehung von gar keiner Bedeutung, in strategischer aber eher schädlich;

daß mit Berücksichtigung der volkswirthschaftlichen Interessen, die dabei in Frage kommen, ein Localverkehr kaum in Betracht gezogen zu werden verdient, den wichtigen Handelsinteressen Triests aber durch diese Bahn durchaus nicht Rechnung getragen wird, sondern daß mit unverhältnißmäßig geringeren Opfern von Seite des Staates diese allsogleich eine viel nachdrücklichere Förderung finden könnten;

daß endlich die Hebung der Rentabilität der Rudolf-Bahn in Folge der Herstellung der Linie Tarvis-Görz eine kaum nennenswerthe wäre.

Der Ausschuß ist deßhalb, nicht etwa bloß in Berücksichtigung der finanziellen Lage des Staates, sondern hauptsächlich auch im Hinblicke der Entwicklung des Triester Emporiums zu dem Entschlusse gelangt, folgende Anträge dem hohen Abgeordnetenhause zu empfehlen:

I. Dasselbe wolle den Bau der in der Regierungsvorlage, betreffend den Bau neuer Eisenbahnlinien im §. 1, A, Hauptbahnen, Punkt 3, beantragten Hauptbahn von Tarvis im Anschlusse an die Kronprinz Rudolf-Bahn über den Predil nach Görz zur Verbindung mit der Südbahn und die für diesen Bau beantragte Summe von drei Millionen Gulden nicht bewilligen.

II. Die hohe Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, daß durch das Zustandekommen eines Mitbenützungs-Vertrages zwischen der Südbahn und der Rudolf-Bahn für die Strecken Laibach-Triest und durch Regelung der Tarife, eventuell auch durch vom Staate zu gewährende Frachtrefactien an diese beiden Bahnen für den der projectirten Predilbahn zugeschriebenen Güterverkehr die Handelsinteressen Triests gefördert und die Wünsche dieses Emporiums entsprechend gewürdigt werden.

Wien, 27. Februar 1876.

Dr. Vidulich,
Obmannstellvertreter.

Dumba,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend die

Erstreckung des Beginnes der Rückzahlungstermine für die im Grunde des Gesetzes vom 3. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 72) aus Staatsmitteln erfolgten unverzinslichen Vorschüsse.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der im Absatze 2 des §. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 72) festgesetzte Beginn der Termine zur Rückzahlung der unverzinslichen Vorschüsse, welche an die in der Stadt Joachimsthal im Jahre 1873 durch Brand Beschädigten aus Staatsmitteln erfolgt worden sind, wird bis zum 1. Jänner 1880 erstreckt.

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister des Innern und der Finanzminister beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

in Betreff der Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen über Aufhebung und Ablösung des Propinationsrechtes im Herzogthume Bukowina.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

I.

Um die Aufhebung und Ablösung des Propinationsrechtes im Herzogthume Bukowina zu erleichtern, wird bestimmt, daß alle Eingaben, welche in Gemäßheit des Landesgesetzes für die Bukowina vom 7. Juli 1876 zur Ausmittlung, Einbringung und Ausfolgung der Entschädigung, beziehungsweise der in den Propinationsfond einfließenden Gebühren, Abgaben und Geldstrafen, welche selbstverständlich einer directen Steuer nicht unterliegen, zur bücherlichen Sicherstellung der vorgedachten Ansprüche, zur Löschung der aufgehobenen Verpflichtungen eingebracht werden, ebenso wie die erwähnten Eintragungen stempel- und gebührenfrei zu behandeln sind.

Die Befreiung bezieht sich aber nicht auf die Eingaben, welche von Parteien zur Geltendmachung oder Durchführung ihrer Ansprüche auf das Object der Entschädigung bei den politischen oder Gerichtsbehörden eingebracht werden.

Urkunden, welche aus Anlaß der Aufhebung und Ablösung dieser Propinationsrechte zur Feststellung der Rechtsverhältnisse und über die Entschädigung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten errichtet werden, sind, solange von denselben kein anderer Gebrauch als zur Durchführung der Entschädigung und zur Eintragung in die öffentlichen Bücher gemacht wird, bedingt stempel- und gebührenfrei. Dasselbe gilt von den bloß zu diesem Zwecke erfolgenden ämtlichen Ausfertigungen.

Endlich sind die Gegenstände, welche zur Sicherstellung oder als Zahlung einer für das oberwähnte Propinationsrecht zu leistenden Entschädigung hinterlegt werden, von der Verwahrungsgebühr befreit.

II.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Entwurf A.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend das Ausmaß der Grundsteuer.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Vom Jahre 1878 an sind an Grundsteuer nach den bestehenden Normen einzuheben:

a) in den Königreichen und Ländern, in welchen die Grundsteuer nach den Ergebnissen des stabilen Katasters umgelegt wird, mit vierundzwanzig Percent des Katastralreinertrages;

b) im Königreiche Galizien und Lodomerien, und zwar:
von Aeckern . . . . . 15 fl. 26 kr.,
von Gärten und Wiesen . . . . . 24 „ 94 „
von Hutweiden, Gestrüppen und Waldungen . . . . . 30 „ 52 „
österreichischer Währung von je Einhundert Gulden Conventions-Münze des nach dem Grundsteuer-Provisorium ermittelten Grundrohertrages;

c) im Herzogthume Bukowina 324.000 fl. österr. Währ., und ist diese Summe nach dem bisherigen Verhältnisse zu untertheilen;

d) in der gefürsteten Grafschaft Tirol mit Vorarlberg das Ein- und einhalbfache des bisherigen Grundsteuerordinariums.

§. 2.

Der mit dem kaiserlichen Patente vom 10. October 1849 (Punkt 5) angeordnete außerordentliche Zuschlag hat zu entfallen.

§. 3.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Entwurf B.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

einige Abänderungen der Gebäudesteuer-Gesetze, giltig für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Die Hauszinssteuer, wie solche nach den mit dem kaiserlichen Patente vom 23. Februar 1820 festgestellten Grundsätzen in den, in diesem Patente und den Allerhöchsten Entschließungen vom 30. Juni 1823, 16. April 1839, 25. Juni 1844 und 7. October 1851 bezeichneten Orten umzulegen ist (ursprüngliche Hauszinssteuer), wird auf alle Gebäude ausgedehnt, welche in Orten gelegen sind, in denen sämmtliche Gebäude oder wenigstens die Hälfte derselben einen Zinsertrag durch Vermiethung abwerfen.

§. 2.

Die mit dem kaiserlichen Patente vom 10. October 1849 (Punkt 4, R. G. Bl. Nr. 412) eingeführte Hauszinssteuer, ferner das auf den Allerhöchsten Entschließungen vom 7. Juni 1855, 20. April 1857 und 3. Mai 1860 beruhende Hauszinssteuer-Aversum bezüglich der im Pomerio der Stadt Triest, dann der außerhalb des Pomeriums von Triest im Hafengebiete gelegenen Gebäude hat vom Jahre 1878 ab zu entfallen.

§. 3.

Von den nach §. 1 zinssteuerpflichtigen Gebäuden, insoferne dieselben bisher der Hausclassensteuer und bezüglich der Bauarea der Grundsteuer unterlagen, sind diese beiden Steuern nicht mehr einzuheben und haben diese Gebäude in den bezüglichen Katastern in Abfall zu kommen.

§. 4.

In den nach §. 1 in die Hauszinssteuer einzubeziehenden Orten, einschließlich der Städte Spalato, Ragusa, Cattaro und ausschließlich der Städte

Triest und Czernowitz, wird der Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten mit dreißig Percent von dem Bruttozinse berechnet.

§. 5.

Die Voranlagung der Hauszinssteuer in sämmtlichen im §. 4 erwähnten Orten erfolgt in Gemäßheit der für die Voranlagung der ursprünglichen Hauszinssteuer bestehenden Gesetze und Vollzugsvorschriften.

§. 6.

In den in die ursprüngliche Hauszinssteuer bereits einbezogenen Städten Zara und Salzburg sammt Vorstädten und dazu gehörigen Ortschaften sind an Erhaltungs- und Amortisationskosten fünfzehn Percent in Abzug zu bringen.

§. 7.

Das Ausmaß der Steuergebühr von den nach dem Zinsertrage zu besteuernden Gebäuden wird mit vierundzwanzig vom Hundert des steuerbaren reinen Zinsertrages festgesetzt.

§. 8.

Das Ausmaß der Steuergebühr von den nach der Anzahl der Wohnbestandtheile zu besteuernden Gebäuden (Hausclassensteuer-Objecte) wird durch den beigefügten Tarif festgestellt. Tarif.

§. 9.

Die Einreihung der im §. 8 bezeichneten, vor dem 1. Jänner 1878 steuerpflichtig gewordenen Gebäude in die Tarifclassen, wird von der Steuerbehörde erster Instanz auf Grund des Hausclassensteuer-Katasters mit Rücksichtnahme auf die in demselben ausgewiesene Anzahl der Wohnbestandtheile vorgenommen.

§. 10.

Der mit dem kaiserlichen Patente vom 10. October 1849 (Punkt 5) angeordnete außerordentliche Zuschlag wird vom Jahre 1878 ab nicht mehr eingehoben.

§. 11.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1878 in Wirksamkeit, jedoch können die zur Durchführung desselben erforderlichen Vorarbeiten nach erfolgter Kundmachung in Angriff genommen werden.

§. 12.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Hausclassensteuer-Tarif.

Bei einer Anzahl von Wohnbestandtheilen	In sämmtlichen Ländern mit Ausnahme von Dalmatien						In Dalmatien					
	für ein Haus											
	ohne			mit			ohne			mit		
	Stockwerk											
	Classe	fl. ö. W.	kr.	Classe	fl. ö. W.	kr.	Classe	fl. ö. W.	kr.	Classe	fl. ö. W.	kr.
35—30	II	120	.	I	150	.	II	60	.	I	75	.
29 oder 28	III	100	.	II	120	.	III	50	.	II	60	.
27—25	IV	80	.	III	100	.	IV	40	.	III	50	.
24—22	V	60	.	IV	80	.	V	30	.	IV	40	.
21—19	VI	40	.	V	60	.	VI	20	.	V	30	.
18—15	VII	30	.	VI	40	.	VII	15	.	VI	20	.
14—10	VIII	20	.	VII	30	.	VIII	10	.	VII	15	.
9 oder 8	IX	15	.	VIII	20	.	IX	7	50	VIII	10	.
7 oder 6	X	10	.	IX	15	.	X	5	.	IX	7	50
5 oder 4	XI	5	.	.	.	.	XI	2	50			
3	XII	1	60	.	.	.	XII	1	20			
2								.	80			
1			80*					.	40**			
Bei jenen Gebäuden, welche über 35 Bestandtheile enthalten, sind dem Tarifsatze der höchsten Classe für je 5 mehr vorhandene Bestandtheile zuzurechnen	.	5	.	.	10	.	.	2	50	.	5	.

* Für Rohrhütten, Erdhütten ohne Mauerwerk, oder aus bloßem Ruthenflechtwerk oder eingerammten Pflöcken errichtete Hütten.

** Für die Morlakenhütten.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Entwurf C.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend

einige Abänderungen der Erwerbsteuer-Gesetze.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Tarif. Vom Jahre 1878 an ist die Erwerbsteuer nach dem beigefügten Tarife umzulegen.

§. 2.

Die Einreihung der im Jahre 1877 bereits in der Besteuerung befindlichen Erwerbs-Unternehmungen und Beschäftigungen in die Abstufungen des Tarifes wird von den Steuerbehörden erster Instanz auf Grund des Erwerbsteuerkatasters mit angemessener Berücksichtigung der jedem Steuerpflichtigen zur Zeit der Einreihung vorgeschriebenen Erwerbsteuer sammt Staatszuschlägen vorgenommen.

§. 3.

Die Gesammtsumme der für die im §. 2 erwähnten Erwerbs-Unternehmungen und Beschäftigungen auf Grund des Tarifes vorzuschreibenden Erwerbsteuer wird einschließlich der nach §§. 6 und 7 sich ergebenden Zuwächse mit 9,000.000 fl. festgestellt.

An dem innerhalb dieser Grenze jedem Steuerpflichtigen vorgeschriebenen Steuersatze hat, mit Ausnahme der im §. 5 vorgesehenen Fälle, in den Jahren 1878, 1879 und 1880 eine Aenderung nicht einzutreten.

§. 4.

Die während der Jahre 1878, 1879 und 1880 neu entstehenden erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen und Beschäftigungen sind vom gesetzlichen Zeitpunkte an nach den bestehenden Erwerbsteuernormen in die Abstufungen des Tarifes einzureihen.

Die Vorschreibung der Steuersätze erfolgt für den noch nicht abgelaufenen Zeitraum des Trienniums 1878—1880, und haben während desselben — die im §. 5 vorgesehenen Fälle ausgenommen — die Steuersätze unverändert zu bleiben.

§. 5.

Die Gesammtsumme der nach den Erwerbsteuervorschriften wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zulässigen Ermäßigungen der Steuersätze darf im Laufe Eines Semesters den Ueberschuß der nach §. 4 eingetretenen Zuwächse über die normalmäßigen Abfälle nicht überschreiten.

§. 6.

Die Befreiung von der Erwerbsteuer rücksichtlich der im §. 2, Punkt b, g, h, i, l, m, des kaiserlichen Patentes vom 22. Jänner 1824 aufgeführten Erwerbs-Unternehmungen und Beschäftigungen wird vom Jahre 1878 ab für alle Länder aufgehoben.

§. 7.

Die mit dem kaiserlichen Patente vom 16. December 1815 im Küstenlande eingeführte Erwerbsteuer wird vom Jahre 1878 an auch in der Stadt Triest eingehoben, und hat die Veranlagung dieser Steuer nach den für das Küstenland giltigen Gesetzen und Vollzugsvorschriften zu erfolgen.

§. 8.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Vorarbeiten nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes in Angriff nehmen zu lassen.

Erwerbsteuer-Tarif.

Scala aller Erwerbsteuersätze in öst. Währ. fl.	kr.	Hauptbeschäftigungs-Abtheilung	Ohne Rücksicht auf die Ortsbevölkerung				Für Wien sammt einem Umkreise von zwei Meilen				Für Prag, Triest, Lemberg, Graz, Brünn, Krakau, Czernowitz, Linz, Laibach, Zara, Salzburg, Troppau, Innsbruck und Klagenfurt				Für Städte und Orte, welche eine Bevölkerung haben							
															von und über 4000 Seelen				von und über 1000 Seelen				unter 1000 Seelen			
			niedrigster Steuersatz		höchster Steuersatz		niedrigster Steuersatz		höchster Steuersatz		niedrigster Steuersatz		höchster Steuersatz		niedrigster Steuersatz		höchster Steuersatz		niedrigster Steuersatz		höchster Steuersatz		niedrigster Steuersatz		höchster Steuersatz	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
3	.	I.																						
3	50	Fabriken, insbesondere																						
4	50	Landesfabriken	60	.	2.400	.																		
6	.																							
8	.																							
12	.	II.																						
16	.	a) Handelsunternehmungen	.	.	.	.	16	.	1.600	.	12	.	500	.	12	.	180	.	8	.	140	.	3	.	25	.
20	.																							
25	.																							
30	.	b) Großhandlungen	500	.	2.400	.																		
40	.																							
50	.																							
60	.	III.																						
80	.	Künste und Gewerbe	.	.	.	.	8	.	500	.	4	50	180	.	4	50	80	.	3	50	50	.	3	.	25	.
100	.																							
120	.																							
140	.	IV.																						
180	.	Dienstleistungen																						
240	.	a) zum Unterricht	.	.	.	.	8	.	30	.	4	50	20	.	3	.	6	.	3	.	6	.	3	.	6	.
320	.																							
500	.																							
650	.	b) zu Geschäftsvermittlungen	.	.	.	.	16	.	500	.	12	.	320	.	12	.	100	.	8	.	30	.	3	.	25	.
800	.																							
1.200	.																							
1.600	.	c) zur Beförderung von Personen und Sachen	.	.	.	.	16	.	180	.	12	.	80	.	8	.	30	.	4	50	25	.	3	.	12	.
2.400	.																							

Bei jeder Beschäftigungs-Abtheilung können außer dem niedrigsten und höchsten Satze der betreffenden Ortskategorie auch die laut der nebigen Scala dazwischen liegenden Sätze in Anwendung gebracht werden.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Entwurf D.

Gesetz

vom . . . . . .

wegen

Einhebung einer Rentensteuer von den Zinsen der öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, dann Landesanlehen, von Dividenden der Actien solcher Gesellschaften, welche der Erwerbsteuer nicht unterliegen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Von den Zinsen der öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, den Zinsen von Landesanlehen, insoweit bei Aufnahme dieser Anlehen für die davon entfallenden Zinsen nicht die Befreiung von der Einkommensteuer gesetzlich zugesichert worden ist, dann von den Dividenden von Actien jener Gesellschaften, welche der Erwerbsteuer nicht unterliegen, ist an Stelle der mit dem kaiserlichen Patente vom 29. October 1849 (R. G. Bl. Nr. 439) eingeführten Einkommensteuer eine Rentensteuer einzuheben.

§. 2.

Das Ausmaß der Steuergebühr wird mit zehn von hundert festgesetzt.

§. 3.

Die Steuer ist bei Auszahlung der Zinsen und Dividenden durch die betreffenden Cassen in Abzug zu bringen und sofort an die zuständigen Steuercassen abzuführen.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1878 in Wirksamkeit.

§. 5.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Entwurf E.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die Besteuerung von Actien-Gesellschaften und anderen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erwerbsunternehmungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Der Besteuerung nach diesem Gesetze unterliegen die von Actiengesellschaften oder Commanditgesellschaften auf Actien betriebenen Erwerbsunternehmungen, die Sparcassen, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, dann Versicherungsanstalten, sowie überhaupt alle in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern betriebenen Erwerbsunternehmungen, deren Geschäftsleiter zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, und zwar ohne Unterschied, ob diese Unternehmungen erwerbsteuerpflichtig sind oder nicht.

§. 2.

Von der Besteuerung ausgenommen sind:

Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, dann wechselseitige Versicherungsanstalten, welche auf dem Principe der Selbsthilfe beruhen, nicht auf Gewinn berechnet sind und ihre Thätigkeit nur auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken.

§. 3.

Die ziffermäßige Grundlage zur Bemessung der Steuer bildet das im Steuerjahre erzielte, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnende Reinerträgniß der betriebenen Unternehmung.

Das Reinerträgniß ergibt sich aus den Geschäftsüberschüssen, welche als Zinsen, Gewinnste, Dividenden, Tantièmen, oder unter welchem Namen

immer zur Vertheilung gelangen, zur Bildung von Reservefonds verwendet oder auf künftige Rechnung übertragen werden.

Diesen Ueberschüssen zuzuschlagen sind jene Beträge, die zur Schuldentilgung, zur Vergrößerung des Anlagecapitals, zur Verzinsung von emittirten Obligationen und in der Unternehmung dauernd angelegten oder auf etwaigem Realbesitze der Gesellschaft hypothecirten Capitalien, oder zur Zahlung der auf Grund dieses Gesetzes entfallenden Steuer verausgabt oder endlich als Verlustsaldi der Vorjahre in Rechnung gestellt wurden.

Bei Instituten, welche Pfandbriefe ausgeben, sind die Zinsen, die für diese Pfandbriefe verausgabt werden, insoweit letztere auf Grundlage wirklich aushaftender Hypothekar-Darlehen ausgefertigt sind, in die Besteuerungsgrundlage nicht einzubeziehen.

Jene Theile des Erträgnisses, welche zur Deckung der durch die Abnützung des Betriebsmaterials (Werkseinrichtungen und sonstigen Anlagen) verursachten Verminderung des Anlagecapitals (Abschreibungs- und Amortisationsconto), oder der bei diesem Geschäftsbetriebe eingetretenen Substanzverluste oder Entwerthungen bestimmt sind, bleiben, wenn zu diesen Zwecken besondere Fonde gebildet werden, insoferne steuerfrei, als diese Fonde nicht zur Vergrößerung des Anlagecapitals verwendet werden oder zur Vertheilung gelangen; worunter jedoch eine Vertheilung des Anlagecapitals bei Auflösung der Gesellschaft nicht zu verstehen ist.

Die aus diesen Fonds bestrittenen Kosten dürfen in die Erhaltungs- und Betriebskosten nicht eingerechnet werden.

Die Zinsen dieser Fonds sind im Jahreserträgnisse zu verrechnen, soferne dieselben besonders verzinslich angelegt sind.

Sind keine Ueberschüsse vorhanden, so sind nur die in Alinea 3 erwähnten Beträge unter Gegenrechnung der aus den Einnahmen auszuscheidenden Beträge und des Verlustsaldo zu berücksichtigen.

Bei Ermittlung des Reinerträgnisses der Unternehmung sind außer den Gewinnüberträgen aus dem Vorjahre die Erträge der Grund- und Gebäudesteuerobjecte in dem nach Abzug der für dieselben bestrittenen Auslagen verbleibenden Betrage in Abzug zu bringen.

§. 4.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo eine neu errichtete Gesellschaft ihre erste Bilanz aufstellt, oder wenn eine bereits bestehende Gesellschaft eine neue Unternehmung in Betrieb setzt, ist die Steuer in der Regel von fünf Percent des bezüglichen Anlagecapitals, und nur in dem Falle, daß ein fünfpercentiges Erträgniß mit Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist, dann, wo das Anlagecapital nicht ausgewiesen werden kann, nach dem im Sinne des §. 9 einzubekennenden wahrscheinlichen Ertrage, und zwar in allen diesen Fällen vorbehaltlich der Steuerausgleichung nach aufgestellter Bilanz provisorisch zu bemessen.

§. 5.

Die Steuer wird mit 10 Percent von dem nach §. 3, beziehungweise 4 festgestellten steuerpflichtigen Reinerträgnisse bemessen.

Bis zu dem Zeitpunkte der definitiven Steuerbemessung auf Grundlage des Rechnungsabschlusses ist die Steuer, insoferne eine provisorische Bemessung nach §. 4 nicht eintritt, im Sinne des §. 5 des Gesetzes vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 23) nach der Gebühr des Vorjahres, vorbehaltlich der Ausgleichung vorzuschreiben.

§. 6.

Die Bemessung der Steuer ist jährlich vorzunehmen.

Die vorgeschriebene Steuer ist vorhinein in vier gleichen Raten der Jahresschuldigkeit zu entrichten.

Wenn die festgesetzten Termine nicht eingehalten werden, so sind die Schuldigkeiten von dem auf den bestimmten Einhebungstermin folgenden Tage angefangen als Rückstand zu behandeln und sammt den nach dem Gesetze vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 23) entfallenden Verzugszinsen, auf dem für die zwangsweise Einbringung der directen Steuern überhaupt vorgezeichneten Wege einzubringen.

§. 7.

Die steuerpflichtigen Erwerbsunternehmungen sind in der Regel dort zur Besteuerung zu bringen, wo sich — den Statuten oder der Firmaprotokollirung gemäß — der Sitz der Gesellschaft, oder bei Ermanglung einer solchen Bestimmung, die oberste Geschäftsleitung befindet.

Von dieser Regel finden nachstehende Ausnahmen statt:

1. Gewerbliche und industrielle Unternehmungen, welche durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes oder vermöge ihrer Verbindung mit einer Realität an einen bestimmten Standort gebunden sind, werden dort besteuert, wo sich die Betriebslocalitäten, in welchen die Unternehmung ausgeübt wird, befinden.

Insoferne solche Unternehmungen Zweiganstalten haben, sind diese letzteren in dem Falle, wenn sie mit der Hauptunternehmung in einem solchen nothwendigen Zusammenhange stehen, daß sie für sich allein als eine selbständige Geschäftsunternehmung nicht angesehen werden können, als Hilfsetablissement mit der Hauptunternehmung am Orte der letzteren zu besteuern.

Sind jedoch derlei Zweiganstalten an und für sich selbständig und mit der Hauptunternehmung nur in einem zufälligen, durch eine gemeinschaftliche Geschäftsleitung bewirkten Zusammenhange, so sind diese Zweiganstalten an ihrem Standorte zu besteuern.

Fällt der Standort der Unternehmung mit dem Sitze der Gesellschaft oder der obersten Geschäftsleitung derselben nicht zusammen, so sind 20 Percent der Gesammtsteuer an diesem Orte vorzuschreiben. Von den restlichen 80 Percent an der Gesammtsteuer ist jene Quote, welche auf den Ertrag der außerhalb des Sitzes der Gesellschaft oder der obersten Geschäftsleitung betriebenen Unternehmung entfällt, am Standorte der letzteren in Vorschreibung zu bringen.

Der Finanzverwaltung bleibt es vorbehalten, in den Fällen, wo der Standort der Unternehmung mit dem Sitze der unmittelbaren Geschäftsleitung derselben nicht zusammenfällt, die mit Rücksicht auf den Sitz der Geschäftsleitung competente Steuerverwaltungsbehörde zur Vornahme der Steuerbemessung zu delegiren.

2. Handelsgeschäfte werden an dem Orte besteuert, in welchem sich die Geschäftsleitung, und wenn diese in mehreren Zweigabtheilungen geführt wird, wo sich die Ober- oder Centralleitung befindet.

3. Rücksichtlich der Bemessung und Vorschreibung der Steuer von Eisenbahnunternehmungen sind die Grundsätze des Gesetzes vom 8. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 61) in Anwendung zu bringen.

§. 8.

Die Veranlagung der Steuer erfolgt unter der obersten Leitung des Finanzministers durch die Steuerverwaltungsbehörden und Aemter nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und der vom Finanzminister im Sinne des letzteren zu erlassenden Vollzugsvorschrift.

§. 9.

Jede steuerpflichtige Unternehmung (Gesellschaft) hat durch den zu ihrer Vertretung bestellten Vorstand jährlich binnen der von der Steuerbehörde zu

bestimmenden Frist das Bekenntniß über das im Steuerjahre erzielte, nach §. 3 steuerpflichtige Reinerträgniß bei der Steuerbehörde erster Instanz einzubringen.

Dem Bekenntnisse sind die vollständige Bilanz, sowie die statutenmäßig genehmigten Rechnungsabschlüsse und Geschäftsberichte anzuschließen.

Neu errichtete Unternehmungen (§. 13) haben den Gesellschaftsvertrag (Statuten) in Vorlage zu bringen, und insoferne aus diesem das Anlagecapital nicht ersichtlich ist, dieses abgesondert nachzuweisen.

Wo ein Anlagecapital nicht ausgewiesen werden kann, ist jener Ertrag einzubekennen, welcher mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang und auf andere, unter ähnlichen Verhältnissen betriebene Geschäfte sich mit Wahrscheinlichkeit erwarten läßt (§. 4).

§. 10.

Werden die Bekenntnisse oder die zur Prüfung derselben erforderlichen Rechnungsbehelfe nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingebracht, so ist die Feststellung der Bemessungsgrundlage und Bemessung der Steuer auf Grund der im geeigneten Wege herbeizuschaffenden Rechnungsbehelfe (Bilanzen, Geschäftsberichte u. s. w.) ohneweiters vorzunehmen.

Jedermann ist verpflichtet, die ihm von der Steuerbehörde zum Zwecke der Steuerbemessung abverlangten Auskünfte und Nachweisungen, insoferne sie in diesem Gesetze begründet sind, gewissenhaft zu liefern; auch haben alle öffentlichen Behörden und Aemter die Bemessungsorgane wirksam zu unterstützen und ihnen über ihr Ansuchen die für die Zwecke der Steuerbemessung nöthigen Auskünfte mit Beschleunigung zu ertheilen.

§. 11.

Die Bemessung der Steuer wird dem Steuerpflichtigen in Form eines Zahlungsauftrages bekannt gegeben.

§. 12.

Gegen die Steuerbemessung ist ein Recurs an die Steuerlandesbehörde zulässig, welcher nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 28) einzubringen ist.

Die Steuerbemessungsbehörde hat bei Richtigbefund der Recursangaben eine neuerliche Bemessung vorzunehmen, im gegentheiligen Falle aber den Recurs der Steuerlandesbehörde vorzulegen, welche hierüber endgiltig entscheidet. Recurse haben keine einhaltende Kraft rücksichtlich der Maßregeln zur Einbringung der Steuer.

Nach Maßgabe der höheren Entscheidung erfolgt nach Umständen die Richtigstellung der Steuervorschreibung.

§. 13.

Neu entstehende Unternehmungen haben innerhalb 14 Tagen vom Zeitpunkte der Eröffnung des Geschäftsbetriebes die Anzeige bei der Steuerbehörde erster Instanz, in deren Bezirk der Sitz der Gesellschaft ist, zu machen.

Die Besteuerung erfolgt hienach mit Beachtung der Bestimmungen der §§. 4 und 9 von dem dem Entstehen der Unternehmung zunächst folgenden Steuertermine.

Hört im Laufe eines Steuerjahres eine Unternehmung ganz auf, so hat die Steuerbehörde über Ansuchen des Steuerpflichtigen nach erfolgter Constatirung der Einstellung der Unternehmung die Abschreibung der betreffenden Steuer im betreffenden Steuerjahre von dem dem eingebrachten Ansuchen zunächst folgenden Steuertermine zu veranlassen.

Gelangt eine bereits bestehende Unternehmung im Laufe des Steuerjahres in den Besitz einer im §. 1 erwähnten juristischen Person, so ist von dem der Besitzveränderung nächstfolgenden Steuertermine an die Steuer in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des §. 4 provisorisch vorzuschreiben.

Die Steuerausgleichung ist sohin wie in dem, §. 4 vorgesehenen Falle vorzunehmen.

§. 14.

Wird in der Absicht, den Staatsschatz zu verkürzen, das Entstehen einer steuerpflichtigen Unternehmung nicht angezeigt; oder in derselben Absicht durch Verschweigung oder unrichtige Angabe von zur Feststellung der Besteuerungsgrundlage erforderlichen Daten die Bemessung einer Steuer ganz vereitelt, oder die Vorschreibung einer geringeren Steuerquote verursacht, so ist auf eine Geldstrafe zu erkennen, welche mit dem zwei- bis sechsfachen Betrage der Steuer, um welche der Staatsschatz verkürzt wurde oder verkürzt werden sollte, zu bemessen ist. Außerdem ist der entgangene Steuerbetrag nachzuzahlen.

Andere Außerachtlassungen dieses Gesetzes, oder die Nichtbefolgung der von den Steuerbehörden auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Aufträge können von denselben mit Ordnungsstrafen von 1 — 100 fl. geahndet werden.

Das Straferkenntniß ist von der zur Durchführung solcher Gesetzesübertretungen berufenen Steuerbehörde erster Instanz unter Angabe der Gründe zu fällen.

Ueber den dagegen zulässigen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 28) einzubringenden Recurs entscheidet die Finanz-Landesbehörde in letzter Instanz.

Die Vollstreckung von Straferkenntnissen, gegen welche ein Recurs ergriffen wurde, ist bis zur endgiltigen Entscheidung zu verschieben.

Straferkenntnisse werden bei fruchtlos verstrichener Recursfrist mit Ablauf derselben, oder im Falle des eingebrachten Recurses mit dem Zeitpunkte der Zustellung des Erkenntnisses der letzten Instanz rechtskräftig.

§. 15.

Die §. 1 erwähnten Erwerbsunternehmungen, welche sich in Ansehung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen durch Geschäftsführer, Bestellte oder Machthaber vertreten lassen, haften auch für die Geldstrafen, welche wegen Außerachtlassung dieser Verpflichtungen gegen die sie vertretenden Personen verhängt werden.

§. 16.

Die Strafgelder sind sowie die Steuer selbst einzubringen und fließen dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher die betreffende Steuer vorgeschrieben wird.

§. 17.

Die Strafbarkeit der diesem Gesetze zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem 2 bis 6fachen Betrage der verkürzten Steuer geahndet werden, ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb drei Jahren nach Ablauf des Steuerjahres, auf welches sich die strafällige Handlung oder Unterlassung bezieht, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist, und wenn derselbe innerhalb dieser Frist sich nicht ein neues Vergehen gegen dieses Gesetz zu Schulden kommen läßt.

Wird die Verjährung durch eine neue strafbare Handlung oder Unterlassung unterbrochen, so beginnt auch in Ansehung des früheren Vergehens

der zur Verjährung vorgeschriebene volle Zeitraum erst von dem Zeitpunkte, in welchem das letzte Vergehen begangen worden ist, wieder zu laufen.

Zur Verjährung der erkannten Strafe wird ein Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskräftigwerdung des Erkenntnisses erfordert. Rücksichtlich der nach §. 14 mit Ordnungsstrafen zu ahndenden Außerachtlassungen der gesetzlichen Vorschriften wird die Verjährung innerhalb sechs Monaten vollendet.

§. 18.

Der Steuer, sowie den Nebengebühren wird ein gesetzliches Pfandrecht an jenen Realitäten der steuerpflichtigen Unternehmung, in denen die Unternehmung oder Beschäftigung ausgeübt wurde, so wie an den erzeugten Producten, insolange sich diese in den Betriebslocalitäten befinden, eingeräumt.

Dieses Pfandrecht ist in Ansehung jener rückständigen Schuldigkeiten, welche vom Zeitpunkte der executiven Veräußerung der Pfandobjecte länger als drei Jahre aushaften, dahin beschränkt, daß diesen Rückständen, insoferne sie nicht durch ein vertragsmäßig oder im Executionswege erworbenes Pfandrecht bedeckt sind, ein Vorrecht vor dem von Privatgläubigern erworbenen Pfandrechte nicht zusteht.

§. 19.

Jene Actiengesellschaften, welche von dem ihnen durch das bisher bestandene Einkommensteuergesetz vom 29. October 1849 eingeräumten Rechte, ihren Gläubigern bei der Zinsenzahlung die entsprechende Quote von der Einkommensteuer in Abzug zu bringen, bis nun Gebrauch gemacht haben, sind auch in Zukunft ermächtigt, den dem Ausmaße der nach diesem Gesetze umzulegenden Steuer entsprechenden Abzug zu machen.

§. 20.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1878 in Wirksamkeit.

§. 21.

Der Finanzminister ist mit em Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Anhang F.

Gesetz

vom . . . . . .

über die

Personal-Einkommensteuer.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Subjective Steuerpflicht.
a) Im Allgemeinen.

Jeder Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, dessen gesammtes jährliches Rein-Einkommen den Betrag von 600 fl. erreicht, unterliegt der Personal-Einkommensteuer.

Inwieferne Nichtangehörige dieser Königreiche und Länder steuerpflichtig sind, bestimmt der §. 2.

§. 2.

b) Insbesondere.

Steuerpflichtig sind nur physische Personen und jene Corporationen, deren Mitgliedern kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Theil des Vermögens oder des Einkommens der Corporation zusteht.

Die Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder unterliegen, wenn sie in diesen Ländern wohnen, der Personal-Einkommensteuer mit ihrem gesammten Einkommen; wenn sie sich bleibend außer diesen Ländern aufhalten, nur hinsichtlich des aus letzteren fließenden Einkommens.

Nichtangehörige dieser Länder unterliegen, wenn ihr gesammtes jährliches Rein-Einkommen den Betrag von 600 fl. erreicht, der Personal-Einkommensteuer nur dann, wenn sie entweder seit Einem Jahre ihren Wohnsitz in diesen Ländern haben, oder wenn sie daselbst Realitäten besitzen oder eine gewinnbringende Beschäftigung betreiben; jedoch in allen diesen Fällen nur hinsichtlich jenes Einkommens, welches sie aus diesen Ländern beziehen.

§. 3.

Befreiungen.

Von der Personal-Einkommensteuer sind befreit:

1. der Kaiser und die Mitglieder der kaiserlichen Hauses;

2. der Staat, die Länder, Bezirke und Gemeinden;

3. die im §. 2 erwähnten Corporationen (Stiftungen, Anstalten) rücksichtlich des zu Zwecken des Unterrichtes, der Erziehung und der Wohlthätigkeit ausschließlich verwendeten Einkommens;

4. die Officiere und die Mannschaft des k. k. Militärs rücksichtlich ihrer Activitätsbezüge. Wenn jedoch diese Personen ein sonstiges Einkommen beziehen, ist die Steuergrundlage für dieses steuerpflichtige Einkommen nach jenem Percente der Steuer-Einheit zu ermitteln, welches nach §. 5 auf das Gesammteinkommen anzuwenden wäre.

Die Befreiung von Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen, welche den im Dienste des Staates, der öffentlichen Fonde, Länder, Bezirke und Gemeinden stehenden, im Zwecke der öffentlichen Verwaltung verwendeten Personen rücksichtlich ihrer Amtsbezüge bisher gewährt ist, bleibt aufrecht.

§. 4.

Besteuerungs-Grundlage.

Die Grundlage zur Besteuerung bildet das gesammte reine Einkommen, welches der Steuerpflichtige aus einer oder mehreren Quellen in dem, dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre bezogen hat.

§. 5.

Ermittlung der Steuereinheiten.

Das Einkommen wird zum Zwecke der Steuerumlage in Steuer-Einheiten in der Art ausgedrückt, daß je 100 fl. des eingeschätzten jährlichen Einkommens, und zwar:

unter	1.000	fl.	als	Eine,
von	1.000—	1.500	fl. als	1·2
„	1.500—	2.000	„ „	1·4
„	2.000—	2.500	„ „	1·6
„	2.500—	3.000	„ „	1·8
„	3.000—	3.500	„ „	2·0
„	3.500—	4.000	„ „	2·2
„	4.000—	4.500	„ „	2·4
„	4.500—	5.000	„ „	2·6
„	5.000—	6.000	„ „	2·8
„	6.000—	7.000	„ „	3·0
„	7.000—	8.000	„ „	3·2
„	8.000—	10.000	„ „	3·4
„	10.000—	15.000	„ „	3·6
„	15.000—	20.000	„ „	3·8
„	20.000—	30.000	„ „	4·0
„	30.000—	40.000	„ „	4·2
„	40.000—	50.000	„ „	4·4
„	50.000—	60.000	„ „	4·6
„	60.000—	70.000	„ „	4·8
„	70.000 und darüber		„	5·0

Steuereinheiten zu rechnen sind.

Bruchtheile von Steuereinheiten werden, wenn der Bruch die Hälfte nicht übersteigt, außer Betracht gelassen, im anderen Falle für voll gerechnet.

§. 6.

Steuer-Ausmaß.

Das Steuercontingent wird im Wege des Gesetzes festgestellt und nach Maßgabe des eingeschätzten Einkommens, beziehungsweise der nach §. 5 ermittelten Steuereinheiten auf die Steuerpflichtigen vertheilt.

§. 7.

Ort der Besteuerung.

Die Personaleinkommensteuer wird in der Regel dort bemessen, wo die steuerpflichtige Person ihren ordentlichen Wohnsitz hat.

Corporationen werden am Sitze der Vorstehung, Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Länder, welche sich außerhalb derselben aufhalten, in ihrer Heimatsgemeinde, die wegen ihres Realbesitzes oder des Betriebes einer Erwerbsunternehmung steuerpflichtigen Nichtangehörigen dieser Länder, welche daselbst keinen Wohnsitz haben, aber in der Gemeinde besteuert sind, in welcher sich die Realität oder die Erwerbsunternehmung befindet.

§. 8.

Steuereinhebung.

Die Personaleinkommensteuer ist vorhinein in vier gleichen Raten der Jahresschuldigkeit zu entrichten.

Werden die festgesetzten Termine nicht eingehalten, so sind die Schuldigkeiten von dem auf den bestimmten Einhebungstermin folgenden Tage angefangen als Rückstand zu behandeln und sammt den nach dem Gesetze vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 23) entfallenden Verzugszinsen auf dem für die zwangsweise Einbringung der directen Steuern überhaupt vorgezeichneten Wege einzubringen.

§. 9.

Oberste Leitung der Steuerveranlagung.

Die oberste Leitung der Geschäfte zur Veranlagung der Personaleinkommensteuer steht dem Finanzminister zu.

§. 10.

Organe zur Steuerveranlagung.

Zur ziffermäßigen Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens werden Commissionen bestellt, und zwar:

A. Bezirks- und Ortscommissionen für den Umfang eines politischen Bezirkes oder größerer Stadtgebiete, Stadtbezirke und Industrialorte mit mehr als 10.000 Seelen.

B. Reclamationscommissionen für den Umfang jedes Landes mit einer besonderen Landesvertretung. In größeren Ländern können mehrere Reclamationscommissionen errichtet werden.

C. Eine Centralcommission für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

§. 11.

Wirkungskreis der Commissionen:
a) Bezirks- und Ortscommissionen;
b) Reclamationscommissionen;

Die Bezirks- und Ortscommissionen sind zur Erhebung der Einkommensverhältnisse und ziffermäßigen Feststellung des steuerbaren Einkommens berufen.

Den Reclamationscommissionen obliegt die Ueberwachung des Einschätzungsgeschäftes in ihren Rayons, die Entscheidung über alle gegen das Verfahren der Einschätzungscommissionen eingebrachten Beschwerden überhaupt und insbesondere über die Reclamationen gegen Beschlüsse der gedachten Commissionen.

c) Centralcommission.

Die Centralcommission hat behufs Erzielung der einheitlichen Anwendung der für die Einkommenseinschätzung vorgezeichneten Grundsätze die von den Schätzungscommissionen festgestellten Besteuerungsgrundlagen zu prüfen und ihre Erinnerungen dagegen zu machen, welche bei der Veranlagung der Steuer des folgenden Jahres beachtet werden müssen.

§. 12.

Wahl der Commissionsmitglieder:
a) der Bezirks- und Ortscommissionen;

Die Mitglieder und deren Ersatzmänner werden auf die Dauer von drei Jahren aus der Mitte der Steuerträger, und zwar zur Hälfte von dem Finanzminister ernannt, zur Hälfte gewählt.

Der Vorsitzende der Commission, welcher das Veranlagungsgeschäft zu leiten hat und für die richtige Anwendung des Gesetzes verantwortlich ist, wird vom Finanzminister ernannt, welcher zugleich die Anzahl der Mitglieder bestimmt.

Für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner der Bezirks- und Ortscommissionen haben nachstehende Bestimmungen zu gelten:

1. Die durch Wahl zu bestellenden Mitglieder der Ortscommissionen und deren Ersatzmänner werden von der Gemeindevertretung, die Mitglieder der Bezirkscommissionen von den Gemeindevorstehern des Bezirkes gewählt.

2. Die Wahl, deren Leitung den politischen Behörden zusteht, wird durch Abgabe von unterfertigten Wahlzetteln vollzogen.

3. Ausgeschlossen von der Ausübung des passiven Wahlrechtes sind Jene, welche wegen einer strafbaren Handlung auch von der Ausübung des Wahlrechtes in der Gemeinde ausgeschlossen sind.

4. Als gewählt sind Jene anzusehen, welche die relative Majorität erlangen.

5. Die Wahl darf nur aus Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Ablehnung der Wahl in die Gemeindevertretung zulässig ist.

6. Ein Mitglied oder Ersatzmann einer Bezirks- oder Ortscommission kann nicht zum Mitgliede oder Ersatzmanne der Reclamationscommission gewählt werden.

7. Werden die Wahlen der Mitglieder und Ersatzmänner durch die Wahlberechtigten aus was immer für einem Grunde ganz oder zum Theile nicht vorgenommen, so ist die zur Ergänzung der betreffenden Commission erforderliche Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmännern vom Finanzminister zu berufen.

Diese vom Finanzminister berufenen Mitglieder und Ersatzmänner haben dieselben Rechte und Pflichten, wie die von den Wahlberechtigten zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner.

Ihr Mandat erlischt jedoch sogleich, wenn die Wahl nachträglich von den Wahlberechtigten vorgenommen wird und die von diesen gewählten Mitglieder oder Ersatzmänner in die Commission eintreten. Die in den vorstehenden Absätzen 3, 4, 5, 7 enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die Wahlen in die Reclamationscommissionen und in die Centralcommission.

§. 13.

b) der Reclamationscommissionen;

Die Mitglieder und Ersatzmänner der Reclamationscommissionen, deren Anzahl der Finanzminister bestimmt, werden auf die Dauer von drei Jahren, und zwar zur Hälfte vom Finanzminister ernannt, zur Hälfte von dem Landtage, und insoferne dieser bei der Constituirung der Commission nicht versammelt sein sollte, vom Landesausschusse gewählt.

Diese Wahlkörper sind bei ihrer Wahl nicht auf Mitglieder der Landtage beschränkt.

Den Vorsitzenden der Commission ernennt der Finanzminister.

§. 14.

c) der Centralcommission.

In die Centralcommission, welche außer dem Vorsitzenden aus 18 Mitgliedern und ebenso viel Ersatzmännern besteht, werden je sechs Mitglieder und Ersatzmänner vom Finanzminister berufen, je drei vom Herrenhause und je

neun vom Abgeordnetenhause gewählt. Beide Häuser des Reichsrathes sind bei ihrer Wahl nicht auf die Mitglieder des Reichsrathes beschränkt.

§. 15.

Commissionsreferenten.

Jeder Commission wird ein vom Finanzminister ernanntes Finanzorgan als Referent beigegeben.

Die Referenten der Bezirks- und Ortscommissionen sind berechtigt, gegen die Beschlüsse der Einschätzungscommissionen an die Reclamationscommission Berufung einzulegen und die Sistirung der angefochtenen Beschlüsse zu verlangen.

§. 16.

Art der Beschlußfassung der Commissionen.

Die Commissionen fällen ihre Entscheidungen mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei gleichgetheilten Stimmen ist jene Ansicht zum Beschlusse zu erheben, für welche sich der Vorsitzende ausgesprochen hat.

Kommt bei der Abstimmung über die Höhe einer Ziffer eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so sind die Stimmen für die höchste Ziffer zu den Stimmen für die nächst niedere hinzuzuzählen, bis sich für die bezügliche Ziffer die absolute Mehrheit ergibt.

Die Commissionen sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder oder der an ihrer Stelle einberufenen Ersatzmänner anwesend ist.

Sollte jedoch die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder nicht erscheinen, so sind alle Mitglieder mit dem Bemerken schriftlich einzuladen, daß diese Commission auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig sein würde.

§. 17.

Kostenaufwand für die Commissionen.

Die Mitglieder der Commissionen haben aus Anlaß ihrer wirklichen Verwendung bei den commissionellen Verhandlungen auf die Vergütung ihrer baren Auslagen Anspruch.

Diese Vergütung wird aus dem Staatsschatze geleistet.

Die bei den Commissionen verwendeten Staatsbeamten sind rücksichtlich ihrer Gebühren nach den bestehenden Normen zu behandeln.

§. 18.

Verfahren zum Zwecke der Ermittlung des Einkommens: a) Einbringung von Bekenntnissen;

Formulare A.

Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, alljährlich binnen einer von der Steuer-Landesbehörde zu bestimmenden Frist bei der bezüglichen Einschätzungscommission ein summarisches Bekenntniß über sein in dem, dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre bezogenes Einkommen (§§. 4 und 21) nach dem Formulare A einzubringen.

Angehörige dieser Länder, die außerhalb derselben sich aufhalten, haben hinsichtlich der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen sich durch einen hierlands domicilirenden Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Geschieht die Fatirung mittelst eines Machthabers, so ist die schriftliche Vollmacht beizubringen.

Für Minderjährige, Curanden, haben die Vormünder (Väter) und Curatoren, für jene Corporationen, welche nach §. 2 steuerpflichtig sind, deren Vorstehungen die vorgeschriebenen Bekenntnisse einzubringen.

Der Ehemann wird als Machthaber seiner Gattin angesehen, außer er wäre selbst nicht eigenberechtigt oder geschieden, oder es würde diese stillschweigende Ermächtigung widersprochen, oder die Gattin stünde als noch minderjährig in Absicht auf ihr Vermögen unter anderer Curatel.

§. 19.

b) Erhebung der Steuerpflichtigen;

Zur Controle der zur Einbringung von Bekenntnissen verpflichteten Personen obliegt den Commissionen vor Allem die Zusammenstellung einer vollständigen Nachweisung aller jener Personen, welche nach diesem Gesetze als einkommensteuerpflichtig zu erachten sind.

Bei der Aufnahme dieser Nachweisung kann sich die Commission der Mitwirkung der Gemeindevorsteher bedienen, welche den diesfälligen Anforderungen Folge zu leisten schuldig sind.

Außerdem werden die Besitzer vermietheter Häuser verpflichtet, binnen bestimmter Frist der Commission in Form der Zinsfassionen eine Nachweisung aller im Hause wohnhaften Personen, gruppirt nach Wohnungen — unter Angabe des Miethzinses — vorzulegen.

Wo Aftermiethungen vorkommen, sind die Aftermiether und der von ihnen bezahlte Zins besonders ersichtlich zu machen.

Sämmtliche Nachweisungen eines Commissionsbezirkes haben den Stand der Miethverhältnisse eines und desselben Tages darzustellen.

§. 20.

c) Prüfung der Bekenntnisse.

Nach erfolgter Einbringung der summarischen Einkommensbekenntnisse schreitet die Commission zur Prüfung derselben mit Rücksicht auf die ihr bekannten oder zu erhebenden Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommensverhältnisse.

Der Vorgang hiebei bleibt dem Ermessen der Commission vorbehalten; doch wird sich gegenwärtig zu halten sein, das jedes vexatorische Eindringen in die Privatverhältnisse der Steuerpflichtigen, jedes inquisitorische Verfahren ausgeschlossen bleiben und das Hauptaugenmerk darauf gerichtet werden muß, sich vorzüglich aus äußerlichen Merkmalen ein Urtheil über die Größe des Einkommens zu bilden.

Unterläßt es der Steuerpflichtige, das Bekenntniß einzubringen, so steht der Commission das Recht zu, das Einkommen ohne Weiteres zu erheben und ziffermäßig festzustellen. Außerdem ist gegen den Betreffenden nach §. 29 vorzugehen.

Wenn Erhebungen für nothwendig erkannt werden, ist Jedermann verpflichtet, die von der Commission abverlangten Auskünfte genau zu liefern, und ist es insbesondere Pflicht aller Behörden und Aemter, den Commissionen über ihr Ansuchen die für die Zwecke der Steueranlage nöthigen Aufklärungen zu verschaffen.

§. 21.

d) Grundsätze für die ziffermäßige Feststellung des Einkommens.

Für die ziffermäßige Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens haben nachstehende Grundsätze zu gelten:

A. Beim Grundbesitze ist zu unterscheiden, ob das hieraus erzielte Einkommen

a) durch Selbstbewirthschaftung,

b) durch Verpachtung,

c) durch Ausübung dinglicher Rechte (Bezug von Erträgnissen in Folge dinglicher Grundlasten) erzielt wird.

Ad a) Bei der Selbstbewirthschaftung repräsentirt der Ertrag, der aus dem Betriebe der Land- und Forstwirthschaft erzielt wird, das Einkommen.

Dieses umfaßt somit nicht nur den von der Grundsteuer getroffenen Ertrag aus Grund und Boden, sondern überhaupt alle Erträgnisse, welche sich als Haupt- oder Nebenproducte des land- oder forstwirthschaftlichen Betriebes gewinnen lassen (Vieh- und Bienenzucht, Schäferei, Milchverkauf, Steinbrüche u. s. w.)

Ad b) Bei verpachteten Gründen stellt der jeweilige Pachtzins mit Hinzurechnung etwaiger Natural- und sonstiger Nebenleistungen des Pächters und nach Abrechnung der dem Verpächter verbliebenen Lasten das Einkommen dar.

Ad c) Die auf dinglichen Grundlasten basirten Erträgnisse werden — wenn in natura geleistet — nach den ortsüblichen Durchschnittspreisen des Vorjahres in Geld veranschlagt, die Einkommensziffer ergeben.

B. Bei Gebäuden ergibt der nach dem Gebäudesteuergesetze ermittelte reine Mithzinsertrag oder wo ein solcher nicht erhoben vorliegt, der Nutzungswerth das Einkommen.

C. Das Jahreseinkommen aus selbständigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, worunter auch Pachtungen gehören, ist nach dem wirklichen Gewinne zu veranschlagen, den die Unternehmung oder Beschäftigung nach Abzug der Regiekosten im Laufe des Vorjahres abgeworfen hat.

Bei Unternehmungen, welche von mehreren gemeinschaftlich betrieben werden, ist nicht das Gesammteinkommen, sondern der jedem einzelnen Theilhaber aus dem gesellschaftlichen Einkommen zukommende Antheil in Anschlag zu bringen.

D. Zu dem aus einem Dienst- oder Lohnverhältnisse abgeleiteten Einkommen sind alle fixen oder veränderlichen Bezüge zu rechnen, welche einem Bediensteten als Vergütung für geleistete Dienste und nicht als Ersatz für die im Interesse des Dienstgebers gemachten oder zu machenden Auslagen gewährt werden; diese Bezüge mögen in Geld oder Naturalgenüssen, in einem bestimmten Betrage oder in Percentualgenüssen bestehen.

E. Zu dem Einkommen aus dem Capitalsvermögen gehören Zinsen aller Forderungen, welche Jemand an den Staat, an öffentliche Fonde, an Gesellschaften oder Actienunternehmungen, an auswärtige Staaten oder an Privatschuldner zu stellen hat, sie mögen verbrieft oder unverbrieft, hypothecirt sein oder nicht; Leibrenten und andere, den Zinsengenuß von einem Capitale vertretende Renten (Actienzinsen, Dividenden, Tantiemen), Pensionen, Ruhe- und Versorgungsgenüsse, dann die nicht in Folge einer dinglichen Grundlast auf Grund und Boden haftenden Naturalbezüge und Genüsse oder die an deren Stelle tretenden Geldleistungen.

F. Haben Ehegatten ein gesondertes Einkommen, so hat die Einschätzung nach dem Gesammteinkommen zu erfolgen. Besitzen die nicht eigenberechtigten, noch in Verpflegung der Eltern stehenden Kinder ein eigenes Einkommen, so ist jener Theil desselben, welcher den Eltern zufließt, dem Gesammteinkommen derselben zuzurechnen.

Der erübrigende Theil des eigenen Einkommens der Kinder ist für jedes derselben und ohne Rücksichtnahme auf die den Eltern zufließende Einkommensquote einzuschätzen.

Das Einkommen der Witwen und geschiedenen Ehefrauen, sowie der Minderjährigen, die sich nicht in väterlicher Gewalt befinden, ist abgesondert der Einschätzung zu unterziehen.

G. Die Feststellung des Einkommens hat nach dem Ergebnisse des Vorjahres zu erfolgen, und nur wenn die Steuerpflichtigkeit erst im Laufe des Steuerjahres eintritt, erfolgt die Feststellung nach dem wahrscheinlichen Erträgnisse des Steuerjahres.

H. Behufs Ermittlung des reinen Einkommens sind bei der Einschätzung außer den Regieauslagen zu berücksichtigen:

a) Die vom Steuerpflichtigen für das Vorjahr zu zahlenden directen Steuern sammt Zuschlägen für Staats- und öffentliche Zwecke, mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer;

b) bei dem Einkommen aus Realitäten, die auf demselben haftenden dinglichen, dem Reale dauernd obliegenden Lasten;

c) Zinsen von Privatschulden überhaupt, dann die auf einen privatrechtlichen Titel beruhenden, mit dem Einkommensbezuge im unmittelbaren Zusammenhange stehenden Lasten, und zwar auch dann, wenn sie nicht hypothekarisch

sichergestellt sind, demnach auch Zinsen für die in erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen verwendeten fremden Capitalien, wenn der Name und Wohnort des Privatgläubigers und der Schuldtitel in dem Bekenntnisse angegeben wird.

Dagegen sind die Auslagen für die Bestreitung des Haushaltes des Steuerpflichtigen und des Unterhaltes seiner Angehörigen zum Abzuge vom Einkommen nicht geeignet.

I. Mit Rücksicht auf die nach vorstehenden Grundsätzen ermittelte Ertragsfähigkeit der einzelnen Einnahmsquellen hat sohin die Feststellung des Gesammteinkommens des einzelnen Steuerpflichtigen, und zwar ohne weitere Ersichtlichmachung der verschiedenen Einnahmsquellen in einer einzigen auf 100 abgerundeten Ziffer stattzufinden.

Es hat sich hiebei die Commission gegenwärtig zu halten, daß sie bei Feststellung der Gesammteinkommensziffer nicht auf eine einfache Summirung der durch die Detailerhebungen gewonnenen Ertragsziffern der verschiedenen Einnahmsquellen des einzelnen Steuerpflichtigen sich zu beschränken habe, sondern daß ihr Ausspruch die bestimmte Beantwortung der Frage enthalten müsse, welches Einkommen jeder Steuerpflichtige mit Berücksichtigung seiner gesammten ökonomischen Lage und des Verhältnisses der einzelnen Einnahmsquellen untereinander, sowie mit Rücksicht auf den von ihm gemachten Aufwand im Vorjahre erzielt haben dürfte.

§. 22.

e) Errichtung von Katastern.

Ueber die Personen, welche die Commission für steuerpflichtig erkannt hat, werden Kataster nach einer besonders zu erlassenden Vorschrift errichtet.

§. 23.

Veröffentlichung der Einschätzungsresultate.

Nach beendigter Einschätzung hat die Commission durch die Amtsblätter und in sonst geeigneter Weise verlautbaren zu lassen, daß von einem zu bestimmenden Tage Jedermann die Einsicht in die bei den Gemeindevorstehern aufzulegenden Einschätzungsregister zusteht, und daß von diesem Tage an gerechnet, die 30tägige Reclamationsfrist zu laufen beginnt. (§. 24.)

§. 24.

Reklamationen.

Jeder Steuerpflichtige ist berechtigt, binnen einer Frist von 30 Tagen vom Tage der Veröffentlichung der Einschätzungsresultate (§. 23) gegen die Einschätzung in dem Falle zu reklamiren, wenn er entweder das für ihn ermittelte Einkommen zu hoch oder das eines anderen Steuerpflichtigen zu nieder findet, oder Jemanden, der unter den Steuerpflichtigen nicht erscheint, für steuerpflichtig hält.

§. 25.

Reclamationsverfahren.

Für das Reclamationsverfahren haben nachstehende Grundsätze zu gelten:

1. Die reclamirende Partei ist verpflichtet, den Nachweis über die Unrichtigkeit der von ihr angefochtenen Einschätzung selbst zu liefern.

2. Reclamationen, die nach der im §. 24 vorgezeichneten Frist eingebracht werden, sind nicht zu berücksichtigen, und ist gegen den dießfälligen Abweisungsbescheid ein Recurs nicht zulässig.

3. Die Reclamationen sind bei der Einschätzungscommission einzubringen, welche bei Richtigbefund derselben die Abänderung der Schätzung vorzunehmen hat.

Wird die Reclamation nicht berücksichtigt, oder ist der Reclamant auch

mit den abgeänderten Schätzungsbefunde nicht zufrieden, so bleibt demselben die Berufung an die Reclamationscommission vorbehalten.

Die Berufung ist binnen einer, im dießbezüglichen Bescheide anzugebenden Frist, die jedoch 30 Tage nicht überschreiten darf, im Wege der betreffenden Einschätzungscommission einzubringen.

4. Gegen, von der Reclamationscommission ergangene Entscheidungen über eingebrachte Berufungen ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

§. 26.

Berechnung der Steuereinheiten.

Sobald die Einschätzungsresultate nach beendigtem Reclamationsverfahren endgiltig festgestellt sind, werden dieselben der betreffenden Steuerbehörde erster Instanz mitgetheilt, welche auf Grund derselben in Gemäßheit des §. 5 die Steuereinheiten ermittelt und diese summarisch der Finanz-Landesbehörde ausweist, von welcher sie an das Finanzministerium gelangen.

§. 27.

Steuervorschreibung.

Die Steuerquote, welche von dem im Wege des Gesetzes festgestellten Steuercontingente auf je Eine Steuereinheit entfällt, ist von der Steuerbehörde erster Instanz für jeden Steuerpflichtigen nach der Anzahl seiner Steuereinheiten zu berechnen, vorzuschreiben und demselben mittelst Zahlungsauftrages bekannt zu geben.

Beschwerden gegen angeblich unrichtige Berechnungen der Steuerquoten sind bei der betreffenden Steuerbehörde einzubringen, und im weiteren Recurszuge von der Steuer-Landesbehörde in letzter Instanz zu erledigen.

§. 28.

Aenderung in der Steuerschuldigkeit.

Zuwächse oder Abfälle am Einkommen, die im Laufe des Steuerjahres erfolgen, haben weder eine Erhöhung noch eine Verminderung der Steuer für dieses Jahr zu verursachen. Nur wenn nachgewiesen wird, daß im Laufe des Steuerjahres in Folge von Verhältnissen, die von dem Willen der Steuerpflichtigen unabhängig sind, das eingeschätzte Einkommen unter den Betrag von Sechshundert Gulden (§. 1) herabgesunken, oder eine Verminderung desselben um mehr als den vierten Theil eingetreten ist, kann von der Steuerbehörde mit Zustimmung der betreffenden Einschätzungscommission eine verhältnißmäßige Abschreibung der Steuer bewilliget werden, welche von dem, dem Zeitpuncte des Einschreitens nächstfolgenden Steuerquartale zu veranlassen ist.

Gegen den Beschluß, wodurch die Herabminderung der Steuer ganz oder zum Theil verweigert wird, ist ein Recurs nicht zulässig.

Wenn Personen, welche zur Zeit der Veranlagung der Personaleinkommensteuer mit Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens (§. 1) nicht steuerpflichtig waren, im Laufe des Steuerjahres zu einem, die Steuerpflichtigkeit nach diesem Gesetze begründenden Einkommen gelangen, so haben sie das Bekenntniß nach §. 18 bei der Steuerbehörde erster Instanz einzubringen. Die letztere hat die Steuereinheiten zu ermitteln, darnach die Steuerquote von dem auf den Zeitpunct des Eintrittes der Steuerpflichtigkeit nächstfolgenden Steuerquartale an provisorisch vorzuschreiben und das Bekenntniß an die competente Einschätzungscommission zu leiten.

Nach definitiver Feststellung des Einkommens durch die Commission wird nach Ablauf der im §. 24 festgesetzten Reclamationsfrist, welche in diesen Fällen vom Tage der Bekanntgabe des Schätzungsresultates zu berechnen ist, die provisorische Steuervorschreibung richtig gestellt und die Steuerausgleichung getroffen.

Gegen die provisorische Steuervorschreibung ist ein Recurs nicht zulässig.

§. 29.

Strafbestimmungen.

Die Verschweigung eines steuerpflichtigen Einkommens oder unrichtige Angaben, durch welche die Vorschreibung einer Personaleinkommensteuer vereitelt oder die Bemessung einer geringeren Steuerquote veranlaßt würde, sind, insoferne die Verschweigung oder unrichtige Angabe nicht auf einem entschuldbaren Irrthume beruht, mit dem Vier- bis Zehnfachen des Betrages zu bestrafen, um den der Staat verkürzt wurde oder verkürzt werden sollte.

Außerdem ist der entgangene Steuerbetrag nachzuzahlen.

Das Straferkenntniß ist von der Steuerbehörde erster Instanz unter Angabe der Gründe zu fällen, gegen welches der Recurs unter den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 28) an die Steuer-Landesbehörde zulässig ist, die in letzter Instanz entscheidet.

Andere Außerachtlassungen der gesetzlichen Vorschriften, oder die Nichtbefolgung der von den Steuerbehörden und Commissionen ergehenden Aufträge, können von diesen mit Ordnungsstrafen von 1 bis 100 fl. geahndet werden, gegen welche, falls die Strafe 10 fl. übersteigt, ein Recurs unter den Bestimmungen des im vorstehenden Alinea bezogenen Gesetzes an die Steuer-Landesbehörde zulässig ist, welche hierüber endgiltig entscheidet.

Die Vollstreckung von Straferkenntnissen, gegen welche ein Recurs ergriffen wurde, ist bis zur endgiltigen Entscheidung zu verschieben, jedoch kann die Sicherstellung des Strafbetrages veranlaßt werden.

Straferkenntnisse werden bei fruchtlos verstrichener Recursfrist mit Ablauf derselben, oder im Falle des eingebrachten Recurses mit dem Zeitpuncte der Zustellung des Erkenntnisses der Steuer-Landesbehörde rechtskräftig.

Die Strafgelder sind so wie die Steuer selbst einzubringen und fließen dem Gemeindearmenfonde zu.

§. 30.

Haftung für die Strafe.

Corporationen und andere Personen, welche hinsichtlich der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen durch einen Bevollmächtigten vertreten werden, haften auch für die Geldstrafen, welche wegen Außerachtlassung dieser Verpflichtungen gegen die sie vertretenden Personen verhängt werden.

Pupillen und Curanden sind der Haftung für die, ihren behördlich bestellten Vertretern auferlegten Strafen enthoben.

§. 31.

Verjährung der Strafbarkeit und der Strafe.

Die Strafbarkeit der diesem Gesetze zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der verkürzten Steuer geahndet werden, ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb drei Jahren nach Ablauf des Steuerjahres, auf welches sich seine straffällige Handlung oder Unterlassung bezieht, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist, und wenn derselbe innerhalb dieser Frist sich nicht ein neues Vergehen gegen dieses Gesetz zu Schulden kommen läßt.

Wird die Verjährung durch eine neue straffällige Handlung oder Unterlassung unterbrochen, so beginnt auch in Ansehung des früheren Vergehens der zur Verjährung vorgeschriebene volle Zeitraum erst von dem Zeitpunkte, in welchem das letzte Vergehen begangen worden ist, wieder zu laufen.

Zur Verjährung der erkannten Strafe wird ein Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskräftigwerdung des Erkenntnisses erfordert.

Rücksichtlich der nach §. 29 mit Ordnungsstrafen zu ahndenden Außerachtlassungen der gesetzlichen Vorschriften wird die Verjährung innerhalb sechs Monaten vollendet.

§. 32.

Die Einhebung der nach diesem Gesetze umgelegten Personaleinkommensteuer beginnt mit dem Jahre 1878.

§. 33.

Mit dem Zeitpunkte der Einhebung der Personaleinkommensteuer hat die mit dem Patente vom 29. October 1849 eingeführte Einkommensteuer zu entfallen.

§. 34.

Uebergangsbestimmungen.

a) Zur erstmaligen Constituirung der Schätzungscommissionen (§. 12) wird das passive Wahlrecht allen Bewohnern des Wahlbezirkes eingeräumt, welche an Grund- und Gebäudesteuer sammt Staatszuschlägen mindestens zwanzig Gulden entrichten, oder auf Grund des Patentes vom 29. October 1849 nach einem Einkommen von mindestens 600 fl. besteuert sind.

b) Die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für das Steuerjahr 1878 hat im Laufe des Jahres 1877 stattzufinden, wobei zur Beurtheilung der Steuerpflicht (§§. 1, 18) und Ermittlung des Einkommens die Ergebnisse der Zeitperiode vom 1. Juni 1876 bis dahin 1877 ins Auge zu fassen sind (§. 21 G.). Treten die, die Steuerpflicht bedingenden Momente erst im Laufe des zweiten Semesters 1877 ein, so erfolgt die Feststellung des Einkommens nach dem wahrscheinlichen Erträgnisse des Steuerjahres 1878.

§ 35.

Vollzug des Gesetzes.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Formulare A zu §. 18.

Verwaltungsgebiet.

Politischer Bezirk.

Gemeinde.

Bekenntniß

über das, der Personal-Einkommensteuer unterliegende Gesammteinkommen.

Des Bekenntnißlegers . . . . . { Vor- und Zuname . . . . . ; Stand oder Charakter . . . . . ; Wohnort . . . . . ; Gasse, Hausnummer . . . . . .

Einkommen	Jahresbetrag des Einkommens	
	fl.	kr.
a) aus Grundbesitz		
b) aus Gebäuden (durch Selbstbenützung oder Vermiethung)		
c) aus selbständigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen		
d) aus Dienst- und Lohnbezügen		
e) aus Capitalszinsen und deren Stelle vertretenden Renten, Pensionen u. s. w.		
Summe .		
. . . . .	. . . .	. .

Abzugsposten	Jahresbetrag fl.	kr.
a) an Steuern und Zuschlägen, dann sonstigen öffentlichen Leistungen		
b) an dinglichen Lasten		
c) an Passivzinsen		
Summe.		

am . . . . . 18 . .

Unterschrift des Bekenntnißlegers.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Bemerkungen

zu den

Gesetzentwürfen A, B, C, D, E, F (Beilage Nr. 555, 556, 557, 558 und 559), betreffend die Regelung der directen Besteuerung.

„Der Satz, daß das Bessere des Guten Feind ist, hat wohl selten eine so eindringliche Bestätigung gefunden, wie durch den bisherigen Verlauf der Steuerreformbewegung. Der Wunsch, alle wirklichen oder vermeintlichen Mängel der Gesetzgebung mit Einem Schlage zu beseitigen und etwas vollständig Neues und Tadelloses an deren Stelle zu setzen, hat dahin geführt, daß wir uns noch heute genau auf demselben Standpunkte befinden, wo zuerst das Streben nach etwas Besserem über die Schranken einer Revision des Bestehenden hinauszudrängen begann."

Dieser Ausspruch der legislativen Körperschaft eines Nachbarstaates findet auch auf die Steuerreformverhandlungen in Oesterreich seine volle Anwendung.

Seit nahezu einem Vierteljahrhundert steht die Steuerreformfrage auf der Tagesordnung und leider ist dieselbe, wenn man von der in Angriff genommenen Erhebung der Grunderträgnisse zum Zwecke der Umlage der, der Ziffer nach erst festzustellenden Grundsteuer absieht, nur wenig der Lösung näher gerückt.

Eine eingehende Prüfung dessen, was in dieser langen Zeitperiode auf dem Gebiete der Reform gethan und unterlassen wurde, wird zur Erkenntniß führen, daß das Fallenlassen der anfänglich festgehaltenen Idee einer partiellen Modificirung der bestehenden Steuernormen und der an deren Stelle getretene Entschluß, einen vollständigen Neubau aufzuführen, nicht zum geringsten Theile die Ursachen der geringen Resultate einer vieljährigen, gewiß nicht müheloſen Arbeit waren.

Man wird diesem Entschlusse allerdings die vollste Berechtigung zuerkennen müssen, da nur eine durchgreifende Reform die Beseitigung aller Mängel des als unhaltbar erkannten Steuersystems sichert.

Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß dieser Weg nicht so rasch zum Ziele führt, als bei dem allseitigen Wunsche nach baldiger Einführung geänderter, den staatlichen sowohl als den Interessen der Steuerträger entsprechenden Besteuerungsformen erhofft werden dürfte.

Eine Erörterung darüber, ob die Größe der Aufgabe, die die Regierung im Vereine mit den Vertretungskörpern zu lösen wiederholt unternommen, oder ob andere und welche Zufälligkeiten es waren, die den Abschluß des großen Werkes verzögerten, ist im gegenwärtigen Augenblicke eine ziemlich müssige, und es wird genügen den Umstand ins Auge zu fassen, daß mit Rücksicht auf die bisherigen Resultate der Operationen zum Zwecke der Grundsteuerregelung, dann das gegenwärtige Stadium der Verhandlung über die Gesetzentwürfe bezüglich der Gebäude-, Erwerb-, Renten- und Personaleinkommensteuer, endlich auf die vorherrschende Absicht, sämmtliche Steuergesetze gleichzeitig in Wirksamkeit treten zu lassen, noch eine Reihe von Jahren verfließen wird, ehe die Aufgabe auf dem angedeuteten Wege als gelöst betrachtet werden kann.

Die hierdurch in Aussicht gestellte Stabilisirung des jetzigen Steuersystemes erweckt die ernstesten Bedenken, die sich in jüngster Zeit in dem Maße steigerten, als die ungünstigeren Constellationen auf dem

wirthschaftlichen Gebiete die vielfachen Mängel der in Wirksamkeit stehenden Steuergesetze prägnanter hervortreten ließen und den Wunsch nach schleuniger Beseitigung zum wenigsten der unhaltbarsten Besteuerungsformen immer lauter und dringender wurde.

Die Erkenntniß der Nothwendigkeit einer raschen Abhilfe hat die Regierung schon während der letztabgelaufenen Sitzungsperiode des Reichsrathes auf den Weg der Specialgesetzgebung gedrängt und sie veranlaßt, die Gesetzentwürfe, „betreffend die Bewilligung von Baufreijahren bei eintretender Fristüberschreibung", dann in „Betreff der Bemessung der Einkommensteuer von Actiengesellschaften und anderen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen", Entwürfe, welche auf die Abänderung von den Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen abzielten, den gesetzgebenden Körpern zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen; ein Vorgang, dem seitens der letzteren, wie das Zustandekommen des Gesetzes vom 26. Februar 1876 (R. G. Bl. S. 22) erkennen läßt, die Genehmigung nicht vorenthalten wurde und dessen Zweckmäßigkeit überdieß durch den in der 173. Sitzung des Abgeordnetenhauses gefaßten Beschluß wegen Zuweisung des Gesetzentwurfes über die Besteuerung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften an einen Specialausschuß anerkannt worden ist.

Wenn nun auch die beiden ersterwähnten Vorlagen, indem sie auf den in dem allgemeinen Reformprojecte zum Ausdrucke gelangten Grundsätzen fußten, unbestritten einen Fortschritt bezeichnen, so bewegen sich doch die damit bezweckten Aenderungen auf einem so engen Gebiete, daß damit die Forderungen nach Beseitigung vorhandener Uebelstände nur in bescheidenem Maße befriedigt werden.

Es liegt daher nahe, den Gedanken, der dem angedeuteten Vorgange zu Grunde liegt, weiter auszubilden und mit Hilfe von Specialgesetzen auf dem Gebiete der Steuerverwaltung eine Uebergangsperiode zu schaffen, welche mit dem Zeitpunkte ihren Abschluß findet, in welchem das zur verfassungsmäßigen Behandlung vorliegende Reformproject zur Gänze verwirklicht wird.

Dieses Ziel soll durch die Bestimmungen erreicht werden, welche in den Gesetzentwürfen A, B, C, D, E, F ihren Ausdruck finden.

Die Verbreiterung der Steuerbasis durch Heranziehung aller Steuerfähigen, welche unter Mitwirkung der Steuerträger erfolgen soll.

Die Herstellung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Auftheilung der Ertragssteuern durch Beseitigung der zwischen den einzelnen Verwaltungsgebieten und innerhalb dieser in Bezug auf dieselben Objecte bestehenden Verschiedenheiten.

Die durch Verallgemeinung der Steuerpflicht bedingte Erhöhung der Staatseinnahmen unter gleichzeitiger Ermäßigung der Ertragssteuern, das sind die wesentlichen Gesichtspunkte, aus welchen vereint die vorliegenden Anträge gewürdigt werden müssen.

Die Verfolgung der angedeuteten Hauptzwecke gestattet es übrigens, auch andern mehrminder in den Vordergrund tretenden Forderungen und zwar insbesondere jener in Bezug auf die Bemessung der Steuer von Actiengesellschaften und die Behandlung der Passivzinsen, die Besteuerung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, die Auflassung der verschiedenen Staatszuschläge und die Vereinfachung der Steuerumlegung gerecht zu werden.

Der Gedanke einer Verallgemeinung der Steuerpflicht im Wege der Ergänzung der Ertragssteuern durch eine allgemeine Einkommensteuer liegt schon dem gegenwärtig in Wirksamkeit stehenden Einkommensteuergesetze vom 29. October 1849 zu Grunde, in welchem (in der Eingangsformel) auf die Nothwendigkeit hingewiesen wird, „die unbenützt gebliebenen oder nicht im gehörigen Maße für den Staatshaushalt in Anspruch genommenen Quellen des Einkommens nach Möglichkeit zu benützen."

Dieser Zweck wurde und konnte auch, weil diese Steuer im Widerspruche mit ihrer Bezeichnung auf dem Principe der Ertragsbesteuerung beruht, nur höchst unvollkommen erreicht werden.

Seine volle Ausbildung kann der angedeutete Gedanke, wie dies in dem Motivenberichte zu den Steuervorlagen des Jahres 1874 ausführlich erörtert wurde, lediglich in einem Gesetze finden, welches auf dem Grundsatze aufgebaut wird, daß nur das subjective reine Einkommen Gegenstand einer Einkommensteuer sein könne.

Dieser Grundsatz gelangt in dem Gesetzentwurfe F, betreffend die Personaleinkommensteuer zur Verwirklichung, deren Einfügung in das gegenwärtige Steuersistem jedoch nur unter der Voraussetzung beantragt wird, daß, abgesehen von der in dem Gesetzentwurfe D proponirten Regelung der Besteuerung der Actiengesellschaften und sonstigen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, die ihrer Natur nach eine abgesonderte Behandlung erheischen, im Gebiete der Ertragssteuern jene durchgreifenden Aenderungen vorgenommen werden, welche der Eventualität vorzubeugen geeignet sind, daß die Personaleinkommensteuer nicht zu einer nackten Erhöhung der Ertragssteuern führe, sondern, wie beabsichtigt, sich zu einer Ergänzungssteuer herausbilde.

Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint es zunächst nothwendig, daß der mit dem kaiserlichen Patente vom 10. October 1849 angeordnete die Einkommensteuer repräsentirende Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer, dann die mit dem kaiserlichen Patente vom 29. October 1849 eingeführte, nach 3 Classen umgelegte Einkommensteuer vom Zeitpunkte der Umlegung der Personaleinkommensteuer nicht mehr eingehoben werden. Die Aufhebung dieser Steuer ist in den Gesetzentwürfen A, B, F beantragt.

Hand in Hand mit dieser tief einschneidenden Modification der gegenwärtigen Besteuerungsgrundlagen gehen jene Maßregeln, durch welche die in Folge des Wegfalles der Einkommensteuer in dem System der Ertragssteuern entstehenden Lücken ausgefüllt werden sollen.

Zur näheren Würdigung derselben sei erwähnt, daß durch die Auflassung der Einkommensteuer nachstehende Arten des Einkommens aus dem Rahmen der Ertragssteuern ausgeschieden blieben, und zwar:

1. Das in die I. Classe gereihte Einkommen aus dem Bergbau und aus Pachtungen.

2. Das in der II. Classe steuerpflichtige Einkommen und zwar speciell die Dienst-, Lohn- und Versorgungsbezüge, dann das Einkommen der Pfründner, Klostergemeinden oder geistlichen Orden, soweit dieses in Beiträgen aus öffentlichen Fonden besteht, sowie jenes der im §. 2 des Erwerbssteuerpatentes unter e, f, g aufgeführten Beschäftigungen.

3. Die in die III. Classe gereihten Zinsen oder Darlehen, oder andere stehende Schuldforderungen, die Leibrenten und andere, den Zinsgenuß von einem Capital vertretenden Renten.

Es erscheint daher nothwendig, nicht nur jene Arten des Erwerbes, auf welche ihrer Natur nach und insbesondere mit Rücksicht auf die Selbständigkeit des Geschäftsbetriebes die die Steuerpflicht begründenden Grundsätze des gegenwärtigen Erwerbsteuergesetzes volle Anwendung finden, in die Erwerbsteuer einzubeziehen, wie dies im §. 6 des Gesetzentwurfes C beantragt wird, sondern auch aus der Reihe der in der III. Classe besteuerten Objecte jene zum Gegenstande der im Entwurfe D projectirten Rentensteuer zu machen, bei welchen schon bisher die Besteuerung im Wege des Abzuges bei Auszahlung der Zinsen stattgefunden und in Folge dessen die Steuerquote bei Erwerbung der betreffenden Effecten bereits in Rechnung gezogen worden ist.

Diesen Ergänzungen, durch welche ein weiterer Schritt zur Herstellung der Gleichmäßigkeit in der Auftheilung der Ertragssteuer gemacht wird, sind jene Bestimmungen anzureihen, durch welche jene Ungleichmäßigkeiten beseitigt werden sollen, die sich nicht als ein Ausfluß des bestehenden Steuersystemes oder als Folge der mangelhaften Durchführung desselben darstellen, sondern als eine Consequenz der successiven Einführung der Steuergesetze in den verschiedenen Verwaltungsgebieten zu betrachten sind.

Bekanntermaßen war die Einführung jeder neuen Steuergattung oder die Ausdehnung einer bestehenden auf ein bestimmtes Verwaltungsgebiet mehr oder minder von der Gewährung von Ausnahmen und Begünstigungen begleitet, die entweder in der Anwendung eines minderen Steuersatzes oder in der Gestattung höherer Abzugspercente, oder in der gänzlichen Befreiung bestimmter Objecte bestanden. Begünstigungen, die obgleich in der Regel nur für eine Uebergangsperiode ins Auge gefaßt sich im Hinblick auf die seit so langer Zeit auf der Tagesordnung stehenden Steuerreformfragen, die von jeder partiellen Veränderung bestehender Verhältnisse abschreckten, bis zum Augenblicke in Wirksamkeit erhielten.

Die Aufrechthaltung dieser Ausnahmen, welche gegenüber den übrigen Steuerträgern eine Unbilligkeit begründet, läßt sich nach Hinwegfall jener Gründe, denen sie ihre Entstehung verdanken, wohl nicht mehr rechtfertigen, und dieser Erwägung folgend, wird in den vorliegenden Gesetzentwürfen beantragt:

1. Die Ausdehnung der ursprünglichen Hauszinssteuer auf die Landeshauptstadt Czernowitz, in welcher bisher die Hauszinssteuer nach dem Allerhöchsten Patente vom 10. October 1849 umgelegt wurde, dann auf die Stadt Triest, welche bis nun ein Steueraversum von 393.750 fl. entrichtet.

2. Die Gleichstellung der in die ursprüngliche Hauszinssteuer bereits einbezogenen Städte Salzburg und Zara in Bezug auf das Ausmaß der Abzugspercente mit den übrigen hauszinssteuerpflichtigen Orten, in welchen der Abzug 15 Percent des Bruttozinses beträgt, während in Salzburg gegenwärtig ein Abzug gar nicht stattfindet, in Zara dagegen derselbe mit 33⅓ Percent berechnet wird.

3. Die Festsetzung von 30 Percent auf Erhaltungskosten statt der bisherigen 33⅓ Percent in den gleichfalls schon der ursprünglichen Hauszinssteuer unterliegenden Städten Spalato, Ragusa und Cattaro.

4. Die Einbeziehung aller Orte, in welchen zum mindesten die Hälfte der Gebäude im Wege der Vermiethung benützt wird, in die ursprüngliche Hauszinssteuer unter Belassung des bisherigen Ausmaßes der Abzugspercente.

5. Die Bestimmung eines gleichen Steuerpercentes vom Nettozinse für alle hauszinssteuerpflichtigen Orte.

6. Die Auflassung der bisher nach dem kaiserlichen Patente vom 10. October 1849 umgelegten sogenannten ausgedehnten Hauszinssteuer in den Orten, in denen nur einzelne Vermiethungen vorkommen,

dann des mit der Allerhöchsten Entschließung vom 20. April 1857 eingeführten Hauszinssteueraversums bezüglich der außer dem Pomerium von Triest im Hafengebiete gelegenen Gebäude.

7. Die Auflassung der Hausclassensteuer und der Bauarealsteuer in jenen Orten, welche zu Folge P. 4 zur Gänze in die Hauszinssteuer einbezogen werden.

8. Die Beseitigung der bezüglich der Hausclassensteuer im Herzogthum Salzburg bestehenden Ausnahme, zufolge welcher bei der Einclassirung die Stockwerke außer Betracht bleiben und für die Häuser von der XI. Tarifclasse aufwärts nur die einfachen Tarifsätze bestehen.

Die Gleichstellung der gegenwärtig in Tirol und Vorarlberg bestehenden niederen Erwerbssteuersätze mit jenen in den übrigen Ländern.

10. Die Ausdehnung der Erwerbssteuer auf die Stadt Triest nach den für das Küstenland bestehenden Gesetzen und Vorschriften.

Die Durchführung der vorstehend punktirten Vorschläge in Verbindung mit der vorberührten Einfügung einer Personaleinkommensteuer schafft die Möglichkeit, die schon im allgemeinen Reformprojecte, in's Auge gefaßte Ermäßigung der Ertragssteuern sofort zur That werden zu lassen.

Bei Formulirung der dießbezüglichen Anträge glaubte man sich zugleich die Aufgabe stellen zu sollen, mit dem bisherigen Systeme der Zuschläge zu brechen und durch Aufstellung fixer Steuerpercente (wie in den Gesetzentwürfen A, B) und fixer Sätze (wie in den, den Gesetzentwürfen B, C beigefügten Tarifen) eine größere Vereinfachung der Steuermanipulation anzubahnen und zugleich dem Steuerträger die Beurtheilung des Umfanges seiner Steuerpflicht zu erleichtern.

Die beantragten Ermäßigungen erstrecken sich auf alle Steuergattungen und werden mit Rücksicht auf die in dem Personaleinkommensteuergesetze gezogene Grenze der Steuerpflicht, ihre Wirkungen vorwiegend in der Reihe der minder bemittelten Steuerträger äußern, gleichzeitig aber auch bei den seinerzeit in die Einkommensteuer einzubeziehenden ertragssteuerpflichtigen Personen zur Erzielung einer gleichmäßigen Auftheilung der Gesammtsteuerlast beitragen.

Nach dem Gesetzentwurfe A soll die Grundsteuer hinfort nach dem Maßstabe von 24 Percent des Katastralreinertrages, also in einem Ausmaße angefordert werden, welches um 10 Percent geringer als das bisherige Ordinarium sammt den Zuschlägen (26 $^2/_3$ Percent) ist.

Das Ausmaß der ursprünglichen Hauszinssteuer, welches gegenwärtig jenem der Grundsteuer entspricht, wird nach dem Gesetzentwurfe B mit 24 Percent festgestellt, woraus sich für die gegenwärtig in diese Steuer einbezogenen Städte und Orte mit Ausnahme von Salzburg und den dalmatinischen vier Städten gleichfalls ein zehnpercentiger Nachlaß ergibt.

Eine wesentliche Ermäßigung tritt weiter bei den, der ausgedehnten Hauszinssteuer unterliegenden Objecten in Orten, die nicht zur Gänze zinssteuerpflichtig sind, in Folge der im Gesetzentwurfe B, §. 1 beantragten Auflassung der Zinssteuer ein.

Rücksichtlich der Hausclassensteuerobjecte beschränkt sich mit Rücksicht auf die im Allgemeinen mäßigen Sätze des Classentarifs der Nachlaß auf die Objecte der zwölften Classe (Wohngebäude mit einem, zwei und drei Wohnbestandtheilen, welche in Hinkunft 1 fl. 60 kr. statt der bisherigen 1 fl. 63 $^1/_2$ kr. zu entrichten haben werden.

Bei der Erwerbsteuervorschreibung wird sich bezüglich der bereits in der Besteuerung befindlichen und der nach den §§. 6 und 7 des Gesetzentwurfes C in dieselbe erst einzubeziehenden Unternehmungen, wenn man das in dem Gesetzentwurfe §. 3 in Aussicht genommene Contingent berücksichtigt, ein Nachlaß von ungefähr 10 Percent ergeben.

Die aus der Aufhebung der Einkommensteuer resultirenden Ausfälle beziehen sich:

in der ersten Classe auf das Einkommen der erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen mit Ausnahme der Actiengesellschaften und sonstigen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, dann auf das Einkommen aus dem Bergwerksbetrieb und aus Pachtungen;

in der zweiten Classe auf die Dienst- und Lohnbezüge der Staats- und Privatbediensteten, auf das Einkommen aus selbstständigen Beschäftigungen, auf jenes der Pfründner, Klostergemeinden und geistlichen Orden, endlich auf jenes aus Versorgungs- und Lebensversicherungsanstalten;

in der dritten Classe auf die Kapitalszinsen diverser Art mit Ausnahme der künftig der Rentensteuer unterliegenden Zinsen von öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, und von Landesanlehen; dann der Dividenden der Nationalbank. Faßt man, wie dieß unerläßlich ist, die vorstehend skizzirten Vorschläge in ihrem Zusammenhange in's Auge, so wird anerkannt werden müssen, daß sie geeignet sind, die wesentlichen Punkte des in dem Motivenberichte zu den Steuervorlagen vom Jahre 1874 aufgestellten

Programms, wenngleich in theilweise geänderter, durch den Drang der Verhältnisse vorgezeichneten Form zu verwirklichen.

Bei dem Bestreben, die nothwendigen Correcturen so rasch als möglich durchzuführen, um ehestens zu praktischen Resultaten zu gelangen, mußte allerdings auf manche Verbesserung verzichtet und rücksichtlich einzelner Partien des allgemeinen Reformprojectes von den unter anderen Verhältnissen gebotenen Anträgen abgewichen werden; allein das durch die gegenwärtigen Vorlagen in kürzester Frist Erreichbare repräsentirt einen so gewaltigen Fortschritt auf dem Gebiete der directen Besteuerung, daß die vom rein theoretischen Standpunkte möglichen Bedenken gegenüber den erzielbaren praktischen Resultaten, namentlich im Hinblicke auf den nur provisorischen Charakter der vorgeschlagenen Maßregeln, an Bedeutung verlieren müssen.

Sie werden durch die Erkenntniß der Nothwendigkeit überwogen werden, dem allgemeinen Bedürfnisse nach einer gleichmäßigen Vertheilung und Stabilisirung der Ertragssteuern unter gleichzeitiger Entlastung der minder bemittelten Steuerträger ehestens Rechnung zu tragen und die durch die Ereignisse der jüngsten Zeit ganz besonders in den Vordergrund gedrängten Fragen in Bezug auf den Modus der Steuerbemessung bei Actiengesellschaften, die Behandlung der Passivzinsen und die Besteuerung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften so rasch als möglich zur Lösung zu bringen.

Durch die Einführung des Princips der Selbsteinschätzung bei der Personaleinkommensteuer werden die Gegensätze zwischen den Steuerorganen und Steuerträgern, die vorwiegend durch die Mängel der gegenwärtigen Einkommensteuer und das unvermeidliche Eindringen in die Privatverhältnisse hervorgerufen wurden, behoben und insoweit sie in Bezug auf die noch verbleibenden Ertragssteuern zum Ausdrucke gelangen könnten, in Folge der Controle, die die Einkommensteuerschätzungscommissionen auch in Ansehung der Ertragsobjecte zu üben in der Lage sind, wesentlich gemildert werden.

Die Beseitigung der Staatszuschläge und die Auflassung der Cumulirung von Ertragssteuern, wie solche rücksichtlich der Hauszins- und Hausclassensteuer besteht, wird, abgesehen von dem schon früher berührten Vortheile für die Steuerträger, den Steuerbemessungs-, Einhebungs- und Controlsorganen eine außerordentliche Arbeitserleichterung bringen und somit nicht unwesentlich zur Anerkennung der Zweckmäßigkeit der beantragten Aenderungen beitragen.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

womit

Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit getroffen werden.

Wirksam für die Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer sich in Gast- oder Schankräumlichkeiten, auf der Straße oder an sonstigen öffentlichen Orten im Zustande offenbarer Trunkenheit befindet, oder wer an solchen Orten einen Anderen absichtlich in den Zustand der Trunkenheit versetzt, wird mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monat oder an Geld bis zu 50 fl. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft Inhaber von öffentlichen Gast- oder Schankräumlichkeiten, welche an Gäste, die betrunken oder unmündig sind, geistige Getränke verabreichen, oder durch Andere verabreichen lassen.

§. 2.

Forderungen an Gäste für die Verabreichung geistiger Getränke in öffentlichen Gast- oder Schankräumlichkeiten sind nicht klagbar, wenn der Creditnehmer zur Zeit der Verabreichung eine frühere Schuld gleicher Art an denselben Gläubiger noch nicht bezahlt hat.

Solche Forderungen eignen sich auch nicht zur Compensation mit anderen Forderungen des Creditnehmers.

§. 3.

Pfand- und Bürgschaftsverträge, welche zur Befestigung von Forderungen abgeschlossen werden, denen im vorhergehenden Paragraphe das Klagerecht entzogen ist, sind ungiltig.

§. 4.

Auf Forderungen an in Gasthäusern beherbergte Fremde finden die Bestimmungen der §§. 2 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

§. 5.

Wer die Bestimmung der §§. 2 und 3 dieses Gesetzes durch ein Scheingeschäft oder dadurch zu umgehen sucht, daß er sich eine Urkunde, insbesondere eine Wechselerklärung ausstellen läßt, wird mit Arrest von einer Woche bis zu zwei Monaten oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft.

§. 6.

Wer während eines Jahres dreimal wegen Trunkenheit gestraft wird, dem kann von der politischen Bezirksbehörde auf eine bestimmte Zeit der Besuch der öffentlichen Gast- oder Schankräumlichkeiten seines Wohnsitzes und der nächsten Umgebung untersagt werden.

Die Uebertretung dieses Verbotes wird mit Arrest bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 50 fl. bestraft.

§. 7.

Inhabern von öffentlichen Gast- oder Schankräumlichkeiten, bei denen sich vorausgegangene wiederholte Abstrafungen wegen der im zweiten Absatze des §. 1 und im §. 5 bezeichneten Uebertretungen als fruchtlos erwiesen haben, ist die Berechtigung zum Betriebe eines Gast- oder Schankgeschäftes von der politischen Bezirksbehörde für eine bestimmte Zeit oder auf immer zu entziehen.

§. 8.

Der Wortlaut dieses Gesetzes ist in ortsüblicher Weise in den Gemeinden des Landes zu veröffentlichen und in allen öffentlichen Gast- oder Schankräumlichkeiten an einer in die Augen fallenden, Jedermann zugänglichen Stelle in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen und in leserlichem Stande zu erhalten.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift ist an dem Inhaber der Räumlichkeit an Geld bis zu 50 fl. zu bestrafen.

§. 9.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes kommt den Bezirksgerichten zu.

§. 10.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz, des Innern und des Handels beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, womit für Galizien Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit getroffen werden.

Der Landtag in Lemberg fand sich durch zahlreiche an ihn gelangte Petitionen veranlaßt, in letzter Zeit wiederholt Beschlüsse zu fassen, welche die Erlassung strenger gesetzlicher Bestimmungen gegen die Trunksucht bezwecken, deren fortwährende Zunahme die wirthschaftliche Lage der Bevölkerung ernstlich gefährdet und eine Abhilfe als dringend nothwendig erscheinen läßt. Zu solchen Beschlüssen gelangte der Landtag in den Sitzungen vom 26. November 1872 und vom 28. Mai 1875.

Schon vorlängst hat die Gesetzgebung der meisten Staaten die verderbliche Einwirkung der Trunksucht auf die Sittlichkeit des Volkes erkannt und war bestrebt, derselben durch besondere Bestimmungen entgegenzutreten *); auch die Gesetzeswerke neuerer Zeit glaubten solche Normen nicht entbehren zu können,

*) Kaiser Rudolf II., Reichs-Polizeiordnung vom Jahre 1577, tit. VIII.

§. 1. Dieweil durch Trunckenheit (wie man täglich befindt) der Allmächtig höchlich erzürnet wird, daraus auch viel Lasters, Ubels und Unrath entstehet: zu deme in vielen vergangenen Reichs-Tägen des übermäßigen Trinckens, und des Zutrinckens halben geordnet und gesetzt, daß ein jede Obrigkeit solches übermäßig Trincken, und das Zutrincken abstellen, und das zu vermeiden, die Uberfahrer ernstlich straffen soll: aber doch solche Ordnung und Satzung biß anher wenig gehalten oder vollnzogen werden, sonder der angezeigt Mißbrauch, und Unwissenheit, des übermäßigen Trinckens und des Zutrinckens allenthalben je länger je mehr eingewurtzelt, sich gemehrt, und also überhand genommen hat, daß daraus Gotteslästerungen, Mord, Todtschläge, Ehebruch, auch dergleichen viel Ubelthaten, und Laster gefolgt, und noch zu dem etwa durch Trunckenheit die Heimlichkeiten, so billig verschwiegen, offenbahrt werden, und solch Laster den Teutschen (deren Mannheit von Alters hoch berühmet) bey allen frembden Nationen merckliche Verachtung und Verkleinerung verursacht. . . .

§. 3. Demnach gebieten Wir allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, und andern Ständen, was Würden, Wesens, Stands oder Lands die seyn, daß sie ihren Unterthanen zum Exempel, und daß sie dieselbigen zu straffen, desto mehr Fug und Ursach haben, das übermäßig Trincken, und das Zutrincken gäntzlich für sich selbst meiden, auch an ihren Höfen allem Hofgesind, und in ihren Fürstenthumben, Herrschafften, Landen, Gebieten und Obrigkeiten, allen ihren Unterthanen bey ernstlicher Peen und Straff das übermäßig Trincken und das Zutrincken, es geschehe in welcherley Weiß, Worten oder Gestalt, das erdacht ist, oder werden möcht, zu meiden gebieten und darüber ernstlich halten.

Stadt Frankfurt Jahr 1582, 1606: Verbot des Verkaufs von Branntwein.
1652 für Schwaben: " " " " "
1695 „ Osnabrück: " " " " "
Ernst August Herzog v. Braunschweig Jahr 1691 Bestrafung von Trunkenbolden.
Kanton Uri: Bestrafung von Betrunkenen und des Wirthes;
Verbot des Verkaufs von Getränken auf Borg.
Kanton Unterwalden: Verbot des Verkaufs von Getränken auf Borg.
Franz I., König von Frankreich, Jahr 1536: Bestrafung von Trunkenen:
1.mal: Arrest mit Wasser und Brod,
2.mal: Züchtigung,
3.mal: öffentliche Züchtigung;
Gewohnheitstrinker: Ohrabschneiden und Landesverweisung.
Rußland: Verordnung vom 3. Juli 1722: Bestrafung von Trunkenen und Wirthen.
" " 10. December 1738.
" " 8. April 1782.
Schweden: Gesetz vom 14. August 1813: Bestrafung von Trunkenen: Geldstrafe;
Gewohnheitstrinker: Verlust der Ehrenrechte und Correctionshaus.

so das Polizeistrafgesetz für Hannover vom 25. Mai 1847, für Baiern vom 10. November 1861, für Baden vom 31. October 1863, das französische Gesetz vom 23. Jänner 1873 *) u. s. w.

---

*) Article 1. Seront punis d'une amende de un à cinq francs inclusivement, ceux qui seront trouvés en état d'ivresse manifeste dans les rues, chemins, places, cafés, cabarets ou autres lieux publics.

Les articles 474 et 483 du Code pénal seront applicables à la contravention indiquée au paragraphe précédent.

Article 2. En cas de nouvelle récidive, conformément à l'article 483, dans les douze mois qui auront suivi la deuxième condamnation, l'inculpé sera traduit devant le tribunal de police correctionnelle et puni d'un emprisonnement de six jours à un mois et d'une amende de seize francs à trois cents francs.

Quiconque ayant été condamné en police correctionnelle pour ivresse, depuis moins d'un an, se sera de nouveau rendu coupable du même délit, sera condamné au maximum des peines indiquées au paragraphe précedént, lesquelles pourront être élevées jusqu'au double.

Article 3. Toute personne qui aura été condamnée deux fois en police correctionnelle pour délit d'ivresse manifeste, conformément à l'article précédent, sera declarée, par le second jugement, incapable d'exercer les droits suivants:

1. De vote et d'élection;
2. D'éligibilité;
3. D'être appelée ou nommée aux fonctions de juré ou autres fonctions publiques, ou aux emplois de l'administration, ou d'exercer ces fonctions ou emplois;
4. De port d'armes, pendant deux ans à partir du jour on la condamnation sera devenu irrévocable.

Article 4. Seront punis d'une amende de un à cinq francs inclusivement les cafétiers, cabaretiers et autres débitants qui auront donné à boire à des gens manifestement ivres, ou qui les auront reçus dans leurs établissements, ou auront servi les liqueurs alcooliques à des mineurs âgés de moins de seize ans accomplis.

Toute fois, dans le cas oú le débitant sera prévenu d'avoir servi des liqueurs alcooliques à un mineur âgé de moins de seize ans accomplis, il pourra prouver qu'il a été induit en erreur sur l'âge du mlneur; s'il fait cette preuve, aucune peine ne lui sera applicable de ce chef.

Les articles 474 et 483 du Code pénal seront applicables aux contraventions indiquées aux paragraphes précédents.

Article 5. Seront punis d'un emprisonnement de six jours à un mois et d'une amende de seize francs à trois cents francs, les cafétiers, cabaretiers et autres débitants qui, dans les douze mois qui auront suivi la deuxiéme condamnation prononcée en vertu de l'article précédent, auront commis un des faits prévus audit article.

Quiconque, ayant été condamné en police correctionnelle pour l'un ou l'autre des mêmes faits depuis moins d'un an, se rendra de nouveau coupable de l'un ou l'autre de ces faits, sera condamné au maximum des peines indiquées au paragraphe précédent, lesquelles pourront être portées jusqu'au double.

Article 6. Toute personne qui aura subi deux condamnations en police correctionnelle pour l'un ou l'autre des délits prévus en l'article précédent pourra être déclarée par le second jugement incapable d'exercer out ou partie des droits indiqués en l'article 3.

Dans le même cas, le tribunal pourra ordonner la fermeture de l'établissement pour un temps qui ne saurait excéder un mois, sous les peines portées par l'article 3 du décret du 29. décembre 1851.

Il pourra aussi, sous les mêmes peines, interdire seulement au débitant la faculté de livrer des boissons à consommer sur place.

Article 7. Sera puni d'un emprisonnement de six jours à un mois et d'une amende de seize francs à trois cents francs quiconque aura fait boire jusqu'à l'ivresse un mineur âgé de moins de seize ans accomplis.

Sera puni des peines portées aux articles 5 et 6 tout cafetier, cabaretier ou autre débitant de boissons, qui, ayant subi une condamnation en vertu du paragraphe précédent, se sera de nouveau rendu coupable, soit du même fait, soit de l'un ou de l'autre des faits prévus en l'article 4, §. 1er, dans le délai indiqué en l'article 5, §. 2e.

Article 8. Le tribunal correctionnel, dans les cas prévus par la présente loi, pourra ordonner que son jugement soit affiché à tel nombre d'exemplaires et en tels lieux qu'il indiquera

Article 9. L'article 463 du Code pénal sera applicable aux peines d'emprisonnement et d'amende portées par la présente loi.

L'article 59 du même code ne sera pas applicable ax délits prévus par la présente loi.

Article 10. Les procès-verbaux constatant les infractions prévues dans les articles précédents seront transmis au procureur de la République dans les trois jours au plus tard, y compris celui où aura été reconnu le fait sur lequel ils sont dressés.

Article 11. Toute personne trouvée en état d'ivresse dans les rues, chemins, places, cafés, cabarets ou autres lieux publics, pourra être, par mesure de police, conduite à ses frais au poste le plus voisin pour y être retenue jusqu'à ce qu'elle ait recouvré sa raison.

Article 12. Le texte de la présente loi sera affiché à la porte de toutes les mairies et dans la salle principale de tous les cabarets, cafés et autres débits de boissons.

Un exemplaire en sera adressé à cet effet à tous les maires et à tous les cabaretiers, cafetiers et autres débitants de boissons.

Toute personne qui aura détruit ou lacéré le texte affiché sera condamnée à une amende d'un à cinq francs et aux frais du rétablissement de l'affiche.

Sera puni de même tout cabaretier, cafetier ou débitant chez lequel ledit texte ne sera pas trouvé affiché.

Article 13. Les gardes champêtres sont chargés de rechercher, concurrement avec les autres officiers de police judiciaire, chacun sur le territoire sur lequel il est assermenté, les infractions à la présente loi.

Ils dressent des procès-verbaux pour constater ces infractions.

Das erschreckende Ueberhandnehmen der Trunksucht in Galizien erklärt sich durch die Ungunst besonderer Umstände und Einrichtungen, deren gründliche Beseitigung schwer erreicht werden kann; solche eigenartige Verhältnisse machten in Galizien schon in früherer Zeit strengere Vorkehrungen gegen die Trunksucht nöthig, welche in anderen Ländern des Reiches entbehrlich waren; es gilt dies von den Bestimmungen des Patentes vom 24. April 1783 *) und von den mit den Kreisschreiben vom 30. August 1788 und vom 5. October 1804 kundgemachten Allerhöchsten Entschließungen vom 18. August 1788 und vom 20. December 1803 **) über das Verbot des Borgens verabreichten Getränkes und die Bestrafung des Pfandnehmers für solche Borggeschäfte.

Die schädigenden Wirkungen der Trunksucht machen sich dermalen in Galizien in gesteigertem Maße und zwar in doppelter Richtung geltend. Einmal ist es die Trunkenheit an und für sich, die das Einschreiten der Strafgewalt des Staates nothwendig macht, wo deren Ausbreitung zu einer überhandnehmenden Gefahr für den Zustand der Sittlichkeit im Volke wird; dann kommt aber auch die Unbedachtsamkeit hinzu, mit welcher die Bevölkerung Zechschulden einzugehen pflegt und die entgegenkommende Bereitwilligkeit der Inhaber der Schänken, wiederholt gemachte Zechen zu borgen. Die Sorglosigkeit der Schuldner, die Schwierigkeit, welcher sie bei der Einmahnung begegnen, sich rechtzeitig auch nur geringe Beträge zu verschaffen, um sich ihrer Verbindlichkeiten zu entledigen, haben zur Folge, daß es bei Eingehung selbst unbedeutender Zechschulden zur Ausstellung von Schuldbriefen und Unterfertigung von Wechseln kommt; durch Zurechnung übermäßiger Zinsen, durch Prolongationen, welche nur mit Uebernahme großer Opfer erkauft werden, gelingt es dann dem Creditgeber, die ursprünglich unbedeutende Schuld zu einer Höhe zu steigern, unter welcher der Creditnehmer zusammenbrechen muß. So wurde ein Fall erhoben, wo durch Anwendung derartiger Mittel ein Schuldbetrag von 20 fl. in drei Jahren auf 1.000 fl. angewachsen ist.

Das Gesetz hat somit eine zweifache Aufgabe zu erfüllen: es hat strafrechtliche Bestimmungen gegen die Trunksucht aufzunehmen und auf civilrechtlichem Gebiete den Gefahren entgegen zu wirken, welche das Eingehen von Zechschulden zur Folge hat.

Den ersten dieser Zwecke verfolgen die §§. 1, 6 und 7 des Entwurfes.

Nach §. 1 ist strafbar: 1. wer sich an öffentlichen Orten betrinkt; 2. an einem öffentlichen Orte im betrunkenen Zustande angetroffen wird; 3. einen Andern an einem öffentlichen Orte absichtlich in den Zustand der Trunkenheit versetzt und 4. der Inhaber öffentlicher Gast- und Schankräumlichkeiten, welcher an einen Gast, der betrunken ist, oder an einen Unmündigen geistige Getränke verabreicht, oder durch Andere verabreichen läßt.

Der §. 6 ertheilt den politischen Bezirksbehörden die Ermächtigung, Trunkenbolden unter Umständen den Besuch öffentlicher Gasthäuser auf eine bestimmte Zeit zu untersagen; der Dawiderhandelnde ist strafbar.

Nach §. 7 kann dem Inhaber öffentlicher Gast- und Schankräumlichkeiten, der wiederholt wegen Verabreichung geistiger Getränke an Trunkene oder an Unmündige gestraft worden ist, die Betriebsberechtigung entzogen werden.

Die civilrechtliche Behandlung der Zechschulden regeln die §§. 1, 2, 3, 4 und 7. Als solche werden Forderungen angesehen, die für die Verabreichung geistiger Getränke in einer öffentlichen Gast- oder Schankräumlichkeit zum sogleichen Genusse entstanden sind. Einer derartigen Forderung wird das Klagrecht entzogen, wenn der Schuldner dem Schänker zur Zeit, als er die Zeche macht, bereits einen Zechbetrag schuldet. Dies gilt auch dann, wenn die Forderung inzwischen weiter cedirt wurde. — Noch weiter zu gehen und schon der Forderung für die erste creditirte Zeche die Klage zu entziehen, ginge schon darum

---

*) Patent vom 24. April 1783 für Galizien:

„Seine Majestät haben befohlen, daß, um den schädlichen Branntweinausschank auf Borg hintanzuhalten, die Unterthanen zwar den Betrag der Branntweinschuld, insoweit selbe über 3 fl. polnisch ausmacht, bar erlegen, daß jedoch, wie ohnehin bereits verordnet worden ist, dieser mehrere Betrag keineswegs der Grundobrigkeit oder den obrigkeitlichen Arrendatoren ausgefolgt, sondern in die unterthänige Contributionscasse einbezogen und hiervon Demjenigen, der eine dergleichen verbotene Branntweinborgung anzeigen wird, jedesmal der dritte Theil des über 3 fl. polnisch ausmachenden Betrages zugewendet werden solle."

**) Kreisschreiben vom 30. August 1788 (erneuert in Folge Allerhöchster Entschließung vom 20. December 1803 mit Kreisschreiben vom 5. October 1804):

„Seine Majestät haben durch Hofdecret vom 18. d. M. zu befehlen geruht, daß kein Schenker, er sei Christ oder Jud, dem Unterthan Getränke borgen, und der Dawiderhandelnde keiner obrigkeitlichen Assistenz zur Einbringung der Schuld sich zu erfreuen haben soll, und daß die Schänker, welche sich Wirthschaftsgeräthe, Zug- oder Nutzvieh von dem Unterthan verpfänden lassen, mit dem doppelten Betrag des geborgten Betrages ... nebst der Zurückstellung des Pfandes zu bestrafen seien."

Vergleiche die in der Verordnung vom 3. August 1860, R. G. Bl. Nr. 197, ausgesprochene Aufhebung obiger Verfügung.

nicht an, weil hierüber die entscheidende Thatsache, ob wirklich freiwillig creditirt, oder ob nicht bei der Leistung Zug um Zug die berechtigte Erwartung des Schänkers getäuscht wurde, der Beweis in den meisten Fällen nur schwer herzustellen wäre.

Die Bestimmung über die Zechschulden findet nach §. 4 keine Anwendung auf Fremde, welche in einem öffentlichen Gasthause beherbergt sind und in dieser Eigenschaft Getränke sich verabreichen lassen.

Wenn die Entziehung des Klagerechtes auch geeignet ist, die verderblichen Wirkungen zu verhüten, welche bisher durch die Eingehung von Zechschulden entstanden sind, sofern die wahre Natur des Geschäftes für den Richter klar erhellt, so kann dennoch nicht unberücksichtigt bleiben, daß dem Creditgeber vielfache Mittel zu Gebote stehen, um die Zechschuld in die Form eines klagbaren Geschäftes zu hüllen, und daß der Creditnehmer hierzu bereitwilligst die Hand bieten wird, um sich dadurch auch für die Zukunft den Genuß geistiger Getränke zu ermöglichen. Zu solchen Umgehungen eignet sich vor Allem die Schuldverschreibung mit verändertem Rechtstitel und der Wechsel. Allerdings kann dadurch die rechtliche Natur der Forderung nicht verändert werden und es bleibt dem Schuldner unbenommen, die Einwendung der Nichtklagbarkeit dem Creditgeber oder Demjenigen, an welchen die Forderung durch Cession übergegangen ist, entgegenzusetzen, und selbst bei Wechseln wird der Creditgeber auf Ersatz geklagt werden können, wenn der Schuldner dem Wechselgläubiger, welcher den Wechsel bona fide erworben hat, zahlen mußte. Gleichwohl wird durch solche Scheingeschäfte die Stellung des Schuldners in einer sehr nachtheiligen Weise verrückt, und es stellt sich das Scheingeschäft als eine unredliche Handlung dar, welcher das nur zu oft erfolgreiche Bestreben zum Grunde liegt, der Forderung die ihr aus öffentlichen Rücksichten versagte Klagbarkeit zuzuwenden; es ist daher in Berücksichtigung des Zweckes, welchen das Gesetz mit der Entziehung der Klagbarkeit verfolgt, gerechtfertigt, Denjenigen mit Strafe zu bedrohen, welcher auf diese Weise sich die Klagbarkeit erschleichen will. Dies wird im §. 5 verfügt; im Falle wiederholter Abstrafung kann dem Schänker nach §. 7 die Betriebsberechtigung entzogen werden.

Das Gesetz würde den gestellten Zweck nur unvollkommen erreichen, wenn es statthaft wäre, daß der Gläubiger sich die Befriedigung aus dem Pfande suche, welches ihm für eine unklagbare Zechschuld gegeben worden ist, oder daß er sich an einen für die Bezahlung eingetretenen Bürgen halte; es ist daher eine Bestimmung dringend geboten (§. 3), welche erklärt, daß für solche Forderungen gegebene Pfänder unbedingt zurückgefordert werden können und daß die Bürgschaft als Befestigungsart dieser Gattung von Schuld ungiltig ist.

Aus denselben Gründen mußte die Compensation (§. 2, Schluß), die in den Händen des Schänkers ein allzuleichtes Mittel wäre, um sich für exorbitant in die Höhe geschraubte Zechforderungen, durch Zurückhaltung dessen, was er liquid schuldet, ohne Intervention des Gerichtes bezahlt zu machen, als unzulässig erklärt werden. Daß die Schuld durch eine nachträgliche Anerkennung, durch Uebernahme von Seite eines Dritten, durch Novation nicht klagbar wird, dürfte sich aus den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches mit zureichender Klarheit ergeben.

Die Competenz für die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes wurde den Gerichten (§. 9), die zur Entziehung der Berechtigung des Betriebes eines Gast- oder Schankgeschäftes, dasselbe möge auf Grund eigenen Rechtes oder kraft einer verliehenen Concession betrieben werden, der politischen Behörde (§. 7) zugewiesen; letzteres empfiehlt sich wegen der verwandten Bestimmungen des Gewerbegesetzes.

Der §. 8 des Entwurfes trifft für die allgemeine Verbreitung der Kenntniß des Gesetzes Vorsorge.

Druck der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften.

Wirksam für die Königreiche Galizien, Lodomerien und das Großherzogthum Krakau.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer in der Absicht, aus der Gewährung von Credit übertriebenen Gewinn zu ziehen, dem Creditnehmer Bedingungen auferlegt, deren Verderblichkeit derselbe vermöge seiner dem Creditgeber bekannten Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemüthsaufregung nicht zu erkennen vermag, ist eines Vergehens schuldig und wird mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten oder an Geld von 100 bis 1000 Gulden bestraft.

Bei wiederholter Verurtheilung oder wenn Geschäfte dieser Art gewerbsmäßig betrieben wurden, kann auf Arrest bis zu zwei Jahren erkannt werden.

Das Gleiche gilt von Demjenigen, welcher Forderungen im eigenen Namen geltend macht oder zwangsweise eintreibt, von denen er weiß, daß sie auf die vorstehend angegebene Art nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes entstanden sind.

§. 2.

Der Strafrichter hat das Geschäft, wegen dessen die Verurtheilung erfolgt, als nichtig zu erklären.

Bei dem Erkenntnisse über die hieraus entspringenden Rechtsfolgen hat er auch dafür zu sorgen, daß dem Creditgeber für die Nachtheile, die ihm durch die Entbehrung des Gebrauches der creditirten Werthe zugehen, eine den Verhältnissen entsprechende billige Vergütung zukomme, daß dieser für das ihm Gebührende die bereits vorhandene Deckung behalte und insbesondere, daß ein für die ursprüngliche Forderung ihm zustehendes Pfandrecht, auch wenn es grundbücherlich eingetragen ist, für die ihm zuerkannte Vergütung hafte.

Reichen die Ergebnisse des Strafverfahrens zur Fällung des Erkenntnisses über die Rechtsfolgen der Vernichtung des Geschäftes nicht aus, so erfolgt unter Aufrechthaltung der bestehenden Deckungen die Verweisung auf

den Civilrechtsweg, welcher in diesem Falle sowohl dem Privatbetheiligten, als dem Angeklagten offen steht.

§. 3.

Im Falle der Verweisung auf den Civilrechtsweg, sowie dann, wenn der Privatbetheiligte auf Grund des §. 372 der Strafproceßordnung den Civilrechtsweg betritt, hat auch der Civilrichter nach den im §. 2, Absatz 2 bezeichneten Grundsätzen zu entscheiden.

§. 4.

Auf Ersuchen des Strafgerichtes, bei welchem eine Strafverhandlung wegen des im §. 1 erwähnten Vergehens anhängig ist, hat das Civilgericht jederzeit mit dem Verfahren behufs Geltendmachung oder zwangsweiser Eintreibung der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Forderung innezuhalten.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe für Galizien, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften.

Es ist eine allgemein bekannte Thatsache, daß gewisse Classen von Creditgeschäften sich so nahe an der Grenze des Betruges bewegen, daß Diejenigen, welche als Creditgeber regelmäßig mit solchen sich befassen, leicht in Gefahr kommen, diese Grenze zu überschreiten, eine Gefahr, von welcher nur Derjenige frei bleibt, welcher nicht bloß bestrebt ist, nichts Strafbares zu unternehmen, sondern sich von jeder unredlichen Bereicherung auf Kosten Anderer zu enthalten. Zählte man es ja zu den großen Nachtheilen der auf Zinstaxen basirten Wucherstrafgesetze, daß sie dahin führen, wirkliche Fälle des Betruges in dem milderen Lichte des verkleideten Wuchers erscheinen zu lassen.

Es stellte sich daher eine richtig vorausgesehene Erscheinung ein, als nach Abschaffung der Wuchergesetze Bestrafungen wegen Betruges eintraten, die unter der Herrschaft der Wuchergesetze kaum vorgekommen wären.

Allein fast bei jeder Verhandlung dieser Art kamen Fälle zum Vorschein, welche den unter den Gesichtspunkt des Betruges gebrachten sehr nahe verwandt, ja in Bezug auf moralische Verwerflichkeit und Gefährdung der wirthschaftlichen Zustände denselben gleichzustellen waren, unter den Gesichtspunkt des Betruges aber entweder gar nicht, oder nicht ohne bedenkliche Deutung der gesetzlichen Merkmale desselben gebracht werden konnten.

Namentlich im Königreiche Galizien, dessen Creditzustände seit längerer Zeit die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich gezogen haben, sind Erscheinungen dieser Art in weitem Umfange hervorgetreten. Es handelt sich in den meisten Fällen allerdings nur darum, daß der Creditgeber sich für die Gewährung des Credites ein unverhältnißmäßig hohes Entgelt verschaffen will, was an sich unter der Herrschaft eines Gesetzes, welches die Feststellung dieses Entgeltes dem freien Uebereinkommen überläßt, nicht rechtswidrig ist. Es ist auch in vielen Fällen gar nicht nothwendig, daß sich der Creditgeber listiger Handlungen oder Vorstellungen bediene, um bei dem Creditnehmer einen Irrthum hervorzurufen oder einen solchen zu benützen. Es genügt bei der verwickelten Natur der Creditgeschäfte, bei der einschneidenden Beschaffenheit der den modernen Verkehr regelnden Rechtsinstitute ein in manchen Schichten der galizischen Bevölkerung nur allzuhäufig vorhandener, oder leicht vorübergehend eintretender Zustand, um den Betheiligten zu hindern, die Verderblichkeit und Gefährlichkeit der Abmachungen zu erkennen, auf die er eingeht. Wo die Fähigkeit mangelt, auch nur die einfachste Berechnung anzustellen, die rechtliche Bedeutung selbst eines einfachen Geschäftes zu erfassen, sich die Gefahren vorzustellen, welche mit gewissen Verpflichtungsformen verbunden sind: da kann es allerdings geschehen, daß auch ohne Anwendung der zum Begriffe des Betruges gehörigen Mittel Abmachungen zustande kommen, welche das Gepräge maßloser Ausbeutung deutlich an der Stirne tragen und das noch so ausgedehnt gedachte Gebiet wirklich wirthschaftliche Zwecke verfolgender Transactionen weit hinter sich lassen.

Solche Transactionen zeigen noch deutlicher, als selbst das Spiel, jene ethischen und ökonomischen Merkmale, welche die Gesetzgebung bestimmten, den aus dem Spiele entspringenden Verpflichtungen ihren Schutz zu versagen, und dieses, wenn es die Merkmale der Gemeinschädlichkeit deutlich an sich trägt, sogar zum Gegenstande der Strafverfolgung zu machen.

Wenn nun Geschäfte dieser Art nicht etwa vereinzelt, sondern in weiten Kreisen, so zu sagen epidemisch auftreten: kann die Gesetzgebung es nicht länger bei der bloßen Verweisung auf die Formel: „Jura vigilantibus scripta sunt!“ bewenden lassen.

Der laute Ruf nach Abhilfe, den die gesetzlichen Vertreter der galizischen Bevölkerung seit längerer Zeit und nahezu einstimmig erheben, hat die Regierung zu eingehendem Studium der thatsächlichen Verhältnisse und gründlichen Prüfung der etwa zur Verfügung stehenden Mittel der Abhilfe veranlaßt, zu welcher sie seither auch durch den am 4. December 1875 auf Grund des Berichtes des Justizausschusses über den von dem Abgeordneten Dr. Rydzowski eingebrachten Antrag vom Abgeordnetenhause des Reichsrathes gefaßten Beschluß aufgefordert wurde.

Das Ergebniß dieser Berathungen der Regierung ist der vorliegende Entwurf.

Der Entwurf hält an den wirthschaftlichen Anschauungen fest, welche schon im Jahre 1866 die Abschaffung jeder gesetzlichen Zinstaxe als unabweisbare Nothwendigkeit erkennen ließen. Auch von dem Versuche, den Verabredungen, welche ein gewisses, gesetzlich festgestelltes Maß der Zinsen überschreiten, lediglich die Klagbarkeit abzusprechen, kann man sich keinen heilsamen Erfolg versprechen. Dieser Versuch ward in Oesterreich schon einmal gemacht und mißlang vollständig. Er müßte heute, wo die gesammte Civilgesetzgebung seit langer Zeit eine Richtung eingeschlagen hat, welche die Umgehung eines solchen Gesetzes außerordentlich erleichtert, noch sicherer scheitern.

Wenn es aber auch unmöglich ist, all die mannigfaltigen Verhältnisse, welche für die Verabredung des Entgeltes für Darlehen maßgebend sein können, vorher zu übersehen und unter was immer für eine gesetzliche Formel zu bringen: so ist es gewiß nicht unmöglich, angesichts eines bestimmten, bereits abgeschlossenen Geschäftes nach Prüfung aller maßgebenden Umstände auszusprechen, daß zwischen Leistung und Gegenleistung ein so großes Mißverhältniß unverkennbar bestehe, daß die Transaction den oben bezeichneten unwirthschaftlichen Charakter an sich trägt.

Ist es ja doch z. B. denkbar, daß ein solches Maß voraus abzuziehender Zinsen bedungen wird, welches die Hingabe des Darlehens vollkommen illusorisch erscheinen läßt.

Steht nun aber auch fest, daß in dieser Weise eine ungebührliche Ausbeutung stattgefunden hat, so gibt dies noch keinen Grund zu strafendem Einschreiten, solange anzunehmen ist, daß der Ausgebeutete freiwillig im vollen Sinne des Wortes, nämlich bei deutlicher Erkenntniß der Natur der Abmachung, auf dieselbe eingegangen ist. Wo dies nicht der Fall ist, wird allerdings manchmal eine Bestrafung wegen Betruges erfolgen können. Allein es ist schon oben gezeigt worden, daß es Vorgänge geben kann, welche nahe an das Gebiet des Betruges streifen, ohne dasselbe geradezu zu betreten. Wenn nun aber ohne Zuthun des Creditgebers die ihm bekannte individuelle Beschaffenheit oder Lage des Creditnehmers es diesem an sich schon unmöglich macht, das Verderbliche der ihm vorgeschlagenen Bedingungen einzusehen, und jener dies zu einer maßlosen Ausbeutung im oben bezeichneten Sinne mißbraucht: dann liegt ein Fall vor, welcher in jeder Hinsicht verdient, einer Specialstrafbestimmung unterstellt zu werden.

Der Entwurf stellt deßhalb ein Specialdelict auf, dessen Kern in der oben bezeichneten Verwandtschaft mit dem Betruge liegt: in der dem einen Contrahenten bekannten Unfähigkeit des anderen, die Verderblichkeit der Bedingungen einzusehen, denen er sich unterwirft.

Die hier vorgeschlagene Strafbestimmung unterscheidet sich also wesentlich von demjenigen, was man unter einem Wucherstrafgesetze zu verstehen pflegt.

Sie ist kein Strafgesetz gegen die bloße Ueberschreitung einer Zinstaxe, bestimmt, das öffentliche Wohl vor den Nachtheilen zu bewahren, die aus der Beeinträchtigung des Strebens der Gesetzgebung, einen niederen Zinsfuß zu erhalten, entstehen sollen. Sie ist kein Gesetz, welches die Nichterfüllung der ethischen Pflicht, dem Nothleidenden zu Hilfe zu kommen, unter Strafe zu stellen versucht. Sie ist endlich kein Gesetz, welches den Leichtsinnigen gegen die ihm erkennbaren Folgen seines Handelns schützen soll.

Sie ist lediglich die Ergänzung einer nachgewiesenen Lücke des Strafgesetzes, wodurch eine zahlreiche Classe der Bevölkerung gegen die rücksichtslose Ausbeutung von Zuständen, aus welchen der Einzelne sich nicht leicht mit eigener Kraft allein retten kann, geschützt, dem Richter die Möglichkeit geboten werden soll, der über einen Unglücklichen unversehens hereinbrechenden Vernichtung seiner wirthschaftlichen Existenz Einhalt zu thun.

Daß Zustände, welche eine Strafbestimmung dieser Art fordern, thatsächlich bestehen, das ist für Galizien durch die gepflogenen Erhebungen festgestellt, und darum wird für dieses Gebiet die Activirung dieser Strafbestimmung beantragt.

Zum §. 1. Das Gesetz soll auf alle Rechtsgeschäfte Anwendung haben, durch welche eine Creditgewährung eintritt; geschieht dies, so kommt es auf die rechtliche Natur des Geschäftes nicht weiter an, es werden daher insbesondere die Fälle der Creditirung des Kaufpreises mit getroffen.

Die Strafbarkeit ist nach den Bestimmungen des Entwurfes an drei Voraussetzungen gebunden:

1. Das Auferlegen von Bedingungen, die dem Creditnehmer zum Verderben gereichen. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob es sich um ein einzelnes Geschäft oder um eine Reihe von Geschäften handelt, die in ihrem Zusammenwirken verderblich sind, und ob im letzteren Falle die mehreren Geschäfte von einem oder von sich folgenden Creditgebern eingegangen worden sind; sobald die Betheiligung an einem Geschäfte vorliegt, welches für sich oder vermöge seines Zusammenhanges mit anderen derart beschaffen ist, daß es durch die gestellten Bedingungen den wirthschaftlichen Untergang des Creditnehmers herbeiführen oder denselben befördern muß, ist, wenn dies dem Creditgeber bekannt ist, die gesetzliche Voraussetzung vorhanden. Daß es nicht darauf allein ankommt, ob das Geschäft verderblich ist, sondern daß vielmehr gefordert ist, daß die gestellten Bedingungen das Geschäft zum verderblichen machen, ist im Entwurfe klar ausgesprochen.

2. Das Vorhandensein einer geistigen Schwäche, einer Unerfahrenheit in Geschäftssachen oder einer durch momentane schwere Bedrängniß, durch den Genuß geistiger Getränke oder auf andere Art entstandenen Gemüthsaufregung, in Folge welcher der Creditnehmer sich nicht bewußt wird, daß das Geschäft ihm zum wirthschaftlichen Verderben gereicht; dieses geistige Unvermögen muß dem Creditgeber bekannt sein.

3 Die Absicht, übertriebenen Gewinn zu ziehen, das heißt für die Creditgewährung ein Entgelt zu erlangen, welches zu dem wirklichen Werthe des dem Creditnehmer gewährten Vortheiles in auffälligem Mißverhältnisse steht; bei Darlehen wird es daher nicht etwa auf einen imaginären allgemeinen Zinsfuß, sondern auf den Grad der Sicherheit der Forderung und auf die in der Gegend bei Geschäften dieser besonderen Art regelmäßig vorkommenden Bedingungen ankommen und der Thatbestand des Vergehens nur dann vorliegen, wenn, von diesem Standpunkte aus betrachtet, der Vortheil des Creditgebers ein übermäßiger ist.

Der zweite Absatz des §. 1 ist auf jene Personen berechnet, welche nicht das durch den Abschluß des Creditgeschäftes begründete Delict selbst begangen haben, auch nicht auf jene, welche dabei als Mitschuldige oder Theilnehmer mitgewirkt haben und daher nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen derselben Strafe verfallen, welche den Haupthäter bedroht, sondern welche sonstwie Forderungen aus den nach §. 1 strafbaren Geschäften im eigenen Namen wissentlich geltend machen oder eintreiben, es geschehe dies als Forderungsberechtigte oder als Namensträger derselben. Hierbei ist es unentscheidend, ob dies im Wege der gerichtlichen Einklagung, der Executionsführung, der Anmeldung bei Concursen, aus Anlaß von Kaufschillingsvertheilungen, oder außergerichtlich durch Einmahnung, Empfangnahme der Zahlung oder sonstwie vor sich geht.

Zum §. 2. Da durch eine strafbare Handlung für den Schuldigen kein Recht erworben werden kann, und das Civilrecht ihn nicht in dem Genusse der Vortheile schützen kann, welche er sich durch die strafbare Handlung zuwenden wollte, so enthält der §. 2 die Bestimmung, daß ein Rechtsgeschäft, welches nach §. 1 strafbar ist, als nichtig zu erklären ist. Die Nichtigkeit umfaßt das ganze Geschäft, welches sich als ein strafbares ergeben hat; das Rechtsgeschäft kann nicht von seinen Bedingungen losgelöst werden und unabhängig von demselben eine rechtliche Existenz haben, daher es nicht angeht, daß das Geschäft zum Theil als nichtig erklärt, zum Theile aufrecht erhalten wird. Ist sonach ein Darlehen gegeben worden und hat sich der Darleiher Zinsen in einem Maße ausbedungen, welche das Geschäft im Sinne des §. 1 zum verderblichen machen, so kann der Richter nicht lediglich die Vereinbarung über die Zinsen als nichtig erklären, sondern er muß das Darlehen in seinem rechtlichen Bestande aufheben. Anders ist es, wenn solche Bedingungen zu einem Geschäfte hinzukommen, welches ursprünglich in nicht strafbarer Weise zustande gekommen ist; wenn z. B. der Darleiher das Capital gegen zulässige Zinsen ausgeliehen hat und erst in der Folge die Vereinbarung auf Zinsen, welche im Sinne des §. 1 unzulässig sind, dazugetreten ist. Hier wird nur diese letztere Bedingung als nichtig erklärt werden können, der ursprüngliche Vertrag bleibt unberührt.

Wenn der Strafrichter die Verurtheilung im Grunde des §. 1 ausspricht, so muß er selbst auf die Nichtigkeit des Geschäftes, insoweit sich dasselbe als ein strafbares darstellt, erkennen; er kann dieses Erkenntniß nicht dem Civilrichter vorbehalten.

Die rechtliche Folge der Nichtigerklärung eines Geschäftes ist, daß, insoweit es im einzelnen Falle noch thatsächlich möglich ist, die Wiederherstellung in den früheren Stand einzutreten hat; dies muß auch im Falle dieses Paragraphes geschehen. Wurde ein Darlehensvertrag als nichtig erklärt, so geschieht die Wiederherstellung damit, daß der Entlehner dasjenige zurückstellt, was er als Darlehen empfangen hat; ein Mehreres kann der Darlehensgeber nicht fordern. Zugleich sollte aber der Entlehner alle bereits bezahlten Zinsen u. s. w. zurückfordern können.

Nach der heutigen Gestaltung des wirthschaftlichen Lebens hat aber jedes Capital die Bestimmung, dem Besitzer Früchte zu trachten; diese kann im vorliegenden Falle der Entlehner beziehen, welcher sich

dadurch Vortheile von einem Capitale zuwendet, welches, wenn die strafbare Handlung nicht begangen worden wäre, gar nicht in seinen Besitz gekommen wäre; dem Entlehner entgehen diese Früchte. Es scheint daher unbillig zu sein, dem Entlehner diese Möglichkeit der Bereicherung zum Nachtheile des Darleihers zuzuwenden; die Wiederherstellung in den vorigen Stand kann vielmehr nur dann als eine vollständige angesehen werden, wenn ein Zustand geschaffen wird, welcher vorhanden wäre, wenn das die Nichtigkeit begründende Ereigniß gar nicht eingetreten sein würde. Dies führt dahin, dem Darleiher einen Anspruch auf eine billige Vergütung für die Nichtbenützung des Capitales für die Zeit zuzugestehen, als das Capital sich in Händen des Entlehners befindet. Das Maß der zu leistenden Vergütung kann im Gesetze nicht festgestellt werden; die Gattung des Geschäftes, die Verhältnisse des einzelnen Falles müssen hierfür bestimmend sein.

Mit der Nichtigkeit des Geschäftes fallen auch die Nebenverträge zusammen; ist somit ein Darlehensvertrag als nichtig erklärt, so muß ein gegebenes Faustpfand zurückgestellt, eine hierfür bestellte Hyppothek gelöscht werden. Der Entwurf berücksichtigt auch bei dieser Rechtsfolge aus Billigkeit die Interessen des Creditgebers. Wurde nämlich für ein Darlehen ein Pfand gegeben, so haftet dasselbe für das, was dem Entlehner in Folge der Nichtigkeitserklärung des Geschäftes zukommt, also für das gegebene Capital und für die ihm zuerkannte Vergütung. Für diese Construction finden sich Vorbilder in mehreren, in Oesterreich geltenden Bestimmungen, so im §. 1121 a. b. G. B., in den §§. 37 und 38 der Concursordnung vom 25. December 1868.

Zum §. 3. Während der Strafrichter stets über die Nichtigkeit des Geschäfts erkennen muß, kann er über die daraus entstehenden Rechtsfolgen, falls ihm die Ergebnisse des Strafverfahrens zu einem solchen Erkenntnisse nicht ausreichen (§. 366 der Strafproceßordnung), die Entscheidung dem Civilrichter vorbehalten; dieser ist hierbei an die im §. 2 aufgestellten Grundsätze gebunden.

In Folge der dargelegten Bestimmungen des Entwurfes über die Rechtsfolgen der Nichtigerklärung des Geschäftes kommt der Strafrichter in die Lage, nicht nur dem Beschädigten, sondern auch dem Verurtheilten das zuzuerkennen, was ihm aus der strafbaren Handlung gebührt. Da nun die Strafproceßordnung dem Beschädigten im §. 372 das Recht einräumt, den Civilrechtsweg zu betreten, wenn er mit dem ihm zuerkannten nicht zufrieden ist, so hat der Entwurf dasselbe Recht für den gleichen Fall auch dem Verurtheilten eingeräumt. Hierdurch wird die Bestimmung des §. 283 über das Berufungsrecht des Verurtheilten gegen das strafrechtliche Erkenntniß über die privatrechtlichen Ansprüche nicht berührt.

Zum §. 4. Hiermit wird bestimmt, daß das Civilverfahren jedesfalls zu sistiren ist, wenn der Strafrichter, bei welchem eine Untersuchung nach §. 1 anhängig ist, dies verlangt, und ferner, daß der Strafrichter nicht nur die Sistirung des Erkenntniß-, sondern auch des Vollstreckungsverfahrens verlangen kann.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Entwurf

des

Finanzgesetzes für das Jahr 1877.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1877 werden auf die Summe von 404,563.147 fl. österr. Währung festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erforderniß, verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 377,931.885 fl. österr. Währung festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im Allgemeinen nach den bestehenden Normen einzuheben.

Bezüglich des Ausmaßes der Zuschläge zu den directen Steuern aber haben folgende Bestimmungen zu gelten:

a) bei der Grundsteuer und der Hauszinssteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag mit einem Drittel des Ordinariums einzuheben;

b) bei der Hausclassensteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag im Betrage des Ordinariums einzuheben;

c) bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag gleichfalls in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Nur von jenen Steuerpflichtigen, deren Gesammtsteuer-Schuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währung nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuheben.

An Einkommensteuer von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, sind für das Jahr 1877 fünf Percente von dem aus diesen steuerfreuen Objecten erzielten reinen Jahreseinkommen, d. i. von jenem Betrage zu entrichten, welcher von dem ganzjährigen Zins-Brutto-Ertrage nach Abzug der auf Erhaltung der Gebäude gesetzlich zugestandenen Percente, und bei ganz steuerfreien Gebäuden auch nach Abzug der erweislich im Jahre 1877 fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerfreien Objecte versicherten Capitalien erübrigt.

Artikel V.

Für die im Laufe des Jahres 1877 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868), Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung jener Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden.

Für Rechnung dieser Capitals-Tilgungen sind sofort Obligationen der in Noten verzinslichen Schuld im Betrage von 26,737.300 fl. und der in Silber verzinslichen Schuld im Betrage von 394.900 fl. auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben.

Artikel VI.

Die für das Jahr 1877 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit Ausnahme der Credite des Zoll- und Tabakgefälles (Capitel 13 und 16), welche mit Schluß des Jahres erlöschen, können auch noch in der ersten Hälfte des Jahres 1878 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die diesfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in der ersten Hälfte des Jahres 1878 nicht zur Verwendung gelangten Beträge erlischt jedoch mit dem letzten Juni 1878.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie Gehalte, Pensionen ꝛc., oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld ꝛc.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Die im ersten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages für Bauten oder sonstige in demselben speciell bezeichnete Zwecke bewilligten außerordentlichen Credite, einschließlich der gleichartigen Credite des Tabakgefälles, welche im Jahre 1877 entweder gar nicht oder nicht vollständig zur Verwendung gelangen, können noch bis Ende Juni 1879 verwendet werden, sind jedoch so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1878 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzten Jahres zu verrechnen.

Artikel VII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1877 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums, deren Schätzungswerth für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerthe von 300.000 fl. ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Der Finanzminister ist ferner gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1877 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahn-Grundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswerth des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

Artikel VIII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung des Abganges, welcher sich, wenn

den gesammten Staatsausgaben von	404,563.147 fl.
die gesammten Staatseinnahmen von	377,931.885 „
entgegengehalten werden, mit	26,631.262 fl.

ergibt, durch eine besondere Credits-Operation vorzusorgen.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1877.

Erster Theil. — Erforderniß.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät 50% .	74.041	. . . . .	74.041
3			III. Reichsrath.			
	1		Herrenhaus	43.736	. . . . .	43.736
	2		Abgeordnetenhaus	600.759	. . . . .	600.759
	3		Delegation	11.000	. . . . .	11.000
	4		Staatsschulden-Controlcommission	10.787	. . . . .	10.787
	5		Bau eines neuen Parlamentshauses	. . . . .	800.000	800.000
			Summe (Cap. 3, Titel 1—5) .	666.282	800.000	1,466.282
4			IV. Reichsgericht	22.000	. . . . .	22.000
5			V. Ministerrath.			
	1		Ministerraths-Präsidium	147.493	. . . . .	147.493
	2		Dispositionsfond	50.000	. . . . .	50.000
	3		Kosten der officiellen Zeitungen	423.400	. . . . .	423.400
	4		Verwaltungs-Gerichtshof	128.922	. . . . .	128.922
			Summe (Capitel 5, Titel 1—4) .	749.815	. . . . .	749.815
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.			
	1		Ueberschüsse des Zollgefälls	9,947.000	. . . . .	9,947.000
	2		Einkommensteuer des österr.-ungar. Lloyd	170.000	. . . . .	170.000
	3		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen	68,813.798	. . . . .	68,813.798
			Summe (Capitel 6, Titel 1—3) .	78,930.798	. . . . .	78,930.798
7			VII. Ministerium des Innern.			
	1		Central-Leitung	483.400	. . . . .	483.400
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000	. . . . .	120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	58.500	2.400	60.900
	4		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern .	5,456.289	86.817	5,543.106
			Vieh-Contumazbauten	. . . . .	70.000	70.000
	5		Oeffentliche Sicherheit	3,637.906	7.000	3,644.906
			Außerordentliche Polizei-Auslagen in Dalmatien (Malvivenz)	. . . . .	10.000	10.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
7	6		Zuschuß für Findelanstalten	7.400	. . . . .	7.400
	7		Staatsbaudienst	1,147.235	16.695	1.163.930
			Reisekosten aus Anlaß außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	. . . . .	45.000	45.000
	8		Straßenbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns	531.000	. . . . .	531.000
			Pflasterung der Oedenburger (Laxenburger) Straße	. . . . .	30.000	30.000
			Bau einer Straße von der neuen Reichsbrücke über die Donau in das Marchfeld	. . . . .	33.300	33.300
		2	Oesterreich ob der Enns	194.000	. . . . .	194.000
		3	Salzburg	109.000	. . . . .	109.000
			Vollendung des Baues der stabilen Brücke mit eisernem Oberbau über die Salzach in Salzburg	. . . . .	93.400	93.400
		4	Steiermark	324.000	. . . . .	324.000
			Aerarialbeitrag zur Ennsregulirung	. . . . .	3.100	3.100
		5	Kärnten	175.000	. . . . .	175.000
			Fortsetzung der Wildbachbauten im Drauthale	. . . . .	6.000	6.000
		6	Krain	138.000	. . . . .	138.000
		7	Küstenland	104.600	. . . . .	104.600
		8	Tirol und Vorarlberg	321.000	. . . . .	321.000
			Neubau einer Brücke über das regulirte Bett des kleinen Eisack	. . . . .	10.000	10.000
			Reconstruction der Brücke über den Avisio-Wildbach bei Lavis	. . . . .	21.000	21.000
			Aerarialbeitrag zur Entsumpfung des Sterzinger Mooses	. . . . .	7.000	7.000
		9	Böhmen	1,156.000	. . . . .	1,156.000
			Fortsetzung des Baues der Brücke über die Elbe bei Brandeis	. . . . .	50.000	50.000
			Bau einer neuen Brücke über den Strela-Fluß bei Plaß	. . . . .	20.000	20.000
			Bau einer neuen eisernen Brücke über die Elbe bei Neuschloß	. . . . .	14.000	14.000
		10	Mähren	250.000	. . . . .	250.000
		11	Schlesien	120.000	. . . . .	120.000
			Ausbau der Straße von Zuckmantel über Freiwaldau nach Mähren	. . . . .	26.700	26.700
		12	Galizien und Krakau	885 000	. . . . .	885.000
			a) Straßenzug Biała-Przemyśl-Lemberg:			
			Reconstruction der Brücke Nr. 42 über den Wisłokafluß bei Rzeszów	. . . . .	14.000	14.000
			Reconstruction der Brücke Nr. 57 über den Wisłokafluß bei Łabuzie	. . . . .	25.000	25.000
			Reconstruction der Brücke Nr. 54 über den Rabafluß bei Ksigżnice	. . . . .	9.000	9.000
			b) Straßenzug Spitkowice-Myślenice:			
			Ausbau des sechsten Intervalles bei Stróża	. . . . .	16.000	16.000
			Fürtrag .	4,307.600	378.500	4,686.100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	4,307.600	378.500	4,686.100
	8		c) Straßenzug: Delatyn-Jablonica:			
			Ausbau des Intervalles von der Brücke Nr. 94/b bis zum Anschlusse an die ausgebaute Strecke	. . . . .	25.000	25.000
			d) Straßenzug Kuty-Kolomea:			
			Regulirung des Pruthflusses oberhalb der Brücke Nr. 77	. . . . .	2.000	2.000
		13	Bukowina	93.000	. . . . .	93.000
			Fortsetzung des Baues der Straße von der ungarischen Grenze nächst Kirlibaba bis Jakobeny	. . . . .	25.000	25.000
		14	Dalmatien	100.000	. . . . .	100.000
			Vollendung der Küstenstraße Breno-Ragusa vecchia	. . . . .	29.400	29.400
			Bau der Straßenstrecke Makarsko-Duare-Sestanovac	. . . . .	15.000	15.000
			Bau der Cettina-Brücke bei Trilj	. . . . .	10.000	10.000
			Bau einer Brücke über die Zermagna bei Obrovazzo	. . . . .	10.000	10.000
			Bau der Straße von Trinità zur montenegrinischen Grenze	. . . . .	50.000	50.000
			Bau der Straßenstrecke Castelnuovo-Meljine .	. . . . .	10.000	10.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—14) .	4,500.600	554.900	5,055.500
	9		Wasserbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns	246.000	. . . . .	246.000
			Donaustrombauten	. . . . .	300.000	300.000
		2	Oesterreich ob der Enns	149.000	. . . . .	149.000
			Donaustrombauten	. . . . .	50.000	50.000
			Innflußbauten	. . . .	40.000	40.000
			Salzachflußbauten	. . . . .	15.000	15.000
			Traunflußbauten	. . . . .	40.000	40.000
		3	Salzburg	34.000	. . . . .	34.000
			Salzach- und Sale-Regulirung	. . . . .	25.000	25.000
		4	Steiermark	35.000	. . . . .	35.000
			Aerarialbeitrag für die Enns-Regulirung . .	. . . . .	3.100	3.100
			" " " Mur- " .	. . . . .	30.600	30.600
			" " " Save- " .	. . . . .	5.200	5.200
			" " " San- " .	. . . . .	4.000	4.000
		5	Kärnten	2.000	. . . . .	2.000
			Drau-Regulirung	. . . . .	10.000	10.000
		6	Krain	10.000	. . . . .	10.000
			Save-Regulirung	. . . . .	15.000	15.000
		7	Küstenland	2.000	. . . . .	2.000
		8	Tirol und Vorarlberg	60.000	. . . . .	60.000
			Inn-Receßbauten	. . . . .	10.500	10.500
			Rhein-Correction	. . . . .	20.000	20.000
			Drau-Regulirung	. . . . .	9.500	9.500
		9	Böhmen	196.000	. . . . .	196.000
			Moldau-Regulirung	. . . . .	90.000	90.000
			Elbe-Regulirung	. . . . .	240.000	240.000
		10	Mähren	400	. . . . .	400
		11	Schlesien	200	. . . . .	200
			Fürtrag .	734.600	907.900	1,642.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	734.600	907.900	1,642.500
	9	12	Galizien mit Krakau	67.000	. . . . .	67.000
			Bauten an der Weichsel	. . . . .	85.000	85.000
			„ am Dunajec	. . . . .	17.000	17.000
			„ an der Wiskoka	. . . . .	6.000	6.000
			„ am San	. . . . .	43.000	43.000
			„ am Dnjester	. . . . .	8.000	8.000
			„ an der Premsa	. . . . .	8.000	8.000
		13	Bukowina	2.000	. . . . .	2.000
		14	Dalmatien	2.400	. . . . .	2.400
			Summe (Titel 9, §§. 1—14) .	806.000	1,074.900	1,880.900
	10		Neubauten und größere Adaptirungen:			
		1	Statthaltereiarchiv in Innsbruck	. . . . .	1.650	1.650
		2	Statthalterei in Prag	. . . . .	5.000	5.000
		3	Statthalterei in Lemberg	. . . . .	101.400	101.400
		4	Kleine Adaptirungen und unvorhergesehene Auslagen	. . . . .	3.950	3.950
			Summe (Titel 10, §§. 1—4) .	. . . . .	112.000	112.000
	11		Telegraphenkosten	12.000	. . . . .	12.000
			Zusammen (Capitel 7, Titel 1—11) .	16,229.330	1,979.712	18,209.042
8			**VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.**			
	1		Central-Leitung	247.000	. . . . .	247.000
	2		Landwehr	3,161.000	868.900	4,029.900
	3		Recrutirungskosten	64.300	. . . . .	64.300
	4		Beiträge zum Landesschützenwesen	34.300	. . . . .	34.300
	5		Militärstiftungen	33.300	. . . . .	33.300
	6		Militär-Polizeiwache	81.000	. . . . .	81.000
	7		Gendarmerie	3,950.000	. . . . .	3,950.000
			Summe (Capitel 8, Titel 1—7) .	7,570.900	868.900	8,439.800
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**			
			A. Centralauslagen.			
	1		Central-Leitung	230.075	24.000	254.075
	2		Schulaufsicht	647.435	. . . . .	647.435
	3		Akademie der Wissenschaften	75.000	. . . . .	81.000
			Druckauslagen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe der Akademie der Wissenschaften in Wien	. . . . .	6.000	
	4		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:			
		1	Museum für Kunst und Industrie	80.594	. . . . .	80.594
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	7.582	. . . . .	7.582
	5		Centralcommission und Direction der administrativen Statistik	75.759	. . . . .	75.759
	6		Geologische Reichsanstalt	51.865	. . . . .	51.865
	7		Centralanstalt für Meteorologie	24.792	3.760	28.552
	8		Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	9.000	. . . . .	9.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—8) .	1,202.102	33.760	1,235.862

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9			**B. Cultus.**			
	9		Erforderniß der Religionsfonde:			
			a) Ausgaben der Fonde.			
		1	Oesterreich unter der Enns	555.374	2.000	557.374
		2	Oesterreich ob der Enns	164.408		164.408
		3	Salzburg	89.113		89.113
		4	Tirol	218.947		218.947
		5	Vorarlberg	25.345		25.345
		6	Steiermark	358.015		358.015
		7	Kärnten	106.725		108.027
			Zurückzuzahlende Passiv-Capitalien		1.302	
		8	Krain	133.244		134.554
			Neubauten		1.310	
		9	Triest	58.374		58.374
		10	Görz	84.917		84.917
		11	Istrien	98.728		98.728
		12	Dalmatien	299.876	4.000	383.876
			Neubauten		80.000	
		13	Böhmen	842.862		906.807
			Neubauten		63.945	
		14	Mähren	431.034		431.034
		15	Schlesien	97.673		97.673
		16	Galizien	1,139.659		1,141.920
			Zur Tilgung von Passiv-Rückständen an Depositen und fremden Geldern		2.261	
		17	Krakau	22.720		22.720
		18	Bukowina	45.723		47.923
			Neubauten		2.200	
		19	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:			
			Abzustoßende Leistungen		7.000	7.000
			Summe Titel 9, §§. 1—19)	4,772.737	164.018	4,936.755
		20	b) Ausgaben der Fonds-Forste und Domänen	257.726	74.920	332.646
			Summe (Capitel 9, Titel 9, §§. 1—20)	5,030.463	238.938	5,269.401
	10		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
		1	Stiftungen	40.213		40.213
		2	Beiträge	131.016	7.300	
			Zur Restaurirung des St. Stephansdomes in Wien		50.000	
			Innere Einrichtung der Kirche in Bockfließ		11.251	
			Beitrag zur Herstellung des Franciskaner Kirchenthurmes in Salzburg		5.000	
			Zum Ausbaue der Kirche in Levico die 2. Rate		2.500	
			Zum Bau der Pfarrkirche in Fiumicello die 3. Rate des Patronatsbeitrages von 6.000 fl. mit		2.000	229.979
			Patronatsaeitrag zu dem Neubau des Wohngebäudes für die Chorvicare und Cooperatoren der Kathedralkirche in Görz		5.912	
			Zur Restaurirung des monumentalen Domes in Spalato		5.000	
			Zur Restaurirung des Prager Domes		10.000	
			Abzustoßende Leistungen		20.000	20.000
			Summe (Titel 10, §§. 1 und 2)	171.229	118.963	290.192

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	11		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:			
		1	Evangelischer Ober-Kirchenrath	27.855		27.855
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	50.000	25.000	75.000
		3	Sonstige Auslagen	2.616		2.616
			Summe (Titel 11, §§. 1—3)	80.471	25.000	105.471
	12		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:			
			Dalmatien	60.735		138.295
			Neubauten		71.560	
			Unterstützungen des griechisch-orientalischen Clerus		6.000	
			Summe (Titel 12)	60.735	77.560	138.295
			Zusammen (Capitel 9, Titel 9—12)	5,342.898	460.461	5,803.359
			C. Unterricht.			
	13		Hochschulen.			
			a) Universitäten:			
		1	Universität in Wien	783.243		1,509.843
			Einrichtung und Lehrmittel		3.600	
			Ausrüstung der Sternwarte, 3. Rate		23.000	
			Bau des Hauptgebäudes der Universität, 4. Rate		500.000	
			Bau der Sternwarte, 5., beziesungsweise letzte Rate		200.000	
		2	Universität in Innsbruck	199.336		232.636
			Unterrichts-Erfordernisse		1.400	
			Bau des chemischen Labaratoriums, 3. Rate		30.000	
			Arrondirung des Baugrundes für dasselbe		1.900	
		3	Universität in Graz	257.715		263.215
			Unterrichts-Erfordernisse		5.500	
		4	Universität in Prag	468.134		673.074
			Unterrichtserfordernisse		3.600	
			Kaufschilling sammt Zinsen für das pathologisch-anatomische Instituts-Gebäude, 2. Rate		27.140	
			Neubau des anatomischen Institutes, letzte Rate		27.000	
			Neubau des chemischen Institutes, letzte Rate		137.200	
			Bauherstellungen auf den Universitätsgütern Mühle und Malesic		10.000	
		5	Universität in Lemberg	130.337		130.337
		6	Universität in Krakau	209.419		235.419
			Ankauf eines Baugrundes für die Institute für pathologische Anatomie, medizinische Chemie und gerichtliche Medizin		20.000	
			Einrichtung des Laboratoriums der Lehrkanzel für Anatomie und Physiologie der Pflanzen		2.000	
			Einrichtung der Bibliothek		4.000	
		7	Universität in Czernowitz	70.400		91.400
			Erweiterung der Bibliothek, 3. Rate		6.000	
			Anlegung und Einrichtung eines naturhistorischen Museums, eines chemischen Labaratoriums, eines physikalischen Cabinetes und eines botanischen Gartens, 3. Rate		15.000	
			Summe (Titel 13, §§. 1—7)	2,118.584	1,017.340	3,135.924

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	13		b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:			
		8	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg . . .	14.946	. . . . .	14.946
		9	„ „ „ „ Olmütz . . .	15.475	. . . . .	15.475
		10	Evangelisch-theologische „ „ Wien	31.439	. . . . .	31.439
		11	Israelitisch-theologische Lehranstalt (Rabbinats-Institut)	1.000	. . . . .	1.000
			Summe (Titel 13, §§. 8—11) .	62.860	. . . . .	62.860
			c) Technische Hochschulen:			
		12	Technische Hochschule in Wien	248.868	. . . . .	248.868
		13	Technische Hochschule in Graz	93.554	. . . . .	93.554
		14	Technische Hochschulen in Prag	202.021	. . . . .	202.021
		15	Technische Hochschule in Brünn	76.459	. . . . .	78.748
			Reconstruirung der Aborte und Pissoirs, sowie für die Erweiterung der Wasserleitung . . .	. .	2.289	
		16	Technische Akademie in Lemberg	73.768	. . . . .	325.231
			Neubau des Institutsgebäudes, 6. beziehungsweise letzte Rate	. . . . .	240.000	
			Einrichtung der beiden chemischen Laboratorien .	. . .	11.463	
			Summe (Titel 13, §§. 12—16) .	694.670	253.752	948.422
		17	d) Akademie der bildenden Künste in Wien	110.9 8	. . . . .	2(3.533
			Neubau des Akademiegebäudes, 6. Rate beziehungsweise letzte Rate	. . . . .	132.555	
			Innere Einrichtung und Ausstattung desselben letzte Rate	. . . . .	20.000	
		18	e) Zur Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen	. . . . .	44.000	44.000
		19	f) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	4.000	. . . . .	4.000
			Summe (Titel 13, §§. 1—19) .	2,991.092	1,467.647	4,458.739
	14		Mittelschulen.			
			a) Gymnasien und Real-Gymnasien:			
		1	Oesterreich unter der Enns	276.242	. . . . .	329.242
			Adaptirung und Einrichtung des Zeichensaales des Ober-Gymnasiums im VIII. Bezirke in Wien	. . . . .	3.000	
			Bau des Real- und Ober-Gymnasiums im III. Bezirke in Wien, 3. Rate	. . . . .	50.000	
		2	Oesterreich ob der Enns	63.628	. . . . .	63.628
		3	Salzburg	26.752	. . . . .	26.752
		4	Tirol	96.013	. . . . .	96.013
		5	Vorarlberg	28.846	. . . . .	28.846
		6	Steiermark	110.565	. . . . .	110.565
		7	Kärnten	38.929	. . . . .	38.929
		8	Krain	79.888	. . . . .	79.888
		9	Triest	27.093	. . . . .	27.093
		10	Görz	27.456	. . . . .	27.456
		11	Istrien	39.647	. . . . .	43.307
			Einrichtungsstücke	. . . .	1.300	
			Kaufschillingsrest sammt Zinsen für das Schulgebäude in Pisino, 2. Rate	. . . . .	2.360	
			Fürtrag .	815.059	56.660	871.719

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	815.059	56.660	871.719
9	14	12	Dalmatien	92.529		92.529
		13	Böhmen	600.574		
			Unterrichtserfordernisse		2.000	637.574
			Neubau des Schulgebäudes in Leitmeritz, 3. Rate		35.000	
		14	Mähren	346.612		346.612
		15	Schlesien	104.029		
			Unterrichtserfordernisse und Einrichtung		3.000	107.029
		16	Galizien	472.668		
			Bau eines neuen Schulgebäudes in Tarnów, 4. beziehungsweise letzte Rate		85.500	558.168
		17	Krakau	68.100		68.100
		18	Bukowina	42.134		42.134
			Summe (Titel 14, §§. 1—18) .	2,541.705	182.160	2,723.865
			b) Realschulen:			
		19	Oesterreich unter der Enns	197.567		
			Adaptirung der neu gemietheten Localitäten der Unter-Realschule im I. Bezirke in Wien		2.150	
			Innere Einrichtung derselben		2.570	282.287
			Neubau der Unter-Realschule in Sechshaus, 3. Rate		80.000	
		20	Oesterreich ob der Enns	46.710		46.710
		21	Salzburg	25.963		25.963
		22	Tirol	64.253		
			Weiterer Beitrag zum Bau der Realschule in Bruneck, 2. Rate		5.000	70.911
			Innere Einrichtung für die Unter-Realschule in Imst		1.658	
		23	Steiermark	37.780		37.780
		24	Kärnten	23.871		23.871
		25	Krain	23.775		23.775
		26	Triest	26.952		26.952
		27	Görz	24.712		24.712
		28	Istrien	16.790		16.790
		29	Dalmatien	28.765		28.765
		30	Böhmen	220.690		
			Unterrichtserfordernisse		1.000	221.690
		31	Mähren	75.906		
			Unterrichtserfordernisse		1.900	
			Kaufschilling sammt Zinsen für der angekaufte Realität, zur Unterbringung der neu eröffneten Abtheilung der Ober-Realschule in Brünn, 2. Rate		23.400	101.206
		32	Schlesien	86.628		
			Unterrichtserfordernisse		2.000	88.628
		33	Galizien	123.672		123.672
		34	Krakau	47.707		47.707
		35	Bukowina	11.000		11.000
			Summe (Titel 14, §§. 19—35) .	1,082.741	119.678	1,202.419
		36	c) Prüfungscommissionen	22.800		22.800
		37	d) Verdienstzulagen der Professoren	6.400		6.400
		38	e) Unterstützungen für Lehramtscandidaten	60.000		60.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	14		f) Nautische Schulen.			
		39	Istrien	4.117		4.117
		40	Dalmatien	10.756		10.756
			Summe (Titel 14, §§. 39 und 40)	14.873		14.873
			Zusammen (Titel 14, §§. 1—40)	3,728.519	301.838	4,030.357
	15		Studienbibliotheken	24.418		24.418
	16		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen	16.250		16.250
		2	Lehranstalt für orientalische Sprachen	3.645		3.645
		3	Technisches Institut in Krakau	23.131		23.131
		4	Kunstschule in Krakau	15.601		15.601
		5	Zeichenschulen	17.530		17.530
		6	Kunstgewerbeschule in Wien	26.419		76.419
			Neubau, 4. Rate		50.000	
		7	Gewerbliche Lehranstalten	248.445		285.445
			Unterrichtserfordernisse und Einrichtung		22.000	
			Herstellung und Erwerbung von Lehr- und Hilfsmitteln gewerblicher Fachbildung		15.000	
		8	Commercielle Lehranstalten	55.355	5.000	60.355
			Summe (Titel 16, §§. 1—8)	406.376	92.000	498.376
	17		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	1,200.716		1,680.716
			Vervollständigung der Lehrmittel-Sammlungen		20.000	
			Bau der Lehrer-Bildungsanstalt im III. Bezirke in Wien, 1. Rate		100.000	
			Zubau zum Civil-Mädchen-Pensionats-Gebäude, 2. beziehungsweise letzte Rate		40.000	
			Neubau der Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalt in Innsbruck, 6. beziehungsweise letzte Rate		120.000	
			Neubau der Lehrer-Bildungsanstalt in Graz, 2. Rate		100.000	
			Neubau der Lehrer-Bildungsanstalt in Marburg, 1. Rate		50.000	
			Erweiterung des sogenannten Werdenberg'schen Schulgebäudes in Görz, 1. Rate		50.000	
		2	Lehrcurse zur Heranbildung von Kindergärtnerinen und Auslagen für Kindergärten	19.470		19.470
		3	Stipendien für Lehramtszöglinge	237.100		237.100
		4	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	3.000		3.000
		5	Prüfungscommissionen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen	11.950		11.950
		6	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112		151.112
			Fürtrag	1,623.348	480.000	2,103.348

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	1,623.348	480.000	2,103.348
9	17	7	Zur Hebung des Volksschulwesens:			
			Tirol	. . . . .	28.000	
			Krain	. . . . .	10.000	
			Görz	. . . . .	8.000	72.000
			Istrien	. . . . .	8.000	
			Dalmatien	. . . . .	18.000	
			Summe (Titel 17, §§. 1—7) .	1,623.348	552.000	2,175.348
	18		Stiftungen und Beiträge:			
		1	Stiftungen	49.456	. . . . .	49.456
		2	Beiträge	143.044	. . . . .	
			Restaurirung der Basilica und des Thurmes in Aquileja	. . . . .	2.160	153.204
			Europäische Gradmessung	. . . . .	8.000	
		3	Abzustoßende Leistungen	. . . . .	7.000	7.000
			Summe (Titel 18, §§. 1 und 3) .	192.500	17.160	209.660
	19		Administration des Studienfondes:			
		1	a) Ausgaben des Fondes	41.313	4.805	
			Neubau der Kirche in Sebastiansberg, letzte Rate	. . . . .	10.400	63.518
			Abzustoßende Leistungen	. . . . .	7.000	
		2	b) Ausgaben der Fonds-Forste und Domänen .	23.985	. . . . .	23.985
			Summe (Titel 19, §§. 1 und 2) .	65.298	22.205	87.503
			Zusammen (Capitel 9, Titel 13—19) .	9,031.551	2,452.850	11,484.401
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—19) .	15,576.551	2,947.071	18,523.622
			X. Ministerium der Finanzen.			
10			A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
			Finanzverwaltung:			
	1		Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fach-Rechnungsdepartements)	901.838	8.000	909.838
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter	2,767.000	56.300	2,823.300
	3		Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuerlocal-Commissionen	809.000	. . . . .	809.000
	4		Staats-Centralcasse, Ministerial-Zahlamt, Landeshaupt- und Finanz-Landescassen, Landesfilialcasse in Wien und Landeszahlämter	389.700	400	390.100
			Finanzwache	4,298.000	. . . . .	4,298.000
	5		Steuerämter	3,890.000	24.000	3,914.000
	6		Finanz-Procuraturen	351.000	. . . . .	351.000
	7		Zollverwaltung	1,350.000	. . . . .	1,350.000
	8		Etat der Grundsteuerregulirung	2,700.000	. . . . .	2,700.000
	9					
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9) .	17,456.538	88.700	17,545.238

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
11			Allgemeine Cassenverwaltung.			
	1		Münzverlust	. . . . .	16.000	16.000
	2		Ersätze an Parteien	20.000	. . . . .	20.000
	3		Remunerationen für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde	. . . . .	300	300
	4		Unverzinsliches Darlehen zur Gailflußregulirung in Kärnten (1 Rate)	. . . . .	30.000	30.000
	5		Verschiedene Auslagen	21.000	. . . . .	21.000
			Summe (Capitel 11, Titel 1—5)	41.000	46.300	87.300
			B. Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.			
12			Directe Steuern.			
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung	66.000	. . . . .	66.000
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer	6.500	. . . . .	6.500
	3		Steuer-Executionskosten	. . . . .	135.000	135.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—3)	72.500	135.000	207.500
13			Zoll.			
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen	. . . . .	. . . . .	. . . . .
	2		Gefällsrückgaben	192.000	. . . . .	192.000
	3		Regiekosten-Pauschale	40.000	. . . . .	40.000
	4		Verzehrungssteuer-Restitutionen	1,400.000	. . . . .	1,400.000
			Summe (Capitel 13, Titel 1—4)	6,500.000	. . . . .	6,500.000
				8,132.000	. . . . .	8,132.000
			Indirecte Abgaben.			
14			Verzehrungssteuer:			
	1		Verwaltungsauslagen	234.320	. . . . .	234.320
	2		Rückstellungen an Gefälls-Sicherstellungen und Gefälls-Rückgaben	3,900.000	. . . . .	3,900.000
			Summe (Capitel 14, Titel 1 und 2)	4,134.320	. . . . .	4,134.320
15			Salz:			
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten	2,892.000	. . . . .	2,892.000
			Neubauten	. . . . .	164.250	164.250
			Für sonstige außerordentliche Ausgaben	. . . . .	19.750	19.750
	2		Verschleiß-Auslagen	253.000	. . . . .	253.000
			Neubauten	. . . . .	3.000	3.000
			Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2)	3,145.000	187.000	3,332.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außer ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
16			Tabak:			
	1		Administrations-Auslagen	614.000	. . . . .	614.000
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten	20,807.000	. . . . .	20,807.000
			Neubauten	. . . . .	116.000	116.000
	3		Verschleiß-Auslagen	1,587.000	. . . . .	1,587.000
			Summe (Capitel 16, Titel 1—3)	23,008.000	116.000	23,124.000
17			Stempel	358.700	. . . . .	358.700
18			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	429.500	. . . . .	429.500
19			Lotto	10,783.900	. . . . .	10,783.900
20			Mäuthe	271.000	. . . . .	271.000
21			Punzirung	69.570	. . . . .	69.570
			Summe (Capitel 14—21)	42,199.990	303.000	42,502.990
22			Staatseigenthum.			
			Dikasterialgebäude	127.552	1.000	128.552
			Bauten	. . . . .	8.000	8.000
	1		Aerarialeisenbahnen	500	34.100	34.600
	2		Summe (Capitel 22, Titel 1 und 2)	128.052	43.100	171.152
23			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	11.000	. . . . .	11.000
24			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,116.000	. . . . .	1,116.000
25			Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staats-eigenthume	. . . . .	4.000	4.000
26			Münzwesen	229.850	. . . . .	229.850
			Im Ganzen (Capitel 10—26)	69,386.930	620.100	70,007.030
27			**XI. Handels-Ministerium.**			
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
	1		Central-Leitung	712.013	66.600	778.613
			Für gewerbliche Fachschulen und Hilfsmittel der gewerblichen Fachbildung	. . . . .	200.000	200.000
			Für Tracirung von Eisenbahnen, Ueberprüfung von Projecten und sonstigen Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten	. . . . .	70.000	70.000
			Subvention für das orientalische Museum	. . . . .	10.000	10.000
	2		Aichdienst	464.887	30.000	494.887
			Ausrüstungskosten für Normale und Normal-Apparate	. . . . .	55.000	55.000
	3		Hafen- und See-Sanitätsdienst	692.832	1,216.687	1,909.519
			Neubauten im Küstenlande	. . . . .	58.000	58.000
			„ in Dalmatien	. . . . .	73.500	73.500
			Aufwand für die Anlande und Vertauungs-mitteln im neuen Triester Hafen	. . . . .	84.000	84.000
	4		Narenta-Regulirung	. . . . .	300.000	300.000
			Summe (Capitel 27, Titel 1—4)	1,869.732	2,163.787	4,033.519

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			B. Betriebs-Auslagen.			
27	5		Postgefäll	15,120.000	. . . . .	15,120.000
	6		Telegraphen-Anstalt	3,748.300	144.000	3,892.300
			Summe (Capitel 27, Titel 5 und 6)	18,868.300	144.000	19,012.300
			Zusammen (Capitel 27, Titel 1—6)	20,738.032	2,307.787	23,045.819
28			**XII. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Central-Leitung	323.500	. . . . .	323.500
	2		Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht	136.250	50.250	186.500
	3		Land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen	54.900	1.600	56.500
	4		Landescultur:			
		1	Subventionen	. . . . .	508.900	508.900
		2	Concurrenzbeitrag zur Gailfluß-Regulirung	. . . . .	30.520	30.520
		3	Prämien für Anlagen von Maulbeer-Pflanzungen	. . . . .	5.000	5.000
	5		Organe für die Ueberwachung und Hebung der Landescultur	190.100	. . . . .	190.100
	6		Bergbehörden	187.800	6.200	194.000
	7		Montan-Lehranstalten	73.150	14.000	87.150
	8		Staats-Gestüte	331.100	15.000	346.100
	9		Staats-Hengsten-Depôts:			
		1	Administrations- und Regie-Auslagen	970.400	. . . . .	970.400
		2	Ankauf von Beschälern	160.000	. . . . .	160.000
	10		Hengstfohlenhof in Neudau	24.000	. . . . .	24.000
	11		Förderung der Pferdezucht	99.000	. . . . .	99.000
	12		Forst- und Domänenwesen:			
			Forst- und Domänendirectionen	320.900	1.000	321.900
			Staatsforste und Domänen	2,944.000	. . . . .	2,944.000
			Neubauten und Realitäten-Ankauf	. . . . .	113.500	113.500
			Vermessungskosten und Servituts-Ablösung 2c.	. . . . .	172.500	172.500
	13		Montanwerke:			
		1	Bergverwaltung Kirchbüchel	104.700	. . . . .	104.700
			Neubauten	. . . . .	5.000	5.000
		2	Berg- und Hütten-Verwaltung Brixlegg	464.500	. . . . .	464.500
			Neubauten	. . . . .	2.400	2.400
		3	Hüttenverwaltung Cilli	185.300	. . . . .	185.300
		4	Bergdirection Idria	645.800	. . . . .	645.800
			Neubauten	. . . . .	37.000	37.000
		5	Bergdirection und Hauptwerk Přibram	2,117.200	. . . . .	2,117.200
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	3.000	3.000
		6	Die übrigen Montanwerke	850.500	. . . . .	850.500
			Neubauten	. . . . .	36.000	36.000
			Summe (Capitel 28, Titel 1—13)	10,183.100	1,001.870	11,184.970
29			**XIII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Central-Leitung	199.000	4.000	203.000
	2		Oberster Gerichtshof	443.000	41.500	484.500
	3		Justizverwaltung in den Kronländern	16,800.000	450.000	17,250.000
			Neubauten der Justizverwaltung	. . . . .	747.900	747.900
	4		Strafanstalten	2,164.000	. . . . .	2,164.000
			Neubauten der Strafanstalten	. . . . .	465.250	465.250
			Summe Capitel 29, Titel 1—4)	19,606.000	1,708.650	21,314.650

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
30			XIV. Oberster Rechnungshof	157.000	1.000	158.000
31			XV. Pensions-Etât.			
	1		Allgemeiner Pensions-Etât der Civilverwaltung .	12,862.337	. . . . .	12,862.337
	2		Gemeinschaftliche Civilpensionen	718.677	. . . . .	718.677
			Hiervon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23percentige Quote	165.296	. . . . .	165.296
			Verbleiben .	553.381	. . . . .	553.381
			Summe (Capitel 31, Titel 1 und 2) .	13,415.718	. . . . .	13,415.718
			XVI. Subventionen und Dotationen.			
32			A. An einige Landesfonde.			
			Kärnten	10.000	. . . . .	10.000
33			B. An Verkehrs-Anstalten.			
			Subventionen:			
	1		Oesterreichisch-ungarischer Lloyd für die Bombay-Linie:			
			a) Subvention für die Fahrt in Noten . . . . . 190.000 fl.			
			b) Vergütung der Suez-Canal-gebühren in Silber . . . . 159.000 „	349.000	. . . . .	349.000
	2		Zittau-Reichenberger Bahn in Silber	48.000	. . . . .	48.000
	3		Als 4% Vorschuß:			
			Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn in Silber . .	. . . . .	1,700.000	1,700.000
			Franz Joseph-Bahn „ „ . .	. . . . .	2,257.000	2,257.000
			Kronprinz Rudolph-Bahn „ „ . .	. . . . .	5,038.000	5,038.000
			Kaschau-Oderberger Bahn „ „ . .	. . . . .	317.000	317.000
			Galizische Karl Ludwig-Bahn „ „ . .	. . . . .	1,132.000	1,132.000
			Mährisch-schlesische Nordbahn „ „ .	. . . . .	720.000	720.000
			Oesterreichische Nordwestbahn „ „ . .	. . . . .	1,853.000	1,853.000
			Südnorddeutsche Verbindungsbahn „ „ . .	. . . . .	711.000	711.000
			Ungarische Westbahn „ „ . .	. . . . .	330.000	330.000
			Erste ungarisch-galizische Eisenbahn „ „ . .	. . . . .	969.000	969.000
			Vorarlberger Bahn: Garantie-Vorschuß . . . . . „ „ . .	. . . . .	678.000	678.000
			Vorarlberger Bahn: Betriebsdeficit-Vorschuß . . . „ Noten . .	. . . . .	158.000	158.000
			Erzherzog Albrecht-Bahn . . . „ Silber . .	. . . . .	954.000	954.000
			Kaiserin Elisabeth-Bahn:			
			a) Wien-Salzburg . . . . . „ Noten . .	. . . . .	837.000	837.000
			b) Linz-Budweis . . . . . „ Silber . .	. . . . .	1,320.000	1,320.000
			c) Oberösterreichisch-Salzburg-Tiroler Linie . . . . . „ „ . .	. . . . .	2,000.000	2,000.000
			Mährische Grenz-Bahn . . . . „ „ . .	. . . . .	336.000	336.000
			Oesterreichische Staats-Eisenbahn (Ergänzungsnetz) . . . . . „ „ . .	. . . . .	820.000	820.000
			Brünn-Rossitzer Bahn	. . . . .	30.000	30.000
				397.000	22,160.000	22,557.000
	4		Münzverlust für Silberzahlungen per 21,372.000 fl. zum Course von 3%	. . . . .	641 160	641.160
			Summe (Capitel 33, Titel 1—4) .	397.000	22,801.160	23,198.160

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
34			C. An einige Grundentlastungsfonde:			
			Unverzinsliche Vorschüsse:			
	1		Für Ost-Galizien	. . . . .	1,443.143	1,443.143
	2		„ West-Galizien	. . . . .	1,181.857	1,181.857
	3		„ die Bukowina	. . . . .	415.012	415.012
	4		Fixe Jahres-Subvention für Krain	175.000	. . . . .	175.000
	5		Verzinsliche Vorschüsse für Krain	. . . . .	97.748	97.748
			Summe (Capitel 34, Titel 1—5) .	175.000	3,137.760	3,312.760
			Zusammen (Capitel 32—34) .	582.000	25,938.920	26,520.920
35			XVII. Staatsschuld.			
	1		A. Zinsen der Staatsschuld . . .	113,261.308	. . . . .	113,261.308
			Hiervon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von	30,175.277	. . . . .	30,175.277
			Verbleiben .	83,086.031	. . . . .	83,086.031
	2		Münzverlust mit	. . . . .	1,441.936	1,441.936
			Summe .	83,086.031	1,441.936	84,527.967
	3		B. Schulden-Tilgung	18,495.178	. . . . .	18,495.178
			Hiervon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in klingender Münze	150.000	. . . . .	150.000
			Verbleiben .	18,345.178	. . . . .	18,345.178
	4		Münzverlust mit	. . . . .	91.735	91.735
			Summe .	18,345.178	91.735	18,436.913
	5		C. Donau-Regulirung.			
			Zinsen-Erforderniß für den das Aerar treffenden Concurrenzbeitrag	481 600	. . . . .	481.600
	6		D. Annuitätszahlung.			
			In Folge der Betheiligung an dem Special-Anlehen der Südbahn-Gesellschaft zum Zwecke des Ausbaues der Eisenbahn-Linien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume	762.000	. . . . .	762.000
	7		Münzverlust zum Course von 3%	. . . . .	22.860	22.860
			Summe .	762.000	22.860	784.860

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
35	8		**E. Rente-Obligationen** der im Reisrathe vertretenen Königreiche und Länder:			
			4percentige steuerfreie Zinsen von den auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1876 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 35) zur Aufbringung eines Betrages von 48 Millionen auszugebenden Rente-Obligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bei Annahme der Emission von in Gold verzinslichen Obligationen und eines Emissions-Curses von 80 per 60,000.000 fl.	2,400.000	. . . . .	2,400.000
	9		Münzverlust mit	. . . . .	480.000	480.000
			Summe .	2,400.000	480.000	2.880.000
			Zusammen (Capitel 35, Titel 1—9) .	105,074 809	2,036.531	107,111.340
36			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70%)	335.000	. . . . .	335.000
	2		Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	5.000	. . . . .	5.000
	3		Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld . .	399.300	. . . . .	399.300
			Summe (Capitel 36, Titel 1—3) .	739.300	. . . . .	739.300

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät . . .	74.041	. . . . .	74.041
3			III. Reichsrath	666.282	800.000	1,466.282
4			IV. Reichsgericht	22.000	. . . . .	22.000
5			V. Ministerrath	749.815	. . . . .	749.815
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten . .	78,930.798	. . . . .	78,930.798
7			VII. Ministerium des Innern	16,229.330	1,979.712	18,209.042
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	7,570.900	868.900	8,439.800
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	15,576.551	2,947.071	18,523.622
10-26			X. Ministerium der Finanzen	69,386.930	620.100	70,007.030
27			XI. Handels-Ministerium	20,738.032	2,307.787	23,045.819
28			XII. Ackerbau-Ministerium	10,183.100	1,001.870	11,184.970
29			XIII. Ministerium der Justiz	19,606.000	1,708.650	21,314.650
30			XIV. Oberster Rechnungshof	157.000	1.000	158.000
31			XV. Pensions-Etat	13,415.718	. . . . .	13,415.718
32-34			XVI. Subventionen und Dotationen	582.000	25,938.920	26,520.920
35			XVII. Staatsschuld	105,074.809	2,036.531	107,111.340
36			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	739.300	. . . . .	739.300
			Gesammtsumme des Erfordernisses .	364,352.606	40,210.541	404,563.147

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1876.

Zweiter Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath	436.800	. . . . .	436.800
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
7			VII. Ministerium des Innern.			
	1		Erträgniß des Reichsgesetzblattes	63.600	. . . . .	63.600
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern .	151.210	. . . . .	151.210
	3		Oeffentliche Sicherheit	830.754	. . . . .	830.754
	4		Straßenbau	37.236	. . . . .	37.236
	5		Wasserbau	21.694	. . . . .	21.694
			Summe (Capitel 7, Titel 1—5) .	1,104.494	. . . . .	1,104.494
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1		Militär-Polizeiwache	25.000	10.694	35.694
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
			A. Central-Einnahmen.			
	1		Museum für Kunst und Industrie mit der chemisch-technischen Versuchsanstalt	16.000	. . . . .	16.000
	2		Centralcommission und Direction der administrativen Statistik	1.500	. . . . .	1.500
	3		Geologische Reichsanstalt	2.261	. . . . .	2.261
			Summe (Capitel 9, Titel 1—3) .	19.761	. . . . .	19.761

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			B. Cultus.			
9	4		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde:			
		1	Oesterreich unter der Enns	664.879	819	665.698
		2	Oesterreich ob der Enns	171.953	. . . . .	171.953
		3	Salzburg	8.284	. . . . .	8.284
		4	Tirol	102.046	. . . . .	102.046
		5	Vorarlberg	360	. . . . .	360
		6	Steiermark	211.465	. . . . .	211.465
		7	Kärnten	74.687	. . . . .	74.687
		8	Krain	72.622	2.000	74.622
		9	Triest	10.813	. . . . .	10.813
		10	Görz	24.258	500	24.758
		11	Istrien	9.841	. . . . .	9.841
		12	Dalmatien	17.250	. . . . .	17.250
		13	Böhmen	997.128	266	997.394
		14	Mähren und Schlesien	641.060	. . . . .	641.060
		15	Galizien	413.658	. . . . .	413.658
		16	Krakau	16.738	. . . . .	16.738
		17	Bukowina	1.504	. . . . .	1.504
			Summe (Titel 4, §§. 1—17)	3,438.546	3.585	3,442.131
		18	b) Einnahmen der Religionsfonds-Forste und Domänen	424.682	3.940	428.622
			Summe (Titel 4, §§. 1—18)	3,863.228	7.525	3,870.753
	5		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
			Beiträge	9.871	1.123	10.994
			Zusammen (Capitel 9, Titel 4 und 5)	3,873.099	8.648	3,881.747
			C. Unterricht.			
	6		Hochschulen.			
		1	Universitäten	95.320	1.500	96.820
		2	Theologische Facultäten	11.200	. . . . .	11.200
		3	Technische Hochschulen	113.466	. . . . .	113.466
		4	Akademie der bildenden Künste in Wien	2.756	5.000	7.756
			Summe (Titel 6, §§. 1—4)	222.742	6.500	229.242
	7		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Realgymnasien	454.812	. . . . .	454.812
		2	Realschulen	200.995	. . . . .	200.995
		3	Prüfungscommissionen	6.630	. . . . .	6.630
		4	Nautische Schulen	1.200	. . . . .	1.200
			Summe (Titel 7, §§. 1—4)	663.637	. . . . .	663.637

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
	8		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen	252	. . . . .	252
		2	Technisches Institut in Krakau	436	. . . . .	436
		3	Kunstschule in Krakau	120	. . . . .	120
		4	Zeichenschulen	1.700	. . . . .	1.700
		5	Kunstgewerbeschule in Wien	2.000	. . . . .	2.000
		6	Gewerbliche Lehranstalten	3.500	. . . . .	3.500
		7	Comercielle Lehranstalten	9.297	. . . . .	9.297
			Summe (Titel 8, §§. 1—7)	17.305	. . . . .	17.305
	9		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	68.666	. . . . .	68.666
		2	Prüfungscommissionen	7.460	. . . . .	7.460
			Summe (Titel 9, §§. 1 und 2)	76.126	. . . . .	76.126
	10		Stiftungen und Beiträge:			
		1	Beiträge	1.320	. . . . .	1.320
	11		Studienfond:			
		1	Einnahmen des Fondes	311.361	. . . . .	2,014.361
			Erlös von veräußerten Obligationen	. . . . .	1,700.000	
			Rückzahlung von Darlehen	. . . . .	3.000	
		2	Einnahmen der Fonds-Forste und Domänen	25.539	. . . . .	25.539
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2)	336.900	1,703.000	2,039.900
			Zusammen (Capitel 9, Titel 6—11)	1,318.030	1,709.500	3,027.530
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—11)	5,210.890	1,718.148	6,929.038
10			X. **Ministerium der Finanzen.**			
			Finanzverwaltung.			
	1		Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	3.000	. . . . .	3.000
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebühren-bemessungsämter	35.900	. . . . .	35.900
	3		Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Local-Commissionen	1.800	. . . . .	1.800
	4		Ländercassen	2.500	. . . . .	2.500
	5		Finanzwache	57.300	. . . . .	57.300
	6		Steuerämter	5.000	. . . . .	5.000
	7		Finanz-Procuraturen	20.000	. . . . .	20.000
	8		Zollverwaltung	1,442.500	. . . . .	1,442.500
			Summe (Capitel 10, Titel 1—8)	1,568.000	. . . . .	1,568.000
11			Allgemeine Cassenverwaltung.			
	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden	58.700	. . . . .	58.700
	2		Rückzuzahlende Activ-Forderungen des Staates	. . . . .	198.800	198.800
	3		Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Ueberschüssen	. . . . .	54.000	54.000
	4		Verschiedene Zuflüsse	14.500	75.000	89.500
			Summe (Capitel 11, Titel 1—4)	73.200	327.800	401.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Directe Steuern.			
12			Grundsteuer	36,700.000		36,700.000
13			Gebäudesteuer	23,030.000		23,030.000
14			Erwerbsteuer	9,000.000		9,000.000
15			Einkommensteuer	18,500.000		18,500.000
16			Steuer-Executions-Gebühren		195.000	195.000
17			Verzugszinsen von rückständigen Steuern		370.000	370.000
			Summe (Capitel 12—17)	87,230.000	565.000	87,795.000
18			Zoll	18,079.000	333.000	18,412.000
			Indirecte Abgaben.			
19			Verzehrungssteuer:			
	1		Branntweinsteuer	8,400.000		8,400.000
	2		Wein- und Moststeuer	4,010.000		4,010.000
	3		Biersteuer	24,000.000		24,000.000
	4		Fleisch- und Schlachtviehsteuer	4,550.000		4,550.000
	5		Zuckersteuer	11,000.000		11,000.000
	6		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	1,900.000		1,900.000
	7		Pachtungen	3,455.000		3,455.000
	8		Andere Einnahmen	30.000		30.000
	9		Dazio consumo in Dalmatien	112.000		112.000
	10		Gefälls-Sicherstellungen	2,200.000		2,200.000
			Summe (Capitel 19, Titel 1—10)	59,657.000		59,657.000
20			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter	51.000		51.000
	2		„ „ Verschleißämter	19,253.000		19,253.000
			Summe (Capitel 20, Titel 1 und 2)	19,304.000		19,304.000
21			Tabak:			
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	59,000.000		59,000.000
	2		„ der General-Direction	164.000		164.000
			Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2)	59,164.000		59,164.000
22			Stempel	18,000.000		18,000.000
23			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	32,500.000		32,500.000
24			Lotto	17,293.700		17,293.700
25			Mäuthe	2,657.000		2,657.000
26			Punzirung	186.740		186.740
			Summe (Capitel 19—26)	208,762.440		208,762.440
27			Einnahmen vom Staatseigenthume.			
	1		Dikasterial-Gebäude	102.740		102.740
	2		Aerarial-Eisenbahnen	93.036	2.791	95.827
			Summe (Capitel 27, Titel 1 und 2)	195.776	2.791	198.567

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
28			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	110.000	. . . . .	110.000
29			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,204.000	. . . . .	1,204.000
30			Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	. . . . .	7.000	7.000
31			Münzwesen	234.000	. . . . .	234.000
			Zusammen (Capitel 10—31)	317,456.416	1,235.591	318,692.007
32			**XI. Handels-Ministerium.**			
	1		Aich-Dienst	450.000	. . . . .	450.000
	2		Hafen- und See-Sanitätsdienst	420.000	. . . . .	420.000
	3		Post-Gefäll	15,400.000	. . . . .	15,400.000
	4		Telegraphen-Anstalt	2,900.000	. . . . .	2,900.000
			Summe (Capitel 32, Titel 1—4)	19,170.000	. . . . .	19,170.000
33			**XII. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht	14.500	. . . . .	14.500
	2		Land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen	6.000	. . . . .	6.000
	3		Landescultur	2.500	. . . . .	2.500
	4		Organe für die Ueberwachung und Hebung der Landescultur	1.950	. . . . .	1.950
	5		Bergbehörden	1.950	. . . . .	1.950
	6		Montan-Lehranstalten	3.300	. . . . .	3.300
	7		Maßen- und Freischurf-Gebühren des Bergwesens	300.000	. . . . .	300.000
	8		Staats-Gestüte	154.000	. . . . .	154.000
	9		Staats-Hengsten-Depôts	198.000	. . . . .	198.000
	10		Hengstfohlenhof in Neudau	1.300	. . . . .	1.300
	11		Forst- und Domänenwesen:			
			Forst- und Domänen-Directionen	4.700	. . . . .	4.700
			Staatsforste und Domänen	4,461.500	15.600	4,477.100
	12		Montanwerke	5,403.100	. . . . .	5,403.100
			Summe (Capitel 33, Titel 1—12)	10,552.800	15.600	10,568.400
34			**XIII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Justizverwaltung in den Kronländern	600	. . . . .	600
	2		Strafanstalten	392.300	. . . . .	392.300
			Summe (Capitel 34, Titel 1 und 2)	392.900	. . . . .	392.900
35			XIV. **Oberster Rechnungshof**	. . . . .	. . . . .	. . . . .
36			XV. **Pensions-Etat**	41.510	. . . . .	41.510

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
37			**XVI. Subventionen und Dotationen.**			
	1		Beitrag der Commune Wien für den Wiener Bahnhof der Franz Joseph-Bahn in Silber	. . . . .	25.313	25.313
	2		3 Percent Agio	. . . . .	759	759
			Summe (Capitel 37, Titel 1 und 2) .	. . . . .	26.072	26.072
38			**XVII. Staatsschuld.**			
	1		Erlös von den auf Grund der Tilgungen hinauszugebenden Obligationen	. . . . .	18,194.370	18,194.370
	2		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	. . . . .	100.000	100.000
			Summe (Capitel 38, Titel 1 und 2) .	. . . . .	18,294.370	18,294.370
39			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Einnahmen an Blanquetten-Gebühren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen .	10.000	. . . . .	10.000
	2		Erlös für Formularien zu Zinsenquittungen für die einheitliche Schuld	600	. . . . .	600
			Summe (Capitel 39, Titel 1—2) .	10.600	. . . . .	10.600
40			**XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume.**			
	1		An fälligen Kaufschillingsraten nebst Zinsen für in früheren Jahren verkaufte Staatsgüter . . .	. . . . .	132.582	132.582
	2		An Lehen-Allodialisirungs-Gebühren	. . . . .	23.844	23.844
	3		Für das im Jahre 1876 zu veräußernde Staatseigenthum	. . . . .	73.574	73.574
			Summe (Capitel 40, Titel 1—3) .	. . . . .	230.000	230.000
41			**XX. Einnahmen aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staats-Centralcasse**	. . . . .	2,000.000	2,000.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat			
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät			
3			III. Reichsrath			
4			IV. Reichsgericht			
5			V. Gemeinsame Angelegenheiten			
6			VI. Ministerrath	436.800		436.800
7			VII. Ministerium des Innern	1,104.494		1,104.494
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	25.000	10.694	35.694
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	5,210.890	1,718.148	6,929.038
10 bis 31			X. Ministerium der Finanzen	317,456.416	1,235.591	318,692.007
32			XI. Handels-Ministerium	19,170.000		19,170.000
33			XII. Ackerbau-Ministerium	10,552.800	15.600	10,568.400
34			XIII. Ministerium der Justiz	392.900		392.900
35			XIV. Oberster Rechnungshof			
36			XV. Pensions-Etat	41.510		41.510
37			XVI. Subventionen und Dotationen		26.072	26.072
38			XVII. Staatsschuld		18,294.370	18,294.370
39			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	10.600		10.600
40			XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume		230.000	230.000
41			XX. Einnahmen aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staats-Centralcasse		2,000.000	2,000.000
			Gesammtsumme der Bedeckung	354,401.410	23,530.475	377,931.885

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

mit welchem

die Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 52, in Bezug auf die Einrichtung der Statthalterei in Prag abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich die Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 52, hinsichtlich der Einrichtung der Statthalterei in Prag abzuändern und anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Bei der Statthalterei in Prag wird zur Stellvertretung des Statthalters ein Vicepräsident mit der Einreihung in die IV. und nebst diesem ein Hofrath mit der Einreihung in die V. Rangsclasse bestellt.

Der Vicepräsident hat eine Functionszulage jährlicher 1000 fl. zu beziehen.

§. 2.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend

die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit aus dem Religionsfonde.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Selbständigen katholischen Seelsorgern und den systemisirten Hilfsgeistlichen derselben wird das standesmäßige Minimaleinkommen (die Congrua) insoweit aus dem Religionsfonde ergänzt, als es durch die mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge nicht bedeckt ist.

Den mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezügen wird dasjenige Einkommen gleichgehalten, welches ein Seelsorgegeistlicher aus kirchlichen Dotations- und Unterstützungsfonden bezieht.

§. 2.

Das standesmäßige Minimaleinkommen wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Verordnungswege festgesetzt.

Für diese Festsetzung bleiben die in den Finanzgesetzen bewilligten Credite maßgebend.

§. 3.

Der im einzelnen Falle zur Ergänzung der Amtseinkünfte (§. 1) erforderliche Betrag wird auf Grund eines zur behördlichen Prüfung vorzulegenden Einbekenntnisses der mit dem geistlichen Amte verbundenen Einnahmen und Ausgaben ermittelt.

Die Grundsätze, nach denen hierbei Einnahmen und Ausgaben einzubekennen sind, sowie die auf verspätete oder unrichtige Einbekenntnisse gesetzten Folgen und Strafen werden im Verordnungswege festgestellt.

§. 4.

Auf Seelsorgestationen, welche einer regulären Communität einverleibt sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Dasselbe gilt von den einer weltgeistlichen Körperschaft einverleibten Seelsorgestationen, solange die Körperschaft hinreichende Mittel besitzt, um für

das standesmäßige Minimaleinkommen der mit der Seelsorge betrauten Geistlichen aus Eigenem zu sorgen.

§. 5.

Wird der Bestand einer Seelsorgestation als nicht nothwendig erkannt, so ist die Dotation oder Unterstützung aus dem Religionsfonde sofort einzustellen.

Die Entscheidung hierüber steht nach Einvernehmung des Diöcesanbischofs dem Cultusminister zu.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister beauftragt.

Motivenbericht

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit aus dem Religionsfonde.

Die Regelung des kirchlichen Dotationswesens war bereits bei den Gesetzen vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 56 und 51) über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche und über die Religionsfondsbeiträge ins Auge gefaßt. Das erstere Gesetz enthält verschiedene einzelne Bestimmungen, welche unmittelbar oder mittelbar diesen Gegenstand betreffen (vgl. §§. 7, 21—26 und den ganzen siebenten Abschnitt: „In Ansehung des kirchlichen Vermögensrechtes"). Noch eingreifender sind die Bestimmungen in dem Gesetze über die Religionsfondsbeiträge. Hier war die legislative Absicht direct darauf gerichtet, die Mittel zu einer Aufbesserung der geistlichen Dotationen zu erlangen, nur sollte für diese Maßregel zunächst die Kirche selbst aufkommen, der Staat hingegen nur subsidiärer Weise eintreten. Diese Absichten gelangen in dem Gesetze in der Art zum Ausdrucke, daß daselbst, in Anlehnung an bereits bestehende Einrichtungen, den kirchlichen Pfründnern und regulären Communitäten Beiträge zum Religionsfonde in der ausgesprochenen Absicht auferlegt sind, damit die Mittel zur Aufbesserung des bisherigen normalmäßigen Einkommens der Seelsorgegeistlichkeit zu erlangen (§. 1).

Nachdem nunmehr das Gesetz über die Religionsfondsbeiträge zur Durchführung gelangt ist, erscheint als nächste, selbstverständliche Aufgabe der Gesetzgebung, dafür zu sorgen, daß die eingehobenen Beiträge ihrer gesetzlichen Bestimmung zugeführt werden. Somit ist der nächste Gegenstand der kirchenpolitischen Gesetzgebung die Aufbesserung der Bezüge des Seelsorgeclerus, zunächst unter Verwendung der durch den Religionsfondsbeitrag einkommenden Mittel.

Die zu diesem Ende erforderlichen Bestimmungen zu treffen, ist der Zweck des Gesetzentwurfes, welcher gegenwärtig zur verfassungsmäßigen Behandlung vorliegt. Mit demselben ist übrigens nicht bloß die Aufbesserung der Dotationen des Seelsorgeclerus, sondern auch eine allgemeine Regelung dieses Dotationswesens bezielt. Die Maßregel der Aufbesserung soll den Anlaß bieten, den Mängeln abzuhelfen, welche den bisherigen Dotationseinrichtungen anhaften. Diese Einrichtungen, welche nun schon fast hundert Jahre in Kraft stehen, waren theils von Anfang an mangelhaft, theils haben sich im Verlaufe der Zeit Widersprüche und Unzukömmlichkeiten entwickelt. Es erschien daher nothwendig, mit der Maßregel der Aufbesserung auch eine Reform des Dotationswesens selbst zu verbinden.

Zur näheren Erläuterung der in dieser Beziehung proponirten Bestimmungen ist eine kurze Darstellung der bisherigen Einrichtungen erforderlich.

Das gegenwärtige kirchliche Dotationswesen geht auf die großen Reformen des Kaiser Joseph zurück, welcher gerade auf diesem Gebiete sein kirchenpolitisches System zu klarstem Ausdrucke brachte. War nach diesem Systeme der Seelsorger ein öffentlicher Functionär wie der Staatsdiener, der sich mit diesem in die Besorgung der öffentlichen Aufgaben theilte, so mußte er auch vom Staate besoldet werden, und in der That wurde diese staatliche Verpflichtung — wenigstens in thesi — vollkommen anerkannt. So heißt es in dem bekannten Allerhöchsten Cabinetsschreiben an den Freiherrn v. Knesel vom 17. Jänner 1783:

„Die Versehung der Seelsorge in den gesammten Ländern . . . . . liegt der Geistlichkeit ohne Zweifel vorzüglich ob. Diese muß durch die wahre Hierarchie geleitet und geführt werden, also muß ein billiges Maß zwischen Oberen, so ihre Untergebenen übersehen können, sein, dann auf die Erziehung der jungen Geistlichkeit zum Nachwuchs und die Vorsorge für die alten und Gebrechlichen, die ihrer Schuldigkeit nicht mehr obliegen können, getroffen werden.

Dieses zu bewerkstelligen, ist unzweifelhaft die Pflicht des Landesfürsten und muß das Nöthige ohne Ersparung zu diesem schuldigen und heilsamen Zweck aus den klarsten Einkünften des Staates vorzüglich genommen werden, ebenso wie er zur Beschützung des Staates eine Kriegsmacht, zur Sprechung der Justiz Gerichtsstellen und zur Verwaltung der politischen und Commercialgeschäfte andere Beamte und Stellen hat."

Es gibt wenig Enunciate der Josephinischen Zeit, in welchen die damalige kirchenpolitische Anschauung so klar hervortritt wie hier. Die Fürsorge für die kirchlichen Organe steht dem Systeme auf ganz gleicher Linie mit der für die Staatsdiener. Weniger klar war sich das System über die Art, in welcher der Staat hier einzugreifen habe. In dem Cabinetsschreiben vom 17. Jänner 1783 sagt der Kaiser, daß sich die staatliche Fürsorge für den Seelsorgeclerus „auf zwei Wegen" denken ließe, entweder „der Staat übernimmt alle geistlichen Einkünfte der gesammten Monarchie und mißt einem Jeden einen hinlänglichen Gehalt aus, oder erhebt den bestehenden Stand des geistlichen Vermögens, sieht, wie weit er mit selbem auslangen könne, und wo und wann sich ein wirklicher Abgang gegen den Bedarf äußert und nirgends kein Ueberfluß mehr vorhanden wäre, so ersetzt er selben aus den Staatseinkünften.

Ich will mich nur an diesen zweiten Weg, so zwar der weitwendigste ist, insoweit einstweilen halten, als die Unmöglichkeit mit selbem zum Ziele zu gelangen, sich nicht äußerte, wo alsdann ersterer als der unfehlbarste, müßte ergriffen werden."

Aus dieser Stelle ergibt sich, daß die Regierung eine Zeitlang über ein Mehr oder Weniger staatlichen Eingreifens schwankte und daß man selbst die Möglichkeit der Einziehung des ganzen kirchlichen Besitzes, verbunden mit einer Besoldung der Seelsorgegeistlichkeit von Staatswegen, erwog. Factisch entschied sich die Regierung für eine gemäßigtere Procedur. Als Grundlage des kirchlichen Dotationssystems wurde der Gedanke angenommen, daß zwar der Staat für den Unterhalt des Seelsorgeclerus zu sorgen habe, jedoch nur in subsidiärer Weise, soweit nämlich die in der Verwaltung der Geistlichkeit belassenen kirchlichen Mittel nicht auslangten. Der Staat sollte dem Clerus den Unterhalt nicht gewähren, sondern nur — bis zu einem von ihm festgestellten Existenzminimum, der sogenannten Congrua — ergänzen, dabei verstand man unter dem „Nichtvorhandensein" kirchlicher Mittel, auf welches die staatliche Hilfeleistung bedingt war, ein Zweifaches, nämlich sowohl den Fall, daß mit der einzelnen Pfründe, um die es sich handelte, kein genügendes kirchliches Einkommen (Localeinkommen) verbunden wäre; als auch den weiteren Fall, daß auch aus dem Ueberschusse anderer vermöglicherer Pfründen für die bedürftige Station nichts abgegeben werden könnte. Wie nämlich schon aus den citirten Stellen des Cabinetsschreibens vom 17. Jänner 1783 hervorgeht, sollte der Staat erst dann in Mitleidenschaft gezogen werden, wenn kein Geistlicher mehr „Ueberfluß" besitze. Hieraus entwickelte sich die in dem weiteren Texte des Allerhöchsten Handschreibens ausgeführte Idee einer „Generalvertheilung", durch welche ermittelt werden sollte, wie viel von den vermöglicheren Pfründen für den Unterhalt der geringer dotirten abgegeben werden könnte.

Ihre praktische Verwirklichung fanden diese Grundsätze durch die Errichtung des Religionsfondes, welcher aus dem incamerirten Vermögen der aufgehobenen Klöster gebildet wurde (1782). Auf diesen Fond wurden die vom Staate übernommenen „Congruaergänzungen" gewiesen, zu welchem Ende dem Fonde, soweit dessen eigene Einnahmen nicht zureichten, aus dem „Camerale", das ist aus den allgemeinen Staatsfinanzen, „Vorschüsse" gewährt wurden. Diese „Vorschüsse" waren anfänglich nur sehr gering und steigerten sich erst beträchtlich in Folge der großen Verwüstung, welche das Finanzpatent vom Jahre 1811 in dem Fondsbesitze anstellte. Die Verrechnung des Fondes wurde — abgesehen von dem Zeitraume von 1794—1804, respective 1829, wo neben den „Landesfonden" auch eine allgemeine „Centralreligionsfondscasse" bestand, in welche die Ueberschüsse der Landesfonde abzugeben waren — nur nach Provinzen geführt, woraus dann allmälig die Vorstellung eigener Provinzial-Religionsfonde erwuchs, welche als die eigentlichen Subjecte des an den Fond anschließenden Vermögensrechtes, insbesondere auch als die Empfänger und Schuldner der Staatsvorschüsse betrachtet wurden. Die Subsidiarität der staatlichen Leistung fand in der Einrichtung des Fondes einen doppelten Ausdruck, zunächst darin, daß die Subventionen aus den allgemeinen Staatsmitteln als rückzahlbare „Vorschüsse" geleistet wurden, weiters aber auch darin, daß unter den Fondseinnahmen auch Beiträge erschienen, welche die vermöglichere katholische Geistlichkeit zum Zwecke der Congruaergänzungen an den Fond abzugeben hatte. In dieser letzteren Einrichtung verwirklichte sich der oben erwähnte Gedanke, daß der Staat erst unter der doppelten Voraussetzung einzutreten habe, daß weder die einzelne Pfründe hinreichende Einnahmen besitze noch auch ihr

aus dem „Ueberflusse" anderer Pfründen geholfen werden könne. Die zu diesem Ende auferlegten Beiträge zum Religionsfonde führten den Namen der „Religionsfonds- oder geistlicher Aushilfssteuer" und wurden zuerst für das Jahr 1788 ausgeschrieben (Circulare vom 28. Februar 1788). Ja, nach der ursprünglichen Intention sollte diese von der vermöglichen Geistlichkeit erhobene Abgabe die Vorschüsse aus dem „Camerale" ganz entbehrlich machen, indem die Abgabe in einem variablen Percentsatze, so wie er eben zur Bedeckung des jeweiligen Fondsdeficits erforderlich war, ausgeschrieben werden sollte. (Wie denn thatsächlich der später verbliebene Steuersatz von 7½% der Auftheilung des im ersten Steuerjahre vorhandenen Deficits per 400.000 fl. auf das fatirte Gesammteinkommen der steuerpflichtigen Säcular- und Regulargeistlichkeit per 5,518,288 fl. entsprach.) Allein in der Folge wurde die Bedeutung dieser Abgabe immer geringer, das Erforderniß des Fondes war — in Folge des stets anwachsenden Cultusbedürfnisses, der steigenden Preise, dann in Folge der durch die Finanzmaßregeln der Regierung eingetretenen Verminderung der Einnahmen von dem Fondsbesitze — im beständigen Wachsen, während gleichzeitig die Einnahmen aus dem Beitrage immer geringer wurden, indem man die Säculargeistlichkeit von demselben fast ganz befreite (Hofdecrete vom 28. Juni 1790, vom 19. December 1795 u. A.), der Regulargeisttichkeit aber gestattete, sich durch sehr geringe Pauschalbeiträge von der Steuer loszukaufen. (Hofdecret vom 2. Juni 1788 u. A.). Auf diese Art bildete der Beitrag, welcher, wie bemerkt ursprünglich die ganze Staatssubvention überflüssig machen sollte, nachmals den allergeringsten Theil der Fondseinnahmen und kam — bis zu der neuen Regelung durch das Gesetz vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 51) — für den Haushalt des Fondes kaum mehr in Betracht.

Zur Darstellung der Josephinischen Dotations-Einrichtungen ist endlich noch eine Maßregel zu erwähnen, welche zwar an sich mit dem kirchlichen Dotationswesen nicht zusammenhängt, jedoch factisch mit demselben in eine solche Verbindung gerieth, daß sie bei Darstellung dieser Materie nicht übergangen werden kann. Es ist dies die große Josephinische Pfarr-Regulirung. Aus der Art, wie der Josephinismus die geistlichen Aufgaben auffaßte, ergab sich die Nothwendigkeit einer starken Vermehrung der Seelsorgestationen, oft selbst über die Grenzen des kirchlichen Bedürfnisses hinaus. Sollten die Seelsorger die öffentlichen Belange mitbesorgen, so mußten sie nicht nur zahlreicher, sondern auch besser vertheilt sein, als die kirchliche Aufgabe für sich allein erforderte. Es genügte dann auch nicht das System der Exposituren, mit welchem sich die Kirche in großen Pfarrsprengeln behalf, vielmehr mußten die neuen Seelsorger, deren das System bedurfte, in eben dem Maße, in welchem ihnen selbständige öffentliche Aufgaben angewiesen waren, auch kirchlich unabhängig gestellt werden. Aus diesen Erwägungen ging die große Josephinische Pfarregulirung hervor, welche in den Jahren 1783—1787 durchgeführt wurde, und welche auf die Gestaltung des kirchlichen Dotationswesens, mit welcher sie in der Zeit zusammentraf, den wesentlichsten Einfluß nahm.

In Folge dieses Zusammentreffens kam nämlich der Grundsatz, daß der Staat für den Unterhalt der Seelsorgegeistlichkeit zu sorgen habe, zuerst bei den zahlreichen neuerrichteten Pfarren in Ausführung. Es war ferner nur natürlich, daß der Regierung die Sorge für diese neuerrichteten Pfarren, welche sie ins Leben gerufen hatte und welche fast keine anderen Einnahmen besaßen, vorzüglich am Herzen lag. In Folge dessen wurde eine Maßregel getroffen, welche eigentlich ein Abgehen von dem großen Gedanken des neuen Systems bedeutete. Es wurde nämlich bestimmt, daß der mit der staatlichen Fürsorge für den Seelsorgeclerus befaßte Religionsfond zunächst nur die Dotationen und das sonstige wirthschaftliche Bedürfniß der neuen Seelsorgestationen zu bestreiten habe, dagegen wurden die älteren Pfarren sich selbst überlassen. Während also, wie aus dem citirten Handschreiben des Kaisers vom 17. Jänner 1783 und aus vielen anderen Belegstellen hervorgeht, die staatliche Fürsorge ursprünglich die ganze Seelsorgegeistlichkeit umfassen sollte, wurde dieser Grundsatz bei seiner factischen Durchführung auf die neuen Pfarren eingeschränkt, während die älteren von dem staatlichen Dotationssysteme ausgenommen blieben. Die Inconsequenz, die hierin gelegen war, ist klar; der Grund, aus welchem der Staat sich die Sorge für den Unterhalt der Geistlichkeit auflud, war ein allgemeiner, welcher auf das staatliche Verhältniß zur Kirche und die öffentlichen Aufgaben der Seelsorge zurückging, gleichwohl wurde in der Ausführung zwischen zwei in dieser Beziehung einander ganz gleichstehenden Classen von Pfarren unterschieden. Andererseits ist freilich der Grund dieser Beschränkung ebenso klar; es wurde eben schon damals das Mißverhältniß zwischen der unbeschränkten Aufgabe und den beschränkten Mitteln empfunden, ein Mißverhältniß, welches um so mehr hervortrat, als man den wohlhabenden Clerus lange nicht genug zur Mithilfe heranzog. Hiernach ergab sich jene Einschränkung des Grundsatzes mit Nothwendigkeit und bei derselben ist es dann auch, wenigstens im Princip, verblieben; es entwickelte sich hieraus der durchgreifende, das ganze kirchliche Dotationswesen bestimmende Unterschied zwischen den „alten" und den „neuen" Pfarren, welcher auch für die seitherige Ausgestaltung dieser Einrichtungen von durchaus maßgebendem Einflusse blieb. Allerdings wurden zahlreiche Modificationen jener ursprünglichen Ungleichheit zugelassen, allein alle diese Aenderungen knüpften immer wieder an jene Unterscheidung an, ja dieselbe wurde sogar auf analoge Verhältnisse und selbst auf Provinzen übertragen, welche

von der Josephinischen Pfarregulirung gar nicht betroffen wurden, wo also auch der positive Grund jener Unterscheidung gar nicht zutraf.

Mit dem Voranstehenden sind die Grundsätze dargelegt, auf welchen die Josephinischen Dotationseinrichtungen beruhten, und es kann schon hier die Bemerkung gemacht eingeschaltet werden, daß denselben eine gewisse innere Berechtigung schon deßhalb nicht aberkannt werden kann, weil sie im Wesentlichen bis auf den heutigen Tag in Geltung geblieben sind.

Noch heute ruht das kirchliche Dotationswesen in der Hauptsache auf jenen großen Josephinischen Maßregeln der Pfarrregulirung und der Institution des Religionsfondes. Diese Erscheinung ist um so beachtenswerther, als unser Staatskirchenrecht in dem seither abgelaufenen, fast hundertjährigen Zeitraume vielfache Aenderungen im Einzelnen und einmal selbst eine principielle Umgestaltung erfuhr.

Anläßlich dieser letzten Aenderung war allerdings auch eine radicale Aenderung des Dotationswesens — Auftheilung des Religionsfondes in Local-Ausstattungen (Art. XXXI. des Concordats) — geplant, allein zur Ausführung dieses Gedankens — auf welchem später freilich auch das sogenannte Mühlfeld'sche Religionsedict zurückgriff — ist es factisch nie gekommen und wäre es wohl auch bei längerem Bestande jenes Staatsactes nie gekommen (vgl. die Denkschrift des Gesammtepiscopates vom 16. Juni 1856). Diese Stabilität der Einrichtungen gerade in diesem einen Bereiche der staatlich-kirchlichen Dinge hat nun offenbar ihre inneren Gründe. Die Verbindung kirchlich-staatlicher Einrichtungen, auf welcher unser kirchliches Dotationswesen beruht, entspricht wirklich dem historisch erwachsenen Verhältnisse zwischen Kirche und Staat in Oesterreich, und wenn auch in einigen Details dieser Einrichtungen die Eigenthümlichkeit des damaligen staatskirchenrechtlichen Systems recht deutlich zu Tage tritt, so folgt hieraus doch nicht, daß auch das Ganze dieser Einrichtungen mit jenem Systeme identisch ist und dessen Schicksale zu theilen hat. Im Gegentheile ist nicht zu verkennen, daß die Dotations-Einrichtungen nicht vollständig in der Linie des Josephnismus liegen, gerade deßhalb aber können sie bei der heutigen Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche umsomehr beibehalten werden. Allerdings läßt sich heutzutage die staatliche Fürsorge für die Kirchendiener nicht mehr aus dem Gesichtspunkte rechtfertigen, daß ein solcher Functionär staatliche Aufgaben versieht, wohl aber ergibt auch die, der katholischen Kirche gewahrte Eigenschaft einer großen öffentlichen Corporation, an deren Bestand und geregelten Thätigkeit der Staat das allergrößte Interesse hat, daß letzterem die unentbehrlichen materiellen Bedürfnisse dieser Corperation und ihrer Diener nicht gleichgiltig sein können, und es folgt weiters aus der historischen Durchbildung dieser Verhältnisse, aus den geschichtlich erwachsenen Beziehungen zwischen der Staats- und der Kirchengewalt, aus der Einziehung von so vielem Kirchengut, aus der eigenthümlichen, kirchlich-staatlichen Einrichtung des Religionsfondes und aus noch vielen anderen positiven Momenten, daß auch die regelmäßige Fürsorge für den Unterhalt der dem Staate wichtigsten Classe von kirchlichen Organen, der Seelsorger, nicht über die Grenze jenes staatlichen Interesses an der Kirche hinausgeht. In diesem Sinne können die Josephinischen Einrichtungen auch heute — bei so wesentlich geänderter Auffassung des Verhältnisses beider Gewalten — in ihren großen Hauptzügen beibehalten werden und kann, was zu geschehen hat, auf Reformen im Einzelnen beschränkt bleiben. Hier wie anderwärts zeigt sich eben, daß die staatlichen Einrichtungen nicht sowohl Ursache als Wirkung der thatsächlichen Verhältnisse sind und daß sie sich nicht nach positiven Satzungen, sondern nach immanenten Gesetzen entwickeln, auf welche die Art der politischen Betrachtung keinen Einfluß übt.

Dem entsprechend bezielt auch der gegenwärtig zur verfassungsmäßigen Behandlung vorliegende Gesetzentwurf keine Aenderung des Systems selbst, sondern nur eine Reform desselben in den zahlreichen Punkten, in welchen dasselbe allerdings reformbedürftig erscheint.

Diese Reformbedürftigkeit hat eine zweifache Wurzel; einmal war schon die ursprüngliche Anlage des Systems in einzelnen Punkten verfehlt und die seither hinzugekommenen Einrichtungen haben theils die früheren Inconsequenzen weiter entwickelt, theils neue Mängel aufkommen lassen, zweitens ist das Maß der staatlichen Hilfeleistung längst ungenügend geworden. Hiernach ist schon vorhin als der zweifache Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes bezeichnet worden: Erstens die Revision der Einrichtungen selbst, zweitens die Aufbesserung der gegenwärtigen Dotationsziffern. In beiden Beziehungen bedarf es, um die proponirten Bestimmungen zu begründen, einer weiteren Darstellung, wie sich das Josephinische System im Verlaufe der Zeit fortgebildet hat, welches der hieraus erwachsene gegenwärtige Zustand ist, und in welchen Punkten dieser letztere mangelhaft erscheint.

Aus dem vorstehenden ergibt sich, daß es vom Standpunkte des Josephinischen Systems nicht ganz consequent war, daß sich der Staat auf subsidiäre Hilfeleistung beschränkte und daß er auch hiervon noch die „alten" Pfarren ausschloß. Durch beide Maßregeln wurde die Klarheit und folgerichtige Entwicklung des

Systems wesentlich beeinträchtigt und insbesondere die rechtliche Natur jener Institution, welche die Basis des ganzen Dotationswesens bildete, des Religionsfondes, ins Schwanken gebracht.

Wenn nämlich das System von directer Besoldung der Geistlichen Umgang nahm und sich mit der Ergänzung des der kirchlichen Selbstverwaltung belassenen Pfründeneinkommens begnügte, so mußte doch wenigstens dieser „Congruaergänzung" der staatliche Charakter voll gewahrt werden. Dieser Tendenz widersprach noch nicht, daß die Congruaergänzung nicht direct aus Staatsmitteln, sondern aus dem Religionsfonde gewährt wurde. Der Religionsfond war eben zur Uebernahme dieser staatlichen Aufgabe ins Leben gerufen. Deßgleichen war es keine Inconsequenz, daß dem Religionsfonde, ungeachtet die Erhaltung des Seelsorgeclerus als Staatsaufgabe erklärt war, die Subvention aus den Staatsfinanzen doch nur in Form rückzahlbarer „Vorschüsse" ertheilt wurde. Denn mit dieser Einrichtung war nur die Subsidiarität der staatlichen Hilfeleistung ausgesprochen, welche Hilfeleistung eben dadurch bedingt erschien, daß die Kirche für den fraglichen Bedarf überhaupt nicht — zur Zeit oder in Zukunft — aufzukommen vermöchte. Also weder durch die Institution selbst, noch durch die erwähnte Art der Verrechnung der Staatssubventionen war der dem kirchlichen Dotationswesen zu Grunde liegende Gedanke verlassen, wohl aber lag ein Abgehen von demselben in der dem Fonde gegebenen Bestimmung.

Dem Josephinischen Systeme wäre es offenbar entsprochen haben, den Religionsfond als einen allgemeinen Cultusfond aufzufassen, auf welchen die wirthschaftlichen Bedürfnisse des Seelsorgedienstes ganz allgemein verwiesen waren, ebenso, wie das übrige Staatsvermögen ganz allgemein für die, nicht zum Cultusressort gehörigen Staatsauslagen aufzukommen hatte. Statt dessen wurde der Religionsfond als ein besonderer Fond constituirt, auf welchen nicht alle, sondern nur bestimmte öffentliche Auslagen für den Cultuszweck gewiesen waren. Es wurde, wie erwähnt, festgesetzt, daß aus diesem Fonde in der Hauptsache nur die Dotation der neuerrichteten Seelsorgestationen, dann einige andere Bedürfnisse derselben bestritten werden sollten nnd daß andere Zuwendungen einer Bewilligung von Fall zu Fall bedürften. Dadurch war der allgemeine Charakter des Fondes offenbar aufgegeben, die Natur desselben als eines öffentlichen Vermögens verwischt und ihm die Eigenschaft einer Stiftung verliehen, bei welcher man allerdings zweifeln konnte, ob sie dem Staats- oder dem Kirchenvermögen beizuzählen wäre. Auf diese Art entwickelte sich ein unklarer Zustand, bei dem jedes neu auftretende Cultusbedürfniß Schwierigkeiten verursachte. Es war nachgerade nur in das Ermessen der Regierung gestellt, ob ein solches Bedürfniß vom Religionsfonde oder von den unmittelbar Betheiligten, also von den Patronaten und Kirchengemeinden bestritten werden sollte. Dies war ein für alle Interessenten höchst lästiger Zustand, bei dem sich doch auch der Religionsfond nicht gut befand. Allerdings wurde bei diesem Vorgange manche Auslage, die eigentlich der Fond hätte tragen sollen, von demselben abgewälzt, dafür aber wurde in Zeiten, wo das Gouvernement nachsichtiger verfuhr, auch wieder manche Auslage ganz speciellen Charakters, die also eigentlich die unmittelbar Betheiligten hätten tragen sollen, auf den Fond, also die allgemeinen Mittel übernommen. Schließlich ergab sich aus diesem planlosen Vorgehen, daß auf den Religionsfond ein Conglomerat verschiedener Verpflichtungen übernommen war, für das sich kein leitender Gedanke mehr auffinden ließ.

Dermalen werden aus dem Religionsfond — abgesehen von den Auslagen für die einzelnen Seelsorgestationen, dann für die Bisthümer und Capitel — bestritten: der Tischtitel fast aller Ordinanden und folgerichtig die Deficientengehalte, die Gehalte der Religionslehrer an Mittelschulen, der Aufwand für die katholischen Seminare, Decanatsauslagen, die Kopfdotationen für die Mendicantenklöster, verschiedene andere Unterstützungen von Klöstern, selbst von Frauenklöstern, die Kosten der geistlichen Correctionsanstalten, Pfründen-Administrationsauslagen, Versehpferdbeiträge, zahlreiche Kirchenbauauslagen, Beiträge zu dem Aufwande für die katholisch-theologischen Facultäten. Viele von diesen Auslagen wurden erst im Laufe der Zeit übernommen, so daß der Religionsfond ungeachtet er seiner allgemeinen Bestimmung nicht genügte, doch beständig steigende Staatssubventionenin Anspruch nahm, während gleichzeitig auch die Fondsverwaltung immer verwickelter wurde.

Weitaus die mißlichsten Consequenzen aber hatte diese unklare Stellung des Religionsfondes in den Dotationseinrichtungen. Hier führte sie zu dem oberwähnten Unterschiede zwischen den „alten" und „neuen" Pfarren, in welchem ein Hauptfehler des bisherigen Dotationswesens zu erkennen ist. An den „neuen" Pfarren übernahm der Religionsfond die Dotation des Seelsorgeclerus und falls sich die Grundobrigkeiten nicht zur Uebernahme des Patronats verstanden, auch die Baulast und den Aufwand für den Gottesdienst, soweit das Eine und Andere vom Patron, als welcher der Religionsfond hinsichtlich dieser Pfründen erscheint, zu bestreiten ist. Dagegen blieben die altgestifteten Pfründen auf ihr Localeinkommen verwiesen, nur die Besoldung der Hilfspriester wurde, insoweit sie nicht aus dem Pfarreinkommen bestritten werden konnte, ohne Unterschied der alten und neuen Pfarrstationen vom Religionsfonde übernommen (Hofdecrete vom 30. Juli 1785, Z. 645, und vom 30. Juni 1825, Z. 19463). Deßgleichen werden

ohne weiteren Unterschied die Gehalte der Pfründenadministratoren, soweit sie nicht aus dem Pfründeneinkommen zu bedecken sind, vom Religionsfonde getragen (Hofdecret vom 23. Juni 1841, Zahl 19390).

Eine weitere allgemeine Verpflichtung hat der Religionsfond hinsichtlich der Dotation der Erzbischöfe, Bischöfe und Canoniker (die bisweilen auch als „Congrua" bezeichnet wird). Hinsichtlich der Pfarren hingegen wurde obige Unterscheidung grundsätzlich bis zum heutigen Tage festgehalten, in der Praxis hat sich freilich auch hier die allgemeine Bestimmung des Religonsfondes geltend gemacht. Zunächst konnte auch den „alten" Pfarren der Anspruch auf eine Congrua, das ist auf ein gesichertes Existenzminimum nicht aberkannt werden und wurde daher ausgesprochen, daß diesen Pfarren der vor der Pfarreregulirung als Minimum einer Pfarrdotation angenommene Betrag von 300 fl. Conventions Münze unverkürzt verbleiben sollte (Hofdecret vom 17. Juni 1786, Z. 1557 u. m. a.), und dieses Recht wurde nicht bloß gegenüber dritten Personen — bei Verboten und Executionsführungen (Hofdecret vom 27. Mai 1791, J. G. S. Nr. 170), sondern auch gegenüber dem Staate anerkannt.

Es wurde bestimmt, daß den altgestifteten Pfarren der Ersatz alles desjenigen gebühre, was ihnen von obiger Congrua durch staatliche Verfügungen abgebrochen werde (Hofdecret vom 24. November und 27. December 1821, Z. 36901 u. a. m.). Anfangs wurde dieser Ersatz nur für solchen Entgang zuerkannt, welcher durch Verfügungen „in publico ecclesiasticis" also z. B. durch das Verbot der Taufstola, der Ausräucherungen u. s. w. verursacht war, später wurde der gleiche Anspruch auch hinsichtlich eines durch andere staatliche Maßregeln — z. B. Steuern — verursachten Entgangs zugegeben. Selbstverständlich war es der Religionsfond, der den Ersatz zu leisten hatte, es prävalirte hier eben wieder seine Bestimmung als allgemeiner Cultusfond. Bald wurde auch ganz allgemein zugelassen, daß die alten Pfarren bis zum Betrage von 300 fl. Conventionsmünze Unterstützungen aus dem Religionsfonde erhielten. (Hofdecrete vom 27. December 1821, Z. 36901 und vom 14. December 1825, Z. 37863) die Nothwendigkeit hiezu ergab sich, als durch das Finanzpatent vom Jahre 1811 zahlreiche alte Pfarren weit unter das Congrua-Minimum, das bis dahin wohl keiner gefehlt hatte, fielen. Jetzt genügte nicht mehr die Vorsorge gegen einen Abbruch durch Staatsverfügungen, sondern es mußte ganz allgemein für jenes als unentbehrlich erkannte Unterhalts-Minimum gesorgt werden und diese Sorge konnte selbstverständlich nur der Religionsfond übernehmen. So kam es, daß schließlich dieser Fond respective der Staat eine ganz ähnliche Fürsorge wie für die neuen, auch für die alten Pfarren übernahm, nur daß hier das von dem Fonde gewährleistete Congrua-Minimum 100 fl. Conventionsmünze weniger betrug, daß die Prästation des Fondes nicht als „Congrua-Ergänzung", sondern als „Unterstützung" gewährt wurde und daß sie nicht als Erfüllung einer Verpflichtung, sondern als Gnadensache galt.

So war in der Praxis der Unterschied zwischen „alten" und „neuen" Pfarren leidlich ausgeglichen allein im Grundsatz wurde er niemals aufgegeben. Zahlreiche Hofdecrete erklärten auf das Bestimmteste daß der Fond rücksichtlich der altgestifteten Seelsorgestationen keinerlei Verpflichtungen auf sich habe und daß jede Leistung des Fondes für eine solche Station reine Gnadensache wäre, für welche die Bewilligung von Fall zu Fall eingeholt werden müßte (vgl. z. B. die Hofdecrete vom 17. Juni 1786, vom 13. Jänner 1820, Z. 579, vom 21. März 1822, Z. 7009, u. m. A.). Ein kurzer Anlauf, die Unterscheidung ganz fallen zu lassen, wurde in Böhmen gemacht, wo man eine Zeitlang die altgestifteten Pfarren auf die Congrua der neuen Localcapläne setzte und ihnen den gleichen Anspruch mit diesen an den Religionsfond zuerkannte, Hofdecret vom 30. April 1807, Z. 7879, und vom 11. Februar 1808, Z. 2719, allein davon erhielt es bald wieder das Abkommen — Hofdecret vom 28. December 1811, Z. 3422 — ja später wurde die alte Unterscheidung auch in der Praxis wieder stärker betont und zeigte sich allgemein das Bestreben, die alten Pfarren wieder ganz aus der Vorsorge des Religionsfondes auszuscheiden. Die Veranlassung hiezu gab die immer mehr hervortretende Unvermögenheit des Fondes, die an ihn gestellten, immer wachsenden Ansprüche zu befriedigen. So wurde in neuester Zeit wieder erklärt, daß die alten Pfarren keinen anderen Anspruch an den Fond hätten als den, für eine durch Staatsverfügungen erlittene Einbuße an der Congrua entschädigt zu werden, dabei sollten aber keineswegs alle Staatsverfügungen, aus welchen vielleicht in sehr weit hergeholter Weise die Einbuße deducirt würde, einen solchen Entschädigungsanspruch gewähren, sondern derselbe bestehe nur dort, wo er für eine bestimmte Einbuße durch ausdrückliche Verordnungen zugesichert sei (Ministerialerlaß vom 22. Juni 1869, Z. 4336). Auf diese Art wurde der besagte, seit längerer Zeit bereits allgemein zugelassene Ersatzanspruch auf einzelne taxativ bestimmte Fälle von Congrua-Läsionen zurückgeführt. Denn durch ausdrückliche Verordnungen erscheint nur zugesichert: der Ersatz für den Entgang der Taufstola (Hofdecret vom 18. Juni 1875, Z. 1462) für die Grundsteuer sammt Zuschlägen (Hofdecret vom 29. März 1833, Z. 534 und Ministerialerlaß vom 12. Mai 1864, Z. 3234) und für die Couponsteuer (Ministerialerlaß vom 12. November 1864, Z. 3234 u. m. A.). Doch wird diesfalls in den einzelnen Kronländern noch jetzt verschieden vorgegangen.

In der an alle Landeschefs ergangene Verordnung vom 15. Juni 1869, Zahl 4098 wurde sogar erklärt, daß der Religionsfond nicht nur keine Verpflichtung auf sich habe, die Congrua der altgestifteten Beneficien zu ergänzen, sondern daß auch die gnadenweise gewährten Unterstützungen dieser Beneficien nicht zum Zwecke einer solchen Congruaergänzung oder auch nur mit Rücksicht auf eine „Congrua" zu erfolgen hätten.

Auf diese Art hat sich die Unterscheidung zwischen zwei einander sonst ganz gleichstehenden Pfarrclassen bis auf die neueste Zeit erhalten, was die mißlichsten Consequenzen hatte. Schon im Allgemeinen war eine befriedigende, folgerichtige Gestaltung der Dotationseinrichtungen nicht denkbar, wenn, wie hier nach einer ganz positiven, jedes inneren Grundes entbehrenden Unterscheidung für eine Classe von Pfarren ein großes öffentliches Vermögen verwendet wurde, während man für die andere jede öffentliche Vorsorge ablehnte. Da ferners jede, das Dotationswesen betreffende Maßregel immer wieder an diese Unterscheidung anknüpfte, so ergab sich eine große Unsicherheit für jene Länder, wo die Josephinische Pfarrregulirung nicht durchgeführt worden war, oder die erst später dem österreichischen Staatsverbande einverleibt wurden, wo es also „alte" und „neue" Pfarren im eigentlichen Sinne gar nicht gab. Hier mußte, um das an jenen Unterschied anschließende Dotationsrecht zur Geltung zu bringen, ein gleicher Unterschied nach analogen Verhältnissen gemacht werden, insbesondere darnach, ob die Pfarren unter Intervention der Regierung neuerrichtet oder doch „regulirt" wurden. Derartige Verhältnisse traten in Galizien, Istrien, Dalmatien und Salzburg auf. Es war ferners auch in den Ländern der Josephinischen Pfarrregulirung nicht immer leicht festzustellen, zu welcher Kategorie eine Pfarre gehörte, zumal viele der neuen Pfarren und Localcaplaneien an Orten errichtet worden waren, wo schon vor der Regulirung mehr oder weniger selbständige Curatien, einfache Beneficien oder Curatstationen eines seither aufgehobenen Klosters bestanden. Aus solchen Verhältnissen entwickelten sich dann permanente Controversen über die „alte" oder „neue" Eigenschaft und die Hofkanzlei blieb sich in ihren Entscheidungen nicht immer consequent. Noch bedenklicher war eine andere Folge jenes Unterschiedes: da immer nur von den, vor der Regulirung bestandenen und den bei derselben errichteten Curatien die Rede war, so fiel eine dritte Classe, nämlich die seit der Pfarrregulirung errichteten oder selbständig erklärten Curatstationen, völlig ins Ungewisse und konnte die Regierung hinsichtlich derselben, falls die Congruaergänzung aus dem Religionsfonde nicht bei der Errichtung ausdrücklich zugesagt worden war, jede Dotationspflicht ablehnen. (In neuester Zeit hat zwar eine reichsgerichtliche Entscheidung den Grundsatz aufgestellt, daß auch ohne eine ausdrückliche Zusage jeder neuerrichteten Pfarre die Congruaergänzung aus dem Religionsfonde zu gewähren sei, allein hierbei ist, wie es scheint, übersehen, daß der Religionsfond eine solche Verpflichtung nie übernommen hat, und daß dieselbe, da er eben nicht als allgemeiner Cultusfond behandelt wird, auch nicht aus seiner allgemeinen Bestimmung gefolgert werden kann).

Nicht minder hatte auch die andere Seite des Verhältnisses, nämlich die thatsächlich doch zugelassene Berücksichtigung der „alten" Pfarren ihre mißlichen Seiten. Da nämlich diese Berücksichtigung dem allgemeinen Grundsatze zuwiderlief, so erfolgte sie nur in exceptionellen Formen, welche die Verwaltung sehr erschwerten. Am deutlichsten erhellt dies aus dem, an alle Landeschefs gerichteten Ministerialerlasse vom 1. März 1868, Z. 1760, mit welchem die Behandlung der Religionsfondsdotationen im Staatsvoranschlage vorgezeichnet wurde. Nach demselben sind diese Dotationen nach vier Rubriken zu präliminiren, nämlich 1. Congruaergänzungen, „worunter die Dotationen und Ergänzungen für „neue" Pfarrer und überhaupt für alle Pfründen und Seelsorgeposten verstanden sind, welche auf Kosten oder unter ausdrücklicher Garantie des Religionsfondes, dem Ertrag immer auf der Höhe der Congrua zu erhalten, errichtet worden sind;" 2. Congruaentschädigungen, „das ist jene Ausgabsposten des Religionsfondes, welche dadurch entstanden sind, daß ein sogenannter alter oder überhaupt ein, weder auf Kosten noch unter Garantie des Religionsfondes errichteter Seelsorgeposten durch Staatsverfügungen in seinem Reinertrage unter die Congrua gesunken ist, weßwegen in Anwendung der hierfür bestehenden besonderen Verfügungen der bezügliche Abgang aus dem Religionsfonde ersetzt wird;" 3. Unterstützungen für Seelsorgeposten, das ist alle Ausgaben des Religionsfondes sowohl für alte als für neue Seelsorgerposten, wofür eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht, wohin namentlich die bisher häufig Congruaergänzungen genannten Beiträge zur Deckung des Abganges bei alten Seelsorgsposten gehören, wenn kein gesetzlicher Entschädigungsgrund vorhanden ist." Diese letzteren Unterstützungen sind übrigens in dieser dritten Classe als besondere Posten zu verrechnen; 4. Beiträge an Seelsorger ad personam, nämlich „alle andern nicht der Pfründe, sondern deren Inhaber angewiesenen Unterstützungen," wobei dann wieder dieselbe Unterscheidung, wie bei Classe 3 zu treffen ist.

Es bedarf wohl keines Nachweises, daß es bei den eben angeführten, nichts weniger als klaren Dotationsvorschriften nicht immer leicht war, die einzelnen Beiträge in diese vier Classen zu verweisen und daß hierüber in vielen Fällen Streit entstand. Uebrigens ist der citirte Erlaß bisher nur in einigen

Ländern durchgeführt, ohne daß deßhalb — wie ein Blick in die Cultusbudgets beweist — die Aufstellungen in den anderen Ländern übersichtlicher sind.

Eine weitere Unvollkommenheit des gegenwärtigen Dotationssystems geht ebenfalls noch auf die Josephinischen Einrichtungen zurück. Es ist dies die Unterscheidung zwischen Pfarren und Localcaplaneien.

Vor der Pfarrregulirung bestanden in vielen Orten Curatien, welche eine Art Mittelding zwischen Pfarren und Hilfspriesterstationen darstellten, indem nämlich die betreffenden Priester das pfarrliche Amt thatsächlich ziemlich selbständig verwalteten, während sie de jure doch noch in einer gewissen größeren oder geringeren Abhängigkeit von dem Vorstande der Mutterpfarre standen. An diese Einrichtung anknüpfend wurden bei der Josephinischen Pfarrregulirung neben zahlreichen „Pfarren" noch zahlreichere sogenannte „Localcaplaneien" errichtet, deren Vorsteher zwar eine vollständig selbständige Jurisdiction erhielten, aber insoferne schlechter als die eigentlichen Pfarrer gestellt wurden, als sie eine geringere Dotation erhielten (meist 300 statt 400 Gulden Conventionsmünze). An sich wäre nun gegen eine solche Abstufung in den Pfarrdotationen nichts zu erinnern gewesen, wenn man dieselbe nur nach inneren Gründen, also z. B. nach der Größe des Seelsorgebezirkes oder nach der Schwierigkeit der Pastorirung hätte eintreten lassen, allein factisch wurde sich hieran nicht gehalten, sondern obige Unterscheidung ziemlich systemlos durchgeführt, so daß zu der einen rein positiven Unterscheidung — zwischen alten und neuen Pfarren — eine zweite ebenfalls ganz positive hinzukam. Ja es trat die Tendenz hervor, im Interesse größ erer Schonung des Religionsfondes die neuen Pfarren überhaupt nur als Localcaplaneien zu constituiren. Auf diese Art ist dermalen die Unterscheidung an vielen Orten eine ganz willkürliche, insoferne nämlich in dicht bevölkerten Seelsorgebezirken und unter sehr schwierigen Pastorirungsverhältnissen oft nur Localcaplaneien, dagegen in weniger bevölkerten Bezirken und unter viel einfacheren Verhältnissen Pfarren bestehen. Eine andere mißliche Consequenz hatte der Umstand, daß man nicht bloß in der Dotation, sondern auch in der Bezeichnung der Stationen unterschied. Hierdurch waren die Localcapläne, die doch wirkliche Pfarrer mit selbständiger, nicht mandirter Jurisdiction sein sollten, von jenen älteren unselbständigen Curaten, den exponirten Caplänen, Vicaren und anderen Hilfspriestern in nur relativ selbständiger Stellung, nicht genug unterschieden, was in vielen Fällen zu Zweifeln und Streit über die kirchliche Eigenschaft und die Rechte dieser Priester Anlaß gab. In der That wurden auch in einigen Diöcesen die Localcapläne in wesentlichen Punkten, insbesondere was die kanonische Investitur und die Amovibilität anlangt, den unselbständigen Curaten ganz gleichgehalten, wodurch sie die ihnen vom Staate zugedachte Stellung so gut wie verloren.

Im Uebrigen haben sich auch die meisten Bischöfe wiederholt, so wie für die Beseitigung des Unterschiedes zwischen Pfründen alter und neuer Stiftung, so auch dafür ausgesprochen, daß die Localcapläne den Pfarrern vollständig gleichgestellt werden sollten.

Andere Unvollkommenheiten, welche zum Theile auch noch auf die Josephinischen Einrichtungen zurückreichen, sollen hier nur kurz erwähnt werden. Als ein allgemeiner Fehler jener ursprünglichen Einrichtungen ist die geringe Entschiedenheit zu bezeichnen, mit der die doch so entschieden gedachten Maßregeln in der Praxis durchgeführt wurden. Die Staatsgewalt verfuhr hiebei mit einer auffallend sanften Hand, welche sonst gerade nicht als ein Vorzug der Josephinischen Maßregeln gerühmt werden kann. So wurde bei der Pfarrregulirung als Grundsatz aufgestellt, daß die alten Pfarrer in dem Besitze ihrer bisherigen Einkünfte, selbst soweit sie diese aus den nunmehr ausgepfarrten Gemeinden bezogen, verbleiben, und die neuen Pfarrer sich mit den ihnen aus dem Religionsfonde angewiesenen Gehalten begnügen sollten (Hofdekret vom 20. Juli 1783 und m. A). Hiedurch wurde offenbar die Wohlthat der Pfarrregulirung in einem wichtigen Punkte wieder illusorisch und ein für alle Betheiligten lästiges Verhältniß geschaffen, das sich auf die Dauer doch nicht aufrecht halten ließ. Es war den Parochianen schwer begreiflich zu machen, daß sie fortfahren sollten, Stola, Zehente und andere Pfarrabgaben an einen Seelsorger zu entrichten, der ihnen hinfort keine Dienste mehr leistete. In der That begannen bald nach der Pfarrregulirung die Maßregeln wegen „Exscindirung" der Abgaben aus den ausgepfarrten Gemeinden. Allein diesen Maßregeln stellten sich nunmehr Schwierigkeiten entgegen. Einmal war jener Grundsatz, daß die alten Pfarrer Nichts verlieren sollten, formell ausgesprochen, zweitens hieng derselbe mit einem andern Principe des neuen Dotationswesens zusammen, das man nicht aufgeben wollte. Offenbar ist nämlich der Grund für jene Concession an die alten Pfründen darin zu erblicken, daß man dieselben nicht in die Religionsfondsdotation übernahm; da man nun dieß — wie gezeigt wurde — auch später nicht zugestehen wollte, so konnten auch die „Exscindirungen" nicht leichthin verfügt werden. Aus diesem Zusammenhange, wo eine verfehlte Maßregel die andere zur Folge hatte, ergaben sich neue Uebelstände in den Dotationseinrichtungen; es wurde „von Fall zu Fall" exscindirt und der Abgang an der Congrua der alten Pfarren, so gut es ging, ersetzt und oft genug auch auf den Religionsfond übernommen, was eine neue Classe von — gewissermaßen privatrechtlich fundirten — Dotationsansprüchen an den Religionsfond zur Folge

hatte. Immer aber waren mit solchen Maßregeln weitwendige Verhandlungen verbunden, deren Ausgang gewöhnlich keinen Theil zufrieden stellte.

Eine andere laxe Seite des Systems bestand in den Fatirungseinrichtungen. In dem Einbekenntnisse der Einnahmen und Ausgaben der geistlichen Personen wurde eine Praxis zugelassen, welche diese Bekenntnisse schließlich wie eine Art „fable convenue" erscheinen ließ. Noch jetzt, wo bereits manche Verschärfungen eingetreten sind, dürfte in einigen Kronländern das fatirte Einkommen mitunter kaum mehr als ein Drittel des wirklichen Pfründenertrages ausmachen.

Zum Theile mag dies allerdings die Folge unrichtiger Fatirungen sein — wie sie eben durch kein Gesetz ganz ausgeschlossen werden können — zum Theile aber ergibt sich der jetzige Zustand ganz legal aus den bestehenden Vorschriften. Nach diesen bestehen nämlich hie und da Fatirungsmaßstäbe, die das wirkliche Einkommen schlechterdings nicht entnehmen lassen. Dies gilt insbesondere von dem Einkommen aus Grund und Boden, welches in den Ländern, wo der stabile Kataster eingeführt ist, durchaus nach dem Katastralreinertrage fatirt wird (Hofdecret vom 5. October 1844, Z. 28995, Minist. Erlaß vom 18. Juli 1867, Z. 5420). Wie wenig damit der wirkliche Bodenertrag einbekannt ist, erhellt daraus, daß nach einer officiellen Zusammenstellung sich der Katasterreinertrag zu anderen Maßstäben der Bewerthung, insbesondere zu dem Pachtzinse verhält:

in Niederösterreich	wie 1 : 2·7
„ Oberösterreich	„ 1 : 2·6
„ Böhmen	„ 1 : 1·8
„ Mähren	„ 1 : 2·1
„ Schlesien	„ 1 : 2·0
„ Steiermark	„ 1 : 2·1
„ Kärnten	„ 1 : 1·8
„ Krain	„ 1 : 1·7
„ Salzburg	„ 1 : 3·8

Im Vergleiche zu dem bei Grundveräußerungen (freien Verkäufen) angenommenen Werthe des Bodenertrages verhält sich der Katastralreinertrag:

in Niederösterreich	wie 1 zu 2·4
„ Oberösterreich	„ 1 „ 2·9
„ Salzburg	„ 1 „ 2·9
„ Steiermark	„ 1 „ 2·6
„ Kärnten	„ 1 „ 2·1
„ Krain	„ 1 „ 1·5
„ Böhmen	„ 1 „ 1·7
„ Mähren	„ 1 „ 1·9
„ Schlesien	„ 1 „ 1·9
„ Küstenland	„ 1 „ 2·6
„ Dalmatien	„ 1 „ 1·4

Es ergibt sich hieraus, daß die ausschließliche Schätzung des Bodenertrages nach dem Kataster — wenn dieselbe auch noch in neuester Zeit in analogen Verhältnissen z. B. bei Veranschlagung der Natural-Einkünfte der Schullehrer zur Richtschnur genommen worden ist — nicht als ein verläßlicher Maßstab für die Bewerthung des bezüglichen Einkommens der Seelsorgegeistlichkeit gelten kann. Hie und da wurde nun allerdings eine Zeitlang das Einbekenntniß nach den Durchschnittspreisen der Bodenfrüchte gefordert (vgl. z. B. den Minist. Erlaß vom 24. October 1862, Z. 10327), allein es erhielt davon bald wieder das Abkommen. Eine weitere Vergünstigung bestand darin, daß in einigen Kronländern die Ueberlassung von Kirchengrundstücken an die Seelsorger und zwar entweder unentgeltlich oder gegen einen ganz geringen Pachtzins gestattet wurde, ohne daß der Nutzen hievon in die Fassion einzustellen und von der Congrua-Ergänzung abzurechnen war. Letzteres galt allerdings nur in so lange, als das überlassene Grundausmaß 10 Metzen (beziehungsweise 6 Joch) nicht überstieg (Hofdecret vom 22. Mai 1795, Z. 1171, vom 9. Jänner 1797, Z. 1320, vom 2. Juli 1807, Z. 12130 u. a.), deßgleichen war der Ertrag des Pfarrgartens nicht in die Fassion einzubeziehen (Hofdecret vom 29. December 1843, Z. 40353).

Eine weitere Begünstigung besteht noch jetzt darin, daß s. g. freiwillige Beträge, insbesondere in Naturalien, in die Fassion nicht eingestellt zu werden brauchen (Hofdecret vom 15. October 1838) und daß die übrigen „Collecturen" nach einem sehr günstigen Maßstabe, nämlich nach zehnjährigen Durchschnittspreisen bewerthet werden können, wobei auch noch ein zehnpercentiger Abzug auf Rechnung der Einbringungskosten gestattet ist (Minist. Verordnung vom 18. Juli 1867, Z. 5420, mit welcher es von

einer früheren grundsätzlichen Anordnung, derzufolge die Collecturen nach den Schätzungspreisen des stabilen Katasters bewerthet werden sollten, wieder das Abkommen erhielt).

Noch wichtigere Begünstigungen wurden im Laufe der Zeit hinsichtlich der Fatirung des Stolbezuges und des Einkommens aus geistlichen Stiftungen zugelassen. Hinsichtlich des ersteren wurde, mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Jänner 1853, (Ministerialerlaß vom 19. Februar 1853, Z. 153) angeordnet, daß „das Stolerträgniß der neuen Pfarren bis einschließlich zum Jahresbetrag von 50 fl. C.M. von der Congrua oder deren Ergänzung aus dem Religionsfonde nicht abzurechnen sei" (bei den „alten" Pfarren wurde eine ähnliche Begünstigung nicht zugelassen, offenbar in Folge der auch für andere Bestimmungen maßgebenden Vorstellung, daß man die „alten" Pfarren, ungeachtet ihrer geringeren Congrua noch immer für die besser dotirten hielt, da sie mehr Naturalnutzungen genießen, als die meist nur auf ein Geldeinkommen angewiesen „neuen" Pfarren.)

Hinsichtlich des Einkommens aus geistlichen Stiftungen, worunter nach einer Verordnung vom 11. Februar 1764 alle jene Stiftungen verstanden werden, „die für geistliche Personen, Lesung der heiligen Messen, Abhaltung der Litaneien und Jahrtage, Abbetung der Rosenkränze und überhaupt für den Gottesdienst, christliche Andachtsübungen und die Kirchen gewidmet sind" — war die Fatirungspraxis längere Zeit schwankend. Im Allgemeinen neigte man dahin, in diesen Stiftungen eine beabsichtigte Aufbesserung des normalmäßigen Einkommens der Geistlichkeit zu erblicken, so daß ihretwegen die Congruaergänzung nicht geschmälert werden sollte. Dieß wurde denn auch — aber allerdings nur hinsichtlich der „neuen" Pfarren — mit dem Hofdecrete vom 20. Februar 1840, Z. 3152 ausdrücklich zugelassen, nach welchem Hofdecrete die Stiftungsbezüge künftig nur noch bei den alten Pfarren in die Congrua eingerechnet werden sollten. Allein mit dem Hofdecrete vom 2. December 1843, Z. 33668, wurde erklärt, daß auf die gedachte Vergünstigung nur jener Pfarrer Anspruch habe, während dessen Nutzgenuß die Stiftung zugewachsen sei, daß hingegen dem Nachfolger der Stiftungsgenuß allerdings in die Congrua einzurechnen sei. Erst mit dem Ministerialerlaße vom 29. December 1851, Z. 169, wurde die allgemeine Bestimmung getroffen: „daß bei künftig zu errichtenden Messenstiftungen der Stiftungsbezug in die Congrua" (sc. der Pfarrer) „und in die Dotation der Mendikanten nicht einzurechnen sei", von welcher Bestimmung dann noch mit Ministerialerlaß vom 20. Mai 1866, Z. 3374, ausdrücklich erklärt wurde, daß sie auch auf die altgestifteten Pfarrer Anwendung zu finden habe. Demgemäß ist gegenwärtig bei den Messenstiftungen — die bei vielen Pfarren ein sehr erhebliches Einkommen repräsentiren — stets zu unterscheiden, ob sie vor oder nach dem Jahre 1852 errichtet sind, nur im ersten Falle ist das bezügliche Einkommen einzubekennen respective von der Congruaergänzung abzurechnen.

Eine andere Begünstigung betrifft den Umstand, wie viele der gestifteten Messen ein Seelsorger selbst zu persolviren habe und für wie viele er das ordentliche Meßstipendium als Ausgabe verrechnen dürfe?

Der Seelsorger muß nämlich an gewissen Tagen „pro populo" Messe lesen, er muß daher, wenn die Anzahl der Stiftmessen die Zahl der ihm freibleibenden Tage übersteigt, diese Messen zum Theile durch andere Priester lesen lassen, in welchem Falle sich das Stiftungseinkommen selbstverständlich um das an den Messeleser zu entrichtende Meßstipendium vermindert. Die Bestimmung nun, für wieviel Messen neben dem als Einkommen fatirten Stiftungsbezug das Meßstipendium als Ausgabe verrechnet werden dürfe, bildete den Gegenstand wiederholter Anordnungen, in denen allmälig ebenfalls eine sehr milde Praxis zur Geltung kam. Noch andere Bestimmungen, respective Begünstigungen betrafen die Frage, ob auch „Manualstipendien", das ist die Bezüge für sogenannte Currentmessen zu fatiren wären.

Alle diese Begünstigungen verhinderten freilich nicht, daß die Bestimmungen über die Fatirung des Pfründeneinkommens einen Gegenstand beständiger Beschwerden der Ordinariate bildeten. Zu allen Zeiten klagten die Bischöfe über die Härte der Directiven, nach welchen das Pfründeneinkommen ermittelt, beziehungsweise die Congruaergänzung aus dem Religionsfonde berechnet werde. Ein Ordinariat rechnete einmal der Regierung vor, daß durch deren Verfügungen die Diöcese in den Jahren 1867 bis 1872 gerade um 4.763 fl. 35½ kr. weniger aus dem Religionsfonde erhalten hätte, als ihr von Rechtswegen gebührte. Insbesondere verlangten die Bischöfe, daß alle Collecturen von der Fatirungspflicht auszunehmen seien, daß auch die Stola entweder gar nicht oder nur nach einem Pauschalüberschlage — „für je 100 Seelen in ärmeren Gegenden 1 fl., in wohlhabenderen 2 fl. jährlich" — fatirt werden sollte und daß endlich das ganze Stiftungseinkommen freizulassen sei. Nach der Ansicht der Bischöfe widerstreitet die Einrechnung der Stiftungsbezüge der Natur einer Stiftung, da die Stifter dem Pfründner, nicht aber dem Religionsfonde einen Vortheil zuwenden wollten.

Wie wenig diese Klagen begründet sind, erhellt schon daraus, daß einzelne Ordinariate gelegentlich erklärt haben, daß eine Erhöhung der Ziffer der Congrua entbehrlich erscheinen würde, wenn nur die Regierung noch einige Milderungen in den Fassionsvorschriften zugestehen wollte. Die Mehrzahl der Bischöfe

hat freilich Beides in Anspruch genommen: sowohl eine Erhöhung der Congrua, als auch einen „billigeren" Berechnungsmodus für das geistliche Einkommen.

Eine weitere Unvollkommenheit der gegenwärtigen Einrichtung, welche bereits auf den zweiten Theil der erforderlichen Reform: die Erhöhung der Ziffer der Congrua, hinüberleitet, ist in der Planlosigkeit zu erblicken, mit welcher die Höhe des Dotationsanspruches bestimmt wurde. Nicht allein daß die ausgemessenen Beträge wohl von vornherein nicht genügten, wurden dieselben auch von Land zu Land und von Ort zu Ort in der allerverschiedensten Weise festgestellt. Allerdings war einige Unterscheidung nach den Localverhältnissen wohl berechtigt; allein die hier normirten Verschiedenheiten entbehrten häufig jeglicher Begründung und waren lediglich eine Folge des beständigen Vorgehens von Fall zu Fall.

In dem ganzen kirchlichen Dotationswesen wich man mit wahrer Angst jeder allgemeinen Maßregel, jedem über den einzelnen Fall hinausreichenden Grundsatze aus. Dazu trat noch die aus der früheren Verwaltung der getrennten Hofkanzleien herübergekommene Gewohnheit, Alles nach Provinzen zu regeln, wovon insbesondere in Cultussachen fast niemals abgegangen wurde. Nur aus diesen Vorgängen ist das Gewirre von zahllosen, einander oft genug widersprechenden Vorschriften zu erklären, welche zusammen unser kirchliches Dotationsrecht bilden. Nirgends aber wird diese Art der Procedur deutlicher, als bei den Vorschriften über die Ziffer der Congrua, die in der allerverschiedensten Art, weit über die durch die Localverhältnisse gebotenen Unterschiede hinaus, bestimmt wurde.

Für die „alten" Pfarren wurde, wie erwähnt, eine eigentliche „Congrua" nicht anerkannt, das ihre Stelle vertretende Unterhaltungsminimum jährlicher 300 fl. Conventionmünze wurde für alle Länder gleich angenommen (einer vorübergehenden Ausnahme für Böhmen wurde bereits oben gedacht, Hofdecret vom 30. April 1807, Z. 7879 und vom 10. Februar 1808, Z. 2719). Bei den neuen Seelsorgestationen wurde die Congrua am häufigsten in der Höhe von 400 fl. Conventionsmünze für einen Pfarrer, 300 fl. Conventionsmünze für einen Localcaplan und 200 fl. Conventionsmünze für einen Hilfspriester festgesetzt. In sehr vielen Fällen aber war die Congrua anders bestimmt. So haben dermalen eine Congrua von 1500 fl. Conventionsmünze, die Pfarren in der innern Stadt Wien, eine solche von 800 fl. die Wiener Vorstadtpfarren. Eine Congrua von 600 fl. Conventionsmünze genießen die Pfarren in Niederösterreich, in Prag, Lemberg, Steyr, Böcklabruck, Wels, Linz-Urfahr.

Eine solche von 500 fl. Conventionsmünze haben die Pfarren des Inn- und Hausruckviertels in Oberösterreich, nur eine Congrua von 300 fl. genießen die Pfarren des griechischen Ritus in Galizien (mit Ausnahme einiger Gebirgspfarren in den Kreisen Stryj, Kolomea und Stanislau, welche eine Congrua von 400 fl. haben), dann die Pfarren in Dalmatien. Von den Localcaplänen haben 350 fl. jene in Niederösterreich, 250 fl. jene in Triest und Istrien, 200 fl. die in Dalmatien. Die Dotation der Hilfspriester ist — statt mit 200 fl. — bestimmt mit 350 fl. in der innern Stadt Wien, mit 300 fl. in den Wiener Vorstädten und Umgebung, dann in Prag und Triest, mit 250 fl. in Niederösterreich und der Stadt Lemberg, mit 150 fl. in Dalmatien und bei dem griechischen Ritus in Galizien. Eine ganz exceptionelle Congrua genießt die Pfarre in Wiener-Neustadt, wo für den Beneficiaten eine Congrua von 3000 fl. Conventionsmünze, für jeden Hilfspriester eine solche von 500 fl. Conventionsmünze systemisirt ist. (Aehnliche, zum Theile wohl specielle fundirte Ausnahmsverhältnisse bestehen auch bei einigen anderen Pfarren, z. B. Bruck a. d. Mur u. a.). Ganz singulär ist ferner die Vorschrift, daß in der Bukowina Localcapläne, welche nicht neun Joch Grundstücke über die Congrua genießen, eine dem entsprechende Aufbesserung bis zu dem Betrage von 80 fl. Conventionsmünze unter dem Titel einer Grundreluition zu Recht haben.

Schon aus diesen Daten dürfte die Planlosigkeit des bisherigen Systems erhellen. Warum soll z. B. der Pfarrer in Brünn nicht die gleichen Ansprüche zu Recht haben, wie jener in Prag und Lemberg, der Pfarrer in Olmütz nicht gleichstehen jenem in Steyr oder Böcklabruck? Vor Allem aber fällt die Incongruenz auf, welche zwischen den niederösterreichischen und allen anderen Seelsorgestationen obwaltet. In der That hat man diese Eine Unbilligkeit bald empfunden und demzufolge angeordnet, daß sich auch die niederösterreichische Geistlichkeit mit den regelmäßigen Congruabeträgen von 400, 300 und 200 fl. Conventionsmünze zu begnügen habe (Hofdecret vom 12. August 1790, Z. 1217). Allein dieses Decret kam nicht zur Ausführung, und als man nach langer Zeit wieder auf die Sache zurückkam, ließ man es bei der bereits 33 Jahre fortbestandenen Gepflogenheit „bis zu der" (damals für unmittelbar bevorstehend gehaltenen) „neuen Regulirung der geistlichen Dotationen" verbleiben (Allerhöchste Entschließung vom 18. Jänner 1824).

Außerdem nun, daß die Congruaziffern ohne ein bestimmtes System festgestellt waren, erwiesen sie sich auch bald als völlig ungenügend.

In der That sind die Arbeiten wegen Aufbesserung der Congrua fast ebenso alt, als die Einrichtung selbst. Schon ein Hofdecret vom 5. October 1792 erörtert die Nothwendigkeit einer Verbesserung der Lage der Seelsorger und stellt eine Erhöhung von 400 auf 500 Gulden in Aussicht. Eine vorübergehende Aufbesserung brachte die Allerhöchste Entschließung vom 25. März 1802, mit welcher den Localcaplänen und Cooperatoren, die nicht über 300, respective 150 Gulden dotirt waren, Theuerungszulagen bewilligt wurden, dann das auf Grund einer weiteren Allerhöchsten Entschließung erflossene Hofdecret vom 9. October 1807, Z. 20193, womit gegen Einziehung der Theuerungszulagen die Congrua allgemein auf 500, 400 und 300 Gulden erhöht wurde.

Diese Aufbesserung wurde allerdings mit der Hofverordnung vom 28. December 1811, Z. 3422, wieder rückgängig gemacht und die Congrua (mit dem unrichtigen Beisatze: „ohne Unterschied für alte und neue Stationen", vergl. das Hofdecret vom 14. November 1821, Z. 29409) wieder auf 400 Gulden herabgesetzt, allein dafür wurde, sowie sich der Stand der Finanzen nur um ein Geringes verbessert hatte, neuerdings der Plan einer allgemeinen ausgiebigen Congruaaufbesserung ins Auge gefaßt.

Schon mit der Allerhöchsten Entschließung vom 25. September 1816 verordnete Kaiser Franz, daß die Arbeiten „wegen der allgemeinen Congruaregulirung für die zu gering dotirte Curatgeistlichkeit" nach Möglichkeit zu beschleunigen wären, und unter dem 18. Jänner 1824 rescribirte der Kaiser, „daß das so lange verzögerte Congruabemessungsoperat nunmehr binnen drei Monaten vorzulegen sei".

Seither sind nun 52 Jahre verflossen, ohne daß die humane Absicht des Kaisers zur Ausführung gekommen ist. Wiederholte Allerhöchste Resolutionen (aus dem Jahre 1826, 1834, 1837 und 1841) urgirten die Angelegenheit, aber immer ohne Erfolg. Dann kam das Jahr 1848 und die Neugestaltung aller politischen Verhältnisse, darunter auch das Zugeständniß der Autonomie an die katholische Kirche im Lande. Damit war auch in dieser Frage Alles geändert, die Initiative kam nunmehr den kirchlichen Autoritäten zu, und die Maßregel selbst mußte in Uebereinstimmung mit der neuen Ordnung der staatlich-kirchlichen Verhältnisse durchgeführt werden. In der That nahmen die im Jahre 1849 in Wien versammelten Bischöfe die Verbesserung der materiellen Lage des Clerus in das Programm ihrer Wünsche auf, das sie am 13. Juni 1849 dem Minister des Innern mittheilten. Es wird darin die Aufbesserung der Bezüge der Pfarrer, Cooperatoren und Pfarrprovisoren „auf angemessene, den Zeitverhältnissen besser entsprechende Beträge", die Gleichstellung der Congrua der griechisch-katholischen Seelsorger mit jener der römisch-katholischen, eine Verbesserung der Lage der Deficienten (mindestens 200 fl. für den unselbständigen, 300 fl. für den selbständigen Seelsorger und 400 fl. für jeden Priester, der durch 40 Jahre lang seines geistlichen Amtes gewaltet hat), endlich eine billigere Veranschlagung der geistlichen Einnahmen und Ausgaben behufs Berechnung der Congrua verlangt.

Die Regierung kam diesen Wünschen des Episkopates mit großer Bereitwilligkeit entgegen, selbst die Finanzverwaltung gab die Nothwendigkeit der Maßregel zu. In der sehr umständlichen Aeußerung, welche damals das Finanzministerium an das Cultusministerium abgab ddo. 17. Jänner 1853, Z. 587 wird die Congrua-Aufbesserung „eine durch die höchsten Gründe der Staatsweisheit geforderte Maßregel" genannt, es wird zugegeben, daß die Lage des Clerus in den 30 Jahren, während welcher über die Maßregel verhandelt wurde, in Folge der gestiegenen Preise, der erhöhten Steuern und der Ablösung aller Grundlasten noch eine viel schlimmere geworden sei, und es wird schließlich die Bereitwilligkeit erklärt, einen Theil des, durch die Maßregel geforderten Mehraufwandes auf die Staatsfinanzen zu übernehmen. Nur sollten noch drei andere Factoren an dem Aufwande theilnehmen: das Kirchenvermögen, die Gemeinden und die Landesfonde, und sollte auch der Maßregel selbst eine umfassende neue Fatirung alles kirchlichen Einkommens vorausgehen.

Durch letztere Bedingungen wurde zur neuen Verschleppung der Angelegenheit das Thor geöffnet. Die Verhandlungen dauerten fort, blieben aber so steril wie früher. Im Jahre 1856 war neuerdings der Gesammtepiskopat, behufs der Maßregeln zur Ausführung des Concordates in Wien versammelt, und es wurde abermals ein Programm von Wünschen der Regierung mitgetheilt (16. Juni 1856), in welchem der Nothlage des Clerus beinahe mit denselben Worten gedacht war, wie in der früheren Eingabe. Auch später kamen derartige Kundgebungen des Episkopates vor, sie hatten aber alle keinen Erfolg. Nur in dem Einen Desiderate, der Gleichstellung der griechisch-katholischen Geistlichkeit mit der römisch-katholischen, wurde insoferne ein Erfolg erzielt, als diese Gleichstellung mit der Allerhöchsten Entschließung vom 9. Mai 1855 im Principe verfügt wurde; zur Ausführung dieses Allerhöchsten Actes ist es allerdings nur theilweise gekommen.

Im Uebrigen war die Action des Episcopates in diesem Belange ohne Erfolg. Es konnte auch kaum anders sein, da in dieser Sache alle bestimmenden Momente auf der staatlichen Seite lagen. Wie die materielle Hilfe nur vom Staate kommen konnte, so konnte auch die Maßregel selbst nur von ihm durchgeführt werden und mußten für diese Durchführung vorwiegend staatliche Gesichtspunkte maßgebend sein.

Demgemäß machte die Angelegenheit der Dotationsaufbesserung erst von dem Zeitpunkte wirklich Fortschritte, wo die Staatsverwaltung in kirchlichen Angelegenheiten wieder stärker eingriff.

Der erste Schritt in dieser Beziehung war das Rundschreiben des Ministers für Cultus und Unterricht an alle Landeschefs vom 9. August 1870, Z. 7920, mit welchem, ohne, daß die weitwendige Maßregel einer neuen Fatirung des geistlichen Besitzes, angeordnet wurde, die Herstellung genauerer Evidenzen über die Dotation der Erzbisthümer, Bisthümer, der Dom- und Collegiatcapitel, der Klöster und des Seelsorgeclerus bezielt war. Ebenfalls mit auf den Zweck der Congrua-Regulirung richtete sich das Rundschreiben vom 20. August 1871, Z. 8351, betreffend die Klarstellung der rechtlichen und ökonomischen Verhältnisse des Religionsfondes. Endlich wurde mit dem Rundschreiben vom 2. December 1870, Z. 578 Pr., das Gutachten der Landeschefs direkt über die, nach den Landesverhältnissen erforderliche Erhöhung der Pfarrdotationen, sowie über hieraus resultirende Mehrbelastung des Religionsfondes abverlangt. In die Fragestellung wurden außerdem zwei weitere Punkte einbezogen, nämlich erstens, ob nicht auch auf anderem Wege (insbesondere durch Regelung der Stoltaxen) eine Erhöhung des pfarrlichen Einkommens erzielt werden könnte, ferners: in welcher Weise nach Ansicht der Landeschefs eine zuverlässigere Erhebung des geistlichen Besitzes zu bewerkstelligen wäre? Ob insbesondere nach den bisherigen Erfahrungen an dem Principe der Fatirung und zwar unbedingt oder unter Modificationen festzuhalten sei, und welchen Zeit und Müheaufwand eine durchgreifende neue Fatirung der Einkünfte des Seelsorgeclerus erfordern würde? Weitere Anfragen richteten sich auf die Regelung der Religionsfondssteuer.

Während noch die, durch diese Maßnahmen hervorgerufenen Arbeiten im Zuge waren, wurde die Congruafrage auch von anderer Seite in Anregung gebracht. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. März 1871 stellte der Abgeordnete, Canonikus Dr. Ginzel den Antrag: „es solle der bisherige, für die katholische Seelsorgegeistlichkeit, das ist für die Pfarrer und deren Cooperatoren zu ihrem Lebensunterhalte gesetzlich bestimmte Jahresbetrag in einem, der Würde und den Anforderungen ihres Standes und den Zeitverhältnissen entsprechenden Maße erhöht werden." Der zur Berathung dieses Antrages niedergesetzte Ausschuß beantragte seinerseits eine Resolution des Hauses, durch welche die Regierung aufgefordert werden sollte, die zur Durchführung des Ginzelschen Antrages erforderlichen Gesetzentwürfe im Hause einzubringen.

Insbesondere sollte nach der Absicht des Ausschusses „die Congrua der katholischen Pfarrer, Localkapläne und Cooperatoren ohne Rücksicht auf den bestehenden Unterschied zwischen alt- und neugestifteten Pfarren, in einer ihrer socialen Stellung angemessenen und den Localverhältnissen entsprechenden Weise erhöht werden, es sollte weiters „der Deficientengehalt mit Rücksicht auf die Zahl der, in der Seelsorge zugebrachten Dienstjahre des Deficienten geregelt werden," und es sollten endlich „neue Vorschriften über das Ausmaß und die Erhebung des, in die Congrua einzurechnenden Pfründeneinkommens erlassen werden." Die weiteren Resolutionsanträge des Ausschusses bezogen sich auf die Bedeckung des erforderlichen Aufwandes (wozu eine Regelung der Religionsfondssteuer in Aussicht genommen wurde) sowie auf gewisse, das Verhältniß zwischen Staat und Kirche betreffende Garantien, von welchen das Abgeordnetenhaus seine Zustimmung zu der Maßregel der Congrua-Aufbesserung, respective zu der diesfalls erforderlichen erhöhten Inanspruchnahme des Religionsfondes abhängig machen sollte.

Die Beschlußfassung über diese Resolutionsanträge wurde wegen der vorgerückten Zeit der Session, auf Antrag des Abgeordneten Dr. Herbst vertagt (Sitzung vom 7. Juli 1871) und seither nicht wieder aufgenommen. Dagegen wurde in der nächstfolgenden Session auf Antrag der Regierung ein Nachtrags-Credit von 500.000 fl. zum Staatsbudget votirt, aus welchem hilfsbedürftigen katholischen Seelsorgern Unterstützungen gewährt werden sollten. Die Vorlage wurde von der Regierung damit motivirt, daß die traurige ökonomische Lage des katholischen Seelsorgeclerus dringend Abhilfe verlange, daß jedoch die legislative Regelung dieses Zustandes wegen der hierfür erforderlichen, umfassenden Voreinleitungen noch längere Zeit in Anspruch nehmen würde, und daß demnach wenigstens eine provisorische Maßregel zur Linderung des drückendsten Nothstandes beschlossen werden müßte. Die beiden Häuser des Reichsrathes gingen auf diese Intentionen der Regierung ein, und es kam das Gesetz vom 3. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 51) zustande, womit die Regierung ermächtigt wurde: „Seelsorgern, deren Einkommen den Bedürfnissen nicht entspricht, auf ihr Ansuchen für das Jahr 1872 und ohne Verbindlichkeit für die Folgezeit eine provisorische Verbesserung ihrer Bezüge bis zum Gesammtbetrage von 500.000 fl. aus dem Religionsfonde zu gewähren." Die Vertheilung erfolgte mit besonderer Berücksichtigung der Nothwendigkeit des Bestandes der einzelnen Curatien, und der staatsbürgerlichen Haltung der Gesuchsteller durch das Ministerium auf Grund der Anträge der Ordinariate und der Landesbehörden. Hierbei wurde für jedes Land eine bestimmte Tangente des Gesammtcredites verwendet, welche nach dem Verhältnisse der Ziffern berechnet wurde, indem die Länder an dem Budgettitel „Dotationen und Ergänzungen" participirten. Hiernach entfielen bei der ersten Berechnung der obigen 500.000 fl. auf:

Niederösterreich	51.900 fl,
Oberösterreich	13.900 „
Mähren	53.600 „
Schlesien	14.600 „
Salzburg	2.500 „
Tirol	11.000 „
Vorarlberg	700 „
Steiermark	35.700 „
Kärnten	17.000 „
Krain	14.700 „
Istrien	8.500 „
Triest	5.400 „
Görz	4.600 „
Dalmatien	19.300 „
Böhmen	107.800 „
Galizien	131.600 „
Krakau	300 „
Bukowina	6.100 „

Dieselbe Unterstützung wie für das Jahr 1872 wurde noch für die Jahre 1873 bis 1875 bewilligt, indem in dem Staatsvoranschlage für diese Jahre, Capitel 8, Titel 9, §. 19, ein Betrag von 500.000 fl. zur Unterstützung von katholischen Priestern eingestellt war. In den betreffenden Finanzgesetzen wurde allerdings bemerkt (Artikel VI), daß dieser Betrag als ein, dem Religionsfonde gegebener Staatsvorschuß zu behandeln sei, und in jenem des Jahres 1875 war noch ausdrücklich beigesetzt, daß dieser Vorschuß im Jahre 1876 zurückzuersetzen wäre. Für das letztere Jahr wurde die Unterstützung auch nicht mehr präliminirt, da zu erwarten stand, daß für den betreffenden Zweck eine mindestens gleich hohe Summe aus den Erträgnissen der mittlerweile in Wirksamkeit getretenen Religionsfondssteuer (siehe unten) zur Verfügung sein würde. In der That konnte mit dem Gesetze vom 18. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 34) ein Nachtragscredit zu dem Staatsvoranschlage pro 1876 eröffnet werden, mit welchem ein durch die Erträgnisse der Religionsfondssteuer bedeckter Betrag von 600.000 fl. zur Unterstützung für katholische Seelsorgegeistliche angewiesen wurde.

Hinsichtlich der im Jahre 1875 eingegangenen Erträgnisse des Religionsfondsbeitrages wurde eine besondere Verwendung nie bestimmt, dieselben werden daher als Mehreinnahme des Religionsfondes in dem gedachten Jahre erscheinen und zur Abzahlung des Staatsvorschusses für dieses Jahr zur Verfügung sein.

Es ist übrigens anzumerken, daß die oben angegebene, für 1872 präliminirte Vertheilung dieses Credites nicht unerhebliche Modificationen erfuhr.

In einzelnen Ländern stellte sich das Bedürfniß niedriger, in anderen höher heraus, als präliminirt war, auch war die Bewerbung um die Subvention in den Diöcesen sehr verschieden, je nach der Haltung, welche die Ordinariate der Maßregel gegenüber beobachteten. Nach Maßgabe dieser Erfahrungen wurde in den folgenden Jahren die Präliminirung geändert, so daß ihr der Erfolg ziemlich genau entsprach. Da die betreffenden Ziffern für die Beurtheilung des in den einzelnen Ländern obwaltenden Bedürfnisses nicht unwichtig sind, mögen sie hier angegeben werden. Es wurden vertheilt, respective weiterhin präliminirt:

	1872	1873	1874	1875	1876
In Niederösterreich	49.300 fl.	49.610 fl.	50.120 fl.	49.330 fl.	56.000 fl.
„ Oberösterreich	13.900 „	13.000 „	13.200 „	13.000 „	18.000 „
„ Salzburg	2.500 „	2.900 „	4.600 „	4.600 „	11.000 „
„ Tirol und Vorarlberg	15.240 „	16.130 „	16.150 „	16,070 „	22.000 „
„ Steiermark	22.730 „	21.850 „	25.000 „	25.290 „	30.000 „
„ Kärnten	17.620 „	17.600 „	16.830 „	16.760 „	20.000 „
„ Krain	8.460 „	9.200 „	6.700 „	6.350 „	10.000 „
„ Küstenland	18.990 „	27.100 „	28.000 „	29.130 „	36.000 „
„ Dalmatien	19.470 „	25.260 „	24.870 „	25.070 „	30.000 „
„ Böhmen	53.340 „	104.790 „	105.000 „	106.690 „	120.000 „
„ Mähren	40.830 „	45.020 „	44.300 „	45.100 „	50.000 „
„ Schlesien	14.600 „	14.740 „	15.220 „	15.000 „	20.000 „
„ Galizien und Krakau	129.935 „	135.072 „	143.640 „	139.240 „	161.000 „
„ Bukowina	6.220 „	6.850 „	7.000 „	7.000 „	10.000 „
Zusammen	413.135 fl.	489.122 fl.	500.590 fl.	498.670 fl.	594.000 fl.

Während auf diese Art durch provisorische Maßregeln für die Linderung des drückendsten Nothstandes gesorgt wurde, nahmen auch die auf definitive Regelung des Dotationswesens abzielenden Schritte ihren Fortgang. In Folge der obenerwähnten Circularerlässe des Ministers für Cultus und Unterricht wurden von allen Landesbehörden Daten gesammelt, welche den augenblicklichen Stand des kirchlichen Dotationswesens und das obwaltende Bedürfniß ziemlich genau erkennen ließen. In dieser Beziehung sind insbesondere die in Folge des Rundschreibens vom 2. December 1870, Zahl 578 Pr., eingegangenen Berichte der Landeschefs zu erwähnen, da in denselben, entsprechend dem Auftrage des Ministers, bestimmte Anträge hinsichtlich der den Landeschefs erforderlich erscheinenden Dotationserhöhung gestellt waren.

Nach diesen Anträgen sollte die Congrua erhöht werden:

in Niederösterreich:	auf fl.	1600 (innere Stadt Wien), 1200 (Vorstädte Wiens), 800 (Pfarrer), 600 (Localcapläne), 500, 450, 400 (Cooperatoren).
„ Oberösterreich:	„ „	800 (Pfarrer ohne Unterschied).
„ Salzburg:	„ „	500 (Pfarrer), 400 (Vicare).
„ Tirol und Vorarlberg	„ „	800 (Stadtpfarrer), 600 (Landpfarrer), 500 (Localcapläne), 300 (Cooperatoren).
„ Böhmen:	„ „	600 (neue Pfarrer), 500 (alte Pfarrer), 400 (Localcapläne), 350 (Expositen), 300 (Cooperatoren).
„ Mähren:	„ „	600 (alle Pfarrer), 300 Cooperatoren).
„ Schlesien:	„ „	600 (alle Pfarrer), 400 (Cooperatoren).
„ Steiermark:	„ „	800 (Pfarrer in Graz), 700 (Stadtpfarrer), 500 (Landpfarrer). 400 (Localcapläne, Curate, Vicare), 300 (Cooperatoren).
„ Kärnten	„ „	500 (alle Pfarrer), 300 (Cooperatoren).
„ Krain	„ „	500 (alle Pfarrer)
„ Küstenland:	„ „	1200, 1000, 900 (Pfarrer), 800, 700, 600 (Hilfspriester).
„ Dalmatien:	„ „	600 und 500 (Pfarrer), 300 (Expositen), 250 (Domvicare und Cooperatoren).
„ Galizien:	„ „	600 (Pfarrer), 500 (Localcapläne), 400 (Filialpfarrer), 400, 300 (Hilfsgeistliche).
„ Bukowina	„ „	600 (Stadtpfarrer), 500 (Landpfarrer), 400 (Localcapläne), 300 (Cooperatoren).

Der nach diesen Anträgen resultirende Mehraufwand belief sich im Totale auf: 2,049.927 fl., wobei überdies von einigen Landeschefs bereits eine Revision, beziehungsweise Verschärfung der Fatirungsvorschriften in Rechnung gezogen war. Der Hauptantheil an dem Erforderniß entfiel auf Galizien, welches für sich allein — bei einer Erhöhung der Congrua auf nur 600 fl., respective 500 fl. für selbständige Seelsorger und 400 fl., respective 300 fl. für Hilfspriester — einen Mehraufwand von 1,014.730 fl. in Anspruch nahm.

Indessen wurde seitens der Regierung beschlossen, die Dotationsfrage erst im Zusammenhange mit der allgemeinen kirchenpolitischen Reform in Angriff zu nehmen. Es war dies schon deßhalb nothwendig, weil klar vorlag, daß das bedeutende Mehrerforderniß, welches nach Obigem mit der Maßregel — selbst bei ganz bescheidenen Grenzen derselben — verbunden war, unmöglich vom Staateallein übernommen werden konnte. Sollten aber die kirchlichen Mittel mit herangezogen werden, so mußten erst die Grundsätze, aus denen sich die Berechtigung eines solchen Vorgehens ergab, klar festgestellt und zu einem integrirenden Bestandtheile des kirchenpolitischen Rechtszustandes erhoben sein. Zu diesem Ende mußte also die neue Regelung der Verhältnisse zwischen der Staats- und der katholischen Kirchengewalt abgewartet werden, und dies entsprach dann auch dem Antrage des, über den Ginzel'schen Antrag niedergesetzten Ausschusses des Abgeordnetenhauses, welcher die Dotationserhöhung ebenfalls von gewissen, das Allgemeine der kirchlich-staatlichen Verhältnisse betreffenden Garantien abhängig machen wollte.

Sowie nun die allgemeine kirchen-politische Reform in Angriff genommen war, war auch die Regierung alsbald bestrebt, mit dieser allgemeinen Reform auch die Dotationsfrage in Verbindung zu bringen. Hierbei wurde, wie schon im Eingang erwähnt, der Grundsatz vorangestellt, daß die Aufbesserung der Dotationen durch eine Concurrenz kirchlicher und staatlicher Mittel zu bewirken sei.

Demgemäß wurden denn bereits in dem Gesetze über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche jene Bestimmungen getroffen, welche dort zur Anbahnung der Dotationsreform dienlich erschienen. Dieselben bezielten eine gerechtere Vertheilung des kirchlichen Einkommens, die möglichste Entlastungdes Religionsfondes von ungerechtfertigten Ausgaben und möglichste Vermehrung der Fondseinnahmen. Aus dem ersten Gesichtspunkte ergab sich die Bestimmung des §. 21, welcher die Exscindirung des bei Aus-

pfarrungen dem früheren Pfarrer belassenen Pfarreinkommens zu Gunsten des dermaligen Seelsorgers ausspricht, womit nicht nur eine wesentliche, oben besprochene Unvollkommenheit der Josefinischen Dotationseinrichtungen beseitigt erscheint, sondern in den meisten Fällen — da der betreffende Entgang dem neuen Pfarrer vom Religionsfonde vergütet werden mußte — auch eine Entlastung dieses letzteren wenigstens für die Zukunft erzielt ist. Gleichfalls eine Entlastung des Religionsfondes bewirkten die Bestimmungen der §§. 22 und 54, bei welch letzterer Bestimmung zugleich der Gesichtspunkt einer besseren Vertheilung des kirchlichen Einkommens eintritt. Auf Vermehrung der Einnahmen des Religionsfondes richteten sich die Bestimmungen der §§. 53 und 59, durch welche ein allgemeiner Caducitäts-Anspruch des Religionsfondes auf alles vacante kirchliche Vermögen eingeführt und das Intercalar-Privilegium einzelner weltgeistlicher Corporationen aufgehoben wurde.

In weitaus höherem Grade wurde der Regelung des Dotationswesens, wie ebenfalls bereits erwähnt, durch das Gesetz über die Religionsfondsbeiträge vorgearbeitet. In diesem Gesetze liegt der Beweis vor, daß sich die gegenwärtigen Maßregeln nicht bloß in dem allgemeinen Gedanken, sondern auch in der Ausführung desselben an die Josephinischen Einrichtungen anschließen.

Wie aus oben gegebener Darstellung erhellt, war auch für die Josephinische Regelung des Dotationswesens nicht bloß der Gedanke maßgebend, daß Kirche und Staat bei der Fürsorge für den Unterhalt der Seelsorgepriester zu concurriren hätten, sondern dieser Gedanke war auch dahin ausgeführt, daß diese, die Kirche in erster, den Staat nur in zweiter Linie belastende Fürsorge zunächst durch Beiträge zu realisiren wäre, welche die vermögliche Geistlichkeit zu diesem Behufe an den Religionsfond abzugeben hätte. Diese, im Verlaufe der Zeiten zu einem Schatten verflüchtigte Josephinische Einrichtung nahm das Gesetz vom 7. Mai 1874 wieder auf, und damit war dann die eigentliche Basis für die Dotationsreform gewonnen, zugleich aber die nach den oben angeführten Aufstellungen der Landeschefs nur zu wohlberechtigte Befürchtung, daß der Staat durch die Dotationsaufbesserung allzusehr belastet werden würde, wesentlich abgeschwächt.

Demgemäß hat denn auch die Regierung, sowie das Gesetz über die Religionsfondsbeiträge in Wirksamkeit getreten war (1. Jänner 1875), die für die Reform des Dotationswesens erforderlichen Schritte unverweilt eingeleitet. Bereits mit Rundschreiben vom 30. Mai 1864, Zahl 283 C. U. M. wurde den Landeschefs aufgetragen, das Einvernehmen mit den Bischöfen wegen Feststellung der sogenannten Competenz — das ist des durch den Religionsfondsbeitrag nicht zu verkümmernden Einkommens der beitragspflichtigen Pfründen und Communitäten (Gesetz vom 7. Mai 1874, §§. 4 und 5) — auch darauf auszudehnen, ob die neu zu bestimmende Congrua — das ist das aus dem Religionsfonde gewährte, respektive ergänzte Existenzminimum — etwa in gleicher Höhe mit der Competenz bestimmt werden sollte, oder welche Ziffer für das eine und andere Einkommen festzusetzen wäre? Diese Frage wurde deßhalb aufgeworfen, weil, wenn auch „Competenz" und „Congrua" begrifflich auseinander fielen, doch offenbar analoge Gesichtspunkte für Festsetzung der einen und anderen Classe des geistlichen Einkommens maßgebend sein mußten. In der That haben sich auch die meisten Ordinariate für die Identificirung beider Kategorien ausgesprochen, und wenn die Landeschefs dem nicht beistimmten, so waren hierfür nur Ersparungsrücksichten maßgebend.

Weiters war die Regierung bestrebt, die Arbeiten wegen Bemessung des Religionsfondsbeitrages möglichst zu fördern, damit über die für die Congruaerhöhung zur Verfügung stehenden kirchlichen Subsidien Evidenz gewonnen würde. Zu diesem Behufe erflossen die Verordnungen vom 25. März 1875, R. G. Bl. Nr. 23 und vom 4. April 1875, Z. 4975, welche beide auch noch in anderer Beziehung für die Congruafrage präjudiziell waren. In der ersteren Verordnung wurden nämlich — behufs Ermittlung der vorerwähnten Competenz — neue Grundsätze über die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben der geistlichen Personen aufgestellt, womit eine Reform des Fatirungswesens im Allgemeinen, also auch der Fatirungen für Berechnung der Congrua, angebahnt war. In der zweiten Verordnung wurde die Ziffer der den einzelnen Beneficiaten gebührenden Competenz bestimmt und hiebei — nach Maßgabe der lokalen Verschiedenheiten und anderer Verhältnisse — eine Reihe von Kategorien aufgestellt, welche offenbar auch für die Festsetzung der Congrua von Bedeutung waren. In derselben Verordnung wurde ferners zum ersten Male der Unterschied nach verschieden benannten Classen von Seelsorgern (Pfarrer, Localcapläne, unabhängige Curaten) aufgegeben und überall nur zwischen „selbständigen Seelsorgern" und „Hilfspriestern" unterschieden.

Als dann die Bemessung der Religionsfondsbeiträge so weit vorgeschritten war, daß sich die aus denselben zu erzielenden Einnahmen wenigstens einigermaßen erkennen ließen, wurde mit Beachtung dieser Resultate die Ausarbeitung des Congruaregulirungsplanes direct in Angriff genommen. Mit Rundschreiben des Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. December 1875, Z. 20942, wurde den Landeschefs — nebst der Beantwortung einiger anderer Fragepunkte — aufgetragen, zu ermitteln, welcher Mehr-

aufwand aus einer Erhöhung der Congrua auf die für die Competenz angenommenen Ziffern resultiren würde? Die hierüber eingegangenen Berichte ließen das Erforderniß höher erscheinen, als nach der augenblicklichen Finanzlage annehmbar war, es wurde daher ein neuer „Congruaregulirungsplan" entworfen, welcher zwar die für die Competenz angenommenen Kategorien im Wesentlichen beibehielt, allein hinsichtlich der Dotationsziffer erheblich unter das Competenzausmaß hinabging. Mit Rundschreiben des Ministers vom 3. Mai 1876, Z. 7176, wurde dieser Regulirungsplan den Landeschefs mitgetheilt und denselben aufgetragen, das hiernach sich ergebende Mehrerforderniß feststellen zu lassen. Zugleich war das Ministerium bestrebt, Alles so vorzubereiten, daß unmittelbar nach Einlangung der Berichte der Landeschefs die Arbeiten abgeschlossen und die Vorlagen an den Reichsrath entworfen werden konnten. Zu diesem Ende wurde in dem erwähnten Rundschreiben eine Reihe detaillirter Vorschriften gegeben, welche darauf abzielten, den Berechnungen der Landesbehörden die möglichste Verläßlichkeit zu geben. Die Hauptschwierigkeit lag darin, daß die Ermittlung des Mehrerfordernisses, da es sich hierbei nur um die Ergänzung des eigenen Einkommens der Geistlichkeit handelte, die genaue Kenntniß dieses letzteren zur Voraussetzung hatte, während doch die vorliegenden Einbekenntnisse dieses Einkommen nur sehr ungenau erkennen ließen. Eine neue Fatirung war nicht ausführbar, da es hierzu einer mehrjährigen Arbeit bedurft hätte, ganz abgesehen davon, daß eine Verschärfung der Fatirungsvorschriften doch wohl nur gleichzeitig mit der Congruaregulirung auferlegt werden konnte. Um nun diesen Schwierigkeiten zu begegnen, wurden den Landesbehörden detaillirte Vorschriften gegeben, wie die vorliegenden Einbekenntnisse, soweit als möglich, richtiggestellt werden könnten, nur bei solchen Fehlerquellen, die sich von Amtswegen nicht corrigiren ließen, wurde die Berechnung nach gewissen, genau überdachten Ueberschlägen zugelassen.

Es wurde ferners verlangt, daß überall das Erforderniß nach den einzelnen im Lande befindlichen Pfarreien zu berechnen und diese Berechnung in eigenen Tabellen ersichtlich zu machen sei, dann daß bei Berechnung des Erfordernisses für die Hilfspriester nicht nur jene auszuscheiden seien, bei denen die neue Congrua durch ein hinreichendes eigenes Einkommen gedeckt erscheine, sondern auch jene, für deren neue Dotation das Pfarreinkommen ausreichend erscheine. Weiters wurde die Berücksichtigung des — in den einzelnen Ländern sehr verschiedenen — Intercalarersparnisses, dann des den Geistlichen aus kirchlichen Dotations- und Unterstützungsfonden zufließenden Einkommens, die Ausscheidung der meisten incorporirten, insbesondere aller Regularpfarren und noch manches Andere aufgetragen, was geeignet erschien, den abverlangten Ausweisen einen höheren Grad von Verläßlichkeit zu verleihen. Die Landeschefs wurden ferner zur Aeußerung über die mitgetheilten Congruakategorien, sowie zu Bericht über die Erfahrungen aufgefordert, welche mit den analogen Competenzkategorien gemacht worden waren. Endlich wurde hinsichtlich der Bestimmung der Congruakategorien und der Congruaziffern ein neuerliches Einvernehmen mit den Bischöfen — soweit sich dieselben hierüber nicht bereits anläßlich des Rundschreibens vom 30. Mai 1874, Z. 283/C.-M., ausgesprochen hatten — aufgetragen.

In Folge dieser genauen Weisungen kam nunmehr ein Material ein, mit welchen die Vorarbeiten für die Maßregel wohl als abgeschlossen erachtet werden konnten. Im Nachfolgenden sind einige der wichtigeren Anträge angedeutet, welche der Regierung bezüglich der Congruakategorien und Congruaziffern vorlagen, als sie an die definitive Abfassung des Congruaregulirungsplanes schritt.

Es beantragten unter Anderen: in Böhmen: Die Landesbehörde: drei Congruakategorien (für Prag, Smichow und Karolinenthal — dann für Städte über und für solche unter 10.000 Seelen) zu 1000, 800 und 700 für selbständige Seelsorger und zu 500, 450 und 400 fl. für Capläne; ein Ordinariat: drei Congruakategorien für selbständige Seelsorger (Erzpriester und Dechante — Pfarrer mit Capläne — Pfarrer ohne Capläne) zu 1000, 800 und 600 fl., dann eine Congruakategorie für Capläne mit 400 fl. (Die drei anderen Ordinariate beantragten ähnliche Ziffern, wie für die Competenz: Selbständige Seelsorger: 2000, 1500, 1200 und 1000 fl. (nach der Bevölkerung), Hilfspriester 500 fl.

In Steiermark: Das fürstbischöfliche Ordinariat Seckau vier Congruakategorien für Seelsorger (Landeshauptstadt —, Landstädte und größere Märkte — übrige Pfarren, Localcuraten und Pfarrvicare, einige „Curatbeneficiaten" — alle übrigen „Curatbeneficiaten" und „Stationscapläne") zu 2000, 1500, 1200, 1000 fl., zwei Kategorien für Capläne in und außer Graz (zu 1000 und 700 fl.), als Remuneration für Dechante: 300 fl. Das fürstbischöfliche Ordinariat Lavant drei Kategorien für selbstständige Seelsorger (Dompfarrer, Propstei- und Abteipfarrer — Stadtpfarrer — bisherige Curaten und Landpfarrer) zu 2000, 1200 und 800 fl., zwei Kategorien für Capläne (Stadt- und Landcapläne) zu 600 und 500 fl., als Provisorengehalt 600 fl.

In diesen Anträgen sind ungefähr die Maxima und Minima der proponirten Congruaziffer enthalten. Noch verschiedener waren die Gesichtspunkte, welche für die Aufstellung der Congruakategorien beantragt wurden. Mehrere Ordinariate wollten eine ganz individuelle Behandlung, so daß die Pfarrer, je nach der Schwierigkeit der Pastorirungsverhältnisse, einzeln in die verschiedenen Kategorien

eingetheilt werden sollten. So beantragte z. B. das fürstbischöfliche Ordinariat Laibach drei Kategorien, für deren Abgrenzung die Seelenzahl der Pastorirten, der Geschäftsverkehr mit Parteien und Behörden und die Lage des Pfarrortes maßgebend sein sollten, in die erste Kategorie sollten nebst den drei Laibacher Pfarreien noch 34, in die zweite im Ganzen 72, in die dritte alle anderen Pfarren eingereiht werden. Mehrere andere Ordinariate wollten zwar nicht die alte Unterscheidung zwischen Pfarren und Localcaplaneien beibehalten, wohl aber nach Analogie derselben in jeder Kategorie zwei Pfarrclassen mit höherer und niederer Congrua unterscheiden. Als Eintheilungsmaßstab wurden mannigfache Verschiedenheiten in den Pastorirungsverhältnissen vorgeschlagen, so insbesondere der Umstand, ob bei den Pfarren Hilfspriester systemisirt sind, ob mit dem Pfarramt das Dekanat oder ein anderer Ehrenvorzug (die Würde eines Propstes oder ein Personat) verbunden ist. Andere Ordinariate hielten sich an die Analogie der Abstufungen für Lehrer- und Beamtengehalte, wonach insbesondere auch die Gewährung von Decennalzulagen beantragt wurde. Von der großen Mehrzahl wurde die Abtheilung der Congruakategorien nach der Bevölkerungszahl im Pfarrorte oder im Pfarrsprengel proponirt, und zwar meist nach der Zahl der Pastorirten, bisweilen aber nach der Bevölkerungszahl überhaupt (so daß also entweder die Mühen des Amtes oder die mit der absoluten Bevölkerungszahl correspondirenden Theuerungsverhältnisse als Eintheilungsgrund erschienen).

In anderen Anträgen war auf den Unterschied zwischen Städten, Märkten und dem flachen Lande verwiesen, bisweilen wurde auch danach unterschieden, ob der Pfarrort der Mittelpunkt eines Verwaltungs- oder Gerichtsbezirkes sei. Andere Anträge hielten sich an das bisherige Dotationsausmaß, so daß die neue Congrua im Verhältnisse zur alten festgestellt werden sollte. Hierher gehören insbesondere alle jene Anträge, welche die Pfarren neuer Stiftung, da dieselben bisher eine höhere Congrua genossen, auch bei der neuen Regulirung besser bedacht wissen wollten. So beantragte z. B. der Landespräsident der Bukowina vier Kategorien. In die erste sollten die Czernowitzer Pfarren, in die zweite die Pfarren in anderen Städten, in die dritte Pfarren, welche bisher eine Congrua von 420 fl. und das Grundrelutum von 84 fl. genossen hatten, in die vierte alle anderen Pfarren gereiht werden.

Zur Classe der letzteren Anträge gehören auch die des Statthalters in Galizien, in welchem Lande die Congruaregulirung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, da hier mehr als 3000 Seelsorgestationen einer Aufbesserung bedürftig erscheinen, während gerade in diesem Lande die kirchlichen Beiträge für die Maßregel besonders spärlich fließen. Es war deßhalb der Landesbehörde bedeutet worden, daß für Galizien eine exceptionelle Behandlung Platz greifen müsse, da nicht daran zu denken sei, daß für dieses Land allein ein Mehraufwand in der ursprünglich berechneten Höhe — 1,014.730 fl. — gemacht werden könnte. Es müsse vielmehr hier nicht nur die Congruaziffer weit niedriger gehalten werden, als in anderen Ländern, sondern es sei auch unerläßlich, eine gewisse Anzahl von Pfarren von der Maßregel überhaupt auszuschließen. Um nun diesen Intentionen der Regierung zu begegnen, beantragte der Statthalter ein Vorgehen in der Weise, daß von der Maßregel alle jene Pfarren ausgeschlossen werden sollten, welche — ungeachtet sie nicht über die neue Congrua dotirt erscheinen — doch ein relativ erhebliches Einkommen von Grund und Boden auswiesen (als solches wurde bei Pfarren mit fundus instructus ein inventarialmäßiger Grundertrag von drei Zehntel, bei Pfarren ohne fundus instructus ein solcher von vier Zehntel der neu zu systemisirenden Congrua angenommen). Dieser Antrag unterschied sich — abgesehen von Anderem — von allen übrigen Anträgen dadurch, daß er den Fortbestand der bisherigen Fatirungsmethode voraussetzte, was mit den Intentionen der Regierung, die, wie bemerkt, nicht bloß eine Aufbesserung der Congrua, sondern auch eine durchgreifende Reform des Dotations- und vor Allem des Fatirungswesens im Auge hatte, nicht zusammentraf.

Von den übrigen Anträgen soll noch erwähnt werden, daß die meisten Ordinariate und auch einige Landesbehörden sich für die Gleichstellung der Competenz- und der Congruaziffern aussprachen, daß aber auch mehrere Ordinariate und die meisten Landesbehörden dem von dem Ministerium entworfenen Congruaregulirungsplane vollinhaltlich beistimmten.

Dies war das Material, welches der Regierung vorlag, als zur Ausarbeitung des gegenwärtig zur verfassungsmäßigen Behandlung überreichten Gesetzentwurfes und des beiliegenden Entwurfes einer die provisorische Aufbesserung der Congrua normirenden Verordnung geschritten wurde.

Allem bevor mußte sich die Regierung die Frage vorlegen, ob überhaupt der gegenwärtige Moment für die Maßregel geeignet erscheine, oder ob dieselbe — mit Rücksicht auf die schwierige Zeitlage und die unbefriedigenden finanziellen Verhältnisse — nicht doch noch auf einen späteren Zeitpunkt zu vertagen sei. Diese Frage mußte um so ernster gestellt werden, als von vorneherein klar war, daß mit dem — pro

1877 mit 671.424 fl. präliminirten — Ertrage des Religionsfondsbeitrages das Auslangen nicht gefunden werden könnte, sondern ein nicht unerheblicher Zuschuß aus den Staatsfinanzen beansprucht werden müßte.

Dessenungeachtet konnte sich die Regierung nicht für den Aufschub entscheiden. Die Maßregel der Dotationsaufbesserung hängt allzu innig mit der ganzen, durch die Gesetzgebung vom 7. Mai 1874 inaugurirten kirchenpolitischen Reform zusammen, als daß sie für sich allein vertagt werden könnte. Die erwähnte Gesetzgebung hat die Rechte des Staates gegenüber der Kirche zur unbedingten Geltung gebracht und werthvolle Prärogative geschaffen, durch welche die staatliche Gewalt gegen jedes staatswidrige Verhalten der kirchlichen Functionäre gesichert erscheint, allein eben diese Gesetzgebung hat dem Staate auch Pflichten auferlegt, denen er unbedingt nachkommen muß, falls nicht das Ganze der Reform erschüttert werden soll. Wenn der katholische Clerus eine im Gefolge der kirchenpolitischen Reform eintretende Verbesserung seiner materiellen Lage erwartet, so ist er hierzu durch die bestimmtesten Zusagen der Regierung, ja durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen berechtigt. Seit zwei Jahren werden die nach hohen Percentsätzen bemessenen, in einzelnen Fällen sehr empfindlichen Religionsfondsbeiträge eingehoben, deren gesetzlich fixirter Zweck die Aufbesserung der kirchlichen Dotationen ist. Unter solchen Umständen wäre die Vertagung der Dotationsaufbesserung weder sachlich noch politisch zu rechtfertigen.

Dazu kommt, daß die Nothlage des Seelsorgeclerus wirklich bis zu einem Grade gestiegen ist, wo der Staat schon um seiner selbst Willen Hilfe bringen muß. Unter dem Elend so vieler würdiger Seelsorger und Religionslehrer leidet auch die Autorität und das Interesse des Staates. Das Congrua-Ausmaß war von vornherein ungenügend und ist seither durch die enorme Steigerung der Preise aller Lebensbedürfnisse, durch die Erhöhung der Steuern und öffentlichen Abgaben und durch die Ablösung fast aller Naturaleinkünfte noch um Vieles ungenügender geworden. Man kann annehmen, daß in den 90 Jahren, durch welche das Congrua-Ausmaß sich gleich geblieben ist, die Preise der Lebensbedürfnisse auf das Vierfache gestiegen sind und daß die öffentlichen Abgaben — von denen wenigstens die indirecten auch auf den Congruen lasten — sich in einem noch weit höheren Verhältnisse gesteigert haben. Aehnliche Verhältnisse waren es, welche im Jahre 1873 die Aufbesserung der Beamtengehalte nothwendig machten und so wenig sich der Staat dem unabweislichen Bedürfnisse, welches hierzu drängte, zu entziehen vermochte, ebenso wenig kann er dermalen der gleichen Maßregel bei der Geistlichkeit ausweichen. Der einzige Unterschied liegt darin, daß der Staat hier nicht, wie bei den Beamten in erster Linie verpflichtet ist, allein was die zunächst verpflichtete Kirche zum Zwecke der Dotationsaufbesserung zu thun vermag, ist ihr durch das ofterwähnte Gesetz über die Religionsfondsbeiträge bereits auferlegt: was darüber hinaus noch fehlt, dieses beizuschaffen ist die Aufgabe des Staates, dem es nicht gleichgiltig sein kann, ob die Organe der Kirche, welche der Bevölkerung bei der Befriedigung ihrer geistigen Bedürfnisse beistehen und die Jugend der Volksschule in der Religion unterrichten, das zum Lebensunterhalte Nothwendige empfangen.

Wenn aber auch die Regierung — sowohl aus Rücksichten der Sache, wie aus solchen des Systems und des politischen Zusammenhanges — von der Maßregel absolut nicht zurücktreten konnte, so war ihr doch durch die besonders ungünstige Finanzlage die strenge Verpflichtung auferlegt, sich auf der äußersten Linie des Unentbehrlichen und Unerläßlichen zu halten. Aus diesem Grunde wurden die ursprünglich von den Landesbehörden und den Ordinariaten beantragten und selbst die von der Regierung zuerst ins Auge gefaßten Ziffern wiederholt reducirt, bis endlich eine Grenze erreicht schien, die wohl als das nicht weiter herabsetzbare Minimum einer Aufbesserung gelten konnte. Die Regierung steht auch nicht an, zu erklären, daß einer der Gründe, warum vorläufig nur eine provisorische Congrua-Aufbesserung beantragt wird, darin liegt, daß sich die Regierung der Erwartung hingibt, es werde nach Ablauf des Provisoriums eine ausgiebigere Erhöhung möglich sein.

Der andere Grund, aus welchem nur ein Provisorium proponirt wird, führt zur Erläuterung der — prima facie — vielleicht befremdenden Form der beantragten Maßregeln.

Eine Congrua-Aufbesserung unterscheidet sich von anderen ähnlichen Maßregeln, z. B. der Erhöhung von Beamtengehalten, hauptsächlich dadurch, daß es sich dabei nicht um einen vom Staate voll bezahlten Gehalt, sondern nur um die Completirung eines zunächst anderswoher — nämlich aus den eigenen Einkünften des kirchlichen Amtes, dem sogenannten Localeinkommen — zu beschaffenden Minimalbezuges handelt. Während also z. B. bei Fixirung neuer Beamtengehalte nur mit dem Dividende der zur Verfügung stehenden Mittel und dem Divisor der Anzahl der aufzubessernden Gehalte zu rechnen ist, welche beide Factoren von vornherein gegeben sind, kommt bei der Congrua-Aufbesserung noch ein dritter, nicht gleich sicherer Factor hinzu, nämlich die Höhe jenes sogenannten Localeinkommens. Hierin liegt die Hauptschwierigkeit einer Maßregel wie der hier proponirten. Es ist bereits bemerkt worden, daß die gegenwärtig vorliegenden Fassionen das wirkliche Localeinkommen nicht in verläßlicher Weise erkennen lassen und daß doch anderseits die Maßregel nicht bis zur Durchführung einer ganz neuen Fatirung verschoben bleiben kann. Eine solche würde Jahre erfordern und überdies nur auf Grund neuer und strengerer Fatirungs-

vorschriften möglich sein, welche doch nicht ohne gleichzeitige Erhöhung der Congrua erlassen werden können, da sonst die Geistlichkeit in einer Beziehung schlechter gestellt würde, ohne gleichzeitig in anderer besser gestellt zu werden. Die Regierung war nun allerdings, soweit dies ohne Abforderung neuer Fassionen anging, bemüht, genauere Daten zu erlangen, welche bei Berechnung des durch die Congrua-Aufbesserung erforderlichen Mehraufwandes zu Grunde gelegt werden konnten. Aber vollkommene Sicherheit ließ sich auf diese Art doch nicht erreichen. Die Unrichtigkeit der gegenwärtigen Fassionen hat drei Hauptquellen: Das Einkommen von Grund und Boden wird nach den Katastralziffern, also nach einer Bewerthung fatirt, welche in den meisten Provinzen nicht die Hälfte, oft nicht ein Viertheil des wahren Ertrages ergibt; weiters bilden, wie oben erwähnt wurde, die seit 1852 errichteten Messenstiftungen keinen Gegenstand der Fatirung, endlich sind die aus dem Religionsfonde dotirten Pfarrer nicht verpflichtet, ein Stoleinkommen unter 50 fl. österr. Währ. einzubekennen.

Von diesen drei Fehlerquellen ließ sich nun zwar wohl die erste insoweit beseitigen, als für die Bewerthung des Grundertrages andere amtlich bekannte Daten, z. B. ein gewisser Percentsatz von dem für die Bemessung des Gebührenäquivalentes angenommenen Grundwerthe von Amtswegen in die Fassionen aufgenommen werden konnten; anders verhält es sich mit den beiden anderen Ungenauigkeiten, da bei dem Bestande der früheren Vorschriften eine verläßliche Evidenz über die seit 1852 errichteten sehr zahlreichen Messenstiftungen nicht vorlag und noch weniger das wirkliche Stoleinkommen der neuerrichteten Pfarren bekannt war. Hier mußte sich mit Ueberschlägen geholfen werden, welche, so sorgfältig sie auch angelegt sein mögen, doch keine ganz sichere Basis abgeben. War nun aber das Localeinkommen nicht ganz genau bekannt, so konnte auch der durch die Congrua-Aufbesserung erforderliche Mehraufwand nicht mit voller Sicherheit angegeben werden Andererseits aber erschien es wieder unthunlich, eine Gesetzesvorlage auf Grundlagen zu proponiren, welche sich vielleicht in wesentlichen Stücken nicht bewährten und so binnen kurzer Zeit eine Aenderung des kaum beschlossenen Gesetzes nöthig machen konnten.

Eine weitere Schwierigkeit, welche ebenfalls gegen eine im Gesetzgebungswege durchzuführende Congrua-Aufbesserung sprach, lag darin, daß nicht bloß das durch die Maßregel in Anspruch genommene Erforderniß, sondern auch die hierfür zu Gebote stehende Bedeckung nicht mit voller Sicherheit angegeben werden kann. Es sind nämlich zwar gegenwärtig die Bemessungen des Religionsfondsbeitrages in den meisten Kronländern abgeschlossen, allein da fast jede Bemessung zu einem Recurse führte und über diese Recurse noch nicht durchweg abgesprochen ist, so kann das gegenwärtige Ergebniß des Beitrages doch noch nicht mit voller Gewißheit als ein definitives angesehen werden. Dazu kommt, daß dem Ministerium für Cultus und Unterricht anläßlich der Entscheidungen über die eingelangten Recurse eine nicht unerhebliche Ungleichmäßigkeit in dem Vorgehen der mit der Bemessung des Beitrages betrauten Landesbehörden aufgefallen ist, welche jedesfalls die Erlassung neuer, den Bemessungsvorgang betreffender Weisungen, vielleicht sogar die Revision bereits abgeschlossener Bemessungsacte zur Folge haben wird. Auf diese Art stehen dermalen beide Ziffern, aus deren Vergleichung mit der neuen Congrua sich die Höhe des aus öffentlichen Mitteln zu leistenden Beitrages ergibt — nämlich einerseits die wirkliche Höhe des Localeinkommens, anderseits die Einnahmen aus dem Religionsfondsbeitrage — nicht mit voller Sicherheit fest und konnte daher auch jener Beitrag vorerst nur annähernd bestimmt werden.

Endlich war auch zu erwägen, daß gleichzeitig mit der Dotationsaufbesserung Aenderungen auf anderen Gebieten des kirchlichen Temporalienwesens zu erwarten sind, welche ebenfalls auf die Höhe des Erfordernisses Einfluß nehmen werden. So dürfte sich anläßlich der Congrua-Aufbesserung der Budgettitel für Remunerationen und Aushilfen an katholische Geistliche herabmindern lassen, weiters werden anläßlich der Anweisung der neuen Dotation gewisse, bisher aus dem Religionsfonde gewährte Zulagen einzuziehen sein, endlich ist aus der im Zuge befindlichen Revision der Stoltaxordnungen eine nicht unerhebliche Erhöhung der Einnahmen, also eines Bestandtheiles des Localeinkommens, zu erwarten, durch welche sich abermals die Höhe der aus dem Religionsfonde gewährten Dotationsergänzung herabmindern wird. Weitere auf die letztere Ziffer einflußnehmende Aenderungen sind aus der im Zuge befindlichen Durchführung der §§. 21, 22 und 54 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 50) zu erwarten.

Auf diese Art sprach eine große Anzahl von Gründen dafür, daß für die Congruaaufbesserung der legislative Weg zu vermeiden und ein freierer, einer Aenderung zugänglicherer Modus zu wählen wäre.

Demgemäß wurde als zweckmäßig erachtet, die ganze Maßregel in zwei Theile zu zerlegen. Dieselben entsprechen dem gleich anfangs angegebenen doppelten Zwecke der Maßregel: Reform der Dotationseinrichtungen und Erhöhung der Dotationsziffer. Es wird zuvörderst ein Gesetz proponirt, welches die Verpflichtung des Religionsfondes zur Ergänzung des systemmäßigen Minimaleinkommens der Seelsorge-Geistlichkeit ausspricht und die allgemeinen Voraussetzungen feststellt, unter denen diese Ergänzung gewährt wird. Zweitens ist eine Verordnung entworfen worden, welche die Congrua, unter Beachtung aller provinziellen und örtlichen Verschiedenheiten, provisorisch (für die nächsten drei Jahre) erhöht und aus

diesem Anlasse einige andere, nicht auf den Gesetzgebungsweg gehörige Reformen des Dotationswesens, insbesondere im Puncte der Taxirungsvorschriften, anstrebt. Beide Maßregeln werden ergänzt durch die Budgetvorlage für das Jahr 1877, welche im Cultusetat bereits das durch die provisorische Congruaerhöhung eintretende neue Erforderniß enthält. Schon zur Erläuterung dieser neuen Ziffern, dann aber auch wegen des zwischen all diesen Maßregeln obwaltenden Zusammenhanges erschien es nothwendig, außer dem zuerst erwähnten Gesetzentwurfe auch den Entwurf der die provisorische Congruaerhöhung aussprechenden Verordnung den gesetzgebenden Factoren — zur Kenntnißnahme — vorzulegen.

Dies sind die Entwürfe, welche derzeit dem hohen Abgeordnetenhause vorliegen.

Durch den Gesetzentwurf, „betreffend die Dotation der katholischen Seelsorge-Geistlichkeit aus dem Religionsfonde" soll für die Congruaaufbesserung die unverrückbare rechtliche Basis geschaffen werden, auf welcher sich dann die nach Maß der verfügbaren Mittel und der noch ausstehenden Erfahrungen veränderliche Maßregel der Aufbesserung selbst zu bewegen haben wird. Auf diese Art wird für das rechtliche Verhältniß zwischen dem Seelsorgeclerus und dem Religionsfonde, dann zwischen diesem letzteren und dem Staatsschatze eine Unterlage gewonnen, welche in gleich präciser Weise bisher nicht bestand, und welche doch zur vollständigen Sicherstellung aller betheiligter Interessen unerläßlich ist. Es wird ferners hierdurch Gelegenheit zu einer gründlichen Reform der bestehenden Dotationseinrichtungen, zu einer durchgreifenden Vereinfachung der dießfälligen Vorschriften und zur vollständigen Beseitigung aller jener Ungleichheiten in dem bisherigen Dotationswesen geboten, welche nach der oben gegebenen Darstellung zwar historisch zu erklären, sachlich aber nicht zu rechtfertigen sind.

Durch die Verordnung, „womit die Höhe der aus dem Religionsfonde gewährten Dotationen der katholischen Seelsorge-Geistlichkeit provisorisch bestimmt und das Verfahren zur Geltendmachung des Dotationsanspruches geregelt wird", erfolgt die Feststellung der neuen Congrua für die nächsten drei Jahre (1877—1879); zugleich werden an Stelle der zahllosen, vielfach unklaren und veralteten, in wichtigen Puncten verfehlten Vorschriften über die Berechnung des kirchlichen Localeinkommens neue, den Verhältnissen besser entsprechende gesetzt, wodurch für die nach Ablauf des Provisoriums vorzunehmende definitive Bestimmung der Congrua sofort verläßliche Grundlagen vorbereitet sind.

Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes und der Verordnung werden wenige Bemerkungen genügen, da sich die Begründung derselben zum größten Theile aus Jenem ergibt, was oben über die reformbedürftigen Seiten unseres bisherigen Dotationswesens erwähnt wurde.

Durch §. 1 des Gesetzentwurfes wird die der allgemeinen Aufgabe und Bestimmung des Religionsfondes entsprechende Verpflichtung desselben: für die ausreichende Dotation jeder nothwendigen Seelsorgestation aufzukommen, präcise normirt. Damit ist jede weitere Controverse über Bestand und Umfang dieser Verpflichtung abgeschnitten, deßgleichen entfällt hiermit der Unterschied zwischen den verschiedenen Arten der Seelsorgestationen, zwischen den sogenannten Pfründen alter und neuer Stiftung, dann zwischen eigentlichen Pfarren und sogenannten Localcaplaneien.

Ebenso ist damit jede Unterscheidung hinsichtlich der Natur der aus dem Religionsfonde gewährten Dotationen beseitigt — ob nämlich eine solche als „Congruaergänzung" oder als „Congruaentschädigung" oder als „Unterstützung" oder endlich als „Beitrag ad personam" gewährt wurde, Unterscheidungen, welche bisher sorgfältig gepflegt wurden, Anlaß zu zahllosen Verschiedenheiten in der Bewilligung, Anweisung und Verrechnung der Dotationen waren und schließlich doch nur das Budget nutzlos verwirrten, da es sich ja immer um dieselbe Sache handelte. Künftig stehen alle selbständigen Seelsorger einander gleich und jeder hat denselben Anspruch auf Ergänzung der ihm gebührenden Dotation aus dem Religionsfonde — ein Unterschied besteht nur noch — abgesehen von den nach den Localverhältnissen verschiedenen Ziffern der Congrua — zwischen selbständigen Seelsorgern einer- und Hilfspriestern andererseits. In die Classe dieser Letzteren gehören dann auch alle jene Seelsorger, welche zwar das pfarrliche Amt mit einer gewissen relativen Selbständigkeit, aber doch nur kraft des ihnen von einem anderen Seelsorger übertragenen Mandats ausüben, also alle exponirten Capläne, Curaten, Vicare und wie sie sonst heißen mögen. Diese Geistlichen haben allerdings bisweilen eine von der eines Pfarrers wenig unterschiedene Stellung, sie administriren die Sacramente, führen die Geburts-, Trauungs- und Sterberegister, ertheilen beglaubigte Auszüge aus denselben, correspondiren unmittelbar mit dem Ordinariate und mit den staatlichen Behörden u. s. w., allein ungeachtet dessen sind sie doch immer von den selbständigen Seelsorgern durch jenen Mangel eigener Jurisdiction deutlich geschieden, wie ihnen denn auch immer die canonische Investitur und die Inamovibilität fehlt. Sollte daher in einzelnen Fällen bei Durchführung des Gesetzes über die Eigenschaft der „Selbständigkeit" Streit entstehen, so wird sich derselbe unschwer entscheiden lassen, in keinem Falle werden hier-

über so verwickelte Controversen möglich sein, wie z. B. bisher über die Frage, wer in einem Lande, wo die Josephinische Pfarregulirung nie durchgeführt wurde, als „alter" oder „neuer" Pfarrer zu betrachten sei. Sollte sich ferners in einzelnen Fällen zeigen, daß einem solchen „exponirten Caplane" nach seiner Stellung die Bezüge eines selbständigen Seelsorgers ohne Unbilligkeit nicht vorenthalten werden könnten, so wird es eben an der Regierung sein, eine solche Caplanei im Einvernehmen mit dem Ordinariate zur selbständigen Station erheben zu lassen. Am zahlreichsten finden sich solche nach dem Umfange ihrer Vollmachten wirklichen Pfarreien sehr nahekommende Caplancien in den südlichen Provinzen, insbesondere in Dalmatien, dann in Tirol und Galizien.

Uebrigens ergibt sich aus §. 1 des Gesetzentwurfes, daß hinfort wie den selbständigen Seelsorgern, so auch allen systemmäßigen Hilfsgeistlichen ein Dotationsanspruch an den Religionsfond zukommt. Bisher war ein eigentlicher Congruaanspruch der Hilfsgeistlichen nur in jenen Fällen anzuerkennen, wo das einem solchen Geistlichen zuerkannte Einkommen über den Betrag des jedem Ordinirten vom Religionsfonde ertheilten Tischtitels hinausging, in den weitaus meisten Orten fiel hingegen die sogenannte Congrua der Hilfspriester mit dem Tischtitel zusammen (welch letzterer regelmäßig 200 fl. C. M. betrug; Ausnahmen hiervon gelten nur für Dalmatien und Galizien). Nach §. 1 des Gesetzentwurfes erhalten nun auch die Hilfspriester einen förmlichen Congruaanspruch gegen den Religionsfond, welcher sich von dem der selbständigen Seelsorger nur im quantum nicht im quale unterscheidet.

Selbstverständlich wird aber dieser Anspruch nur den systemisirten, also nur den directivmäßig als nothwendig erkannten Hilfspriestern gewährt und ebenso wird die Beschränkung auf das an den Amtseinkünften Fehlende auch für die Hilfspriester gelten müssen. Sonach wird der Religionsfond einem Hilfspriester nur jenes zu gewähren haben, was an dem allfälligen gestifteten Einkommen desselben abgeht und was ihm auch nicht aus dem Pfarreinkommen gewährt werden kann. Auch fernerhin wird also eine große Anzahl von Hilfspriestern aus dem Einkommen der Pfründe selbst zu erhalten sein und es versteht sich bei der Fassung des §. 1 von selbst, daß Pfarrer, welche ihren Caplänen die bisherige Congrua aus dem Beneficialeinkommen zu verabreichen hatten, denselben auch den neuen höheren Bezug zu prästiren haben werden, so weit dies ohne Abbruch an ihrer eigenen Congrua geschehen kann.

Sowohl principielle wie finanzielle Erwägungen sprechen dafür, die Bestimmung des §. 1 auf Seelsorgegeistliche zu beschränken. Es ist wiederholt bemerkt worden, daß sich nur in dem Wirkungskreise des Curatclerus die staatlichen und kirchlichen Interessen unmittelbar berühren. Auch führen die Erwägungen, mit denen die staatliche Fürsorge für die Subsistenz der geistlichen Personen zu motiviren ist, direct nur zur Unterstützung der Seelsorger. Demgemäß war denn auch bei uns der Staat in erster Linie immer nur auf die Seelsorger bedacht, nur für diese wurde eine eigentliche „Congrua" festgesetzt. Was man bei Bischöfen und Erzbischöfen so nannte, war eigentlich nur das Einkommen, welches nicht von der geistlichen Aushilfssteuer getroffen wurde, bei den Kanonikern gab es nicht einmal in diesem Sinne eine Congrua, vielmehr wurden die denselben aus dem Religionsfonde gewährten Dotationen in der allerverschiedensten Weise festgesetzt, sichtlich mehr nach der Zulänglichkeit der Fondsmittel als nach bestimmten Vorstellungen über die betreffenden Ansprüche.

Demgemäß wurde denn auch die gegenwärtig proponirte Maßregel, bei der ja auch noch die möglichste Sparsamkeit geboten war, ausschließlich auf die Seelsorgegeistlichkeit (im engeren Sinne) beschränkt, und sind daher alle Bischöfe, Kanoniker und Inhaber einfacher Beneficien von derselben ausgeschlossen. Dabei ist allerdings nicht zu leugnen, daß insbesondere bei jenen Capiteln, bei welchen alle oder einige Capitulare ihre Dotation ausschließlich aus dem Religionsfonde empfangen — es sind dies die von St. Pölten, Salzburg, Graz, Marburg, Triest, Zara Sebenico, Spalato, Ragusa, Cattaro, Budweis, Tarnów, Lemberg r. gr. und r. a., dann Przemyśl r. gr. — eine Aufbesserung der gegenwärtigen Bezüge nicht unberechtigt wäre, da eine Dotation von 1200 fl. für Dignitäten und von 1000 fl. für einfache Domherren, wie sie zum Beispiel an dem Budweiser Capitel besteht, oder gar eine solche von 800 oder 600 fl. österreichischer Währung, wie sie an mehreren dalmatinischen Kathedralcapiteln verabreicht wird, offenbar der Stellung und Würde dieser kirchlichen Functionäre nicht entspricht. Dessenungeachtet wurde wenigstens vorläufig von einer Erhöhung dieser Dotationen Umgang genommen, da für diese Maßregel doch nicht so dringende Gründe und ein so unabweislicher Nothstand sprachen, wie für die Regelung der Seelsorgebezüge. Die Regierung hofft übrigens, daß sie — den Wünschen der Ordinariate entsprechend — bei der definitiven Feststellung der Dotationen auch die allzugering dotirten Kanonikate wird berücksichtigen können.

Aus anderen, für sich einleuchtenden Gründen wurden endlich auch noch alle jene Geistlichen von der Maßregel ausgeschlossen, welche nicht in der allgemeinen, sondern in einer besonderen Seelsorge beschäftigt sind, also zum Beispiel die Curatgeistlichkeit der Kranken-Versorgungs- und Gefangenhäuser.

Die Bestimmung im ersten Absatze des §. 2 wurde bereits oben motivirt. Zu jener im zweiten Absatze dieses Paragraphes wird Folgendes bemerkt:

Dieselbe soll zunächst der allfälligen, durch die Feststellung der Congrua im Verordnungswege provocirten Einwendung begegnen, daß dem Reichsrathe zugemuthet werde, Geldmittel zu bewilligen, ohne auf deren Verwendung Einfluß zu üben. Demgegenüber spricht die erwähnte Bestimmung aus, daß die Regierung bei der ihr überlassenen Festsetzung der Congrua an die ihr vom Reichsrathe bewilligten Geldmittel und den Modus dieser Bewilligung gebunden ist. Weiters aber liegt noch folgendes in der Bestimmung. Allerdings hat der Staat die Fürsorge für die Subsistenz des Seelsorge-Clerus auf sich, allein es ist diese doch nur eine in zweiter Linie befindliche staatliche Pflicht, welche unter Umständen anderen eigenen Belangen des Staates nachstehen muß. Sollten einmal Verhältnisse eintreten, unter denen der Staat den vollen Kreis seiner Aufgaben nicht mehr zu erfüllen vermöchte, so versteht es sich von selbst, daß alsdann seine primären Verpflichtungen den Vorzug haben müssen. Aus diesem Grunde können die dem Clerus gewährten staatlichen Vergünstigungen nie den Character voller Unwiederruflichkeit erlangen und niemals zu ebenso unentziehbaren Rechten werden, wie z. B. die den eigenen Beamten vom Staate gewährten Gehalte. Mit Bedacht auf dieses Verhältniß wurde die Bestimmung im zweiten Absatze des §. 2 stylisirt.

Uebrigens soll zur Rechtfertigung des Umstandes, daß die Festsetzung der Ziffer der Congrua dem Verordnungswege überlassen wurde, noch auf die ganz analoge Bestimmung im §. 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 R. G. B. Nr. 51 verwiesen werden, wo die Festsetzung des durch den Religionsfondsbeitrag nicht zu schmälernden Einkommens (der sogenannten Competenz) gleichfalls dem Verordnungswege überlassen wurde, ungeachtet damals die Tragweite und der Erfolg der gesetzlichen Maßregel ebenso von dieser Festsetzung abhing, wie gegenwärtig die Tragweite der im §. 1 enthaltenen Bestimmung von der Festsetzung der Congrua-Ziffer abhängt. Es waren eben auch damals ähnliche Gründe maßgebend, wie sie gegenwärtig das Vorgehen im Verordnungswege verlangen, vor Allem — abgesehen von Anderem — die Erwägung, daß es kaum thunlich wäre, die zahllosen localen Verschiedenheiten, nach denen die betreffenden Ziffern abzustufen sind, im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Ebenso wie §. 2 des Entwurfes die Feststellung der Ziffer der Congrua überläßt §. 3 auch die Feststellung der Grundsätze, nach denen behufs Berechnung der Congrua die Einnahmen und Ausgaben der geistlichen Personen zu veranschlagen sind, dem Verordnungswege. Auch bei dieser Maßregel, in welcher einer der wichtigsten Punkte der Reform des kirchlichen Dotationswesens zu erblicken ist, handelt es sich um eine der Gesetzgebung schwer zugängliche Materie, die überdieß auch aus anderen Rücksichten der Verwaltung nicht entzogen werden darf. Auch hier findet sich eine ganz analoge Bestimmung, betreffend die Bewerthung der geistlichen Einnahmen und Ausgaben behufs Feststellung der Competenz, in §. 6 des Gesetzes über die Religionsfondsbeiträge.

Für die Bestimmung im §. 5 des Entwurfes war der Gedanke maßgebend, daß der Staat jetzt, wo er die Obsorge für den standesmäßigen Unterhalt aller Seelsorgegeistlichen förmlich auf sich nimmt, ein doppelt berechtigtes Interesse daran hat, daß nicht überflüssige Seelsorgestationen erhalten werden. In dieser Beziehung war eine Vorsorge um so nöthiger, als die Statistik unserer Cultusverhältnisse eine sehr merkliche Ungleichmäßigkeit in dem Verhältnisse zwischen der Anzahl der Curatstationen und der Bevölkerung ergibt. Allerdings kann dieses Verhältniß für die Nothwendigkeit der Seelsorgestationen nicht allein maßgebend sein, und kommen vielmehr in dieser Beziehung auch noch andere Umstände in Betracht, so insbesondere die Dichtigkeit der Bevölkerung, die Mischung der Confessionen, selbst die Bodenbeschaffenheit (in einem gebirgigen Lande sind mehr Curatien nothwendig als im Flachlande), allein auch bei Berücksichtigung dieser Umstände ist der auffallend verschiedene Percentsatz beachtenswerth, in welchem die Seelsorgestationen sich in den einzelnen Ländern auf Flächenraum und Bevölkerungszahl vertheilen. Es entfällt nämlich je eine Seelsorgestation:

in Niederösterreich	auf	2·62	Quadratmeilen und	2072 Einwohner,
„ Oberösterreich	„	1·98	„ „	1740 „
„ Salzburg	„	1·02	„ „	1188 „
„ Steiermark	„	1·51	„ „	1910 „
„ Kärnten	„	1·97	„ „	903 „
„ Krain	„	1·59	„ „	1681 „
im Küstenland	„	3·37	„ „	1233 „
in Tirol	„	1·29	„ „	1339 „
„ Böhmen	„	2·06	„ „	2646 „
„ Mähren	„	2·30	„ „	2142 „
„ Schlesien	„	2·13	„ „	2222 „
„ Dalmatien	„	1·90	„ „	859 „

Noch bedeutender ist die Ungleichmäßigkeit der Vertheilung der Seelsorgestationen zwischen den beiden katholischen Riten in jenen Ländern, wo dieselben gemischt zusammenwohnen, also in Galizien und der Bukowina. Dieser Umstand war um so mehr zu beachten, als gerade in Galizien — bei dem besonders hohen Erfordernisse, welches dieses Land beansprucht — keine Maßregel außer Acht bleiben darf, welche zur Verringerung dieses Erfordernisses dienlich sein kann. Es umfaßt nun aber in der Lemberger griechisch-katholischen Diöcese eine griechisch-katholische Pfarrstation durchschnittlich 1274, in der Przemysler sogar nur 1176 Seelen, während in denselben Diöcesen auf die römisch-katholischen Pfarreien 2395, beziehungsweise 2788 Seelen entfallen. Eine Folge dieses Umstandes ist die erwähnte, ganz exorbitante Höhe, welche das mit der Congruaerhöhung in Galizien verbundene Erforderniß erreicht, es ist nämlich dort für nicht weniger als 2749 selbständige Seelsorgestationen zu sorgen, wozu noch 1333 Filialkirchen kommen, an denen ebenfalls häufig eigene Geistliche stationirt sind. Dabei ist der galizische Clerus, der gegenwärtig 3431 Personen zählt, besonders arm und fast durchaus auf die Religionsfondsdotation angewiesen. Nimmt man nun dazu, daß die in Galizien einkommende Bedeckung eine ganz minimale ist, indem für Religionsfondsbeiträge in diesem Lande nur . . . . . 37.500 fl.
bei dem galizischen und . . . . . 12.053 „
bei dem Krakauer Religionsfonde, somit im Ganzen nur . . . . . 49.553 fl.
präliminirt sind, so erscheint es wohl gerechtfertigt, daß — soll nicht gerade für dieses Land ein ganz unverhältnißmäßiger Aufwand aus Staatsmitteln gemacht werden — gerade hier auf eine Verminderung der Seelsorgestationen Bedacht genommen werden muß.

Aus diesen Erwägungen ist die Bestimmung des §. 5 des Entwurfes hervorgegangen, derzufolge die Regierung berechtigt ist, jeder von ihr als nicht nothwendig erkannten Curatstation die Dotation aus dem Religionsfonde vorzuenthalten, respective zu entziehen. Da ferner nach §. 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 50) in Verbindung mit §. 1 des Entwurfes gefolgert werden könnte, daß auch zu einer solchen Maßregel die Zustimmung des Ordinariates erforderlich sei, wurde ausdrücklich bemerkt, daß über die Entziehung der Religionsfondsdotation der Minister für Cultus und Unterricht zu entscheiden und hierbei das Ordinariat nur zu hören habe.

Die Bestimmungen der zur Kenntnißnahme mit vorgelegten Verordnung zerfallen in zwei Theile, in die Bestimmung der provisorischen Congruaziffern und in die Festsetzungen über das Verfahren bei Geltendmachung des Dotationsanspruches.

A. Hinsichtlich der Bestimmungen des im Anhange A zu der Verordnung vorliegenden provisorischen Congruaregulirungsplanes ist Folgendes zu bemerken:

Wie bereits erwähnt, lagen der Regierung, als sie an die Festsetzung der Congruaziffern ging, wiederholte Anträge der Landesbehörden und der Ordinariate hierüber vor, von denen jedoch kaum zwei miteinander übereinstimmten. Wie für die Congrua selbst eine Scala aller möglichen Ziffern vorgeschlagen war, so wurden auch für die Congruakategorien alle erdenklichen Eintheilungsgründe proponirt. Zwischen diesen weit auseinandergehenden Anträgen mußte die Regierung ihren Weg suchen und hierbei zwei Gesichtspunkte festhalten: erstens den, daß allerdings die außerordentliche Verschiedenheit der localen Verhältnisse Beachtung erheische (wie denn diese Nothwendigkeit auch mit ein Grund war, warum die Regierung den legislativen Weg nicht für angemessen hielt), zweitens den, daß gleichwohl — aus Rücksichten der Gerechtigkeit wie der Verwaltung — in der Individualisirung nicht allzuweit gegangen werden dürfe. Allerdings hätten die einzelnen Verhältnisse am besten berücksichtigt werden können, wenn man die Congrua für jede einzelne Curatstation besonders bemessen haben würde, und in der That gingen die Anträge zweier Ordinariate hierauf hinaus: das eine verlangte geradezu eine individuell bestimmte Congrua, das zweite wollte die Festsetzung gewisser Pfarrclassen, in welche die Pfarren einzeln einzutheilen wären. Allein so viele gute Gründe auch für einen solchen Vorgang angeführt wurden, so konnte die Regierung dennoch auf denselben nicht eingehen. Eine solche Bestimmung der Congrua würde überaus viel Zeit und Mühe erfordern, zahllose Reclamationen hervorrufen und schließlich nur den Vorwurf eines parteiischen Vorgehens — etwa nach der politischen Haltung der Geistlichen — herauziehen. Auch zeigt sich bei näherer Betrachtung, daß alles für diesen Vorschlag Angeführte auch gegen jede andere allgemeine Maßregel geltend gemacht werden kann. An sich ist ja kein Fall vollkommen dem anderen gleich, jeder hat sein Individuelles und keiner wird daher von einer allgemeinen Regel ganz gleich getroffen; dessenungeachtet muß im Staate das Bestreben immer nach solchen allgemeinen Regeln gerichtet sein, weil nur diese Ordnung und Zusammenhang bewirken. So kann auch in der vorliegenden Frage ein geordneter Zustand und eine geregelte Verwaltung nur dann zu Wege gebracht werden, wenn bei der proponirten Maßregel so viel als möglich allgemeine Kategorien festgestellt werden. Hierauf war denn auch das Bestreben der Regierung gerichtet, es sollte zwar den localen Verschiedenheiten Rechnung getragen, aber

innerhalb derselben so viel als möglich eine Behandlung nach allgemeinen Eintheilungsgründen statuirt werden.

Demgemäß wurde die Congrua zwar für jedes Land einzeln, überall aber nach allgemeinen Kategorien bestimmt. Für diese Kategorien wurden ungefähr dieselben Eintheilungsgründe gewählt, welche bei Durchführung des Gesetzes über die Religionsfondsbeiträge für die Bestimmung der Competenz aufgestellt worden sind. Allerdings besteht zwischen Competenz und Congrua ein wesentlicher, auch auf die Feststellung der beiderseitigen Ziffern Einfluß nehmender Unterschied: die Competenz soll durch die Beiträge zum Religionsfonde nicht geschmälert, die Congrua hingegen aus dem Religionsfonde gewährt werden, dort handelt es sich also um ein Einkommen, welches dem Geistlichen belassen wird, wenn er es hat, hier um ein solches, das ihm gegeben wird, wenn er es nicht hat. Gleichwohl besteht zwischen beiden Beträgen eine augenscheinliche Analogie: in beiden Fällen wird eben die Höhe des Betrages durch die Anforderung des standesmäßigen Unterhaltes bestimmt, nur daß bei der Congrua noch die Erwägung dazutritt, wie weit die zur Verfügung stehenden Mittel die Befriedigung jener Anforderung thatsächlich gestatten.

Hiernach wurden also die Congrua-Kategorien ungefähr nach denselben Unterscheidungen bestimmt, nach denen mit der Verordnung vom 4. April 1875, Z. 4975 die Competenz bestimmt worden ist. Deßgleichen wurden auch die Congrua-Ziffern den für die Competenz ausgemessenen Beträgen soweit angenähert, als es bei der so dringend gebotenen Schonung der Finanzen nur möglich war.

Im Allgemeinen waren hienach bei Abstufung der Kategorien und Ziffern drei Gesichtspunkte maßgebend. Zunächst die Verschiedenheit des kirchlichen Standes — wonach zwischen selbstständigen Seelsorgern und Hilfspriestern zu unterscheiden war — zweitens die Verschiedenheit der Preise und anderweitigen Localverhältnisse — wonach zwischen der Hauptstadt, anderen Städten und Curorten und dem flachen Lande unterschieden wurde — endlich der Stand des Religionsfondes im Lande — wonach die Congrua in jenen Ländern etwas höher bemessen wurde, wo von der Kirche selbst reichere Mittel für die Maßregel beigetragen werden. Endlich wurde auch noch dem Umstande einige Beachtung geschenkt, in welcher Höhe die Congrua-Ziffer in den einzelnen Ländern bisher bemessen war, ein Moment, das zum Theil freilich mit dem unmittelbar vorher erwähnten zusammentraf, indem in Ländern mit besser situirten Religionsfonden auch die Congrua bisher höher bemessen war, als in anderen.

Demgemäß erscheint denn in dem Regulirungsplan die Congrua am Höchsten ausgemessen in Niederösterreich, wo die Preise aller Lebensbedürfnisse am Höchsten stehen, die reichsten kirchlichen Mittel einfließen und auch bisher die Congrua fast noch einmal so hoch war, als in den anderen Ländern. Niederösterreich am Nächsten kommt die Congrua in den Ländern: Oberösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien, wo überall der Stand des Religionsfondes ein günstiger ist und reichliche Beiträge nach dem Gesetze vom 7. Mai 1874 einfließen. Ungefähr gleichgehalten sind die Länder: Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und Tirol mit Vorarlberg. Im letzteren Lande mußte die Congrua etwas niedriger gestellt werden, weil daselbst der Bedarf — bei sehr geringen Einnahmen aus dem Religionsfondsbeitrage — ein außerordentlich hoher ist. Noch etwas niedriger stellt sich — aus gleichen Ursachen — die Congrua im Küstenlande, in Dalmatien und der Bukowina.

Den niedrigsten Stand erreicht sie in Galizien, wo der außerordentliche Bedarf — verbunden mit einer minimalen Bedeckung — ganz exceptionelle Maßregeln erheischte. Es ist nämlich hier die Auflassung einer größeren Anzahl von Seelsorgestationen in's Auge gefaßt; diese Stationen sollen auch nicht mehr in die Maßregel der Aufbesserung einbezogen werden. Diesen Stationen ist dann noch eine weitere Classe von Curatien angereiht, bei denen die Verhältnisse die durch die financielle Rücksicht gebotene Ausschließung von einer Aufbesserung relativ gestatten.

Eine besondere Erklärung erheischen nur noch die in einigen Ländern proponirten Unterclassen einzelner Kategorien. Diese Maßregel hat einen doppelten Grund. In einigen Ländern, z. B. in Niederösterreich, erschien der Rahmen einzelner Kategorien zu weit und allzu verschiedene Verhältnisse umfassend. So treffen z. B. in Niederösterreich in der zweiten Kategorie Pfarren zusammen, welche, wie z. B. die in den Wiener Vororten über 40,000, ja bis zu 60.000 Seelen zu pastoriren haben und wiederum solche, bei denen die Zahl der Pastorirten wenig über 300 steigt. Hier konnte offenbar Eine Ziffer für die Kategorie nicht genügen, sondern mußte noch weiter unterschieden werden. In anderen Ländern war für die Aufstellung solcher Unterclassen bloß das finanzielle Moment maßgebend, es würde eben bei Festhaltung Einer Ziffer der Aufwand zu hoch gestiegen sein. Wo dieser Gesichtspunkt entschied, sind die Unterclassen nur in der letzten Kategorie aufgestellt, da nur innerhalb dieser, meist neun Zehntel aller Pfarren und darüber enthaltenden Kategorie die Unterscheidung finanziell in's Gewicht fällt.

Für die Abtheilung der Unterclassen wurde als verläßlichstes Kriterium der Umstand errachtet, ob bei einer Pfarre Hilfspriester systemisirt sind oder nicht, da dieses Moment so ziemlich mit der größeren Population und den schwierigeren Pastorirungsverhältnissen zusammenfällt. Nur in Tirol mußte, da hier das erwähnte Criterium wegen besonderer Verhältnisse nicht hinlänglich verläßlich erschien, die individuelle Einreihung der Seelsorgestationen in die Unterclassen in Aussicht genommen werden.

Im Nachstehenden folgt:

1. eine Uebersicht über die Ergebnisse des Religionsfondsbeitrages in den einzelnen Ländern,

2. eine Uebersicht des Mehraufwandes für Dotationen, welche sich nach dem provisorischen Congrua-Regulirungsplane in den einzelnen Ländern herausstellt.

Aus der Uebersicht ad 1) erhellt der Grund, aus welchem in einzelnen Ländern, mit Bedacht auf die besseren Einnahmen aus dem Beitrage, die Congrua-Ziffern höher gehalten wurden, als für die gleiche Kategorie in anderen Ländern, zugleich ergibt sich aus dieser Uebersicht im Zusammenhalte mit der ad 2) erliegenden die durch die Maßregel gegebene Anforderung an die allgemeinen Finanzen.

1. Uebersicht über die bei dem einzelnen Religionsfonden pro 1877 präliminirten Religionsfondsbeiträge:

Niederösterreich	175.854 fl.
Oberösterreich	47.737 „
Salzburg	7.585 „
Tirol	8.456 „
Vorarlberg	50 „
Steiermark	8.000 „
Kärnten	12,000 „
Krain	2.564 „
Triest	100 „
Görz	800 „
Istrien	700 „
Dalmatien	1.000 „
Böhmen	215.745 „
Mähren	112.600 „
Schlesien	28.700 „
Galizien	37.500 „
Krakau	12.053 „
Bukowina	— „
Summe	671 424 fl.

2. Uebersicht über den durch die provisorische Congrua-Aufbesserung verursachten Mehraufwand in den einzelnen Ländern:

Niederösterreich	173.886 fl.
Oberösterreich	50.340 „
Salzburg	10.312 „
Tirol	91.000 „
Vorarlberg	13.582 „
Steiermark	105.000 „
Kärnten	26.110 „
Krain	23.408 „
Triest	6.168 „
Görz	8.700 „
Istrien	28.064 „
Dalmatien	44.000 „
Böhmen	169.082 „
Mähren	111.300 „
Schlesien	30.500 „
Galizien	238.000 „
Krakau	3.000 „
Bukowina	4.794 „
Summe	1,137.246 fl.

Wird von diesem Betrage per . . . . . 1,137.246 fl.
der präliminirte Betrag der Religionsfondsbeiträge per . . . . . 671.424 „
abgezogen, so ergibt sich als erforderlicher Zuschuß aus den allgemeinen Finanzen der Betrag
von . . . . . 465.822 „

B. Hinsichtlich des Verfahrens bei Geltendmachung des Dotationsanspruches enthält die Verordung eingehende Bestimmungen, welche insbesondere den Mängeln des bisherigen Fatirungswesens abhelfen sollen. Es ist oben eingehend über diese Mängel gesprochen worden, die dort gegebene Darstellung enthält zum größten Theile auch die Motivirung der neuen Bestimmungen. Im Allgemeinen war die Absicht darauf gerichtet, die Bemessungsmaßstäbe auf das wirkliche Einkommen zu stellen, nicht auf eine gesetzlich zugelassene Fiction. Demgemäß wurden die Grundsätze für die Bewerthung der Einnahmen wie der Ausgaben in den meisten Fällen verschärft, in einigen aber auch nicht unerheblich gemildert (so z. B. bei den Ausgaben, insbesondere bei Fatirung der den Pfründner belastenden öffentlichen Abgaben und privaten Schuldigkeiten). Eine wesentliche, in geistlichen Kreisen vielfach angestrebte Milderung der Fatirungspraxis; die Passirung des Gebührenäquivalentes als Ausgabe, konnte, so gute Gründe auch für sie eintraten, nicht normirt werden, da ihr der Wortlaut der bezüglichen Bestimmung des Gebührengesetzes entgegenzustehen schien.

Bei den Provisorengehalten konnte eine kleine Aufbesserung normirt werden; dieselben betrugen bisher bei Pfründen mit einem Jahreserträgnisse unter 500 fl. monatlich 25; bei solchen mit einem höheren Jahreserträgnisse 30 fl. monatlich (Allerhöchste Entschließung vom 3. October 1858) und sollen künftig auf 30, 40 und 50 fl. monatlich erhöht werden (§. 23). Dagegen gestattete die Rücksicht auf die Finanzlage keine Aufbesserung der Deficientenbezüge.

Verordnung

des

Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom . . . . . , womit die Höhe der aus dem Religionsfonde gewährten Dotationen der katholischen Seelsorgegeistlichkeit provisorisch bestimmt und das Verfahren zur Geltendmachung des Dotationsanspruches geregelt wird.

§. 1.

Das nach §. 1 des Gesetzes vom . . . . . (R. G. Bl. Nr. . .) den selbständigen katholischen Seelsorgern und ihren Hilfsgeistlichen aus dem Religionsfonde zu ergänzende standesmäßige Minimaleinkommen (die Congrua) wird provisorisch für die Jahre 1877 bis 1879 auf die im Anhange A angegebenen Beträge festgesetzt.

Hierbei sind unter „selbständigen Seelsorgern" alle Curatgeistlichen zu verstehen, welche ihre Amtsgewalt im eigenen Namen, das ist nicht kraft des ihnen von einem anderen Seelsorger übertragenen Mandats ausüben.

Alle andern in der Seelsorge verwendeten Geistlichen fallen unter die Bezeichnung „Hilfspriester".

§. 2.

Der Nachweis, daß das in §. 1 bezeichnete Minimaleinkommen durch die mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge nicht bedeckt sei (§. 1 des Gesetzes vom . . . . . R. G. Bl. Nr. . .) ist durch vorschriftsmäßiges Einbekenntniß dieser Bezüge zu erbringen (§. 3 desselben Gesetzes). Hierfür gelten bis auf Weiteres die nachstehenden Vorschriften.

§. 3.

Das Einbekenntniß (§. 2) ist von den Curatgeistlichen, welche auf eine Dotationsergänzung aus dem Religionsfonde Anspruch erheben, bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde zu überreichen.

Für die erste in Gemäßheit dieser Verordnung erfolgende Congruabemessung ist der Termin zur Ueberreichung der . . .

Im Falle der verspäteten Ueberreichung des Einbekenntnisses wird die Dotationsergänzung erst vom nächsten Vierteljahre angewiesen.

§. 4.

Die Einbekenntnisse haben nach dem beiliegenden Formulare B in zwei Hauptrubriken alle „Einnahmen" und „Ausgaben" der geistlichen Personen anzuführen. Eine allfällige erforderliche Begründung einzelner Posten ist in der Nebenrubrik „Anmerkungen" beizusetzen.

Für die Geistlichen einer Curatstation ist nur Ein Einbekenntniß zu überreichen, in welchem jedoch, falls die Hilfsgeistlichen nicht ausschließlich aus dem Pfarreinkommen erhalten werden, die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen geistlichen Personen gehörig zu unterscheiden sind (vergleiche das Formulare). Einnahmen und Ausgaben sind nach dem Stande am . . . . . anzugeben.

Das Einbekenntniß ist von allen bei der Curatstation angestellten Geistlichen zu unterschreiben.

§. 5.

In der Rubrik „Einnahmen" ist jedes mit dem geistlichen Amte verbundene Geld- oder Naturaleinkommen und jeder solche in Geld veranschlagbare Nutzen einzubekennen.

Insbesondere sind einzubekennen:

Der Reinertrag von Grund und Boden, von Gebäuden, Capitalien, Renten und nutzbaren Rechten, Entlohnungen für geistliche Functionen (Stoltaxen, Schreibgebühren), Gehalte, das Einkommen aus Stiftungen aus kirchlichen Gefällen und gewerblichen Betrieben, endlich jenes Einkommen, welches ein Geistlicher aus kirchlichen Dotations- und Unterstützungsfonden bezieht (Gesetz vom . . . . . R. G. Bl. Nr. . . . §. 1 Absatz 2).

Keinen Gegenstand der Fatirung bilden: Der Wohnungsnutzen aus den von der Pfarrgeistlichkeit bewohnten Räumlichkeiten (einschließlich der dazu gehörigen Wirthschaftsgebäude), dann Bezüge für nicht gestiftete Messen (Manualstipendien).

Bezüge aus dem Religionsfonde sind nur dann unter die Einnahmen einzustellen, wenn sie auf einem besonderen Rechtsgrunde beruhen.

§. 6.

Veränderliche Einkünfte sind in den Einbekenntnissen nach einer Durchschnittsberechnung aus den letzten sechs Jahren anzusetzen. Naturaleinkünfte sind nach den Durchschnittsmarktpreisen des Domiciles, oder wenn daselbst Marktpreise nicht bestehen, nach jenen des nächstgelegenen Marktortes zu veranschlagen.

Bei Einkünften, welche nur auf einer thatsächlichen Uebung beruhen, ist ein 25 Percent des Durchschnittsertrages nicht übersteigender Abzug gestattet.

§. 7.

Das Einkommen aus Grundstücken ist, wie jede andere veränderliche Einnahme zu bewerthen (§. 6), doch darf diese Bewerthung in gewöhnlichen Zeiten nicht unter fünf Percent des bei Bemessung des Gebührenäquivalentes angenommenen Grundwerthes herabgehen.

§. 8.

Das Einkommen von Gebäuden ist in dem nach den Gebäudesteuervorschriften ermittelten reinen Zinsertrage, insofern sie aber der Hausclassensteuer unterliegen, nach dem wirklichen Ertrage, mindestens aber mit fünf Percent des bei der Bemessung des Gebührenäquivalentes angenommenen Capitalswerthes anzusetzen.

§. 9.

Unter die Ausgaben können eingestellt werden:

1. Die aus dem einbekannten Einkommen zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern und Abgaben, Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen.

Hinsichtlich des Gebührenäquivalentes verbleibt es bis auf Weiteres bei der bisherigen Vorschrift, nach diese Abgabe unter die Pfarrausgaben nicht eingestellt werden darf.

2. Die mit der Führung des Dekanatsamtes (Bezirksvicariates) verbundenen Auslagen.

Diese Auslagen sind nach ihrem wirklichen Betrage, in keinem Falle aber mit einer höheren Ziffer als: in Niederösterreich mit . . . . . 200 fl.
in Oberösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien mit . . . . . 150 „

in allen anderen Kronländern mit Ausnahme von Galizien, der Bukowina und Dalmatien mit . 120 fl.
„ den letztgenannten Kronländern mit . . . . . 100 „
anzusetzen.

3. Leistungen an Geld und Geldeswerth aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeit.

Hierher gehört auch die directivmäßige Erhaltung der bei der Seelsorgestation systemisirten Hilfspriester, für welche die systemmäßige Congrua verrechnet werden kann, so weit sie nicht durch ein eigenes Amtseinkommen der Hilfsgeistlichen bedeckt ist.

Dagegen ist der Aufwand für die ordentliche Instandhaltung der pfarrlichen Gebäude (die sogenannten sarta tecta) als Auslage nicht zu verrechnen.

Andere größere Bauauslagen, welche einen Beneficiaten treffen, sind nach dem jeweils effectiv zur Zahlung obliegenden Betrage einzustellen.

Nicht einstellbar sind die Auslagen für Dienstboten, Kaminfeger, das Wirthschaftspersonale und andere derartige Auslagen, welche den Haushalt des Pfarrers oder die Erzielung des pfarrlichen Einkommens betreffen.

§. 10.

Die Inhaber von Seelsorgepfründen, bei denen die Zahl der gestifteten Messen 265 im Jahre übersteigt, sind berechtigt, für die übrige Zahl das ordentliche Meßstipendium, oder falls dasselbe durch das Stiftungserträgniß nicht gedeckt ist, dieses letztere als Ausgabe zu verrechnen.

§. 11.

Bei Naturalbezügen ist die Aufrechnung der Einbringungskosten bis zu zehn Percent des Bruttoertrages gestattet.

§. 12.

Für Kanzlei-Auslagen darf nur eine Quote der eingehobenen Schreibgebühren als Ausgabe eingestellt werden.

§. 13.

Für die Richtigkeit des Einbekenntnisses haftet zunächst diejenige geistliche Person, um deren Einnahmen und Ausgaben es sich handelt, weiterhin aber auch jeder auf dem Einbekenntnisse Gefertigte, der wissentlich unrichtige Angaben gemacht oder bestätiget hat.

§. 14.

Die politische Bezirksbehörde hat zu untersuchen, ob die bei ihr einlangenden Einbekenntnisse formell richtig ausgefertigt und mit den erforderlichen Belegen (Steuerbögen, Marktpreis-Attesten und dergleichen) versehen sind; falls hienach nicht die Zurückstellung der Einbekenntnisse zur weiteren Ergänzung oder Verbesserung verfügt werden muß, hat die Bezirksbehörde dieselben mit ihren Bemerkungen der Landesbehörde zur Richtigstellung und Anweisung der etwa gebührenden Congruaergänzung vorzulegen.

§. 15.

Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit des Einbekenntnisses, so sind — entweder schon von der politischen Bezirks- oder von der Landesbehörde die zur Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen einzuleiten.

Handelt es sich hiebei um die Bewerthung eines Natural-Einkommens oder um einen veränderlichen Bezug, so ist, falls sich der Sachverhalt nicht durch amtliche Daten liquid stellen läßt, ein Schätzungsbefund zu veranlassen, zu welchem unter Leitung der politischen Bezirksbehörde zwei sachkundige Personen heranzuziehen sind.

§. 16.

Ergibt die Prüfung und Richtigstellung des Bekenntnisses ein 20 Perzent des einbekannten Reineinkommens übersteigendes Resultat oder zeigt sich, daß eine Einkommensquelle gänzlich verschwiegen wurde,

so ist der für die Richtigkeit des Einbekenntnisses haftenden Person eine Verheimlichungsstrafe in dem Einfachen oder Doppelten desjenigen Betrages aufzuerlegen, um welchem der Religionsfond benachtheiligt worden wäre.

In anderen Fällen einer Divergenz ist lediglich das Einbekenntniß richtig zu stellen, und nur nach Umständen der Ersatz der Kosten des Richtigstellungsverfahrens aufzuerlegen.

§. 17.

Die Landesbehörde hat vor Richtigstellung des Einbekenntnisses das Ordinariat einzuvernehmen.

§. 18.

Ergibt nach Richtigstellung des Bekenntnisses die Vergleichung der Einnahmen mit den Ausgaben, daß das nach §. 1 bestimmte standesmäßige Minimal-Einkommen durch die Amts-Einkünfte nicht bedeckt ist, so wird das Fehlende aus dem Religionsfonde angewiesen.

§. 19.

Die über die Richtigstellung des Einbekenntnisses und über die Anweisung der Dotations-Ergänzung ergehende Erledigung der Landesbehörde ist mit einer kurzen Begründung dem Fassionsleger im Wege der politischen Bezirksbehörde hinauszugeben.

Hiegegen kann auf demselben Wege binnen 14 Tagen nach Zustellung eine Vorstellung bei der Landesbehörde, und wenn dieser nicht Folge gegeben wird, binnen einer weiteren vierzehntägigen Frist, ein Rekurs an das Ministerium für Kultus und Unterricht eingebracht werden.

Es ist aber auch zulässig sofort den Rekurs einzubringen, oder denselben mit der Vorstellung zu verbinden.

Das Ordinariat wird von der Erledigung mittelst Abschrift verständigt.

§. 20.

Die Anweisung und Auszahlung der Dotations-Ergänzung erfolgt in der bisher üblichen Weise an die unselbstständige Pfarrgeistlichkeit zu Handen des Pfarrvorstandes.

§. 21.

Von allen Veränderungen in dem Reineinkommen, durch welche der Anspruch auf die Dotationsergänzung modificirt wird, ist die Anzeige — bei Vermeidung der Verheimlichungsstrafen (§. 16) — unverweilt auf dem für die Vorlegung der Einbekenntnisse vorgeschriebenen Wege zu erstatten. Ausgenommen hievon sind nur die nach einem mehrjährigen Durchschnitte oder mit einem Pauschale angesetzten Einkommens- und Ausgabsposten. Für die in Folge einer solchen Veränderungsanzeige vorzunehmende Berichtigung des Einbekenntnisses und der Dotationsergänzung gelten die oben gegebenen Vorschriften.

§. 22.

Die Einbekenntnisse sind von Land zu Land in einem allgemeinen Kataster zusammenzustellen, und alle zehn Jahre zu erneuern.

§. 23.

Die Provisoren erledigter Pfründen erhalten ihren Gehalt aus dem Religionsfonde, derselbe beträgt bei Pfründen, deren reines Einkommen 500 fl. nicht übersteigt, dreißig, bei solchen, welche ein reines Einkommen von 500—1000 fl. ausweisen, vierzig, und bei allen höher dotirten Pfründen fünfzig Gulden monatlich.

Bei jenen unter 500 fl. dotirten Pfründen, welche von der Maßregel der Dotationserhöhung ausgeschlossen bleiben, sind die Provisoren nach den bisherigen Vorschriften zu entlohnen.

Excurrendoprovisoren erhalten eine von Fall zu Fall bestimmende Remuneration, welche aber in keinem Falle zwei Dritttheile des ordentlichen Provisorengehaltes übersteigen darf.

§. 24.

Die mit der Verwaltung der Pfarrtemporalien betrauten Provisoren sind berechtigt, den ihnen zukommenden Gehalt aus den Einkünften der Pfarre vorwegzunehmen und denselben in der Interkalarrechnung als Ausgabe zu verrechnen.

Mit dieser Maßgabe bleibt es hinsichtlich der Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben erledigter Pfründen (Interkalarrechnung) bei den bisherigen Vorschriften.

§. 25.

An dem Ausmaße der Deficienten-Bezüge wird bis auf Weiteres nichts geändert.

Dem im Falle einer Deficienz bestellten Pfarradministrator muß mindestens der im Paragraphe 23 normirte Bezug zukommen.

Uebergangsbestimmungen.

§. 26.

Bis zu dem Zeitpuncte, wo die Anweisung der neuen Bezüge erfolgt, werden den Seelsorgegeistlichen die bisher genossenen Bezüge auf Rechnung der neuen Dotation angewiesen, und ist zugleich mit Anweisung der letzteren die Ausgleichung zu treffen.

Sollte sich hierbei in einzelnen Fällen ergeben, daß einem Seelsorgegeistlichen in Zukunft ein geringerer Bezug aus dem Religionsfonde zuzukommen hat, als bisher, so kann demselben, wofern ihm bei Ueberreichung des Einbekenntnisses keine Verspätung zur Last fällt (§. 3), für die bereits bezogenen Genüsse kein Ersatz auferlegt werden.

§. 27.

Anläßlich der Anweisung der neuen Bezüge sind alle jene Beträge einzuziehen, welche einzelnen Seelsorgegeistlichen zur Aufbesserung ihrer Subsistenz bisher bewilliget worden sind.

Aus rücksichtswürdigen Gründen können einzelnen Geistlichen Verdienstzulagen und oneröse Zuwendungen (Remunerationen, sogenannte Versehpferdbeiträge und dergl.) belassen werden, doch ist ein solcher höherer Genuß in den Einbekenntnissen in der Rubrik für Anmerkungen ersichtlich zu machen.

Ist eine Zuwendung dieser Art für Functionen bewilligt worden, für welche nach der gegenwärtigen Verordnung die Inausgabestellung eines bestimmten Betrages allgemein zugelassen erscheint, so behält der betreffende Geistliche den Anspruch auf das etwa darüber hinausreichende Maß jener Zuwendung.

Bezüge aus dem Religionsfonde, welche auf einer Stiftung oder einem anderen besonderen privatrechtlichen Titel beruhen, werden durch die gegenwärtige Maßregel nicht berührt. (§. 5. Abs. 4.)

Anlage A.

Provisorischer Congrua-Regulirungs-Plan.

Kategorien der provisorischen Congrua.

	A. Selbständige Seelsorge. Gulden Oest. Währ.	B. Hilfspriester
In Niederösterreich:		
I. in Wien	1.800	500
II. in der Umgebung von 4 Meilen um Wien:		400
1. Unterclasse: Pfarrer mit systemisirten Hilfspriestern	1.200	
2. Unterclasse: Pfarrer ohne solche	1.000	
III. in Städten und Curorten	1.000	400
IV. in anderen Orten		350
1. Unterclasse: Pfarrer mit systemisirten Hilfspriestern	800	
2. Unterclasse: Pfarrer ohne solche	700	
In Oberösterreich:		
I. in Linz, Ried, Steyr und Wels	1.000	400
II. in anderen Städten und Curorten	800	350
III. in anderen Orten	600	300
In Salzburg:		
I. in der Landeshauptstadt	1.000	400
II. in Curorten	700	350
III. in anderen Orten	500	300
In Steiermark, Kärnten und Krain:		
I. in der Landeshauptstadt	1.000	400
II. in Städten und Märkten über 2000 Einwohner und in Curorten	700	350
III. in anderen Orten	500	300
In Tirol:		
I. in Innsbruck	1.000	400
II. in Städten und Märkten über 2000 Einwohner und in Curorten	700	300
III. in anderen Orten		250
1. Unterclasse: (bisher sogenannte neue Pfarren und andere einzeln zu bestimmende Orte)	500	
2. Unterclasse: (einzeln zu bestimmende Orte)	400	
Im Küstenlande:		
I. in Triest	1.200	400
II. in der Umgebung von 2 Meilen um Triest, in Städten und Märkten über 2000 Einwohner und in Curorten	700	300
III. in anderen Orten	500	250
In Dalmatien:		
I. in Zara	800	350

	A. Selbständige Seelsorger. Gulden Oest. Währ.	B. Hilfspriester.
II. in Städten und Märkten über 200 Einwohner und in Curorten	600	300
III. in anderen Orten	400	250
In Böhmen und Mähren:		
I. in der Landeshauptstadt	1.200	400
II. in der Umgebung von zwei Meilen um die Landeshauptstadt, in Städten und Märkten über 5000 Einwohner und in Curorten	800	350
III. in anderen Orten		350
1. Unterclasse: Pfarren mit systemisirten Hilfspriestern	600	
2. Unterclasse: Pfarren ohne solche	500	
In Schlesien:		
I. in Troppau	1.000	400
II. in Städten und Märkten über 5000 Einwohner und in Curorten	800	350
III. in anderen Orten		300
1. Unterclasse: Pfarren mit systemisirten Hilfspriestern	600	
2. Unterclasse: Pfarren ohne solche	500	
In Galizien:		
I. in Lemberg und Krakau	1.000	400
II. in ehemaligen Kreishauptstädten, in Städten über 10.000 Einwohner, dann in den Orten: Podgorze (bei Krakau), Trziana, Bolechow und Biala	700	350
III. in Städten und Märkten über 5000 Einwohner, dann in den in der Allerhöchsten Entschließung vom 31. October 1836, Hofdecret vom 4. November 1836, Z. 29931, bezeichneten Gebirgspfarren und Curorten	500	300
IV. in anderen Orten mit Ausnahme a) der nicht zur Kategorie I bis III gehörigen Pfarren neuer Stiftung; b) jener einzeln zu bestimmenden Pfarren, deren Bestand für das Seelsorgewesen nicht unerläßlich nothwendig erscheint, und die daher zur Auflassung zu bestimmen sind; c) jener einzeln zu bestimmenden Pfarren, welche wegen besonders niedriger Preisverhältnisse im Pfarrorte von der Maßregel der Congrua-Aufbesserung ausgeschlossen werden	400	250
In der Bukowina:		
I. in Czernowitz	1.000	400
II. in Städten und Märkten über 5000 Einwohner und in Curorten	700	300
III. in anderen Orten	500	250

Anlage B.

(Erz-) Diöcese. | Politischer Bezirk.

Decanat. | Steuerbezirk.

Fassion

über das Erträgniß der unter dem Patronate des . . . . . stehenden

Pfarre zu N. N.

behufs der Dotationsergänzung aus dem Religionsfonde

nach dem Stande vom . . . . . .

Bei dieser Pfarre sind bleibend angestellt:

1 Pfarrer

2 Hilfspriester.

Bei derselben befindet sich eine Cooperatorsstiftung.

Mit 8 Beilagen.

Post Nr.	Beilage Nr. (Anzahl)	Gegenstand	Betrag in öst. W. fl.	kr.	Anmerkung
		Einnahmen.			
1	.	Ertrag von pfarrlichen Grundstücken	100	.	zu 1. Fünf Percent von dem dem Gebührenäquivalente für das III. Dez. zu Grunde liegenden Werthe per 2000 fl.
2	.	„ von Kirchengrundstücken in partem congruae	.	.	
3	.	„ von vermietheten Gebäuden	50	.	
4	1	Renten von Grundentlastungscapitalien	57	65	zu 3. Laut des Hauszinssteuer-Repartitionsextractes pro .
5	1	Interessen von sonstigen Pfarrcapitalien	504	.	zu 4 und 5. Laut des zuliegenden Ausweises.
6	.	Stiftungsgebühren	297	22	zu 6. Nach der Stiftungsfassion und laut der Kirchenrechnung pro .
7	2	Stolgebühren			
8	1	Stolpauschalien	57	.	zu 7 8. Laut des zuliegenden vom Bezirksdechante bestätigten Ausweises, vom . . . nach dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre.
		Schreibgebühren für geistliche Functionen . . .	20	.	
		Beiträge im Baaren, und zwar:			
9	.	a) aus dem Religionsfonde zum Unterhalte eines zweiten Cooperators	400	.	
10	.	b) aus einem kirchlichen Dotations- oder Unterstützungsfonde	.	.	
11	.	c) aus der Kirchencassa	40	.	zu 11 inclusive 13. Laut Fundationsinstrumentes vom . . .
12	.	d) vom Patrone	60	.	
13	.	e) von der Gemeinde	20	.	
		Deputate oder sonstige Naturalbezüge:			
14		a) vom Patrone	.	.	
15	3 / 1	b) von der Gemeinde	40	.	zu 15 lit. b) Laut des in Abschrift zuliegenden Reverses der Gemeinde N. N. hat die Pfarre zu beziehen. 5 Metzen Weizen laut beiliegenden Preiscertificates à 3 fl. und 10 Metzen Korn laut beiliegenden Preiscertificates à 2 fl. 50 kr.
16	.	Sammlungen	.	.	
17	.	Sonstige Einnahmen	.	.	
		Summe der Einnahmen .	1645	87	

Post Nr.	Beilage Nr. Anzahl	Gegenstand	Betrag in öst. W. fl.	kr.	Anmerkung
		Ausgaben.			
1	1	Auf landesfürstliche Steuern und Abgaben . . .	21	34	zu 1 und 2. Auf Grund der betreffenden Steuerbüchel, Certificate und Zahlungsaufträge.
2	5	„ Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen . .	8	53	
3	.	Für die Führung des Decanatsamtes	200	.	
4	.	Auf den Unterhalt des zweiten Hilfspriesters . .	400	.	
5	.	Pension für den Vorgänger	.	.	
6	.	Stolpauschalien an andere Pfarren	.	.	
7	.	Abgaben	.	.	
8	.	Grundentlastungsrenten für abgelöste Abgaben .	.	.	
9	.	Bestandzins für in partem congruae überlassene Kirchengrundstücke	.	.	
10	.	Bauauslagen	.	.	
11	.	Auf Persolvirung von Stiftmessen an andere Priester	28	.	zu 11. Laut der Stiftungsfassionen sind im Ganzen jährlich . 321 heil. Messen und Aemter zu persolviren. Nach Abzug der laut Ministerialerlasses vom . . . . . 3. . . .
12	.	Einbringungskosten bei Naturalbezügen	4	.	
13	.	Sonstige Auslagen:			
		Kanzleiauslagen	5	.	
		Summe der Ausgaben .	666	87	unentgeltlich zu persolvirenden 265
		Im Entgegenhalte zu den Einnahmen per . . .	1645	87	beträgt die Ueberzahl . 56 wofür das Stipendium à 50 kr. mit dem nebenstehenden Betrage beausgabt wird.
		zeigt sich ein Reinertrag von jährlichen	979	.	
		und gegenüber der Congrua per	1000	.	zu 12. 10 Percent von den sub Post Nr. 15 des Empfanges veranschlagten 40 fl.
		ein Abgang von jährlichen	21	.	

Post Nr.	Beilage Nr. Anzahl	Gegenstand	Betrag in öst. W. fl.	kr.	Anmerkung
		Cooperatorenstiftung.			Der Stiftbrief ddo. . . . . liegt in Abschrift bei.
		Einnahmen des ersten Cooperators.			
1	—	Interessen von gestifteten Capitalien	252	.	zu 1. Von der Notenrente Nr. 7560 ddo. 1. Februar 1872 per 6000 fl. zu 5 Percent nach Abzug der 16 Percent Einkommensteuer.
		Ausgaben. Nichts.			
		Im Entgegenhalte der obigen Einnahme per . .	252	.	
		zu der Congrua per	400	.	
		zeigt sich ein Abgang von jährlichen	148	.	

Pfarre zu N . . . . am . . . .

(L. S.)

Unterschrift der bei der Pfarre angestellten Geistlichen.

Empf. Beilage Nr. 1 zur Post 4 und 5.

Ausweis

über die an die Pfarre zu N. . . . . vinculirten Capitalien in öffentlichen Fonds und die hiervon entfallenden Interessen.

Post-Nr.	Der Obligationen: Gattung	Nr.	Datum	%	Nominal-Betrag fl.	kr.	Der Interessen: Verfalls-zeit	Betrag in Oest. Währ. einzeln fl.	kr.	zusammen fl.	kr.	Anmerkung
1	N. Oe. Grundentlastungs-Obligation	1913	1. März 1855	5	720	.		34	2			Nach Abzug 10% Einkommensteuer.
2	detto	819	1. December 1855	5	500	.		23	63	57	65	
3	Papierrente	1300	1. Februar 1871	5	2.000	.		84	.			Nach Abzug 16% Einkommensteuer.
4	detto	4520	1. Mai 1873	5	10.000	.		420	.	504	.	
									Summa .	561	65	

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Dürrnberger und Genossen, betreffend eine von der bestehenden Geschäftsordnung theilweise abweichende Berathung des Entwurfes einer Civilproceßordnung.

Das hohe Haus wolle beschließen:

I.

Bei der Verhandlung des vom k. k. Justizminister in der 190. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 25. Februar 1876 eingebrachten Entwurfes einer Civilproceßordnung haben die nachfolgenden, von dem durch die §§. 35, 37 und 38 der Geschäftsordnung vom 2. März 1875 vorgezeichneten Vorgänge theilweise abweichenden Bestimmungen zu gelten:

1. An dem Tage, an welchem der vorgelegte Entwurf einer Civilproceßordnung das erste Mal auf der Tagesordnung steht (erste Lesung), findet eine Debatte statt, welche sich nicht bloß auf die Besprechung der allgemeinen Grundsätze des Entwurfes und der Anträge auf Zuweisung an einen schon bestehenden oder besonderen Ausschuß zu beschränken hat, sondern bei welcher auch Abänderungs- und Zusatzanträge, insbesondere auch Anträge auf Uebergang zur Tagesordnung über den Entwurf oder auf Beauftragung des Ausschusses zur Umarbeitung des ganzen oder einzelner Theile des Entwurfes unter Festhaltung bestimmter Grundsätze eingebracht und motivirt werden können.

2. Solche Anträge können von jedem Mitgliede des Hauses auch noch binnen 14 Tagen nach Zuweisung der Vorlage an den Ausschuß gestellt werden. Sie sind schriftlich einzubringen und dem Obmanne des Ausschusses zu übergeben, ohne daß es einer Unterzeichnung durch andere Mitglieder oder einer Bekanntgabe im Hause bedarf.

Die durch §. 31 der Geschäftsordnung zugelassene Antragstellung bleibt unberührt.

3. Gegenstand der Berathung im Ausschusse bilden bloß die in Gemäßheit der unter Zahl 1 und 2 gegebenen Bestimmungen gestellten Anträge.

Jedes Mitglied des Hauses hat das Recht, den Ausschußberathungen beizuwohnen.

4. Die zweite Lesung erfolgt im Allgemeinen nach Maßgabe der §§. 37 und 38 der Geschäftsordnung, jedoch mit folgenden Abänderungen:

Anträge, welche nicht in Gemäßheit der unter Zahl 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen gestellt wurden, können nur insoferne in Verhandlung genommen werden, als sie lediglich Abänderungen oder Zusätze zu solchen Anträgen bezwecken, welche nach Zahl 3 Gegenstand der Berathung des Ausschusses waren.

In der Specialdebatte wird nur über diejenigen Paragraphe, auf deren Weglassung oder Abänderung ein nach Vorstehendem in Verhandlung stehender Antrag abzielt, eine Discussion und Abstimmung vorgenommen.

Ueber alle anderen Paragraphe des Entwurfes wird en bloc abgestimmt, insoferne nicht die gesonderte Abstimmung über einzelne Paragraphe oder Theile derselben von einem Mitgliede des Hauses verlangt wird.

5. Nach der zweiten Lesung hat der Ausschuß in Berathung zu ziehen, in wieferne die vom Hause gefaßten Beschlüsse behufs Herstellung des inneren Einklanges des Entwurfes Abänderungen desselben als wünschenswerth erscheinen lassen. Hierauf abzielende Anträge des Ausschusses sind bei der dritten Lesung nach Absatz 3 des §. 40 der Geschäftsordnung zu behandeln.

II.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der Geschäftsordnung auch für die Berathung des Entwurfes der Civilproceßordnung unberührt.

In formeller Beziehung stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen, es werde dieser Antrag dem Justizausschusse zur Berathung zugewiesen.

Wien, 21. October 1876.

Dr. Dürrnberger.	**Götz.**
Göllerich.	**Stockert.**
Dr. Demel.	**Moritsch.**
Dr. Bareuther.	**Dr. Franz Groß.**
Dr. Schaffer.	**Dr. Roser.**
Dr. Kopp.	**Meißler.**
Dr. Heilsberg.	**Dr. Kaiser.**
Dr. Rodler.	**Zschock.**
Dr. Wedl.	**Dr. van der Straß.**
Klinkosch.	**Dr. Wildauer**
Dr. Magg.	**Dr. Tandau.**

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

womit

Bestimmungen über die Schneeabräumung auf Reichsstraßen erlassen werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die zur Offenhaltung des Verkehrs nothwendige Schneeabräumung auf den Reichsstraßen obliegt mit dem im §. 9 gemachten Vorbehalte denjenigen Gemeinden, deren Gebiet entweder von der Straße durchzogen wird, oder die nicht mehr als zwei Wegstunden von der Arbeitsstrecke entfernt sind, und zwar dergestalt, daß die Gemeinde zur Schneeabräumung pflichtig wird, wenn auch nur ein Theil ihres Gebietes innerhalb der obigen Entfernung gelegen ist.

Abweichungen von dieser Bestimmung finden statt, wenn der sich herausstellende Bedarf an Arbeitskräften im Allgemeinen oder an einzelnen Punkten eine Beschränkung zulassen, oder eine Ausdehnung erheischen sollte, oder wo örtliche Verhältnisse, z. B. in Gebirgsgegenden oder an Flüssen, eine Aenderung nöthig machen.

§. 2.

Die zur Schneeabräumung auf jeder Reichsstraße verpflichteten Gemeinden sind von den politischen Behörden unter Zuziehung der Gemeindevorsteher zu ermitteln und in ein Verzeichniß zu bringen, und es ist für jede derselben eine bestimmte Arbeitsstrecke festzusetzen, auszuzeigen und auszumarken.

Bei der Zuweisung der Straßenstrecken und der Bemessung ihrer Länge ist mit Rücksicht auf die Größe der Bevölkerung der bezüglichen Gemeinden, auf ihre Entfernung von der Arbeitsstrecke und auf die sonstigen Localverhältnisse vorzugehen.

§. 3.

Den zur Schneeabräumung beigezogenen Gemeinden wird, den Fall des §. 5 ausgenommen, eine Vergütung aus dem Staatsstraßenfonde geleistet.

§. 4.

Die Vergütung wird nach dem zur Winterszeit üblichen Taglohne zu Handen der Gemeindevorsteher erfolgt.

Der volle Taglohn für die Schneeabräumung darf den für die Verrichtung der gewöhnlichen Straßenconservationsarbeiten an der betreffenden Straßenstrecke fixirten Taglohn nicht überschreiten.

Dieser Taglohn gebührt jedoch nur für den ganzen Arbeitstag und für die volle Tagarbeit einer vollkommen arbeitsfähigen Person. Für eine mindere Leistung gebührt nur eine verhältnißmäßige Vergütung.

In die Arbeitszeit wird bei einer Entfernung über eine halbe Stunde die für den Hin- und Rückweg erforderliche Zeit eingerechnet.

§. 5.

Wo die Straße durch einen bewohnten Ort zieht und zugleich eine Gasse desselben bildet, hat die Ortschaft, in welcher sich die Straße befindet, die Schneeabräumung auf der Durchzugsstrecke ohne Anspruch auf eine Vergütung zu leisten.

§. 6.

Die Gemeinden haben den ihnen von den Straßenbauorganen rücksichtlich der Schneeabräumung zukommenden Aufforderungen genau nachzukommen.

Die Arbeiten müssen mit ihrem eigenen oder von der Gemeinde beigestelltem Arbeitszeuge versehen sein und jede Gemeinde hat ihren Arbeitsleuten ein verläßliches Aufsichtsorgan beizugeben.

§. 7.

Sollte eine Gemeinde der ihr zugegangenen Aufforderung zur Schneeabräumung nicht nachkommen, oder sollte die Arbeit nicht entsprechend verrichtet werden, so ist die Staatsverwaltung befugt, die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zu verhalten oder die Schneeabräumung durch wen immer besorgen zu lassen.

Die hierdurch erwachsenen Mehrauslagen hat die Gemeinde dem Staatsstraßenfonde zu vergüten.

§. 8.

Sowohl Beschwerden der Gemeinden gegen Verfügungen der Straßenbauorgane, als allfällige Klagen der letzteren wider die Gemeinden sind bei der der Gemeinde unmittelbar vorgesetzten politischen Behörde anhängig zu machen, welche darüber die Erhebungen mit Beschleunigung zu pflegen und zu erkennen hat.

§. 9.

Der Staatsverwaltung steht es frei, die Schneeabräumung auf den Reichsstraßen, wenn sie es den öffentlichen Interessen, insbesondere jenen des Staatsschatzes zusagend findet, in eigener Regie oder im Accord oder im Verpachtungswege zu bewirken.

§. 10.

Vereinbarungen über Aversualvergütungen, welche auf Grund des §. 6 der kaiserlichen Verordnung vom 3. Jänner 1851, R. G. Bl. Nr. 16, getroffen wurden, können über Ansuchen der betreffenden Gemeinde aufgelassen werden.

§. 11.

Mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 3. Jänner 1851 außer Kraft.

§. 12.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt, welche die zu diesem Zwecke nöthigen Ausführungsverordnungen zu erlassen haben.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Staatsschulden-Control-Commission.

A.

Ausweis

über den

Stand der gesammten consolidirten Staatsschuld,

dann

der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld,

ferner

der Grundentlastungs-, endlich der consolidirten garantirten Landesschulden

von den

im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern

mit Ende Juni 1876,

verfaßt

von der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes.

Hauptübersicht über den Schulden-

	Ohne Capitals-Rückzahlung												Mit
	verzinslich in						unverzinslich in						verzins-
	Staatsnoten			klingender Münze			Staatsnoten			klingender Münze			Staatsnoten
	in österreichischer Währung gerechnet mit Rücksicht auf												
	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.
Allgemeine Staatsschuld:															
A. Consolidirte Staatsschuld I. Aeltere in Wiener Währ.	568.582	21	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	21.000	.	.
A. Consolidirte Staatsschuld II. Neuere (in Conv.-M.)	2,248.367	60	.	640.018	5	5	37.331	2	.	. . .	.	.	42,856.485	.	.
A. Consolidirte Staatsschuld II. Neuere (in österr. Währ.) *)	1.238,447.669	98	5	992,707.507	50	.	. . .	.	.	. . .	.	.	238,479.257	91	5
*) einschließlich der zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehoben verbliebenen Gewinnste von verlosten Staatslotto-Anlehens-Capitalien.															
Summe .	1.241,264.619	79	5	993,347.525	55	5	37.331	2	.	. . .	.	.	281,356.742	91	5
**) und zwar: in Staatsnoten 1,652.237.449 fl. 81 kr., in klingender Münze 1,057.774.685 fl. $76\frac{5}{10}$ kr.															
B. **Schwebende Schuld** der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (einschließlich der zur gemeinsamen schwebenden Schuld gehörigen Staats-Centralcasse-, dann der Partial-Hypothekar-Anweisungen)	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	108,804.670	68	.
C. **Veranschlagtes Capital für Entschädigungsrenten**	12,556.450	.	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	. . . . .	.	.
D. **Veranschlagtes Capital für die Zahlung** an die königl. baierische Regierung .	. . . . .	.	.	1,750.000	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	. . . . .	.	.
Zusammen .	1.253,821.069	79	5	995,097.525	55	5	37.331	2	.	. . .	.	.	390,161.413	59	5
Grundentlastungsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.															
Obligationen in Conventions-Münze . .	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	200,907.063	.	.
Garantirtes galizisches Nothstandsanlehen.															
Anlehen des Königreiches Galizien und Lodomerien vom Jahre 1866 . . .	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	. . . . .	.	.

stand mit Ende Juni 1876.

festgesetzter Capitals-Rückzahlung									Zusammen			Hiervon beziffern sich die einjährigen Zinsen und Renten, nach Abrechnung der Steuer, dann die Zahlung								
lich in			unverzinslich in									in Staatsnoten			in klingender Münze			Zusammen		
klingender Münze			Staatsnoten			klingender Münze														
das Unificationsgesetz vom 20. Juni 1868												auf								
fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.
. . .	.	.	726.697	44	.	. . . .	.	.	1,316.279	65	.	28.172	60	.	. . . . .	.	.	28.172	60	.
. . . .	.	.	12,794.716	64	.	2.625	.	.	58,579.543	31	5	1,490.282	1	5	26.880	75	5	1,517.162	77	.
64,424.535	21	.	116,057.342	.	.	. . . .	.	.	2.650,116.312	61	.	62,126.905	3	.	45,162.474	55	.	107,289.379	58	.
64,424.535	21	.	129,578.756	8	.	2.625	.	.	2.710,012.135 **)	57	5	63,645.359	64	5	45,189.355	30	5	108,834.714	95	
. . . .	.	.	947.929	85	5	. . . .	.	.	109,752.600	53	5	4,629.913	33	5	. . . .	.	.	4,629.913	33	5
. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	12,556.450	.	.	514.352	25	.	. . . . .	.	.	514.352	25	.
. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	1,750.000	.	.	. . . .	.	.	87.500	.	.	87.500	.	.
64,424.535	21	.	130,526.685	93	5	2.625	.	.	2.834,071.186	11	.	68,789.625	23	.	45,276.855	30	5	114,066.480	53	5
. . . .	.	.	857.881	50	.	. . . .	.	.	201,764.944	50	.	9,040.817	83	5	. . . . .	.	.	9,040.817	83	5
. . . .	.	.	100	.	.	. . . .	.	.	100	.	.	. . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.

B.

Ausweis

über den

Stand der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld

mit Ende Juni 1876,

verfaßt

von der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes.

Gemeinsame schwebende Staats-

Post-Nummer	
	Im Umlaufe befindliche Geldzeichen.
1	Staatsnoten . . . . .
	*) Hiervon à 1 fl. . . . . 72,242.984 fl. „ à 5 „ . . . . . 106,671.435 „ „ à 50 „ . . . . . 153,141.400 „
2	Partial-Hypothekar-Anweisungen. (Einbezogen im Ausweise über den Stand der gesammten consolidirten Staatsschuld und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld Post-Nr. 82.) 1. Unverzinsliche, nicht prolongirte Anweisungen aus früheren Emissionen: a) auf Conventions-Münze lautend 12.150 fl. d. s. in österreichischer Währung . . . . . 12.757 fl. 50 kr. b) auf österreichische Währung lautend . . . . . 155.650 „ — „ = 168.407 fl. 50 kr. 2. Zu 4 Percent verzinsliche, sechsmonatliche Anweisungen auf österr. Währung lautend . . . . . 79,775.600 „ — „ Zusammen . . 79,944.007 fl. 50 kr. Hier aufgenommen auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 53, §. 17, c).

Schuld in österreichischer Währung.

Stand mit Ende December 1875	Veränderungen bis Ende Juni 1876		Bei Vergleichung des Zuwachses mit dem Abfalle ergibt sich eine Verminderung	Schließlicher Stand mit Ende Juni 1876
	Zuwachs in Folge der	Abfall in Folge der		
	Emission	Einlösung		
Gulden				
346,501.033	96,935.000	111,380.214	14,445.214	*) 332,055.819

Wien, den 23. October 1876.

Die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes.

Dr. Heinrich Perger Edler von Pergenau,
Präsident.

Dr. Ignaz Kaiser,
Präsident-Stellvertreter.

Nikolaus Dumba.

Ludwig Fadenburg.

Maximilian Graf Prints zu Falkenstein.

Simon Freiherr v. Winterstein.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Zuschrift

der

Staatsschulden-Controlcommission

des

Reichsrathes vom 26. October 1876, Z. 1119, an das Haus der Abgeordneten (5460 A.H.).

Hohes Haus!

In dem von der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes am 26. October 1876 im amtlichen Theile der kaiserlichen „Wiener Zeitung" veröffentlichten und zur Vertheilung an die beiden hohen Häuser des Reichsrathes übergebenen Ausweise über den Stand der Staatsschuld zu Ende des ersten Semesters (Juni) 1876 erscheint bei der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld eine provisorische Creditsoperation nicht berücksichtigt, welche der Herr k. k. Finanzminister unterm 2. Juni l. J. über 25 Millionen Gulden österr. Währ. vorgenommen und zur Gänze benützt hat, und wovon bis Ende Juni 1876 bereits der Theilbetrag von 10 Millionen Gulden realisirt wurde.

Zur Erläuterung der Nichteinbeziehung dieser provisorischen Creditsoperation in den Semestralausweis unterbreitet die Staatsschulden-Controlcommission dem hohen Hause im Anschlusse die diesfalls zwischen ihr und dem Herrn k. k. Finanzminister gewechselten Schreiben.

Wien, den 26. October 1876.

Dr. Heinrich v. Perger,
Präsident.

Freiherr v. Winterstein.

Dr. Ignaz Kaiser.

Ludwig Tadenburg.

1.

Auszug

aus

dem Schreiben des k. k. Finanzministers ddto. 5. Juni 1876, Z. 2551, an die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes.

Da ich den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für geeignet halte, die zur Bedeckung des Abganges an den Staatseinnahmen im Jahre 1876 und zur Betheiligung des Staates an Eisenbahn-Unternehmungen mit dem Gesetze vom 18. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 35) bewilligten 48 Millionen Gulden durch Begebung von Renteobligationen schon dermalen ganz oder theilweise zu beschaffen, habe ich, um den Bedürfnissen des Staatshaushaltes nachkommen zu können, mit Zustimmung des Ministerrathes beschlossen, eine schwebende Schuld im Betrage von 25 Millionen Gulden zu contrahiren.

2.

Schreiben

der

Staatsschulden-Controlcommission ddto. 9. Juni 1876, Z. 592, an Seine Excellenz den Herrn k. k. Finanzminister Sisinio Freiherrn v. Pretis-Cagnodo.

Mit dem geschätzten Schreiben ddto. 5. d. M., Z. 2551-F. M., haben Euere Excellenz die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes in Kenntniß gesetzt, daß Hochdieselben mit Zustimmung des Ministerrathes beschlossen haben, eine schwebende Schuld im Betrage von 25 Millionen Gulden zu contrahiren, und daß vorläufig hievon 5 Millionen Gulden in der bezeichneten Weise beschafft werden.

In dieser Mittheilung vermißt die Controlcommission den Hinweis auf jene gesetzlichen Bestimmungen, auf Grundlage welcher die Contrahirung dieser schwebenden Schuld ermöglicht wird. Sie kann eine solche Begründung weder in dem Finanzgesetze für das Jahr 1876, noch in dem Gesetze vom 18. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 35) finden.

Auch ist eine nach §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) diesfalls erforderliche kaiserliche Verordnung nicht mitgetheilt oder veröffentlicht worden.

Obgleich die Controlcommission nicht berufen ist, die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Aufnahme der fraglichen schwebenden Schuld zu beurtheilen, sich auch der Einsicht nicht verschließt, daß der gegenwärtige Zeitpunkt zur Begebung des ganzen Betrages oder eines Theiles der durch das erwähnte

Gesetz vom 18. März 1876 zur Emission bewilligten Rente nicht geeignet sein dürfte, so sieht sich dieselbe dennoch genöthigt, in Ausübung der ihr gesetzlich übertragenen Pflicht, Euere Excellenz um die gefällige Bekanntgabe jener gesetzlichen Bestimmungen oder Mittheilung jener kaiserlichen Verordnung zu ersuchen, kraft welcher Euere Excellenz die Contrahirung der schwebenden Schuld von 25 Millionen Gulden zu stützen Sich in der Lage befinden, damit die Controlcommission die im §. 10 lit. a) und im §. 11 des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 54) hinsichtlich der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld ihr eingeräumten Rechte und aufgetragenen Obliegenheiten ausüben und erfüllen, endlich selbe Schuld in ihren Semestralausweisen anführen könne.

3.

Schreiben

des

k. k. Finanzministers Freiherrn v. Pretis an die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes ddto. 12. Juni 1876, Z. (2653 F.M.).

Mit dem Gesetze vom 18. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 35) ist der Finanzminister ermächtigt worden, zu den im Artikel I dieses Gesetzes bezeichneten Zwecken durch Begebung von 4 Percent Renteobligationen einen Betrag von 48 Millionen Gulden österr. Währ. zu beschaffen. Ueber den Cours und die sonstigen Modalitäten der hierauf bezüglichen Operation enthält das Gesetz, wie dies in der Natur der Sache liegt, keinerlei Bestimmung.

Die Gestaltung der allgemeinen Verhältnisse berechtigte mich bisher nicht zu der Erwartung, daß es möglich wäre, dieses neue Anlehen in der nächsten Zeit vortheilhaft zu begeben, und es gereicht mir zur besonderen Befriedigung, auch seitens der löblichen Staatsschulden-Controlcommission anerkannt zu sehen, daß der gegenwärtige Zeitpunkt zur Begebung des ganzen Betrages oder eines Theiles des in Rede stehenden Anlehens nicht geeignet sei. Da aber anderseits die Bedeckung der durch das bezogene Gesetz aufgeführten Ausgaben des Staatshaushaltes rechtzeitige Vorsorge erheischt, so war es, um eine Verschleuderung des Anlehens vermeiden zu können, geboten, eine provisorische Creditsoperation vorzunehmen, welche es zugleich ermöglicht, sich die Chance einer besseren Anbringung des neuen Anlehens offen zu halten.

Die gesetzliche Grundlage für eine solche Zwischenoperation glaube ich, in solange ich mich innerhalb der Grenze der nach dem Gesetze vom 18. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 35) zu beschaffenden Summe bewege, in diesem Gesetze selbst zu finden, indem ich die Finanzverwaltung, sobald sie ermächtigt ist, Geld durch Vermehrung der fundirten Schuld zu beschaffen, a majore ad minus für berechtigt halte, sich die ihr zugewiesenen Summen provisorisch auf dem Wege der schwebenden Schuld zu verschaffen.

Wäre diese schwebende Schuld, wie es sonst wohl zu geschehen pflegt, durch einstweilige Verpfändung der auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1876 ausgefertigten, von der löblichen Staatsschulden-Controlcommission contrasignirten und zum Verkaufe bestimmten Anlehenstitres contrahirt worden, so würde wohl die Angelegenheit kaum noch einer Erörterung bedürfen.

Wenn ich nun aus finanzpolitischen Gründen für dieses Mal und für den Betrag von 25,000.000 fl. es vorerst für gerathen hielt, den benöthigten Vorschuß im Wege des Wechselcredites aufzunehmen, so möchte ich annehmen, daß die Wahl dieser Form für die Interimsoperation dieser Operation selbst die in dem Gesetze vom 18. März d. J. enthaltene gesetzliche Grundlage nicht entziehen könne.

Deßhalb würde ich auch für die Nothwendigkeit, eine solche im Rahmen des Gesetzes vom 18. März d. J. enthaltene provisorische Creditsoperation durch eine nach §. 14 des Gesetzes vom 21. December 1867 zu erlassende kaiserliche Verordnung zu bedecken, nicht nur keine Veranlassung sehen, ich möchte vielmehr besorgen, daß die Publicirung einer derartigen kaiserlichen Verordnung zu Mißdeutung in der Richtung hätte führen müssen, als ob die Finanzverwaltung außerhalb des Gesetzes vom 18. März d. J. noch eines neuen, über den Rahmen desselben hinausgehenden Credites bedürfe.

Indem ich hiermit dem in dem geschätzten Schreiben vom 9. d. M. ausgedrückten Wunsche entsprochen zu haben glaube, beehre ich mich die Bitte zu erneuern, daß es, da eine der Contrasignatur der löblichen Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes zu unterziehende Vertragsurkunde nicht ausgefertigt wurde, der löblichen Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes gefällig sein wolle, von diesem provisorischen und hoffentlich durch die nicht zu entfernte Möglichkeit der definitiven Begebung der Rententitres abzuwickelnden Vorschußgeschäfte Kenntniß zu nehmen.

4.

Schreiben

der

Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes an den k. k. Finanzminister Freiherrn v. Pretis ddto. 30. Juni 1876, Z. 623.

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes erachtet angesichts des Inhaltes des geschätzten Schreibens ddto. 12. Juni 1876, Z. 2653-F. M., über die hinsichtlich der Auslegung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zwischen Euerer Excellenz und ihr obwaltenden Meinungsverschiedenheit nicht endgiltig entscheiden zu dürfen.

Sie nimmt daher diese Mittheilung Euerer Excellenz zur vorläufigen Kenntniß und wird dem hohen Reichsrathe, entsprechend den Gesetzen vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) und vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 54), hierüber Bericht erstatten.

Bei diesem Sachverhalte sieht sich die Controlcommission außer Stande, die fragliche Creditsoperation in ihren Semestralausweis für Ende Juni 1876 aufzunehmen.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit Bestimmungen über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles und der Verleitung hiezu erlassen werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Eines Militärverbrechens macht sich schuldig, wer durch den Soldateneid verpflichtet, dem Einberufungsbefehle nicht Folge leistet, wenn der Einberufungsbefehl

1. auf Befehl des Kaisers an die Reserve oder an die Landwehr;
2. von der zuständigen Militärbehörde an die dauernd beurlaubte Mannschaft zur activen Dienstleistung;
3. an andere Liniendienstpflichtige;
4. an zur Dienstleistung im Kriegsfalle verpflichtete Officiere des Ruhestandes

erlassen worden ist, und wenn das schuldbare Versäumniß über acht Tage dauert.

Die Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; bei besonders erschwerenden Umständen, sowie bei angeordneter Mobilisirung von einem bis fünf Jahren; im Falle eines erklärten oder ausgebrochenen Krieges aber Kerker von fünf bis zehn Jahren.

§. 2.

Eines Militärvergehens macht sich schuldig, wer, durch den Soldateneid verpflichtet, dem Einberufungsbefehle nicht Folge leistet:

1. Wenn der Einberufungsbefehl unter den im §. 1 angeführten Bedingungen erlassen worden ist und das schuldbare Versäumniß nicht mehr als acht Tage dauert;
2. wenn der Einberufungsbefehl zum Zwecke der militärischen Ausbildung, der periodischen Waffenübung, der Dienstleistung bei den Landwehrcadres an die dauernd beurlaubte liniendienstpflichtige Mannschaft, an die Reserve, an die Landwehr;

3. an im Kriegsfalle zur Dienstleistung verpflichtete Officiere im Verhältnisse „außer Dienst" erlassen worden ist.

Die Strafe ist in den Fällen der Zahlen 1 und 3 strenger Arrest von drei bis sechs Monaten, in den Fällen der Zahl 2 Arrest von einer Woche bis drei Monaten, bei wiederholtem Rückfalle Arrest von drei bis sechs Monaten.

In den Fällen der Zahlen 1 und 3 ist gegen Officiere überdies auf Entlassung aus der Charge, gegen Cadeten auf Verlust der Cadeteneigenschaft und gegen Unterofficiere auf Degradirung zu erkennen.

Diese Strafverschärfung kann in Fällen der Ziffer 2 gegen wiederholt Rückfällige verhängt werden.

§. 3.

Die Zeitdauer des Dienstversäumnisses, dann der Untersuchungs- und Strafhaft ist in die gesetzliche Dauer der Wehrpflicht nicht einzurechnen.

§. 4.

Eines Vergehens macht sich schuldig eine Militär- (Landwehr-) Person, welche durch den Soldateneid nicht verpflichtet ist und

1. in den im §. 1;

2. in den im §. 2 aufgeführten Fällen dem Einberufungsbefehle nicht Folge leistet.

Die Strafe ist in den Fällen der Zahl 1 strenger Arrest von einem bis drei Monaten; im Falle einer angeordneten Mobilisirung, eines ausgebrochenen oder erklärten Krieges strenger Arrest von drei bis sechs Monaten; auch kann bei erschwerenden Umständen auf Entlassung erkannt werden.

In Fällen der Zahl 2 ist die Strafe Arrest von einer Woche bis drei Monaten.

§. 5.

Das strafgerichtliche Verfahren wegen der in den §§. 1, 2 und 4 bezeichneten Handlungen steht den Militärgerichten zu.

§. 6.

Das Ausbleiben von der Controlsversammlung wird nach den militärischen Disciplinarvorschriften geahndet.

§. 7.

Die Verleitung zur Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles ist an Personen des Civilstandes durch das zuständige Civilgericht in den Fällen des §. 1 als Verbrechen mit Kerker von einem bis fünf Jahren, in den Fällen der §§. 2 und 4 als Uebertretung mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Dieselbe Strafe hat das zuständige Militär- oder Civilgericht auch gegen Militärpersonen, welche sich einer solchen Verleitung schuldig gemacht haben, insoferne dieselben nicht nach dem Militär-Strafgesetzbuche zu behandeln sind, zu verhängen.

§. 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz und der Landesvertheidigung beauftragt, welche im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister, so weit es dessen Wirkungskreis betrifft, vorzugehen haben.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles.

Durch das Wehrgesetz vom 5. December 1868 wurden die Grundlagen der Wehrverfassung, welche zur Zeit, als das Militärstrafgesetz vom 15. Jänner 1855 in Wirksamkeit trat, bestanden haben, wesentlich verändert; damals, wo die Militärdienstzeit acht Jahre für die Linie und zwei Jahre für die Reserve betrug, lag die Hauptstärke der bewaffneten Macht in den Linientruppen. Jetzt dauert die Dienstpflicht für die Linie nur drei Jahre, dagegen für die Reserve sieben Jahre; dem stehenden Heere tritt die Landwehr zur Seite mit einer Dienstpflicht von zwölf Jahren für die Wehrpflichtigen, welche unmittelbar in die Landwehr eingereiht werden, von zwei Jahren für Diejenigen, welche die Dienstpflicht im stehenden Heere vollstreckt haben. Der weitaus größte Theil der Militärpflichtigen gehört somit der Reserve und Landwehr an, und befindet sich nur ausnahmsweise unter der Fahne; die Mitglieder dieser Streitkräfte müssen, wenn der Staat ihrer bedarf, zur Dienstleistung einberufen werden. Die Einberufung geschieht zu Kriegszeiten oder im Frieden.

Im Kriege ist die Raschheit der Mobilisirung des Heeres einer der wichtigsten strategischen Factoren; die Erfahrungen der neueren Zeit haben die außerordentliche Bedeutung desselben erwiesen; das Schicksal eines Feldzuges kann davon abhängen; die Raschheit der Mobilisirung beruht aber größtentheils auf der pünktlichen und möglichst vollzähligen Einrückung der Urlauber, der Reserve und Landwehr. In Friedenszeiten geschieht die Einberufung der Reserve und Landwehr zu den Waffenübungen und zur militärischen Ausbildung; die Kürze der für die active Dienstleistung bestimmten Zeit, die geringe Dauer der Ausbildungs- und Uebungszeit ermöglicht die Herstellung und Erhaltung der militärischen Ausbildung nur unter der Voraussetzung, daß der Eintritt der Dienstpflichtigen rechtzeitig erfolgt. Wichtige militärische Interessen sind somit mit der pünktlichen Befolgung des Einberufungsbefehles verbunden.

Es müssen daher Vorkehrungen getroffen werden, daß der Einberufung sogleich Folge geleistet werde und zu denselben gehört auch die Zulässigkeit einer entsprechenden Bestrafung Desjenigen, welcher es unterläßt, dem Befehle nachzukommen. Der Entwurf verfolgt den Zweck, die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles für Alle, an welche ein solcher gesetzlich erlassen werden kann, unter Strafe zu stellen, und die Strafe nach der Wichtigkeit des gefährdeten Interesses abzustufen; er ist bestimmt, fühlbar gewordene Lücken auszufüllen, da durch die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes den veränderten Verhältnissen nicht Rechnung getragen ist.

Das für das deutsche Reich geltende Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 enthält gleichfalls Bestimmungen, denen zufolge die Nichtbefolgung eines militärischen Einberufungsbefehles mit Strafe bedroht ist (§§. 64 bis 68).

Der Entwurf stellt die Unterscheidung auf zwischen den Militär- (Landwehr-) Personen, welche durch den Soldateneid verpflichtet sind (§§. 1, 2) und solchen Personen, welche dies nicht sind (§. 4); nur die ersteren können ein Militärdelict im technischen Sinne begehen (Artikel III des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetze).

Bezüglich der Personen, welche den Soldateneid abgelegt haben, stellt der Entwurf zwei Kategorien von Einberufungsbefehlen auf.

I. Der Einberufungsbefehl kann an die Reserve zur Versetzung auf den Kriegsstand, oder an die Landwehr bei Kriegsgefahr oder zur Aufrechthaltung der Ordnung ergangen sein (§. 1, Zahl 1);

er ist gerichtet an die dauernd beurlaubte Mannschaft des stehenden Heeres zur activen Dienstleistung (§. 1, Zahl 2);

oder an andere Liniendienstpflichtige (§. 1, Zahl 3), wobei es keinen Unterschied macht, ob der Betreffende dem Officiers- oder dem Mannschaftsstande angehört. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist die dauernd beurlaubte Mannschaft des stehenden Heeres bei Einberufung zur activen Dienstleistung (§. 1, Zahl 2),

und bei Einberufung zur militärischen Ausbildung und zur Waffenübung (§. 2, Zahl 2);

oder an Officiere des Ruhestandes, welche im Kriegsfalle zu Dienstleistungen verpflichtet sind (§. 1, 4).

II. Der Einberufungsbefehl kann ergangen sein zur militärischen Ausbildung oder zu Waffenübungen an die Reserve, die Landwehr, die dauernd beurlaubte liniendienstpflichtige Mannschaft;

oder zur Dienstleistung bei den Landwehrcadres (§. 2, Zahl 2);

oder der Einberufungsbefehl betrifft im Kriegsfalle Officiere im Verhältnisse außer Dienst, welche zum Dienste im Mobilisirungsfalle geeignet und verpflichtet sind (§. 2, Zahl 3).

Wenn der Fall I vorliegt, so wird durch die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles ein Verbrechen begangen, wenn das Versäumniß mehr als acht Tage dauert; ein Vergehen, wenn das Versäumniß diesen Termin nicht überschreitet.

Im Falle II wird durch die Nichtbefolgung ein Vergehen begangen, ohne Rücksicht auf die Zeitdauer des Versäumnisses.

Daß der Eintheilungsgrund für den Umstand, ob das Versäumniß ein Verbrechen oder Vergehen begründet, aus der Zeitdauer des Versäumnisses genommen worden ist, läßt sich durch den Zweck, welchen dieser Gesetzesentwurf verfolgt, rechtfertigen.

Es handelt sich darum, durch die Strafsanction dem Eintritte der Nachtheile entgegenzuwirken, welche die militärischen Interessen durch eine verspätete oder gänzlich versäumte Einrückung erleiden. Nun läßt sich aber nicht verkennen, daß die Dauer des Versäumnisses hiefür von eingreifender Wichtigkeit ist. Es kann Derjenige, welcher im Kriegsfalle durch das Versäumniß sich der Leistung der Wehrpflicht entzogen hat, nicht Demjenigen gleichgehalten werden, welcher ungeachtet des Versäumnisses zu einer Zeit eintrifft, daß er seiner militärischen Verpflichtung noch nachkommen kann. Aber auch in Friedenszeiten scheint es ein Gebot der Billigkeit zu sein, von der Regel, zufolge welcher die Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles der Kategorie I ein Verbrechen bildet, eine Ausnahme dann eintreten zu lassen, wenn sich das Versäumniß nur über einen kürzeren Zeitraum erstreckt und die Zwecke, welche durch die Einberufung zur activen Dienstleistung, zur militärischen Ausbildung und zu den Waffenübungen angestrebt werden, noch nicht als vereitelt angesehen werden können.

Wenn die Frist, nach deren Verlauf die Nichtbefolgung zum Verbrechen wird, mit acht Tagen angenommen worden ist, so geschah dies darum, weil dieser Zeitraum wohl als der äußerste Termin angesehen werden kann, um die Streitkräfte in einem Mobilisirungsfalle auf den Kriegsstand zu bringen, so daß die rechtzeitige Herstellung des completen Truppenstandes durch eine länger währende Versäumung als vereitelt bezeichnet werden kann.

Auch das deutsche Militärstrafgesetz stuft die Strafen nach der Dauer des Versäumnisses ab, und enthält insofern strengere Bestimmungen, als der vorliegende Entwurf, indem er unter Umständen schon bei einem Versäumniß von drei Tagen die höhere Strafe eintreten läßt.

Der Entwurf stellt nach der Wichtigkeit des durch die Versäumniß berührten militärischen Interesses verschiedene Strafabstufungen auf (§§. 1, 2). Im Falle die Handlung ein Verbrechen begründet, ist nach §. 48 des Militärstrafgesetzes gegen Officiere auf Entlassung aus der Charge, gegen Unterofficiere auf Degradirung, gegen Cadeten auf Verlust der Cadeteneigenschaft zu erkennen: eine die Verschiedenheit dieser Stellungen berücksichtigende Bestimmung in den Entwurf aufzunehmen, war entbehrlich. Wenn ein Vergehen vorliegt, so bestimmt der Entwurf, daß in den Fällen der Zahlen 1 und 3 (§. 2) auf diese Rechtsfolge zu erkennen ist; in Fällen der Zahl 2 (§. 2) kann bei wiederholter Rückfälligkeit darauf erkannt werden.

Der §. 3 regelt den Einfluß der Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles auf die Zeitdauer der Wehrpflicht. Daß die in Untersuchungs- und Strafhaft zugebrachte Zeit nicht eingerechnet wird, ist damit zu rechtfertigen, daß während dieser Zeit der Natur der Sache nach der Wehrpflichtige der militärischen Dienstpflicht nicht nachkommen kann.

Nach dem Entwurfe wird auch die Zeitdauer des Versäumnisses nicht eingerechnet; da das Militärstrafgesetz eine ähnliche Bestimmung im Falle der Desertion (§. 208, lit. e) enthält, so erscheint es mit Rücksicht auf die verwandte Natur beider Delicte zweckmäßig, den für die Bestimmung bei der Desertion geltenden Grundsatz auch hier in Anwendung zu bringen.

Zufolge §. 4 des Entwurfes begeht Derjenige, welcher den Soldateneid nicht abgelegt hat, wenn er dem Einberufungsbefehle nicht Folge leistet, ohne Rücksicht auf die Zeit seines Versäumnisses, auf seine dienstliche Stellung und auf die Verhältnisse, unter welchen die Einberufung geschehen ist, ein Vergehen. Es sind fünf Strafabstufungen aufgestellt; in jenen Fällen, wo das Delict, wenn es von einem mit Soldateneid Verpflichteten begangen wird, ein Verbrechen begründet, kann bei erschwerenden Umständen auf Entlassung erkannt werden.

Das Delict der Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles kann nur von solchen Personen begangen werden, welche in Folge der Gesetze vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, und vom 23. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 45, unter die Militärgerichtsbarkeit fallen können. Da es sich im Entwurfe um die Nichtbefolgung eines militärischen Befehls handelt, so erscheint es zweckmäßig auszusprechen, daß die Gerichtsbarkeit über dieses Delict ausnahmslos den Militärgerichten zukomme; daher die Bestimmung des §. 5.

Der §. 6 ist im Interesse der Beseitigung möglicher Zweifel aufgenommen worden; er enthält keine neue Bestimmung. Das Erscheinen zu den Controlsversammlungen ist der Reserve und der Landwehr zur Pflicht gemacht. Daß die Bestimmungen der vorausgehenden Paragraphe nicht angewendet werden dürfen, wenn dieser Verpflichtung nicht entsprochen wird, ist selbstverständlich, weil dieser Fall durch die Fassung der §§. 1, 2, 4 nicht getroffen ist. Aber auch die Zulassung der disciplinären Behandlung enthält keine Neuerung, weil die Reserve ein Theil des stehenden Heeres ist und die Landwehr durch das Gesetz vom 23. Mai 1871, Reichsgesetzblatt Nr. 45 (§. 1, letzter Absatz, §. 3, letzter Absatz) den Disciplinarvorschriften unterstellt ist.

Der §. 7 behandelt im ersten Absatze den Fall der Bestrafung einer Civilperson durch das Civilgericht wegen Verleitung zur Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles. Die Verleitung zu einem Militärverbrechen begründet nach §. 222 allgemeines Strafgesetzbuch und §. 7 der Militärjurisdictionsnorm ein Verbrechen, welches mit einem bis fünf Jahre schweren Kerker bedroht ist. Diese Bestimmung findet sich auch im §. 7 mit der Abänderung, daß nur einfacher Kerker angedroht wird; diese Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatze des §. 222 läßt sich damit rechtfertigen, daß auch das Verbrechen, zu welchem verleitet wird, nur mit einfachem Kerker bedroht ist. Geschieht die Verleitung zu dem Vergehen der Nichtbefolgung, so liegt nach §. 7 eine Uebertretung vor. Es ist richtig, daß in anderen Fällen die Verleitung zu einem Militärvergehen nicht strafbar ist; da aber nach dem Wehrgesetze (§. 45) eine Civilperson schon dann strafbar ist, wenn sie an der Stellungsflucht Theil nimmt, so läßt sich das Bedürfniß nicht verkennen, die strafwürdigere Handlung, das Verleiten einer Militärperson zur Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles, ausnahmslos ohne Rücksicht, ob der Verleitete sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht, unter Strafe zu stellen. Hiezu tritt der Umstand, daß die Verleitung zu dem gemeinen Vergehen (§. 4), somit der leichtere Fall, nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes (§. 5) behandelt werden müßte.

Der zweite Absatz des §. 7 behandelt die Bestrafung der Militärpersonen, welche sich einer Verleitung schuldig machen. Dieselben können nach Lage der Verhältnisse der Militär- oder der Civilgerichtsbarkeit unterstehen. Auf diese Doppelstellung wurde Rücksicht genommen und hiernach die Bestrafung geregelt. Wenn die Angelegenheit vor das Civilgericht gebracht wird, so hat dieses dieselben Strafbestimmungen in Anwendung zu bringen, als wenn eine Civilperson sich der Verleitung schuldig gemacht hätte. Von dem Militärgerichte sind vor Allem die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes anzuwenden; insoweit die Militärstrafgesetze nicht ausreichen, hat die Bestrafung in gleicher Weise zu erfolgen, als wenn ein Civilgericht die Gerichtsbarkeit ausüben würde.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Staatsvoranschlag für das Jahr 1877.

Die kaiserliche Regierung veranschlagt für das Jahr 1877 die Staatsausgaben mit 404,563.147 fl. und die Staatseinnahmen mit . . . . . 377,931.885 „

Es ergiebt sich sonach ein unbedeckter Abgang von . . . . . 26,631.262 „

Für das Jahr 1876 waren sammt den Nachtragscrediten die Ausgaben mit 404,156.480 fl., die Einnahmen mit 373,552.342 fl. präliminirt und war ein Abgang von 30,604.138 fl. zu decken.

Für das Jahr 1877 sind daher die Ausgaben um 406.667 fl., die Einnahmen um 4,379.543 fl. höher, der Abgang aber um 3,972.876 fl. niedriger angenommen.

Berücksichtigt man dagegen, daß für das Jahr 1877 eine Einnahme von 2,000.000 fl. aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staats-Centralcasse in die Bedeckung mit aufgenommen ist, so ergiebt sich ein wirklicher Abgang für 1877 von 28,631.262 fl.

Bei der Vergleichung der Ausgaben für 1877 mit denen für 1876 fällt ins Gewicht, daß die Beitragsleistung für den Aufwand für die gemeinsamen Angelegenheiten um 2,582.599 fl. niedriger im Jahre 1877 eingestellt, das Erforderniß für die Staatsschuld aber um 4,702.338 fl. höher angenommen ist. Bringt man diese beiden Capitel von den Ausgaben der Jahre 1876 und 1877 in Abzug, und zwar für 1876 mit 183,922.399 fl. für 1877 mit 186,042.138 fl., so bleiben für die übrigen Capitel der Staatsausgaben übrig, im Jahre 1876 220,234.081 fl., im Jahre 1877 218,521.009 fl. und sind daher im Jahre 1877 die eigentlichen Verwaltungsauslagen um 1,713.072 fl. niedriger als im Jahre 1876.

Ein geringeres Erforderniß zeigen Capitel 2, Cabinetskanzlei Sr. Majestät mit .		704 fl.
Capitel	3 Reichsrath mit	212.918 „
„	7 Ministerium des Innern mit	771.258 „
„	8 Ministerium für Landesvertheidigung mit	2.000 „
„	10—26 Ministerium der Finanzen mit	793.220 „
„	27 Ministerium des Handels mit	203.481 „
„	28 Ministerium für Ackerbau mit	372.500 „
„	29 Ministerium der Justiz mit	93.385 „
„	30 Oberster Rechnungshof mit	500 „
„	32—34 Subventionen mit	251.993 „
„	36 Verwaltung der Staatsschuld mit	20,000 „
	Summe .	2.721.959 fl.

dagegen sind mit einem höheren Erforderniß eingestellt:

Capitel 5	Ministerrath mit	22.455 fl.
„ 9	Ministerium für Cultus und Unterricht mit	673.714 „
„ 31	Pensions-Etat mit	312.718 „
	Summe	1,008.887 fl.

Die sämmtlichen Ausgaben zerfallen in

364,352.606 fl. ordentliche und
40,210.541 „ außerordentliche.

Unter den außerordentlichen Ausgaben sind eingestellt:

für Subvention für Verkehrsanstalten	22,801.160 fl.
für Subvention an Grundentlastungsfonde	3,137.760 „
für Münzverlust bei der Staatsschuld und bei der Casseverwaltung	2,052.531 „
für Bauten bei allen Ministerien	8,603.567 „
für Verschiedenes	3,715.523 „

Bei der Vergleichung der Einnahmen pro 1877 mit denen pro 1876 ist hervorzuheben, daß 1877 eben so wie im Jahre 1876 eine Nettoeinnahme aus dem Erlöse von den auf Grund der Tilgungen der Staatsschuld hinausgegebenen Obligationen eingestellt ist, welche 18,194.370 fl. beträgt, während dieselbe 1876 17,767.431 fl. ausmachte. Zieht man diese Summen von den Gesammteinnahmen ab, so bleiben für 1877 359,737.515 fl. Einnahmen, gegen die Einnahmen des Jahres 1876 von 355,784.911 fl. Die selbständige Bedeckung des Jahres 1877 ist daher um 3,952.604 fl. höher als die des Jahres 1876.

Höhere Einstellungen zeigen:

Capitel 6	Ministerrath mit	5,600 fl.
„ 8	Ministerium für Landesvertheidigung mit	1.571 „
„ 9	Ministerium für Cultus und Unterricht mit	66.302 „
„ 10—31	Ministerium der Finanzen mit	1,862.350 „
„ 32	Ministerium des Handels mit	605.000 „
„ 34	Ministerium der Justiz mit	5.500 „
„ 41	Einnahmen aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staatsschuldencasse mit	2,000.000 „
		4,546.323 fl.

Dagegen sind mit niedrigeren Ansätzen eingestellt:

„ 7	Ministerium des Innern mit	4.306 „
„ 33	Ministerium für Ackerbau mit	373.670 „
„ 36	Pensions-Etat mit	490 „
„ 37	Subventionen und Dotationen mit	253 „
„ 38	Verwaltung der Staatsschulden mit	103.000 „
„ 40	Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	112.000 „
		593.719 fl.

Die sämmtlichen Einnahmen zerfallen in

354,401,410 fl. ordentliche und
23,530.475 „ außerordentliche.

Unter letzteren befinden sich, wie schon erwähnt, Einnahmen aus dem Erlöse von hinausgegebenen Obligationen per 18,194.370 fl., dann solche aus der Liquidation der Activreste per 2,000.000 fl. und endlich aus veräußerten Obligationen des Studienfondes per 1,700.000 fl. (im Jahre 1876 1,750.000 fl.)

Die eigentliche Mehreinnahme beträgt daher blos 2,002.604 fl., welche vorzugsweise durch Erhöhung des Stempelgefälles verursacht wird. Von den andern indirecten Abgaben wird auch im Jahre 1877 keine wesentlich höhere Einnahme erwartet, während bis zum Jahre 1873 dieselben immer eine bedeutende Zunahme zeigten.

Wenn nun nicht zu leugnen ist, daß durch die Ausgaben für Hochbauten und zum Theile für Subventionen an Verkehrsanstalten das Staatsvermögen vermehrt wird, so ist dieses doch nicht in dem Maße der Fall, um das Deficit aufzuwiegen, welches sich zudem noch um denjenigen Betrag vergrößern wird, der von der kaiserlichen Regierung für Eisenbahn- und andere Zwecke anzusprechen in Aussicht gestellt worden ist.

Es muß daher constatirt werden, daß die Finanzlage des Staates, welche in dem Berichte des Budgetausschusses über den Staatsvoranschlag für das Jahr 1876 als eine ernste bezeichnet wurde, sich nicht gebessert hat.

Der Ausschuß mußte sich daher verpflichtet fühlen, trotzdem nicht zu verkennen ist, daß die kaiserliche Regierung sich bestrebt hat, die Ausgaben zu beschränken, mit der größtmöglichen Sparsamkeit bei

Feststellung der Ausgaben vorzugehen; es stellte sich aber bei Herabminderung derselben das nämliche Hinderniß wie im vorigen Jahre entgegen, daß nämlich die Ersparungen in der Administration nur nach und nach sich bewerkstelligen lassen und die angefangenen Neubauten, wenn auch langsamer, durchgeführt werden müssen.

Im Erfordernisse, welches im Ganzen 405,574.470 fl. nach den Anträgen des Budgetausschusses beträgt, sind die in Aussicht genommenen, aber noch nicht angefangenen Neubauten zum Wegfall beantragt und sind bei allen Ausgaben, welche nicht Personalbezüge betreffen, nur die streng nothwendig erscheinenden Summen in Ansatz gebracht.

Im Voranschlage des Ministeriums für Cultus und Unterricht beantragt der Budgetausschuß den Wegfall der Congruaerhöhungen, da, wie im betreffenden Specialreferate des Näheren ausgeführt ist, der eingebrachte Gesetzesentwurf noch nicht Gesetzeskraft erlangt hat, dagegen wird die Einstellung in das Extraordinarium der für das Jahr 1876 bewilligten 600.000 fl. zur Aufbesserung der Congrua katholischer Seelsorger vorgeschlagen.

Um aber auch bei den Personalbezügen auf eine Verminderung hinzuwirken, beantragt der Ausschuß bei der Centralleitung der Ministerien für Handel und für Ackerbau die Versetzung eines geringen Theiles des Aufwandes in das Extraordinarium und ist es sonach möglich geworden, die ordentlichen Ausgaben um 2,330,394 fl. zu vermindern.

Auch bei den außerordentlichen Ausgaben wäre eine nicht unbedeutende Abminderung eingetreten, wenn nicht die anhaltende Steigerung des Silberpreises zur Vorsicht gemahnt und den Budgetausschuß gezwungen hätte, den von der Regierung bei Aufstellung des Budget angenommenen, damals gerechtfertigten Curs von 3 Percent namhaft zu erhöhen und schließlich auf 10 Percent zu beantragen.

Nachdem bei Anfang der Berathungen des Budgetausschusses diese Steigerung des Silberpreises noch keine solche Höhe erreicht hatte und ein Münzverlust von 5 Percent allen betreffenden Ansätzen zu Grunde gelegt worden war, bei Beendigung der Budgetberathung hingegen sich die Nothwendigkeit herausstellte, für weitere 5 Percent Vorsorge zu treffen, so wird im Voranschlage des Ministeriums der Finanzen, Capitel 11 „Allgemeine Cassenverwaltung" eine bedeutende Erhöhung der Pauschalsumme um 2,781.390 fl. für Münzverlust beantragt, welche Nothwendigkeit auf das Klarste die hohe Wichtigkeit der Herstellung der Valuta für unsere Staatsfinanzen darlegt.

Es erhöhten sich sonach die außerordentlichen Ausgaben, trotz ziemlich eingreifender Abstriche um 3,341.721 fl. und ist daher der Gesammtaufwand nach den Anträgen des Ausschusses um 1,011.327 fl. höher, als derjenige der Regierungsvorlage.

Was die Einnahmen anbelangt, welche im Ganzen nach den Ausschußanträgen 376,637.817 fl. betragen, so erscheinen im Allgemeinen die Ansätze der Regierung den Verhältnissen entsprechend, und werden nur geringe Aenderungen beantragt.

Bei dem Voranschlage des Ministeriums für Cultus und Unterricht ist die Verminderung im Extraordinarium die nothwendige Folge der im Erfordernisse außer Ansatz gebrachten Neubauten, da nun bei Wegfall derselben auch keine Obligations-Veräußerung stattzufinden hat; im Capitel 32 „Handelsministerium" rührt aber der niedrigere Ansatz von der Wahrnehmung des Rückganges des Postgefälles her.

Die verminderten Einnahmen im Capitel 33 „Ackerbau-Ministerium" werden durch geringeren Ertrag der Montanwerke verursacht, denen jedoch auch niedrige Ansätze im Erfordernisse gegenüberstehen.

Bei den noch nicht gebesserten Erwerbsverhältnissen erachtete es der Budgetausschuß für geboten, bei Feststellung der Einnahmen mit Vorsicht vorzugehen, wodurch aber allerdings die Gesammtsumme der Bedeckung sich um 1,294.068 fl. niedriger herausstellt als nach der Regierungsvorlage.

Der Abgang im Staatshaushalte für 1877 beträgt sonach nach den Anträgen des Ausschusses die Summe von 28,936.657 fl. um 2,305.395 fl. höher als der von der kaiserlichen Regierung angenommene.

Dieser Abgang wird aber wesentlich gesteigert werden durch die von der kaiserlichen Regierung in Aussicht gestellten Nachtragsforderungen, von denen diejenige für Eisenbahnzwecke allein die Summe von 10 Millionen Gulden erreichen wird.

Dieser Umstand, daß mit dem Staatsvoranschlage die vollständige Uebersicht für die Bedürfnisse des Staates noch nicht gegeben ist und immer noch die Ausgaben für Eisenbahnzwecke abgewartet werden müssen, ist im Budgetausschusse Gegenstand eingehender Debatte wiederholt gewesen und hat zu dem Antrage auf Stellung einer Resolution geführt, deren Annahme der Ausschuß dem hohen Hause wärmstens empfiehlt.

Nachdem trotz strenger Prüfung des ganzen Staatsvoranschlages dennoch ein Defizit von solcher Höhe sich herausstellt, muß wohl der Budgetausschuß wiederum die Nothwendigkeit der neuerlichen Vermehrung der Staatsschuld anerkennen, hält sich aber für verpflichtet, wie schon im Berichte für den Staatsvoranschlag des Jahres 1876 geschehen, das hohe Haus dringend aufmerksam zu machen, nicht allein die größte

Sparsamkeit bei Bewilligung von Ausgaben walten zu lassen, sondern auch für Erhöhung der Staatseinnahmen vorsorgen zu wollen.

Wenn im vorjährigen Berichte, gewiß mit vollem Rechte, auf die beschleunigte Durchführung der Steuerreform hingewiesen wurde, so ergiebt sich aber immer mehr, daß bei der Unthunlichkeit namhafter Verminderung der Ausgaben unter den gegenwärtigen Verhältnissen durch die directen Steuern allein der so bedeutende Abgang im Staatshaushalte nicht gedeckt werden kann, vielmehr dringend geboten ist, durch eine Reform der indirecten Steuern, namentlich der Zucker- und Brandweinsteuer, den Staatsfinanzen größere Einnahmen zuzuführen. Geschieht dieses nicht, so kann die Ordnung im Staatshaushalte für die Zukunft nicht aufrecht erhalten werden.

In Betreff der Form des Voranschlages ist zu bemerken, daß dieselbe nur wenig verändert wurde, indem ein Wechsel in der Reihenfolge der Capitel 5 „Ministerrath" und 6 „Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten" gegen den Voranschlag für 1876 vorgenommen wurde und im Capitel 28 des Erfordernisses „Montanwerke" die größeren Montanwerke einzeln aufgeführt sind.

Der Budgetausschuß hat die gleiche Specialisirung auch in der Bedeckung beantragt.

Belangend das Finanzgesetz selbst, so wurde der Text der Regierungsvorlage in den Artikeln I—VII unverändert beibehalten und wird nur im Artikel VIII eine Abänderung vorgeschlagen, nachdem durch das Gesetz vom 18. März 1876, Reichsgesetzblatt Nr. 35, eine österreichische Rente geschaffen wurde und es sich nicht empfiehlt, bei dem Bestande dieses Gesetzes noch eine besondere Creditoperation vorzunehmen.

Zu Artikel VI beantragt der Budgetausschuß außerdem noch zwei Zusätze, deren Begründung im Wortlaute selbst gefunden werden wolle.

Der Budgetausschuß stellt sonach den Antrag:

Das hohe Haus wolle den Staatsvoranschlag des Jahres 1877 nach dem beiliegenden Entwurfe annehmen.

Wien, den 28. November 1876.

Dr. Herbst,
Obmann.

Wolfrum,
Berichterstatter.

Entwurf

des

Finanzgesetzes für das Jahr 1877.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1877 werden auf die Summe von 405,574.474 fl. österr. Währung festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etätssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erforderniß, verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 376,637.817 fl. österr. Währung festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im Allgemeinen nach den bestehenden Normen einzuheben.

Bezüglich des Ausmaßes der Zuschläge zu den directen Steuern aber haben folgende Bestimmungen zu gelten:

a) bei der Grundsteuer und der Hauszinssteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag mit einem Drittel des Ordinariums einzuheben;

b) bei der Hausclassensteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag im Betrage des Ordinariums einzuheben;

c) bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag gleichfalls in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Nur von jenen Steuerpflichtigen, deren Gesammtsteuer-Schuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währung nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuheben.

An Einkommensteuer von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, sind für das Jahr 1877 fünf Percente von dem aus diesen steuerfreien Objecten erzielten reinen Jahreseinkommen, d. i. von jenem Betrage zu entrichten, welcher von dem ganzjährigen Zins-Brutto-Ertrage nach Abzug der auf Erhaltung der Gebäude gesetzlich zugestandenen Percente, und bei ganz steuerfreien Gebäuden auch nach Abzug der erweislich im Jahre 1877 fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerfreien Objecte versicherten Capitalien erübrigt.

Artikel V.

Für die im Laufe des Jahres 1877 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868), Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung jener Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden.

Für Rechnung dieser Capitals-Tilgungen sind sofort Obligationen der in Noten verzinslichen Schuld im Betrage von 28,434.900 fl. und der in Silber verzinslichen Schuld im Betrage von 409.900 fl. auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben.

Artikel VI.

Die für das Jahr 1877 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit Ausnahme der Credite des Zoll- und Tabakgefälles (Capitel 13 und 16), welche mit Schluß des Jahres erlöschen, können auch noch in der ersten Hälfte des Jahres 1878 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die diesfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in der ersten Hälfte des Jahres 1878 nicht zur Verwendung gelangten Beträge erlischt jedoch mit dem letzten Juni 1878.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie Gehalte, Pensionen ꝛc. oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld ꝛc.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Die im ersten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages für Bauten oder sonstige in demselben speciell bezeichnete Zwecke bewilligten außerordentlichen Credite, einschließlich der gleichartigen Credite des Tabakgefälles, welche im Jahre 1877 entweder gar nicht oder nicht vollständig zur Verwendung gelangen, können noch bis Ende Juni 1879 verwendet werden, sind jedoch so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1878 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzten Jahres zu verrechnen.

Der durch das Finanzgesetz des Jahres 1876 im Capitel 27, Handelsministerium, Titel 4, im Ordinarium bewilligte Credit für Narentaregulirung kann noch bis Ende Juni 1878 verwendet werden, ist jedoch so zu behandeln, als wenn er im Voranschlage des Jahres 1877 bewilligt worden wäre, und daher für den Dienst dieses letzten Jahres zu verrechnen und kann auch der durch das Finanzgesetz des Jahres 1875 im Capitel 6, Ministerium des Innern, Titel 10, bei „Neubauten für die politische Verwaltung“ in der Ziffer von 195.000 fl. enthaltene und bewilligte Credit von 100.000 fl. für Bauherstellungen im Statthaltereigebäude in Lemberg noch bis Ende Juni 1878 verwendet werden und ist dann für den Dienst des Jahres 1877 zu verrechnen.

Artikel VII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1877 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums, deren Schätzungswerth für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerthe von 300.000 fl. ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Der Finanzminister ist ferner gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1877 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahn-Grundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswerth des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

Artikel VIII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung des Abganges, welcher sich, wenn

den Gesammtausgaben von	405,574.474 fl.
die Gesammteinnahmen von	376,637.817 „
entgegengehalten werden, mit	28,936.657 fl.

ergiebt, Obligationen der auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 35) geschaffenen, in Gold verzinslichen Rente zu begeben, eventuell so lange diese Begebung nicht stattgefunden hat, die nöthigen Beträge im Wege einer schwebenden Schuld zu beschaffen.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1877.

Erster Theil. — Erforderniß.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät 50% .	74.041	. . . . .	74.041
3			III. Reichsrath.			
	1		Herrenhaus	43.700	. . . . .	43.700
	2		Abgeordnetenhaus	597.200	. . . . .	597.200
	3		Delegation	11.000	. . . . .	11.000
	4		Staatsschulden-Controlcommission	10.700	. . . . .	10.700
	5		Bau eines neuen Parlamentshauses	. . . . .	800.000	800.000
			Summe (Cap. 3, Titel 1—5) .	662.600	800.000	1,462.600
4			IV. Reichsgericht	22.000	. . . . .	22.000
5			V. Ministerrath.			
	1		Ministerraths-Präsidium	147.400	. . . . .	147.400
	2		Dispositionsfond	50.000	. . . . .	50.000
	3		Kosten der officiellen Zeitungen	421.900	. . . . .	421.900
	4		Verwaltungs-Gerichtshof	127.000	. . . . .	127.000
			Summe (Capitel 5, Titel 1—4) .	746.300	. . . . .	746.300
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.			
	1		Ueberschüsse des Zollgefälls	9,947.000	. . . . .	9,947.000
	2		Einkommensteuer des österr.-ungar. Lloyd	170.000	. . . . .	170.000
	3		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen	68,813.798	. . . . .	68,813.798
			Summe (Capitel 6, Titel 1—3) .	78,930.798	. . . . .	78,930.798
7			VII. Ministerium des Innern.			
	1		Central-Leitung	480.000	. . . . .	480.000
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000	. . . . .	120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	58.500	1.400	59.900
	4		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern .	5,400.000	80.000	5,480.000
			Vieh-Contumazbauten	. . . . .	50.000	50.000
	5		Oeffentliche Sicherheit	3,600.000	7.000	3,607.000
			Außerordentliche Polizei-Auslagen in Dalmatien (Malvivenz)	. . . . .	10.000	10.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
7	6		Zuschuß für Findelanstalten	. . . . .	7.400	7.400
	7		Staatsbaudienst	1,148.000	15.000	1.163.000
			Reisekosten aus Anlaß außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	. . . . .	30.000	30.000
	8		Straßenbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns	514.000	. . . . .	514.000
			Pflasterung der Oedenburger (Laxenburger) Straße	. . . . .	30.000	30.000
			Bau einer Straße von der neuen Reichsbrücke über die Donau in das Marchfeld	. . . . .	33.300	33.300
		2	Oesterreich ob der Enns	190.000	. . . . .	190.000
		3	Salzburg	100.000	. . . . .	100.000
			Vollendung des Baues der stabilen Brücke mit eisernem Oberbau über die Salzach in Salzburg	. . . . .	93.400	93.400
		4	Steiermark	315.000	. . . . .	315 000
			Aerarialbeitrag zur Ennsregulirung	. . . . .	3.100	3.100
		5	Kärnten	170.000	. . . . .	170.000
			Fortsetzung der Wildbachbauten im Drauthale	. . . . .	6.000	6.000
		6	Krain	130.000	. . . . .	130.000
		7	Küstenland	100.000	. . . . .	100.000
		8	Tirol und Vorarlberg	321.000	. . . . .	321.000
			Neubau einer Brücke über das regulirte Bett des kleinen Eisack	. . . . .	10.000	10.000
			Reconstruction der Brücke über den Avisio-Wildbach bei Lavis	. . . . .	21.000	21.000
			Aerarialbeitrag zur Entsumpfung des Sterzinger Mooses (Finalisirung)	. . . . .	7.000	7.000
		9	Böhmen	1,150.000	. . . . .	1,150.000
			Fortsetzung des Baues der Brücke über die Elbe bei Brandeis	. . . . .	50.000	50.000
			Bau einer neuen Brücke über den Sirela-Fluß bei Plaß	. . . . .	20.000	20.000
			Bau einer neuen eisernen Brücke über die Elbe bei Neuschloß	. . . . .	14.000	14.000
		10	Mähren	240.000	. . . . .	240.000
		11	Schlesien	110.000	. . . . .	110.000
			Ausbau der Straße von Zuckmantel über Freiwaldau nach Mähren	. . . . .	26.700	26.700
		12	Galizien und Krakau	850.000	. . . . .	850.000
			a) Straßenzug Biała-Przemyśl-Lemberg:			
			Reconstruction der Brücke Nr. 42 über den Wisłokafluß bei Rzeszów	. . . . .	14.000	14.000
			Reconstruction der Brücke Nr. 57 über den Wisłokafluß bei Labuzie	. . . . .	25.000	25.000
			Reconstruction der Brücke Nr. 54 über den Rabafluß bei Ksigžnice	. . . . .	9.000	9.000
			b) Straßenzug Spitkowice-Myślenice:			
			Ausbau des sechsten Intervalles bei Stróża .	. . . . .	16.000	16.000
			Fürtrag .	4,190.000	378.500	4,568.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	4,190.000	378.500	4,568.500
	8		c) Straßenzug: Delatyn-Jablonica:			
			Ausbau des Intervalles von der Brücke Nr. 94/b bis zum Anschlusse an die ausgebaute Strecke	. . . . .	15.000	15.000
			d) Straßenzug Kuty-Kołomea:			
			Regulirung des Pruthflusses oberhalb der Brücke Nr. 77	. . . . .	2.000	2.000
		13	Bukowina	80.000	. . . . .	80.000
			Fortsetzung des Baues der Straße von der ungarischen Grenze nächst Kirlibaba bis Jakobeny	. . . . .	25.000	25.000
		14	Dalmatien	80.000	. . . . .	80.000
			Vollendung der Küstenstraße Breno-Ragusa vecchia	. . . . .	29.400	29.400
			Bau der Cettina-Brücke bei Trilj	. . . . .	10.000	10.000
			Bau einer Brücke über die Zermagna bei Obrovazzo	. . . . .	10.000	10.000
			Bau der Straße von Trinità zur montenegrinischen Grenze	. . . . .	50.000	50.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—14) .	4,350.000	519.900	4,869.900
	9		Wasserbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns	240.000	. . . . .	240.000
			Donaustrombauten	. . . . .	250.000	250.000
		2	Oesterreich ob der Enns	149.000	. . . . .	149.000
			Donaustrombauten	. . . . .	50.000	50.000
			Innflußbauten	. . . . .	40.000	40.000
			Salzachflußbauten	. . . . .	15.000	15.000
			Traunflußbauten	. . . . .	40.000	40.000
		3	Salzburg	34.000	. . . . .	34.000
			Salzach- und Sale-Regulirung	. . . . .	25.000	25.000
		4	Steiermark	35.000	. . . . .	35.000
			Aerarialbeitrag für die Enns-Regulirung . .	. . . . .	3.100	3.100
			" " " Mur- " .	. . . . .	30.600	30.600
			" " " Save- " .	. . . . .	5.200	5.200
			" " " San- " .	. . . . .	4.000	4.000
		5	Kärnten	2.000	. . . . .	2.000
			Drau-Regulirung	. . . . .	10.000	10.000
		6	Krain	10.000	. . . . .	10.000
			Save-Regulirung	. . . . .	15.000	15.000
		7	Küstenland	2.000	. . . . .	2.000
		8	Tirol und Vorarlberg	60.000	. . . . .	60.000
			Inn-Receßbauten	. . . . .	10.500	10.500
			Rhein-Correction	. . . . .	20.000	20.000
			Drau-Regulirung	. . . . .	9.500	9.500
		9	Böhmen	196.000	. . . . .	196.000
			Moldau-Regulirung	. . . . .	90.000	90.000
			Elbe-Regulirung	. . . . .	240.000	240.000
		10	Mähren	400	. . . . .	400
		11	Schlesien	200	. . . . .	200
			Fürtrag .	728.600	857.900	1,586.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	728.600	857.900	1,586.500
	9	12	Galizien mit Krakau	67.000	. . . . .	67.000
			Bauten an der Weichsel	. . . . .	80.000	80.000
			„ am Dunajec	. . . . .	15.000	15.000
			„ an der Wiskoka	. . . . .	4.000	4.000
			„ am San	. . . . .	40.000	40.000
			„ am Dnjester	. . . . .	8.000	8.000
			„ an der Premsa	. . . . .	8.000	8.000
		13	Bukowina	2.000	. . . . .	2.000
		14	Dalmatien	2.400	. . . . .	2.400
			Summe (Titel 9, §§. 1—14) .	800.000	1,012.900	1,812.900
	10		Neubauten und größere Adaptirungen:			
		1	Statthaltereiarchiv in Innsbruck	. . . . .	1.650	1.650
		2	Statthalterei in Prag	. . . . .	5.000	5.000
		3	Statthalterei in Lemberg als Annuität an die Nationalbank	. . . . .	1.400	1.400
		4	Kleine Adaptirungen und unvorhergesehene Auslagen	. . . . .	3.950	3.950
			Summe (Titel 10, §§. 1—4) .	. . . . .	12.000	12.000
	11		Telegraphenkosten	10.000	. . . . .	10.000
			Zusammen (Capitel 7, Titel 1—11) .	15,966.500	1,745.600	17,712.100
8			**VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.**			
	1		Central-Leitung	240.000	. . . . .	240.000
	2		Landwehr	3,115.000	868.900	3,983.900
	3		Recrutirungskosten, dann Reisekosten aus Anlaß der Controlversammlungen der Urlauber und Reservemänner, sowie der Pferde-Classification .	64.000	. . . . .	64.000
	4		Beiträge zum Landesschützenwesen	34.300	. . . . .	34.300
	5		Militärstiftungen	33.300	. . . . .	33 300
	6		Militär-Polizeiwache	81.000	. . . . .	81.000
	7		Gendarmerie	3,950.000	. . . . .	3,950.000
			Summe (Capitel 8, Titel 1—7) .	7,517.600	868.900	8,386.500
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**			
			A. Centralauslagen.			
	1		Central-Leitung	230.000	24.000	254.000
	2		Schulaufsicht	640.000	. . . . .	640.000
	3		Akademie der Wissenschaften	75.000	. . . . .	81.000
			Druckauslagen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe der Akademie der Wissenschaften in Wien	. . . . .	6.000	
	4		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:			
		1	Museum für Kunst und Industrie	79.350	. . . . .	79.350
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	7.450	. . . . .	7.450
	5		Centralcommission und Direction der administrativen Statistik	74.800	. . . . .	74.800
	6		Geologische Reichsanstalt	50.500	. . . . .	50.500
	7		Centralanstalt für Meteorologie	22.600	5 200	27.800
	8		Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	9.000	. . .	9.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—8) .	1,188.700	35 200	1,223.900

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9			**B. Cultus.**			
	9		Erforderniß der Religionsfonde:			
			a) Ausgaben der Fonde.			
		1	Oesterreich unter der Enns	380.000	2.000	382.000
		2	Oesterreich ob der Enns	110.000		110.000
		3	Salzburg	78.800		78.800
		4	Tirol	123.000		123.000
		5	Vorarlberg	11.500		11.500
		6	Steiermark	252.000		252.000
		7	Kärnten	76.000		77.302
			Zurückzuzahlende Passiv-Capitalien		1.302	
		8	Krain	108.000		109.310
			Neubauten		1.310	
		9	Triest	52.000		52.000
		10	Görz	76.000		76.000
		11	Istrien	68.000		68.000
		12	Dalmatien	248.000	4.000	292.000
			Neubauten		40.000	
		13	Böhmen	640.000		700.000
			Neubauten		60.000	
		14	Mähren	300.000		300.000
		15	Schlesien	67.000		67.000
		16	Galizien	900.000		902.261
			Zur Tilgung von Passiv-Rückständen an Depositen und fremden Geldern		2.261	
		17	Krakau	19.000		19.000
		18	Bukowina	39.000		41.200
			Neubauten		2.200	
		19	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:			
			Abzustoßende Leistungen		7.000	7.000
		20	Unterstützung katholischer Seelsorger		600.000	600.000
			Summe Titel 9, §§. 1—20)	3,548.300	720.073	4,268.373
		21	b) Ausgaben der Fonds-Forste und Domänen	254.000	72.900	326.900
			Summe (Capitel 9, Titel 9, §§. 1—21)	3,802.300	792.973	4,595.273
	10		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
		1	Stiftungen	40.213		40.213
		2	Beiträge	130.000	7.300	
			Zur Restaurirung des St. Stephansdomes in Wien		50.000	
			Innere Einrichtung der Kirche in Bockfließ		11.251	
			Beitrag zur Herstellung des Franciskaner Kirchenthurmes in Salzburg		5.000	
			Zum Ausbaue der Kirche in Levico die 2. Rate		2.500	223.051
			Zum Bau der Pfarrkirche in Fiumicello die 3. Rate des Patronatsbeitrages von 6.000 fl. mit		2.000	
			Zur Restaurirung des monumentalen Domes in Spalato		5.000	
			Zur Restaurirung des Prager Domes		10.000	
			Abzustoßende Leistungen		20.000	20.000
			Summe (Titel 10, §§. 1 und 2)	170.213	113.051	283.264

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	11		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:			
		1	Evangelischer Ober-Kirchenrath	27.855	. . . . .	27.855
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	50.000	25.000	75.000
		3	Sonstige Auslagen	2.616	. . . . .	2.616
			Summe (Titel 11, §§. 1—3) .	80.471	25.000	105.471
	12		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:			
			Dalmatien	60.000	. . . . .	
			Neubauten	. . . . .	16.000	82.000
			Unterstützungen des griechisch-orientalischen Clerus	. . . . .	6.000	
			Summe (Titel 12) .	60.000	22.000	82.000
			Zusammen (Capitel 9, Titel 9—12) .	4,112.984	953.024	5,066.008
			C. Unterricht.			
	13		Hochschulen.			
			a) Universitäten:			
		1	Universität in Wien	780.000	. . . . .	
			Einrichtung und Lehrmittel	. . . . .	3.600	
			Ausrüstung der Sternwarte, 3. Rate	. . . . .	23.000	1,446.600
			Bau des Hauptgebäudes der Universität, 4. Rate	. . . . .	500.000	
			Bau der Sternwarte, 5., beziehungsweise letzte Rate	. . . . .	140.000	
		2	Universität in Innsbruck	195.950	. . . . .	
			Unterrichts-Erfordernisse	. . . . .	1.400	199.250
			Arrondirung des Baugrundes für dasselbe .	. . . . .	1.900	
		3	Universität in Graz	255.000	. . . . .	260.500
			Unterrichts-Erfordernisse	. . . . .	5.500	
		4	Universität in Prag	465.000	. . . . .	
			Unterrichtserfordernisse	. . . . .	3.600	
			Kaufschilling sammt Zinsen für das pathologisch-anatomische Instituts-Gebäude, 2. Rate	. . . . .	27.140	645.740
			Neubau des anatomischen Institutes, letzte Rate	. . . . .	20.000	
			Neubau des chemischen Institutes, letzte Rate .	. . . . .	120.000	
			Bauherstellungen auf den Universitätsgütern Michle und Malešic, 1. Rate	. . . . .	10.000	
		5	Universität in Lemberg	146.000	. . . . .	146.000
		6	Universität in Krakau	208.000	. . . . .	
			Ankauf eines Baugrundes für die Institute für pathologische Anatomie, medicinische Chemie und gerichtliche Medicin	. . . . .	20.000	234.000
			Einrichtung des Laboratoriums der Lehrkanzel für Anatomie und Physiologie der Pflanzen	. . . . .	2.000	
			Einrichtung der Bibliothek	. . . . .	4.000	
		7	Universität in Czernowitz	70.000	. . . . .	
			Erweiterung der Bibliothek, 3. Rate	. . . . .	6.000	
			Anlegung und Einrichtung eines naturhistorischen Museums, eines chemischen Laboratoriums, eines physikalischen Cabinetes und eines botanischen Gartens, 3. Rate . . .	. . . . .	15.000	91.000
			Summe (Titel 13, §§. 1—7) .	2,119.950	903.140	3,023.090

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	13		b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:			
		8	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg . . .	14.900	. . . . .	14.900
		9	„ „ „ „ Olmütz . . .	15.400	. . . . .	15.400
		10	Evangelisch-theologische „ „ Wien . . .	31.400	. . . . .	31.400
		11	Israelitisch-theologische Lehranstalt (Rabbinats-Institut)	1.000	. . . . .	1.000
			Summe (Titel 13, §§. 8—11) .	62.700	. . . . .	62.700
			c) Technische Hochschulen:			
		12	Technische Hochschule in Wien	247.000	. . . . .	247.000
		13	Technische Hochschule in Graz	93.000	. . . . .	93.000
		14	Technische Hochschulen in Prag	200.000	. . . . .	200.000
		15	Technische Hochschule in Brünn	75.000	. . . . .	77.200
			Für Adaptirungen	. . . .	2.200	
		16	Technische Akademie in Lemberg	73.000	. . . . .	324.400
			Neubau des Institutsgebäudes, 6. beziehungsweise letzte Rate	. . . . .	240.000	
			Einrichtung der beiden chemischen Laboratorien .	. . . . .	11.400	
			Summe (Titel 13, §§. 12—16) .	688.000	253.600	941.600
		17	d) Akademie der bildenden Künste in Wien	109.000	. . . . .	261.555
			Neubau des Akademiegebäudes, 6. Rate beziehungsweise letzte Rate	. . . . .	132.555	
			Innere Einrichtung und Ausstattung desselben letzte Rate	. . . . .	20.000	
		18	e) Zur Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen	. . . . .	38.000	38.000
		19	f) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	5.000	. . . . .	5.000
			Summe (Titel 13, §§. 1—19) .	2,984.650	1,347.295	4,331.945
	14		Mittelschulen.			
			a) Gymnasien und Real-Gymnasien:			
		1	Oesterreich unter der Enns	276.000	. . . . .	329.000
			Adaptirung und Einrichtung des Zeichensaales des Ober-Gymnasiums im VIII. Bezirke in Wien	. . . . .	3.000	
			Bau des Real- und Ober-Gymnasiums im III. Bezirke in Wien, 3. Rate	. . . . .	50.000	
		2	Oesterreich ob der Enns	63.500	. . . . .	63.500
		3	Salzburg	26.700	. . . . .	26.700
		4	Tirol	96.000	. . . . .	96.000
		5	Vorarlberg	28.800	. . . . .	28.800
		6	Steiermark	110.000	. . . . .	110.000
		7	Kärnten	38.900	. . . . .	38.900
		8	Krain	79.800	. . . . .	79.800
		9	Triest	27.000	. . . . .	27.000
		10	Görz	27.400	. . . . .	27.400
		11	Istrien	39.600	. . . . .	43.260
			Einrichtungsstücke	. . . . .	1.300	
			Kaufschillingsrest sammt Zinsen für das Schulgebäude in Pisino, 2. Rate	. . . . .	2.360	
			Fürtrag	813.700	56.660	870.360

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	813.700	56.660	870.360
9	14	12	Dalmatien	83.400		83.400
		13	Böhmen	595.000		
			Unterrichtserfordernisse		2.000	632.000
			Neubau des Schulgebäudes in Leitmeritz, 3. Rate		35.000	
		14	Mähren	345.000		345.000
		15	Schlesien	104.000		107.000
			Unterrichtserfordernisse und Einrichtung		3.000	
		16	Galizien	470.000		555.500
			Bau eines neuen Schulgebäudes in Tarnów, 4. beziehungsweise letzte Rate		85.500	
		17	Krakau	68.000		68.000
		18	Bukowina	42.100		42.100
			Summe (Titel 14, §§. 1—18) .	2,521.200	182.160	2,703.360
			b) Realschulen:			
		19	Oesterreich unter der Enns	197.000		
			Adaptirung der neu gemietheten Localitäten der Unter-Realschule im V. Bezirke in Wien		2.150	281.720
			Innere Einrichtung derselben		2.570	
			Neubau der Unter-Realschule in Sechshaus, 3. Rate		80.000	
		20	Oesterreich ob der Enns	46.000		46.000
		21	Salzburg	25.900		25.900
		22	Tirol	64.000		
			Weiterer Beitrag zum Bau der Realschule in Bruneck, 2. Rate		5.000	70.658
			Innere Einrichtung für die Unter-Realschule in Imst		1.658	
		23	Steiermark	37.700		37.700
		24	Kärnten	23.800		23.800
		25	Krain	23.700		23.700
		26	Triest	26.900		26.900
		27	Görz	24.700		24.700
		28	Istrien	16.700		16.700
		29	Dalmatien	28.000		28.000
		30	Böhmen	218.000		219.000
			Unterrichtserfordernisse		1.000	
		31	Mähren	75.000		
			Unterrichtserfordernisse		1.900	
			Kaufschilling sammt Zinsen für die angekaufte Realität zur Unterbringung der neu eröffneten Abtheilung der Ober-Realschule in Brünn, 2. Rate		23.400	100.300
		32	Schlesien	85.000		87.000
			Unterrichtserfordernisse		2.000	
		33	Galizien	122.000		122.000
		34	Krakau	47.000		47.000
		35	Bukowina	11.000		11.000
			Summe (Titel 14, §§. 19—35) .	1,072.400	119.678	1,192.078
		36	c) Prüfungscommissionen	22.800		22.800
		37	d) Verdienstzulagen der Professoren	6.400		6.400
		38	e) Unterstützungen für Lehramtscandidaten	60.000		60.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	14		f) Nautische Schulen.			
		39	Istrien	4.100		4.100
		40	Dalmatien	10.700		10.700
			Summe (Titel 14, §§. 39 und 40)	14.800		14.800
			Zusammen (Titel 14, §§. 1—40)	3,697.600	301.838	3,999.438
	15		Studienbibliotheken	24.400		24.400
	16		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen	16.000		16.000
		2	Lehranstalt für orientalische Sprachen	3.600		3.600
		3	Technisches Institut in Krakau	23.000		23.000
		4	Kunstschule in Krakau	15.600		15.600
		5	Zeichenschulen	17.000		17.000
		6	Kunstgewerbeschule in Wien	26.000		76.000
			Neubau, 4. Rate		50.000	
		7	Gewerbliche Lehranstalten	237.000		270.000
			Unterrichtserfordernisse und Einrichtung		19.000	
			Herstellung und Erwerbung von Lehr- und Hilfsmitteln gewerblicher Fachbildung		14.000	
		8	Commercielle Lehranstalten	54.000	5.000	59.000
			Summe (Titel 16, §§. 1—8)	392.200	88.000	480.200
	17		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	1,180.000		1,371.500
			Vervollständigung der Lehrmittel-Sammlungen		20.000	
			Bau der Lehrer-Bildungsanstalt im III. Bezirke in Wien, 1. Rate		100.000	
			Neubau der Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalt in Innsbruck, 6. beziehungsweise letzte Rate		71.500	
		2	Lehrcurse zur Heranbildung von Kindergärtnerinen und Auslagen für Kindergärten	19.000		19.000
		3	Stipendien für Lehramtszöglinge	237.100		237.100
		4	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	3.000		3.000
		5	Prüfungscommissionen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen	11.800		11.800
		6	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112		151.112
			Fürtrag	1,602.012	191.500	1,793.512

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	1,602.012	191.500	1,793.512
9	17	7	Zur Hebung des Volksschulwesens:			
			Tirol	. . . . .	28.000	
			Krain	. . . . .	6.000	
			Görz	. . . . .	4.000	54.000
			Istrien	. . . . .	4.000	
			Dalmatien	. . . . .	12.000	
			Summe (Titel 17, §§. 1—7) .	1,602.012	245.500	1,847.512
	18		Stiftungen und Beiträge:			
		1	Stiftungen	49.456	. . . . .	49.456
		2	Beiträge	140.000	. . . . .	
			Restaurirung der Basilica und des Thurmes in Aquileja	. . . . .	2.160	150.160
			Europäische Gradmessung	. . . . .	8.000	
		3	Abzustoßende Leistungen	. . . . .	7.000	7.000
			Summe (Titel 18, §§. 1 und 3) .	189.456	17.160	206.616
	19		Administration des Studienfondes:			
		1	a) Ausgaben des Fondes	41.000	4.805	
			Neubau der Kirche in Sebastiansberg, letzte Rate	. . . . .	10.400	63.205
			Abzustoßende Leistungen	. . . . .	7.000	
		2	b) Ausgaben der Fonds-Forste und Domänen .	19.600	. . . . .	19.600
			Summe (Titel 19, §§. 1 und 2) .	60.600	22.205	82.805
			Zusammen (Capitel 9, Titel 13—19) .	8,950.918	2,021.998	10.972.916
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—19) .	14,252.602	3,010.222	17,262.824
			X. **Ministerium der Finanzen.**			
10			A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
			Finanzverwaltung:			
	1		Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fach-Rechnungsdepartements)	901.000	8.000	909.000
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter	2,767.000	56.000	2,823.000
	3		Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuerlocal-Commissionen	809.000	. . . . .	809.000
	4		Staats-Centralcasse, Ministerial-Zahlamt, Landeshaupt- und Finanz-Landescassen, Landesfilialcasse in Wien und Landeszahlämter	389.500	400	389.900
	5		Finanzwache	4,290.000	. . . . .	4,290.000
	6		Steuerämter	3,890.000	24.000	3,914.000
	7		Finanz-Procuraturen	351.000	. . . . .	351.000
	8		Zollverwaltung	1,350.000	. . . . .	1,350.000
	9		Etat der Grundsteuerregulirung	2,700.000	. . . . .	2,700.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9) .	17,447.500	88.400	17,535.900

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
11			Allgemeine Cassenverwaltung.			
	1		Münzverlust	. . . . .	2,797.390	2,797.390
	2		Ersätze an Parteien	20.000	. . . . .	20.000
	3		Remunerationen für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde	. . . . .	300	300
	4		Unverzinsliches Darlehen zur Gailflußregulirung in Kärnten (1 Rate)	. . . . .	30.000	30.000
	5		Verschiedene Auslagen	21.000	. . . . .	21.000
			Summe (Capitel 11, Titel 1—5)	41.000	2,827.690	2,868.690
			B. Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.			
12			Directe Steuern.			
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung	66.000	. . . . .	66.000
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer	6.500	. . . . .	6.500
	3		Steuer-Executionskosten	. . . . .	135.000	135.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—3)	72.500	135.000	207.500
13			Zoll.			
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen	. . . . .		
	2		Gefällsrückgaben	192.000	. . . . .	192.000
	3		Regiekosten-Pauschale	40.000	. . . . .	40.000
	4		Verzehrungssteuer-Restitutionen	1,400.000	. . . . .	1,400.000
			Summe (Capitel 13, Titel 1—4)	6,500.000	. . . . .	6,500.000
				8,132.000	. . . . .	8,132.000
			Indirecte Abgaben.			
14			Verzehrungssteuer:			
	1		Verwaltungsauslagen	234.300	. . . . .	234.300
	2		Rückstellungen an Gefälls-Sicherstellungen und Gefälls-Rückgaben	3,900.000	. . . . .	3,900.000
			Summe (Capitel 14, Titel 1 und 2)	4,134.300	. . . . .	4,134.300
15			Salz:			
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten	2,892.000	. . . . .	2,892.000
			Neubauten	. . . . .	139.250	139.250
			Für sonstige außerordentliche Ausgaben	. . . . .	19.750	19.750
	2		Verschleiß-Auslagen	253.000	. . . . .	253.000
			Neubauten	. . . . .	3.000	3.000
			Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2)	3,145.000	162.000	3,307.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
16			Tabak:			
	1		Administrations-Auslagen	614.000	. . . . .	614.000
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten	20,807.000	. . . . .	20,807.000
			Neubauten	. . . . .	116.000	116.000
	3		Verschleiß-Auslagen	1,587.000	. . . . .	1,587.000
			Summe (Capitel 16, Titel 1—3)	23,008.000	116.000	23,124.000
17			Stempel	358.700	. . . . .	358.700
18			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	429.500	. . . . .	429.500
19			Lotto	10,783.900	. . . . .	10,783.900
20			Mäuthe	271.000	. . . . .	271.000
21			Punzirung	69.500	. . . . .	69.500
			Summe (Capitel 14—21)	42,199.900	278.000	42,477.900
22			Staatseigenthum.			
	1		Dikasterialgebäude	127.500	1.000	128.500
			Bauten	. . . . .	8.000	8.000
	2		Aerarialeisenbahnen	500	. . . . .	500
			Summe (Capitel 22, Titel 1 und 2)	128.000	9.000	137.000
23			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	11.000	. . . . .	11.000
24			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,111.000	. . . . .	1,111.000
25			Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	. . . . .	4.000	4.000
26			Münzwesen	229.000	. . . . .	229.000
			Im Ganzen (Capitel 10—26)	69,371.900	3,342.090	72,713.990
27			**XI. Handels-Ministerium.**			
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
	1		Central-Leitung	641.200	93.600	734.800
			Für gewerbliche Fachschulen und Hilfsmittel der gewerblichen Fachbildung	. . . . .	190.000	190.000
			Für Auslagen für Hilfsarbeiter der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten	. . . . .	40.000	40.000
			Subvention für das orientalische Museum	. . . . .	4.000	4.000
	2		Aichdienst	423.000	25.000	448.000
			Ausrüstungskosten für Normale und Normal-Apparate	. . . . .	50.000	50.000
	3		Hafen- und See-Sanitätsdienst	635.000	1,240.312	1,875.312
			Neubauten im Küstenlande	. . . . .	56.000	56.000
			„ in Dalmatien	. . . . .	58.500	58.500
			Aufwand für die Anlande und Vertauungsmitteln im neuen Triester Hafen	. . . . .	69.500	69.500
			Summe (Capitel 27, Titel 1—3)	1,699.200	1,826.912	3,526.112

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			B. Betriebs-Auslagen.			
27	5		Postgefäll	14,950.000	. . . . .	14,950.000
	6		Telegraphen-Anstalt	3,650.000	120.000	3,770.000
			Summe (Capitel 27, Titel 4 und 5)	18,600.000	120.000	18,720.000
			Zusammen (Capitel 27, Titel 1—5)	20,299.200	1,946.912	22,246.112
			XII. Ackerbau-Ministerium.			
28			Central-Leitung	300.000	19.000	319.000
	1		Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht	135.450	47.450	182.900
	2		Land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen	52.700	1.300	54.000
	3		Landescultur:			
	4	1	Subventionen	. . . . .	495.000	495.000
		2	Concurrenzbeitrag zur Gailfluß-Regulirung	. . . . .	30.520	30.520
		3	Prämien für Anlagen von Maulbeer-Pflanzungen	. . . . .	5.000	5 000
			Organe für die Ueberwachung und Hebung der Landescultur	190.000	. . . . .	190.000
	5		Bergbehörden	187.800	6.200	194.000
	6		Montan-Lehranstalten	53.640	28.490	82.130
	7		Staats-Gestüte	324.800	15.000	339.800
	8		Staats-Hengsten-Depôts:			
	9	1	Administrations- und Regie-Auslagen	970.400	. . . . .	970.400
		2	Ankauf von Beschälern	140.000	. . . . .	140.000
			Hengstfohlenhof in Neudau	22.000	. . . . .	22.000
	10		Förderung der Pferdezucht	90.000	. . . . .	90.000
	11		Forst- und Domänenwesen:			
	12		Forst- und Domänendirectionen	318.000	1.000	319.000
			Staatsforste und Domänen	2,944.000	. . . . .	2,944.000
			Neubauten und Realitäten-Ankauf	. . . . .	113.000	113.000
			Vermessungskosten und Servituts-Ablösung 2c.	. . . . .	172.000	172.000
			Montanwerke:			
	13	1	Bergverwaltung Kirchbichl	104.000	. . . . .	104.000
			Neubauten	. . . . .	5.000	5.000
		2	Berg- und Hütten-Verwaltung Brixlegg	352.000	. . . . .	352.000
			Neubauten	. . . . .	2.400	2.400
		3	Hüttenverwaltung Cilli	184.500	. . . . .	184.500
		4	Bergdirection Idria	642.000	. . . . .	642.000
			Neubauten	. . . . .	37.000	37.000
		5	Bergdirection und Hauptwerk Přibram	2,114.000	. . . . .	2,114.000
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	3.000	3.000
		6	Die übrigen Montanwerke	847.600	. . . . .	847.600
			Neubauten	. . . . .	36.000	36.000
			Summe (Capitel 28, Titel 1—13)	9,972.890	1,017.360	10,990.250
			XIII. Ministerium der Justiz.			
29	1		Central-Leitung	199.000	4.000	203.000
	2		Oberster Gerichtshof	443.000	41.500	484.500
	3		Justizverwaltung in den Kronländern	16,800.000	. . . . .	16,800.000
			Mehraufwand aus Anlaß der Anlegung neuer Grundbücher	. . . . .	400.000	400.000
			Mehraufwand aus Anlaß der Einrichtung neuer Gerichte und der Aenderung im Personale	. . . . .	50.000	50.000
			Neubauten der Justizverwaltung	. . . . .	747.900	747.900
	4		Strafanstalten	2,164.000	. . . . .	2,164.000
			Neubauten der Strafanstalten	. . . . .	465.250	465.250
			Summe (Capitel 29, Titel 1—4)	19,606.000	1,708.650	21,314.650

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
30			XIV. Oberster Rechnungshof	157.000	1.000	158.000
31			XV. Pensions-Etât.			
	1		Allgemeiner Pensions-Etât der Civilverwaltung .	12,862.000	. . . . .	12,862.000
	2		Gemeinschaftliche Civilpensionen	649.350	. . . . .	649.350
			Hiervon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23percentige Quote	149.350	. . . . .	149.350
			Verbleiben .	500.000	. . . . .	500.000
			Summe (Capitel 31, Titel 1 und 2)	13,362.000	. . . . .	13,362.000
			XVI. Subventionen und Dotationen.			
32			A. An einige Landesfonde.			
			Kärnten	10.000	. . . . .	10.000
33			B. An Verkehrs-Anstalten.			
			Subventionen:			
	1		Oesterreichisch-ungarischer Lloyd für die Bombay-Linie:			
			a) Subvention für die Fahrt in Noten . . . . . 190.000 fl.			
			b) Vergütung der Suez-Canal-gebühren in Silber . . . . . 159.000 „	349.000	. . . . .	349.000
	2		Zittau-Reichenberger Bahn in Silber	48.000	. . . . .	48.000
	3		Als 4% Vorschuß:			
			Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn in Silber . .	. . . . .	1,650.000	1,650.000
			Franz Joseph-Bahn „ „ . .	. . . . .	2,300.000	2,300.000
			Kronprinz Rudolph-Bahn „ „ . .	. . . . .	5,100.000	5,100.000
			Kaschau-Oderberger Bahn „ „ . .	. . . . .	263.000	263.000
			Galizische Karl Ludwig-Bahn „ „ . .	. . . . .	1,000.000	1,000.000
			Mährisch-schlesische Nordbahn „ „ . .	. . . . .	700.000	700.000
			Oesterreichische Nordwestbahn „ „ . .	. . . . .	1,931.000	1,931.000
			Südnorddeutsche Verbindungsbahn „ „ . .	. . . . .	711.000	711.000
			Südnorddeutsche Verbindungsbahn „ Noten . .	. . . . .	150.000	150.000
			Ungarische Westbahn „ Silber . .	. . . . .	330.000	330.000
			Erste ungarisch-galizische Eisenbahn „ „ . .	. . . . .	969.000	969.000
			Vorarlberger Bahn: Garantie-Vorschuß . . . . . „ „ . .	. . . . .	678.000	678.000
			Vorarlberger Bahn: Betriebsdeficit-Vorschuß . . . „ Noten . .	. . . . .	140.000	140.000
			Erzherzog Albrecht-Bahn . . . „ Silber . .	. . . . .	954.000	954.000
			Kaiserin Elisabeth-Bahn:			
			a) Wien-Salzburg . . . . . „ Noten . .	. . . . .	837.000	837.000
			b) Linz-Budweis . . . . . „ Silber . .	. . . . .	1,300.000	1,300.000
			c) Salzburg-Tiroler Linie . . „ „ . .	. . . . .	2,000.000	2,000.000
			Mährische Grenz-Bahn . . . . „ „ . .	. . . . .	336.000	336.000
			Oesterreichische Staats-Eisenbahn (Ergänzungsnetz) . . . . . „ „ . .	. . . . .	900.000	900.000
			Brünn-Rossitzer Bahn	. . . . .	30.000	30.000
				397.000	22,279.000	22,676.000
	4		Münzverlust für Silberzahlungen per 21,359.000 fl. zum Course von 5%	. . . . .	1,067.950	1,067.950
			Summe (Capitel 33, Titel 1—4) .	397.000	23,346.950	23,743.950

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
34			C. An einige Grundentlastungsfonde:			
			Unverzinsliche Vorschüsse:			
	1		Für Ost-Galizien	. . . . .	1,443.143	1,443.143
	2		„ West-Galizien	. . . . .	1,181.857	1,181.857
	3		„ die Bukowina	. . . . .	400.000	400.000
	4		Fixe Jahres-Subvention für Krain	175.000	. . . . .	175.000
	5		Mit 5% verzinsliche Vorschüsse für Krain	. . . . .	90.000	90.000
			Summe (Capitel 34, Titel 1—5) .	175.000	3,115.000	3,290.000
			Zusammen (Capitel 32—34) .	582.000	26,461.950	27,043.950
35			XVII. Staatsschuld.			
	1		A. Zinsen der Staatsschuld . . .	113,296.080	. . . . .	113,296.080
			Hiervon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von	30,175.277	. . . . .	30,175.277
			Verbleiben .	83,120.803	. . . . .	83,120.803
	2		Münzverlust mit	. . . . .	2,042.743	2,042.743
			Summe .	83,120.803	2,042.743	85,163.546
	3		B. Schulden-Tilgung	18,495.178	. . . . .	18,495.178
			Hiervon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in klingender Münze	150.000	. . . . .	150.000
			Verbleiben .	18,345.178	. . . . .	18,345.178
	4		Münzverlust mit	. . . . .	88.735	88.735
			Summe .	18,345.178	88.735	18,433.913
	5		C. Donau-Regulirung.			
			Zinsen-Erforderniß für den das Aerar treffenden Concurrenzbeitrag	481 600	. . . . .	481.600
	6		D. Annuitätszahlung.			
			In Folge der Betheiligung an dem Special-Anlehen der Südbahn-Gesellschaft zum Zwecke des Ausbaues der Eisenbahn-Linien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume	762.000	. . . . .	762.000
	7		Münzverlust zum Course von 3%	. . . . .	38.100	38.100
			Summe .	762.000	38.100	800.100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
35	8		**E. Rente-Obligationen** der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:			
			4percentige steuerfreie Zinsen von den auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1876 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 35) zur Aufbringung eines Betrages von 48 Millionen auszugebenden Rente-Obligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bei Annahme der Emission von in Gold verzinslichen Obligationen und eines Emissions-Curses von 80 per 60,000.000 fl.	2,400.000	. . . . .	2,400.000
	9		Münzverlust mit	. . . . .	480.000	480.000
			Summe .	2,400.000	480.000	2,880.000
			Zusammen (Capitel 35, Titel 1—9) .	105,109 581	2,649.578	107,759.159
36			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70%)	335.000	. . . . .	335.000
	2		Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	5.000	. . . . .	5.000
	3		Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld . .	399.200	. . . . .	399.200
			Summe (Capitel 36, Titel 1—3) .	739.200	. . . . .	739.200

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät . . .	74.041	. . . . .	74.041
3			III. Reichsrath	662.600	800.000	1,462.600
4			IV. Reichsgericht	22.000	. . . . .	22.000
5			V. Ministerrath	746.300	. . . . .	746.300
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten . .	78,930.798	. . . . .	78,930.798
7			VII. Ministerium des Innern	15,966.500	1,745.600	17,712.100
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	7,517.600	868.900	8,386.500
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	14,252.602	3,010.222	17,262.824
10-26			X. Ministerium der Finanzen	69,371.900	3,342.090	72,713.990
27			XI. Handels-Ministerium	20,299.200	1,946.912	22,246.112
28			XII. Ackerbau-Ministerium	9,972.890	1,017.360	10,990.250
29			XIII. Ministerium der Justiz	19,606.000	1,708.650	21,314.650
30			XIV. Oberster Rechnungshof	157.000	1.000	158.000
31			XV. Pensions-Etät	13,362.000	. . . . .	13,362.000
32-34			XVI. Subventionen und Dotationen	582.000	26,461.950	27,043.950
35			XVII. Staatsschuld	105,109.581	2,649.578	107,759.159
36			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	739.200	. . . . .	739.200
			Gesammtsumme des Erfordernisses .	362,022.212	43,552.262	405,574.474

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1877.

Zweiter Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath	437.800	. . . . .	437.800
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
7			VII. Ministerium des Innern.			
	1		Erträgniß des Reichsgesetzblattes	63.600	. . . . .	63.600
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern .	151.200	. . . . .	151.200
	3		Oeffentliche Sicherheit	830.700	. . . . .	830.700
	4		Straßenbau	37.200	. . . . .	37.200
	5		Wasserbau	21.700	. . . . .	21.700
			Summe (Capitel 7, Titel 1—5) .	1,104.400	. . . . .	1,104.400
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1		Militär-Polizeiwache	25.000	10.694	35.694
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
			A. Central-Einnahmen.			
	1		Museum für Kunst und Industrie mit der chemisch-technischen Versuchsanstalt	16.000	. . . . .	16.000
	2		Centralcommission und Direction der administrativen Statistik	1.500	. . . . .	1.500
	3		Geologische Reichsanstalt	2.260	. . . . .	2.260
			Summe (Capitel 9, Titel 1—3) .	19.760	. . . . .	19.760

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			B. Cultus.			
9	4		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde:			
		1	Oesterreich unter der Enns	664.879	819	665.698
		2	Oesterreich ob der Enns	171.953		171.953
		3	Salzburg	8.284		8.284
		4	Tirol	102.046		102.046
		5	Vorarlberg	360		360
		6	Steiermark	211.465		211.465
		7	Kärnten	74.687		74.687
		8	Krain	72.622	2.000	74.622
		9	Triest	10.813		10.813
		10	Görz	24.258	500	24.758
		11	Istrien	9.841		9.841
		12	Dalmatien	17.250		17.250
		13	Böhmen	997.128	266	997.394
		14	Mähren und Schlesien	641.060		641.060
		15	Galizien	413.658		413.658
		16	Krakau	16.738		16.738
		17	Bukowina	1.504		1.504
			Summe (Titel 4, §§. 1—17)	3,438.546	3.585	3,442.131
		18	b) Einnahmen der Religionsfonds Forste und Domänen	425.000	4.000	429.000
			Summe (Titel 4, §§. 1—18)	3,863.546	7.585	3,871.131
	5		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
			Beiträge	9.871	1.123	10.994
			Zusammen (Capitel 9, Titel 4 und 5)	3,873.417	8.708	3,882.125
			C. Unterricht.			
	6		Hochschulen.			
		1	Universitäten	97.000	1.500	98.500
		2	Theologische Facultäten	11.200		11.200
		3	Technische Hochschulen	113.500		113.500
		4	Akademie der bildenden Künste in Wien	2.800	5.000	7.800
			Summe (Titel 6, §§. 1—4)	224.500	6.500	231.000
	7		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Realgymnasien	454.000		454.000
		2	Realschulen	201.000		201.000
		3	Prüfungscommissionen	6.700		6.700
		4	Nautische Schulen	1.200		1.200
			Summe (Titel 7, §§. 1—4)	662.900		662.900

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
	8		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen	250		250
		2	Technisches Institut in Krakau	450		450
		3	Kunstschule in Krakau	120		120
		4	Zeichenschulen	1.700		1.700
		5	Kunstgewerbeschule in Wien	2.000		2.000
		6	Gewerbliche Lehranstalten.	3.500		3.500
			Erlös von Vorlagewerken bei gewerblichen Lehranstalten		500	500
		7	Comercielle Lehranstalten	9.300		9.300
			Summe (Titel 8, §§. 1—7)	17.320	500	17.820
	9					
		1	Volksschulen.			
		2	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	70.000		70.000
			Prüfungscommissionen	7.500		7.500
			Summe (Titel 9, §§. 1 und 2)	77.500		77.500
	10					
		1	Stiftungen und Beiträge:			
	11		Beiträge	1.320		1.320
		1	Studienfond:			
			Einnahmen des Fondes	311.361		1,714.361
			Erlös von veräußerten Obligationen		1.400.000	
		2	Rückzahlung von Darlehen		3.000	
			Einnahmen der Fonds-Forste und Domänen	26.900		26.900
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2)	338.261	1,403.000	1,741.261
			Zusammen (Capitel 9, Titel 6—11)	1,321.801	1,410.000	2,731.801
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—11)	5,214.978	1,418.708	6,633.686
10			X. Ministerium der Finanzen.			
			Finanzverwaltung.			
	1		Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	3.000		3.000
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebührenbemessungsämter	35.900		35.900
	3		Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Local-Commissionen	1.800		1.800
	4		Ländercassen	2.500		2.500
	5		Finanzwache	57.300		57.300
	6		Steuerämter	5.000		5.000
	7		Finanz-Procuraturen	20.000		20.000
	8		Zollverwaltung	1,442.500		1,442.500
			Summe (Capitel 10, Titel 1—8)	1,568.000		1,568.000
11			Allgemeine Cassenverwaltung.			
	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden	58.700		58.700
			Rückzuzahlende Activ-Forderungen des Staates		158.800	158.800
	3		Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Ueberschüssen		54.000	54.000
	4		Verschiedene Zuflüsse	14.500	75.000	89.500
			Summe (Capitel 11, Titel 1—4)	73.200	287.800	361.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Directe Steuern.			
12			Grundsteuer	36,700.000	. . . .	36,700.000
13			Gebäudesteuer	23,030.000	. . . .	23,030.000
14			Erwerbsteuer	9,000.000	. . . .	9,000.000
15			Einkommensteuer	18,500.000	. . . .	18,500.000
16			Steuer-Executions-Gebühren	. . . .	195.000	195.000
17			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	. . . .	370.000	370.000
			Summe (Capitel 12—17)	87,230.000	565.000	87,795.000
18			Zoll	18,079.000	555.000	18,634.000
			Indirecte Abgaben.			
19			Verzehrungssteuer:			
	1		Branntweinsteuer	8,400.000	. . . .	8,400.000
	2		Wein- und Moststeuer	3,920.000	. . . .	3,920.000
	3		Biersteuer	23,600.000	. . . .	23,600.000
	4		Fleisch- und Schlachtviehsteuer	4,550.000	. . . .	4,550.000
	5		Zuckersteuer	11,000.000	. . . .	11,000.000
	6		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	1,900.000	. . . .	1,900.000
	7		Pachtungen	3,455.000	. . . .	3,455.000
	8		Andere Einnahmen	30.000	. . . .	30.000
	9		Dazio consumo in Dalmatien	112.000	. . . .	112.000
	10		Gefälls-Sicherstellungen	2,200.000	. . . .	2,200.000
			Summe (Capitel 19, Titel 1—10)	59,167.000	. . . .	59,167.000
20			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter	55.000	. . . .	55.000
	2		„ „ Verschleißämter	19,253.000	. . . .	19,253.000
			Summe (Capitel 20, Titel 1 und 2)	19,308.000	. . . .	19,308.000
21			Tabak:			
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	59,000.000	. . . .	59,000.000
	2		„ der General-Direction	164.000	. . . .	164.000
			Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2)	59,164.000	. . . .	59,164.000
22			Stempel	17,800.000	. . . .	17,800.000
23			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	32,700.000	. . . .	32,700.000
24			Lotto	17,293.700	. . . .	17,293.700
25			Mäuthe	2,657.000	. . . .	2,657.000
26			Punzirung	186.700	. . . .	186.700
			Summe (Capitel 19—26)	208,276.400	. . . .	208,276.400
27			Einnahmen vom Staatseigenthume.			
	1		Dikasterial-Gebäude	102.700	. . . .	102.700
	2		Aerarial-Eisenbahnen	93.036	4.652	97.688
			Summe (Capitel 27, Titel 1 und 2)	195.736	4.652	200.388

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
28			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	110.000	. . . . .	110.000
29			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,204.000	. . . . .	1,204.000
30			Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	. . . . .	7.000	7.000
31			Münzwesen	234.000	. . . . .	234.000
			Zusammen (Capitel 10—31)	316,970.336	1,419.452	318,389.788
32			**XI. Handels-Ministerium.**			
	1		Aich-Dienst	500.000	. . . . .	500.000
	2		Hafen- und See-Sanitätsdienst	420.000	. . . . .	420.000
	3		Post-Gefäll	15,000.000	. . . . .	15,000.000
	4		Telegraphen-Anstalt	2,900.000	. . . . .	2,900.000
			Summe (Capitel 32, Titel 1—4)	18,820.000	. . . . .	18,820.000
33			**XII. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht	14.500	. . . . .	14.500
	2		Land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen	6.000	. . . . .	6.000
	3		Landescultur	2.500	. . . . .	2.500
	4		Organe für die Ueberwachung und Hebung der Landescultur	1.950	. . . . .	1.950
	5		Bergbehörden	1.950	. . . . .	1.950
	6		Montan-Lehranstalten	3.300	. . . . .	3.300
	7		Maßen- und Freischurf-Gebühren des Bergwesens	300.000	. . . . .	300.000
	8		Staats-Gestüte	154.000	. . . . .	154.000
	9		Staats-Hengsten-Depôts	198.000	. . . . .	198.000
	10		Hengstfohlenhof in Neudau	1.300	. . . . .	1.300
	11		Forst- und Domänenwesen:			
			Forst- und Domänen-Directionen	4.700	. . . . .	4.700
			Staatsforste und Domänen	4,462.000	15.600	4,477.600
	12		Montanwerke:			
			Bergverwaltung Kirchbichl	139.400	. . . . .	139.400
			Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	398.350	. . . . .	398.350
			Hüttenverwaltung Cilli	223.000	. . . . .	223.000
			Bergdirection Idria	1,060.000	. . . . .	1,060.000
			Bergdirection und Hauptwerk Přibram	2,724.300	. . . . .	2,724.300
			Die übrigen Montanwerke	515.400	. . . . .	515.400
			Summe (Capitel 33, Titel 1—12)	10,210.650	15.600	10,226.250
34			**XIII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Justizverwaltung in den Kronländern	600	. . . . .	600
	2		Strafanstalten	392.300	. . . . .	392.300
			Summe (Capitel 34, Titel 1 und 2)	392.900	. . . . .	392.900
35			**XIV. Oberster Rechnungshof**	. . . . .	. . . . .	. . . . .
36			**XV. Pensions-Etat**	41.500	. . . . .	41.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
37			**XVI. Subventionen und Dotationen.**			
	1		Beitrag der Commune Wien für den Wiener Bahnhof der Franz Joseph Bahn in Silber	. . . . .	25.313	25.313
	2		3 Percent Agio	. . . . .	1.266	1.266
			Summe (Capitel 37, Titel 1 und 2) .	. . . . .	26.579	26.579
38			**XVII. Staatsschuld.**			
	1		Erlös von den auf Grund der Tilgungen hinauszugebenden Obligationen	. . . . .	18,188.620	18,188.620
	2		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	. . . . .	100.000	100.000
			Summe (Capitel 38, Titel 1 und 2) .	. . . . .	18,288 620	18,288.620
39			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Einnahmen an Blanquetten-Gebühren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen .	10.000	. . . . .	10.000
	2		Erlös für Formularien zu Zinsenquittungen für die einheitliche Schuld	600	. . . . .	600
			Summe (Capitel 39, Titel 1—2) .	10.600	. . . . .	10.600
			XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume.			
40	1		An fälligen Kaufschillingsraten nebst Zinsen für in früheren Jahren verkaufte Staatsgüter . . .	. . . . .	132.582	132.582
	2		An Lehen-Allodialisirungs-Gebühren	. . . . .	23.844	23.844
	3		Für das im Jahre 1877 zu veräußernde Staatseigenthum	. . . . .	73.574	73.574
			Summe (Capitel 40, Titel 1—3) .	. . . . .	230.000	230.000
41			**XX. Einnahmen aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staats-Centralcasse**	. . . . .	2,000.000	2,000.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. . . . .	. . . . .
6			VI. Ministerrath	437.800	. . . . .	437.800
7			VII. Ministerium des Innern	1,104.400	. . . . .	1,104.400
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	25.000	10.694	35.694
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	5,214.978	1,418.708	6,633.686
10 bis 31			X. Ministerium der Finanzen	316,970.336	1,419.452	318,389.788
32			XI. Handels-Ministerium	18,820.000	. . . . .	18,820.000
33			XII. Ackerbau-Ministerium	10,210.650	15.600	10,226.250
34			XIII. Ministerium der Justiz	392.900	. . . . .	392.900
35			XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. . . . .	. . . . .
36			XV. Pensions-Etat	41.500	. . . . .	41.500
37			XVI. Subventionen und Dotationen . . .	. . . . .	26.579	26.579
38			XVII. Staatsschuld	. . . . .	18,288.620	18,288.620
39			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	10 600	. . . . .	10.600
40			XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	. . . . .	230.000	230.000
41			XX. Einnahmen aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staats-Centralcasse	. . . . .	2,000.000	2,000.000
			Gesammtsumme der Bedeckung .	353,228.164	23,409.653	376,637.817

Resolutionen

zum

Staatsvoranschlage 1877.

Finanzministerium.
Hof- und Staatsdruckerei.

1. Die Regierung wird aufgefordert, die Ergebnisse der Enquêtecommission noch durch eine Prüfung der Anstalt in finanzieller und wirthschaftlicher Beziehung zu vervollständigen und darüber zu berichten.

Handelsministerium.
Centralleitung.

2. Die Regierung wird aufgefordert, auf die thunlichste Vereinfachung der Geschäftsführung im Centrale des Handelsministeriums zum Zwecke eines ausgiebigen finanziellen Ersparnisses hinzuwirken und über die betreffenden Reductionen bei Vorlage des nächstjährigen Budgets dem Abgeordnetenhause Mittheilung zu machen

Aichdienst.

3. Die Regierung wird aufgefordert, bei der Einrichtung und dem Betriebe des Aichdienstes in Betreff der Feststellung der Bezüge, Miethzinse und sonstigen Erfordernisse, insbesondere auch bei Erneuerung von Verträgen auf Grund der bisher gewonnenen Erfahrungen mit größter Sparsamkeit vorzugehen.

Ackerbauministerium.
Land- und forstwirthwirthschaftlicher Unterricht.

4. Es sei die Hochschule für Bodencultur in das Budget des Unterrichts-Ministeriums zu übertragen.

Justizministerium.

5. Die Regierung wird aufgefordert, die gesetzliche Regelung der Verhältniße des Dienerpersonales der k. k. Behörden und Aemter mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit der dermaligen Bezüge desselben vorzubereiten und eine hierauf bezügliche Vorlage ehethunlichst einzubringen.

Subventionen und Dotationen.
Grundentlastungsfonde.

6. Die Regierung wird aufgefordert, den behufs Regelung des Verhältnisses des Staates zu den passiven Grundentlastungsfonden in den früheren Sessionsabschnitten beschlossenen Resolutionen ehestens vollständig zu entsprechen.

Finanzgesetz.

7. Die Regierung, wird aufgefordert, künftig das Erforderniß für den Eisenbahnbau, welcher Staatsmittel in Anspruch nimmt und auf bereits erfolgten Bewilligungen beruht, in dem Staatsvoranschlage einzubeziehen und zugleich mit diesem dem Abgeordnetenhause vorzulegen.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

I. Allerhöchster Hofstaat.

(Erforderniß: Capitel 1.)

Das Gesammterforderniß zur Erhaltung des Hofstaates Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät beträgt 9,300.000 fl.

Von dieser Summe entfällt auf Grundlage des Gesetzes vom 28. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 110) auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der Betrag von 4,650.000 fl.

Der Budgetausschuß beantragt, in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1877 als ordentliches Erforderniß den Betrag von . . . . . 4,650.000 fl. einzustellen.

Wien, 20. November 1876.

Dr. Kuranda,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät des Kaisers.

(Erforderniß: Capitel 2.)

Für das Jahr 1877 wird für die Cabinetskanzlei ein Betrag von . . . . . 148.082 fl.

beansprucht, mithin gegen das Vorjahr, für welches die Summe von . . . . . 149.490 „

bewilligt worden war, um . . . . . 1.408 fl.

weniger, und zwar wegen des minderen Anspruches bei den Ruhegenüssen.

Von dem Gesammterfordernisse per 148.082 fl. entfällt nun auf Grund des Uebereinkommens mit dem königlichen ungarischen Finanzministerium für das diesseitige Budget die Summe von 74.041 fl.

Der Budgetausschuß beantragt daher, das Erforderniß der Cabinetskanzlei mit . . 74.041 fl. in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1877 einzustellen.

Wien, 20. November 1876.

Dr. Kuranda,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

III. Reichsrath.

(Erforderniß: Capitel 3, Titel 1—5.)

Für das Jahr 1876 wurden bewilligt:		
im Ordinarium	679.200 fl.	
im Extraordinarium	1,000.000 „	
		1,679.200 fl.
wogegen für das Jahr 1877		
im Ordinarium	666.282 fl.	
im Extraordinarium	800.000 „	
daher als Gesammterforderniß		1,466.282 „
somit gegen das Vorjahr um weniger eingestellt erscheinen.		212.918 fl.

Titel 1.

Herrenhaus.

Unter diesem Titel wurden für das Vorjahr 1876 bewilligt	53.500 fl.
das präliminirte Erforderniß pro 1877 beträgt	43.736 „
daher weniger um	9.764 fl.
und mit Rücksicht auf die Abrundung der Ziffer des Vorjahres um	96 „
eigentlich um	9.860 fl.

wegen Entfalles der für das Jahr 1876 präliminirten Diäten per 9860 fl.

Es wird sonach beantragt, das ordentliche Erforderniß des Herrenhauses, und zwar in runder Summe mit 43.700 „ in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1877 einzustellen.

Titel 2.

Abgeordnetenhaus.

Das für das Jahr 1877 präliminirte Erforderniß beträgt	600.759 fl.
sonach gegen das für das Jahr 1876 mit	601.000 „
genehmigte Erforderniß weniger um	241 fl.

Nachdem aber der erledigte Posten des Reichsrathsbibliothekars bisher nicht besetzt, sondern die interimistische Versehung dieser Stelle einem quiescirten k. k. Beamten gegen eine auf Rechnung der für die mehrgedachte Stelle systemisirten Bezüge flüssig gemachten Jahreszulage von 800 „

übertragen worden ist, wird daher in die Post 5 statt des Betrages von 1400 fl. der Betrag von 800 fl. einzustellen sein und die Post 13 mit dem Betrage von 600 fl. ganz zu entfallen haben.

Ebenso wird die Post 31, „Stenographenkosten", mit Rücksicht darauf, daß dem neuen Leiter des Stenographenbureaus nur eine monatliche Subvention von 2500 fl. für die Versehung des Stenographendienstes bewilligt wurde, eine Aenderung dahin erleiden, daß in diese Post nicht der Betrag von 15.000 fl., sondern der Betrag von . . 12.500 fl.
eingestellt werde.

Der Minderanspruch gegen das Vorjahr 1876 würde sich sonach im Ganzen mit . 3.700 „
herausstellen.

Da es jedoch als im Interesse des Dienstes liegend geschildert wird, daß dem Hausdiener des Abgeordnetenhauses, welcher als solcher bisher einen jährlichen Gehalt von 400 fl. und die Activitätszulage von 100 fl. bezog, mit Rücksicht auf dessen lange Dienstzeit und sehr belobte Dienstleistung der höhere Gehalt von . . . . . 500 fl.
sowie die höhere Activitätszulage von . . . . . 200 „
zugewendet werde, wird sich der obige Minderanspruch eigentlich mit . . . . . 3.500 „
beziffern.

Das ordentliche Erforderniß des Abgeordnetenhauses wird sich sonach für das Jahr 1877 auf . . . . . 597.259 fl.
belaufen, und demnach der Antrag gestellt, daß dieser Betrag, und zwar in runder Summe von . . . . . 597.200 „
in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1877 eingestellt werde.

Titel 3.

Delegation.

Das für das Jahr 1876 genehmigte Erforderniß beträgt	14.000 fl.
das für das Jahr 1877 angesprochene	11.000 „
somit letzteres um	3.000 fl.

weniger, was seine Begründung darin findet, daß die Delegation im Jahre 1877 in Wien tagen werde.

Es wird beantragt, das ordentliche Erforderniß in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1877 mit . . . . . 11.000 „
einzustellen.

Titel 4.

Staatsschulden-Controlscommission.

Für das Jahr 1877 werden gleich dem Vorjahre angesprochen	10.787 fl.
gegenüber dem pro 1876 bewilligten Betrage von	10.700 „
wohl um	87 fl.

mehr, jedoch lediglich wegen Abrundung der vorjährigen Präliminarziffer um eben diese 87 fl.

Es wird beantragt, das ordentliche Erforderniß wieder mit . . . . . 10.700 „
in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1877 einzustellen.

Titel 5.

Außerordentliches Erforderniß.

Für den Bau des neuen Parlamentshauses wird pro 1877 die Summe von . .	800.000 fl.
in Anspruch genommen, sohin gegen den pro 1876 genehmigten Betrag von	1,000.000 „
weniger um	200.000 fl.

Da der in Anspruch genommene Betrag auf die Voranschläge der Bauleitung basirt, wird beantragt, als außerordentliches Erforderniß den Betrag von . . . . . 800.000 „
in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1877 einzustellen.

Nach den vorstehenden Anträgen wären in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1877 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ausgaben		
			ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währung		
3		III. Reichsrath.			
	1	Herrenhaus	43.700	. . . .	43.700
	2	Abgeordnetenhaus	597.200	. . .	597.200
	3	Delegation	11.000	. . . .	11.000
	4	Staatsschulden-Controlscommission	10.700	. . . .	10.700
	5	Bau eines neuen Parlamentshauses . . .	. . . .	800.000	800.000
		Summe (Capitel 3, Titel 1—5) .	662.600	800.000	1,462.600

Wien, 20. November 1876.

Dr. Kuranda,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1*

IV. Reichsgericht.

(Erforderniß: Capitel 4.)

Das pro 1877 angesprochene Erforderniß per . . . . . 22.000 fl.
ist dem für das Jahr 1876 bewilligten Erfordernisse per . . . . . 22.000 „
gleich.

Es sind wohl die persönlichen Bezüge pro 1877 um 300 fl. höher veranschlagt, und zwar durch Einstellung der Bezüge des Hilfsämter-Directors (Post 5) gegen 1.800 fl. Gehalt und 600 fl. Activitätszulage des Vorjahres mit 2.000 fl. Gehalt und 700 fl. Activitätszulage.

Nachdem aber die Post 12, „Diäten und Reichsgebühren", des Vorjahres mit 2.800 fl. auf 2.500 fl., sonach um 300 fl. herabgemindert worden ist, stellt sich das Gesammterforderniß per 22.000 fl. dem Gesammterfordernisse des Vorjahres gleich.

Der Budgetausschuß beantragt, das ordentliche Erforderniß mit . . . . . 22.000 „
in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1877 einzustellen.

Wien, 20. November 1876.

Dr. Kuranda,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

V. Ministerrath.

(Erforderniß: Capitel 5, Titel 1—4; Bedeckung: Capitel 5.)

A. Ministerrathspräsidium.

Für das Jahr 1877 wird gefordert	147.493 fl.
für 1876 wurde genehmigt	147.800 „
somit diesmal	307 fl.

weniger in Folge der Gehaltsveränderungen sub Post 6 und 11.

B. Dispositionsfond.

Derselbe ist pro 1877 mit dem gleichen Betrage, wie im Vorjahre mit . . . . . 50.000 fl. eingestellt.

C. Kosten der officiellen Zeitungen.

Für das Jahr 1877 werden als Erforderniß angesprochen	423.400 fl.
gegen den pro 1876 genehmigten Betrag von	420.000 „
mehr um	3.400 fl.

Nach einer dem Abgeordnetenhause vom Ministerpräsidium zugegangenen Note wird

sich das Erforderniß der officiellen Zeitungen für das Jahr 1877 auf	421.900 „
herabmindern, die Bedeckung dagegen auf	437.800 „

sich steigern.

Der Budgetausschuß beantragt sonach, daß in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1877, und zwar Titel 1 der Staatsausgaben, „Ministerrathspräsidium", im abgerundeten

Betrage von	147.400 „
Titel 2, „Dispositionsfond", im Betrage von	50.000 „
und Titel 3. „Kosten der officiellen Zeitungen", im Betrage von	421.900 „
und die Staatseinnahmen, „Ertrag der officiellen Zeitungen", im Betrage von	437.800 „

einzustellen sein.

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1877 nachstehende Positionen aufzunehmen:

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ausgaben		
			ordentliche	außer-ordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währung		
5		V. Ministerrath.			
	1	Ministerrathspräsidium	147.400	. . . .	147.400
	2	Dispositionsfond	50.000	. . . .	50.000
	3	Kosten der officiellen Zeitungen	421.900	. . . .	421.900
		Summe (Capitel 5, Titel 1—3) .	619.300	. . . .	619.300

Capitel	Staatseinnahmen	Einnahmen		
		ordentliche	außer-ordentliche	Summe
		Gulden in österr. Währung		
5	V. Ministerrath.			
	Ertrag der officiellen Zeitungen	437.800	. . . .	437.800

Wien, 20. November 1876.

Dr. Kuranda,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

V. Ministerrath.

D. Verwaltungsgerichtshof.

(Erforderniß: Capitel 5, Titel 4.)

In dem für das Jahr 1876 vorgelegten specificirten Entwurfe wurde von der Regierung das ordentliche Jahreserforderniß für den Verwaltungsgerichtshof mit 178.190 fl. veranschlagt, dasselbe jedoch vom Budgetausschusse namentlich durch weitgehende Restrictionen im Personalstande auf 126.840 fl. herabgemindert, und das hohe Haus trat dieser Anschauung bei.

Die geringe Zahl der öffentlichen Sitzungen des Verwaltungsgerichtshofes läßt jedoch auf einen nicht bedeutenden Geschäftsumfang desselben und darauf schließen, daß eine weitere Reduction seines Personalstandes vollkommen zulässig sei. Es wird daher die Erwartung ausgesprochen, die kaiserliche Regierung werde bei jedem Erledigungsfalle in Erwägung ziehen, ob eine Wiederbesetzung der erledigten Stelle mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang des Verwaltungsgerichtshofes unbedingt nothwendig sei, und insbesondere darauf bedacht sein, soweit es nur immer thunlich ist, eine Verminderung der zur Führung der Protokolle und zur Dienstleistung in den Hilfsämtern bestimmten Beamten, dann des Dienerpersonales herbeizuführen.

Was den einzustellenden Betrag betrifft, so ist der Budgetausschuß der Ansicht, daß folgende Beträge in Abfall zu bringen seien, und zwar:

Bei Post 12 die Bezüge eines Aushilfsdieners (dessen Stelle bisher nicht besetzt wurde) mit 365 fl.; die (neue) Post 14, Instandhaltung der Kanzleilocalitäten, mit 200 fl.; bei Post 15, Pauschale für Amts- und Kanzleierfordernisse, welche von 5000 fl. auf 5.500 fl. erhöht wurde, der Betrag dieser Erhöhung mit 500 fl.; bei Post 17, Remunerationen und Aushilfen, ein Betrag von 400 fl.; zusammen also 1.465 fl.;

ferner sei ein Intercalarabstrich von 457 fl. zu machen und sonach der geforderte Betrag im Ganzen um 1.922 fl. zu vermindern.

Demnach wird beantragt, es sei in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1877 als ordentliches Erforderniß des Verwaltungsgerichtshofes der Betrag von 127.000 fl. einzustellen.

Wien, 7. November 1876.

Herbst,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

VII. Ministerium des Innern.

(Erforderniß: Capitel 7, Titel 1—11; Bedeckung: Capitel 7, Titel 1—5.)

Der Voranschlag für das Ministerium des Innern zeigt Erforderniß und Bedeckung nach denselben Titeln geordnet, wie der Voranschlag für das Jahr 1876.

Die Vergleichung des Voranschlages für das Jahr 1877 mit den betreffenden Ansätzen im Finanzgesetze für das Jahr 1876 ergibt:

1. Beim Erfordernisse, welches in dem vorliegenden Budget veranschlagt ist:

als ordentliches mit	16,229.330 fl.
als außerordentliches mit	1,979.712 „
zusammen mit	18,209.042 fl.

und in Folge der Ueberstellung einer Post von 7000 fl. für das Erforderniß der Donaucanalinspection in Nußdorf aus dem Etat des Handelsministeriums in das Erforderniß des Ministeriums des Innern (Note des Herrn Handelsministers vom 3. November 1876, Zahl 1562), sich erhöht auf . . . 18,216.042 fl., während im Finanzgesetze für das Jahr 1876 festgesetzt war:

als ordentliches Erforderniß	16,250.000 fl.
und als außerordentliches Erforderniß	2,730.300 „
zusammen mit	18,980.300 fl.

einen Minderbetrag, und zwar:

im ordentlichen Erfordernisse von	13.670 fl.
im außerordentlichen Erfordernisse von	750.588 „
zusammen von	764.258 fl.

2. Bei der Bedeckung, welche für das Jahr 1877 angesetzt ist, mit . . . . . 1,104.494 fl.
zeigt sich gegen die im Finanzgesetze für das Jahr 1876 eingestellte Summe von . . . . 1,108.800 „
eine Abminderung von . . . . . 4.306 fl.

Diese Abminderungen resultiren:

1. im ordentlichen Erfordernisse:

a) aus Herabsetzungen

bei der Centralleitung um	2.600 fl.
„ dem Reichsgesetzblatte um	5.500 „
„ den Findelanstalten um	7.600 „
„ dem Straßenbaue um	19.400 „

b) gegenüber Erhöhungen:

bei der politischen Verwaltung um	6.289 fl.
„ „ öffentlichen Sicherheit um	7.906 „
beim Staatsbaudienste um	6.235 „
„ Wasserbaue um	1.000 „

2. Im außerordentlichen Erfordernisse:

a) aus Herabsetzungen:

bei der politischen Verwaltung um	13.183 fl.
„ dem Staatsbaudienste um	305 „
„ „ Straßenbaue um	934.700 „

b) gegenüber Erhöhungen:

bei dem Reichsgesetzblatte um	1.000 fl.
„ den Viehcontumazbauten um	70.000 „
„ der öffentlichen Sicherheit um	2.000 „
„ dem Wasserbaue um	47.600 „
„ den Neubauten um	77.000 „

Bei der Einstellung der Erfordernißsummen ist ein zweipercentiges Intercalare von den persönlichen Bezügen und von den sachlichen Auslagen der Sicherheitswache in Wien in Anschlag gebracht.

3. Bei der Bedeckung:

a) aus Herabsetzungen der eingestellten Summe:

bei der politischen Verwaltung um	3.990 fl.
„ „ öffentlichen Sicherheit um	2.546 „
„ dem Wasserbaue um	2.306 „

b) gegenüber einer Erhöhung:

bei dem Straßenbaue um	4.536 fl.

Ueber die einzelnen Titel und die zu bewilligenden und einzustellenden Beträge wird berichtet und beantragt, wie folgt:

I. Erforderniß.

Titel 1.

Centralleitung.

Hiefür beansprucht die Regierung als ordentliches Erforderniß den Betrag von . . 483.400 fl.
bewilligt für 1876 waren . . . . . 486.000 „

und es wird hiernach beansprucht ein Minderbetrag von . . . . . 2.600 fl.

Die Herabminderung entspringt aus der Erledigung von Posten mit Quinquennalzulagen und deren Besetzung in unteren Gehaltsstufen der betreffenden Rangsclassen.

In Betreff der für diesen Titel zu bewilligenden Summen wird bemerkt, daß voraussichtlich im Jahre 1877 keine besonderen Auslagen für Uebersiedlungen, Einrichtungspauschalien von Statthaltern, Adaptirung und Instandhaltung des Amtsgebäudes in Wien, Meublement, Diäten für größere Dienstreisen u. dgl., wie in den letzten Jahren vorkommen dürften, und daher das dafür angesetzte Pauschale noch immer einer Verminderung unterzogen werden kann, und es wird hiernach beantragt zu bewilligen in runder Summe als ordentliches Erforderniß der Betrag von 480,000 fl.

Titel 2.

Auslagen der Staatspolizei.

Hiefür wird derselbe Betrag beansprucht, der seit dem Jahre 1872 alljährlich bewilligt worden ist, und es wird, da eine Verminderung in dem bezüglichen Bedarfe nicht zu gewärtigen ist, beantragt, auch für das Jahr 1877 und zwar als ordentliches Erforderniß zu bewilligen den Betrag von . 120.000 fl.

Titel 3.

Kosten des Reichsgesetzblattes.

Hiefür beansprucht die Regierung:

als ordentliches Erforderniß	58.500 fl.
als außerordentliches Erforderniß	2.400 „
zusammen	60.900 fl.

Bewilligt waren für 1876

als ordentliches Erforderniß	64.000 fl,
als außerordentliches Erforderniß	1.400 „

Der sich hiernach ergebende Minderbetrag von 5.500 fl. im ordentlichen Erfordernisse resultirt aus einer anerkennenswerthen Veränderung in der Stelle des Vorstandes und geringeren Druckkosten, der Mehrbetrag im außerordentlichen Erfordernisse wird für einen größeren Bedarf zur Honorirung für eine Uebersetzung des neuen Strafgesetzes beansprucht, wenn dieses im Jahre 1877 zur Publication gelangen sollte.

Wegen Hinfälligkeit dieser letzten Voraussetzung kann auch von einer Bedeckung hiefür Umgang genommen werden, und wird beantragt zu bewilligen:

als ordentliches Erforderniß	58.500 fl.
als außerordentliches Erforderniß	1.400 „

Titel 4.

Politische Verwaltung.

Hiefür beansprucht die Regierung:

als ordentliches Erforderniß	5,456.289 fl.
als außerordentliches Erforderniß	156.817 „
zusammen	5,613.106 fl.

Bewilligt für 1876 waren:

als ordentliches Erforderniß	5,450.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß	100.000 „

Hiernach erscheint ein Mehrbetrag:

im ordentlichen Erfordernisse mit	6.289 fl.
im außerordentlichen Erfordernisse mit	56.817 „

Diese Erhöhungen resultiren:

a) im ordentlichen Erfordernisse vornehmlich aus der beabsichtigten Errichtung einer neuen Bezirkshauptmannschaft in Prerau und der Vermehrung des Standes der Bezirkscommissäre in Mähren um vier Stellen, gegenüber einer Verminderung um sieben adjuvirte Conceptspraktikantenstellen in diesem Lande und aus der beabsichtigten Aufstellung von drei Bezirksthierärzten im östlichen Galizien, ferner aus der Vorrückung einzelner Beamten in höhere Gehaltsstufen überhaupt, oder deren Versetzungen in Standorte der höheren Activitätszulagen, gegenüber der Besetzung von Aperturen mit den niedrigsten Gehaltsstufen; dann aus der Steigerung von Miethzinsen und Quartieräquivalenten, anderseits durch Abfall von Ergänzungs- und Personalzulagen und Adjuten, dann durch Verminderung der Kosten für Erhaltung von Amtsgebäuden und der Reisekosten anläßlich der Dampfkesselproben und Revision und anderer mehr.

b) im außerordentlichen Erfordernisse aus der Einstellung von 70.000 fl. für Viehcontumazbauten in Galizien, gegenüber Abminderungen in den Ergänzungs- und Personalzulagen, Amtspauschalien, Miethe für Amtslocalitäten 2c.

In Betreff der für diesen Titel zu bewilligenden Summe ist zu bemerken:

a) daß die Errichtung einer neuen Bezirkshauptmannschaft in Prerau empfehlenswerth, die beabsichtigten Veränderungen im Stande der Bezirkscommissäre und Conceptspraktikanten in Mähren zweckmäßig erscheinen, und die Bestellung von drei Bezirksthierärzten im östlichen Galizien dringend geboten ist;

b) daß die in dem Beamtenetat vorkommenden unerheblichen Veränderungen theils eine Folge der gesetzlichen Vorschriften, theils im Befugnißkreise der Regierung gelegen und daher nicht zu beanständen sind, und überdies dem Betrage nach an sich und zufolge von Compensationen mit Mindererfordernissen in einzelnen Rubriken der Ziffer nach nicht sehr ins Gewicht fallen;

c) daß durch das successive Einrücken und Vorrücken von Beamten auf systemisirte Posten das bezügliche Erforderniß an Ergänzungs- und Personalzulagen (Post-Nro. 4 mit 71.100 fl.) sich im Laufe des Jahres vermindert;

d) daß in den pauschalirten Ansätzen für Amtspauschalien (Post-Nro. 7 mit 1,015.680 fl.), Erhaltung der Amtsgebäude (Post-Nro. 10 mit 61.360 fl.), sonstige Auslagen des Sanitätsdienstes (Post-Nro. 13 mit 491.650 fl.) und verschiedene Auslagen (Post-Nro. 15 mit 74.955 fl.) durch strenge Oekonomie weitere Ersparnisse zu machen sind und daß weiter aus den Verhandlungen über das Budget des Landesvertheidigungsministeriums und den Erläuterungen der Regierung zu diesem Budget ersichtlich geworden ist, daß die bisher das Pauschale des Ministeriums des Innern belastenden Reiseauslagen für die Intervention der politischen Beamten bei den Controlversammlungen der Urlauber und Reservisten, dann bei der Pferdeclassification im Gesammtbetrage von 22.000 fl. auf den Etat des Landesvertheidigungsministeriums übernommen worden sind;

e) daß bei den für Viehcontumazbauten in Galizien präliminirten 70.000 fl. nach den über die Ausführung solcher Bauten gemachten Erfahrungen ein voller Verbrauch des geforderten Betrages auch dann wenn diese Bauten überhaupt in Angriff genommen werden, nicht zu gewärtigen ist; wie denn auch von den für solche Bauten in der Bukowina in den Jahren 1874 und 1875 bewilligten Summen von 154.000 fl. bis Ende Juni 1876 nur 39.764 fl. zur Verausgabung gelangten, 14.236 fl. verfielen und derzeit noch 100.000 fl. verfügbar sind. Hiernach wird beantragt für diesen Titel in abgerundeten Beträgen zu bewilligen:

als ordentliches Erforderniß	5,400.000 fl.
„ außerordentliches Erforderniß	80.000 „
für Viehcontumazbauten in Galizien	50.000 „

Titel 5.

Oeffentliche Sicherheit.

Hierfür beansprucht die Regierung:

als ordentliches Erforderniß	3,637.906 fl.
„ außerordentliches Erforderniß	7.000 „
zusammen	3,644.906 fl.
und für außerordentliche Polizeiauslagen in Dalmatien	10.000 „

Für das Jahr 1876 wurden bewilligt:

als ordentliches Erforderniß	3,630.000 „
„ außerordentliches Erforderniß	5.000 „
und für außerordentliche Polizeiauslagen in Dalmatien	10.000 „

Hiernach würde für 1877 beansprucht:

ein Mehrbetrag im ordentlichen Erfordernisse von	7.906 „
im außerordentlichen Erfordernisse von	2.000 „

Diese Steigerung des Anspruches resultirt aus der Ausdehnung des für die Polizeidirection in Graz nur für 9 Monate des Jahres 1876 bewilligt gewesenen Erfordernisses auf das ganze Jahr 1877, aus der Vorrückung und Dislocirung mehrerer Beamten in höhere Gehaltsstufen, aus erhöhten Ansprüchen für Amtspauschalien, für Miethe von Amtslocalitäten und Dienstesauslagen, dann „Verschiedene Auslagen" in mehreren Ländern, gegenüber der Verminderung der Auslagen für Adjuten, für Erhaltung der Amtsgebäude, für die Sicherheitswache und für die Polizeiarrestanten, endlich aus dem Aufwande für größere Herstellungen und Reparaturen im Gebäude der Wiener Polizeidirection.

In Betreff der für diese Titel zu bewilligenden Summe ist zu bemerken:

a) Daß der Mehraufwand bei der Polizeidirection in Graz sich als natürliche Folge dessen ergibt, daß der Bedarf nun für das volle Verwaltungsjahr eingetreten ist;

b) daß die in den Ausschußberichten wiederholt beanständete Steigerung der Polizeiauslagen zufolge der Ausdehnung des Amtskreises der Wiener Polizeidirection über das Weichbild von Wien hinaus

in den festgesetzten Mehransprüchen im gegenwärtigen Budget abermals so herantritt, daß selbst die bei der Sicherheitswache veranschlagten anerkennenswerthen Ersparnisse von nahe 20.000 fl. und die bei der Arrestantenverpflegung in Aussicht genommene Herabminderung der Kosten um mehr als 4700 fl. durch jene Mehransprüche für Amtspauschalien, Miethe und Dienstesauslagen vollends verzehrt wurden;

c) daß dem ferneren Anwachsen dieser seit dem Jahre 1870 von 1,978.000 fl. auf 3,637.906 fl. gestiegenen Erfordernißsumme für diesen Titel nach den bestehenden Finanzverhältnissen nicht nur Einhalt gethan werden, sondern an successive Reductionen gedacht und mit solchen begonnen werden muß;

d) daß die beanspruchten Reparaturskosten bei dem neuen Polizeigebäude in Wien leider durch dessen Baubeschaffenheit bereits nothwendig geworden sind, und die Erweiterung des Polizeitelegrafennetzes nicht zu beanständen ist;

e) daß die kriegerischen Ereignisse an der dalmatinischen Grenze mit ihren Nachwirkungen jetzt weniger denn je den Wegfall der „Malvivenz" gewärtigen läßt.

Hiernach wird beantragt, für diese Titel zu bewilligen:

als ordentliches Erforderniß	3,600.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß	7.000 „
für außerordentliche Polizeiauslagen in Dalmatien	10.000 „

Titel 6.

Zuschuß zu den Findelanstalten.

Für diesen Titel wird beansprucht als ordentliches Erforderniß	7.400 fl.
Bewilligt für 1876 waren	15.000 „
und wird hiernach weniger beansprucht um	7.600 fl.

weil sich der Stand der Pfleglinge in Durchführung des Gesetzes vom 29. Februar 1868 in den beiden Ländern Tirol und Dalmatien, wo noch Staatszuschüsse zu leisten sind, im natürlichen Wege vermindert.

Zur Bewilligung wird beantragt:

als außerordentliches Erforderniß	7.400 fl.

Titel 7.

Staatsbaudienst.

Für diese Titel wird beansprucht als ordentliches Erforderniß	1,147.235 fl.
als außerordentliches Erforderniß	16.695 „
und insbesondere als Reisekosten aus Anlaß außerordentlicher Bauten	45.000 fl.
zusammen	1,208.930 fl.
Hierzu kommt noch zufolge Note des Herrn Handelsministers vom 3. November 1876, Z. 1562, das aus dem Etat des Handelsministeriums hierher überstellte ordentliche Erforderniß für die Donaucanalinspection in Nußdorf mit	7.000 „
also im Ganzen	1,215.930 fl.

Bewilligt für 1876 waren:

als ordentliches Erforderniß	1,148.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß	62.000 „
und insbesondere als Reisekosten aus Anlaß außerordentlicher Bauten	45.000 „
Hiernach ergibt sich für 1877 ein Mehranspruch im ordentlichen Erfordernisse von	6.235 „
und ein Mindererforderniß im außerordentlichen Erfordernisse von	305 „

Diese Verschiedenheit gegen das Vorjahr resultirt aus Veränderungen in den Rubriken der Gehalte, Activitätszulagen, Amtspauschalien und Miethzinsen zufolge einiger Vorrückungen, des Hinzutrittes der Donaucanalinspection, eines Ausfalles in der Donaubrückenverwaltung, und in den Ergänzungszulagen, dann zufolge Zuwachses von Straßenstrecken, der Regulirung der Pauschalien und veränderter Miethverhältnisse.

In Betreff der für diesen Titel zu bewilligenden Summe wird bemerkt:

a) daß die vorgenommenen Veränderungen im Personalstatus unerheblich sind und den Staatsschatz in ihrem Gesammtresultate nicht belasten.

b) daß eine Erhöhung in einer sehr geringen Ziffer nur bei der Rubrik, Erhaltung der Amtsgebäude, vorkommt und, wie die obigen Summen zeigen, durch Minderforderungen in anderen Rubriken überwogen werde;

c) daß auch für die Pauschalien in der Höhe von mehr als 300.000 fl. eine Verminderung mit Erfolg angestrebt werden kann;

d) daß der außerordentliche Aufwand aus Anlaß außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten in derselben Höhe beansprucht wird, wie es seit mehreren Jahren der Fall ist, während für den Straßenbau selbst um 954.100 fl. weniger verwendet werden sollte, und hiervon 934.700 fl. auf den außerordentlichen Straßenbau entfallen.

Hiernach wird beantragt, für diesen Titel zu bewilligen:

als ordentliches Erforderniß	1,148.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß	15.000 „
zusammen	1,163.000 fl.
und insbesondere für Reisekosten aus Anlaß außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	30.000 „

Titel 8.

Straßenbau.

Für diesen Titel wurden beansprucht:

als ordentliches Erforderniß	4,500.600 fl.
als außerordentliches Erforderniß	554.900 „
zusammen	5,055.500 fl.

Für 1876 wurden bewilligt:

als ordentliches Erforderniß	4,520.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß	1,489.600 „

Hiernach wird beansprucht gegen 1876 ein Minderbetrag:

im ordentlichen Erfordernisse von	19.400 fl.
im außerordentlichen Erfordernisse	934.700 „

I. Im ordentlichen Erfordernisse.

Die Verschiedenheit im ordentlichen Erfordernisse resultirt aus geringerem Bedarfe für die Erhaltung der Straßen und Brücken, für Bezüge des niederen Straßen- und Brückenbaupersonales und bei den verschiedenen Auslagen, welche zusammen ein Mindererforderniß von 26.400 fl. ergeben, dem gegenüber allerdings Mehrerfordernisse für Straßen- und Brückenbaubeiträge, für Herstellung und Reparatur von Aufsichtshäusern und Baumagazinen, für Mieth- und Grundzinse, für Deckstoff, für Remunerationen und Aushilfen für das niedere Straßen- und Brückenbaupersonale, für Bauzeug und Requisitenanschaffung und für Grundentschädigung und Ablösung, jedoch nur in dem Gesammtbetrage von 7000 fl. gegenüberstehen, so daß hieraus das obenbezifferte Mindererforderniß von 19.400 fl. resultirt.

Nach den Ländern vertheilt haben Antheil am Mindererfordernisse:

Niederösterreich mit	24.000 fl.
Krain mit	2.000 „
Küstenland mit	400 „

und am Mehrerfordernisse:

Schlesien mit	2.000 „
Dalmatien „	5.000 „

In Betreff der für diesen Titel in das Erforderniß einzustellenden Summen, welche nach einzelnen Ländern zu bewilligen sind, wird mit Rücksicht auf die bereits von der Regierung vorgenommene, theils durch die Verhältnisse überhaupt und im Allgemeinen gebotene Restriction beantragt, die als ordentliches Erforderniß von der Regierung beanspruchten Summen mit nicht sehr bedeutenden Abänderungen zu bewilligen, und zwar:

für Niederösterreich	514.000 fl.
„ Oberösterreich	190.000 „
„ Salzburg	100.000 „
„ Steiermark	315.000 „
„ Kärnten	170.000 „
„ Krain	130.000 „
„ Küstenland	100.000 „
„ Tirol und Vorarlberg	321.000 „
„ Böhmen	1,150.000 „
„ Mähren	240.000 „
„ Schlesien	110.000 „
„ Galizien und Krakau	850.000 „
„ Bukowina	80.000 „
„ Dalmatien	80.000 „
d. i. im Ganzen	4,350.000 „

II. Im außerordentlichen Erfordernisse.

Gegen die für 1876 zu außerordentlichen Straßenbauten bewilligten Summen wird beansprucht:

a) ein Mehrbetrag:

in Tirol von	11.000 fl.
„ Böhmen von	23.500 „
„ Galizien mit Krakau von	3.000 „
„ Dalmatien von	24.000 „

b) ein Minderbetrag:

in Niederösterreich von	808.700 „
„ Oberösterreich „	97.500 „
„ Salzburg „	17.600 „
„ Steiermark „	100 „
„ Kärnten „	11.000 „
„ Krain „	17.000 „
„ Mähren „	14.000 „
„ Schlesien „	13.300 „
„ Bukowina „	17.000 „

In Betreff der einzustellenden Beträge, welche ebenfalls länderweise zu bewilligen sind, wurden die einzelnen Posten eingehend geprüft, nur Fortsetzung des Begonnenen und Erhaltung des Bestehenden unter Ablehnung von neuen Bauten zur Richtschnur genommen und hierbei noch nach Thunlichkeit restringirt.

Der Ausschuß beantragt hiernach zu bewilligen:

1. Für Niederösterreich.

Zur Pflasterung der Oedenburger Straße	30.000 fl.
Zur Vollendung der Straße von der Donaureichsbrücke nach dem Marchfelde einschließlich der Vorschüsse von Concurrenzbeiträgen	33.300 „

2. Für Salzburg.

Zur Vollendung der Salzachbrücke in Salzburg	93.400 „

3. Für Steiermark.

An Aerarialbeitrag zur Fortsetzung der Ennsregulirung	3.100 „

4. Für Kärnten.

Zur Fortsetzung der Wildbachbauten im Drauthale	6.000 „

5. Für Tirol und Vorarlberg.

Zur Reconstruction einer Brücke über den kleinen Eisack auf der Reichsstraße nach Italien	10.000 „
Fürtrag	175.800 fl.

Uebertrag	175.800 fl.
Zur Reconstruction der Brücke über den Avisio-Wildbach auf der Reichsstraße nach Italien	21.000 fl.
Zur Finalisirung der Entsumpfungen im Sterzinger Moose	7.000 „

6. Für Böhmen.

Zur Fortsetzung des Brückenbaues über die Elbe bei Brandeis	50.000 fl.
Zur Reconstruction der Brücke über den Střelafluß bei Plaß	20.000 „
Zur Reconstruction der Elbebrücke bei Neuschloß	14.000 „

7. Für Schlesien.

Zur Vollendung der Freiwaldauer-Straße nach Mähren	26.700 fl.

8. Für Galizien und Krakau.

a) Auf der Straße Biala-Lemberg zu Fortsetzungsbauten behufs Reconstruction der Brücke Nr. 42 bei Rzeszów	14.000 fl.
zur Reconstruction der Brücke Nr. 57 über die Wisloka	25.000 „
zur Reconstruction der Brücke Nr. 54 über den Rabafluß	9.000 „
b) Auf der Straße Spitkowice-Myślenice zum Ausbaue des sechsten Intervalles bei Stróża als ordentliches Erforderniß	16.000 „
c) auf der Straße Delatyn-Jablonica zum Ausbaue des Intervalles von der Brücke Nr. 94 zum Anschlusse an die ausgebaute Straße	15.000 „
d) auf der Straße Kuty-Kolomea zur Regulirung des Pruthflusses	2.000 „

9. Für die Bukowina.

Zum Baue der Straße an Kirlibaba nach Jakobeny	25.000 „

10. Für Dalmatien.

Zur Vollendung der Straße Breno-Ragusa	29.400 fl.
Zur Reconstruction der Cettinabrücke bei Trilj	10.000 „
Zur Reconstruction der Brücke über die Zermagna bei Obrovazzo	10.000 „
Zur Fortsetzung der Straße vom Fort Trinità nach Montenegro	50.000 „
Hiernach wird im Ganzen für den außerordentlichen Straßenbau zur Bewilligung beantragt die Summe von	519.900 „
was mit dem zur Bewilligung beantragten ordentlichen Erfordernisse von	4,350.000 „
zusammen gibt für Straßenbauten	4,869.900 fl.

Titel 9.

Wasserbau.

Hierfür wurden beansprucht:	
als ordentliches Erforderniß	806.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß	1,074.900 „
zusammen	1,880.900 fl.
Für 1876 wurden bewilligt:	
als ordentliches Erforderniß	805.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß	1,027.300 „
Hiernach wird beansprucht ein Mehrbetrag:	
im ordentlichen Erfordernisse von	1.000 fl.
im außerordentlichen Erfordernisse von	47.600 „

I. Im ordentlichen Erfordernisse.

Die Verschiedenheit im ordentlichen Erfordernisse erwächst aus einem Mehrbedarfe für Herstellung und Reparatur der Bauzeugmagazine, dann Mieth- und Grundzinse und in der Rubrik, „Erhaltung der Wasserwerke", gegenüber einer Verminderung in der Rubrik, Bauzeug- und Requisiten und verschiedene Auslagen, woraus zusammengenommen die obige geringe Differenz gegen 1876 resultirt.

In Betreff der für diesen Titel zu bewilligenden Summen, welche länderweise einzustellen sind, beantragt der Ausschuß zu bewilligen:

für Niederösterreich	240.000 fl.
„ Oberösterreich	149.000 „
„ Salzburg	34.000 „
„ Steiermark	35.000 „
„ Kärnten	2.000 „
„ Krain	10.000 „
„ Küstenland	2.000 „
„ Tirol und Vorarlberg	60.000 „
„ Böhmen	196.000 „
„ Mähren	400 „
„ Schlesien	200 „
„ Galizien mit Krakau	67.000 „
„ Bukowina	2.000 „
„ Dalmatien	2.400 „
das ist im Ganzen	800.000 fl.

II. Im außerordentlichen Erfordernisse.

Hiervon werden Mehrbeträge gegen 1876 beansprucht:

1. Für Niederösterreich zu Donaubauten	50.000 fl.
2. Für Steiermark zur Sanregulirung	2.100 „
Dagegen wurde ein Minderbetrag für Krain beansprucht von	4.500 „

In Betreff der zu bewilligenden Summen — welche ebenfalls länderweise einzustellen sind — wird beantragt, als außerordentliches Erforderniß zu bewilligen:

1. Für Niederösterreich

zu Donaubauten	250.000 fl.

2. Für Oberösterreich

zu Donaubauten	50.000 fl.
„ Innbauten	40.000 „
„ Salzachbauten	15.000 „
„ Traunbauten	40.000 „

3. Für Salzburg

zur Salzach- und Saaleregulirung	25.000 fl.

4. Für Steiermark

zur Ennsregulirung als Aerarialbeitrag	3.100 fl.
„ Murregulirung „ „	30.600 „
„ Saveregulirung „ „	5.200 „
„ Sanregulirung „ „	4.000 „

5. Für Kärnten

zur Fortsetzung der Drauregulirung	10.000 fl.

6. Für Krain.

zur Saveregulirung	15.000 fl.

6. Für Tirol und Vorarlberg.

zu den Innreceßbauten	10.500 fl.
zur Rheincorrection	20.000 „
zur Draucorrection an der Landesgränze	9.500 „
Fürtrag	527.900 fl.

7. Für Böhmen

Uebertrag	527.900 fl.
zur Moldauregulirung	90.000 „
zur Elberegulirung	240.000 „

8. Für Galizien.

zu Bauten an der Weichsel	80.000 fl.
„ „ am Dunajec	15.000 „
„ „ „ San	40.000 „
„ „ „ Dniester	8.000 „
„ „ an der Przemsa	8.000 „
„ „ „ „ Wisloka	4.000 „

Hiernach wird im Ganzen für außerordentliche Wasserbauten beantragt die Summe von 1,012.900 fl.
was mit der für das ordentliche Erforderniß beantragten Summe von 800.000 „
zusammen ergibt für Wasserbauten 1,812.900 „

Titel 10.

Neubauten und größere Adaptirungen.

Für diesen Titel werden beansprucht als außerordentliches Erforderniß . . 112.000 fl.
für 1876 wurden bewilligt 35.000 „

sonach mehr eingestellt um 77.000 fl.

Von dieser Summe entfallen von kleinen Erfordernißposten abgesehen:

a) für Herstellung des Statthaltereiarchives zu Innsbruck . . . . . 1650 „
b) für die Wiederherstellung der durch Feuer beschädigten Decken im Statthaltereigebäude zu Prag 5000 fl.
c) zur Zahlung weiterer Annuitätsraten für die Mlockische Realität in Lemberg . . . . 1400 fl.
d) für den Bau des nördlichen Tractes des neuen Statthaltereigebäudes in Lemberg . 100.000 „

Ueber diese Posten ist zu bemerken:

ad a) daß das eingestellte Erforderniß die zweite Rate des in dem Budget für 1876 mit 6000 fl. präliminirten Gesammterfordernisses für eine nothwendige Bauführung ist;

ad b) daß die Auslage unvermeidlich, unaufschieblich und in Folge der bereits vorgenommenen Restrictionen auf 5000 fl. eingeschränkt ist;

ad c) daß die Zahlung dieser Annuität an die Nationalbank in Folge des Ankaufes der betreffenden Realität geleistet werden muß.

ad d) daß nach den Vorarbeiten über diesen Bau die Gesammtkosten mit circa 600.000 fl. veranschlagt sind, die Herstellung in drei Bauperioden erfolgen soll, und für die erste Periode, in welcher zunächst nur ein Tract für die Bureaux der Statthalterei herzustellen wäre, zu dem aus dem Jahre 1875 noch verfügbaren Credite von 100.000 fl. für das Jahr 1877 die weitere Erfordernißsumme von 100.000 fl. beansprucht wird; daß aber einerseits die Bauprojecte nicht definitiv festgestellt, die Kostenberechnungen nicht erschöpfend durchgeführt sind, und für den nothwendigsten Theil des projectirten Tractbaues mit der vorhandenen Dotation im Jahre 1877 das Auslangen gefunden werden kann, und nur im Finanzgesetze vorzusehen ist, daß der Ende Juni 1877 erlöschende Credit von 100.000 fl. aus dem Jahre 1875 bis zum Juni 1878 verlängert werde, und hiernach im Budget für das Jahr 1878 ein entsprechender Betrag für die Weiterführung dieses Neubaues wird eingestellt werden müssen. Hiernach wird beantragt, für diesen Titel zu bewilligen.

a) Zur Herstellung des Statthaltereiarchives in Innsbruck	1.650 fl.
b) Für die Reconstruction der Decken im Statthaltereigebäude in Prag	5.000 „
c) Zur Zahlung der Annuität für die Mlockische Realität in Lemberg	1.400 „
d) Zu Adaptirungen überhaupt und unvorgesehenen Auslagen	3.950 „
zusammen	12.000 fl.

Titel 11.

Telegraphenkosten.

Hiefür wird der gleiche Betrag angesprochen, welcher für 1876 mit 12.000 fl. bewilligt war und wird an der Hand des Rechnungsabschlusses für 1874 und der gegenwärtig wohlfeiler gewordenen Benützung der Telegraphenanstalt beantragt zu bewilligen die Summe von 10.000 „

2. Bedeckung.

Die für 1877 veranschlagte Bedeckung mit . . . . . 1,104.494 fl.
zeigt gegen die für 1876 eingestellt gewesene Summe von . . . . . 1,108.800 „
eine Differenz von . . . . . 4.306 fl.
und zwar:

a) eine Erhöhung bei dem Titel, Straßenbau, um . . . . . 4.536 „
zufolge Zuwachses von Concurrenzquoten, erhöhten Zinsen, Erstattung von Vorschüssen und Leistung von Rechnungsersätzen gegenüber geringeren Einnahmen für Veräußerung von Requisiten und Materialien;

b) eine Verminderung bei den Titeln: 2, Politische Verwaltung, um 3990 fl. zufolge Herabgehens der Einnahmen von Kesselproben, des Erlöses für Drucksorten und Actenmaculatur, dann an Bestandzinsungen, an Interessen von Bauvorschüssen, rückersetzten Vorschüssen und Contumaztaxen gegenüber einigen Erhöhungen geringeren Umfanges bei Fondsbeiträgen, Strafgeldern und verschiedenen Einnahmen.

3. Oeffentliche Sicherheit, um . . . . . 2.546 fl.
zufolge geringeren Erlöses für abgegebene Monturen der Sicherheitswache, der geringeren Beiträge der Gemeinden zur Sicherheitswache und zu den Kosten der Arrestanten, dann der geringen Alterzinse gegenüber einer Erhöhung der Einnahmen an Licenztaxen, aus den Beiträgen zur Localpolizei in Wien und aus Pränumerationsgeldern des Polizeiblattes.

5. Wasserbau, um . . . . . 2.306 fl.
zufolge geringerer Einnahmen aus der Veräußerung von Weidenruthen, aus den Rechnungs- und Vorschußersätzen und verschiedenen Einnahmen gegenüber geringeren Mehreinnahmen aus der Veräußerung von Requisiten, Materialien, Grasnutzen, Wassermauth und Bestandzinsen.

Der Ausschuß beantragt hiernach als Bedeckung, und zwar in runden Zahlen einzustellen:

Titel 1.	Erträgniß des Reichsgesetzblattes	63.600 fl.
„ 2.	Politische Verwaltung	151.200 „
„ 3.	Oeffentliche Sicherheit	830.700 „
„ 4.	Straßenbau	37.200 „
„ 5.	Wasserbau	21.700 „
	zusammen .	1,104.400 fl

In Betreff der schon bei der Berathung des Voranschlages für 1874 zum Titel „politische Verwaltung in den Ländern" beschlossenen Resolution, betreffend die Einführung einer größeren Radfelgenbreite auf den Reichsstraßen wurden die Vorarbeiten der Regierung fortgesetzt, sind jedoch noch nicht so weit gediehen, um noch in diesem Sessionsabschnitte eine Vorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen, und erachtete der Ausschuß in Gewärtigung einer thunlichst baldigen Einbringung der bezüglichen Vorlage gegenwärtig einen neuerlichen Antrag nicht stellen zu sollen.

In Betreff der an das hohe Haus gerichteten, den Voranschlag des Ministeriums des Innern betreffenden Petitionen beantragt der Ausschuß:

1. die Petition der Straßenmeister und Stromaufseher in Steiermark (Nr. 5514) um Verleihung der XI. Rangsclasse und der Straßeneinräumer der Station Graz (Nr. 5099) um Aufbesserung ihrer Bezüge der Regierung abzutreten;

2. die Petition des Straßenbaucomités in Primör und des Bürgermeisters in Fierra in Südtirol, um Gewährung eines unverzinslichen Staatsvorschusses von 20.000 fl. zum Baue einer Verbindungsstraße über den Schenero (Nr. 5619) der Regierung zur Erwägung abzutreten;

3. die Petition der Gemeindevertretungen und großgrundbesitzenden Anrainer des Inn (Nr. 5567) um Bewilligung der nöthigen Fonds zur Regulirung des Innstromes, dann der Stadtgemeinden Weselý und Ungarisch-Ostrau in Mähren (Nr. 5598 und 5608) wegen Durchführung der Marchregulirung; — sowie die Petition des schlesischen Landesausschusses um eine Staatssubvention zur Regulirung der Flüsse in Schlesien (Nr. 5620) der Regierung zur Würdigung abzutreten;

4. über die Petition der Commune Delegna im Küstenlande um eine Staatssubvention zum Baue der Straße von Collobrido nach Mernico (Nr. 4430) zur Tagesordnung überzugehen.

Nach obigen Anträgen wäre in den Voranschlag zum Finanzgesetze für 1877 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währ.		
7			**VII. Ministerium des Innern.**			
	1		Centralleitung	480.000	. . . .	480.000
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000	. . . .	120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes . . .	58.500	1.400	59.900
	4		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	5,400.000	80.000	5,480.000
			Viehcontumazbauten in Galizien . .	. . . .	50.000	50.000
	5		Oeffentliche Sicherheit	3,600.000	7.000	3,607.000
			Außerordentliche Polizeiauslagen in Dalmatien	. . .	10.000	10.000
	6		Zuschuß zu den Findelanstalten . . .	. . . .	7.400	7.400
	7		Staatsbaudienst	1,148.000	15.000	1,163.000
			Reisekosten aus Anlaß außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten . . .	. . . .	30.000	30.000
	8		Straßenbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns	514.000	. . . .	514.000
			Pflasterung der Oedenburger Straße .	. . . .	30.000	30.000
			Vollendung der Straße von der Reichsbrücke in das Marchfeld, einschließlich der Vorschüsse an Concurrenzbeiträgen	. . . .	33.300	33.300
		2	Oesterreich ob der Enns	190.000	. . . .	190.000
		3	Salzburg	100.000	. . . .	100.000
			Vollendung der Salzachbrücke in Salzburg	. . . .	93.400	93.400
		4	Steiermark	315.000	. . . .	315.000
			Aerarialbeitrag zur Ennsregulirung	. . .	3.100	3.100
			Fürtrag . . .	1,119.000	159.800	1,278.800

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währ.		
			Uebertrag .	1,119.000	159.800	1,278.800
		5	Kärnten	170.000	. . . .	170.000
			Fortsetzung der Wildbachbauten im Drauthale	. . . .	6.000	6.000
		6	Krain	130.000	. . .	130.000
		7	Küstenland	100.000	. . . .	100.000
		8	Tirol und Vorarlberg	321.000	. . . .	321.000
			Reconstruction einer Brücke über den kleinen Eisack auf der Reichsstraße nach Italien	. . . .	10.000	10.000
			Reconstruction der Brücke über den Avisio-Wildbach auf der Reichsstraße nach Italien	. . . .	21.000	21.000
			Finalisirung der Entsumpfungen im Sterzinger Moose	. . . .	7.000	7.000
		9	Böhmen	1,150.000	. . . .	1,150.000
			Fortsetzung des Elbebrückenbaues bei Brandeis	. . . .	50.000	50.000
			Reconstruction der Střelabrücke bei Plaß	. . . .	20.000	20.000
			Reconstruction der Elbebrücke bei Neuschloß	. . . .	14.000	14.000
		10	Mähren	240.000	. . . .	240.000
		11	Schlesien	110.000	. . . .	110.000
			Vollendung der Freiwaldauer Straße nach Mähren	. . . .	26.700	26.700
		12	Galizien mit Krakau	850.000	. . . .	850.000
			a) Straßenzug Biała-Lemberg.			
			Brückenbau Nr. 42 bei Rzeszów .	. . . .	14.000	14.000
			„ „ 57 über die Wisloka	. . . .	25.000	25.000
			Brückenbau Nr. 54 über den Rabafluß	. . . .	9.000	9.000
			b) Straßenzug Spitkowice-Myślenice.			
			Vollendung des sechsten Intervalles bei Stróża	. . . .	16.000	16.000
			Fürtrag . . .	4,190.000	378.500	4,568.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österr. Währ.		
			Uebertrag .	4,190.000	378.500	4,568.500
			c. Straßenzug Delatyn-Jablonica.			
			Vollendung des Intervalles von der Brücke Nr. 94 bis zur ausgebauten Straße	. . .	15.000	15 000
			d. Auf der Straße Kuty-Kolomea.			
			Regulirung des Pruth	. . . .	2.000	2.000
		13	Bukowina	80.000	. . .	80.000
			Zum Bau der Straße von Kirlibaba nach Jakobeny	. . . .	25.000	25.000
		14	Dalmatien	80.000	. . . .	80 000
			Vollendung der Straße Breno-Ragusa	. . . .	29.400	29.400
			Reconstruction der Cettinabrücke bei Trilj	. . . .	10.000	10.000
			Reconstruction der Zermagnabrücke bei Obrovazzo	. . . .	10.000	10.000
			Fortsetzung der Straße Fort Trinitá nach Montenegro	. . . .	50.000	50.000
			Summe (Titel 8, §§. 1 bis 14) .	4,350.000	519.900	4,869.900
	9		Wasserbau.			
		1	Oesterreich unter der Enns	240.000	. . . .	240.000
			Donaubauten	. . . .	250.000	250.000
		2	Oesterreich ob der Enns	149.000	. . . .	149.000
			Donaubauten	. . . .	50.000	50.000
			Innbauten	. . . .	40.000	40.000
			Salzachbauten	. . . .	15.000	15.000
			Traunbauten	. . . .	40.000	40.000
		3	Salzburg	34.000	. . . .	34.000
			Salzach und Saaleregulirung . . .	. . . .	25.000	25.000
		4	Steiermark	35.000	. . . .	35.000
			Aerarialbeitrag zur Ennsregulirung .	. . . .	3.100	3.100
			„ „ Mur	. . .	30.600	30.600
			„ „ Save	. . . .	5.200	5.200
			„ „ San	. . . .	4.000	4.000
			Fürtrag . . .	458.000	462.900	920.900

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österr. Währ.		
			Uebertrag .	458.000	462.900	920.900
		5	Kärnten	2.000	—	2.000
			Draueregulirung	. . . .	10.000	10.000
		6	Krain	10.000	. . . .	10.000
			Saveregulirung	. . . .	15.000	15.000
		7	Küstenland	2.000	. . . .	2.000
		8	Tirol und Vorarlberg	60.000	. . . .	60.000
			Innreceßbauten	. . . .	10.500	10.500
			Rheincorrection	. . . .	20.000	20.000
			Draueregulirung	. . . .	9.500	9.500
		9	Böhmen	196.000	. . . .	196.000
			Moldaueregulirung	. . . .	90.000	90.000
			Elberegulirung	. . . .	240.000	240.000
		10	Mähren	400	. . . .	400
		11	Schlesien	200	. . . .	200
		12	Galizien mit Krakau	67.000	. . . .	67.000
			Bauten an der Weisel	. . . .	80.000	80.000
			„ „ Dunajec	. . . .	15.000	15.000
			„ „ San	. . . .	40.000	40.000
			„ „ Dniester	. . . .	8.000	8.000
			„ der Przemsa	. . . .	8.000	8.000
			„ der Wisloka	. . . .	4.000	4.000
		13	Bukowina	2.000	. . . .	2.000
		14	Dalmatien	2.400	. . . .	2.400
			Summe (Titel 9, §§. 1 bis 14 .	800.000	1,012.900	1,812.900
	10		Neubauten und größere Adaptirungen.			
		1	Statthaltereiarchiv in Innsbruck . .	. . . .	1.650	1.650
		2	Reconstruction der Decken im Statthaltereigebäude in Prag	. . .	5.000	5.000
		3	Zahlung der Annuität für die Mlock'sche Realität in Lemberg	. . . .	1.400	1.400
		4	Adaptirungen und unvorgesehene Auslagen	. . . .	3.950	3.950
			Summe (Titel 10, §§. 1 bis 4) .	. . . .	12.000	12.000
	11		Telegraphenkosten	10.000	—	10.000
			Zusammen (Capitel 7, Titel 1 bis 11 .	15,966.500	1,745.600	17,712.100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währ.		
			VII. Ministerium des Innern.			
7	1		Erträgniß des Reichsgesetzblattes . .	63.600	. . . .	63.600
	2		Politische Verwaltung	151.200	. . . .	151.200
	3		Oeffentliche Sicherheit	830.700	. . . .	830.700
	4		Straßenbau	37.200	. . . .	37.200
	5		Wasserbau	21.700	. . . .	21.700
			Summe (Capitel 7, Titel 1 bis 5)	1,104.400	. . . .	1,104.400

Wien, 17. November 1876.

Dr. C. Giskra,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.

(Erforderniß: Capitel 8, Titel 1—7; Bedeckung: Capitel 8, Titel 1.)

Für das Jahr 1876 wurden dem Ministerium für Landesvertheidigung nachstehende Credite bewilligt:

Titel 1.	Centralleitung	225.000 fl.
„ 2.	Landwehr (Ordinarium)	3,460.500 „
„ 3.	Recrutirungskosten	42.000 „
„ 4.	Beiträge zum Landesschützenwesen	37.000 „
„ 5.	Militärstiftungen	33.300 „
„ 6.	Militärpolizeiwache	78.000 „
„ 7.	Gendarmerie	3,900.000 „
	Summe des Ordinariums	7,775.800 fl.
und das Extraordinarium für die Landwehr		666.000 „
	Totalsumme	8,441,800 fl.

Für das Jahr 1877 spricht die Regierung folgende Beträge an:

Titel 1.	Centralleitung	247.000 fl.
„ 2.	Landwehr (Ordinarium)	3,161.000 „
„ 3.	Recrutirungskosten, Reisekosten aus Anlaß der Controlversammlungen und Pferdeclassification	64.300 „
„ 4.	Beiträge zum Landesschützenwesen	34.300 „
„ 5.	Militärstiftungen	33.300 „
„ 6.	Militärpolizeiwache	81.000 „
„ 7.	Gendarmerie	3,950.000 „
	Summe des Ordinariums	7,570.900 „
und als Extraordinarium für die Landwehr		868.900 „
	daher zusammen	8,439.800 fl.

Aus der Vergleichung der Hauptsummen ergibt sich somit pro 1877 ein Mindererforderniß von 2.000 fl.

Aus den eigenen Erläuterungen der Regierung geht jedoch hervor, daß sich im Jahre 1877 mit Rücksicht auf die bloß 14tägige Waffenübung allein ein Mindererforderniß von . . . . . 307.876 fl.
ergibt, und da aus den Ansätzen der Regierung im Ganzen nur eine Minderausgabe von . 2.000 „
ersichtlich ist, so zeigt sich, daß die Regierung für das Jahr 1877 eigentlich um . . . . 305.876 fl.
mehr fordert, als für das Jahr 1876 bewilligt wurde.

Die diesfällige Aufklärung wird bei den betreffenden Titeln erfolgen.

Titel I. Central-Leitung.

Bei diesem Titel ist alljährig eine Steigerung wahrnehmbar.

Im Jahre 1873 waren für die Central-Leitung bewilligt . . . . . 172.500 fl.
für 1874 . . . . . 212.000 „
für 1875 . . . . . 223.000 „
für 1876 . . . . . 225.000 „
und für das Jahr 1877 werden . . . . . 247.000 „
also um 22.000 fl. mehr verlangt als für das Vorjahr.

Dieser Mehrbedarf wird in den der Vorlage beigegebenen Erläuterungen vorzugsweise durch die nothwendige Vermehrung des Concepts- und Rechnungspersonales motivirt.

Nun ist es allerdings richtig, daß sich die Concentrirung des Rechnungswesens bei der Central-Leitung theils durch geschäftliche Rücksichten und theils durch Wohlfeilheit empfiehlt, denn das Bestehen von Rechnungs-Departements bei den einzelnen Landwehr-Commandos machte eine Ueberprüfung im Centrum nicht entbehrlich; ferner mußte wegen Ueberweisung der Gendarmerie-Strafjustiz an das Landesvertheidigungsministerium ein Hauptmann für den Justizdienst angestellt, und die Intendanz um zwei Personen vermehrt werden.

Wenn sich nun auch der Ausschuß mit Rücksicht auf das reformbedürftige Rechnungswesen der Nothwendigkeit einer Personalvermehrung nicht verschließen konnte, weil wegen der nothwendigen Concordanz des bestehenden Verrechnungssystems mit jenem des Reichskriegsministeriums eine einseitige Systemsänderung nicht zulässig erscheint, und wenn auch die Vermehrung der strafgerichtlichen Agenden durch Ueberweisung der Gendarmerie nicht in Abrede gestellt werden kann, so daß eine Etatserhöhung geboten erscheint, so tritt anderseits mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Reiches an die Regierung die Nothwendigkeit heran, bei anderen Posten Ersparungen anzustreben, und es wird daher für den Titel I, Central-Leitung, ein Betrag von . . . . . 240.000 fl.
beantragt.

Titel II. Landwehr.

A. Lanwehr-Oberkommando.

Für diesen Subtitel wurden pro 1876 . . . . . 24.000 fl.
bewilligt. Pro 1877 werden begehrt . . . . . 26.369 „
was durch die nothwendige Personalvermehrung um einen Oberlieutenant und durch Erhöhung des Kanzleipauschales motivirt wird mit Rücksicht auf anderseits mögliche Ersparungen werden beantragt . . . . . 25.000 „

B. Landwehrcommanden.

Für das Jahr 1876 wurden unter diesem Titel begehrt . . . . . 83.863 fl
und bewilligt wurden wie für das Vorjahr . . . . . 81.000 „
Pro 1877 werden begehrt . . . . . 87.556 „
also ein Mehrbetrag von . . . . . 6.556 „
und nicht, wie es in den Erläuterungen der Regierung heißt, von . . . . . 3.693 „

Diese Mehrforderung wird durch die rangsgemäße Vorrückung einiger Officiere in hohem Grade aufgeklärt.

Allein da die durch das Avancement bedingte Gebührenerhöhung durch den Eintritt minder dotirter Officiere compensirt wird, so wird ein Betrag von . . . . . 83.000 fl.
zur Bewilligung beantragt.

C. Truppencadres.

D. Truppenausbildung und Waffenübung.

Diese beiden Subtitel sind unter Einem zu behandeln, da die diesbezüglichen Bemerkungen auf beide ihre Anwendung finden.

Für das Jahr 1876 wurde von der Regierung über Abzug eines Intercalares per 17.329 fl. für diese beiden Subtitel ein Betrag von . . . . . 2,903.671 fl.
begehrt und von dem Reichsrathe über Abzug eines Betrages von . . . . . 18.171 „
die Summe von . . . . . 2,885.500 fl.
bewilligt.

Für das Jahr 1877 begehrt die Regierung, und zwar für die Cadres . . . . . 1,634.933 „
für die Truppenausbildung und Waffenübung . . . . . 1,012.060 „
zusammen . 2,646.993 fl.
und rücksichtlich über Abzug des von der Regierung angenommenen Intercalares per . . 17.918 „
der Betrag von . . . . . 2,629.075 fl.
also um . . . . . 256.425 „
weniger, als im Vorjahre bewilligt wurde.

Allein diese Minderforderung erklärt sich lediglich aus dem Umstande, daß im Jahre 1877 statt der dreiwöchentlichen Waffenübung nur eine vierzehntägige einzutreten hat.

Es muß jedoch hier abermals hervorgehoben werden, daß das 81. Landwehrbataillon in Süddalmatien auch bei vorstehender Exigenz wieder in Betracht gezogen wurde, während doch unter den obwaltenden Verhältnissen nicht zu erwarten steht, daß dasselbe im Jahre 1877 activirt werden wird.

Werden nun die Kosten eines Bataillons wie im vorigen Jahre auf . . . . . 36.000 fl.
veranschlagt und das Intercalare nur um . . . . . 1.075 „
erhöht, so rechtfertigt sich hier ein Abstrich von . . . . . 37.075 fl.
und es wird somit für obige zwei Subtitel die Summe von . . . . . 2,592.000 „
beantragt.

E. Landesschützen in Tirol und Vorarlberg.

Für das Jahr 1876 wurden bewilligt . . . . . 470.000 fl.
für das Jahr 1877 werden begehrt, und zwar nach Abzug eines Intercalares per 8.481 fl. 418.000 „
also um . . . . . 52.000 fl.
weniger als im Vorjahre, was durch die kürzere Dauer der Waffenübungen erklärt wird.

Allein da diese Abkürzung der Waffenübung nach der eigenen Erläuterung der Regierung eine Minderausgabe von 54.636 fl. mit sich bringt, und da sich bei den 87 Posten einige Ersparungen erzielen lassen und mit Rücksicht auf die Finanzen des Reiches angestrebt werden müssen, so wird statt der begehrten 418.000 fl. ein Betrag von . . . . . 415.000 fl.
zur Bewilligung beantragt.

Zusammenstellung des ordentlichen Erfordernisses für die Landwehr und Tiroler Schützen.

A. Landwehr-Obercommando	25.000 fl.
B. Landwehrcommanden	83.000 „
C und D. Truppencadres und Waffenübungen	2,592.000 „
E. Landesschützen in Tirol und Vorarlberg	415.000 „
Summe .	3,115.000 fl.

Außerordentlicher Aufwand für die Landwehr und die Tiroler Landesschützen.

Im Jahre 1876 wurde als siebente Rate für die erste Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Landwehr außer Tirol der von der Regierung begehrte Betrag von . . . . . 561.000 fl.
und für Tirol zu gleichem Zwecke . . . . . 105.000 „
zusammen . 666.000 fl.
bewilligt.

Für das Jahr 1877 begehrt die Regierung für die Landwehr zu diesem Zwecke . 773.900 fl.
für die Landesschützen in Tirol und Vorarlberg . . . . . 95.000 „
zusammen . 868.900 fl.
somit um . . . . . 202.900 „
mehr als im Vorjahre.

Die Rechtfertigung dieses erhöhten Anspruches findet die Regierung in der Minderforderung im Ordinarium aus Anlaß der kürzeren Waffenübungen, und bemerkt, daß mit dieser Anforderung die erste Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung für 80 Bataillone der Landwehr im Großen als geschlossen zu betrachten sei, und daß in der Folge nur noch für das in Süddalmatien zu errichtende Landwehrbataillon, für die aus der Artillerie und den technischen Truppen in die Landwehr übersetzte Mannschaft und für den Kriegsreservevorrath und Armatur Vorsorge zu treffen sein würde.

Der Ausschuß glaubte, sich dieser Begründung auch deßhalb anschließen zu sollen, weil nur in jenen Jahren, in welchen wegen der kürzeren Dauer der Waffenübungen im Ordinarium ein Mindererforderniß platzgreift, eine Erhöhung des Extraordinariums zulässig erscheint, und weil mit der Ergänzung und Completirung der nothwendigen Vorräthe wenigstens in den nächsten Jahren eine Verminderung des Extraordinariums und somit des ganzen Landwehrerfordernisses zu erwarten steht.

Es wird daher die geforderte Summe per . . . . . 868.900 fl.
zur Bewilligung beantragt.

Titel III. Recrutirungskosten, dann Reisekosten aus Anlaß der Controlversammlungen der Urlauber und Reservemänner, sowie der Pferdeclassification.

Für das Jahr 1876 wurden bewilligt . . . . . 42.000 fl.
Pro 1877 werden begehrt . . . . . 64.300 „
somit um . . . . . 22.300 fl.
mehr als im Vorjahre.

Aufgeklärt wird diese Mehrforderung dadurch, daß die Reisekosten der politischen Beamten aus Anlaß der Pferdeclassification im Betrage von 15.000 fl. und für die Controlversammlungen 7.900 fl. dem Landesvertheidigungsministerium zur Zahlung überwiesen wurden.

Es wird ein Betrag von . . . . . 64.000 fl.
beantragt.

Titel IV. Beiträge zum Landesschützenwesen.

Pro 1876 wurden bewilligt . . . . . 37.000 fl.
Pro 1877 werden begehrt . . . . . 34.300 „
welche zur Bewilligung beantragt werden.

Titel V. Militärstiftungen.

Begehrt werden wie im Vorjahre . . . . . 33.300 fl.
deren Bewilligung beantragt wird.

Titel VI. Militärpolizeiwache.

Für das Jahr 1876 wurden bewilligt . . . . . 78.000 fl.
Pro 1877 werden begehrt . . . . . 81.000 „
was durch die nothwendige Beschaffung einiger Montursorten aufgeklärt wird. Dieser Mehrbetrag per 3.000 fl. vermindert sich jedoch um 1.571 fl., weil die betreffenden Communen höhere Beiträge zu leisten haben.

Titel VII. Gendarmerie.

Für das Jahr 1876 werden bewilligt . . . . . 3,900.000 fl.
Für das Jahr 1877 werden begehrt . . . . . 3,950.000 „
also um 50.000 fl. mehr als im Vorjahre, welcher Betrag aus den in den Erläuterungen der Regierung enthaltenen Gründen zur Bewilligung beantragt wird.

In den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze pro 1877 wären daher aufzunehmen:

Capitel	Titel	Staatsausgaben	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
			Gulden österr. Währung		
8		**VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.**			
	1	Central-Leitung	240.000	. . . .	240.000
	2	Landwehr	3,115.000	868.900	3,983.900
	3	Recrutirungskosten	64.000	. . . .	64.000
	4	Beiträge zum Landesschützenwesen	34.300	. . . .	34.300
	5	Militärstiftungen	33.300	. . . .	33.300
	6	Militär-Polizeiwache	81.000	. . . .	81.000
	7	Gendarmerie	3,950.000	. . . .	3,950.000
		Summe .	7,517.600	868.900	8,386.500
		Staatseinnahmen			
8		**VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.**			
	1	Militär-Polizeiwache	25.000	10.694	35.694

Wien, 6. November 1876.

Dr. Groß,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

A. Centrale.

(Erforderniß: Titel 1—8; Bedeckung: Titel 1—3.)

I. Erforderniß.

Die Gesammtforderung der Regierung für diese Abtheilung beträgt . . . . . 1,235.862 fl.
also gegenüber der Bewilligung des Vorjahres mehr um . . . . . 45.164 „
Der Ausschuß beantragt die Genehmigung von . . . . . 1,223.900 „

Titel 1. Centralleitung.

Die Regierung veranschlagt das ordentliche Erforderniß auf . . . . . 230.075 fl.
also höher als im Vorjahre um . . . . . 10.075 „
das außerordentliche Erforderniß beträgt wie 1876 die Summe von . . . . . 24.000 „

Da die Gehalte der Beamten durch die gesetzlichen Quinquennalzulagen um 3000 fl. gestiegen sind, ferner bei dem geringen Stande des Kanzlei- und Dienerpersonales eine Vermehrung der Diurnen um 1600 fl. und der Löhnungen für Aushilfsdiener um 1424 fl. wohl begründet erscheint, durch den Zuwachs an Localitäten die Kosten der Gebäudeerhaltung sich erhöht haben und endlich die Centralleitung dieses Ministeriums überhaupt vergleichsweise mit knapperen Mitteln dotirt ist, findet der Ausschuß keinen Anlaß, eine Schmälerung des von der Regierung geforderten Betrages vorzuschlagen und beantragt daher den

abgerundeten Betrag von . . . . . 230.000 fl.
als Ordinarium und die auf einer Vertragspflicht beruhende Tilgungsquote von . . . 24.000 „
als Extraordinarium einzustellen.

Titel 2. Schulaufsicht.

Die Regierung fordert ein Ordinarium von . . . . . 647.435 fl.
also im Vergleiche mit der Bewilligung des Vorjahres mehr um . . . . . 28.435 „
Von diesem Mehranspruche entfallen . . . . . 11.240 „
auf Substitutionen (Post 9) nach dem gegenwärtigen Stande der als Bezirksschulinspectoren in Verwendung stehenden Mittelschulprofessoren und Lehrer, dann . . . . . 12.830 „
auf die Bezirksschulaufsicht in Galizien mit Krakau, und zwar:
2830 fl. auf Gehalte und sonstige Bezüge von 21 Bezirksschulinspectoren nach dem bezüglichen Gebührenausmaße (Post 8) und 10.000 fl. auf die successive Vermehrung des gegenwärtigen Standes der Bezirksschulinspectoren von 21 auf die gesetzliche Zahl von 37 (Post 12); ferner entfällt ein Mehr von . . . . . 2.000 „
auf Remunerationen (Post 11) zur Honorirung von Aerzten, welche sich um die Schulgesundheitspflege besonders verdient machen, endlich ein Mehrbetrag von . . . . . 1.950 „
auf Quinquennalzulagen (Post 1).

Eine Herabminderung des Erfordernisses kann nach der Ansicht des Ausschusses erzielt werden durch Ersparungen in den Reisekosten und Diäten, wie in den Regieauslagen, ferner

a) dadurch, daß bei der in Aussicht genommenen Vermehrung des Standes der Landesschulinspectoren um zwei die geforderten Activitätszulagen, welche die Regierung mit je 800 fl., also zusammen 1600 fl. (für Wien) berechnet, um 400 fl. vermindert werden, ferner

b) dadurch, daß in der Vermehrung der Bezirksschulinspectoren Galiziens „successive" vorgegangen und in den Bezügen der bisherigen Inspectoren, deren Sprengel dadurch kleiner werden, eine Ermäßigung eingeführt wird, und endlich

c) dadurch, daß jene ausnahmsweise Ministerialverfügung beseitigt wird, nach welcher in Galizien die vollen Gehalte der als Bezirksschulinspectoren verwendeten Lehrer und Staatsbeamten auf den Etat der Schulaufsicht übernommen werden.

Mit Rücksicht hierauf beantragt der Ausschuß die Einstellung eines ordentlichen

Erfordernisses von	640.000 fl.
also weniger um	7.435 „

Titel 3. Akademien der Wissenschaften.

Gleichwie in den vergangenen Jahren wird von der Regierung und dem Ausschusse die Einstellung

eines Ordinariums von	75.000 fl.
und für die Akademie der Wissenschaften in Wien zur Bestreitung der Druckauslagen für die mathematisch-naturwissenschaftliche Classe die Bewilligung eines Extraordinariums von	6.000 „

beantragt.

Titel 4. Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt.

Die Regierung verlangt für das Museum	80.594 fl.
für die Versuchsanstalt	7.582 „
zusammen	88.176 fl.
also im Vergleich mit der Bewilligung des Vorjahres mehr um	1.376 „
Der Ausschuß beantragt für das Museum	79.350 „
für die Versuchsanstalt	7.450 „
also zusammen die Summe von	86.800 fl.

wie im Vorjahre einzustellen.

Titel 5. Centralcommission und Direction der administrativen Statistik.

Der Anspruch der Regierung auf ein Ordinarium von	75.759 fl.
übersteigt die vorjährige Bewilligung um	961 „

Da aber das wirkliche Mehrbedürfniß, nämlich 350 fl. auf Quinquennalvorrückungen, 221 fl. auf Diurnen (eigentlich 1421 fl., wogegen aber die Adjuten per 1200 fl. wegfallen) und endlich 114 fl. auf Miethzinse durch Ersparungen in anderen Posten, eventuell durch Erhöhung des Intercalars seine Deckung finden kann, beantragt der Ausschuß, die für 1876 bewilligte Summe von 74.798 fl. mit der Abrundung auf . . . . . 74.800 fl.
einzustellen.

Der Ausschuß muß hierbei dem hohen Hause zur Kenntniß bringen, daß die im Vorjahre beschlossene Resolution, betreffend die einheitliche Gestaltung des statistischen Dienstes, bisher in keiner Weise ausgeführt ist. Indem er einfach auf die offenkundige Thatsache hinweist, daß bei der jetzigen Zersplitterung der statistischen Aemter ein und derselbe Gegenstand zweimal und dreimal bearbeitet und so eine Menge von Zeit, Kraft und Geld überflüssig aufgewendet wird, betont er neuerdings die Nothwendigkeit einer einheitlichen Organisation und spricht die zuversichtliche Erwartung aus, daß die hohe Regierung im Interesse der Wissenschaft, des Dienstes und der Finanzen die erforderliche centrale Zusammenfassung der Statistik herbeiführen werde.

Titel 6. Geologische Reichsanstalt.

Die Regierung fordert ein Ordinarium von . . . . . 51.865 fl.
somit um 2865 fl. mehr als für das Jahr 1876 bewilligt wurde.

Da nun wirklich die systemisirten Beamtengehalte durch Quinquennalvorrückungen um 800 fl. steigen, ferner durch den Zuwachs an Localitäten die Regiekosten sich mehren und ein Betrag für Gebäudeerhaltung nothwendig erscheint, endlich die sich häufenden Arbeiten im Laboratorium für Private eine Mehrauslage herbeiführen, welche allerdings durch die eingehenden Taxen wieder gedeckt wird, so beantragt der Ausschuß, die Bewilligung des Vorjahres um 1500 zu erhöhen und somit ein ordentliches Erforderniß von . . . . . 50.500 fl.
einzustellen.

Titel 7. Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus.

Die Regierung veranschlagt das ordentliche Erforderniß auf . . . . . 24.792 fl.
also im Vergleiche zum Vorjahre höher um . . . . . 4.392 „
Das außerordentliche Erforderniß dagegen auf . . . . . 3.760 „
also im Vergleiche zum Vorjahre niedriger um . . . . . 2.940 „
Die Gesammtforderung übersteigt somit die letzte Bewilligung um 1452 fl.
Der Mehrbetrag im Ordinarium erwächst vorzüglich

a) aus der Forderung der Remuneration für einen zweiten Assistenten mit 700 fl.,
b) aus der Uebertragung von zwei 1876 im Extraordinarium genehmigten Posten ins Ordinarium, nämlich:
der Kosten des Jahrbuches mit . . . . . 2000 fl.
der Reisekosten zur Inspection der Stationen mit . . . . . 600 „
c) aus dem Mehrbedürfnisse für Gebäudeerhaltung um . . . . . 840 „

Da nun erst im vorigen Jahre die Zahl der Beamten um einen dritten Adjuncten vermehrt und gleichzeitig der Betrag der Diurnen um 461 fl. erhöht worden, somit die Bestellung eines zweiten Assistenten nicht als unvermeidlich erscheint, da ferner die Inspection der Stationen zwar als nothwendig, aber nicht als ein jährlich wiederkehrendes Bedürfniß angesehen werden kann, da endlich die projectirten Herstellungen am Gebäude nicht als regelmäßige Erhaltung desselben gelten können, so stellt der Ausschuß den Antrag, nach Abzug
der genannten Remuneration mit . . . . . 700 fl.
der genannten Reisekosten mit . . . . . 600 „
der Mehrforderung für Gebäudeerhaltung mit . . . . 840 „
als ordentliches Erforderniß die Summe von . . . . . 22.600 fl.
einzustellen.

Im Zusammenhange damit beantragt der Ausschuß, das außerordentliche Erforderniß mit Hinzurechnung der Reisekosten zur Inspection (600 fl.) und der Herstellungen am Gebäude (840 fl.) auf den Betrag von . . . . . 5.200 fl.
festzusetzen.

Titel 8. Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale.

Der Ausschuß beantragt in Uebereinstimmung mit der Regierung die Einstellung
von . . . . . 9.000 fl.

Der Ausschuß kann übrigens nicht umhin, die hohe Regierung zur Erwägung aufzufordern, ob es nicht aus Gründen der Sparsamkeit, der Geschäftsvereinfachung und der rascheren Action geboten erscheine, diese Commission als selbständigen Titel aufzulassen und als eine Post des Titels 1, „Centralleitung", einzustellen.

II. Bedeckung.

Titel 1. Museum für Kunst und Industrie mit der chemisch-technischen Versuchsanstalt.

Der Ausschuß tritt dem Voranschlage der Regierung bei und beantragt, für diesen Titel eine Gesammtbedeckung von . . . . . 16.000 fl.
also um 1.000 fl. mehr als im Vorjahre einzustellen.

Titel 2. Centralcommission und Direction der administrativen Statistik.

Die Regierung veranschlagt den Erlös vom Verkaufe statistischer Werke auf 1.500 fl., somit um 500 fl. niedriger als 1876, und zwar wegen Auflassung der „Mittheilungen auf dem Gebiete der Statistik" Der Ausschuß beantragt, die Summe von 1.500 fl. einzustellen.

Titel 3. Geologische Reichsanstalt.

Die Regierung setzt die ordentlichen Einnahmen ungeachtet der Schmälerung der Miethzinse um 478 fl., doch wegen der steigenden Erträgnisse des Laboratoriums auf 2.261 fl. an. Der Ausschuß beantragt die Einstellung von 2.260 fl.

Nach diesem Antrage wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1877 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währung		
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**			
			A. Centralauslagen.			
	1		Centralleitung	230.000	24.000	254.000
	2		Schulaufsicht	640.000	. . . .	640.000
	3		Akademien der Wissenschaften	75.000	. . . .	75.000
			Druckauslagen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe der Akademie der Wissenschaften in Wien	. . . .	6.000	6.000
	4	1	Museum für Kunst und Industrie . . . . . 79.350 fl.			
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt . . . . . 7.450 „	86.800	. . . .	86.800
	5		Centralcommission und Direction der administrativen Statistik	74.800	. . . .	74.800
	6		Geologische Reichsanstalt	50.500	. . . .	50.500
	7		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	22.600	5.200	27.800
	8		Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	9.000	. . . .	9.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—8) .	1,188.700	35.200	1,223.900

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währung		
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**			
			A. Centraleinnahmen.			
	1		Museum für Kunst und Industrie mit der chemisch-technischen Versuchsanstalt	16.000	. . . .	16.000
	2		Centralcommission und Direction der administrativen Statistik	1.500	. . . .	1.500
	3		Geologische Reichsanstalt	2.260	. . . .	2.260
			Summe (Capitel 9, Titel 1—3) .	19.760	. . . .	19.760

Wien, 18. November 1876.

Dr. Wildauer,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

B. Cultus.

(Erforderniß: Capitel IX, Titel 9 bis 12.)

In dem vorliegenden Voranschlage ist das Gesammterforderniß des Cultus mit 5,803.359 fl. eingestellt, während mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1876 und mit dem Gesetze vom 18. März 1876, betreffend Nachtragscredite, ein Gesammterforderniß von . . . . . 5,158.493 fl. genehmigt worden ist, so daß sich ein Mehranspruch von 644.866 fl. herausstellt.

Dieses Mehrerforderniß wird durch die beabsichtigte provisorische Aufbesserung der Congrua der katholischen Seelsorgegeistlichkeit im Gesammtbetrage von . . . . . 1,137.246 fl. herbeigeführt.

In Folge des Gesetzes, betreffend die Beitragsleistung zu den Religionsfonden ist in dem vorliegenden Voranschlage bei der Bedeckung an solchen Beiträgen eine Summe von . . . . 671.424 fl. eingestellt, so daß durch die Aufbesserung der Congrua aus allgemeinen Staatsmitteln ein Mehraufwand von . . . . . 465.822 fl. erforderlich wäre.

Nachdem jedoch das Gesetz, auf dessen Grundlage die Congrua erhöht und in dem erhöhten Betrage zur Auszahlung gebracht werden soll, gleichzeitig mit diesem Budget in dem Abgeordnetenhause vorgelegt worden ist und der Fall eintreten kann, daß dieses Gesetz überhaupt nicht oder doch zu spät zu Stande kommt, um im Jahre 1877 Berücksichtigung zu finden, und nachdem die Folge davon die wäre, daß wohl die Mittel für die Congruaerhöhung bewilligt wären, jedoch wegen Mangel der gesetzlichen Grundlage nicht verwendet werden könnten, so empfiehlt sich, bis zum Zustandekommen des Gesetzes über die Erhöhung der Congrua wohl der bis jetzt eingehaltene Vorgang, daß zur Unterstützung der katholischen Seelsorgegeistlichkeit ein Betrag, und zwar von . . . . . 600.000 fl. als außerordentliches Erforderniß eingestellt werde.

Es liegt in diesem Vorgange auch kein Präjudiz, denn, wenn das besagte Congruagesetz rechtzeitig zu Stande kommt, so kann das hieraus entspringende Mehrerforderniß im Wege des Nachtragscredites votirt werden.

Hiernach sind aus den ordentlichen Ausgaben der Religionsfonde alle jene Beträge auszuscheiden, welche als Mehrerforderniß für eine provisorische Aufbesserung der Congrua der katholischen Seelsorgegeistlichkeit eingestellt sind und stellt sich demnach das angesprochene Erforderniß folgendermaßen dar:

Oesterreich unter der Enns	381.488 fl.
Oesterreich ob der Enns	114.068 „
Salzburg	78.801 „
Tirol	127.947 „
Vorarlberg	11.763 „
Steiermark	253.015 „
Kärnten	80.615 „
Krain	109.836 „
Triest	52.206 „

Görz	76.217 fl.
Istrien	70.664 „
Dalmatien	255.876 „
Böhmen	673.780 „
Mähren	319.734 „
Schlesien	67.173 „
Galizien	901.659 „
Krakau	19.720 „
Bukowina	40.929 „
Zusammen	3,635.491 fl.
Für das Jahr 1876 betrug der diesfällige Anspruch	3,656.098 „
so daß also für 1877 um weniger angesprochen werden.	20.607 fl.

Dagegen werden in den außerordentlichen Ausgaben . . . . . 600.000 fl.
zur Unterstützung der katholischen Seelsorgegeistlichkeit einzustellen sein.

Bezüglich der Ausgaben der Fonde hat in der gegenwärtigen Vorlage eine neue Reihung stattgefunden, indem in den einzelnen Kronländern Abtheilungen für Bisthümer und Capitel, Curatclerus, Regularclerus, geistliche Bildungsanstalten, nicht repartirte und sonstige Auslagen, dann für Ruhegenüsse gemacht sind, wodurch eine rasche Uebersicht der betreffenden Positionen ermöglicht ist, was in den früheren Budgets nur mit Mühe erreicht werden konnte.

Der im vorigen Jahre angenommenen Resolution, — daß die Regierung eine Nachweisung der Rechtstitel und die Begründung der für geistliche Orden im Staatsvoranschlage für das Cultusministerium bei dem Titel „Erforderniß der Religionsfonde" und bei dem Titel „Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken" eingestellten Posten, nebst Angabe über die Verwendung der bezüglichen Ordensconvente in der Seelsorge, in der Krankenpflege und beim Unterrichte vorlegen möge, — wurde entsprochen, und ist die diesfällige Nachweisung diesem Berichte als Beilage angeschlossen. Aus dieser Nachweisung ist ersichtlich, daß die Bettelorden ihre Dotationen als Vergütung für die eingestellte Almosensammlung beziehen und daß fast sämmtliche Ordensconvente sich entweder selbständig durch Versehung von Pfarren oder aushilfsweise mit der Seelsorge, mit Krankenpflege oder mit dem Unterrichte der Jugend beschäftigen. Ausnahmen hiervon machen nur: in Steiermark das Redemptoristencollegium in Mautern, im Küstenlande das Franciscanerkloster in Pisino (Mitterburg), in Böhmen die Redemptoristencongregation in Ketzelsdorf und das Karmeliterinnenkloster in Prag, letzteres mit dem namhaften Beitrage von 4008 fl. 10 kr., endlich in Galizien die Franciscanerorden (Bernhardinerconvente) in Brzezany, in Dukla, in Kalwarya, in Lezajek, in Przeworsk, in Sambor, in Sokal, die Reformatenconvente in Biecz, in Jaroslau, in Kenty, in Przemysl, in Rawa, in Sadowa-Wisznia, in Wieliczka, in Zakliczyn und die Kapuzinerconvente in Krosno, in Olesko, in Rozwadow, in Sedziszow, rücksichtlich welcher Orden irgend eine Leistung, in der vorliegenden Nachweisung nicht angegeben ist. Rücksichtlich der Karmeliterinnen in Prag ist als Rechtsgrund ihrer Bezüge eine Allerhöchste Entschließung vom 12. November 1831 und ein Hofkanzleidecret vom 19 December 1831, Z. 49.755, angeführt, wodurch die Dotation für eine Chorfrau mit 200 fl. C. M. und für eine Laienschwester mit 150 fl. C. M. festgesetzt worden ist. Die Dotation für einen ihnen zugewiesenen Seelsorger mit 315 fl. beruht auf einem Cultusministerialerlaß vom 9. December 1871, Z. 16.799, und auf ähnlicher Grundlage beruhen die übrigen Beiträge an dieselben. Eine rechtliche Verpflichtung des Staates zu diesen Leistungen besteht nicht. Der Orden der Karmeliterinnen ist ein rein beschaulicher, ascetischer, und es ist nicht gerechtfertigt, daß Staatsmittel dazu verwendet werden, um diesen Orden zu erhalten. Der Orden der Redemptoristen bezog auf Grund einer Allerhöchsten Entschließung vom 19. December 1826 und 12. Juli 1828 und auf Grund der Hofkanzleidecrete vom 22. December 1826, Z. 36331, und 17. Juli 1828, Z. 16951, für einen Priester eine Dotation von 210 fl. und für einen Laienbruder von 157 fl. 50 kr. Eine Zeitlang war dieser Orden in Oesterreich aufgehoben und wurde erst zu Beginn der Fünfzigerjahre in Oesterreich wieder eingeführt, und zwar in Mautern in Steiermark auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 7. Juli 1853 und in Ketzelsdorf in Böhmen mit Allerhöchster Entschließung vom 26. März 1857 und Cultusministerialerlaß vom 30. März 1857, Z. 5423, wobei denselben die früher normirten Dotationen zugesprochen wurden. Eine Nothwendigkeit zur Wiedereinführung dieses Ordens war nicht vorhanden, und dieselbe erfolgte lediglich als Ausfluß des Concordates und der damaligen Richtung. Eine rechtliche Verpflichtung des Staates zur Leistung der bisherigen Dotationen besteht nicht, und Opportunitätsgründe oder besondere Staatszwecke sprechen auch nicht dafür, daß dieser Orden mit Staatsmitteln dotirt oder unterstützt werde.

Es empfiehlt sich daher, daß sämmtliche Positionen für die Karmeliterinnen in Prag, Postnummer 96 bis 101, Seite 24 des Voranschlages, zusammen mit . . . . . 4.008 fl.
dann für die Redemptoristen in Ketzelsdorf und am Heiligen Berge in Přibram, Posten 72 und 73, Seite 24 des Voranschlages, zusammen mit . . . . . 2.100 fl.
und in Mautern, Post 65 und 66, Seite 13 des Voranschlages mit . . . . . 2.822 „
dermalen und auch weiterhin nicht bewilligt werden.

Die Ergebnisse des Staatsrechnungsabschlusses für das Jahr 1875 weisen aus, daß in mehreren Kronländern das thatsächliche Erforderniß ein geringeres war, als in der Regierungsvorlage für 1877 angesprochen wird, so daß also Pauschalabstriche auch heuer zulässig erscheinen und mit Rücksicht auf die Ergebnisse des Staatsrechnungsabschlusses für das Jahr 1875 und auf die Abstriche der Beiträge an die Karmeliterinnen in Prag und an die Redemptoristen in Mautern, Ketzelsdorf und Přibram werden für die einzelnen Kronländer im Ordinarium jene Positionen beantragt, welche in der nachfolgenden Tabelle als Ausschußantrag enthalten sind. Diese Tabelle enthält auch die Ausschußanträge bezüglich der übrigen Capitel und Titel dieses Budgets und eine vergleichende Darstellung zwischen diesen Anträgen und dem Anspruche der Regierung, und wird daher im weiteren Verlaufe dieses Berichtes auf diese Tabelle verwiesen werden.

An außerordentlichen Ausgaben werden beansprucht:
in Niederösterreich als zweite Rate des Kaufschillings per 10.000 fl. für die Hospitalskirche in Wien . . . . . 2000 fl.
in Kärnten zur Rückzahlung von acht aufgekündigten Passivcapitalien . . . . . 1302 „
in Krain der Patronatsbeitrag zum Baue des Pfarrhauses in Golo mit . . . . . 1310 „
in Dalmatien als Beitrag an die Franciscaner in Sign zum Zwecke der Heranbildung der für die Seelsorge bestimmten Ordenscandidaten . . . . . 4000 „
auf Neubauten I zur Fortsetzung begonnener Bauten . . . . . 21.280 fl.
II. zur Vollendung solcher Bauten . . . . . 6.750 „
III. zur Inangriffnahme und Vollendung von Bauten . . . . . 11.160 „
endlich an ersten Raten der Patronatsbeiträge zur Inangriffnahme von Bauten . . 43.000 „
zusammen 82.190 fl. . . . . abgerundet auf . 80,000 fl.
in Böhmen I. zur Fortsetzung von Bauten . . . . . 30.000 „
II. zur Vollendung der Kirche in Kresin . . . . . 5300 „
III. zur Inangriffnahme und Vollendung von Bauten . . . . . 16.645 „
VI. als Rate des Patronatsbeitrages zur Inangriffnahme des Baues der Kirche in Glöckelberg 12.000 „
zusammen . 63.945 fl.
in Galizien der Restbetrag zur Tilgung von Passivrückständen an Depositen und fremden Geldern 2.261 „
in der Bukowina erste Rate der Patronatstangente per 4332 fl. 83 kr. zum Bau der katholischen Kirche in Karlsberg mit . . . . . 2.200 „
auf abzustoßende Leistungen . . . . . 7.000 „

Da sich bei der Finanzlage des Reiches die Unterlassung der Inangriffnahme von Neubauten als Nothwendigkeit darstellt, so werden in Dalmatien ein Abstrich von 40.000 fl. und in Böhmen ein Abstrich von 3945 fl. beantragt, wonach in diesen Ländern begonnene Bauten fortgesetzt oder vollendet werden können und für die Inangriffnahme der allerdringlichsten Neubauten noch ein Fond bleibt. Die übrigen außerordentlichen Positionen werden unverändert zur Annahme empfohlen und sind überdies zur Unterstützung der katholischen Seelsorgegeistlichkeit 600.000 fl. einzustellen.

Hiernach werden im Extraordinarium die in der nachstehenden Tabelle angeführten Positionen beantragt.

Titel 10. Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.

In diesem Titel wird im Ordinarium rücksichtlich der Stiftungen die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage mit der Ziffer von 40.213 fl. und rücksichtlich der Beiträge die Abrundung und Herabminderung der Ziffer der Regierungsvorlage von 131.016 fl. auf 130.000 fl. beantragt.

An außerordentlichen Ausgaben werden zur Einstellung beantragt:
in Niederösterreich zur Restaurirung des St. Stephansdomes in Wien . . . . . 50.000 fl.
zur inneren Einrichtung der Kirche in Bockfließ . . . . . 11.251 „
zusammen . 61.251 fl.
in Salzburg als Beitrag zur Herstellung des Franciscaner-Kirchthurmes . . . . . 5.000 „
nachdem das Aerar Eigenthümer der Kirche ist und zur Herstellung des Thurmes, welcher wegen seiner

Baugefährlichkeit, aus Rücksichten der allgemeinen Sicherheit abgetragen werden mußte, jedenfalls einen weitaus höheren Aufwand hätte machen müssen, wenn nicht im Wege der privaten Sammlung bei 12.000 fl. aufgebracht worden wären;

In Tirol zum Ausbaue der Kirche in Levico . . . . . 2.500 fl.
in Vorarlberg für den Bischof und das Domcapitel von Chur in der Schweiz wie alljährlich . 6.300 „
im Küstenlande die letzte Rate zum Baue der Pfarrkirche in Fiumicello . . . . . 2.000 „
bezüglich des weiteren Anspruches von 5912 fl. für den Neubau des Wohngebäudes der Chorvicare und Cooperatoren der Kathedralkirche in Görz wird mit Rücksicht auf die Finanzlage des Reiches die Streichung beantragt.
in Dalmatien: zur Restaurirung des Domes und Glockenthurmes in Spalato . . . . . 5.000 fl.
und auf Kirchenparamente . . . . . 1.000 „

Zusammen . 6.000 fl.

in Böhmen: für den Ausbau des Prager Domes . . . . . 10.000 „
auf abzustoßende Leistungen wie im vorigen Jahre . . . . . 20.000 „
wobei bemerkt wird, daß alle zu diesem Zwecke bisher bewilligten Mittel auch verwendet worden sind.

Die Ausschußanträge sind in der nachstehenden Tabelle zusammengestellt.

Titel. 11. Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken.

Hier wird derselbe Anspruch gestellt, wie im vorigen Jahre und wird die Annahme der Regierungsvorlage, und zwar an ordentlichen Ausgaben mit . . . . . 80.471 fl.
und an außerordentlichen Ausgaben mit . . . . . 25.000 „

Zusammen . 105.471 fl.

beantragt.

Titel 12. Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken.

Hier wird im Ordinarium eine Summe von . . . . . 60.735 fl.
angesprochen und die Einstellung der runden Summe von . . . . . 60.000 „
beantragt.

An außerordentlichen Ausgaben wird für Neubauten eine Summe von . . . . . 71.556 „
und zur Unterstützung des griechisch-orientalischen Clerus ein Betrag von . . . . . 6.000 „
angesprochen.

Der Anspruch für Neubauten vertheilt sich:

a) für in Bau begriffene Objecte die letzten Raten . . . . . 8.996 „
b) zur Inangriffnahme kleinerer Bauten erste Rate mit . . . . . 10.000 „
c) für den Bau der bischöflichen Residenz in Zara im präliminirten Betrage von 365.000 fl.
als erste Rate . . . . . 50.000 „
an Honorar des Architekten . . . . . 2.560 „

Die Ansprüche für den letzterwähnten Bau wurden schon im vorigen Jahre im Wege des Nachtragscredites erhoben und mit Rücksicht auf die Finanzlage des Reiches nachdrücklichst abgelehnt. Derselbe Vorgang empfiehlt sich aus dem gleichen Grunde für das Jahr 1877, wobei nur zur bessern Würdigung des für den Neubau der bischöflichen Residenz erhobenen Anspruches von fast 400.000 fl. zu bemerken ist, daß gegenwärtig an Miethe für den Bischof in Zara 2016 fl. ausgegeben werden.

Zu genehmigen wäre jedoch das Honorar des Architekten mit 2560 fl., nachdem derselbe im Auftrage der Regierung gearbeitet hat und die bedungene Entlohnung erhalten muß.

Demnach wird die Einstellung eines Pauschalbetrages von . . . . . 16.000 fl.
beantragt und im Weiteren auf die folgende Tabelle verwiesen

Bedeckung.

Bezüglich der Bedeckung sowohl für die Religionsfonde, als auch für die Stiftungen und Beiträge wird die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage beantragt und auf die nachstehende Tabelle verwiesen.

Erforderniß

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Regierungsvorlage ordentliche	Regierungsvorlage außerordentliche	Regierungsvorlage Summe	Budgetausschußantrag ordentliche	Budgetausschußantrag außerordentliche	Budgetausschußantrag Summe	Gegen die Regierungsvorlage mehr — weniger ordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr — weniger außerordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr — weniger Summe
				Gulden in österreichischer Währung								
9	9		**B. Cultus.**									
			Erforderniß der Religionsfonde.									
			a) Ausgaben der Fonde.									
		1	Oesterreich unter der Enns	555.374	2.000	557.374	380.000	2.000	382.000	175.374	. . .	175.374
		2	Oesterreich ob der Enns	164.408	. . .	164.408	110.000	. . .	110.000	54.408	. . .	54.408
		3	Salzburg	89.113	. . .	89.113	78.800	. . .	78.800	10.313	. . .	10.313
		4	Tirol	218.947	. . .	218.947	123.000	. . .	123.000	95.947	. . .	95.947
		5	Vorarlberg	25.345	. . .	25.345	11.500	. . .	11.500	13.845	. . .	13.845
		6	Steiermark	358.015	. . .	358.015	252.000	. . .	252.000	106.015	. . .	106.015
		7	Kärnthen	106.725	. . .	108.027	76.000	. . .	77.302	30.725	. . .	30.725
			zurückzuzahlende Passiv-Capitalien	. . . .	1.302		. . . .	1.302		. . . .	. . .	
		8	Krain	133.244	. . .	134.554	108.000	. . .	109.310	25.244	. . .	25.244
			Neubauten	. . . .	1.310		. . . .	1.310		. . . .	. . .	
		9	Triest	58.374	. . .	58.374	52.000	. . .	52.000	6.374	. . .	6.374
		10	Görz	84.917	. . .	84.917	76.000	. . .	76.000	8.917	. . .	8.917
		11	Istrien	98.728	. . .	98.728	68.000	. . .	68.000	30.728	. . .	30.728
		12	Dalmatien	299.876	4.000	383.876	248.000	4.000	292.000	51.876	. . .	91.876
			Neubauten	. . . .	80.000		. . . .	40.000		. . . .	40.000	
		13	Böhmen	842.862	. . .	906.807	640.000	. . .	700.000	202.862	. . .	206.807
			Neubauten	. . . .	63.945		. . . .	60.000		. . . .	3.945	
		14	Mähren	431.034	. . .	431.034	300.000	. . .	300.000	131.034	. . .	131.034
		15	Schlesien	97.673	. . .	97.673	67.000	. .	67.000	30.673	. . .	30.673
		16	Galizien	1,139.659	. . .	1,141.920	900.000	. . .	902.261	239.659	. . .	239.659
			Zur Tilgung von Passivrückständen an Depositen und fremden Geldern	. . . .	2.261		. . . .	2.261		. . . .	. . .	
		17	Krakau	22.720	. . .	22.720	19.000	. . .	19.000	3.720	. . .	3.720
		18	Bukowina	45.723	. . .	47.923	39.000	. . .	41.200	6.723	. .	6.723
			Neubauten	. . . .	2.200		. . . .	2.200		. . . .	. . .	
		19	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:									
			Abzustoßende Leistungen	. . . .	7.000	7.000	. . . .	7.000	7.000	. . . .	. . .	. . . .
			Unterstützungen katholischer Seelsorger	. . . .	. . .	. . . .	. . . .	600.000	600.000	. . . .	**600.000**	**600.000**
			Summe (Titel 9, §§. 7 bis 19)	4,772.737	164.018	4,936.755	3,548.300	720.073	4,268.373	1,224.437	**556.055**	668.382
		20	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen	257.726	74.920	332.646	254.000	72.900	326.900	3.726	2.020	5.746
			Summe (Titel 9, §§. 1 bis 20)	5,030.463	238.938	5,269.401	3,502.300	792.973	4,595.273	1,228.163	**554.035**	674.128

Erforderniß

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Regierungsvorlage ordentliche	Regierungsvorlage außerordentliche	Regierungsvorlage Summe	Budgetausschußantrag ordentliche	Budgetausschußantrag außerordentliche	Budgetausschußantrag Summe	Gegen die Regierungsvorlage mehr — weniger ordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr — weniger außerordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr — weniger Summe
				Gulden in österreichischer Währung								
9	10		**Stiftungen und Beiträge.**									
		1	Stiftungen	40.213	. . .	40.213	40.213	. . .	40.213	. . . .	. . .	. . . .
		2	**Beiträge:**	131.016	7.300		130.000	7.300		1.016	. . .	
			Zur Restaurirung des St. Stefansdomes in Wien .	. . . .	50.000		. . . .	50.000				
			Innere Einrichtung der Kirche in Bockfließ . . .	. . . .	11.251		. . . .	11.251				
			Beitrag zur Herstellung des Franciscaner-Kirchthurmes in Salzburg . . .	. . .	5.000		. . . .	5.000				
			Zum Ausbaue der Kirche in Levico zweite Rate . .	. . . .	2.500		. . . .	2.500				
			Patronatsbeitrag zum Baue der Pfarrkirche in Fiumicello dritte beziehungsweise letzte Rate . .	. . . .	2.000	229.979	. . . .	2.000	223.051			6.928
			Patronatsbeitrag zu dem Neubau des Wohngebäudes für die Chorvicare und Coperatoren der Kathedralkirche in Görz .	. . . .	5.912		. . . .	. . .		. . . .	5.912	
			Zur Restaurirung des monumentalen Domes in Spalato . . .	. . . .	5.000		. . . .	5.000				
			Zum Ausbau des Prager Domes .	. . . .	10.000		. . . .	10.000				
		3	Abzustoßende Leistungen	. . . .	20.000	20.000	. . .	2.000	20.000	. . . .	. . .	. . . .
			Summe (Titel 10, §§. 1 bis 3) .	171.229	118.963	290.192	170.213	113.051	283.264	1.016	5.912	6.928

Erforderniß

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Regierungsvorlage			Budgetausschußantrag			Gegen die Regierungsvorlage mehr — weniger		
				ordentliche	außerordentliche	Summe	ordentliche	außerordentliche	Summe	ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung								
9	12		**Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken.**									
		1	Evangelischer Oberkirchenrath . . .	27.855	. . .	27.855	27.855	. . .	27.855	. . . .	. . .	. . . .
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche, Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen u. Ländern	50.000	25.000	75.000	50.000	25.000	75.000	. . . .	. . .	. . . .
		3	Sonstige Auslagen .	2.616	. . .	2.616	2.616	. . .	2.616	. . . .	. . .	. . . .
			Summe (Titel 11, §§. 1. bis 3) .	80.471	25.000	105.471	80.471	25.000	105.471	. . .	. . .	. . . .
	12		**Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken.**									
			Dalmatien	60.735	. . .	138.295	60.000	. . .	82.000	735	. . .	56.295
			Neubauten . . .	. . . .	71.560		. . . .	16.000		. . . .	55.560	
			Unterstützungen des griech.-or. Clerus	. . . .	6.000		. . . .	6.000		. . . .	. . .	
			Summe (Titel 12)	60.735	77.560	138.295	60.000	22.000	82.000	735	55.560	56.295
			Zusammen (Capitel 9, Titel 9 bis 12) .	5,342.898	460.461	5,803.359	4,112.984	953.024	5,066.008	1,229.914	492.563	737.351

Bedeckung

Capitel	Titel	Paragraph	Einnahmen	Regierungsvorlage ordentliche	Regierungsvorlage außerordentliche	Regierungsvorlage Summe	Budgetausschußantrag ordentliche	Budgetausschußantrag außerordentliche	Budgetausschußantrag Summe	Gegen die Regierungsvorlage mehr — weniger ordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr — weniger außerordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr — weniger Summe
				Gulden in österreichischer Währung								
9			**B. Cultus.**									
	4		**Einnahmen der Religions-Fonde.**									
			a) Einnahmen der Fonde.									
		1	Oesterreich unter der Enns	664.879	819	665.698	664.879	819	665.698	. . .	. . .	. . .
		2	Oesterreich ob der Enns	171.953	. . .	171.953	171.953	. . .	171.953	. . .	. . .	. . .
		3	Salzburg	8.284	. . .	8.284	8.284	. . .	8.284	. . .	. . .	. . .
		4	Tirol	102.046	. . .	102.046	102.046	. . .	102.046	. . .	. . .	. . .
		5	Vorarlberg	360	. . .	360	360	. . .	360	. . .	. . .	. . .
		6	Steiermark	211.465	. . .	211.465	211.465	. . .	211.465	. . .	. . .	. . .
		7	Kärnten	74.687	. . .	74.687	74.687	. . .	74.687	. . .	. . .	. . .
		8	Krain	72.622	2.000	74.622	72.622	2.000	74.622	. . .	. . .	. . .
		9	Triest	10.813	. . .	10.813	10.813	. . .	10.813	. . .	. . .	. . .
		10	Görz	24.258	500	24.758	24.258	500	24.758	. . .	. . .	. . .
		11	Istrien	9.841	. . .	9.841	9.841	. . .	9.841	. . .	. . .	. . .
		12	Dalmatien	17.250	. . .	17.250	17.250	. . .	17.250	. . .	. . .	. . .
		13	Böhmen	997.128	266	997.394	997.128	266	997.394	. . .	. . .	. . .
		14	Mähren und Schlesien	641.060	. . .	641.060	641.060	. . .	641.060	. . .	. . .	. . .
		15	Galizien	413.658	. . .	413.658	413.658	. . .	413.658	. . .	. . .	. . .
		16	Krakau	16.738	. . .	16.738	16.738	. . .	16.738	. . .	. . .	. . .
		17	Bukowina	1.504	. . .	1.504	1.504	. . .	1.504	. . .	. . .	. . .
			Summe (Titel 4, §§. 1 bis 17) .	3,438.546	3.585	3,442.131	3,438.546	3.585	3,442.131	. . .	. . .	. . .
		18	b) Einnahmen der Fondsforste und Domänen .	424.682	3.940	428.622	425.000	4.000	429.000	. . 318	. . 60	. . 378
			Summe (Titel 4, §§. 1 bis 18) .	3,863.228	7.525	3,870.753	3,863.546	7.585	3,871.131	. . 318	. . 60	. . 378
	5		**Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.**									
			Beiträge	9.871	1.123	10.994	9.871	1.123	10.994	. . .	. . .	. . .
			Zusammen (Capitel 9, Titel 4 und 5) .	3,873.099	8.648	3,881.747	3,873.417	8.708	3,882.125	. . 318	. . 60	. . 378

Demnach sind in das Finanzgesetz folgende Positionen einzustellen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währung		
9			**B. Cultus.**			
	9		**Erforderniß der Religionsfonde.**			
			a) Ausgaben der Fonde.			
		1	Oesterreich unter der Enns	380.000	2.000	382.000
		2	Oesterreich ob der Enns	110.000		110.000
		3	Salzburg	78.800		78.800
		4	Tirol	123.000		123.000
		5	Vorarlberg	11.500		11.500
		6	Steiermark	252.000		252.000
		7	Kärnthen	76.000		77.302
			Zurückzuzahlende Passivcapitalien		1.302	
		8	Krain	108.000		109.310
			Neubauten		1.310	
		9	Triest	52.000		52.000
		10	Görz	76.000		76.000
		11	Istrien	68.000		68.000
		12	Dalmatien	248.000	4.000	292.000
			Neubauten		40.000	
		13	Böhmen	640.000		700.000
			Neubauten		60.000	
		14	Mähren	300.000		300.000
		15	Schlesien	67.000		67.000
		16	Galizien	900.000		902.261
			Zur Tilgung von Passivrückständen an Depositen und fremden Geldern		2.261	
		17	Krakau	19.000		19.000
		18	Bukowina	39.000		41.200
			Neubauten		2.200	
			Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:			
		19	Abzustoßende Leistungen		7.000	7.000
		20	Zur Unterstützung der katholischen Seelsorge-Geistlichen		600.000	600.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—20)	3,548.300	720.073	4,268.373
		21	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen	254.000	72.900	326.900
			Summe (Titel 9. §. 21)	254.000	72.900	326.900
			Summe (Titel 9, §§. 1—21)	3,802.300	792.973	4,595.273

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währung		
9	10		**Stiftungen und Beiträge.**			
		1	Stiftungen	40.213	. . . .	40.213
		2	Beiträge	130.000	7.300	
			Zur Restaurirung des St. Stefansdomes in Wien	. . . .	50.000	
			Innere Einrichtung der Kirche in Bockfließ	. . . .	11.251	
			Beitrag zur Herstellung des Franciscaner-Kirchthurmes in Salzburg	. . . .	5.000	223.051
			Zum Ausbau der Kirche in Levico, zweite Rate	. . . .	2.500	
			Patronatsbeitrag zum Bau der Pfarrkirche in Fiumicello, dritte beziehungsweise letzte Rate	. . . .	2.000	
			Zur Restaurirung des monumentalen Domes in Spalato	. . . .	5.000	
			Zum Ausbau des Prager Domes . . .	. . . .	10.000	
		3	Abzustoßende Leistungen	. . . .	20.000	20.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—3) .	170.213	113.051	283.264
	11		**Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken.**			
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	27.855	. . . .	27.855
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirchen Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern . .	50.000	25.000	75.000
		3	Sonstige Auslagen	2.616	. . .	2.616
			Summe (Titel 11, §§. 1—3) .	80.471	25.000	105.471
	12		**Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken.**			
			Dalmatien	60.000	. . . .	
			Neubauten	. . . .	16.000	82.000
			Unterstützungen des griechisch-orientalischen Clerus	. . . .	6.000	
			Summe (Titel 12) .	60.000	22.000	82.000
			Zusammen (Capitel 9, Titel 9—12) .	4,112.984	953.024	5,066.008

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währung		
9			**B. Cultus.**			
	4		**Einnahmen der Religionsfonde.**			
			a) Einnahmen der Fonde.			
		1	Oesterreich unter der Enns	664.879	819	665.698
		2	Oesterreich ob der Enns	171.953	. . . .	171.953
		3	Salzburg	8.284	. . . .	8.284
		4	Tirol	102.046	. . . .	102.046
		5	Vorarlberg	360	. . . .	360
		6	Steiermark	211.465	. . . .	211.465
		7	Kärnthen	74.687	. . . .	74.687
		8	Krain	72.622	2.000	74.622
		9	Triest	10.813	. . . .	10.813
		10	Görz	24.258	500	24.758
		11	Istrien	9.841	. . .	9.841
		12	Dalmatien	17.250	. . . .	17.250
		13	Böhmen	997.128	266	997.394
		14	Mähren und Schlesien	641.060	. . . .	641.060
		15	Galizien	413.658	. . . .	413.658
		16	Krakau	16.738	. . . .	16.738
		17	Bukowina	1.504	. . . .	1.504
			Summe (Titel 4. §§. 1—17)	3,438.546	3.585	3,442.131
		18	b) Einnahmen der Fondsforste und Domänen	425.000	4.000	429.000
			Summe (Titel 4, §§. 1—18)	3,863.546	7.585	3,871.131
	5		**Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.**			
			Beiträge	9.871	1.123	10.994
			Zusammen (Capitel 9, Titel 4 und 5)	3,873.417	8.708	3,882.125

Als Beilagen folgen:

A) Der Ausweis über den Stand der Religionsfondsschulden im letzten Jahre;

B) der Ausweis über die Verwendung der Unterstützungsbeiträge an den katholischen Seelsorgeclerus bis 15. November 1876:

C) endlich die in der vorjährigen Resolution begehrte Nachweisung.

Dr. Rodler,
Berichterstatter.

Beilage A des Berichtes.

Postnummer	Kronland	Schuld der Religionsfonde an das Aerar mit Ende December 1875 fl.	kr.
1	Oesterreich unter der Enns	1,622.055	24
2	Oesterreich ob der Enns	2,237.315	73
3	Salzburg	518.478	64½
4	Tirol und Vorarlberg	758.553	21½
5	Steiermark	5,804.615	15½
6	Kärnthen	2,828.055	99
7	Krain	2,454.465	65
8	Triest	2,244.049	44½
9	Görz und Gradiska	2,808.960	9
10	Istrien	1,959.914	53
11	Dalmatien	4,610.998	65½
12	Böhmen	1,772.302	36½
13	Mähren und Schlesien	2,087.076	77
14	Galizien und Bukowina	25,049.217	23
15	Krakau	314.825	93
	Zusammen	57,070.884	64

Beilage B des Berichtes.

Nachweisung

über die auf Rechnung des pro 1876 bewilligten Credits per 600.000 fl. zur Unterstützung von katholischen Priestern bis inclusive 15. November 1876 angewiesenen Beträge.

Post-Nr.	Kronland	Angewiesener Betrag Gulden
1	Oesterreich unter der Enns	55.850
2	Oesterreich ob der Enns	18.000
3	Salzburg	11.000
4	Tirol und Vorarlberg	22.000
5	Steiermark	29.850
6	Kärnthen	19.860
7	Krain	10.000
8	Küstenland	35.600
9	Dalmatien	. . . . .
10	Böhmen	120.250
11	Mähren	50.000
12	Schlesien	19.950
13	Galizien mit Krakau	. . . . .
14	Bukowina	9.080
	Summe	401.440

Beilage C des Berichtes.

Nachweisung

der Rechtstitel und der Begründung der für geistliche Orden im Staatsvoranschlage des Cultusministeriums für das Jahr 1877 bei dem Titel „Erforderniß der Religionsfonde" und bei dem Titel „Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken" eingestellten Posten nebst Angabe über die Verwendung der bezüglichen Ordensconvente in der Seelsorge, in der Krankenpflege und beim Unterrichte.

Post-Nr.	Name und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel				Verwendung des Ordens-Conventes		
		Erforderniß des Religionsfondes		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken		in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
		fl.	kr.	fl.	kr.			
								Nieder-
	Franciscaner-Orden. Franciscanerkloster in Wien (num. fix 50, wirklich vorhanden 33 Köpfe).							
1	Dotationsergänzung	6096	. .	. .	. .	In der eigenen Klosterkirche, aushilfsweise auch in anderen Pfarren.		
2	Auf Kirchenerfordernisse . .	300	. .	. .	. .			
3	Stiftungen und Stipendien .	664	. .	. .	. .			
4	Beiträge	120	. .		. .			
5	Remunerationen	300	. .	. .	. .			
6	Erhaltung der Gebäude . . .	745	. .	. .	. .			

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
österreich.		
ad Post Nr. 1, 8, 13, 17, 22, 28, 31. Als Entschädigung für die aufgehobene Almosensammlung in festgesetzten Dotationen à 200 fl, resp. 230 fl. C. M. per Kopf (nach Abschlag der eigenen Klostereinkünfte).	Allerhöchste Entschließung vom 24. Mai 1783, vom 2. März 1841; Hofkanzleidecret vom 20. Juli 1783, Z. 334, vom 23. October 1783, Z. 353, vom 6. März 1841, Z. 7403.	ad Post 22, 28, 31. Einbegriffen ist der Reisebeitrag von 42 fl. für den Ordensprovincial behufs Ordensvisitation.
ad Post Nr. 2.	Staatsministerialerlaß vom 16. März 1864, Z. 2364.	
ad Post Nr. 3. Vichter-Wisendisch-Colloredo'sche Stiftung.	Hofdecret vom 29. October 1785, dann vom 3. November 1785.	
ad Post Nr. 4. Als Beitrag für Arzneien, dann zur Bestallung des Orgelbauers und Canalräumers.	Hofkanzleidecret vom 2. Februar 1816, Z. 2042, vom 4. Februar 1805, Z. 1951.	
ad Post Nr. 5. Für drei Ordenspriester, welche beim Religionsunterrichte an Wiener Volksschulen verwendet werden.	Cultusministerialerlaß vom 27. November 1875, Z. 18621.	
ad Post Nr. 6. Für kleine Reparaturen und sarta tecta.	Allerhöchste Entschließung (Hofkanzleidecret vom 4. October 1805, Z. 1951).	

Post-Nr.	Name und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel				Verwendung des Ordens-Conventes		
		Erforderniß des Religionsfondes		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken		in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
		fl.	kr.	fl.	kr.			
7	Messenstiftung	. .	. .	63	. .			
	Franciscanerkloster in Maria-Enzersdorf (num. fix. 26, wirklich vorhanden 12 Köpfe).							
8	Dotationsergänzung	2291	. .	. .	. .	Versieht die Pfarre.		
9	Auf Kirchenerfordernisse . .	105	. .	. .	. .			
10	Beiträge	32	. .	. .	. .			
11	Remunerationen	158	. .	. .	. .			
12	Erhaltung der Gebäude . . .	155	. .	. .	. .			
	Franciscanerkloster in Maria-Lanzendorf (num. fix. 15, wirklich vorhanden 12 Köpfe).							
13	Dotationsergänzung	1991	. .	. .	. .	Wie oben.		
14	Beiträge	32	. .	. .	. .			
15	Remunerationen	158	. .	. .	. .			

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ad Post Nr. 7. Für Persolvirung einer täglichen Messe für das Allerhöchste Kaiserhaus in der St. Ruprechtskirche.	Hofkammerdecret vom 18. März 1647 und 15. Mai 1748, dann Archivsacten vom Jahre 1769; Hofkanzleidecret vom 29. April 1813, Z. 6892; Hofkammerdecret vom 20. Mai 1813, Z. 13480; Hofkanzleidecret vom 18. Juli 1825, Z. 21844; Hofkammerdecret vom 30. October 1830, Z. 38778.	
ad Post Nr. 9.	Hofresolution vom 14. Juli 1814.	
ad Post Nr. 10. Kleidungsbeitrag für einen in der Seelsorge verwendeten Cooperator.	Hofresolution vom 28. Juni 1784, Z. 1402 und 24. Mai 1798, Z. 1500.	
ad Post Nr. 11. Für den jeweiligen Pfarrer.	Hofkanzleidecret vom 1. December 1814, Z. 15693; vom 31. December 1802, Z. 7008.	
ad Post Nr. 12. Wie oben sub Post 6.		
ad Post Nr. 14. Kleidungsbeitrag für einen in der Seelsorge verwendeten Cooperator.	Hofresolution vom 24. Mai 1798, Z. 1500.	
ad Post Nr. 15. Für den jeweiligen Pfarrer.	Allerhöchste Entschließung vom 31. December 1802; Hofkanzleidecret vom 13. Juli 1815, Z. 12376.	

Post-Nr.	Name und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel				Verwendung des Ordens-Conventes		
		Erforderniß des Religionsfondes		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken		in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
		fl.	kr.	fl.	kr.			
16	Erhaltung der Gebäude . .	2084	. .	. .	. .			
	Franciscanerkloster in St. Pölten (num. fix. 18 Köpfe).							
17	Dotationsergänzung	3620	.	. .	. .	Versehen die Pfarre zur heiligen Dreifaltigkeit in St. Pölten. Militär-Seelsorgedienst.	Katechet. Unterricht in den Volksschulen.	
18	Auf Kirchenerfordernisse . .	74	. .	. .	. .			
19	Beiträge	113	. .	. .	. .			
20	Remunerationen	210	. .	. .	. .			
21	Erhaltung der Gebäude . . .	1326	. .	. .	. .			
	Kapuziner-Orden. **Kapuziner-Kloster in Wien** (num. fix. 30, wirklich vorhanden 18 Köpfe).							
22	Dotationsergänzung	3122	. .	. .	. .	In der eigenen Klosterkirche und aushilfsweise bei anderen Pfarren.		
23	Auf Kirchenerfordernisse . .	318	. .	. .	. .			
24	Stiftungen und Stipendien .	67	. .	. .	. .			

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ad Post Nr. 16. Wie oben sub Post Nr. 6		
ad Post Nr. 18. Als Patronats-Auslage.	Statthaltereierlaß vom 17. August 1853, Z. 29353.	
ad Post Nr. 19. Kleidungsbeitrag für zwei Cooperatoren, Bestallungen für Rauchfangkehrer und Ziegeldecker.	Hofresolution vom Juni 1784, Z. 216; Hofkanzleierlaß vom 4. Februar 1805, Z. 1951.	
ad Post Nr. 20. Für den jeweiligen Pfarrer und für den Chorregenten.	Hofkanzleidecret vom 13. Juli 1815, Z. 12376; Allerhöchste Entschließung vom 31. December 1802, Cultusministerialerlaß vom 30. December 1852, Z. 5335.	
ad Post Nr. 21 und 33. Gründen sich auf	Allerhöchste Entschließung laut Hofkanzleidecret vom 4. Februar 1805, Z. 1951;	
ad Post Nr. 23.	Hofkanzleidecret vom 10. September 1812, Z. 13693.	
ad Post Nr. 24. Bezug aus der Kornannschen, Leberschen und Baron Wetzlerschen Stiftungen, dann als Entschädigung für einen eingezogenen Gartengrund	Hofresolution vom 7. October 1800; Regierungs-Erlaß vom Jahre 1848, Z. 42148 und 36998; Hofresolution vom 29. Jänner und 24. December 1796.	

Post-Nr.	Namen und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel				Verwendung des Ordens-Conventes		
		Erforderniß des Religionsfondes		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken		in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
		fl.	kr.	fl.	kr.			
25	Beiträge	163	. .	. .	. .			
26	Erhaltung der Gebäude . . .	870	. .	. .	. .			
27	Messenstiftungen für die kaiserliche Gruft	.	. .	1310	. .			
	Kapuzinerkloster in Wiener-Neustadt (num. fix. 24, wirklich vorhanden 13 Köpfe).							
28	Dotationsergänzung	2740	. .	. .	. .	In der eigenen Klosterkirche und aushilfsweise bei anderen Pfarren.		
29	Auf Kirchenerfordernisse . .	127	. .	. .	. .			
30	Erhaltung der Gebäude . . .	872	. .	. .	. .			
	Kapuzinerkloster in Scheibbs (num. fix. 18, wirklich vorhanden 11 Köpfe).							
31	Dotationsergänzung	2520	. .	. .	. .	In der eigenen Klosterkirche und aushilfsweise bei anderen Pfarren.		
32	Auf Kirchenerfordernisse . .	111	. .	. .	.			
33	Erhaltung der Gebäude . . .	658	. .	. .	. .			

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ad Post Nr. 25. Beiträge für Arzneien, Bestallung für Ziegeldecker und Canalräumer.	Allerhöchste Entschließung vom 21. Juni 1814; Hofkanzleidecret vom 27. Juni 1814, Z. 7364 und vom 4. Februar 1805, Z. 1951.	
ad Post Nr. 26. Wie sub Post Nr. 6.		
ad Post Nr. 27. Allerhöchste Stiftungen. (Zu deren Dotirung wurden die dem Burg- und Rentamte Wr. Neustadt gehörigen Waldungen sammt Gründen, Zinsen und Gerechtsamen, dann Staatsobligationen an die Bankogefälle abgetreten. NB. Die Stiftungsbeträge werden in die Jahresdotation der Kapuziner eingerechnet.	Stiftbrief des Kaisers Ferdinand III vom 22. Mai 1647; Allerhöchste Resolution vom 3. August 1748; Stiftbrief der Kaiserin Maria Theresia vom 31. Jänner 1752; Central-Finanz-Hofcommission vom 29. Juli 1814, Z. 1076.	
ad Post Nr. 29.	Hofdecret vom 10. September 1812, Z. 13693.	
ad Post Nr. 30. Wie oben sub Post Nr. 6.		
ad Post Nr. 32.	Hofkanzleidecret vom 9. October 1812, Z. 13693.	

Post-Nr.	Name und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel				Verwendung des Ordens-Conventes		
		Erforderniß des Religionsfondes		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken		in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
		fl.	kr.	fl.	kr.			
	Schulbrüder im Wiener Waisenhause.							
34	Auf Kirchenerfordernisse . .	210	. .	. .	.			An der Knaben-bürgerschule im Wiener Waisenhause
35	Remunerationen	451	. .	. .	. .			
	Redemptoristenkloster in Wien.							
36	Beiträge	1837	. .	. .	. .	Gottesdienst für die slavische Bevölkerung Wiens.		
37	Miethzinse	467	. .	. .	. .			
38	Erhaltung der Gebäude . .	690	. .	. .	. .			
39	Pensionen	630	. .	. .	. .			

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ad Post Nr. 34. Beruht auf einer Stiftung.	Regierungserlaß vom 31. August 1831, Z. 48500.	
ad Post Nr. 35. Als Remuneration für den mit dem Gottesdienste und Religionsunterrichte betrauten Redemptoristen-Priester (ursprünglich aus den Kirchberg'schen und Uberl'schen Stiftungen.	Hofkanzleidecret vom 22. August 1811, Z. 12477; Regierungserlaß vom 21. September 1811, Z. 29209; Statthaltereierlaß vom 12. Juli 1858, Z. 26662.	
ad Post Nr. 36. Enthält Besoldungen des Kirchendirectors, zweier Aushilfspriester des Meßners und Organisten.	Allerhöchste Entschließung vom 19. April 1820; Hofkanzleidecret vom 25. November 1820, Z. 35543; Allerhöchste Entschließung vom 6. Jänner 1854; Cultusministerialerlaß vom 10. Jänner 1854, Z. 391.	
ad Post Nr. 37. Für die Wohnung des Kirchendirectors und Meßners, dann für die Paramentenkammer im Kirchengebäude bei Maria-Stiegen.	Staatsministerialerlaß vom 3. Juni 1862, Z. 5563.	
ad Post Nr. 38. Liegt dem Religionsfonde als Patron ob.	Hofkanzlei-Decret vom 16. März 1823, Z. 8084.	
ad Post Nr. 39. Pension für drei Redemptoristen à 210 fl.	Allerhöchste Entschließung vom 23. Juli 1822, Hofkanzleidecret vom 26. Juli 1822, Z. 20523.	

Post-Nr.	Name und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel				Verwendung des Ordens-Conventes		
		Erforderniß des Religionsfondes		Stiftungen und Beträge zu katholischen Cultuszwecken		in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
		fl.	kr.	fl.	kr.			
	Piaristen-Ordens-Convent.							
	Wien (Josefstadt).							
40	Beitrag	840	. .	. .	. .	Versehen die Pfarre Maria Treu.		Sieben Lehrer am Josefs-Gymnasium; drei Lehrer an der Wiedener Bürgerschule
41	Remuneration	210	. .	. .	. .			
42	Stiftungen und Stipendien .	106	. .	. .	. .			
	Dominicanerkloster in Wien.							
43	Stiftungen und Stipendien .	17	. .	. .	. .	Versehen die Pfarrgeschäfte.		
44	Remunerationen	157	. .	. .	. .			
45	Stiftung für eine Messe und zur Unterhaltung des ewigen Lichtes	. .	. .	101	. .			

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ad Post Nr. 40. Dotation für den Piaristenpfarrer und Cooperatoren.	Hofkanzleidecret vom 13. Juni 1790, Z. 851.	
ad Post Nr. 41. Für Kanzleierfordernisse beim Pfarramte Maria-Treu in der Josefstadt.	Allerhöchste Entschließung vom 9. Juni 1818, Hofkanzleidecret vom 19. Juni 1818, Z. 8885.	
ad Post Nr. 42. Aus der Lack'schen Messenstiftung, dann aus der Gottschram'schen Messenstiftung und aus den Interessen des eingezogenen App'schen Kaufschillings.	Hofkanzleidecret vom Jahre 1812, Z. 10529 vom Jahre 1788, Z. 792 und vom 24. Jänner 1827.	
ad Post Nr. 43. Aus dem Vichter-Wisend'schen Messenstiftungsertrage,	Hofkanzleidecret vom 28. December 1792.	
ad Post Nr. 44.	Allerhöchste Entschließung vom 31. December 1802, Hofkanzleidecret vom 17. November 1808, Z. 21901 und 19. April 1819, Z. 13030.	
ad Post Nr. 45. Stiftung des Kaisers Leopold I. ursprünglich auf das niederösterreichische Salzamt versichert, später auf das Camerale übertragen.	Stiftbrief vom 12. September 1676, Hofkammeracten vom Jahre 1769, Allerhöchste Resolution vom 15. Mai 1748, Central-Finanz-Hofcommissionserlaß vom 20. Juni 1811, Z. 1652.	

Post-Nr.	Name und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel: Erforderniß des Religionsfondes fl.	kr.	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken fl.	kr.	Verwendung des Ordens-Conventes: in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
	Minoritenkloster.							
	Minoritenkloster in Wien (Alservorstadt).							
46	Stiftungen und Stipendien .	17	. .	. .	. .	Versehen die Pfarrgeschäfte.		Religionsunterricht in der Findelanstalt.
47	Remunerationen	810	. .	. .	. .			
48	An Früchtenrelutum	. .	. .	42	. .			
	Minoritenkloster in Asparn an der Zaya.							
49	Stiftungen und Stipendien .	8	. .	.	. .	Versehen die Pfarrgeschäfte.		
	Servitenkloster in Wien (Roßau).							
50	Remuneration	157	. .	. .	. .	Versehen die Pfarrgeschäfte		
	Barnabiter in Wien (St. Michael).							
51	Stiftungen und Stipendien .	17	. .	. .	. .	Versehen die Pfarrgeschäfte.		
	Zistercienser in Wiener-Neustadt.							
52	Stiftung des Erzh. Maximilian	. .	. .	110	. .			

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ad Post Nr. 46. Wie oben sub Post Nr. 43.		
ad Post Nr. 47. Remuneration für den Pfarrverweser und für die Abhaltung des Gottesdienstes und Ertheilung des Religionsunterrichtes an der Findelanstalt.	Cultusministerialerlaß vom 21. März 1873, Z. 3380, dann vom 11. November 1857, Z. 19314.	
ad Post Nr. 48. Für die zum Hospitale eingezogenen Grundstücke ursprünglich in natura (100 Metzen Kastanien) seit 1769 im reluirten Betrage.	Hofresolution vom 18. Mai 1749, Cabinetsschreiben vom 11. Mai 1851, Central-Finanz-Hofcommission vom 1. August 1812, Z. 1534, Hofkanzleidecret vom 12. August 1812, Z. 574.	
ad Post Nr. 49. Aus der aufgehobenen Corpus-Christi-Bruderschaft.	Regierungsverordnung vom 12. December 1837, Z. 67878.	
ad Post Nr. 50. Wie oben ad Post Nr. 44.		
ad Post Nr. 51. Wie oben Post Nr. 43.		
ad Post Nr. 52. Aus der von Erzherzog Maximilian für eine heilige Messe in der dortigen Burg gestifteten Summe sammt Fischgeld. Früher zu Gunsten des Jesuitencollegiums gestiftet, dann an das Cisterzienserkloster übertragen.	Cession vom 6. August 1608 und Resolution vom 16. November 1748, Stiftbrief vom 22. October 1517, Central-Finanz-Hofcommissionsdecret vom 20. Jänner 1812, Z. 1256.	

Post-Nr.	Name und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel				Verwendung des Ordens-Conventes		
		Erforderniß des Religionsfondes		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken		in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
		fl.	kr.	fl.	kr.			
	Ursulinerinnenkloster in Wien.							
53	Dotationsergänzung	315	. .	. .	. .			Achtclassige Volksschule und Mädchenerziehungsanstalt.
54	Beiträge	1650	. .	. .	. .			
55	Stiftung der Kaiserin Eleonora	. .	. .	252	. .			
	Barmherzige Schwestern in Sechshaus bei Wien.							
56	Dotation	368	. .	. .	.		Krankenhaus mit 80 Betten.	
	Redemptoristinnen in Wien.							
57	Auf Kirchenerfordernisse . .	200	. .	. .	. .			
58	Remunerationen	250	. .	. .	. .			

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ad Post Nr. 53. Remuneration für den ordentlichen Beichtvater.	Hofkanzleidecret vom 2. Jänner 1840, Z. 267.	ad Post Nr. 53. Auf so lange bewilligt, als das Kloster seine Obligat-Interessen nicht in Metallmünzen bezieht.
ad Post Nr. 54. Ursprünglich mit 3.928 fl. 50 kr. in W. W. bewilligt.	Hofresolutionen vom 22. Juli 1800, Zahl 10853 und vom 30. August 1810, Z. 12.094.	
ad Post Nr. 55. Aus der Verlassenschaft der Kaiserin Eleonora bei Einführung der Ursulinerinnen in Wien als fromme Stiftung angewiesen und später auf das Hofzahlamt übertragen.	Versicherungsdecret vom 27. April 1660, kaiserliches Handschreiben vom 12. Juni 1689, Intimat des Bankal-Guberniums vom 12. November 1715, Central-Finanz-Hofcommissionsdecret vom 14. November 1812, Z. 2049.	
ad Post Nr. 56. Remuneration für den Seelsorger im Spitale der barmherzigen Schwestern.	Cultusministerialerlaß vom 17. Juli 1858, Z. 11609.	
ad Post Nr. 57 und 58. Für Abhaltung des Gottesdienstes in der Kirche am Rennwege für die slavische Bevölkerung. Zur Besoldung des Sacristans 150 fl.	Staatsministerialerlaß vom 2. Mai 1866, Z. 3876, Cultusministerialerlaß vom 13. Februar 1860, Z. 2224.	

Post-Nr.	Name und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel				Verwendung des Ordens-Conventes		
		Erforderniß des Religionsfondes		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken		in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
		fl.	kr.	fl.	kr.			
	Schulschwestern.							
	Schulschwestern-Convent in Wien.							
59	Beiträge	709	. .	.	. .			vierclassige Mädchenschule.
	Schulschwestern-Convent Judenau sammt Filialanstalten.							
60	Besoldung	630	. .	.	. .			Volksschule und Waisenhaus.
61	Beiträge	709	. .	.	. .			
	Salesianerinnen in Wien.							
62	Stiftungen und Stipendien .	30	. .	.	. .			
	Elisabethinerinnen in Wien.							
63	Stiftungen und Stipendien .	55	. .	.	. .		Spital auf der Landstraße mit 95 Betten.	
	Englische Fräuleinstifte.							
	Stift zu St. Pölten (num. fix. 18, wirklich vorhanden 17 Köpfe).							
64	Dotationen	368	. .	.	. .			vierclassige Volksschule und Mädchenpensionat.
65	Beiträge	320	. .	.	. .			

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ad Post Nr. 59 und 61. Für neun Individuen à 150 fl. C. M. per Kopf.	Allerhöchste Entschließung vom 30. October 1855, Ministerialerlaß vom 3. November 1855, Z. 16769.	
ad Post Nr. 60. Jahresgehalt für den Katecheten.	Erlaß des Ministeriums des Innern vom 3. Juli 1858, Z. 5335.	
ad Post Nr. 62. Klar'sche Messenstiftung.	Hofkanzleidecret vom 28. October 1803, Z. 18669.	
ad Post Nr. 63. Schiller'sche Messenstiftung.	Hofkanzleidekret vom 28. December 1792.	
ad Post Nr. 64. Jahresgehalt für den Spiritual.	Hofresolution vom 12. August 1815, Z. 14672.	
ad Post Nr. 65 und 68. Dotation für jedes englische Fräulein 300 fl. C. M. und für die Oberin 400 fl. C. M. (nach Abzug der eigenen Klostereinkünfte).	Allerhöchste Entschließung vom 15. Jänner 1824 Hofkanzleidecret vom 18. Jänner 1874, Z. 2130.	

Post-Nr.	Name und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel: Erforderniß des Religionsfondes fl.	kr.	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken fl.	kr.	Verwendung des Ordens-Conventes: in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
66	Remunerationen	31	. .	. .	. .			
	Stift in Krems (num. fix. 9 Köpfe).							
67	Auf Kirchenerfordernisse . . .	210	. .	. .	. .			vierclassige Volksschule und Mädchenpensionat.
68	Dotationsbeiträge	1850	. .	. .	. .			
	Ober-							
	Prämonstratenserstift Schlögl.							
1	Systemisirter Beitrag (Salzstiftungsgebühr)	. .	. .	126	. .	In vielen dem Stifte incorporirten Pfarren.		Bildet Lehrer für die Gymnasien aus.
	Kapuziner-Orden.							
	Kapuzinerkloster in Linz (num. fix. 15 Köpfe).							
2	Dotationsergänzung auf die Kopfdotation je 210 fl. . .	2380	. .	.	.	Besorgt ausschließlich die Mathiaspfarre in Linz, dann in der Filialkirche St. Martin und		Religionsunterricht an der k. k. Rudolfsvolksschule.

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ad Post Nr. 66. Remuneration für den Religionsunterricht an der Mädchenschule.	Cultusministerialerlaß vom 31. Juni 1871, Z. 121, Verordnungsblatt Nr. 51.	
ad Post Nr. 67. Als Pauschalbetrag bewilligt.	Allerhöchste Entschließung vom 9. Februar 1836, Hofkanzleidecret vom 12. Februar 1836, Z. 4194	

Oesterreich

ad Post Nr. 1. Als Aequivalent für das dem Stifte schon unter Kaiser Karl VI. eingeräumte Salzbezugsrecht (welches letztere als Stiftung für die Abhaltung eines feierlichen Gottesdienstes pro domo austriaco gegründet wurde).	Allerhöchste Entschließung vom 5. September 1713; Cultusministerialerlaß vom 5. December 1872, Z. 15433.	
ad Post Nr. 2 und 7. Als Entschädigung für die eingestellten Almosensammlungen.	Allerhöchste Entschließung und Hofverordnungen vom 8. October 1784 und 28. Jänner 1786; Hofkanzleidecret vom 20. Mai 1824, Z. 14450.	ad Post Nr. 2 und 7. Von der fixirten Dotation (zu 210 fl. für den Kopf) werden beim Linzer Kapuzinerkloster die eigenen Einkünfte je 766 fl.

Post-Nr.	Name und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel				Verwendung des Ordens-Conventes		
		Erforderniß des Religionsfondes		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken		in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
		fl.	kr.	fl.	kr.			
						im Irrenhause den Gottesdienst.		
3	Kleidungsbeitrag für 8 in der Seelsorge wirkende Conventualen	252	. .	. .	.			
4	Remunerationen	420	. .	.	. .			
5	Reisekosten	42	. .	. .	. .			
6	Erhaltung der Gebäude . . .	700	. .	. .	. .			

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
		29 kr. jährlich in Abzug gebracht. Dagegen erhält das Kapuzinerkloster in Gmunden die nach der Kopfzahl entfallende Dotation im vollen Betrage. ad Post 2. Für die Versehung der Seelsorge in der Landesirrenanstalt wird aus dem oberösterreichischen Landesfonde eine Renumeration erfolgt.
ad Post Nr. 3. Für Kleiderabnützung der acht als Cooperatoren an der Mathias-Pfarrkirche in Linz dienenden Conventualen à 31 fl 50 kr. per Kopf.	Hofkanzleidecret vom 4. Jänner 1839; Z. 31664; Cultusministerialerlaß vom 6. November 1875, Z. 5668.	
ad Post Nr. 4. Remuneration für die Abhaltung des Gottesdienstes in der Filialkirche St. Martin (jährlich 210 fl.), dann für die den in Linz wohnenden Slaven dortselbst zu haltende Predigt (ebenfalls jährlich 210 fl.)	Hofkanzleidecret vom 11. September 1840, Z. 26063; Cultusministerialerlaß vom 14. März 1853, Z. 1197.	
ad Post Nr. 5. Reisepauschale für den Ordensprovincial behufs Visitation der Klöster seines Ordens in Linz und Gmunden.	Allerhöchste Entschließung vom 1. Mai 1829; Hofkammerdecret vom 10. November 1819, Z. 35421.	
ad Post Nr. 6. Gründet sich auf das bestehende Eigenthumsverhältniß, nachdem das Kapuzinerklostergebäude in Linz Nr. 38 (neu) laut Landtafelextract ein Eigenthum des Religionsfondes ist, demselben sonach die Erhaltung desselben obliegt.		

Post-Nr.	Name und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel: Erforderniß des Religionsfondes fl.	kr.	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken fl.	kr.	Verwendung des Ordens-Conventes: in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
	Kapuzinerkloster in Gmunden (num. fix. 12 Köpfe).							
7	Dotationsergänzung	2520	. .	.	. .	Aushilfsweise bei der Stadtpfarre.		Religionsunterricht an der Volksschule zu Weyer.
	Franciscaner-Orden. Kloster in Suben.							
8	Dotationsergänzung für 8 Conventuale	525	. .	.	. .	Besorgt die Pfarre in Suben und die Seelsorge in der Strafanstalt.		Religionsunterricht an der Pfarrschule.
	Salz-							
	Franciscaner-Orden. Franciscanerkloster in Salzburg.							
1	Sustentationsbeitrag (num. fix. 24 Köpfe à 87 fl. 50 kr.) .	. .	. .	2100	. .	In der Stadt aushilfsweise		Im katecheti-schen Unter-

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
		ad Post Nr. 7. Der Kapuziner-Convent bezieht nebstbei aus dem Salinenärar auf Kirchenerfordernisse ein Jahrespauschale von 165 fl. W. W., ferner eine Dotationsaufbesserung von jährlich 210 fl. und ein Brennholzquantum von 24 Klafter in natura.
ad Post Nr. 8. Für die Besorgung der Pfarre in Suben, dann der seelsorglichen Functionen in der dortigen Strafanstalt eine Pauschalsumme von jährlich 420 fl., dann eine Jahresunterstützung von 105 fl.	Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. December 1858, Z. 31932; Cultusministerialerlaß vom 21. November 1873, Z. 14382.	

burg

ad Post Nr. 1. Die Kopfdotation zu 100 fl. R. W. (87 fl. 50 kr.	Hofkanzleidecret vom 20. November 1827, Z 30088.	

Post-Nr.	Name und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel: Erforderniß des Religionsfondes fl.	kr.	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken fl.	kr.	Verwendung des Ordens-Conventes: in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
						die Kaplanei in der Festung, dann die Seelsorge in den Frohnfesten selbstständig.		richte in den Frohnfesten.
2	Korn-, Schmalz- und Holzrelutum	. .	. .	59	. .			
3	Habitpauschale für den Domherrenbeichtvater	. .	. .	6	. .			
4	Für den Predigerdienst auf der Festung	. .	. .	210	. .			
5	Für den Gottesdienst in der St. Georgikirche in der Festung, Remuneration . . .	70	. .	. .	. .			
6	Für den Religionsunterricht in der Festung, Remuneration	90	. .	. .	. .			
7	Für Opferwein und Wachs (Kirchenerfordernisse) . . .	163	. .	. .	. .			
	Franciscaner Hospiz in Hundsdorf.							
8	Holzdeputat (in der Gesammtrubrik für Pfarrer, Organist, Meßner, Gotteshäuser und Klöster enthalten)	. .	. .	52	. .	Aushilfsweise auch in Pinzgau excurrendo verwendet.		

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ö. W. festgesetzt im Jahre 1787 der num. fix. von 24 Köpfen normirt. Die ursprünglichen Naturalbezüge wurden in Geld reluirt und als Sustentationsbeitrag aus der Staatscasse gezahlt.	Fnl.-Kammerdecret vom 22. Mai und 2. October 1786.	
ad Post Nr. 2, 3, 4. Ursprünglich von der Finanz-Landes-Kammer bewilligt, von Baierns und Oesterreichs Regierung belassen.	Hofkammerdecret vom 14. April 1848, Z. 52209.	
ad Post Nr. 5. Wurde ursprünglich von der St. Georgskirche vorschußweise bestritten, später als fixe Remuneration bewilligt.	Erlaß der Landesbehörde vom 21. Februar 1863, Z. 928, vom 29. September 1864, Z. 5534.	
ad Post Nr. 6. Ursprünglich mit 100 fl. C. M. festgesetzt, dann auf 90 fl. ö. W. herabgesetzt.	Hofkanzleidecret vom 21. Juli 1838, Z. 15577, Staatsministerialerlaß vom 28. Mai 1861, Z. 781.	
ad Post Nr. 7. Wurde ursprünglich vom erzbischöflichen Kellermeisteramte, dann von der baierischen Regierung in natura geleistet, später reluirt und auch das Relut von der österreichischen Regierung übernommen.	Hofkammerdecret vom 15. September 1806, Z. 6018, Landesregierungserlaß vom 28. September 1821, Z. 18349.	
ad Post Nr. 8. Beruht auf dem landesfürstlichen Patronatsverhältnisse und war früher unter Patronatsauslagen begriffen und beim Finanz-Etat verrechnet, dermal auf den Cultus-Etat übernommen.	Finanzministerialerlaß vom 15. Jänner 1856, Z. 791, Cultusministerialerlaß vom 5. Jänner 1857, Z. 985.	

Post-Nr.	Name und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel: Erforderniß des Religionsfondes fl.	kr.	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken fl.	kr.	Verwendung des Ordens-Conventes: in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
	Kapuziner-Orden.							
	Kapuzinerkloster in Salzburg.							
9	Sustentationsbeitrag (num. fix. 17 Köpfe à 87 fl. 50 kr.) .	.	. .	1487	. .	Aushilfsweise damals Beichtväter für die Klosterfrauen.		
10	Naturalentschädigung für Schmalz und Habit . . .	. .	. .	92	. .			
11	Aversum für Brennholz .	. .	. .	110	. .			
	Kapuzinerkloster in Radstadt.							
12	Sustentationsbeitrag (num. fix. 13 Köpfe à 87 fl. 50 kr.) .	.	. .	1138	. .	Aushilfsweise auch auf dem Lande.		Katechetischer Unterricht auf dem Lande.
13	Naturalienentschädigung . .	. .	. .	122	. .			
	Kapuzinerhospiz in Werfen.							
14	Sustentationsbeitrag num. fix. 4 Köpfe à 87 fl. 50 kr.) .	. .	. .	262	. .	Aushilfsweise.		
	Ursulinerinnenkloster in Salzburg.							
15	An Holz- und Naturalbeitrag	. .	. .	210	.			Versehen eine sehr besuchte Mädschule und Erziehungsanstalt.

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ad Post Nr. 9, 10, 11. Die Belassung der bestehenden Kapuzinerklöster im Herzogthume Salzburg und die Dotation für den num. fix. bewilligt.	Allerhöchste Entschließung vom 16. October 1817, Hofkanzleidecret vom 30. October 1817, Z. 24803.	
ad Post Nr. 12 und 13. Vom Erzbischofe Grafen Lodron im Jahre 1634 bewilligt und belassen.	Allerhöchste Entschließung vom 16. October 1817.	
ad Post Nr. 14. Dotation für den num. fix. von drei Köpfen.	Allerhöchste Entschließung vom 16. October 1817.	
ad Post Nr. 15. (Die Schule der Ursulinerinnen von 500 Wochen- und 420 Arbeitsschülerinnen besucht.) Der Holz- und Naturalbezug früher in natura wurde später vom Erzbischof in Geld reluirt. Das Geldrelutum wurde von der bayerischen Regierung bestätigt und auch später von der bayerischen Regierung belassen.	Erzbischöfliche Hofkammerverordnung vom 2. October 1786; Hofkammerdecret vom 14. April 1848, Z. 52209.	

Post-Nr.	Name und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel: Erforderniß des Religionsfondes fl.	kr.	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken fl.	kr.	Verwendung des Ordens-Conventes: in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
16	Beitrag für 10 ärarische Freiplätze für Beamtentöchter à 125 fl. C. M.	. .	. .	1312	50			
17	Miethzinsbeitrag für die Mädchenschule	100	. .	. .	. .			
	Ti-							
	Serviten-Kloster zu Innsbruck (num. fix. 35, wirklich vorhanden 18 Köpfe, exclusive der in der Seelsorge exponirten).							
1	Stiftung der Erzherzogin Anna Katharina	. .	. .	2940	. .	In den Wallfahrtsorten Waldrost und Weißenstein, dann in der Klosterkirche, ferner aushilfsweise in den Pfarren ihres Domicils.		
2	Holzbeitrag	. .	. .	970	. .			
3	Für Kirchenerfordernisse . .	105	. .	. .	. .			

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ad Post Nr. 16. Stammt aus dem Jahre 1754, wo vom Erzbischofe Sigmund v. Schrattenbach dem Kloster Mädchen zur Erziehung übergeben wurden. Die Zahl der Mädchen wurde auf zehn fixirt und das Kostgeld für dieselben später auf 125 fl. C. M. per Kopf festgesetzt. Dies sind die ärarischen Freiplätze für Beamtentöchter, welche aus dem Kammeralärar bezahlt werden.	Allerhöchste Entschließung vom 8. Mai 1822.	ad Post Nr. 16. Die Schule ist eine siebenclassige mit 24 Lehrindividuen. (Mit Einschluß der in der Erziehungsanstalt verwendeten.)
ad Post Nr. 17. Als Zins für die Schule.	Studienhofcommissionsdecret vom 11. October 1837, Z. 5906; Hofkanzleidecret vom 2. November 1837, Z. 26857.	

r o l

ad Post Nr. 1. Diese Gebühr gründet sich auf eine Stiftung der Erzherzoginen Katharina und Maria mit dem Jahresertrage von 2400 fl., dazu kam ein Legat der Katharina Anna per 400 fl. Die Stiftungscapitalien sind theilweise auf den landesfürstlichen Salinen in Hall sichergestellt, theils ist der Bezug ausdrücklich auf das Cameralärar überwiesen.	Stiftung vom Jahre 1613; Stiftbrief vom 17. Jänner 1770; Hofkanzleidecret vom 23. Juni 1815, Z. 7038.	
ad Post Nr. 2. Ursprünglich 90 Klafter weichen Brennholzes.	Hofkammerdecret vom 7. August 1748.	
ad Post Nr. 3. Gründet sich auf	Gubernialdecret vom 10. Jänner 1817.	

Post-Nr.	Name und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel				Verwendung des Ordens-Conventes		
		Erforderniß des Religionsfondes		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken		in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
		fl.	kr.	fl.	kr.			
4	Als Meßnerbezug	50	. .	. .	. .			
5	Beitrag	50	. .	. .	. .			
	Cistercienserstift zu Stams.							
6	Verschiedene Stiftungen . .	. .	. .	895	. .	Besorgt eine Pfarre und acht Curatien.		Privatlehranstalt in Mehrerau für Fächer des Untergymnasiums und Unterrealschule. Religionsunterricht.
7	Dukatenstiftung	. .	.	840	. .			
8	Naturalienstiftung	. .	. .	117	. .			
	Augustiner-Chorherrnstift zu Neustift.							
9	Messenstiftung	. .	. .	55	.	Besorgt sechs Pfarres und 14 Localien.		Religionsunterricht an Volksschulen.
	Prämonstratenserstift zu Wilten.							
10	Holzäquivalent	. .	. .	299	. .	Besorgt fünf Pfarren und neun Curatien.		Religionsunterricht an den Volksschulen seiner Stationen.

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ad Post Nr. 4 und 5. Beitrag für den Robatschhof und zur Entlohnung des Meßners.	Königlich-bairisches Reskript vom 21. November 1808, Gubernialdecret vom 30. Jänner 1817, Z. 28 und 79, dann vom 14. Jänner 1823, Z. 919.	
ad Post Nr. 6. Gründet sich auf die an der Pfarrkirche zu St. Oswald in Seefeld haftenden Stiftungen und die Anerkennung der Leistung in dem zwischen dem Aerar und dem Stifte abgeschlossenen Kaufvertrag. Die Stiftungsbezüge wurden bei der Aufhebung des Klosters in Seefeld ausdrücklich dem Stifte Stams überlassen. Es sind eigentlich vier kleinere Stiftungen à 86 fl. 10 kr., 170 fl. 50 kr., 619 fl. 50 kr. und 10 fl, 50 kr.	Hofkanzleidecret vom 5. Februar 1818, Z. 5106. Kaufvertrag vom 10. Juli 1800. Stiftbrief vom Jahre 1409 und 1499.	
ad Post Nr. 7. Stiftung des Herzogs Friedrich (mit der leeren Tasche). Der Stiftungsgenuß bestand in 200 Stück Ducaten oder 800 fl., wovon 400 fl. aus dem Kammerale und 400 fl. aus dem Salzgefälle bezahlt werden.	Hofkanzleidecret vom 16. December 1819, Z. 51220.	
ad Post Nr. 8. Für 6 Yhrm Weine 63 fl. „ 6 „ Oel 38 „ 35 kr. „ Reisgejoidzehent 14 „ 70 „ als Aequivalent.	Unbekannt.	
ad Post Nr. 9. Stiftung des Königs Heinrich und Erzherzogs Rudolf.	Hofkammerdecret vom 28. November 1818, Z. 49827.	
ad Post Nr. 10. Als Holzrelutum für die vom Stifte dem Hause Oesterreich im Jahre 1699 abgetretenen Aktivcapitalien und Waldungen.	Kaufvertrag vom 18. Mai 1699 und 12. November 1785, Hofkanzleidecret vom 23. Februar 1818, Z. 307.	

Post-Nr.	Name und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel				Verwendung des Ordens-Conventes		
		Erforderniß des Religionsfondes		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken		in die Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
		fl.	kr.	fl.	kr.			
11	Messenstiftung	. .	. .	22	. .			
12	Stiftung zur Erhaltung des ewigen Lichtes	. .	. .	2	. .			
	Franciscaner-Orden.							
	13 Klöster in Nordtirol . .	. .	. .		. .	Besorgen die Hilfspfarre in Bozen und die Expositur Hintersiß, überdies Aushilfe.		Versehen das Gymnasium in Hall, dann die Volksschule in Lienz, Innichen und Hintersiß.
	8 „ „ Südtirol . . .	. .	. .	11200	. .			
	Kapuziner-Orden.							
	26 Klöster in Nordtirol . . .	. .	. .		. .			
	6 „ „ Südtirol . . .	. .	. .		. .			
13	Naturalienrelutem	. .	. .		. .	Aushilfe		
	Franciscanerklöster zu Hall und Innichen.							
14	Stiftungsbezug	68	. .	. .	. .	Aushilfsweise.		Aushilfsweise.
	Franciscanerkloster zu Reutte.							
15	Holzbeitrag	.	. .	50	. .	Aushilfsweise.		Aushilfsweise.

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ad Post Nr. 11 und 12. Stiftungen des Herzogs Sigmund und des Herzogs von Mailand.	Stiftbrief vom Jahre 1466, Hofkanzleidecret vom 5. Mai 1825, Z. 18037.	
ad Post Nr. 13. Stiftungen an Naturalien (Fleisch, Schmalz, Fische, Waizen, Wein, Oel, Wachs, Stroh ꝛc. wurden bis zur Trennung Tirols von Oesterreich in natura bei der Wiedervereinigung in reluirten Betrage aus dem Cameralfonde erfolgt.	Allerhöchste Entschließung vom 18. April 1817, Hofkammerdecret vom 20. November 1818, Z. 50930.	
ad Post Nr. 14. Stiftung vom aufgehobenen Clarissenkloster zu Hall.	Gubernialverordnung vom 14. Februar 1824, Z. 2866.	
ad Post Nr. 15. Soll bis zum Jahre 1638 hinaufreichen und aus dem auf das Gericht Ehrenberg erworbenen Pfandrechte herrühren.	Hofkammerdecret vom 11. December 1748, Hofkammerverordnung vom 16. Jänner 1666.	

Post-Nr.	Name und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel: Erforderniß des Religionsfondes fl.	Erforderniß des Religionsfondes kr.	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken fl.	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken kr.	Verwendung des Ordens-Conventes: in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
	Benedictinerkloster zu Fiecht.							
16	Beitrag	. .	. .	39	59	Besorgen fünf Pfarren und sieben Curatien, nebstbei Aushilfe.		Gymnasium in Meran. Gymnasiumsvorbereitungsschule in Fiecht. Religionsunterricht an Volksschulen.
	Clarissinenkloster zu Brixen.							
17	Stiftung der Kaiserin Anna .	. .	. .	525	. .			
18	Für Abhaltung eines Jahrestages und einer täglichen Messe	. .	. .	42	. .			
19	An Weinäquivalent	. .	. .	31	. .			
20	Aequivalent für ein Drittel eines Schlages im Haller Salzbergwerke	. .	. .	2	. .			

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ad Post Nr. 16. Stiftung des Pfalzgrafen Ludwig.	Stiftbrief vom Jahre 1463, Allerhöchste Entschließung vom 13. August 1826, Hofkammerdecret vom 21. August 1826, Z. 33996.	
ad Post Nr. 17. Stiftung aus dem Heiratsgute der Kaiserin Anna.	Allerhöchstes Handschreiben vom 27. October 1620, Hofkammerdecret vom 13. April 1769.	
ad Post Nr. 18, 19, 20. Als Ablösung der Naturalstiftungen an Salz und Wein (zumeist aus Stiftungen des aufgehobenen Clarissinenklosters in Brixen herstammend).	Allerhöchste Entschließung vom 16. November 1748, Vertrag vom 8. November 1521, Hofkanzleidecret vom 24. Februar 1821, Z. 5565, vom 17. November 1821, Z. 49247, Stiftbrief vom Jahre 1382, Allerhöchste Entschließung vom 16. November 1748 und 9. Jänner 1749, Hofkanzleidecret vom 13. Juli 1821, Z. 23663.	

Post-Nr.	Name und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel				Verwendung des Ordens-Conventes		
		Erforderniß des Religionsfondes		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken		in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
		fl.	kr.	fl.	kr.			
	Englische Fräuleinstift zu Roveredo. (num. fix. 20 Köpfe).							
21	Dotation für die Oberin täglich 1 fl. Die andern täglich 30 kr. Conv. M.	4024	.	. .	.			Erziehungsinstitute für Mädchen, Mädchenschule in Brixen, Meran und Lizzanetta.
	Ursulinerinenkloster zu Innsbruck.							
22	Graf Ferrarische Stiftung . .	. .	. .	840	. .			Mädchenschule und höhere Töchterschule zu Innsbruck, Lehrerinnenbildungsanstalt Innsbruck.
23	Interessen von inkammerirte Capitalien	. .	. .	273	. .			
	Ursulinerinenkloster zu Bruneck.							
24	Interessen für inkamerirte Kapitalien	. .	. .	273	. .			Mädchenschule und Privaterziehungsanstalt Bruneck.
25	Für Schulmessen	223	.	. .	. .			
	Servittinenkloster zu Arco (num. fix. 15 Köpfe)							
26	Einkünfte von Vermögen bei dem Monte in Italien .	. .	. .	252	. .			Mädchenschule in Arco.
27	An Stiftungsbezügen	. .	. .	1785	. .			
28	An Salzäquivalent	. .	. .	55	. .			

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ad Post Nr. 21. Stiftung der Agnes Wangler für das nun mit dem englischen Fräuleinstift vereinigte Tertianerinnen Kloster, dessen Vermögen mit 97.054 fl. vom Religionsfonde eingezogen wurde.	Stiftbrief vom Jahre 1754; Hofdecret vom 4. April 1782; vom 26. August 1782; Allerhöchste Entschließung vom 9. December 1818; Allerhöchste Entschließung vom 19. October 1822; Hofdecret vom 26. October 1822, Z. 30197.	
ad Post Nr. 22. Aus einem vom Grafen Ferrari im Jahre 1691 gestifteten Capitel zu 18.250 fl., welches mit anderen Capitalsposten comulirt auf dem ober-österreichischen Pfandhause und anderen herrschaftlichen Objecten angelegt war. Im Jahre 1771 ist dieses Capital als ein beständiges Stiftungsvermögen auf die oberösterreichische Cameralcassa übertragen worden.	Hofkammerdecret vom 7. April 1771; Hofkanzleidecret vom 23. Juni 1815, Z. 7038.	
ad Post Nr. 23 und 24. Aus Interessen von incamerirten Capitalien, die auf den Pfandherrschaften Hörtenberg und Schloßberg zu Gunsten der Klöster haften.	Testament der Gräfin Marie Figer vom 9. November 1797 und 15. Juni 1803; Finanzministerialerlaß vom 27. März 1866, Z. 9317.	
ad Post Nr. 26. 27 und 28. Aus Vermögens- beziehungsweise Beitragsbestandtheilen des wiederhergestellten Convents der Servittinnen in Aocr.	Kaiserliches Diplom vom 14. October 1724; Hofkammerdecret vom 13. October 1841, Z. 40838; Allerhöchste Entschließung vom 11. April 1818.	

Post-Nr.	Name und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel: Erforderniß des Religionsfondes fl.	kr.	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken fl.	kr.	Verwendung des Ordens-Conventes: in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
								Kärn-
	Kapuzinerklöster.							
	Kloster in Klagenfurt (num. fix. 6 Köpfe).							
1	Reisepauschale	24	23	. .	. .	Beneficiatendienste im allgemeinen Krankenhause zu Klagenfurt, dann aushilfsweise Seelsorgeverrichtungen bei den Pfarren.		
2	Dotationsergänzung	1547	3½	. .	. .			
3	Auf Kirchenerfordernisse . . .	73	50	. .	. .			
4	Stiftungsgenuß	9	45	. .	. .			
5	Zur Erhaltung der Klostergebäude	52	50	. .	. .			

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ten		
ad Post Nr. 1. Dem Ordensprovinzial für die jedes dritte Jahr vorzunehmende Klostervisitation (ist sonach nicht jährlich veranschlagt).	Allerhöchste Entschließung vom 20. Juni 1836, Hofkanzleidecret vom 23. Juni 1836, Z. 17036.	
ad Post Nr. 2. Die Dotation ist mit 180 fl. C. M. per Kopf festgesetzt (nach Abzug der eigenen Klostereinkünfte) der ursprünglichen num. fix. von sechs Köpfen wurde im Jahre 1866 auf eilf erhöht (sieben Priester, vier Laienbrüder).	Allerhöchste Entschließung vom 7. October 1824, Hofkanzleidecret vom 9. October 1824, Z. 30588, Hofkanzleidecret vom 21. Juni 1838, Z. 11227, Staatsministerialerlaß vom 20. Juli 1866, Z. 5487, C. M.	
ad Post Nr. 3. Zur Bestreitung der Erfordernisse für die Klostermessen.	Cultusministerial-Erlaß vom 29. Mai 1852, Z. 1887.	
ad Post Nr. 4. Aus der zum Religionsfonde eingezogenen gräflich Atem'schen Messenstiftung.	Stiftbrief der Gräfin Judith von Attems.	
ad Post Nr. 5. Zu kleinen Baureparaturen ursprünglich mit 50 fl. W. W. festgesetzt später in C. M. umgewandelt.	Hofverordnung vom 14. September 1800; Z. 12742; Gubernialerlaß vom 26. Juli 1834, Z 15584; Allerhöchste Entschließung vom 11. Juni 1844; Hofkanzleidecret vom 15. Juni 1844.	

Post-Nr.	Name und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel: Erforderniß des Religionsfondes fl.	kr.	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken fl.	kr.	Verwendung des Ordens-Conventes: in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
	Kloster in Wolfsberg (num. fix. 6 Köpfe).							
6	Dotationsergänzung	1099	50	. .	. .	Beneficiatendienste im allgemeinen Krankenhause zu Klagenfurt, dann aushilfsweise Seelsorgeverrichtungen bei den Pfarren.		
7	Stiftungsbezug	5	4	. .	. .			
8	Zur Erhaltung der Klostergebäude	52	50	. .	.			
9	Stiftungsinteressen:							
	a) Ruhestorfer'sche Almosenstiftung	26	88	. .	. .			
	b) Paul Knoller'sche und Caspar Magi'sche Almosenstiftung	15	45½	. .	. .			
	c) Maria Ziegler'sche Messenstiftung	28	22½	. .	. .			
	d) Johann Bader'sche Messenstiftung	5	37	. .	. .			
10	Naturalvergütung	. .	. .	2	33			
11	Almosenvergütung per Kopf .	. .	. .	2	10			

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ad Post Nr. 6. Die Kopfzahl beträgt dermal acht. Die Dotation wurde mit 150 fl. C. M. (157 fl. 50 kr. österr. Währ.) per Kopf festgesetzt, nach Abzug der eigenen Klostereinkünfte.	Hofkanzleidecret vom 9. October 1824, Z. 30588.	
ad Post Nr. 7. Aus der Wilferstorff'schen Lichtstiftung für die Kapuzinerklosterkirche, deren Capital zum Religionsfonde abgeführt wurde. Die Rechtsverbindlichkeit anerkannt.	Cultusministerial-Erlaß vom 26. December 1874, Z. 7171.	
ad Post Nr. 8. Wie sub Post Nr. 5.		
ad Post Nr. 9. Die Stiftungscapitalien wurden zum Religionsfond eingezogen und die Verpflichtung des Religionsfondes zur Interessenzahlung in der Confirmations-Urkunde anerkannt.	Schuldbriefe vom 31. Jänner 1782, vom 1. August 1782, vom 5. März 1782 und vom 2. Jänner 1782 Confirmationsurkunde der Landesregierung vom 3. August 1857.	
ad Post Nr. 10 und 11. Diese Beiträge sind aus dem auf ehemaligen Staats- und Fondsherrschaften lastenden Leistungen abzuleiten. Die Naturalvergütung ist eine fixe ohne Rücksicht auf die Kopfzahl berechnete und ist als Ablösung der früheren Naturalleistung von $1\frac{1}{3}$ Metzen Waizen zu Oblatenteig anzusehen. Die Almosenvergütung richtet sich nach der Kopfzahl.	Erlaß der Landesstelle vom 26. Juni 1793, Z. 1285, dann vom 25. Februar 1795, Z. 1199.	

Post-Nr.	Name und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel				Verwendung des Ordens-Conventes		
		Erforderniß des Religionsfondes		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken		in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
		fl.	kr.	fl.	kr.			
	Ursulinerkloster in Klagenfurt (num. fix. 30, wirklich 38 Köpfe).							
12	Dotationsergänzung für 29 Conventualinnen	1685	. .	. .	. .			Unterricht an der vierclassigen äußeren Klostermädchenschule und im Mädchenpensionat, dann die Leitung des Waisenhauses.
13	Systemisirter Beitrag	280	. .	. .	. .			
14	Passive Interessen von Schuldcapitalien	20	16	. .	.			
	Elisabethinerinnenkloster in Klagenfurt (wirklicher Stand 30 Köpfe).							
15	Almosenbeitrag à 162 fl. $^{4}/_{10}$ kr. per Kopf	49	. .	. .	. .		Krankenpflege im eigenen Spitale, 50 Betten.	

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ad Post Nr. 12. Die Dotation ist mit 210 fl. per Kopf, jedoch nur für 29 Coventualinnen festgesetzt, welche für die innere Privatschule und das Mädchenpensionat nothwendig sind. Bei der Bemessung der Dotation werden die eigenen Einkünfte des Klosters abgezogen. Die Erhaltung der für die äußere Mädchenschule erforderlichen neun Klosterfrauen ist mit Anfang October 1875 an die Gemeinde übergegangen. Der Religionsfond leistet übrigens nur $^2/_3$ der Dotationsergänzung. Das früher vom Normalschulfond geleistete $^1/_3$ ist eingestellt worden.	Hofkanzleidecret vom 28. September 1776, Hofkammerdecret vom 9. October 1776, Hofkanzleidecret vom 27. April 1805, Z. 8088, Hofkanzleidecret vom 26. Mai 1831, Z. 12321, Ministerialerlaß vom 6. Februar 1856, Z. 1226, Staatsministerialerlaß vom 31. Jänner 1866, Z. 658, Cultusministerialerlaß vom 7. Jänner 1875, Z. 17178.	
ad Post Nr. 13. Dieser ursprünglich aus dem Cameralärar mit 1000 fl. W. W. geleistete Sustentationsbeitrag wurde im Jahre 1864 mit $^2/_3$ auf den Religionsfond und mit $^1/_3$ auf den Normalschulfond übernommen, das letztere Drittheil aber seit October 1875 eingestellt.	Hofkanzleidecret vom 18. September 1776, Hofkammerdecret vom 9. October 1776, Staatsministerialerlaß vom 17. November 1864, Z. 11936.	
ad Post Nr. 14. Stammt aus der Schuld des aufgehobenen Stiftes St. Paul, dessen Vermögen- und Schuldenlast der Religionsfond übernommen.	Schuldbrief vom 6. Jänner 1782.	
ad Post Nr. 15. Wurde früher von dem nun aufgehobenen Stifte Vicring und Griffen geleistet, deren Vermögen vom Religionsfonde eingezogen wurde. Der bestehende Rechtstitel ist anerkannt.	Staatsministerialerlaß vom 26. Juni 1866, Z. 4927-C. M.	

Post-Nr.	Name und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel: Erforderniß des Religionsfondes fl.	kr.	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken fl.	kr.	Verwendung des Ordens-Conventes: in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
16	Passivinteressen von Schuldcapitalien	33	60	. .	. .			

Steier-

	Franciscaner-Orden. Kloster in Graz (num. fix. 18 Priester, 4 Laienbrüder).							
1	Dotationsergänzung	3531	. .	. .	. .	An der Franciscanerpfarre in Graz, mit einem Administrator und vier Caplänen.		Religionsunterricht an der Volksschule.
2	Deputatrelutum	.	. .	152	. .			
3	Kirchenerfordernisse	51	. .	. .	. .			
4	Erhaltung der Klostergebäude .	52	50	. .	. .			
5	Diäten und Reisekosten . . .	25	20	. .	. .			

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ad Post Nr. 16. Schuldpost des Stiftes St. Paul, dessen Capitalien und Schuldenlast nach Aufhebung des Stiftes vom Religionsfonde übernommen wurden.	Schuldbrief des Erzstiftes St. Paul vom 12. Mai 1778.	

mark

ad Post Nr. 1, 6, 10, 13, 14, 17, 18, 21, 24, 28, 32. Die Kopfdotation wurde mit 180 fl. für Graz und mit 150 fl. C. M. für das Land festgesetzt. Für die Kapläne in Graz und Lankowitz wurde der Bekleidungsbeitrag mit 31 fl. 50 kr. jährlich per Kopf fixirt. Die Pfarradministratoren beziehen überdies eine Remuneration per 157 fl. 50 kr. jährlich, welche Beträge in den Dotationsabgang einbezogen werden.	Allerhöchste Entschließung vom 7. October 1824, Hofkanzleidecret vom 9. October 1824, Z. 30588, Staatsministerialerlaß vom 28. Februar 1867, Z. 1383 C. M., Hofkanzleidecret vom 14. Jänner und 9. Juni 1819, Z. 1425 und 17443.	
ad Post Nr. 2 und 7. Mit 6 fl. 89 kr. per Kopf festgesetzt für Graz und mit 1 fl. 22 kr. per Kopf für Lankowitz.	Allerhöchstes Handschreiben vom 26. März 1802, Hofkanzleidecret vom 2. April 1802.	
ad Post Nr. 3, 4, 9. Fließt aus dem Titel des Patronats und respective des Eigenthumsrechtes des Religionsfondes.		
ad Post Nr. 5. Dem Ordensprovinzial für die Visitirung der Franciscanerklöster jedes dritte Jahr.	Allerhöchste Entschließung vom 13. Juni 1837, Hofkanzleidecret vom 19. Juni 1837, Z. 15204.	

Post-Nr.	Namen und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel: Erforderniß des Religionsfondes fl.	kr.	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Culturzwecken fl.	kr.	Verwendung des Ordens-Conventes: in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
	Kloster in Lankowitz (num. fix. 12 Priester, 4 Laienbrüder).							
6	Dotationserzänzung	2502	. .	. .	. .	An der Franciscanerpfarre in Lancowitz, mit einen Administrator und drei Caplänen, dann bei den Pfarren Maria Trost und Windischbüchel.		Religionsunterricht an der Volksschule.
7	Deputatrelutum	. .	. .	20	. .			
8	Beiträge	33	. .	. .	.			
9	Erhaltung der Klostergebäude	52	50	. .	. .			
	Kloster in Nazareth (num. fix. 12 Priester, 4 Laienbrüder).							
10	Dotation sergänzung	1908	. .	. .	. .	An der Pfarre zu Nazareth.		
11	Beiträge	5	.	. .	. .			
12	Erhaltung der Gebäude . . .	21	. .	. .	. .			
	Kloster in Rann (num. fix. 12 Priester, 4 Laienbrüder).							
13	Dotationsergänzuog	2092	. .	. .	. .	Aushilfsweise.		
	Kapuziner-Orden.							
	Kloster in Murau (num. fix. 10 Priester, 4 Laienbrüder).							
14	Dotationsergänzung	1651	. .	.	. .	Aushilfsweise.		
15	Beiträge	39	. .	. .	. .			

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ad Post Nr. 8, 11, 15, 19, 22, 25, 29, 33. Diese meist kleinen Beiträge sind theils von ehemaligen Herrschaften geleistete Almosen, theils Stiftungsbezüge aus vom Religionsfonde eingezogenen Stiftungscapitalien und hafteten auf ehemaligen Religionsfondsgütern, deren Kaufschilling beim Verkaufe derselben in den Fond eingeflossen ist.	Rechtstitel nicht weiter nachweisbar.	
ad Post Nr. 12. Systemisirter Baubeitrag.	Gubernialverordnung vom 27. September 1800, Z. 14133.	

Post-Nr.	Name und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel: Erforderniß des Religionsfondes fl.	kr.	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken fl.	kr.	Verwendung des Ordens-Conventes: in die Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
16	Diäten und Reisekosten . . .	28	. .	. .	. .			
	Kloster in Falkenburg (num. fix. 10 Priester, 4 Laienbrüder).							
17	Dotationsergänzung	874	. .	. .	. .			
	Kloster in Knittelfeld (num. fix. 4 Priester, 4 Laienbrüder).							
18	Dotationsergänzung . . .	1225	. .	. .	. .			
19	Beiträge	19	. .	. .	. .			
20	Erhaltung der Gebäude . . .	21	.	. .	. .			
	Kloster in Hartberg (num. fix. 12 Priester 4 Laienbrüder).					Aushilfsweise bei den Pfarrkirchen.		
21	Dotationsergänzung	967	. .	. .	. .			
22	Beiträge	14	. .	. .	. .			
23	Erhaltung der Gebäude . . .	21	. .	. .	.			
	Kloster in Leibnitz (num. fix. 12 Priester, 4 Laienbrüder)							
24	Dotationsergänzung	2531	. .	. .	. .			
25	Beiträge	80	.	.	. .			
26	Erhaltung der Gebäude . . .	8	.	. .	. .			
27	Als Holzrelutum	. .	. .	12	9			

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ad Post Nr. 16. Reisepauschale für die Visitation der Klöster durch den Provinzial mit 84 fl. 82 kr. für jedes dritte Jahr pauschirt (entfällt für ein Jahr mit 28 fl.).	Allerhöchste Entschließung vom 20. Juni 1836; Hofkanzleidecret vom 23. Juni 1836, Z. 17036.	
ad Post Nr. 20, 23, 26, 30, 31. Wie oben sub Post Nr. 3, 4 und 9.		
ad Post Nr. 27. Ward früher von dem aufgehobenen Kapuzinerkloster auf der Stiege in Graz genossen, und ist später dem Kapuzinerconvente in Leibnitz zugewiesen worden.	Hofkammerverordnung vom 14. Juni 1787, Z. 1243; Gubernialverordnung vom 13. Februar 1820 Z. 2196.	

Post-Nr.	Name und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel: Erforderniß des Religionsfondes fl.	kr.	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken fl.	kr.	Verwendung des Ordens-Conventes: in die Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
	Kloster in Schwanberg (num. fix. 12 Priester, 4 Laienbrüder).							
28	Dotationsergänzung	1783	. .	. .	. .			
29	Beiträge	41	. .	. .	. .			
30	Erhaltung der Gebäude . . .	21	. .	. .	. .			
	Kloster in Irdning					Aushilfsweise bei den Pfarrkirchen.		
31	Erhaltung der Gebäude . . .	21	. .	. .	. .			
	Kloster in Cilli (num fix. 12 Priester, 4 Laienbrüder).							
32	Dotationsergänzung	1766	. .	. .	. .			
33	Beiträge	46	. .	. .	. .			
34	Erhaltung der Gebäude . . .	21	. .	. .	. .			
35	An Deputatrelutum	. .	. .	57	.			
	Serviten-Convent in Frohnleiten (num. fix. 4 Priester, 2 Laienbrüder).							
36	Dotationsergänzung	1112	. .	. .	. .	Besorgt die Pfarre in Frohnleiten mit einem Pfarradministrator und drei Cooperatoren.		Religionsunterricht an der Volksschule.
37	Für Kirchenerfordernisse . . .	32	. .	.	. .			

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ad Post Nr. 34. Systemisirter Baubeitrag.	Gubernialverordnung vom 27. September 1800, Z. 14133.	
ad Post Nr. 35. Das Deputatrelutum wurde ursprünglich mit 12 fl. 12 kr. W. W. per Kopf bemessen.	Allerhöchstes Handschreiben vom 25. März 1802; Hofkanzleidecret vom 2. April 1802; Statthaltereiverordnung vom 11. August 1868, Z. 10180.	
ad Post Nr. 36, 37, 38. Für die Besorgung der Pfarre bewilligt, und zwar für den Pfarradministrator 400 fl., für drei Cooperatoren 600 fl., für zwei Laienbrüder 300 fl.; dann den Abgang für Kirchenerfordernisse gegen Einrechnung des Localeinkommens.	Hofkanzleidecret vom 7. November 1826, Z. 31422.	
Für zwei Hilfspriester je 200 fl. jährlich bewilligt.	Cultusministerialerlaß vom 4. April 1855, Z. 4667.	

Post-Nr.	Name und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel: Erforderniß des Religionsfondes fl.	kr.	Stiftungen und Betrage zu katholischen Cultuszwecken fl.	kr.	Verwendung des Ordens-Conventes: in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
38	Erhaltung der Gebäude . .	13	. .	. .	. .			
	Redemptoristen-Collegium in Mautern							
	(num. fix. 8 Priester, 7 Laienbrüder).							
39	Dotationsergänzung	2555	.	. .	.			
40	Auf Steuern und Abgaben . .	267	. .	.	. .			
	Dominikaner-Kloster in Gratz							
	(num. fix. 18 Köpfe).							
41	Deputatrelutum	. .	. .	16	. .			
	Minoritenkloster in Graz							
42	Stiftungsbezug	. .	. .	21	84			
	Ursulinerinnen-Convent in Graz.							
43	Dotationsergänzung . . .	1931	. .	. .	. .			Besorgt die Privatmädchenschule im Kloster sammt Erziehungsanstalt.
44	Kirchenerforderniſſe	430	. .	.	.			

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ad Post Nr. 39. Die Wiedereinführung der Redemptoristen bewilligt und die Dotationen im Verhältnisse des früheren Ausmaßes mit 210 fl. für einen Priester und mit 157 fl. 50 kr. für einen Laienbruder festgesetzt.	Allerhöchste Entschließung vom 19. December 1826 und 12. Juli 1828; Hofkanzleidecret vom 22. December 1826, Z. 36331 und 17. Juli 1828, Z. 16951; Allerhöchste Entschließung vom 7. Juli 1853.	
ad Post Nr. 40. Aus dem Titel des Patronats- und Hauseigenthumes leistet der Religionsfond die Hausclassensteuer für das Collegialgebäude.	Finanzministerialerlaß vom 9. August 1855, Z. 14247.	
ad Post Nr. 41. Als Deputatrelutum für den num. fix. von 18 Köpfen mit 91 kr. per Kopf bemessen.	Allerhöchste Entschließung vom 25. März 1802; Hofkanzleidecret vom 2. April.	
ad Post Nr. 42. Gründet sich auf den Stiftbrief des Kaisers Ferdinand II.	Stiftbrief vom 8. Juni 1599.	
ad Post Nr. 43. Im Jahre 1827 wurde der dermalige num. fix. festgesetzt und die Dotation im Jahre 1851 systemisirt mit 175 fl. C. M. für eine Klosterfrau.	Hofkanzleidecret vom 11. October 1827, Z. 26226; Cultusministerialerlaß vom 18. September 1851, Z. 5053.	
ad Post Nr. 44. Aus dem Titel des Patronates 1/3 des Erfordernißabganges.		

Post-Nr.	Name und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel				Verwendung des Ordens-Conventes		
		Erforderniß des Religionsfondes		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken		in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
		fl.	kr.	fl.	kr.			
45	Beiträge	112	. .	. .	. .			
46	Erhaltung der Gebäude . . .	84	. .	. .	. .			
	Elisabethinerinnen-Convent in Graz							
47	Salzaufschlags-Aequivalent . .	. .	. .	2	52			

Krain

	Franciscaner-Klöster.							
	Franciscanerkloster in Laibach							
	(num. fix. 20 Köpfe).							
1	Dotation für 22 Conventuale à 189 fl. per Kopf	2942	. .	. .	. .	Versieht die Pfarre Maria Verkündigung in Laibach mit 9150 Seelen, dann die Seelsorge im Civilspitale und Zwangsarbeitshause.		

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ad Post Nr. 45. Als Remuneration für den Arzt.	Cultusministerialerlaß vom 14. September 1850, Z. 2578.	
ad Post Nr. 46. Als Baubeitrag systemisirt.	Statthaltereierlaß vom 31. März 1869, Z. 2707.	
ad Post Nr. 47. Für den Bezug von 5 Centner 70 Pfund Salz.	Hofkammer-Präsidialdecret vom 5. November 1821, Z. 1971; Hofkanzleidecret vom 20. Mai 1830, Z. 13275.	
ad Post Nr. 1, 5, 8, 11, 13. Vergütung für die eingestellte Almosensammlung die Dotation für das Franciscanerkloster in Laibach wurde mit 180 fl. C. M., für die anderen Franciscanerklöster des Landes mit 150 fl. per Kopf, dann für die Kapuzinerklöster ebenfalls mit 150 fl. per Kopf festgesetzt. (Nach Abzug der eigenen Klostereinkünfte.)	Hofdecrete vom 17. Jänner und 24. October 1783 und vom 13. September 1782 und 6. October 1789; Allerhöchste Entschließung vom 19. December 1814, Z. Decret der Organisir.-Hofcommission vom 18. Jänner 1815, Z. 173.	

Post-Nr.	Name und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel: Erforderniß des Religionsfondes fl.	fl.	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken fl.	kr.	Verwendung des Ordens-Conventes: in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
2	Remuneration für den Pfarradministrator und 2 Cooperatoren	420	. .	. .	. .			
3	Baupauschale	52	50	. .	. .			
4	Kirchenerfordernisse (Meßnergehalt)	84	. .	. .	. .			
	Franciscanerkloster in Rudolfswörth (Neustadtl) (num. fix. 18 Köpfe, wirklich vorhanden 15 Köpfe).							
5	Dotationsabgang à 157 fl. 50 kr. österr. Währ.	2042	63	. .	. .	Aushilfsweise bei den benachbarten Pfarren.		Besorgt den Unterricht an der vierclassigen Volksschule, nebstbei sind vier Ordensmitglieder als Gymnasiallehrer angestellt.
6	Für Kirchenerfordernisse . .	450	. .	. .	. .			
7	Baupauschale	53	. .	. .	. .			
	Franziskanerkloster in Stein (num. fix. 15 Köpfe).							
8	Dotationsabgang à 157 fl. 50 kr.	2223	. .	. .	. .	Aushilfsweise bei den benachbarten Pfarren.		Besorgt den Unterricht an der vierclassigen Volksschule.
9	Auf Kirchenerfordernisse . . .	320	. .	. .	. .			
10	Baupauschale	52	.	. .	. .			

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ad Post Nr. 2. Systemisirter Bezug laut	Hofkanzleidecret vom Juli 1804, Z. 12097 laut Organis. Hofcommissionsdecret vom 21. Juli 1816, Z. 31924.	
ad Post Nr. 3. Systemisirt für jährliche Baureparaturen.	Gubernialdecret vom 2. Juni 1816, Z. 6839.	
ad Post Nr. 4. Systemmäßiger Bezug gegen Anzeige des Ernannten.	Gubernialverordnung vom 21. Juli 1818 Z. 8352.	
ad Post Nr. 6. Das Pauschale wurde mit 480 fl. fixirt, wovon 30 fl. auf den Studienfond entfallen, weil die Franciscanerkirche auch für den Gymnasial-Gottesdienst verwendet wird.	Staatsministerialerlaß vom 12. Juni 1866, Z. 1004-C. M. vom 14. August 1866, Z. 6629-C. M.	
ad Post Nr. 7. Mit der Organisationsvorschrift systemisirt und flüssig gemacht.	Gubernialdecret vom 4. April 1815, Z. 3367.	
ad Post Nr. 9. Bewilligt mit	Cultusministerialerlaß vom 31. März 1867, Z. 3124.	
ad Post Nr. 10. Als systemmäßige Gebühr angewiesen.	Gubernialdecret vom 25. Juni 1816, Z. 6563.	

Post-Nr.	Namen und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel: Erforderniß des Religionsfondes fl.	kr.	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken fl.	kr.	Verwendung des Ordens-Conventes: in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
	Kapuziner-Klöster.							
	Kapuzinerkloster in Bischoflack (num. fix. 6 Köpfe).							
11	Datation à 157 fl. 50 kr. . .	945	. .	. .	. .	Aushilfsweise in den benachbarten Pfarren.		
12	Baupauschale	53	. .	. .	. .			
	Kapuzinerkloster in Gurkfeld (num. fix. 6 Köpfe)							
13	Dotationsergänzung à 157 fl. 50 kr. per Kopf	578	. .	. .	. .	Aushilfsweise bei den benachbarten Pfarren.		
14	Auf Kirchenerfordernisse . . .	52	. .	. .	. .			
15	Baupauschale	52	. .	. .	. .			
	Ursulinerinnenkloster in Laibach (dermaliger Stand 35 Chorfrauen, 3 Laienschwestern).							
16	Gehalt des Beichtvaters . . .	420	. .	. .	. .			Besorgt eine sechsclassige Privatmädchenschule, dann eine sogenannte innere Klosterschule und Mädchenpensionat.
17	Dotationsabgang à 210 fl. per Kopf	3684	. .	. .	.			
18	Kirchenerfordernisse	63	. .	.	. .			

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ad Post Nr. 12. Als im Organisationsdecrete begründet.	Gubernialdecret vom 20. December 1814, Z. 17705.	
ad Post Nr. 14. Aus dem Titel des dem Religionsfonde zustehenden Eigenthumsrechtes.	Gubernialdecret vom 2. August 1844, Z. 14235.	
ad Post Nr. 15. Als in der Organisationsverordnung begründet.	Gubernialdecret vom 29. September 1815, Z. 10355.	
ad Post Nr. 16.	Allerhöchste Entschließung vom 4. December 1822; Hofkanzleidecret vom 12. December 1822, Z. 34436.	
ad Post Nr. 17. Ursprünglich mit 200 fl. per Kopf festgesetzt, wovon nach Abzug der eigenen Klostereinkünfte $^2/_3$ der Religionsfond und $^1/_3$ der Normalschulfond zu tragen hat. Letzterer Drittheil wurde im Jahre 1869 von der Stadtgemeinde übernommen.	Decret der Organisirten Hofcommission vom 4. Juli 1814, Z. 451; Cultusministerialerlaß vom 16. April 1869, Z. 5771; Allerhöchste Entschließung vom 12. November 1814.	
ad Post Nr. 18.	Hofkanzleidecret vom 26. Juni 1823, Z. 20140.	

Post-Nr.	Name und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel				Verwendung des Ordens-Conventes		
		Erforderniß des Religionsfondes		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken		in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
		fl.	kr.	fl.	kr.			
19	Baupauschale	84	. .	. .	. .			
	Ursulinerinnenkloster in Bischoflack (num. fix. 21 Köpfe).							
20	Gehalt für den Beichtvater . .	381	. .	. .	. .			Unterhält eine vierclassige Privatmädchenschule, dann eine sechsclassige sogenannte innere Klosterschule mit Erziehungsanstalt.
21	Gehalt für den Katecheten . .	299	. .		. .			
22	Dotation à 210 fl. per Kopf	4410	. .	. .	. .			
23	Kirchenerfordernisse (Meßnergehalt)	96	. .	. .	. .			
24	Kirchenerfordernisse für die Klosterkirche	189	. .	. .	. .			
25	Baupauschale	158	. .	. .	.			

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ad Post Nr. 19.	Hofkanzleidecret vom 2. September 1824, Z. 26047.	
ad Post Nr. 20.	Gubernialverordnung vom 26. Februar 1789, Z. 4924.	
ad Post Nr. 21.	Gubernialdecret vom 7. Februar 1753.	
ad Post Nr. 22. Dieses Kloster wurde ursprünglich aus dem Ertrage des Vermögens des aufgehobenen Klosters der Clarissinnen in Bischoflack dotirt, da dieses aber nicht zureichte, so wurde die festgesetzte Kopfdotation per 200 fl. nach Abzug der eigenen Klostereinkünfte mit $^1/_2$ auf den Religionsfond und mit $^1/_2$ auf den Normalschulfond übernommen. Dermal leistet der Religionsfond den ganzen Dotationsabgang.	Allerhöchste Entschließung vom 24. April 1782; Decret der Organisations-Hofcommission vom 4. Juli 1814, Z. 451; Cultusministerialerlaß vom 19. November 1869, Z. 9836; Allerhöchste Entschließung vom 19. December 1874.	ad Post Nr. 22. Das zum Religionsfonde eingezogene Vermögen des aufgehobenen Clarissinen-Ordens beträgt an Capital 93.804 fl. 10 kr. österr. Währ., welches 3216 fl. 13 kr. an reinen Jahresertrag abwirft.
ad Post Nr. 23 und 24.	Allerhöchste Entschließung vom 22. Juli 1823; Hofkanzleidecret vom 25. Juli 1823, Z. 23693; Gubernialerlaß vom 2. Juni 1818, Z. 5975.	
ad Post Nr. 25.	Hofkanzleidecret vom 9. Mai 1822, Z. 11940; Allerhöchste Entschließung vom 22. Juli 1823; Hofkanzleidecret vom 25. Juli 1823, Z. 23693.	

Post-Nr.	Namen und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel: Erforderniß des Religionsfondes fl.	kr.	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken fl.	kr.	Verwendung des Ordens-Conventes: in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
								Küsten-
	A.							
	Kapuzinerklöster.							
1	Kapuzinerordens-Provinzial-Reisepauschale	24	. .	. .	. .			
	Kapuzinerkloster in Görz.							
2	Dotationsergänzung (num. fix. 10 Köpfe: Kopfdotation 157 fl. 50 kr.)	1549	. .	. .	. .	Im Criminal, Inquisitenhause und sonst auch aushilfsweise.		Religionsunterricht im Criminal und Inquisitenhause.
3	Gebäudeerhaltung	52	50	. .	. .			
4	Remuneration (Anmerkung) .	90	. .	. .	. .			
	Kapuzinerkloster Heiligenkreuz.							
5	Dotationsergänzung (num. fix. 17 Köpfe, Kopfdotation 157 fl. 50 kr.)	2423	53½	. .	. .	Aushilfsweise.		
	Gebäudeerhaltung	52	50	. .	. .			

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
land.		
ad Post Nr. 1. Für die alle drei Jahre vorzunehmende Visitation der Klöster.	Hofkanzleidecret vom 23. Juni 1836, Z. 17036.	
ad Post Nr. 2, 5 und 8. Als Vergütung für das mit den Hofdecreten vom 24. October 1783, Z. 209, vom 6. October 1789, Z. 1302 und vom 12. October 1790 eingestellte Allmosen sammeln. Bewilligt mit	Allerhöchste Entschließung vom 22. Juni 1814; Hofkanzleidecret Z. 782; dann Hofkanzleidecret vom 9. Juli 1816, Z. 31134.	
ad Post Nr. 3, 6 und 9. Für kleine Baureparaturen in jedem der drei Klöster.	Allerhöchste Entschließung vom 22. Juni 1814; Hofkanzleidecret Z. 682.	
ad Post Nr. 4. In Folge	Cultusministerialerlaß vom 28. Mai 1861, Z. 781.	ad Post 4. Das Kloster bezieht für die Seelsorge und den Religionsunterricht im Inquisitenhause eine Remuneration, jährlich 90 fl., aus dem Görzer Religionsfonde.

Post-Nr.	Namen und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel: Erforderniß des Religionsfondes fl.	kr.	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken fl.	kr.	Verwendung des Ordens-Conventes: in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
	Kapuzinerkloster Triest.							
7	Remuneration (siehe Anmerkung)	180	. .	. .	. .	Substituirung der vacanten Chorvicarstelle.		
	B.							
	Franciscanerklöster.							
	Franciscanerkloster Castagnavizza							
	(num. fix. 22 Köpfe, Kopfdotation 157 fl. 50 kr).							
8	Dotationsergänzung	3066	. .	. .	. .	Aushilfsweise.		Hauslehranstalt für die VII. und VIII. Gymnasialclasse und Theologie.
9	Gebäudeerhaltung	52	. .	. .	. .			
10	Reisepauschale für den Ordensprovincial	15	. .	. .	. .			
	Franciscanerkloster Pisino (Mitterburg)							
	(num. fix. 17 Köpfe, Kopfdotation 157 fl. 50 kr.).							
11	Dotationsergänzung	2596	. .	. .	. .			

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ad Post Nr. 7. Fur Substituirung der vakanten Chorvicarstelle auf Rechnung der Rubrik. Dotationen und Ergänzungen zufolge	Statthaltereiverordnung vom 12. Juli 1872, Z. 7559.	ad Post Nr. 7. Das Kloster versieht suppletorisch die vacante vierte Obervicarstelle gegen Remuneration jährlicher 180 fl. aus den in den Religionsfond einfließenden Intercalarien.
		ad Post 8. In diesen Kloster ist die Hauslehranstalt für die zwei obersten Gymnasialclassen und die theologischen Studien mit sieben Ordenslehrern.
ad Post Nr. 10. Für die jährliche Visitation des Klosters zufolge	Allerhöchste Entschließung vom 13. Juni 1837; Hofkanzleidecret vom 19. Juni 1837, Z. 15204.	
ad Post Nr. 11. Für das im Jahre 1785 eingestellte Almosensammeln. Zufolge	Hofkanzleidecret vom 9. Juli 1816, Z. 31134.	

Post-Nr.	Name und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel				Verwendung des Ordens-Conventes		
		Erforderniß des Religionsfondes		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken		in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
		fl.	kr.	fl.	kr.			
12	Gebäudeerhaltung	53	. .	. .	. .			
13	Reisepauschale für den Ordensprovincial	13	. .	. .	. .			
	Franciscanerkloster in Veglia.							
14	Remuneration (siehe Anmerkung)	157	50	. .	. .	Besorgt die Seelsorge an der Curatie Monte.		
	Kloster der Benedictinerinnen in Triest (num. fix. 25 Köpfe, Kopfdotation 210 fl.).							
15	Dotationsergänzung	4400	. .	. .	. .			Beschäftigt sich mit dem Unterrichte der weiblichen Jugend.

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ad Post Nr. 12. Für kleine Baureparaturen, zufolge	Hofkanzleidecret vom 21. December 1814, Z. 3441.	
ad Post Nr. 13. Für die jährliche Klostervisitation zufolge.	Allerhöchste Entschließung vom 13. Juni 1837; Hofkanzleidecret vom 19. Juni 1837, Z. 15204.	
ad Post Nr. 14. Diese Remuneration für die in der Curantie Monte auszuübende Seelsorge wurde ursprünglich mit 100 fl. bewilligt und später auf 150 fl. C. M. (157 fl. 50 kr. österr. Währ.) erhöht.	Hofkanzleidecret vom 30. Juli 1840, Z. 22138; dann Cultusministerialdecret vom 29. September 1853, Z. 16318.	ad Post 14. Für die Besorgung der Seelsorge bei der Curatie Monte bezieht das Franciscanerkloster eine Remuneration von 157 fl. aus dem Istrianischen Religionsfonde.
ad Post Nr. 15. Gründet sich vorzugsweise auf die Einziehung des Vermögens des im vorigen Jahrhunderte aufgehobenen Klosters in Aquileja.	Hofkanzleidecret vom 1. Juni 1808, Z. 11475; dann Organis. Hofcommissionsdecret vom 15. August 1814, Z. 973; Hofkanzleidecret vom 30. Juni 1783, Z. 1818; Allerhöchste Entschließung vom 6. März 1783.	ad Post 15. Ein Katechet an der Klosterschule bezieht aus dem Religionsfonde einen Gehalt von 367 fl. 50 kr.

Post-Nr.	Namen und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel: Erforderniß des Religionsfondes fl.	kr.	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken fl.	kr.	Verwendung des Ordens-Conventes: in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
								Dalma-
	Franciscaner-Orden.							
	Franciscanerkloster in Cattaro S. Spirito (num. fix. 4 Köpfe, à 8 fl. 40 kr.)							
1	Entschädigung für Emolumente	33	60	. .	. .	Aushilfsweise.		Aushilfsweise.
	Franciscanerkloster in Cattaro S. Chiara (num. fix. 3 Köpfe, à 8 fl. 40 kr.).							
2	Entschädigung für Emolumente	25	20	. .	. .	Aushilfsweise.		Aushilfsweise.
	Franciscanerkloster dei Reformati in Cattaro.							
3	Sustentationsbeitrag für einen Laienbruder	31	50	. .	. .			
	Franciscanerkloster in Castelnuovo (num. fix. 4 Köpfe à 8 fl. 40 kr.).							
4	Entschädigung für Emolumente	33	60	. .	. .	Aushilfsweise.		Aushilfsweise.
	Franciscanerkloster in Perasto (num. fix. 4 Köpfe à 8 fl. 40 kr.).							
5	Entschädigung für Emolumente	33	60	. .	. .	Aushilfsweise.		Aushilfsweise.

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
tien		
ad Post Nr. 1, 2, 4, 5, 6. Als Entschädigung für die entzogene Berechtigung zum Tabakbau.	Hofkanzleidecret vom 13. Juli 1819, Z. 3750.	
ad Post Nr. 3. Zur Erhaltung eines Dieners bereits unter venezianischer und französischer Regierung bewilligt und von der österreichischen Regierung übernommen.	Hofkanzleidecret vom 21. September 1815, Z. 559.	

Post-Nr.	Name und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel				Verwendung des Ordens-Conventes		
		Erforderniß des Religionsfondes		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken		in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
		fl.	kr.	fl.	kr.			
	Franciscanerkloster in Perzagno							
	(num. fix 4 Köpfe à 8 fl. 40 kr.).	33	60	. .	. .	Aushilfsweise.		Aushilfsweise.
	Franciscanerkloster in Sebenico							
	(num. fix. 12 Köpfe).							
7	Zinsentschädigung	15	92	. .	. .	Aushilfsweise.		Aushilfsweise.
	Franciscanerkloster dei Reformati in Castelnuovo .							
	(num. fix. 3 Köpfe à 76 fl. 65 kr.).							
8	Sustentationsbeitrag	229	95	. .	. .	Aushilfsweise für Civil und die Garnison.		
	Franciscanerkloster in Campora							
	(num. fix. 4 Köpfe).							
9	Remuneration für den Quardian	157	50	. .	.	Versieht die Curatie.		Versieht den Religionsunterricht.
	Franciscanerkloster in Zara							
	(num. fix. 9 Köpfe).							
10	Remuneration	105	. .	. .	. .	Für die slavische Bevölkerung.		In der Christenlehre für die slavische Jugend.

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ad Post Nr. 7. Ist ein emphiteutischer Zins für die Abtretung einiger Häuschen behufs Erweiterung des Klosters.	Allerhöchste Entschließung vom 2. Juli 1820; Hofkanzleidecret vom 26. Juli 1820, Z. 20094.	
ad Post Nr. 8. Wurde statt der für die dem Militär und den Bewohnern von Castelnuovo zu leistende Seelsorge schon unter der venezianischen Regierung erfolgten Naturalien und Geldunterstützung bewilligt.	Hofkammererlaß vom 4. September 1817, Z. 43909; Hofkanzleidecret vom 27. Jänner 1833, Z. 577.	
ad Post Nr. 9. Für die Administration der Curatie, Versehung der Seelsorge und des Jugendunterrichtes.	Hofdecret vom 31. December 1802.	
ad Post Nr. 10. Als Remuneration für die Erklärung des Evangeliums und die Ertheilung der Christenlehre für die slavische Bevölkerung.	Hofkanzleidecret vom 31. Juli 1829, Z. 17514.	

Post-Nr.	Namen und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel				Verwendung des Ordens-Conventes		
		Erforderniß des Religionsfondes		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken		in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
		fl.	kr.	fl.	kr.			
	Franciscanerkloster in Sign							
11	Sustentationsbeitrag (für 9 Jahre bewilligt)	4000	. .	. .	. .	Verwaltet eine Anzahl Pfarren.		
	Kapuzinerkloster in Spalato							
	(num. fix. 3 Köpfe à 72 fl. 45 kr.).							
12	Sustentationsbeitrag	217	35	. .	. .	Aushilfsweise, insbesondere geistlicher Beistand für die Garnison in Erkrankungsfällen.		
	Kapuzinerkloster in Castelnuovo							
	(num. fix. 3 Köpfe à 88 fl. 20 kr.).							
13	Sustentationsbeitrag	264	60	. .	. .	Aushilfsweise.		Aushilfsweise.

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ad Post Nr. 11. Zur Bestreitung der Kosten der Heranbildung von Ordensgeistlichen für die Seelsorge auf die Dauer von neun Jahren, vom Jahre 1870 angefangen.	Allerhöchste Entschließung vom 23. Februar 1869, Z. 1535.	
ad Post Nr. 12. Ursprünglich unter französischer Herrschaft für den geistlichen Beistand, dann für einen Diener bewilligt, von der österreichischen Regierung für die Aushilfe in der Seelsorge durch den Beitrag für einen Laienbruder vermehrt.	Hofkammerdecret vom 26. Juli 1817, Z. 36552; Cultusministerialerlaß vom 9. October 1857, Z. 17139.	
ad Post Nr. 13. Für die Verwendung in der Seelsorge und beim Schulunterrichte, dann für den Entgang des Salzbezuges und des Tabakbaues.	Hofkammerdecret vom 1. December 1815, Z. 338; Hofkammerdecret vom 26. Juni 1818, Z. 27925.	

Post-Nr.	Namen und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel: Erforderniß des Religionsfondes fl.	kr.	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken fl.	kr.	Verwendung des Ordens-Conventes: in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
								Böh-
	Prämonstatenserstifte Strahov und Tepl.							
1	Entschädigung für Emolumente	980	. .	. .	. .	Vom Stifte Strahov werden 22 Pfarr- und Curatstationen, vom Stifte Tepl werden 24 Stationen versehen.		Vom Stifte Strahov als Religionslehrer acht Priester. Vom Stifte verwenden sich 16 als Professoren im Unterrichte.
	Cistercienserstifte Hohenfurth und Osseg.							
2	Entschädigung für Emolumente	294	. .	. .	. .	Vom Stifte Hohenfurth werden 16, vom Stifte Osseg 11 Seelsorgestationen versehen.		Vom Stifte Hohenfurth verwenden sich acht als theolog. und gymns. Professoren, vom Stifte Osseg acht Priester als Gymnasialprofessoren.
	Benedictinerstifte St. Margareth in Břenov bei Prag.							
3	Entschädigung für Emolumente	204	17	. .	. .	Das Stift versieht drei Pfarr-, resp. Curatstationen.		Ein Priester wird als theologischer Professor verwendet.
	Emaus in Prag.							
4	Stiftungsbezug	. .	. .	1680	. .			

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
men		
ad Post Nr. 1. Als Entschädigung für die aus der Salzcasse bezogenen Beträge.	Hofdecret vom 2. August 1873; Cultusministerialerlaß vom 9. December 1875, Z. 16909.	
ad Post Nr. 2. Wie sub Post Nr. 1.		
ad Post Nr. 3. Wie sub Post Nr. 1.		
ad Post Nr. 4 Laut bei der vormaligen vereinten Hofkanzleideponirten Originalstiftsbriefes des Kaisers Ferdinand III. (theils als bare Dotation, theils als Naturalbezug) gegen Lesung von Messen für das Allerhöchste Kaiserhaus. Ueberweisung auf den Cultus in Folge Reichsrathsbes.	Stiftbrief vom 18. Mai 1647; Finanzministerialerlaß vom 13. September 1864, Z. 4538.	

Post-Nr.	Namen und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel				Verwendung des Ordens-Conventes		
		Erforderniß des Religionsfondes		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken		in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
		fl.	kr.	fl.	kr.			
	Minoritenklöster in Prag bei St. Jacob.							
5	Stiftungsbezug	. .	. .	25	48	Besorgt die Pfarre bei St. Jacob und die Persolvirung der Stiftsmessen		
6	Beitrag	. .	. .	19	60			
	In Kruman.							
7	Beitrag als Zinsentschädigung	13	. .	. .	. .			
	Piaristen-Ordens in Brüx.							
8	Messenstiftung	5	50	. .	. .			43 Piaristen-Ordenspriester werden als Professoren und Lehrer an Gymnasien und Volksschulen verwendet.
	In Budweis.							
9	Messenstiftung	13	2	. .	. .			
10	Beitrag für den Kaminfeger .	6	73	. .	. .			

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ad Post Nr. 5. Stiftung des Königs Ludwig von Böhmen und Bestätigung des Kaisers Ferdinand I. zur Unterhaltung einer ewigen Lampe und Lesung zweier Messen in der Woche pro defunctis regibus et pro rege regnante (ursprünglich im Betrage 52 Groschen oder 60 fl. 40 kr. W. W.	Kaiserliche Assignation vom 2. Juli 1522.	
ad Post Nr. 6. Seit dem Jahre 1558 mit 30 böhmische Groschen aus dem Prager Veyton (Ueberfahrgeld) für die Ausübung der Seelsorge bewilligt, dann mit jährlich 46 fl. 40 kr. W. W. auf den Kammerfond übernommen.	Assignation des Kaiser Ferdinand I. vom Jahre 1558; Gubernialdecret vom 29. Jänner 1848, Z. 5108.	
ad Post Nr. 7. Gründet sich auf einen von dem Kloster der Clarissinnen bezogenen Zins 30 fl., der nach Aufhebung des Klosters und Einziehung des Vermögens auf den Religionsfond überging.	Regierungsverordnung vom 11. Jänner 1783.	
ad Post Nr. 8. Bethlehemische Messenstiftung, deren Capital vom Religionsfonde eingezogen wurde.		
ad Post Nr. 9. Capellenmessenstiftung, vom Religionsfond eingezogen.		
ad Post Nr. 10 vom Jahre 1827 angefangen, angewiesen.	Gubernialverordnung vom 3. September 1835, Z. 37748.	

Post-Nr.	Name und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel				Verwendung des Ordens-Conventes		
		Erforderniß des Religionsfondes		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken		in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
		fl.	kr.	fl.	kr.			
	In Jungbunzlau.							
11	Beitrag für Sarta tecta . . .	210	. .	. .	. .			
	Redemptoristen-Congregation in Ketzelsdorf.							
12	Dotation für 6 Priester à 210 fl.	1260	. .	. .	. .			
	Am heiligen Berge in Přibram.							
12	Dotation für Cooperatoren à 210 fl.	840	. .	. .	. .			
	Franciscaner-Orden.							
	16 Convente in Prag und auf dem Lande.							
14	Dotation und Ergänzungen (in Prag per Kopf 200 fl., auf dem Lande per Kopf 180 fl. C. M.)	5808	. .	. .	. .	Aushilfsweise.		
15	Stiftungen und Stipendien .	14	. .	. .	. .			
16	Beitrag zum Wasserzins . .	56	. .	. .	. .			

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ad Post Nr. 11. Für Erhaltungsbauten als Sarta tecta Beitrag.	Hofkanzleidecret vom 15. October 1807, Z. 20206, 22. August 1799, Z. 13336, 11. Juni 1841, Z. 16029.	
ad Post Nr. 12 und 13. Für die Missionäre im Missionshause zu Ketzelsdorf, dann für die Cooperatoren im Wallfahrtsorte am heiligen Berge.	Allerhöchste Entschließung vom 26. März 1857; Cultusministerialerlaß vom 30. März 1857, Z. 5423.	
ad Post Nr. 14. Für die eingestellte Almosensammlung nach Abzug der eigenen Einkünfte.	Pfarrgutverordnung vom 13. August 1785; Hofverordnung vom 6. October 1789, Z. 1302; Allerhöchste Entschließung vom 9. Mai 1824; Hofdecret vom 20. Mai 1824, Z. 14450; Hofdecret vom 9. Mai 1805, Z. 901 (für Eger).	
ad Post Nr. 15. Erträgniß der der Kaiserstein'schen und Kürnburg'schen Stiftungscapitalien, welche nach Aufhebung des Wätschen Spitales vom Religionsfonde eingezogen wurden.		
ad Post Nr. 16. Zufolge des neuen Wasserverleihungssystemes angewiesen.	Statthaltereierlaß vom 29. April 1861, Z. 21801.	

Post-Nr.	Name und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel: Erforderniß des Religionsfondes fl.	kr.	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken fl.	kr.	Verwendung des Ordens-Conventes: in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
17	Reisekosten und Diätenpauschale	210	. .	. .	. .			
18	Bierrelutum	. .	. .	350	45			
19	Almosenbeitrag	. .	. .	115	50			
	Kapuziner-Orden.							
	16 Conventen in Prag und auf dem Lande.							
20	Dotationen und Ergänzungen für 116 Conventuale . .	11483	63	. .	. .			
21	Stiftungen und Stipendien .	.	15	. .	. .	Aushilfsweise.		
22	Baupauschale	892	50	. .	. .			
23	Reisekosten und Diätenpauschale	210	. .	. .	.			
24	Bierrelutum	. .	. .	497	70			
25	Almosenbeitrag	. .	. .	137	30			
	Barmherzige Brüder in 3 Conventen zu Prag, Kukus und Neustadt.							
26	Messenstiftung	. .	98	. .	. .		Besorgen die Krankenpflege in den drei Klosterspitälern.	

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ad Post Nr. 17. Dem Ordensprovinziale für Visitation der Ordensklöster.	Hofkanzleidecret vom 6. August 1840, Z. 23329.	
ad Post Nr. 18, 19, 24 und 25. Als Relutum für die den Mendikantenklöstern von den Staatsherrschaften früher verabreichten Deputaten an Victualien und Almosen.	Allerhöchste Entschließung vom 21. Februar 1749, vom 4. November 1751 und 26. October 1765; Gubernialdecret vom 20. Februar 1826, Z. 444.	
ad Post Nr. 20. Wie sub Post Nr. 1.		
ad Post Nr. 21. Stammt aus dem vom Religionsfonde eingezogenen Vermögen der aufgehobenen Jesus-Maria- und Josef-Bruderschaft am Hradschin.		
ad Post Nr. 22. Für alle Kapuzinerklöster, deren Stifter oder Patron zur Erhaltung der Klostergebäude nicht verpflichtet sind, bewilligt.	Ministerialerlaß vom 9. August 1850, Z. 2138.	
ad Post Nr. 23. Für den Ordensprovinzial zu Visitatreisen.	Hofdecret vom 7. Juni 1827, Z. 15567 und 7. Februar 1828, Z. 2465.	
ad Post Nr. 26. Aus der vom Religionsfonde eingezogenen Pumburg'schen Messenstiftung.		

Post-Nr.	Namen und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel: Erforderniß des Religionsfondes fl.	kr.	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken fl.	kr.	Verwendung des Ordens-Conventes: in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
	Englisches Fräuleinstift in Prag.							
27	Dotationen und Ergänzungen .	3352	26	. .	. .			16 Ordensglieder besorgen den Unterricht an der Klostermädchenschule und höheren Töchterschule.
28	Stiftungen und Stipendien .	69	50	. .	. .			
	Ursulinerinnenkloster in Prag.							
29	Dotation für einen Catecheten	561	67	. .	. .			Das Ursulinerinnenkloster besorgt den Unterricht in der siebenclassigen Klostermädchenschule und

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ad Post Nr. 27. Nach Abzug des eigenen Vermögensertrages als Dotationsergänzungspauschale bewilligt.	Allerhöchste Entschließung Hofkanzleidecret vom 17. Mai 1826, Z. 14196.	ad Post Nr. 27. Die früheren Beiträge für den Katecheten (600 fl. C. M.) für Beheizung (182 fl.) aus dem Religionsfonde wurden eingestellt. Ministerium für Cultus und Unterricht vom 29. Mai 1873, Z. 2562. ad Post Nr. 27, 31 und 37. 1/3 des Unterhaltsbeitrags der Klosterfrauen, welche sich mit dem Unterrichte der weiblichen Jugend befassen, wird aus dem böhmischen Schulfonde mit Zustimmung des Landtages bestritten.
ad Post Nr. 28. Als Erträgniß der vom Religionsfonde eingezogenen Lukavs'schen Messenstiftung.	Allerhöchste Entschließung vom 21. November 1846; Hofkanzleidecret vom 27. November 1846, Z. 39291.	
ad Post Nr. 29. Für den Katecheten der Mädchenschule mit Einrechnung der Messenstiftungsgebühr.	Cultusministerialerlaß vom 13. März 1869, Z. 4794.	

Post-Nr.	Name und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel				Verwendung des Ordens-Conventes		
		Erforderniß des Religionsfondes		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken		in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
		fl.	kr.	fl.	kr.			
30	Dotation für einen Seelsorger	415	80	. .	. .			das im Kloster befindliche Pensionat.
31	Dotation (ordentliche und veränderliche für 33 Chorfrauen und 12 Laienschwestern) .	12970	54	. .	. .			
32	Auf Kirchenerfordernisse . .	33	.	. .	. .			
33	Stiftungen und Stipendien .	103	.	. .	. .			
34	Beitrag zum Wasserzins . .	33	75	. .	. .			
35	Regiekosten, Kaminfeger . .	90	. .	. .	. .			
	In Kuttenberg.							
36	Dotation für einen Katecheten	315	. .	. .	. .			Der Convent besorgt eine fünfclassige Mädchenschule und ein Pensionat.
37	Dotation und Ergänzungen für 22 Conventmitglieder . .	6186	19	. .	. .			
38	Für Kirchenerfordernisse . .	136	94	. .	. .			

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ad Post Nr. 30. Ursprünglich mit jährlich 290 fl. C. M. fixirt, später durch eine Zulage von 100 fl. erhöht.	Hofdecret vom 4. November 1788; Cultusministerialerlaß vom 16. Juni 1876, Z. 5336.	
ad Post Nr. 31. Die systemisirte Dotation ist mit 105 fl. für eine Chorfrau und mit 84 fl. für eine Laienschwester festgesetzt. Die außerordentliche Dotation ist zur Deckung des Erfordernißabganges bestimmt. Ueberdieß ist hiebei die Remuneration für den Klosterarzt mit jährlich 150 fl. C. M. und für den Klosterwundarzt mit jährlich 100 fl. C. M. eingerechnet, wie auch der Medicamentenbeitrag von 80 fl. W. W.	Hofdecret vom 13. December 1800; Hofkanzleidecret vom 11. August 1812, Z. 12185, vom 17. Mai 1828, Z. 11671 vom 2. Jänner 1828, Z. 57; Hofdecret vom 17. Juli 1804.	
ad Post Nr. 32. Der ursprüngliche Beitrag betrug 400 fl. W. W.	Hofkanzleidecret vom 17. Juli 1804.	
ad Post Nr. 33. Aus dem Stiftungsbezuge der aufgehobenen Beneficia simplicia, deren Capital vom Religionsfonde eingezogen wurde.		
ad Post Nr. 34. Wurde ursprünglich unter den Steuern und Abgaben verrechnet, im Jahre 1805 auf 50 fl. und im Jahre 1860 auf den dermaligen Betrag fixirt.	Gubernialdecret vom 23. April 1802; Gubernialdecret vom 5. Juli 1821, Z. 31752, 4. Juni 1863, Z. 31684.	
ad Post Nr. 38. Als Erfordernißabgang.	Hofkanzleidecret vom 3. August 1820, Z. 22573.	

Post-Nr.	Name und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel				Verwendung des Ordens-Conventes		
		Erforderniß des Religionsfondes		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken		in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
		fl.	kr.	fl.	kr.			
	Elisabethinerinnen in Prag.							
39	Stiftungen und Stipendien	4	20	. .	. .		42 Conventsmitglieder widmen sich der Krankenpflege im Klosterspitale.	
	Karmeliterinnenkloster in Prag.							
40	Dotation für einen Seelsorger	315	. .	. .	. .			
41	Dotationsergänzung (für 14 Chorfrauen à 200 fl. C. M. und für 2 Laienschwestern à 150 fl. C. M.)	3255	. .	. .	. .			
42	Auf Kirchenerfordernisse	210	. .	. .	. .			
43	Beitrag für das Dienstpersonale	210	. .	. .	. .			
44	Remuneration für die Besorgung der Wasserleitung	2	10	. .	. .			
45	Regiekosten und Kaminreinigung	16	. .	. .	. .			

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ad Post Nr. 39. Aus der zum Religionsfonde eingegogenen Messenstiftung der aufgehobenen Maria Bruderschaft.		
ad Post Nr. 40.	Cultusministerialerlaß vom 9. Deember 1874, Z. 16799.	
ad Post Nr. 41. Dotation für eine Chorfrau mit 200 fl. C. M. und für eine Laienschwester mit 150 fl. C. M. festgesetzt.	Allerhöchste Entschließung vom 12. November 1831; Hofkanzleidecret vom 19. December 1831, Z. 49755	
ad Post Nr. 42. Zur Deckung der Kirchenerfordernisse ursprünglich mit 200 fl. systemisirt.	Hofdecret vom 27. April 1807; Statthaltereidecret vom 18. December 1857, Z. 62621.	
ad Post Nr. 43. Ursprünglich mit 300 fl. W. W. festgesetzt, im Jahre 1857 erhöht.	Hofdecret vom 25. Juni 1812, Z. 9114; Statthaltereierlaß vom 1. Mai 1857, Z. 19410.	
ad Post Nr. 44. Als Renumeration für die Instandhaltung der Wasserleitung.	Gubernialdecret vom 16. Februar 1797; Statthaltereierlaß vom 29. März 1860, Z. 12651.	
ad Post Nr. 45. Ursprünglich mit 40 fl. W. W. festgesetzt.	Gubernialverordnung vom 28. August 1793; Central-Finanzcommissionsdecret vom 21. December 1811, Z. 3300; Statthaltereierlaß vom 28. October 1865, Z. 56451.	

Post-Nr.	Namen und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel: Erforderniß des Religionsfondes fl.	kr.	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken fl.	kr.	Verwendung des Ordens-Conventes: in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
								Mäh-
	A. Kapuzinerklöster.							
1	Kapuziner-Ordensprovincial als Reisepauschale . . .	105	. .	. .	. .			
	Kapuzinerkloster in Brünn.							
2	a) Dotation für 11 Conventuale	2063	. .	. .	. .	Aushilfsweise.		
3	b) Kirchenerfordernisse . .	84	. .	. .	. .			
4	c) Stiftungsbezug für Besorgung des slavischen Gottesdienstes	50	. .	. .	. .			

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ren.		
ad Post Nr. 1. Für die Bestreitung der Reisekosten bei der Visitation der fünf mährischen Kapuziner-Klöster.	Hofkanzlei-Decret vom, 17. Mai 1823, Z. 14628.	
ad Post 2, 7, 9, 11 und 13. Als Vergütung für den Entgang in Folge der in den Jahren 1783 und 1784 eingestellten Almosensammlung. Diese Dotation ist nach dem für jedes Kloster festgestellten numerus fixus mit 200 fl. C. M. per Kopf bemessen mit Allerhöchster Entschließung vom Hofkanzleidecret vom Allerhöchste Entschließung vom Hofkanzleidecret vom " " und wird soweit nicht das eigene Conventseinkommen ausreicht, aus dem Religionsfonde beschafft. Hofkanzleidecret vom " "	9. Mai 1823. 27. Jänner 1825, Z. 2115. 9. Mai 1824. 20. Mai 1824, Z. 14450. 9. October 1784. 14. October 1830, Z. 23211. 8. December 1831, Z. 25982.	Das allerhöchste Verbot der Almosensammlung erstreckt sich bloß auf die eigentlichen Mendicanten-orden. Die Barmherzigenbrüder und Elisabethinerinnen sind davon ausgenommen.
ad Post 3, 8, 10 und 12. Zufolge Hofkanzleidecret vom Dieses auf alle mährischen Kapuziner-Convente Bezug nehmende Hofkanzleidecret wurde bezüglich des Kapuziner-Klosters Trebitsch, welches eine selbstständige Seelsorge bestreitet, außer Wirksamkeit gesetzt, und der Beitrag auf Grund des Kirchenconcurrenzgesetzes vom eingestellt mit Statthaltereierlaß	6. Mai 1813, Z. 7343. 2. April 1864. 8. Sept. 1865, Z. 19580.	
ad Post 4 und 5 Zur Abhaltung des Sonn- und Festtags-Gottesdienstes sammt Predigt für die slavische Bevölkerung Brünns zu Folge Staatsministerialerlaß vom	11. Oct. 1866, Z. 7668-C. M.	

Post-Nr.	Namen und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel: Erforderniß des Religionsfondes fl.	kr.	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken fl.	kr.	Verwendung des Ordens-Conventes: in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
5	d) für den Organisten . . .	30	. .	. .	. .			
6	e) Stiftungsbezug zur Erhaltung des ewigen Lichtes .	6	. .	. .	. .			
	Kapuzinerkloster in Olmütz.							
7	a) Dotationsergänzung für 11 Conventuale . . .	2237	. .	. .	. .	Aushilfsweise.		
8	b) Kirchenerfordernisse . .	84	. .	. .	. .			
	Kapuzinerkloster in Znaim.							
9	a) Dotationergänzung für 6 Conventualen	1252	. .	. .	. .	Aushilfsweise.		
10	b) Kirchenerfordernisse . .	84	. .	. .	. .			
	Kapuzinerkloster in Fulnek.							
11	a) Dotationsergänzung für 6 Conventuale	1260	. .	. .	. .	Aushilfsweise.		
12	b) Kirchenerfordernisse . .	84	. .	. .	. .			
	Kapuzinerkloster in Trebitsch.							
13	Dotationsergänzung für 10 Conventuale	1016	. .	. .	. .	Selbständig in der Vorstadt mit drei eingepfarrten Gemeinden.		
	B.							
	Franciscanerklöster.							
14	Ordensprovincial als Reisepauschale	105	. .	.	. .			
	Franciscanerkloster in Datschitz.							
15	a) Dotationsergänzung für 7 Conventuale . . .	1409	. .	. .	. .	Aushilfsweise.		
16	b) Kirchenerfordernisse . .	64	. .	. .	.			

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ad Post Nr. 6. Interessen von den in den Religionsfond eingeflossenen Stiftungskapitalien.		
ad Post Nr. 14. Zufolge Hofkanzleidecret vom weitere Begründung zu Post Nr. 1.	1. October 1840, Z. 23329.	
ad Post Nr. 15, 17 und 19 (vide Begründung zu Post Nr. 2, 7, 9, 11 und 13.) ad Post Nr. 16, 18 und 20. Zufolge Hofkanzleidecret vom	1. October 1812, Z. 14657.	

Post-Nr.	Name und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel				Verwendung des Ordens-Conventes		
		Erforderniß des Religionsfondes		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken		in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
		fl.	kr.	fl.	kr.			
	Franciscanerkloster zu Ungarisch-Hradisch.							
17	a) Dotationsergänzung für 8 Conventuale	1021	. .	. .	. .	Aushilfsweise.		
18	b) Kirchenerfordernisse . .	78	. .	. .	. .			
	Franciscanerkloster zu Mährisch-Trübau.							
19	a) Dotationsergänzung für 6 Conventuale	1216	. .	. .	. .	Aushilfsweise.		
20	b) Kirchenerfordernisse . .	100	. .	. .	. .			
	C.							
	Minoritenklöster.							
	Minoritenkloster in Brünn.							
21	Bekleidungsbeitrag für 6 Conventuale	262	. .	. .	. .	Selbständig in einem Theile der Stadt.		
	Minoritenkloster in Iglau.							
22	a) Bekleidungsbeitrag für 3 Conventuale	157	. .	. .	. .	Selbständig in einem Theile der Stadt.		
23	b) Emolumente für den jeweiligen Pfarrprovisor . .	155	. .	. .	. .			
24	c) Kirchenerfordernisse . .	10	. .	. .	. .			
25	d) für Entgang der Sammlung	73	. .	. .	. .			

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ad Post Nr. 21 und 22. Zufolge Hofkanzleidecret vom bewilligt für die Zeit der Theuerung mit 50 fl. W. W., später erhöht in Folge Cultusministerialerlasses vom	21. September 1815, Z. 16871. 18. Juni 1857, Z. 9411.	
ad Post Nr. 23. Für die Versehung des Pfarrdienstes ursprünglich mit 200 fl. C. M. bemessen, zufolge Cultusministerialerlasses vom wegen Vermehrung der pfarrlichen Einkünfte auf den jetzigen Betrag reducirt.	15. Juni 1857, Z. 9411.	
ad Post Nr. 24. Begründet sich auf das Kirchenconcurrenzgesetz für Mähren vom	2. April 1864.	
ad Post Nr. 25. Laut Hofkanzleidecret vom (vide nähere Begründung zu Post Nr. 2, 7, 9, 11 und 13).	15. September 1789, Z. 1161.	

Post-Nr.	Namen und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel: Erforderniß des Religionsfondes fl.	kr.	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken fl.	kr.	Verwendung des Ordens-Conventes: in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
	D.							
	Ursulinerklöster.							
	Ursulinerkloster in Brünn.							
26	a) Dotationsergänzung für den num. fix. von 20 Klosterfrauen	5189	. .	. .	. .			Besorgt eine fünfclassige Privatmädchenschule.
27	b) Personalzulage für die Oberin	105	. .	. .	. .			
28	c) Kirchenerfordernisse . .	84	. .	. .	. .			
29	d) Meßnerbesoldung . . .	30	. .	. .	. .			
30	e) Kaminfegerentlohnung .	19	. .	. .	. .			
31	f) für den Bezug von weichem Wasser	9	. .	. .	. .			
	Ursulinerkloster in Olmütz.							(Erhält eine deutsche Privatlehrinnenbildungsanstalt sammt einer fünfclassigen Uebungsschule.
32	Dotationsergänzung für den num. fix. von 22 Klosterfrauen	3022	. .	. .	. .			
	E.							
	Kloster der barmherzigen Brüder in Alt-Brünn.							
33	Almosen	34	. .	. .	. .		Im eigenen Spitale.	

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ad Post Nr. 26. Für 20 Mitglieder des Klosters mit 270 fl. per Kopf festgesetzt, und soweit die eigenen Einkünfte des Ordens nicht ausreichen, aus dem Religionsfonde bewilligt. Cultusministerialerlaß vom	7. November 1867, Z. 8907.	
ad Post Nr. 27. Beruht auf demselben Ministerialerlaß.		
ad Post Nr. 28. Wegen Unzureichenheit des Kirchenvermögens zufolge Statthaltereierlaß vom	6. Februar 1864, Z 1797.	
ad Post Nr. 29 Aus demselben Grunde zufolge Cultusministerialerlaß vom	6. Mai 1863, Z. 4395.	
ad Post Nr. 30 und 31. Zufolge Gubernialerlässen vom	26. August 1831, Z. 32147, 4. September 1838, Z. 30414.	
ad Post Nr. 32. Zufolge Cultusministerialerlaß vom Im Uebrigen vide zu Post 26.	16. October 1864, Z. 9988.	
ad Post Nr. 33 und 34. Begründet durch Hofkanzleidecret vom aufrechterhalten durch Cultusministerialerlaß vom	28. Februar 1829, Z. 21693. 20. Juni 1866, Z. 4617.	

Post-Nr.	Namen und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel: Erforderniß des Religionsfondes fl.	kr.	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken fl.	kr.	Verwendung des Ordens-Conventes: in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
	F.							
	Kloster der Elisabethinerinnen in Altbrünn.					Im eigenen Spitale.		
34	Almosen	110	. .	. .	. .			

Schle-

	Minoritenklöster.							
	A. Minoritenkloster in Troppau.							
1	Dotation für die Pfarrer . .	216	. .	. .	. .	Der Convent besorgt den ganzen Dienst bei der Pfarre zum heil. Geist.		
2	Dotation für fünf Cooperatoren à 52 fl. 50 kr. (abgerundet)	263	. .	. .	. .			
3	Kanzleipauschale für den Pfarrer	42	. .	. .	. .			
4	Sammlungsentgang für den Convent	168	. .	. .	. .			
	B. Minoritenconvent in Jägerndorf.							
5	Sammlungsentgang für den Convent	134	. .	. .	. .			

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung

sien.

ad Post Nr. 1, 2 und 3.	Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 29. Jänner 1857, Z. 10303.	Diese sämmtlichen fünf Beiträge wurden mittlerweile laut Berichtes der Landesregierung vom 29. Juli 1875, Z. 5483 (M. Z. 12739 ex 1876) mit Ende Juni 1876 beim Religionsfonde eingestellt, weil eine Rechtspflicht zur Fortgewährung derselben dermal nicht mehr anerkannt wurde.
ad Post Nr. 4. Die Allerhöchsten Bestimmungen bezüglich der Pfarr- und Ordensregulirung aus den Jahren 1783 und 1784 speciell.	Hofkammerdecret vom 11. März 1788, Z. 417.	
ad Post Nr. 5. Laut obigen Bestimmungen die neueste Regelung mit	Hofkanzleidecret vom 7. Juni 1838, Z. 11277.	

Post-Nr.	Namen und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel: Erforderniß des Religionsfondes fl.	kr.	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken fl.	kr.	Verwendung des Ordens-Conventes: in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
								Gali-
	Franciscanerorden.							
	Bernhardiner-Convente in Lemberg.							
1	Dotation für die Pfarrseelsorge	157	. .	. .	.	Besorgt die lateinische Pfarre St. Andreas und die Seelsorge im Gefangenhause.		
2	Für die Seelsorge im Landesgerichtsarreste	110	. .	. .	. .			
3	Für Mendicantenentschädigung	5033	. .	. .	. .			
4	Auf Kirchenerfordernisse beim Gymnasialgottesdienste . .	80	. .	. .	. .			
5	Kirchenerfordernisse beim pfarrlichen Gottesdienste . . .	200	. .	. .	. .			
6	Erhaltung bestehender Gebäude	200	. .	. .	. .			
7	Reisekosten für den Ordensprovincial	134	. .	. .	. .			
	In Brzezany.							
8	Für Mendicantenentschädigung	150	. .	. .	. .			
	In Dukla.							
9	An Mendicantenentschädigung	910	. .	.	. .			
	In Krestonopel.							
10	An Mendicantenentschädigung	423	. .	. .	. .	Versieht die Pfarrseelsorge.		
	In Kalwarya.							
11	An Mendicantenentschädigung	2918	. .	. .	. .			

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
zien.		
ad Post Nr. 1, 2 und 3. Der num. fixus sämmtlicher Mendik Klöster Galiziens mit Ausschluß Krakau's ist mit 235 Personen und die Jahresdotation mit 200 fl. C. M. per Kopf für Lemberg und mit 150 fl. per Kopf für das Land festgesetzt. Die Dotation der Laienbrüder beträgt 100 fl. per Kopf, sämmtlich als Vergütung für den Entgang des durch Sammlungen erlangten Almosens.	Hofkanzleidecret vom 6. October 1789, Z. 1302 und vom 28. December 1790 Z. 1968; Allerhöchste Entschließung vom 26. October 1847; Hofkanzleidecret vom 31. October 1847, Z. 37104; Hofkanzleidecret vom 1. März 1822, Z. 4980. Staatsministerialerlaß vom 28. Mai 180, Z. 781.	
ad Post Nr. 4 und 5.	Cultusministerialerlaß vom 9. Mai 1871, Z. 1496, 7. September 1872, Z. 7705 und 30. Juli 1874, Z. 9422.	
ad Post Nr. 6. Aus dem Titel des Patronatsrechtes des Religionsfondes über die Pfarrkirche.	Hofkanzleidecret vom 6. September 1837, Z. 22535.	
ad Post Nr. 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15. Wie oben sub Post 1, 2, 3.		

Post-Nr.	Name und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel: Erforderniß des Religionsfondes fl.	kr.	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken fl.	kr.	Verwendung des Ordens-Conventes: in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
	In Krakau.							
12	Für die Seelsorge im Arreste .	170	. .	. .	. .	Seelsorge im Gefangenhause.		
	In Lesniów.							
13	An Mendikantenentschädigung	100	. .	. .	. .	Versieht die Pfarrseelsorge.		
	In Bzajek.							
14	An Mendikantenentschädigung	1486	. .	. .	. .			
	In Przeworsk.							
15	An Mendikantenentschädigung	710	. .	. .	. .			
	In Rzeszow.							
16	Für die Seelsorge im Gefangenhause	70	. .	. .	.	Seelsorge im Gefangenhause.		
17	An Mendikantenentschädigung	695	. .	. .	. .			
	In Sambor.							
18	An Mendikantenentschädigung							
19	Auf Erhaltung bestehender Gebäude	1044	. .	. .	. .			
	In Sokal.							
20	Entschädigung für Emolumente	88	. .	. .	. .			
21	Mendikantenentschädigung . .	1758	. .	. .	. .			
	In Tarnów.							
22	Für Seelsorge im Gefangenhause	80	. .	. .	. .	Seelsorge im Gefangenhause.		
23	An Mendikantenentschädigung	1156	. .	. .	. .			
	In Zbaraz.							
24	An Mendikantenentschädigung	298	. .	. .	. .	Versieht die Pfarrseelsorge.		Unterricht an der vierclassigen Volksschule.

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ad Post Nr. 12.	Staatsministerialerlaß vom 28. Mai 1861, Z. 781.	
ad Post Nr. 16. Wie oben Post Nr. 12. ad Post-Nr. 17, 18, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30 und 31. Wie oben Post Nr. 1, 2, 3.		
ad Post Nr. 19. Dieses Klostergebäude ist im Jahre 1845 auf Kosten des Religionsfondes erbaut worden.	Hofkanzleidecret vom 10. October 1845, Z. 31640.	
ad Post Nr. 20. Als Entschädigung für die an die Herren von Romanovsky abgetretenen Güter.	Gubernialverordnung vom 10. Februar 1795, Z. 3681; Statthaltereierlaß vom 22. Mai 1867, Z. 19650; Hofdecret vom 15. Mai 1778 und 5. Juli 1782.	
ad Post Nr. 22. Wie oben Post Nr. 16.		

Post-Nr.	Namen und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel: Erforderniß des Religionsfondes fl.	kr.	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken fl.	kr.	Verwendung des Ordens-Conventes: in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
	Reformaten-Convente							
	in Bicez.							
25	An Mendikantenentschädigung	801	.	. .	. .			
	In Jaroslau							
26	An Mendikantenentschädigung	1605	. .	.	. .			
	In Kenty.							
27	An Mendikantenentschädigung	761	. .	. .	. .			
	In Przemysl.							
28	An Mendikantenentschädigung	814	. .	. .	. .			
29	Reisekosten für den Ordensprovincial	74	. .	. .	. .			
	In Rava.							
30	An Mendikantenentschädigung	988	. .	. .	. .			
	In Sadowa-Wiszn ia.							
31	An Mendikantenentschädigung	778	. .	.	. .			
	In Wieliczka:							
32	An Mendikantenentschädigung	2511	. .	. .	. .			
	In Zahliczyn.							
33	An Mendikantenentschädigung	995	. .	. .				
	Kapuziner-Convente.							
	In Krosno.							
34	An Mendicantenentschädigung	938	. .	. .	. .			
	In Kutkovz.							
35	An Mendicantenentschädigung	415	. .	. .	. .	Versieht die Pfarrseelsorge.		
	In Olesko.							
36	An Mendicantenentschädigung	417	. .	. .	. .			

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ad Post Nr. 29.	Statthaltereiverordnung vom 9. August 1874, Z. 36146.	
ad Post Nr. 32 und 33. Wie oben sub Post Nr. 1, 2, 3.		
ad Post Nr. 34, 35, 36, 37 und 38. Wie oben sub Post Nr. 1, 2, 3.		

Post-Nr.	Name und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel: Erforderniß des Religionsfondes fl.	kr.	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken fl.	kr.	Verwendung des Ordens-Conventes: in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
	In Rozwadów.							
37	An Mendikantenentschädigung	406	. .	. .	. .			
	In Sedzeszów.							
38	An Mendikantenentschädigung	2670	. .	. .	. .			
	Karmeliten-Convente.							
	In Lemberg.							
39	Auf Kirchenerfordernisse beim Gymnasialgottesdienste . .	80	. .	. .	. .			
	Dominicaner-Convente.							
	In Lemberg.							
40	Gehalt für den Pfarradministrator	158	. .	. .	. .			
41	Miethzins	126	. .	. .	. .			
	In Jaroslau.							
42	auf Kirchenerfordernisse . . .	207	. .	. .	. .			
	Jesuiten-Convente in Lemberg.							
43	An Miethzins	441	. .	. .	. .			
44	Für Stiftsmessen	. .	. .	420	. .			
	In Neusandez.							
45	Für die Seelsorge im Gefangenhause	200	. .	. .	. .	Versieht die Seelsorge im Gefangenhause		

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ad Post Nr. 39.	Cultusministerialerlaß vom 31. September 1872, Z. 11699.	
ad Post Nr. 40.	Hofkanzleidecret vom 1. März 1822, Z. 4980.	
ad Post Nr. 41. Für Ueberlassung eines Saales zum Religionsunterrichte an die Volksschule.		
ad Post Nr. 42. Wahrscheinlich als Entschädigung für zum Religionsfonde eingezogene Stiftungscapitalien.	Gubernialdecret vom 28. November 1778 und 31. October 1799.	
ad Post Nr. 43. Für die Unterbringung der Lemberger Missionspriester in dem Kirchengebäude ad Sct. Petrum et Paulum.		
ad Post Nr. 44. Von der Kaiserin Maria Theresia gestiftete Seelenmessen, Rechtstitel nicht nachgewiesen.		
ad Post Nr. 45. Wie oben sub Post Nr. 12.		

Post-Nr.	Name und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel: Erforderniß des Religionsfondes fl.	kr.	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken fl.	kr.	Verwendung des Ordens-Conventes: in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
	Lateranenser-Convent in Krakau.							
46	Einkommen aus der Rakoviczér Mühle	. .	. .	121	. .			
	Minoriten-Convent in Lemberg.							
47	An Passivinteressen	431	. .	. .	. .			
	Benedictinerinnen-Nonnen-Convente in Lemberg.							
48	Dotationsabgang für 20 Individuen	2510	. .	. .	. .	Unterricht an der achtclassigen Klostermädchenschule.		
49	Regiekosten für Schuleinrichtung	334	. .	. .	. .			
	In Staniatki.							
50	Besoldung eines Katecheten an der Mädchenschule	315	. .	. .	. .	Unterricht an der Klostermädchenschule.		
51	Fixe Beiträge	4200	. .	. .	. .			

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ad Post Nr. 46. Der Lateranenser-Convent hat das Recht zum Bezuge des dritten Theiles des Einkommens von der Makowiczer Mühle, dermal ist der Erbpachtzins dieser Mühle mit einer Grundentlastungs-Obligation per 6.889 fl. 15 kr. abgelöst.	Grundbuchstabulation aus dem Jahre 1500; Revisionsacte vom Jahre 1712; Hofcommissionserlaß vom 4. Mai 1848, Z. 1570; Finanzministerialerlaß vom 6. Juli 1864, Z. 31090.	
ad Post Nr. 47. Für die von der Regierung Polens sequestrirten Capitalien als Vergütung.	Allerhöchste Entschließung vom 5. Juni 1784; Hofkanzleidecret vom 30. September 1819, Z. 31.242.	
ad Post Nr. 48 und 49. Die Dotation mit 200 fl. per Kopf festgesetzt. (Nach Abzug der eigenen Klostereinkünfte.) Die Anzahl der mit dem Unterrichte beschäftigten Individuen beträgt neun Köpfe.	Allerhöchste Entschließung vom 11. April 1831; Hofkanzleidecret vom 25. September 1838, Z. 24267 und 5. November 1839, Z. 33427.	
ad Post Nr. 50. Vom Normalschulfond auf den Religionsfond übertragen.	Staatsministerialerlaß vom 28. März 1866, Z. 12839.	
ad Post Nr. 51. Als Entschädigung für die in Russisch-Polen sequestrirten Einkünfte, dann als Relutum des früheren Naturalbezuges an 89 Centner Salz.	Gubernialverordnung vom 3. April 1787, Z. 9361, vom 18. Juni 1792, Z. 18241.	

Post-Nr.	Name und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel: Erforderniß des Religionsfondes fl.	kr.	Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken fl.	kr.	Verwendung des Ordens-Conventes: in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
	Sakramentinernonnen. Convent in Lemberg.							
52	Entschädigung für Emolumente	53	. .	. .	. .	Unterricht an der Klosterschule.		
53	Fixe Beiträge	840	. .	. .	. .			
	Clarissinen-Nonnen. Convent in Alt-Sandec (num. fix 25 Köpfe).							
54	Besoldung eines Katecheten .	420	. .	. .	. .			
55	Besoldung eines Beichtvaters .	315	. .	. .	. .	Besorgt den Unterricht an der im Kloster befindlichen sechsclassigen Mädchenschule.		
56	Quartiergeld für den Katecheten	36	. .	. .	. .			
57	Dotation für 24 Nonnen . .	4939	. .	. .	. .			
58	Für die Dienerschaft	559	. .	. .	. .			
59	Pauschale für das Küchengeschirr	17	. .	. .	. .			
60	Pauschale für den Meßwein .	24	. .	.	. .			
61	An Wachsrelutum	63	. .	. .	. .			
62	Für Kirchenerfordernisse . .	65	. .	.	. .			
63	Remuneration für das Uhraufziehen	14	. .	. .	. .			
64	Für Kaminreinigung	11	.	. .	. .			
65	Veränderliche Beiträge . . .	260	. .	.	. .			
66	Erhaltung bestehender Gebäude	1200	. .	. .	.			
	Barmherzige Schwestern in Lemberg.							
67	Besoldung des Katecheten . .	315	. .	. .	. .		Im Klosterspitale.	Im Waisenhause.
68	Besoldung des Kaplans . . .	210	. .	. .	. .			

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ad Post Nr. 52 und 53. Zum Zwecke des Unterrichtes der weiblichen Jugend aus Warschau übersiedelt. Dotation per Kopf 200 fl., größtentheils aus der Casimir'schen Stiftung bedeckt. Weitere Fundationen bilden das Stiftungscapital des Philipp Szariawski per 1000 fl. polnisch.	Allerhöchstes Handschreiben vom 30. Juni 1783 und 14. October 1783; Stiftung vom 19. Jänner 1688; Hofdecret vom 5. Juli 1784; Allerhöchste Entschließung vom Jahre 1786; Allerhöchstes Cabinetsschreiben vom 7. August 1787; Hofkanzleidecret vom 27. Februar 1825, Z. 1594; Schenkurkunde vom 16. Jänner 1762; Hofkanzleidecret vom 24. Juni 1782.	
ad Post Nr. 54, 55, 56.	Cultusministerialerlaß vom 20. März 1857, Z. 4538 und 26. November 1858, Z. 19662.	
ad Post Nr. 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66. Kopfdotation 200 fl. für eine Chorfrau und 150 fl. für eine Laienschwester (leben in einem Communehause, da der Orden im Jahre 1782 aufgehoben und sein Vermögen vom Religionsfonde eingezogen wurde). num. fix 25 Köpfe. Cultusministerialerlaß vom 26. Juli 1867, Z. 5956.	Allerhöchste Entschließung vom 5. März 1811, Hofkanzleidecret vom 13. März 1811, Z. 3613; Allerhöchste Entschließung vom 30. October 1833; Hofkanzleidecret vom 3. November 1833, Z. 27317.	
ad Post Nr. 67 und 68.	Gubernialverordnung vom 12. Juni 1795, Z. 14222.	

Post-Nr.	Namen und Standort des Ordens-Conventes und Bezeichnung des Bezuges	Eingestellter Geldbetrag bei dem Titel				Verwendung des Ordens-Conventes		
		Erforderniß des Religionsfondes		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken		in der Seelsorge	bei der Krankenpflege	beim Unterrichte
		fl.	kr.	fl.	kr.			
69	Systemisirte Beiträge . . .	1680	. .	. .	. .			
	in Newosiolki.							
70	Für die Seelsorge im Krankenhause	157	. .	. .	. .	im Klosterspitale.		
	Bernhardiner Nonnenkloster in Krakau.							
71	An Propinationsrelutum . .	. .	. .	30	. .			
	Nonnen vom heiligen Geiste in Krakau.							
72	Miethzinsentschädigung . . .	. .	. .	245	. .			

Nähere Begründung des Bezuges	Rechtstitel	Anmerkung
ad Post Nr. 69. Nebst dem Lemberger Convente bestehen in Galizien noch sechs andere Institute der barmherzigen Schwestern, welche seit Kaiser Josef Jahresunterstützungen aus dem Religionsfonde für die Krankenpflege beziehen.	Statthaltereiverordnung vom 10. Juni 1868, Z. 26.074; Hofdecret vom 5. Mai 1783; Allerhöchstes Handschreiben vom 30. Juni 1783; Hofdecret vom 23. September 1782, Z. 1789; Cultusministerialerlaß vom 16. April 1866, Z. 1688.	
ad Post Nr. 70.	Hofkanzleidecret vom 11. September 1846, Z. 30020.	
ad Post Nr. 72. Die Nonnen besaßen bis zum Jahre 1801 ein Kloster sammt Officin. Diese wurden ihnen im Jahre 1801 entzogen und dafür das Carmelitenkloster übergeben. Der nebige Betrag wurde als Idemnisation (als Entschädigung für Miethzinse) zugestanden.	Cultusministerialerlaß, Z. 2704 ex 1873.	

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Religionsfondsforste und Domänen.

(Erforderniß Capitel 9, Titel 9, §. 21; Bedeckung Capitel 9, Titel 4, §. 18.)

Der Gesammtgrundbesitz des Religionsfondes beträgt 47.429·6 Hektare. Darunter sind 26.461·4 Hektare Wald, 10.259·4 Hektare andere Culturgründe, zusammen 36.720·8 Hektare, das ist 63.712 niederösterreichische Joche productiven Bodens. Das größte Areal befindet sich in Galizien, dann zunächst in Oberösterreich, so daß der Grundbesitz des Fondes in diesen zwei Kronländern mehr als zwei Drittel des Gesammtareales ausmacht.

Das ordentliche Erforderniß wird veranschlagt mit . . . . . 257.726 fl
die ordentliche Bedeckung mit . . . . . 424.682 „

Der Cassenüberschuß in der ordentlichen Gebarung würde betragen . . . . . 166.956 „

Für das Jahr 1876 wurde präliminirt in der ordentlichen Gebarung das Erforderniß
mit . . . . . 255.907 „
die Bedeckung mit . . . . . 424.873 fl.

der Cassenüberschuß mit . . . . . 168.966 fl

Es bestehen daher zwischen den Hauptsummen nur geringe Differenzen. Größer sind dieselben in der Detailrubriken.

Für die Forstwirthschaft wird gefordert 50.680 fl., gegen das Vorjahr mehr um 6.735 fl., und zwar für Holzgewinnung allein mehr um 5.240 fl., weil ein größerer Theil des Holzertrages in eigener Regie zu Bauholz verarbeitet werden soll, was auch mit Rücksicht auf den schwierigen Absatz von Brennholz geboten erscheint.

Für die Landwirthschaft werden 10.240 fl. gefordert, das ist um 6.710 fl. weniger als im Vorjahre, hauptsächlich aus dem Grunde, weil der Betrag für die Reparatur der Betriebsgebäude von 8.450 fl. auf 2·6.30 fl., also um 5.820 fl. herabgemindert wurde. Für die Nebenwirthschaften wird der Betrag von 29907 fl., also mehr um 1.357 fl., beansprucht, weil die industriellen Unternehmungen einen größeren Aufwand erfordern.

Insoweit findet der Ausschuß keinen Anlaß zu einer Bemänglung. Es liegt auch in der Natur der Sache, daß die Höhe der effectiven Betriebsauslagen für die Forst- und Landwirthschaft zu sehr abhängig ist von den klimatischen, von den Absatzverhältnissen, von der wechselnden Höhe der Arbeitslöhne u. s. w., als daß die einzelnen Ansätze des Voranschlages eine andere als bloß approximative Geltung haben könnten. Anders verhält es sich aber mit den Verwaltungsauslagen. In dieser Rubrik kann und soll sowohl auf genaue Veranschlagung, als auch auf strenges Einhalten des Präliminare gehalten werden.

Für die Verwaltung werden 99.586 fl., das ist nur um 170 fl. mehr als für das Jahr 1876 beansprucht. Dieser Anspruch an sich scheint aber über das strenge Bedürfniß hinauszugehen.

Die Bezüge der 112 Bediensteten betragen 66.680 fl. Sie betrugen schon im Jahre 1874 laut dem Rechnungsabschlusse 63.694 fl. Der Mehraufwand, welcher gegen den Erfolg des Jahres 1874 2.985 fl. beträgt, beruht auf höheren Quinquennalzulagen und Activitätsbezügen.

Zu hoch sind nach Ansicht des Ausschusses die Amtskosten mit 11.805 fl. bemessen, und wenn das Verhältniß zu den Staatsdomänen, wo die Amtskosten gewiß auch nicht zu karg bemessen sind, als Maßstab gelten kann, so ist ein Abstrich von mehr als 3.000 fl. zulässig. Für das Jahr 1874 waren die Amtskosten mit bloß 9.161 fl. präliminirt.

Ebenso erscheint eine Herabminderung der mit 5.350 fl. eingestellten Reparaturkosten der Verwaltungsgebäude angezeigt. Für diesen Zweck wurden im Vorjahre 6.210 fl., im Jahre 1875 6.350 fl. bewilligt, im Jahre 1874 7.408 fl. verausgabt. Man darf annehmen, daß, nachdem in den letzten Jahren für diesen Zweck soviel gethan wurde, nunmehr auch mit einer geringeren Summe das Auslangen gefunden werden wird.

Die Steuern sind mit 55.104 fl., das ist um 2.277 fl. höher eingestellt und die milden Sachen mit 12.019 fl., das ist um 2.010 fl. niedriger veranschlagt, die ersteren höher, weil die Umlagen höher sind, die letzteren niedriger, weil die Patronatsbeiträge weniger betragen sollen.

In der Rubrik „sonstige Verwaltungsauslagen" erscheint der gegen das Vorjahr um 243 fl. höhere Betrag von 12.510 fl. Er müßte als viel zu hoch bezeichnet werden, wenn nicht der Umstand dazwischen träte, daß in diese Rubrik auch die Ruhegehalte und die Provisionen eingestellt sind.

Der Ausschuß glaubt an den Verwaltungsauslagen einen Abstrich von 3.700 fl. empfehlen zu sollen und stellt den Antrag, für das ordentliche Erforderniß . . . . . 254.000 fl. zu bewilligen.

Das außerordentliche Erforderniß zerfällt in zwei Hauptrubriken: Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben, worunter die Kosten der Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste, sowie die Auslagen für Realitätenankauf einbegriffen sind.

Für die Vermarkung und Betriebseinrichtung werden 10.240 fl., das ist mehr um 1.190 fl. als im Vorjahre gefordert. Mit Hinblick auf die bedeutende Ausdehnung der Fondsforste und auf die Dringlichkeit des Geschäftes kann bei diesen Posten nur eine Abrundung auf 10.000 fl. empfohlen werden.

Für Realitätenankauf werden zum Zwecke der Arrondirung des Grundbesitzes und Ankauf von Enclaven 2.950 fl. verlangt. Auch dieser Posten im abgerundeten Betrage von 2.900 fl. ist nicht zu beanständen.

Es wird demnach beantragt, als außerordentliches Erforderniß . . . . . 12.900 fl. einzustellen.

Für die Neubauten werden 61.730 fl. verlangt. Im Vorjahre wurden nur 12.840 fl. bewilligt. Es wird daher der bedeutende Mehranspruch von 48.890 fl. gestellt. Mit Ausnahme von 1.750 fl., welche für Sittich in Krain bestimmt sind, soll die ganze beanspruchte Summe in Galizien verwendet werden. Von dem hiernach auf dieses Kronland entfallenden Betrage von 59.980 fl. sollen 21.850 fl. im Bade Krynica zur Verwendung kommen. Gegen diese Auslage wird keine Einwendung erhoben. Die Frequenz und in Folge dessen auch die Einnahmen sind dort fortwährend im Steigen, obwohl das Bad bis jetzt weniger zugänglich war. Nachdem im laufenden Jahre die Tarnów-Leluchówer Bahn eröffnet worden ist, so ist an einer weiteren und namhaften Zunahme der Frequenz nicht zu zweifeln, wenn nur die Anstalt so eingerichtet sein wird, um die gerechten Ansprüche der Curgäste zu befriedigen. Es muß also der in Aussicht genommene Aufwand als productive Geldanlage angesehen werden. Die restlichen 38.100 fl. sind zum Theile für den Wiederaufbau von Wirthschaftsgebäuden bestimmt, welche abgebrannt sind, und wofür die Assecuranzprämien unter den Einnahmen erscheinen. Andere Wirthschaftsgebäude müssen wieder aufgebaut werden, weil sie in Folge langjähriger Verwahrlosung total verfallen sind. Bekanntlich werden die dem Religionsfonde gehörigen Meierhöfe verpachtet. Wenn nun der Verwaltung die Mittel vorenthalten werden sollten, ihren vertragsmäßigen Verpflichtungen bezüglich der Wohn- und Wirthschaftsgebäude gegenüber den Pächtern rechtzeitig nachzukommen, so würde das nur kostspielige Processe mit voraussichtlich ungünstigem Ausgange nach sich ziehen. In den letzten Jahren wurde für die Herstellung der Bauobjecte, welche zu Pachtungen gehören, nicht genügend gesorgt, und es ist nur eine natürliche Folge, daß jetzt eine größere Ausgabe nothwendig geworden ist. Es mag aber bei dieser Gelegenheit die Erwartung ausgesprochen werden, daß die Regierung aus diesem Anlasse die ihr unterstellten Organe anweisen wird, streng darüber zu wachen, daß auch die Pächter der vertragsmäßigen Obliegenheit in Bezug auf die Instandhaltung der Gebäude in vollem Maße und rechtzeitig nachkommen.

Eine letzte Kategorie von Gebäuden, deren Neubau projectirt wird, bilden zwei Verwaltungswohnungen, für welche ein Betrag von 8.490 fl. beansprucht wird.

Die auf Neubauten, mit Ausnahme von Krynica, veranschlagte Summe ist auf 21 Bauobjecte vertheilt. Keines dieser Objecte kann als überflüssig bezeichnet werden, und Abstriche an einzelnen Posten, von denen einige nicht einmal 1.000 fl. betragen, sind nicht gut durchführbar. Es kann daher bloß eine Abrundung an der Gesammtsumme vorgenommen werden, und wird beantragt für Neubauten 60.000 fl. zu bewilligen.

Bei dieser Rubrik muß bemerkt werden, daß unter Post 19 und Post 22 bei Galizien zweite Bauraten eingestellt sind. Die ersten Raten wurden aus Creditresten des Jahres 1874 bestritten. Die Bewilligung dieser Ausgaben wurde aber nie nachgesucht und auch nie ertheilt. Der Vorgang kann nicht gebilligt werden. Obwohl im Finanzgesetze nur die Hauptsummen erscheinen, so sollen doch die bewilligten Credite ausschließlich für jene Objecte verwendet werden, für welche sie nachgesucht wurden, und nur zwischen diesen ist innerhalb der Grenzen des Credites ein Virement zulässig. Durch Anzahlungen auf Neubauten, welche in keinem Voranschlage ersichtlich waren, wird die Reichsvertretung in die Zwangslage versetzt, weitere Raten bewilligen zu müssen, wenn auch die ersten vielleicht ihrer Ansicht nach besser unterblieben wären. Es wird zwar nicht verkannt, daß unvorgesehene Ereignisse einen Neubau unabweislich machen können, auf welchen im Budget nicht vorgedacht wurde. Dann muß aber die betreffende Auslage, wenn sie auch innerhalb der Grenzen eines bewilligten Credites bestritten wurde, als eine Ueberschreitung angesehen und begründet, oder durch einen Nachtragscredit gedeckt werden. Eine Begründung kann aus dem summarisch gehaltenen Rechnungsabschlusse nicht entnommen werden, wenn der Credit der Ziffer nach nicht überschritten wurde, und die Bewilligung einer folgenden Rate kann correcterweise nicht als Gutheißung der vorhergehenden angesehen werden.

Als ordentliche Einnahme wird in Aussicht genommen der Betrag von . . . . . 424.682 fl. Die Einnahme aus der Forstwirthschaft wird mit 175.400 fl., um 10.920 fl. niedriger als im Vorjahre präliminirt. In Folge der allgemeinen Absatzstockung mußten die Holzpreise um 30, ja um 50% herabgesetzt werden, da bei Feilbietungen , bei welchen man die früheren Tarifpreise hat festhalten wollen, gar keine Feilbieter erschienen.

Die Einnahme aus der Landwirthschaft wird auf 128.981 fl., um 1.786 fl. niedriger als im Vorjahre veranschlagt, weil bei Verpachtungen die früheren Pachtzinse nicht mehr zu erzielen sind. Die Folgen des wirthschaftlichen Niederganges im Bereiche der Fabriks- und Gewerbeindustrie haben eben auch die Urproduction in empfindlicher Weise getroffen.

Nur die Nebenwirthschaften, deren Einnahmen 120.301 fl. betragen sollen, weisen gegen das Vorjahr einen Mehrertrag von 11.416 fl. auf, und zwar hauptsächlich in Folge des Aufschwunges, welchen das Bad Krynica genommen hat.

Der Ausschuß stellt den Antrag, als ordentliche Bedeckung die Summe von . . 425.000 fl. einzustellen.

Diese Einnahme wird die Ausgaben um 171.000 fl. übersteigen. Wenn nun von diesem Cassenüberschusse der Betrag von 22.500 fl. abgezogen wird, welcher dem Fonde aus dem Bade Krynica und aus Gebäuderealitäten erwächst, so entfällt auf den Grundbesitz eine Reineinnahme von 149.500 fl. oder 2 fl. 34 kr. von einem niederösterreichischen Joch.

Die außerordentliche Einnahme wird auf 3.940 fl. veranschlagt und mit rund . . 4.000 fl. zur Einstellung beantragt.

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1877 aufzunehmen.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währung		
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
			B. Cultus:			
	9		Erforderniß der Religionsfonde			
		21	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen	254.000	72.900	326.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währung.		
9			Ministerium für Cultus und Unterricht.			
			B. Cultus:			
	4		Einnahmen der Religionsfonde.			
		18	b) Einnahmen der Religionsfonds-forste und Domänen	425.000	4000	429.000

Wien, 19. November 1876.

Smarzewski,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

C. Unterricht.

(Erforderniß: Capitel 9, Titel 13—19; Bedeckung: Capitel 9, Titel 6—11.)

1. Erforderniß.

Die Gesammtforderung der Regierung für diese Abtheilung beträgt:	11,484.401 fl.
Der Ausschuß beantragt die Bewilligung von	10,972.916 „
also weniger um . . .	511.485 fl.

Die Bewilligung des Vorjahres war 11,500.717 fl., folglich um 16.316 fl. höher als die Anforderung der Regierung in diesem Jahre. Hierbei ist jedoch eine Erhöhung des Ordinariums um 355.064 fl. eingetreten und die Herabminderung beschränkt sich auf das Extraordinarium mit 371.380 fl. Die Erhöhung vertheilt sich auf die Mehrzahl der Titel des ordentlichen Erfordernisses der Unterrichtsanstalten und ist am höchsten bei den Mittelschulen mit 115.419 fl. und bei den Volksschulen mit 156.236 fl., relativ am höchsten aber bei den Speciallehranstalten mit 72.076 fl., d. h. mehr als 20 Percent des vorjährigen Bedarfes.

Die vom Ausschusse beantragten Herabminderungen beschränken sich hauptsächlich auf das Extraordinarium, namentlich auf die Weglassung sämmtlicher Posten für neu in Angriff zu nehmende Bauten. Im Ordinarium hat sich nur eine verhältnißmäßig geringe Gelegenheit ergeben, um Ersparungen in Vorschlag zu bringen.

Der Ausschuß hat in der Einleitung zu seinem Berichte über dieses Ressort der Verwaltung für 1876 hervorgehoben, wie hoch die Beträge für Stipendien an Candidaten des Lehramtes für Mittelschulen, so wie an Volksschulen gestiegen sind. Der erste wird für 1877 wie im Vorjahre mit 60.000 fl., der letztere mit der um 8.100 fl. erhöhten Summe von 237.100 fl. in Antrag gebracht. Der Ausschuß wiederholt bei dieser Gelegenheit die im Vorjahre ausgesprochene Frage, ob denn die fortdauernde Erhöhung der Stipendien das einzig wirksame Mittel sei, um einen tüchtigen und auch der Zahl nach ausreichenden Nachwuchs zu erzielen, und ob nicht Verbesserungen in den bestehenden Einrichtungen, wie z. B. Verbesserungen im Seminar- und Prüfungswesen der Candidaten für Mittelschulen und eine Revision der Bestimmungen über den Bildungsgang der Volksschullehrer nothwendig wären, um den bedeutenden Mitteln, welche angewendet wurden, auch den gewünschten Erfolg zu sichern. Dem Ausschusse, welcher insbesondere die letzte Frage für höchst dringend hält und darauf aufmerksam macht, daß im Vorjahre in Galizien allein 187 Volksschulen aus Mangel an Lehrern geschlossen waren, ist nicht bekannt, daß seit dem Vorjahre eine wesentliche Aenderung in dieser Richtung eingetreten wäre.

Das hohe Haus hat im Vorjahre ebenfalls in Folge einer in der Einleitung zu dem Berichte über dieses Ressort gegebenen Anregung zum dritten Male eine Resolution wiederholt, durch welche die Regierung aufgefordert wurde, kräftigst den Uebelständen entgegenzutreten, welche durch die ungerechtfertigte Vertheuerung der Lehrmittel an den Mittel- und Volksschulen eingetreten sind. Der Ausschuß sieht sich nicht veranlaßt, diesen Gegenstand abermals zu besprechen, da er seither in einem anderen Ausschusse des hohen Hauses zur eingehenden Berathung gelangt ist.

Eine weitere Resolution des hohen Hauses, welche schon wiederholt an dieser Stelle früherer Berichte beantragt und beschlossen wurde, fordert die Regierung auf, bei den Bauten für Unterrichtszwecke nach jeder Richtung die thunlichste Sparsamkeit walten zu lassen. Auch die neuerliche Wiederholung dieser Resolution beantragt der Ausschuß nicht, nachdem er diesem Wunsche einen noch kräftigeren Ausdruck durch die nachfolgenden Einzelanträge gegeben hat, aus welchen alle Anforderungen der Regierung für im Jahre 1877 zu beginnende Neubauten entfallen sind.

Titel 13. Hochschulen.

Die Regierung beansprucht in diesem Titel . . . . . 4,458.739 fl.
Der Ausschuß beantragt . . . . . 4,331.945 „

also weniger um 126.794 fl.

a) Universitäten.

Die Regierung beansprucht . . . . . 3,135.924 fl.
Der Ausschuß beantragt . . . . . 3,023.090 „

also weniger um 112.834 fl.

§. 1. Universität in Wien.

Die Regierung verlangt im Ordinarium . . . . . 783.243 fl.
Im Extraordinarium für Einrichtung und Lehrmittel . . . . . 3.600 „
Für Ausrüstung der Sternwarte, dritte Rate . . . . . 23.000 „
Für den Bau des Hauptgebäudes der Universität, vierte Rate . . . . . 500.000 „
Für den Bau der Sternwarte, fünfte, beziehungsweise letzte Rate . . . . . 200.000 „

Zusammen . 1,509.843 fl.

Der Ausschuß beantragt im Ordinarium . . . . . 780.000 fl.
Im Extraordinarium für Einrichtung und Lehrmittel . . . 3.600 „
Für Ausrüstung der Sternwarte, dritte Rate . . . . . 23.000 „
Für den Bau des Hauptgebäudes der Universität, vierte Rate 500.000 „
Für den Bau der Sternwarte, letzte Rate . . . . . 140.000 „

Zusammen . 1,446.600 fl.

also weniger um . 63.243 fl.

Der Ausschuß sieht sich verpflichtet, auf die außerordentliche jährliche Zunahme des Ordinariums aufmerksam zu machen, für welches die Bewilligung für 1874 689.700 fl., für 1875 732.300 fl., für 1876 763.500 fl. betrug und sich nun abermals um 16.500 fl. steigern soll. Die Kosten der medicinischen Facultät allein sind von 271.589 fl. im Jahre 1875 auf 305.630 fl. im Jahre 1876 gestiegen und jetzt werden dieselben für 1877 auf 310.036 fl. veranschlagt. Zugleich ist die Zahl der ordentlichen Hörer an dieser Facultät in stetiger Abnahme begriffen; sie betrug in den Wintersemestern 1872/73 1212, 1873/74 997, 1874/75 877 und 1875/76 nur 829.

Diese Verminderung zeigt sich noch viel greller, wenn man nur die ordentlichen Hörer aus den im Reichsrathe vertretenen Ländern in Betracht zieht, denn ihre Zahl ist in denselben Jahren 1006, 810, 522 endlich 353 gewesen. Dagegen hat die Zahl der Hörer aus Ländern der ungarischen Krone in solchem Maße zugenommen, daß dieselbe jetzt höher ist als die Zahl der Hörer aus den im Reichsrathe vertretenen Ländern. Im vorigen Wintersemester 1875/76 zählte man an dieser Facultät 353 ordentliche Hörer aus Oesterreich, 404 aus den Ländern der ungarischen Krone, 44 aus Serbien und Rumänien, 14 aus Griechenland, der Türkei und Rußland und 14 aus anderen Theilen des Auslandes. Unter den bei Beginn des Wintersemesters 1876/7 neu an diese Facultät gekommenen 185 ordentlichen Hörern befinden sich 71 aus diesem und 95 aus dem anderen Theile der Monarchie.

Bei dem Antrage auf die Bewilligung so hoher Beträge gelten die Ziffern über den Besuch an auswärtigen Hörern dem Ausschusse als ein Beweis, daß diese Facultät auch jener besonderen und hohen Aufgabe des österreichischen Unterrichtswesens entspricht, welche in der einigenden und versöhnenden Macht der Bildung Ausdruck findet.

Im Extraordinarium werden beansprucht und beantragt für Einrichtung und Lehrmittel . . . . . 3.600 fl.
ferner für Ausrüstung der Sternwarte . . . . . 23.000 „

Die Gesammtkosten für diese Ausrüstung wurden im Jahre 1875 auf 170.000 fl. veranschlagt; von diesen wurden bisher 127.000 fl. bewilligt.

Von dem für den Bau des Hauptgebäudes der Wiener Universität präliminirten Betrage von . . . . . 7,000.000 „
wurden ohne die Auslagen für das chemische Laboratorium bis Ende October 1876 verwendet . . . . . 2,911.684 „
für 1877 wurden von der Regierung beansprucht . . . . . 500.000 „

so daß mit der Summe von . . . . . 3,411.684 fl.
nahezu die Hälfte der präliminirten Summe in Anspruch genommen sein wird.

Der Ausschuß beantragt die Bewilligung.

Der gesammte Bau der Sternwarte war veranschlagt mit . . . . . 550.000 fl.
hiervon wurden bisher verausgabt . . . . . 350.000 „
die Regierung beansprucht nun die Bewilligung des Restes mit . . . . . 200.000 „

Bei diesem Baue haben sich einerseits Ersparungen, anderseits neue Auslagen für Straßenherstellung, Planirung, Bepflanzung 2c. ergeben, welche nicht im Präliminare enthalten waren.

Der Ausschuß ist nicht der Ansicht, daß die auf Grund des Präliminares bewilligten Beträge zu anderen als den im Präliminare bezeichneten Zwecken verwendet werden können; derselbe beantragt daher, auf Grund der eingetretenen Ersparungen, diese Post um den Betrag von 60.000 fl. herabzumindern, folglich . . . . . 140.000 fl.
als letzte Rate einzustellen und es der Regierung zu überlassen, im Wege einer neuen Creditforderung für die neu hervorgetretenen Bedürfnisse zu sorgen.

§. 2. Universität in Innsbruck.

Die Regierung verlangt im Ordinarium		199.336 fl.
Im Extraordinarium für Unterrichts-Erfordernisse		1.400 „
„ „ für den Bau des chemischen Laboratoriums		30.000 „
„ „ für Arrondirung des Baugrundes für dasselbe . . .		1.900 „
Zusammen .		232.636 fl.
Der Ausschuß beantragt im Ordinarium	195.950 fl.	
Im Extraordinarium für Unterrichtserfordernisse . . .	1.400 „	
„ „ „ Arrondirung des Baugrundes für das chemische Laboratorium	1.900 „	
Zusammen .		199.250 „
also weniger um .		33.386 „

In Bezug auf das Ordinarium bemerkt der Ausschuß das Folgende:

Der Voranschlag für die theologische Facultät enthält abermals die Zahl von 8 Professoren mit dem bisher den Professoren aus der Gesellschaft Jesu ausbezahlten abnormen Gehalte von je 1050 fl., obwohl bereits im Jahre 1875 einer dieser Professoren gestorben ist. Soviel dem Ausschusse bekannt ist, wurde diese Lehrkanzel, welche nun durch mehr als ein Jahr vacant ist, noch nicht wieder besetzt, sondern eines der Mitglieder der Gesellschaft Jesu für 1875 und kürzlich für 1876 ein anderes im Vereine mit einem der nicht der Gesellschaft Jesu angehörigen Professoren mit der Supplentur gegen ein Honorar betraut. Der gesammte Stand des Lehrkörpers dieser Facultät aber hat sich seit dem letzten Ausschußberichte nur um einen Privatdocenten vermehrt, welcher ebenfalls der Gesellschaft Jesu angehört. Nachdem Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister dem Ausschusse erklärt hat, daß er eine Wiederbesetzung der vacanten Professur nicht beabsichtige, und daß die Regierung die seinerzeit vor dem hohen Hause abgegebenen Erklärungen in Betreff der Reform dieser Facultät in vollem Maße aufrechthalte, schlägt der Ausschuß vor, das Präliminare im Ordinarium um den für diese aufgelassene Professur veranschlagten Betrag von 1050 fl. herabzumindern.

Eine weitere Herabminderung des Ordinariums um 2.336 fl. ergibt sich aus dem Zustande der medicinischen Facultät. Es wird zunächst Aufgabe der Regierung sein müssen, zu untersuchen, ob es gerechtfertigt ist, für eine Facultät, deren ordentliche Hörer in sämmtlichen Jahrgängen zusammen im letzten Semester nur 44 betrug, ein Ordinarium von 68.354 fl., darunter 14.000 fl. für Kliniken zu verlangen.

Die Bewilligung der beanspruchten 1.400 fl. im Extraordinarium für Unterrichtserfordernisse wird beantragt.

Für den Bau des chemischen Laboratoriums werden im Extraordinarium 30.000 fl. gefordert; der Ausschuß empfiehlt nicht, diesen Betrag einzustellen, und zwar aus den folgenden Gründen. Dieser Bau wurde auf 250.000 fl. veranschlagt und sind für denselben im Finanzgesetze für 1874 100.000 fl. und für 1876 30.000 fl. bewilligt worden. Ersterer Betrag ist jedoch verfallen und der Bau hat noch nicht begonnen. Sogar in Betreff des Bauplatzes ist neuerdings eine Variante vorgeschlagen worden; der Ausschuß ist der Ansicht, daß vor der Vorlage neuer Pläne eine Bewilligung nicht platzzugreifen hat, und daß bei den gesunkenen Preisen der Materialien und der Nothwendigkeit, allenthalben sich die äußerste Sparsamkeit aufzuerlegen, das neue Präliminare sich nicht bis auf die Höhe des bisherigen Voranschlages belaufen sollte.

Die Bewilligung der für Arrondirung des Bauplatzes geforderten Summe von 1900 fl. wird empfohlen.

§. 3. Universität in Graz.

Die Regierung fordert im Ordinarium		257.715 fl.
Im Extraordinarium für Unterrichtserfordernisse		5.500 „
	Zusammen	263.215 fl.
Der Ausschuß beantragt im Ordinarium	255.000 fl.	
Im Extraordinarium für Unterrichtserfordernisse	5.500 „	
	Zusammen	260.500 fl.
	also weniger um	2.715 fl.

§. 4. Universität in Prag.

Die Regierung beansprucht im Ordinarium		468.134 fl.
Im Extraordinarium für Unterrichtserfordernisse		3.600 „
An Kaufschilling sammt Zinsen für das pathologisch-anatomische Institutsgebäude, zweite Rate		27.140 „
Für den Neubau des anatomischen Institutes, letzte Rate		27.000 „
Für den Neubau des chemischen Institutes, letzte Rate		137.200 „
Für Bauherstellungen auf den Universitätsgütern Michle und Malesic		10.000 „
	Zusammen	673.074 fl.
Der Ausschuß beantragt im Ordinarium	465.000 fl.	
Im Extraordinarium für Unterrichtserfordernisse	3.600 „	
An Kaufschilling sammt Zinsen für das pathologisch-anatomische Institutsgebäude, zweite Rate	27.140 „	
Für den Neubau des anatomischen Institutes, sechste Rate	20.000 „	
Für den Neubau des chemischen Institutes, sechste Rate	120.000 „	
Für Bauherstellungen auf den Universitätsgütern Michle und Malesic	10.000 „	
	Zusammen	645.740 fl.
	also weniger um	27.334 fl.

Der Abstrich von 3.134 fl. im Ordinarium gründet sich zum Theile darauf, daß die Regierungsvorlage auf die Systemisirung einer neuen Lehrkanzel an der theologischen Facultät Rücksicht genommen hat, diese aber thatsächlich nicht mit einem besoldeten Professor besetzt wurde, und zum Theile auf die hohen Einstellungen für die Kliniken.

Die größeren Herabminderungen im Extraordinarium, und zwar von 7.000 fl. bei dem Baue des anatomischen Institutes und von 17.200 fl. bei jenem des chemischen Institutes beruhen auf dem Umstande, daß sich bis Ende October größere übertragbare Baureste ergeben haben, als bei der Abfassung der Regierungsvorlage vermuthet werden konnte; dieselben betrugen bei dem ersten dieser Objecte 29.000 fl. und bei den anderen 76.100 fl.

§. 5. Universität in Lemberg.

Die Regierung verlangt im Ordinarium		130.337 fl.
Der Ausschuß beantragt		146.000 „
	also mehr um	15.663 fl.

Die Bewilligung des Vorjahres betrug 160.000 fl., so daß die Anforderung der Regierung für diese Universität um 29.663 fl. geringer ist. Diese Minderforderung beruht hauptsächlich auf dem Ausfalle des Erfordernisses für das medicinisch-chirurgische Studium, welches im Vorjahre 14.225 fl. betrug und auf der Nichteinstellung des Miethzinses von 15.000 fl. und eines Betrages von 750 fl. für Steuern und Gaben.

Die Einstellung des früheren Miethzinses ist von Seite der Regierung deßhalb unterblieben, weil, den Erläuterungen zufolge, wegen Ankaufes des Gebäudes für den Staat Unterhandlungen im Zuge sind, und weil ferner, wie dem Ausschusse mitgetheilt wurde, der bisherige Miethvertrag mit Ende 1876 abläuft und daher auch für den Fall einer neuen Miethe der Zins dermal nicht mit Sicherheit beziffert werden kann.

Die Erörterung der Frage in Betreff der Zweckmäßigkeit des in Aussicht genommenen Gebäudeankaufes muß für den Fall einer hierauf bezüglichen Vorlage vorbehalten bleiben.

Da aber im Jahre 1877 für die Unterbringung der Universität jedenfalls Auslagen erwachsen werden, für welche, wenn ins Budget keine Summe eingestellt wird, durch einen Nachtragscredit gesorgt werden müßte, hielt es die Mehrheit des Ausschusses für richtiger, diese unvermeidlichen Auslagen schon im Voranschlage, soviel es eben derzeit möglich ist, zu berücksichtigen und daher die in den Vorjahren verausgabten Beträge von 15.000 fl. und 750 fl. wieder aufzunehmen, welche Beträge gegenwärtig den einzigen Anhaltspunkt für die Präliminirung der gedachten Auslage bieten. Hieraus ergibt sich rund die obige Summe von 146.000 fl.

§. 6. Universität in Krakau.

Die Regierung verlangt im Ordinarium		209.419 fl.
im Extraordinarium für den Ankauf eines Baugrundes für die Institute für pathologische Anatomie, medicinische Chemie und gerichtliche Medicin		20.000 „
Einrichtung des Laboratoriums der Lehrkanzel für Anatomie und Physiologie der Pflanzen		2.000 „
für Einrichtung der Bibliothek		4.000 „
Zusammen		235.419 fl.
Der Ausschuß beantragt im Ordinarium	208.000 fl.	
im Extraordinarium für den Ankauf eines Baugrundes für die Institute für pathologische Anatomie, medicinische Chemie und gerichtliche Medicin, erste Rate	20.000 „	
Einrichtung des Laboratoriums der Lehrkanzel für Anatomie und Physiologie der Pflanzen	2.000 „	
für Einrichtung der Bibliothek	4.000 „	
Zusammen		234.000 fl.
also weniger um		1.419 fl.

Die Anforderung für den Baugrund bildet die erste Rate eines etwa doppelt so großen Gesammtbetrages. Indem der Ausschuß die Bewilligung dieser Ausgabe darum empfiehlt, weil eben ein entsprechendes Offert vorliegt, ist derselbe doch der Ansicht, daß vor dem Beginne kostspieliger Bauten in Krakau eine principielle Bestimmung über die Zukunft der Lemberger Universität getroffen werden sollte.

§. 7. Universität in Czernowitz.

Die Regierung verlangt im Ordinarium	70.400 fl.
im Extraordinarium für Erweiterung der Bibliothek, dritte Rate	6.000 „
und für Anlegung eines naturhistorischen Museums, eines chemischen Laboratoriums, eines physikalischen Cabinetes und eines botanischen Gartens, dritte Rate	15.000 „
Zusammen	91.400 fl.

Der Ausschuß beantragt die Bewilligung von 70.000 fl. im Ordinarium; das geforderte Ordinarium ist um 2.400 fl. höher als die Einstellung des Vorjahres, und zwar durch Vervollständigung der Anstalt; die außerordentlichen Anforderungen entsprechen jenen des Vorjahres.

b) Theologische Facultäten außer Verband mit einer Universität.

Es werden für:

§. 8. die katholisch-theologische Facultät in Salzburg	verlangt	14.946 fl.	beantragt	14.900 fl.
§. 9. die katholisch-theologische Facultät in Olmütz	„	15.475 „	„	15.400 „
§. 10. die evangelisch-theologische Facultät in Wien	„	31.439 „	„	31.400 „
§. 11. die israelitisch-theologische Lehranstalt (Rabbinatsinstitut)	„	1.000 „	„	1.000 „
Zusammen	verlangt	62.860 fl.	beantragt	62.700 fl.

Seit einer Reihe von Jahren erscheint in den Staatsvoranschlägen die Post §. 11 für ein Rabbinatsinstitut, früher im Betrage von 4000 fl., jetzt gleichsam nur um der Nothwendigkeit der Errichtung eines solchen Institutes Ausdruck zu geben, in der Höhe von 1000 fl., ohne daß bisher zur Activirung dieser Anstalt geschritten worden wäre. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß für den Fall, daß die entgegenstehenden Hindernisse auch im kommenden Jahre nicht beseitigt sein sollten, eine weitere Einstellung vorläufig nicht erfolgen soll.

c) Technische Hochschulen.

Die Regierung verlangt	948.422 fl.
Der Ausschuß beantragt	941.600 „
also weniger um	6.822 fl.

§. 13. Technische Hochschule in Wien.

Die Regierung beansprucht im Ordinarium	248.868 fl.
Der Ausschuß beantragt	247.000 „
also weniger um	1.868 fl.

§. 14. Technische Hochschule in Graz.

Die Regierung verlangt im Ordinarium	93.554 fl.
Der Ausschuß beantragt	93.000 „
also weniger um	554 fl.

§. 15. Technische Hochschulen in Prag.

Die Regierung verlangt im Ordinarium	202.021 fl.
Der Ausschuß beantragt	200.000 „
also weniger um	2.021 fl.

Für diese beiden Hochschulen war im Vorjahre ein Pauschale von 200.000 fl. bewilligt und die Regierung aufgefordert worden, bei der Vorlage der Budgets für 1877 die Auslagen für beide neu übernommenen Anstalten zu specificiren. Dies hat die Regierung auch gethan, und es belaufen sich die specificirten Auslagen auf rund 192.000 fl.; daneben wird aber auch in diesem Jahre noch eine Pauschalsumme von 10.000 fl. für weitere noch mit der Uebernahme und Reorganisirung beider Institute verbundene Auslagen gefordert. Der Ausschuß war der Ansicht, daß es hinreichen würde, diesen Credit, welcher im nächsten Jahresbudget keinesfalls mehr zu erscheinen hat, mit 8000 fl. zu bewilligen, wobei sich die einzustellende Ziffer auf die Bewilligung des Vorjahres, nämlich auf 200.000 fl. reducirt.

§. 15. Technische Hochschule in Brünn.

Die Regierung verlangt im Ordinarium		76.459 fl.
und im Extraordinarium für Reconstruirung der Aborte und Pissoirs, sowie für Erweiterung der Wasserleitung		2.289 „
	Zusammen	78.748 fl.
Der Ausschuß beantragt im Ordinarium	75.000 fl.	
im Extraordinarium für Adaptirungen	2.200 „	
	Zusammen	77.200 fl.
	also weniger um	1.548 fl.

Der größere Abstrich im Ordinarium findet darin seine Begründung, daß die Regierung in Post-Nr. 297 an Unterstützungen für Studirende 1000 fl. fordert. Die Bewilligung eines solchen Pauschalcredites für Unterstützung von Studirenden an einer einzelnen Hochschule würde aber sofort Ansprüche anderer Hochschulen hervorrufen. Es wird daher beantragt, diese Post zu streichen und dafür bei der anerkannten Dürftigkeit vieler Studirenden lieber den allgemeinen Credit für Unterstützung von Studirenden an Hochschulen um denselben Betrag zu erhöhen.

§. 16. Technische Akademie in Lemberg.

Die Regierung verlangt im Ordinarium	73.768 fl.
Im Extraordinarium für den Neubau des Institutsgebäudes, sechste beziehungsweise letzte Rate	240.000 „
Für Einrichtung der beiden chemischen Laboratorien	11.463 „
Zusammen	325.231 fl.

Der Ausschuß beantragt im Ordinarium		73.000 fl.
Im Extraordinarium für den Neubau des Institutsgebäudes als letzte Rate		240.000 „
Für Einrichtung der beiden chemischen Laboratorien		11.400 „
Zusammen		324.400 fl.
also weniger um		831 fl.

In Betreff des Ordinariums drückt der Ausschuß sein Bedauern darüber aus, daß die Umgestaltung dieser kostspieligen Staatsanstalt zu einer Hochschule im Sinne der übrigen technischen Hochschulen noch immer nicht durchgeführt ist.

In Bezug auf den Neubau ist Folgendes zu bemerken: Der gesammte für diesen Neubau in Aussicht genommene Aufwand beträgt 1,300.000 fl.; von diesen wurden bisher bereits 910.000 fl. bewilligt und verwendet, es ist jedoch, wie bei so vielen anderen Staatsbauten bedauerlicherweise auch hier über die bewilligten Beträge hinausgegriffen worden, und betragen die Ueberschreitungen jetzt die Summe von 150.000 fl., so daß sich der thatsächlich verwendete Betrag auf 1,060.000 fl. beziffert. Der Ausschuß, welcher bereits so oft genöthigt war, ähnliche Ueberschreitungen zu rügen, wird bei dem betreffenden Rechnungsabschlusse auf diesen Gegenstand zurückzukommen haben; mit der diesjährigen Bewilligung von 240.000 fl. ist die gesammte Bausumme von 1,300.000 fl. erreicht, und erfolgt dieselbe daher als letzte Rate.

§. 17. d) Akademie der bildenden Künste in Wien.

Die Regierung verlangt im Ordinarium		110.978 fl.
Im Extraordinarium für den Neubau des Akademiegebäudes, sechste, beziehungsweise letzte Rate		132.555 „
Innere Einrichtung und Ausstattung desselben, letzte Rate		20.000 „
Zusammen		263.533 fl.
Der Ausschuß beantragt im Ordinarium	109.000 „	
Im Extraordinarium für den Neubau des Akademiegebäudes als letzte Rate	132.555 „	
Innere Einrichtung und Ausstattung desselben, letzte Rate	20.000 „	
Zusammen		261.555 fl.
also weniger um		1.978 fl.

Die Bewilligung des Vorjahres im Ordinarium war 111.000 fl.; es wird für 1877 nahezu dieselbe Summe gefordert, obwohl durch den Umzug in das neue Gebäude die Auslage von 9449 fl. für Miethzins aus dem Ordinarium entfallen ist. Wenn nun auch in Folge der großen Ausdehnung des Neubaues die Zahl der Diener vermehrt, die Kosten für Regie mit 4000 fl. beziffert und 1000 fl. als neue Post für Gebäudeerhaltung eingestellt wurden, und sich in diesem Jahre einige kleinere vorübergehende Erhöhungen für Kunstpreise ergeben haben, ist der Ausschuß doch der Ueberzeugung, daß der Ausfall des Miethzinses in einer wenigstens mäßigen Ersparung im Ordinarium Ausdruck finden könne.

In Bezug auf den endlichen Abschluß des kostspieligen Neubaues bemerkt der Ausschuß Folgendes: Das gesammte Kostenausmaß für den Bau wurde unter Verhältnissen, welche der Ausschuß in seinem Berichte für 1876 ausführlich dargelegt hat, auf 1,718.750 fl. beziffert.

Bewilligt wurden bis Ende 1876		1,300.000 fl. — kr.
Hiervon sind aus dem Jahre 1871 verfallen		53.619 „ 15 „
Verfügbarer Rest		1,246.380 fl. 85 kr.
An Ueberschreitungen kamen bis Ende 1874 vor	293.040 fl. 46 kr.	
Hierzu kommen an noch nicht zur Kenntniß des hohen Hauses gebrachten Ueberschreitungen im Laufe des Jahres 1875, welche in dem Rechnungsabschlusse für 1875 erscheinen werden	134.617 „ 96 „	
Summe der bisherigen Ueberschreitungen		427.658 fl. 42 kr.
Der bisherige Gesammtaufwand betrug daher, da 1876 eine weitere Ueberschreitung nicht eintrat		1,674.039 fl. 27 kr.
Hiervon ist jedoch nach der im Vorjahre gegebenen Erläuterung abzuziehen der für die Bildhauer-Ateliers am Rennweg verausgabte Betrag von		87.844 „ 95 „
Bleibt als thatsächlich bisher für das Hauptgebäude verausgabt		1,586.194 fl. 32 kr
Für 1877 werden verlangt und beantragt		132.555 „ 68 „
gibt die oben genannte Gesammtsumme von		1,718.750 fl. — kr

In gleicher Weise entspricht die geforderte Summe von 20.000 fl. für innere Einrichtung dem Reste des für diesen Zweck in Aussicht genommenen Gesammtbetrages von 100.000 fl.

Der Ausschuß beantragt nun die Bewilligung beider geforderten Beträge, um damit diese Angelegenheit zum Abschlusse zu bringen. Indem derselbe jedoch die neuerliche bedeutende Ueberschreitung des Jahres 1875 zur Kenntniß bringt, hält er es für seine Pflicht, im Anschlusse an die Bemerkungen in dem Berichte zum Budget für 1876 hier nicht nur sein lebhaftes Bedauern über die jedenfalls mangelhafte Vorcontrole bei Ausführung dieses Baues auszusprechen, sondern auch hinzuzufügen, daß derselbe genöthigt wäre, bei der etwaigen Wiederholung solcher Vorfälle bei den noch im Zuge befindlichen großen Bauten, die Verweigerung jeder neuen Baurate so lange zu beantragen, bis eine zuverlässigere Bürgschaft für die Einhaltung der Bestimmungen des Finanzgesetzes getroffen wäre.

§. 18. e) Zur Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen.

Die Regierung fordert im Extraordinarium	44.000 fl.
Der Ausschuß beantragt	38.000 „
also weniger um	6.000 fl.

wegen der durch die Zeitverhältnisse gebotenen Unterbrechung der wissenschaftlichen Arbeiten im Oriente.

§. 19 f) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen.

Die Regierung fordert im Ordinarium	4000 fl.
Der Ausschuß beantragt	5000 „
also mehr um	1000 fl.

mit Bezug auf den gleich hohen Abstrich bei der technischen Hochschule in Brünn.

Titel 14. Mittelschulen.

Die Regierung beansprucht für diesen Titel	4,030.357 fl.
Der Ausschuß beantragt	3,999.438 „
also weniger um	30.919 fl.

Die Aenderungen welche der Ausschuß an der Regierungsvorlage vorgenommen hat, beschränken sich fast durchgehends auf unbeträchtliche Abänderungen, da die Regierung selbst, den Anschauungen des Ausschusses Rechnung tragend, außer dem zweipercentigen Intercalare wegen der zahlreichen nur durch Supplenten besetzten Stellen im Ordinarium der Gymnasien und Realgymnasien einen Abstrich von 139.062 fl. und in jenem für Realschulen von 108.215 fl. vorgenommen hat. Neubauten für Mittelschulen wurden überhaupt nicht vorgeschlagen, und die Zahl der neu zu übernehmenden Anstalten ist eine sehr geringe.

a) Gymnasien und Realgymnasien.

Die Regierung verlangt im Ordinarium		2,541.705 fl.
und im Extraordinarium		182.160 „
	Zusammen	2,723.865 fl.
Der Ausschuß beantragt im Ordinarium	2,521.200 fl.	
und im Extraordinarium	182.160 „	
	Zusammen	2,703.360 fl.
	folglich weniger um	20.505 fl.

Die Einzelanträge sind in der beigedruckten Tabelle ersichtlich gemacht.

Die Bewilligung des Vorjahres betrug im Ordinarium 2,451.700 fl. Die gesteigerten Anforderungen werden hauptsächlich durch die Eröffnung neuer Classen an den in der Vervollständigung begriffenen Anstalten und dem Zuwachse an Quinquennalzulagen, ferner dadurch begründet, daß die Regierung an allen Gymnasien mit polnischer Unterrichtssprache Professoren für die deutsche Sprache bestellt hat.

Es wird nicht die Errichtung eines neuen Staatsgymnasiums vorgeschlagen.

In Bezug auf die Uebernahme bestehender Anstalten beschränkt sich die Regierungsvorlage auf jene der Oberclassen an dem Realgymnasium zu Prerau und des Gymnasiums zu Drohobycz. Da zu den

Oberclassen in Prerau das Land Mähren einen jährlichen Beitrag von 7000 fl. leistet, die Stadt Prerau aber die sachlichen Bedürfnisse und einen Lehrmittelbeitrag von 200 fl. zu übernehmen sich verpflichtet hat, stimmt der Ausschuß der Uebernahme dieser Classen bei.

Die Auslagen für das Gymnasium zu Drohobycz betragen 25.226 fl., zu diesen trägt die Gemeinde 18.000 fl. bei und der Ertrag des Schulgeldes beträgt 2300 fl. Die Uebernahme dieses Gymnasiums wurde bereits einmal vom hohen Hause über Antrag des Ausschusses abgelehnt, derselbe beantragt dermalen auf dieselbe einzugehen.

Der Betrag von 19.927 fl., welcher im Vorjahre für ein viertes Gymnasium in Lemberg eingestellt war, ist aus der Regierungsvorlage für 1877 entfallen, da die Gemeinde sich außer Stand erklärte, die geforderten Beitragsleistungen zu übernehmen.

Der größere Abstrich, welchen der Ausschuß in der Post Dalmatien vorgenommen hat, gründet sich insbesondere auf die seither erfolgte Auflösung des Gymnasiums in Curzola, für welches noch 9050 fl. präliminirt waren.

In Cattaro hat die Regierung die Gemeinde von ihren Verpflichtungen zu Beiträgen für das dortige Gymnasium freigesprochen. Diese Verpflichtung stammt aus dem Jahre 1864; ihre Lösung verursacht eine Mehrbelastung des Staates von etwa 2100 fl. Die Stadt Cattaro beruft sich bei ihrem Ansuchen auf die geringe Zahl der Bevölkerung, welche in der Stadt selbst nur 2017, mit den Fractionen nur 3550 Seelen beträgt, auf den Umstand, daß die drei größeren Städte Dalmatiens, welche Gymnasien neben Cattaro besitzen, keinerlei Beiträge zu denselben zu leisten haben, auf den gesunkenen Handel und die Ueberlastung der Gemeinde. Der Ausschuß glaubt allerdings nach der Darstellung der Verhältnisse dem Vorschlage der Regierung nicht entgegentreten zu können, spricht jedoch hierbei die bestimmte Erwartung aus, daß aus diesem Falle kein Präcedens für die zahlreichen übrigen Verpflichtungen ähnlicher Art entstehen werde.

In Betreff des Extraordinariums für Gymnasien wird keine Aenderung beantragt. Die größeren von der Regierung verlangten Beträge sind:

1. 3000 fl. für Adaptirung und Einrichtung des Zeichensaales des Obergymnasiums im VIII. Bezirke in Wien;

2. 50.000 fl. als dritte Rate für den Bau des Real- und Obergymnasiums im III. Bezirke in Wien. Die für diesen Bau präliminirten gesammten Baukosten betragen 200.000 fl.; ein gleicher Gesammtbetrag ist für die in demselben Hause unterzubringende Lehrerbildungsanstalt in Aussicht genommen. Bewilligt wurden für das Gymnasium bereits in den Jahren 1875 und 1876 125.000 fl.

3. 35.000 fl. als dritte Rate für den Neubau des Gymnasialgebäudes in Leitmeritz. Die gesammten Baukosten sollen 165.000 fl. betragen; die Bewilligungen von 1872 und 1873 sind erloschen; in den Jahren 1874 und 1876 wurden 80.000 fl. für dieses Object bewilligt.

4. 85.500 fl. als vierte und letzte Rate für den Bau des neuen Schulgebäudes in Tarnow. Dieser Bau soll 160.000 fl. kosten; bewilligt wurden in den drei letzten Jahren für denselben 74.500 fl., die Vollendung soll noch in diesem Jahre erfolgen.

Titel: Mittelschulen

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Regierungsvorlage ordentliche	Regierungsvorlage außerordentliche	Regierungsvorlage Summe	Budgetausschußantrag ordentliche	Budgetausschußantrag außerordentliche	Budgetausschußantrag Summe	Gegen die Regierungsvorlage weniger ordentliche	Gegen die Regierungsvorlage weniger außerordentliche	Gegen die Regierungsvorlage weniger Summe
				Gulden in österreichischer Währung								
9	14		**a) Gymnasien und Realgymnasien.**									
		1	Oesterreich unter der Enns	276.242	.....		276.000			242		
			Adaptirung und Einrichtung des Zeichensaales des Obergymnasiums im VIII. Bezirke Wiens	.....	3000	329.242		3000	329.000			242
			Bau des Real- und Obergymnasiums im III. Bezirke Wiens, dritte Rate	.....	50.000			50.000				
		2	Oesterreich ob der Enns	63.628	.....	63.628	63.500	.....	63.500	128	....	128
		3	Salzburg	26.752	.....	26.752	26.700	.....	26.700	52	....	52
		4	Tirol	96.013	....	96.013	96.000	.....	96.000	13	....	13
		5	Vorarlberg	28.846	.....	28.846	28.800	.....	28.800	46	....	46
		6	Steiermark	110.565	.....	110.565	10.000	.....	110.000	565	....	565
		7	Kärnten	38.929	.....	38 929	38 900	.....	38.900	29	....	29
		8	Krain	79.888	.....	79.888	79.800	.....	79.800	88	....	88
		9	Triest	27.093	.....	27.093	27.000	.....	27.000	93	....	93
		10	Görz	27.456	.....	27.456	27.400	.....	27.400	56	....	56
		11	Istrien	39.647			39.600			47		
			Einrichtungsstücke	.....	1300	43.307		1300	43.260			47
			Kaufschillingsrest sammt Zinsen für das Schulgebäude in Pisino, zweite Rate	.....	2360			2360				
		12	Dalmatien	92.529	.....	92.529	83.400	.....	83.400	9129	....	9129
		13	Böhmen	600.574			595.000			5574		
			Unterrichtserfordernisse	.....	2000	637.574		2000	632.000			5574
			Neubau des Schulgebäudes in Leitmeritz, dritte Rate	.....	35.000			35.000				
		14	Mähren	346.612	.....	346.612	345.000	.....	345.000	1612	....	1612
		15	Schlesien	104.029		107.029	104.000		107.000	29		29
			Unterrichtserfordernisse und Einrichtung	.....	3000			3000				
		16	Galizien	472.668		558.168	470.000		555.500	2668		2668
			Bau eines neuen Schulgebäudes in Tarnów, vierte, beziehungsweise letzte Rate	.....	85.500			85.500				
		17	Krakau	68.100	.....	68.100	68.000	.....	68.000	100	....	100
		18	Bukowina	42.134	.....	42.134	42.100	.....	42.100	34	....	34
			Summe (Titel 14, §§. 1—18)	2,541.705	182.160	2,723.865	2,521.200	182.160	2,703.360	20.505	...	20.505

b) Realschulen.

Die Regierung beansprucht im Ordinarium		1,082.741 fl.
Im Extraordinarium		119.678 „
	Zusammen	1,202.419 fl.
Der Ausschuß beantragt im Ordinarium	1,072.400 fl.	
Im Extraordinarium	119.678 „	
	Zusammen	1,192.078 fl.
	daher weniger um	10.341 fl.

Die Bewilligung des Vorjahres betrug 1,376.600 fl., und zwar 1,060.200 fl. im Ordinarium und 316.400 fl. im Extraordinarium.

Die Errichtung neuer Staatsrealschulen wird nicht vorgeschlagen.

In die Verwaltung des Staates soll die Realschule der evangelischen Kirchengemeinde zu Bielitz übernommen werden; im Hinblicke auf die Beiträge zu welchen sich das Land Schlesien, die Stadtgemeinde und die evangelische Kirchengemeinde zu Bielitz verpflichtet haben, dann auf den guten Zustand und den starken Besuch der Schule stimmt der Ausschuß der Uebernahme zu. Diese Anstalt hatte bisher schon eine jährliche Subvention von 6000 fl. aus Staatsmitteln erhalten.

Die Summe der Subventionen an nicht staatliche Realschulen hat sich im Ganzen um 7000 fl. vermindert wegen Ermäßigung der Subvention an die Unterrealschule in Sereth um 1000 fl.

Die Anträge für die einzelnen Länder sind in der folgenden Tabelle ersichtlich gemacht.

Im Extraordinarium für Realschulen wird die Einstellung der von der Regierung geforderten Beträge beantragt; die bedeutenderen unter denselben sind:

1. 80.000 fl. als dritte Rate für den Neubau der Realschule in Sechshaus. Der gesammte Voranschlag für den Bau ist 300.000 fl., von denen noch 5000 fl. als Beitrag von den umliegenden Gemeinden zu erlegen sind; bewilligt wurden bisher 150.000 fl. Der bis Anfangs October erübrigende Creditrest be trägt zwar noch 73.286 fl., ist jedoch bei der Nothwendigkeit einer schnelleren Bauführung bei dem Antrage für 1877 bereits in Rechnung gezogen.

2. 5000 fl. als zweite Rate des Beit rages zum Baue der Realschule in Bruneck. Dieser Bau wird von der Gemeinde ausgeführt; der Staat leistet nur einen Beitrag; die Summe entspricht der im Vorjahre für 187 7 in Aussicht genommenen Bewilligung.

3. 23.400 fl. als zweite Rate des Kaufschillings sammt Zinsen für die angekaufte Realität zur Unterbringung der neu eröffneten Abtheilung der Oberrealschule in Brünn, nämlich 20.000 fl. als Kaufschillingsrate und 3400 fl. als 6percentige Zinsen. Diese Einstellung entspricht ebenfalls der im Vorjahre für 1877 in Aussicht genommenen Summe.

Titel: Mittelschulen

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Regierungsvorlage ordentliche	Regierungsvorlage außerordentliche	Regierungsvorlage Summe	Budgetausschußantrag ordentliche	Budgetausschußantrag außerordentliche	Budgetausschußantrag Summe	Gegen die Regierungsvorlage weniger ordentliche	Gegen die Regierungsvorlage weniger außerordentliche	Gegen die Regierungsvorlage weniger Summe
				Gulden in österreichischer Währung								
9	14		**b) Realschulen.**									
		19	Oesterreich unter der Enns	197.567	.....		197.000	.....		567		
			Adaptirung der neu gemietheten Localitäten der Unterrealschule im V. Bezirke in Wien	.....	2.150	282.287		2.150	281.720		....	567
			Innere Einrichtung desselben	.....	2.570			2.570				
			Neubau der Unterrealschule in Sechshaus, dritte Rate	.....	80.000			80.000				
		20	Oesterreich ob der Enns	46.710	.....	46.710	46.000	.....	46.000	710	....	710
		21	Salzburg	25.963	.....	25.963	25.900	.....	25.900	63	....	63
		22	Tirol	64.253	.....		64.000	.....		253		
			Weiterer Beitrag zum Baue der Realschule in Bruneck, zweite Rate	.....	5.000	70.911	.....	5.000	70.658		....	253
			Innere Einrichtung für die Unterrealschule in Imst	.....	1.658			1.658				
		23	Steiermark	37.780	.....	37.780	37.700	.....	37.700	80	....	80
		24	Kärnten	23.871	.....	23.871	23.800	.....	23 800	71	....	71
		25	Krain	23.775	....	23.775	23.700	.....	23.700	75	....	75
		26	Triest	26.952	.....	26.952	26.900	.....	26.900	52	....	52
		27	Görz	24.712	.....	24.71	24.700	.....	24.700	12	....	12
		28	Istrien	16.790	.....	16.790	16.700	....	16.700	90	...	90
		29	Dalmatien	28.765	....	28.765	28.000	.....	28.000	765	...	765
		30	Böhmen	220.690	.....	221.690	218.000	.....	219.000	2.690	..	2.690
			Unterrichtserfordernisse	.....	1.000			1.000		906		
		31	Mähren	75.906	.....		75.000	.....				
			Unterrichtserfordernisse	.....	1.900		.....	1.900				
			Kaufschilling sammt Zinsen für die angekaufte Realität zur Unterbringung der neueröffneten Abtheilung der Oberrealschule in Brünn, zweite Rate	.....	23.400	101.206		23.400	100.300		....	906
		32	Schlesien	86.628	.....	88.628	85.000	.....	87.000	1.628	....	1.628
			Unterrichtserfordernisse	.....	2.000			2.000				
		33	Galizien	125.672	.....	123.672	122.000	.....	122:000	1.672	....	1.672
		34	Krakau	47.707	....	47.707	47.000	.....	47.000	707	....	707
		35	Bukowina	11.000	.....	11.000	11.000	.....	11.000	.....	....	.....
			Summe (Titel 14, §§. 19—35)	1,082.741	119.678	1,202.419	1,072.400	119.678	1,192.078	10.341	....	10.341

c) Prüfungscommissionen.

Die Regierung verlangt und der Ausschuß beantragt im Ordinarium . . . . . 22.800 fl.
gegen 20.000 fl. im Vorjahre, entsprechend der größeren Anzahl zu prüfender Candidaten.

d) Verdienstzulagen für Professoren.

Beansprucht und beantragt werden im Ordinarium . . . . . 6.400 fl.
wie im Vorjahre.

e) Unterstützungen für Lehramtscandidaten.

Beansprucht und beantragt werden im Ordinarium . . . . . 60.000 fl.
wie im Vorjahre.

f) Nautische Schulen.

Beansprucht werden im Ordinarium

§. 39 Istrien	4.117 fl.	beantragt	4.100 fl.
§. 40 Dalmatien	10.756 „	„	10.700 „
zusammen .	14.873 fl.		14.800 fl.

wie im Vorjahre.

Titel 15. Studienbibliotheken.

Die Regierung beansprucht im Ordinarium . . . . . 24.418 fl.
der Ausschuß beantragt im Ordinarium . . . . . 24.400 „
also weniger um . 18 fl.
gegen 22.900 fl. im Vorjahre; von dem Mehrbetrage von 1500 fl. entfallen jedoch 1175 fl. auf einmalige Auslagen für Adaptirungen in Salzburg, welche um der Geringfügigkeit des Betrages halber nicht als Extraordinarium eingestellt wurden.

Titel 16. Speciallehranstalten.

An der Spitze dieses Titels erschienen in früheren Finanzgesetzen die medicinisch-chirurgischen Lehranstalten zu Salzburg und Olmütz; sie sind aus der Regierungsvorlage für 1877 an dieser Stelle gänzlich entfallen, sowie schon früher auch der gänzliche Wegfall der medicinisch-chirurgischen Studien an der Universität in Lemberg erwähnt worden ist.

Ihre Spur findet man nur unter dem Titel Stiftungen und Beiträge, Salzburg, Post 4 bis 9 wieder, wo Beträge von zusammen 1949 fl. für Instandhaltung des botanischen Gartens und der anatomischen Sammlung eingestellt sind.

Diese Studienanstalten waren seit längerer Zeit in der Reduction begriffen und das hohe Haus hat wiederholt versucht, sich über die Nothwendigkeit ihrer gänzlichen Auflassung und über die Ziele, welche die Regierung etwa in Betreff eines Ersatzes für dieselben verfolgt, Klarheit zu verschaffen. In dem Berichte über das Finanzgesetz für 1874 betonte der Ausschuß, daß viele fachkundige Stimmen sich erhoben hätten, welche den Untergang dieser Anstalten bedauern, indem sie behaupten, daß für die ärmeren und gebirgigen Länder die Heranbildung eines ärztlichen Personales niederer Kategorie von der höchsten Bedeutung sei und daß, wenn der gegenwärtige Stand an solchen Individuen ausgestorben wäre, es viele Jahre dauern würde, bevor er wieder ersetzt werden könnte.

In Folge dessen faßte das hohe Haus eine Resolution, durch welche die Regierung eingeladen wurde, „sie möge unter Berücksichtigung der Erforderniße der öffentlichen Gesundheitspflege in den betreffenden Ländern die Frage der gänzlichen Auflösung dieser Anstalten nochmals prüfen und in der nächsten Session über das Resultat dieser Prüfung einen Bericht erstatten, bis dorthin aber mit der gänzlichen Auflösung innehalten."

Bei Berathung des Budgets für 1875 hat das hohe Haus diese Resolution wiederholt.

In seinem Berichte für 1876 führte der Ausschuß an, daß das Unterrichtsministerium, den wiederholten Resolutionen des Hauses entsprechend, die definitive Schließung dieser Anstalten aufgeschoben und eine Anfrage an das Ministerium des Innern über die Opportunität dieser Anstalten mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse gerichtet habe; diese Erhebungen seien noch nicht abgeschlossen. Der Ausschuß konnte sich bei dieser Angabe auf die Aeußerungen Seiner Excellenz des Herrn Unterrichtsministers berufen, und ging von der Ueberzeugung aus, daß nach so vielen Aufforderungen die Regierung gewiß nicht ermangeln werde, dem hohen Hause Gelegenheit zu geben, noch vor der etwaigen definitiven Auflassung dieser Anstalten über ihr Schicksal zu berathen.

Die hohe Regierung ist trotz der wiederholten Resolutionen und trotz der Mittheilungen des Vorjahres einen anderen Weg gegangen; sie hat bisher keinen Bericht an das hohe Haus erstattet, hat aber die Anstalten aus dem Budget für 1877 gestrichen.

Der Ausschuß glaubt, das hohe Haus unter Berufung auf Dasjenige was bereits an anderer Stelle über den Besuch der Wiener medicinischen Facultät gesagt worden ist, bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam machen zu müssen, daß nach den Berichten des Unterrichtsministeriums die Gesammtzahl der ordentlichen Hörer der medicinischen Facultäten in Oesterreich, in den letzten Jahren in sehr rascher Abnahme begriffen war. Dieselbe betrug nämlich in den Wintersemestern 1871/2 2354, 1872/3 2146, 1873/4 1867, 1874/5 1600. Der Bericht für das letztabgelaufene Studienjahr liegt noch nicht vor. Rechnet man hinzu, daß an der Wiener Universität, wie früher gesagt wurde, mehr als die Hälfte der ordentlichen Hörer der medicinischen Facultät den Ländern der ungarischen Krone angehört, — daß die Zahl der jährlichen Promotionen zum Doctorate der Medicin überhaupt seit 1871 585, 570, 340, 331 und 291 gewesen ist, — daß gerade an jener Universität, welche berufen schien, für die Bedürfnisse der Gebirgsländer zu sorgen, nämlich in Innsbruck, wie auch früher gesagt wurde, die Zahl der ordentlichen Hörer an dieser Facultät eine außerordentlich geringe ist, und erwägt man ferner, daß im Laufe dieser letzten Jahre auch das der Heranbildung von Militärärzten gewidmete Josefinum in Wien geschlossen worden ist, ohne daß bis heute eine neue Vorkehrung für das Erforderniß der Armee an Aerzten getroffen wäre, so wird es in der That schwer zu verstehen, wie durch die bestehenden Einrichtungen jene Lücke ausgefüllt werden soll, welche durch die Auflösung der medicinisch-chirurgischen Lehranstalten in Salzburg, Olmütz und Lemberg ohne Zweifel in das Sanitätswesen der ärmeren Theile des Reiches gerißen wird.

Der Ausschuß hält sich nicht für berufen, über das Meritorische dieser Frage ein Urtheil abzugeben, und zwar umsoweniger, als dieselbe durch wiederholte Resolutionen der Entscheidung des hohen Hauses vorbehalten wurde. Aus demselben Grunde verwahrt sich derselbe aber auch gegen die etwaige Folgerung, daß durch den dermaligen Wegfall aus dem Budget definitiv über ihren Fortbestand abgesprochen sei, und erwartet derselbe mit Zuversicht baldige Vorlagen der hohen Regierung.

Es wurden ferner im Ordinarium beansprucht:

§. 1. Hebammenschulen	16.250 fl.	beantragt	16.000 fl.
§. 2. Lehranstalt für orientalische Sprachen	3.645 „	„	3.600 „
§. 3. Technisches Institut in Krakau	23.131 „	„	23.000 „
§. 4. Kunstschule in Krakau	15.601 „	„	15.600 „
§. 5. Zeichenschulen	17.530 „	„	17.000 „
Zusammen	76.157 fl.	beantragt	75.200 fl.
also weniger um	957 fl.		

§. 6. Kunstgewerbeschule in Wien.

Die Regierung verlangt im Ordinarium	26.419 fl.
Im Extraordinarium für den Neubau vierte Rate	50.000 „
Zusammen	76.419 fl.
Der Ausschuß beantragt im Ordinarium	26.000 „
Im Extraordinarium für den Neubau, vierte Rate	50.000 „
Zusammen	76.000 fl.
also weniger um	419 „
Die gesammte für den Neubau präliminirte Summe ist	489.000 „
Bisher wurden hiervon bewilligt	270.000 fl.
Hiervon sind aus der Bewilligung für 1874 erloschen	25.458 „
so daß thatsächlich verfügbar waren	244.542 fl.
Fürtrag	244.542 fl.

	Uebertrag .	244.542 fl.
Bis Ende October 1876 trat eine Ueberschreitung ein von		4.733 „
	Zusammen .	249.275 fl.

Die Bewilligung von 50.000 fl. liegt aber jedenfalls noch innerhalb des vorgelegten Präliminares.

§. 7. Gewerbliche Lehranstalten.

Die Regierung beansprucht im Ordinarium		248.445 fl.
Im Extraordinarium für Unterrichtserfordernisse und Einrichtung		22.000 „
„ „ „ „ Herstellung und Erwerbung von Lehr- und Hilfsmitteln gewerblicher Fachbildung		15.000 „
	Zusammen .	285.445 fl.
Der Ausschuß beantragt im Ordinarium	237.000 fl.	
Im Extraordinarium für Unterrichtserfordernisse	19.000 „	
„ „ „ „ Herstellung und Erwerbung von Lehr- und Hilfsmitteln gewerblicher Fachbildung	14.000 „	
	Zusammen .	270.000 fl.
	also weniger um .	15.445 fl.

Die Regierung hat in ihrer diesjährigen Vorlage einen Theil des Anspruches in einem neu eingeschalteten §. 8. „Commercielle Lehranstalten" von den gewerblichen Lehranstalten abgetrennt; für die hier zusammengefaßten gewerblichen Schulen wurden im Vorjahre 196.400 fl. im Ordinarium und 23.000 fl. im Extraordinarium bewilligt. Die beträchtliche Mehrannahme rührt hauptsächlich von der Vervollständigung und Vermehrung der staatlichen Gewerbeschulen her. Der Ausschuß, welcher die wohlthätigen Wirkungen dieser Schulen in Abrede zu stellen weit entfernt ist, glaubt doch die vorgeschlagenen Ersparungen ohne eine Beeinträchtigung der Sache empfehlen zu können. Die wesentlichste dieser Ersparungen in der Höhe von etwa 5600 fl. ergibt sich aus der Verlegung der Gewerbeschule in Prag nach Pilsen.

§. 8. Commercielle Lehranstalten.

Die Regierung beansprucht im Ordinarium		55.355 fl.
Im Extraordinarium		5.000 „
	Zusammen .	60.355 fl.
Der Ausschuß beantragt im Ordinarium	54.000 „	
Im Extraordinarium	5.000 „	
	Zusammen .	59.000 fl.
	also weniger um .	1.355 fl.

Von diesen Beträgen entfallen nach den Ansätzen der Regierung 41.805 fl. auf die Handels- und nautische Akademie in Triest, welche der Ausschuß mit 41.000 fl. veranschlagt und welche wohl zweckmäßiger, wie in früheren Jahren getrennt im Budget anzuführen wäre. Der Rest von 13.550 fl. im Ordinarium und 5000 fl. im Extraordinarium wird für Subventionen zur Erhaltung oder Erweiterung commercieller Lehranstalten beansprucht.

Titel 17. Volksschulen.

Beansprucht werden im Ordinarium		1,623.348 fl.
„ „ „ Extraordinarium		552.000 „
	Zusammen .	2,175.348 fl.
Beantragt werden im Ordinarium	1,602.012 „	
„ „ „ Extraordinarium	245.500 „	
	Zusammen .	1,847.512 fl.
	also weniger um .	327.836 fl.

Die Bewilligung des Vorjahres betrug 1,791.062 fl., von denen 1,467.112 fl. auf das Ordinarium und 323.950 fl. auf das Extraordinarium entfielen.

§. 1. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

Die Regierung verlangt im Ordinarium	1,200.716 fl.
„ „ „ „ Extraordinarium in einer Reihe von Einzelposten	480.000 „
Zusammen .	1,680.716 fl.
Der Ausschuß beantragt im Ordinarium . . . . . 1,180.000 fl.	
„ „ „ „ Extraordinarium . . . . . 191.500 „	
Zusammen .	1,371.500 fl.
also weniger um .	309.216 fl.

Das Ordinarium, welches die Regierung in diesem Paragraph verlangt, ist um 141.716 fl. höher als die Bewilligung des Vorjahres und das Extraordinarium um 238.050 fl.

In diese beträchtliche Erhöhung ist jedoch im Ordinarium die Auslage für das Civilmädchenpensionat einbezogen, dessen Internat eine Ausgabe von 49.200 fl. verursacht, welche durch gleich hohe Eingänge an Kostgeldern gedeckt ist, so daß der thatsächlich beanspruchte Mehraufwand im Ordinarium auf 92.516 fl. zu beziffern ist.

Dieser Mehraufwand wird verursacht durch die Eröffnung der vierten Jahrgänge an einer größeren Anzahl von Lehrerinnen-Bildungsanstalten, sowie des zweiten Jahrganges zu Ragusa, durch die Erweiterung der Uebungsschulen und die Errichtung zweier neuer vierclassiger Uebungsschulen, durch die Errichtung von Parallelabtheilungen mit ruthenischer Unterrichtssprache an drei Lehrerbildungsanstalten in Galizien, endlich durch die nothwendig gewordene Ernennung von Hauptlehrern über den systemmäßigen Stand an mehreren Anstalten. Dagegen hat die Regierung das Pauschale für Fortbildungscurse von 30.000 fl. auf 20.000 fl. herabgesetzt.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß bei der Höhe der Summe und den weiten Grenzen des Virements hier ein Betrag von 20.716 fl. in Ersparung gebracht werden könne, und es hat derselbe hierbei vorzüglich das letzterwähnte, mit der allerdings verminderten Ziffer von 20.000 fl. eingestellte Pauschale für Fortbildungsschulen im Auge, welche Einrichtung vom Ausschusse stets nur als eine transitorische angesehen worden ist.

In dem außerordentlichen Erfordernisse glaubt der Ausschuß dem hohen Hause mehrere Ersparungen empfehlen zu können; die einzelnen geforderten Beträge sind:

a) Für Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen . . . . . 20.000 fl.
Diese Post entspricht der Einstellung des Vorjahres; die Annahme wird beantragt.

b) Für den Bau der Lehrerbildungsanstalt im III. Bezirke in Wien, erste Rate . . . 100.000 fl.; es ist dies derselbe Bau, für welchen im Titel: Gymnasien die Bewilligung von 50.000 fl. beantragt wurde; die gesammte für den Bau der Lehrerbildungsanstalt präliminirte Summe beträgt wie für das Gymnasium . . . . . 200.000 fl.
Die Bewilligung wird beantragt.

c) Für den Zubau zum Civilmädchenpensionatsgebäude, zweite, beziehungsweise letzte Rate . . . . . 40.000 fl.
Dieser Zubau wurde im Vorjahre mit 90.000 fl. beziffert und wurden 50.000 fl. für denselben bereits bewilligt. Der Bau hat jedoch noch nicht begonnen; neue Pläne sind in der Ausarbeitung begriffen. Der Ausschuß ist der Ansicht, die Vorlage der neuen Pläne und eines neuen Voranschlages seien abzuwarten und daher vorläufig diese Post nicht zu bewilligen.

d) Für den Neubau der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck, sechste, beziehungsweise letzte Rate. . . . . 120.000 fl.
Die gesammten Baukosten sind mit 240.000 fl. veranschlagt; bewilligt wurden für diesen Bau ohne die älteren verfallenen Credite . . . . . 120.000 fl.
Die für 1877 angeforderte Summe würde also den Rest des Bauprälimimars ausmachen; da jedoch bis Ende December 1876 eine Ueberschreitung von 48.500 fl. zu gewärtigen ist, beantragt der Ausschuß, nur 71.500 fl. als letzte Rate einzustellen.

e) Für den Neubau der Lehrerbildungsanstalt in Graz, zweite Rate . . . . . 100.000 fl.
Dieser Bau wurde seinerzeit auf 180.000 fl. veranschlagt; in den Jahren 1873 und 1874 wurden für denselben 65.000 fl. bewilligt, welche verfallen sind. Der Bau hat noch nicht begonnen; im Hinblicke auf die allgemeine Finanzlage schlägt der Ausschuß vor, die Inangriffnahme desselben noch zu verschieben und daher den Betrag von 100.000 fl. für denselben in das Budget für 1877 nicht einzustellen.

f) Für den Neubau der Lehrerbildungsanstalt in Marburg, erste Rate . . . . . 50.000 fl.
Mit diesem Baue verhält es sich, wie mit dem vorhergehenden. Die Kosten für denselben waren mit

130.000 fl. beziffert; die Bewilligungen aus den Jahren 1873 und 1874 sind erloschen; der Bau hat noch nicht begonnen; der Ausschuß ist nicht in der Lage, dermalen den Beginn desselben zu empfehlen, und beantragt daher auch das Entfallen dieser Post.

b) Für Erweiterung des sogenannten Werdenberg'schen Schulgebäudes in Görz, erste Rate 50.000 fl. Das vor längerer Zeit entworfene Baupräliminare betrug 90.000 fl.; die Bewilligungen, welche bis zum Jahre 1872 zurückreichen, sind sämmtlich erloschen; da seit der Entwerfung der Regierungsvorlage neue Vorschläge in Betreff dieses Baues eingelangt sind, wird beantragt, bis zur Austragung der neuen Verhandlungen einen Betrag nicht einzustellen.

§. 2. Lehrcurse zur Heranbildung von Kindergärtnerinnen und Auslagen für Kindergärten.

Die Regierung beansprucht im Ordinarium	19.470 fl.
Der Ausschuß beantragt im Ordinarium	19.000 „
also weniger um .	470 fl.

Die Bewilligung des Vorjahres war 14.000 fl.; die Erhöhung ist durch die Einrichtung neuer Lehrcurse und Kindergärten veranlaßt.

§. 3. Stipendien für Lehramtszöglinge.

Die Regierung verlangt und der Ausschuß beantragt	237.100 fl.

Die noch immer vorhandene Noth an Volksschullehrern hat den Ausschuß davon zurückgehalten, an dieser gegen das Vorjahr um 8.100 fl. erhöhten Post einen Abstrich vorzunehmen.

Ferner werden beansprucht im Ordinarium:

§. 4. Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	3.000 fl.,	beantragt	3.000 fl.
§. 5. Prüfungscommissionen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen	11.950 „	„	11.800 „
§. 6. Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112 „	„	151.112 „
zusammen .	166.062 fl.		165.912 fl.
also weniger um .	150 fl.		

§. 7. Zur Hebung des Volksschulwesens.

Beansprucht wurden von der Regierung:

für Tirol	28.000 fl.	beantragt vom Ausschusse:	28.000 fl.
„ Krain	10.000 „	„ „ „	6.000 „
„ Görz	8.000 „	„ „ „	4.000 „
„ Istrien	8.000 „	„ „ „	4.000 „
„ Dalmatien	18.000 „	„ „ „	12.000 „
Zusammen .	72.000 fl.	. . . . .	54.000 fl.

also weniger um um 18.000 fl.

Bei der anomalen Stellung, welche diese Credite in dem sonstigen ökonomischen Systeme der österreichischen Volksschule einnehmen, hat der Ausschuß es für seine Aufgabe gehalten, die Verwendung dieser Beträge etwas genauer zu prüfen, und es sind ihm zu diesem Zwecke von Seite der hohen Regierung ausführliche Nachweise mitgetheilt worden, welche bis zum Schlusse des ersten Halbjahres 1876 reichen.

Gleichförmig tritt in allen diesen Ländern die außerordentliche Verzögerung in der thatsächlichen Verwendung der bewilligten Gelder hervor; kaum wird in irgend einem derselben ein beträchtlicherer Theil der Subvention in dem Jahre benützt, für welches dieselbe bewilligt ist, sondern erst im folgenden oder nächstfolgenden Jahre, entsprechend der dritthalbjährigen Dauer der Bewilligung.

Bis zum Schlusse des ersten Halbjahres 1876 war in keinem dieser Länder noch der für 1876 bewilligte Credit berührt, in Tirol, Istrien und Görz stand noch mehr als die Hälfte, in Krain noch mehr als zwei Dritttheile der Bewilligung des Vorjahres unverwendet, in Dalmatien war bis zu diesem Termine nicht nur ebenfalls die Bewilligung von 18.000 fl. für 1876 unbenützt, sondern auch die gleich hohe für 1875 erst mit der Summe von 84 fl. 79 kr. in Anspruch genommen.

Wenn nun auch die Verzögerungen durch die Schwierigkeit der erforderlichen localen Erhebungen und dadurch, daß für ein Land, nämlich für Dalmatien, sogar für die größeren Beträge wiederholt eigene Ministerialerledigungen erflossen sind, ihre theilweise Entschuldigung finden können, so bleibt es doch eine sehr auffallende Thatsache, daß trotz der erwähnten dritthalbjährigen Dauer der Bewilligung in einzelnen Fällen Theilsummen ganz unverwendet verfallen sind. Dies ist in Tirol der Fall, wo von den Bewilligungen von 1871 bis 1874, deren letzte am 1. Juli 1876 endete, 5066 fl. und zwar von der letzten dieser Bewilligungen nämlich jener für 1874 allein 3238 fl. ohne Verwendung erloschen sind.

Die Art der Verwendung dieser Beträge ist eine verschiedene gewesen; in Tirol wurden sie fast ausschließlich der Verbesserung der Personalbezüge der Lehrer, in den anderen Ländern vorherrschend den äußeren Bedürfnissen der Schule, den Bauten-Adaptirungen, in fast allen Ländern auch der Anschaffung von Lehrmitteln zugewendet.

Für Tirol zeigt die Gebarung für 1875 die Ausgabe von

15,553.43	für die Erhöhung von Lehrergehalten,
2,252.15	„ Unterrichtserfordernisse,
2,140.—	„ Remunerationen,
1,851.—	„ Aushilfen,
1,350.—	„ Kindergärten,
23,146.58	welche auf den Credit von 28.000 fl. für 1874 angewiesen wurden.

Der Ausschuß ist auf dieses Detail eingegangen, weil sich aus demselben ergibt, daß Lehrergehalte, Remunerationen, und Aushilfen unterschieden werden und der Ausschuß der Meinung ist, daß eine Erhöhung von Gehalten, welche mit Verpflichtungen für die Zukunft verbunden ist, auf keinen Fall auf Grund dieser Pauschalbewilligungen erfolgen darf. Da jedoch die Sachlage nicht vollkommen klar vorliegt, beschränkt sich der Ausschuß für dieses Jahr auf den Wunsch nach einer näheren Darlegung dieses Verhältnisses.

Trotz der unvollständigen Verwendung der bewilligten Summen schlägt der Ausschuß keine Abänderung der Summe für Tirol vor, da er sich den wahrhaft betrübenden Zustand der Volksschule in diesem Lande vor Augen hält. Nach den letzten Nachweisen der k. k. statistischen Centralcommission hat sich nämlich in den Jahren 1871 bis inclusive 1875 die Zahl der Volksschulen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ohne Tirol um 798 vermehrt, während sie gleichzeitig in Tirol um 401 abgenommen hat. Wenn nun auch von diesen eine große Zahl auf die sogenannten Bequemlichkeitsschulen oder Fractionsschulen, insbesondere in Wälschtirol entfällt, so sind darunter doch auch 90 öffentliche Volksschulen, welche in Deutschtirol gesperrt wurden. Diese Ziffern enthalten nach der Ansicht des Ausschusses eine schwere Anklage gegen alle Jene, welche einer Regelung des Volksschulwesens in Tirol Hindernisse bereiten.

Istrien und Görz haben auch noch einen Theil der Subvention für Remunerationen verwendet; in Krain wurde Alles für Schulhausbauten in Anspruch genommen; in Dalmatien hat man nur bis zum Jahre 1873 Remunerationen und Aushilfen angewiesen, seither aber lediglich die Adaptirung und den Bau von Localitäten und die Herbeischaffung von Einrichtungsstücken berücksichtigt. In Dalmatien sind verhältnißmäßig große Posten nach dem für 1875 vorliegenden Detail in diesem Jahre für einzelne Objecte, so für die Knabenvolksschule im Palazzo del Conte in Pago 6357 fl. und für die Restaurirung der Knabenvolksschule im Convento di St. Chiara in Cattaro 3037 fl. verwendet worden. Bei diesen Ländern kann allerdings mit der Höhe der Subvention, welche ja stets nur als eine vorübergehende zu betrachten war, allmälig herabgegangen werden, ohne daß eine empfindliche Störung in der Entwicklung des Schulwesens eintritt.

Titel 18. Stiftungen und Beiträge.

Die Regierung verlangt für diesen Titel	209.660 fl.
Der Ausschuß beantragt	206.616 „
also weniger um .	3.044 fl.

§. 1. Stiftungen.

Beansprucht und beantragt werden . . . . . 49.456 fl.

Die Bewilligung des Vorjahres betrug 56.925 fl.; die Herabminderung von 7.469 fl. ist theils durch einige Abstoßungen, theils und zwar hauptsächlich durch den Wegfall der für 1876 mit 6.562 fl. präliminirten Nebenauslagen für das Civilmädchenpensionat, dann durch den Abfall der Kosten

für einen lombardisch-venetianischen Stiftling mit 525 fl. veranlaßt. Dagegen sind die Kosten für die Staatsstiftlinge im Taubstummeninstitute von je 300 fl. auf 350 fl. gestiegen.

§. 2. Beiträge.

Die Regierung verlangt im Ordinarium		143.044 fl.
Im Extraordinarium für die Restaurirung der Basilica und des Thurmes in Aquileja .		2.160 „
Für die europäische Gradmessung		8.000 „
	Zusammen .	153.204 fl.
Der Ausschuß beantragt im Ordinarium	140.000 fl.	
Im Extraordinarium für Restaurirung der Basilica und des Thurmes in Aquileja, letzte Rate	2.160 „	
Für die europäische Gradmessung	8.000 „	
	Zusammen .	150.160 fl.
	also weniger um .	3.044 fl.

Die Bewilligung für das Vorjahr war im Ordinarium 148.300 fl. Dieser Credit umschließt einige Pauschalien, an denen Ersparungen thunlich sein werden, insbesondere einen Credit von 12.000 fl. zur Unterstützung höherer weiblichen Bildungsschulen, für welchen die für 1876 bewilligte Summe bisher noch nicht zur Verwendung gelangt ist.

Der Ausschuß würde auch einen höheren als den beantragten Abstrich in Vorschlag bringen, wenn nicht die Herabminderung der von der Regierung verlangten Summe gegenüber der Anforderung des Vorjahres durch den Ausfall des Beitrages von 3000 fl. für das Prager Conservatorium der Musik veranlaßt wäre.

Der Ausschuß wird über eine diesen Gegenstand betreffende Petition dem hohen Hause Bericht zu erstatten haben; die Leitung dieses Institutes erklärt, daß der Fortbestand desselben durch den Wegfall der Staatssubvention gefährdet sei; durch den geringeren Abstrich an dem hier geforderten Credite wollte der Ausschuß der Regierung die Möglichkeit offen lassen, diese Subvention auch für das Jahr 1877 flüssig zu machen.

Als eine neue Post erscheint hier im Detail der Regierungsvorlage eine Zahlung von 400 fl. an das Handelsministerium als „Aequivalent der Gebäudeerhaltungskosten für die im Pavillon des Amateurs auf dem Weltausstellungsplatze bei Wien hergestellten Ateliers". Diesem entspricht unter „Bedeckung Titel 10, §. 1, Beiträge" die Einnahme von 1320 fl.

Der nördliche Pavillon des Amateurs wurde bei dem in Wien vorherrschenden außerordentlichen Mangel an Bildhauer-Ateliers von Seiner Majestät dem Kaiser auf zehn Jahre dem Unterrichtsministerium zur Benützung überlassen; dasselbe hat im Jahre 1876 eine Adaptirung desselben um den Betrag von 8000 fl. veranlaßt, welcher im Rechnungsabschlusse für dieses Jahr erscheinen wird, und hat den in mehrere Ateliers abgetheilten Raum um 1320 fl. an Bildhauer vermiethet.

Eine andere neue Post ist die bereits erwähnte Summe von 1949 fl. für Erhaltung des botanischen Gartens und eines Theiles der Lehrmittel der bisherigen medicinisch-chirurgischen Lehranstalt in Salzburg; das weitere Schicksal dieser Post wird von der definitiven Entscheidung über die Zukunft dieser Anstalt abhängen.

Die Bewilligung der von der Regierung im Extraordinarium verlangten beiden Beträge wird empfohlen.

Der erste derselben, 2160 fl. für Restaurirung der Basilica und des Thurmes zu Aquileja, ist als letzte Rate einzustellen, da mit ihr in Folge einiger kleinen in den Jahren 1873 und 1875 vorgekommenen Präliminarüberschreitungen die gesammte ursprünglich in Aussicht genommene Summe von 17.618 fl. erschöpft ist.

§. 3. Abzustoßende Leistungen.

Der Ausschuß beantragt, den Bewilligungen früherer Jahre und der Vorlage der Regierung entsprechend, die Einstellung von 7000 fl. im Extraordinarium.

Titel 19. Administration des Studienfondes.

§. 1, a) Ausgaben des Fondes.

Die Regierung verlangt im Ordinarium	41.313 fl.
Im Extraordinarium	4.805 „
Für den Neubau der Kirche in Sebastiansberg, letzte Rate	10.400 „
Für abzustoßende Leistungen	7.000 „
Zusammen	63.518 fl.

Der Ausschuß beantragt, im Ordinarium 41.000 fl. einzustellen, die Posten im Extraordinarium aber nach dem Antrage der Regierung zu genehmigen. Die erste derselben betrifft Annuitäten und Passivzinsen. Die zweite umfaßt die letzte Rate des Patronatsbeitrages von 44.393 fl. zum Baue der Kirche in Sebastiansberg in Böhmen. Die dritte, für abzustoßende Leistungen, entspricht den Bewilligungen früherer Jahre.

§. 1, b) Ausgaben der Fonds-Forste und Domänen.

Hier sind nach dem Specialberichte über die Studienfonds-Forste und Domänen einzustellen . . . . . 19.600 fl.

2. Bedeckung.

Die Einnahmen der Unterrichtsverwaltung werden von der Regierung für 1877 veranschlagt mit . . . . . 3,027.530 fl.
Der Ausschuß beantragt die Einstellung der Ziffer von . . . . . 2,731.801 „
Also weniger um . . . . . 295.729 fl.

In den nachfolgenden Angaben sind die in früheren Berichten des Ausschusses unter a) die Ziffern des Finanzgesetzes des Vorjahres, unter b) die Ansätze der Regierung für 1877 und unter c) die Anträge des Ausschusses enthalten.

Titel 6. Hochschulen.

Bedeckung im Ordinarium:

	a)	b)	c)
1. Universitäten	74.750 fl.	95.320 fl.	97.000 fl.
2. Theologische Facultäten	11.200 „	11.200 „	11.200 „
3. Technische Hochschulen	103.000 „	113.466 „	113.500 „
4. Akademie der bildenden Künste	2.500 „	2.756 „	2.800 „
Im Extraordinarium:			
1. Universitäten		1.500 „	1.500 „
4. Akademie der bildenden Künste	5.000 „	5.000 „	5.000 „
	196.450 fl.	229.242 fl.	231.000 fl.

Das Extraordinarium von 1500 fl. unter 1. Universitäten entspricht der ersten Rate eines Beitrages der Stadt Graz von 3000 fl. zu den Kosten der Canalisirung des Universitätsbaugrundes; jenes von 5000 fl. unter 4. Akademie der bildenden Künste ist die schon für 1876 veranschlagt gewesene Einnahme der auf das Jahr 1877 verschobenen Kunstausstellung in dem neuen Gebäude der Akademie.

Titel 7. Mittelschulen.

Bedeckung im Ordinarium:

	a)	b)	c)
1. Gymnasien und Realgymnasien	397.350 fl.	454.812 fl.	454.000 fl.
2. Realschulen	183.300 „	200.995 „	201.000 „
3. Prüfungs-Commissionen	6.400 „	6.630 „	6.700 „
4. Nautische Schulen	1.200 „	1.200 „	1.200 „
	588.250 fl.	663.637 fl.	662.900 „

Hierbei ist der Wegfall des Gymnasiums in Curzola berücksichtigt.

Titel 8. Speciallehranstalten.

Bedeckung im Ordinarium:

	a)	b)	c)
1. Hebammenschulen	250 fl.	252 fl.	250 fl.
2. Technisches Institut in Krakau	1.100 „	436 „	450 „
3. Kunstschule in Krakau	120 „	120 „	120 „
4. Zeichenschulen	1.400 „	1.700 „	1.700 „
5. Kunstgewerbeschule in Wien	1.800 „	2.000 „	2.000 „
6. Gewerbliche Lehranstalten	2.500 „	3.500 „	3.500 „
7. Commercielle Lehranstalten	9.500 „	9.297 „	9.300 „
	16.670 fl.	17.305 fl.	17.320 fl.

Hierzu beantragt der Ausschuß im Extraordinarium zu stellen bei:

6. Gewerbliche Lehranstalten	500 fl.
Summe	17.820 fl.

als Erlös von Vorlagewerken.

Titel 9. Volksschulen.

Bedeckung im Ordinarium:

	a)	b)	c)
1. Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten	18.400 fl.	68.666 fl.	70.000 fl
2. Prüfungscommissionen	7.500 „	7.460 „	7.500 „
	25.900 fl.	76.126 fl.	77.500 fl.

Die hohe Steigerung in den Einnahmen der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten rührt von der Einstellung der Kostgelder des Civil-Mädchenspensionates in Wien mit 49.200 fl. her.

Titel 10. Stiftungen und Beiträge.

1. Beiträge. Die neue Post von 1320 fl. entspricht der Miethe für die Bildhauer-Ateliers im Pavillon des Amateurs in Wien; die näheren Verhältnisse dieser Post wurden in der Abtheilung „Erforderniß" besprochen.

Titel 11. Studienfond.

§. 1. Einnahmen des Fondes.

Diese Einnahmen beantragt die Regierung im Ordinarium einzustellen mit	311.361 fl.
im Extraordinarium als Erlös von veräußerten Obligationen	1,700.000 „
an Rückzahlung von Darlehen	3.000 „
Zusammen	2,014.361 fl.

Der Ausschuß beantragt einzustellen:

Im Ordinarium	311.361 fl.
im Extraordinarium als Erlös von veräußerten Obligationen	1,400.000 „
an Rückzahlung von Darlehen	3.000 „
Zusammen	1,714.361 fl.
also weniger um	300.000 fl.

Diese geringere Ziffer rührt daher, daß der Ausschuß der Ansicht ist, es solle, der Herabminderung bei Bauten für Unterrichtszwecke beiläufig entsprechend, ein geringerer Betrag an Fondsobligationen zur Veräußerung gelangen.

§. 2. Einnahmen der Fonds-Forste und Domänen.

Hierfür beantragt nach dem betreffenden Specialberichte einzustellen . . . . . 26.900 fl.

Summarium der Bedeckung.

Titel	6.	Hochschulen	231.000 fl.
„	7.	Mittelschulen	662.900 „
„	8.	Speciallehranstalten	17.820 „
„	9.	Volksschulen	77.500 „
„	10.	Stiftungen und Beiträge	1.320 „
„	11.	Studienfond	1,741.261 „
		Summe .	2,731.801 fl.

Wien, 18. November 1876.

Eduard Sueß,
Berichterstatter.

Titel: Hochschulen

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Regierungsvorlage ordentliche	Regierungsvorlage außerordentliche	Regierungsvorlage Summe	Budgetausschußantrag ordentliche	Budgetausschußantrag außerordentliche	Budgetausschußantrag Summe	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger ordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger außerordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger Summe
				Gulden österr. Währ.								
9			**C. Unterrichts-Hochschulen.**									
	13		a) Universitäten.									
		1	Universität in Wien	783.243			780.000			3.243		
			Einrichtung und Lehrmittel		3.600			3.600				
			Ausrüstung der Sternwarte, dritte Rate		23.000	1,509.843		23.000	1,446.600			63.243
			Bau des Hauptgebäudes der Universität, vierte Rate		500.000			500.000				
			Bau der Sternwarte, fünfte, beziehungsweise letzte Rate		200.000			140.000			60.000	
		2	Universität in Innsbruck	199.336			195.950			3.386		
			Unterrichtserfordernisse		1.400			1.400				
			Bau des chemischen Laboratoriums, dritte Rate		30.000	232.636			199.250		30.000	33.386
			Arrondirung des Baugrundes für das chemische Laboratorium		1.900			1.900				
		3	Universität in Graz	257.715			255.000			2.715		
			Unterrichtserfordernisse		5.500	263.215		5.500	260.500			2.715
		4	Universität in Prag	468.134			465.000			3.134		
			Unterrichtserfordernisse		3.600			3.600				
			Kaufschilling sammt Zinsen für das pathologisch-anatomische Institutsgebäude, zweite Rate		27.140			27.140				
			Neubau des anatomischen Institutes, sechste Rate		27.000	673.074		20.000	645.740		7.000	27.334
			Neubau des chemischen Institutes, sechste Rate		137.200			120.000			17.200	
			Bauherstellungen auf den Universitätsgütern Michle und Malešic		10.000			10.000				
		5	Universität in Lemberg	130.337		130.337	146.000		146.000	15.663		15.663
			Fürtrag	1,838.765	970.340	2,809.105	1,841.950	856.140	2,698.090	3.185	114.200	111.015

Titel: Hochschulen

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Regierungsvorlage ordentliche	Regierungsvorlage außerordentliche	Regierungsvorlage Summe	Budgetausschußantrag ordentliche	Budgetausschußantrag außerordentliche	Budgetausschußantrag Summe	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger ordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger außerordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger Summe
				Gulden österr. Währ.								
9	13		Uebertrag..	1,838.765	970.340	2,809.105	1,841 950	856.140	2,698.090	3 185	114.200	111.015
		6	Universität in Krakau..	209.419	.....		208.000	.....		1.419	.....	
			Ankauf eines Baugrundes für die Institute für pathologische Anatomie, medicinische Chemie und gerichtliche Medicin, erste Rate.....	.....	20.000	235.419	.....	20.000	234.000	.....	.....	1.419
			Einrichtung des Laboratoriums der Lehrkanzel für Anatomie und Physiologie der Pflanzen	.....	2.000		.....	2.000				
			Einrichtung der Bibliothek.....	.... ..	4.000		.....	4.000				
		7	Universität in Czernowitz.....	70.400	.....		70.000	.....		400		
			Erweiterung der Bibliothek, dritte Rate.	.....	6.000		.....	6.000				
			Anlegung und Einrichtung eines naturhistorischen Museums, eines chemischen Laboratoriums, eines physikalischen Cabinetes und eines botanischen Gartens, dritte Rate	.....	15.000	91.400	.....	15.000	91.000	.....	.....	400
			Summe (Titel 13, §§. 1—7)..	2,118.584	1,017.340	3.135.924	2,119.950	903.140	3,023.090	1.366	114.200	112.834
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:									
		8	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg.	14.946	.....	14.946	14.900	.....	14.900	46	.....	46
		9	Katholisch-theologische Facultät in Olmütz ..	15.475	.....	15.475	15.400	.....	15.400	75	.....	75
		10	Evangelisch theologische Facultät in Wien....	31.439	.....	31.439	31.400	.....	31.400	39	.....	39
		11	Israelitisch-theologische Lehranstalt (Rabbinats-Institut)	1.000	.....	1.000	1.000	.....	1.000	.....	.....	.....
			Summe (Titel 13, §§. 8—11)..	62.860	.. ....	62.860	62.700	.....	62.700	160	.....	160

Titel: Hochschulen

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Regierungsvorlage ordentliche	Regierungsvorlage außerordentliche	Regierungsvorlage Summe	Budgetausschußantrag ordentliche	Budgetausschußantrag außerordentliche	Budgetausschußantrag Summe	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger ordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger außerordentliche	Gegen die Regierungsvorlage mehr weniger Summe
				Gulden österr. Währ.								
9	13		c) Technische Hochschulen:									
		12	Technische Hochschule in Wien	248.868	.....	248.868	247.000	.....	247.000	1.868	.....	1.868
		13	Technische Hochschule in Graz	93.554	.....	93.554	93.000	.....	93.000	554	.....	554
		14	Technische Hochschulen in Prag	202.021	.....	202.021	200.000	.....	200.000	2.021	.....	2.021
		15	Technische Hochschule in Brünn	76.459	.....	78.748	75.000	.....	77.200	1.459	.....	1.548
			Adaptirung des Gebäudes, sowie Erweiterung der Wasserleitung	.....	2.289		.....	2.200		.....	89	
		16	Technische Akademie in Lemberg	73.768	.....	325.231	73.000	.....	324.400	768	.....	831
			Neubau des Institutsgebäudes, sechste, beziehungsweise letzte Rate	.....	240.000		.....	240.000		.....	.....	
			Einrichtung der beiden chemischen Laboratorien	.....	11.463		.....	11.400		.....	63	
			Summe (Titel 13, §§. 12 — 16)	694.670	253.752	948.422	688.000	253.600	941.600	6.670	152	6.822
		17	d) Akademie der bildenden Künste in Wien	110.978	.....	263.533	109.000	.....	261.555	1.978	.....	1.978
			Neubau des Akademiegebäudes, sechste, beziehungsweise letzte Rate	.....	132.555		.....	132.555		.....	.....	
			Innere Einrichtung und Ausstattung desselben, letzte Rate	.....	20.000		.....	20.000		.....	.....	
		18	e) Zur Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen	.....	44.000	44.000	.....	38.000	38.000	.....	6.000	6.000
		19	f) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	4.000	.....	4.000	5.000	.....	5.000	**1.000**	.....	**1.000**
			Summe (Titel 13. §§. 1 — 19)	2,991.092	1,467.647	4,458.739	2,984.650	1,347.295	4,331.945	6.442	120.352	126.794

Titel: Mittelschulen

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Regierungsvorlage ordentliche	Regierungsvorlage außerordentliche	Regierungsvorlage Summe	Budgetausschußantrag ordentliche	Budgetausschußantrag außerordentliche	Budgetausschußantrag Summe	Gegen die Regierungsvorlage weniger ordentliche	Gegen die Regierungsvorlage weniger außerordentliche	Gegen die Regierungsvorlage weniger Summe
				Gulden österr. Währ.								
9	14		**Mittelschulen.**									
			a) Gymnasien und Realgymnasien:									
		1	Oesterreich unter der Enns	276.242			276.000			242		
			Adaptirung und Einrichtung des Zeichensaales des Obergymnasiums im VIII. Bezirke Wiens		3.000	329.242		3.000	329.000			242
			Bau des Real- und Obergymnasiums im III. Bezirke Wiens, dritte Rate		50.000			50.000				
		2	Oesterreich ob der Enns	63.628		63.628	63.500		63.500	128		128
		3	Salzburg	26.752		26.752	26.700		26.700	52		52
		4	Tirol	96.013		96.013	96.000		96.000	13		13
		5	Vorarlberg	28.846		28.846	28.800		28.800	46		46
		6	Steiermark	110.565		110.565	110.000		110.000	565		565
		7	Kärnten	38.929		38.929	38.900		38.900	29		29
		8	Krain	79.888		79.888	79.800		79.800	88		88
		9	Triest	27.093		27.093	27.000		27.000	93		93
		10	Görz	27.456		27.456	27.400		27.400	56		56
		11	Istrien	39.647			39.600			47		
			Einrichtungsstücke		1.300			1.300				
			Kaufschillingsrest sammt Zinsen für das Schulgebäude in Pisino, zweite Rate		2.360	43.307		2.360	43.260			47
		12	Dalmatien	92.529		92.529	83.400		83.400	9.129		9.129
		13	Böhmen	600.574			595.000			5.574		
			Unterrichtserfordernisse		2.000	637.574		2.000	632.000			5.574
			Neubau des Schulgebäudes in Leitmeritz, dritte Rate		35.000			35.000				
		14	Mähren	346.612		346.612	345.000		345.000	1.612		1.612
		15	Schlesien	104.029			104.000			29		
			Unterrichtserfordernisse und Einrichtung		3.000	107.029		3.000	107.000			29
			Fürtrag	1,958.803	96.660	2,055.463	1,941.100	96.660	2,037 760	17.703		17.703

Titel: Mittelschulen

Capitel	Titel	Rubrum	Ausgaben	Regierungsvorlage ordentliche	Regierungsvorlage außerordentliche	Regierungsvorlage Summe	Budgetausschußantrag ordentliche	Budgetausschußantrag außerordentliche	Budgetausschußantrag Summe	Gegen die Regierungs-Vorlage weniger ordentliche	Gegen die Regierungs-Vorlage weniger außerordentliche	Gegen die Regierungs-Vorlage weniger Summe
				Gulden österr. Währ.								
			Uebertrag..	1,958.803	96.660	2,055.463	1,941.100	96.660	2,037.760	17.703	.....	17.703
9	14	16	Galizien	472.668	.....		470.000	.....		2.668	.....	
			Bau eines neuen Schulgebäudes in Tarnow, vierte, beziehungsweise letzte Rate	.....	85.500	558.168	.....	85.500	555.500	.....	.....	2.668
		17	Krakau	68.100	.....	68.100	68.000	.....	68.000	100	.....	100
		18	Bukowina	42.134	.....	42.134	42.100	.....	42.100	34	.....	34
			Summe (Titel 14, §§. 1—8)..	2,541.705	182.160	2,723.865	2,521.200	182.160	2,703.360	20.505	.....	20.505
			b) Realschulen:									
		19	Oesterreich unter der Enns	197.567	.....		197.000	.....		567		
			Adaptirung der neu gemietheten Localitäten der Unterrealschule im V. Bezirke in Wien	.....	2.150	282.287	.....	2.150	281.720	.....	.....	567
			Innere Einrichtung derselben.....	.....	2.570		.....	2.570				
			Neubau der Unterrealschule in Sechshaus, dritte Rate...	.....	80.000		.....	80.000				
		20	Oesterreich ob der Enns	46.710	.....	46.710	46.000	.....	46.000	710	.....	710
		21	Salzburg	25.963	.....	25.963	25.900	.....	25.900	63	.....	63
		22	Tirol	64.253	.....		64.000	.....		253		
			Weiterer Beitrag zum Baue der Realschule in Bruneck, zweite Rate.....	.....	5.000	70.911	.....	5.000	70.658		.....	253
			Innere Einrichtung für die Unterrealschule in Imst	.....	1.658		.....	1.658				
		23	Steiermark	37.780	.....	37.780	37.700	.....	37.700	80	.....	80
		24	Kärnthen.....	23.871	.....	23.871	23.800	.....	23.800	71	.....	71
		25	Krain	23.775	.....	23 775	23.700	.....	23.700	75	.....	75
		26	Triest	26.952	.....	26.952	26.900	.....	26.900	52	.....	52
		27	Görz.....	24.712	.....	24.712	24.700	.....	24.700	12	.....	12
		28	Istrien	16.790	.....	16.790	16.700	.....	16.700	90	.....	90
		29	Dalmatien	28.765	.....	28.765	28.000	.....	28.000	765	.....	7.65
			Fürtrag..	517.138	91.378	608.516	514.400	91.378	605.778	2.738	.....	2738

Titel: Mittelschulen — Studienbibliotheken

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Regierungsvorlage ordentliche	Regierungsvorlage außerordentliche	Regierungsvorlage Summe	Budgetausschußantrag ordentliche	Budgetausschußantrag außerordentliche	Budgetausschußantrag Summe	Gegen die Regierungsvorlage weniger ordentliche	Gegen die Regierungsvorlage weniger außerordentliche	Gegen die Regierungsvorlage weniger Summe
				Gulden österr. Währ.								
			Uebertrag..	517.138	91.378	608.516	514.400	91.378	605.778	2.738	.....	2.738
9	14	30	Böhmen	220.690	.....	221.690	218.000	.....	219.000	2.690	.....	2.690
			Unterrichtserfordernisse	.....	1.000		.....	1.000				
		31	Mähren	75.906	.....	101.206	75.000	.....	100.300	906	.....	906
			Unterrichtserfordernisse	.....	1.900		.....	1.900				
			Kaufschilling sammt Zinsen für die angekaufte Realität zur Unterbringung der neueröffneten Abtheilung der Oberrealschule in Brünn, zweite Rate	.....	23.400		.....	23.400				
		32	Schlesien	86.628	.....	88.628	85.000	.....	87.000	1.628	.....	1.628
			Unterrichtserfordernisse	.....	2.000		.....	2.000				
		33	Galizien	123.672	.....	123.672	122.000	.....	122.000	1 672	.....	1.672
		34	Krakau	47.707	.....	47.707	47.000	.....	47.000	707	.....	707
		35	Bukowina	11.000	.....	11.000	11.000	.....	11.000	.....	.....	.....
			Summe (Titel 14, §§. 19 bis 35)..	1,082.741	119.678	1,202.419	1,072.400	119.678	1,192.078	10.341	.....	10.341
		36	c) Prüfungscommissionen.....	22.800	.....	22.800	22.800	.....	22.800	.....	.....	.....
		37	d) Verdienstzulagen der Professoren..	6.400	.....	6.400	6.400	.....	6.400	.....	.....	.....
		38	e) Unterstützungen für Lehramtscandidaten.....	60.000	.....	60.000	60.000	.....	60.000	.....	.....	.....
			f) Nautische Schulen:									
		39	Istrien	4.117	.....	4.117	4.100	.....	4.100	17	.....	17
		40	Dalmatien	10.756	.....	10.756	10.700	.....	10.700	56	.....	56
			Summe (Titel 14, §§. 39 und 40)..	14.873	.....	14.873	14.800	.....	14.800	73	.....	73
			Zusammen (Titel 14, §§. 1 bis 40)..	3,728.519	301.838	4,030.357	3,697.600	301.838	3,999.438	30.919	.....	30.919
		15	Studienbibliotheken...	24.418	.....	24.418	24.400	.....	24.400	18	.....	18

Titel: Speciallehranstalten — Volksschulen

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Regierungsvorlage ordentliche	Regierungsvorlage außerordentliche	Regierungsvorlage Summe	Budgetausschußantrag ordentliche	Budgetausschußantrag außerordentliche	Budgetausschußantrag Summe	Gegen die Regierungsvorlage weniger ordentliche	Gegen die Regierungsvorlage weniger außerordentliche	Gegen die Regierungsvorlage weniger Summe
				Gulden österr. Währ.								
9	16		**Speciallehranstalten.**									
		1	Hebammenschulen	16.250	.....	16.250	16.000	.....	16.000	250	.....	250
		2	Lehranstalt für orientalische Sprachen	3.645	.....	3.645	3.600	.....	3.600	45	.....	45
		3	Technisches Institut in Krakau	23.131	.....	23.131	23.000	.....	23.000	131	.....	131
		4	Kunstschule in Krakau	15.601	.....	15.601	15.600	.....	15.600	.....	.....	.....
		5	Zeichenschulen	17.530	.....	17.530	17.000	.....	17.000	530	.....	530
		6	Kunstgewerbeschule in Wien	26.419	.....	76.419	26.000	.....	76.000	419	.....	419
			Neubau, vierte Rate	.....	50.000		.....	50.000		.....	.....	
		7	Gewerbliche Lehranstalten	248.445	.....	285.445	237.000	.....	270.000	11.445	.....	15.445
			Unterrichtserfordernisse und Einrichtung	.....	22.000		.....	19.000		.....	3.000	
			Herstellung und Erwerbung von Lehr- und Hilfsmitteln gewerblicher Fachbildung	.....	15.000		.....	14.000		.....	1.000	
		8	Commercielle Lehranstalten	55.355	5.000	60.355	54.000	5.000	59.000	1.355	.....	1.355
			Summe (Titel 16, §§. 1 bis 8)	406.376	92.000	498.376	392.200	88.000	480.200	14.176	4.000	18.176
	17		**Volksschulen.**									
		1	Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalten	1,200.716	.....		1,180.000	.....		20.716	.....	
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen	.....	20.000		.....	20.000		.....	.....	
			Bau der Lehrerbildungsanstalt im III. Bezirke in Wien, erste Rate	.....	100.000		.....	100.000		.....	.....	
			Zubau zum Civilmädchenpensionatsgebäude, zweite, beziehungsweise letzte Rate	.....	40.000		.....	.....		.....	40.000	
			Neubau der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck, sechste, beziehungsweise letzte Rate	.....	120.000		.....	71.500		.....	48.500	
			Fürtrag	1,200.716	280.000	.....	1,180.000	191.500	.....	20.716	88.500	.....

Titel: Volksschulen

Capitel	Titel	Nachtrag	Ausgaben	Regierungsvorlage			Budgetausschußantrag			Gegen die Regierungsvorlage weniger		
				ordentliche	außerordentliche	Summe	ordentliche	außerordentliche	Summe	ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden österr. Währ.								
9	17		Uebertrag	1,200.716	280.000	.....	1,180.000	191.500		20.716	88.500	.....
		1	Neubau der Lehrerbildungsanstalt in Graz, zweite Rate	.....	100.000		.....	.....		.....	100.000	
			Neubau der Lehrerbildungsanstalt in Marburg, erste Rate	.....	50.000	1,680.716	.....	.....	1,371.500	.....	50.000	309 216
			Erweiterung des sogenannten Werdenbergschen Schulgebäudes in Görz, erste Rate	.....	50.000		.....	.....		.....	50.000	
		2	Lehrcurse zur Heranbildung von Kindergärtnerinnen und Auslagen für Kindergärten	19.470	.....	19.470	19.000	.....	19.000	470	.....	470
		3	Stipendien für Lehramtszöglinge	237.100	.....	237.100	237 100	.....	237.100	.....	.....	.....
		4	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten	3.000	.....	3.000	3.000	.....	3.000	.....	.....	.....
		5	Prüfungscommissionen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen	11.950	.....	11.950	11.800	.....	11.800	150	.....	150
		6	Staatszuschuß zu Normalschulfonden	151.112	.....	151.112	151.112	.....	151.112	.....	.....	.....
		7	Zur Hebung des Volksschulwesens in:									
			Tirol	.....	28.000		.....	28.000		.....	.....	
			Krain	.....	10.000		.....	6.000		.....	4.000	
			Görz	.....	8.000	72.000	.....	4.000	54.000	.....	4.000	18.000
			Istrien	.....	8.000		.....	4.000		.....	4.000	
			Dalmatien	.....	18.000		.....	12.000		.....	6.000	
			Summe (Titel 17, §§. 1 – 7)	1,623.348	552.000	2,175.348	1,602.012	245.500	1,847.512	21.336	306.500	327.836

Titel: Stiftungen und Beiträge — Administration des Studienfondes

Capitel	Titel	Paragraph	Ausgaben	Regierungsvorlage ordentliche	Regierungsvorlage außerordentliche	Regierungsvorlage Summe	Budgetausschußantrag ordentliche	Budgetausschußantrag außerordentliche	Budgetausschußantrag Summe	Gegen die Regierungsvorlage weniger ordentliche	Gegen die Regierungsvorlage weniger außerordentliche	Gegen die Regierungsvorlage weniger Summe
				Gulden österr. Währ.								
9	18		**Stiftungen und Beiträge.**									
		1	Stiftungen	49.456	.....	49.456	49.456	.....	49.456	.....	.....	.....
		2	Beiträge	143.044	.....		140.000	.....		3.044	.....	
			Restaurirung der Basilika und des Thurmes in Aquileja	.....	2.160	153.204	.....	2.160	150.160	.....	.....	3.044
			Europäische Gradmessung	.....	8.000		.....	8.000		.....	.....	
		3	Abzustoßende Leistungen	.....	7.000	7.000	.....	7.000	7.000	.....	.....	.....
			Summe (Titel 18, §§. 1—3)	192.500	17.160	209.660	189.456	17.160	206.616	3.044	.....	3.044
9	19		**Administration des Studienfondes.**									
		1	a) Ausgaben des Fondes	41.313	4.805		41.000	4.805		313	.....	
			Neubau der Kirche in Sebastiansberg, letzte Rate	.....	10.400	63.518	.....	10.400	63.205	.....	.....	313
			Abzustoßende Leistungen	.....	7.000		.....	7.000		.....	.....	
		2	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen	23.985	.....	23.985	19.600	.....	19.600	4.385	.....	4.385
			Summe (Titel 19, §§. 1 und 2)	65.298	22.205	87.503	60.600	22.205	82.805	4.698	.....	4.698
			Zusammen (Capitel 9, Titel 13—19)	9,031.551	2,452.850	11,484.401	8,950.918	2,021.998	10,972.916	80.633	430.852	511.485

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Studienfondsforste und Domänen.

(Erforderniß: Capitel 9, Titel 19, §. 2; Bedeckung: Capitel 9, Titel 11, §. 2.)

Als ordentliches Erforderniß werden beansprucht . . . . . 23.985 fl.
Für das Jahr 1876 wurden bewilligt . . . . . 25.000 „

Es wird daher für das Jahr 1877 weniger verlangt um . . . . . 1.015 fl.
Als ordentliche Einnahmen werden eingestellt . . . . . 25.539 „
Für das Jahr 1876 wurden in Aussicht genommen . . . . . 25.700 „

Es wird daher eine um . . . . . 161 fl.
geringere Einnahme erwartet als im Vorjahre.

Als Reinertrag resultirt für das Jahr 1877 die Summe von 1554 fl., daher mehr um 854 fl. als der Reinertrag, welcher in dem vorjährigen Präliminare mit bloß 700 fl. veranschlagt war. Die Voranschläge für die zunächst vorangehenden Jahre waren passiv, und zwar für das Jahr 1875 mit 950 fl. und für das Jahr 1874 mit 598 fl.

Der Studienfond hat in seinem Besitze nachstehende Liegenschaften:

Zwei Exjesuitengebäude zu Graz und in Triest und das Gymnasialgebäude zu Graz, dann die Domänen und Forste:

Millstadt in Kärnthen, Krakau in Krain, Görz im Küstenlande, Ragusa und Meleda in Dalmatien.

Die Gebäude bringen einen Ertrag von . . . . . 4959 fl.
und nach Abschlag der Ausgaben mit . . . . . 2082 „

eine Reineinnahme von . . . . . 2877 fl.

Wenn nun aus dem Gesammtvermögen des Studienfondes an Realitäten ein Reinertrag von nur 1554 fl. erwartet wird, so steht bei der Bewirthschaftung der Domänen und Forste ein Ausfall von 1323 fl. in Aussicht. Und doch besitzt der Studienfond 3584 Hektare Wald-, 2927 Hektare andere Culturgründe, zusammen 6511 Hektare, das ist 11.228 niederösterreichische Joche productiven Bodens.

Nur bei Görz und Ragusa erscheint ein Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben. Millstadt hat bei einem productiven Areale von 1998 Hektaren (3466 niederösterreichischen Jochen) ein Deficit von 2320 fl. und Meleda bei einem productiven Areale von 3605 Hektaren (5552 niederösterreichischen Jochen) ein Deficit von 2420 fl.

Die Verwaltungsauslagen, welche ausschließlich den Grundbesitz betreffen, werden präliminirt mit 8490 fl. Sie zerfallen in:

1. Gehalte und Emolumente für neun Bedienstete . . . . . 4850 fl.
2. Die unverhältnißmäßig hohen Amtskosten . . . . . 1010 „
3. Reparatur der Verwaltungsgebäude, welche für das Jahr 1877 mit . . . . . 2280 „

präliminirt ist, einen ständigen und relativ bedeutenden Posten in den Voranschlägen ausmacht und endlich einmal auf einen angemessenen Betrag beschränkt werden sollte.

4. Remunerationen und Aushilfen mit . . . . . 250 fl.
5. Sonstige Auslagen mit . . . . . 100 „

Für alle diese, zusammen auf 8490 fl. veranschlagten Ausgaben dürfte ein Betrag von 7000 fl. vollkommen ausreichend sein.

Die Ausgaben für die Forstwirthschaft werden präliminirt mit . . . . . 7150 fl.

Es werden aber in Millstadt, wohl aus übertriebener Vorsicht, bloß 66 Percent des ausgewiesenen Nachhaltigkeitsertrages zur Nutzung beantragt. So lange die im Zuge befindliche Retaxation der Wälder nicht beendigt ist, dürfte die Fällung des vollen, nicht willkürlich angenommenen, sondern auch auf einem früheren Wirthschaftsplane beruhenden jährlichen Holzertrages gerechtfertigt sein. In diesem Falle müßten die Auslagen für Holzgewinnung um beiläufig 170 fl. höher angesetzt, dagegen aber auch die Einnahme aus der Forstwirthschaft um 1400 fl. höher veranschlagt werden.

Für die Reparaturskosten der Betriebsgebäude in Meleda werden 3000 fl. in Anspruch genommen. Ein durchgreifender Abstrich ist hier angezeigt, nicht nur im Hinblick auf die bedeutende Zubuße, welche der Fond aus anderen Einnahmsquellen zu der dortigen Wirthschaft leisten muß, sondern auch mit Rücksicht darauf, daß schon im vorjährigen Voranschlage 2000 fl. für diesen Zweck gefordert und bewilligt worden sind. Auch für das Jahr 1875 waren für die Reparatnr dieser Gebäude 900 fl. eingestellt.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß das Erforderniß um 4300 fl. herabgemindert werden kann, während die Bedeckung in Folge der obenerwähnten Mehrnutzung in Millstadt um 1400 fl. höher einzustellen wäre. Es würde sich dann ein Cassaüberschuß von 7254 fl. herausstellen und auf Rechnung des Grundbesitzes eine Reineinnahme von 4377 fl. entfallen, das ist eine Reineinnahme von 39 kr. von einem niederösterreichischen Joch productiven Bodens.

Durch obige Andeutungen wird zwar die Beseitigung eines nicht gerechtfertigten Ausfalles und die Erzielung eines, wenn auch sehr bescheidenen Reinertrages aus dem Grundbesitze des Fondes angestrebt. Es kann aber die Bemerkung nicht unterdrückt werden, daß der Staat kleine Domänen nie mit Vortheil bewirthschaften kann. Kann denn der sogenannte Forst Krakau mit seinen 27 Hektaren von der Staatsverwaltung nur genügend überwacht, geschweige denn ausgenützt werden? Oder ließe sich aus einer passiven Domäne, wie Millstadt, zumal im Wege einer den localen Verhältnissen angepaßten Parcellirung, nicht ein Capital herausschlagen, dessen Zinsen in einem ausgiebigen und Jahr für Jahr gleichen Maße dem Studienfonde zugute kommen würden? Bei kleinen Objecten sind jene Erwägungen nicht zutreffend, welche es oft wünschenswerth machen, daß der Staat sein Besitzthum, z. B. ausgedehnte Forstcomplexe, sei es im Interesse der Ausbeutung seiner anderweitigen Einnahmsquellen, sei es aus Rücksichten allgemeiner Natur, nicht aus der Hand lasse. Die Schwierigkeit der Bewirthschaftung ist auch bei großen Complexen für den Staat groß genug, ein lucrativer Betrieb, wie er beim Privatbesitze vorkommt, kaum erreichbar. Klar aber ist es, daß die Anwendung des complicirten Mechanismus der Staatsverwaltung auf winzige Objecte für diese erdrückend sein muß und nur verkehrte Resultate erzielen kann. Die Nutzanwendung obiger Bemerkungen und die Initiative in der angedeuteten Richtung muß freilich der Regierung anheimgestellt bleiben.

Der Ausschuß beantragt, bei den Studienfondsforsten und Domänen einzustellen:

Capitel 9, Titel 19, §. 2 als ordentliches Erforderniß . . . . . 19.600 fl.

„ 9, „ 11, „ 2 als ordentliche Bedeckung . . . . . 26.900 fl.

Wien, 17. November 1876.

Smarzewski,

Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Finanzverwaltung.

(Erforderniß: Capitel 10, Titel 1—9; — Bedeckung: Capitel 10, Titel 1—8.)

A. Eigentlicher Staatsaufwand.

Laut des Finanzgesetzes für das Jahr 1876 wurden für die Finanzverwaltung . .	17,487.000 fl.
als ordentliches Erforderniß und	363.500 „
als außerordentliches Erforderniß, zusammen	17,850.500 fl.
bewilligt.	
Mit dem diesjährigen Staatsvoranschlage werden als ordentliches Erforderniß . .	17,456.538 fl.
als außerordentliches Erforderniß	88.700 „
zusammen .	17,545.238 fl.
in Anforderung gebracht, so daß die Regierungsforderung für das Jahr 1877 um . .	305.262 fl.
geringer ist, als die Bewilligung für das Jahr 1876.	

Es beweist diese von der Finanzverwaltung vorgenommene Restriction der Anforderungen, welche alle Anerkennung verdient, daß sie sich naturgemäß der dringenden Nothwendigkeit bewußt ist, angesichts der gegenwärtigen bedrängten Finanzlage die größte Sparsamkeit im Statshaushalte walten zu lassen.

Der Budgetausschuß verhehlt sich nicht, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen, insolange die derzeitige Organisation, das gegenwärtige System der Finanzverwaltung beibehalten wird, namhaftere Ersparnisse wohl schwer möglich sind.

Nun aber ist die in Angriff genommene Durchführung einer wenn auch bloß provisorischen Reform der directen Steuern durch die jüngsten diesbezüglichen Vorlagen der hohen Regierung nähergerückt, und es veranlaßt dieser Umstand den Budgetausschuß neuerdings, wie er dies wiederholt und insbesondere im Jahre 1874 gethan, erneuert der Erwägung der Regierung anheimzugeben, inwieweit eine Vereinfachung und Verringerung der Geschäfte und Behörden und hierdurch weitere Ersparungen herbeigeführt werden könnten.

Angesichts des schon vorhin gewürdigten Strebens der Finanzverwaltung, innerhalb des heute gegebenen Rahmens möglichste Sparsamkeit zu üben, erscheint es erklärlich, wenn von dem Budgetausschusse nur höchst unbedeutende mehr der Abrundung wegen vorgenommene Abstriche bei den einzelnen Titeln beantragt werden.

Titel 1.

Centralleitung mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements.

(Seite 2—5.)

Mit dem Finanzgesetze pro 1876 wurden im Ordinarium	909.000 fl.
im Extraordinarium	13.000 „
in Summa .	922.000 fl.

bewilligt.

Laut des Staatsvoranschlages pro 1877 erscheinen im Ordinarium für die Centralleitung	464.156 fl.
für die Rechnungsdepartements im Ordinarium	437.682 „
im Extraordinarium	8.000 „
in Summa .	909.838 fl.
veranschlagt, sonach gegen die Bewilligung pro 1876 weniger um	12.162 „

Einen wesentlichen Einfluß auf diese Ersparung üben die in dem Personalstande des Finanzministeriums vorgenommenen Personalveränderungen.

Es wurden nämlich:

a) bei der Centralleitung zwei dem Conceptsdienste zugetheilte Beamte, ein Hilfsämterdirector, zwei Hilfsämterdirectionsadjuncten und zwei Kanzleiofficiale vollständig in Wegfall gebracht und weitere 23 Kanzleiofficiale durch 23 Kanzlisten ersetzt.

b) Bei den Rechnungsdepartements der Personalstand um einen Rechnungsrath, dann je sechs Rechnungsrevidenten, Rechnungsofficiale und Rechnungsassistenten reducirt.

Die übrigen Rubriken sind theils gänzlich unverändert, theils sind die Veränderungen unbedeutend mit Ausnahme der Rubrik 13, Belohnungen und Aushilfen bei dem Rechnungsdepartement, welche von 7000 fl. auf 6000 fl. reducirt wurde.

Die Minderanforderung zur Bestreitung der außerordentlichen Auslagen bei den Fachrechnungs- und Rechnungsdepartements per 7000 fl. stellt sich zusammen aus dem gänzlichen Wegfalle eines Bedarfes für die nunmehr aufgearbeiteten Montanagenden mit 4000 fl. und der Restriction des Erfordernisses für die Aufarbeitung der Grundentlastungsagenden mit 3000 fl.

Hoffentlich werden auch die letzteren Agenden möglichst bald aufgearbeitet werden, damit auch diese Post aus dem Staatsvoranschlage entfalle.

Der Intercalarabstrich von den Gehalten der Beamten beträgt 2·4 Percent und genügt derselbe, da ein großer Theil der einzugehen habenden Stellen erst im Laufe des Jahres 1877 frei werden wird.

Die Bedeckung wurde wie im Vorjahre mit dem Betrage von 3000 fl. präliminirt.

Der Budgetausschuß stellt sohin den Antrag:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle beschließen, für den Titel 1, Centralleitung, rücksichtlich Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements werde als ordentliches Erforderniß . . . . 901.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 8.000 „
zusammen . 909.000 fl.

bewilligt, als Bedeckung dagegen 3000 fl. eingestellt.

Titel 2.

Leitende Finanzbehörden, Finanzlandes-, Finanzbezirksdirectionen, Finanzinspectoren, Gebührenbemessungsämter.

(Seite 6—17.)

Mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1876 wurde für diesen Titel als ordentliches Erfordniß	2,767.000 fl.
als außerordentliches	75.000 „
zusammen	2,842.000 fl.

bewilligt.

In dem Regierungsvoranschlage für das Budgetjahr 1877 wurden eingestellt im
Ordinarium . . . . . 2,767.000 fl.
im Extraordinarium . . . . . 56.300 „
zusammen . 2,823.300 fl.
sonach gegen das Finanzgesetz pro 1876 weniger um . . . . . 18.700 „

Der Personalstand der leitenden Finanzbehörde hat nur geringfügige Aenderungen erfahren, indem derselbe bei den Mappenarchiven in Linz um einen Geometer I. Classe, in Brünn um einen Geometer II. Classe vermehrt, dagegen bei jenem in Czernowitz um einen Geometer I. Classe vermindert wurde.

Die beiden Vermehrungen erscheinen durch die größere Anzahl der derzeitig vorkommenden Evidenzhaltungsfälle gerechtfertigt.

Der gesammte Aufwand in den die Personalgebühren der Beamten und Diener umfaßenden Rubriken 1—6 wurde um 19.585 fl. geringer als im Vorjahre veranschlagt, und zwar insbesondere mit Rücksicht auf den Hinwegfall von Quinquennalzulagen.

Der bei diesen Rubriken vorgenommene 5·3percentige Intercalarabstrich erscheint als ein angemessener.

Wesentliche Erhöhungen des Aufwandes ergeben sich bei Rubrik 7, Adjuten, und zwar für Böhmen mit 2000 fl. und für Galizien gleichfalls mit 2000 fl. durch Neucreirung von adjutirten Practicantenstellen zur Heranziehung eines Nachwuchses,
bei Rubrik 8, Diurnen, um . . . . . 2902 fl.
woran hauptsächlich Niederösterreich mit . . . . . 1280 „
Steiermark mit . . . . . 366 „
Küstenland mit . . . . . 1464 „
theilnehmen, sub Rubrik 9, Calculantenpauschale, und zwar Steiermark um . . . . . 362 „
sub Rubrik 15, Reise-, Gang- Wagen- und Zehrungsgelder um . . . . . 2900 „
insbesondere in Niederösterreich um . . . . . 1000 „
in Tirol um . . . . . 500 „
in Steiermark um . . . . . 300 „
in Kärnten um . . . . . 300 „
im Küstenlande um . . . . . 1000 „
welch letztere Mehranforderung durch die in Aussicht genommene Personalveränderung veranlaßt wird, und für Rubrik 19, verschiedene Auslagen, und zwar in Böhmen um . . . . . 262 fl.

Das außerordentliche Erforderniß für die Umrechnung der Katastralflächenmaße in das metrische Maß, welches für das Jahr 1877 mit . . . . . 56.300 fl.
um . . . . . 18.700 „
niedriger als im Vorjahre veranschlagt wird, dürfte sich im Jahre 1878 wohl noch weiter reduciren, jedoch erst mit diesem Jahre in gänzlichen Wegfall kommen.

Als Bedeckung wurden im Vorjahre . . . . . 35.900 fl.
präliminirt.

Der Budgetausschuß stellt daher den Antrag:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle sub Titel 2, leitende Finanzbehörden, als ordentliches Erforderniß . . . . . 2,767.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 56.000 „
bewilligen und die Einstellung der Bedeckung mit . . . . . 35.900 „
genehmigen.

Titel 3.

Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuerlocalcommissionen.

(Seite 18—21.)

In den Regierungsvoranschlag wurden pro 1877 gleich der Bewilligung für das Jahr 1876 809.000 fl. eingestellt.

Eine wesentliche Veränderung in den einzelnen Rubriken hat sich insoweit nicht ergeben, als die Mehranforderungen sub Rubrik 7, Reisekosten in den Kronländern Niederösterreich, Oberösterreich, Salz-

burg, Steiermark, Kärnten, Küstenland Böhmen und Mähren mit zusammen . . . . . 4300 fl.
durch die Minderanforderung für Galizien in gleichem Betrage aufgewogen werden.

Da die Steuerinspectoren in einzelnen vollkommen industriearmen Bezirken eine ausreichende Beschäftigung nicht finden dürften, so wird es der Erwägung der Finanzverwaltung anheimgegeben, ob nicht durch Zusammenlegung mehrerer Bezirke der Staatsaufwand unter diesem Titel verringert werden könnte.

Der Intercalarabstrich bei den Personalgebühren beträgt 6·3 Percent und wird ein weiterer Abstrich nicht beantragt.

Als Bedeckung wurden wie im Vorjahre 1800 fl. in Aussicht genommen.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle sub Titel 3, „Directer Steuerdienst", als ordentliches Erforderniß . . . . . 809.000 fl.
bewilligen und als Bedeckung . . . . . 1800 „
einstellen.

Titel 4.

Staats-Centralcasse, Ministerialzahlamt, Landeshaupt- und Finanz-Landescassen, Landesfilialcasse in Wien und Landeszahlämter.

(Seite 22—25.)

Als ordentliches Erforderniß wurden für das Jahr 1876 . . . . . 393.000 fl.
bewilligt, während für das Jahr 1877 seitens der Regierung . . . . . 389.700 „
präliminirt werden, daher weniger um . . . . . 3.300 fl.

Als außerordentliches Erforderniß werden 400 fl. als Personalzulage für einen auf einem Officialsposten seit längerer Zeit schon verwendeten Controlor in Klagenfurt beansprucht.

Als Bedeckung wird gleich dem Vorjahre 2500 fl. eingestellt. Der Budgetausschuß beantragt:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle sub Titel 4, „Staats-Centralcasse" ꝛc., als ordentliches Erforderniß . . . . . 389.500 fl.
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 400 „
bewilligen und als Bedeckung . . . . . 2 500 „
einstellen.

Titel 5.

Finanzwache.

(Seite 26—31.)

Mit dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1877 wird der gleiche Betrag, wie er mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1876 bewilligt wurde, in Anspruch genommen, nämlich . . . . . 4,298.000 fl.

Während die die Personalgebühren der Beamten umfassenden Rubriken 1, 3 und 5 sich gegen den Voranschlag des Vorjahres noch um 2480 fl. verringerten, wird ungeachtet des Hinwegfallens des Schalttages in der Rubrik 6, Löhnungen, eine nur theilweise durch die Erhöhung des Mannschaftsstandes gerechtfertigte Mehranforderung von . . . . . 16.592 fl.
gestellt. Dieselbe verringert sich allerdings wieder dadurch, daß der Aufwand für die in Galizien als Cordon zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest aufgestellten 40 Finanzwachleute nunmehr von der politischen Verwaltung bestritten wird, um die nicht die ganze Beköstigung von 40 Mann deckende Minderanforderung von . . . . . 9.403 „
auf . . . . . 7.189 fl.

Es werden nämlich mehr angefordert:

a) Unter gleichzeitiger Erhöhung des Mannschaftsstandes:

In Niederösterreich um zwei Aufseher als Manipulationssubstituten für das Linienverzehrungssteueramt an der Franz Josef-Brücke wegen des dortselbst die ganze Nacht währenden Dienstes

mit . . . . . 871 fl.
im Küstenlande um 2 Respicienten, 11 Oberaufseher und 71 Aufseher wegen Regelung des Salinenüberwachungsdienstes in den Salinen von Capo d'Istria und Pirano ohne Beiziehung der Militärassistenz unter Hinwegfall der zur Ueberwachung der Bucht Sistiana bewilligten 1 Oberaufseher und 1 Aufseher, dann von 5 Lohnmatrosen, 1 Steuermann, 1 Schiffmann, 7 Hauptruderer und 7 Mann auf dem Schiffe mit . . 782 „
in Dalmatien um 1 Steuermann und 6 Mann auf den Schiffen erster und zweiter Classe wegen der Nothwendigkeit einer strengeren Küstenbewachung per . . . . . 335 „
in Böhmen um 17 Oberaufseher und 8 Aufseher wegen Eröffnung der Reichenberg-Görlitzer, der Schernitz-Komotauer Eisenbahnen und der Eisenbahnstrecke Mittelwalde-Wildenschwert, dann wegen des bei einigen Bahnhofzollämtern gesteigerten Verkehres und der Unzulänglichkeit der Ueberwachungskräfte in einigen Finanzbezirken, wogegen die für den Bedarfsfall für die Zollämter Görlitz und Seidenberg bewilligten und bisher in den Voranschlag einbezogenen 5 Aufseher dermal nicht veranschlagt wurden mit . . 11.713 „

b) ohne Erhöhung des Mannschaftsstandes in Oberösterreich, wo vielmehr eine Reduction um 1 Respicienten und 1 Oberaufseher stattfand mit . . . . . 540 „
in Salzburg mit . . . . . 169 „
„ Tirol mit . . . . . 805 „
„ Steiermark mit . . . . . 179 „
„ Kärnten mit . . . . . 100 „
„ Krain mit . . . . . 50 „
„ Mähren mit . . . . . 253 „
„ Schlesien mit . . . . . 358 „
„ der Bukowina mit . . . . . 437 „

zusammen . . . 16.592 fl.

Bei den Beamtengebühren wurde ein 3·15 percentiger Intercalarabstrich bewirkt und erscheint selber entsprechend.

Dagegen wäre der Intercalarabstrich von den Mannschaftsgebühren mit Rücksicht darauf, daß nie der systemisirte Stand erreicht wird, um 8.000 fl. zu erhöhen.

Größere Mehranforderungen wurden ferner gestellt:
für Rubrik 11, Gebäudeerhaltung
in Niederösterreich um . . . . . 1000 fl.
„ Tirol um . . . . . 100 „
„ Dalmatien um . . . . . 1000 „
„ Galizien um . . . . . 2200 „
wegen größerer Reparaturen.

Für Rubrik 12, Kanzlei- und Manipulationserfordernisse
in Niederösterreich um . . . . . 240 fl.
im Küstenlande um . . . . . 2155 „
in Dalmatien um . . . . . 268 „
„ Böhmen um . . . . . 2000 „
wegen Erhöhung des Mannschaftsstandes und
für Rubrik 15 Waffen, Rüstzeug und Munitionsanschaffung für Oberösterreich
um . . . . . 1560 fl.

Die Bedeckung wurde um 15.700 fl., davon die Rubrik, Ersätze, um 15.460 fl. niedriger präliminirt als im Vorjahre; es werden nämlich nur diejenigen Ersatzposten (Rückersätze von Vorschüssen zur Anschaffung der Dienstkleidung, der Dienstpferde und Betterfordernisse, der Uebergenüsse an Löhnungen, Reisekosten 2c. die Vergütung der Wagen- und Zehrungsgelder seitens der Verkehrsgesellschaften und Fabriken) deren Compensation mit den correlaten Ausgabsposten im Gegenstandsjahre nicht zu erwarten ist, in das Präliminare eingestellt.

Der Budgetausschuß beantragt:
Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle sub Titel 5, Finanzwache . . . . . 4,290.000 fl.
bewilligen und die Einstellung von . . . . . 57.300 „
als Bedeckung genehmigen.

Titel 5.

Steuerämter.

(Seite 32—37.)

Der Regierungsvoranschlag für das ordentliche Erforderniß im Jahre 1877 hält sich genau in den Grenzen des Finanzgesetzes pro 1876, indem im Ordinarium 3,890.000 fl. in Anspruch genommen werden.

In den die Personalgebühren der Beamten und Diener umfassenden Rubriken zeigt sich ungeachtet einer theilweisen Erhöhung des Personalstandes noch eine Ersparniß von 11.550 fl.

Diese Personalvermehrung erfolgte:

a) in Dalmatien um zwei Einnehmer, zwei Controlore, einen Adjuncten und zwei Amtsdiener durch die nothwendig gewordene Einrichtung zweier neuen Steuerämter zu Zaravecchia und Cittavecchia;

b) in Böhmen um vier Adjuten, und zwar um drei anläßlich der Uebertragung der nichtzollämtlichen Zahlgeschäfte des Hauptzollamtes in Pilsen an das dortige Hauptsteueramt unter gleichzeitig entsprechender Verminderung des zollämtlichen Personales und um einen Adjuncten für den directen Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften.

Außerdem wurde zur nothwendigen Heranbildung eines Nachwuchses für den Steuerdienst die Anzahl der Steueramtspracticanten in Dalmatien um sechs, in Böhmen um vierzehn, in Kärnten um zwei Stellen vermehrt, wodurch in der Rubrik 7, „Adjuten", ein Mehrerforderniß von 5000 fl. entstanden ist.

Die Erhöhung der Anforderung in der Rubrik 8, „Löhnungen", um 1050 fl. rechtfertigt sich durch die Nothwendigkeit, in einigen Ländern Aufbesserungen in der Löhnung der Aushilfsdiener eintreten zu lassen, und durch die Vermehrung um einen Aushilfsdiener bei dem Hauptsteueramte in Trient.

Für die Rubrik 10, „Miethzins für Amtslocalitäten", mußte um 4500 fl. mehr eingestellt werden, da im Laufe des Budgetjahres 1877 mehrere ältere Miethverträge ablaufen, welche nur unter Erhöhung des Miethzinses wieder erneuert werden können.

Die nicht unbedeutende Erhöhung des Erfordernisses sub Rubrik 14, „Amts- und Kanzleierfordernisse", um zusammen 5000 fl., woran hauptsächlich die Steuerämter in Böhmen mit 2000 fl., in Tirol, Steiermark, Mähren und Galizien mit je 500 fl., in Salzburg mit 300 fl. participiren, wurde durch die unausgesetzte Vermehrung der steuerämtlichen Agenden und den dadurch bedingten Mehrverbrauch von Drucksorten und Papier herbeigeführt.

Der Intercalarabstrich bei den Personalgebühren beträgt 2½ Percent und erscheint derselbe, da gerade bei den vielbeschäftigten Steuerämtern längere Intervalle in der Besetzung der erledigten Dienstesstellen nicht zulässig sind, ziemlich ausreichend.

Als außerordentlicher Aufwand werden zur Anschaffung eiserner Cassen 19.000 fl., um 22.000 fl. weniger als im Vorjahre und für Neubauten und Kaufschillinge für angekaufte Realitäten 5.000 fl., um 4.000 fl. mehr als im Vorjahre beansprucht.

Letzterer Anspruch entsteht dadurch, daß in Rohrbach, Hořic und Zwittau über Veranlassung des Justizministeriums die zur Unterbringung der dortigen Bezirksgerichte und Steuerämter nothwendigen Gebäude angekauft werden mußten, wofür die die letzteren treffenden Tangenten der in Jahresraten zu entrichtenden Kaufschillinge von 10.000, 13.000 und 17.000 fl. zu bezahlen und eingestellt sind.

Als Bedeckung werden wie im Vorjahre 5000 fl. veranschlagt.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle sub Titel 6, „Steuerämter", das ordentliche Erforderniß mit 3,890.000 fl., das außerordentliche Erforderniß mit 24.000 fl., sowie die Einstellung der Bedeckung mit 5000 fl. genehmigen.

Titel VII.

Finanzprocuraturen.

(Seite 38—43.)

Als ordentliches Erforderniß für das Jahr 1877 wird seitens der Regierung derselbe Betrag, welcher mit dem Finanzgesetze pro 1876 bewilligt wurde, in Anspruch gebracht, und zwar 351.000 fl.

Als Bedeckung werden gleich wie im Vorjahre 20.000 fl. veranschlagt.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle als ordentliches Erforderniß sub Titel 7, „Finanzprocuraturen", den Betrag von 351.000 fl. bewilligen und die Bedeckung mit 20.000 fl. einstellen.

Titel 8.

Zollverwaltung.

(Seite 44 — 51).

Mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1876 wurden unter diesem Titel . . . . 1,370.000 fl. bewilligt.

Mit dem Regierungsvoranschlage werden für das Jahr 1877 in Anspruch genommen 1,350.000 „

somit gegen die Bewilligung pro 1876 weniger um . . . . . 20.000 fl.

Den wesentlichsten Antheil an dieser Ersparung nehmen die Rubriken 1 — 5, Personalgebühren der Beamten und Diener.

Es wurde nämlich der Beamtenstatus wohl wegen Errichtung neuer Zollämter in Niederösterreich um 6 Zollamtsassistenten, in Tirol um 1 Zollamtsofficial, in Steiermark um einen Zollmagazinsverwalter, in Böhmen um 3 Zollamtsassistenten, in Mähren um einen Zollamtsassistenten, in Galizien um 2 Zolloberamtsofficiale, zusammen um 14 Beamte, dann zum Zwecke der Heranbildung eines tüchtigen Beamtennachwuchses:

in Niederösterreich um 2
„ Oberösterreich „ 1
„ Küstenlande „ 1
„ Dalmatien „ 2
„ Böhmen „ 4

zusammen um 10 Zollamtspracticanten (daher Mehraufwand von Adjuten, Rubrik 6, 3000 fl.) vermehrt, dagegen erfolgte durch Auflassung mehrerer überflüssigen Zollämter und hauptsächlich durch Restringirung des Personalstandes und Vertheilung der Arbeit auf die erübrigenden Arbeitskräfte eine Personalverminderung in Niederösterreich um 3 Oberamtsofficiale und 1 Amtsofficial, in Tirol um 6 Zolleinnehmer und 1 Zollamtsassistenten, in Steiermark um 2 Oberamtsofficiale und 1 Amtsofficial, in Kärnten um 1 Amtsofficial und 1 Nachtwächter, im Küstenlande um 2 Zolleinnehmer und 2 Zollamtsassistenten, in Dalmatien um 1 Zollamtsofficial, 9 Zollamtseinnehmer, 2 Controlsassistenten, 4 Zollamtsassistenten, in Böhmen um 1 Oberamtsofficial, 9 Zollamtsofficiale (hiervon 3 durch Uebertragung der nicht zollämtlichen Zahlgeschäfte in Pilsen an das Hauptsteueramt), 1 Zolleinnehmer, 1 Amtsdiener, in Galizien um 1 Zollamtscassier, 1 Zolamtscontrolor, 3 Zollamtsofficiale, 1 Zollamtsassistenten, 3 Hausknechte und 5 Wächter, im Ganzen um 52 Beamte und 10 Diener.

Gegen den Staatsvoranschlag pro 1876 werden nur Mehranforderungen gestellt unter den Rubriken:

9. Miethzinse.

In Niederösterreich um		530 fl.
„ Tirol		937 „
„ Dalmatien		1655 „
„ Galizien		2182 „
	zusammen .	5304 fl.
wogegen für Salzburg um	301 fl.	
Küstenland	197 „	
Böhmen	386 „	
	zusammen um .	884 fl.
weniger angefordert werden und sonach eine Mehrforderung um		4420 fl.

verbleibt.

Mit Rücksicht auf das Ablaufen von Miethcontracten:

12. Gebäudeerhaltungskosten.

In Niederösterreich um	2600 fl.
„ Salzburg	300 „
„ Tirol	1500 „
„ Steiermark	450 „
„ Küstenland	500 „
„ Dalmatien	100 „
„ Böhmen	1000 „
„ Schlesien	200 „
„ Galizien	900 „
„ Bukowina	100 „
zusammen um	7650 fl.
und nach Abzug der Minderansätze für Oberösterreich mit 150 fl.	
und Mähren mit 100 „	
zusammen mit	250 „
um	7400 fl.

wegen nothwendig gewordener Reparaturen.

Die schon Eingangs gewürdigte Sparsamkeit in dem Budget der Finanzverwaltung findet insbesondere bei diesem Titel ihren Ausdruck, indem das ordentliche Erforderniß desselben von 1,520.000 fl. im Jahre 1874 auf 1,350.000 fl. im Jahre 1877, sonach um 170.000 fl. reducirt wurde und nun mit dem aus den Zolleinkünften zugewiesenen Regiepauschale per 1,400.000 fl. mehr als das volle Auslangen gefunden wird. Der Budgetausschuß kann um so weniger unterlassen, diesem consequenten Streben nach Entlastung des Staatsschatzes seine Anerkennung zu zollen, als er damit die Erwartung verbindet, daß die Beamtenreductionen nur soweit vorgenommen wurden und werden, als dies ohne Schädigung der Zolleinnahmen einerseits und der wohlberechtigten Interessen der Industrie anderseits möglich und zulässig ist.

Als Bedeckung wird gleichwie im Vorjahre der Betrag von 1,442.500 fl. in Aussicht genommen.

Der Budgetausschuß beantragt:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle für den Titel 8, Zollverwaltung, den Betrag von 1,350.000 fl. bewilligen und die Einstellung der Bedeckung mit 1,442.500 fl. genehmigen.

Titel 9.

Etat der Grundsteuerregulirung.

(Seite 52—66.)

Der Aufwand für das Verwaltungsjahr 1877 ist vollkommen gleich mit dem für das Jahr 1876 bewilligten Betrage, und zwar mit 2,700.000 fl. veranschlagt.

In den einzelnen Rubriken jedoch haben sich pro 1877 einige Aenderungen gegen das Jahr 1876 ergeben, und zwar:

a) eine Erhöhung erfuhren die Rubriken:

Post 2. Monatsgebühren um	231 fl.
„ 3. Taggelder um	474 „
„ 4. Activitätszulagen um	390 „
„ 6. Diätenpauschalien „	392 „
„ 20. Miethzinse um	3.662 „
zusammen	5.149 fl.

b) Abminderungen haben stattgefunden bei den Rubriken:

Post 1. Gehalte um		294 fl.
„ 7. Arbeitszulagen um		180 „
„ 11. Meßinstrumente um		10 „
„ 12. Zeichnungspapier um		1.800 „
„ 14. Maschinen um		100 „
„ 17. Mappen und Tabellensteine um		500 „
„ 23. Remunerationen und Aushilfen um		200 „
„ 24. Verschiedene Auslagen um		2.065 „
	zusammen	5.149 fl.

Die Ursachen der vorstehend angeführten Erhöhungen und Herabminderungen sind:

ad Post 1, Gehalte, 2, Monatsgebühren, 4, Activitätszulagen, 7, Arbeitszulagen.

a) in Graz ist die Waldschätzungsoberinspectorsstelle und in Salzburg die Vermessungsoberinspectorsstelle, beide in der VIII. Rangsklasse und ferner im Triangulirungscalculbureau die Stelle eines Revidenten IX. Rangsclasse, dann eine Geometerstelle X. Rangsclasse eingezogen worden. Dagegen wurde in Graz ein Waldschätzungsinspector IX. Rangsclasse bestellt und für die Bukowina mit dem Landessubcommissionsrayon Tarnopol ein eigener Waldschätzungsinspector in der IX. Rangsclasse neu aufgestellt. Ferner ist mit Rücksicht auf den vermehrten Geschäftsumfang bei der Centralleitung eine Schätzungsoberinspectorsstelle VIII. Rangsclasse, dann aus demselben Grunde beim lithographischen Institute eine Obergeometerstelle IX. Rangsclasse neu präliminirt worden.

b) Der bei der Landescommission in Graz als Hilfsämterleiter bestellt gewesene Schätzungscommissär XI. Rangsclasse ist von dort abgezogen und an dessen Stelle ein mit der Monatsgebühr von 80 fl. dotirter provisorischer Hilfsämterleiter bestellt worden. Dagegen wurde bei der Landessubcommission in Chrudim statt des bisherigen provisorischen Hilfsämterleiters mit der Monatsgebühr von 60 fl. der diesen Posten nunmehr versehende Schätzungscommissär XI. Rangsclasse präliminirt.

ad Post 3, Taggelder.

Das nachgewiesene Mehrerforderniß gründet sich auf folgende Umstände:

a) Wegen der oben ad Post 1 am Schlusse des Punktes a erwähnten bedeutenden Vermehrung der Arbeiten im lithographischen Institute wurde für dasselbe ein Aushilfsrevident mit dem Taggelde von 2 fl. bestellt.

b) Um die Vermessungsarbeiten auf den für den ungestörten Fortgang der Einschätzungsoperationen erforderlichen Stand zu bringen, wurden die mit der selbständigen Durchführung der Vermessungsarbeiten betrauten Eleven mit einem Taggelde von 2 fl. um zwanzig vermehrt, dagegen die hierdurch in Erledigung gekommenen Vermessungsdiurnistenstellen eingezogen.

c) Im Rayon der Landescommission Lemberg, dann in jenem der Landessubcommission Tarnopol wurde je eine Waldschätzungsreferentenstelle mit dem Taggelde von vier Gulden eingezogen, dagegen mußte für den Landescommissionsrayon Innsbruck um eine derartige Stelle mehr präliminirt werden.

d) Im Voranschlage für das Jahr 1876 mußten, da dieses ein Schaltjahr ist, die sämmtlichen Taggelder für 366 Tage, dagegen in dem vorliegenden Voranschlage pro 1877 bloß für 365 Tage in Anschlag gebracht werden.

Ad Post 6. Diätenpauschalien.

Der bei der Landescommission in Prag als Hilfsämterleiter bestellt gewesene Schätzungscommissär X. Rangsclasse wurde auf eine im Vorjahre mit einem Taggelderbezuge präliminirte Bezirksschätzungsreferentenstelle mit dem gesetzlich normirten Diätenpauschale von 400 fl. untergebracht.

Ad Post 12. Zeichnungspapier,
„ „ 14. Maschinen- und
„ „ 17. Mappen- und Tabellensteine.

An Zeichnungspapieren, Maschinen, Mappen und Tabellensteinen sind noch einige Vorräthe aus den Vorjahren vorhanden, daher sich die Kosten für Neuanschaffungen im Jahre 1877 geringer herausstellen.

Ad Post 20. Miethzinse.

Der Mehraufwand ist theils durch den Miethzins für das Amtslocale der Centralcommission und theils dadurch entstanden, weil die Miethzinse für die Amtslocalitäten des lithographischen Institutes und des Triangulirungscalculbureau eigenthümlicherweise gesteigert wurden.

Ad Post 23. Remunerationen und Aushilfen, dann
ad Post 24. Verschiedene Auslagen.

Bei diesen Rubriken wurden mit Rücksicht auf die gebotene äußerste Sparsamkeit gegen das Vorjahr 1876 geringere Erfordernißbeträge in Anschlag gebracht.

Was nun den Geschäftsstand betrifft, kommt diesfalls Folgendes zu bemerken:

In den Ländern Niederösterreich, Mähren, Bukowina, Schlesien, Böhmen, Oberösterreich, Steiermark, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest und Istrien, in welchen mit den Einschätzungsoperationen im Jahre 1875 begonnen wurde, sind diese Operationen im Jahre 1876 fortgesetzt und bis Ende September 1876 die nachstehenden Arbeitsresultate erzielt worden.

Nach Abschluß der Einschätzungsvorarbeiten, sowohl hinsichtlich der ökonomischen Culturgattungen, wie auch des Waldlandes sind in Betreff der ökonomischen Culturen in der eigentlichen Einschätzung 4882 Gemeinden mit 5,089.011 Parcellen durchgeführt worden; in Betreff des Waldlandes wurden in der Voreinschätzung seitens der Waldschätzungsreferenten zustandegebracht 5812 Gemeinden mit 569.903 Parcellen und die eigentliche Einschätzung in 1664 Gemeinden mit 169.980 Parcellen.

Außerdem wurde zum Behufe der Erzielung einer verhältnißmäßigen Uebereinstimmung der gegenseitigen Einschätzung von den betreffenden Nachbareinschätzungsdeputationen die gemeinschaftliche Begehung der an den Grenzen der gegenseitigen Einschätzungsgruppen, Classificationsdistricte, Schätzungsbezirke und Landescommissionsrayone gelegenen Grundstücke in 7480 Gemeinden durchgeführt. In Galizien und Dalmatien sind die Einschätzungsoperationen in Angriff genommen, die diesbezüglichen Vorarbeiten, als Besichtigung und Revision der Mustergründe, dann Probeeinschätzungen von der überwiegenden Mehrzahl der Bezirksschätzungscommissionen zum Abschlusse gebracht und in mehreren Schätzungsbezirken mit der eigentlichen Einschätzung begonnen worden.

Es sind somit nunmehr die Einschätzungsoperationen in sämmtlichen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern im Zuge und werden dieselben im Jahre 1877 fortgesetzt werden.

Den Stand der Vermessungsarbeiten belangend, sind im Sommer 1876 beiläufig 2652 Gemeinden mit 446 Quadratmeilen reambulirt worden, sonach mit Hinzurechnung der Leistungen aus den früheren Jahren mit Schluß der Feldoperationsperiode 1876 21.317 Gemeinden mit 3488 Quadratmeilen in der Vermessung beendet wurden.

Im Jahre 1876 wurde in der Feldarbeit um 15 Quadratmeilen mehr als im Jahre 1875 abgefertigt.

Es würde jedoch bedeutend mehr geleistet worden sein, wenn nicht die erforderliche neue Vermessung des Inundationsgebietes der Narenta in Dalmatien mit Rücksicht auf die in diesem Terraine vorkommenden schwierigen Arbeits- und ungünstigen sanitären Verhältnisse, dann die Anlegung der Grund- und Eisenbahnbücher, wodurch bei der stets zunehmenden Ausdehnung dieser Geschäfte das Vermessungspersonale in Absicht auf die Uebereinstimmung der Katastraloperate mit den Grund- und Eisenbahnbüchern immer mehr in Anspruch genommen wird, ferner die nöthige Durchführung der nach beendeter Reambulirung in Krain und Salzburg in Folge von Eisenbahnbauten und theilweise auch in sonstiger Beziehung vorgekommenen belangreichen Besitz- und Objectsänderungen hemmend auf den raschen Fortschritt der Vermessungsarbeiten eingewirkt hätten.

Die Durchführung der nachträglich eingetretenen Aenderungen in Krain und Salzburg bringt der Grundsteuerregelung übrigens keinen Nachtheil, da dieselben bis zum Abschlusse der Grunsteuerregelungsoperationen unter allen Umständen hätten bewerkstelligt werden müssen.

Der Budgetausschuß beantragt, im Interesse des ungehinderten raschen Fortganges der Grundsteuerregulirungsarbeiten den ganzen von der Regierung in Anspruch genommenen Betrag von 2,700.000 fl. zu bewilligen.

Er kann jedoch angesichts der bedeutenden Kosten, welche diese Arbeiten verursachen, von welchen die Taggelder der nur für die Dauer der Vorbereitungsarbeiten in Dienst genommenen Vermessungs- und Schätzungsorgane 900.324 fl., die Diäten und Reisekosten 160.200 fl., die Präsenz- und Meilengelder 532.900 fl., die Vermessungsauslagen 108.300 fl. betragen, nicht unterlassen, einen neuerlichen Appell an alle sowohl vom Staate bestellten, als von dem Vertrauen des Volkes berufenen Organe zu richten, sie mögen in patriotischem Eifer sowohl ihr Bestes für die möglichste Beschleunigung der ihnen obliegenden Geschäfte einsetzen, als auch in ihren Ansprüchen an den Staatsschatz sich auf das unabweislich Nothwendigste beschränken.

Der Budgetausschuß stellt sohin den Antrag:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle sub Titel 9, Etät der Grundsteuerregulirung,

den Betrag von . . . . . 2,700.000 fl.

bewilligen.

Nach den Anträgen des Budgetausschusses wäre in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1877 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Erforderniß.	Ausgaben		
			ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		X. Ministerium der Finanzen.			
		A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
10		Finanzverwaltung.			
	1	Centralleitung mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements	901.000	8.000	909.000
	2	Leitende Finanzbehörde (Finanz-Landes-, Finanz- und Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter . .	2,767.000	56.000	2,823.000
	3	Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuerlocalcommissionen	809.000	.	809.000
	4	Staatscentralcasse, Ministerial-, Landes-Haupt- und Finanz-Landescassen, Landes-Filialcasse in Wien und Landes-Zahlämter . . .	389.500	400	389.900
	5	Finanzwache	4,290.000	.	4,290.000
	6	Steuerämter	3,890.000	24.000	3,914.000
	7	Finanzprocuraturen	351.000	.	351.000
	8	Zollverwaltung	1,350.000	.	1,350.000
	9	Etât der Grundsteuerregulirung	2,700.000	.	2,700.000
		Summe (Capitel 10, Titel 1 — 9) .	17,447.500	88.400	17,535.900

Capitel	Titel	Bedeckung.	Einnahmen		
			ordentliche	außer-ordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		X. Ministerium der Finanzen.			
10		Finanzverwaltung.			
	1	Centralleitung (einschließlich der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements)	3.000	—	3.000
	2	Leitende Finanzbehörde (Finanz-Landes-, Finanz- und Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter .	35.900	—	35.900
	3	Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuerlocalcommissionen	1.800	—	1.800
	4	Ländercassen	2.500	—	2.500
	5	Finanzwache	57.300	—	57.300
	6	Steuerämter	5.000	—	5.000
	7	Finanzprocuraturen	20.000	—	20.000
	8	Zollverwaltung	1,442.500	—	1,442.500
		Summe (Capitel 10, Titel 1 — 8) .	1,568.000	—	1,568.000

Wien, 24. November 1876.

Nicolaus Dumba,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Allgemeine Cassenverwaltung.

(Erforderniß: Capitel 11, Titel 1—5; und Bedeckung: Capitel 11, Titel 1—4.)

A. (Erforderniß: Capitel 11, Titel 1—5.)

Der Voranschlag für das Jahr 1877 enthält folgende Rubriken:

Capitel	Titel	Ausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden österr. Währ.		
11		**Allgemeine Cassenverwaltung.**			
	1	Münzverlust	. . . .	16.000	16.000
	2	Ersätze an Parteien	20.000	. . . .	20.000
	3	Remunerationen für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde	. . . .	300	300
	4	Unverzinsliches Darlehen zur Regulirung des Gailflusses in Kärnten	. . . .	30.000	30.000
	5	Verschiedene Auslagen	21.000	. . . .	21.000
		Summe (Capitel 11, Titel 1—5) .	41.000	46.300	87.300

Für das Jahr 1876 waren unter diesen Titeln 87.500 fl. bewilligt. Die Anforderung für 1877 ist daher um 200 fl. geringer, welche Differenz sich bei den Remunerationen für die Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde (Titel 3) ergibt.

Der Budgetausschuß beantragt, das Erforderniß in dem angesprochenen Betrage zu bewilligen.

B. (Bedeckung: Capitel 11, Titel 1—4.)

Der Voranschlag für das Jahr 1877 enthält nachstehende Posten, welche von den für 1876 bewilligten Summen abweichen:

Capitel	Titel	Einnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Summe	Für 1876 bewilligt	Differenz
			Gulden österr. Währ.				
11		**Allgemeine Cassenverwaltung.**					
	1	Regiekostenbeiträge aus Fonden	58.700	. . . .	58.700	56.800	+ 1.900
	2	Rückzuzahlende Activforderungen des Staates . .	. . . .	198.800	198.800	231.000	— 32.200
	3	Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Ueberschüssen .	. . . .	54.000	54.000	97.800	— 43.800
	4	Verschiedene Zuflüsse	14.500	75.000	89.500	91.200	— 1.700
		Summe .	73.200	327.800	401.000	476.800	— 75.800

Zur Erklärung der oberwähnten Differenzen wird Folgendes bemerkt:

Ad 1. Die Steigerung der Regiekostenbeiträge für die vom Staate besorgte Verwaltung gewisser Fonde beruht auf der Erhöhung der Einnahmen, nach welchen die Beiträge meist percentuell bemessen werden.

Ad 2. Die Herabminderung dieser Post, welche in den Rückzahlungen der verschiedenen Staatsvorschüsse zu Nothstandszwecken besteht, erklärt sich in folgender Weise:

Als Rückersatz vom Görzer Landesfonde war für 1876 ein Betrag von 10.000 fl. eingestellt; in Folge der veränderten Rückzahlungsmodalitäten ist jedoch jener Betrag nicht eingehoben worden, und wird für 1877 die erste Rückzahlungsrate mit 3.000 fl. eingestellt, somit gegen das Finanzgesetz für 1876 weniger um . . . . . 7.000 fl.

Als Rückzahlungsrate des Staatsvorschusses für die Ueberschwemmten in Böhmen (1872) war für 1876 ein Betrag von 205.198 fl. eingestellt. Da auch hier auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 32) Terminsverlängerungen bewilligt wurden, ist für 1877 nur die Summe von 130.000 fl. eingestellt, somit weniger um (rund) . . . . 75.200 „

zusammen . 82.200 fl.

Dagegen erscheinen im Voranschlage für 1877 als erste Rückzahlungsraten der Vorschüsse für Tachau und Joachimsthal 10.000 fl. und 40.000 fl. Werden diese . . . . . 50.000 „ von der obigen Summe von 82.200 fl. abgezogen, so ergibt sich in der Regierungsvorlage der Minderbetrag von . . . . . 32.200 „

Da jedoch dem hohen Hause bereits der Bericht des Budgetausschusses vom 31. October d. J. (Z. 573 der Beilagen) vorliegt, wonach wegen des in Joachimsthal herrschenden Nothstandes die Einhaltung des bisher bestimmten Rückzahlungstermines nicht zu erwarten ist, und nach dem Antrage der Regierung die Erstreckung des Beginnes der Rückzahlungen bis zum 1. Jänner 1880 empfohlen wird, so glaubte der Budgetausschuß die oberwähnte Summe von 40.000 fl. schon im Budget aus der Bedeckung ausscheiden zu sollen, wodurch der Titel 2 sich auf 158.800 fl. vermindert und der Ausfall gegen das Vorjahr sich auf 72.200 fl. erhöht.

Ad 3. Der Ausfall von 43.800 fl. gegen das Vorjahr erklärt sich durch die allmälige Auflösung der cumulativen Waisenfonde, welche deßhalb stets geringere Ueberschüsse liefern.

Ad 4. Der Ausfall von 1.700 fl. beruht auf dem stets abnehmenden Ertrage der Erbsteuer pro praeterito, welche unter diesem Titel begriffen ist.

Nach dem Vorangeführten wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze pro 1877 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden österr. Währ.		
		X. Ministerium der Finanzen.			
11		**Allgemeine Cassenverwaltung.**			
	1	Münzverlust	. . . .	16.000	16.000
	2	Ersätze an Parteien	20.000	. . . .	20.000
	3	Remunerationen für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde	. . . .	300	300
	4	Unverzinsliche Darlehen zur Regulirung des Gailflusses in Kärnten	. . . .	30.000	30.000
	5	Verschiedene Auslagen	21.000	. . . .	21.000
		Summe (Capitel 11, Titel 1—5) .	41.000	46.300	87.300
		Staatseinnahmen			
		X. Ministerium der Finanzen.			
11		**Allgemeine Cassenverwaltung.**			
	1	Regiekostenbeiträge aus Fonden	58.700	. . . .	58.700
	2	Rückzuzahlende Activforderungen des Staates .	. . . .	158.800	158.800
	3	Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Ueberschüssen	. . . .	54.000	54.000
	4	Verschiedene Zuflüsse	14.500	75.000	89.500
		Summe (Capitel 11, Titel 1—4) .	73.200	287.800	361.000

Wien, 14. November 1876.

Scharschmid,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Directe Steuern.

(Bedeckung: Capitel 12—17. Erforderniß: Capitel 12, Titel 1, 2, 3.)

Wenn man die Einzahlungen an directen Steuern in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende October 1876 mit der fälligen Voranschlagsgebühr vergleicht, so ergibt sich ein Minus bei der

Grundsteuer von	1,121.114 fl.
Hausclassensteuer von	202.711 „
Erwerbsteuer von	284.517 „
dagegen eine Mehreinnahme bei der Hauszinssteuer von	855.483 „
also im Ganzen bei der Gebäudesteuer von	652.772 „
bei der Einkommensteuer	2,581.273 „
„ Steuerexecutionsgebühren	14.722 „
„ Steuerverzugszinsen	60.526 „

wobei jedoch die im Voranschlage für das Jahr 1876 mit dem ganzjährigen Betrage von 1,031.112 fl. eingestellte Steuerquote von den Zinsen der öffentlichen Fondsobligationen nicht inbegriffen ist, dagegen die Erwerbsteuer mit der ganzjährigen Voranschlagssumme in Betracht gezogen wurde, weil sie einhalbjährig in Anticipatraten fällig wird.

Weiters ergibt eine Vergleichung der Einzahlungen an directen Steuern vom 1. Jänner bis Ende October 1876 mit den Voranschlagsquoten für dieselbe Zeit, daß eine Mindereinzahlung stattgefunden

hat bei der Grundsteuer um	1,966.531 fl.
Hausclassensteuer um	110.711 „
dagegen eine Mehreinzahlung geschah bei der Hauszinssteuer um	468.483 „
also bei der gesammten Gebäudesteuer um	357.772 „
bei der Erwerbsteuer um	1,132.150 „
„ „ Einkommensteuer um	964.721 „
„ den Steuerexecutionsgebühren	14.722 „
„ „ Verzugszinsen um	60.526 „

Für das Jahr 1875 wurden präliminirt:

bei der Grundsteuer	36,500.000 „
eingezahlt	36,975.155 „
also ein Mehrerfolg von	475.155 fl.
bei der Gebäudesteuer	21,500.000 „
eingezahlt	23,873.560 „
Mehrerfolg	2,373.560 fl.
bei der Erwerbsteuer	8,330.000 „
eingezahlt	9,554.188 „
Mehrerfolg	1,224.188 fl.

bei der Einkommensteuer	21,000.000 fl.
eingezahlt	22.397.923 „
Mehrerfolg	1,397.923 fl.
bei den Steuerexecutionsgebühren	163.000 „
eingezahlt	224.505 „
Mehrerfolg	61.505 fl.
bei den Steuerverzugszinsen	277.000 „
eingezahlt	435.682 „
Mehrerfolg	158.682 fl.

Es stellt sich also im Jahre 1875 bei allen Steuergattungen ein günstigerer Erfolg heraus, als bei der Präliminirung angenommen worden war.

Ebenso können auch die bisher ersichtlichen Ergebnisse des Jahres 1876, insbesondere bei der Einkommensteuer als höchst günstige bezeichnet werden; nur die Grundsteuer hat einen Ausfall, welcher bedeutend ist, jedoch kein Bedenken erregt, weil mit Ende des Jahres die meisten Zahlungen bei dieser Steuergattung vorkommen.

Nachdem nun die Regierung bei ihrem Voranschlagee, überall unter den wirklichen Erfolg des Jahres 1875 herabgeht, so kann mit Zuversicht erwartet werden, daß der Erfolg den vorliegenden Ansätzen entsprechen werde, und wenn auch bei der Einkommensteuer ein höherer Ansatz sich durch die sehr bedeutende Mehreinnahme begründen ließe, so glaubt der Finanzausschuß doch keine Aenderung am Regierungspräliminare beantragen zu sollen, weil der empfindlichste Ausfall an Einkommensteuer der großen Actieninstitute sich im Jahre 1877 ergeben wird.

Gegen die Ziffern des Erfordernisses ist nichts einzuwenden, obwohl dasselbe um 17.000 fl. höher eingestellt worden ist; denn diese höhere Einstellung wird durch den wirklichen Erfolg bei den Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuergrundlagen, dann bei der Steuereinbringung und bei den Steuerexecutionskosten gerechtfertigt.

Der Finanzausschuß beantragt demnach, bei den directen Steuern für das Jahr 1877

als Bedeckung einzustellen:

	Ordentl. Einnahmen
bei der Grundsteuer	36,700.000 fl.
„ „ Gebäudesteuer	23,030.000 „
„ „ Erwerbsteuer	9,000.000 „
„ „ Einkommensteuer	18,500.000 „
	Außerord. Einnahmen
„ den Steuerexecutionsgebühren	195.000 fl.
„ „ Steuerverzugszinsen	370.000 „

als Erforderniß einzustellen:

	Ordentl. Ausgaben
an Vergütungen und Belohnungen für Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuergrundlagen, dann bei der Steuereinbringung	66.000 fl.
an Entschädigungen für vordem steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer	6.500 „
	Außerord. Ausgaben
an Steuerexecutionskosten	135.000 fl.

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1877 aufzunehmen:

Capitel	Titel		Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		Directe Steuern.			
		Bedeckung.			
12		Grundsteuer	36,700.000	. . . .	36,700.000
13		Gebäudesteuer	23,030.000	. . . .	23,030.000
14		Erwerbsteuer	9,000.000	. . . .	9,000.000
15		Einkommensteuer	18,500.000	. . . .	18,500.000
16		Steuerexecutionsgebühren	. . . .	195.000	195.000
17		Verzugszinsen von rückständigen Steuern . .	. . . .	370.000	370.000
		Summe (Capitel 12 bis 17) . .	87,230.000	565.000	87,795.000
			Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		Erforderniß.			
12	1	Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuergrundlagen, dann bei der Steuereinbringung	66.000	. . .	66.000
	2	Entschädigung an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien, aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer	6.500	. . . .	6.500
	3	Steuerexecutionskosten	. . . .	135.000	135.000
		Summe (Capitel 12, Titel 1 bis 3) . .	72.500	135.000	207.500

Wien, 24. November 1876.

Dr. Klier,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Zoll.

(Bedeckung: Capitel 18, Erforderniß: Capitel 13, Titel 1 — 4.)

Die in der Regierungsvorlage unter Capitel 18 veranschlagten ordentlichen Zolleinnahmen per . . . . . 18,079.000 fl.
sowie die unter Capitel 13 des Erfordernisses vorkommenden Ausgaben im Gesammtbetrage von . . . . . 8,132.000 „
gründen sich auf die von den Delegationen gefaßten und Allerhöchst genehmigten Beschlüsse und können in dem vorliegenden Voranschlage keine Aenderung mehr erleiden.

Der sich aus dem Vergleiche der Einnahmen mit den Ausgaben ergebende Ueberschuß des Zollgefälles von . . . . . 9,947.000 fl.
wird an den gemeinsamen Staatshaushalt abgeführt.

Diese Ziffern erscheinen demnach nur durchführungsweise im diesseitigen Budget.

Eine reelle Einnahme der diesseitigen Länder bildet nur der als außerordentliche Einnahme unter Bedeckungscapitel 18 aufgeführte Münzgewinn von den in Silber disponiblen Zollüberschüssen. Diese in der Regierungsvorlage mit 333.000 fl. veranschlagte Post erhöht sich, wenn das Agio dem im Budget pro 1877 angenommenen allgemeinen Satze entsprechend mit fünf Percent berechnet wird, folgerecht auf . . . . . 555.000 fl.

Dieser Münzgewinn entziffert sich in folgender Weise:

Die Zolleinnahmen in Silber betragen in den diesseitigen Ländern rund . . . 17,800.000 fl.
in Ungarn beiläufig . . . . . 2,100.000 „
zusammen . 19,900.000 fl.

Werden hievon die gemeinsamen Auslagen in Silber nach dem Erfolge des Jahres 1875 mit . . . . . 3,700.000 „
in Abzug gebracht, so ergibt sich ein Zollüberschuß von . . . . . 16,200.000 fl.
wovon der Münzgewinn, bei Annahme eines Agios von fünf Percent . . . . . 810.000 „
beträgt.

Hievon sind gemäß besonderen Uebereinkommens in Folge Auflassung der Militärgrenze zu Gunsten des ungarischen Staatsschatzes zwei Percent mit . . . . . 16.200 „
abzuziehen, es verbleiben somit . . . . . 793.800 fl.
wovon 70 Percent mit rund . . . . . 555.000 fl.
auf die im Reichsrathe vertretenen Länder entfallen.

Im Voranschlage für das laufende Jahr erscheint diese Post mit . . . . . 436.000 „

Hienach wird folgender Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Im Erfordernisse, Capital 13, Zoll . . . . . 8,132.000 fl.
in der Bedeckung, Capitel 18, Zoll, und zwar im Ordinarium . . . . . 18,079.000 „
im Extraordinarium . . . . . 555.000 „
einzustellen.

Darnach sind in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze 1877 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Ausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden österreichischer Währung		
13		Zoll			
	1	Rückstellung von Gefällssicherstellungen	192.000	. . . .	192.000
	2	Gefällsrückgaben	40.000	. . . .	40.000
	3	Regiekostenpauschale	1,400.000	. . . .	1,400.000
	4	Verzehrungssteuer-Restitutionen	6,500.000	. . . .	6,500.000
		Summe, (Capitel 13, Titel 1 — 4)	8,132.000	. . .	8,132.000
		Einnahmen			
18		Zoll	18,079.000	555.000	18,634.000

Wien, 11. November 1876.

Winkler,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben.

Verzehrungssteuer.

(Bedeckung: Capitel 19, Titel 1 bis 10. — Erforderniß: Capitel 14, Titel 1 bis 2.)

Bedeckung.

Für das Jahr 1877 sind die zehn Titel der Verzehrungssteuer präliminirt:

		1876.
1. Branntweinsteuer mit	8,400.000 fl.	gegen 8,600.000 fl.
2. Wein- und Moststeuer mit	4,010.000 „	„ 4,000.000 „
3. Biersteuer mit	24,000.000 „	„ 24,100.000 „
4. Fleisch- und Schlachtviehsteuer mit	4,550.000 „	„ 4,526.000 „
5. Zuckersteuer mit	11,000.000 „	„ 11,000.000 „
6. Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen mit	1,900.000 „	„ 1,900.000 „
7. Pachtungen mit	3,455.000 „	„ 3,432.000 „
8. Andere Einnahmen mit	30.000 „	„ 30.000 „
9. Dazio consumo in Dalmatien mit	112.000 „	„ 109.000 „
10. Gefällssicherstellungen mit	2,200.000 „	„ 2,100.000 „
Summe	59,657.000 fl.	gegen 59,797.000 fl.

Die Regierung nimmt daher die Verzehrungssteuer für das Jahr 1877 um 140.000 fl. niedriger an, als für das Jahr 1876; wenn man aber den Erfolg des Jahres 1875 nach den „Ergebnissen der Verzehrungssteuer" (der Rechnungsabschluß für 1875 ist noch nicht erschienen) berücksichtigt, kann man nicht voraussetzen, daß selbst diese geringere Summe wirklich erreicht wird.

Im Jahre 1875 wurde nämlich eingenommen:

1. Branntweinsteuer	8,438.565 fl.	gegen präliminirte	8,100.000 fl.
2. Wein- und Moststeuer	3,926.856 „	„ „	4,000.000 „
3. Biersteuer	24,024.652 „	„ „	24,980.000 „
4. Fleisch- und Schlachtviehsteuer	4,631,745 „	„ „	4,300.000 „
5. Zuckersteuer	9,619.913 „	„ „	11,000.000 „
6. Sonstige Verbrauchsgegenstände	1,889.267 „	„ „	1,900.000 „
7. Pachtungen	3,450.902 „	„ „	3,400.000 „
8. Andere Einnahmen	22.250 „	„ „	20.000 „
9. Dazio consumo in Dalmatien	127.589 „	„ „	100.000 „
10. Gefällssicherstellungen	2,331.514 „	„ „	2,100.000 „
Summe	58,463.253 fl.	gegen präliminirte	59,900.000 fl.

Der Erfolg des Jahres 1875 blieb daher gegen den Voranschlag um 1,436.743 fl. zurück und ist gegen den Voranschlag der Regierung für 1877 um 1,193.743 fl. niedriger.

Gegen die Einnahme des Jahres 1874 ist derselbe zwar um 1,171.514 fl. günstiger, nach den Ergebnissen der drei Hauptsteuergattungen von Branntwein, Bier und Zucker läßt sich aber nicht erwarten, daß im Jahre 1877 eine namhaft höhere Einnahme als im Jahre 1875 erzielt werden wird, da die Stockung im Verkehrsleben immer noch zu beklagen ist, und die politischen Verhältnisse einen nahen Aufschwung nicht hoffen lassen.

Die Branntweinsteuer ist von 8,514.407 fl. im Jahre 1874 auf 8,438.565 fl. im Jahre 1875 zurückgegangen, die Biersteuer von 24,460.898 fl. auf 24,024.652 fl. und die Zuckersteuer hat sich wohl von 8,523.100 fl. im Jahre 1874 auf 9,619.913 fl. im Jahre 1875 gehoben, ist aber von dem Präliminare von 11,000.000 noch weit zurück. Es wird sich daher empfehlen, Abstriche an einigen Präliminaransätzen vorzunehmen, damit nicht, wie es in den Jahren 1874 und 1875 leider eingetreten ist, der Voranschlag einer Einnahme hinter deren Erfolg zurückbleibt.

1. Branntweinsteuer.

Dieselbe ertrug:

1873	nach dem Rechnungsabschlusse	8,103.513 fl.
1874	„ „ „	8,514.407 „
1875	„ den Ergebnissen	8,438.565 „

Die Regierung nimmt für das Jahr 1877 8,400.000 fl. an, es ist wohl zu fürchten, daß die ungünstige Conjunctur in diesem Artikel nicht sobald sich heben wird, die Einstellung mit 8,400.000 fl. wird eben beantragt.

In der Erzeugungsperiode 1874/75 waren 41444 bäuerliche und 2299 andere Brennereien in Thätigkeit, um 11828 und 324 mehr als in der Periode 1873/74. Von den größeren Brennereien wurden während dieser Periode 8,331.669 fl. und von den kleineren 227.983 fl. an Steuern gezahlt.

Für über die Zollinie ausgeführten Spiritus wurden in der Betriebsperiode in den österreichischen Ländern 538.638 fl. restituirt, um 482.748 fl. mehr als im Vorjahre, in den ungarischen Ländern 197.551 fl., um 84230 fl. mehr als im Vorjahre. Die im Jahre 1875 wirklich gezahlten Steuerrestitutionen für ausgeführten Spiritus betrugen 1,443.554 fl., wovon 473.960 fl. auf die österreichischen und 969.594 fl. auf die ungarischen Länder entfallen.

2. Wein- und Moststeuer.

Der Ertrag derselben war:

1873	nach dem Rechnungsabschlusse	4,285.523 fl.
1874	„ „ „	3,754.983 „
1875	„ den Ergebnissen	3,926.856 „

Die Regierung stellt für 1877 4,010.000 fl. ein, da aber der dreijährige Durchschnitt bloß 3,989.000 fl. circa ausmacht und im Jahre 1875 bloß 3,926.856 fl. wirklich eingekommen sind, wird die Einstellung mit 3,920.000 fl. beantragt.

3. Biersteuer.

Der Ertrag dieser Steuer sinkt seit zwei Jahren anhaltend und es scheint, als wenn dieser Rückgang auch mit dem Jahre 1876 seinen Abschluß noch nicht finden sollte.

Die Steuer ertrug:

1873	nach dem Rechnungsabschlusse	26,233.601 fl.
1874	„ „ „	24,460.898 „
1875	„ den Ergebnissen	24,024.652 „

In der Erzeugungsperiode 1874/75 wurde in 2272 Brauereien gearbeitet, um 24 weniger, als im Vorjahre, gebraut wurden 18,638.128 Eimer auf dem flachen Lande, um 415.827 Eimer weniger, als 1873/74, und 1,742.741 Eimer in den geschlossenen Städten, um 47038 Eimer mehr als im Vorjahre. In der gleichen Periode wurden in Oesterreich 318.628 Eimer über die Zollinie ausgeführt, um 22057 Eimer weniger als 1873/74 und dafür 350.069 fl. restituirt, um 43790 fl. weniger als im Vorjahre. In Ungarn wurden 14375 Eimer ausgeführt, und dafür 16860 fl. restituirt, um 8100 Eimer und

10120 fl. weniger als im Vorjahre. Eingeführt wurden über die Zollgrenze in dieser Periode 4409 Eimer, um 1878 Eimer weniger als im Vorjahre.

Diese Daten lassen ersehen, daß ein Aufschwung im Braugewerbe noch nicht zu erwarten ist, und erscheint der Regierungsansatz mit 24,000.000 fl. als zu hoch, und wird vielmehr die Summe von 23,600.000 fl. zur Einstellung beantragt.

4. Fleisch- und Schlachtviehsteuer.

Diese Steuer nimmt merkwürdigerweise im Ertrage anhaltend zu. Die Ursache dürfte aber mehr die größere Sorgfalt bei der Einhebung, weniger der wirklich größere Consum sein.

Sie ertrug:

1873 nach dem Rechnungsabschlusse . . . . . 4,581.604 fl.
1874 „ „ „ . . . . . 4,478.556 „
1875 „ den Ergebnissen . . . . . 4,631.745 „

Der Regierungsansatz von 4,550.000 fl. scheint den Verhältnissen entsprechend und wird beantragt, 4,550.000 fl. einzustellen.

5. Zuckersteuer.

Der Ertrag dieser Steuer hat sich zwar, wie schon erwähnt, im Jahre 1875 um 1,096.813 fl. günstiger gestellt als 1874, gegen das Präliminare von 1875 von 11,000.000 fl. ist er aber um 1,380.087 fl. zurückgeblieben und war der Ausfall in dieser Steuer vorzugsweise der Grund, wie im Jahre 1874, daß der Voranschlag der Verzehrungssteuer so bedeutend gegen den Erfolg zurückblieb.

Auch in dieser Geschäftsbranche scheint ein günstiger Umschwung noch nicht eingetreten zu sein. Die Zahl der Fabriken hat sich in der Betriebsperiode 1874/75 abermals verringert und beträgt jetzt, 209 in Oesterreich und 17 in Ungarn, um 15 und 3 weniger als in der gleichen Periode des Vorjahres. Alle Fabriken versteuerten nach der Leistungsfähigkeit und wurden in Oesterreich 18,649.795 Centner frische Rüben zur Versteuerung angemeldet und 15,704.567 Centner wirklich versteuert, in Ungarn wurden von den angemeldeten 2,206.632 Centnern nur 1,854.313 Centner der Versteuerung unterzogen.

Für den über die Zolllinie im Jahre 1875 in Oesterreich ausgeführten Zucker wurden 5,457.273 fl. und für in Ungarn ausgeführten Zucker 274.584 fl. restituirt. Wenn dieser Betrag gegen den im Jahre 1874 ausgewiesenen von 7,595.243 fl. auch bedeutend zurücksteht, so ist er doch immer noch hoch genug, im Vergleiche der eingehobenen Steuer, um den Wunsch nach einer Aenderung dieser Besteuerung berechtigt erscheinen zu lassen.

Die Zuckersteuer ertrug:

1873 nach dem Rechnungsabschlusse . . . . . 11,863.337 fl.
1874 „ „ „ . . . . . 8,523.100 „
1875 „ den Ergebnissen . . . . . 9,619.913 „

Die Regierung stellt für 1877 11,000.000 fl. ein, wie für das Jahr 1876 präliminirt war. Die Campagne 1875/76 hatte eine reiche Rübenernte zur Verfügung, was für die von 1876/77 im gleichen Maße nicht der Fall ist, es wird daher ein solcher Betrag nicht erwartet werden können, wenn nicht in diesem Jahre eine Veränderung in der Pauschalbesteuerung eingetreten wäre.

Diese Veränderung läßt eine Erhöhung der Steuer um 20 bis 25 Percent erhoffen und kann der Regierungsansatz doch wohl erreicht werden.

Die Zuckersteuer wird mit 11,000.000 fl. zur Einstellung beantragt.

6. Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen.

Dieselbe hat ertragen:

1873 nach dem Rechnungsabschlusse . . . . . 2,273.992 fl.
1874 „ „ „ . . . . . 1,875.793 „
1875 „ den Ergebnissen . . . . . 1,889.267 „

Diese Steuer umfaßt die Verzehrungssteuer in Wien, mit Ausnahme derjenigen auf Branntwein, Wein, Bier und Fleisch, welche schon in den betreffenden Titeln enthalten ist. Wenn man in Betracht zieht, daß durch die Aufhebung der Verzehrungssteuer auf Baumaterialien ein Ausfall von circa 450.000 fl. eintreten mußte, so erscheint der Ertrag dieser Steuer nur wenig von den ungünstigen Erwerbsverhältnissen berührt, und ist sogar ein geringes Steigen bemerkbar. Der Regierungsansatz von 1,900.000 fl. kann daher erreicht werden und wird die Einstellung mit 1,900.000 fl. beantragt.

7. Pachtungen.

Für dieselben sind eingegangen:

1873 nach dem Rechnungsabschlusse . . . . . 3,351.989 fl.
1874 „ „ „ . . . . . 3,366.361 „
1875 „ den Ergebnissen . . . . . 3,450.902 „

Die Regierung nimmt für 1877 3,455.000 fl. an, und da feste Pachtverträge den Anhaltspunkt geben, wird die Einstellung mit 3,455.000 fl. beantragt.

8. Andere Einnahmen

betrugen:

1873 nach dem Rechnungsabschlusse . . . . . 46.257 fl.
1874 „ „ „ . . . . . 27.025 „
1875 „ den Ergebnissen . . . . . 22.250 „

Die Regierung stellt 30.000 fl. ein, welches dem dreijährigen Durchschnitte ziemlich entspricht, und wird beantragt 30.000 fl. einzustellen.

9. Dazio consumo in Dalmatien.

Derselbe ergab:

1873 nach dem Rechnungsabschlusse . . . . . 107.397 fl.
1874 „ „ „ . . . . . 111.759 „
1875 „ den Ergebnissen . . . . . 127.589 „

Der annähernd dreijährige Durchschnitt des Regierungsansatzes wird mit 112.000 fl. beantragt.

10. Gefällssicherstellungen.

Diese Post, welche das Aequivalent in den Rückstellungen des Erfordernisses findet, wird mit dem Regierungsansatze von 2,200.000 fl. beantragt.

Erforderniß.

Dasselbe ist für das Jahr 1877 mit 234.320 fl. Verwaltungsauslagen und mit 3,900.000 fl. Rückstellung von Gefällssicherstellungen und Gefällsrückgaben präliminirt. Neubauten sind nicht in Aussicht genommen.

Für das Jahr 1876 waren 4,584.950 fl. veranschlagt und ist daher das Erforderniß für 1877 um 450.630 fl. niedriger.

Die Verwaltungsauslagen sind um 630 fl. geringer, welche Verringerung aber nicht durch niedrigeren Besoldungsaufwand, sondern durch niedrigeren Miethzins und ganz besonders durch den Wegfall der Einrichtungsreserve für das Linienamt bei der Reichsstraßenbrücke verursacht wird.

In dem Beamtenpersonale ist eine Vermehrung von einem Amtsverwalter, einem Amtscontrolor, zwei Amtsofficialen eingetreten. Da ein Intercalarabstrich von zwei Percent schon abgezogen ist, und alle Posten beinahe ganz gleich mit den früheren Jahren angesetzt sind, so wird die Einstellung von rund 234.300 fl. für Verwaltungsauslagen beantragt.

Für Rückstellung von Gefällssicherstellungen und Gefällsrückgaben sind 3,900.000 fl. eingesetzt, und zwar sind hiervon 2,000.000 fl. für Rückstellungen für Gefällssicherstellungen und 1,900.000 fl. für Gefällsrückgaben. Erstere sind gleichwie für 1876, letztere aber um 300.000 fl. niedriger.

Es wird die Einstellung von 3,900.000 fl. für Rückstellung von Gefällssicherstellungen und Gefällsrückgaben beantragt.

Nach den vorhergehenden Anträgen wäre im Staatsvoranschlage einzustellen:

Capitel	Titel		Ordinarium	Extra-Ordinarium	Summe
			Gulden österreichischer Währung		
		Indirecte Abgaben.			
		a) Staatseinnahmen.			
		Verzehrungssteuer.			
19	1	Brantweinsteuer	8,400.000	. . . .	8,400.000
	2	Wein- und Moststeuer	3,920.000	. . . .	3,920.000
	3	Biersteuer	23,600.000	. . . .	23,600.000
	4	Fleisch- und Schlachtviehsteuer	4,550.000	. . . .	4,550.000
	5	Zuckersteuer	11,000.000	. . . .	11,000.000
	6	Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	1,900.000	. . . .	1,900.000
	7	Pachtungen	3,455.000	. . . .	3,455.000
	8	Andere Einnahmen	30.000	. . . .	30.000
	9	Dazio consumo in Dalmatien	112.000	. . . .	112.000
	10	Gefällssicherstellungen	2,200.000	. . . .	2,200.000
		Summe .	59,167.000	. . . .	59,167.000
		um 490.000 fl. niedriger als der Voranschlag der Regierung.			
		b) Staatsausgaben.			
		Verzehrungssteuer.			
14	1	Verwaltungsauslagen	234.300	. . . .	234.300
	2	Rückstellung von Gefällssicherstellungen und Gefällsrückgaben	3,900.000	. . . .	3,900.000
		Summe	4,134.300	. . . .	4,134.300
		um 20 fl. niedriger als der Voranschlag der Regierung.			

Wien, 27. October 1876.

Wolfrum,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben: Salz.

(Erforderniß: Capitel 15, Titel 1 und 2; Bedeckung: Capitel 20, Titel 1 und 2.)

Die Ergebnisse des Salzgefälles für das Jahr 1877 werden von der Regierung in folgender Weise veranschlagt:

Erforderniß.

A. Bei der Salzerzeugung:

Ordentliche Ausgaben	2,892.000 fl.
Außerordentliche Ausgaben, Neubauten	164.250 „
Sonstige außerordentliche Ausgaben	19.750 „
Summe der außerordentlichen Ausgaben	184.000 fl.

B. Beim Salzverschleiße:

Ordentliche Ausgaben	253.000 fl.
Außerordentliche Ausgaben	3.000 „
Gesammterforderniß	3,332.000 fl.

Bedeckung.

Ordentliche Einnahmen der Erzeugungsämter	51.000 fl.
Ordentliche Einnahmen der Verschleißämter	19,253.000 „
Gesammtbedeckung	19,304.000 fl.

Nach Abzug des Erfordernisses ergibt sich nach dem Voranschlage der Regierung für 1877 ein reiner Ueberschuß von 15,972.000 fl.

Für das Jahr 1876 wurden die Einnahmen und Ausgaben des Salzgefälles folgenderweise beziffert:

	Nach dem Präliminare 1876	Nach dem Finanzgesetze 1876
Salzerzeugung: Erforderniß, ordentliches	3,015.739 fl.	3,015.000 fl.
„ außerordentliches	223.614 „	185.000 „
„ Bedeckung	46.000 „	46.000 „

	Nach dem Präliminare 1876	Nach dem Finanzgesetze 1876
Salzverschleiß: Erforderniß, ordentliches	254.000 fl.	254.000 fl.
„ außerordentliches . . .	6.900 „	6.900 „
Bedeckung	19,117.000 „	19,117.000 „
Reinertrag	15,662.647 „	15,702.100 „

Erforderniß.

Salzerzeugung. Das ordentliche Erforderniß der Salzerzeugung ist im Regierungspräliminare für 1877 mit einer gegen das Finanzgesetz 1876 um 123.000 fl. geringeren Summe eingestellt. Es wird zwar die im Jahre 1877 zu erzeugende Salzmenge mit 2,994.244 metrische Centner veranschlagt, indem zwar an Seesalz weniger eingelöst werden soll, dagegen an Salz überhaupt gegen das Jahr 1875 eine Mehrerzeugung von 378.000 metrischen Centnern berechnet wird, theils um die in den Jahren 1875 und 1876 verwendeten Salzvorräthe wieder zu erzeugen, theils weil ein größerer Absatz nach Rußland erwartet wird.

Ohngeachtet eine größere Salzproduction beabsichtigt wird, ist das ordentliche Erforderniß mit einer geringeren Summe angesetzt, was auf eine stetig fortschreitende Verminderung der Productionskosten hindeutet; während z. B. noch im Jahre 1875 von dem ordentlichen Erfordernisse der Salzerzeugung auf einen metrischen Centner Salz 97 kr. entfallen, werden für das Jahr 1877 96 kr. per metrischen Centner berechnet.

Der Ausschuß beantragt, die ordentlichen Salzerzeugungskosten einzustellen mit der von der Regierung in Anspruch genommenen Summe von 2,892.000 fl.

An außerordentlichem Erfordernisse für die Salzerzeugung, und zwar für Neubauten wird im Vergleiche mit dem Finanzgesetze 1876 um 38.250 fl. mehr gefordert und dies damit begründet, daß im Jahre 1876 ein Abstrich der Credite für Schleppbahnen von den Bahnhöfen der Kammergutsbahn zu den Sudwerken im Betrage von 37.000 fl. beschlossen wurde. Für sonstige außerordentliche Auslagen wird im Vergleiche mit dem Finanzgesetze 1876 ein um 39.250 fl. geringerer Betrag beansprucht. Diese Ansprüche bezwecken die Erhaltung, Ausdehnung und Vervollkommnung der Betriebsmittel; es ist also grundsätzlich gegen dieselben nichts einzuwenden. Da jedoch die Verbindung aller Sudwerke der Salinen im Kammergute mit den Bahnhöfen der Kammergutbahn im Jahre 1877 nach dem Stande des Baues dieser Bahn kaum zu bewerkstelligen sein wird, so kann der hierfür mit 47.000 fl. präliminirte Credit um 25.000 fl. ermäßigt und letzterer Betrag im Jahre 1878 eingestellt werden.

Der Ausschuß beantragt daher, das außerordentliche Erforderniß der Salzerzeugung einzustellen, und zwar für Neubauten mit . . . . . 139.250 fl.

Für sonstige außerordentliche Auslagen . . . . . 19.750 „

Salzverschleiß. Das ordentliche Erforderniß des Salzverschleißes wird mit einer gegen das Finanzgesetz pro 1876 um 1000 fl. geringeren Summe veranschlagt; es wird beantragt, die von der Regierung verlangte Summe von . . . . . 253.000 fl. einzustellen.

Das außerordentliche Erforderniß des Salzverschleißes ist im Vergleiche mit jenem des Finanzgesetzes pro 1876 geringer angesetzt, und zwar um 3900 fl.; es wird beantragt, als außerordentliches Erforderniß des Salzverschleißes pro 1877 einzustellen . . . . . 3000 fl.

Bedeckung.

Salzerzeugung. Die ordentlichen Einnahmen der Salzerzeugung pro 1877 sind von der Regierung gegen 1876 um 5000 fl. höher angesetzt, mit Rücksicht jedoch auf die bisherige Erfahrung (namentlich der Erfolg des Jahres 1875, wirkliche Erfolg 70.000) ist alle Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß auch im Jahre 1877 der Erfolg das Präliminare überschreiten werde, der Ausschuß beantragt daher als ordentliche Einnahme der Salzerzeugung im Jahre 1877 einzustellen . . . . . 55.000 fl.

Salzverschleiß. Das Finanzgesetz pro 1876 hat die ordentlichen Einnahmen mit 19,117.000 fl. veranschlagt, für das Jahr 1877 präliminirt die Regierung dieselben mit 19,253.000 fl., daher um 136.000 fl. höher, und es gründet sich diese Berechnung auf der Voraussetzung eines Materialabsatzes von 2,680.000 metrischen Centnern, welcher gegen den Erfolg des Jahres 1875 per 2,507.714 Centner um 172.286 Centner höher und gegen das Finanzgesetz pro 1875 mit 2,693.499 Centner um 13,499 Centner geringer ist.

Auf einen höheren Absatz wird vorzugsweise beim Exporte gerechnet.

Die Einnahme im Jahre 1875 beträgt nach dem wirklichen Erfolge 18,899.946 fl. gegen den Voranschlag von 19,130.000 fl., in den ersten drei Quartalen 1875 betrug die Einnahme 13,792.077 fl., in den drei ersten Quartalen des Quartalen des Jahres 1876 dagegen 13,447.014 fl., was sich zunächst durch verminderten Export nach der Türkei und nach Rußland erklärt.

Es wird im Einklange mit dem Voranschlage der Regierung beantragt, als Einnahme des Salzverschleißes im Jahre 1877 einzustellen . . . . . 19,253.000 fl.

Der Ausschuß beantragt: In den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1877 sind einzustellen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		Staatseinnahmen.			
20	1	Einnahmen der Erzeugungsämter	55.000	. . . .	55.000
	2	Einnahmen der Verschleißämter	19,253.000	. . .	19,253.000
		Summe (Capitel 20, Titel 1 und 2)	19,308.000	. . .	19,308.000
		Staatsausgaben.			
15	1	Erzeugungs- und Einlösungskosten	2,892.000	. . . .	2,892.000
		Neubauten	. . . .	139.250	139.250
		Für sonstige außerordentliche Ausgaben . . .	. . . .	19.750	19.750
	2	Verschleißauslagen	253.000	. . . .	253.000
		Neubauten	. . . .	3.000	3.000
		Summe, (Capitel 15, Titel 1 und 2)	3,145.000	162.000	3,307.000
		Nach Abzug der Gesammtausgaben per 3,307.000 fl. von der präliminirten Gesammteinnahme mit 19,308.000 fl. ergibt sich ein Ueberschuß von 16,001.000 fl.			

Petition Zahl $\frac{5379}{\text{A. H.}}$

Die Meisterschaft der Saline Aussee bittet um Gleichstellung ihrer Gehalte mit den übrigen Beamten gleicher Kategorien und Systemisirung derselben.

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur Würdigung abgetreten."

Dunajewski,

Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben: Tabak.

(Bedeckung: Capitel 21, Titel 1 und 2; Erforderniß: Capitel 16, Titel 1, 2 und 3.)

A. Bedeckung.

Die Bruttoeinnahmen des Tabakgefälles, welche für das Jahr 1876, und zwar:

1. an ordentlichen Verschleißeinnahmen mit	58.350.000 fl.
2. an Einnahmen der Generaldirection der Tabakregie mit	150.000 „
zusammen mit	58,500.000 fl.

veranschlagt waren, werden für das Jahr 1877

1. an ordentlichen Verschleißeinnahmen mit	59,000.000 „
2. an Einnahmen der Generaldirection mit	164.000 „
zusammen mit	59,164.000 fl.
somit um	664.000 „

höher beziffert.

Titel 1.

Ordentliche Verschleißeinnahmen.

Bei sämmtlichen Posten dieses Titels wird gegen das Vorjahr eine Mehreinnahme in Aussicht genommen; eine Ausnahme findet nur bei der Post „Einfuhrs- und Bauliceuzen" statt, bei welcher eine um 20.000 fl. geringere Einnahme veranschlagt wird, und dieses aus dem Grunde, weil durch die eingeführte erhöhte Licenzgebühr die Einfuhr ausländischer Tabakfabrikate erschwert und daher sich auch vermindern werde.

Wiewohl seit der Einführung der erhöhten Licenzgebühr kaum mehr als ein Jahr verflossen ist, so liegen dennoch schon Resultate vor, welche den Beleg liefern, daß diese Maßregel den beabsichtigten Zweck nicht verfehlt hat, indem seit der Einführung derselben die Einfuhr der ausländischen Tabakfabrikate in der Abnahme, dagegen der Verschleiß derselben in ärarischen Verkaufslocalitäten im steten Steigen begriffen ist.

Titel 2.

Einnahmen der Generaldirection der Tabakregie.

Bei den Einnahmen dieses Titels werden im Ganzen um 14.000 fl. mehr veranschlagt, welche Mehreinnahme auf die Posten:

„Mieth- und Pachtzinse",
„Ersätze aller Art" und
„Verschleiß im Auslande"

sich verhältnißmäßig vertheilt.

Die Einnahme der Post „Ersatz der Gestehungskosten für nach Ungarn abgegebene Fabrikate", welche in einer steten Abnahme begriffen ist, wird auch für das Jahr 1877 um 10.000 fl. geringer veranschlagt, weil die königlich ungarische Tabakregie in Folge der größeren Ausdehnung und Vervollständigung ihrer Fabriken der österreichischen Fabrikate Jahr für Jahr weniger bedarf.

Diese Einnahmen, welche sich im Jahre 1868 auf 1,893.145 fl. und im Jahre 1869 auf 1,414.746 fl. beliefen, werden für das Jahr 1877 nur mit 40.000 fl. beziffert, und sie dürften schon in kurzer Zeit gänzlich verschwinden, wodurch aber das österreichische Tabakgefälle, weil sie eben nur in der Rückvergütung der Gestehungskosten bestehen, keine Einbuße erleiden wird.

Das Tabakgefälle, dessen Einnahmen in den Jahren 1874 und 1875 gegen die unmittelbaren Vorjahre sich ungünstiger gestalteten, hat im Jahre 1876 einen erfreulichen Aufschwung genommen, indem die Einnahmen der ersten drei Quartale dieses Jahres die Einnahmen der gleichnamigen Periode des Vorjahres um 820.313 fl. übersteigen, so daß mit Hinzurechnung des vierten Quartals die Mehreinnahme dieses Jahres über eine Million betragen wird.

Wenn man hierbei den Umstand in Betracht zieht, daß nach den vorliegenden Gebarungsresultaten der Verschleiß der feineren Cigarrensorten in der Abnahme, dagegen der Verschleiß des Rauchtabakes und der mittleren Cigarrensorten in einer um so größeren Zunahme begriffen ist, daß daher der Aufschwung des Tabakgefälles als ein in den volkswirthschaftlichen Verhältnissen gegründeter, auch ein anhaltender zu werden verspricht, so ist wohl die Annahme eine berechtigte, daß der von der Finanzverwaltung veranschlagte Betrag, wenn nicht überholt, so doch leicht erreicht werden wird.

Es werden somit die Einnahmen für das Jahr 1877, und zwar:

1. Die ordentlichen Verschleißeinnahmen mit	59,000.000 fl.
2. Die Einnahmen der Generaldirection mit	164.000 „
zusammen mit . .	59,164 000 fl.

als Bedeckung eingestellt.

B. Erforderniß.

Titel 1.

Administrationsauslagen.

Nach dem genehmigten Präliminare des Jahres 1876 betrugen die Auslagen dieses

Titels	624.000 fl.
für das Jahr 1877 werden	614.000 „
somit um . .	10.000 fl.

weniger veranschlagt.

Da die meisten der Ausgabeposten dieses Titels mit denen des Vorjahres übereinstimmen, da der bei der Post „Gehalte der Beamten“ gegen das Vorjahr um 4.110 fl. höher eingestellte Betrag durch die eingetretenen Quinquennalzulagen gerechtfertigt erscheint, dagegen bei den Posten „Beischaffung der Amtskleidung“, „Miethzinse“, „Reise- und Uebersiedlungskosten“, nicht unerhebliche Reductionen vorgenommen wurden, so werden die Ausgaben dieses Titels in dem veranschlagten Betrage von . . . . . 614.000 fl. bewilligt.

Titel 2.

Erzeugungs- und Anschaffungskosten.

a) Ordentliche.

Für das Jahr 1876 waren hierfür . . . . . 20,807.000 fl veranschlagt; für das Jahr 1877 wird ein gleicher Betrag beansprucht, welcher mit Rücksicht auf die veranschlagte größere Verschleißeinnahme anstandlos zu bewilligen ist.

b) Außerordentliche.

Im außerordentlichen Aufwande wurden für das Jahr 1876 . . . . . 365.000 fl. bewilligt.

Für das Jahr 1877 werden	116.000 „
somit um . .	249.000 fl.

weniger beansprucht.

Von der beanspruchten Summe entfallen:

1.	für die Generaldirection der alljährige Dispositionsfond für unvorhergesehene Fälle .	20.000 fl.
2.	„ den Zubau zu dem Rauchtabakfabrikationsgebäude in Laibach	50.000 „
3.	„ die Herstellung der Riva an dem Tabakgebäude in Rovigno	16.000 „
4.	„ den Bau eines Tabakmagazins in Winniki zur Einlagerung der dort zur Einlösung gelangenden Tabakblätter	30.000 „

Da die Herstellung besagter Objecte zum Betriebe der Fabrikation nothwendig und die beanspruchte Summe eine sehr mäßige ist, so wird die Bewilligung derselben beantragt.

Titel 3.

Verschleißauslagen.

Die Ausgaben dieses Titels, welche für das Jahr 1876 mit	1,588.200 fl.
bewilligt wurden, werden für das Jahr 1877	1.587.000 „
daher um	1.200 fl.

niedriger beziffert.

Beim Vergleiche der einzelnen Ausgabeposten dieses Titels mit denen des Vorjahres, ergibt sich, daß bei den Posten:

„Gehalte der Beamten",
„Activitätszulagen der Beamten",
„Einhebungspercente",
„Löhnungen",
„Kosten auf Erhaltung der Gebäude" größere;

dagegen bei den Posten:

„Activitätszulagen der Diener",
„Miethzinse, Kanzlei- und Manipulationserfordernisse",
„Stiftungen und Aequivalente",
„Frachtkosten", und
„Verschiedene Ausgaben" geringere Beträge veranschlagt erscheinen.

Da diese Differenzen nicht erheblich sind und die veranschlagten Beträge auf den Resultaten des Vorjahres, so wie der ersten Hälfte des laufenden Jahres sich gründen, so wird beantragt, die Auslagen dieses Titels nach der Regierungsvorlage zu genehmigen.

Summarium.

A. Bedeckung.

1. Ordentliche Einnahmen	59,000.000 fl.
2. Einnahmen der Generaldirection	164.000 „
zusammen .	59,164.000 fl.

B. Erforderniß.

1. Administationsauslagen	614.000 fl.
2. Erzeugungs- und Anschaffungskosten, ordentliche	20.807.000 „
„ „ „ außerordentliche	116.000 „
3. Verschleißauslagen	1,587.000 „
zusammen .	23,124.000 fl.

Wird die Bedeckung von	59,164.000 „
Dem Erfordernisse von	23.124.000 „
entgegengehalten, so ergibt sich ein Reinertrag von	36,040.000 fl.
welcher im Vergleiche mit dem Reinertrage des Vorjahres per	35,115.800 „
um	924.200 fl.

sich günstiger gestaltet.

Nach diesen Anträgen wäre in den Voranschlag zum Finanzgesetze 1877 aufzunehmen:

Indirecte Abgaben.

Capitel	Titel	Einnahmen	ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden österreichischer Währung		
21.	1.	Einnahmen und Verschleiß im Inlande . . .	59,000.000	. . .	59,000.000
	2.	Einnahmen der Generaldirection	164.000	. . . .	164,6000
		Zusammen (Capitel 21, Titel 1 und 2) .	59,164.000	. . . .	59.164.000
		Ausgaben.			
		Tabak:			
16.	1.	Administrationsauslagen	614.000	. . . .	614.000
	2.	Erzeugungs- und Anschaffungskosten	20,807.000	. . . .	20,807.000
		Außerordentliche Ausgaben	. . . .	116.000	116.000
	3.	Verschleißauslagen	1,587.000	. . . .	1,587.000
		Zusammen (Capitel 16, Titel 1—3) .	23,008.000	116.000	23,124.000

Wien, 25. November 1876.

Dr. Juzyczyński,

Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben.

Stempel.

(Bedeckung: Capitel 22. Erforderniß: Capitel 17.)

Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften.

(Bedeckung: Capitel 23. Erforderniß: Capitel 18.)

Die Einnahmen des Stempel-, Tax- und Gebührengefälles für das Jahr 1877 beziffern sich nach dem Regierungsvoranschlage gegenüber dem für das Jahr 1876 genehmigten Präliminare folgendermaßen:

Stempel.	Voranschlag		1877	
	1876	1877	mehr	weniger
	Gulden			
1. Stempelmarkenverschleiß	15,170.000	16,000.000	830.000	
Blanquettenverschleiß:				
2. Für Wechsel	135.000	470.000	335.000	
3. Für Promessen	50.000	60.000	10.000	
4. Für Post- und Eisenbahnfrachtbriefe, dann Postnachnahmscheine	327.000	340.000	13.000	
Stempelgebühren:				
5. Für Spielkarten	165.000	168.000	3.000	
6. Für Kalender	120.000	122.000	2.000	
7. Für Zeitungen	830.500	837.500	7.000	
8. Ersätze aller Art	2.000	2.000		
9. Verschiedene Einnahmen	500	500		
	16,800.000	18,000.000	1,200.000	

Die Einnahmen des Stempelgefälles sind daher für das Jahr 1877 um 1,200.000 fl. höher veranschlagt, als nach dem für das Jahr 1876 genehmigten Präliminare.

Die bedeutendste Präliminarerhöhung kommt bei den Posten „Stempelmarkenverschleiß" mit 830.000 fl.
und bei „Blanquettenverschleiß für Wechsel" mit . . . . . 335.000 „
vor und gründet sich dieselbe vorzugsweise darauf, daß bei diesen Posten in Folge des am 1. Mai 1876 in Wirksamkeit getretenen Gesetzes vom 8. März 1876, in Betreff des Wechselstempels und des Stempels der kaufmännischen Rechnungen eine namhafte Mehreinnahme zu erwarten ist.

Die Einnahmen aus dem Stempelgefälle betrugen:

Im Jahre 1871	13,350.794 fl.
„ „ 1872	14,216.969 „
„ „ 1873	14,981.849 „
„ „ 1874	15,844.704 „
„ „ 1875 approximativ	16,936.217 „

Nach den Ausweisen der Unterbehörden belaufen sich die Einnahmen dieses Gefälles in der Zeit vom Jänner bis inclusive September 1876 auf . . . . . 12,465.627 fl.
und es entfallen hiervon in runder Summe auf den Monat

Jänner	1,400.000 fl.
Februar	1,367.000 „
März	1,413.000 „
April	1,340.000 „
Mai	1.539.000 „
Juni	1,343.000 „
Juli	1,382.000 „
August	1,341.000 „
September	1,336.000 „

Dabei sind die Einnahmen aus dem Verschleiße der Post- und Eisenbahnfrachtbriefe, dann der Postnachnahmescheine nicht in Rechnung gebracht.

Wird zu der Einnahme in den drei ersten Quartalen des Jahres 1876 mit . . . 12,465.627 fl.
ein verhältnißmäßiger Betrag für das vierte Quartal per . . . . . 4,155.209 „
und weiter die pro 1876 für Post- und Eisenbahnfrachtbriefe, dann Postnachnahmescheine präliminirte Summe per . . . . . 327.000 „

hinzugerechnet, so ergibt sich pro 1876 eine Gesammteinnahme per . . . . . 16,947.836 „

Mit Rücksicht auf das fortwährende Steigen der Stempeleinnahmen seit einer Reihe von Jahren und mit Rücksicht auf den Umstand, daß das Gesetz vom 8. März 1876 jedenfalls eine Vermehrung des Stempeleinkommens zur Folge hat, erscheint die Präliminirung eines höheren Betrages als pro 1876 begründet. Allein eine so bedeutende Erhöhung der Einnahmen aus dem Stempelgefälle, wie sie von der Regierung veranschlagt wurde, kann nach den Ergebnissen der Vorjahre und nach dem Erfolge in den drei ersten Quartalen des Jahres 1876 wohl nicht erwartet werden.

Es empfiehlt sich daher, die Einnahmen des Stempelgefälles für das Jahr 1877 nur mit dem Betrage von 17,800.000 fl., somit um 1,000.000 fl. mehr als nach dem Präliminare für das Jahr 1876 in das Budget einzustellen.

Taxen.	Voranschlag 1876	Voranschlag 1877	1877 mehr	1877 weniger
	Gulden			
1. Taxen für landesfürstliche Gnadenverleihungen	20.000	20.000	. . . .	. . . .
2. Diensttaxen	450.000	450.000	. . . .	. . . .
3. Taxen für Privilegienverleihungen	73.000	73.000	. . . .	. . . .
4. Taxen für verschiedene Berechtigungen	4.000	4.000	. . . .	. . . .
5. Lehentaxen	2.000	2.000	. . .	. . . .
6. Seepatents- und Gewerbetaxen	12.000	12.000	. . . .	. . . .
7. Depositentaxen	200.000	200.000	. . .	. . . .
8. Alle anderen unter den Taxen zu verrechnenden Einnahmen	1.000	1.000	. . . .	. . . .
9. Rückstände aufgehobener, im Taxgefälle verrechneter Gebühren	20.000	20.000	. . . .	. . . .
10. Strafgelder	18.000	18.000	. . . .	. . . .
	800.000	800.000	. . .	. . . .

Bei den Taxen ist daher die präliminirte Summe dem pro 1876 genehmigten Präliminare gleich. Die Einnahmen dieses Gefälles betrugen im Jahre 1875 approximativ 975.944 fl.

Nach den ämtlichen Nachweisungen sind in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende September 1876 an Taxen 504.556 fl. eingegangen, wonach sich bei Annahme eines verhältnißmäßig gleichen Erträgnisses im letzten Quartale eine Jahreseinnahme von 672.741 fl. ergeben würde.

Erfahrungsgemäß sind jedoch die Einnahmen dieses Gefälles im letzten Quartale gewöhnlich bedeutend höher als in den früheren Quartalen.

Wird auch auf den Erfolg des Jahres 1875 Rücksicht genommen, so erscheint der Ansatz der Regierung den thatsächlichen Verhältnissen vollkommen entsprechend.

Unmittelbare Gebühren.	Voranschlag 1876	Voranschlag 1877	1877 mehr	1877 weniger
	Gulden			
1. Skalamäßige Gebühren mit Inbegriff des des Zuschlages:				
a) Für Vorschußgeschäfte	233.000	220.000	. . . .	13.000
b) Von gesellschaftlichen Versorgungsanstalten	7.000	7.000	. . . .	. . . .
c) Von Versicherungsanstalten	275.000	270.000	. . . .	5.000
d) Von Schuldverschreibungen auf Ueberbringer	275.000	275.000	. . . .	. . . .
e) Von Actien	500.000	240.000	. . . .	260.000
Fürtrag	1,290.000	1,012.000	. . .	278.000

Unmittelbare Gebühren.	Voranschlag 1876	Voranschlag 1877	1877 mehr	1877 weniger
	Gulden			
Uebertrag .	1,290.000	1,012.000	. . . .	278.000
f) Von Zinsen und Dividenden	600.000	550.000	. . . .	50.000
g) Von Dienstverleihungen bei Communitäten	100.000	60.000	. . . .	40.000
h) Alle anderen (skalamäßigen Gebühren sammt Zuschlag)	2,400.000	2,400.000	. . . .	. . . .
	4,390.000	4,022.000	. . . .	368.000
2. Percentualgebühren:				
a) Von Gewerbsantritten und Firmaprotokollirungen	40.000	40.000	. . . .	. . . .
b) Von Lottogewinnsten	570.000	570.000	. . . .	. . . .
c) Von Zinsen für in laufende Rechnung übernommene Gelder	180.000	180.000	. . .	. . .
d) Von der entgeltlichen Uebertragung des Eigenthumsrechtes, des Fruchtgenusses oder des Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen	12,900.000	12,500.000	. . .	400.000
e) Von den unentgeltlichen Vermögensübertragungen:				
1. Allgemeine Gebühren	4,800.000	4,860.000	60.000	. . . .
2. Besondere für unbewegliche Sachen .	2,860.000	2,900.000	40.000	. . . .
f) Von der Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung dinglicher Rechte .	1,640.000	1,700.000	60.000	. . . .
g) Von gerichtlichen Erkenntnissen	264.000	300.000	36.000	. . . .
	23,254.000	23,050.000	196.000	400.000
3. Alle anderen nicht pauschalirten Gebühren:				
a) Für Fahrkarten	830.000	830.000	. . . .	. . . .
b) Für Frachtkarten	450.000	496.000	46.000	. . . .
c) Die übrigen (fixen unmittelbaren Stempelgebühren)	300.000	320.000	20.000	. . . .
	1,580.000	1,646.000	66.000	. . . .
4. Pauschalirte Gebühren:				
a) Gebührenäquivalent sammt Zuschlag:				
1. Für unbewegliche Sachen:				
aa) Von Actienunternehmungen und Erwerbsgesellschaften	180 000	180.000	. . . .	. . . .
bb) Von anderen Gebührenpflichtigen .	1,320.000	1,500.000	180.000	. . . .
2. Für bewegliche Sachen	460.000	460.000	. . . .	. . . .
b) Andere	40.000	40.000	. . . .	. . . .
	2,000.000	2,180.000	180.000	. . . .

	Voranschlag		1877	
	1876	1877	mehr	weniger
	Gulden			
Unmittelbare Gebühren.				
Uebertrag (1—4) .	31,224.000	30,898.000	442.000	768.000
Andere Empfänge.				
5. Verzugszinsen und Ordnungsstrafen wegen Verzögerung der Gebührenvorschreibung .	418.000	500.000	82.000	. . . .
6. Gebührenerhöhungen	180.000	300.000	120.000	. . . .
7. Ersätze aller Art	1.500	1.500	. . . .	. . . .
8. Verschiedene Einnahmen	500	500	. . . .	. . . .
Gesammtsumme der unmittelbaren Gebühren	31,824.000	31,700.000	644.000	768.000
				124.000

Demnach sind die Einnahmen bei den unmittelbaren Gebühren nach dem Voranschlage für das Jahr 1877 um 124.000 fl. geringer als nach dem für das Jahr 1876 genehmigten Präliminare.

Laut Rechnungsabschluß betrugen die Einnahmen an Taxen und Gebühren im Jahre 1874 35,021.957 fl. und zwar 1,993.765 fl. Taxen und 33,028.192 fl. Gebühren.

Im Jahre 1875 ergab der Erfolg der Gebühren die approximative Summe von . 32,899.445 fl.

Nach den Ausweisen der Unterbehörden betrugen die Einnahmen an Gebühren in der Zeit vom Jänner bis inclusive September 1876 . . . . . 24,207.319 fl.

und zwar in runder Summe im Monate

Jänner	3,020,000 fl.
Februar	2.164.000 „
März	2,764.000 „
April	2,177.000 „
Mai	2,955.000 „
Juni	3,433.000 „
Juli	2,988.000 „
August	2,361.000 „
September	2,342.000 „

Unter Annahme eines gleichmäßigen Erträgnisses im vierten Quartale würde sich für das Jahr 1876 eine Einnahme an Gebühren im Betrage von . . . . . 32,276.425 fl. ergeben.

Da das Jahr 1877 wohl kaum einen geringeren Geschäftsverkehr erwarten läßt, als wie im Jahre 1875 und 1876 stattgefunden hat, so dürfte ein hinreichender Grund, das Präliminare pro 1877 um 124.000 fl. gegen das Präliminare pro 1876 herabzusetzen, nicht vorliegen, vielmehr rechtfertigen die Erfolge der Jahre 1875 und 1876 eine Erhöhung des Voranschlages auf den Betrag von 31,900.000 fl., das ist um 76.000 fl. mehr als der für das Jahr 1876 präliminirte Betrag.

Das Erforderniß bei dem Stempelgefälle wurde für das Jahr 1876 mit . . . . . 296.700 fl. genehmigt und ist für das Jahr 1877 mit . . . . . 358.700 „

daher mit einem Mehr um . . . . . 62.000 fl. angesetzt.

Das Mehrerforderniß ergibt sich bei den Posten:

Einhebungspercente von Gefällseinnahmen mit . . . . . 18.000 fl.

Marken und Blanquettenfabrikation, dann Stempelrequisiten um . . . . . 44.000 „

und wird dieses Mehrerforderniß bezüglich der ersten Post damit begründet, daß mit dem vermehrten Stempelabsatze sich auch die Verschleißprovisionen erhöhen, und daß mit der für diese Post im Jahre 1874 und 1875 veranschlagten Summe das Auslangen nicht gefunden werden konnte.

Die Erhöhung des Erfordernisses der zweiten Post findet darin seine Begründung, daß die Vermehrung des Absatzes an Stempelmarken und Blanquetten größere Fabrikationskosten zur Folge hat, daß neue Maschinen für Kartenstempel und Druckplatten zur Vorbereitung neuer Stempelmarken angeschafft werden müssen, und daß endlich für außer Verschleiß gesetztes Materiale ein namhafter Betrag zu ersetzen kommt.

Das Erforderniß für Taxen und Gebühren war für das Jahr 1876 veranschlagt mit 429.600 fl.
für das Jahr 1877 werden beansprucht . . . . . 429.500 „

somit weniger um . . . . . 100 fl.

Ein Mehranspruch wird gemacht bei den Posten:

Gehalte der Beamten um . . . . . 1.000 fl.
bei den Activitätszulagen um . . . . . 400 „

Summe . . 1.400 fl.

weil das Personale der Taxamtscasse in Wien von zwei auf drei Officiale vermehrt wurde, indem zur leichteren Durchführung des Gesetzes vom 8. März 1876, betreffend den Wechselstempel die Errichtung einer Expositur der k. k. Finanzbezirksdirection in Wien bei dem Giro- und Bankenvereine nothwendig wurde und bei dieser Expositur ein Beamter der Taxamtscasse seine Verwendung findet.

Dagegen werden bei den Gefällsrückgaben . . . . . 1.400 fl.
und bei Kanzlei- und Manipulationsauslagen . . . . . 100 „

zusammen . . 1.500 fl.

weniger beansprucht.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen, es werde für das Jahr 1877

1. das Erträgniß des Stempelgefälles an ordentlichen Einnahmen mit . . . . . 17,800.000 fl.
2. das Erforderniß dieses Gefälles mit . . . . . 358.700 „
3. das Erträgniß der Taxen und Gebühren an ordentlichen Einnahmen mit . . 32,700.000 „
4. das Erforderniß dieses Gefälles mit . . . . . 429.500 „

in das Budget einzusetzen bewilligt.

Demnach wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze 1877 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Indirecte Abgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		a) Staatseinnahmen.			
22		Stempel	17,800.000	. . . .	17,800.000
23		Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften . . .	32,700.000	. . . .	32,700.000
		b) Staatsausgaben.			
17		Stempel	358.700	. . . .	358.700
18		Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften . . .	429.500	. . . .	429.500

Wien, 11. November 1876.

Dr. Wegscheider,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben. Lotto.

(Bedeckung: Capitel 24; Erforderniß: Capitel 19.)

Der Staatsvoranschlag weist für dieses Gefälle genau dieselben Ziffern aus, welche im vorigen Jahre eingestellt waren, wogegen auch keine Einwendung erhoben wird, weil die Differenz zwischen den Ziffern, welche die Summe der Spieleinsätze einerseits und die Summe der Gewinnstauszahlungen anderseits repräsentiren, sich seit längerer Zeit nicht stark ändert. Diese Differenz, welche das eigentliche Staatseinkommen aus dem Lottogefälle nach Abzug der Verwaltungsspesen bildet, hat nämlich nicht in dem Maße wie die Spieleinsätze zugenommen, ist sich vielmehr ziemlich gleichgeblieben.

Während die Spieleinsätze

im Jahre 1869 die Summe von	. . . . .	13,625.606 fl.
„ „ 1870 „ „ „	. . . . .	13,731.769 „
„ „ 1871 „ „ „	. . . . .	15,224.448 „
„ „ 1872 „ „ „	. . . . .	16,002.784 „
„ „ 1873 „ „ „	. . . . .	19,318.346 „
„ „ 1874 „ „ „	. . . . .	20,214.017 „
„ „ 1875 „ „ „	. . . . .	20,757.042 „
und in den ersten neun Monaten 1876	. . . . .	17,203.421 „

erreichten, betrugen die Gewinnstauszahlungen

im Jahre 1869 die Summe von	. . . . .	7,234.126 fl.
„ „ 1870 „ „ „	. . . . .	7,842.772 „
„ „ 1871 „ „ „	. . . . .	8,419.440 „
„ „ 1872 „ „ „	. . . . .	9,019.951 „
„ „ 1873 „ „ „	. . . . .	11,635.602 „
„ „ 1874 „ „ „	. . . . .	12,360.212 „
„ „ 1875 „ „ „	. . . . .	11,846.402 „
und in den ersten neun Monaten 1876	. . . . .	10,165.850 „

mithin im Jahre 1869	. . . . .	53 % der Spieleinsätze
„ „ „ 1870	. . . . .	57·1 „ „ „
„ „ „ 1871	. . . . .	55·3 „ „ „
„ „ „ 1872	. . . . .	56·2 „ „ „
„ „ „ 1873	. . . . .	60·3 „ „ „
„ „ „ 1874	. . . . .	61·1 „ „ „
„ „ „ 1875	. . . . .	57·1 „ „ „

Die Spieleinsätze nahmen im Laufe dieser acht Jahre zu um 52·3 % die Gewinnstauszahlungen aber um 63·7 %.

Beantragt wird:

Die Bedeckung an ordentlichen Einnahmen mit . . . . . 17,293.700 fl.

Das Erforderniß an „ Ausgaben „ . . . . . 10,783.900 „

anzunehmen.

Nach diesen Anträgen ist in den Staatsvoranschlag pro 1877 aufzunehmen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
			Gulden österreichischer Währung		
		Indirecte Abgaben.			
		a) Staatseinnahmen.			
24	—	Lotto	17,293.700	. . . .	17,293.700
		b) Staatsausgaben.			
19	—	Lotto	10,783.900	. . . .	10,783.900

Wien, 30. October 1876.

Steffens,

Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben.

Mauthen.

(Bedeckung: Capitel 25; Erforderniß: Capitel 20.)

Die Präliminirung des Ertrages an Weg-Brücken-Wassermauth pro 1877 mit . . 2,657.000 fl
ist gegenüber dem Voranschlage pro 1876 . . . . . 2,692.000 „
um . . . . . 35.000 „
geringer, was sich durch die minder günstigen Pachtresultate erklärt.

Das Erforderniß mit . . . . . 271.000 „
ist dem pro 1876 präliminirten gleich.

In den Staatsvoranschlag für das Jahr 1877 sind daher einzustellen:

Ordentliche Einnahmen mit . . . . . 2,657.000 „
Ordentliche Ausgaben mit . . . . . 271.000 „

Wien, 2. November 1876.

Pauer,
Berichterstatter.

Druck aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben.

Punzirung.

(Bedeckung: Capitel 26; Erforderniß: Capitel 21.)

Das Präliminare in der Bedeckung ist im Jahre 1877 per . . . . . 186.740 fl.
gegenüber dem Voranschlage pro 1876 per . . . . . 206.500 „
geringer um . . . . . 19.760 fl.
welche Mindereinnahme in der noch immer fortdauernden Stockung der Geschäfte, insbesondere in Luxusgegenständen ihren Erklärungsgrund findet.

Das ordentliche Erforderniß mit . . . . . 69.570 fl.
ist dem pro 1876 mit . . . . . 69.000 „
nahezu gleich.

Es wird die Einstellung im abgerundeten Betrage beantragt, und zwar:
Ordentliche Einnahmen mit . . . . . 186.700 fl.
Ordentliche Ausgaben mit . . . . . 69.500 „

Wien, 2. November 1876.

Pauer,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Dikasterialgebäude.

(Bedeckung: Capitel 27, Titel 1; Erforderniß: Capitel 22, Titel 1.)

Die Gesammtziffer des Erfordernisses pro 1877 ist im Staatsvoranschlage mit . . 127.552 fl.
im Ordinarium gegenüber der Bewilligung pro 1876 im Betrage von . . . . . 122.700 „
um . . . . . 4.852 „
höher angestellt.

Diese Erhöhung des Erfordernisses basirt sich zumeist auf eine größere Inanspruchnahme für Erhaltungskosten und das der vermehrten Einnahme für Miethzinse entsprechende Zuwachsen der Steuern und Abgaben.

Im Extraordinarium sind 8000 fl. eingestellt für die Herstellung einer neuen Wasserhebmaschine in Salzburg. Die bestehende Maschine, welche diesem Zwecke bereits über 200 Jahre dient und die ärarischen Gebäude mit dem nöthigen Nutzwasser versieht, wird nur noch mit großer Mühe in Thätigkeit erhalten, weßhalb deren Ersatz nicht länger hinausgeschoben werden kann.

Die Bedeckung ist pro 1877 mit . . . . . 102.740 fl.
gegenüber der Bewilligung pro 1876 von . . . . . 96.000 „
um . . . . . 6.740 „
höher präliminirt und dies einerseits durch Erhöhung der Miethzinse, anderseits durch Vermehrung der vermietheten Objecte begründet. So erscheinen die Einnahmen für Miethzinse in Steiermark um 4947 fl. aus dem Grunde erhöht, weil das Hauptzollamtsgebäude in Graz, welches bereits bestimmt war, dem Justizministerium zur Benützung übergeben zu werden, diesem Zwecke vorläufig nicht zugewendet, sondern wieder vermiethet wurde.

Aehnliche Verhältnisse traten bei kleineren Objecten in Böhmen und Galizien ein.

Beim Küstenlande ist eine Verminderung der Einnahmen von 960 fl. dadurch eingetreten, daß die Schiffswerfte von Muggia, welche früher vermiethet war, nunmehr verkauft wurde.

Beantragt wird:

Die Bedeckung an ordentlichen Einnahmen mit . . . . . 102.700 fl.
das Erforderniß an ordentlichen Ausgaben mit . . . . . 127.500 „
„ „ „ außerordentlichen Ausgaben mit . . . . . 1.000 „
„ „ für Neubauten mit . . . . . 8.000 „
anzunehmen.

Nach diesen Anträgen ist in den Statsvoranschlag zum Finanzgesetze pro 1877 aufzunehmen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden österreichischer Währung		
		a) Staatseinnahmen.			
27	1	Dikasterialgebäude	102.700	—	102.700
		b) Staatsausgaben.			
22	1	Dikasterialgebäude	127.500	1.000	128.500
		Neubauten	—	8.000	8.000

Wien, 30. October 1876.

Steffens,

Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Aerarial-Eisenbahnen.

(Bedeckung: Capitel 27, Titel 2; Erforderniß: Capitel 22, Titel 2.)

Als ordentliche Ausgabe ist wie alljährlich für Baureparaturen am Bodenbacher Bahnhofe der Betrag von 500 fl. eingestellt, welcher nach den Erfahrungen der Vorjahre diesem Zwecke entsprochen hat.

Als außerordentliche Ausgabe sind unter dem Titel: Erweiterungsbauten und Adaptirungsarbeiten am Bodenbacher Bahnhofe 34.100 fl. präliminirt.

Diese Herstellungen betreffen zumeist die Anlage von Zufahrtstraßen, das Legen der Bahngeleise zu dem neu erbauten Magazine, Anschaffung von Brückenwaagen ꝛc., mithin durchaus Anlagen und Beistellungen, welche sich als unumgänglich nothwendig ergeben. Nachdem jedoch für die Kosten eines Theiles der Geleisanlagen auf Grund des zwischen der Regierung und der Staatsbahn getroffenen Uebereinkommens vom Jahre 1864 diese letztere aufkommen muß, und der restliche Bedarf leicht durch zurückgehaltene Cautionen ꝛc. gedeckt werden kann, so entfällt die Nothwendigkeit der Einstellung der in Frage stehenden Ausgabepost, und wird deren Streichung beantragt.

Die Einnahmen sind ziffermäßig berechnet nach dem Pachtvertrage, welcher mit der sächsischen Regierung über die Benützung der Bahnstrecke vom Bodenbacher Bahnhofe zur sächsischen Grenze am 31. December 1850 abgeschlossen wurde. Der Pachtschilling wird in Silber gezahlt, weßhalb auch das sich durch Umwandlung des Silbers ergebende Agio in die Einnahme zu stellen kommt. Während dieses im Vorjahre mit 4 Percent angenommen wurde, ist es pro 1877 nur mit 3 Percent eingestellt; es ist jedoch unter den gegenwärtigen Verhältnissen kein Grund vorhanden, den Münzgewinn so niedrig zu veranschlagen und wird deßhalb beantragt, denselben, wie überall, mit 5 Percent berechnet in den Staatsvoranschlag einzustellen.

Beantragt wird demnach:

Die Bedeckung an ordentlichen Einnahmen mit . . . . . 93.036 fl.
„ „ „ außerordentlichen Einnahmen mit . . . . . 4.652 „
das Erforderniß an ordentlichen Ausgaben mit . . . . . 500 „
anzunehmen.

Nach diesen Anträgen ist in den Staatsvoranschlag pro 1877 aufzunehmen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
			Gulden österreichischer Währung		
		a) Staatseinnahmen:			
27	2	Aerarial-Eisenbahnen	93.036	4.652	97.688
		b) Staatsausgaben:			
22	2	Aerarial-Eisenbahnen	500	. . . .	500

Wien, 30. October 1876.

Steffens,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Fiscalitäten und Heimfälligkeiten.

(Bedeckung: Capitel 28; Erforderniß: Capitel 23.)

Die Einnahmen an Fiscalitäten und Heimfälligkeiten betrugen:

im Jahre 1870	275.888 fl.
„ „ 1871	257.442 „
„ „ 1872	245.857 „
„ „ 1873	171.234 „
„ „ 1874	110.372 „
„ „ 1875	118.960 „

Es ist hieraus zu ersehen, daß dieselben in steter Abnahme begriffen waren; nur in der letzten Zeit ist ein Stillstand in der Abnahme der Eingänge, ja, sogar eine kleine Vermehrung derselben eingetreten. Die ersten acht Monate des Jahres 1876, für welches im Ganzen eine Einnahme von 110.000 fl. präliminirt wurde, weisen einen Erfolg aus von 81.046 fl. in Barem und 27.532 fl. in Obligationen, zusammen 108.578 fl., eine Ziffer, welche der präliminirten Jahreseinnahme schon nahezu gleichkommt. Diese Mehreinnahmen wurden beispielsweise erreicht in Dalmatien, für welches präliminirt waren ganzjährig 200 fl. und dann bis Ende August 4.201 fl. lieferte. In demselben Zeitraume lieferte Krain, ganzjährig präliminirt mit 700 fl., 13.468 fl. und Küstenland, ganzjährig präliminirt mit 4.000 fl., 18.968 fl.

Ein sicherer Anhaltspunkt für die Feststellung der in das Budget hier aufzunehmenden Beträge fehlt gänzlich, er ist einzig in den Resultaten der nächst vorhergehenden Zeitperiode zu suchen, und nach diesen dürften wohl die Ziffern des Vorjahres, welche im Staatsvoranschlage pro 1877 beibehalten wurden, die annähernd richtigen sein.

Beantragt wird:

Die Bedeckung an ordentlichen Einnahmen mit . . . . . 110.000 fl.

das Erforderniß an „ Ausgaben „ . . . . . 11.000 „

anzunehmen.

Nach diesen Anträgen ist in den Staatsvoranschlag pro 1877 aufzunehmen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden österr. Währung		
		a) Staatseinnahmen.			
28	—	Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	110.000	—	110.000
		b) Staatsausgaben.			
23	—	Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	11.000	—	11.000

Wien, 30. October 1876.

Steffens,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

(Bedeckung: Capitel 29. — Erforderniß: Capitel 24.)

Die Erlöse für Erzeugnisse der allgemeinen oder eigentlichen typographischen Abtheilung der Hof- und Staatsdruckerei sind pro 1877 um 34.000 fl. niedriger, jene für die Erzeugnisse der Creditsabtheilung um 20.000 fl. höher angenommen, als im Vorjahre; ersteres mit Rücksicht darauf, daß die Staatsdruckerei sich, besondere Fälle ausgenommen, nur mit solchen Arbeiten beschäftigen soll, welche zur Verwendung der Staatsverwaltung dienen, was bisher nicht immer streng beachtet wurde; letzteres in Folge einer gesteigerten Nachfrage nach Briefmarken, Correspondenzkarten, Wechselblanquetten und dergl. Die Verlags- und Verschleiß-Einnahmen wurden auf 63.000 fl., also um 12.000 fl. höher präliminirt, weil der Erfolg des Vorjahres bereits die Ziffer von 68.542 fl. erreicht hat, und hier eher noch eine Steigerung als ein Rückgang zu erwarten ist.

Entsprechend der Abminderung bei den Einnahmen aus der typographischen Abtheilung sind auch die entsprechenden Ausgabsposten für Arbeitslöhne, Papier und Materialbeschaffung niedriger eingestellt, die Verlags- und Verschleiß-Auslagen aber höher beziffert, weil für diesen Zweig auch eine höhere Einnahme in Aussicht gestellt ist.

Eine Vermehrung der Ausgaben um 2000 fl. ist in Aussicht genommen bei Anschaffung von Schriftstempel, Matrizen und Lettern, da die Erneuerung der Schriftlettern, respective Schriften, welche bei der Typographie jetzt wieder häufiger in Verwendung kommen, nothwendig geworden ist.

Für die neue Beistellung von Inventarialgegenständen sind beantragt 15.000 fl. In dem Verzeichnisse derselben findet sich auch eine zweicylindrige Presse, deren sofortige Anschaffung nicht absolut nothwendig ist, und ohne Nachtheil noch ein Jahr aufgeschoben werden kann. Es wird daher beantragt, die hierfür präliminirte Summe von 5000 fl. zu streichen, und für den Ankauf von Inventarialgegenständen nur 10.000 fl. zu bewilligen.

Bezüglich der übrigen Budgetposten der Hof- und Staatsdruckerei ist nichts zu bemerken. Wie schon in früheren Berichten erwähnt wurde, hat das hohe Abgeordnetenhaus in der Sitzung vom 29. März 1874 über Antrag des Budgetausschusses die Resolution angenommen:

„Die hohe Regierung wolle eine Enquete veranstalten, welche die Aufgaben und bestehenden Einrichtungen der Staatsdruckerei in wirthschaftlicher und finanzieller Beziehung zu prüfen und eventuell nöthige Reformen zu beantragen hat."

Diese Enquete wurde über Veranlassung des hohen Finanzministeriums durch eine Commission vorgenommen, welche aus Mitgliedern des hohen Abgeordnetenhauses, Vertretern der hohen Regierung, des Buchhandels, des Druckereigewerbes und der Kunst zusammengesetzt war.

Die Vertreter des Buchdruckereigewerbes geben ihr Gutachten dahin ab, daß die jetzt von der Staatsdruckerei benützten Localitäten sich bei der darin beschäftigten großen Zahl von Arbeitern als ungenügend erweisen, und empfehlen die Acquirirung anderer geräumiger und lichterer Localitäten. Sie begründeten diese Ansicht damit, daß namentlich die Kupferdruckerei der Werthpapierabtheilung in einem Saale mit einseitig einfallendem Lichte untergebracht ist, wo drei Reihen Pressen hintereinander stehen, bei deren zweiter Reihe man schon nicht mehr reinen von unreinem Drucke, ja nicht einmal die Nüancen der Farben

unterscheiden kann, und zogen hieraus den Schluß, daß die von der Staatsdruckerei zu liefernden Arbeiten unter Beibehaltung der jetzigen Localitäten um ein Drittheil vermindert werden müßten.

Als weitere Consequenz ergebe sich dann, daß die Staatsdruckerei nicht nur keinerlei Privatarbeiten übernehmen dürfe, sondern auch noch einen Theil der Arbeiten, welche sie für die Staatsverwaltung ausführt, an die Privatdruckereien abgeben könne.

Die typographischen Ausführungen, sowie die sich daran reihenden künstlerischen Leistungen der Staatsdruckerei erklärten sie als den Anforderungen der Jetztzeit nicht entsprechend bezeichnen zu müssen und zwar seien die vorkommenden Mängel bedingt durch die Ueberhäufung mit Arbeiten und deren überhastete Herstellung.

Als Abhilfe hierfür bezeichneten sie:

a) Reduction der Arbeiten;
b) Acquirirung eines besoldeten künstlerischen Beirathes;
c) Anstellung eines tüchtigen Chemikers, welcher namentlich sein Augenmerk auf die Zusammensetzungen der Farben für Werthpapiere zu richten hätte.

Schließlich erklärten sie es für unumgänglich nothwendig, daß der Direction ein viel weniger beschränkter Wirkungskreis eingeräumt und ein Dispositionsfond für Untersuchung und Erwerbung neuer Erfindungen sowie für Reisen ins Ausland zur Verfügung gestellt werde, wenn die Staatsdruckerei günstige financielle Resultate liefern und sich auf die Höhe der Zeit stellen soll.

Der beigezogene Vertreter der Kunst erkennt den Beruf der Staatsdruckerei nicht nur darin, daß sie die von der Staatsverwaltung benöthigten Arbeiten besorge, sondern noch mehr in Verbreitung von Bildung und guten Geschmack, weßhalb sie denn auch ihre künstlerische Richtung nicht hintanstellen dürfe. Das Mittel dies zu erreichen findet er aber nicht in der permanenten Anstellung eines künstlerischen Beirathes, wodurch nur eine kostspielige Sinecure geschaffen würde; es sei vielmehr von Fall zu Fall, wo die Inanspruchnahme einer künstlerischen Kraft nothwendig werde, ein außerhalb der Anstalt stehender Künstler der seiner Aufgabe gewachsen sei und für seine Leistungen die volle Verantwortlichkeit tragen könne, zu verwenden. Er spricht ferner die Ansicht aus, die Staatsdruckerei müsse Anstrengungen machen ihre kalkographische Abtheilung zu heben, damit sie den in dieser Richtung gestellten Anforderungen genügend entsprechen könne. Um zu vermeiden, daß viele einschlägige Arbeiten jetzt im Auslande besorgt werden, weil hier die erforderlichen Kräfte fehlen, müsse man die Staatsdruckerei künstlerischen Einflüssen zugänglich machen. Dies sei dadurch zu erreichen, daß junge begabte Graveure der Staatsdruckerei die vom Staate etablirte akademische Kupferstecherschule besuchen, um sich dort auszubilden. Dann aber müsse auch für die Uebung der so entwickelten Kräfte durch die stetige Ausführung entsprechender Arbeiten gesorgt werden. Endlich ist auch dieser Experte der Ansicht, daß den Arbeiten der Staatsdruckerei der Stempel allzugroßer Eile aufgedrückt sei.

Der Vertreter des Buchhandels in der Commission erklärt den Verkehr zwischen der Staatsdruckerei und dem Privatbuchhandel unter den gegenwärtigen Verhältnissen als einen ganz befriedigenden. Was aber den Verkehr mit dem Publikum betrifft, so seien einerseits die dem Verschleiße gewidmeten Localitäten im Verhältnisse zu der Größe des Verkehres viel zu beschränkt, andererseits auch in Folge mangelhafter Einrichtungen die Befriedigung des Publikums, namentlich beim Aufsuchen von Gesetzen, nicht entsprechend eingeleitet. Bezüglich einer Erweiterung der Umänderung der Localitäten könne vorderhand wohl kein Vorschlag gemacht werden, zur Abhilfe des letztgerügten Mangels aber sei das Anfertigen und Auflegen von Repertorien zu empfehlen.

Die Commission beschäftigte sich eingehend mit diesen von den Sachverständigen abgegebenen Gutachten und gelangte schließlich zu folgenden Anträgen:

„1. Die Arbeiten der Staatsdruckerei seien so weit zu reduciren, daß dieselben in Einklang mit den vorhandenen Localitäten gebracht werden, und auf die Erfüllung der eigentlichen Aufgabe der Anstalt zu beschränken.

2. Es sei ein Contact der Staatsdruckerei mit der Akademie der bildenden Künste behufs der künstlerischen Schulung ihres Personales herzustellen, namentlich mit Benützung der vom Staate etablirten akademischen Kupferstecherschule.

3. Im Verschleißlocale wären Repertorien aufzulegen, behufs leichterer und schnellerer Befriedigung der Parteien."

Der Budgetausschuß hält diese Anträge nicht für eine Erledigung dessen, wozu das Abgeordnetenhaus eine Enquete über das Gebahren der Staatsdruckerei gewünscht hat. Er vermißt darin namentlich ein Parere darüber, ob die Anstalt in finanzieller Beziehung jene Resultate liefere, welche dem investirten Capitale entspreche, sowie auch darüber, ob bei allen Zweigen der Manipulation bis hinauf zur Verwendung der Beamten mit der gehörigen Oeconomie vorgegangen werde, und stellt demnach den Antrag:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Ergebnisse der Enquetcommission noch durch eine Prüfung der Anstalt in finanzieller und wirthschaftlicher Beziehung zu vervollständigen und darüber zu berichten."

Beantragt wird ferner:

„Die Bedeckung an ordentlichen Einnahmen mit . . . . . 1,204.000 fl.
Das Erforderniß an ordentlichen Ausgaben mit . . . . . 1,111.000 „
anzunehmen."

Nach diesen Anträgen ist in den Staatsvoranschlag pro 1877 einzustellen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		a) Staatseinnahmen.			
29	—	Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,204.000	—	1,204.000
		b) Staatsausgaben.			
24	—	Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,111.000	—	1,111.000

Wien, 30. October 1876.

Steffens,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume.

(Bedeckung: Capitel 30; Erforderniß: Capitel 25.)

Die Einnahmen aus diesem Staatseinkommen sind mit 7.000 fl. gegenüber der Einstellung im letzten Staatsvoranschlage um 5.000 fl. und die Ausgaben um 1.000 fl. niedriger angesetzt.

Diese Herabminderung begründet sich damit, daß es sich hier nur um die Abwickelung von Geschäften und Verbindlichkeiten handelt, und zwar solchen Geschäften, deren Uebertragung an die Käufer der Objecte, mit welchen sie früher in Verbindung standen, ihrer Natur nach nicht thunlich war; sie werden daher mit der Zeit ganz verschwinden. Hieraus leitet sich auch die Gebarung ab, sowohl Einnahmen wie Ausgaben als außerordentliche zu behandeln.

Beantragt wird,

die Bedeckung an außerordentlichen Einnahmen mit . . . . . 7.000 fl.

das Erforderniß an außerordentlichen Ausgaben mit . . . . . 4.000 „

anzunehmen.

Nach diesen Anträgen ist in den Staatsvoranschlag pro 1877 einzustellen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden österreichischer Währung		
		a) Staatseinnahmen.			
30	—	Remanenten vom verkauften beweglichen Staatseigenthume	—	7.000	7.000
		b) Staatsausgaben.			
25	—	Remanenten vom verkauften beweglichen Staatseigenthume	—	4.000	4.000

Wien, 30. October 1876.

Steffens,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Münzwesen.

(Bedeckung: Capitel 31; Erforderniß: Capitel 26.)

Bedeckung.

Zunächst sei erwähnt, daß im Voranschlage des Jahres 1877 beim Hauptmünzamte eine Mehrbedeckung gegen das Erforderniß erscheint, während bei den Einlösungscassen und beim Generalprobiramte ein Abgang eintritt, welcher sich bei den Einlösungscassen um 324 fl. höher, bei dem Generalprobiramte aber um 900 fl. niedriger als im Jahre 1876 beziffert.

Als ordentliche Einnahme des Hauptmünzamtes, der Einlösungscassen und des Generalprobiramtes sind 234.000 fl., sonach um 18.865 fl. mehr als für das Jahr 1876 präliminirt.

Die einzelnen Posten anlangend, so ist bei

Post 1, Münzgebühren, eine um 40.000 fl. höhere Einnahme als im Jahre 1876 eingestellt.

Post 2, Gewinn aus der Einlösung und Materialgebahrung, ist beim Hauptmünzamte unverändert mit 30.000 fl., bei den Einlösungscassen aber um 410 fl. höher als im Vorjahre angenommen.

Post 3, Aufgeld und Feinirungsgebühren, ist beim Hauptmünzamte um 700 fl. geringer, nämlich mit 4300 fl. gegen 5000 fl. und bei den Einlösungscassen um 54 fl. niedriger als im Jahre 1876 veranschlagt.

Post 4, Erlös für verkauften Kupfervitriol, ist im heurigen Budget mit 27.000 fl. gegen 40.000 fl. im vorigen Jahre eingestellt.

Post 5, Krätzaufbereitungsgebühren, ist unverändert mit 1.600 fl.

Post 6, Schlagsatz, Nutzen von Geld und Silbermedaillen, ist bloß mit 1.000 fl. gegen 2.000 fl. des Jahres 1876 angenommen.

Um 8.000 fl. geringer veranschlagt ist:

Post 7, Schlagsatz für verkaufte vierfache Ducaten, während

Post 8, Gebühren für chemische Untersuchungen, um 40 fl. beim Hauptmünzamte, um 94 fl. bei den Einlösungscassen und um 300 fl. beim Generalprobiramte höher als im Jahre 1876 präliminirt ist. Bei

Post 9, Stockproben und Probenreste, ist bei den Einlösungscassen um 45 fl. und beim Generalprobiramte um 650 fl. mehr als im Vorjahre eingestellt.

Post 10, Gelieferte Arbeiten, und

Post 11, verkaufte Materialien und Requisiten, sind mit dem gleichen Betrage wie im Vorjahre angeführt. Hingegen ist bei

Post 12, verschiedene andere Einnahmen beim Hauptmünzamte, 40 fl. und bei den Einlösungscassen 38 fl. als Mehreingang in Aussicht genommen,

Da aus dem Verkaufe von Kupfervitriol ebensowenig wie aus dem Schlagsatze für vierfache Ducaten sich eine höhere als die veranschlagte Einnahme erzielen lassen dürfte, beantragt der Budgetausschuß: „Das hohe Haus wolle als ordentliche Bedeckung den Betrag von 234.000 fl. einstellen".

Erforderniß.

Beim Hauptmünzamte, bei den Einlösungscassen und beim Generalprobiramte ist in Folge der in Aussicht genommenen Mehrausprägung von Münzen:

Bei Post 1, Manipulationsauslagen, ein Mehrerforderniß von 30.672 fl. präliminirt.

Bei Post 2, erscheinen die Gehalte der Beamten um 74 fl. höher als im Vorjahre.

Bei Post 3 und 4, Activitäts- und Ergänzungszulagen, erscheint ein kleines Mindererforderniß von 30 fl. gegen das Vorjahr.

Bei Post 5, Adjuten der Praktikanten, ist bei den Einlösungscassen ebenfalls ein Mindererforderniß von 50 fl., während

Post 6 und 7, Belohnungen und Aushilfen, sowie Amts- und Kanzleikosten mit demselben Betrage wie im Jahre 1876 veranschlagt sind.

Bei Post 8, Transportkosten, ist sowohl beim Hauptmünzamte als auch bei den Einlösungscassen mehr als im Vorjahre, und zwar zusammen um 1.223 fl. erforderlich.

Post 9, Erhaltung der Gebäude, ist beim Hauptmünzamte um 1.000 fl., bei den Einlösungscassen um 220 fl. und beim Generalprobiramte um 340 fl. höher als im Vorjahre eingestellt.

Post 10, Miethzinse, ist bei den Einlösungscassen für das Jahr 1877 mit 1.150 fl., also um 190 fl. höher als für 1876 veranschlagt.

Post 11, Verschiedene andere Auslagen, ist um 59 fl. niedriger als im Vorjahre präliminirt.

Da eine bedeutendere Reduction der Ausgaben wohl kaum möglich sein dürfte, beantragt der Budgetausschuß:

„Das hohe Haus wolle das Erforderniß mit 229.000 fl., nämlich mit 198.000 fl. beim Hauptmünzamte, mit 19.700 fl. bei den Einlösungscassen und mit 11.300 fl. beim Generalprobiramte bewilligen."

Demnach wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze einzustellen:

Capitel		Einnahmen		
		ordentliche	außerordentliche	Summe
	Staatseinnahmen.	Gulden in österreichischer Währung		
31	Münzwesen	234.000	. . . .	234.000
		Ausgaben		
		ordentliche	außerordentliche	Summe
	Staatsausgaben.	Gulden in österreichischer Währung		
26	Münzwesen	229.000	. . . .	229.000

Wien, 2. November 1876.

Oppenheimer,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

(Erforderniß: Capitel 27, Titel 1 und 2, dann 4 und 5; Bedeckung: Capitel 32, Titel 1, dann 3 und 4).

Erforderniß.

A. Eigentlicher Staatsaufwand.

Titel 1. Centralleitung.

Für das Jahr 1876 wurden mittelst des Finanzgesetzes bewilligt:
an ordentlichen Ausgaben . . . . . 675.000 fl.
an außerordentlichen Ausgaben . . . . . 63.000 „
Für das Jahr 1877 werden beansprucht:
an ordentlichen Ausgaben . . . . . 712.013 „
an außerordentlichen Ausgaben . . . . . 66.600 „
Folglich mehr
an ordentlichen Ausgaben um . . . . . 37.013 fl.
an außerordentlichen Ausgaben um . . . . . 3.600 „

Zur Begründung der Anträge beehrt sich der Budgetausschuß, folgende Erläuterungen derjenigen Posten zu liefern, die zu einer Bemerkung Anlaß geben.

Ordentliches Erforderniß.

Post 1 bis 7. Conceptspersonalstand.

Für das Jahr 1876 wurde für die analogen Posten 1 bis 8 (nach Ueberstellung der Post 3 in das Extraordinarium) bewilligt . . . . . 263.100 fl.
für das Jahr 1877 werden angesprochen . . . . . 257.600 „
somit Minderanspruch um . . . . . 5.500 fl.
und zwar:
wegen Abfall einer Quinquennalzulage eines Ministerialrathes per . . . . . 1.000 fl.
desgleichen eines Vicesecretärs per . . . . . 200 „
wegen Ueberstellung der Bezüge eines Ministerialsecretärs per . . . . . 2.700 „
und jener eines Ministerialconcipisten per . . . . . 1.600 „
auf das Erforderniß des Aichdienstes.

Zur Ueberstellung der Bezüge eines Ministerialsecretärs und eines Ministerialconcipisten auf den Etat des Aichdienstes bestimmte die auf der Verordnung des Handelsministeriums vom 17. Februar 1872 §. 9 (R. G. Bl. 1872, Nr. 17) beruhende ständige Zuweisung dieser beiden Beamten zur Normalaichungscommission.

Post 8. Postinspectoren.

Für das Jahr 1876 waren für die analoge Post 9 (sechs Postinspectoren) bewilligt . . 16.400 fl.
Der Mehranspruch von . . . . . 200 „
pro 1877 für diese Budgetpost per . . . . . 16.600 „
gründet sich auf den Eintritt eines Postinspectors in den Bezug der Quinquennalzulage.

Post 11 und 12. Hydrotechnischer Dienst.

Für den hydrotechnischen Dienst waren für das Jahr 1876 für einen Oberbaurath . . . 3.800 fl.
und einen Oberingenieur . . . . . 2.100 „
somit . . . . . 5.900 fl.
und sub Post 31 aus Anlaß der Reorganisirung dieses Dienstes . . . . . 2.300 „
zusammen also . . 8.200 fl.
bewilligt.

Diese Reorganisirung wurde seither in der im vorjährigen Berichte des Budgetausschusses erörterten Art und Weise unter Erhöhung des Ranges und der Bezüge der betreffenden beiden Functionäre im Handelsministerium durchgeführt, und erscheinen daher im Voranschlage pro 1877 sub Post 11 und 12 für diesen Dienst für einen Hofrath . . . . . 5.500 fl.
und für einen Baurath . . . . . 2.700 „
zusammen . . 8.200 fl.
also nur die pro 1876 bewilligte Summe eingestellt.

Post 19 bis 23. Ministerialrechnungsdepartement.

Für das Jahr 1876 waren für die analogen Posten 19 bis 23 bewilligt . . . . . 17.200 fl.
pro 1877 werden . . . . . 16.400 „
also um . . . . . 800 fl.
weniger angesprochen wegen Abfall der Bezüge eines Rechnungsassistenten per . . . . . 1.000 „
wogegen jedoch eine Quinquennalzulage per . . . . . 200 „
bei Post 20 erwachsen ist.

Post 24 bis 28. Hilfsämter.

Für das Jahr 1876 waren für die analogen Posten 24 bis 28 bewilligt . . . . . 68.900 fl.
pro 1877 werden . . . . . 64.500 „
das ist . . . . . 4.400 fl.
weniger angesprochen.

Die Stellenzahl ist gleich geblieben.

Der Minderanspruch findet die Begründung in der Ueberstellung der Bezüge eines Hilfsämter-Directionsadjuncten per 1.700 fl. auf den Etat des Aichdienstes aus den für die gleiche Ueberstellung der Bezüge einiger Conceptsbeamten auf den Aichetat (bei Post 1 bis 7) angeführten Gründen, und ferner in dem in Folge Pensionirung eines Hilfsämter-Directionsadjuncten, welcher nach der früheren Systemisirung den Rang und die Bezüge nach der VIII. Rangsclasse der Staatsbeamten innehatte, durch Ernennung eines Nachfolgers bloß in der IX. Rangsclasse erzielten Ersparnisse von 500 fl. und in der geringeren Beköstigung von 2.200 fl. für Kanzlisten (Post. 28). Durch den Abfall mehrerer Officiale mit den höheren Bezügen und durch ihren Ersatz durch Kanzlisten mit geringeren Bezügen resultirt dieser Minderanspruch von 2.200 fl.

Post 29 bis 30. Dienerschaft.

Für das Jahr 1876 waren für die analogen Posten 29 und 30 bewilligt . . . 36.440 fl.
pro 1877 werden . . . . . 35.778 „
das ist um . . . . . 662 fl.
weniger angesprochen, wegen Ueberstellung der Bezüge eines Amtsdieners per 625 fl. auf den Etat des Aichdienstes aus den bereits voraus bei Post 1 bis 7 angeführten Gründen.

Die Posten 1 bis 30 werden demgemäß von der Regierung nach Abzug eines zweipercentigen Intercalarabstriches mit . . . . . 607.873 „ veranschlagt.

Bei genauer Prüfung der einzelnen Posten konnte sich der Budgetausschuß der Wahrnehmung nicht verschließen, daß insbesondere der Stand des Conceptspersonales im Vergleiche zu anderen Ministerien, aber auch absolut für sich betrachtet, ein ungemein bedeutender ist und daß es wohl zulässig erscheint, hierbei,

wenn auch nur allmälig, Reductionen, respective Ersparnisse eintreten zu lassen. Es liegt dem Budgetausschusse fern, die Regierung direct zur Auflassung einzelner Stellen ohne vorhergegangene strenge Prüfung aufzufordern; wohl aber gebietet die allgemeine finanzielle Lage, auch bei der Administration jede nicht nothwendige dauernde Auslage zu vermeiden. — Ob die angestrebte Entlastung der Finanzen durch eine Verminderung der die I. Section des Handelsministeriums bildenden sechs Departements oder durch eine geeignete Reduction des Personales innerhalb dieser Departements zu erzielen sei, wird die Regierung zu erwägen haben. Dem Wunsche, eine Verminderung der Ausgaben bei der Centralleitung eintreten zu lassen, glaubt der Budgetausschuß am besten dadurch Ausdruck zu geben, daß er einen Theilbetrag der für diese Zwecke zu bewilligenden Summen in das Extraordinarium einstellt, wodurch der Regierung der Wink gegeben wird, mindestens den als außerordentliches Erforderniß behandelten Betrag bei sich ergebenden Aperturen und in sonst geeigneter Weise successive in Ersparung zu bringen.

Bei dem von der Regierung für die besprochenen Posten beanspruchten Betrage per 607.873 fl. hat der Budgetausschuß überdies einen etwas größeren Intercalarabstrich vorgenommen und beantragt demgemäß:

für Post 1 bis 30 . . . . . 600.000 fl.

zu bewilligen, wovon als ordentliches Erforderniß 560.000 fl. und als außerordentliches Erforderniß 40.000 fl. zu behandeln wären.

Zugleich legt der Budgetausschuß dem hohen Hause eine Resolution zur Beschlußfassung vor, die dem oben angedeuteten Wunsche einen präciseren Ausdruck gibt.

Post 31 bis 39. Verwaltungs-Auslagen.

Mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit, wo es thunlich ist, ökonomischer vorzugehen, und da ohne Zweifel bei den Posten 31, 33, 34 und 36 (Hauserfordernisse, Diurnen, Amtspauschale, Aushilfen und Remunerationen) Ersparnisse eintreten können, beantragt der Budgetausschuß, anstatt des von der Regierung präliminirten Betrages per 72.940 fl. hierfür den Betrag von . . . . . 60.000 fl. einzustellen.

Post 40. Reiseauslagen für die Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen.

Mit Rücksicht auf die zweifellos verminderte Bauthätigkeit im Jahre 1877 wird gegenüber dem Regierungsantrage per 30.000 fl. vom Budgetausschusse bloß der Betrag von . . . . . 20.000 fl. eingestellt.

Post 41. Functionszulage des Stellvertreters des Börsecommissärs an der Wiener Börse für die Waarenabtheilung und des landesfürstlichen Commissärs bei der Frucht- und Mehlbörse.

Die Post, 41 „Functionszulagen“:

a) des Stellvertreters des Börsecommissärs an der Wiener Börse für die Waarenabtheilung und

b) des landesfürstlichen Commissärs bei der Frucht- und Mehlbörse erscheint zum ersten Male im Voranschlage des Handelsministeriums.

Die Bestellung von Commissären bei den Börsen gründet sich auf die Bestimmung des §. 4 des Gesetzes vom 1. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 67), betreffend die Organisirung der Börsen, wonach bei jeder Börse ein Börsecommissär mit bestimmten gesetzlich zugewiesenen Obliegenheiten vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister zu bestellen ist.

Ad a) Als die früher als Privatinstitution auf Grund des Gesetzes vom 26. Februar 1860 (R. G. Bl. Nr. 58) bestandene Wiener Waarenbörse sich dem neuen Börsegesetze vom Jahre 1875 gemäß, und zwar als Waarenabtheilung der Wiener Börse constituirt hatte, handelte es sich darum, behufs Ausübung der gesetzlich vorgeschriebenen Ueberwachung dieser Börseabtheilung Vorsorge zu treffen, und da der kaiserliche Commissär der Wiener Börse zur Bewältigung der durch die neuen Börseinstitutionen nahmhaft ausgedehnten Agenden für die Effectenabtheilung der Wiener Börse allein schon einer Stellvertretung

Fürtrag . 680.000 fl

Uebertrag . 680.000 fl.

dringend bedarf, so müßte zur entsprechenden und regelrechten Versehung der Functionen eines Staatsaufsichtsorganes an der Waarenabtheilung der Wiener Börse ebenfalls ein Stellvertreter des Börsecommissärs ernannt werden.

Ad b) Gleiche Verhältnisse in Betreff der Handhabung der gesetzlich vorgeschriebenen Staatsaufsicht bestehen auch bezüglich der auf Grund des bezogenen Börsegesetzes constituirten Wiener Frucht- und Mehlbörse, und es läßt sich keine begründete Einwendung dagegen erheben, daß die beiden hierfür bestellten Commissäre auf den Etat des Handelsministeriums übernommen werden und auch die jährliche Functionszulage per 600 fl. für jeden derselben kann gutgeheißen werden . . . . . 1.200 fl.

Post Nr. 1 bis 41: Zusammen . . . . . 681.200 fl.

und zwar:

ordentliches Erforderniß . . . . . 641.200 „

außerordentliches Erforderniß . . . . . 40.000 „

Außerordentliches Erforderniß.

Post 42. Für den Sectionschef und Generaldirector des österreichischen Eisenbahnwesens

wurden in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Regierung eingestellt . . . . . 25.000 fl.

Post 43. Für Voreinleitungen zu internationalen Handelsverträgen und sonstige handelspolitische Angelegenheiten

wurden conform mit dem Regierungsantrage eingestellt . . . . . 5.000 fl.

Post 44. Für Erhebung der Zustände einzelner Industriezweige und andere Interessen des Handels und der Gewerbe

wurden von der Regierung 26.000 fl. veranschlagt. Von dem Budgetausschusse kann jedoch nur ein Betrag von . . . . . 20.000 fl.

als entsprechend gutgeheißen werden, wie er auch bis zum Jahre 1874 vollständig ausreichte.

Post 45. Für die Donaucanalinspection in Nußdorf

beantragt die Regierung die Einstellung von 7000 fl. Diese Post entfällt jedoch gänzlich, da die Regierung in Folge der im vergangenen Jahre vom Abgeordnetenhause gefaßten Resolution diese Handhabung der Strompolizei dem Ministerium des Innern abgetreten hat. Die diesfällige Ausgabe wird daher bei dem letztgenannten Ministerium behandelt werden.

Post 46. Internationales Maß- und Gewichtsbureau, respective Comité in Paris.

Die Regierung beansprucht hierfür 3600 fl. Es ist dies eine zum ersten Male eingestellte Voranschlagspost des Handelsministeriums.

Der Artikel 9 der am 16. Februar l. J. nach Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes im Reichsgesetzblatte Nr. 20 vom Jahre 1876 kundgemachten internationalen Meterconvention vom 20. Mai 1875 bestimmt, „daß die jährlichen Unterhaltungskosten des Bureaus und des internationalen Comité's durch Beiträge der vertragschließenden Staaten aufgebracht werden, welche nach deren gegenwärtiger Bevölkerungszahl bemessen werden."

Artikel 6 des der Convention angehängten Reglements (R. G. Bl. Nr. 20 ex 1876) stellt das jährliche Ausgabenbudget des internationalen Maß- und Gewichtsbureaus

Fürtrag . 50.000 fl.

Uebertrag . 50.000 fl.

fest und Artikel 20 des Reglements (R. G. Bl. Nr. 20 ex 1876) bestimmt die Art und Weise, in welcher die Beiträge der einzelnen Staaten zu berechnen sind.

Einer Mittheilung des Ministeriums des Aeußern vom 10. December 1875 zufolge sind seitens des internationalen Comité's die von den contrahirenden Staaten zu leistenden Beiträge nach dem in dem oben erwähnten Artikel 20 des Reglements vertragsmäßig festgestellten Vertheilungsschlüssel definitiv repartirt worden, wonach auf Oesterreich (ohne Ungarn, bei Annahme einer Bevölkerung von 20,136.283 Köpfen) als Jahresbeitrag zur Erhaltung des internationalen Maß- und Gewichtsbureaus für die erste Periode, d. i. während der Herstellung und Vergleichung der neuen Prototype, der Betrag von 5604 Francs entfällt.

Die Jahresbeträge der einzelnen Staaten sind nach Artikel 10 der Convention (Seite 47) zu Anfang eines jeden Jahres durch Vermittlung des französischen Ministeriums des Aeußern an die „Caisse des dépôts et consignations" in Paris abzuführen.

Von der im Voranschlage pro 1877 unter Post 46 aufgeführten Summe von 3600 fl. entfallen 2600 fl., als einem Betrage von 5604 Francs in Silber in runder Summe entsprechend, auf den österreichischen Jahresbeitrag für die Erhaltungskosten des internationalen Maß- und Gewichtsbureaus; die weiters darin enthaltenen 1000 fl. sind für Reiseauslagen des österreichischen Mitgliedes des internationalen Maß- und Gewichtscomité's bestimmt, welch' letzteres nach Artikel 11 des Reglements bis zu der Zeit, wo die neuen Prototype fertiggestellt und vertheilt sein werden, wenigstens Ein Mal im Jahre zusammenzutreten hat.

Gegen die Einstellung des Betrages von . . . . . 3.600 fl.

kann daher kein Anstand erhoben werden.

Summe des außerordentlichen Erfordernisses 53.600 fl.

Es wird sonach mit Rücksicht auf das Vorhergesagte beantragt, das hohe Haus wolle beschließen, es wären in Capitel 27, Titel 1, Centralleitung, die ordentlichen Ausgaben mit . . . . . 641.200 fl.
die außerordentlichen Ausgaben mit . . . . . 93.600 „
zu bewilligen.

Post 47. Gewerbliche Fachschulen und Hilfsmittel der gewerblichen Fachbildung.

Hierfür wurden für das Jahr 1876 im außerordentlichen Erfordernisse bewilligt . . . . . 210.000 fl.
die Regierung beantragt für das Jahr 1877 einzustellen . . . . 200.000 „

Der Budgetausschuß, dem das Detail des Bedarfes für Fachschulen vorliegt, kann nicht umhin, in erster Linie es anerkennend hervorzuheben, daß die Regierung der im vorigen Jahre vom Abgeordnetenhause beschlossenen Resolution nachgekommen ist und eine genaue Nachweisung der einzelnen Schulen, ihrer Frequenz und des Kostenaufwandes geliefert hat.

Aus derselben ist zu entnehmen, daß Ende 1875 im Ganzen 82 Fachschulen, und zwar:

26 Schulen für Weberei und Wirkerei,
12 „ „ Stickerei, Spitzenindustrie u. s. w.,
3 „ „ Schuhmacherei,
23 „ „ Holz- und Marmorbereitung, Korb- und Strohflechterei u. s. w.,
9 „ „ Glas- und keramische Industrie u. s. w.,
9 „ „ Metallindustrie und Musikinstrumente

in Thätigkeit waren; an diesen Schulen waren 149 Lehrer beschäftigt, und ist noch hervorzuheben, daß die Regierung in ihrem Jahresberichte selbst die Nothwendigkeit einer festeren Begründung und dauernden Organisation der bereits zahlreich vorhandenen Schulen anerkennt und demzufolge den wiederholt ausgesprochenen Intentionen des Abgeordnetenhauses gemäß künftig mit Errichtung neuer Schulen langsamer und nur im Falle dringenden Bedarfs vorgehen wird.

Eine wesentliche Neuerung ist bei der Leitung der Fachschulen insoferne eingetreten, daß mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht ein Uebereinkommen sowohl hinsichtlich der Organisation der Fachschulenaufsicht, als auch hinsichtlich der Stellung des Handelsministeriums zum gewerblichen Unterrichtswesen überhaupt getroffen wurde. Demzufolge wird jede dem Handelsministerium unterstehende gewerbliche Fachunterrichtsanstalt nunmehr je nach ihrem vorwiegenden Charakter von einem kunstgewerblichen oder von einem technischen Aufsichtsrathe überwacht.

Der artistische Aufsichtsrath besteht aus dem Aufsichtsrathe der Kunstgewerbeschule in Wien, aus Mitgliedern der artistischen Inspection, aus Fachmännern, welche über Antrag des artistischen Aufsichtsrathes vom Handelsministerium demselben beigezogen werden, endlich aus dem Vertreter und den (ständigen) Delegirten des Handelsministeriums. Den Vorsitz führt der jeweilige Vorsitzende des Aufsichtsrathes der k. k. Kunstgewerbeschule. Gegenwärtig ist Vorsitzender der Director des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien, Hofrath Rudolf Ritter v. Eitelberger.

Der technische Aufsichtsrath besteht aus den Leitern der vom Handelsministerium errichteten industriell-technischen Versuchsanstalten, aus Mitgliedern der technischen Inspection, aus Fachmännern, welche über Antrag des technischen Aufsichtsrathes demselben beigezogen werden, endlich aus dem Vertreter und den (ständigen) Delegirten des Handelsministeriums.

An den Berathungen beider Aufsichtsräthe, in welchen es sich um bestimmte Fragen praktischer Art handelt, haben Experte theilzunehmen. Insbesondere in jenen Fällen, in welchen Fragen technischer oder commercieller Natur zur Berathung kommen, ist den Verhandlungen auch der betreffende technische oder commercielle Inspector (oder Experte) mit dem Rechte auf Sitz und Stimme beizuziehen.

Der Wirkungskreis beider Aufsichtsräthe umfaßt die Ueberwachung des gesammten Unterrichtes der denselben zugetheilten gewerblichen Fachunterrichtsanstalten. Innerhalb dieses Wirkungskreises erstatten dieselben über Vorschlag oder Bericht der betreffenden Referenten oder Inspectoren an das Handelsministerium Gutachten und Anträge, betreffend die grundsätzlichen Bestimmungen bei Errichtung, Subventionirung, Erhaltung, Erweiterung, Uebertragung, Vereinigung oder Auflösung gewerblicher Fachunterrichtsanstalten, die Statuten und Lehrpläne einzelner gewerblichen Fachunterrichtsanstalten, die Creirung, Erweiterung, Verbindung oder Auflassung einzelner Leiter-, Lehrer- oder Assistenten- und Werkmeisterstellen, ferner die Besetzung solcher Stellen an gewerblichen Fachunterrichtsanstalten u. s. w.

Beide Aufsichtsräthe haben erst im October 1875 ihre Thätigkeit begonnen, und es ist zu hoffen, daß dieselben nach den vom Abgeordnetenhause bisher vertretenen Grundsätzen vorgehen, bei ihren Gutachten auf Errichtung, Subventionirung und Organisation der Fachschulen auf das praktische Bedürfniß der wichtigen Industriezweige und auf das vorhandene Schülermateriale gehörige Rücksicht nehmen werden, daß dieselben die Erfolge jeder einzelnen Schule strenge prüfen und von diesem Momente hauptsächlich ihre Anträge auf Aufrechthaltung oder Auflassung solcher Schulen abhängig machen, endlich aber auch mit möglichster Sparsamkeit vorgehen werden. Bei der Wichtigkeit des Wirkungskreises sowohl des kunstgewerblichen, als des technischen Aufsichtsrathes kann nur der Wunsch ausgesprochen werden, die Regierung möge alljährlich ihren Voranschlag über das gewerbliche Schulwesen auch durch einen Bericht über die Thätigkeit des Aufsichtsrathes erläutern.

Die Ausgaben, welche die Regierung für das Fachschulwesen im Detail präliminirt, zerfallen in folgende Kategorien:

I. Jahresremunerationen für Lehrer und Jahrespauschalsubventionen rund	138.000 fl.
II. Für Errichtung und Erhaltung von im Entstehen begriffenen Fachschulen zur Vermehrung der Lehrkräfte, zur Erhöhung der Bezüge derselben und zur Bewirkung von Aushilfen	6.000 „
Fürtrag .	144.000 fl.

Uebertrag .	144.000 fl.
III. Für Stipendien, Lehrgelder, Subventionen ꝛc. zur theoretischen und praktischen Heranbildung der Lehrkräfte für Fachschulen	8.000 „
IV. Zum Ankaufe zur Herausgabe oder Vervielfältigung von kunstgewerblichen und technischen Vorlagewerken, Gypsabgüssen Modellen, Fachwerken u. s. w. zum Gebrauche der gewerblichen Fachlehranstalten und zur Betheilung der einzelnen Fachschulen	8.000 „
V. Zum Ankaufe von Werkzeugen, Maschinen, Geräthschaften und anderen Arbeitsmitteln für den Gebrauch der Fachschulen	8.000 „
VI. Zur Anschaffung von Mustergegenständen zum Gebrauche der gewerblichen Fachschulen und von Mustercollectionen für fachgewerbliche Wanderausstellungen	4.000 „
VII. Zur Honorirung der Inspectionsorgane des gewerblichen Fachunterrichtes und für die Deckung des Kostenaufwandes der Fachschulausstellungen und Fachlehrerconferenzen	10.000 „
VIII. Subventionen zur Errichtung und Erhaltung von Gewerbemuseen, zur Unterstützung von dem Gewerbewesen, besonders ersprießlichen Bestrebungen der Gewerbevereine, Frauenerwerbvereine, Lehranstalten ꝛc.	6.000 „
IX. Für locale oder specielle, sowie allgemeine inländische, dann für ausländische Industrieausstellungen, insoferne für letztere kein specieller Credit bewilligt ist	6.000 „
X. Subvention der Wiener Handelsakademie	6.000 „
Summe .	200.000 fl.

An der Rubrik I beantragt der Budgetausschuß keinen Abstrich. Dagegen kann ohne Schädigung des angestrebten Zweckes bei den Rubriken II, III, IV, V, VII und IX eine Ersparniß von . . . . . 10.000 „ leicht erzielt werden.

Demgemäß beantragt der Budgetausschuß, das hohe Haus wolle beschließen:

Es wären für gewerbliche Fachschulen und Hilfsmittel der gewerblichen Fachbildung als außerordentliches Erforderniß zusammen . . 190.000 fl. zu bewilligen.

Post 48. Für Tracirung von Eisenbahnen

wurden für das Jahr 1876 bewilligt als außerordentliches Erforderniß . 100.000 fl.

Die Regierung beantragt, für das Jahr 1877, für diesen Zweck . . 70.000 „ einzustellen. Im vorigen Jahre waren unter diesem Titel die Reiseauslagen für die Organe der Generalinspection mit inbegriffen, welche heuer unter der Post 40 von der Regierung separat mit 30.000 fl. beantragt und vom Budgetausschusse mit 20.000 fl. (wie oben) genehmigt wurden.

Aber auch der Betrag, den die Regierung in der Höhe von 70.000 fl. dermal beansprucht, ist durch die Verhältnisse nicht gerechtfertigt. Während mit Ende December 1875 für diese Zwecke noch ein Corps von circa 120 Personen angestellt war, ist nach den von der Regierung ertheilten Informationen gegenwärtig kaum mehr die Hälfte bei der Generalinspection beschäftigt und eine weitere Personalreduction ist von dieser selbst in Aussicht genommen.

Zudem ist es aber höchst wahrscheinlich und durch die Verhältnisse begründet, daß im Jahre 1877 für Tracirungen, Ausarbeitung von Projecten, für die Ueberprüfung von Eisenbahnprojecten u. s. w. in Anbetracht der allgemeinen finanziellen Lage nur wenig Geldmittel in Anspruch genommen werden dürften.

Nur mit Rücksicht auf den Umstand, daß das gesammte diesfällige Arbeitspersonale im Jahre 1877 schwerlich wird entlassen werden können, und um der Regierung die Möglichkeit zu einem allmäligen Uebergange zu gewähren, wird der Betrag von fl. 40.000 einzustellen beantragt.

In formeller Beziehung empfiehlt der Budgetausschuß dem hohen Hause, dieser Ausgabspost eine ihren Zweck näher bezeichnende Benennung zu geben. Die Arbeiten für Tracirung von Eisenbahnen u. s. w. gehören offenbar in den Wirkungskreis der Generalinspection und werden nach den Erklärungen, welche Seine Excellenz der Herr Handelsminister im Budgetausschusse abgab, auch im künftigen Jahre unter den Auslagen „für die Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen" verzeichnet werden. Aber auch heuer empfiehlt es sich, zur Vermeidung jeder Unklarheit dieser Ausgabspost den richtigen Namen zu geben.

Es wird daher beantragt, das hohe Haus wolle beschließen:

Für Hilfsorgane der Generalinspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten wären als außerordentliches Erforderniß 40.000 fl. zu bewilligen.

Post 49. Subvention für das orientalische Museum.

Hierfür beantragt die Regierung, den im vorigen Jahre bewilligten Betrag von 10.000 fl. einzustellen.

Mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit, jede nicht unvermeidliche Ausgabe aus Staatsmitteln hintanzuhalten oder mindestens möglichst einzuschränken, beantragt der Budgetausschuß, das hohe Haus wolle beschließen:

Es wären für das orientalische Museum als außerordentliches Erforderniß für das Jahr 1877 . . . . . 4.000 fl. zu bewilligen.

Resolution:

1. Die Regierung wird aufgefordert, auf die thunlichste Vereinfachung der Geschäftsführung der Centralleitung zum Zwecke einer ausgiebigen finanziellen Ersparniß hinzuwirken und über die betreffenden Reductionen bei Vorlage des nächstjährigen Budgets dem Abgeordnetenhause Mittheilung zu machen.

Aichdienst.

Hierfür wurden mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1876 genehmigt:

im ordentlichen Erfordernisse	300.000 fl.
im außerordentlichen Erfordernisse	70.000 „
Für 1877 wird beansprucht:	
an ordentlichen Ausgaben	464.887 fl.
an außerordentlichen Ausgaben	30.000 „
für Normalien und Apparate	55.000 „

Ordentliches Erforderniß.

Post 1 bis 9. Normalaichungscommission.

Die Regierung beantragt	57.300 fl.	
der Budgetausschuß beantragt einen Intercalarabstrich von	2.300 „	
also rund		55.000 fl.
hiefür einzustellen.		
Fürtrag .		55.000 fl.

	Uebertrag .	55.000 fl.

Post 10 bis 12. Für 10 Inspectoren.

Entgegen dem Antrage der Regierung per	28.740 fl.	
beantragt der Budgetausschuß einzustellen		28.000 fl.

Post 13 bis 16. Für 340 Aichämter

beantragt die Regierung einzustellen	410.230 fl.	
und nach Abzug eines Intercalars von circa	30.000 „	
in runder Summe	380.000 fl.	
Der Budgetausschuß kann nach reiflicher Erwägung nur beantragen,		
daß hierfür rund		340.000 fl
eingestellt werden, und zwar:		
Post 13. Persönliche Bezüge inclusive Taggelder	240.000 fl.	
„ 14. Miethzinse	60.000 „	
„ 15. Amts-technische und sonstige Erfordernisse	40.000 „	
Zusammen obige . .	340.000 fl.	

Die Begründung für diese Abstriche ist folgende:

Im Voranschlage des Handelsministeriums pro 1876 waren unter den Posten 13 bis 28 : 475 Aichämter, darunter 150 Faßaichstellen in Aussicht genommen.

Später nach Einholung der Gutachten von Seite der Landeschefs wurde dieser Voranschlag von Seite der Regierung dahin modificirt, daß im Ganzen nur 344, d. i. um 131 Aichämter weniger zu errichten wären. Bis Ende September 1876 waren 223 Aemter bereits in Thätigkeit. Nach den bisher gewonnenen Erfahrungen stellen sich durchschnittlich die Kosten der Aichämter rücksichtlich der Bezüge der Functionäre und der Localmiethe mit Ausschluß der 10 Aichämter am Sitze der Inspectorate, wie folgt:

Nachweisung

der durchschnittlichen Kosten der Aichämter rücksichtlich der Bezüge der Functionäre und der Localmiethe (mit Ausschluß der zehn Aichämter am Sitze der Inspectorate).

Aich-Bezirk	Kronland	Durchschnittlicher Betrag					
		Bezüge				Localmiethe	
		der Vorsteher		der Aichmeister			
		fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
I	Niederösterreich	82	26	243	07	145	65
II	Oberösterreich und Salzburg	126	67	295	—	111	79
III	Steiermark und Kärnten	166	97	263	43	141	24
IV	Küstenland und Krain	183	75	522	22	268	50
V	Dalmatien	160	—	—	—	313	33
VI	Tirol und Vorarlberg	159	—	468	—	217	78
VII	Böhmen	186	56	347	19	206	13
VIII	Mähren und Schlesien	99	29	330	74	277	78
IX	Galizien	197	62	545	71	356	25
X	Bukowina	200	—	325	—	155	-
	Summe .	1562	12	3340	36	2193	45
	Anzahl der Aichbezirke	10	—	10	—	10	—
	Durchschnittlicher Betrag	156	21	334	04	219	35

Uebertrag . 423.000 fl.

Hieraus geht hervor, daß die durchschnittlichen Jahreskosten eines Aichamtes je nach den einzelnen Kronländern sehr verschieden sind. Während sich beispielsweise die Bezüge des Vorstehers und des Aichmeisters in Niederösterreich auf 82 fl. und 243 fl. belaufen, betrugen diese Ausgaben in Galizien 197 fl. und 545 fl., in Tirol 159 fl. und 468 fl., in Mähren und Schlesien 99 fl. und 330 fl. Während die Localmiethe eines Aichamtes in Oberösterreich 111 fl. betrug, kostete dieselbe in Dalmatien 313 fl., in Galizien 356 fl.

Im großen Durchschnitte aller Aemter, die in sämmtlichen Kronländern bisher activirt wurden, stellten sich die Bezüge der Functionäre und der Localmiethe unverhältnißmäßig höher, als ursprünglich präliminirt wurde. Aber auch bei Vergleichung des Aufwandes in den einzelnen Kronländern tritt der sehr grelle Unterschied hervor, wie aus der vorstehenden Tabelle ersichtlich ist. Einen wesentlichen Antheil daran kann man wohl den Localverhältnissen zuschreiben, da dort, wo sowohl bezüglich der Functionäre, als der Localitäten eine geringe Concurrenz vorhanden ist, theuere Preise gezahlt werden müssen. Dennoch dürfte bei größerer Umsicht, und wenn von den Landesbehörden mit vermehrter Sparsamkeit vorgegangen wird, bei den noch nicht activirten Aemtern in der Anzahl von beiläufig 100 ein günstiges Resultat zu Gunsten der Staatsfinanzen zu erzielen sein und ebenso dürfte bei Erneuerung von Verträgen an der Hand der Erfahrung ein besseres Resultat erreicht werden. Um diesen Erwartungen Ausdruck zu geben, beehrt sich der Ausschuß am Schlusse des Berichtes eine diesbezügliche Resolution zur Annahme zu empfehlen.

Auch kann bei Beurtheilung des von der Regierung beanspruchten Betrages nicht unberücksichtigt bleiben, daß die noch zu activirenden circa 100 Aemter nicht sämmtlich mit Beginn des neuen Jahres thätig sein werden und daß daher ein größerer als der von der Regierung vorgesehene Intercalarabstrich zulässig ist.

Endlich aber ist aus dem dem Budgetausschusse vorgelegenen Gebarungsausweise der Aichämter bis Ende September 1876 ersichtlich, daß aus der im vorigen Jahre bewilligten Dotation ein ansehnlicher Betrag in das Jahr 1877 unverwendet übertragen werden wird.

Auf Grund aller dieser Erwägungen kann daher, ohne Nachtheil für den Aichdienst und ohne irgend eine Verzögerung bei Activirung der noch rückständigen Aemter besorgen zu müssen, auf den gestellten Antrag des Budgetausschusses eingegangen werden.

Summe des ordentlichen Erfordernisses . 423.000 fl.

Im außerordentlichen Erfordernisse:

Post 18. Adaptirungs- und Einrichtungskosten für neu zu errichtende Aichämter

beansprucht die Regierung . . . . . 30.000 fl.

Post 19. Für Ausrüstungskosten für Normale und Normalapparate

wird von der Regierung der Betrag von . . . . . 55.000 fl.
präliminirt.

Der Budgetausschuß beantragt einen Abstrich von je 5000 fl. bei jeder dieser beiden Posten, da auch hierbei der Umstand zu berücksichtigen kommt, daß die noch nicht activirten 100 Aichämter nur successive in Thätigkeit gesetzt werden können.

Demgemäß wird beantragt, das hohe Haus wolle beschließen:

Es wären als ordentliches Erforderniß, Aichdienst . . . . . 423.000 fl.
und als außerordentliches Erforderniß, Aichdienst . . . . . 25.000 fl.
ferner als außerordentliches Erforderniß für Ausrüstungskosten für Normale und Normalapparate . . . . . 50.000 fl.
einzustellen.

Bedeckung, Aichdienst.

Die Regierung präliminirt hierfür den Betrag von . . . . . 450.000 fl.

Bis Ende September 1876 waren activirt 223 Aemter und diese lieferten bei successiver Eröffnung eine Gesammteinnahme von . . . . 300.000 fl.

In Anbetracht dieser nur neunmonatlichen Betriebsresultate und da im Laufe des nächsten Jahres die Vollzahl von 344 Aemtern successive in Thätigkeit sein wird, ist eine Einnahme zwischen . . . . . 5—600.000 fl. im Jahre 1877 nicht unwahrscheinlich. Bei dem Mangel einer längeren Erfahrung empfiehlt es sich jedoch, auch bei Präliminirung der Einnahmen möglichst vorsichtig zu Werke zu gehen und nur eine mäßige Erhöhung von 50.000 fl. gegen die Regierungsvorlage eintreten zu lassen, auf welche wohl mit Bestimmtheit gerechnet werden kann

Demnach stellt der Budgetausschuß den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen, es seien als ordentliche Bedeckung, Aichdienst, als Einnahmen an Aichgebühren . . . . . 500.000 fl. einzustellen.

Resolution:

2. Die Regierung wird aufgefordert, bei der Einrichtung und dem Betriebe der Aichämter in Betreff der Feststellung der Bezüge, Miethzinse und sonstigen Erfordernisse, insbesondere auch bei der Erneuerung von Verträgen auf Grund der bisher gewonnenen Erfahrungen mit größter Sparsamkeit vorzugehen.

B. Betriebs-Auslagen.

Titel 5. Postgefälle.

Für das Jahr 1876 wurden:

An ordentlichen Ausgaben . . . . . 15,120.000 fl.

An außerordentlichen Ausgaben . . . . . 55.000 „

bewilligt.

Der vorliegende Staatsvoranschlag präliminirt pro 1877

an ordenlichen Ausgaben . . . . . 15,120.000 fl.

an außerordentlichen Ausgaben wird nichts beansprucht.

Im Jahre 1875 wurden verausgabt im ordentlichen Erfordernisse 14,908.000 fl.

Der Budgetausschuß ist bei Prüfung dieses Präliminars mit aller Vorsicht und mit Berücksichtigung aller Umstände zu Werke gegangen. Derselbe hat sowohl die Betriebsergebnisse des abgelaufenen Jahres 1875, als auch der neunmonatlichen Periode des Jahres 1876 einer genauen Prüfung unterzogen, und wenn auf diesen Grundlagen im Ganzen ein mäßiger Abstrich per 170.000 fl. gegenüber der Regierungsvorlage beantragt wird, so geschieht dies nach vorgenommener Vergleichung der einschlägigen, für das Jahr 1876 präliminirten Erfordernisse mit dem bisher bekannt gewordenen Erfolge. Es stellt sich nämlich nach den einzelnen Hauptrubriken des Erfordernisses heraus, daß bei vielen der ordentlichen Ausgaben pro 1876 die präliminirten Beträge mit dem wirklichen Erfolge übereinstimmen, daß jedoch wesentlichere Differenzen gegen den Voranschlag wahrscheinlich bei folgenden Posten eintreten werden:

Post	5 a.	Bestallung der Postmeister günstiger um circa	40.000 fl.
„	7.	Portoantheile „ „ „	20.000 „
„	9.	Reiseauslagen „ „ „	26.000 „
„	10.	Instandhaltung der Aerarialgebäude günstiger um circa	12.000 „
„	17. 18.	Postbeförderungskosten „ „ „	128.000 „
„	20.	Anschaffung von Wägen ꝛc. „ „ „	10.000 „
„	21.	Wagenreparaturen „ „ „	4.000 „
		Zusammen günstiger um circa .	240.000 fl.

Dagegen wird bei den

Posten 1 a bis 3 b. Personalbezüge

das Resultat um circa . . . . . 50.000 fl.
ungünstiger sein und auch bei den Taggeldern dürfte eine Ueberschreitung gegen den Voranschlag stattfinden.

Der wirkliche Erfolg der Ausgaben des Jahres 1876 dürfte sich demnach, wenn die Monate October, November und December mit ihrem wahrscheinlichen Erfolge zu den bereits bekannten Ausgaben der neunmonatlichen Betriebsperiode hinzugerechnet werden, auf annähernd . . . . . 14,900.000 fl.
stellen. Da jedoch im Laufe des Jahres 1877 die erhöhten Bezüge der Postmeister, welche im Jahre 1876 nur theilweise in Rechnung kamen, für das ganze Jahr zu berücksichtigen sind, da nach den erhaltenen Informationen ferner bei den Rittgeldern in Folge der durchschnittlich höheren Futterpreise auch eine mäßige Vertheuerung eintreten dürfte, so muß, wenn man sicher gehen will, der vorgenannte Betrag der Ausgaben des Jahres 1876 um circa . . . . . 50.000 „

erhöht und auf die Einstellung eines Betrages von . . . . . 14,950.000 fl.
pro 1877 der Antrag gestellt werden.

Bei dieser Gelegenheit hält es der Budgetausschuß für angezeigt, dem Abgeordnetenhause die Betriebsresultate des Postgefälles nach Einnahmen und Ausgaben vorzulegen, wie sich dieselben in der letzten zehnjährigen Periode gestalteten. Hiernach stellt sich im Ordinarium das Betriebsergebniß beim Postgefälle wie folgt:

	Erforderniß	Bedeckung	Ueberschuß	Abgang
1867	6,871.000	8,703.000	1,832.000	
1868	6,980.000	8,905.000	1.925.000	
1869	8,115.000	10,027.000	1,912.000	
1870	8,925.000	10,655.000	1,730.000	
1871	9,312.000	11,812.000	2,500.000	
1872	10,836.000	12,947.000	2,111.000	
1873	12,465.000	14,000.000	1,535.000	
1874	14,475.000	14,220.000		255.000
1875	14,908.000	14,620.000		288.000

Es ist hieraus ersichtlich, daß, während das Postgefälle
im Jahre 1871 einen Ueberschuß von . . . . . 2,500.000 fl.
„ „ 1872 „ solchen „ . . . . . 2,111.000 „
„ „ 1873 „ „ „ . . . . . 1,535.000 „
lieferte,
im Jahre 1874 ein Abgang von . . . . . „ 255.000
„ „ 1875 „ solcher „ . . . . . „ 288.000
erfolgte und es dürfte
das Jahr 1876 ebenfalls mit einem Deficite von circa . . . . . „ 300.000
abschließen.

Niemand wird die hohe Wichtigkeit und Bedeutung des Postwesens für den allgemeinen Verkehr verkennen. Der Budgetausschuß ist auch weit entfernt, mit der Vorlage der vorstehenden Daten irgend einen Vorwurf gegenüber der Regierung oder ihren Organen verbinden zu wollen. Wurden doch die erhöhten Ausgaben zu einer Zeit vollzogen, wo der wirthschaftliche Aufschwung ein bedeutender war und man an eine dauernde Prosperität unserer ökonomischen und finanziellen Zustände glauben konnte. Wenn zu jener Zeit zahlreiche Postcurse eröffnet wurden, welche sich später als nicht haltbar erwiesen, wenn die Ruralpost eingeführt und eine große Anzahl von Postämtern errichtet wurde, deren Nothwendigkeit durch den Erfolg nicht bestätigt wurde, so geschah dies von Seite der Regierung gewiß nur in der löblichen Absicht, den Bedürfnissen des Verkehres Rechnung zu tragen. Gegenwärtig jedoch, wo der Staat unter schweren finanziellen Calamitäten leidet, wo die Thatsachen beweisen, daß das österreichische Postwesen — ein Unicum — nicht einmal die eigenen Betriebskosten deckt, muß wenigstens getrachtet werden, überall, wo es ohne Schädigung des Dienstes geschehen kann, die strengste Oekonomie walten zu

lassen, und es muß daher die Erwartung ausgesprochen werden, daß die Regierung dem im vorigen Jahre vom Abgeordnetenhause mittelst Resolution ausgesprochenen Grundsatze treu bleiben, bei Errichtung von neuen Postämtern und Postcursen nur nach Maßgabe des wirklichen dringenden Bedarfes und überhaupt mit vermehrter Sparsamkeit vorgehen werde.

Gestützt auf die vorstehenden Auseinandersetzungen beantragt der Budgetausschuß, das hohe Haus wolle beschließen:

Es wären als ordentliches Erforderniß beim Postgefälle . . . . 14,950.000 fl. zu bewilligen.

Bedeckung.

Hierfür wurden eingestellt für das Jahr 1876 . . . . . 15,200.000 fl.
der Erfolg des Jahres 1875 beträgt an ordentlichen Einnahmen . . . 14.620.000 „
Die Regierung beantragt pro 1877 einzustellen . . . . . 15,400.000 „

Auch bei Beurtheilung dieser Post hat der Budgetausschuß nicht nur den Erfolg der vergangenen Jahre zu Rathe gezogen, sondern die in den einzelnen Rubriken für das Jahr 1876 präliminirten Summen mit dem wirklichen Erfolge, wie er sich thatsächlich bis Ende September 1876 entwickelte, verglichen und für die noch nicht bekannten Ergebnisse der letzten drei Monate des Jahres 1876 das wahrscheinliche Ergebniß in Betracht gezogen.

Darnach dürfte sich der wahrscheinliche Erfolg im Jahre 1876 bei den wichtigsten Posten folgendermaßen stellen:

Briefporto.

Hierfür dürften im Jahre 1876 im Ganzen eingehen . . . . . 7,800.000 fl.
im Vergleiche zum Voranschlage per . . . . . 8,350.000 „
weniger um . 550.000 fl.

Porto für Fahrpostsendungen.

Muthmaßlicher Erfolg im Jahre 1876 . . . . . 5,450.000 fl.
daher mehr gegen den Voranschlag per . . . . . 5,100.000 „
um . 350.000 fl.

Passagiergebühren.

Muthmaßlicher Erfolg bis Ende 1876 . . . . . 315.000 fl.
gegen das Präliminare per . . . . . 400.000 „
weniger um . . . . . 85.000 „

In diesen drei wichtigsten Rubriken dürfte daher gegen das Präliminar des Jahres 1876 ein Abgang von circa . . . . . 300.000 „
eintreten. Im Vergleiche zu dem Gesammterfolge des Jahres 1875 per 14,620.000 „
wird aber immerhin eine Steigerung der Einnahme von circa . . . . 200.000 „
wahrscheinlich erfolgen. Die Regierung nimmt bei Feststellung des Einnahmenpräliminars pro 1877 eine Steigerung von . . . . . 800.000 „
gegen den Erfolg des Jahres 1875 und von . . . . . 200.000 „
gegen den 1876er Voranschlag an; letzterer, im Frühjahre dieses Jahres verfaßt, war aber um circa . . . . . 300.000 „
gegen den wirklichen Erfolg zu hoch gegriffen, wie früher nachgewiesen wurde.

Wenn uns der Erfolg nicht abermals Lügen strafen soll, so muß gegenwärtig bei der Präliminirung der Einnahmen mit größerer Vorsicht vorgegangen werden. Eine Steigerung von 1 bis 2% in den Einnahmen im Vergleiche mit dem Jahre 1876, aber auch nicht mehr, kann wohl mit Wahrscheinlichkeit in Aussicht genommen und eine Erhöhung der zu

erwartenden Einnahme des Jahres 1876 per . . . . . 14,800.000 fl.
um circa . . . . . 200.000 „
empfohlen werden.

Der Budgetausschuß beantragt demnach, das hohe Haus wolle beschließen, die Bedeckung im Postgefälle werde mit 15,000.000 „ bewilligt.

Telegraphen-Anstalt.

Ordentliches Erforderniß.

Post 1 a bis 26.

Für das Jahr 1876 wurden an ordentlichen Ausgaben bewilligt 3,800.000 fl.
an außerordentlichen Ausgaben . . . . . 233.000 „
Für das Jahr 1877 werden von der Regierung beansprucht:
im ordentlichen Erfordernisse . . . . . 3,748.300 „
im außerordentlichen Erfordernisse . . . . . 144.000 „
Der Erfolg der ordentlichen Ausgaben im Jahre 1875 betrug . 3,571.306 „
gegenüber dem Voranschlage für das Jahr 1875 per . . . . . 3,900.000 „
demnach weniger um . . . . . 328.694 „

Der Budgetausschuß hat die neunmonatliche Betriebsperiode des Jahres 1876 nach den bereits vorliegenden Betriebs-Resultaten in Erwägung gezogen, den muthmaßlichen Erfolg des letzten Quartals 1876 gleichfalls in Anschlag gebracht und ist in Folge dessen zu dem Resultate gelangt, daß sich die ordentlichen Ausgaben des Jahres 1876 wahrscheinlich auf circa . . . . . 3,670.000 „ belaufen werden.

Bei den pro 1876 s. Z. präliminirten

Posten 1 a bis 2 b,

Gehalte der Beamten und Diener, dürfte gegen den Voranschlag ein Ersparniß von nahe an . . . . . 60.000 fl.
eintreten, bei

Post 10,

Diurnen, dürfte sich gleichfalls der Erfolg um circa . . . . . 22.000 „
günstiger stellen.

Dasselbe gilt von der

Post 11,

Miethzinsen, im Betrage von . . . . . 7.000 „
und von der

Post 22,

Hinausreste an andere Staaten, im Betrage von circa . . . . . 50.000 „

Zusammen circa . 139.000 fl.

Dagegen dürften sich andere Rubriken im Ganzen um beiläufig . 25.000 „ ungünstiger stellen.

Gegenüber dem Voranschlage per . . . . . 3,800.000 „
für das Jahr 1876 wird sich daher das Erforderniß, wie eingangs angeführt, thatsächlich nur auf . . . . . 3,670.000 „
belaufen.

Die für das Jahr 1877 im Betrage von . . . . . 3,748.300 „ präliminirten Posten 1 a bis 2 b wurden vom Budgetausschusse wieder einzeln in Vergleich gezogen mit dem Voranschlage und dem betref-

fenden Erfolge der Jahre 1875 und 1876 und nach eingehender Prüfung jeder einzelnen Bedarfspost kann auf einen Abstrich von . . . . . 98.300 fl. gegenüber den Ansätzen der Regierung und auf die Einstellung von rund . 3,650.000 „ als ordentliches Erforderniß der Antrag gestellt werden.

Es ist auch kein Zweifel, daß insbesondere bei der Rubrik 1a bis 2b (Gehalte der Beamten und Diener) ein nicht unbedeutender Betrag in Ersparniß gebracht werden kann, da die Regierung selbst in den Erläuterungen eine sehr erhebliche Reducirung des Standes der Manipulationsbeamten in Aussicht nimmt. Es sollen nämlich einerseits durch die Einschränkung des Nachtdienstes bei mehreren Stationen Beamte entbehrlich werden, anderseits wird angestrebt, die vorhandenen Kräfte möglichst vollständig auszunützen. Aber auch bei den Posten 4, „Emolumente", 10, „Diurnen", 14, „Amtserfordernisse", 15, „Betriebserfordernisse", sind von der Regierung selbst Ersparnisse in Aussicht genommen, die bei Festhalten an dem Grundsatze strenger Sparsamkeit ohne Nachtheil für den Verkehr sich höher belaufen werden, als von der Regierung angenommen wurde.

Die im Präliminare pro 1877 vorgesehenen neuen 30 Telegraphenstationen sind sämmtlich als postcombinirte oder mit Privaten besetzte Stationen in Aussicht genommen.

Der Stand der Telegraphenämter zu Ende October 1875 betrug:

postcombinirte Telegraphenstationen	450
mit Privaten besetzte Nebenstationen	101
Beamtenstationen	172
selbständige Telegraphennebenstationen	278
Zusammen	1001 Stationen.

Die Anzahl der aufgegebenen Privatdepeschen beträgt in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende August 1875 . . . . . 2,016.403 Stück
und in der gleichen Zeitperiode des Jahres 1876 . . . . . 2,237.834 „
daher im Jahre 1876 mehr um . . . . . 221.431 Stück.

In der in der Zeitperiode vom 1. Jänner bis Ende August 1876 aufgegebenen Anzahl der Privatdepeschen per . . . . . 2,237.834 „
sind jedoch die seit 1. Jänner 1876 eingeführten Avisodepeschen mit . 363.595 „
enthalten, daher die Anzahl der gewöhnlichen Depeschen nur . . . 1,874.239 Stück
beträgt. Im Vergleiche der letzteren mit der Anzahl der in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende August 1875 aufgegebenen Depeschen per . 2,016.403 „
zeigt sich eine Abnahme von . . . . . 142.164 Stück
gewöhnlicher Privatdepeschen.

Außerordentliches Erforderniß.

Post 27. Telegraphenerrichtungsauslagen; Post 28. Münzverlust.

Im außerordentlichen Erfordernisse empfiehlt der Budgetausschuß nach eingehender Prüfung einen Abstrich gegenüber der Regierungsvorlage im Betrage von 24.000 fl. und es wird sonach beantragt, das hohe Haus wolle beschließen:

Es wäre im ordentlichen Erfordernisse, Telegraphenanstalt . . 3,650.000 fl.
und im außerordentlichen Erfordernisse, Telegraphenanstalt . . . . 120.000 „
zu bewilligen.

Bedeckung.

Hierfür wurden im Jahre 1876 bewilligt	2,600.000 fl.
Die Regierung beantragt für das Jahr 1877 einzustellen	2,900.000 „
Der Erfolg der Einnahmen im Jahre 1875 betrug	2,755.000 „
Nach den bisherigen Ergebnissen des Jahres 1876, welche bis Ende September	2,012.000 „
betrugen und sich bis Ende December 1876 muthmaßlich zwischen	2.700.000 bis 2,800.000 „

belaufen dürften, ist immerhin eine, wenn auch unbedeutende Steigerung in den Einnahmen des Telegraphenwesens bemerkbar und es hat eine solche seit dem Jahre 1874 regelmäßig stattgefunden. Im Jahre 1874 betrugen nämlich die Einnahmen . 2,617.000 fl.
daher im Jahre 1875 (siehe oben) mehr um . . . . . 138.000 „

Der Budgetausschuß hat demnach keinen Grund, eine Aenderung an dem Regierungsantrage vorzunehmen, welcher gegen den factischen Erfolg des Jahres 1875 um 145.000 fl. mehr präliminirt.

Es wird daher beantragt, das hohe Haus wolle beschließen, es wäre die Bedeckung beim Telegraphenwesen pro 1877 mit . . . . . 2,900.000 fl. zu genehmigen.

Schließlich bemerkt der Budgetausschuß, daß die Regierung in Befolgung der im Vorjahre gefaßten Resolution dem Staatsvoranschlage die Nachweisung über den Kostenaufwand des pneumatischen Röhrennetzes angeschlossen hat, wovon das hohe Haus Kenntniß nehmen wolle.

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1877 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Staatsausgaben	ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
27		**XI. Handelsministerium.**			
		A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
	1	Centralleitung	641.200	93.600	734.800
		Für gewerbliche Fachschulen und Hilfsmittel der gewerblichen Fachbildung	. . . . .	190.000	190.000
		Für Hilfsorgane der Generalinspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten	. . . .	40.000	40.000
		Subvention für das orientalische Museum . .	. . . . .	4.000	4.000
	2	Aichdienst	423.000	25.000	448.000
		Ausrüstungskosten für Normale und Normalapparate	. . . . .	50.000	50.000
		Summe (Capitel 27, Titel 1 und 2) .	1,064.200	402.600	1,466.800
		B. Betriebsauslagen.			
27	4	Postgefäll	14,950.000	. . . .	14,950.000
	5	Telegraphenanstalt	3,650.000	120.000	3,770.000
		Summe (Capitel 27, Titel 4 und 5) .	18,600.000	120.000	18,720.000
		Staatseinnahmen.			
32		**XI. Handelsministerium.**			
	1	Aichdienst	500.000	. . .	500.000
	2	Postgefäll	15,000.000	. . . .	15,000.000
	3	Telegraphenanstalt	2,900.000	. . . .	2,900.000

Wien, 11. November 1876.

Gomperz,

Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

Hafen- und Seesanitätsdienst.

(Erforderniß: Capitel 27, Titel 3. Bedeckung: Capitel 32, Titel 2.)

I. Ordentliches Erforderniß.

Die k. k. Regierung beansprucht am ordentlichen Erfordernisse die Gesammtsumme per . 692.832 fl.
welche im Gegenhalte zur Bewilligung des Vorjahres per . . . . . 700.000 „
um die Summe von . . . . . 7.168 fl.
niedriger präliminirt erscheint.

Von dem obigen Gesammtaufwande entfallen auf

A. Regieauslagen

(Posten 1 bis 19) . . . . . 450.907 fl.
und nach Abzug eines 2percentigen Intercalares per . . . . . 4.875 „
ein Betrag von . . . . . 446.032 fl.,
welcher gegenüber der diesbezüglichen Bewilligung des Vorjahres per . . . . . 429.000 „
eine Erhöhung der Anforderung um . . . . . 17.032 fl.
ergibt.

Diese Mehranforderungen werden auf nachstehende Posten vertheilt:

Bei den Posten 1, 3, 4, 6 und 7 (Besoldung und Activitätszulagen der Beamten und Diener, dann Emolumente) sind die Ansätze dem factischen, systemmäßigen Stande der Beamten und Diener der Hafen- und Seesanitätsverwaltung angepaßt worden. Der Umstand jedoch, daß die Vollendung eines Theils des neuen Hafenbassins I die Aufstellung einer eigenen Lootsenabtheilung daselbst und die vorläufige Vermehrung des Lootsencorps um fünf Mann absolut erfordert, hat eine thatsächliche Erhöhung der auf die genannten Posten vertheilten Gesammtsumme um 2162 fl. gegenüber dem Vorjahre zur Folge gehabt. [1])

Die in der Regierungsvorlage, Pagina 74, als Mehrerforderniß angeführte Gesammtsumme von 2600 fl. wurde aus Ersparungsrücksichten für 1877 um 538 fl. reducirt eingestellt.

Post 8 (Diurnen) wird wegen Unzulänglichkeit der Arbeitskräfte des Expedites um 636 fl. höher präliminirt. [2])

---

[1]) Posten 1, 3, 4, 6 und 7. Anforderung des Jahres 1877 . . . . . 250.754 fl.
Bewilligung des Vorjahres . . . . . 248.592 „
hiermit mehr um . 2.162 fl.

[2]) Post 8. Anforderung pro 1877 . . . . . 8176 fl.
Bewilligung des Vorjahres . . . . . 7540 „
hiermit mehr um . . 636 fl.

Post 10 (Miethzinse) weist wegen der nothwendig gewordenen Aufnahme eines Locales für die Hafeninspection in Triest aus Anlaß der in Folge der fortgeschrittenen Hafenbauten erforderlichen Demolirung des bestandenen Theresien-Lazarethes eine Mehreinstellung um 618 fl. auf.[3])

Bei Post 11 (Pauschale für Amts- und Kanzleierfordernisse, dann Diäten und Reisekosten) ist ein Mehranspruch von 1500 fl. ersichtlich, welcher sich auf die kürzlich erfolgte Reorganisirung des Standes des bautechnischen Personales und eine nothwendig gewordene Erhöhung der betreffenden Anforderungen für Dalmatien zurückführen läßt.[4])

Die Posten 14 (Vergütung für Staatstelegramme) und 15 (Hauserfordernisse) ergeben zusammen einen Mehranspruch von 250 fl., welcher sich auf die Ergebnisse der in den Vorjahren bei diesen Posten gemachten Erfahrungen stützt.[5])

Post 17 (Beköstigung des Aushilfs- und Dienstpersonales der Fahrzeuge und Maschinen u. dgl.) erscheint um 12.998 fl. gegen das Vorjahr erhöht.[6])

Dieser Mehranspruch zerfällt in zwei Theile, nämlich erstens bezüglich der in Folge Anregung des Budgetausschusses aus der Rubrik „Erhaltungs- und Reconstructionsbauten" in die „Regieauslagen" übertragenen Summe von 7000 fl., und gründet sich bezüglich des zweiten Theiles per 5998 fl. auf die Vermehrung der Schiffe der Seeverwaltung um eines, dann auf die Bestellung von je zwei Matrosen für die in Lussin Piccolo, Zara und Ragusa stationirten Dampfboote und auf die Erhöhung der Bestallung des Drehbrückenwächters in Triest von 336 fl. auf 400 fl.

Der Gesammtsumme dieser Erhöhungen per . . . . . 18.164 fl.
steht eine Ersparung bei Post 13 (Belohnungen und Aushilfen) im Betrage von . . . . . 1.500 „
gegenüber, welche von der obigen Summe abgezogen
eine Erhöhung von nur . . . . . 16.664 fl.
liefern würde.

Diese Summe vermehrt sich jedoch durch die Verringerung des Intercalarabstriches
um 368 fl., welcher Betrag dem obigen zugezählt . . . . . 368 „
die eingangs erwähnte Erhöhung von . . . . . 17.032 fl.
ergibt.

Der Budgetausschuß hält im Hinblicke auf die Finanzlage des Reiches einen Abstrich von 11.032 fl. für zweckdienlich und den Anforderungen des Dienstes nicht für abträglich und beantragt daher:

ad A. Regieauslagen die Einstellung von . . . . . 435.000 fl.

B. Erhaltungs- und Reconstructionsbauten.

Die Regierung beansprucht pro 1877 die Summe von . . . . . 246.800 fl.,
welche im Gegenhalte zu der Bewilligung des Vorjahres per . . . . . 271.000 „
um . . 24.200 fl.
geringer erscheint.

Von obiger Summe per 246.800 fl. entfallen auf die

a) Erhaltung und Reconstruction der Hafenbauten . . . . . 210.800 fl.
b) auf jene der Seeleuchten . . . . . 23.500 „
c) auf jene der Hochbauten . . . . . 12.500 „
zusammen . . . 246.800 fl.[7])

Wie aus dem Detailausweise ersichtlich, wurde die für Baggerungsarbeiten bestimmte Dotation in Berücksichtigung der vom Budgetausschusse speciell bei dieser Rubrik erhobenen Anstände in der Gesammt-

---

[3]) Post 10. Anforderung pro 1877 . . . . . 6092 fl.
Bewilligung des Vorjahres . . . . . 5474 „
hiermit mehr um . . 618 fl.

[4]) Post 11. Anforderung pro 1877 . . . . . 36.500 fl.
Bewilligung des Vorjahres . . . . . 35.000 „
hiermit mehr um . . . . 1.500 fl.

[5]) Posten 14 und 15. Anforderung pro 1877 . . . . . 2350 fl.
Bewilligung des Vorjahres . . . . . 2100 „
hiermit mehr um . . . . 250 fl.

[6]) Post 17. Anforderung pro 1877 . . . . . 45.910 fl.
Bewilligung des Vorjahres . . . . . 32.912 „
hiermit mehr um . . . . 12.998 fl.

[7]) a) 1877 gegen 1876 um 18.700 fl. weniger.
b) „ „ „ gleich.
c) „ „ „ um 5500 fl. weniger.

summe beschränkt und beträgt dieselbe nunmehr bloß 107.000 fl. gegenüber 108.000 fl. des Jahres 1876, 130.000 fl. des Jahres 1875 und 143.000 fl. des Jahres 1874.

Diese Summe vertheilt sich auf die Posten 1 (Küstenland) mit 21.000 fl. (um 3000 fl. weniger als im Vorjahre); dann Posten 10 (Görz) mit 14.000 fl. (um 10.000 fl. mehr als im Vorjahre), was sich aus der zunehmenden Versandung des Hafens von Porto Rosega als höchst dringlich rechtfertigt;

Post 17 (Istrien) mit 27.000 fl., (gleich jener der Vorjahre), endlich

Post 1 (Dalmatien) mit 45.000 fl. (um 8000 fl. weniger, als im Vorjahre). [8])

Was die übrigen Posten dieses Titels betrifft, wird Folgendes bemerkt:

Küstenland.

Ad Post 2. Erhaltung der Anker- und Signalbojen sammt Zugehör. Die Regierung beantragt die Einstellung von 5000 fl., um 1000 fl. mehr, als im Vorjahre, und zwar wegen der durch die Eröffnung des neuen Triester Hafenbassins Nr. I erforderlichen Vermehrung jener Befestigungsmittel;

ad Post 3. Erhaltung und Reconstruction der hölzernen Anbindpfahlwerke; die beantragte Summe von 13.000 fl. ist der vorjährigen Bewilligung gleich;

ad Post 4. Dasselbe gilt bezüglich der zur Erhaltung der Anbindsäulen und Ringe präliminirten Summe von 1000 fl.;

ad Post 5. Für die Reparatur und Auswechslung des Pflasters längs der Moli und Quai's werden 6000 fl., das ist um 2000 fl. mehr als im Vorjahre beantragt.

Die ihrer Vollendung näherrückenden Hafenbauten und die vorgeschrittene Beschädigung des Pflasters an den erwähnten Objecten rechtfertigen diese Post;

ad Post 6. Erhaltung der Drehbrücken über den Canal grande mit 2000 fl. ist der Bewilligung des Vorjahres gleich;

ad Post 7. Reconstruction eines Theiles der Santorinmauer am Molo St. Carlo und der Widerlager der Drehbrücke an der Mündung des Canal grande mit 5000 fl., involvirt eine Erhöhung um 1000 fl., gegen die Bewilligung des Vorjahres, welche als Restbetrag der Gesammtsumme per 9000 fl., von welcher bereits 4000 fl. verausgabt sind, behufs völliger Vollendung jener Arbeiten gerechtfertigt erscheint;

ad Post 8. Erhaltung der Hafenbauten an verschiedenen Punkten der Triester Umgebung im Betrage von 1000 fl. ist der Bewilligung des Vorjahres gleich.

Das Gleiche gilt bezüglich der

Post 9. (Anschaffung der zu obigen Erhaltungsarbeiten erforderlichen Santorinerde) mit 1000 fl.

Görz.

Post 11. (Portobuso, Erhaltung der hölzernen Anbindpfahlwerke 2c.) mit 1000 fl. ist der vorjährigen Bewilligung gleich; ebenso

Post 12. (Grado, dasselbe) mit 1000 fl.;

Post 13. (Grado; Reparaturen am Schutzdamme); die Regierung verlangt 2000 fl. hierfür, während im Vorjahre nichts eingestellt war; die große Dringlichkeit dieser Herstellungen läßt einen Aufschub derselben nicht mehr zu;

ad Post 14. Porto Rosega. Die Herstellungen an den dortigen Schutzdämmen erheischen ein Gesammterforderniß von 16.000 fl., von welchen im Vorjahre 4000 fl. als erster Theilbetrag eingestellt waren und zur Verausgabung gelangen werden; um diese dringenden Arbeiten im Jahre 1878 vollenden zu können, präliminirt die Regierung die zweite Rate mit 8000 fl., daher um 4000 fl. höher als im Vorjahre, was in Erwägung der Dringlichkeit dieser Herstellungen als gerechtfertigt anerkannt werden muß;

ad Post 15. (Kleine Erhaltungsarbeiten in verschiedenen Häfen) mit 1000 fl., ist um 200 fl. geringer als im Vorjahre.

ad Post 16. (Anschaffung von Santorinerde) mit 2000 fl., ist um 1500 fl. höher als im Vorjahre, rechtfertigt sich aber durch die nothwendig und dringend gewordenen Arbeiten.

Es ist hervorzuheben, daß die, im Vorjahre beim Küstenlande mit 500 fl. und bei Görz mit 300 fl. eingestellt gewesenen Bauaufsichtskosten im Präliminare pro 1877 nicht erscheinen, weil diese Auslagen durch die für Regiekosten beantragte Summe ihre Deckung finden sollen.

---

[8]) Post 1. 1877 gegen 1876 um . . . . . 3000 fl. weniger;
Post 10. „ „ „ „ 10.000 fl. mehr;
Post 17. „ „ „ gleich;
Post 1. (Dalmatien) 1877 gegen 1876 um . . . . . 8000 fl. weniger;
im Ganzen daher um . . . . . 1000 fl. weniger als 1876.

Istrien.

Ad Post 18. (Erhaltung der Anker- und Signalbojen sammt Zugehör) mit 3000 fl., um 500 fl. mehr als im Vorjahre; diese Mehrauslage erscheint mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit dieser Befestigungsmittel in einzelnen Häfen Istriens im Schifffahrtsinteresse gerechtfertigt;

ad Post 19. (Erhaltung der Anbindsäulen und Ringe) mit 1000 fl. ist dem Vorjahre gleich; dasselbe gilt von der

Post 20. (Kleinere Erhaltungsarbeiten in den verschiedenen Häfen) mit 7000 fl. und

Post 21. (Anschaffung von Santorinerde) mit 1000 fl.

Erhaltung der See- und Hafenleuchten im Küstenlande.

Post 22. Grado mit 1500 fl. und

Post 23. Erhaltung der übrigen Seeleuchten mit 9000 fl., sind beide gleich der vorjährigen Bewilligung.

Erhaltung der Hochbauten.

Post 24. (Amtsgebäude der Seebehörde in Triest) mit 2000 fl., ist um 1000 fl., und

Post 25. (Erhaltung des Sanitätsgebäudes) mit 500 fl. ebenfalls um 1000 fl. niedriger präliminirt als im Vorjahre.

Istrien.

Post 26. Erhaltung des Seelazarethes bei Triest sammt Zufahrtsstraße mit 4000 fl. und

Post 27. (Erhaltung der Hafenamts- und Seesanitätsgebäude im Allgemeinen) mit 3000 fl., sind der vorjährigen Bewilligung gleich präliminirt.

Dalmatien.

Post 2. Erhaltung der Anker- und Signalbojen sammt Zugehör weist in der Summe von 7000 fl. eine Erhöhung gegen das Vorjahr um 500 fl. auf. Dieselbe erscheint durch eine Vermehrung derselben im Interesse der Sicherheit der Einfahrt mehrerer, bisher mit ungenügend markirten Fahrstraßen versehenen Häfen gerechtfertigt.

Post 3. (Erhaltung der Signal- und Leitpfähle.) Diese Post ist neu mit 4000 fl. eingestellt und involvirt eine einmalige Auslage für den Hafen von Trau, welcher durch die langjährige Vernachlässigung der diesbezüglichen Vorkehrungen für die Schifffahrt nachgerade gefährlich geworden ist und von letzterer gemieden wird.

Dies fernerhin zu verhüten erscheint dringend geboten.

Post 4. (Erhaltung der Anbindsäulen und Ringe) mit 2000 fl., ist der vorjährigen Bewilligung gleich;

Post 5. (Gazo di Brevilacqua) — Bezeichnung des Durchfahrtscanales ist mit den Restbetrage per 1000 fl. (der Gesammtkosten per 6000 fl.), um 4000 fl. geringer, als die vorjährige Bewilligung; ebenso

Post 6. (S. Giovanni della Brazza), Steinwurfsherstellung ebenfalls mit dem Restbetrage von 1000 fl.;

Post 7. (S. Pietro della Brazza.) Reconstruction einer Strecke der baufälligen Ufermauer, ist neu mit dem ein und für alle Mal erforderlichen Gesammtbetrage per 4000 fl. präliminirt.

Die Baufälligkeit dieser Ufermauer ist constatirt und ihre Wiederherstellung zur Vermeidung des gänzlichen Einsturzes dringend geboten.

Post 8. (Cittavecchia.) (Herstellung der Ufermauer) ist mit dem Restbetrage per 1000 fl. gegen 5000 fl. des Vorjahres präliminirt.

Post 9. (S. Giorgio di Lesina.) (Herstellungsarbeiten am äußeren Schutzdamme) mit 4500 fl., welche als Restbetrag der Gesammtsumme von 7500 fl. gegen 3000 fl. des Vorjahres, um 1500 fl. höher präliminirt sind.

Post 10. (Gradaz.) Wiederherstellung des Schutz- und Landungsmolos.

Die Gesammtsumme für diese Reconstructionsarbeiten beträgt 7000 fl. und erscheint diese Post zum ersten Male. Der durch Seestürme erfolgte Einsturz des größten Theiles dieses Molos erregte gerechte

Besorgnisse für den Bestand des Hafens selbst und macht den ehemöglichsten Beginn des Baues nothwendig. Derselbe soll in zwei Jahren fertiggestellt sein, und werden für das Jahr 1877 als erste Rate 4000 fl. beansprucht.

Post 11. Verche bei Nona. Die Gemeinde von Verche ist zur Herstellung eines Molo in der Bucht S. Giacomo, dem einzigen zugänglichen Ufer der dortigen Küstenstrecke, dessen sie zum Absatze der Producte der Umgebung bedarf, erbötig, bedarf aber hierzu einer Unterstützung seitens des Staates, welche in dem geringen Betrage von 300 fl. beantragt wird.

Post 12. Kleinere Erhaltungsarbeiten in den verschiedenen Häfen sind mit 9000 fl., um 1500 fl. höher als im Vorjahre präliminirt.

Diese Mehrauslage wird durch vermehrte Beschädigungen während des letzten, besonders strengen Winters gerechtfertigt.

Post 13. Anschaffung von Santorinerde, ist mit 5000 fl., um 500 fl. weniger als im Vorjahre präliminirt.

Die in den Vorjahren und im Jahre 1876 mit 2000 fl. eingestellt gewesene Post für Bauaufsicht, fällt, wie schon beim Küstenlande und Görz erwähnt, weg, da sie durch den Regieaufwand zu decken kömmt.

Post 14. Für Erhaltung der See- und Hafenleuchten in Dalmatien sind, wie im Vorjahre, 13.000 fl. und

Post 15. Für Erhaltung der Hochbauten, und zwar der Hafen- und Seesanitätsgebäude im Allgemeinen 3000 fl., um 500 fl. mehr, als im Vorjahre präliminirt, welche Erhöhung durch den zunehmenden Verfall einzelner Gebäude, deren Ersatz durch neue vorläufig nicht thunlich ist, gerechtfertigt erscheint.

Obgleich der Budgetausschuß sich der Stichhältigkeit der zur Rechtfertigung der einzelnen Posten angeführten Gründe nicht verschließt, sieht er sich dennoch im Hinblicke auf die finanzielle Lage des Reiches bemüssigt, einen Pauschalabstrich, dessen Vertheilung auf die einzelnen Posten der Regierung überlassen bleibt, bei

b) Erhaltungsbauten im Betrage von 46.800 fl. zu beantragen.

Es ergeben sich sonach:

a) Regieauslagen in dem Betrage von . . . . . 435.000 fl.
(das heißt mit einem Abstriche von 11.032 fl.) und

b) Bauten in dem Betrage von . . . . . 200.000 „
(mit einem Abstriche von 46.800 fl.)

zusammen mit . 635.000 fl.

Der Budgetausschuß stellt den

Antrag.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Im „Capitel 27, Titel 3.

Hafen- und Seesanitätsdienst, ordentliche Ausgaben", werden 635.000 fl. bewilligt.

II. Außerordentliches Erforderniß.

Unter diesem beansprucht die Regierung:

a) als außerordentliche Auslagen.

Post 23. 11. Vertragsrate für den Triester Hafenbau	1,181.250 fl.
Post 24. Münzverlust (3 Percent), ...	35,437 „
b) Neubauten, Hafenleuchten ꝛc. im Küstenlande	58.000 „
in Dalmatien	73.500 „
Post 28. Anlande- und Vertäuungsmittel im neuen Triester Hafen	84.000 „
zusammen .	1,432.187 fl.
Im Gegenhalte zu der Bewilligung des Vorjahres, per	1,513.300 „
ist die diesjährige Regierungsforderung um . . . . . niedriger.	81.113 fl.

An dieser Erniedrigung participiren in erster Linie der Umstand, daß die im Jahre 1877 fällig werdende 11. Triester Hafenbaurate um 56.250 fl. niedriger ist, als die 10. des Vorjahres, ferner die Annahme eines 3percentigen Münzverlustes, wodurch sich ein weiterer Minderanspruch gegen das Vorjahr um 14.063 fl. ergibt [1]), endlich Ersparungen bei Hafenbauten, Seeleuchten und Hochbauten im Betrage von zusammen 94.800 fl.

Diesem Minderanspruche von zusammen . . . . . 165.113 fl.
steht ein Mehranspruch per . . . . . 84.000 „
gegenüber, und zwar für die Einstellung der im Vorjahre gestrichenen Post 28 (Anlande- und Vertäuungsmittel im neuen Triester Hafen).

Hieraus ergibt sich der obige Minderanspruch per . . . . . 81.113 fl.

Vor Allem muß in Folge Beschlusses des Budgetausschusses hervorgehoben werden, daß der Münzverlust unter den obwaltenden Coursverhältnissen statt mit 3 Percent mit 5 Percent anzunehmen ist, woraus sich eine Erhöhung der Post 24 auf den Betrag von 59.062 fl., hiermit gegen das Vorjahr um 9562 fl. mehr ergibt.

Bezüglich der 11. Vertragsrate für den Triester Hafenbau muß bemerkt werden, daß dieselbe um 56.250 fl. geringer ist, als die 10. Rate des Jahres 1876.

Der Budgetausschuß beantragt die von der Regierung vertragsmäßig präliminirte Summe sub Post 23, per 1,181.250 fl. zur Einstellung.

Auf die außerordentlichen und neuen Hafenbauten, Seeleuchten und Hochbauten übergehend, wird Folgendes bemerkt:

Küstenland. Triest.

Post 1. (Anschaffung von Signalbojen sammt Zugehör) wird mit 4000 fl. präliminirt und als um so dringender nothwendig bezeichnet, da im Vorjahre hierfür keine Einstellung bewilligt war, während die Sicherheit der Schifffahrt diese Anschaffungen ebenso dringend erfordert, wie die Seeleuchten.

Es wird daher die Einstellung der präliminirten Summe beantragt.

Dasselbe gilt von den Posten 5 und 6 (Istrien).

Post 5 ist mit 4000 fl. präliminirt; der Budgetausschuß hält jedoch die Hälfte dieses Betrages per 2000 fl. für genügend und beantragt dessen Einstellung, hiermit einen Abstrich von 2000 fl.

Post 6 wird mit der präliminirten Ziffer per 2000 fl. einzustellen beantragt.

Post 2. (Görz) Grado, Herstellung eines Schutzdammes gegen den Canal Moreri. Hier handelt es sich um die dritte, letzte (Collaudirungs-)Rate des um 3000 fl. erhöhten Gesammtbetrages per 11.862 fl. 32 kr., per 3000 fl. gleich der Bewilligung des Vorjahres. Es wird die Einstellung dieser Summe beantragt.

Istrien.

Post 3. Rovigno. Herstellung eines neuen Landungsufers in Valle di Bora im Anschlusse an die Bahnhofsbauten.

Das reducirte Gesammterforderniß beträgt 239.272 fl. 38 kr. Der pro 1877 angesprochene Theilbetrag per 20.000 fl. ist jenem des Vorjahres gleich und wird dessen Bewilligung um so mehr beantragt, als der Anschluß des Landungsufers an die, bereits im Betriebe befindliche Bahnhofsanlage von größter Wichtigkeit erscheint, um die Vortheile der Eisenbahnverbindung nicht illusorisch zu machen.

Post 4. Pola. Herstellung eines neuen Landungsufers im Anschlusse an die Bahnhofsbauten.

Der Gesammtbetrag hierfür ist mit 120.000 fl. präliminirt, und handelt es sich um den dritten Theilbetrag per 20.000 fl. Derselbe ist um 7000 fl. höher, als der im Vorjahre bewilligte, rechtfertiget sich jedoch durch die Nothwendigkeit einer rascheren Förderung dieses Baues, welcher die jüngst eröffnete Eisenbahn der Handelsschifffahrt sowohl, als der Kriegsmarine erst nutzbringend zu machen vermag.

Post 7. (Anschaffung von Santorinerde) ist mit 3000 fl. präliminirt, der vorjährigen Bewilligung gleich, und wird zur Einstellung beantragt.

---

[1]) 4percentiger Münzverlust pro 1876 . . . . . 49.500 fl.
3percentiger Münzverlust pro 1877 . . . . . 35.437,
14.063 fl.

Post 8. Parvichio. Erbauung eines Thurmes für die Hafenleuchte. Die Regierungsforderung hierfür beträgt 1000 fl. und erscheint diese neue Post hauptsächlich dadurch gerechtfertigt, daß dieser neue Thurm zum Schutze für die

sub Post 9 mit 1000 fl., gleich dem Vorjahre präliminirten kleinen Aufzugslaternen dienen soll.

Es wird die Einstellung beider Posten nach dem Regierungspräliminare beantragt [1]).

Dalmatien.

Post 1. Sebenico. Herstellung einer Ufermauer im Anschlusse an die Bahnhofsbauten.

Der Gesammtbetrag ist mit 38.531 fl. 31 kr. präliminirt und wurde die erste Rate hierfür im Vorjahre gestrichen. Für 1877 ist der erste Theilbetrag mit 10.000 fl. präliminirt.

Dieser Bau ist in der That sehr dringend, da die eigenthümliche Configuration des Terrains und speciell die Lage des Bahnhofplanums die Beistellung des Eisenbahnoberbaumateriales, sowie der Fahrbetriebsmittel ohne diese Ufermauer sehr erschweren und vertheuern müßte, und außerdem die zweckentsprechende Verbindung der Landungs- und Schiffsabladeplätze mit der Eisenbahn für die Nutzbarmachung der Letzteren von größter Wichtigkeit erscheint. Da überdies die Staats-Eisenbahnunternehmung ihrerseits zu diesem Baue bedeutende Beiträge leistet, so wird die Einstellung dieser Post beantragt.

Post 2. Spalato. (Bau eines Landungsplatzes im Anschlusse an die Bahnhofbauten) wird als Restbetrag die Summe von 14.500 fl. der Gesammtsumme per 35.973 fl. 58 kr., hiermit um 7000 fl. weniger als im Vorjahre beansprucht.

Es wird die Einstellung dieser Summe beantragt.

Post 3. Aufstellung von Anbindesäulen per 2000 fl. war im Vorjahre gestrichen. Mit Rücksicht auf das sub Post 1 (Küstenland), dann 5 und 6 (Istrien) Gesagte wird die Einstellung beantragt.

Post 4. Anschaffung von Santorinerde. Dieselbe ist mit 5000 fl. präliminirt und wurde im Vorjahre gänzlich gestrichen. Mit Rücksicht auf die zur Genehmigung beantragten Posten 1 und 2 wird die Einstellung beantragt.

Neue Seeleuchten.

Post 5. Olippa. Errichtung eines kleinen Thurmes für die Seeleuchte nebst Verbindungsweg mit dem Gesammtbetrage per 2000 fl.

Diese Post ist neu, erscheint jedoch durch die nautischerseits für nothwendig befundene Versetzung des Leuchtfeuers auf die westliche Seite des Riffes gerechtfertigt und wird zur Einstellung beantragt.

Post 6. Cazza. Bau einer Seeleuchte.

Es wird der dritte Theilbetrag per 20.000 fl. (um 15.000 fl. mehr, als im Vorjahre) des Gesammtkostenbetrages per 39.320 fl. 68 kr. angesprochen.

Die Erhöhung des Gesammtkostenbetrages erscheint im Hinblicke auf das sachlich nicht anzufechtende, weil auf den gemachten Erfahrungen beruhende Küstenbeleuchtungsprogramm gerechtfertigt, und wird mit Rücksicht auf die Einhaltung des Vollendungstermines im Jahre 1878 die Einstellung der präliminirten Summe beantragt.

Post 7. Lagostini. Bau einer Seeleuchte dritter Theilbetrag per 15.000 fl. der Gesammtsumme von 75.000 fl. (um 9000 fl. mehr, als im Vorjahre).

Auch hier trat aus gleichen Gründen, wie bei Post 6 eine Erhöhung des Gesammtaufwandes um 35.000 fl. ein.

Mit Rücksicht auf die Verfügbarkeit des vorjährigen Credites per 6000 fl. bis Ende Juni 1878 und auf den Umstand, daß wegen der Feststellung des neuen Projectes der Bau noch nicht in Angriff genommen worden ist, wird beantragt, diese Post pro 1877 gänzlich zu streichen, und gar nichts einzustellen.

Post 8. Pelagosa. Bau einer Seeleuchte. Resterforderniß per 3000 fl.

Es wird diese Summe zur Einstellung beantragt.

Post 9. Aufstellung kleiner Aufzugslaternen mit 2000 fl., gleich der Bewilligung des Vorjahres, wird zur Einstellung beantragt [2]).

---

[1]) Im Ganzen daher Neubauten im Küstenlande 56.000 fl.

[2]) Im Ganzen daher Neubauten in Dalmatien 58.500 fl.

Die Gesammtabstriche bei den außerordentlichen Hafenbauten, Seeleuchten und Hochbauten im Küstenlande und Dalmatien betragen daher zusammen 17.000 fl., woraus sich unter diesem Titel eine Summe per 114.500 fl. ergibt, wovon auf das Küsterland 56.000 fl. und auf Dalmatien 58.500 fl. entfallen.

Post 28 des Summariums. (Aufwand für Anlande- und Vertäuungsmittel im neuen Triester Hafen).

Die Regierung beantragt die Einstellung von 84.000 fl., nachdem pro 1877 auf die Bedeckung des diesbezüglichen Aufwandes an den Objecten des zweiten Hafenbassins, mit Benützung des noch erübrigenden Betrages per 20.000 fl., im Belaufe von 35.000 fl. Bedacht zu nehmen ist, und außerdem noch vier eiserne Pfahlwerke für das erste Bassin im Jahre 1877 aufgestellt werden müssen, welche den Aufwand von 69.000 fl. erheischen.

Der Budgetausschuß hält einen Abstrich von 14.500 fl. deßhalb für gerechtfertigt, weil die Restzahlung für die erwähnten Pfahlwerke erst im Jahre 1878 anläßlich der Collaudirung erfolgen wird, ferner, weil die Aufstellung von zwei neuen eisernen Pfahlwerken im ersten Bassin des Triester Hafens für das Jahr 1877 genügen dürfte.

Der Budgetausschuß stellt daher den Antrag, diese Post mit 69.500 fl. einzustellen.

Wird von den Gesammtabstrichen per	31.500 fl.
die erhöhte Ziffer des Münzverlustes um	23.625 „
abgezogen, so ergibt sich eine Verminderung des außerordentlichen Erfordernisses gegen die Regierungsvorlage um	7.875 fl.

Der Budgetausschuß gelangt hiermit zu folgendem Antrage:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Im Capitel 27, Titel 3.

Hafen- und Seesanitätsdienst. Außerordentliche Ausgaben werden eingestellt:

Post 23. 11. Vertragsrate für den Bau des Triester Hafens	1,181.250 fl.
Post 24. Münzverlust	59.062 „
Post 25. Außerordentliche und neue Hafenbauten	85.500 „
Post 26. Außerordentliche und neue Seeleuchten	29.000 „
Post 27. Außerordentliche und neue Hochbauten	—
Post 28. Anlande- und Vertäuungsmittel für den neuen Triester Hafen	69.500 „
zusammen	1,424.312 fl.

Bedeckung. (Capitel 32, Titel 2).

Die Regierung nimmt pro 1877 eine gegen das Vorjahr um 5000 fl. höhere Bedeckung im Betrage von 420.000 fl. in Aussicht, nachdem die Durchschnittsergebnisse der letzt abgelaufenen Jahre zu dieser Erwartung berechtigen.

Der Budgetausschuß beantragt die Einstellung der präliminirten Summe von 420.000 fl.

Capitel	Titel	Erforderniß.	Ausgaben		
			ordentliche	außer-ordentliche	Summe
			Gulden österr. Währung		
		XI. Handelsministerium.			
27	3	A. Eigentlicher Staatsaufwand:			
		Hafen- und Seesanitätsdienst	635.000	1,240.312	1,875.312
		Neubauten im Küstenlande	—	56.000	65.000
		Neubauten in Dalmatien	—	58.500	58.500
		Vertäuungsmittel im neuen Triester Hafen .	—	69.500	69.500
		Summe .	635.000	1,424.312	2,059.312

		Bedeckung.	Einnahme		
			ordentliche	außer-ordentliche	Summe
			Gulden österr. Währung		
		XI. Handelsministerium.			
32	2	Hafen- und Seesanitätsdienst	420.000	—	420.000

Wien, 4. November 1876.

Max Kübeck,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

Narenta-Regulirung.

(Capitel 27, Titel 4 des Erfordernisses.)

Es beansprucht die Regierung pro 1877 die gleiche Summe, wie im Vorjahre bewilligt wurde, nämlich 300.000 fl.

Die gepflogenen Erhebungen haben dargethan, daß wegen der noch im Zuge befindlichen Verhandlungen mit den Grundeigenthümern, von welchen unter den obwaltenden Verhältnissen wohl kaum in nächster Zeit ein befriedigendes Resultat erwartet werden kann, dann wegen der nach Angabe der Regierung noch obschwebenden Erhebungen bezüglich der Concurrenzausschreibung für die erforderlichen Baggerungen der im Vorjahre eingestellte Credit noch nicht zur Verwendung gelangt ist, weil eben mit den diesbezüglichen Arbeiten noch nicht begonnen werden konnte.

Unter diesen Umständen und nachdem der Zeitpunkt des factischen Baubeginnes noch ungewiß ist, wird beantragt:

1. Es sei Capitel 27, Titel 4: „Narenta-Regulirung" gänzlich zu streichen, das heißt, unter diesem Titel Nichts einzustellen.

2. Es haben jedoch die rücksichtlich der Dauer der Verfügbarkeit der für außerordentliche Erfordernisse eingestellten Credite geltenden Bestimmungen auch auf den im Finanzgesetze pro 1876 für die Narenta-Regulirung als ordentliches Erforderniß eingestellten Credit per 300.000 fl. Anwendung zu finden, wonach dieser Credit noch bis Ende Juni 1878 verfügbar bleibt, und es sei dies im Finanzgesetze pro 1877 ausdrücklich zu erwähnen.

Wien, 4. November 1876.

M. Kübeck,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XII. Ackerbauministerium.

(Erforderniß: Capitel 28, Titel 1—11. — Bedeckung: Capitel 33, Titel 1—10).

Gesammterforderniß.

Die Titel 1 bis 10 des Ackerbauministeriums waren im Jahre 1876 veranschlagt mit 3,491.000 fl. Bewilligt wurden für jenes Jahr 3,288.370 fl. Als Erforderniß für 1877 wird beansprucht 3,181.670.

Es ergibt sich daher gegen das Erforderniß vom Jahre 1876 ein Minderanspruch von 309.330 fl. und gegen die Bewilligung für 1876 ein Minderanspruch von 106.700 fl. Verfolgt man aber die Differenzen, welche in den einzelnen Titeln zwischen der Bewilligung für 1876 und dem Erfordernisse für 1877 sich ergeben, so findet sich eine Mehrforderung von 18.800 fl. und eine Minderforderung von 125.500 fl.

Es ist daher die Absicht des Ackerbauministeriums, eine sparsamere Gebarung durchzuführen, nicht zu verkennen.

Titel 1. Centralleitung.

Für Titel 1 wurden im Jahre 1876 340.150 fl. bewilligt, von welchem Betrage jedoch 42.000 fl. im Extraordinarium eingestellt wurden, um das Ackerbauministerium zu veranlassen, Ersparnisse im Personal vorzunehmen.

Das Ministerium hat für diesen Titel, pro 1877 nach Abzug von 6000 fl. Intercalarzinsen, 323.500 fl. eingestellt; und zwar ergaben sich im Vergleiche mit dem Präliminare für 1876 folgende Differenzen:

Conceptspersonal, Post 1—7 { 1876 . . . . . 118.900 fl.
1877 . . . . . 103.700 „ Differenz 15.200 fl.

Diese Differenz wird erzielt durch den Entfall eines Ministerialrathes mit 7000 fl., eines Sectionsrathes mit 3800 fl., eines Ministerialsecretärs mit 1900 fl. und des Beköstigungspauschales für Hilfsarbeiter von 2500 fl.

Forstpersonal, Post 9—15 { 1876 . . . . . 29.130 fl.
1877 . . . . . 28.330 „ Differenz 800 fl.

Durch den Entfall eines Försters mit 1300 fl. Da aber im Präliminare 1877 zwei Oberforsträthe und ein Forstrath aufgenommen sind, während 1876 nur ein Oberforstrath und zwei Forsträthe figurirten, so sind statt 1300 nur 800 fl. erspart worden.

Montanpersonal, Post 16 { 1876 . . . . . 13.500 fl.
1877 . . . . . 5.400 „ Differenz 8100 fl

durch erfolgte Pensionirung des Ministerialrathes Baron Beust.

Rechnungspersonal { 1876 . . . . . 88.150 fl.
1877 . . . . . 87.700 „ Differenz 450 fl.,

welche sich durch Differenzen in den Gageansätzen erklärt.

Manipulationspersonal { 1876 . . . . . 35.550 fl.
1877 . . . . . 33.700 „ Differenz 1850 fl.

Beim Manipulationspersonal wurden zwei Directionsadjuncten erspart mit 4200 fl. Dagegen wurde der alte Director zum Oberdirector und ein Adjunct zum Director ernannt, so daß thatsächlich die Abminderung nur 1850 fl. beträgt.

Dienerschaft { 1876 . . . . . 18.525 fl.
1877 . . . . . 15.625 „ Differenz 2900 fl.

durch Entfall von fünf Dienern. Dagegen sind bei Post 8, 1876, Post 11 und 12 zwar 220 fl. weniger eingestellt, aber der eingestellte Betrag von 5574 fl. wird von einem Obersten allein bezogen, während an der Einstellung für 1876 ein Oberst und ein Oberstlieutenant participiren.

Die Summe der Ersparnisse im Erfordernisse des Jahres 1877 durch Reduction des Personales in der Centralleitung beträgt daher 29.000 fl., oder nach Abzug des Beköstigungspauschales von 2500 fl., welches im Vorjahre gestrichen wurde, 26.500 fl.; dagegen ist der Abstrich des vorigen Jahres bei Post 43 und 44, Dienerschaft, nicht ganz durchgeführt, indem der Voranschlag noch um 2750 fl. höher eingestellt wurde, als es der Beschluß des Abgeordnetenhauses wollte.

Die Verwaltungsauslagen wurden 1876 mit . . . . . 23.400 fl.
bewilligt.
Der Voranschlag für 1877 stellt ein . . . . . 29.471 „
also ein Plus gegen die vorjährige Bewilligung . . . . . 6.071 fl.

Es werden Titel 1 zum Abstrich beantragt:

Post 45. Diurnenpauschale	1.000 fl.	
Amtserfordernisse	2.000 „	
Remunerationen	1.500 „	
	4.500 fl.	

Es werden für Titel 1 bewilligt mit Rücksicht auf das eingestellte Intercalar 300.000 fl. im Ordinarium und 19.000 fl. im Extraordinarium, Summe 319.000 fl.

Titel 2. Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht.

1. Hochschule für Bodencultur.

Zahl der Studirenden: Ordentliche Hörer, Landwirthschaft	64	
Forstwirthschaft	93	
		157
Außerordentliche Hörer, Landwirthschaft	38	
Forstwirthschaft	17	
		55
		212

Bedeutende Frequenzzunahme bei der forstwirthschaftlichen Section.

Bewilligt wurden für 1876, Ordinarium . . . . . 117.400 fl.
und Extraordinarium . . . . . 9.000 „
also im Ganzen . . . . . 126.400 fl.
angesprochen werden für 1877, Ordinarium . . . . . 113.250 „
Extraordinarium . . . . . 8.450 „
Summe 121.700 fl.

Die Ersparniß beim Ordinarium von 4.150 fl. wurde erzielt durch den Wegfall von einem Adjuncten mit 1.600 fl. und zwei Assistenten mit 1.600 fl. und einem Kanzlisten mit 950 fl.

Post 34, Reisen der landwirthschaftlichen Section, werden 200 fl. abgestrichen und dieselbe Ziffer beantragt wie bei der forstwirthschaftlichen Section, nämlich 1000 fl.

In den Verwaltungsauslagen wird der Abstrich von 400 fl. bei Inserate und Druckorten beantragt, so daß statt 26.715 fl. nur 26.315 fl. zur Einstellung beantragt werden.

Das Honorar für Specialvorträge und die Anschaffung von Lehrmitteln zur Ergänzung der Einrichtung bilden das Extraordinarium. Es wird beim Extraordinarium ein Abstrich von 1000 fl. beantragt.

Es wird für die Hochschule für Bodencultur im Ordinarium die Einstellung von . 112.650 fl.
im Extraordinarium die Einstellung von . . . . . 7.450 „
also im Ganzen . . . . . 120.100 fl.
bewilligt.

Nachdem die Zwecke der Hochschule für Bodencultur auf eine viel wohlfeilere Weise erzielt werden, wenn man die schon bestehenden Universitäten mit den zu diesem Zwecke nothwendigen Lehrmitteln ausrüstete, so wird die Resolution beantragt:

Es sei die Hochschule für Bodencultur in das Budget des Unterrichtsministeriums zu übertragen.

2. Oenologische und pomologische Lehranstalt in Klosterneuburg.

	Ordinarium	Extra-Ordinarium
Für das Jahr 1876 wurden bewilligt	24.000 fl.	42.000 fl.
für das Jahr 1877 werden präliminirt	23.000 „	41.800 „
mithin weniger um	1.000 fl.	200 fl.

Diese Anstalt wird einer Reform unterzogen werden durch Vereinigung mit der Klosterneuburger Versuchsstation. Das Mindererforderniß des Ordinariums um 1000 fl. entspringt der Uebertragung der Hilfslehrer in das Extraordinarium. Bei den Verwaltungsauslagen werden 200 fl. in Abzug gebracht für Diurnen und Amtserfordernisse.

Die Honorare für Hilfslehrer sind im Extraordinarium mit 800 fl. eingestellt. Die Lehrfächer, die mit diesem Betrage gelehrt werden, als: deutsche Sprache, Mathematik, Nationalökonomie, Besitz- und Vertragsrecht, dann Geographie und Statistik, scheinen nicht in den Rahmen einer önologischen Anstalt zu passen, noch weniger dürfte die ausgesetzte Summe hinreichen, um diese Wissenschaften ersprießlich zu betreiben.

Es werden daher diese 800 fl. zum Abstrich beantragt.

Ebenso wird §. 19 für Laboratoriumseinrichtung mit 1000 fl. zum Abstrich beantragt, da in den Jahren 1875 und 1876 schon 2000 fl. zu dem Zwecke eingestellt wurden. Die Anstalt hat 32 Schüler.

Es wird für das Jahr 1877 bewilligt:

ordentliche Ausgaben . . . . . 22.800 fl.
außerordentliche Ausgaben . . . . . 40.000 „
62.800 fl.

Recapitulation.

	ordentliche	außerordentliche
Hochschule	112.650 fl.	7.450 fl.
Oenologische Lehranstalt	22.800 „	40.000 „
	135.450 fl.	47.450 fl.
	47.450 „	
	182.900 fl.	

Titel 3. Land- und forstwirthschaftliche Versuchstationen.

a) Landwirthschaftliches Versuchswesen.

1. Landwirthschaftliche chemische Versuchsstation in Wien.

Im Jahre 1876 wurden zu diesem Zwecke bewilligt für ordentliche Ausgaben . . 17.000 fl.
für außerordentliche Ausgaben . . . . . 400 „
Erforderniß pro 1877:
Ordinarium . . . . . 17.000 fl.
Extraordinarium . . . . . 600 „

Es wird an den Reiseauslagen ein Abstrich von 200 fl. gemacht. — Als Extraordinarium sind 600 fl. für die Einleitung des Hochquellenwassers im Laboratorium eingestellt, es wird gegen diese Einstellung kein Anstand erhoben.

Ordinarium: 16.800 fl., Extraordinarium: 600 fl. — Summe 17.400 fl.

2. Chemisch-physiologische Versuchsstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg.

Bewilligt für 1876: Ordentliche Ausgaben 15.600 fl., außerordentliche Ausgaben 1.000 fl.
Beansprucht für 1877: „ „ 15.600 „ „ „ 1.000 „

Im vorigen Jahr hat das Abgeordnetenhaus den Rechnungsführer mit 1060 fl. gestrichen. Der Voranschlag für 1877 behält diese Post bei, hat aber dagegen einen Assistenten mit 800 fl. in Abfall gebracht.

Da diese Anstalt mit der onnologischen Lehranstalt in Klosterneuburg vereinigt werden soll, so wird für dieses Jahr gegen die Einstellung nichts eingewendet. Für die Verwaltungsausgaben werden 4016 fl. beansprucht. Es wurden von diesem Betrage 500 fl. abgestrichen, welche bei den Diurnen, Bibliotheksanschaffung und bei den Publicationen hereinzubringen sind.

Die außerordentlichen Auslagen beanspruchen 1000 fl. Es wurden an diesem Betrage 300 fl. für Instandhaltung des Lesezimmers in Abstrich gebracht.

Diese Anstalt hat 16 Eleven.

Bewilligt werden für ordentliche Ausgaben . . . . . 15.100 fl.
für außerordentliche Ausgaben . . . . . 700 „
Summe 15.800 fl.

3. Seidenbauversuchsstation in Görz.

Bewilligt im Jahre 1876 . . . . . 7.300 fl.
beansprucht im Jahre 1877 . . . . . 7.300 „

Es ist aber in dem Voranschlage ein Rechenfehler eingeschlichen, indem die 2 percentigen Intercalarzinsen von 4910 fl. feste Bezüge mit 800 fl. statt mit 100 fl. in Abzug gebracht sind. Das Erforderniß ist daher mit 8000 fl. richtigzustellen.

Es werden in Abstrich gebracht 300 fl. für wissenschaftliche Instrumente, Materialien ꝛc. Post 7, 400 fl. von den obigen Verwaltungsauslagen, wobei zu bemerken ist, daß für Diurnen die ganz unbegreifliche Ziffer von 420 fl. beansprucht wird. Bewilligung 7300 fl.

4. Forstwirthschaftliches Versuchswesen.

Bewilligt wurden im Jahre 1876:
Ordentliche Auslagen . . . . . 13.500 fl.
außerordentliche Auslagen . . . . . 1.000 „
Summe 14.500 fl.

Beansprucht für 1877 . . . . . 15.000 fl.

Die persönlichen Bezüge sind in dem Voranschlage um 200 fl. geringer, wie im vorigen Jahre. An den anderen Auslagen, die mit 9710 fl. eingestellt sind, wird ein Abstrich von 1500 fl. gemacht.

Es werden für dieses Versuchswesen bewilligt 13.500 fl.

Recapitulation.

Bewilligt werden für

	ordentliche	außerordentliche	Summe
1. Landwirthschaftliche chemische Versuchsstation in Wien	16.800 fl.	600 fl.	17.400 fl.
2. Chemisch-physiologische Versuchsstation in Klosterneuburg	15.100 „	700 „	15.800 „
3. Seidenbauversuchsstation in Görz	7.300 „	. . .	7.300 „
4. Forstwirthschaftliches Versuchswesen	13.500 „	. . .	13.500 „
	52.700 fl.	1.300 fl.	54.000 fl.
	1.300 „		
	54.000 fl.		

Titel 4. Landescultur. (Ausserordentliche Ausgaben).

Bewilligt wurden für 1876 . . . . . 530.000 fl.
beansprucht sind für 1877 . . . . . 508.900 „

Es ist nicht zu verkennen, daß das Ackerbauministerium in dieser Rubrik den Rücksichten der Sparsamkeit Rechnung getragen hat, indessen kann man nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß noch

weitere Einschränkungen eintreten können. Es wird daher ein Abstrich von 13.900 fl. und die Einstellung von 495.000 fl. bewilligt.

Die Resolution des Abgeordnetenhauses, daß im nächsten Voranschlage (1877) die unter Titel 4 des Voranschlages für das Ackerbauministerium eingestellten Posten mit einer detaillirten Darstellung der einzelnen Postnummern ergänzt werden, ist nur theilweise durch Aufzählung der Anstalten, die der Unterstützung bedürfen, erfüllt worden.

Die Regierung hat sich zur Ertheilung von neuen Subventionen vor Erledigung des Jahresbudget nicht bindend verpflichtet.

Titel 4, §. 2.

Post 13. Concurrenzbeitrag zur Regulirung des Gailflusses zufolge Gesetzes vom 13. April 1875 zweite Rate wird bewilligt mit . . . . . 30.520 fl.

Titel 4, §. 3.

Prämie für Maulbeerbäume zufolge Gesetzes vom 5. Juni wird mit 5000 fl. bewilligt.

Titel 5. Organe für Ueberwachung und Hebung der Landescultur.

Bewilligt wurden pro 1876	190.000 fl.
beansprucht werden pro 1877	190.100 „
also ein Mehrerforderniß von	100 fl.

Es hat sich in diesem Titel keine wesentliche Veränderung ergeben. Das Ackerbauministerium hat die Abstriche, die im vorigen Jahre vorgenommen wurden, auch bei dem Voranschlage 1877 berücksichtigt.

Da für Dalmatien eine neue Post mit 60 fl. für Miethzins eingestellt wurde, so wird der Abstrich dieser neuen Einstellung beantragt.

Es werden für Titel 5 bewilligt 190.000 fl.

Titel 6. Bergbehörden.

	ordentliche	außerordentliche	Summe
		Ausgaben	
Bewilligt wurden 1876	183.000 fl.	8.000 fl.	191.000 fl.
beansprucht für 1877	187.800 „	6.200 „	194.000 „
also mehr . . .	4.800 fl.,	weniger 1.800 fl.,	mehr 3.000 fl.

Die Mehrforderung ist in den Erläuterungen zum Budget des Ackerbauministeriums gerechtfertigt.

Es wird die Einstellung von 187.800 fl. für ordentliche und 6200 fl. für außerordentliche Ausgaben bewilligt, also im Ganzen 194.000 fl.

Titel 7. Montanlehranstalten.

Das Ackerbauministerium erörtert in den Erläuterungen zum Budget Seite 91 auf eingehende Weise die Gründe, welche sie veranlaßt haben, der Resolution des Abgeordnetenhauses entgegen nichts für eine Verschmelzung der beiden Bergakademien zu thun. Es ist daher das Erforderniß für die Přibramer Bergakademie auch im Budget für 1877 aufgenommen worden.

Die Frequenz der Bergakademie in Leoben hat zugenommen. Eingeschrieben sind 114 ordentliche und 26 außerordentliche Hörer.

Bergakademie und Bergschule in Přibram haben an ordentlichen und außerordentlichen Zuhörern nur eine Zahl von 18 Köpfen, wovon neun Personen auf die Bergakademie entfallen. Das Mißverhältniß der Auslagen zu dem Erfolge werden schließlich die Regierung dahin führen, die nöthige Verschmelzung vorzunehmen.

Centralauslagen bewilligt für 1876	19.000 fl.
Für 1877 beansprucht	19.000 „

Diese bestehen aus Stipendien mit 12.000 fl. und Subventionen für Bergschulen mit 7000 fl.

Es wird darauf hingewiesen, daß in keinem anderen Lehrfache die Regierung so große Beträge für Stipendien verausgabt, und statt 12.000 fl. nur 11.000 eingestellt.

Für die Bergakademie in Leoben wurden für 1876 bewilligt:

ordentliche Ausgaben	41.313 fl.
außerordentliche Ausgaben	9.000 „
Summe . .	50.313 fl.

Beansprucht werden pro 1877 ordentliche Ausgaben . . . . . 42.650 fl.
außerordentliche Ausgaben . . . . . 7.000 „
Summe . . 49.650 fl.

Die Personalbezüge sind mit 26.980 fl. eingestellt, gegen 26.813 fl. im Jahre 1876. Es wird gegen diese Einstellung keine Einwendung erhoben.

Die Erfordernisse des Unterrichtes sind mit 9050 fl. (1876 9500 fl.), außerdem als sind außerordentliche Ausgaben zu Nachschaffungen für Lehrmittel noch 7000 fl. eingestellt.

Es werden also für Lehrmittel und Reisen im Ganzen 16.050 fl. präliminirt, was umsomehr übertrieben erscheint, als schon im vorigen Jahre in Anbetracht, daß man die neue Akademie fundiren müsse, zu dem Zwecke 9500 fl. im Ordinarium und 7000 fl. im Extraordinarium bewilligt wurden.

Stellt man Ordinarium und Extraordinarium zusammen, so wird beansprucht an Lehrmitteln für

Mathematik und Physik	600	+	900	=	1500 „
Chemie und Probirkunde	1500	+	1100	=	2600 „
Darstellende Geometrie	450	+	800	=	1250 „
Mineralogie, Geologie	1000	+	900	=	1900 „
Mechanik und Maschinenkunde . . .	450	+	700	=	1150 „
Bergbaukunde	500	+	450	=	950 „
Berg- und Hüttenmaschinen-Baukunde	200	+	350	=	550 „
Hüttenkunde	450	+	450	=	900 „
Bibliothek	1400	+	1350	=	2750 „
Reisen	2500			=	2500 „
					16.050 fl.

Es werden bei den Reisen, Post 18, 1000 fl. abgestrichen.

Die Verwaltungsauslagen wurden im Jahre 1876 mit 5000 fl. eingestellt und bewilligt.

Für 1877 werden beansprucht . . . . . 6.620 fl.
Es wird nur die Einstellung von . . . . . 5.600 „
bewilligt.

Die Summe der Abstriche im Ordinarium sind für Reisen 1000 fl., Verwaltungsauslagen 1020 fl., zusammen 2020 fl., so daß 40.630 fl. bewilligt werden.

Das Extraordinarium bewilligt mit 5000 fl.

Bergakademie in Příbram:

Bewilligt für 1876 . . . . . 16.690 fl.
Beansprucht für 1877 . . . . . 16.490 „
wird zur Annahme beantragt.

Die Einstellung für Příbram wird in das Extraordinarium übertragen.

Bergschule in Příbram.

Bewilligt für 1876 . . . . . 2010 fl.
Beansprucht für 1877 . . . . . 2010 „
welcher Betrag bewilligt wird.

Recapitulation.

Centralausgaben	11.000 fl.	7.000 fl.
Bergakademie in Leoben	40.630 „	5.000 „
Bergakademie in Příbram	. . .	16.490 „
Bergschule in Příbram	2.010 „	. . .
Summe . .	53.640 fl.	28.490 fl.

Titel 8. Staatsgestüte.

	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
Bewilligt für 1876	370.000 fl.	24.000 fl.	394.000 fl.
Beansprucht fü 1877	331.100 „	15.000 „	346.100 „
mithin weniger .	38.900 fl.	9.000 fl.	47.900 fl.

Der Stand der Pferde ist in

Piber	174 Stück
Radautz	1057 „

Er ist gegen voriges Jahr in Piber bedeutend gefallen, 209 Stück.

Erforderniß und Bedeckung vertheilen sich auf beide Anstalten wie folgt:

Erforderniß Piber	70.600 fl.	Radautz	260.500 fl.
Bedeckung „	14.800 „	„	139.200 „
Zuschuß des Staates	55.800 fl.		121.300 fl.

Die Erhaltung eines Pferdes kommt in Piber auf 321 fl., in Radautz auf 114 fl.

Bei der Annahme, daß der Staat durchschnittlich von Piber in Folge des reducirten Standes 8 Hengste und von Radautz 50 Hengste jährlich gewinnt, stellt sich ein Hengst in Piber auf 6975 fl. — in Radautz auf 2426 fl. Piber soll in Folge verschiedener mißglückten Experimente in der Entwicklung zurückgeblieben sein. Noch im Voranschlage für 1875 wurde ein Pferdestand von 313 Stück als Basis der Berechnung angenommen.

Es wird die Regierung aufgefordert, ihre Aufmerksamkeit dieser Anstalt zuzuwenden und dem nächsten Präliminare einen eingehenden Bericht über die Mittel und Wege beizufügen, wie diesem Gestüte aufzuhelfen sei.

Die Bewilligung für Piber im Jahre 1876 bezifferte sich für das Ordinarium nach einem Abstriche von 4000 fl. auf 78.700 fl. (Erforderniß 82.700 fl.)

Der Anspruch pro 1877 ist 70.600 fl.

Die hauptsächlichsten Verminderungen sind in den Personalbezügen enthalten. Es entfallen 1 Gestütsmeister mit 538 fl., 1 Gestütsverseher mit 313 fl., 1 Diurnist mit 549 fl. und außerdem Löhne für Pferdewärter und Knechte im Betrage von 6131 fl. Endlich wurde von den Verwaltungsauslagen weniger beansprucht: Dienstkleidung 200 fl., Transport 400 fl., Kanzleierforderniß 100 fl. Es ist also Rücksicht genommen worden bei Verfassung des Präliminares auf den geringeren Pferdestand des Gestüts. Dagegen ist weder bei den Wirthschaftsregieauslagen, Post 8, 20.000 fl., noch bei Post 13, Anschaffung von Hafer, 20.000 fl. — eine Abänderung eingetreten.

Es wird bei Post 8, Wirthschaftsregieauslagen, und bei Post 14, Haferankauf, je ein Abstrich von 2000 fl. beantragt.

Zur Einstellung bewilligt für Gestüt Piber 66.600 fl.

Für Radautz wurde im Jahre 1876 als Ordinarium beansprucht	260.300 fl.
Einstellung für Hafer	33.000 „
zusammen	293.300 fl.
Abstrich	2.000 „
Bewilligt	291.300 fl.
Beansprucht pro 1877	260.500 „
Minderanspruch	30.800 fl.

Mehransprüche werden erhoben gegen das Präliminare 1876:

Post 9.	1 Thierarzt	110 „
„ 14—17.	Pferdewärter	38 „
„ 23.	1 Maschinist	1.093 „
„ 24.	1 Schmiedmeister	375 „
„ 26.	1 provisorischer Kanzleidiener	300 „
	Summe	1.916 fl.

Minderansprüche werden erhoben:

Post 8.	Gestütsofficial	220 „
„ 28—43.	Entlohnung des untergeordneten Personales	2.276 „
	zusammen	2.496 fl.
dann bei Post 8 der Verwaltungsauslagenregie		5.000 „
13. Ankauf von Hafer		27.000 „
	Summe	34.496 fl.

Es wird Post 26, provisorischer Kanzleidiener, mit 300 fl., ferner bei Post 28 bis 43, Entlohnungen, 2000 fl. abgestrichen, da der vorjährige Abstrich illusorisch gemacht wurde dadurch, daß man Maschinisten und Schmied als neue Posten im Ausweise einstellte.

An ordentlichen Ausgaben für Radautz werden bewilligt 258.200 fl.

Gegen die Anforderungen des Extraordinariums:

Post 15. Ankauf von landwirthschaftlichen Maschinen	4.000 fl.
„ 16. Ankauf von Bettfornituren	1.000 „
„ 17. Ergänzung des Zuchtmateriales	10.000 „
Summe	15.000 fl.

ist nichts einzuwenden und wird die Bewilligung beantragt.

Recapitulation.

Pilser, Ordinarium	66.600 fl.
Radautz	258.200 „
zusammen	324.800 fl.
Extraordinarium	15.000 „
Summe	339.800 fl.

Titel 9. Hengstendepots.

§. 1. Administration und Regie.

Bewilligt 1876	999.000 fl.
Beansprucht pro 1877	970.400 „
Minderanspruch	28.600 fl.

Die Veränderungen im Präliminare pro 1877 mit dem beanspruchten Präliminare pro 1876 verglichen sind folgende:

Minderanspruch.

Post 1. Persönliche Bezüge	9.211 fl.
„ 7. Material- und Requisitentransport	6.800 „
„ 9. Gebäudeadaptirung	1.000 „
„ 10. Beköstigung der Fourage	23.500 „
„ 13. Sanitätsauslagen	350 „
„ 14. Verschiedene Auslagen	79 „
Summe	40.940 fl.

Mehranspruch.

Post 9. Amtserfordernisse	540 fl.
„ 8. Pauschalien	11.800 „
Summe	12.340 fl.

Schlägt man den zufälligen Preisunterschied für Fourage mit 23.500 fl. dem beanspruchten Betrage von 970.400 fl. zu, so ergibt sich noch ein Ersparniß von 5100 fl. gegen die Bewilligung von 1876.

Die Pauschalien, Post 8, sind höher eingestellt, weil das Ergebniß mehrerer Jahre eine höhere Einstellung nothwendig macht.

In den Erläuterungen verspricht die Regierung die Durchführung von neuen Ersparungen.

Es scheint nicht räthlich zu sein, bei der bedenklichen Lage, in welcher sich die Nachbarländer befinden, einen Abstrich an der Anforderung für Fourage vorzunehmen.

Nachdem eine Regulirung der Gehalte in der Brauche durchgeführt und der Stand der Pferde gleich hoch präliminirt wurde, wie im Jahre 1876 (1785 Stück), der wirkliche Stand aber höher ist (1831 Stück), so wird an der Einstellung kein Abstrich vorgenommen und es werden 970.400 fl. bewilligt.

§. 2 Einkauf von Beschälern.

Bewilligt wurden 1876	150.000 fl.
beansprucht pro 1877	160.000 „
Mehranspruch	10.000 fl.

Es wurde schon im Jahre 1876 das Präliminare bei diesem Titel um 100.000 fl. niedriger bewilligt; so wird in Anbetracht der Finanzlage ein Abstrich von 20.000 fl. vorgenommen und 140.000 fl. bewilligt.

Titel 10. Hengstenfohlenhof in Neudau.

Im Vorjahre unter dem Titel „Förderung der Pferdezucht" behandelt und im Voranschlage für 1876 28.100 fl. eingestellt. Beansprucht werden pro 1877 24.000 fl. Der Stand besteht aus 31 Fohlen.

Es werden . . . . . 22.000 fl.
bewilligt.

Titel 11. Förderung der Pferdezucht.

Bewilligt wurden pro 1876 inclusive der Bewilligung für Neudau . . . . . 127.500 fl.
ab Hengstenhof in Neudau . . . . . 28.100 „
99.400 fl.

pro 1877 werden beansprucht . . . . . 99.000 fl.

An Münzverlust sind 7.100 fl. eingestellt. Es liegt kein vernünftiger Grund vor, wie schon im Berichte über den Voranschlag angeführt wurde, die verschiedenen Preise und Subventionen nicht mit dem im Lande üblichen Circulationsmittel zu bezahlen. Es wird daher die Anforderung für Münzverlust gestrichen und für die Förderung der Pferdezucht 90.000 bewilligt.

Bedeckung.

(Titel 1—11.)

Die Bedeckung der Titel 1—10 wurde nach dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses für das Budget 1876 eingestellt mit . . . . . 672.810 fl.
die Bedeckung der entsprechenden Titel des Voranschlages pro 1877, Titel 1—11, wird in der Regierungsvorlage veranschlagt mit . . . . . 683.500 fl.

Gegen die Erläuterungen (Seite 110) des Voranschlages, die das Ministerium über die Bedeckung gibt, ist nichts einzuwenden und wird die Einstellung mit 683.500 fl. beschlossen.

Titel	Erforderniß.	Ausgaben			Abstriche
		ordentliche	außerordentliche	Summe	
		Gulden in österreichischer Währung			
1	Centralleitung	300.000	19.000	319.000	4.500
2	Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht	135.450	47.450	182.900	3.600
3	Land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen	52.700	1.300	54.000	2.500
4	Landescultur	. . . .	495.000	495.000	13.900
	Gailfluß	. . . .	30.520	30.520	. . . . .
	Maulbeerbaumprämie	. . . .	5.000	5.000	. . . . .
5	Organe für Ueberwachung von Landescultur	190.000	. . . .	190.000	100
6	Bergbehörden	187 800	6.200	194.000	. . . . .
7	Montanlehranstalten	53,640	28.490	82.130	4.020
8	Staatsgestüte	324.800	15.000	339.800	4.500
9	Staatshengstendepots-Administration.	970.400	. . . .	970.400	. . . . .
	Hengstenankauf	140.000	. . . .	140.000	20.000
10	Neudau	22.000	. . . .	22.000	2.000
11	Förderung der Pferdezucht . . .	90.000	. . . .	90.000	9.000
	Summe .	2,466.790	647.960	3,114.750	64.120

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze 1877 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österr. Währung		
28			**XII. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Central-Leitung	300.000	19.000	319.000
	2		Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht	135.450	47.450	182.900
	3		Land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen	52.700	1.300	54.000
	4		Landescultur:			
		1	Subventionen		495.000	495.000
		2	Concurrenzbeitrag zur Gailfluß-Regulirung		30 520	30.520
		3	Prämien für Anlagen von Maulbeer-Pflanzungen		5.000	5.000
	5		Organe für die Ueberwachung und Hebung der Landescultur	190 000		190.000
	6		Bergbehörden	187.800	6.200	194.000
	7		Montan-Lehranstalten	53.640	28.490	82.130
	8		Staats-Gestüte	324.800	15.000	339.800
	9		Staats-Hengsten-Depots:			
		1	Administrations- und Regie-Auslagen	970.400		970.400
		2	Ankauf von Beschälern	140.000		140.000
	10		Hengstfohlenhof in Neudau	22.000		22.000
	11		Förderung der Pferdezucht	90.000		90.000
			Summe (Capitel 28, Titel 1 bis 11)	2,466.790	647.960	3,114.750

Capitel	Titel	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Zusammen
			Gulden in österreichischer Währung		
33		**XII. Ackerbauministerium.**			
	1	Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht	14.500	. . . .	14.500
	2	Land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen	6.000	. . . .	6.000
	3	Landescultur	2.500	. . .	2.500
	4	Organe für Ueberwachung und Hebung der Landescultur	1.950	. . . .	1.950
	5	Bergbehörden	1.950	. . . .	1.950
	6	Montanlehranstalten	3.300	. . . .	3.300
	7	Massen- und Freischurfgebühren	300.000	. . .	300.000
	8	Staatsgestüte	154.000	. . . .	154.000
	9	Staatshengstendepots	198.000	. . .	198.000
	10	Hengstenfohlenhof in Neudau	1.300	. . . .	1.300
		Summe (Capitel 33, Titel 1—10)	683.500	. . . .	683.500

Wien, 25. November 1876.

Alfred Skene,

Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XII. Ackerbauministerium.

Forst- und Domänenwesen.

(Erforderniß: Capitel 28, Titel 12; Bedeckung: Capitel 33, Titel 11.)

A. Forst- und Domänendirectionen.

Als ordentliches Erforderniß beansprucht die Regierung . . . . . 320. 900 fl.
Für das Jahr 1876 wurde bewilligt . . . . . 318.000 „

Der Mehranspruch beträgt . . . . . 2.900 fl.

Der Ausschuß kann nicht umhin mit Anerkennung es hervorzuheben, daß die Regierung bestrebt war, in anderen Rubriken dieses Capitels die Ausgaben zu vermindern. Bei consequentem Fortschreiten in dieser Richtung wird es der Regierung gelingen, ungeachtet der Veränderungen im Personalstatus, die Ausgaben für die Directionen mit jener Summe zu bestreiten, welche für das 1876 bewilligt worden ist.

Es wird demnach beantragt, als ordentliches Erforderniß . . . . . 318.000 fl. einzustellen.

Als außerordentliches Erforderniß werden gefordert und zur Bewilligung beantragt . . . . . 1.000 fl. das ist um 2000 fl. weniger als im Vorjahre.

Als Bedeckung hat die Regierung, wie im Vorjahre, an ordentlichen Einnahmen 4.700 fl. eingestellt, und liegt kein Anlaß vor, diesen Betrag abzuändern.

B. Staatsforste und Domänen.

a) Erforderniß.

Als ordentliches Erforderniß präliminirt die Regierung . . . . . 2,944.000 fl.
Für das Jahr 1876 wurden bewilligt . . . . . 2,950.000 „

Es ist daher die im vorliegenden Voranschlage begehrte Summe um . . . . . 6.000 fl. geringer.

Diese Minderforderung entspringt aus Mehr- und Minderansprüchen in den Detailrubriken.

Für die Forstwirthschaft wird eine Erhöhung der Auslagen um 4.830 fl. gewärtigt, weil die Absicht besteht, im wohl verstandenen Interesse des Absatzes sowohl, als auch in jenem einer regelrechten Ausnützung der Schläge, die Bearbeitung der Nutzhölzer in eigener Regie, wo das nur thunlich ist, einzuführen.

Für die Landwirthschaft werden 4120 fl., das ist um 4000 fl. weniger begehrt als im Vorjahre.

Ebenso wird für die Nebenwirthschaften ein gegen das Vorjahr um 5360 fl. geringerer Betrag von 60.340 fl. begehrt.

Die mit 835.870 fl. präliminirten Verwaltungsauslagen sind um 8590 fl. geringer als jene welche für das Jahr 1876 in Aussicht genommen wurden.

Im Jahre 1874 wurden laut Rechnungsabschluß in dieser Rubrik bloß 786.893 fl. verausgabt. Das vorliegende Präliminare ist daher um 48.977 fl. höher als der Erfolg des Jahres 1874. Den Hauptposten in dieser Rubrik machen die Bezüge der Bediensteten aus. Die Zahl der Bediensteten ist im Laufe der drei Jahre von 948 auf 992 gestiegen, und daher ein größerer Aufwand erklärlich.

Für Steuern und Abgaben wird ein um 4640 fl. höherer, für geistliche und milde Sachen ein um 5830 fl. geringerer Betrag präliminirt.

Der Ausschuß stellt den Antrag, als ordentliches Erforderniß den von der Regierung präliminirten Betrag von . . . . . 2,944.000 fl.

zu bewilligen.

Für außerordentliche Auslagen werden begehrt . . . . . 286.000 fl.

Die Regierung verlangt für den Ankauf von Realitäten 46.700 fl., also um 21.700 fl. mehr als im Vorjahre. Dieser Mehranspruch wird damit gerechtfertigt, daß es der Regierung gelungen ist, ein für den Holzabsatz in den Tiroler Forsten unentbehrliches und längst gewünschtes Object, die Kieferer Lände für das Aerar käuflich zu erwerben, und daß aus Anlaß der Stornirung des Pachtvertrages mit der Kaluszer Kaligesellschaft die Gebäude, welche die Gesellschaft zu ihren Zwecken erbaut hat, insoferne sie für den Forstbetrieb nothwendig sind, gegen Entgelt übernommen werden.

Für Neubauten beansprucht die Regierung 66.800 fl., also um 58.990 fl. weniger, als sie im Vorjahre begehrt hat. Von der beanspruchten Summe sollen 27.670 fl. auf Bringungswege und 39.130 fl. auf Gebäude verwendet werden.

Für das Jahr 1876 sind für Neubauten und Realitätenankauf . . . . 130.000 fl.
bewilligt worden. Der Ausschuß beantragt, in diese Rubrik rund . . . . . 113.000 „

einzustellen.

Für Vermessungskosten und Servitutenablösung verlangt die Regierung 172.500 fl. Von diesem Betrage entfallen 44.640 fl. auf die Ablösung der Servituten, und 127.860 fl. auf die Kosten der Vermessung und Betriebseinrichtung. Im vorjährigen Finanzgesetze wurden für diese beiden Posten zusammen bloß 150.000 fl. bewilligt. Der Mehranspruch beträgt 22.500 fl. Da in dem vorliegenden Voranschlage für die Ablösung der Servituten und Naturalgiebigkeiten um 28.860 fl. mehr präliminirt wird als im Vorjahre, so entfällt auf die Vermessung und Betriebseinrichtung um 6320 fl. weniger, als für das Jahr 1876 bewilligt wurde.

Es wird der Antrag gestellt, für Vermessungskosten und Servitutenregulirung den Betrag von rund . . . . . 172.000 fl.
zu bewilligen.

b) Bedeckung:

Die ordentlichen Einnahmen werden veranschlagt mit . . . . . 4,461.500 fl.
Sie wurden für das Jahr 1876 präliminirt mit . . . . . 4,556.700 „

Es wird daher eine um . . . . . 95.200 fl.
geringere Einnahme erwartet.

Für das Jahr 1875 wurden diese Einnahmen präliminirt mit bloß . . . . . 4,420.000 fl.
und der Erfolg des Jahres 1874 ergab nicht mehr als 4,048.964 fl. Es wird daher allerdings ein Rückfall gegen das Jahr 1876, aber ein immerhin nicht unbedeutender Fortschritt gegen die zunächst vorausgehenden Jahre gewärtigt.

Bei der Forstwirthschaft ist die präliminirte Abnahme des Bruttoertrages am größten. Sie beträgt gegen das Vorjahr 71.200 fl. und hat ihren Grund in dem minderen Ertrage der Köhlereien, namentlich in den Staatsforsten von Neuberg und Mariazell, wo die Forstverwaltung nicht umhin konnte, der Mariazeller Gewerkschaft weitgehende Zugeständnisse zu machen. Nicht nur soll ein um 72.000 Hektoliter geringeres Quantum von Holzkohlen an diese Gewerkschaft abgegeben werden, es ist ihr überdies ein Nachlaß von 21 Percent von den vertragsmäßigen Preisen gewährt worden. In Folge dessen ist auch die Reineinnahme aus dieser Domäne bei einem productiven Areal von 41.311 Hektaren auf 3660 fl. gesunken. Sie war für das Jahr 1876 auf 72.760 fl., für das Jahr 1875 auf 70.580 fl. veranschlagt.

Der Ausschuß beantragt, die ordentlichen Einnahmen mit rund . . . . . 4,462.000 fl.
einzustellen.

Die außerordentlichen Einnahmen werden mit . . . . . 15.600 „
das ist um 4.300 fl. höher als im Vorjahre veranschlagt und zur Einstellung beantragt.

Nach diesen Anträgen wären in das Finanzgesetz für das Jahr 1877 nachstehende Posten einzustellen:

Capitel	Titel	Erforderniß:	Ausgaben		
			ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
28		XII. Ackerbauministerium.			
	12	Forst- und Domänenwesen:			
		Forst- und Domänendirectionen	318.000	1.000	319.000
		Staatsforste und Domänen	2,944.000	. . . .	2,944.000
		Neubauten und Realitätenankauf	. . . .	113.000	113.000
		Vermessungskosten und Servitutenregulirung .	. . . .	172.000	172.000
		Summe (Capitel 28, Titel 12) .	3,262.000	286.000	3,548.000

Capitel	Titel	Bedeckung:	Einnahmen		
			ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
32		XII. Ackerbauministerium.			
	11	Forst- und Domänenwesen:			
		Forst- und Domänendirectionen	4.700	. . . .	4.700
		Staatsforste und Domänen	4,462.000	15.600	4,477.600
		Summe (Capitel 32, Titel 11) .	4,466.700	15.600	4,482.300

Wien, 22. November 1876.

Smarzewski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XII. Ackerbauministerium.

Montanwerke.

(Erforderniß: Capitel 28, Titel 13; Bedeckung: Capitel 33, Titel 12.)

In dem vorjährigen Berichte des Budgetausschusses ist constatirt worden, daß das k. k. Ackerbauministerium sich bereit erklärt hat, in dem Staatsvoranschlage zu dem Finanzgesetze und in dem Centralrechnungsabschlusse die Einnahmen und die Ausgaben der Montanwerke für Přibram, Idria, Brixlegg, Kirchbichl und Cilli speciell und nur für die übrigens Verwaltungen gemeinschaftlich nachzuweisen und hiermit bereits für das Jahr 1877 zu beginnen. Der Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1877 enthält diese zugesicherte Einrichtung jedoch nur bezüglich des Erfordernisses, nicht aber auch für die Bedeckung, während sie in dem Staatsvoranschlage des k. k. Ackerbauministeriums vollständig durchgeführt ist. Um die Prüfung der Einhaltung der Präliminare der einzelnen Werke zu ermöglichen, müssen aber auch die Einnahmen in dem Staatsvoranschlage zu dem Finanzgesetze ganz in derselben Weise, wie dies rücksichtlich der Ausgaben geschehen, nachgewiesen werden, und daher wird die Bedeckung nachstehend bei den einzelnen Verwaltungen speciell behandelt.

I. Bergverwaltung Kirchbichl.

1. Ordentliches Erforderniß.

Es sollen erzeugt werden 250.000 metrische Centner Kohlen, mithin 50.000 metrische Centner weniger, als pro 1876 präliminirt worden. Der Grund des Rückganges liegt theils in der Nothwendigkeit, die Grube angemessen zu schonen, theils auch in der Zweifelhaftigkeit des Absatzes eines größeren Quantums.

Als ordentliches Erforderniß werden . . . . . 104.700 fl.

begehrt. Die einzelnen Positionen lassen sich nicht anfechten, nachdem die gegen 1876 um 1 fl. 41 kr. per metrische Centner höheren Gestehungskosten pro 1877 ihre Rechtfertigung in dem tieferen Abbaue und in der geringeren Ergiebigkeit des Ausschlages finden.

Es wird beantragt . . . . . 104.000 fl.

einzustellen.

2. Außerordentliches Erforderniß.

Zur Fortsetzung der Kohlenbohrungen am Angerberge werden . . . . . 5.000 fl.

beansprucht und wird deren Einstellung beantragt.

3. Bedeckung.

Es wird beantragt, die prälimirten . . . . . 139.400 fl.

einzustellen.

II. Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg.

1. Ordentliches Erforderniß.

Erzeugt sollen werden: 17.390 metrische Centner Erze, 5.240 metrische Centner Zwischenproducte, 5 Kilogramm Gold, 1.870 Kilogramm Silber, 4.329 metrische Centner Glätte, 3.580·6 metrische Centner

Kupfer und 9.566 metrische Centner Zink, daher gegen das Vorjahr mehr: 1.080 metrische Centner Erze, 762·6 metrische Centner Kupfer; weniger 572 metrische Centner Zwischenproducte, 2.339 Kilogramm Silber, 671 metrische Centner Glätte und 4.034 metrische Centner Zink. Dieser beabsichtigten Production entsprechend sind die Betriebskosten präliminirt.

Nach den Erfolgen der Jahre 1874 und 1875 ist jedoch nicht anzunehmen, daß die Hütte für die präliminirte Production an Silber und an Zink aufkommen kann, vielmehr ist solche an Silber auf 850 Kilogramm und an Zink auf 4.166 metrische Centner herabzusetzen, und daher ermäßigen sich die eingestellten Betriebskosten: Post 3, Schmelzhüttenkosten, um . . . . . 11.603 fl.
Post 13, Berg- und Hüttenproductenankauf, um . . . . . 91.560 „
und Post 14, Betriebsmaterialankauf, um . . . . . 7.200 „

Mit Rücksicht hierauf wird beantragt, als ordentliches Erforderniß rund . . . . . 352.000 „ einzustellen.

2. Außerordentliches Erforderniß.

Für die Anlage von Verbindungsbahnen zu den Magazinen werden beansprucht . . . 2.400 fl. deren Einstellung beantragt wird.

3. Bedeckung.

In Folge der Herabsetzung der Production gelangen, weniger als präliminirt worden, zum Verkaufe: 1.020 Kilogramm Silber und 5.400 metrische Centner Zink und die Einnahme Post 1 ermäßigt sich um . . . . . 239.519 fl.

Es wird beantragt, als Bedeckung . . . . . 398.350 „ einzustellen.

Nach der vom k. k. Ackerbauministerium gegebenen Mittheilung hat die Verarbeitung sardinischer Erze den gehofften Erfolg nicht geliefert und es ist der Fortbezug dieser Erze schon im vorigen Jahre eingestellt worden; die Ertragsfähigkeit der Hüttenanlage wird sich aber erst dann constatiren lassen, wenn feststehen wird, ob die sich insbesondere dem Betriebe der Zinkhütte entgegenstellenden Schwierigkeiten überwunden werden können, zu welchem Zwecke noch mit verschiedenen Versuchen fortgefahren werden muß.

III. Hüttenverwaltung Cilli.

1. Ordentliches Erforderniß.

Es sollen erzeugt werden: 900 metrische Centner Erze und 8.800 metrische Centner Zink, daher gegen das Vorjahr mehr 650 metrische Centner Erze und weniger 2.000 metrische Centner Zwischenproducte, 3.525 metrische Centner Blei und 700 metrische Centner Zink.

Gegen die präliminirten Betriebskosten läßt sich nichts erinnern und wird beantragt, rund 184.500 fl. als ordentliches Erforderniß einzustellen.

2. Bedeckung.

Die Einnahme soll aus dem Verkaufe der Zinkproduction resultiren, der angenommene Verkaufspreis erscheint gerechtfertigt und wird beantragt, als Bedeckung . . . . . 223.000 fl. einzustellen.

IV. Bergdirection Idria.

1. Ordentliches Erforderniß.

Es sollen erzeugt werden: 317.000 metrische Centner Erze, 3.620 metrische Centner Queckſilber und 660 metrische Centner Zinnober, mithin gegen das Vorjahr mehr 600 metrische Centner Erze und 121 metrische Centner Zinnober; weniger aber 20 metrische Centner Queckſilber.

Die präliminirten Ausgaben sind im Einklange mit der projectirten Erzeugung und auch sonst gerechtfertigt und wird beantragt, rund . . . . . 642.000 fl., als ordentliches Erforderniß einzustellen.

2. Außerordentliches Erforderniß.

Für die Seite 76 des Voranschlages bezeichneten Um- und Neubauten werden . . . . 37.000 fl. beansprucht, deren Einstellung beantragt wird.

3. Bedeckung.

Mit Rücksicht auf das anhaltende Sinken der Quecksilberpreise beantragt der Budgetausschuß, als Bedeckung nicht die präliminirten . . . . . 1,160.500 fl.
sondern nur . . . . . 1,060.000 „
einzustellen.

V. Berg- und Hütten-Direction Příbram.

1. Ordentliches Erforderniß.

Es sollen 1877 erzeugt werden: 3,059.028 metrische Centner Erze, 48.672 metrische Centner Aufbereitungseducte, 20.000 Kilogramm Silber, 9.500 metrische Centner Blei und 29.620 metrische Centner Glätte, mithin gegen das Vorjahr mehr: 466 metrische Centner Erze, 5.664 metrische Centner Zwischenproducte, 450 Kilogramm Silber, 1.500 metrische Centner Blei und 1.931 metrische Centner Glätte.

An Betriebs- und Verwaltungskosten werden beansprucht für die Bergdirection 26.200 fl. und für das Hauptwerk 2,091.000 fl., zusammen also . . . . . 2,117.200 fl.

Für die Trennung im Präliminare der Bergdirection von dem Hauptwerke fehlt jeder stichhaltige Grund; es kann und soll für das Bergwerk und für das Hüttenwerk nur eine Verwaltung bestehen, und daher sind künftig auch die Betriebs- und Verwaltungsausgaben in einem Capitel und nicht getrennt nachzuweisen. Im Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze ist auch bereits das Erforderniß aus beiden Capiteln in einer Summe (§. 5) eingestellt worden.

Den Anspruch selbst anlangend, so sind für die Bergdirection von den Amts- und Kanzleikosten (Post 21) 1.200 fl. und für das Hauptwerk von der gleichartigen Post 1.105 fl. abzusetzen, im Uebrigen aber muß der Anspruch als gerechtfertigt erachtet werden. Es wird beantragt, als ordentliches Erforderniß
rund . . . . . 2,114.000 fl.
einzustellen.

2. Außerordentliches Erforderniß.

Zum Ankauf von Grund für Haldenstürze und Straßen werden 3.000 fl. beansprucht, deren Einstellung beantragt wird.

3. Bedeckung.

Es wird beantragt, an Einnahmen von der Bergdirection 9.300 fl. und vom Hauptwerke 2,715.000 fl
zusammen also . . . . . 2,724.300 „
einzustellen.

VI. Die anderen k. k. Montanwerke.

1. Ordentliches Erforderniß.

Es werden beansprucht 850.500 fl., und zwar:

a) für die Bergverwaltung Kitzbühel . . . . . 96.600 fl.
Dieselbe soll gegen das Vorjahr 7.010 metrische Centner Erze mehr, daher überhaupt 122.100 metrische Centner Erze erzeugen. Die präliminirten Ausgaben lassen sich nicht anfechten, doch sind sie auf 96.000 fl. abzurunden;

b) für die Bergverwaltung Klausen . . . . . 124.100 fl.
Erzeugt sollen werden: 196.488 metrische Centner Erze, daher gegen das Vorjahr weniger 114.341 metrische Centner. Die präliminirten Ausgaben sind auf . . . . . 123.500 fl.
zu ermäßigen;

c) für die Bergverwaltung Raibl . . . . . 130.000 fl.
Erzeugt sollen werden 101.770 metrische Centner Erze und 3.160 metrische Centner Blei, mithin gegen das Vorjahr mehr 3.160 metrische Centner Blei und weniger 36.691 metrische Centner Erze. Gegen die Höhe der präliminirten Ausgaben läßt sich nichts erinnern;

d) für die Berg- und Hüttenwerke Joachimsthal . . . . . 207.700 fl.
Erzeugt sollen werden: 6.017 metrische Centner Erze und 44·80 metrische Centner Uranfarben, gegen das Vorjahr 169 metrische Centner Erz weniger.

Die eingestellten Ausgaben müssen als begründet erachtet werden und ist ihr Gesammtbetrag nur abzurunden auf . . . . . 207.000 fl.

Nach der vom k. k. Ackerbauministerium gemachten Mittheilung haben die stattgefundenen Erhebungen die Möglichkeit herausgestellt, daß der Betrieb dieses Bergwerkes wieder activ werden kann. Die diesfälligen Aufschlußbaue werden jedoch voraussichtlich einen Zeitraum von vier bis fünf Jahren beanspruchen und können im schlimmsten Falle jährlich circa 10.000 fl. in der westlichen Grube und circa 40= bis 50.000 fl. in der östlichen Grube kosten. Es ist aber durchaus nicht ausgeschlossen, daß auch innerhalb dieser Zeitperiode eine die Betriebskosten und die Regie deckende Production erzielt wird;

e) für die Berg= und Hüttenverwaltung Mizun . . . . . 44.700 fl.
Erzeugt sollen werden: 1.242·5 metrische Centner Roh= und Gußeisen, daher 708·5 metrische Centner weniger als im Vorjahre, und 1.142·5 metrische Centner Streck= und Zeugeisen, daher gegen das Vorjahr 948·5 metrische Centner weniger. Gegen das präliminirte Erforderniß läßt sich nichts erinnern und ist dasselbe lediglich auf 44.000 fl. abzurunden;

f) für die Berg= und Hüttenverwaltung Szwoszowice . . . . . 96.100 fl.
Erzeugt sollen werden: 94.210 metrische Centner Erze, 11.706 metrische Centner Schwefel und 680 metrische Centner Schwefelkohlenstoff, daher gegen das Vorjahr mehr 11.132 metrische Centner Erze, 742 metrische Centner Schwefel und weniger 520 metrische Centner Schwefelkohlenstoff.
Gegen die einzelnen Positionen kann nichts erinnert werden und wird ihr Gesammtbetrag lediglich auf 96.000 fl. abgerundet;

g) für die Schwefelsäurefabrik Unter=Heiligenstadt . . . . . 87.200 fl.
Erzeugt sollen werden: 6.725 metrische Centner Schwefelsäure, 150 metrische Centner Salzsäure, 560 metrische Centner Salpetersäure, 30 metrische Centner Ammoniak, 700 metrische Centner Glaubersalz, daher gegen das Vorjahr mehr 202 metrische Centner Salpetersäure, 2 metrische Centner Ammoniak, 28 metrische Centner Glaubersalz und weniger 535 metrische Centner Schwefelsäure und 1 metrische Centner Salzsäure.
Die präliminirten Betriebsausgaben stehen mit der beabsichtigten Erzeugung im Einklange, auch die übrigen Positionen sind gerechtfertigt und es ist der Betrag nur abzurunden auf 87.000 fl;

h) für die Bergwesensadministrations=Casse 34.000 fl., für die Bergwerksproducten=Verschleißdirection 26.900 fl., für das Verschleißlager in Prag 2.300 fl. und für das Verschleißlager in Triest 900 fl., deren Einstellung zu bewilligen ist.

Hiernach wird beantragt, als ordentliches Erforderniß . . . . . 847.600 fl. einzustellen.

2. Außerordentliches Erforderniß.

Es werden beansprucht 36.000 fl., und zwar:

a) für die Bergverwaltung Klausen . . . . . 2.000 fl.
zur Herstellung von Grubeneisenbahnen am Schneeberg;

b) Für die Bergverwaltung Raibl . . . . . 10.000 fl.
als der Rest der Kosten für den Einbau einer neuen Wassersäulenmaschine sammt Zugehör.

c) Für den Bergbau Kuttenberg . . . . . 24.000 fl.
als der Rest des zur Wiederaufnahme dieses alten Bergbaues bewilligten Kostenaufwandes von 80.000 fl.

Es wird beantragt die Einstellung des Betrages von 36.000 fl. als außerordentliches Erforderniß zu bewilligen.

3. Bedeckung.

An Einnahmen sind präliminirt 515.400 fl., und zwar von dem außer Betrieb stehenden Bergbau Rauris 430 fl., von der Bergverwaltung Kitzbühel 600 fl., von der Bergverwaltung Klausen 70 fl., von der Bergverwaltung Raibl 79.900 fl., von der Bergverwaltung Joachimsthal 133.500 fl., von der Bergverwaltung Mizun 45.400 fl., von der Hüttenverwaltung Szwoszowice 113.300 fl., von der Schwefelsäurefabrik Unter=Heiligenstadt 92.100 fl., von der Bergwesensadministrations=Casse 15.712 fl., von der Bergwerksproducten=Verschleißdirection 27.995 fl., vom Verschleißlager in Prag 3.793 fl. und vom Verschleißlager in Triest 2.600 fl.

Es wird beantragt, den präliminirten Betrag unverändert als Bedeckung einzustellen.

VII. Die vom k. k. Ackerbauministerium gepflogenen Erhebungen haben ergeben, daß die Ermittlung des Werthes der vorhandenen Bergbaue zum Zwecke der Aufstellung von Rentabilitätsberechnungen auch nicht annähernd richtig möglich und doch mit erheblichen Kosten verbunden sein würde; es ist daher von der Aufstellung der Rentabilitätsberechnungen Umgang zu nehmen.

VIII. Nach den vorstehenden Anträgen sind in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währ.		
28			**XII. Ackerbauministerium.**			
	13		Montanwerke:			
		1.	Bergverwaltung Kirchbühel	104.000	. . . .	104.000
			Neubauten	. . . .	5.000	5.000
		2.	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg . .	352.000	. . . .	352.000
			Neubauten	. . .	2.400	2.400
		3.	Hüttenverwaltung Cilli	184.500	. . . .	184.500
		4.	Bergdirection Idria	642.000	. . . .	642.000
			Neubauten	. . . .	37.000	37.000
		5.	Berg- und Hüttendirection Přibram . . .	2,114.000	. . .	2,114.000
			Neubauten	. . . .	3.000	3.000
		6.	Die übrigen Montanwerke	847.600	. . . .	847.600
			Neubauten	. . . .	36.000	36.000
			Summe (Capitel 28, Titel 13) .	4,244.100	83.400	4,327.500
			Staatseinnahmen			
33			**XII. Ackerbauministerium.**			
	12		Montanwerke:			
		1.	Bergverwaltung Kirchbühel	139.400	. . . .	139.400
		2.	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg . .	398.350	. . . .	398.350
		3.	Hüttenverwaltung Cilli	223.000	. . . .	223.000
		4.	Bergdirection Idria	1,060.000	. . . .	1,060.000
		5.	Berg- und Hüttendirection Přibram . . .	2,724.300	. . . .	2,724.300
		6.	Die übrigen Montanwerke	515.400	. . . .	515.400
			Summe (Capitel 33, Tite 12) .	5,060.450	. . . .	5,060.450

Wien, 24. November 1876.

Ritter,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XIII. Ministerium der Justiz.

(Erforderniß: Capitel 29, Titel 1—4. — Bedeckung: Capitel 34, Titel 1 und 2.)

Bei der Vergleichung des Erfordernisses für den Staatsvoranschlag nach der Regierungsvorlage, betreffend das Justizministerium im Jahre 1877 mit dem kraft des Allerhöchst sanctionirten Finanzgesetzes vom 26. December 1875 für das Jahr 1876 bewilligten Erfordernisse desselben, gelangt man zu den nachstehend tabellarisch zusammengestellten Ergebnissen.

Capitel 29 Titel	Erforderniß	Genehmigtes Erforderniß für das Jahr 1876			Erforderniß des Voranschlages für das Jahr 1877			Im Vergleiche beider im Ganzen		Beilage Nr.
		im Ordinarium	im Extraordinarium	Zusammen	im Ordinarium	im Extraordinarium	Zusammen	mehr	weniger	
		Gulden in österreichischer Währung								
1	Centralleitung . . .	197.000	4.000	201.000	199.000	4.000	203.000	2.000	. . .	I
2	Oberster Gerichtshof .	437.900	19.500	457.400	443.000	41.500	484.500	27.100	. . .	II
3	Justizverwaltung in den Kronländern .	16,860.000	. . . .	16,860.000	16,800.000	. . . .	16,800.000	. . .	60.000	III
	Mehraufwand aus Anlaß der Anlegung neuer Grundbücher	. . . .	400.000	400.000	. . . .	400.000	400.000	. . .	. . .	III
	Mehraufwand aus Anlaß der Errichtung neuer Gerichte und deren Aenderung im Personale	. . . .	80.000	80.000	. . . .	50.000	50.000	. . .	30.000	III
	Neubauten der Justizverwaltung .	. . . .	756.535	756.535	. . . .	747.900	747.900	. . .	8.635	IV
4	Strafanstalten . . .	2,175.000	. . . .	2,175.000	2,164.000	. . . .	2,164.000	. . .	11.000	V
	Neubauten der Strafanstalten .	. . . .	478.100	478.100	. . . .	465.250	465.250	. . .	12.850	VI
	Summe .	19,669.900	1,738.135	21,408.035	19,606.000	1,708.650	21,314.650	. . .	93.385	

Capitel 34 Titel	Bedeckung	Genehmigte Bedeckung für das Jahr 1876			Bedeckung für das Jahr 1877			Im Vergleiche beider im Ganzen		Beilage Nr.
		im Ordinarium	im Extraordinarium	Zusammen	im Ordinarium	im Extraordinarium	Zusammen	mehr	weniger	
		Gulden in österreichischer Währung								
1	Justizverwaltung in den Kronländern .	600	. . . .	600	600	. . . .	600	. . .	. . .	III
2	Strafanstalten . . .	386.800	. . . .	386.800	392.300	. . . .	392.300	5.500	. . .	IV
	Summe .	387.400	. . . .	387.400	392.900	. . . .	392.900	5.500	. . .	

Anmerkung: Die Begründung der Differenzen ist aus den betreffenden Theilvoranschlägen darum zu entnehmen, weil dieselbe diesmal jedem einzelnen Titel in der Vorlage beigedruckt erscheint.

Hiernach hält sich dieser Theil des Staatsvoranschlages für das Jahr 1877 genau innerhalb der durch das Finanzgesetz vom 26. December 1875 für das Verwaltungsjahr 1876 gezogenen Grenzen; — und weist darüber hinaus nur bei Titel 1 und 2 vollkommen gerechtfertigte Ueberschreitungen; dagegen bei Titel 3 und 4 Mindererfordernisse nach; während bei der Bedeckung eine etwas höhere Einstellung als im Vorjahr ersichtlich ist.

Indem dieses befriedigende Ergebniß der obigen Vergleichung hier verzeichnet wird, ist noch zu bemerken, daß, wie bereits in der Tabelle erwähnt, der dießmal vorliegende Staatsvoranschlag für das Justizministerium im Jahre 1877 eine umfassende Begründung sämmtlicher Differenzen bei jedem seiner einzelnen Titel enthält; weßhalb sich in diesem Berichte zur Vermeidung von Wiederholungen lediglich darauf in folgender Weise bezogen werden kann:

Das Mehrerforderniß im Ordinarium: bei Titel 1 mit 2000 fl. erscheint auf Seite 3 des Staatsvoranschlages; —

jenes bei Titel 2 mit 27.100 fl. auf Seite 5 desselben gerechtfertigt; —

während die Begründung der Mindererfordernisse: bei Titel 3 mit 60.000 fl. auf Seite 34 und 35 des Staatsvoranschlages; —

und bei Titel 4 mit 11.000 fl. auf Seite 50 und 51 desselben gegeben wird, einschließlich der Berechnung über die Veränderungen im Intercalare.

Ebenso findet sich bei den einschlägigen Posten des Extraordinariums für 1877 die Begründung für sämmtliche Mindererforderuisse desselben, und zwar bei Titel 3 mit 30.000 fl. für den Mehraufwand aus Anlaß der Errichtung neuer Gerichte und der Aenderung im Personale; — und für Neubauten der Justizverwaltung mit 8635 fl., dann bei Titel 4 für Neubauten der Strafanstalten mit 12.850 fl.

Im Allgemeinen ist über diesen Theil des Staatsvoranschlages noch zu erwähnen, daß überall, wo es thunlich war, ein zweipercentiger Intercalarabstrich an Gehalten und Zulagen schon in der Vorlage abgerechnet erscheint, daß ferner Belohnungen und Aushilfen nur den Bedürftigsten zugänglich sind und überhaupt, wie alljährlich, die sorgfältigste Sparsamkeit in diesem ganzen Etat vor allem in dessen Ordinarium unverkennbar ist; während die Hauptansprüche des Extraordinariums, welche sich, außer der gleichbleibenden Jahrestangente für Errichtung neuer Grundbücher und des um 30.000 fl. verminderten Anspruches für die Errichtung neuer Gerichte; — auf Neubauten der Justizverwaltung und der Strafanstalten beziehen, die aber ebenfalls gegenüber dem Vorjahre restringirt erscheinen.

Hierbei kann der Vollständigkeit halber allerdings nicht unerwähnt bleiben, daß insbesondere für das Extraordinarium des Titels 3, Neubauten der Justizverwaltung, ein weiteres Erforderniß seitens Seiner Excellenz des Herrn Justizministers in Aussicht gestellt werden mußte, und zwar für den Bau eines Gefangenhauses in Schlesien, weil diese Bauführung, welche bereits jahrelang in Aussicht genommen wurde, auf Grund der letzten Erhebungen des Justizministeriums keinerlei Aufschub mehr zuläßt.

Da nach dem Vorausgeschickten in allen bezeichneten Richtungen eine gegründete Einwendung gegen die Ansprüche des Erfordernisses für das Justizministerium sowohl im Ordinarium wie Extraordinarium im Jahre 1877 umsoweniger erhoben werden kann, als für Neubauten der Justizverwaltung sowohl, wie der Strafanstalten, und für das Erforderniß der Bezirksgerichte, einschließlich der Stellung der Bezirksrichter selbst, noch größere Ansprüche gerade im Interesse der Justiz vollkommen gerechtfertigt wären.

In dieser letzteren Richtung muß auch noch der zwei aus Anlaß der Feststellung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1876 vom hohen Abgeordnetenhause gefaßten zwei Resolutionen gedacht werden, da dieselben bisher eine Berücksichtigung von Seite des Justizministeriums nicht gefunden haben, welche folgendermaßen lauten:

1. „Die kaiserliche Regierung wird aufgefordert, die gesetzliche Regelung der Verhältnisse des Personales der k. k. Behörden und Aemter mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit der dermaligen Bezüge desselben vorzubereiten und eine hierauf bezügliche Vorlage ehethunlich einzubringen."

2. „Die hohe Regierung wird aufgefordert, ehestens und jedenfalls vor Einbringung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1877 eine Gesetzesvorlage einzubringen, wodurch der Regierung die Ermächtigung ertheilt wird, mindestens den dritten Theil der Bezirksrichter je nach der Bedeutung des Gerichtes, dem sie vorstehen, oder mit Rücksicht auf längere ausgezeichnete Dienstleistung in dieser Eigenschaft unter Belassung auf ihren Dienstposten zu Landesgerichtsräthen zu ernennen."

Der Finanzausschuß gelangte betreffs der ersten Resolution zu dem am Schlusse des Berichtes verzeichneten Antrage, dieselbe zwar zu wiederholen, jedoch dahin richtig zu stellen, daß deren Anwendbarkeit auf das Dienstpersonale genau präcisirt werde; während in Ansehung der zweiten Resolution,

— betreffend die Einreihung einer Zahl von Bezirksrichtern in eine höhere Rangsclasse — der Finanzausschuß, auf Grund der von Sr. Excellenz dem Herrn Justizminister erhaltenen Mittheilung, daß sich die Regierung mit dieser sehr umfangreichen und eingreifenden Frage angelegentlichst beschäftige, ohne jedoch noch zum Abschlusse der Verhandlungen gelangt zu sein, sich nicht veranlaßt fand, eine neuerliche Resolution zu stellen.

Von diesen Anschauungen geleitet, erachtete der Finanzausschuß gegenüber dem also begründeten Staatsvoranschlage des Justizministeriums im Jahre 1877, daß die ungeschmälerte Bewilligung sämmtlicher Ansprüche dieses Theils des Staatsvoranschlages nach der Regierungsvorlage zulässig sei, bei gleichzeitiger Einstellung der von der Regierung angesetzten Bedeckungsposten.

Demnach stellt der Finanzausschuß folgende Anträge, und zwar im

Erforderniß.

Das hohe Haus wolle beschließen:

das ordentliche Erforderniß der Centralleitung des Justizministeriums für das Jahr 1877 (Titel 1) wird mit . . . . . 199.000 fl.

das außerordentliche Erforderniß dieses Titels wird mit . . . . . 4.000 „

das ordentliche Erforderniß für den Obersten Gerichtshof (Titel 2) wird mit . . . 443 000 „

das außerordentliche Erforderniß dieses Titels wird mit . . . . . 41.500 „

das ordentliche Erforderniß für die Justizverwaltung in den Kronländern (Titel 3) wird mit . . . . . 16,800.000 „

das außerordentliche Erforderniß dieses Titels, und zwar:

für den Mehraufwand aus Anlaß der Anlegung neuer Grundbücher wird mit 400.000 „

für den Mehraufwand aus Anlaß der Errichtung neuer Gerichte und der Aenderung im Personale wird mit . . . . . 50.000 „

bewilligt.

Für das außerordentliche Erforderniß dieses Titels zu den Neubauten der Justizverwaltung werden auf folgende Posten, und zwar:

In der Centralleitung.

Für den auf Grund der Allerhöchsten Entschließungen vom 11. Juni 1870 und 4. September 1874 mit dem Kostenaufwande von circa 3,000.000 fl. zu erbauenden Justizpalast in Wien zu den mit den Finanzgesetzen für die Vorjahre bewilligten 675.000 fl. . . . . 400.000 fl.

Oesterreich unter der Enns.

Für den mit der Allerhöchsten Entschließung vom 7. Mai 1871 um 105.000 fl. genehmigten Ankauf der Justizwachcaserne in Wien, die auf das Jahr 1877 entfallenden Abschlagszahlungen per . . .	8.800 fl.	
Für den Ankauf eines Baugrundes in Wiener-Neustadt zur Aufführung eines neuen Gerichtsgebäudes	8.000 „	
Für den Ankauf eines Baugrundes in St. Pölten zur Aufführung eines neuen Gerichtsgebäudes	5.000 „	21.800 fl.

Oesterreich ob der Enns,

Für den mit dem Justizministerialerlasse vom 17. Februar 1876, Nr. 362, um 10.000 fl. genehmigten Ankauf eines Amtsgebäudes in Rohrbach zur Unterbringung des Bezirksgerichtes und Steueramtes die nebst dem erforderlichen Adaptirungsaufwande auf das Jahr 1877 entfallende Auslage . . . . . 5.500 fl

Salzburg.

Für den mit dem Justizministerialerlasse vom 19. März 1874, Nr. 691, genehmigten Bau eines Gerichts- und Steueramtsgebäudes in Mittersill zu den mit dem Finanzgesetze vom 22. December 1874 bereits bewilligten 18.000 fl. den Restbetrag von . . . 2.000 fl.

Fürtrag . 429.300 fl.

	Uebertrag .	429.300 fl.
Tirol.		
Für den mit dem Justizministerialerlasse vom 5. October 1870, Zahl 11565 genehmigten Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Trient zu den mit den Finanzgesetzen für die Vorjahre bereits genehmigten 120.000 fl.	50.000 fl.	
Für den mit der Allerhöchsten Entschließung vom 18. August 1875 genehmigten Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Roveredo zu den mit dem Finanzgesetze vom 26. December 1875 bereits bewilligten 30.000 fl.	30.000 „	80.000 fl.
Böhmen.		
Für den mit der Allerhöchsten Entschließung vom 13. August 1857 genehmigten mit einem Kostenaufwande per 725.800 fl. veranschlagten Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Reichenberg und für die mit circa 50.000 fl. veranschlagte innere Einrichtung des Gebäudes zu den mit den Finanzgesetzen für die Vorjahre bereits bewilligten 620.000 fl. den Restbetrag von	150.000 fl.	
Für den mit der Allerhöchsten Entschließung vom 3. März 1876 um 13.900 fl. genehmigten Ankauf der Realität Nr 226 in Hořič zur Unterbringung des Bezirksgerichtes und Steueramtes die nebst dem für den Bau der Arreste mit circa 6000 fl. veranschlagten Kostenaufwande auf den Justizetat entfallende Abschlagszahlung per 3675 fl., zusammen	9.675 „	
Für den Ankauf eines Gerichtsgebäudes in Karolinenthal um den Kaufschilling von 86.294 fl. die mit Rücksicht auf die von der dortigen Gemeinde übernommene Verpflichtung einer Beitragsleistung von 25.000 fl., auf das Jahr 1877 entfallende Abschlagszahlung per .	24.000 „	
Für den mit der Allerhöchsten Entschließung vom 11. März 1875 um 42.000 fl. genehmigten Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichow zu Gerichtszwecken zu den mit dem Finanzgesetze vom 26. December 1875 bereits bewilligten 6665 fl. die auf das Jahr 1877 entfallende Abschlagszahlung per	6.322 „	
Für den mit dem Justizministerialerlasse vom 31. December 1875, Nr. 16875 um 4000 fl. genehmigten Ankauf des Hintergebäudes der Realität Nr. 22 in Polička sammt Hofraum und Garten und für die Adaptirung dieses Gebäudes zu Gefangenhauszwecken um den Kostenaufwand von circa 5000 fl., zusammen	9.000 „	198.997 fl.
Mähren.		
Für den mit der Allerhöchsten Entschließung vom 15. September 1875 um 14.500 fl. genehmigten Ankauf der Häuser Nr. 154 und 155 in Zwittau zur Unterbringung des Bezirksgerichtes und Steueramtes die auf das Jahr 1877 entfallende, den Justizetat treffende Abschlagszahlung per		2.332 fl.
Ostgalizien.		
Für den mit der Allerhöchsten Entschließung vom 8. December 1870 um 14.000 fl. genehmigten Ankauf der Realität Nr. 295 in Sniatyn zu Gerichtszwecken zu den mit den Finanzgesetzen für die Vorjahre bereits		
	Fürtrag .	710.629 fl.

	Uebertrag .	710.629 fl.
bewilligten 10.550 fl. die auf das Jahr 1877 entfallende Abschlagszahlung per	1.071 fl.	
Für den mit der Allerhöchsten Entschließung vom 25. Juni 1875 mit einem Kostenaufwande von 44.000 fl. genehmigten Zubau an dem Kreisgerichtsgebäude in Tarnopol zu dem mit dem Finanzgesetze vom 26. December 1875 bereits bewilligten 22.000 fl. der Restbetrag von	22.000 „	
Für den Ankauf der Häuser Nr. 286, 326 und 326a in Mosciska zur Unterbringung der Bezirkshauptmannschaft und des Bezirksgerichtes um den Kaufschilling von circa 20.000 fl., die auf den Justizetat entfallende Tangente von	5.000 „	28.071 fl.

Westgalizien.

Für den mit dem Justizministerialerlasse vom 12. April 1876, Nr. 4568, genehmigten Aufbau einer Kapelle beim Inquisitions- und Gefangenhause des Landesgerichtes in Krakau der diesfällige Kostenaufwand von		9.200 fl.
Zusammen also nach dem Anspruche der Regierungsvorlage		747.900 fl.

bewilligt;

das ordentliche Erforderniß der Strafanstalten (Titel 4) wird mit . . . . 2,164.000 „ bewilligt; —

für das außerordentliche Erforderniß dieses Titels zu den Neubauten der Strafanstalten wurden folgende Posten, und zwar:

in Krain.

Für den mit Allerhöchster Entschließung vom 15. December 1874 um 55.000 fl. genehmigten Ankauf des als Strafanstalt zu adaptirenden Schlosses zu Vigaun, die auf das Jahr 1877 entfallende Abschlagszahlung sammt 6% Zinsen für den Capitalsrest	11.160 fl.	
Für die mit dem Justizministerialerlasse vom 3. November 1875, Nr. 14370 bewilligten Adaptirungen dieses Schlosses zu dem mit dem Finanzgesetze vom 26. December 1875 genehmigten 80.000 fl. den Rest per	50.000 „	61.160 fl.

Böhmen.

Für den mit Allerhöchster Entschließung vom 27. October 1875 um 45.000 fl. genehmigten Ankauf des ehemaligen St. Wenzel-Klosters in Prag die auf das Jahr 1877 entfallende Abschlagszahlung sammt 5% Zinsen für den Capitalsrest	6.770 fl.	
Für den mit Allerhöchster Entschließung vom 27. März 1872 um 1,200.000 fl. genehmigten Bau einer Strafanstalt in Pilsen zu den mit den Finanzgesetzen für die Vorjahre bewilligten 83.000 fl.	260.000 „	266.770 fl.

Ostgalizien.

Für den mit Allerhöchster Entschließung vom 16. October 1874 um 120.000 fl. genehmigten Ankauf der Realität St. Maria Magdalena Nr. 20²/₄ in Lemberg die auf das Jahr 1877 entfallende Abschlagszahlung sammt sechspercentigen Zinsen für den Capitalsrest	12.320 fl.	
Für den Bau des neuen Strafhauses in Stanislau zu den mit dem Finanzgesetze vom 26. December 1875 bewilligten 20.000 fl.	100.000 „	112.320 fl.
	Fürtrag .	440.250 fl.

Uebertrag . 440.250 fl.

Westgalizien.

Für die mit dem Justizministerialerlaß vom 29. October 1875, Nr. 13887 bewilligte Errichtung eines neuen Spitalgebäudes in der Männer-Strafanstalt zu Wisnicz . 25.000 fl.

Zusammen also nach dem Anspruche der Regierungsvorlage . . . . . 465.250 „ bewilligt.

Bedeckung.

Der Finanzausschuß stellt hier den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen als Bedeckung einzustellen (Capitel 34):

bei 1. Titel 3: Justizverwaltung in den Kronländern, den Betrag von . . . . . 600 fl.
„ 2. Titel 4: Strafanstalten, den Betrag von . . . . . 392.300 „

Zusammen also . 392.900 fl

Endlich beantragt der Finanzausschuß die Wiederholung der im Eingang dieses Berichtes angeführten ersten Resolution aus Anlaß der Feststellung des Budgets für 1876, in folgender modificirter Fassung:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die kaiserliche Regierung wird aufgefordert, die gesetzliche Regelung der Verhältnisse des Dienerpersonales der k. k. Behörden und Aemter mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit der dermaligen Bezüge desselben vorzubereiten und eine hierauf bezügliche Vorlage ehethunlichst einzubringen."

Summarium.

Nach der tabellarischen Uebersicht am Schlusse wäre daher für das Ministerium der Justiz im Jahre 1877 ein ordentliches Erforderniß mit . . . . . 19,606.000 fl.
und ein außerordentliches Erforderniß von . . . . . 1,708.650 „

daher ein Gesammterforderniß von . 21,314.650 fl.
zu bewilligen, wovon der Theilbetrag mit . . . . . 392.900 „

durch die eingestellten Einnahmen gedeckt wird, während der Rest mit . . . . . 20,921.750 fl.
aus Staatsmitteln zu decken ist.

Für das Jahr 1876 war durch das Finanzgesetz vom 26. December 1875 ein Erforderniß im Ordinarium von . . . . . 19,669.900 fl.
und ein außerordentliches Erforderniß mit . . . . . 1,738.135 „

also ein Gesammterforderniß von 21,408.035 fl.
bewilligt, gegenüber den eingestellten Einnahmen mit . . . . . 387.400 „

wonach ein Rest von . 21,020.635 fl.
aus Staatsmitteln zu decken war.

Wird nun das aus Staatsmitteln für das Jahr 1877 zu bedeckende Erforderniß mit . . . . . 20,921.750 „
entgegengehalten dem obigen für das Jahr 1876

so ergibt sich, daß der im Jahre 1877 aus Staatsmitteln zu bedeckende Erfordernißbetrag des Justizministeriums um die Summe von . . . . . 98.885 fl.
geringer ist, als jener im Jahre 1876.

Nach diesen Anträgen wäre in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze pro 1877 aufzunehmen als:

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
			Gulden österr. Währung		
29		**XIII. Ministerium der Justiz.**			
	1	Centralleitung	199.000	4.000	203.000
	2	Oberster Gerichtshof	443.000	41.500	484.500
	3	Justizverwaltung in den Kronländern	16,800.000	....	16,800.000
		Mehraufwand aus Anlaß der Anlegung neuer Grundbücher	....	400.000	400.000
		Mehraufwand aus Anlaß der Errichtung neuer Gerichte und der Aenderung im Personale	....	50.000	50.000
		Neubauten der Justizverwaltung	....	747.900	747.900
	4	Strafanstalten	2,164.000	....	2,164.000
		Neubauten der Strafanstalten	....	465.250	465.250
		Summe (Capitel 29, Titel 1—4)	19,606.000	1,708.650	21,314.650
		Staatseinnahmen	Einnahmen		
34		**XIII. Ministerium der Justiz.**			
	1	Justizverwaltung in den Kronländern	600	....	600
	2	Strafanstalten	392.300	....	392.300
		Summe (Capitel 34, Titel 1 und 2)	392.900	....	392.900

Wien, am 6. November 1876.

Dr. Demel,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XIV. Oberster Rechnungshof.

(Erforderniß: Capitel 30.)

Die kaiserliche Regierung ist im Staatsvoranschlage für das Jahr 1877 der Aufforderung nachgekommen, welche das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes im vergangenen Jahre bezüglich des Voranschlages für den Obersten Rechnungshof an dieselbe gerichtet hat.

Das Capitel 30 der Regierungsvorlage entspricht diesmal dem thatsächlichen Bestande, indem die einem mit dem Titel und Charakter eines k. k. Sectionschefs bekleideten Hofrathe zugewendete Personalzulage nicht mehr in die Rubrik „Amts- und Kanzleipauschale, dann Diäten und Reisekosten" untergebracht, sondern als außerordentliches Erforderniß aufgeführt ist.

Die Regierung beansprucht für den gedachten Verwaltungszweig den Betrag von 158.000 fl., somit um 500 fl. weniger als im Vorjahre. Die Abminderung erklärt sich durch Veränderungen im Personalstande, indem den im Vergleiche zum Vorjahre eingetretenen Erhöhungen der persönlichen Bezüge per 600 fl. eine Verminderung derselben per 1100 fl. entgegensteht.

Was die „allgemeinen Verwaltungsauslagen" betrifft, welche mit 13.025 fl. beziffert werden, so hat eine Prüfung derselben ergeben, daß im Jahre 1875 allerdings eine Restsumme von etwas mehr als 1000 fl. verblieben ist; es werden sich aber auch im Laufe des Verwaltungsjahres 1877 durch Vorrückungen und dergl. vermehrte Auslagen ergeben, die dann in diesem Reste und in den Beträgen der Verwaltungsauslagen ihre Deckung zu finden haben.

Der Ausschuß glaubt daher, das ordentliche, sowie das außerordentliche Erforderniß der Regierungsvorlage gemäß zur Bewilligung beantragen zu sollen.

Bezüglich der im Vorjahre gefaßten Resolution, mit welcher die Regierung aufgefordert wurde, einen Gesetzentwurf, betreffend die verfassungsmäßige Regelung des Obersten Rechnungshofes, noch im Laufe dieser Session vorzulegen, hat der Budgetausschuß seine Berathung über diesen Gegenstand eingestellt, nachdem der dabei anwesend gewesene k. k. Finanzminister den dringenden Wunsch aussprach, über die Anträge, welche dem Ausschusse vorlagen, mit den übrigen Mitgliedern des Cabinetes Rücksprache zu pflegen und das Ergebniß späterhin bekannt geben zu dürfen.

Der Budgetausschuß muß sich demnach vorbehalten, dem hohen Hause über diesen Gegenstand nachträglich abgesonderten Bericht zu erstatten.

In den Staatsvoranschlag kommen sonach einzustellen:

Ordentliche Ausgaben	157.000 fl.
Außerordentliche Ausgaben	1.000 „
zusammen	158.000 fl.

Wien, 25. November 1876.

Weiß v. Starkenfels.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XV. Pensionsetât.

(Erforderniß: Capitel 31, Titel 1 und 2; Bedeckung: Capitel 36).

A. Erforderniß.

Für Titel 1 des allgemeinen Pensionsetâts der Civilverwaltung beansprucht die Regierung für das Jahr 1877 . . . . . 12,862.337 fl.
mithin gegen den im Finanzgesetze pro 1876 bewilligten Betrag von . . . . . 12,533.000 „
um . . . . . 329.337 „
mehr als im Vorjahre.

Der durch mit Personalreductionen verbundene Reorganisationen und durch die Erhöhung der Beamtengehalte im Allgemeinen begründete Mehranspruch vertheilt sich nach den einzelnen Ressorts, wie folgt:

Ministerium für Landesvertheidigung	18.985 fl.
„ „ Cultus und Unterricht	32.098 „
„ „ Finanzen	133.451 „
„ „ Handel	35.666 „
„ „ Ackerbau	78.185 „
„ „ Justiz	133.335 „

Weniger wird gefordert:

Bei Ministerrath um	185 fl.
„ Ministerium des Innern	84.828 „
„ Controlsbehörden	17.593 „

Der Budgetausschuß beantragt mit Rücksicht auf die Natur dieser Angaben, welche Streichungen nicht zulassen, die Einstellung der abgerundeten Summe von . . . . . 12,862.000 fl.
und legt der hohen Regierung, wie im vorigen Jahre, ans Herz, auch bei diesem Titel, so weit die Verhältnisse es nur gestatten, die möglichste Sparsamkeit im Auge halten zu wollen.

Für Titel 2, gemeinschaftliche Pensionen werden für die diesseitige Reichshälfte pro 1877 553.381 fl. präliminirt.

Im Finanzgesetze 1876 sind für diesen Titel . . . . . 570.000 fl.
bewilligt gewesen, und mit Rücksicht auf die Erfolge der Vorjahre ist bei diesem Titel eine Mindereinstellung gerechtfertigt, welche der Finanzausschuß mit . . . . . 53.381 fl.
beantragt.

Es wäre daher in das Finanzgesetz 1877 als Erforderniß für

Capitel 31, Titel 1	12,862.000 fl.
„ 31, „ 2	500.000 „
Zusammen . . .	13,362.000 fl.

aufzunehmen.

B. Bedeckung.

Die Beiträge zum Pensionsaufwande der öffentlichen Sicherheit, der Militärpolizeiwache und des Monturwesens werden pro 1877 von der Regierung mit . . . . . 41.510 fl.
präliminirt, also um . . . . . 490 „
weniger, als im Finanzgesetze pro 1876 eingestellt wurden.

Der Budgetausschuß beantragt pro 1877 die Einstellung des abgerundeten Betrages von 41.500 fl.

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze aufzunehmen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		Staatsausgaben.			
31		XV. Pensionsetât.			
	1	Allgemeiner Pensionsetât der Civilverwaltung . .	12,862.000	. . . .	12,862.000
	2	Gemeinschaftliche Civilpensionen	649.350	. . .	649.350
		Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23percentige Quote	149.350	. . . .	149.350
		Verbleiben .	500.000	. . . .	500.000
		Summe (Capitel 31, Titel 1 und 2) .	13,362.000	. . . .	13,362.000
		Staatseinnahmen.			
36		XV. Pensionsetat	41.500	. . . .	41.500

Wien, 2. November 1876.

Bonda,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XVI. Subventionen und Dotationen.

(Capitel 32 und 34, Titel 1—5.)

A. An Landesfonde.

Wie bisher wurde auch pro 1877 nur für Kärnten, und zwar dem getroffenen Uebereinkommen gemäß der Betrag von 10.000 fl. als Dotation eingestellt.

Referent stellt den

Antrag:

Es sei für Kärnten als Subvention des Landesfondes auch pro 1877 der Betrag von 10.000 fl. unter die ordentlichen Ausgaben einzustellen.

C. An einige Grundentlastungsfonde.

Für Ost- und Westgalizien sind pro 1877 dieselben Beträge eingestellt, wie pro 1876, und da deren Gesammtbetrag von 2,625.000 fl. auf einer Allerhöchsten Entschließung beruht, so stellt Referent den

Antrag:

Es seien pro 1877 als unverzinsliche Vorschüsse an den Grundentlastungsfond

von Ostgalizien	1,443.143 fl.
und von Westgalizien	1,181.857 „
zusammen	2,625.000 fl.

unter die außerordentlichen Ausgaben einzustellen.

Für die Bukowina

beantragt die Regierung die Einstellung eines Betrages von 415.012 fl. als unverzinslichen Vorschuß, wobei das Gesammterforderniß mit 723.588 fl. veranschlagt ist und die Einnahmen von den Verpflichteten mit 1540 fl., die von dem Lande mittelst Steuerzuschläge aber mit 307.038 fl. angesetzt sind.

Allein erwägt man, daß der Bukowinaer Grundentlastungsfond im Jahre 1875 an Staatsvorschüssen nur den Betrag von 403.605 fl. in Anspruch genommen hat, und die Zuschläge zu den directen Steuern eine Einnahme von 319.000 fl. ergaben, so dürfte die Einstellung eines Vorschusses von 400.000 fl. genügend sein.

Referent stellt daher den

Antrag:

Es sei pro 1877 als unverzinslicher Vorschuß an den Bukowinaer Grundentlastungsfond der Betrag von 400.000 fl. unter die außerordentlichen Ausgaben einzustellen.

Für Krain

beantragt die Regierung, nebst der fixen Jahressubvention von 175.000 fl. auch die Einstellung eines verzinslichen Vorschusses von 97.748 fl., welcher Betrag sich als Abgang ergibt, wenn man dem auf 624.676 fl. veranschlagten Gesammterfordernisse die Einnahmen von 5000 fl. Verzugszinsen, 281.100 fl. Steuerzuschläge, 63.828 fl. Veränderungsgebühren und 175.000 fl. fixe Jahressubvention entgegenstellt.

Das bedeutende Erforderniß erklärt sich daraus, daß mit dem Jahre 1866 die Einzahlungen der Verpflichteten aufhören.

Dennoch dürfte die Einstellung eines fünfpercentigen Vorschusses von 90.000 fl. genügen, besonders wenn man bedenkt, daß nach der Wahrscheinlichkeitsberechnung, welche bei Abschluß des Uebereinkommens mit Krain benützt wurde, die Regierung pro 1877 das Bedürfniß eines verzinslichen Vorschusses von 123.030 fl. in Aussicht genommen, und im Voranschlage das Staatsbudget aber bereits auf 97.748 fl. reducirt hat.

Referent stellt daher den

Antrag:

Es sei pro 1877 an den Krainer Grundentlastungsfond der Betrag von 175.000 fl. als fixe Jahressubvention unter die ordentlichen Ausgaben und der Betrag von 90.000 fl. als mit fünf Percent verzinslicher Staatsvorschuß unter die außerordentlichen Auslagen einzustellen.

Hinsichtlich der Resolutionen, welche das Abgeordnetenhaus, betreffend die Regelung der Verhältnisse des Staates zu den passiven Grundentlastungsfonden, gefaßt hat, ist zu bemerken, daß für die Bukowina der Entwurf eines Uebereinkommens von der Regierung der Landesvertretung zwar vorgelegt wurde, aber noch nicht zur Beschlußfassung des Landtages gelangte; und daß hinsichtlich Ost- und Westgaliziens es auch zu einer Regierungsvorlage noch nicht gekommen ist.

Referent stellt daher folgenden

Antrag:

Die Regierung werde aufgefordert, den behufs Regelung der Verhältnisse des Staates zu den passiven Grundentlastungsfonden in den früheren Sessionsabschnitten beschlossenen Resolutionen ehestens vollständig zu entsprechen.

Capitel	Titel	XVI. Subventionen und Dotationen	Ausgaben		
			ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
32		**A. Landesfonde.**			
		Kärnten.	10.000	. . . .	10.000
34		**C. An einige Grundentlastungsfonde.**			
		Unverzinsliche Vorschüsse.			
	1	Für Ostgalizien	. . . .	1,443.143	1,443.143
	2	„ Westgalizien	. . .	1,181.857	1,181.857
	3	„ die Bukowina	. . . .	400.000	400.000
		Für Krain.			
	4	a) als fixe Jahressubvention . .	175.000	. . . .	175.000
	5	b) als mit fünf Percent verzinslicher Vorschuß	. . . .	90.000	90.000
		Summe (Capitel 34, Titel 1—5)	175.000	3,115.000	3,290.000

Wien, 25. November 1876.

Tienbacher,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XVI. Subventionen und Dotationen.

B. An Verkehrsanstalten.

(Erforderniß: Capitel 33, Titel 1 bis 4; Bedeckung: Capitel 37, Titel 1 und 2.)

In den Jahren 1868 bis 1874, aus welchem Jahre die Central-Rechnungsabschlüsse bereits vorliegen, war der wirkliche Erfolg der Rubrik „Subventionen und Dotationen an Industrieunternehmungen" nachstehender, wobei die durch das Silberagio herbeigeführten Kosten für Münzverlust unberücksichtigt bleiben:

im Jahre 1868: 200.059 fl. 10½ kr.

„ „ 1869: 6.445.832 fl. 95½ kr. Darunter waren jedoch Bauvorschüsse an die Franz-Joseph-Bahn (1,044.400 fl.) und an die Buschtěhrader Bahn (2,000.000 fl.), zusammen mit 3,044.400 fl. begriffen; nach Abzug derselben verbleiben **3,401.232 fl. 95½ kr.**

„ „ 1870: 10,622.798 fl. 56½ kr., worunter Bauvorschüsse an die Franz Joseph-Bahn (3,205.600 fl. und Buschtěhrader Bahn (1.500.000 fl.) zusammen mit 4.705.600 fl.; nach Abzug derselben verbleiben **5,917.198 fl. 56½ kr.**;

„ „ 1871: 10,097.122 fl. 18½ kr. Darunter 1,500.000 fl. Bauvorschuß an die Buschtěhrader Bahn, verbleiben **8,597.122 fl. 16½ kr.**;

„ „ 1872: 10,584.757 fl. 37½ kr.

„ „ 1873: 16,454.953 fl. 32 kr. (einschließlich der seit diesem Jahre bei der Staatsschuld verrechneten Annuität an die Südbahn per 762.000 fl.)

„ „ 1874: 18,264.730 fl. 53½ kr., (einschließlich der Annuität an die Südbahn.)

Für die späteren Jahre liegen die Centralrechnungsabschlüsse noch nicht vor; die betreffenden Finanzgesetze enthalten folgende Einstellungen:

im Jahre 1875: (einschließlich der Annuität an die Südbahn) 17,670.000 fl. Jedoch wurde schon bei Erstattung des vorjährigen Berichtes bemerkt, daß die Gewißheit vorliege, letzterer Betrag werde sehr bedeutend überschritten werden.

„ „ 1876: (ebenfalls einschließlich der Subvention an die Südbahn) 23.444.000 fl. Daß mit diesem Betrage nur eben das Auslangen werde gefunden werden, ergiebt sich aus folgenden Erwägungen. Schon bis Ende October 1876 wurden an die Eisenbahngesellschaften gezahlt 19,944.484 fl. Es muß jedoch weiter berücksichtigt werden, daß auf Grund früherer Betriebsrechnungen 426.749 fl. angesprochen, jedoch noch nicht berichtigt wurden, und daß ferner die sonst noch bis Schluß des Jahres zu leistenden Zahlungen, dann die Annuität an die Südbahn mit 762.000 fl. die Subvention an den Lloyd für die Bombaylinie mit 349.000 und die mit 48.000 fl. präliminirte Zahlung für die Linie Zittau-Reichenberg in Rechnung zu bringen sind.

Für 1877 wurden von der Regierung 22,557.000 fl. und einschließlich der Annuität an die Südbahn 23.319.000 fl. d. i. um 125.000 fl. weniger präliminirt als die vorjährige Bewilligung beträgt. Der Ausschuß, welcher die Ergebnisse des Betriebes und die Gestaltung der Valutaverhältnisse bis auf die neueste Zeit herab seiner Beurtheilung zu Grunde legen konnte, fand nur bei einem Theile der Unternehmungen Anlaß, verhältnißmäßig nicht bedeutende Aenderungen der Ziffern der Regierungsvorlage vorzuschlagen. Er beantragt nämlich, bei sechs Unternehmungen Verminderungen im Gesammtbetrage von 294.000 fl. (276.000 fl. in Silber, 18.000 fl. in Noten), dagegen bei fünf Unternehmungen Erhöhungen im Gesammtbetrage von 413.000 fl. (263.000 fl. in Silber, 150.000 fl. in Noten). Das schließliche Resultat ist demnach eine Erhöhung um 119.000 fl. (nämlich eine Erhöhung um 132.000 fl. in Noten und eine Verminderung um 13.000 fl. in Silber).

Hiernach stellt sich die Gesammtsumme einschließlich jener Annuität von 762.000 fl. auf 23.438.000 fl. ohne dieselbe und ohne Berücksichtigung des Silberagio auf 22:676.000 fl. d. i. um 6000 fl. niedriger heraus, als die Einstellung des Vorjahres.

Da zu erwarten ist, daß von der Regierung ehestens die in Aussicht gestellten Vorlagen zur Regelung der Verhältnisse der garantirten Eisenbahnen werden eingebracht werden, so hält es der Ausschuß nicht für nothwendig, jene Folgerungen des Weiteren auszuführen, zu welchen die Höhe dieser Summe und so manche in den gegenwärtigen Bericht aufgenommene Daten von selbst Anlaß geben.

Erforderniß.

Oesterreichisch-ungarischer Lloyd für die Bombaylinie.

Das Erforderniß wird in der Vorlage in demselben Betrage wie im Finanzgesetze für 1876 eingestellt.

Es wird daher beantragt, übereinstimmend mit der Regierungsvorlage, a) als Subvention für die Fahrt, in Noten 190.000 fl., b) als Vergütung der Suezcanalgebühren in Silber 159.000 fl., zusammen 349.000 fl. als ordentliches Erforderniß einzustellen.

Zittau-Reichenberger Bahn.

Die Vorlage beantragt, übereinstimmend mit dem Finanzgesetze für 1876, die Einstellung des Betrages von 48.000 fl.

Die Garantiezuschüsse für diese Bahn werden bekanntlich auf Grund der Betriebsrechnung jeden Jahres in dem darauffolgenden Jahre bezahlt. Da nun in dem in der Anlage abgedruckten Verzeichnisse eine bisher im Jahre 1876 für die Zittau-Reichenberger Bahn geleistete Zahlung nicht vorkommt, so sind die Ergebnisse des Betriebes im Jahre 1875 noch nicht bekannt.

Da somit kein Grund zu einer Abänderung vorliegt, wird beantragt, im Einklange mit der Regierungsvorlage, 48.000 fl. in Silber als ordentliches Erforderniß einzustellen.

Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn.

Nach dem Geschäftsberichte ergab im Jahre 1875 der Betrieb auf der Linie Lemberg-Czernowitz einen Ueberschuß von 545.455 fl., auf der Linie Czernowitz-Suczawa einen solchen von 63.904 fl. Der Betriebsüberschuß betrug daher im Ganzen 609.360 fl. in Noten. Zur Ergänzung auf das staatlich garantirte Reinerträgniß von 2,200.000 fl. in Silber oder (zum Course von 103.52) von 2,277.440 fl. wurden daher 1,668.080 fl. in Noten oder (zu obigem Course) beiläufig 1,613.000 fl. in Silber in Anspruch genommen.

Nun wird zwar allerdings in den ersten neun Monaten eine Mindereinnahme von 65.697 fl. gegen das Vorjahr ausgewiesen. Allein die Mindereinnahmen waren bis Ende Juli schon auf 104.771 fl. gestiegen, und weisen die folgenden Monate Mehreinnahmen aus, welche im August 8161 fl. (aus dem Frachtenverkehre 12.204 fl.), im September 30.913 fl. (aus dem Frachtenverkehre 43.341 fl.) betrugen. Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine weitere günstige Gestaltung des Frachtverkehres in Aussicht steht, so ist die Erwartung keine sanguinische, daß die Einnahmen des Jahres 1876 jenen des Vorjahres gleichkommen werden. Und da für die hier wesentlich in Betracht kommende Strecke Lemberg-Czernowitz die Garantieleistung im Jahre 1877 auf Grund der Betriebsrechnung für das Jahr 1876 zu

erfolgen hat, so erscheint es wohl zulässig, das Regierungspräliminare von 1,700.000 fl. einigermaßen herabzusetzen.

Es wird daher beantragt, 1,650.000 fl. in Silber einzustellen.

Kaiser Franz-Joseph-Bahn.

Die Betriebseinnahmen betrugen bis Ende October

im Jahre 1873 . . . . . 6,858.326 fl.
„ „ 1874 . . . . . 6,052.179 „
„ „ 1875 . . . . . 6,186.280 „
„ „ 1876 . . . . . 6,220.433 „

Es muß bemerkt werden, daß bis Ende Juli eine Mindereinnahme von 160.620 fl. ausgewiesen war, daß sich aber seither durch die Zunahme des Frachtverkehres die Einnahmen wesentlich günstiger gestalteten. Die Mehreinnahme gegen die entsprechenden Monate des Vorjahres betrug im August 42.115 fl., im September 73.956 fl., im October 78.703 fl., so daß sich bis Ende October bereits eine Mehreinnahme von 34.153 fl. gegen die entsprechende Periode des Vorjahres ergab.

Der garantirte Reinertrag wurde von der Regierung angegeben

für 1873 . . . . . mit 4,431.830 fl.
„ 1874 . . . . . „ 4,604.827 „
„ 1875 . . . . . „ 4,788.768 „
„ 1876 . . . . . „ 4,854.119 „
„ 1877 . . . . . „ 5,054.119 „

Die abermalige Steigerung um 200.000 fl. wird damit begründet, daß für den Mehraufwand der Prager Verbindungsbahn, die Linie Budweis-Wessely, für die Donauuferbahn, dann weitere Erweiterungsbauten ein Capital von mindestens 4 Millionen erforderlich sei, wofür an 5% Zinsen 200.000 fl. einbezogen wurden.

Hervorgehoben muß werden, daß die Gesellschaft den für die Verzinsung (und Tilgung) des Anlagecapitales erforderlichen Betrag, durch dessen Vergleichung mit dem Betriebsüberschusse sich der Betrag des von ihr angesprochenen Garantievorschusses ergiebt, für jedes Jahr anders und höher berechnet, als oben angeführt wurde, und zwar:

für 1873 mit . . . . . 4,459.401 fl.
„ 1874 „ . . . . . 4,665.275 „
„ 1875 „ . . . . . 4,900.300 „

Die Garantie wurde von der Gesellschaft in Anspruch genommen für 1873 mit 1,444.830 fl., für 1874 mit 2,340.623 fl., für 1875 mit 2,264.632 fl., für 1876 wurden gegen das Präliminare der Gesellschaft mit 1,600.000 fl. und die Regierungsvorlage mit 1,800.000 fl. in das Budget 2,340.000 fl. eingestellt, und kann diese Einstellung um so mehr als keine zu hohe angesehen werden, da der Gesellschaft bis Ende October bereits Vorschüsse im Betrage von 2,285.800 fl. geleistet wurden, wovon 25.852 fl. für frühere Betriebsjahre, 2,259.948 fl. aber für 1876.

Für 1877 werden 2,257.000 fl. präliminirt. Wenn man nun berücksichtigt, einerseits daß bei den Eingangs erwähnten Betriebsverhältnissen eine günstigere Gestaltung der Einnahmen nicht ohne Grund zu hoffen ist, daß aber andererseits der garantirte Reinertrag von der Regierung für 1877 um 265.351 fl. höher angegeben wird, als er von ihr, und um 153.819 fl. höher, als er von der Gesellschaft für das Jahr 1875 berechnet wurde, so erscheint ein wesentliches Herabgehen unter die Bewilligung für das Jahr 1876 nicht wohl thunlich und wird beantragt 2,300.000 fl. einzustellen.

Kronprinz Rudolfbahn.

Die Ausweise zeigen eine beständige Abnahme des Verkehres auf dieser Bahn, und betrug die Mindereinnahme gegen das Vorjahr bis Ende September bereits 185.928 fl. Auch ist eine baldige Besserung nicht in Aussicht zu nehmen, da die Mindereinnahme wesentlich auch durch die Abnahme der Einnahmen aus dem Frachtverkehre (um 138.052 fl.) herbeigeführt wird. Die Mindereinnahme betrug im September allein 59.575 fl., sie ist somit vielmehr im Wachsen begriffen.

Nun belief sich das Nettoerträgniß des Jahres 1875 nach dem Geschäftsberichte auf 899.304 fl. in Noten oder, zum Curse von 103.52 berechnet, auf 868.723 fl. in Silber, gegenüber einem garantirten Reinerträgnisse, welches von der Gesellschaft für 1875 mit 5,809.750 fl., von der Regierung aber für das Jahr 1875 mit 5 786.305 fl., und für jedes der Jahre 1876 und 1877 mit 5,815.300 fl. in Silber

angenommen wird. Demnach wurde von der Gesellschaft die Staatsgarantie für 1875 mit 4.941.002 fl. in Anspruch genommen.

Unter solchen Verhältnissen ist für das kommende Jahr eine noch weiter gehende Inanspruchnahme der Staatsgarantie in Aussicht zu nehmen, und besorgt der Budgetausschuß, daß selbst die von der Regierung beantragte Erhöhung der Einstellung auf 5,038.000 fl. (gegen 4,980.000 fl. für das Jahr 1876, nicht genügen dürfte.

Er stellt daher den Antrag, es seien 5.100.000 fl. einzustellen.

Es wird übrigens bemerkt, daß sich laut der Bilanz die Baarvorschüsse aus dem Titel der Staatsgarantie sammt Zinsen Ende Dezember 1875 bereits auf 27,606.035 fl. beliefen, daß sie Ende 1876 den Betrag von 33 Millionen namhaft übersteigen und Ende 1877 jenen von 40 Millionen wahrscheinlich erreichen werden.

Kaschau-Oderbergerbahn.

Das von Seite Oesterreichs garantirte Reinerträgniß wird in den Beilagen zum Staatsvoranschlage für 1877 mit 540.000 fl., das ist um 28.486 fl. höher, als im Vorjahre angegeben und bemerkt:

„Von dem concessionsgemäß gewährleisteten Pauschale per 2,948.390 fl. entfallen auf Grund des Uebereinkommens vom 23. December 1875 auf die österreichische Strecke 540.000 fl."

Das erwähnte Uebereinkommen vom 23. December 1875 — „betreffend die Vertheilung der Garantielast der k. k. privilegirten Kaschau-Oderberger Bahn auf die beiden Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie und die damit zusammenhängenden Betriebsrechnungen" — wurde in dem Motivenberichte zum Gesetzentwurfe, betreffend die Erhöhung der Staatsgarantie für die Kaschau-Oderberger Bahn (wodurch zu einer weiteren Erhöhung der Garantie um den zur Verzinsung und Tilgung eines Nominalcapitels von 1,200.000 erforderlichen Betrage unter gewissen Voraussetzungen ermächtigt wurde), ausführlich besprochen und ist demselben als Beilage I vollinhaltlich angeschlossen. (Siehe Nr. 496 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen.)

Auch der Bericht des Eisenbahnausschusses vom 26. Februar 1876 über den gedachten Gesetzentwurf bespricht den Inhalt des Uebereinkommens vom 23. December 1875. Aber ein Beschluß des Abgeordnetenhauses, wodurch dasselbe im Sinne des §. 11, lit. a des Grundgesetzes über die Reichsvertretung die Genehmigung des Uebereinkommens vom 23. December 1875 ausspräche, ist bisher nicht gefaßt, auch noch nicht beantragt worden.

Was den einzustellenden Betrag betrifft, so wurde der österreichische Staatsgarantieconto belastet für 1873 mit 408.387 fl., für 1874 mit 268.288, für 1875 nur mit 263.392 fl. Es ist daher umsoweniger Grund vorhanden, für 1877 einen höheren Betrag als jenen einzustellen, welcher für 1875 thatsächlich in Anspruch genommen wurde, nachdem die Einnahmen der Bahn stetig zunehmen und im Jahre 1876 bis Ende September (auf der ganzen Linie) 2,473.064 fl., das ist um 132.749 fl. mehr betrugen, als in der entsprechenden Periode des Vorjahres.

Daher wird beantragt, 263.000 fl., das ist um 54.000 fl. weniger, als nach der Regierungsvorlage einzustellen.

Galizische Carl Ludwigbahn.

Das garantirte Reinerträgniß wird für 1877 ebenso wie für 1876 mit 1,591.200 fl. angegeben.

Die Einnahmen gestalteten sich in den ersten zwei Drittheilen des Jahres 1876 höchst ungünstig und betrugen die Mindereinnahmen bis Ende August bereits 739.970 fl. Seither ist ein außerordentlicher Umschwung eingetreten. Ende September war die Mindereinnahme schon auf 558.606 fl. gefallen; bis zum 17. November hat sich aber die Mindereinnahme bereits in eine Mehreinnahme von 127.749 fl. umgestaltet, die Zeit vom 1. October bis 17. November allein ergab somit eine Mehreinnahme von fast 700.000 fl.

Die in jüngster Zeit eingetretenen Ereignisse lassen zwar ein ferneres Steigen im ähnlichen Maße nicht erwarten. Jedoch waren die Einnahmen gerade in den beiden letzten Monaten des Vorjahres ungewöhnlich gering. Sie betrugen z. B. im ganzen Monat November 1875 nur 675.156 fl., während im Jahre 1876 die Zeit vom 4. bis 17. November allein eine Einnahme von 554.511 fl. ergab.

Es ist daher mit Bestimmtheit anzunehmen, daß die Einnahmen des Jahres 1876 jene des Vorjahres nicht unbeträchtlich übersteigen werden.

Da nun von der Gesellschaft die Garantie für das Jahr 1875 mit dem Betrage von 1,014.745 fl. in Anspruch genommen wurde, so erscheint der Antrag gerechtfertigt, es sei 1,000.000 fl. in Silber (das ist um 132.000 fl. weniger als nach der Regierungsvorlage) einzustellen.

Mährisch-schlesische Nordbahn.

Der garantirte Reinertrag wird mit Rücksicht auf die für 1877 fällige Annuität mit 1,211.660 fl., also um 3049 fl. geringer als für 1876 berechnet. Die Einnahmen im Jahre 1876 dürften jener des Jahres 1875 ungefähr gleichkommen. Bis 10. November ergab sich nämlich eine Mindereinnahme von 1688 fl., welche jedoch um so mehr wieder verschwinden kann, als die Zeit vom 1. bis 10 November eine Mehreinnahme von 1413 fl. ergab.

Die Reineinnahme des Jahres 1875 betrug 544.247 fl. in Noten oder zum Course von 103·52 525.741 fl. in Silber, die Zinsengarantie wurde daher mit 685.665 fl. in Anspruch genommen.

Unter diesen Verhältnissen wird die Einstellung von 700.000 fl. in Silber (das ist um 20.000 fl. weniger als nach der Regierungsvorlage) beantragt.

Oesterreichische Nordwestbahn.

Die Betriebseinnahmen betrugen bis Ende September

im Jahre 1873	5,017.197 fl.
„ „ 1874	4,231.700 „
„ „ 1075	4,830.037 „
„ „ 1876	4,811.137 „

Es muß jedoch bemerkt werden, daß Ende April die Mindereinnahmen gegen das Vorjahr 195.542 fl. betrugen, daß sich aber seither die Einnahmen regelmäßig günstiger gestalteten, so daß sich Ende September aus dem Personenverkehre eine Mehreinnahme von 4.870 fl., aus dem Frachtenverkehre eine Mindereinnahme von 23.770 fl., im Ganzen daher eine Mindereinnahme von 18.900 fl. ergab.

Für das Jahr 1876 wurden 1,950.000 fl. in das Finanzgesetz eingestellt. Daß diese Einstellung keine zu hoch gegriffene war, beweist der Umstand, daß in diesem Jahre bis Ende October bereits 2,097.317 fl. wirklich gezahlt wurden, und zwar 1,580.00 fl. für 1876 und 517.317 fl. für frühere Betriebsjahre.

Die angegebenen Betriebsverhältnisse lassen die Annahme als gerechtfertigt erscheinen, daß die heurigen Ergebnisse jenen des Jahres 1875 ungefähr gleichkommen werden. Da nun für das letztere Jahr von der Gesellschaft 1,931.117 fl. in Silber aus dem Titel der Staatsgarantie (im Betrage von 4,116.675 fl.) angesprochen wurden, so kann für 1877 wohl keine geringere Ziffer angenommen werden, und wird beantragt 1,931.000 fl. Silber (d. i. um 78.000 fl. mehr als nach der Regierungsvorlage) einzustellen.

Südnorddeutsche Verbindungsbahn.

Für 1875 wurden laut des Geschäftsberichtes an Garantievorschuß angesprochen 447.828 fl. in Silber und 314,022 fl. in Noten, der garantirte Reinertrag betrug nebst 982.800 fl. in Noten für die alte Strecke, 447.828 fl. in Silber, weil die neuen Strecken Reichenberg-Landesgrenze und Eisenbrod-Tannwald erst am 1. Juli 1875 dem Verkehre übergeben wurden, und die Zinsengarantie für dieselben erst mit diesem Tage in Wirksamkeit trat. Seither beträgt das garantirte Reinerträgniß 982.800 fl. in Noten und 711.264 fl. in Silber.

Die Einnahmen blieben beim Beginne des Jahres ungeachtet der eingetretenen Verlängerung gegen das Vorjahr im Rückstande und belief sich die Mindereinnahme am Ende des ersten Halbjahres 1876 noch auf 48.130 fl., dagegen weisen die Monate Juli, August, September Mehreinnahmen auf von 26.137, 57.701 und 47.908 fl. und ergab sich somit für die ersten drei Semester im Ganzen eine Mehreinnahme von 83.615 fl. Wenn die Mehreinnahmen während der letzten drei Monate im gleichen Maße fortschreiten sollten, so würde das Jahr 1876 mit einer Mehreinnahme von mehr als 200.000 fl. gegen das Jahr 1875 abschließen.

Da sich jedoch im letzteren Jahre nach dem Geschäftsberichte nur ein Nettoertrag von 668.777 fl. in Noten ergab, so kann keinesfalls erwartet werden, daß das Nettoerträgniß des Jahres 1876 auch nur annähernd dem in Noten garantirten Reinerträgnisse von 982.800 fl. gleichkommen werde, daher wird ebenso wie im Vorjahre beantragt, 711.000 fl. in Silber und 150.000 fl. in Noten (d. i. um 150.000 fl. in Noten mehr als nach der Regierungsvorlage) einzustellen.

Ungarische Westbahn.

Von der Regierung wird um 60.000 fl. mehr als im Vorjahre, nämlich der Betrag von 330.000 fl. präliminirt, d. i. nur um 1008 fl. weniger als der gesammte garantirte Reinertrag von 331.008 fl. Diese

Mehreinstellung erscheint vollkommen gerechtfertigt, da von der Gesellschaft für das Jahr 1875 sogar ein jenen Reinertrag übersteigender Garantiezuschuß von 366.833 fl. (wahrscheinlich in Noten) in Anspruch genommen wurde.

Die Betriebseinnahmen aber gestalten sich immer ungünstiger und blieben (auf der ganzen Linie) bis Ende September 1876 um 90.874 fl. gegen die gleiche Periode des Vorjahres zurück.

Der Budgetausschuß beantragt somit, übereinstimmend mit der Regierungsvorlage die Einstellung von 330.000 fl. in Silber.

Erste ungarisch-galizische Eisenbahn.

Die Einnahmen dieser Bahn blieben bisher stets, und zwar um sehr erhebliche Beträge, hinter den Betriebsausgaben zurück. Eine Besserung dieses Verhältnisses ist auch im Jahre 1877 nicht zu erwarten. Die Einnahmen weisen nämlich bis Ende September 1876 nur eine Steigerung um 22.597 fl. auf der ganzen Linie in einer Gesammtlänge von 267 Kilometern aus, und selbst diese geringfügige Zunahme kann nicht einmal als eine stetige angesehen werden, da sich in den Monaten August und September 1876 Mindereinnahmen mit den Beträgen von 2065 fl. und 3039 fl. ergaben.

Der Antrag geht demnach dahin, übereinstimmend mit der Regierungsvorlage 969.000 fl. in Silber einzustellen.

Vorarlberger Bahn.

a) Garantievorschuß.

Da in den Verhältnissen keinerlei Aenderung eingetreten ist, so wird beantragt, wie im Vorjahre und übereinstimmend mit der Regierungsvorlage 678.000 fl. in Silber einzustellen.

b) Betriebsdeficitvorschuß.

Die Deckung des Betriebsausfalles gründet sich auf das Gesetz vom 28. März 1875 und wird aus diesem Titel von der Regierung der Betrag von 158.000 fl. in Noten zur Einstellung beantragt.

Nach dem Geschäftsberichte für 1875 betrugen die Einnahmen 376.514 fl.; die eigentlichen Betriebsausgaben erreichten die Höhe von 507.803 fl. und es ergab sich daher ein Betriebsabgang von 131.288 fl., welcher sich zuzüglich der Zinsen, Provisionen und des Coursverlustes per 14.060 fl. auf 145.349 fl. calculirt. Da ferner die Wirkungen der Ersparungsmaßregeln sich erst allmälig äußern konnten, insbesondere die Actienamortisation zum ersten Male im Jahre 1876 unterblieb, und die dadurch ersparte Summe in die Betriebsrechnung als Einnahme einzustellen ist, da endlich die Einnahmen seit Eröffnung der Linie eine stetig fortschreitende Vermehrung zeigen und im Jahre 1876 bis Ende September um 13.658 fl. höher waren als in dem gleichen Zeitraume des Vorjahres, so kann immerhin angenommen werden, daß 140.000 fl. zur Deckung des sich im Jahre 1877 ergebenden Betriebsabganges genügen.

Demnach wird beantragt, an Betriebsdeficitvorschuß 140.000 fl. in Noten (d. i. um 18.000 fl. weniger als nach der Regierungsvorlage) einzustellen.

Erzherzog Albrecht-Bahn.

Im vorigen Jahre wurde der garantirte Reinertrag mit 954.182 fl. berechnet, derselbe wird für 1877 mit 954.035 fl., also um 147 fl. geringer angegeben.

Der Geschäftsbericht für 1875 erwähnt, daß sich die Betriebsverhältnisse wesentlich gebessert haben, indem statt des für das zweite Semester präliminirten Ausfalles ein Ueberschuß von 9445 fl. sich ergeben habe, wodurch sich das Betriebsdeficit von 81.903 fl. auf 72.458 fl. verminderte. Da sich ferner die Einnahmen in den ersten fünf Monaten des Jahres 1876 um durchschnittlich 18.7 Percent gehoben haben (nämlich bis Ende Mai um 29.384 fl.), so spricht der Bericht die Erwartung aus, daß schon das Jahr 1876 ohne Betriebsdeficit abschließen werde.

Diese Hoffnung ist indessen viel zu sanguinisch; denn die Einnahmen stiegen bis Ende September nur um 51.211 fl. gegen die gleiche Periode des Vorjahres, die Bruttomehreinnahmen sind daher weit davon entfernt, auch nur den Betrag des für das Vorjahr angegebenen Deficites zu erreichen.

Da es somit gar keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Ertragsgarantie auch für das Jahr 1877 vollständig in Anspruch genommen werden wird, so muß, übereinstimmend mit der Regierungsvorlage, die Einstellung von 954.000 fl. in Silber beantragt werden.

Kaiserin Elisabeth-Bahn.

a) Wien-Salzburg.

Der garantirte Reinertrag wurde für 1875 mit 4,900.000 fl., für 1876 mit 5,007.859 fl., und wird für 1877 mit 4,976.543 fl. in Noten angegeben und diese Verringerung um 31.316 fl. damit erklärt, daß die 5·2procentige Garantie für ein in Folge Herabsetzung des Materialvorrathsconto geringeres Capital von 95,702.748 fl. wirksam ist. Es muß jedoch bemerkt werden, daß von der Gesellschaft schon bei der Berechnung des Staatszuschusses für 1875 der garantirte Reinertrag mit 4,976.542 fl. angenommen wurde.

Nach dem Geschäftsberichte wurde für das Jahr 1875 die Staatsgarantie mit 849.490 fl. in Anspruch genommen, in der Vorlage werden für das Jahr 1877 837.000 fl. präliminirt. Die Betriebsergebnisse des Jahres 1876 dürften sich in der That, wenn auch nicht in erheblichem Maße, günstiger gestalten, als jene des Vorjahres. Obschon nämlich in den früheren Monaten sehr bedeutende Mindereinnahmen stattfanden, wurden sie doch in den folgenden Monaten durch die Zunahme des Frachtverkehrs dermaßen aufgewogen, daß sich bis Ende October bereits eine Mehreinnahme von 17.457 fl. ergab.

Es wird daher beantragt, übereinstimmend mit der Regierungsvorlage 837.000 fl. einzustellen.

b) Linz-Budweis.

Der garantirte Reinertrag betrug nach den Mittheilungen der Regierung für 1874 1,411.393 fl., für 1875 1,409.716 fl., weil sich die Gesammtlänge von 18·97 auf 18·938 Meilen nach Angabe der Generalinspection reducirte; für 1876 aber 1,415.549 fl., also um 5833 fl. mehr, was mit der Fundirung eines Theiles des baren Kaufschillings der ersten Pferdeeisenbahn per 3,500.000 fl. in Effecten einerseits und anderseits durch die Annahme der nach dem Tilgungsplane wirklich erforderlichen geringeren Tilgungssumme motivirt wird. Für 1877 endlich wird der garantirte Reinertrag mit 1,424.255 fl., also abermals um 9706 fl. höher angegeben. Zur Motivirung der Erhöhung wird nachstehende Berechnung mitgetheilt: Mit Rücksicht auf die Bahnlänge von 18·938 Meilen und auf den bereits fundirten Kaufschillingstheil der Pferdebahn von 1,959.360 fl. entfällt ein Nominalcapital von 26,200.000 fl., wofür an Zinsen und Tilgung 1,339.160 fl. erforderlich sind. Die 5percentigen Zinsen für den nicht fundirten Theil des Kaufschillings der ersten Pferdebahn per 1.786.996 fl. bar berechnen sich mit 89.349 fl. Noten oder in Silber 85.095 fl.

Von der Gesellschaft wurde für 1875, als aus der Staatsgarantie zu decken, der Betrag von 1,333.422 fl. angesprochen. Ihrer Berechnung wurde aber die Garantie eines Reinertrages von 1,435,440 fl., also eines Betrages zu Grunde gelegt, welcher um fast 10.000 fl. höher ist, als derjenige, welchen die Regierung für 1877 als garantirt anerkennt.

Die Einnahmen der Strecke gestalten sich günstiger und betrug bis Ende October die Mehreinnahme 58.855 fl. und im Monat October allein fast 20.000 fl. Es ist daher gewiß begründet, wenn die Regierung bei ihrer Präliminirung (1,320.000 fl.) hinter der von der Gesellschaft für das Jahr 1875 gestellten Anforderung zurückbleibt; nur scheint in der Herabminderung noch etwas weiter gegangen werden zu können, und wird beantragt 1,300.000 fl. in Silber einzustellen.

c) Nord-Steiermark-Tiroler Linie.

Bezüglich des Betrages der Staatsgarantie wird wie im Vorjahre mitgetheilt, daß die erst definitiv zu ermittelnde Länge dieser Linie circa 38.19 Meilen beträgt, wonach die Garantie mit 54.400 fl. per Meile sich im Ganzen auf 2,077.536 fl. beläuft.

Von der Regierung werden wie für 1876 2,000.000 fl. in Silber zur Einstellung beantragt. Dies kann sich nicht darauf gründen, daß angenommen wird, es werde die Linie etwa im Jahre 1877 einen Reinertrag von 77.536 fl. ergeben, vielmehr ist zu besorgen, daß dieselbe auch in letzterem Jahre die Betriebsausgaben aus ihren Einnahmen zu decken nicht im Stande sein werde.

Wie im Vorjahre kann daher nur unter der Voraussetzung, daß die Garantie auch im Jahre 1877 nur bezüglich einer Summe von 2,000.000 fl. wirksam sein werde, auf die Einstellung von bloß 2,000.000 fl. in Silber der Antrag gestellt werden.

Mährische Grenzbahn.

Die Einnahmsverhältnisse der Mährischen Grenzbahn gestalten sich im laufenden Jahre außerordentlich ungünstig. Die Einnahmen belaufen sich nämlich bis Ende September nur auf 253.964 fl. gegen

309.119 fl. im Vorjahre und nehmen an der Mindereinnahme von 55.155 fl. der Personenverkehr mit 19.658 fl., der Frachtenverkehr mit 35.497 fl. Antheil.

Da eine Besserung sobald nicht zu erwarten steht (im September allein betrugen die Mindereinnahmen 7902 fl.), so wird, obschon die Gesellschaft die Garantie für das Jahr 1875 nur mit dem Betrage von 314.306 fl. in Anspruch nahm, übereinstimmend mit der Regierungsvorlage angetragen, die ganze als Reinerträgniß garantirte Summe von 336.000 fl. in Silber einzustellen.

Oesterreichische Staatseisenbahn (Ergänzungsnetz).

Der Staatszuschuß für diese Eisenbahn ist auf Grund der Betriebsrechnung des vorangegangenen Jahres, daher im Jahre 1877 nach dem Abgange, welcher sich für 1876 ergibt, zu bemessen.

In den Voranschlag für 1876 waren 820.000 fl. in Silber (das ist um 320.000 fl. mehr als nach der Regierungsvorlage) eingestellt worden, und beläuft sich der Betrag, welcher von der Gesellschaft auf Grund der Betriebsrechnung für 1875 angesprochen wurde, auf 1,011.726 fl. in Noten (gegen 1,147.623 fl. für 1874).

Das garantirte Reinerträgniß wird mit 2,578.500 fl. in Silber (um 2356 fl. höher als im vorigen Jahre) angegeben, und dazu bemerkt: „das 3percentige Zinsen- und Tilgungserforderniß für die emittirten Prioritätsobligationen per 79,817.500 fl. berechnet sich auf 2,578.525 fl. in Silber (und zwar der Franc zu 40 kr. in Silber). Der garantirte Reinertrag ändert sich jährlich nach dem Durchschnittscurs der Devise Paris."

Die bisherigen Betriebsergebnisse sind günstiger als jene des Vorjahres. Die Mehreinnahmen betrugen am 10. November 1,239.434 fl. Allein es muß bemerkt werden, daß die Mehreinnahme Ende September bereits 1,635.841 fl. betragen hatte und seither im Rückgange begriffen ist, und daß sich speciell nach den Ausweisen der letzten Wochen (vom 28. October bis 3. November, dann vom 4. bis 10. November) Mindereinnahmen von 72.362 und 136.045 fl. ergaben, daß ferner die durchschnittliche Meilenlänge im Jahre 1876 größer war, als im Jahre 1875, daß endlich in den Ausweisen nicht bloß die Einnahmen des ganzen Staatsbahnnetzes, sondern auch jene der Brünn-Rossitzer Eisenbahn zusammengefaßt sind, somit jeder Anhaltspunkt fehlt, um die Betriebsverhältnisse speciell des hier allein in Betracht kommenden Ergänzungsnetzes mit einiger Sicherheit beurtheilen zu können.

Unter diesen Verhältnissen scheint es angemessen, von der Bewilligung des vorigen Jahres im Betrage von 820.000 fl. (mit welcher die Regierungsvorlage übereinstimmt) als Grundlage auszugehen, und dieselbe mit Rücksicht auf die neuerlich eingetretene, wenngleich geringfügige Erhöhung des garantirten Reinerträgnisses, vorzüglich aber auf die Erhöhung des Durchschnittscourses der Devise Paris, dann im Hinblicke auf die Ergebnisse der Vorjahre um 80.000 fl. zu erhöhen.

Es wird daher die Einstellung von 900.000 fl. in Silber beantragt.

Brünn-Rossitzer Bahn.

Dieser Eisenbahn ist ein jährliches Reinerträgniß von 175.000 fl. in Silber gewährleistet. Bis zum Jahre 1874 war der Fall einer Inanspruchnahme der Staatsgarantie nicht eingetreten. Für das Jahr 1874 betrug jedoch nach der Berechnung der Gesellschaft der Reinertrag 141.485 fl. in Silber, sohin der zu beanspruchende Staatszuschuß 33.514 fl. Indeß beschloß die Generalversammlung vorläufig hiervon abzusehen, jedoch die Rechte der Brünn-Rossitzer Bahn ausdrücklich zu wahren und die Inanspruchnahme der Garantie für 1874 von der weiteren Gestaltung des Verkehres abhängig zu machen.

Da sich die Betriebsresultate des Jahres 1875 nicht günstiger gestalten, und sich die Nettoeinnahme (zum Durchschnittscourse von fl. 103·52) auf 142.560 fl. und der Garantieanspruch für 1875 auf 32.440 fl. bezifferte, so wurde die staatliche Zinsengarantie sowohl für 1874 als für 1875 mit dem Gesammtbetrage von 65.954 fl. Silber in Anspruch genommen. Hierauf sind bis Ende October nach dem beigedruckten Ausweise 64.000 fl. in Silber bereits gezahlt worden.

Für das Jahr 1877 wird von der Regierung der Betrag von 30.000 Silber präliminirt. Da jeder Anhaltspunkt für die Beurtheilung fehlt, wie sich die Verhältnisse der Brünn-Rossitzer Bahn im laufenden Jahre gestalten, so wird beantragt, in Uebereinstimmung mit der Vorlage den Betrag von 30.000 fl. in Silber einzustellen.

Münzverlust für Silberzahlungen.

Nach der Regierungsvorlage würden die Silberzahlungen 21,372.000 fl. und davon der Münzverlust vom Course von 3 Percent berechnet, 641,160 betragen.

Nach den obigen Anträgen erscheint der Silberbedarf um 13.000 fl. geringer, und beträgt 21.359.000 fl. Hiervon entfallen bei Annahme eines fünfpercentigen Silberagio 1,067.950 fl., deren Einstellung unter diesem Titel beantragt wird.

Bedeckung.

Als solche erscheint der Beitrag der Commune Wien zur Garantie für den Wiener Bahnhof der Franz Josef-Bahn, und zwar wie im Vorjahre mit 25.313 fl. präliminirt.

Es wird beantragt, 25.313 fl. in Silber und das hiervon entfallende 5percentige Agio mit 1266 fl. einzustellen.

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Erforderniß	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österr. Währ.		
			Subventionen und Dotationen.			
			B. An Verkehrsanstalten.			
			Subventionen:			
33	1		Oesterreichisch-ungarischer Lloyd für die Bombay-Linie:			
			a) Subvention für die Fahrt in Noten . . . . . 190.000 fl.			
			b) Vergütung der Suezcanalgebühren in Silber . . . . . 159.000 „	349.000	. . . .	349.000
	2		Zittau-Reichenberger-Bahn in Silber	48.000	. . . .	48.0000
			Als 4percentiger Garantievorschuß:			
	3		Lemberg-Czernowitz-Jassybahn in Silber	. . . .	1,650.000	1,650.000
			Franz Josef-Bahn in Silber . . .	. . . .	2,300.000	2,300.000
			Kronprinz Rudolf-Bahn in Silber .	. . . .	5,100.000	5,100.000
			Kaschau-Oderberger-Bahn	. . .	263.000	263.000
			Carl Ludwig-Bahn in Silber . . .	. . . .	1,000.000	1,000.000
			Mährisch-schlesische Nordbahn in Silber	. . . .	700.000	700.000
			Oesterreichische Nordwestbahn in Silber	. . . .	1,931.000	1,931.000
			Südnorddeutsche Verbindungsbahn in Silber	. . . .	711.000	711.000
			Südnorddeutsche Verbindungsbahn in Noten	. . . .	150.000	150.000
			Ungarische Westbahn in Silber . .	. . . .	330.000	330.000
			Erste ungarisch-galizische Eisenbahn in Silber	. . . .	969.000	969.000
			Voralbergerbahn Garantievorschuß in Silber	. . . .	678.000	678.000
			Voralberger-Bahn Betriebsdeficit-Vorschuß in Noten	. . . .	140.000	140.000
			Albrechts-Bahn in Silber	. . . .	954.000	954.000
			Fürtrag .	397.000	16,876.000	17,273.000

Capitel	Titel	Paragraph	Erforderniß	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währ.		
			Uebertrag .	397.000	16,876.000	17,273.000
			Elisabeth-Bahn:			
			a) Wien-Salzburg in Noten . . .	. . . .	837.000	837.000
			b) Linz-Budweis in Silber	. . . .	1,300.000	1,300.000
			c) Salzburg-Tiroler Linie in Silber	. . . .	2,000.000	2,000.000
			Mährische Grenzbahn in Silber . .	. . . .	336.000	336.000
			Oesterreichische Staatseisenbahn (Ergänzungsnetz) in Silber	. . . .	900.000	900.000
			Brünn-Rossitzer-Bahn in Silber .	. . . .	30.000	30.000
	4		Münzverlust für Silberzahlungen per 21,359.000 fl. von fünf Percent .	. . . .	1,067.950	1,067.950
			Summe (Capitel 31, Titel 1 bis 4) .	397.000	23,346.950	23,743.950

Capitel	Titel	Paragraph	Bedeckung	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währ.		
			Subventionen und Dotationen.			
			Außerordentliche.			
37	1		Beitrag der Commune Wien zur Garantie für den Wiener Bahnhof der Franz Josef-Bahn in Silber .	. . . .	25.313	25.313
	2		5 Percent Agio	. . . .	1.266	1.266
			Summe (Capitel 37, Titel 1 und 2) .	. . . .	26.579	26.579

Nachweisung

der an Verkehrsanstalten in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende October 1876 geleisteten, sowie der noch zu berichtigenden Vorschüsse.

Post-Nr.	Name der Unternehmung	Vom 1. Jänner bis Ende October 1876 bezahlt: für frühere Betriebsjahre	Vom 1. Jänner bis Ende October 1876 bezahlt: pro 1876	Zusammen	Angesprochene, noch nicht berichtigte Beträge	Anmerkung
1	Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn in Silber	1,069.640	490.000	1,559.640	. . . . .	
2	Franz Josef-Bahn in Silber	25.852	2,259.948	2,285.800	. . . . .	
3	Kronprinz Rudolf-Bahn . . in Silber	73.607	4,100.000	4,173.607	3.447	Betrifft das Betriebsjahr 1875.
4	Kaschau-Oderberger Bahn . . in Silber	. . . .	152.000	152.000	113.292	Besteht aus dem Guthaben der Jahre 1873 bis 1875.
5	Galizische Karl Ludwig-Bahn . . in Silber	. . . .	358.000	358.000	165.962	detto.
6	Mährisch-schlesische Nordbahn . in Silber	. . . . .	400.000	400.000	. . . . .	
7	Oesterr. Nordwestbahn in Silber	517.317	1,580.000	2,097.317	55.846	Betrifft das Guthaben aus der Garantieabrechnung für das restliche nachzuweisende Baucapital.
8	Südnorddeutsche Verbindungsbahn in Silber	275.000	520.000	795.000	64.850	Ad 8. Die Restforderung betrifft die Jahre 1874 und 1875.
	in Noten	398.441	. . . . .	398.441	. . . . .	
9	Ungarische Westbahn in Silber	8.957	257.700	248.743	. . . . .	Ad 9. Der Betrag von von 8.957 fl. ist ein geleisteter Ersatz.
10	Erste Ungarisch-galiz. Eisenbahn . in Silber	3.749	775.641	779.390	. . . . .	
11	Vorarlberger Bahn Garantievorschuß	16	521.120	521.136	. . . . .	
	Betriebsdeficit in Noten	. . . . .	100.000	100.000	. . . . .	
12	Erzherzog Albrecht-Bahn . . in Silber	. . . . .	768.300	768.300	. . . . .	
13	Kaiserin Elisabeth-Bahn: a) Wien-Salzburg in Noten	. . . . .	1,400.000	1,400.000	. . . . .	
	b) Linz-Budweis in Silber	. . . . .	647.600	647.600	. . . . .	Ad 13. Nebiger Betrag bildet das restliche Guthaben aus dem Jahre 1875.
	Fürtrag.	2,354.665	14,330.309	16,684.974	403.397	

Post-Nr.	Name der Unternehmung	Vom 1. Jänner bis Ende October 1876 bezahlt		Zusammen	Angesprochene, noch nicht berichtigte Beträge	Anmerkung
		für frühere Betriebsjahre	pro 1876			
	Uebertrag . . .	2,354.665	14,330.309	16,684.974	403.397	
	c) Nord-Steiermark (Tiroler Linie) in Silber		1,571.100	1,571.100	7.477	
	Betriebsdeficit in Noten		210.000	210.000	. . . . .	
14	Mährische Grenzbahn in Silber		214.410	214.410	15.875	Ad 13. Nebiger Betrag bildet das restliche Guthaben aus dem Jahre 1875.
15	Brünn-Rossitzer Bahn in Silber	64.000	. . . . .	64.000	. . . . .	
16	Oesterr. Staatseisenbahn (Ergänzungsnetz) in Noten	1,200.000	. . . . .	1,200.000	. . . . .	
	Summe.	3,618.665	16,325.819	19,944.484	426.749	

Vergleichung

der Anträge der Eisenbahngesellschaften mit den in den Voranschlag aufgenommenen Vorschüssen.

Post-Nr.	Eisenbahngesellschaft	Antrag der Gesellschaft pro 1877	Präliminirt wurden pro 1877	Anmerkung
1	Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn .	1,791.000 Silber	1,700.000 Silber	
2	Kaiser Franz Josef-Bahn	2,000.000 Silber	2,257.000 Silber	
3	Kronprinz Rudolf-Bahn	4,810.300 Silber	5,038.000 Silber	
4	Kaschau-Oderberger-Bahn	287,000 Silber	317.000 Silber	
5	Karl-Ludwig-Bahn	1,100.000 Silber	1,132.000 Silber	
6	Mährisch-schlesische Nordbahn . .	720,000 Silber	720.000 Silber	
7	Oesterreichische Nordwestbahn . .	1,000.800 Noten	1,853.000 Silber	
8	Südnorddeutsche Verbindungsbahn	727.000 Noten	711.000 Silber	
9	Ungarische Westbahn	330.300 Silber	330.000 Silber	
10	Erste ungarisch-galizische Eisenbahn	969.000 Silber	969.000 Silber	
11	Vorarlberger Bahn	678.200 Silber	678.000 Silber	
	Deficit .	162.000 Noten	158.000 Noten	
12	Erzherzog Albrecht-Bahn	954.300 Silber	954.000 Silber	
13	Kaiserin Elisabeth-Bahn: a) Wien-Salzburg . .	849.490 Noten	837.000 Noten	
	Kaiserin Elisabeth-Bahn: b) Linz-Budweis . .	1,330.336 Silber	1,320.000 Silber	
	Kaiserin Elisabeth-Bahn: c) Salzburg-Tiroler Linie	2,092,419 Silber	2,000.000 Silber	
	Kaiserin Elisabeth-Bahn: Betriebs-Deficit .	207.742 Noten	. . . . .	
14	Mährische Grenzbahn	336.000 Silber	336.000 Silber	
15	Oesterreichische Staatseisenbahn (Ergänzungsnetz)	1,156.000 Noten	820.000 Silber	
16	Brünn-Rossitzer-Bahn	29.400 Noten	30.000 Silber	
	Zusammen . .	21,531.287	22,160.000	

Wien, 22. November 1876.

Herbst,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XVII. Staatsschuld.

(Erforderniß: Capitel 35, Titel 1—9; Bedeckung: Capitel 38, Titel 1 und 2.)

A. Zinsen der Staatsschuld.

(Seite 2.)

Die Gesammtsumme des Nettoerfordernisses an Zinsen der Staatsschuld ist im Staatsvoranschlage eingestellt mit . . . . . 113,261.308 fl.
und es würde nach Abrechnung des von den Ländern der ungarischen Krone zu leistenden Jahresbeitrages per . . . . . 30,175.277 „
für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1877 ein Gesammterforderniß von . . . . . 83,086.031 fl.
verbleiben.

Aus der Gesammtsumme dieses Nettoerfordernisses entfallen
(Posten 3 und 11) . . . . . 41,816.337 fl.
welche in klingender Münze zu entrichten sind; Ungarn leistet hierauf
einen Beitrag mit . . . . . 11,776.000 „
und aus dem Reste per . . . . . 30,040.337 fl.
würde sich bei Annahme eines Silber-Agio von 3 Percent ein
Münzverlust von . . . . . 901.210 fl.
ferner aus 2,703.628 fl. (Post 7, Zinsen des Darlehens der Bodencreditanstalt), welche in ausländischer Währung zu entrichten sind, bei Annahme eines Wechselcurses von 120 fl. österr. Währung in Noten für 10 Pfund Sterling ein solcher von . . . . . 540.726 „
daher im Ganzen ein Münzverlust per . . . . . 1,441.936 fl.
ergeben, wonach das gesammte Netto-Zinsenerforderniß für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1877 . . . . . 84,527.967 fl.
betragen würde. Für das Jahr 1876 waren genehmigt . . . . . 83,129.081 „
Es werden daher für das Jahr 1877 . . . . . 1,398.886 fl.
mehr in Anspruch genommen.

Dieses Mehrerforderniß wird nachfolgend umständlich erörtert werden. Es wird nunmehr zur Prüfung der einzelnen Posten mit dem Bemerken geschritten, daß der im Staatsvoranschlage zur Basis genommene Capitalienstand zu Ende des Jahres 1875 mit dem bezüglichen Semestralausweise der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes übereinstimmt.

Post 1.

Aeltere Staatsschuld.

(Seiten 2 und 3 des Voranschlages.)

Die eingestellte Summe von 28.172 fl. entspricht dem Capitalienstande und ist gleich jener im Vorjahre; daher als Erforderniß einzustellen.

Post 2.

Neuere consolidirte Convertirungsschuld.

In Noten verzinslich.

(Seiten 2, 3 und 4 des Voranschlages.)

Hiefür wird die Summe von	52,678.640 fl.
beansprucht, dagegen die Summe von	52,713.207 fl.
(daher um 34.567 fl. mehr) beantragt.	
Für das Jahr 1876 waren veranschlagt	51,135.521 „
somit stellt sich für 1877 ein Mehrerforderniß von	1,577.686 fl.
heraus, welches im Nachfolgenden begründet erscheint:	

I. (Seite 4.)

Der Gesammtcapitalienstand erhöhte sich von	1.179,836.729 fl.,
welche sich zu Ende 1874 ergaben, im Jahre 1875 um	24,855.781 „
und beträgt daher zu Ende des Jahres 1875	1.204,692.510 fl.

Es sind nämlich im Jahre 1875 einheitliche, in Noten verzinsliche Schuldverschreibungen aus folgenden Titeln beausgabt worden:

1. Auf Grund des Finanzgesetzes vom 22. December 1874, (Artikel V und IX)	24,779.900 fl.
2. Als Bedeckung liquider Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle (welche anderseits von dem veranschlagten Capitale für derlei Entschädigungsrenten in Abfall gebracht worden sind)	88.780 „
3. Für bare Nettoaufzahlungen bei der Unificirung	9.078 „
4. für ein bisher unverzinslich gewesenes unbedecktes 4percentiges Capital per 10.250 fl. Conv.-Münze (2. Semestralausweis 1875, Post 26)	8.200 „
außerdem wurden in Folge Richtigstellung bei der 5percentigen Conv.-Münz.-Verlosungsschuld in Zuwachs gebracht	800 „
Summe des Zuwachses	24,886.758 fl.

wogegen

1. eine im ersten Semester 1876 ersetzte und rückverrechnete Theilschuldverschreibung (Voranschlag Seite 4, Post 18) per	10 fl.	
dann		
2. durch Abschreibung und Verzichtleistung im Jahre 1875	30.967 „	
zusammen also		30.977 „
in Abfall kamen, wonach sich obige Gesammterhöhung des Capitalienstandes mit		24,855.781 fl.

herausstellt.

Von dieser Capitalssumme beziffern sich die jährlichen Interessen mit	1,043.942 fl.
Im Voranschlage für 1876 war das Zinsenerforderniß von den Posten 1—17 für Ein Jahr mit	49,553.143 „
eingestellt, was zusammen das in dem diesjährigen Voranschlage Seite 4 von den Posten 1—18 (unten) ermittelte Zinsenerforderniß von	50,597.085 fl.
ergiebt.	

Uebertrag . 50,597.085 fl.

II. (Seite 4, Post 19 des Voranschlages.)

Von der auf Grund des Artikels VIII des Finanzgesetzes für das Jahr 1876 in diesem Jahre zur Begebung gelangten Notenrente per 11,000.000 fl. betragen die jährlichen Zinsen . . . . . 462.000 „

III. (Seite 4, Post 20 des Voranschlages.)

Für Capitalstilgungen im Jahre 1876 sind laut Artikel V des Finanzgesetzes für dieses Jahr . . . . . 25,192.200 fl.
auszufertigen gewesen.

Es kommen jedoch hievon jene Capitals- und Gewinnstbeträge des 1839er Lotto-Anlehens, der Como-Rentenscheine, dann der Gloggnitzer Eisenbahnschuld vom Jahre 1849 in Wegfall, welche bereits im Jahre 1864 aus dem Vermögen des bestandenen Tilgungsfondes getilgt, aber laut Schuldenstandsausweises erst im ersten Semester 1876 verlost worden sind mit . . . . . 21.358 fl. Conv. Münze

oder in österr. Währung . . . . . 22.426 fl.
ferner die anläßlich der Unificirung im ersten Semester 1876 geleisteten baren Mehraufzahlungen per . . . . 3.336 „

zusammen . . . . . 25.762 fl.

in Abfall, so daß aus diesem Titel vorbehaltlich der mit Schluß des zweiten Semesters 1876 zu pflegenden weiteren Abrechnung nur mehr . . . . . 25,166.438 fl.

oder rund . 25,166.400 fl.

zur Begebung gelangen können; die jährlichen Zinsen hievon betragen . . . . . 1,056.989 fl.

IV. (Seite 4, Post 21 des Voranschlages.)

Nach Artikel V des Entwurfes des Finanzgesetzes für das Jahr 1877 beansprucht die hohe Regierung in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868) für alle im Jahre 1877 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien und Gewinnste, und zwar:

Voranschlag Seite	Voranschlag Post-Nr.		Gulden
		A. Capitalien:	
11	1	Des Lotto-Anlehens vom Jahre 1839	4,357.500
	2—3	„ „ „ „ „ 1854	892.500
	4—5	„ „ „ „ „ 1860	1,700.000
	6—9	„ Prämien „ „ „ 1864	560.000
	10	der Como-Rentenscheine	52.920
13	1—2	für Einlösung von Privat-Eisenbahnen	79.275
	1—10	„ Grundentlastungsüberschüsse	2,492.995
	1—8	„ Laudemial-Entschädigungs-Capitalien . .	783.818
14	—	der schwebenden Schuld nach Abzug der in die Bedeckung eingestellten 100.000 fl.	500.000
		B. Gewinnste:	
12	11	Aus dem Lotto-Anlehen vom Jahre 1839 . . .	3,857.705
	12—13	„ „ „ „ „ „ 1854 . . .	289.624
	14—15	„ „ „ „ „ „ 1860 . . .	1,024.000
	16—19	„ „ Prämien „ „ „ 1864 . . .	1,295.500
	20	von Como-Rentenscheinen	28.168
		Zusammen .	17,914.005

Fürtrag . . . 52,116.074 fl.

Uebertrag . 52,116.074 fl.

die Hinausgabe einheitlicher Notenrente zu dem angenommenen Curse von 67 per 26,737.300 fl. Bei Zugrundelegung des Curses von 63 Percent (am 11. November 1876), welcher laut Beschlusses des Budgetausschusses vom 11. November 1876 als maßgebend bei dieser Berechnung angenommen werden soll, würde sich jedoch der Bedarf an einheitlicher Rente zur Aufbringung von 17,914.005 fl. bar auf 28,434.900 fl. erhöhen, und weil diese Rententitel nur nach Maßgabe der Fälligkeitstermine der zur Rückzahlung gelangenden Capitalien in Anspruch genommen und ausgefolgt werden, so genügt es, hieraus die Zinsen nur für ein halbes Jahr, das ist mit . . . . . 597.133 „

zu berechnen, wonach im Ganzen ein Zinsenerforderniß von . . . . . 52,713.207 fl.
resultirt.

Es kommt somit als Zinsenerforderniß in Noten von der neueren nicht rückzahlbaren Schuld die Summe von **52,713.207** fl. einzustellen, sowie für die veranschlagten Rückzahlungen im Jahre 1877 an einheitlichen, in Noten zu $4^2/_{10}$ Percent verzinslichen Schuldverschreibungen per 28,434.900 fl. hinauszugeben.

Post 3.

(Seite 5.)

Neuere consolidirte Convertirungsschuld.

In klingender Münze verzinslich.

Hiefür wird das Zinsenerforderniß mit . . . . . 41,728.837 fl.
somit gegen das für das Jahr 1876 mit . . . . . 41,715.424 „

genehmigte um . . . . . 13.413 fl.

für das Jahr 1877 höher veranschlagt.

Der Stand dieser Capitalien erhöhte sich bis Ende des Jahres 1875 auf . . . 993,102,467 fl.
somit gegen jenen zu Ende 1874 per . . . . . 980,169.354 „

um . 12,933.113 fl.

und zwar wurden im Jahre 1875 an einheitlichen, in klingender Münze verzinslichen Obligationen ausgegeben:

1. für Capitalstilgungen im Jahre 1875	215.357 fl.	
2. für Mehraufzahlungen anläßlich der Unificirung . . .	4.803 „	
3. für die auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873 (R. G. Bl. Nr. 162) bewilligten	12,712.953 „	
zusammen obige . .	12.933.113 fl.	
Hieraus beziffern sich die jährlichen Zinsen auf		543.191 fl.
und nach Hinzurechnung der im Vorjahre eingestellten		41,167.113 „
zusammen .		41,710.304 fl.

welche auch im diesjährigen Voranschlage, Seite 5, von den Posten 1—8 (siehe unten) richtig berechnet erscheinen.

Für die Capitalstilgungen im Jahre 1876 waren laut des diesbezüglichen Finanzgesetzes an Silberrente-Obligationen auszufolgen . . . . . 243.800 fl.

Werden hievon die Mehraufzahlungen anläßlich der Unificirung vorläufig für das 1. Semester 1876, soweit deren Höhe nämlich bisher bekannt ist, mit . . . . . 2.519 „

hievon abgerechnet, so verbleiben . . . . . 241.281 fl.
oder rund . . 241.200 „

wofür die Interessen für Ein Jahr . . . . . 10.130 „

betragen.

Fürtrag . 41,720.434 fl.

Uebertrag . 41,720.434 fl.

Zur Aufbringung der für die Capitalstilgung im Jahre 1877 per 481.173 fl. erforderlichen Barmittel im Reste per 274.651 fl. nach der Deduction Seite 5 wird bei Zugrundelegung folgender Curse und zwar:

des Wechselcurses auf London mit 120, des Silberagio statt 3 mit 5 Percent, des Curses der Silberrente statt 71 nur 67 die Ausfolgung eines Nominalbetrages an Silberrente von 409.900 fl. erforderlich sein, wofür die halbjährigen Zinsen statt 8.293 fl. . . . . 8.608 fl.

betragen.

Es erhöht sich demnach das ganze Zinsenerforderniß von 41,728.837 auf . . . 41,729.042 fl.

Es kommt somit das Zinsenerforderniß für die in klingender Münze verzinsliche Convertirungsschuld mit **41,729.042 fl.**, sowie die Hinausgabe von **409.900** fl. in Silberrente-Obligationen für die Capitalsrückzahlung im Jahre 1877 zu bewilligen und einzustellen.

Posten 4—7.

(Seite 6 und 7.)

Aeltere consolidirte, nicht convertirbare Staatsschuld.

Hiefür sind im Ganzen . . . . . 13,612.689 fl.
und gegen die im Jahre 1876 mit . . . . . 13,892.960 „

genehmigte Summe für das Jahr 1877 mit Berücksichtigung der erfolgten und erfolgenden Rückzahlungen um . . . . . 280.271 fl.
weniger veranschlagt.

Die Berechnung dieser 4 Posten nach dem Capitalienstande und Zinsenabfalle ist richtig und ist daher

Post Nr. 4 mit . . . . . 8,469.380 fl.
„ „ 5 „ . . . . . 82.862 „
„ „ 6 „ . . . . . 2,356.819 „

in Noten; endlich

Post Nr. 7 mit . . . . . 2,703.628 „

einzustellen.

Post 8.

(Seite 8.)

Schwebende Schuld.

Hiefür wird das Zinsenerforderniß mit . . . . . 4,611.100 fl.
somit gegen das im Vorjahre mit . . . . . 4,619.000 „

um . . 7.900 fl.

genehmigte weniger verlangt.

Dabei ist zu bemerken, daß der Umlauf der Partial-Hypothekar-Anweisungen mit 80 Millionen zur Basis der Zinsenberechnung angenommen wurde. Nach dem Stande dieser Anweisungen Ende Juni d. J., per 79 Millionen Gulden, zu urtheilen, dürfte die durchschnittliche Umlaufssumme derselben im Jahre 1877 per 80 Millionen nicht bemängelt werden.

Es wäre demgemäß das Zinsenerforderniß für die schwebende Schuld mit 4,611.100 fl. einzustellen.

Posten 9, 10 und 11.

(Seite 9.)

Die Post 9. Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle per . . . 453.899 fl.
(um 3.738 fl. niedriger als im Jahre 1876) dann

Post 10. Verschiedene andere Entschädigungsrenten per . . . . . 60.471 „

endlich

Post 11. Zahlung an fremde Regierungen per . . . . . 87.500 fl.
letztere in Silber, ist richtig und daher einzustellen.

Nach der vorhergehenden Begründung wird sich das Netto-Zinsenerforderniß für das Jahr 1877 wie folgt stellen:

Post-Nr.		Gulden
	Ordentliches Erforderniß.	
1	Aeltere consolidirte Staatsschuld	28.172
	Neuere consolidirte Convertirungsschuld:	
2	In Noten verzinslich	52,713.207
3	„ Silber „	41,729.042
	Neuere consolidirte, nicht convertirbare Schuld:	
4	a) welche einer Besteuerung nach dem Gesetze vom 20. Juni 1869 (R. G. Bl. Nr. 66) unterliegt	8,469.380
5	b) welche der allgemeinen Einkommensteuer unterliegt	82.862
	c) welche keiner Besteuerung unterliegt:	
6	In Noten verzinslich	2,356.819
7	„ Silber österr. Währung oder in ausländischen Währungen verzinslich	2,703.628
8	Schwebende Schuld	4,611.100
9	Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle	453.899
10	Verschiedene andere Entschädigungsrenten	60.471
11	Zahlungen an fremde Regierungen in Silber	87.500
	Summe .	113,296.080
	Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone zum Zinsenerforderniße in dem mit Rücksicht auf die durch diese Länder erfolgten Schuldentilgungen nach §. 6 des Gesetzes vom 24. December 1867 herabgeminderten Betrage per . . . . 29,175.277 fl. und der fixe Jahresbeitrag dieser Länder zu der durch die Geldbeschaffung für Schuldentilgungen hervorgehenden Mehrbelastung per . . . . . 1,000.000 „	30,175.277
	Verbleiben .	83,120.803
	Außerordentliches Erforderniß.	
12	Münzverlust	2,042.743
	Gesammterforderniß .	85,163.546

Es wird der

Antrag

gestellt:

Es sei das Zinsenerforderniß der Staatsschuld mit . . . . . 113,296.080 fl.
und nach Abzug des Jahresbeitrages der Länder der ungarischen Krone per . . . . . 30,175.277 „
mit . 83,120.803 fl.

Uebertrag .	83,120.803 fl.
als ordentliches Erforderniß, dagegen der hieraus die diesseitigen Länder betreffende Münzverlust per	2,042.743 „
als außerordentliches Erforderniß	
zusammen .	85,163.546 fl.

zu bewilligen.

B. Schuldentilgung.

(Seite 11—14.)

Ordentliches Erforderniß.

Hiefür wird für das Jahr 1877 die Summe per	18,495.178 fl.
veranschlagt und es verbleiben nach Abzug des Jahresbeitrages der Länder der ungarischen Krone per	150.000 „
in Silber, für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	18,345.178 fl.
Hieraus entfallen 331.173 fl. (um 25.412 fl. mehr als im Vorjahre wegen der planmäßig höheren Tilgungsquote von der Schuld an die Bodencreditanstalt) in Silber oder in ausländischen Währungen, wovon der Münzverlust mit	91.735 „
berechnet erscheint, nach dessen Einrechnung das Gesammterforderniß	18,436.913 fl.
beträgt, daher gegen die für das Jahr 1876 mit	18,004.997 „
bewilligte Summe sich um	431.916 fl.

im Jahre 1877 höher stellt.

Dieses Mehrerforderniß erhellt aus folgender Nachweisung:

	Mehr	Weniger
	Gulden	
Die Rückzahlungen im Jahre 1877 betragen nämlich:		
1. Capitalien:		
des Lotto-Anlehens vom Jahre 1854	52.500	. . .
„ „ „ „ „ 1860	100.000	. . .
„ Prämien „ „ „ 1864	. . . .	20.000
2. Gewinnste:		
aus dem Lotto-Anlehen vom Jahre 1854	8.100	. . . .
„ „ „ „ „ „ 1860	16.000	. . . .
„ „ Prämien-Anlehen vom Jahre 1864	12.500	. . . .
3. von Grundentlastungsüberschüssen	120.128	. . . .
4. „ Laudemial-Entschädigungscapitalien	37.771	. . . .
5. vom Darlehen der Bodencreditanstalt	25.412	. . .
Summe	372.411	20.000
Dagegen beträgt der Münzverlust nach der auf Seite 14 ersichtlichen Berechnung für 1877 . . . . . 91.735 fl.		
wogegen für das Jahr 1876 bewilligt waren . . . . . 12.230 „	79.505	. . . .
Aus der Vergleichung des Mehrerfordernisses per	451.916	. . . .
und des Mindererfordernisses per	. . . .	20.000
resultirt das oben nachgewiesene Mehrerforderniß mit	431.916	. . . .

Die Capitalsbeträge und Gewinnste, letztere unter Abzug der Steuer, sind den bestehenden Verlosungs- und Amortisationsplänen gemäß vollkommen richtig veranschlagt.

Was jedoch den Münzverlust betrifft, so stellt sich die Rechnung bei Zugrundelegung des Wechselcurses von 120 fl. österr. Währung in Noten für 10 Pfund Sterling und eines 5percentigen Silberagio folgendermaßen:

Die Beschaffungskosten der im Jahre 1877 fälligen Amortisationsquote an die Bodencreditanstalt per 481.173 fl. österr. Währung Silber oder 48.117·3 Pfund Sterling betragen bei obigem Wechselcurse per 120 . . . . . 577.408 fl.

Nach Abrechnung des Nominalbetrages dieser Amortisationsquote per . . . 481.173 „

verbleibt ein Münzverlust per . . . . . 96.235 fl.

wovon durch das Agio des Beitrages der Länder der ungarischen Krone per 150.000 fl. Silber bei Annahme eines Silberagio mit 5 Percent . . . . . 7.500 „

gedeckt sind. Es verbleibt sonach ein reiner Münzverlust per . . . . . 88.735 fl.

Es wird somit der

Antrag

gestellt:

Es sei für die Schuldentilgung als ordentliches Erforderniß übereinstimmend mit den Ansätzen der hohen Regierung . . . . . 18,495.178 fl.

und nach Abrechnung des Jahresbeitrages der Länder der ungarischen Krone per . . . . . 150.000 „

in Silber, mit dem Reste von . . . . . 18,345.178 fl.

und als außerordentliches Erforderniß der Münzverlust mit dem erhöhten Betrage von . . . . . 88.735 „

zusammen mit . 18,433.913 fl.

zu bewilligen.

C. Donauregulirung.

(Seite 14.)

Als Beitrag des Staates zur Donauregulirung mit dem dritten Theile des Erfordernisses für das Jahr 1877 per 1,444.800 fl. werden . . . . . 481.600 fl.

daher gegen den im Jahre 1876 bewilligten Betrag per . . . . . 482.400 „

für das Jahr 1877 um . . . . . 800 fl.

weniger beansprucht.

Nach dem Amortisationsplane beziffert sich für das Jahr 1877 das Erforderniß an Zinsen vom Donauregulirungs-Anlehen auf . . . . . 1,158.355 fl.

Erforderniß an zur Rückzahlung gelangendem Capital auf . . . . . 148.200 „

endlich an Gewinnsten hievon auf . . . . . 133.500 „

zusammen auf . 1,440.055 fl.

Hiezu kommen noch Provisionen und sonstige Regiekosten . . . . . 7.245 „

zusammen . 1,447.300 fl.

An Activzinsen aus fructificirten unbehobenen Interessen, Capitalien und Gewinnsten werden präliminirt . . . . . 2.500 „

und reducirt sich hiernach das Gesammterforderniß auf . . . . . 1,444.800 fl.

woraus sich der den Staatsschatz mit einem Drittheile treffende Concurrenzbeitrag mit den veranschlagten . . . . . 481.600 „

berechnet.

Antrag: Nachdem dieser Beitrag auch vom niederösterreichischen Landtage in gleicher Höhe bemessen wurde, wird der Antrag gestellt, es sei diesfalls in den Staatsvoranschlag die Summe von . . . . . 481.600 fl.

als ordentliches Erforderniß einzustellen.

D. Capitalsrückzahlung und Zinsen an die Südbahn.

(Seite 15.)

Hiefür werden		762.000 fl.
also gegen die im Vorjahre genehmigte Summe per		762.042 „
um	42 fl.	
und wegen des um 1 Percent niedriger angenommenen Silberagio von 3 Percent als Münzverlust (22.860 fl. gegen 30.482 fl. im Vorjahre um	7.622 „	
im Ganzen daher um	7.664 fl.	

weniger beansprucht.

Nach dem Amortisationsplane betragen für das Jahr 1877 die Zinsen	745.095 „
das rückzuzahlende Capital	16.952 „
zusammen	762.047 fl.
rund	762.000 fl.
Der Münzverlust aber beträgt bei Annahme eines 5percentigen Silberagio	38.100 „

Antrag: Es sei daher als ordentliches Erforderniß . . . . . 762.000 „
und als außerordentliches . . . . . 38.100 „
einzustellen.

E. Rente-Obligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

(Seite 15.)

Von den auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 35) zur Aufbringung eines Betrages von 48 Millionen Gulden auszugebenden Rente-Obligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bei Annahme der Emission von in Gold verzinslichen Obligationen und eines Emissionscurses von 80 per 60,000.000 fl. sind die 4percentigen steuerfreien Zinsen richtig

mit	2,400.000 fl.
der Münzverlust zu 20 Percent mit	480.000 „
ebenfalls richtig, daher zusammen mit	2,880.000 fl.

eingestellt.

Es wird daher der

Antrag

gestellt:

Es sei als ordentliches Erforderniß	2,400.000 fl.
und als außerordentliches	480.000 „
zusammen	2,880.000 fl.

für das Jahr 1877 einzustellen.

Bedeckung.

(Seite 15.)

Als außerordentliche Einnahme erscheinen aus dem Erlöse der für Capitalsrückzahlungen im Jahre

1877 zu emittirenden Notenrente per	26,727.300 fl.
zum Curse von 67 Percent, und der Silberrente per	394.900 „
zum Curse von 71 Percent, zusammen ein Betrag von	18,194.370 fl.
ferner Einzahlungen an Cautionen und Depositen mit	100.000 „
zusammen daher	18,294.370 fl.

eingestellt.

Wie bereits bei der Erörterung des Zinsenerfordernisses von der neueren in Noten und Silber verzinslichen nicht rückzahlbaren Schuld nachgewiesen wurde, daß ein Betrag von 28,434.900 fl. an in Noten verzinslichen, ferner ein Betrag von 409.900 fl. an in klingender Münze verzinslichen Obligationen der einheitlichen Rente zur Ausfolgung zu gelangen habe, so würde sich bei Annahme eines Curses von 63 Percent für die Notenrente und 67 Percent für die Silberrente ein barer Erlös von . . 18,188.620 fl. ergeben, und es folgt somit der

Antrag:

Es sei als außerordentliche Einnahme:

1. aus dem Erlöse von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld . . . . . 18,188.620 fl.
2. als Einzahlungen von Cautionen und Depositen der Betrag von . . . . . 100.000 „

zusammen . 18,288.620 fl.

für das Jahr 1877 einzustellen.

Beschlüsse

des Budgetausschusses vom 21. November 1876.

Capitel	Titel	Staatsausgaben	ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währung		
		XVII. Staatsschuld.			
35		A. Zinsen der Staatsschuld . .	113,296.080	. . . . .	113,296,080
	1	Hievon ab der Beitrag der Länder der ungarischen Krone	30,175.277	. . . . .	30,175.277
		Verbleiben .	83,120.803	. . . . .	83,120.803
	2	Von dem hievon die diesseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergibt sich der Münzverlust mit	. . . . .	2,042.743	2,042.743
		Summe .	83,120.803	2,042.743	85,163.546
		B. Schuldentilgung . . .	18,495.178	. . . . .	18,495.178
	3	Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in klingender Münze	150.000	. . . . .	150.000
		Verbleiben .	18,345.178	. . . . .	18,345.178
	4	Von dem hievon die diesseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergibt sich der Münzverlust mit	. . . . .	88.735	88.735
		Summe .	18,345.178	88.735	18,433.913
		C. Donauregulirung.			
	5	Capitals-, Zinsen- und Regiekosten für den das Aerar treffenden Concurrenzbeitrag	481.600	. . . . .	481.600
		D. Annuitätszahlung.			
	6	In Folge der Betheiligung an dem Specialanlehen der Südbahngesellschaft zum Zwecke des Ausbaues der Eisenbahnlinie Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume an Zinsen und Capital . . .	762.000	. . . . .	762.000
	7	Münzverlust zum Curse von 5 Percent .	. . . . .	38.100	38.100
		Summe .	762.000	38.100	800.109
		Fürtrag .	102,709.581	2,169,578	104,879.150

Capitel	Titel	Staatsausgaben	ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währung		
		Uebertrag .	102,709.581	2,169.578	104,879.159
35	8	E. Rente-Obligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.			
		Vierpercentige steuerfreie Zinsen von den auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 35) zur Aufbringung eines Betrages von 48 Millionen auszugebenden Rente-Obligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bei Annahme der Emission von in Gold verzinslichen Obligationen und eines Emissionscurses von 80 per 60,000.000 fl.	2,400.000	. . . . .	2,400.000
	9	Münzverlust zum Curse von 20 Percent .	. . . . .	480.000	480.000
		Summe .	2,400.000	480.000	2,880.000
		Zusammen (Capitel 35, Titel 1—9) .	105,109.581	2,649,578	107,759.159

Beschlüsse

des Budgetausschusses vom 21. November 1876.

Capitel	Titel	Staatseinnahmen	ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währung		
38		**XVII. Staatsschuld.**			
	1	Erlös von den auf Grund der Tilgungen hinauszugebenden Obligationen . . .	. . . . .	18,188.620	18,188.620
	2	Einzahlungen an Cautionen und Depositen	. . . . .	100.000	100.000
		Summe (Capitel 38, Titel 1 und 2 .	. . . . .	18,288.620	18,288.620

Schlußantrag.

In dem zweiten Alinea des Artikel V des Finanzgesetzes pro 1877 sind die Beträge der für Rechnung der Capitalstilgungen auszufertigenden Obligationen aufgeführt.

Laut vorliegenden Berichtes und der gefaßten Beschlüsse ändern sich diese Beträge dergestalt, daß die in Noten verzinslichen Obligationen (nicht 26,737.300 fl., sondern) 28,434.900 fl. und die in Silber verzinslichen Obligationen (nicht 394.900 fl., sondern) 409.900 fl. betragen.

Es wird daher der Antrag gestellt.

Es habe das zweite Alinea des Artikel V des Finanzgesetzes pro 1877 zu lauten:

„Für Rechnung dieser Capitalstilgungen sind sofort Obligationen der in Noten verzinslichen Schuld im Betrage von 28,434.900 fl. und der in Silber verzinslichen Schuld im Betrage von 409.900 fl. auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben."

Wien, 21. November 1876.

Dr. Heinrich v. Perger,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.

(Erforderniß: Capitel 36, Titel 1, 2, 3; Bedeckung: Capitel 39, Titel 1, 2.)

Nach dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1877 wird für die Verwaltung der Staatsschuld, soweit es die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder trifft, als ordentliches Erforderniß . . . . . 739.300 fl.
somit gegen das für das Jahr 1876 genehmigte ordentliche Erforderniß per . . . . . 759.300 „
um . . . . . 20.000 fl.
weniger veranschlagt.

Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70 Percent).

Die Ansprüche werden den für das Jahr 1876 genehmigten Beträgen gleichgehalten, und zwar:
Post 1. Für Erzeugung, Druck und Anfertigung von Staatsnoten mit . . . . . 446.800 fl.
Post 2. Remunerationen mit . . . . . 2.980 „
Post 3. Revision und Tilgung der Staatsnoten mit . . . . . 24.820 „
und Post 4. Diverse Ausgaben mit . . . . . 2.970 „
Die Summe der Verwaltungsauslagen würde sich daher beziffern mit . . . . . 478.570 fl.
wovon 70 Percent auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit 335.000 fl. entfielen
Es wird daher der Antrag gestellt:
Es sei diese Post in der Summe von 335.000 fl. in das ordentliche Erforderniß einzustellen.

Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld.

Für diese Post wird der Betrag von 5000 fl. beansprucht; also um 1000 fl. weniger als im Vorjahre bewilligt wurde.
Es wird beantragt:
Es sei diese Summe mit 5000 fl. in das ordentliche Erforderniß einzustellen.

Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld.

Hierfür wird für das Jahr 1877 im ordentlichen Erfordernisse veranschlagt . . . 399.300 fl.
gegen den für das Jahr 1876 genehmigten Betrag per . . . . . 418.300 „
somit um . . . . . 19.000 fl.
weniger beansprucht.

Direction der Staatsschuld.

Hierfür wurden für das Jahr 1876 bewilligt . . . . . 33.000 fl.
für das Jahr 1877 werden ebenfalls beansprucht . . . . . 33.000 „
Es wird demnach beantragt, die ordentlichen Auslagen dieser Post mit . . . . . 33.000 „
in das ordentliche Erforderniß einzustellen.

Staatsschuldencasse.

Für das Jahr 1876 wurden bewilligt . . . . . 150.000 fl.
für das Jahr 1877 werden beansprucht . . . . . 144.169 „
somit um . . . . . 5.831 fl.
weniger als im Vorjahre.
Bei den persönlichen Bezügen ergibt sich ein Mindererforderniß:
bei Post 4 (ein Cassier weniger) um . . . . . 2400 „
bei Post 5 (zwei Adjuncten weniger) um . . . . . 3400 „
Es wird demnach beantragt, die ordentlichen Auslagen dieser Post mit . . . . . 144.169 „
in das Erforderniß einzustellen.

Rechnungsdepartements.

Im Vorjahre wurden als ordentliches Erforderniß . . . . . 206.200 fl.
bewilligt.
Für das Jahr 1877 werden als ordentliches Erforderniß beansprucht . . . . . 193.023 „
somit um . . . . . 13.177 fl.
weniger als im Vorjahre.
Ein Mindererforderniß ergibt sich:
bei Post 4 (um 3 Rechnungsrevidenten weniger) um . . . . . 5.000 fl.
bei Post 6 (9 Assistenten weniger) um . . . . . 10.100 „
Die Auslagen für Miethzinse per 3000 fl., welche im Vorjahre einzustellen waren, entfallen für dieses Jahr.
Bei den Posten 2, 5, 7 und 8 ergibt sich ein Mehrerforderniß.
Es wird somit beantragt, das ordentliche Erforderniß mit rund . . . . . 193.000 fl.
einzustellen.
Die Subposten 4 bis 8 sind mit den für das Jahr 1876 genehmigten Summen für das Jahr 1877 präliminirt.

Antrag.

Es sei für die Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld im Jahre 1877 das ordentliche Erforderniß rund mit . . . . . 399.200 fl.
zu bewilligen.

Bedeckung.

An Einnahmen an Blanquettengebühren für Umwechslung von Staatsobligationen sind um 2000 fl. mehr als im Vorjahre eingestellt.
Da gegen diese Ansätze nichts eingewendet wird, so sind als Einnahmen
1. an Blanquettengebühren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen . 10.000 fl.
2. Erlös für Formularien zu Zinsenquittungen für die einheitliche Schuld . . . . 600 „
Summe . . 10.600 fl.
einzustellen.

Antrag:

Es sei die Bedeckung bei der Verwaltung der Staatsschuld mit . . . . . 10.600 fl. als ordentliche Einnahme zu genehmigen.

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze pro 1877 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden österr. Währ.		
36		**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1	Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70 Percent)	335.000	. . .	335.000
	2	Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	5.000	. . . .	5.000
	3	Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld	399.200	. . . .	399.200
		Summe (Capitel 36 Titel 1—3) .	739.200	. . . .	739.200
		Staatseinnahmen			
39		**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1	Einnahmen an Blanquettengebühren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	10.000	. . .	10.000
	2	Erlös für Formularien zu Zinsenquittungen für die einheitliche Schuld	600	. . . .	600
		Summe (Capitel 39, Titel 1 und 2) .	10.600	. . . .	10.600

Wien, November 1876.

Dr. Ignaz Kaiser,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Erstreckung des Beginnes der Rückzahlungstermine für die an die Stadt Joachimsthal erfolgten Staatsvorschüsse (zu 553 der Beilagen).

Mit dem Gesetze vom 3. Mai 1873 wurde die k. k. Regierung ermächtigt, den in der Stadt Joachimsthal im Jahre 1873 durch Brand Beschädigten, welche hilfsbedürftig waren, unverzinsliche Vorschüsse aus Staatsmitteln bis zum Betrage von 500.000 fl. entweder gegen bücherliche Sicherstellung oder mit Haftung der Gemeinden zu erfolgen. Die Rückzahlung der Vorschüsse sollte in höchstens zehn gleichen Jahresraten, vom 1. Jänner 1877 angefangen, stattfinden. Die bewilligten Vorschußbeträge sind den Beschädigten meistens erst im folgenden Jahre zugekommen, da die Vornahme der bücherlichen Sicherstellung Zeitaufwand erforderte.

Durch die im Jahre 1873 später eingetretene Geld- und Handelskrise, durch die Stockung aller Industrie, insbesondere durch das Darniederliegen der in Joachimsthal stark betriebenen Spitzenköppelei, sowie durch weitere Elementarunfälle, so z. B. durch den alle Feldfrüchte vernichtenden Hagelschlag des Jahres 1875 ist die Bevölkerung in Joachimsthal in eine solche Nothlage gekommen, daß nach den übereinstimmenden Berichten aller autonomen und landesfürstlichen Organe die Einhaltung des Rückzahlungstermines seitens der durch Brand Beschädigten ohne Herbeiführung des gänzlichen ökonomischen Ruins derselben nicht erwartet werden könnte.

Aus diesem Grunde hat sich die k. k. Regierung veranlaßt gefunden, beim hohen Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf einzubringen, nach dessen im Artikel I enthaltenen Bestimmung der Beginn des Termines der Rückzahlung der den in Joachimsthal durch Brand Beschädigten ertheilten Staatsvorschüsse vom 1. Jänner 1877 bis zum 1. Jänner 1880 erstreckt werden soll.

Der Finanzausschuß erlaubt sich in Anbetracht der geltend gemachten begründeten und rücksichtswürdigen, oben angeführten Motive den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus der Abgeordneten wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung geben."

Wien, 31. October 1876.

Dr. **Herbst**,
Obmann.

Bonda,
Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend die

Erstreckung des Beginnes der Rückzahlungstermine für die im Grunde des Gesetzes vom 3. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 72) aus Staatsmitteln erfolgten unverzinslichen Vorschüsse.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der im Absatze 2 des §. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 72) festgesetzte Beginn der Termine zur Rückzahlung der unverzinslichen Vorschüsse, welche an die in der Stadt Joachimsthal im Jahre 1873 durch Brand Beschädigten aus Staatsmitteln erfolgt worden sind, wird bis zum 1. Jänner 1880 erstreckt.

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister des Innern und der Finanzminister beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . . ,

wodurch

die aus einem Grundtausche sich ergebende Vermehrung des gräflich Thürheim'schen Real-Fideicommisses bewilligt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Es wird bewilligt, daß das gräflich Thürheim'sche Real-Fideicommiß durch Grundtausch in der Art vermehrt werde, daß von dem in der oberösterreichischen Landtafel A, Tom. I, Fol. 1077 inneliegenden gräflich Thürheim'schen Fideicommißgute „Weinberg die Herrschaft im Machland-Viertel" folgende Realitäten:

Der Selkerteich, Gemeinde Hundsdorf, Parz. Nr. 800;
der Weierlehnerteich, Gemeinde Zeiß, Parz. 1156;
der Kerschbaumerteich, Gemeinde Kerschbaum, Parz. Nr. 108 a. b.;
der Herschlagerteich, Gemeinde Kerschbaum, Parz. Nr. 1869 a. b.;
der Edlauerteich, Gemeinde Lasberg, Parz. 873, 874;
der Lasbergerteich, Gemeinde Lasberg, Parz. 484,

abgetrennt und allodialisirt und an deren Stelle folgende allodiale Realitäten:

das Haus Nr. 5 zu Weinberg, Grundbuch der vormaligen Herrschaft Weinberg, Tom. IV, Fol. 974, Fasc. VIII, Gemeinde Käfermarkt, Bogen Nr. 17 (Bezirksgericht Freistadt);

das Gütel im Grund Nr. 11 zu Florentein, Grundbuch der vormaligen Herrschaft Weinberg, Tom. III, Fol. 607 (Bezirksgericht Freistadt) erworben und dem genannten Fideicommisse einverleibt werden.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Von dem Herrenhause in der Sitzung am 3. November 1876 in dritter Lesung angenommen.

Wien, 3. November 1876.

Fürst Carl Auersperg m. p.

Šafařík m. p.

Schriftführer.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Zuschrift

des

Herrn k. k. Handelsministers Ritter v. Chlumecky

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses ddo. 3. November 1876, Z. 33999 ($\frac{5512}{A.H.}$).

Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage den detaillirten Kostenvoranschlag der Gesammtauslagen für die Regulirung des Narentaflusses und die Entsumpfung des Narentathales nebst einer hierauf bezüglichen Erläuterung zur Benützung bei Prüfung des bezüglichen Titels des Staatsvoranschlages zu übermitteln. ./.

Gesammt-Auslagen

der Narenta-Regulirung und der Entsumpfung des Narentathales.

Post-Nr.	Angabe der Arbeit	Betrag fl.	Betrag kr.
I	Regulirung der Narenta von Metkovich abwärts bis zum Meere nach dem genehmigten Ueberschlage I	2,445.782	23
II	Entsumpfung des Narentathales nach dem genehmigten Ueberschlage II	1,162.708	80
	Summe .	3,608.491	03
III	Urbarmachung einiger Parcellen der Sümpfe durch Aushebung des Schlammes und Anschüttung der anliegenden Sümpfe nach der bei der Genehmigung des Projectes erfolgten speciellen Genehmigung	700.000	.
IV	Reserve, für I bis III und Abrundung des Gesammtbedarfes . . .	191.508	97
	Angesprochener und genehmigter Credit	4,500.000	.

Kostenanschlag I

über die Arbeiten der Narenta-Regulirung.

Post-Nr.	Angabe der Arbeit	Betrag fl.	Betrag kr.
1	Ausbaggerung einer 30 Meter breiten Kunette im Flußbette an allen jenen Stellen, wo dasselbe die für die Seeschifffahrt nöthige Tiefe von 5·00 Meter (im Projecte 15 Fuß) und Verwendung des ausgebaggerten Materials zur Herstellung der Dämme	16.052	40
2	Aushebung zweier Durchstiche zwischen Metkovich und Torre di Norino zur Abbauung von fünf scharfen Serpentinen des Flusses und Tieferlegung desselben	1,369.149	60
3	Ausbaggerung der neuen Mündung des Narentaflusses quer über die am Meeresgestade liegenden Sandbänke	144.118	.
4	Steinwürfe zum Schutze der Ufer der neuen Mündung gegen den Wellenschlag	26.240	85
5	Herstellung des neuen Strombettes vom Meeresufer stromaufwärts bis zum Berge Costak	283.662	88
6	Herstellung von Absperrwerken, welche zur Abbauung von Seitenarmen der Narenta, und zum Zwecke der Realisirung der beiden unterhalb Metkovich auszuführenden Durchstiche unbedingt nothwendig sind, und zwar:		
	Absperrwerk am Anfange der Durchstiche im Querprofile VI	18.833	39
	Absperrwerk am Ende der Durchstiche bei Torre di Norino	18.043	57
	Absperrwerk an dem Seitenarme Narenta piccola bei Fort opus	24.461	12
	Absperrwerk an der Narenta grande zur Einleitung des Flusses in die neue Mündung	24.238	78
	Absperrwerk an dem Seitenarme velika Lisna	11.822	83
	Absperrwerk an dem Seitenarme Lisna	10.150	75
7	Herstellung eines Anlandeplatzes gegenüber von Metkovich	19.917	38
8	Herstellung eines Anlandeplatzes bei Fort opus	56.664	27
	Fürtrag	2,023.355	82

Post-Nr.	Angabe der Arbeit	Betrag fl.	Betrag kr.
	Uebertrag .	2,023.355	82
9	Herstellung des Treppelweges am linken Ufer der Narenta zur Ermöglichung des Rückzuges der Schiffe, und zwar:		
	aus eigens hierzu in Gruben ausgehobenem Materiale die Beträge 14.447 fl. 5 kr., 134.142 fl. 19 kr. und 46.769 fl. 44 kr.	195.358	68
	aus dem im Flusse ausgebaggerten Materiale die Beträge 13.559 fl. 79 kr., 6.004 fl. 70 kr.	19.564	49
10	Grundeinlösungen, und zwar:		
	für die Durchstiche	65.430	.
	für die Dämme, Schleußen u. s. w. die Beträge 49.400 fl., 1.966 fl., 3.912 fl.	55.278	.
11	Für die Herstellung von Arbeiterbaraken und von Bauhütten, dann für die ärztliche Pflege der Erkrankten, und für die Verluste, welche aus den Unterbrechungen der Arbeiten infolge des Sumpffiebers in den Monaten Juli und August sich der Unternehmung ergeben werden, sind veranschlagt die Beträge von 16.766 fl. 58 kr., 8.421 fl. 60 kr., 45.581 fl. 42 kr., 16.025 fl. 64 kr., also zusammen	86.795	24
	Gesammtkosten der Arbeiten für die Regulirung der Narenta .	2,445.782	23

Kostenanschlag II

über die Arbeiten zur Entsumpfung des Narentathales.

Post-Nr.	Angabe der Arbeit	Betrag fl.	Betrag kr.
1	Herstellung des Dammes am rechten Ufer der Narenta, welcher zum Zurückhalten der Hochwässer im Flußbette noch nothwendig ist, nachdem am linken Ufer der Treppelweg diesen Dienst verrichtet .	134.160	.
2	Herstellung des Staudammes bei Prud um die aus der Türkei kommenden trüben Hochwässer zu stauen, und das Ablagern der Sinkstoffe zu erzielen	42.484	.
3	Herstellung des Staudammes längs des Meeresufers, um die aus der Narenta bei Hochwässern abzuleitenden trüben Wässer über die Sümpfe des Narentathales zu stauen, und so die Auflandung der Sümpfe, und die Bonificirung des Thales zu erzwecken	165.141	67
4	Herstellung von 36 Schleußen in den Flußdämmen, und in den Staudämmen, welche Schleußen den Zweck haben, trübe Hochwässer aus dem Flusse über die Sümpfe auszuleiten und zu stauen, dann aber, nachdem sie ihre Sinkstoffe abgelagert haben, aus den Staubecken wieder abzuleiten	101.245	88
5	Herstellung von Canälen zur Ausleitung der trüben Hochwässer aus dem Flusse auf die Sümpfe und zur Ableitung derselben nach der stattgehabten Ablagerung der Sinkstoffe	402.707	25
6	Regulirung mehrerer kleineren Flüßchen innerhalb der Sümpfe behufs besserer Ableitung des Sumpfwassers zur Zeit des kleinen Wasserstandes im Flusse Narenta	294.470	.
7	Grundeinlösungen für die Anlage der sämmtlichen Dämme, Canäle und Schleußen	22.500	.
	Gesammtauslagen für die Arbeit zur Entsumpfung des Narentathales	1,162.708	80

Es wurde bereits in der Begründung der Regierungsvorlage, betreffend die Regulirung des Narentaflusses und die Entsumpfung des Narentathales darauf hingewiesen, daß beide Arbeiten vereint und gleichzeitig auszuführen seien, indem sie sich in diesem Falle einfacher und billiger stellen, während andererseits die Entsumpfung ohne die Flußregulirung nicht ausführbar und die Flußregulirung ohne die Entsumpfung deshalb bedeutungslos wäre, weil der Fortbestand der miasmatischen Ausdünstungen und der ungünstigen, ökonomischen Verhältnisse an der Narenta die Entwicklung der Schifffahrt ebenso hindern würde, als es jetzt bei dem nicht regulirten Bestande des Flusses der Fall ist.

Die zur Regulirung des Flusses bestimmten Arbeiten dienen im gleichen Maaße auch dem Zwecke der Thalentsumpfung und sind unvermeidlich, wenn ein anhaltender Erfolg rücksichtlich der Entsumpfung erzielt werden will. So sind die kostspieligen Absperrungen der zahlreichen Nebenarme der Narenta nothwendig, um einerseits die Gewässer in dem Hauptarme zusammen zu fassen und andererseits die ungeregelte Ueberfluthung des Thalbodens hintanzuhalten. Weiters sind die Durchstiche auch dazu nothwendig, um den Wasserspiegel im Hauptflusse durch die Verkürzung seines Laufes herabzudrücken und hierdurch die Ableitung der Sumpfwässer aus dem Thale in den Fluß zu ermöglichen. Endlich ist die für die Regulirung des Flusses angetragene Dammanlage auch zu dem Zwecke erforderlich, um die Hochwässer im Flusse höher, als es jetzt der Fall ist, zu heben und deren Ausleitung über die Sumpfflächen zur ausgiebigen Auflandung derselben zu ermöglichen, welche Ausleitung durch die Anlage eines, die vorausgängige Flußregulirung bedingenden Schleußensystems vermittelt wird.

Druck der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1877 bewilligt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Aushebung der mit 54.541 Mann für das stehende Heer (Kriegsmarine), dann mit 5454 Mann für die Ersatzreserve entfallenden Jahrescontingente aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen wird für das Jahr 1877 bewilligt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Zuschrift des Herrn Handelsministers Ritter v. Chlumecky ddo. 15. Februar 1876, Z. 268, betreffend die Bilanz der Geldgebarung des Wiener Weltausstellungsunternehmens des Jahres 1873 (ad 531 der Beilagen).

Auf Wunsch des Abgeordnetenhauses, dem dasselbe in wiederholten Resolutionen Ausdruck gab, hat Seine Excellenz der Herr Handelsminister mittelst Zuschrift ddo. 15. Februar 1876 die mit Ende December 1875 abgeschlossene Bilanz der Geldgebarung der Wiener Weltausstellung vom Jahre 1873 und eine detaillirte Nachweisung sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben zur verfassungsmäßigen Behandlung unterbreitet, worüber der Budgetausschuß sich beehrt, nachfolgenden Bericht zu erstatten:

1. Einnahmen aus dem Weltausstellungsunternehmen. Dieselben wurden von der Regierung im Gesetze vom 4. April 1873 auf sieben Millionen veranschlagt. Der wirkliche Erfolg beziffert sich bis Ende December 1875 auf 4,256.349 fl., stellte sich daher gegen das Präliminare um 2,743.650 fl. ungünstiger. In obigen Einnahmsposten sind bereits für verkaufte Objecte und Gegenstände 288.118 fl. inbegriffen.

2. Ausgaben: Dieselben wurden ursprünglich mit dem Gesetze vom 21. Juli 1871 auf sechs Millionen festgesetzt und mittelst Gesetzes vom 4. April 1873, R. G. Bl. Nr. 45, um 9,700.000 fl. erhöht, der Gesammtcredit demnach im Betrage von 15,700.000 fl. festgestellt.

Der wirkliche Erfolg sämmtlicher Ausgaben bis Ende December 1875 beläuft sich jedoch auf die Summe von 19,123.270 fl.

Es gestalteten sich daher die Ausgaben gleichfalls ungünstiger um den Betrag von 3,423.270 fl. gegenüber dem Präliminare vom Jahre 1873 und im Vergleiche mit dem ursprünglichen Voranschlage vom Jahre 1871 ergibt sich eine Ueberschreitung der Ausgaben per 13,123.270 fl.

Es kann nicht die Aufgabe des Budgetausschusses sein, nach Ablauf von drei Jahren an den einzelnen Einnahms- und Ausgabsposten Kritik zu üben.

Die Vorlage selbst hat mit anerkennenswerther Genauigkeit alle Ausgaben und Einnahmen seit Beginn des Unternehmens bis Ende December 1875 eingehend detaillirt, und ist mit allen auf die Gebarung Bezug habenden finanziellen und statistischen Daten ausgestattet.

Wohl aber müssen mit wenigen Strichen die wesentlichsten Momente gekennzeichnet werden, welche zu dem angeführten traurigen finanziellen Resultate führten.

Diese Umstände waren zweierlei Art: Solche, die außerhalb der Macht der Regierung und der leitenden Organe lagen, und solche, welche durch fehlerhafte Maßregeln verschuldet wurden.

Zu letzteren gehört vor Allem die mangelhafte Präliminirung der Kosten der Ausstellung in den Jahren 1871 und 1873, dann die gänzlich verfehlte Organisation (zufolge Statuts vom 29. September 1871), wornach zur Zeit der wichtigsten Vorkehrungen, Bestellungen und Anschaffungen alle Machtvollkommenheit in die Hände der Generaldirection gelegt und der dafür allein verantwortlichen Regierung entrückt war.

Dieser Zustand kann wohl nicht besser illustrirt werden, als es durch den Bericht des jetzigen Herrn Handelsministers (pag. 50 der Erläuterungen zu gegenwärtiger Vorlage) geschieht. Aus diesem Berichte geht unter Anderem hervor, daß selbst im Frühjahre 1873 bei Gelegenheit der Nachtrags-Präliminirung des Kostenaufwandes der Weltausstellung die Verpflichtungen des Weltausstellungsfondes nicht ziffermäßig festgestellt werden konnten, weil über schwerwiegende Dispositionen, Contracte u. s. w. in dem Buchhaltungs-Departement der Generaldirection gar keine Vormerkung bestand.

Erst mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Februar 1873 wurde der Wirkungskreis des Generaldirectors durch Einsetzung einer Controlcommission in ökonomischer Hinsicht entsprechend geregelt, und noch später am 10. Juni 1873 wurde endlich ein Administrationsrath eingesetzt, an den unter dem Vorsitze des Handelsministers die gesammte Geldgebarung mit dem Weltausstellungsfonde überging.

Erwägt man überdies, wie auf constructivem Gebiete vielerlei ganz Neues, noch nicht Dagewesenes ohne Rücksicht auf den Kostenpunkt hergestellt werden wollte, so erklären sich zum großen Theile die kolossalen Ueberschreitungen bei Durchführung des Unternehmens, welches an Großartigkeit, an glänzender und geschmackvoller Anordnung nichts zu wünschen übrig ließ, die Staatsmittel jedoch in außerordentlicher Weise in Anspruch nahm. Anderseits hat aber auch die Ungunst der Zeitverhältnisse nicht wenig dazu beigetragen, die finanzielle Calamität zu vergrößern.

Die Vorarbeiten der Ausstellung fielen in die Epoche des sogenannten wirthschaftlichen Aufschwunges; die namhafte Steigerung der Preise der Materialien und Arbeitslöhne, potenzirt durch den Umstand, daß sämmtliche Arbeiten in Folge verspäteter Inangriffnahme in wahrhafter Hetze und Eile ausgeführt werden mußten, trugen zur Vertheuerung des Ganzen in hohem Grade bei. Die großen Erwartungen, die sich im In- und Auslande an das Unternehmen knüpften, und die sich mehrenden zahlreichen Anmeldungen veranlaßten die Generaldirection überdies noch zur Erweiterung und Vergrößerung der Anlage.

Eine viel ausgedehntere Area, als ursprünglich präliminirt war, wurde nachträglich mit Gebäuden bedeckt, und noch im Jahre 1873 gelangte eine Anzahl neuer mächtiger Bauten zur Ausführung. So wuchsen denn die Ausgaben allmälig zu einer vorher nicht geahnten Höhe an. Die erwarteten proportionellen Einnahmen blieben aber in Folge der mittlerweile eingetretenen bekannten mißlichen Conjuncturen aus. Die Wiener Börsenkrise und das Auftreten epidemischer Krankheiten trugen in erster Linie und in empfindlichster Weise dazu bei, das großartige Unternehmen finanziell zu schädigen und zu lähmen.

So groß nun auch die Fehler sind, die sowohl bei der Einleitung als bei der Durchführung des Weltausstellungsunternehmens begangen wurden, so haben auch die äußeren, so beklagenswerthen Verhältnisse ohne Zweifel auf das finanzielle Endresultat einen sehr nachtheiligen Einfluß ausgeübt. Der Besuch der Ausstellung seitens des In- und Auslandes blieb hinter den gehegten Erwartungen bedeutend zurück. Zahlreiche Unternehmer auf dem Weltausstellungsplatze konnten ihre eingegangenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen, und die Realisirung der Bauobjecte nach beendigter Ausstellung lieferte ein höchst ungünstiges Resultat.

Es kann sonach einerseits nicht bezweifelt werden, daß bessere Vorausberechnung, ökonomischere Gebarung, insbesondere eine strammere Organisation viel Schaden verhütet, zahlreiche unnütze Auslagen hintangehalten hätten; ebenso feststehend ist jedoch die Thatsache, daß eine Reihe unerwarteter und widerwärtiger Umstände bei Beurtheilung des Ganzen und speciell in Betreff des Mißerfolges der Einnahmen nicht übersehen werden darf, welche der Regierung theilweise zur Rechtfertigung diente.

Auf Grund dieser Erwägungen und um die Angelegenheit der Wiener Weltausstellung, welche nunmehr finanziell beinahe abgeschlossen vorliegt, auch verfassungsmäßig zu erledigen, kann vom Budgetausschusse nur beantragt werden, der Regierung die Indemnität für die von ihr bis Ende des Jahres 1875 nachgewiesene Gebarung zu gewähren und die bisher von ihr getroffenen Verfügungen in Betreff der Abwicklung des Unternehmens zu genehmigen, zugleich jedoch dem Bedauern über die maßlosen, nur theilweise begründeten Ueberschreitungen Ausdruck zu geben. Voraussichtlich dürfte die Abwicklung des ganzen Unternehmens bis Ende 1876 zum größten Theile beendet sein; die im Laufe dieses Jahres hieraus resultirenden Einnahmen einerseits und die Ausgaben anderseits werden jedoch

auf das finanzielle Schlußergebniß von keinem großen Einflusse sein, und die eingangs des Berichtes angeführten Zahlen nicht wesentlich alteriren.

Die der Vorlage der Regierung angeschlossene Beilage B beziffert die noch zu erwartenden Einnahmen auf annähernd mit 260.000 fl., die Ausgaben mit 163.000 fl., jedoch ist die Zollschuld des Ausstellungsfondes in letzterem Betrage nicht inbegriffen.

Der Budgetausschuß beantragt demgemäß, das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die mittelst Zuschrift des Herrn Handelsministers ddo. 15. Februar 1876, Z. 268 (5069-A. H.), gelieferte Nachweisung über die Einnahmen im Betrage per 4,256.349 fl. und die Ausgaben per 19,123.270 fl. und die mit Ende December 1875 abgeschlossene Bilanz der Geldgebarung des Wiener Weltausstellungsunternehmens des Jahres 1873, sowie über die auf die Abwicklung desselben bisher getroffenen Verfügungen der Regierung werde zur genehmigenden Kenntniß genommen und dabei das Bedauern ausgesprochen, daß eine so außerordentliche Ueberschreitung der von der Reichsvertretung bewilligten Summen eingetreten ist, obwohl dieselbe zum Theile vermieden werden konnte.

2. Die Regierung werde aufgefordert, die ferneren Gebarungsresultate des gedachten Unternehmens in den jährlichen Rechnungsabschlüssen detaillirt nachzuweisen und der verfassungsmäßigen Genehmigung zuzuführen.

Wien, 10. November 1876.

Dr. Herbst,
Obmann.

Gomperz,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses zur Vorberathung des Entwurfes einer Civilproceßordnung, betreffend den Antrag auf Anwendung des Gesetzes vom 30. Juli 1867, Zahl 104 R. G. Bl.

Der zur Vorberathung des Civilproceßordnungsentwurfes gewählte Ausschuß ist bei der Berathung über die formelle Behandlung dieses Gesetzentwurfes zur Ueberzeugung gelangt, daß das Zustandekommen dieses Gesetzes in der gegenwärtigen Legislationsperiode nur dann erwartet werden kann, wenn der Entwurf dem im Gesetze vom 30. Juli 1867, Zahl 104 R. G. Bl. vorgezeichneten Verfahren unterzogen und der Ausschuß im Sinne des §. 11 dieses Gesetzes ermächtigt wird, auch während der Vertagung und nach Schließung der Session seine Thätigkeit fortzusetzen.

Wenn der Umfang des noch durch Vorlage eines sechsten Buches zu ergänzenden Entwurfes einer Civilproceßordnung ins Auge gefaßt und die Wichtigkeit dieser in die bürgerlichen Rechtsverhältnisse tief eingreifenden Reform berücksichtigt wird, so läßt sich wohl nicht bezweifeln, daß dieser Entwurf zu jenen umfangreichen Gesetzentwürfen gehört, für deren verfassungsmäßige Behandlung das Gesetz vom 30. Juli 1867 erlassen wurde. Durch die Anwendung dieses Gesetzes wird sämmtlichen Mitgliedern des hohen Hauses die Gelegenheit geboten, durch Stellung von Anträgen an den Vorberathungen des Ausschusses mitzuwirken, um schon während der Ausschußberathung eine möglichst vielseitige Beurtheilung des Gesetzentwurfes herbeizuführen und hiedurch die Verhandlung im hohen Hause zu vereinfachen.

Wenn aber in dieser Weise die Berathungen im Ausschusse noch umfassender werden, so muß demselben auch die nöthige Zeit zur Bewältigung der ihm gestellten Aufgabe zu Gebote stehen; dies wäre nicht der Fall, wenn seine Thätigkeit innerhalb der Sessionsdauer eingeengt und bei Schließung der gegenwärtigen Session abgebrochen würde.

Durch den Ausspruch, daß der von der k. k. Regierung vorgelegte Entwurf einer Civilproceßordnung dem im Gesetze vom 30. Juli 1867, Zahl 104 vorgezeichneten Verfahren zu unterziehen sei, würde daher der angestrebte Zweck nicht erreicht, wenn nicht gleichzeitig auch der im §. 11 dieses Gesetzes vorgesehene Beschluß gefaßt würde, daß der Ausschuß ermächtigt wird, auch nach Schließung der Session des Reichsrathes und während dessen Vertagung seine Thätigkeit fortzusetzen, soweit dies nothwendig erscheinen wird und nicht im Sinne des §. 12 dieses Gesetzes eine Unterbrechung seiner Berathungen eintritt.

Obgleich das sechste Buch der Civilproceßordnung über das Executionsverfahren bisher noch nicht vorgelegt wurde, so ist dessen Vorlegung durch die k. k. Regierung doch bereits in Aussicht gestellt und dasselbe wird einen integrirenden Bestandtheil des vorgelegten Gesetzentwurfes bilden, so daß es wohl gerechtfertigt ist, daß der Antrag schon derzeit auf dieses sechste Buch der Civilproceßordnung, sowie auf das Einführungsgesetz zu derselben ausgedehnt wird.

Nach dem Wortlaute des Gesetzes vom 30. Juli 1867 sollte in der Regel die Anwendung dieses Gesetzes vor der Wahl des Ausschusses beschlossen werden; allein es liegt wohl in der Natur der Sache, daß, wenn die Nothwendigkeit der Anwendung des citirten Gesetzes später zu Tage tritt, dieser Beschluß

auch noch nach der Wahl des Ausschusses gefaßt werden kann. Thatsächlich hat auch das hohe Abgeordnetenhaus bei der Berathung des Strafgesetzentwurfes in der Sitzung am 17. October 1867 nach vorgenommener Wahl des Ausschusses die Anwendung des erwähnten Gesetzes beschlossen. Selbstverständlich steht es dem hohen Abgeordnetenhause frei, eine Neuwahl des Ausschusses vorzunehmen; der Ausschuß jedoch fand keine Veranlassung durch einen dahin zielenden Antrag die ihm zugewiesene Aufgabe abzulehnen.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

I. Der von der k. k. Regierung vorgelegte Entwurf einer Civilproceßordnung, sowie das noch vorzulegende sechste Buch derselben und das hiezu gehörige Einführungsgesetz ist dem durch das Gesetz vom 30. Juli 1867, Zahl 104 R. G. Bl., für die Behandlung umfangreicher Gesetze vorgezeichneten Verfahren zu unterziehen.

Das hohe Herrenhaus werde eingeladen, diesem Beschlusse zuzustimmen und in diesem Falle die Genehmigung der übereinstimmenden Beschlüsse beider Häuser des hohen Reichsrathes von Seiner kaiserlichen und königlichen Majestät einzuholen.

II. Der zur Vorberathung des Entwurfes einer Civilproceßordnung in der Sitzung am 30. October 1876 gewählte Ausschuß werde berufen, die Vorberathung dieser Gesetzentwürfe auch nach dem Zeitpunkte der Anwendung des erwähnten Gesetzes fortzusetzen.

III. Der hiemit zur Vorberathung der Civilproceßordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben berufene Ausschuß habe in Anwendung der §§. 11, 12, 13 und 14 des Gesetzes vom 30. Juli 1867, Zahl 104 R. G. Bl., auch nach der Schließung der Session des Reichsrathes oder während dessen Vertagung in Thätigkeit zu bleiben, und es sei zu diesem Beschlusse die Genehmigung Seiner kaiserlichen und königlichen Majestät einzuholen.

Wien, 10. November 1876.

Tienbacher,
Obmann-Stellvertreter.

Dr. A. Weeber,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, womit Bestimmungen über die Schneeabräumung auf Reichsstraßen erlassen werden.

Im Monate Jänner 1875 brachte der Abgeordnete Furtmüller und Genossen einen Antrag, dahingehend ein: Die Regierung werde aufgefordert, eine den heutigen Bedürfnissen entsprechende Gesetzesvorlage über die Schneeabräumung auf Reichsstraßen ehestens zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen. Dieser Antrag wurde in erster Lesung in der 104. Sitzung des hohen Hauses am 24. Jänner 1875 dem Budgetausschusse zur Berichterstattung zugewiesen.

Obwohl nun der Bericht dieses Ausschusses bereits seit 13. Februar 1875 dem hohen Hause gedruckt vorlag, kam derselbe wegen anderweitiger dringender Berathungsgegenstände erst in der 153. Sitzung am 3. December 1875 zu zweiten Lesung und wurde in jener Sitzung der mit dem Antrage des Abgeordneten Furtmüller im Wesentlichen übereinstimmende Antrag des Budgetausschusses, lautend: „Die hohe Regierung werde aufgefordert, eine den heutigen Bedürfnissen und den Grundsätzen einer gerechten Vertheilung der Lasten entsprechende Gesetzesvorlage über die Schneeschauflung auf Reichsstraßen ehestens zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen", angenommen.

In dem seinerzeitigen Berichte des Budgetausschusses wurde schon damals betont, daß nach den dem Referenten gewordenen Informationen einer baldigen diesbezüglichen Regierungsvorlage entgegengesehen werden könne, was durch die präcise Erklärung Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern in jener Sitzung seine vollste Bestätigung fand, und beim Wiederzusammentritte des hohen Reichsrathes im Herbste dieses Jahres fand derselbe in der That durch die eingebrachte Regierungsvorlage das gegebene Versprechen erfüllt.

Auf das Meritorische des neuen Gesetzentwurfes selbst eingehend, muß vor Allem hervorgehoben werden, daß dem vom hohen Hause angenommenen Antrage in befriedigendster Weise Rechnung getragen erscheint, was insbesondere im §. 9 (neu) seinen Ausdruck findet.

Mit diesem Paragraphe bricht die Staatsverwaltung vollends mit den veralteteten Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung aus dem Jahre 1851, indem sie sich das Recht vorbehält, in besonderen Fällen, wo es das Staatsinteresse erheischt, insbesondere aber dann, wenn es dem Staatsschatze zweckdienlicher erscheint, die Arbeit in eigener Regie, im Accord- oder Verpachtungswege zu begeben, welche Bestimmungen wohl in den meisten Fällen die Basis des Vorganges bei derartigen Arbeiten bilden dürften.

Eine weitere wesentliche Modification der alten Verordnung ist wohl die, daß die Vergütung für die geleistete Arbeit nunmehr voll geleistet werden soll, was dem Anscheine nach das finanzielle Moment wesentlich zu erhöhen im Stande sein könnte; anderseits darf aber nicht übersehen werden, daß in Folge der früheren unzureichenden Vergütung des halben Taglohnes auch die Arbeitsleistung eine dem entsprechend geringe war, als selbe jetzt bei der vollen Vergütung zu werden verspricht, daher nach der Ansicht des Ausschusses das finanzielle Ergebniß nicht wesentlich alterirt werden dürfte.

Eine weitere Erleichterung tritt auch dahin ein, daß die Verpflichtung der an Reichsstraßen gelegenen Gemeinden im Umkreise von zwei Meilen (nach der alten Verordnung) auf zwei Wegstunden, welch letzteres Maß vom Ausschusse auf acht Kilometer festgesetzt wurde, herabgemindert erscheint.

Endlich besteht eine weitere Aenderung des neuen Gesetzentwurfes darin, daß die nach dem §. 13 der alten Verordnung vorgeschriebene Breite der Schneeabräumung dahin berichtigt wird, daß es im §. 1 (neu) heißt: Die zur Offenhaltung des Verkehres nothwendige Schneeabräumung u. s. w., während die genaue Präcisirung der freizumachenden Fahrbahn der zu erlassenden Durchführungsverordnung überlassen wird, welche eben für die verschiedenartigen Verhältnisse unseres vielgestaltigen Reiches auch die diesen Bedürfnissen entsprechenden Normen zu treffen besser in der Lage sein wird.

Im Allgemeinen wird die Schneeabräumung auf die Breite eines Wagengeleises mit Ausweichplätzen bestimmt, natürlich dort, wo der Verkehr dies zuläßt, während in der Nähe großer Städte, oder wo lebhaftere Communication sich entwickelt, entsprechende Aenderungen vorhergesehen sind.

Daß die Verpflichtung zur Schneeabräumung der an den Reichsstraßen gelegenen Gemeinden im verringerten Umfange von nunmehr acht Kilometern aufrechterhalten blieb, sowie die weitere Verpflichtung der unentgeltlichen Schneeabräumung dort, wo die Reichsstraße eine Gasse einer geschlossenen Ortschaft bildet, entspricht nur den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit, daher auch vom Ausschusse kein Anstand dagegen erhoben und nur im letzteren Falle gewisse Bedenken gegen den Ausdruck „Gasse" laut wurden, welche durch eine Erklärung des Herrn Regierungsvertreters, die weiter unten vollinhaltlich gedruckt erscheint, wieder beruhigt wurden.

In Würdigung aller dieser Momente kann der Ausschuß nur die Annahme des beifolgenden von demselben in wenigen Punkten geänderten Gesetzentwurfes dem hohen Hause wärmstens empfehlen.

Motive zu den vom Ausschusse getroffenen Aenderungen.

Zu §. 1.

Wurde zur genaueren Präcisirung der Entfernung statt zwei Wegstunden gesetzt: acht Kilometer.

Weiters wird der letzte Absatz des Alinea 1 von den Worten: „und zwar dergestalt" . . . bis . . . „Entfernung gelegen ist" zur Weglassung beantragt, weil sich dieser Nachsatz als überflüssig durch die ohnehin weiteren präcisen Bestimmungen herausstellt.

Zu §. 2.

Sollen zu den Commissionen, welche von der politischen Behörde unter Zuziehung der Gemeindevorsteher zusammenberufen werden, auch Vertreter, welche mit der Verwaltung anderer öffentlicher, nicht ärarischer Straßen betraut sind, herangezogen werden, damit bei Zuweisung von Straßenstrecken keine Collisionen mit der Schneeabräumung auf Landes-, Bezirks- oder Gemeindestraßen sich ergeben.

Es wird also beantragt, nach dem Worte „Gemeindevorsteher" einzuschalten: „und der mit der Verwaltung öffentlicher, nicht ärarischer Straßen betrauten Organe".

Zu §. 5.

Die im Berichte angedeutete Erklärung des Herrn Regierungsvertreters bezüglich der Präcisirung des Begriffes „Gasse" lautete: „Eine Gasse besteht auch dort, wo an der Straße zwar keine ununterbrochene Häuserreihen, doch aber Wirthschafts- und sonstige Gebäude, Hof- und Garteneinfriedungen u. dgl. und allenfalls zwischen denselben hie und da unbedeutende Zwischenräume vorhanden sind."

Der Ausschuß beschloß, dieser Erklärung im Berichte Ausdruck zu geben, und nahm den §. 5 in nachstehend stilistisch geänderter Fassung und der Umwandlung des Wortes „bewohnten" in „geschlossenen" lautend: „Wo die Straße zugleich eine Gasse eines geschlossenen Ortes bildet" u. s. w. den Schluß nach der Regierungsvorlage an. Um jedes Mißverständniß zu beseitigen, sei hier noch betont, daß unter der Bezeichnung eines geschlossenen Ortes durchaus kein Connex mit den behufs Einhebung einer Verzehrungssteuer so bezeichneten „geschlossenen Städten" obgewaltet hat, noch obwalten konnte.

Alle übrigen Paragraphe wurden unverändert angenommen.

Wien, 17. November 1876.

Proskowetz,
Obmann.

Franz Wanka,
Berichterstatter.

Gesetz,

womit

Bestimmungen über die Schneeabräumung auf Reichsstraßen erlassen werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Ausschußanträge.	Regierungsvorlage.
§. 1.	§. 1.
Die zur Offenhaltung des Verkehres nothwendige Schneeabräumung auf den Reichsstraßen obliegt mit dem im §. 9 gemachten Vorbehalte denjenigen Gemeinden, deren Gebiet entweder von der Straße durchzogen wird, oder die nicht mehr als acht Kilometer von der Arbeitsstrecke entfernt sind.	Die zur Offenhaltung des Verkehrs nothwendige Schneeabräumung auf den Reichsstraßen obliegt mit dem im §. 9 gemachten Vorbehalte denjenigen Gemeinden, deren Gebiet entweder von der Straße durchzogen wird, oder die nicht mehr als zwei Wegstunden von der Arbeitsstrecke entfernt sind (und zwar dergestalt, daß die Gemeinde zur Schneeabräumung pflichtig wird, wenn auch nur ein Theil ihres Gebietes innerhalb der obigen Entfernung gelegen ist).
(Alinea 2 bleibt unverändert.)	Abweichungen von dieser Bestimmung finden statt, wenn der sich herausstellende Bedarf an Arbeitskräften im Allgemeinen oder an einzelnen Punkten eine Beschränkung zulassen oder eine Ausdehnung erheischen sollte, oder wo örtliche Verhältnisse, z. B. in Gebirgsgegenden oder an Flüssen, eine Aenderung nöthig machen.
§. 2.	§. 2.
Die zur Schneeabräumung auf jeder Reichsstraße verpflichteten Gemeinden sind von den politischen Behörden unter Zuziehung der Gemeindevorsteher und der mit der Verwaltung öffentlicher, nicht ärarischer Straßen betrauten Organe zu ermitteln und in ein Verzeichniß zu bringen, und es ist für jede derselben eine bestimmte Arbeitsstrecke festzusetzen, auszuzeigen und auszumarken.	Die zur Schneeabräumung auf jeder Reichsstraße verpflichteten Gemeinden sind von den politischen Behörden unter Zuziehung der Gemeindevorsteher zu ermitteln und in ein Verzeichniß zu bringen, und es ist für jede derselben eine bestimmte Arbeitsstrecke festzusetzen, auszuzeigen und auszumarken.
(Alinea 2 bleibt unverändert.)	Bei der Zuweisung der Straßenstrecken und der Bemessung ihrer Länge ist mit Rücksicht auf die Größe der Bevölkerung der bezüglichen Gemeinden, auf ihre Entfernung von der Arbeitsstrecke und auf die sonstigen Localverhältnisse vorzugehen.

Ausschußanträge.	Regierungsvorlage.
§. 3.	§. 3.
(Unverändert.)	Den zur Schneeabräumung beigezogenen Gemeinden wird, den Fall des §. 5 ausgenommen, eine Vergütung aus dem Staatsstraßenfonde geleistet.
§. 4.	§. 4.
(Unverändert.)	Die Vergütung wird nach dem zur Winterszeit üblichen Taglohne zu Handen der Gemeindevorsteher erfolgt. Der volle Taglohn für die Schneeabräumung darf den für die Verrichtung der gewöhnlichen Straßenconservationsarbeiten an der betreffenden Straßenstrecke fixirten Taglohn nicht überschreiten. Dieser Taglohn gebührt jedoch nur für den ganzen Arbeitstag und für die volle Tagarbeit einer vollkommen arbeitsfähigen Person. Für eine mindere Leistung gebührt nur eine verhältnißmäßige Vergütung. In die Arbeitszeit wird bei einer Entfernung über eine halbe Stunde die für den Hin- und Rückweg erforderliche Zeit eingerechnet.
§. 5.	§. 5.
Wo die Straße zugleich eine Gasse eines geschlossenen Ortes bildet, hat die Ortschaft, in welcher sich die Straße befindet, die Schneeabräumung auf der Durchzugsstrecke ohne Anspruch auf eine Vergütung zu leisten.	Wo die Straße durch einen bewohnten Ort zieht und zugleich eine Gasse desselben bildet, hat die Ortschaft, in welcher sich die Straße befindet, die Schneeabräumung auf der Durchzugsstrecke ohne Anspruch auf eine Vergütung zu leisten.
§. 6.	§. 6.
(Unverändert.)	Die Gemeinden haben den ihnen von den Straßenbauorganen rücksichtlich der Schneeabräumung zukommenden Aufforderungen genau nachzukommen. Die Arbeiter müssen mit ihrem eigenen oder von der Gemeinde beigestellten Arbeitszeuge versehen sein und jede Gemeinde hat ihren Arbeitsleuten ein verläßliches Aufsichtsorgan beizugeben.
§. 7.	§. 7.
(Unverändert.)	Sollte eine Gemeinde der ihr zugegangenen Aufforderung zur Schneeabräumung nicht nachkommen, oder sollte die Arbeit nicht entsprechend verrichtet werden, so ist die Staatsverwaltung befugt, die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zu verhalten oder die Schneeabräumung durch wen immer besorgen zu lassen. Die hierdurch erwachsenen Mehrauslagen hat die Gemeinde dem Staatsstraßenfonde zu vergüten.

Ausschußanträge.	Regierungsvorlage.
§. 8.	§. 8.
(Unverändert.)	Sowohl Beschwerden der Gemeinden gegen Verfügungen der Straßenbauorgane, als allfällige Klagen der letzteren wider die Gemeinden sind bei der der Gemeinde unmittelbar vorgesetzten politischen Behörde anhängig zu machen, welche darüber die Erhebungen mit Beschleunigung zu pflegen und zu erkennen hat.
§. 9.	§. 9.
(Unverändert.)	Der Staatsverwaltung steht es frei, die Schneeabräumung auf den Reichsstraßen, wenn sie es den öffentlichen Interessen, insbesondere jenen des Staatsschatzes zusagend findet, in eigener Regie oder im Accord oder im Verpachtungswege zu bewirken.
§. 10.	§. 10.
(Unverändert.)	Vereinbarungen über Aversualvergütungen, welche auf Grund des §. 6 der kaiserlichen Verordnung vom 3. Jänner 1851, R. G. Bl. Nr. 16, getroffen wurden, können über Ansuchen der betreffenden Gemeinde aufgelassen werden.
§. 11.	§. 11.
(Unverändert.)	Mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 3. Jänner 1851 außer Kraft.
§. 12.	§. 12.
(Unverändert.)	Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt, welche die zu diesem Zwecke nöthigen Ausführungsverordnungen zu erlassen haben.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

ein Credit von 700.000 fl. (Siebenhunderttausend Gulden) für die officielle Betheiligung der im Reichsrathe vertretenen Länder an der im Jahre 1878 in Paris stattfindenden internationalen Ausstellung bewilligt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bestreitung sämmtlicher mit der officiellen Betheiligung der im Reichsrathe vertretenen Länder an der internationalen Ausstellung des Jahres 1878 in Paris bis zur gänzlichen Abwicklung der Geschäfte verbundenen Auslagen wird ein unüberschreitbarer Credit im Maximalbetrage von 700.000 fl. (Siebenhunderttausend Gulden) als Staatszuschuß bewilligt.

Artikel II.

Von diesem Credite wird ein Betrag von 500.000 fl. (Fünfhunderttausend Gulden), welcher zur Deckung der im Inlande eintretenden Erfordernisse bestimmt ist, in österreichischer Währung Bankvaluta, der Restbetrag von 200.000 fl., welcher auf die am Ausstellungsorte fälligen Zahlungen entfällt, in effectivem Golde erfolgt.

Artikel III.

Die Verwendung des im Artikel I bestimmten Credites erfolgt nach Maßgabe des Bedarfes; die jährliche Erfordernißsumme ist in den Staatsvoranschlägen 1877, 1878 und 1879 einzustellen.

Artikel IV.

Den die in Rede stehende Ausstellung betreffenden Eingaben an die Verwaltungsbehörden, sowie allen Protokollen dieser Behörden, welche sich auf die Ausstellung beziehen, kommt die Befreiung von den Eingaben- und Protokollsstempeln zu.

Rechtsgeschäfte, welche von den mit der Vorbereitung, Leitung und Abwicklung dieser Ausstellung betrauten Behörden und Organen in dieser Eigenschaft über die für die Ausstellung erforderlichen Herstellungen, Transporte und andere Vorkehrungen abgeschlossen werden, sind von dem Stempel und den unmittelbaren Gebühren für so lange, als hiervon kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, befreit.

Die saldirten Verdienstrechnungen und Conti, gegen welche Lieferanten und sonstige Geschäftsleute ihre Verdienstsummen aus dem Ausstellungscredite beheben, unterliegen, wenn nicht deren gänzliche Gebührenfreiheit nach §. 19 des Gesetzes vom 8 März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, eintritt, nur der fixen Stempelgebühr von 5 kr. rücksichtlich 1 kr. von jedem Bogen.

Artikel V.

Der Handels- und der Finanzminister sind mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

Motivenbericht

zur

Regierungsvorlage, womit ein Specialcredit von 700.000 Gulden für die officielle Betheiligung der im Reichsrathe vertretenen Länder an der Weltausstellung des Jahres 1878 in Paris in Anspruch genommen wird.

An die k. k. österreichische Regierung ist durch die Vermittlung der französischen Botschaft in Wien und des k. und k. Ministeriums des Aeußern mit der Note des letzteren vom 9. Mai l. J., Zahl 1421/H. P. die officielle Einladung der französischen Regierung gelangt, eine möglichst vollständige und umfassende Betheiligung der Producenten aus Oesterreich bei jener internationalen Ausstellung von Erzeugnissen der Urproduction, der Industrie und der bildenden Künste zu veranlassen, welche in Folge der Decrete des Marschallpräsidenten vom 4. und 13. April l. J. in Paris am 1. Mai 1878 eröffnet und mit dem 31. October desselben Jahres geschlossen werden soll.

Wenn es schon in den industriellen Kreisen der meisten europäischen Länder als ein großer Uebelstand empfunden wird, daß die Weltausstellungen, welche nach den ursprünglichen Absichten in längeren Intervallen abgehalten werden sollten und auch nur bei dieser Einrichtung ihren idealen Zweck, Marksteine des Culturfortschrittes zu sein, zu erfüllen vermöchten, in diesem Decennium im Zwischenraume weniger Jahre aufeinander folgen und somit, ohne im einzelnen Falle stets einem wahrhaften Bedürfnisse zu dienen, den betheiligten Kreisen unaufhörlich namhafte Opfer auferlegen, so kommt speciell für Oesterreich noch der in finanzieller Hinsicht ungünstige Erfolg der Wiener Weltausstellung und der Umstand in Betracht, daß seit dem Jahre 1873 schon wieder mehrere größere Ausstellungen stattgefunden haben, an welchen eine namhafte Anzahl österreichischer Producenten aufopferungsvoll sich betheiligt hat.

Den für die Ausstellungen des laufenden Jahres in Philadelphia und München gebrachten Opfern stehen nun allerdings auch belangreiche Erfolge zur Seite.

In dem günstigen Urtheile über den österreichischen Antheil dieser Ausstellungen, insbesondere über den glänzenden Erfolg der österreichischen Kunstgewerbe und kunstgewerblichen Fachschulen in München sind alle Stimmen einig.

Auch der materielle Lohn für ihre Anstrengungen und Opfer ist den österreichischen Theilnehmern an diesen Ausstellungen nicht entgangen, indem die Verkaufsergebnisse hinsichtlich unserer Artikel auf beiden Ausstellungen als sehr befriedigend bezeichnet werden müssen und in Folge dieser Ausstellungen zahlreiche Geschäftsverbindungen eingeleitet worden sind.

Was speciell die österreichische Betheiligung an der Weltausstellung in Philadelphia betrifft, so ist durch dieselbe nicht nur in mehreren Zweigen (wie Leinenwaaren, Bronzen und anderen Kurzwaaren,

Handschuhen, Chromolithographien, Meerschaumarbeiten u. s. f.) für den Moment ein entschiedener Aufschwung herbeigeführt worden, sondern es ist in Folge dieser Ausstellung eine nachhaltige Erweiterung des österreichischen Absatzgebietes, beziehungsweise die Wiedererwerbung des dereinst besessenen und im Laufe der Zeit verloren gegangenen Exportes in diesen Artikeln nach Amerika zu hoffen.

Durch einheitliche Vorbereitung, geschickte Aufstellung und gute Vertretung ist bei beiden Ausstellungen mit relativ geringen Summen Bedeutendes erzielt worden.

Treffliche sachkundige Berichte, wie sie betreffs der Münchner Ausstellung schon erschienen sind und für jene in Philadelphia im Laufe der nächsten Monate zur Ausgabe kommen sollen, werden die hervorragendsten Ergebnisse beider Ausstellungen auch Jenen zugänglich machen, welche, ohne die betreffenden Ausstellungen selbst besucht zu haben, über dieselben unterrichtet sein wollen.

Ungeachtet der günstigen Erfolge dieser beiden genannten Ausstellungen, und wohl auch wegen derselben mußte die Ankündigung einer neuen Weltausstellung, deren Eröffnungstermin noch dazu so nahe gerückt ist, in einem Momente, wo die Kräfte der österreichischen Producenten für zwei andere Ausstellungen vollauf in Anspruch genommen waren, einige Bedenken erwecken und den Wunsch entstehen lassen, wenn nur immer möglich, die Verschiebung dieser Ausstellung, mindestens auf ein Jahr, herbeizuführen.

Die österreichische Regierung hat es auch an der Bemühung in dieser Richtung nicht fehlen lassen, welche jedoch ohne Erfolg blieb.

Die österreichische Regierung mußte sich daher fragen, ob es thunlich sei, dem gedachten Unternehmen officiell ferne zu bleiben und die Betheiligung an demselben dem Ermessen jedes einzelnen Producenten zu überlassen, oder ob zwingende Gründe vorhanden seien, die Beschickung desselben von Staatswegen in Angriff zu nehmen.

Die österreichische Regierung, welche die Bedenken gegen die allzu rasche Aufeinanderfolge der Weltausstellungen vollständig würdigt und in Erwägung der schwierigen Finanzlage sich das Gebot strengster Sparsamkeit gegenwärtig halten mußte, hätte ihrerseits die mit der officiellen Betheiligung verbundenen finanziellen Opfer gerne vermieden, zumal sie der Meinung war, daß auch die Industriellen anderer Länder schon ausstellungsmüde seien und demgemäß die Regierungen mehrerer Staaten in gleichem Falle wie sie selbst sich befinden würden. Sie hatte daher vorerst eine officielle Betheiligung an der Pariser Weltausstellung nicht ins Auge fassen zu sollen geglaubt.

Um jedoch versichert zu sein, daß sie sich bei diesem Vorgehen im Einklange mit den Intentionen der betheiligten Kreise befinde, hielt die Regierung bei sämmtlichen Handels- und Gewerbekammern der im Reichsrathe vertretenen Länder und bei hervorragenden Fachvereinen über diesen Gegenstand eine Rundfrage und forderte insbesondere die Handelskammern auf, nach Abhaltung einer diesfälligen Enquete, zu welcher auch Vertreter der Kunst, der Landwirthschaft und anderer Interessen zugezogen werden sollten, zu berichten, welche Wünsche und Anschauungen sich in Betreff der Betheiligung Oesterreichs an diesem Unternehmen in den Kammerbezirken geltend machen.

In den Berichten, welche auf Grund dieser Umfrage eingetroffen sind, kamen, der Lage der Verhältnisse entsprechend, die oben angedeuteten Bedenken gegen das Ueberhandnehmen der internationalen Ausstellungen mehrfach zum Ausdrucke.

Und fast in allen Berichten wurde das tiefe Bedauern darüber ausgesprochen, daß unter den gegenwärtigen schwierigen Zeitverhältnissen von Seite Frankreichs mit der Ankündigung der Pariser Ausstellung des Jahres 1878 die Anforderung zu neuen Anstrengungen und Opfern für Ausstellungszwecke an die industrielle Welt gerichtet wurde.

Nichtsdestoweniger brachten die eingelangten Berichte in ihrer überwiegenden Mehrheit die Anschauung zur Geltung, daß, wenn die Mehrzahl der übrigen europäischen Culturstaaten die Ausstellung officiell beschicke, auch Art und Umfang der Vertretung der österreichischen Production nicht dem Ermessen jedes einzelnen Producenten, in ihrer Totalität somit dem Zufalle anheimgegeben werden dürfe, daß vielmehr in diesem Falle auch Oesterreich an dieser Ausstellung sich in officieller Weise betheiligen müsse.

Es wird allgemein anerkannt, daß die officielle Theilnahme Oesterreichs unter dieser Voraussetzung im volkswirthschaftlichen und politischen Interesse Oesterreichs gelegen und von beiden Gesichtspunkten unumgänglich erforderlich erscheine, sowohl zur Wahrung der mühsam errungenen commerciellen Verbindungen mit dem Auslande, wie zur Bethätigung der bedeutenden Fortschritte, welche in den letzten Jahren in Oesterreich in mehreren Industriezweigen und namentlich auch auf dem Gebiete des Unterrichtes und der Wissenschaft erzielt worden und die Rangstellung der Monarchie im Culturleben der Gegenwart zu erhöhen geeignet sind.

Auch kann es von Vornherein keinem Zweifel unterliegen, daß die bevorstehende Pariser Ausstellung eine Fülle werthvoller Anregungen bieten wird, daß von dort viele bedeutende Impulse zur weiteren Ent-

wicklung der Gewerbe ausgehen werden, welche bei geschickter Benützung für Oesterreich von großem Vortheile sein können; deren Rückwirkung auf unsere Industrie jedoch entfiele, wenn wir dieser Ausstellung ferne blieben.

Mit der gleichen Uebereinstimmung kam indeß in den ebenerwähnten Berichten der Handelskammern und gewerblichen Vereine auch die Erwartung dieser Kreise zum Ausdrucke, daß der Staat, im Falle die officielle Theilnahme an der Pariser Ausstellung aus den angedeuteten allgemeinen Rücksichten als nothwendig erkannt werde, den Industriellen möglichst entgegenkommen und anläßlich der Beschickung der bevorstehenden Ausstellung einen Theil jener Kosten übernehmen werde, welche bei den früheren Ausstellungen die Producenten selbst getragen haben.

Nachdem nun die Regierung zur Kenntniß gelangte, daß die meisten europäischen Staaten (beispielsweise England, Italien, Rußland, Holland, die scandinavischen Staaten), sowie zahlreiche überseeische Länder die definitive Erklärung der officiellen Betheiligung an der Pariser Ausstellung 1878 bereits abgegeben haben, und nachdem es bekannt ist, daß sich auch die Regierung der östlichen Hälfte der Monarchie für die officielle Beschickung der Pariser Ausstellung ausgesprochen hat und jene wenigen Staaten, bezüglich deren diese Voraussetzung bisher nicht zutrifft, wohl ziemlich ausnahmslos nachfolgen dürften, mußte sich die Regierung, auf die ihr durch die berufenen Organe kundgewordenen Anschauungen und Wünsche der betreffenden Kreise gestützt, schließlich doch dafür entscheiden, daß auch Oesterreich an der Pariser Ausstellung des Jahres 1878 sich in officieller Weise betheilige.

Die Regierung fand sich demgemäß bestimmt, die officielle Beschickung der Pariser Ausstellung des Jahres 1878 von Seite der im Reichsrathe vertretenen Länder bei Seiner Majestät dem Kaiser zu befürworten und um die Allerhöchste Ermächtigung zur Vornahme der zu diesem Ziele erforderlichen Maßnahmen zu bitten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben, mit der Allerhöchsten Entschließung vom 16. l. Mts. den gestellten Anträgen allergnädigst Folge gebend, die vorstehende Gesetzesvorlage wegen Erwirkung eines besonderen Credites für die officielle Betheiligung der im Reichsrathe vertretenen Länder an der internationalen Ausstellung 1878 in Paris bei dem hohen Reichsrathe einzubringen und nach erfolgter Sicherstellung der erforderlichen Mittel einerseits dem französischen Gouvernement die erfolgte officielle Annahme der an die österreichische Regierung gerichteten Einladung mitzutheilen und anderseits behufs Durchführung dieser Angelegenheit die Ernennung einer aus Vertretern aller bei der Ausstellung betheiligten Interessen bestehenden Centralcommission in Wien, sowie von Filialcomité's in den Kronländern einzuleiten.

Mit der vorstehenden Gesetzesvorlage wird von der Regierung beantragt:

a) zur Bestreitung sämmtlicher mit der officiellen Betheiligung der im Reichsrathe vertretenen Länder an der internationalen Ausstellung des Jahres 1878 in Paris bis zur gänzlichen Abwicklung der Geschäfte verbundenen Auslagen einen unüberschreitbaren Credit im Gesammtbetrage von 700.000 fl. (Siebenhundert Tausend Gulden) als Staatszuschuß zu bewilligen;
b) von diesem Credite einen Betrag von 200.000 fl., welcher als Minimum auf die am Ausstellungsorte fälligen Zahlungen entfällt, im effectiven Golde erfolgen zu lassen;
c) für die auf die Betheiligung Oesterreichs an der Pariser Ausstellung bezughabenden Eingaben und Verhandlungsprotokolle, dann die einschlägigen Rechtsgeschäfte und Verdienstrechnungen der Geschäftsleute die bei solchen Anlässen herkömmlichen Erleichterungen in Betreff der Stempel- und unmittelbaren Gebühren zu gewähren; endlich
d) den Gesammtcredit von 700.000 fl. nach Maßgabe des Bedarfes flüssig zu machen und die jährlichen Erfordernißsummen in die Staatsvoranschläge der Jahre 1877, 1878 und 1879 einzustellen.

Ad a) Was die Ziffer des für die Zwecke der Ausstellung berechneten Erfordernisses anbelangt, so muß die Bemerkung vorausgeschickt werden, daß die Regierung, sowie sie überhaupt für die Beschickung der Pariser Ausstellung nur darum eintritt, weil sie dieselbe im Staatsinteresse als absolut geboten erachtet, auch nur solche Auslagen anläßlich der Ausstellung zu übernehmen Willens ist, welche nach Lage der Dinge ohne Gefährdung des Zweckes nicht verweigert werden können.

Wenn gleichwohl für die Pariser Ausstellung 1878 ein höheres Erforderniß als für die Betheiligung an früheren Ausstellungen aufgestellt worden ist, so rechtfertigt sich dies wohl ausreichend mit Rücksicht auf die nachfolgend ausgeführten Momente.

Ein Theil der angesprochenen Summe entfällt für die Durchführung der Vorarbeiten, sowie die seinerzeitige Abwicklung der Geschäfte im Inlande, für die Vertretung der Aussteller in Paris durch ämtliche Organe, ferner für Herstellung des Kataloges und officiellen Berichtes, für die Deckung der Auslagen der Jury, für die innere Decoration der Ausstellungsräume und die Bewachung der Expositionen, Reini-

gung und dergleichen Auslagen, welche auch schon bei den früheren Weltausstellungen aus den bewilligten Crediten von der Regierung bestritten worden sind.

Nachdem ferner in den eingelangten Berichten der Handelskammern und gewerblichen Vereine übereinstimmend die Nothwendigkeit betont wird, daß der Staat die Beschickung thunlichst erleichtere, so erscheint es zur Erzielung einer möglichst vollständigen, nicht lückenhaften Betheiligung erforderlich, daß die Regierung zu Gunsten einer Anzahl von Ausstellern für den Zweck der Installationen, des Transportes und der Versicherung Unkosten übernehme, ferner für Aussteller in der Maschinenhalle und im Parke noch besondere Auslagen für den Fußboden und die Fundirungen, beziehungsweise für die umgebenden Anlagen bestreite.

Ebenso wird allgemein ein besonderes Gewicht darauf gelegt, einer Anzahl von Gewerbetreibenden und Lehrern an Gewerbe- und Fachschulen, durch Gewährung von Staatssubventionen die Gelegenheit zum Besuche und zum Studium der Pariser Ausstellung zu verschaffen, indem insbesondere die letzteren berufen erscheinen, die empfangenen Eindrücke durch ihr Wirken an den in allen Theilen des Reiches zerstreuten Lehranstalten fruchtbringend zu machen.

Mit einer weiteren Summe sollen sodann die speciellen Ausstellungserfordernisse der einzelnen Centralstellen, welchen die Vertretung gewisser Ausstellungsgruppen ressortmäßig zufällt, des Unterrichts-, Ackerbau- und Finanzministeriums, sowie jene Dotation zu Ankäufen für das österreichische Museum für Kunst- und Industrie bestritten werden, für welche bei früheren Ausstellungen in den einzelnen Ressorts specielle Credite erwirkt und in den betreffenden Präliminarien eingestellt worden sind.

Ein weiterer Theilbetrag endlich bezieht sich auf Unterstützung des Kunstgewerbes und der sämmtlichen Fachschulen: insbesondere der Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums und der von dem letzteren in artistischer Hinsicht geleiteten Fachschulen des Unterrichts- und Handelsministeriums.

Erfahrungsmäßig ist es nämlich auf allen Ausstellungen neben der Abtheilung der bildenden Kunst jene der Kunstindustrie, welche für das Urtheil der überwiegenden Mehrheit der Ausstellungsbesucher den Ausschlag gibt. In Paris wird dies im Jahre 1878 voraussichtlich mehr als je der Fall sein.

Es ist daher von der größten Wichtigkeit, daß Oesterreich in dieser Abtheilung auf der Pariser Ausstellung möglichst gut und vollständig vertreten sei.

Es ist absolut unthunlich, in Paris bloß mit currenter Marktware oder nur mit solchen Prunkstücken, welche bereits bei früheren Ausstellungen — in Wien, Philadelphia und München — ihren Dienst gethan haben, aufzutreten; es muß vielmehr Alles aufgeboten werden, eine Anzahl neuer hervorragender Kunstindustriegegenstände, welche den stetigen Fortschritt documentiren, für die Ausstellung zu sichern.

In Folge der Zeitumstände sind nun in den letzten Jahren hervorragende Werke der Kunstindustrie im Verhältnisse gegen früher und zu dem, was zu einem würdigen Erfolge auf einer Weltausstellung gehört, nur in geringerer Zahl geschaffen worden.

Es verlautet auch nichts davon, daß viele Industrielle, in Folge der Ankündigung der Ausstellung die Herstellung einer namhaften Anzahl solcher Objecte, deren Schöpfung wirklich weit mehr im allgemeinen Interesse des Staates als in dem des einzelnen Ausstellers liegt, auf eigene Kosten und Gefahr zu unternehmen beabsichtigen.

Die Beischaffung solcher Gegenstände in größerer Anzahl ist aber eine Ehrensache und ein Gebot der Nothwendigkeit.

Gelingt es nicht, durch derartige Magnete die Aufmerksamkeit der Ausstellungsbesucher auf unsere kunstgewerbliche Abtheilung zu lenken, so läuft Oesterreich Gefahr, jene führende Rolle auf diesem Gebiete in Mitteleuropa, zu der es sich nach den Ergebnissen der diesjährigen Münchner Ausstellung berechtigt halten darf, wieder einzubüßen; wogegen, wenn dieses Ziel mit kluger Benützung der vorhandenen Kräfte erreicht wird, ein ehrenvoller Erfolg Oesterreichs als gesichert betrachtet werden kann und auch die einzelnen Theilnehmer eines materiellen Erfolges nicht entbehren werden.

Die Finanzlage Oesterreichs gestattet nun allerdings nicht, einen so namhaften Betrag für diesen Zweck in das Ausstellungsbudget einzustellen, um aus diesen Mitteln die erforderliche Anzahl von kunstindustriellen Objecten beizuschaffen.

Glücklicherweise liegt auch diese Nothwendigkeit nicht vor.

In Folge der Initiative Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät, der huldvollen Unterstützung des Allerhöchsten Kaiserhauses und der Mitwirkung der höchsten Hofbehörden ist Aussicht vorhanden, ohne Inanspruchnahme der Staatsmittel eine Reihe von Bestellungen, durch welche gediegene Objecte der Kunst und Kunstindustrie für die österreichische Abtheilung der Pariser Ausstellung gesichert werden sollen, gewärtigen zu dürfen.

Ein beim k. k. österreichischen Museum für Kunst und Industrie gebildetes Actionscomité wird sich ferner ausschließlich damit beschäftigen, in den wohlhabenden Kreisen weitere Bestellungen, welche demselben Zwecke dienstbar gemacht werden sollen, hervorzurufen.

Durch diese Bestellungen dürfte voraussichtlich eine größere Anzahl unserer kunstgewerblichen Etablissements in die Lage kommen, ohne bedeutende persönliche Opfer von ihrer Seite und ohne Belastung des Staatsschatzes gediegene Arbeiten für die Pariser Ausstellung zu schaffen, — eine Unterstützung, welche in der gegenwärtigen Zeit doppelt erwünscht sein muß.

Alle Summen, welche in dieser Weise verwendet werden, sind als eine directe Förderung der Kunstindustrie zu betrachten.

Das Gleiche gilt von den Dotationen, welche dem österreichischen Museum, der Kunstgewerbeschule und den Fachschulen zum Zwecke von Ankäufen für die Ausstellung, oder zur Beschickung der Weltausstellung gewidmet werden.

Nachdem sich die Mehrzahl der Fachschulen in den Kronländern befindet und nachdem alle vom Museum erworbenen, oder ihm zur leihweisen Ausstellung überlassenen modernen Erzeugnisse auf den in den Kronländern veranstalteten Wanderausstellungen des Museums successive circuliren, so haben alle Theile des Reiches von dieser Unterstützung eine Förderung ihrer speciellen Interessen zu gewärtigen.

Die Bewilligung des angesprochenen Gesammtcredites von 700.000 fl. stellt sich demnach als die unerläßliche Vorbedingung dar, wenn Oesterreich auch auf der bevorstehenden Pariser Ausstellung, wie dies bei allen früheren Ausstellungen der Fall gewesen ist, mit Ehren bestehen, wenn die mit großen Anstrengungen erkaufte Anerkennung der wachsenden Concurrenzfähigkeit der österreichischen Industrie, welche in Folge der Betheiligung Oesterreichs an den diesjährigen Weltausstellungen in Philadelphia und München in den namhaftesten amerikanischen, deutschen und französischen Fachjournalen Ausdruck erhalten hat, sich befestigen, wenn die reichliche Gelegenheit, aus der Pariser Ausstellung des Jahres 1878 Belehrung und geistige Befruchtung zu schöpfen, für die mit so reichen Anlagen namentlich für das Kunstgewerbe ausgestattete Bevölkerung der österreichischen Länder nicht ungenützt vorübergehen soll.

Ad b) Was den in der Creditvorlage erhobenen Anspruch betrifft, daß jener Theil der erforderlichen Mittel im Minimalbetrage von 200.000 fl., welcher auf die im Ausstellungsorte fällig werdenden Zahlungen entfällt, in effectivem Golde flüssig gemacht wird, so entspricht derselbe einem gleichen Zugeständnisse anläßlich der Pariser Ausstellung des Jahres 1867.

Ad c) Die erbetene Gewährung der Stempel- und Gebührenfreiheit für alle diese Ausstellung betreffenden Eingaben und ämtliche Protokolle, sowie für alle von der Leitung dieses Unternehmens abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, beziehungsweise die Herabsetzung der Stempelpflicht der Conti der Lieferanten auf dem Rechnungsstempel von 5 kr., respective 1 kr. per Bogen, wäre der analogen Begünstigung des Wiener Weltausstellungsunternehmens conform.

Ad d) In Betreff der Flüssigmachung der Gesammtdotation von 700.000 fl. wird endlich bemerkt, daß es thunlich erscheint, um die Steuerkraft des Staates nicht durch das gedachte Erforderniß allzu empfindlich zu treffen, diese Summe auf die Jahre 1877 bis 1879 zu vertheilen, und zwar in der Art, daß im Jahre 1877 ein Betrag von 200.000 fl. österr. Währ., im Jahre 1878 ein Betrag von 200.000 fl. österr. Währ. und 200.000 fl. in Gold und im Jahre 1879 der Restbetrag von 100.000 fl. österr. Währ. zur Auszahlung kommen dürfte.

Indem die Regierung aus den im Vorstehenden erörterten Gründen die Bewilligung des angesprochenen Credites für die Pariser Ausstellung 1878 und die übrigen in der Vorlage angeführten Begünstigungen aufs lebhafteste befürwortet, glaubt sie gleichzeitig der nach der Sachlage gerechtfertigten Ueberzeugung Ausdruck geben zu sollen, daß nach der Pariser Ausstellung 1878 eine längere Pause in diesen Unternehmungen und sohin eine Erholung von derlei Auslagen für die Staaten und die Einzelnen eintreten werde.

Zugleich übernimmt sie die ausdrückliche Verpflichtung, über die Einhaltung des von ihr für diese Ausstellung vorgelegten Präliminares strengstens zu wachen.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz, womit die §§. 6 und 119 der Notariatsordnung abgeändert werden (zu 511 der Beilagen).

Auf Grund des von dem hohen Hause in der Sitzung am 21. Februar 1876 gefaßten Beschlusses ist die obgedachte Regierungsvorlage dem Justizausschusse zugewiesen worden.

Die der Regierungsvorlage angeschlossene Begründung bezüglich der beantragten Aenderung in den §§. 6 und 119 der Notariatsordnung ist so erschöpfend, daß füglich auf dieselbe sich hier berufen werden kann..

Die neue Notariatsordnung hat der Bedeutung des Notariates wohl eine würdigere Stellung geschaffen; — nachdem aber demungeachtet der Nachwuchs noch immer sehr gering ist und sowohl bei Ernennung zu Notaren, als auch bei der Bestellung der Substituten derselben in der Handhabung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen erhebliche Schwierigkeiten zu Tage treten, ist die Schaffung der Abhilfe nach beiden Richtungen dringend geboten. Und diese Abhilfe ist unter Aufrechthaltung des Principes, daß den Notariatscandidaten der Vorzug unter allen Bewerbern gewahrt werde, in reichlichem Maße gesichert, wenn die von der hohen Regierung beantragten Aenderungen des geltenden Gesetzes dahin beschlossen würden, daß dem Justizminister die Befugniß eingeräumt werde, bei Ernennung zu Notaren bloß von dem Erfordernisse der zweijährigen Notariatspraxis die Nachsicht zu ertheilen, falls um die zu besetzende Stelle kein mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehener, für diese Stelle geeigneter Bewerber einschreitet, sowie daß auf den Fall der Substitution eines Notars auch die Möglichkeit geboten werde, von dem gedachten Erfordernisse der zweijährigen Notariatspraxis abzusehen, sobald der Bewerber im Uebrigen die zur Erlangung einer Notarstelle erforderlichen Eigenschaften besitzt.

Es handelt sich somit bloß um die Aenderung des Schlußabsatzes des nunmehr geltenden §. 6, entsprechend der im Artikel VI des Einführungsgesetzes enthaltenen und bewährten, jedoch seit 1. August 1874 nicht mehr in Kraft bestehenden Fassung und rücksichtlich um die dahin zielende Ergänzung des zweiten Absatzes des §. 119 Notariatsordnung — was eben die Regierungsvorlage nach beiden Seiten hin vollkommen erreicht, wenngleich die weitergehende Nachsichtübung, wie es der nunmehr geltende §. 6. der Notariatsordnung für den Justizminister vindicirt, wesentlich dadurch eingeschränkt erscheint, daß für die Zukunft nicht von allen daselbst unter lit. d angeführten gesetzlichen Erfordernisse dispensirt werden könne.

Es wird somit die unveränderte Annahme des nunmehr von der Regierung beantragten §. 6 empfohlen — und indem auch die im §. 119 in Vorschlag gebrachte geänderte Satzstellung, als dem logischen

Gedankengange mehr entsprechend, sowie die Umänderung des Wortes „Gerichtssprengels" in jenes „des Kammersprengels" als zweckmäßig anerkannt wird, sah sich der Justizausschuß veranlaßt, im §. 119 lediglich in der vierten Zeile von unten anstatt des besonderen Ausdruckes „Notariatscandidat" den allgemeineren „Substitut" zu setzen, zugleich aber bei der hierdurch bedingten Satzwendung dasselbe Wort „Substitut" als überflüssig in der letzten Zeile zu streichen.

Hierdurch glaubte der Ausschuß die Möglichkeit geboten zu haben, daß der Kreis der Bewerber um eine Substitution erweitert werde, und daß nöthigenfalls auch auf Advocatursconcipienten und pensionirte richterliche Beamten reflectirt werden könne.

Der Artikel II wird zur unveränderten Annahme empfohlen, zumal eine vacatio legis bei den fraglichen administrativen Maßregeln gar nicht nothwendig erscheint.

A.

Der Justizausschuß stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle das sub folgende Gesetz, womit die §§. 6 und 119 der Notariatsordnung abgeändert werden, beschließen."

B.

Hierdurch erscheint auch der erste Absatz der zur Zahl 4152/A. H. durch den Abgeordneten Dr. Ritter v. Forster eingebrachten Petition der Notariatscandidaten im Königreiche Böhmen um Abänderung des §. 119, Absatz 2 der Notariatsordnung erledigt.

C.

Belangend hingegen den zweiten Absatz der gedachten Petition um Abänderung des §. 2, Absatz b der Advocatenordnung, dahingehend, daß die Notariatspraxis in die Advocaturspraxis eingerechnet werde — wird der Antrag gestellt:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der Petitionsabsatz der Notariatscandidaten im Königreiche Böhmen zur Zahl 4152/A. H. bezüglich der Abänderung des §. 2, Absatz b) der Advocatenordnung wird der hohen Regierung zur Würdigung abgetreten."

Wien, 18. November 1876.

van der Straß,
Obmann.

Kowalski,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

die Paragraphe 6 und 119 der Notariatsordnung abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Paragraphe 6 und 119 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 75) werden abgeändert und haben zu lauten:

§. 6.

Zur Erlangung einer Notarstelle wird erfordert, daß der Bewerber:

a) in einer Gemeinde dieser Königreiche und Länder heimatberechtigt, vierundzwanzig Jahre alt und von unbescholtenem Lebenswandel sei und die freie Verwaltung seines Vermögens besitze;
b) die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien zurückgelegt und die vorgeschriebenen theoretischen Prüfungen abgelegt oder den juridischen Doctorsgrad erlangt habe;
c) die Notariats-, Advocaten- oder Richteramtsprüfung mit Erfolg bestanden und
d) sich durch vier Jahre im praktischen Justizdienste verwendet habe, wovon mindestens zwei Jahre in der Praxis bei einem Notare zugebracht worden sein müssen, die übrige Zeit aber auch in der gerichtlichen oder in der Praxis bei einem Advocaten oder einer Finanzprocuratur zugebracht sein kann;
e) die für die Stelle, für welche er ernannt werden will, erforderliche Kenntniß der Landessprachen besitze.

Inwieferne eine strafgerichtliche Verurtheilung die Unfähigkeit zur Erlangung einer Notarstelle nach sich ziehe, bestimmen die allgemeinen Strafgesetze.

Von dem unter lit. d angeführten Erfordernisse der zweijährigen Praxis bei einem Notare kann der Justizminister, bei Vorhandensein der übrigen gesetzlichen Erfordernisse, die Nachsicht ertheilen, wenn um die zu besetzende Stelle kein mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehener, für diese Stelle geeigneter Bewerber einschreitet.

§. 119.

Wird durch Urlaub, Krankheit, Abwesenheit, Suspension, Amtsentsetzung, Tod oder Austritt eines Notars oder aus anderen Gründen die Substituirung desselben nothwendig, so ist auf Antrag der Notariatskammer von dem Gerichtshofe erster Instanz am Sitze der Kammer ein Substitut zu bestellen.

Im Falle eines Urlaubes oder einer Krankheit hat der zu substituirende Notar, in anderen Fällen die Notariatskammer einen geeigneten Substituten in Vorschlag zu bringen.

Als Substitut ist ein Notar desselben Kammersprengels, zu welchem die zu versehende Stelle gehört, oder ein Notariatscandidat, welcher alle zur Erlangung einer Notarstelle erforderlichen Eigenschaften besitzt, zu bestellen. Kann auf diese Weise die Substituirung nicht bewirkt werden, so kann auf Antrag der Notariatskammer und mit Genehmigung des Justizministers auch ein Substitut bestellt werden, welcher dem unter lit. d des §. 6 bezeichneten Erfordernisse der zweijährigen Praxis bei einem Notare nicht entspricht, im Uebrigen aber die zur Erlangung einer Notarstelle erforderlichen Eigenschaften besitzt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben ist der Justizminister beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Aushebung des Recrutencontigentes für das Jahr 1877, niedergesetzten Ausschusses (zu 576 der Beilagen).

Die im Jahre 1873 erfolgte Uebernahme des Restes der croatisch-slavonischen Militärgrenze in die Civilverwaltung der Länder der ungarischen Krone hat die Recrutencontingentsziffern beider Reichshälften für die Dauer der derzeitigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu feststehenden gemacht, und schon für die Jahre 1875 und 1876 wurde die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontigente der diesseitigen Reichshälfte in derselben Höhe bewilligt, wie sie von der k. k. Regierung für das Jahr 1877 gefordert werden, nämlich mit 54.541 Mann für das stehende Heer (Kriegsmarine) und mit 5.454 Mann für die Ersatzreserve.

Da nun auch in formeller Beziehung kein Bedenken besteht, so beehrt sich der Ausschuß, dem hohen Hause die unveränderte Annahme der in ·/. beiliegenden Regierungsvorlage zu beantragen.

Wien, 22. November 1876.

A. Dubsky,
Obmann.

K. Seidl,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1877 bewilligt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Aushebung der mit 54.541 Mann für das stehende Heer (Kriegsmarine), dann mit 5454 Mann für die Ersatzreserve entfallenden Jahrescontingente aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen wird für das Jahr 1877 bewilligt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses über die von den Abgeordneten Dr. Foregger und Umlauft gestellten Anträge auf Revision des Preßgesetzes (zu 208 und 112 der Beilagen).

Der Ausschuß, welcher über die von den Abgeordneten Dr. Foregger und Umlauft gestellten Anträge auf Revision des Preßgesetzes, Freigebung der Colportage und Aufhebung der Zeitungscautionen eingesetzt wurde, unterbreitet dem hohen Abgeordnetenhause zwei Anträge. Der erste schlägt eine Novelle zur bestehenden Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 119), der zweite eine solche zum Preßgesetze vom 17. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 6 von 1863) vor.

Zu beiden Beschlüssen gelangte der Ausschuß nach langwierigen Verhandlungen und nachdem Anträge verschiedenster Art zur Discussion gelangt waren.

In seiner zweiten Sitzung hatte der Ausschuß dem Referenten den Auftrag ertheilt, eine Preßgesetznovelle auszuarbeiten. Als Directive für diese Arbeit wurden zwei Beschlüsse aufgestellt:

1. daß die mit Bericht von 5. Juni 1871 vorgelegten Anträge des in der VI. Session des Abgeordnetenhauses zu dem gleichen Zwecke, der Revision des Preßgesetzes, eingesetzten Ausschusses die Grundlage der Novelle zu bilden hätten;

2. daß insbesondere die neueste deutsche Preßgesetzgebung zu berücksichtigen sei.

Der auf diesen Auftrag hin von dem Referenten vorgelegte motivirte Entwurf enthielt Vorschläge zur Abänderung des Preßgesetzes in gewerbepolizeilicher, materiellrechtlicher und processualer Beziehung.

Der Ausschuß unterzog den Entwurf einer eingehenden Berathung und genehmigte dessen Bestimmungen mit unwesentlichen Abänderungen. Mittlerweile war jedoch vom Justizminister der Entwurf eines neuen Strafgesetzes vorgelegt worden.

Die Erwägung, daß das Preßgesetz strenge genommen nur einen Theil des allgemeinen Strafgesetzes bildet, daß es nur einen Zweig der Strafjustizpflege regelt, in seinen Grundsätzen jedoch im allgemeinen Strafgesetze wurzeln und in seinen Einzelbestimmungen mit den Satzungen des Strafgesetzes harmoniren müsse, nicht minder auch die ablehnende Haltung des Justizministers gegen den Entwurf der Preßgesetznovelle und eine in Aussicht gestellte Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung der Strafproceßordnung, bestimmte die Majorität des Ausschusses, von einem Antrage auf Votirung einer Preßgesetznovelle abzusehen, die bereits vollendete legislatorische Arbeit abzulegen, dagegen eine Novelle zur Preßordnung und eine Resolution zu beantragen, in welcher die Regierung aufgefordert werden sollte, bei Vorlage der Strafproceßnovelle auf die vom Ausschusse aufgestellten Grundsätze hinsichtlich des Verfahrens und der Beschlagnahme Bedacht zu nehmen.

So stand die Verhandlung zu Beginn der gegenwärtigen Sitzungsperiode. Da trat im Schoße der Commission der Vorschlag hervor, mit Rücksicht auf die auffällige Rechtsunsicherheit,

welcher die periodische Presse auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen ist, auch das formale Preßrecht novellistisch abzuändern.

Für die Vorlage legislatorischer Anträge sprach einerseits die Wahrnehmung, daß die gegenwärtigen Preßvorschriften den jeweiligen Machthabern die Gewalt einräumen, ohne den Wortlaut eines Gesetzes zu verletzen, freie Aeußerungen der Presse zu unterdrücken, daß das bekannte Circulare vom 29. Juli 1876 eine mißbräuchliche Ausnützung dieser Gewalt in nächste Aussicht stellt, ja, bereits beunruhigende Symptome seiner Tragweite gezeigt hat, und daß selbst bei Vorlage eines Preßgesetzentwurfes seitens der Regierung eine Berücksichtigung der im Ausschusse angenommenen Grundsätze kaum zu erwarten ist, anderseits auch, daß eine Strafproceßnovelle im Entwurfe noch nicht vorliege, daß das neue Strafgesetz noch nicht einmal im Abgeordnetenhause die zweite Lesung passirt habe, daß dessen Annahme und sohin dessen Einführung noch in Frage stehe, im günstigsten Falle jedoch erst in 2 bis 3 Jahren zu erwarten sei. In Anerkennung der zu Tage getretenen dringenden Nothwendigkeit der Abänderung der bestehenden Preßvorschriften, insbesondere des Proceßverfahrens im Sinne eines ausgiebigeren Schutzes der Presse hielt es der Ausschuß für eine unabweisbare Pflicht der Volksvertretung der Presse ohne Zögerung gegenüber allen Eventualitäten eine Stellung zu sichern, in welcher sie gegen Uebergriffe der Verwaltungsbehörden gesetzlich und thatsächlich geschützt ist.

Der Ausschuß legt als Resultat seiner Berathungen zwei Gesetzentwürfe vor, deren einer das Preßproceßverfahren, der andere einige Bestimmungen des Preßgesetzes abzuändern bezweckt.

Er begleitet dieselben mit folgenden Erwägungen:

Zu dem Gesetzentwurfe, betreffend Abänderungen der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873.

Die neuere insbesondere die deutsche Gesetzgebung geht von der Anschauung aus, daß die Presse in gewerblicher, polizeilicher und strafrechtlicher Hinsicht unter die allgemeinen Staatsgesetze zu stellen und daß Letztere nur auf die etwaabweichenden Erscheinungsformen, die Eigenthümlichkeiten der Presse, anzupassen seien.

Die hervortretendste dieser Eigenthümlichkeiten ist unstreitig die den Preßerzeugnissen innewohnende Eigenschaft der Fortwirkung.

In derselben erblickt man deren „Gefährlichkeit", und hierin liegt der legislativ-politische Grund, auf welchen alle die freie Bewegung der Presse behindernden besonderen Vorschriften gewerbepolizeilicher und strafrechtlicher Natur zurückzuführen sind; das unbestreitbare Recht und die Pflicht des Staates, jede Uebertretung seiner Strafgesetze zu bestrafen und sich die Wirksamkeit der Strafen zu sichern, seine Pflicht, drohenden Rechtsverletzungen vorzubeugen und das Fortwirken bestehender zu verhindern, führten zu jenem Präventivsysteme, dessen Verwerflichkeit allgemein anerkannt ist. Dasselbe ist nämlich mit dem ebenso unbestreitbaren Rechte freier Staatsbürger, ihre Meinung in Wort und Schrift frei zu äußern, unvereinbar, ja, vernichtet dasselbe geradezu. So ergibt sich, daß die Preßgesetzgebung die Aufgabe hat, zwei Grundsätzen, die sich anscheinend schroff gegenüberstehen, gerecht zu werden. Die Rede- und Druckfreiheit wird gegenübergestellt der Forderung des Staates auf Unverletzbarkeit seiner Rechtsordnung; das Volk und seine Vertretung verlangen Garantie für die individuelle Freiheit, die Gewaltträger berufen sich auf ihre Verantwortlichkeit für Ruhe und Ordnung.

Auch in den vorliegenden Gesetzentwürfen ist der Gesichtspunkt festgehalten, der Staatsgewalt so viel Machtbefugniß einzuräumen, daß sie nicht bloß mit voller Sicherheit des Erfolges repressiv, sondern auch in einem weitaus zureichenden Maße vorbeugend wirken kann, gleichzeitig jedoch der Enunciationsfreiheit einen stärkeren Schutz gegen deren Unterdrückung zu gewähren, als sie bisher hatte.

Diese beiden grundsätzlichen Richtungen treten unverkennbar in den Vorschlägen zur Abänderung der Strafproceßordnung hervor.

Es sei gestattet, zur Begründung derselben einen Blick auf den gegenwärtigen Zustand unserer Preßjustiz zu werfen.

Derzeit ist der Polizeigewalt das Recht eingeräumt, dann, wenn sie „ein öffentliches Interesse" durch eine Druckschrift gefährdet erachtet, mit der Beschlagnahme einzuschreiten und hierauf erst die richterliche Entscheidung über die Bestätigung oder Aufhebung der Beschlagnahme zu provociren. Die weitere Procedur ist wieder lediglich in die Hand des Staatsanwaltes gelegt. Derselbe kann entweder vor dem Geschwornengerichte die Anklage gegen eine bestimmte Person erheben, oder aber er kann sich darauf beschränken, ein Erkenntniß des Gerichtshofes lediglich über den objectiven Thatbestand zu veranlassen.

Das Schwurgericht kann sich über den objectiven Thatbestand allein nur dann aussprechen, wenn ihm aus besonderen Gründen nach §. 316 der Strafproceßordnung eine diesbezügliche Frage vorgelegt wird. Nach dem Gesagten liegt Folgendes klar:

1. Das Geschwornengericht, dessen Zuständigkeit in Preßsachen im Artikel VI, A des Einführungsgesetzes zur Strafproceßordnung neuerlich anerkannt wurde, kommt nur dann in die Lage, über Preßdelicte überhaupt zu entscheiden, wenn eine Anklage gegen eine bestimmte Person wegen Verbrechens oder Vergehens erhoben wird.

2. Der Polizeigewalt ist die unbeschränkte Befugniß eingeräumt, die Beschlagnahme wegen des Inhaltes von Druckschriften vorzunehmen, sobald nach ihrem freien willkürlichen Ermessen eine solche Maßregel im öffentlichen Interesse rathsam erscheint; sie hat sich dabei an die Instruction der höheren Verwaltungsbehörde zu halten.

3. Es ist lediglich dem Belieben des Staatsanwaltes anheimgestellt, die Entscheidung über das Vorhandensein eines Preßdelictes dem ordentlichen, das ist dem Geschornengerichte anheimzugeben oder zu entziehen.

Aus diesem gesetzlich normirten Sachverhalte haben sich Zustände entwickelt, die dem Principe der Preßfreiheit widersprechen.

Die Verfügung von Beschlagnahmen wird nicht als eine Pflicht der Verwaltungsbehörde dort betrachtet, wo thatsächlich ein öffentliches Interesse gefährdet erscheint, sondern lediglich als ein dem beliebigen Ermessen dieser Behörde überlassenes Recht. Dieselbe ist für maßgebende Winke sehr feinfühlig, erblickt mit großem Eifer in unbequemen Aeußerungen der Presse Delicte, in jedem von ihr gefundenen Preßdelicte aber eine Gefährdung des öffentlichen Interesses, macht also in jedem Falle von dem ihr eingeräumten Rechte der Beschlagnahme Gebrauch.

Die polizeilichen Beschlagnahmen werden durch die Bestimmung des §. 491 der Strafproceßordnung, wonach der Staatsschatz für den Schaden aufzukommen hat, der durch eine vom Gerichte nicht bestätigte polizeiliche Beschlagnahme entsteht, nicht eingeschränkt, weil erfahrungsgemäß in den letzten Jahren nur in vereinzelt dastehenden Fällen eine Aufhebung offenbar ungerechtigter Beschlagnahmen erfolgte.

In den weitaus meisten Fällen wird eine Anklage gegen eine bestimmte Person wegen Verbrechens oder Vergehens nicht erhoben, sondern das objective Verfahren eingeleitet, ohne daß auch nur untersucht würde, ob ein Einschreiten gegen eine bestimmte Person wegen dolosen oder culposen Preßdelictes zulässig oder ausführbar sei, ja, sogar gegen den ausgesprochenen Wunsch von Personen, welche sich zur Verantwortlichkeit für das incriminirte Druckwerk bekennen und das subjective Verfahren ausdrücklich verlangen.

Das Recht des Einspruches gegen eine Objectivirung, welches im §. 493 der Strafproceßordnung jedem Betheiligten eingeräumt ist, ist gleichfalls kein wirksamer Rechtsschutz, weil dem Gerichte, welches sich durch die Bestätigung präjudicirt hat, nicht zuzumuthen ist, daß es Selbstverleugnung genug habe, um seine eigene Verfügung wieder aufzuheben, und weil erfahrungsgemäß eine Abänderung der die Beschlagnahme bestätigenden Entscheidung in äußerst seltenen Fällen eintritt. Die Behauptung, daß es der Staatsgewalt zumeist nur darum zu thun ist, mißliebige Druckwerke durch Beschlagnahme rasch zu beseitigen, daß sie ein sehr geringes Interesse dafür zeigt, durch einen ordentlichen Richterspruch festzusetzen, ob eine Druckschrift wirklich die Ruhe und Ordnung störe oder nicht, und daß die bestehenden Gesetzesbestimmungen zu dieser Handhabung der Preßpolizei und Preßjustiz geführt haben, ist daher eine wohlbegründete, und ohne dem Vorwurfe der Uebertreibung zu verfallen, kann gesagt werden, daß sich unsere Presse in dem Zustande eines wohlentwickelten polizeilichen Präventivsystems befinde.

Die vom Justizministerium der Commission vorgelegten statistischen Ausweise über die preßbehördlichen Amtshandlungen in Strafsachen während der Jahre 1868 bis 1874, deren summarische Uebersicht dem Berichte beigegeben wird, liefern eine Illustration zu unseren derzeitigen Preßzuständen. Wohl muß bemerkt werden, daß diese amtlichen Ausweise den Anspruch auf absolute Richtigkeit nicht erheben können, denn es ist z. B. unrichtig, daß in den sieben Jahren von 1868 bis 1874 in Wien nicht mehr als drei Einsprüche gegen Verbotserkenntnisse erhoben worden seien. Immerhin aber bestätigt der statistische Ausweis, daß die Staatsanwaltschaften sich bei der Wahl des Verfahrens ihre Erfahrungen nutzbar zu machen wußten, daß sie in den letzten Jahren nur in seltenen Fällen eine subjective Verfolgung einleiteten, daß sie vielmehr die Objectivirung zum Grundsatze machten. — Gleichzeitig steigt die Zahl der Beschlagnahmen in erschreckender Weise. (Siehe besonders die Gerichtssprengel Brünn, Graz Lemberg, Prag, Wien). In Zara dagegen ist die stramme Hand nicht bemerkbar.

Mit Nothwendigkeit tritt darum die Anforderung an die gesetzgebenden Factoren heran, durch geeignete Aenderungen des Gesetzes den geschilderten Zuständen ein Ende zu machen; den Ausgangspunkt nehmen dieselben, wie gesagt, von dem unbeschränkten Rechte der Verwaltungsbehörde, Beschlagnahmen zu verfügen und unterstützt werden sie durch das darauf folgende Proceßverfahren. In diesen zwei Richtungen werden daher Abänderungen der bestehenden Gesetze eintreten müssen.

Außer Zweifel steht, daß überall dort, wo ein Preßdelict vorliegt, nicht die Nothwendigkeit eintrete, die Druckschrift sofort zu beseitigen. Wenn man auch nicht das System der englischen, belgischen und holländischen Gesetzgebung adoptirt (welches sich auch im ehemaligen hannover'schen, lübeck'schen und hamburg'schen Gesetze findet), nach welcher sowohl die polizeilichen als richterlichen Beschlagnahmen nahezu ausgeschlossen sind, und auch nicht jenes in Italien und in mehreren schweizerischen Cantonen geltende, wonach nur die richterliche Beschlagnahme zulässig ist, so muß doch zugegeben werden, daß nur in Ausnahmsfällen thatsächlich eine Gefahr für die Ruhe und Ordnung im Staate durch das Fortleben einer Druckschrift herbeigeführt werden kann.

Erwägt man noch die Bedenken, welche dagegen obwalten, daß den Polizeiorganen ein Urtheil über die ebenso wichtige als schwierige Frage, ob der Inhalt einer Druckschrift die Gränze des gesetzlich Zulässigen überschritten habe oder nicht, überlassen werde, eine Frage, welche häufig die subtilste Distinction erfordert, deren Entscheidung aber sowohl für den Unternehmer als auch für dritte, am Unternehmen selbst nicht betheiligte Personen (Inserenten etc.) mit nicht unempfindlichen materiellen Folgen verknüpft ist, so gelangt man zu dem Schlusse, daß jene Fälle möglichst genau zu umschreiben seien, in welchen der Polizeigewalt die Befugniß zustehen soll, die Beschlagnahme ohne vorherige Einholung des richterlichen Erkenntnisses zu vollziehen, und daß der Polizeigewalt selbst, wenn man die „Gefährlichkeit" der Presse gelten läßt, ein Einschreiten nur dann eingeräumt werden dürfe, wenn die dringende Gefahr vorliegt, daß die Fortwirkung einer Druckschrift eine Störung der Ruhe und Ordnung unmittelbar herbeiführen könnte.

Der §. 24 der Strafproceßordnung, welcher von polizeilichen Beschlagnahmen handelt, erreicht den eben ausgesprochenen Zweck nicht. Es war daher geboten, in den §. 2 des vorliegenden Entwurfes detaillirte Bestimmungen aufzunehmen. Dieselben gehen noch zum Nachtheile der Preßfreiheit über den oben aufgestellten Grundsatz hinaus und können als höchst gemäßigte Forderungen bezeichnet werden. Sie entfernen sich, wie bereits angedeutet, principiell von den Normen, welche in freiheitlich vorgeschrittenen Staaten gelten, sie reichen aber nicht einmal an jene Normen hinan, welche in dem neuen deutschen Preßgesetze aufgestellt sind und von dem deutschen Reichstage nur mit großem Widerstreben als eine weitgehende Concession gegenüber den Bundesregierungen acceptirt wurden.

Durch den vorgeschlagenen Paragraph soll im Wesentlichen die Befugniß der Polizei zur Beschlagnahme auf jene Fälle eingeschränkt werden, in welchen die Richtung der publicistischen Einwirkung ausdrücklich dahingeht, den Leser zu einer strafbaren Handlung zu verleiten oder doch zu provociren, also, wenn eine directe Anstiftung oder wenigstens eine an diese nahe hinanreichende moralische Einwirkung vorliegt und wenn weiters für Jedermann, also auch für die Polizeiorgane deutlich erkennbar wird, daß eine strafbare Handlung durch die in der Druckschrift enthaltene Aufforderung thatsächlich hervorgerufen, daß sie der Verbreitung unmittelbar folgen würde.

Nur unter diesen Voraussetzungen kann der Staat wirklich ein Interesse haben zu präveniren, d. h. eine drohende Verletzung seiner Institutionen oder privater Rechte zu verhüten; dann liegt aber auch die Gefahr nicht so nahe, daß eine minder entwickelte Auffassung der Polizeiorgane einen muthwilligen Schaden herbeiführe. Aus dem letztangeführten Grunde wurde die polizeiliche Beschlagnahme auch auf die durch Placate, durch Verletzung der Sittlichkeit und Beleidigung der Majestät begangenen Delicte ausgedehnt.

Mit der Einschränkung der Beschlagnahme ist jedoch nicht genug gethan. Es zeigt sich gleichzeitig das Bedürfniß, das Proceßverfahren abzuändern, weil sonst kaum eine durchgreifende Besserung der Zustände zu erwarten ist.

Der Ausschuß glaubt sich in dieser Richtung auf die vortrefflichen Ausführungen des Ausschußberichtes vom Jahre 1871 (Referent Dr. Glaser) berufen zu dürfen, welcher anerkennt, daß schon damals „in mehr als einer Hinsicht bedenkenerregende Zustände sich zeigten", und dieselben mit den Worten kennzeichnet, „daß beim gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung die Frage, ob in einem bestimmten Falle die gesetzlichen Gränzen der Preßfreiheit überschritten seien oder nicht, nach dem Ermessen des Anklägers jederzeit der Entscheidung der Jury entzogen werden könne, während es doch unzweifelhaft gerade die Rückwirkung der über diese Frage ergehenden Richtersprüche auf die Freiheit Aller war, welche die Gesetzgebung bestimmte, die Entscheidung über die durch die Presse verübten Verbrechen und Vergehen den

*) Der Gesetzentwurf, welcher aus der zweiten Berathung des deutschen Reichstages hervorging, räumte der Polizeigewalt die Befugniß der Beschlagnahme nur in einem einzigen Falle ein, wenn nämlich eine öffentliche Verletzung der Sitte und Schamhaftigkeit vorliege. Erst nachher wurde im Wege des Compromisses die polizeiliche Befugniß der Beschlagnahme auch auf die Fälle der §§. 85, 95, 111 und 130 des deutschen Strafgesetzes ausgedehnt, das ist auf die Aufforderung zum Hochverrrathe, auf Majestätsbeleidigung, auf die Aufforderung zum Widerstande gegen die Staatsgewalt und auf die Anreizung verschiedener Classen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander.

Geschwornengerichten zuzuweisen." Derselbe Ausschußbericht urtheilt weiter ganz richtig: „Wenn es offenkundig wird, daß die Anklage ohne sachlichen Grund eingeschränkt und modificirt wird, lediglich weil der Ankläger so hoffen kann, Richter zu finden, welche verurtheilen, während er besorgt, daß das eigentlich zuständige Gericht freisprechen werde, so erleidet durch solche Vorgänge die öffentliche Rechtsordnung eine Schädigung, welche zu den Vortheilen, die man sich von einzelnen Verurtheilungen versprechen mag, außer allem Verhältnisse steht."

Der Urgrund unserer Preßzustände ist in dem sogenannten objectiven Verfahren des österreichischen Preßproceßrechtes zu suchen. Die Gesetzgebung keines anderen Staates kennt dieses Verfahren in seiner hier ausgebildeten Form, es widerspricht dem Geiste und Wortlaute der Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 (Nr. 142, Artikel 13 und Nr. 144, Artikel 11).

Die individuelle Freiheit, deren Entwicklung durch die Einführung der Geschwornengerichte in Preßsachen gewährleistet ist, kann nur dann zur That werden, wenn die Geschwornengerichte ausnahmslos berufen erscheinen, sowohl über die Frage der Schuld als auch über die Frage der That zu entscheiden. Steht einmal fest, daß unsere Mitbürger berufen sind, über die Zulässigkeit einer in der Oeffentlichkeit gefallenen Aeußerung zu urtheilen, so darf auch consequenterweise in keinem Falle von diesem Principe abgegangen werden, so muß insbesondere der sich ironisch darstellenden Anomalie vorgebeugt werden, daß die Geschwornen zum großen Theile nur in Injurienprocessen zu Gericht sitzen, die wichtigsten, die politischen Fälle aber ihrer Entscheidung entzogen werden. Dieser Grundsatz findet in dem vorliegenden Gesetzentwurfe seinen Ausdruck.

Vor Allem war nothwendig, Vorsorge zu treffen, daß auch über die Frage des objectiven Thatbestandes stets und ausschließlich die Geschwornen zu erkennen haben. Darum soll der §. 492 der Strafproceßordnung gänzlich, der §. 493, für inländische Druckschriften außer Geltung treten. Da ferner der §. 316 der Strafproceßordnung die Fragestellung über den objectiven Thatbestand nur aus besonderen Gründen zuläßt, so war es rathsam, ausdrücklich zu normiren, daß derartige Fragen auf Verlangen den Geschwornen vorgelegt werden müssen, daß die Thatfrage von der Schuldfrage vorkommenden Falls vollständig zu trennen sei, weil die gesetzlichen Folgen, welche an die Beantwortung jeder dieser beiden Fragen sich knüpfen, verschieden sind, weil das Verbot der Weiterverbreitung ausgesprochen werden muß, sobald erkannt ist, daß eine Druckschrift den objectiven Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründe und dieses Erkenntniß ganz unabhängig von der Frage ist, ob eine bestimmte Person als des Delictes schuldig erkannt wird oder nicht. Wenn aber die Geschwornenbank über den objectiven Thatbestand selbständig zu erkennen hat, so ist es auch selbstverständlich, daß ihr eine diesbezügliche Frage vorgelegt wird.

Durch die vorgeschlagene Bestimmung soll nicht etwa die Unmöglichkeit herbeigeführt werden, ein Erkenntniß über den objectiven Thatbestand zu provociren, wenn die Anklage gegen eine bestimmte Person sei es wegen doloser oder culposer Thäterschaft nicht erhoben werden kann. Durch dieselbe soll demnach die objective Verfolgung nicht beseitigt werden. Es wäre dies eine Schmälerung der Rechtspflege, welche nur zu bedauerlichen Folgen führen könnte. Es soll daher der Staatsbehörde unter allen Umständen die Möglichkeit geboten sein, ein Erkenntniß über den Inhalt einer Druckschrift zu erwirken, und soll demnach auch ein rein objectives Verfahren fortbestehen, nur mit dem Unterschiede, daß auch in diesem Verfahren die Entscheidung der Frage nicht in die Hände des Gerichtshofes, sondern stets in jene der Geschwornen gelegt ist.*)

Wenn die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen angenommen werden, so ist davon eine in jeder Richtung wohlthätige Umgestaltung der Rechtspflege in Preßsachen, gleichzeitig aber auch eine günstige Einwirkung auf den Zustand der Presse selbst zu erwarten. Die derzeitige Preßjustizpflege ist durchaus nicht geeignet, das Vertrauen in eine durchwegs gerechte und objective Handhabung des Gesetzes zu wecken. Sie untergräbt den Gerechtigkeitssinn und die Moral des Volkes und führt zum Theile zu einer Verbitterung zwischen Staatsbehörde und Presse, zumal wenn die Bestimmungen der §§. 65 und 300 des Strafgesetzes durch übel angebrachten Diensteifer angestellter Richter mit übermäßiger Schärfe interpretirt werden anderseits wird die häufige Anwendung des objectiven Verfahrens von der Journalistik durchaus nich als Erleichterung empfunden, sondern vielmehr als Polizeiapparat perhorrescirt. Werden aber die vorliegenden Vorschläge acceptirt, wird jedes Preßdelict der Entscheidung des Geschwornengerichtes unterzogen, so ist den Beschwerden der Publicistik der Boden unter den Füßen weggezogen.

Der Ausschuß verkannte nicht, daß er in seinen Vorschlägen hinter den Anforderungen, welche die Presse — mitunter nicht ohne Berechtigung — erhebt, zurückgeblieben sei; er war in seinen Anträgen von

*) Dieses objective Verfahren kennt auch das deutsche Recht, indem es im §. 42 des Strafgesetzes normirt, daß mit den in den §§. 40 und 41 aufgeführten Maßnahmen, also insbesondere mit der Vernichtung der Exemplare, Placate 2c, auch dann vorgegangen werden könne, wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar sei.

dem Bestreben geleitet, nirgend das Maß des Erreichbaren zu überschreiten. Mit Nachdruck ward die Ansicht geltend gemacht, daß der Staat, concret genommen, die jedesmaligen Gewaltträger nicht berufen seien zum Richterspruche über die Ueberzeugung der Staatsbürger, und daß die öffentliche Ordnung durch übermäßig strenge Preßgesetze und eine vexatorische Justizpflege tiefer geschädigt werde, als durch die Verirrungen der Presse, daß vielmehr eine freie Bewegung in Wort und Schrift den Rechtssinn nachdrücklicher fördere, als alle die Schranken, welche jener gesetzt werden. Wenn schon der Ausschuß in dieser Anschauung, sowie in den meisten Anträgen den Gedanken eines Mitgliedes der derzeitigen Regierung begegnete, so befürchtet er umsoweniger von dieser Seite einen ernsten und nachdrücklichen Widerstand, als sich ja derselbe Fachmann gewiß seine über englische Preßzustände gesprochenen Worte vor Augen halten wird, daß nämlich „die einander folgenden Minister, durch die Erfahrung belehrt, wie gefährlich tactlos eingeleitete Preßprocesse werden können, und eingedenk des Tages, wo sie selbst in die Opposition und unter den Schutz der Preßfreiheit zurücktreten werden, von dem Rechte der Anklage einen äußerst sparsamen Gebrauch machten".

Sollten sich in einzelnen Landestheilen Zustände zeigen, welche es bedenklich erscheinen lassen, die Justizpflege in Preßsachen unter den allgemein giltigen Normen zu handhaben, so scheinen die Bestimmungen des Artikels VII des Einführungsgesetzes zur Strafproceßordnung, der §§. 62, 63 und 232 der Strafproceßordnung und endlich das Gesetz vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 120) auszureichen, um eine unparteiische Rechtspflege sicherzustellen, oder mindestens die gefährlichen Folgen consequenter Rechtsverweigerung zu beseitigen.

Zu §. 1. Die Frage der Zulässigkeit des Zeugnißzwanges gegenüber den bei der Veröffentlichung einer Druckschrift genannten Personen ist namentlich in der letzten Zeit vielfach Gegenstand der öffentlichen Erörterung gewesen.

Die Fachkreise, Journalisten- und Juristentage haben sich für die Befreiung von der Pflicht des Redacteurs, Herausgebers und Druckers, über die Person des Verfassers oder Einsenders Zeugniß abzulegen, ausgesprochen.

Eine eingehende Beurtheilung dieser Frage führt zu dem Ergebnisse, daß die Zeugnißpflicht der genannten Personen nicht aufrechterhalten bleiben könne und dürfe.

Unsere gesammte Tagesliteratur ist auf den Grundsatz der Anonymität gestellt; der Herausgeber oder Redacteur einer Zeitschrift zeichnet ebensowenig die von ihm verfaßten Artikel politischen Inhalts, als es der dem Unternehmen selbst ferne stehende Einsender thut. Der Letztere aber hält zumeist darauf, daß seine Autorschaft unbekannt bleibe, weil er nicht die Eitelkeit besitzt, seinen Namen gedruckt zu sehen, oder nicht den Freimuth, für seine Anschauungen offen einzutreten, weil er sich aber doch unter der Flagge der Anonymität freier bewegt.

Das Verschweigen seiner Autorschaft wird ihm verbürgt und nur unter dieser Bedingung vertraut er das Product seines Geistes dem Redacteur, dem Herausgeber, dem Drucker an.

Dieser Letztere steht nun, zur Zeugenschaft herangezogen, vor zwei Eventualitäten; entweder er nennt sich als Verfasser und setzt sich dadurch der Gefahr einer Strafverfolgung aus, oder aber er nennt den dritten Verfasser, begeht einen Bruch der gewährleisteten Geheimhaltung, setzt seine Person dem Schimpfe und sein Unternehmen großem Schaden aus. In jedem Falle ist er in seiner Freiheit, seiner Ehre oder seinem Vermögen bedroht, Gefahren, welche in der neueren Strafproceßgesetzgebung als hinreichende Gründe anerkannt werden, um sich der Zeugenschaft zu entschlagen.

Im Ausschusse wurde außerdem geltend gemacht, daß durch Recht und Gesetz, welches mit der Moral niemals in Widerspruch sein dürfe, der Zeuge nicht in die Zwangslage versetzt werden dürfe, durch einen Treubruch eine in seinen und den Augen seiner Mitmenschen unmoralische Handlung zu begehen.

Auch die Strafproceßordnung vom Jahre 1873 anerkennt diese Gründe im Allgemeinen im §. 153 und entbindet, wenn einer derselben vorhanden ist, den zur Zeugenschaft Vorgerufenen von der Aussage; sie knüpft jedoch an die Befreiung Bedingungen, deren Vorhandensein in einem speciellen Falle, besonders bei Preßdelicten, vom Richter nicht immer anerkannt werden dürfte.

„Der Vermögensnachtheil muß ein unmittelbarer und bedeutender sein." Abgesehen von der Unbestimmtheit dieses Ausdruckes wird der Richter voraussichtlich in den seltensten Fällen zugeben, daß ein Vermögensnachtheil überhaupt zu befürchten sei.

Ebenso fraglich ist es, ob der Richter anerkennen wird, daß der Zeuge sich der Schande aussetze, wenn er, sei es selbst der Freiheitsstrafe verfällt oder durch Nennung des Namens des Autors diesen dem Arme der Justiz überliefert.

Endlich gestattet der §. 153 in besonders wichtigen Fällen trotz des gelieferten Nachweises der Befreiungsgründe den Zeugnißzwang.

Ist das öffentliche Interesse nicht immer ein wichtiger Grund?

Der bezogene Paragraph schützt also keinesfalls ausreichend gegen die Anwendung aller Zwangsmittel, um die Ablegung eines verweigerten Zeugnisses zu erzielen; er ist aber immerhin von ausschlaggebender Bedeutung für die in Rede stehende Frage, weil er principiell die Berechtigung anerkennt, das Zeugniß gerade aus jenen Gründen zu verweigern, aus welchen Redacteur, Herausgeber und Drucker von der Ablegung des Zeugnisses befreit sein sollen, weil somit eine ausdrückliche gesetzliche Anerkennung dieser Befreiung mit unserem Strafproceßrechte im Einklang stünde.

Diese ausdrückliche, gesetzliche Anerkennung schien dem Ausschusse um so nothwendiger, als derselbe nicht verkennen durfte, daß in Hinkunft eine Entschädigung für die Schmälerung des Confiscationsrechtes und für die Beseitigung des objectiven Verfahrens mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln gesucht werden wird.

Zu §. 2. Die herrschende Uebung geht dahin, daß bei der Beschlagnahme von Druckschriften jene Stellen nicht bezeichnet werden, welche dieselbe veranlassen. Dadurch ist dem Herausgeber einer periodischen Druckschrift unmöglich gemacht, einen zweiten Druck mit Hinweglassung der beanständeten Stellen in's Werk zu setzen, obwohl in vielen Fällen hierzu noch hinlänglich Zeit vorhanden wäre. Es steht aber außer Frage, daß die Behörde, welche die Beschlagnahme veranlaßt oder vornimmt, sich darüber klar sein muß, welche Gesetze durch die saisirte Druckschrift verletzt sein sollen, und daß sie dieses wissen muß, *bevor* sie zur Beschlagnahme schreitet. Wenn dennoch eine Mittheilung der beanständeten Stellen bei der Beschlagnahme nicht stattfindet, so tritt hierdurch überdies der Polizeicharakter der Maßregel in einer das Ansehen der Behörde nicht fördernden Weise hervor. Aus diesen beiden Gründen scheint es geboten, eine ausdrückliche Bestimmung über die Verpflichtung der Behörde, die die Beschlagnahme veranlassenden Stellen unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen, aufzunehmen.

Zum Gesetzentwurfe betreffend Abänderungen des Preßgesetzes vom 17. December 1862.

Die wichtigste und schwierigste Frage des materiellen Preßstrafrechtes, jene über die Verantwortlichkeit, veranlaßte im Ausschusse aus dem Grunde eine eingehende Erörterung, weil die Grundsätze des Proceßverfahrens auf dieselbe zurückwirken, weil sie im Antrage des 1871ger Ausschusses berührt ist und das deutsche Preßgesetz vom Jahre 1874 einem neuen Grundsatze über die Verantwotlichkeit des Redacteurs legislatorische Geltung verschafft hat.

Hinsichtlich der Haftbarkeit für dolose Preßdelicte stellt das österreichische Recht im §. 28 des Preßgesetzes den richtigen Grundsatz auf, daß dieselbe nach den Bestimmungen der bestehenden Strafgesetze zu beurtheilen sei. Darnach tritt die Strafbarkeit nur für jene Personen ein, welche an der Drucklegung oder Verbreitung einer Druckschrift, deren Inhalt ein Delict im Sinne der allgemeinen Strafgesetze begründet, in doloser Weise mitgewirkt haben.

Das deutsche Preßgesetz stellt zwar denselben Grundsatz an die Spitze des §. 20, stat uirt aber sogleich eine Ausnahme rücksichtlich des Redacteurs einer periodischen Druckschrift, indem es verfügt, daß dieser „*als Thäter*" zu bestrafen sei.

Ueber das Princip der Verantwortlichkeit herrschte bis in die letzte Zeit in Deutschland eine große Meinungsverschiedenheit. Während die Regierungsvorlage über ein deutsches Preßgesetz aus dem Jahre 1873 das belgische Sestem der subsidiären Verantwortlichkeit in seiner vollen Reinheit adoptirte, demnach die Strafbarkeit eintreten ließ, ohne einen weiteren Nachweis der Schuld zu verlangen, dagegen aber auch dem Angeschuldigten, welcher einen Vordermann namhaft macht, volle Straflosigkeit zusicherte, selbst dann, wenn er nach allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen als Thäter oder Gehilfe verantwortlich wäre, ging der Ausschuß des deutschen Reichstages, welcher diese Vorlage zu berathen hatte, einen Schritt weiter, indem er zwar das System der subsidiären Verantwortlichkeit des Verfassers, Redacteurs Herausgebers), des Verlegers, des Druckers und des Verbreiters acceptirte, jeden derselben aus der unbedingten Haftbarkeit entließ, sobald er einen Vordermann namhaft machte, jedoch noch beifügte, daß die wissentlichen Theilnehmer an einem Preßdelicte nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen cumulativ zur Strafe heranzuziehen seien. Er beseitigte also den der Presse günstigen Mangel des Systems und beließ den derselben ungünstigen Mangel. Das selbe System findet sich in der Regierungsvorlage vom 11. Februar 1874 wieder aufgenommen und erst im Schoße der Commission wurde dasselbe beseitigt, indem mit voller Berechtigung geltend gemacht wurde, daß es eine juristische Monstrosität und mit Verletzung aller Rechtsgrundsätze nur daraus erstanden sei, daß man der Schwierigkeit eines Nachweises der Thäterschaft oder Mitschuld an einem Preßdelicte durch eine Fiction begegnen wollte. Diese Commission adoptirte den durch das bairische Preßgesetz vom Jahre 1850 zuerst zum gesetzgeberischen Ausdrucke gelangten und auch im österreichischen Preßgesetze geltenden Grundsatz der Verantwortlichkeit nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen. Der Praxis der bairischen Rechtspflege scheint auch zuzuschreiben zu sein, daß die selbständige Verantwortlichkeit des Redacteurs einer periodischen Druckschrift beigefügt wurde, da sich in den Motiven

des Ausschusses ausdrücklich die Hinweisung auf eine principielle Entscheidung des bairischen obersten Gerichtshofes findet, welcher sich dahin ausspricht, daß „eine richtige und verständige Auffassung des besprochenem Systems zu der in den Commissionsentwurf und sohin auch in das Preßgesetz aufgenommenen Bezeichnung und Begränzung redactioneller Verantwortlichkeit führen müsse." Als Begründung für die Bestimmung, daß der verantwortliche Redacteur als Thäter eines durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift begangenen Delictes strafbar sei, beruft sich der bezogene Ausschußbericht auf die Bedeutung des Wortes „verantwortlicher" Redacteur und umschreibt den Umfang dieser Verantwortlichkeit dahin, daß der Redacteur für den gesammten Inhalt der Zeitschrift verantwortlich sein wolle und müsse. Wir haben es hier offenbar mit einer Fiction zu thun. Die freiwillige Erklärung einer Person, für irgend eine That verantwortlich sein zu wollen, kann in strafrechtlicher Hinsicht keine Wirkung haben. Eine Strafe kann nur eintreten, wenn eine nachweisbare Schuld vorliegt. Ist die Schuld hinsichtlich eines bestimmten Delictes nicht nachgewiesen, so kann auch eine Strafe nicht eintreten, weil eine freiwillige Schuldübernahme nicht berücksichtigt werden darf. Ebensowenig aber geht es an, gesetzlich zu statuiren, daß der dolus präsumirt werde, sobald gewisse Voraussetzungen eintreffen, daß also der Redacteur als doloser Thäter zu behandeln sei, ohne daß seine Thäterschaft, ohne daß sein dolus erst nachgewiesen zu werden brauche. Diese Präsumtion beruht auf derselben Fiction, auf welche sich die subsidiäre Haftbarkeit nach belgischem Systeme stützt, und wird durch die Einschränkung des deutschen Preßgesetzes, „daß eine Strafe nicht eintrete, wenn durch besondere Umstände die Annahme der Thäterschaft ausgeschlossen wird", nicht beseitigt, ja, sie stellt sich vielmehr durch diesen Beisatz noch deutlicher als eine willkürliche Präsumtion dar, die lediglich den Zweck hat, den strafprocessualischen Beweis zu erleichtern oder vielmehr zu ersetzen. Da es übrigens lediglich der Discretion des Richters anheimgestellt ist, zu beurtheilen, welche Umstände derartige sind, daß sie die Annahme der Thäterschaft ausschließen, so wird es sich wohl erst aus der Praxis zeigen, welcher Grad der Härte der Bestimmung des §. 20 des deutschen Preßgesetzes innewohnt.

Immerhin ist aber das reine System der Verantwortlichkeit nach allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen vorzuziehen und läge kein Anlaß vor, das österreichische Gesetz im Sinne des deutschen abzuändern.

Ebenso unrichtig und ungerechtfertigt wäre es jedoch, die Verantwortlichkeit wegen Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge, wie sie im Artikel 3 des Gesetzes vom 5. October 1868 normirt ist, gänzlich aufzuheben, was in dem Glaser'schen Entwurfe vom 15. Juni 1871 beantragt wird. Der damalige Ausschußbericht ging von der Voraussetzung aus, daß die Verantwortlichkeit wegen Fahrlässigkeit „nur zu dem Zwecke eingeführt worden sei, um auch in Fällen, wo weder der Verfasser noch eine andere an der Veröffentlichung betheiligte Person der durch den Inhalt der Druckschrift begründeten strafbaren Handlung überwiesen werden kann, noch eine Verurtheilung des Inhaltes erwirken zu können und fügt bei, daß es gegen alle strafrechtlichen Grundsätze verstoße, wenn der Ankläger durch eine gesetzliche Vermuthung der Verpflichtung enthoben werde, das Vorhandensein einer Schuld des Angeklagten in jedem einzelnen Falle darzuthun".

Historisch mag richtig sein, daß die Fahrlässigkeitsstrafen einer solchen Argumentation ihre Entstehung verdanken, allein die heutige Gesetzgebung und insbesondere die österreichische steht auf einem anderen Standpunkte.

Nicht um subsidiär nach einem Unschuldigen greifen zu können, wenn der Schuldige nicht erreicht werden kann, nicht um auf diese Art wenigstens theilweise eine Sühne für die verletzte Rechtsordnung herbeizuführen und nicht um die Verurtheilung des Inhaltes einer Druckschrift zu ermöglichen, besteht das Institut der Fahrlässigkeitsstrafen. Es soll auch nicht auf einer willkürlichen Präsumtion einer thatsächlich nicht vorhandenen Verantwortlichkeit beruhen, es scheint vielmehr im Wesen der Presse selbst begründet zu sein und darin die Rechtfertigung für seine selbstä„dige Existenz zu finden.

Das oben betonte Princip der Preßgesetzgebung, daß die Eigenschaft der Fortwirkung der Preßerzeugnisse die Beachtung der Gesetzgebung herausfordere und die Festsetzung besonderer Bestimmungen rechtfertige, kommt hier vor Allem in Betracht. Dasselbe führte zu einer Reihe von Normen polizeilicher Natur, welche unter dem Ausdrucke „Preßordnung" begriffen werden und darauf hinausgehen, Cautelen gegen den Mißbrauch der Presse zu schaffen. Die Verletzung solcher Vorschriften begründet eine selbständige Uebertretung, ein culposes Delict.

Es kann nicht bestritten werden, daß die Festsetzung solcher polizeilichen Vorschriften ebenso gerechtfertigt ist, wie die auf ihre Verletzung gesetzte Strafsanction, weil sie eben auf einer richtigen im öffentlichen Interesse nothwendigen legislativ-politischen Idee fußen.

Sowie die Gesetzgebung auf zahlreiche Erscheinungen des Verkehres legislativ einwirkt, wie sie z. B. Bauvorschriften erläßt, die Verantwortlichkeit des Apothekers und Arztes gesetzlich normirt, oder das Associationswesen regelt, die Verletzung solcher Vorschriften mit Strafe bedroht, und dabei stets auf das

Wesen jener Erscheinungen des Verkehrslebens einzugehen hat, welche gesetzlich geregelt werden sollen, so wird die Gesetzgebung auch bei Regelung des Preßwesens, sofern sie einmal erkannt hat, daß dieselbe im Wege der Specialgesetzgebung nothwendig ist, auf das Wesen der Presse eingehen müssen, um zu ermessen, wie weit sie in Cautelarvorschriften gehen dürfe.

Da zeigt sich vor Allem eine Eigenthümlichkeit in der Mitwirkung der verschiedenen an einem Preßerzeugnisse betheiligten Personen, welche für die Gesetzgebung dann von Bedeutung wird, wenn durch ein Druckwerk eine strafbare Handlung begangen wird. Diese Eigenthümlichkeit der Mitwirkung, welche theils eine gleichzeitige, theils aber und zumeist eine successive ist, hat zu den principiell so verschiedenen Systemen über die Verantwortlichkeit für Preßdelicte geführt und endlich auch den Anstoß gegeben zur Normirung der sogenannten Fahrlässigkeitsstrafen. Da die Mitwirkung eine so verschiedenartige ist, so führt sie die Gesetzgebung unmittelbar dahin, für jede Gattung der Mitwirkung Normen über die besondere Obsorge zu erlassen, deren Beobachtung dem einzelnen Mitwirkenden aufgetragen wird und deren Verletzung ein selbständiges culposes Delict begründet. Jedem Mitwirkenden wird aufgetragen, ein gewisses Maß der Sorgfalt zu entwickeln, welches der Art und dem Umfange seiner Mitwirkung genau entsprechen muß. Dadurch soll Vorsorge getroffen werden, daß bei Anwendung der vorgeschriebenen Sorgfalt entweder die Setzung eines dolosen Preßdelictes gänzlich vermieden, oder doch die Möglichkeit geschaffen werde, den Thäter zu ermitteln. Wird das vorgeschriebene Maß der Sorgfalt von den Mitwirkenden nicht aufgewendet, so liegt darin eine unmittelbare und selbständige Verletzung der gegebenen Vorschriften, so liegt darin eine selbständige culpa, welche consequenterweise mit Strafe belegt werden muß.

Von dieser Auffassung ist das österreichische Gesetz vom 15. October 1868 in seinem dritten Artikel ausgegangen, indem es die Uebertretung der Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge als selbständiges culposes Delict hinstellt, ohne sich dabei von jenen Gesichtspunkten beeinflußen zu lassen, welche in dem Glaser'schen Ausschußberichte entwickelt sind. Wären diese letzteren die maßgebenden, so könnte die Richtigkeit der Glaser'schen Schlußfolgerung allerdings nicht bestritten werden; es ginge nicht an, eine Strafe wegen Fahrlässigkeit bloß darum eintreten zu lassen, weil eine Strafe wegen dolus nicht platzgreifen kann, ohne auch nur darnach zu fragen, ob denn eine culpa wirklich vorliege. Es ist jedoch selbstverständlich, daß eine Bestrafung wegen culpa dann einzutreten hat, wenn diese nachweisbar vorliegt, und daß diese Bestrafung wegen selbständiger culpa auch dann wird eintreten müssen, wenn ein anderer Mitwirkender als doloser Thäter oder Gehilfe zur Strafe herangezogen wird. Für einen und denselben Mitwirkenden wird freilich immer nur Eine Strafe eintreten, er wird entweder wegen dolus oder wegen culpa für ein bestimmtes Preßdelict verantwortlich sein.

Das Princip der Fahrlässigkeitsstrafen fand in Deutschland erst Eingang im Jahre 1850 durch das sächsische und preußische Preßgesetz. Diese Gesetze normiren die Verantwortlichkeit wegen Fahrlässigkeit allerdings nur in subsidio, d. h. sie stellen fest, daß Fahrlässigkeitsstrafen nur dann eintreten, wenn der wahre Schuldige nicht erreicht werden kann. Die Inconsequenz und Ungerechtigkeit, welche in diesem Principe liegt, hatte zur Folge, daß dasselbe in der späteren deutschen Preßgesetzgebung wieder fallen gelassen wurde. Allein nachdem das deutsche Strafgesetz vom Jahre 1871 im §. 59 die Unkenntniß thatsächlicher Umstände als strafbefreiendes Moment auch für begangene Fahrlässigkeiten gelten ließ, so fügte schon das badische Einführungsgesetz vom Jahre 1871 zum Reichsstrafgesetze das selbständige Delict der Fahrlässigkeit in das erst im Jahre 1868 erlassene Preßgesetz, welches Fahrlässigkeitsstrafen überhaupt gar nicht kennt, wieder ein und auch das neue deutsche Preßgesetz acceptirte in seinem §. 24 das culpose Delict der Fahrlässigkeit als selbständiges und stellt sich somit auf den Standpunkt des österreichischen Gesetzes von Jahre 1868. Inwieferne einige Abänderungen dieses letzteren, insbesondere eine billigere Berücksichtigung jener Umstände, welche die Annahme der Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt ausschließen zweckdienlich erscheint, wird weiter unten zur Sprache kommen.

Zu §. 1 und 2. Die §§. 1 und 2 enthalten lediglich gewerbliche Vorschriften, deren Aufnahme in eine Preßnovelle nur dadurch gerechtfertigt ist, daß unser bestehendes Preßgesetz ohnehin mehrere Bestimmungen enthält, welche besser in der Gewerbeordnung ihren Platz fänden. So insbesondere die §§. 3 und 23.

Angesichts des Artikels XIII der Staatsgrundgesetze wäre die Aufnahme einer Bestimmung, wonach das Preßgewerbe und insbesondere alle im §. 16, Z. 1 und 2 der Gewerbeordnung aufgeführten Gewerbe als freie erklärt wurden, vollkommen gerechtfertigt.

Wenn dennoch in den vorgeschlagenen zwei Paragraphen nur eine beschränkte Befreiung einzelner mit der Presse im Zusammenhange stehenden Gewerbe zu finden ist, so hat dies darin seinen Grund, daß der Antrag des Abgeordneten Umlauft nur auf die Freigebung der Colportage gerichtet ist und Klagen über die Beibehaltung des Concessionswesens in der Oeffentlichkeit nicht vernehmbar wurden. Soweit aber wurde der Bestimmung des Artikels XIII der Staatsgrundgesetze Rechnung getragen, daß die Ertheilung

der Concession sowohl zum Handel mit Gebetbüchern, Kalendern 2c. als auch zur Colportage nur dann verweigert werden kann, wenn gegen sie in der Gewerbeordnung, respective im Patente über den Hausirhandel begründete Bedenken vorliegen.

Der §. 1 weicht von den bisherigen Bestimmungen nur in zwei Richtungen ab: Erstens dadurch, daß er die Bibeln unter diejenigen Druckschriften einreiht, deren Handel durch die Sicherheitsbehörde des Ortes bewilligt werden kann. Der Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. August 1871, Nr. 24609, hat zwar die bezügliche Vorschrift des §. 3 des Preßgesetzes auf Bibeln ausgedehnt, allein derselbe besitzt keine Gesetzeskraft, und erscheint es daher geboten, die administrative Verordnung gesetzlich zu sanctioniren; zweitens untersagt der §. 1 die Ausschließung einzelner periodischen Druckschriften von dem Verkaufe durch hierzu eigens berechtigte Personen. Es liegt in der That eine Anomalie, ja, geradezu eine Ungerechtigkeit, gegen einzelne inländische Zeitungsunternehmen darin, daß der Verkauf ihrer Druckschriften von der politischen Behörde untersagt wird. Wenn auch in dem Gesetze kein Anhaltspunkt dafür zu finden ist, daß eine derartige Entziehung des Verkaufsrechtes stattfinden könne, so war die Aufnahme einer solchen Bestimmung doch geboten, weil es wiederholt vorgekommen ist, daß concessionirten Zeitungsverschleißern der Verkauf einzelner inländischen Druckschriften untersagt wurde.

Daß eine Abänderung des §. 23 des Preßgesetzes geboten sei, wurde bereits von dem Ausschusse anerkannt, welcher im Jahre 1868 die Preßnovelle ausarbeitete. Wenn jedoch dieser Ausschuß glaubte, durch die einfache Streichung des §. 23 seinen Zweck zu erreichen, so hatte derselbe übersehen, daß damit sein Ziel, nämlich die Freigebung der Colportage, nicht erreicht worden wäre. Es wäre dann wieder die Vorschrift des Patentes über den Hausirhandel in Kraft getreten, welche den Hausirhandel mit Druckschriften bedingungslos untersagt und in Folge dessen nicht einmal das Sammeln von Pränumerationen und Subscriptionen gestattet gewesen. Das Verbot der Colportage erscheint als eine jener Polizeivorschriften, welche in einem Rechtsstaate zu Falle kommen müssen, sobald an ihnen gerührt wird, weil es nicht als ein ungerechtfertigter, dem freien Verkehre aufgelegter Zwang ist. Die Begründung für die Aufhebung jedes solchen Zwanges liegt in dem Grundsatze der Freiheit des Verkehres. Wo diese eingeschränkt werden soll, dort muß die Einschränkung erst begründet werden.

Wenn wir nach den Gründen suchen, welche zum Colportageverbote geführt haben und für dessen Aufrechthaltung geltend gemacht werden, so finden wir, daß dieselben lediglich in der Besorgniß beruhen, es könnte in politisch aufgeregter Zeit mit der Colportage Mißbrauch getrieben werden.

Abgesehen davon, daß dieser Grund darum unstichhältig ist, weil er zur Unterdrückung einer großen Anzahl von anderen Gewerben, die auch zur Zeit politischer Bewegung gefährlich werden könnten, führen müßte, reicht er nicht aus, um ein an sich ungefährliches Institut gänzlich zu beseitigen. Der Mißbrauch einer Einrichtung erheischt und rechtfertigt überhaupt nur Maßregeln, welche diesen Mißbrauch möglichst einschränken, nicht aber solche, welche die Einrichtung selbst beseitigen. In dieser Richtung dürften die vorgeschlagenen Beschränkungen genügen. Gegen einen Mißbrauch ist dadurch hinlänglich Vorsorge getroffen, daß zur Ausübung der Colportage die behördliche Bewilligung erforderlich ist, daß sämmtliche dieses Gewerbe betreibende Personen daher von der Sicherheitsbehörde registrirt werden und überwacht sein können. Gegen die Freigebung der Colportage wird ferner noch geltend gemacht, daß ja ohnehin zahlreiche Licenzen zum Verkaufe von Zeitschrifen ausgegeben werden und somit die Zeitschriften dem Publicum zulänglich seien. Dieser Grund stellt sich als eine kleinliche Nergelei dar, welcher es darum zu thun ist, der Freiheit des Verkehres ein wenn auch noch so kleines Stückchen abzuzwicken, damit sich dieselbe ja nicht ungetrübt ihres Daseins erfreue. Diesen kleinlichen Gründen entgegen steht das Postulat der freien Entfaltung des Preßgewerbes, welche vom Staate nicht nur nicht behindert, sondern im Gegentheil unterstützt werden soll; dem entgegen steht ferner die Thatsache, daß das Sammeln von Pränumeranten und Subscribenten in der Praxis kaum ausgeübt wird und daß die Licenzen von ihren Erhebern bereits derzeit zum Verkaufe von Druckschriften im Wege des Hausirhandels auf eigene Rechnung ausgenützt werden.

Von den Beschränkungen, an welche die Ertheilung des Hausirpasses geknüpft ist, ist die Vorschrift eines Alters von dreißig Jahren und jene eines politisch tadellosen Verhaltens unhaltbar. Das Alter von zwanzig Jahren erscheit darum als genügend, weil zur Ausübung des Colportaggewerbes gewiß keine besondere intullectuelle Entwicklung erforderlich ist, und weil ja nach unserem bürgerlichen Rechte das Alter von zwanzig Jahren als hinreichend zum Betriebe eines eigenen Gewerbes aufgestellt wird.

Gegen die Zulässigkeit von Placatirungen kann nur geltend gemacht werden, daß Anschläge an öffentlichen Orten eine bei weitem wirksamere Form der Beeinflußung des Publicums sind, als die Verbreitung von Zeitungen im Pränumerationswege. Dies berechtigt jedoch nimmermehr zur gänzlichen Untersagung von Placatirungen, sondern lediglich zur Anwendung jener Vorsichtsmaßregln, durch welche eine gefährliche Wirkung rechtzeitig beseitigt werden kann. In dieser Richtung ist der Vorsicht Genüge gethan, wenn ein Exemplar der zum Anschlage oder zur Vertheilung gelangenden Druckschrift vorher der

Sicherheitsbehörde behändigt und dieser das Recht eingeräumt wird, im Falle der Strafbarkeit einer solchen Druckschrift die Beschlagnahme vorzunehmen.

Zu §. 4. Die Petition des Vereines der österreichischen Buchhändler um Streichung des §. 18 des Preßgesetzes und jene der Photographen um Befreiung der Landschaftsphotographie von der Verpflichtung der Ablieferung von Pflichtexemplaren gaben dem Ausschusse den Anlaß, die Bestimmung des genannten §. 18 des Preßgesetzes einer Erörterung zu unterziehen. Eine Berechtigung des Staates, Pflichtexemplare überhaupt, insbesondere in der Anzahl von 4 oder 5 Stücken lediglich zum Zwecke der Bereicherung von Bibliotheken abzufordern, konnte nicht gefunden werden. Die fragliche Gesetzesbestimmung stellt sich vielmehr als eine mitunter sehr empfindliche Sonderbelastung des Verlagsgewerbes dar, welche nur geeignet ist, dieses Gewerbe in seinen Lebensbedingungen, zumal in der Concurrenz mit dem Auslande, wo eine solche Verpflichtung nicht besteht, zu schädigen. Welche Dimensionen diese Belastung annehmen kann, geht aus den Ausführungen des Vereines der Buchhändler hervor; darnach beträgt der Werth der von einzelnen namhaft gemachten Verlagshandlungen im Jahre 1874 abgelieferten Pflichtexemplare zwischen 300 und 1500 fl., eine Belastung, welche kein anderes Gewerbe trifft.

Erwägt man, daß die größere Hälfte der Erzeugnisse der Druckerpresse den Bibliotheken nicht zur Zierde gereicht, daß die nach §. 17 des Preßgesetzes abzuliefernden Pflichtexemplare ohnehin bibliothekarischen Zwecken zugeführt werden können und daß es mit dem Grundsatze der gleichen Besteuerung aller Staatsbürger nicht vereinbar ist, Einzelnen eine Leistung aufzubürden, welche der Gesammtheit zum Nutzen gereichen soll, erwägt man endlich, daß die Belastung des Staatsschatzes durch den Ankauf mit Sorgfalt ausgewählter im Inlande erscheinender Werke eine verhältnißmäßig geringe ist, so dürfte sich der Antrag des Ausschusses nach jeder Seite hin rechtfertigen.

Zu §. 6. Der Paragraph 6 des gegenwärtigen Gesetzes enthält gegenüber dem gegenwärtig bestehenden Rechte zwei Aenderungen:

Die erste besteht darin, daß eine Verurtheilung wegen Fahrlässigkeit nicht eintreten solle, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß eine solche dem Beschuldigten nicht zur Last fällt, also nicht bloß über eine Einwendung des Letzteren soll der Richter auf derartige Umstände Bedacht nehmen, sondern er soll von Amtswegen gehalten sein, entlastende Umstände zu berücksichtigen. Die Rechtfertigung für diese Bestimmung liegt in den allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen. Der Artikel III des Gesetzes vom 15. October 1868 normirt die Fahrlässigkeit als selbständiges Delict, setzt also voraus, daß eine selbständige culpa und wirklich eine culpa auf Seite des zu Verurtheilenden vorhanden sei. Wenn sich nun ergibt, daß diese culpa nicht vorliege, so darf auch keine Verurtheilung erfolgen. Der bezogene Artikel spricht dies nicht deutlich aus und läßt vielmehr der Auffassung Raum, daß dann, wenn die Voraussetzungen des Artikels III eintreffen, unter allen Umständen eine Verurtheilung erfolgen müsse, und daß ein Beweis der Schuldlosigkeit nicht zulässig sei. Bisher war diese Auffassung von geringerer Bedeutung, weil die Anklage wegen Fahrlässigkeit in seltenen Fällen erhoben wurde. Wenn jedoch die hinsichtlich des Preßprocesses gestellten Anträge zum Gesetze erhoben werden, so gewinnt die in Rede stehende Bestimmung eine weitgehende praktische Bedeutung.

Eine zweite Aenderung des bestehenden Gesetzes liegt darin, daß die Strafaufhebungsgründe für den Drucker und Verbreiter erweitert werden. Schon die Commission, welche das Gesetz vom 15. October 1868 in Vorberathung genommen hat, geht in dieser Hinsicht von einer richtigen Voraussetzung aus. In den Motiven heißt es: „Dem Verleger, Drucker und Verbreiter einer nicht periodischen Druckschrift kann die Prüfung ihres Inhaltes nicht zur Pflicht gemacht werden, der Verleger soll jedoch verpflichtet werden, vor Uebernahme einer Schrift in den Verlag den Verfasser oder Herausgeber derselben zu kennen, um ihn nöthigenfalls dem Gerichte nahmhaft machen zu können, widrigens ihn die Vernachlässigung dieser gesetzlich gebotenen Vorsicht strafbar machen solle." Der Ausschuß hat jedoch die Consequenzen dieses Grundsatzes nicht vollständig gezogen.

Was er von dem Drucker und Verbreiter einer nicht periodischen Druckschrift sagt, gilt ebenso von jenem einer periodischen. Auch dieser kann nicht zur Prüfung des Inhaltes verpflichtet werden, wohl aber kann der Drucker und Verbreiter einer jeden Druckschrift dazu verpflichtet werden, daß er einen Gewährsmann kenne, welcher die Verantwortung für die Druckschrift zu tragen hat und dem Urheber der Schrift näher steht, als er selbst. Hierdurch ist einerseits das staatliche Interesse, welches dabei im Spiele ist, vollständig gewahrt und anderseits ein hinreichendes Maß von Sorgfalt bei Uebernahme zum Drucke, zur Verbreitung nachgewiesen. Sobald Dasjenige erreicht ist, was durch die Verpflichtung zur Sorgfalt erreicht werden wollte, sobald der Urheber oder ein diesem näher stehender Vordermann genannt ist, ist das Interesse der Staatsbehörde befriedigt und ist der Drucker oder Verbreiter dem ihm vorgeschriebenen Maße der Sorgfalt nachgekommen. Der Grundsatz, welcher für die Verantwortlichkeit des Verlegers acceptirt wurde, gilt auch für jene des Druckers und Verbreiters, denn es liegt kein Grund vor, für letztere

Personen einen anderen Grundsatz aufzustellen. Ob der Vordermann auf dem Druckwerke ersichtlich ist oder nicht, ist gleichgiltig. Dadurch, daß der Drucker die Angabe des Druckortes oder Verfassers, respective gewerbsmäßigen Verlegers unterlassen hat, macht er sich an und für sich einer Uebertretung gegen die Preßordnung (nach §. 9 des Preßgesetzes) schuldig, nicht aber gleichzeitig der Außerachtlassung jener Sorgfalt, welche ihm im Interesse der Eruirung des Schuldigen auferlegt ist. Diese fällt ihm nur dann zur Last, wenn er weder den Verfasser noch den Verleger oder Herausgeber, also keine jener Personen, von denen er die Schrift zum Drucke erhalten haben konnte, namhaft macht. In ähnlicher Weise verhält es sich mit dem Verbreiter. Nicht darauf kommt es an, daß ein Verfasser oder Verleger auf der Druckschrift ersichtlich ist, sondern darauf, daß ein solcher oder der Drucker von dem Verbreiter namhaft gemacht werde. Hiermit ist abermals das öffentliche Interesse vollständig befriedigt. Es mußte daher die Bestimmung aufgenommen werden, daß der Nachmann durch die Namhaftmachung des Vordermannes die ihm obliegende Sorgfalt in hinlänglicher Weise bethätige und demnach eine Verantwortung für deren Außerachtlassung nicht eintrete.

Zu §. 7. Mit dem Wegfalle der Caution muß der §. 35 des Preßgesetzes eine principielle Aenderung erfahren. Es ist zwar nicht als eine bereits entschiedene Frage zu betrachten, ob mit jeder Verurtheilung wegen einer durch eine periodische Druckschrift begangenen strafbaren Handlung eine Geldstrafe verbunden sein solle oder nicht. Immerhin aber könnte geltend gemacht werden, daß ein Zeitungsunternehmen als solches eine gerichtliche Verantwortlichkeit für den geistigen Inhalt seiner Publicationen treffe, weil dieselben in der Regel im Zusammenhange stehen mit der ganzen Richtung, mit der Tendenz des Unternehmens. Wer diese Prämisse aufnimmt, der wird auch gerechtfertigt finden, daß einem Zeitungsunternehmen eine Buße für seine Publicationen strafbaren Inhaltes auferlegt werde. Diese trifft zunächst den Herausgeber als den geschäftlichen Repräsentanten des Unternehmens. Der Vorschlag der Commission vom Jahre 1871, jene Personen, für deren Rechnung die periodische Druckschrift herausgegeben wird, zur ungetheilten Hand mit dem Herausgeber haftbar zu machen, scheint offenbar über das Ziel hinauszuschießen: Die Geldbuße gewänne dadurch den Charakter einer persönlichen Strafe. Zudem basirt dieser Vorschlag auf der unrichtigen Annahme, daß die betreffenden Personen mit ihrem ganzen Vermögen für die Verpflichtungen des Zeitungsunternehmens aufzukommen gewillt seien, während es doch keinem Zweifel unterliegt, daß sie in der Regel nur einen bestimmten Vermögenstheil diesem Unternehmen widmen wollen.

Thurn,
Obmann

Dr. A. Foregger,
Berichterstatter.

Summarische Uebersicht

der preßbehördlichen Amtshandlungen in Straffachen während der Jahre 1868 bis 1874.

Oberlandesgerichtssprengel	Jahr	Von der Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde verfügte Beschlagnahmen	Gerichtliche Verbote der Weiterverbreitung	Einsprüche gegen Verbote		Hauptverhandlungen	Verurtheilungen	Freisprechungen
				mit Erfolg	ohne Erfolg			
Brünn	1868	8	6	—	—	19	13	6
	1869	4	4	—	—	21	12	9
	1870	3	2	—	—	10	7	3
	1871	12	10	—	—	2	1	1
	1872	56	40	1	1	8	5	3
	1873	30	25	—	3	15	7	8
	1874	23	8	—	2	2	1	1
Graz	1868	—	2	—	—	6	6	—
	1869	17	6	—	—	25	11	14
	1870	23	12	—	—	6	2	4
	1871	10	9	—	2	1	1	—
	1872	9	8	1	2	2	—	2
	1873	20	18	—	4	2	2	—
	1874	16	17	—	2	—	—	—
Innsbruck	1868	16	19	—	—	6	4	2
	1869	7	13	—	—	12	2	10
	1870	2	6	—	—	9	8	1
	1871	7	7	—	1	6	4	2
	1872	1	—	—	—	3	3	—
	1873	3	3	—	—	4	4	—
	1874	2	2	—	—	—	—	—
Krakau	1868	—	—	—	—	—	—	—
	1869	—	—	—	—	3	1	2
	1870	1	—	—	—	7	2	5
	1871	5	5	1	—	—	—	—
	1872	6	4	—	—	—	—	—
	1873	11	8	—	—	1	—	1
	1874	5	4	—	—	—	—	—

Oberlandesgerichtssprengel	Jahr	Von der Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde verfügte Beschlagnahmen	Gerichtliche Verbote der Weiterverbreitung	Einsprüche gegen Verbote		Hauptverhandlungen	Verurtheilungen	Freisprechungen
				mit Erfolg	ohne Erfolg			
Lemberg	1868	12	15	—	—	13	8	5
	1869	8	9	—	—	30	6	24
	1870	6	5	—	—	3	2	1
	1871	18	18	—	—	1	1	—
	1872	16	13	—	—	—	—	—
	1873	25	19	1	—	—	—	—
	1874	17	16	—	—	—	—	—
Prag	1868	134	331	—	—	308	237	71
	1869	47	43	—	—	62	27	35
	1870	152	136	—	—	27	1	26
	1871	93	82	7	1	8	—	8
	1872	315	292	—	—	32	12	20
	1873	344	334	—	—	10	4	6
	1874	230	225	4	—	2	—	2
Triest	1868	20	20	—	—	20	16	4
	1869	30	27	—	—	15	7	8
	1870	5	5	—	—	7	3	4
	1871	4	4	1	1	1	—	—
	1872	21	18	—	—	5	—	5
	1873	30	28	1	—	—	—	—
	1874	26	24	—	—	—	—	—
Wien	1868	32	40	—	—	68	55	13
	1869	38	27	—	—	53	39	14
	1870	76	49	—	—	36	22	14
	1871	158	116	1	—	26	13	13
	1872	164	130	—	—	48	30	18
	1873	134	86	—	2	36	22	14
	1874	133	105	—	—	3	2	1
Zara	1868	2	3	—	—	4	4	—
	1869	5	5	—	—	3	2	1
	1870	—	—	—	—	—	—	—
	1871	2	2	—	—	—	—	—
	1872	4	4	—	—	—	—	—
	1873	—	—	—	—	—	—	—
	1874	—	—	—	—	—	—	—

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

Abänderungen der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 119).

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Redacteur, Herausgeber und Drucker sind berechtigt, das Zeugniß über die Person des Verfassers oder Einsenders zu verweigern.

§. 2.

Wegen des Inhaltes einer Druckschrift kann die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung nur stattfinden:

1. Wenn derselbe den Thatbestand des Verbrechens der Majestätsbeleidigung begründet;

2. wenn derselbe die mit Rücksicht auf die öffentliche Sittlichkeit gegebenen Strafgesetze verletzt;

3. wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die in der Druckschrift enthaltene Aufforderung oder Aufreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben könnte;

4. wenn in den Fällen des §. 23, Alinea 2 des Gesetzes vom 17. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 6 für 1863) die Druckschrift den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründet.

Bei jeder Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen.

§. 3.

Bei jeder Hauptverhandlung wegen einer durch den Inhalt einer Druckschrift begründeten strafbaren Handlung ist auf Verlangen des Anklägers oder Angeklagten eine Frage an die Geschwornen darüber zu stellen, ob durch den Inhalt der Druckschrift eine bestimmte strafbare Handlung begangen sei.

Die Bestimmungen der §§. 318, 319, 320 und 322 der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 119) finden, soweit sie nicht die Feststellung der Schuld einer bestimmten Person betreffen, auch auf solche Fragen Anwendung.

§. 4.

Der §. 492 der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 119) ist aufgehoben.

Ist durch die Antwort der Geschwornen festgestellt, daß durch den Inhalt der Druckschrift eine strafbare Handlung begründet sei, so verfügt der Schwurgerichtshof nach Maßgabe der Gesetze die gänzliche oder theilweise Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift und spricht das Verbot der Weiterverbreitung derselben aus.

Im entgegengesetzten Falle ist die etwa erfolgte Beschlagnahme aufzuheben.

§. 5.

Hat eine Hauptverhandlung wegen des Inhaltes einer Druckschrift stattgefunden, so kann eine neue Anklage nur gegen solche Personen erhoben werden, gegen welche die erste nicht gerichtet war, und nur insoferne, als bei der ersten Verhandlung durch die Antwort der Geschwornen festgestellt wurde, daß durch den Inhalt der Druckschrift eine strafbare Handlung begangen sei.

Bei der nachfolgenden Verhandlung können nur solche Fragen an die Geschwornen gerichtet werden, welche auf Feststellung der Schuld des Angeklagten zielen; der Ausspruch der früheren Geschwornen ist nur insoweit bindend, als er dem Angeklagten zum Vortheile gereicht.

§. 6.

Das im §. 493 der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 119) vorgezeichnete Verfahren findet auf im Inlande erscheinende Druckschriften keine Anwendung.

Ist im Falle der Strafbarkeit des Inhaltes einer solchen Druckschrift die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können nach durchgeführter Schwurgerichtsverhandlung die in den §§. 36 und 37 des Preßgesetzes vom 17. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 6 für 1863) vorgeschriebenen Maßnahmen selbständig erkannt werden.

§. 7.

Ein Exemplar jeder wegen des Inhaltes einer periodischen Druckschrift erhobenen Anklage ist dem Herausgeber derselben zuzustellen, dem es freisteht, die dem Angeklagten nach dem Gesetze über das Strafverfahren in Preßsachen bestehenden Rechte allein oder in Gemeinschaft mit den Personen, gegen welche die Anklage etwa gerichtet wurde, in eigener Person oder durch einen Stellvertreter auszuüben.

§. 8.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind die Minister der Justiz und des Innern beauftragt.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

Abänderungen des Preßgesetzes vom 17. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 6 für 1863).

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der fünfte Absatz des §. 3 des Preßgesetzes vom 17. December 1862, (R. G. Bl. Nr. 6 für 1863) wird abgeändert und hat folgendermaßen zu lauten:

Die Sicherheitsbehörde des Ortes kann bestimmten Personen für einen bestimmten Bezirk den Verkauf von Schulbüchern, Kalendern, Bibeln, Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern bewilligen. In gleicher Weise kann die politische Landesstelle bestimmten Personen den Verkauf von periodischen Druckschriften bewilligen, ohne jedoch irgend eine im Inlande erscheinende periodische Druckschrift von dieser Bewilligung ausnehmen zu dürfen.

Unbescholtenen, eigenberechtigten Personen darf die Bewilligung nicht versagt werden.

§. 2.

Der §. 23 des Preßgesetzes vom 17. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 6 für 1863) wird abgeändert, wie folgt:

1. Das Hausiren mit Druckschriften, das Ausrufen, Vertheilen, Feilbieten, Anheften oder Anschlagen derselben auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten eines bestimmten Bezirkes, gleichviel, ob eine solche Beschäftigung gewerbsmäßig betrieben wird oder nicht, sowie das Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten ist nur mit Bewilligung der Sicherheitsbehörde gestattet. Oesterreichischen Staatsbürgern, welche eigenberechtigt, unbescholten und nicht mit einer auffallenden, ekelhaften Krankheit oder dergleichen Gebrechen behaftet sind, darf der Erlaubnißschein nicht versagt werden.

2. Von Bekanntmachungen, Placaten und Aufrufen, welche öffentlich angeschlagen, ausgestellt, oder auf Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten verkauft oder vertheilt werden sollen, muß, bevor der Anschlag, die Ausstellung oder die Verbreitung beginnt, ein Exemplar an die Sicherheitsbehörde des Ortes unentgeltlich abgeliefert werden. Ausgenommen hiervon sind die Bekanntmachungen von rein örtlichem oder gewerblichem Interesse, als: Theaterzettel, Ankündigungen von öffentlichen Lustbarkeiten, von Vermiethungen, Verkäufen u. dgl.

3. Die polizeilichen Anordnungen bezüglich der Art und des Ortes des Anschlages und der sonstigen Verbreitung von Bekanntmachungen aus Rücksicht auf die Ordnung des öffentlichen Verkehres und auf den Schutz von Privatrechten werden durch die vorstehenden Vorschriften nicht berührt.

4. Die Verletzung dieser Vorschriften wird an dem Schuldtragenden als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5 bis 200 fl. bestraft. Die bei ungesetz-

licher Verbreitung ergriffenen oder gesetzwidrig angeschlagenen Druckschriften unterliegen dem Verfalle.

§. 3.

Außer den im allgemeinen Strafgesetze bestimmten Fällen kann eine Entziehung der Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Preßgewerbes, oder sonst zur Herausgabe oder zum Vertriebe von Druckschriften nicht stattfinden.

§. 4.

Der §. 18 des Preßgesetzes vom 17. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 6 für 1863) wird aufgehoben.

§. 5.

Eine Verpflichtung des Herausgebers einer periodisch erscheinenden Druckschrift zum Erlage einer Caution findet nicht statt. Sämmtliche darauf bezughabenden Gesetzesbestimmungen werden aufgehoben.

Jede in einer Staatscasse erliegende Zeitungscaution ist auf Anlangen sofort zurückzustellen, insoweit nicht deren Verfall vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses eingetreten war.

§. 6.

Eine Bestrafung im Sinne des Artikels III des Gesetzes vom 15. October 1867 (R. G. Bl. Nr. 154) tritt nicht ein, wenn Umstände vorliegen, welche die Annahme einer Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt ausschließen; die Bestrafung in Gemäßheit des citirten Gesetzesartikels entfällt ferner für

den Verleger,
den Drucker,
den Verbreiter,

wenn er bis zur Verkündigung des ersten Urtheiles als den Verfasser oder Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder als den Herausgeber, oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihm Benannten eine Person nachweist, welche sich im Geltungsgebiete dieses Gesetzes befindet oder, falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hatte; für den Verbreiter ausländischer Druckschriften außerdem, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind.

§. 7.

Wird durch den Ausspruch der Geschwornen festgestellt, daß der Inhalt einer periodischen Druckschrift eine strafbare Handlung begründe, so legt der Schwurgerichtshof, gleichviel, ob außerdem noch eine Strafe verhängt wurde, dem Herausgeber der periodischen Druckschriften eine Geldbuße auf, welche in der gleichen Weise zu verwenden ist, wie Geldstrafen.

Die Geldbuße darf, wenn der Inhalt der Druckschrift ein Verbrechen begründet, nicht mehr als dreitausend Gulden, wenn er ein Vergehen oder eine Uebertretung begründet, nicht mehr als dreihundert Gulden betragen; sie kann jedoch bis auf eintausend Gulden erhöht werden, wenn die Verurtheilung auf Grund einer Privatanklage erfolgte.

Auf die Geldbuße darf wegen desselben Inhaltes der nämlichen Druckschrift nicht öfter als einmal erkannt werden.

Die Einbringung der Geldbuße, welche auf die in den §§. 2—5, 7 und 8 der Verordnung vom 11. Februar 1855 (R. G. Bl. Nr. 30) bestimmte Art erfolgt, obliegt dem Staatsanwalte.

§. 8.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind die Minister der Justiz und des Innern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausschußbericht

über den

Antrag des Abgeordneten Ozarkiewicz und Genossen auf Abänderung der Tarifsbestimmung, Postzahl 106 B e), Anmerkung 2 e) des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89 ($\frac{3114}{\text{A. H.}}$).

Durch die Anmerkung 2 e) zur Tarifspost 106 B. e) des Gebührengesetzes vom Jahre 1862 wurde bestimmt:

Inhaber jener Beneficien, deren reines Einkommen jährlich 315 fl. österreichischer Währung nicht übersteigt, sind von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes persönlich befreit, liegt jedoch die Ergänzung der Congrua einem Fonde ob, so ist das Aequivalent von diesem Fonde zu entrichten.

Der Antrag des Abgeordneten Ozarkiewicz (Nr. 332 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses VIII. Session) bezweckt eine Abänderung dieser Bestimmung, dahin lautend:

Inhaber jener Beneficien, deren Einkommen ohne Einrechnung der Personalzulagen die jährlich systemisirte Congrua nicht übersteigt, sind von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes unbedingt befreit; liegt jedoch diese Verpflichtung einem Fonde ob, so ist dieselbe von diesem Fonde zu bestreiten.

Das Wesentliche des Abänderungsantrages besteht darin, daß die jährlich systemisirte Congrua ohne Einrechnung der Personalzulagen von der Aequivalentengebühr unbedingt befreit sein soll.

Die 566. Beilage der stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses VIII. Session enthält eine Regierungsvorlage, betreffend die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit aus dem Religionsfonde.

Es ist demnach die Regulirung einer Congrua, jedoch nur für die katholischen Seelsorger in der Verhandlung vor diesem hohen Hause; die Congruaregulirung für die Seelsorge anderer Confessionen ist noch gar nicht angebahnt.

Allein selbst in der eingebrachten Regierungsvorlage ist die ziffermäßige Feststellung der Congrua für die katholischen Seelsorger einer künftig zu erlassenden Regierungsverordnung vorbehalten worden.

Es würde daher, wenn man dem Antrage des Abgeordneten Ozarkiewicz im ganzen Umfange Folge geben wollte, der Uebelstand eintreten, daß durch denselben nur ausschließlich für die katholische Seelsorgegeistlichkeit eine Vorsorge getroffen würde, deren Congruaregulirung in der Verhandlung steht, während andere Confessionen ganz unberücksichtigt bleiben würden, anderseits würde sich aber als eine natürliche Folge dieses Antrages ergeben, daß in den verschiedenen Kronländern, je nachdem die künftige Regierungsverordnung für das eine oder andere Land eine höhere oder geringere Congruadotation festsetzt, oder mehrere Abstufungen derselben annimmt, verschiedene Einkommensbeträge von der Aequivalentengebühr eine Befreiung zu genießen hätten.

In Erwägung dieser Umstände hat sich der Ausschuß im Einverständnisse mit der k. k. Regierung bewogen gefunden, dem hohen Hause ein gleichmäßiges Existenzminimum zur Befreiung von der Aequivalentenabgabe in Antrag zu bringen, welches aber gleichmäßig allen Confessionen zugute zu kommen hat.

Der Ausschuß ging dabei von der Anschauung aus, daß die beantragte Aenderung gleichzeitig mit der in Aussicht genommenen Congruaregelung ins Leben treten solle, um zu verhindern, daß etwa solche Beneficiaten, welche bisher wegen ihres 315 fl. nicht übersteigenden Einkommens vom Aequivalente befreit

waren, anläßlich einer vielleicht nur geringfügigen Aufbesserung ihrer Bezüge sohin dieser Abgabe unterworfen und auf diese Weise etwa der ihnen zugedachten Verbesserung ihrer Lage ganz oder großentheils wieder verlustig werden könnten.

Da sich nun der Zeitpunkt, mit welchem die erwähnte Maßregel ins Leben treten wird, derzeit noch nicht bestimmen läßt, so wurde kein bestimmter Termin für die Wirksamkeit der beantragten Gesetzesnovelle fixirt und so der Regierung die Möglichkeit gewahrt, die gedachte Gleichzeitigkeit durch die Wahl eines entsprechenden Publicationstages zu erzielen.

Der Ausschuß stellt demnach den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei die in dem Gesetze vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) enthaltene Tarifbestimmung Postzahl 106, B. e), Anmerkung 2. e) abzuändern und habe zu lauten:

Inhaber jener Beneficien, deren Einkommen jährlich 500 fl. österreichischer Währung nicht übersteigt, sind von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes persönlich befreit; liegt jedoch die Ergänzung der Congrua einem Fonde ob, so ist das Aequivalent von diesem Fonde zu entrichten.

Wien, 25. November 1876.

Dr. Ofner,
Obmann.

Dr. A. Ryger,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Abänderung der Anmerkung 2 e) zur Tarifpost 106 B. e) des Gebührengesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89).

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich in Abänderung der Anmerkung 2 e) zur Tarifpost 106 B. e) des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Inhaber jener Beneficien, deren Einkommen jährlich 500 fl. österr. Währung nicht übersteigt, sind von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes persönlich befreit; liegt jedoch die Ergänzung der Congrua einem Fonde ob, so ist das Aequivalent von diesem Fonde zu entrichten.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Unterrichtsausschusses

über die

Petition der „Matice školská“ in Proßnitz um Erhaltung der čechischen Oberrealschule in Proßnitz aus Staatsmitteln.

Der Verein „Matice školská“ in Proßnitz richtete im August 1872 an das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ein Gesuch, um in Proßnitz eine Unterrealschule auf eigene Kosten errichten und erhalten zu dürfen und eröffnete, nachdem für die entsprechenden Schullocalitäten und nothwendigen Lehrmittel war gesorgt worden, noch im Schuljahre 1872/73 diese Lehranstalt mit den drei unteren Schulclassen, erhielt auch für dieselbe unter dem 7. Juni 1873 vom hohen k. k. Unterrichtsministerium das Oeffentlichkeitsrecht vorläufig auf drei Jahre. Unter dem 5. Februar 1874 erhielt benannter Verein vom hohen k. k. Unterrichtsministerium die Bewilligung, mit Beginn des Schuljahres 1874/75 die fünfte, dann von Jahr zu Jahr die sechste und siebente Classe eröffnen zu dürfen; unter dem 31. Jänner 1875 wurde der von dem Vereine „Matice školská“ erhaltenen slavischen **Privatrealschule** zu Proßnitz das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen ertheilt.

Da jedoch dieser Verein bei dem von Jahr zu Jahr sich mehrenden Aufwande für diese Anstalt die erforderlichen Auslagen, welche sich im Schuljahre 1876/77 bei einem Lehrpersonale von einem Director, vier wirklichen und einem provisorischen Lehrer, dann acht Supplenten und zwei Nebenlehrern ungeachtet der geringer fixirten Gehalte auf wenigstens 14.000 fl. österr. Währ. belaufen, zu bestreiten nicht im Stande war und ist, so wandte er sich bereits am 29. November 1875 um eine Unterstützung an die Gemeindevertretung von Proßnitz, wurde aber in der am 7. December 1875 abgehaltenen Ausschußsitzung abgewiesen.

Darauf richtete der Verein unter dem 8. März 1876 ein Gesuch an den mährischen Landtag um Erhaltung dieser Privatlehranstalt aus Landesmitteln, aber der Landtag ging am 7. April 1876 bezüglich dieses Gesuches zur Tagesordnung über.

Es besteht bereits in Proßnitz eine Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache, welche auf Kosten des Landes erhalten wird; nichtsdestoweniger liefert die Umgebung der Stadt Proßnitz eine so große

Anzahl von Schülern slavischer Nationalität, daß auch die Oberrealschule der „Matice školská“ mit čechischer Unterrichtssprache sehr stark besucht ist.

Nach dem am Schlusse des Schuljahres 1876 veröffentlichten Schulprogramme dieser Anstalt zählte dieselbe damals in der 1. Classe zwei Parallelclassen mit zusammen 103 Schülern, in der 2. Classe 58, in der 3. Classe 65, in der 4. Classe 36, in der 5. Classe 25, in der 6. Classe 10 Schüler. Seine Majestät der Kaiser hat derselben wiederholt eine Subvention von je 2000 fl. aus Seiner Privatcasse zugewiesen.

Der Ausschuß beantragt im Hinblicke auf diese Ziffern und auf die unzureichenden Mittel der Gesellschaft, welche die Anstalt begründet hat, das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Diese Petition sei der Regierung zur Erhebung des Bedürfnisses und eventuell zur Würdigung in Bezug auf die allfällig nothwendige Subventionirung einer Unterrealschule mit slavischer Unterrichtssprache abzutreten.

Wien, 24. November 1876.

E. Sueß,
Obmann.

Posselt,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz,

womit

Bestimmungen über die Schneeabräumung auf Reichsstraßen erlassen werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die zur Offenhaltung des Verkehres nothwendige Schneeabräumung auf den Reichsstraßen obliegt mit dem im §. 9 gemachten Vorbehalte denjenigen Gemeinden und ausgeschiedenen Gutsgebieten, wo solche bestehen, deren Gebiet entweder von der Straße durchzogen wird, oder die nicht mehr als acht Kilometer von der Arbeitsstrecke entfernt sind.

Abweichungen von dieser Bestimmung finden statt, wenn der sich herausstellende Bedarf an Arbeitskräften im Allgemeinen oder an einzelnen Punkten eine Beschränkung zulassen oder eine Ausdehnung erheischen sollte, oder wo örtliche Verhältnisse, z. B. in Gebirgsgegenden oder an Flüssen, eine Aenderung nöthig machen.

§. 2.

Die zur Schneeabräumung auf jeder Reichsstraße Verpflichteten sind von den politischen Behörden unter Zuziehung der Vorsteher der Gemeinden (Gutsgebiete) und der mit der Verwaltung öffentlicher, nicht ärarischer Straßen betrauten Organe zu ermitteln und in ein Verzeichniß zu bringen, und es ist für jede verpflichtete Gemeinde (Gutsgebiet) eine bestimmte Arbeitsstrecke festzusetzen, auszuzeigen und auszumarken.

Bei der Zuweisung der Straßenstrecken und der Bemessung ihrer Länge ist mit Rücksicht auf die Größe der Bevölkerung der bezüglichen Gemeinden (Gutsgebiete) auf ihre Entfernung von der Arbeitsstrecke und auf die sonstigen Localverhältnisse vorzugehen.

§. 3.

Den zur Schneeabräumung Verpflichteten wird, den Fall des §. 5 ausgenommen, eine Vergütung aus dem Staatsstraßenfonde geleistet.

§. 4.

Die Vergütung wird nach dem zur Winterszeit üblichen Taglohne zu Handen der Vorsteher der Gemeinden (Gutsgebiete) erfolgt.

Der volle Taglohn für die Schneeabräumung darf den für die Verrichtung der gewöhnlichen Straßenconservationsarbeiten an der betreffenden Straßenstrecke fixirten Taglohn nicht überschreiten.

Dieser Taglohn gebührt jedoch nur für den ganzen Arbeitstag und für die volle Tagarbeit einer vollkommen arbeitsfähigen Person. Für eine mindere Leistung gebührt nur eine verhältnißmäßige Vergütung.

In die Arbeitszeit wird bei einer Entfernung über eine halbe Stunde die für den Hin- und Rückweg erforderliche Zeit eingerechnet.

§. 5.

Wo die Straße zugleich eine Gasse eines geschlossenen Ortes bildet, hat die Ortschaft, in welcher sich die Straße befindet, die Schneeabräumung auf der Durchzugsstrecke ohne Anspruch auf eine Vergütung zu leisten.

§. 6.

Die Verpflichteten haben den ihnen von den Straßenbauorganen rücksichtlich der Schneeabräumung zukommenden Aufforderungen genau nachzukommen.

Die Arbeiter müssen mit ihrem eigenen oder von den Verpflichteten beigestellten Arbeitszeuge versehen sein. Die Verpflichteten haben ihren Arbeitsleuten verläßliche Aufsichtsorgane beizugeben.

§. 7.

Sollten die Verpflichteten der ihnen zugegangenen Aufforderung zur Schneeabräumung nicht nachkommen, oder sollte die Arbeit nicht entsprechend verrichtet werden, so ist die Staatsverwaltung befugt, dieselben zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zu verhalten oder die Schneeabräumung durch wen immer besorgen zu lassen.

Die hierdurch erwachsenen Mehrauslagen haben die Verpflichteten dem Staatsstraßenfonde zu vergüten.

§. 8.

Sowohl Beschwerden der Verpflichteten gegen Verfügungen der Straßenbauorgane, als allfällige Klagen der letzteren wider die Verpflichteten sind bei der der Gemeinde (dem Gutsgebiete) unmittelbar vorgesetzten politischen Behörde anhängig zu machen, welche darüber die Erhebungen mit Beschleunigung zu pflegen und zu erkennen hat.

§. 9.

Der Staatsverwaltung steht es frei, die Schneeabräumung auf den Reichsstraßen, wenn sie es den öffentlichen Interessen, insbesondere jenen des Staatsschatzes zusagend findet, in eigener Regie oder im Accord oder im Verpachtungswege zu bewirken.

§. 10.

Vereinbarungen über Aversualvergütungen, welche auf Grund des §. 6 der kaiserlichen Verordnung vom 3. Jänner 1851 (R. G. Bl. Nr. 16) getroffen wurden, können über Ansuchen der betreffenden Gemeinde (des Gutsgebietes) aufgelassen werden.

§. 11.

Mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 3. Jänner 1851 außer Kraft.

§. 12.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt, welche die zu diesem Zwecke nöthigen Ausführungsverordnungen zu erlassen haben.

Vom Abgeordnetenhause am 1. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 1. December 1876.

Rechbauer.

Dr. Stöhr,
Schriftführer.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Eröffnung von Specialcrediten für das Jahr 1877 zu Zwecken des Staatseisenbahnbaues.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung des Erfordernisses für Bauzwecke der unten bezeichneten Staatseisenbahnen werden folgende Specialcredite für das Jahr 1877 bewilligt:

§. 1. Für die Tarnów-Lekuchower-Bahn	300.000 fl.
§. 2. Für die Bahn von Siverich nach Spalato, mit der Abzweigung nach Sebenico	2,000.000 „
§. 3. Für die Donauuferbahn mit der Verbindung zur Kaiser Franz Josef-Bahn	300.000 „
§. 4. Für die Bahn von Tarvis nach Pontafel	2,000.000 „
§. 5. Für die Localbahn Kriegsdorf-Römerstadt	400.000 „
§. 6. Für die Localbahn Unterdrauburg-Wolfsberg . .	1,000.000 „
Zusammen .	6,000.000 fl.

Artikel II.

Die im Artikel I bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Paragraphen bezeichneten Zwecken verwendet werden, können jedoch, soferne sie im Jahre 1877 entweder gar nicht oder nicht vollständig zur Verwendung kommen, noch bis Ende Juni 1879 verwendet werden, sind jedoch so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1878 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzten Jahres zu verrechnen.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Eröffnung von Specialcrediten für das Jahr 1877 zu Zwecken des Staatseisenbahnbaues.

Der gegenwärtige Gesetzentwurf bezweckt die Erwirkung der für das Jahr 1877 erforderlichen Specialcredite zu Zwecken des Staatseisenbahnbaues. Die Bewilligung der zu gleichem Zwecke für das Jahr 1876 erwachsenen Crediterfordernisse ist, insoweit es sich um die schon zu Ende 1875 in Ausführung begriffenen Staatseisenbahnen handelte, mit dem Gesetze vom 13. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 47) erfolgt.

Wie die als Beilage nachfolgende Zusammenstellung entnehmen läßt, wird das durch Specialcredite im Jahre 1877 in Anspruch zu nehmende Gesammterforderniß für den Staatseisenbahnbau mit 6,000.000 fl. beziffert.

Dabei sind außer den eine weitere Creditbewilligung erfordernden Staatseisenbahnen, welche einen Gegenstand des vorhin citirten Specialcreditgesetzes für das Jahr 1876 gebildet haben, auch diejenigen Staatseisenbahnlinien einbezogen, zu deren Bauausführung die Regierung auf Grund sonstiger, im Laufe des vorigen Sessionsabschnittes zu Stande gekommener Specialgesetze ermächtigt ist, insoweit bezüglich dieser neu hinzugetretenen Staatseisenbahnlinien ein Creditbedürfniß für das Jahr 1877 schon derzeit besteht.

Von den im Vorjahrsgesetze erscheinenden Staatseisenbahnlinien entfallen im gegenwärtigen Gesetzentwurfe, welcher keine weiteren Creditbewilligungen in dieser Hinsicht enthält, die Istrianer Staatseisenbahn von Divazza nach Pola nebst der Abzweigung nach Rovigno, welche Bahn in ihrer Gesammtausdehnung am 20. September 1876 dem öffentlichen Verkehre übergeben worden ist, und die Rakonitz-Protivíner Staatseisenbahn, welche sich bezüglich der Strecke Protivín-Zdic seit 20. December 1875 und bezüglich der Strecke Rakonitz-Beraun seit 30. April 1876 im Betriebe befindet.

Dagegen enthält der Gesetzentwurf je eine Creditforderung bezüglich der beiden anderen älteren Staatseisenbahnen, und zwar bei der am 18. August 1876 dem Verkehre übergebenen Staatseisenbahnlinie Tarnów-Leluchow, für deren Vervollständigungsarbeiten im Jahre 1877 300.000 fl. beansprucht werden, sowie bei der Dalmatiner Staatseisenbahn von Spalato nach Siverich nebst der Abzweigung nach Sebenico, deren Ausbau im Jahre 1877 weitere 2,000.000 fl. erfordert.

Als neue Linien, bezüglich welcher für das Jahr 1877 ein Creditanspruch geltend zu machen ist, sind vorerst, von den im Jahre 1876 gesetzlich für den Staatsbau in Aussicht genommenen Localbahnen abgesehen, die kraft des Gesetzes vom 11. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 39) sichergestellte Wiener Donauuferbahn nebst der Verbindung mit der Kaiser Franz Josef-Bahn, sowie die den Gegenstand des Gesetzes vom 12. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 43) bildende Eisenbahn von Tarvis an die Reichsgrenze bei Pontafel anzuführen.

Bezüglich der Donauuferbahn, von welcher eine rund fünf Kilometer lange Theilstrecke bereits am 26. October 1876 für den Verkehr eröffnet wurde, ist für das Jahr 1877 im Hinblicke auf den Ausbau der für den Kostenpunkt zumeist ins Gewicht fallenden Verbindung zur Kaiser Franz Josef-Bahn ein

Specialcredit von weiteren 300.000 fl. und für die Tarvis-Pontafelbahn, deren hauptsächlicher Arbeitsaufwand in der Bauzeit des Jahres 1877 zu bewältigen sein wird, ein Credit von 2,000.000 fl. zu beanspruchen.

Von den im Jahre 1876 als Objecte des Staatsbaues gesetzlich vorgesehenen Localbahnen sind bisher nur bezüglich der den Gegenstand der Gesetze vom 12. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 44) und vom 13. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 46) bildenden Linien Unterdrauburg-Wolfsberg und Kriegsdorf-Römerstadt jene Voraussetzungen eingetreten, welche sich im Sinne der in der 183. Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses am 15. Februar 1876 beschlossenen Resolution*) auf die vor der Inangriffnahme des Baues zu sichernden Beiträge der Interessenten zur theilweisen Deckung des Bauerfordernisses beziehen und von deren ausgiebiger Bethätigung die Regierung, dem in der Resolution ausgedrückten Grundsatze gemäß, die ihrerseits zu beschließende factische Inangriffnahme des Baues abhängig machen zu sollen erachtet hat.

Nur in Ansehung der beiden vorhin genannten Localbahnen ergibt sich demnach der Fall einer Inanspruchnahme von Baucrediten für das Jahr 1877, und zwar mit den diesfalls eingestellten Beträgen von 400.000 fl. für die Kriegsdorf-Römerstädter und von 1,000.000 fl. für die Unterdrauburg-Wolfsberger Localbahn.

Die Bewilligung der im Vorstehenden besprochenen, nach den einzelnen Linien getrennten Specialcreditsummen bildet den Gegenstand des Artikel I des gegenwärtigen Gesetzentwurfes. Dabei ist von der textuellen Fassung des gleichen Artikels im Vorjahrsgesetze nur insoferne abgewichen, als zur Bezeichnung des Erfordernißzweckes anstatt der Worte: „für die Fortsetzung des Baues" der durch die mittlerweile eingetretene Betriebseröffnung der Tarnów-Lekuchower und eines Theiles der Donauuferbahn bedingte allgemeinere Ausdruck „für Bauzwecke" gewählt worden ist, durch dessen Anwendung jedoch die hier im Auge behaltene Zweckbestimmung gegenüber anderen Verwendungen, insbesondere etwaigen Erfordernissen der Betriebsgebarung, vollkommen präcis abgegrenzt wird.

Im Artikel II wird die specielle Widmung, sowie die Verwendungsdauer der im Artikel I bezeichneten Baucredite in der üblichen, auch dem Artikel II des Vorjahrsgesetzes zu Grunde liegenden Weise derart geregelt, daß eine Verwendung dieser Specialcredite bis Ende Juni des zweitnächsten Jahres — mithin 30. Juni 1879 — stattfinden darf.

Im Artikel III des Gesetzentwurfes ist die auch im Vorjahrsgesetze enthaltene Bestimmung über den Eintritt der Wirksamkeit mit dem Kundmachungstage, sowie die übliche Vollzugsclausel beantragt.

---

*) Nr. 467 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. — VIII. Session.

Beilage.

Zusammenstellung

der Specialcredite zu Staatseisenbahnbauten für das Jahr 1877.

Post-Nummer	Bezeichnung der Staatseisenbahnen	Bahnlänge in Kilometern	Präliminirte Gesammtkosten	Bewilligter Credit			Erforderlicher Credit pro 1877	Gesammtsumme der beanspruchten Credite
				mit dem Gesetze vom	Reichs-Gesetz-Blatt Nr.	im Betrage von		
			Gulden öst. W			Gulden österr. Währung		
1	Istrianer Bahn	143	13,536.000	30. April 1873	79	*) 68.700	. . . .	13,068.700
				26. „ 1874	42	6,900.000		
				10. März 1875	21	2,900.000		
				13. „ 1876	47	3,200.000		
2	Tarnów-Leluchów	146	14,752.000	22. April 1873	60	**) 142.580	300.000	14,159.580
				26. „ 1874	42	8,800.000		
				10. März 1875	21	4,217.000		
				13. „ 1876	47	700.000		
3	Siverich-Spalato ꝛc. . . .	105	12,161.000	16. Mai 1874	63	1,000.000	2,000.000	11,528.000
				10. März 1875	21	5,328.000		
				13. „ 1876	47	3,200.000		
4	Rakonitz-Protivin	145	16,500.000	16. Mai 1874	65	8,000.000	. . . .	16,050.000
				10. März 1875	21	7,150.000		
				13. „ 1876	47	900.000		
	Zusammen (1—4) .	539	56,949.000	. . . . .	. . .	52,506.280	2,300.000	54,806.280
5	Donau-Uferbahn ꝛc. . . .	8	1,004.000	11. März 1876	39	600.000	300.000	900.000
6	Tarvis-Pontafel	25	5,000.000	12. „ 1876	43	800.000	2,000.000	2,800.000
7	Kriegsdorf-Römerstadt . .	15	1,000.000	12. „ 1876	46	300.000	400.000	700.000
8	Unterdrauburg-Wolfsberg .	39	2,728.000	12. „ 1876	44	300.000	1,000.000	1,300.000
	Zusammen (5—8) .	87	9,732.000	. . . . .	. . .	2,000.000	3,700.000	5,700.000
	Im Ganzen (1—8) .	626	66,681.000	. . . . .	. . .	54,506.280	6,000.000	60,506.280

*) Beziffert das aus dem Credite pro 1873 von zwei Millionen bestrittene Erforderniß.

**) „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gebarungsnachweisungen

in Betreff

der Staatseisenbahnlinien Rakonitz-Protivin, Tarnów-Leluchow, Divazza-Pola mit der Abzweigung nach Rovigno (Istrianer Bahnen) und Siverich-Spalato mit dem Flügel nach Sebenico (Dalmatiner Bahnen) bis Ende September 1876.

I. Gebarungsnachweisung in Betreff der Staatseisenbahnlinie Rakonitz-Protivin bis Ende September 1876 nebst Erläuterungen;

II. Gebarungsnachweisung in Betreff der Staatseisenbahnlinie Tarnów-Leluchow bis Ende September 1876 nebst Erläuterungen;

III. Gebarungsnachweisung in Betreff der Staatseisenbahnlinie Divazza-Pola mit der Abzweigung nach Rovigno (Istrianer Bahnen) bis Ende September 1876 nebst Erläuterungen;

IV. Gebarungsnachweisung in Betreff der Staatseisenbahnlinie Siverich-Spalato mit dem Flügel nach Sebenico (Dalmatiner Bahnen) bis Ende September 1876 nebst Erläuterungen;

V. Vergleichende Uebersicht und Recapitulation der Baukosten der vorerwähnten vier Staatseisenbahnen.

I. Gebarungs-Nachweisung

in Betreff der Staats-Eisenbahnlinie Rakonitz-Protivin bis Ende September 1876.

Rubrik-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende September 1876 fl.	kr.
	I. Allgemeine Verwaltungsauslagen der Centralleitung in Wien.		
1	Activitätsbezüge der Beamten und Diener	68.798	50½
2	Gratificationen und Abfertigungen der Beamten und Diener	10.177	75
3	Diäten- Reise-, und Uebersiedlungskosten (Meilengelder, Reisepauschalien ꝛc.) der Beamten und Diener	8.827	62
4a	Kosten der Verbrauchsgegenstände, worüber eine Materialrechnung zu legen ist, sowie die Frachtspesen dieser Verbrauchsgegenstände	475	29
4b	Sonstiger Bureauaufwand, Material, Frachtporto und Depeschen . . .	1.649	66½
5	Pacht- und Miethzinse	1.879	91
6	Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Instandhaltung der Bureaux . . .	369	11
7a	Kosten für Bureauinventargegenstände, als: Mobilar, Meßinstrumente ꝛc., welche Gegenstand des Bureauinventars sind, sowie die Frachtspesen dieser Inventargegenstände	1.863	57
7b	Kosten für Reparatur, Instandhaltung und Dislocirung der Inventargegenstände	142	64
8	Druck- und Insertionskosten (Normalien)	11.746	. .
9	Bücher und Zeitschriften (Karten, Katastralpläne)	114	52
10a	Verschiedene Auslagen	264	25
	Summe .	106.308	83
	II. Oeffentliche Abgaben	. . . .	. .
	III. Vorarbeiten und Auslagen der auf den Eisenbahnlinien exponirten Beamten während der Bauzeit.		
1	Activitätsbezüge der Beamten und Diener	120.284	15½
2	Gratificationen und Abfertigungen der Beamten und Diener	10.392	34
	Fürtrag .	130.676	49½

Rubrik-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende September 1876 fl.	kr.
	Uebertrag .	130.676	49½
3	Diäten, Reise- und Uebersiedlungskosten	54.054	49
4a	Kosten der Bureauverbrauchsgegenstände, worüber eine Materialrechnung zu legen ist, sowie die Frachtspesen der Verbrauchsgegenstände	2.575	20½
4b	Sonstiger Bureauaufwand, Material, Frachtporto und Depeschen	1.637	32½
5	Pacht- und Miethzinse	5.937	49½
6	Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Instandhaltung der Bureaux . . .	11	27
7a	Kosten für Bureauinventargegenstände: als Mobilar, Meßinstrumente 2c., welche Gegenstand des Bureauinventars sind, sowie die Frachtspesen dieser Gegenstände	7.975	43
7b	Kosten für Reparatur, Instandhaltung und Dislocirung der Bureauinventargegenstände	33	47
8	Druck- und Insertionskosten	843	73
9	Bücher und Zeitschriften	36	30
10	Kosten der Vorstudien und Verfassung des Generalprojectes	64	37
11	Kosten der Tracirung und Verfassung des Bauprojectes	232.111	. .
12a	Verschiedene Auslagen (Commissionskosten)	222	38
12b	Vorschüsse an das Bauinspectorat	2.344	80½
	Summe .	438.523	76½
	IV. Grunderwerb.		
1	Grund- und Gebäudeankauf, sowie Entschädigungen für Störungen im Wirthschaftsbetriebe	1,270.208	25
	V. Unterbau.		
1	Erd- und Felsarbeiten	3,290.826	. .
2	Straßen- und Wegbauten, dann Bahnübersetzungen im Niveau	131.101	20
3	Fluß-, Ufer- und sonstige Schutzbauten des Bahnkörpers, dann Befestigung der Böschungen	359.690	. .
4	Böschungs- und Futtermauern	152.145	. .
5	Kleine Brücken bis exclusive 20 Meter Spannweite, Durchlässe, Durchfahrten und Bahnüberbrückungen	1,118.430	. .
6	Große Brücken von inclusive 20 Meter Spannweite und darüber	1,482.534	30
7	Tunnels	627.400	. .
8	Verschiedene Auslagen	920	44
	Summe .	7,163.046	94

Rubrik-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende September 1876 fl.	kr.
	VI. Beschotterung und Oberbauarbeit.		
1	Beschotterung der currenten Strecke und der Stationsplätze	625.708	. .
3a	Legung des Oberbaues (Oberbaumateriales)	320.434	70
	Summe .	946.142	70
	VII. Oberbau (Materialien.)		
1	Schienen (nur für definitiven Oberbau)	1,643.329	37
2	Befestigungsmittel	221.953	48
3	Schwellen und Extrahölzer (complete Garnituren für Weichen, Kreuzungen, sowie sonstige Oberbau-Extrahölzer)	296.849	67
4	Weichen und Kreuzungen der Geleise, Dilatationsvorrichtungen und Weichensignallaternen	65.430	50
5	Drehscheiben und Schiebebühnen sammt Legung und Montirung	20.232	.
6	Werkzeuge zur Legung und Erhaltung des Oberbaues	65	. .
8	Vorschußconto	40.000	. .
	Summe .	2,287.860	2
	VIII. Hochbau.		
1	Gebäude für Erhaltung und Bewachung der Bahn (Wächterhäuser sammt Nebengebäuden, Brunnen, Signalhütten, Feuerlöschrequisitenmagazin) .	290.400	. .
2	Gebäude für Unterbringung von Beamten und Arbeitern (Wohngebäude, Waschküchen, Gärten)	28.454	50
3	Gebäude für Aufnahme, Beförderung und Versorgung der Passagiere und des Reisegepäckes (Hallen), Veranden, Passagieraborte, Kehrichtgruben, Restaurationen sammt zugehörigen Anlagen	524.645	50
4	Gebäude für Aufnahme, Lagerung, Verladung und Beförderung von Gütern und Vieh (Güterschuppen, Rampen, Brückenwagen, Wagenhäuschen, Viehhöfe, Kohlenrutschen, Lademaße, Laſtkrahne) a) Hochbau	117.450	. .
5	Gebäude und Einrichtungen für Speisung und Entleerung der Locomotive (Entleerungsgruben, Wasserstationen, Kohlenschuppen, Wasserkrahne, Wasserleitungen, Brunnen, Werg- und Sandgruben) a) Hochbau . . .	211.346	. .
6	Gebäude für Remisirung von Locomotiven, Wagen und anderen Betriebsgegenständen	38.359	42
7	Gebäude und Anlagen für Erhaltung und Reparatur von Locomotiven, Wagen und anderen Betriebsgegenständen (Werkstätten sammt Zugehör) a) Hochbau	6.350	. .
10	Einrichtungen für Beschaffung von Trinkwasser	27.750	. .
	Summe .	1,244.755	42

Rubrik-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende September 1876 fl.	kr.
	IX. Abschluß und Distancirung der Bahn, dann Gebäude und Bahnausrüstung und Signalvorrichtungen.		
1	Trockene Einfriedungen, Schranken und Barrièren	216.827	45
4	Distanz- und Gradientenzeiger (Warnungstafeln)	6.928	. .
6	Für Bewachung und Erhaltung der Bahn (Ausrüstung der Wächterhäuser, Bahnaufseher, Bahnerhaltungssectionen)	64.970	71
7	Für den Verkehrsdienst (Ausrüstungsgegenstände für Aufnahmsgebäude, Güterschuppen, Verkehrsbureau, der Wagenmeister, Conducteure, Weichenwärter, Stationsdiener, Casernen für das Zugbegleitungspersonale, Zugsausrüstung)	172.199	58
9	Für Werkstättendienst (Ausrüstung der Werkstätten und der zugehörigen Anlagen und Mobilien)	17.905	6
12	Dienstkleider	19.300	. .
13	Verschiedenes (Frachtkosten)	28	61
16	Für akustische Signale, elektrische Signale, Läutewerke, Wecker	50.000	. .
17	Telegraphenleitung	48.800	. .
	Summe	596.959	41
	X. Fahrbetriebsmittel.		
1	Locomotive, Tender und Zugehör (Werkzeuge, Laternen)	302.596	80
2	Personen- und Postwagen	192.868	16
3	Lastwagen	467.012	67
4	Schneepflüge, Unterstellwagen und Draisinen	11.294	92
5	Reservebestandtheile	25.301	17
6	Verschiedenes **(negativ)**	806	6
	Summe	998.267	66
	XI. Bahnbetriebsvorauslagen.		
1	Betriebseinleitungen und Probefahrten, inclusive einschlägiger Commissionskosten	134	66
2	Ausrüstung der Bahn mit dem für die Inbetriebsetzung erforderlichen Verbrauchsmateriale (Drucksorten, Fahrkarten, Plakate, Holz, Kohle, Oel)	279	15
4	Vorschußconto	76.000	. .
	Summe	76.413	81
	Zusammen	15,128.486	80½

Recapitulation.

	Betrag fl.	kr.
I. Allgemeine Verwaltungsauslagen der Centralleitung in Wien	106.308	83
II. Oeffentliche Abgaben	. . . .	. .
III. Vorarbeiten und Auslagen der auf den Eisenbahnlinien exponirten Beamten während der Bauzeit	438.523	76½
IV. Grunderwerb	1,270.208	25
V. Unterbau	7,163.046	94
VI. Beschotterung und Oberbauarbeit	946.142	70
VII. Oberbaumaterialien	2,287.860	2
VIII. Hochbau	1,244.755	42
IX. Abschluß und Distanzirung der Bahn, dann Gebäude und Bahnausrüstung und Signalvorrichtungen	596.959	41
X. Fahrbetriebsmittel	998.267	66
XI. Bahnbetriebsvorauslagen	76.413	81
Gesammtsumme	15,128.486	*) 80½
Bewilligte Credite bis einschließlich des Jahres 1876	16,050.000	**) .
Verfügbarer Creditrest mit Ende September 1876	921.513	19½

*) Gebarung im Jahre 1874 6,017.012 fl. 89 kr.
„ „ „ 1875 7,592.025 „ 19½ „
„ „ „ 1876 1,519.448 „ 72 „

**) Credit für das Jahr 1874 8,000.000 fl.
„ „ „ „ 1875 7,150.000 „
„ „ „ „ 1876 900.000 „

Erläuterungen

zur

Gebarungsnachweisung I in Betreff der Staatseisenbahnlinie Rakonitz-Protivin.

Durch das Gesetz vom 16. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 65) wurde die Regierung ermächtigt, die Eisenbahnlinie Rakonitz-Protivin auf Staatskosten zu erbauen.

In Durchführung dieses Gesetzes wurde nach erfolgter Ausschreibung und Offertverhandlung der Bau an den Generalunternehmer, Karl Freiherrn v. Schwarz, vergeben, von Seite der Staatsverwaltung jedoch die abgesonderte Vergebung der Lieferung der Oberbaumaterialien und des Fahrparkes, sowie der selbständige Bau einer Reparaturwerkstätte vorbehalten.

Der Bau wurde sofort in Angriff genommen und derart betrieben, daß die Eröffnung der Theilstrecke Zdic-Protivin bereits am 20. Dezember 1875, die der Strecke Beraun-Rakonitz am 30. April 1876 stattfinden konnte.

Seit dieser Zeit wird an der Herstellung einzelner Ergänzungsbauten, an dem Baue der Reparaturwerkstätte, an der Behebung von Collaudirungsmängeln, an der Vollendung der Vermarkung und den sonstigen Finalisirungsoperationen bezüglich der Grundeinlösung ꝛc. gearbeitet, und können in Bälde mit den Unternehmern und Lieferanten die Abrechnungen gepflogen werden, wo solche nicht schon heute beendet sind. Bis zur vollständigen Austragung dieser Arbeiten kann selbstverständlich eine definitive Ziffer für die Gesammtbaukosten nicht gegeben werden, doch erscheint es thunlich, eine der Wahrheit sehr nahe kommende Berechnung aufzustellen, welche folgendes Ergebniß bietet:

Bis Ende September d. J. wurden laut der vorstehenden Gebarungsnachweisung verausgabt 15,128.486 fl.

Für die oben angedeuteten Vollendungsarbeiten, Garantierückkässe, Unvorhergesehenes ꝛc. werden noch erforderlich werden circa 751.514 fl.

Es berechnen sich somit die Gesammtbaukosten der Linie mit rund 15,880.000 fl.

Die vor Beginn des Baues berechneten Kosten der Linie, abzüglich des für die Herstellung eines zweiten Geleises der Strecke Zdic-Beraun seinerzeit in Aussicht genommenen Betrages, belaufen sich auf 16,500.000 fl.

Die zu erhoffenden Ersparnisse würden demnach betragen circa 620.000 fl.

II. Gebarungs-Nachweisung

in Betreff der Staats-Eisenbahnlinie Tarnów-Leluchów bis Ende September 1876.

Rubrik-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende September 1876 fl.	kr.
	I. Allgemeine Verwaltungsauslagen der Centralleitung in Wien.		
1	Activitätsbezüge der Beamten und Diener	64.506	61½
2	Gratificationen und Abfertigungen der Beamten und Diener	4.722	93
3	Diäten-, Reise- und Uebersiedlungskosten (Meilengelder, Reisepauschalien ꝛc.) der Beamten und Diener	10.449	47
4a	Kosten der Verbrauchsgegenstände, worüber eine Materialrechnung zu legen ist, sowie die Frachtspesen dieser Verbrauchsgegenstände	485	50
4b	Sonstiger Bureauaufwand, Materialfrachtporto und Depeschen	1.672	60½
5	Pacht- und Miethzinse	1.884	81
6	Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Instandhaltung der Bureaux	370	30
7a	Kosten für Bureauinventargegenstände, als: Mobilar, Meßinstrumente ꝛc., welche Gegenstand des Bureauinventars sind, sowie die Frachtspesen dieser Inventargegenstände	1.867	24
7b	Kosten für Reparatur, Instandhaltung und Dislocirung der Inventargegenstände	164	94
8	Druck- und Insertionskosten (Normalien)	25.069	37½
9	Bücher und Zeitschriften (Karten, Katastralpläne)	139	88½
10a	Verschiedene Auslagen	355	28
10b	Vorschüsse an die Baudirection	. . . .	. .
	Summe .	111.688	95
	II. Oeffentliche Abgaben	. . . .	. .

Rubrik-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende September 1876 fl.	kr.
	III. Vorarbeiten und Auslagen der auf den Eisenbahnlinien exponirten Beamten während der Bauzeit.		
1a	Activitätsbezüge der Beamten und Diener	230.478	15
1b	Löhnungen für Hilfsarbeiter	. . . .	. .
2	Gratificationen und Abfertigungen der Beamten und Diener	976	. .
3	Diäten-, Reise- und Uebersiedlungskosten	96.157	99
4a	Kosten der Bureauverbrauchsgegenstände, worüber eine Materialrechnung zu legen ist, sowie die Frachtspesen der Verbrauchsgegenstände	4.924	60½
4b	Sonstiger Bureauaufwand, Material-, Fracht, Porto und Depeschen	3.832	98
5	Pacht- und Miethzinse	11.825	83
6	Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Instandhaltung der Bureaux	28	25
7a	Kosten für Bureauinventargegenstände, als: Mobilar, Meßinstrumente 2c., welche Gegenstand des Bureauinventars sind, sowie die Frachtspesen dieser Gegenstände	11.039	20½
7b	Kosten für Reparatur, Instandhaltung und Dislocirung der Bureauinventargegenstände	619	49
8	Druck- und Insertionskosten	1.303	24
9	Bücher und Zeitschriften	81	55
10	Kosten der Vorstudien und Verfassung des Generalprojectes	25.151	99½
11	Kosten der Tracirung und Verfassung des Bauprojectes	129.581	88½
12a	Verschiedene Auslagen (Commissionskosten)	6.477	41
12b	Vorschüsse an die Bauleitung	6.827	06
	Summe	529.305	64
	IV. Grunderwerb.		
1	Grund- und Gebäudeankauf, sowie Entschädigungen für Störungen im Wirthschaftsbetriebe	473.059	59½
2a	Entschädigungen für Feldfrüchte, Obstbäume und bloß während der Bauzeit benützte Grundstücke und Gebäude 2c.	36.569	35
2b	Entschädigungen für an Privateigenthum durch den Bahnbau verursachte Beschädigungen, welche nicht als Folge der Grundeinlösung erscheinen	5.659	64
3	Entschädigungen und Sicherung gegen Feuersgefahr	18.802	80
	Fürtrag	534.091	38½

Rubrik-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende September 1876 fl.	kr.
	Uebertrag .	534.091	38½
4a	Vorarbeiten für die Grundeinlösung (Verfassung der Pläne)	21.364	34½
4b	Vermarkung des Bahneigenthums und Anlegung des Katasters	7.877	21
5a	Diverse Spesen, als: Gerichts- und Commissionskosten	16.375	20
5b	Administrationskosten der Grundeinlösungscommission	41.690	64
5c	Vorschüsse an die Grundeinlösungscommission	4.818	49½
	Summe .	626.217	27½
	V. Unterbau.		
1	Erd- und Felsarbeiten	2,070.635	44
2	Straßen- und Wegbauten, dann Bahnübersetzungen im Niveau	78.618	94
3	Fluß-, Ufer- und sonstige Schutzbauten des Bahnkörpers, dann Befestigung der Böschungen	565.354	67
4	Böschungs- und Futtermauern	274.915	30
5	Kleine Brücken bis exclusive 20 Meter Spannweite, Durchlässe, Durchfahrten und Bahnüberbrückungen	971.202	46
6	Große Brücken von inclusive 20 Meter Spannweite und darüber	824.119	52
7	Tunnels	714.302	67
8	Verschiedene Auslagen	1.749	37
9	Vorschußconto	100	. .
	Summe .	5,500.998	37
	VI. Beschotterung und Oberbauarbeit.		
1	Beschotterung der currenten Strecke und der Stationsplätze	399.279	24
2	Transport des (Oberbaumateriales)	84.331	26
3a	Legung des Oberbaues (Oberbaumateriales)	121,234	39
3b	Fundirung der Drehscheiben und Schiebebühnen	7.873	67
4	Banquettemauern	55	33
5	Verschiedene Auslagen (Miethe oder Herstellung von provisorischen Magazinen, Baracken ꝛc.)	1.543	24
6	Vorschußconto	. . . .	. .
	Summe .	614.317	13

Rubrik Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende September 1876 fl.	kr.
	VII. Oberbau (Materialien).		
1	Schienen (nur für den definitiven Oberbau)	1,743.043	79
2	Befestigungsmittel	256.240	79
3	Schwellen und Extrahölzer (complete Garnituren für Weichen Kreuzungen, sowie sonstige Oberbau-Extrahölzer)	219.439	63
4	Weichen und Kreuzungen der Geleise, Dilatationsvorrichtungen und Weichensignallaternen	42.635	76
5	Drehscheiben und Schiebebühnen sammt Legung und Montirung	18.984	13
6	Werkzeuge zur Legung und Erhaltung des Oberbaues	5.650	. .
7	Verschiedene Auslagen	1.763	50
8	Vorschußconto	. . . .	. .
	Summe .	2,287.757	60
	VIII. Hochbau.		
1	Gebäude für Erhaltung und Bewachung der Bahn (Wächterhäuser sammt Nebengebäuden, Brunnen, Signalhütten, Feuerlöschrequisitenmagazin)	251.824	25
2	Gebäude für Unterbringung von Beamten und Arbeitern (Wohngebäude, Waschküchen, Gärten)	60.300	20
3	Gebäude für Aufnahme, Beförderung und Versorgung der Passagiere und des Reisegepäcks (Hallen) Veranden, Passagieraborte, Kehrichtgruben, Restaurationen sammt zugehörigen Anlagen	199.244	66
4	Gebäude für Aufnahme, Lagerung, Verladung und Beförderung von Gütern und Vieh (Güterschuppen, Rampen, Brückenwagen, Wagenhäuschen, Viehhöfe, Kohlenrutschen, Lademaße, Lastkrahne) a) Hochbau	105.304	7
5	Gebäude und Einrichtungen für Speisung und Entleerung der Locomotive (Entleerungsgruben, Wasserstationen, Kohlenschuppen, Wasserkrahne, Wasserleitungen, Brunnen, Werg- und Sandgruben a) Hochbau	117.324	21
	b) Mechanik	47.541	87
6	Gebäude für Remisirung von Locomotiven, Wagen und anderen Betriebsgegenständen	42.557	63
10	Einrichtungen für Beschaffung von Trinkwasser	6.977	41
11	Einrichtungen für Ableitung des Abwassers (Canalisirung)	14.883	22
12	Diverse kleine Bauten (welche in keine der früheren Rubriken eingereiht werden können)	1.497	23
13	Vorschußconto	. . . .	. .
	Summe .	847.454	75

Rubrik-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende September 1876 fl.	kr.
	IX. Abschluß und Distanzirung der Bahn, dann Gebäude- und Bahnausrüstung und Signalvorrichtungen.		
1	Trockene Einfriedungen, Schranken und Barrieren	93.692	97
2	Anpflanzungen lebendiger Hecken	2.775	43
3	Verschiedene Anpflanzungen (Baumschulen 2c.)	519	24
4	Distanz- und Gradientenzeiger (Warnungstafeln)	3.663	12
5	Verschiedene Auslagen: Gebäude- und Bahnausrüstung (Mobilien, Geräthschaften, Werkzeuge und Beleuchtungsrequisiten	5.242	61
6	Für Bewachung und Erhaltung der Bahn (Ausrüstung der Wächterhäuser, Bahnaufseher, Bahnerhaltungssectionen)	26.242	65
7	Für den Verkehrsdienst (Ausrüstungsgegenstände für Aufnahmsgebäude, Güterschuppen, Verkehrsbureau, der Wagenmeister, Conducteure, Weichenwärter, Stationsdiener, Kasernen für Zugbegleitungspersonale, Zugsausrüstung)	22.316	72
8	Für den Zugförderungsdienst (Ausrüstung der Wasserstationen, Kohlenschuppen, Locomotivremisen, Heizhaus, Kanzleien, Kasernen für Zugsförderungspersonale)	5.459	34
13	Verschiedenes (Frachtkosten)	3.556	79
15	Für optische Tag- und Nachtsignale (Semaforen-Distanzsignale)	1.104	40
16	Für akustische Signale, elektrische Signale, Läutewerke, Wecker	12.000	. .
	Summe	176.573	27
	X. Fahrbetriebsmittel.		
1	Locomotive, Tender und Zugehör (Werkzeuge, Laternen)	340.006	82
2	Personen- und Postwagen	155.289	34
3	Lastwagen	379.166	52
4	Schneepflüge, Unterstellwagen und Draisinen	17.046	8
5	Reservebestandtheile	17.950	72
6	Verschiedenes	6.210	79
7	Vorschußconto	82	50
	Summe	915.752	77

Rubrik-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende September 1876 fl.	kr.
	XI. Bahnbetriebsvorauslagen.		
1	Betriebseinleitungen und Probefahrten, inclusive einschlägiger Commissionskosten	7.902	41
2	Ausrüstung der Bahn mit dem für die Inbetriebsetzung erforderlichen Verbrauchsmateriale (Drucksorten, Fahrkarten, Placate, Holz, Kohle, Oel)	50	. .
3	Verschiedenes	527	82
4	Vorschußconto	367.043	30
	Summe .	375.523	53
	XII. Bauinventargegenstände.		
1	Für Anschaffung von Bauinventargegenständen für jede Gattung von Bauausführungen (als: Werkzeuge und Hilfsmaschinen)	41	90
	Zusammen .	11,985.631	18½

Recapitulation.

	Betrag fl.	kr.
I. Allgemeine Verwaltungsauslagen der Centralleitung in Wien	111.688	95
II. Oeffentliche Abgaben	. . . .	. .
III. Vorarbeiten und Auslagen der auf den Eisenbahnlinien exponirten Beamten während der Bauzeit	529.305	64
IV. Grunderwerb	626.217	27½
V. Unterbau	5,500.998	37
VI. Beschotterung- und Oberbauarbeit	614.317	13
VII. Oberbaumaterialien	2,287.757	60
VIII. Hochbau	847.454	75
IX. Abschluß und Distanzirung der Bahn, dann Gebäude- und Bahnausrüstung und Signalvorrichtungen	176.573	27
X. Fahrbetriebsmittel	915.752	77
XI. Bahnbetriebsvorauslagen	375 523	53
XII. Bauinventargegenstände	41	90
Gesammtsumme	11,985.631	*) 18½
Bewilligte Credite bis einschließlich des Jahres 1876	13,859.580	**) . .
Verfügbarer Creditrest mit Ende September 1876	1,873.948	81½

*) Gebarung im Jahre 1873 142.581 fl. 96 kr.
„ „ „ 1874 3,977.554 „ 17 „
„ „ „ 1875 6,116.274 „ 95½ „
„ „ „ 1876 1,749.220 „ 10 „

**) Credit für das Jahr 1873 142.580 fl.
„ „ „ „ 1874 8,800.000 „
„ „ „ „ 1875 4,217.000 „
„ „ „ „ 1876 700.000 „

Erläuterungen

zur

Gebarungsnachweisung II in Betreff der Staatseisenbahnlinie Tarnów-Leluchów.

Der Bau der Staatseisenbahnlinie Tarnów-Leluchów wurde mit Gesetz vom 22. April 1873, R. G. Bl. Nr. 60, beschlossen.

Die Projectsvervollständigung wurde sodann sofort eingeleitet, das Detailproject noch im Jahre 1873 beendet, so daß die Vergebung der Arbeiten im Winter 1873/74 stattfinden und der Bau selbst im Frühjahre 1874 in größerem Umfange beginnen konnte; nachdem aus Nothstandsrücksichten bereits im Herbste 1873 an wichtigeren Punkten einzelne vorbereitende Arbeiten eingeleitet waren.

Am 18. August 1876 konnte die Linie dem öffentlichen Verkehre übergeben werden, da die Bahn, mit Ausnahme weniger Stellen, deren Vollendung den regelmäßigen Betrieb in keiner Weise gefährdete, vollständig hergestellt und ausgerüstet war.

Die Bauten dieser Linie wurden an mehrere kleinere Unternehmer auf Nachmaß gegen Einheitspreise vergeben und befindet sich die Abrechnung mit denselben gegenwärtig im vollen Gange.

Diese Abrechnungsarbeiten nehmen sachgemäß eine längere Dauer in Anspruch, als bei Pauschalverträgen, und es ist daher noch nicht möglich, über die Baukosten eine endgiltige Ziffer anzugeben.

Hingegen erscheint es bei dem Stande der Arbeiten thunlich, eine der Wahrheit nahe kommende Berechnung aufzustellen.

Diese Berechnung ergibt folgende Resultate:

Bis Ende September des laufenden Jahres wurden laut der vorstehenden Gebarungsnachweisung verausgabt 11.985.631 fl.

Für noch auszuführende Ergänzungsbauten, Restzahlungen an die Lieferanten und Bauunternehmer, Ausfolgung der contractlichen Garantierückkässe an dieselben, ferner für Herstellung einer Reparaturwerkstätte für Ergänzung des Wagenparkes, für Unvorhergesehenes und dgl. wird noch erfordert circa 2,179.369 fl.

Es berechnet sich somit der Gesammtbedarf mit rund 14,165.000 fl.

Da nun die Gesammtkosten ursprünglich berechnet wurden mit 14,752.000 fl., so ergibt sich eine voraussichtliche Ersparung von 587.000 fl.

III. Gebarungs-Nachweisung

in Betreff der Staatseisenbahnlinie Divazza-Pola nebst Abzweigung nach Rovigno (Istrianer Bahnen) bis Ende September 1876.

Rubrik-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende September 1876 fl.	kr.
	I. Allgemeine Verwaltungsauslagen der Centralleitung in Wien.		
1	Activitätsbezüge der Beamten und Diener	63.850	69½
2	Gratificationen und Abfertigungen der Beamten und Diener	4.475	71
3	Diäten, Reise- und Uebersiedlungskosten (Meilengelder, Reisepauschalien ꝛc.) der Beamten und Diener	8.164	59
4a	Kosten der Verbrauchsgegenstände, worüber eine Materialrechnung zu legen ist, sowie die Frachtspesen dieser Verbrauchsgegenstände	452	92
4b	Sonstiger Bureauaufwand, Material, Fracht, Porto und Depeschen	1.665	18
5	Pacht- und Miethzinse	1.864	21
6	Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Instandhaltung der Bureaux	366	44
7a	Kosten für Bureauinventargegenstände, als: Mobilar, Meßinstrumente ꝛc., welche Gegenstand des Bureauinventars sind, sowie die Frachtspesen dieser Inventargegenstände	1.881	92
7b	Kosten für Reparatur, Instandhaltung und Dislocirung der Inventargegenstände	141	18
8	Druck- und Insertionskosten (Normalien)	19.204	48
9	Bücher und Zeitschriften (Karten, Katastralpläne)	140	17
10a	Verschiedene Auslagen	313	6
	Summe	102.520	55½
	II. Oeffentliche Abgaben	. . . .	. .
	III. Vorarbeiten und Auslagen der auf den Eisenbahnlinien exponirten Beamten während der Bauzeit.		
1	Activitätsbezüge der Beamten und Diener	221.927	86
2	Gratificationen und Abfertigungen der Beamten und Diener	377	45
3	Diäten, Reise- und Uebersiedlungskosten	97.361	33½
4a	Kosten der Bureauverbrauchsgegenstände, worüber eine Materialrechnung zu legen ist, sowie die Frachtspesen der Verbrauchsgegenstände	5.585	73
	Fürtrag	325.252	37½

Rubrik-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende September 1876 fl.	kr.
	Uebertrag . .	325.252	37½
4b	Sonstiger Bureauaufwand, Material, Fracht, Porto und Depeschen . . .	10.507	49
5	Pacht- und Miethzinse	12.192	82
6	Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Instandhaltung der Bureaux . . .	917	80
7a	Kosten für Bureauinventargegenstände, als: Mobilar, Meßinstrumente ꝛc., welche Gegenstand des Bureauinventars sind, sowie die Frachtspesen dieser Gegenstände	16.106	4½
7b	Kosten für Reparatur, Instandhaltung und Dislocirung der Bureauinventargegenstände	1.112	13
8	Druck und Insertionskosten	761	6
9	Bücher und Zeitschriften	185	77
10	Kosten der Vorstudien und Verfassung des Generalprojectes	21.772	75½
11	Kosten der Tracirung und Verfassung des Bauprojectes	131.314	87
12a	Verschiedene Auslagen (Commissionskosten)	3.803	20
12b	Vorschüsse an das Bauinspectorat	14.320	46
	Summe . .	538.246	77½
	IV. Grunderwerb.		
1	Grund- und Gebäudeankauf, sowie Entschädigungen für Störungen im Wirthschaftsbetriebe	463.829	39½
2a	Entschädigungen für Feldfrüchte, Obstbäume und bloß während der Bauzeit benützte Grundstücke und Gebäude ꝛc.	85.044	1½
2b	Entschädigungen für an Privateigenthum durch den Bahnbau verursachte Beschädigungen, welche nicht als Folge der Grundeinlösung erscheinen .	55	. .
3	Entschädigung und Sicherung gegen Feuergefahr	13.595	72
4a	Vorarbeiten für die Grundeinlösung (Verfassung der Pläne)	746	15
4b	Vermarkung des Bahneigenthumes und Anlegung des Katasters	12.145	85
5a	Diverse Spesen, als: Gerichts- und Commissionskosten	7.390	54½
5b	Administrationskosten der Grundeinlösungscommission	85.655	26½
5c	Vorschüsse an die Grundeinlösungscommission	3.304	32
	Summe . .	671.766	26

Rubrik-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende September 1876 fl.	kr.
	V. Unterbau.		
1	Erd- und Feldarbeiten	3,191.551	92
2	Straßen- und Wegbauten, dann Bahnübersetzungen im Niveau	19.661	78
3	Flußufer und sonstige Schutzbauten des Bahnkörpers, dann Befestigung der Böschungen	74.006	98
4	Böschungs- und Futtermauern	56.836	44
5	Kleine Brücken bis exclusive 20 Meter Spannweite, Durchlässe, Durchfahrten und Bahnüberbrückungen	605.852	61
6	Große Brücken von inclusive 20 Meter Spannweite und darüber	31.544	61
7	Tunnels	263.216	1
8	Verschiedene Auslagen	1.106	77
9	Vorschußconto	20.000	. .
	Summe	4,263.777	12
	VI. Beschotterung und Oberbauarbeit.		
1	Beschotterung der currenten Strecke und der Stationsplätze	378.009	81
2	Transport des Oberbaumateriales	184.357	72
3a	Legung des Oberbaues (Oberbaumateriales)	127.047	48
3b	Fundirung der Drehscheiben und Schiebebühnen	14.235	73
5	Verschiedene Auslagen (Miethe oder Herstellung von provisorischen Magazinen, Baracken ꝛc.)	188	94
6	Vorschußconto	10.000	. .
	Summe	713.839	68
	VII. Oberbaumaterialien.		
1	Schienen (nur für den definitiven Oberbau)	1,840.889	67
2	Befestigungsmittel	259.413	69
3	Schwellen und Extrahölzer (complete Garnituren für Weichen, Kreuzungen, sowie sonstige Oberbauextrahölzer)	351.836	5
4	Weichen und Kreuzungen der Geleise-Dilatationsvorrichtungen und Weichensignallaternen	42.135	43
5	Drehscheiben- und Schiebebühnen sammt Legung und Montirung	17.782	50
6	Werkzeuge zur Legung und Erhaltung des Oberbaues	5.826	8
7	Verschiedene Auslagen	639	85
8	Vorschußconto	7.340	. .
	Summe	2,525.863	27

Rubrik-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende September 1876 fl.	kr.
	VIII. Hochbau.		
1	Gebäude für Erhaltung und Bewachung der Bahn (Wächterhäuser sammt Nebengebäuden, Brunnen, Signalhütten, Feuerlöschrequisitenmagazine)	236.186	18
3	Gebäude für Aufnahme, Beförderung und Versorgung der Passagiere und des Reisegepäckes (Hallen), Veranden, Passggieraborte, Kehrichtgruben, Restaurationen sammt zugehörigen Anlagen	278.176	70
4	Gebäude für Aufnahme, Lagerung, Verladung und Beförderung von Gütern und Vieh (Güterschuppen, Rampen, Brückenwagen, Wagenhäuschen, Viehhöfe, Kohlenrutschen, Lademaße, Lastkrahne) a) Hochbau	43.499	28
5	Gebäude und Einrichtungen für Speisung und Entleerung der Locomotive (Entleerungsgruben, Wasserstationen, Kohlenschuppen, Wasserkrahne, Wasserleitungen, Brunnen, Werg- und Sandgruben a) Hochbau . . .	316.449	38
6	Gebäude für Remisirung von Locomotiven, Wagen und anderen Betriebsgegenständen	25.110	8
10	Einrichtungen für Beschaffung von Trinkwasser	14.302	70
11	Einrichtungen für Ableitung des Abwassers (Canalisirung)	6.953	93
13	Vorschußconto	203.300	. .
	Summe . .	1,123.978	25
	IX. Abschluß und Distanzirung der Bahn, dann Gebäude und Bahnausrüstung und Signalvorrichtungen.		
1	Trockene Einfriedungen, Schranken und Barrièren	119.618	13
4	Distanz- und Gradientenzeiger (Warnungstafeln)	16.221	72
5	Verschiedene Auslagen:		
	Gebäude und Bahnausrüstung (Mobilien, Geräthschaften, Werkzeuge und Beleuchtungsrequisiten)	8.826	17
6	Für Bewachung und Erhaltung der Bahn (Ausrüstung der Wächterhäuser, Bahnaufseher, Bahnerhaltungssectionen)	19.517	83
7	Für den Verkehrsdienst (Ausrüstungsgegenstände für Aufnahmsgebäude, Güterschuppen, Verkehrsbureau der Wagenmeister, Conducteure, Weichenwärter, Stationsdiener, Casernen für Zugsbegleitungspersonale, Zugsausrüstung)	20.204	73
8	Für den Zugsförderungsdienst (Ausrüstung der Wasserstationen, Kohlenschuppen, Locomotivremisen, Heizhaus, Kanzlei, Kasernen für Zugsbeförderungspersonale)	3.613	81
13	Verschiedenes (Frachtkosten)	9.702	41
	Fürtrag . .	197.704	80

Rubrik-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende September 1876 fl.	kr.
	Uebertrag . .	197.704	80
15	Für optische Tag- und Nachtsignale (Semaforen, Distanzsignale)	1.754	67
16	Für akustische Signale, elektrische Signale, Läutewerke, Wecker	5.792	10
17	Telegraphenleitung	66	56
18	Telegraphenapparate sammt Zugehör	1.892	. .
	Summe . .	207.210	13
	X. Fahrbetriebsmittel.		
1	Locomotive, Tender und Zugehör (Werkzeuge, Laternen)	299.792	64
2	Personen- und Postwagen	131.389	80
3	Lastwagen	230.283	40
4	Schneepflüge, Unterstellwagen und Draisinen	8.832	20
5	Reservebestandtheile	15.430	14
6	Verschiedenes (**negativ**)	312	53
	Summe . .	685.415	65
	XI. Bahnbetriebsauslagen.		
1	Betriebseinleitungen und Probefahrten incl. einschlägiger Commissionskosten	512	48
2	Ausrüstung der Bahn mit dem für die Inbetriebsetzung erforderlichen Verbrauchsmateriale (Drucksorten, Fahrkarten, Placate, Holz, Kohle, Oel)	166	18
3	Verschiedene	4.584	75
	Summe . .	5.263	41
	XII. Bau-Inventargegenstände.		
1	Für Anschaffung von Bauinventargegenständen für jede Gattung von Bauausführungen (als Werkzeuge und Hilfsmaschinen)	602	56
	Gesammtsumme . .	10.838.483	66

Recapitulation.

	Betrag fl.	kr.
I. Allgemeine Verwaltungsauslagen der Centralleitung in Wien	102.520	55½
III. Vorarbeiten und Auslagen der auf den Eisenbahnlinien exponirten Beamten während der Bauzeit	538.246	77½
IV. Grunderwerb	671.776	26
V. Unterbau	4,263.777	12
VI. Beschotterung und Oberbauarbeit	713.839	68
VII. Oberbaumaterialien	2,525.863	27
VIII. Hochbau	1,123.978	25
IX. Abschluß und Distanzirung der Bahn, dann Gebäude- und Bahnausrüstung und Signalvorrichtungen	207.210	13
X. Fahrbetriebsmittel	685.415	65
XI. Bahnbetriebsauslagen	5.263	41
XII. Bauinventarsgegenstände	602	56
Gesammtsumme	10,838.483	66 *)
Bewilligte Credite bis einschließlich des Jahres 1876	13,068.700	. **)
Verfügbarer Creditrest mit Ende September 1876	2,230.216	34

*) Gebarung im Jahre 1873 68.699 fl. 77 kr.
" " " 1874 2,584.146 " 14½ "
" " " 1875 5,508.081 " 94 "
" " " 1876 2,677.555 " 80½ "

**) Credit für das Jahr 1873 68.700 fl.
" " " " 1874 6,900.000 "
" " " " 1875 2,900.000 "
" " " " 1876 3,200.000 "

Erläuterungen

zur

Gebarungsnachweisung ■■■ in Betreff der Staatseisenbahnlinie Divazza-Pola nebst der Abzweigung nach Rovigno (Istrianer Bahnen).

Das Gesetz vom 30. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 79, Artikel II) ermächtigt die Regierung zum Baue der Eisenbahnlinie Divazza-Pola mit der Abzweigung eines Flügels von Canfanaro nach Rovigno auf Staatskosten.

Noch im December 1873 wurde aus Nothstandsrücksichten der Bau an einzelnen Punkten begonnen, während nach Ausarbeitung der Detailprojecte der Bau im größeren Maßstabe erst im Juni 1874 beginnen konnte.

Am 18. August 1876, mithin zum vorgeschriebenen Vollendungstermine, passirte der erste Zug die Baustrecke und am 20. September d. J. erfolgte die Eröffnung der Linie für den allgemeinen Verkehr.

Da die Vergebung der Bauarbeiten und Lieferungen auf Nachmaß und Einheitspreise geschah, so ist es trotz des sehr vorgeschrittenen Standes der Vollendungsarbeiten und der vollständigen Ausrüstung der Linie noch nicht möglich, die Gesammtbaukosten definitiv anzugeben.

Dieselben dürften aber von nachstehenden Ziffern nur wenig abweichen.

Es wurden laut beifolgender Gebarungsnachweisung bis Ende September d. J. verausgabt 10,838.483 fl.

Für noch auszuführende Ergänzungsbauten, Restzahlungen an die Unternehmer und Lieferanten, Ausfolgung der contractlichen Garantie, Rückkässe, Unvorhergesehenes ꝛc., wird noch erforderlich circa 1,957.517 fl., woraus sich die Gesammtkosten der Linien berechnen mit rund 12,796.000 fl.

Die ursprünglich vorgenommene Veranschlagung der Baukosten ergab die Summe von 13,536.000 fl.

Es ergibt sich somit eine voraussichtliche Ersparniß von circa 740.000 fl.

IV. Gebarungs-Nachweisung

in Betreff der Staatseisenbahnlinie Spalato-Siverich nebst dem Flügel nach Sebenico (Dalmatiner Bahnen).

Rubrik-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende September 1876 fl.	kr.
	I. Allgemeine Verwaltungsauslagen der Centralleitung in Wien.		
1	Activitätsbezüge der Beamten und Diener	48.282	47
2	Gratificationen und Abfertigungen der Beamten und Diener	3.227	51
3	Diäten, Reise- und Uebersiedlungskosten (Meilengelder, Reisepauschalien ꝛc.) der Beamten und Diener	3.642	75
4a	Kosten der Verbrauchsgegenstände, worüber eine Materialrechnung zu legen ist, sowie die Frachtspesen dieser Verbrauchsgegenstände	tl. 792	66½
4b	Sonstiger Bureauaufwand, Materialfrachtporto und Depeschen	1.237	45½
5	Pacht- und Miethzinse	1.388	32
6	Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Instandhaltung der Bureaux	273	8½
7a	Kosten für Bureauinventargegenstände, als: Mobilar, Meßinstrumente ꝛc., welche Gegenstand des Bureauinventars sind, sowie die Frachtspesen dieser Inventargegenstände	1.472	72
7b	Kosten für Reparatur, Instandhaltung und Dislocirung der Inventargegenstände	105	47
8	Druck und Insertionskosten (Normalien)	11.064	. .
9	Bücher und Zeitschriften (Karten, Katastralpläne)	1.769	23
10a	Verschiedene Auslagen	151	95
10b	Vorschüsse an die Baudirection	7.361	34½
	Summe	80.768	97
	II. Oeffentliche Abgaben	. . . .	. .
	III. Vorarbeiten und Auslagen der auf den Eisenbahnlinien exponirten Beamten während der Bauzeit.		
1	Activitätsbezüge der Beamten und Diener	145.097	51
2	Gratificationen und Abfertigungen der Beamten und Diener	430	. .
3	Diäten, Reise- und Uebersiedlungskosten	74.941	84
4a	Kosten der Bureauverbrauchsgegenstände, worüber eine Materialrechnung zu legen ist, sowie die Frachtspesen der Verbrauchsgegenstände	5.194	79
	Fürtrag	225.664	14

Rubrik-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende September 1876 fl.	kr.
	Uebertrag . .	225.664	14
4b	Sonstiger Bureauaufwand, Material, Frachtporto und Depeschen	1.987	67
5	Pacht- und Miethzinse	8.148	47
6	Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Instandhaltung der Bureaux . . .	. . . .	. .
7a	Kosten für Bureauinventargegenstände, als: Mobilar, Meßinstrumente, welche Gegenstand des Bureauinventars sind, sowie die Frachtspesen dieser Gegenstände	14.045	95
7b	Kosten für Reparatur, Instandhaltung und Dislocirung der Bureauinventargegenstände	796	68
8	Druck und Insertionskosten	576	86
9	Bücher und Zeitschriften	41	26
10	Kosten der Vorstudien und Verfassung des Generalprojectes	19.324	70
11	Kosten der Tracirung und Verfassung des Bauprojectes	58.706	1
12a	Verschiedene Auslagen (Commissionskosten)	6.498	17
12b	Vorschüsse an das Bauinspectorat	2.675	5
	Summe . .	338.464	96
	IV. Grunderwerb.		
1	Grund- und Gebäudeankauf, sowie Entschädigungen für Störungen im Wirthschaftsbetriebe	261.013	40
2a	Entschädigungen für Feldfrüchte, Obstbäume, und bloß während der Bauzeit benützte Grundstücke und Gebäude ꝛc.	28.441	13
2b	Entschädigungen für an Privateigenthum durch den Bahnbau verursachte Beschädigungen, welche nicht als Folge der Grundeinlösung erscheinen .	2.699	54
3	Entschädigungen und Sicherung gegen Feuergefahr	90	. .
4b	Vormerkung des Bahneigenthumes und Anlegung des Katasters	17	50
5a	Diverse Spesen, als: Gerichts- und Commissionskosten	25.851	78½
5b	Administrationskosten der Grundeinlösungscommission	42.609	11
5c	Vorschüsse an die Grundeinlösungscommission	23.866	60½
	Summe . .	384.589	7
	V. Unterbau.		
1	Erd- und Felsarbeiten	3,041.770	8
2	Straßen- und Wegbauten, dann Bahnübersetzungen im Niveau	6.498	16
	Fürtrag . .	3,048.268	24

Rubrik-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende September 1876 fl.	kr.
	Uebertrag . .	3,048.268	24
3	Fluß-, Ufer- und sonstige Schutzbauten des Bahnkörpers, dann Befestigung der Böschungen	119.146	37
4	Böschungs- und Futtermauern	47.364	79
5	Kleine Brücken bis exclusive 20 Meter Spannweite, Durchlässe, Durchfahrten und Bahnüberbrückungen	235.200	72
6	Große Brücken von inclusive 20 Meter Spannweite und darüber	55.510	23
7	Tunnels	268.198	74
8	Verschiedene Auslagen	22	88
9	Vorschußconto	166.393	39
	Summe . .	3,940.105	36
	VI. Beschotterung und Oberbauarbeit.		
1	Beschotterung der currenten Strecke und der Stationsplätze	127.050	78
2	Transport des Oberbaumateriales	65.748	16
3a	Legung des Oberbaues (Oberbaumateriales)	6.769	61
5	Verschiedene Auslagen (Miethe und Herstellung von provisorischen Magazinen, Baracken 2c.)	723	80½
	Summe . .	200.292	35½
	VII. Oberbau (Materialien).		
1	Schienen (nur für den definitiven Oberbau)	1,165.832	74
2	Befestigungsmittel	128.973	83
3	Schwellen und Extrahölzer (complete Garnituren für Weichen, Kreuzungen, sowie sonstige Oberbau-Extrahölzer)	195.482	11
4	Weichen und Kreuzungen der Geleise, Dilatationsvorrichtungen und Weichensignallaternen	245	32
6	Werkzeuge zur Legung und Erhaltung des Oberbaues	3.308	10
	Summe . .	1,493,842	10
	VIII. Hochbau.		
1	Gebäude für Erhaltung und Bewachung der Bahn (Wächterhäuser sammt Nebengebäuden, Brunnen, Signalhütten, Feuerlöschrequisitenmagazin) .	1.702	66
2	Gebäude für Unterbringung von Beamten und Arbeitern (Wohngebäude, Waschküchen, Gärten)	8.603	17
4	Gebäude für Aufnahme, Lagerung, Verladung und Beförderung von Gütern und Vieh (Güterschuppen, Rampen, Brückenwagen, Wagenhäuschen, Viehhöfe, Kohlenrutschen, Lademasse, Lastkrahne) a) Hochbau	2.008	56
	Summe . .	12.314	39

Rubrik-Nr.	Ausgaben	Gesammterfolg bis Ende September 1876 fl.	kr.
	IX. Abschluß und Distancirung der Bahn, dann Gebäude und Bahnausrüstung und Signalvorrichtungen.		
6	Für Bewachung und Erhaltung der Bahn (Ausrüstung der Wächterhäuser, Bahnaufseher, Bahnerhaltungssection)	. . . .	71
13	Verschiedenes (Frachtkosten)	20	75
17	Telegraphenleitung	15.000	. .
	Summe . .	15.021	46
	X. Fahrbetriebsmittel.		
4	Schneepflüge, Unterstellwagen und Draisinen	53	04
	Summe . .	53	04
	Zusammen . .	6,465.451	70½

Recapitulation.

	Betrag fl.	kr.
I. Allgemeine Verwaltungsauslagen der Centralleitung in Wien	80.768	97
III. Vorarbeiten und Auslagen der auf den Eisenbahnlinien exponirten Beamten während der Bauzeit	338.464	96
IV. Grunderwerb	384.589	07
V. Unterbau	3,940.105	36
VI. Beschotterung und Oberbauarbeit	200.292	35½
VII. Oberbaumaterialien	1,493.842	10
VIII. Hochbau	12.314	39
IX. Abschluß und Distanzirung der Bahn, dann Gebäude- und Bahnausrüstung und Signalvorrichtungen	15.021	46
X. Fahrbetriebsmittel	53	04
Gesammtsumme	6,465.451	*) 70½
Bewilligte Credite bis einschließlich des Jahres 1876	9,528.000	**) . .
Verfügbarer Creditrest mit Ende September 1876	3,962.548	29½

*) Gebarung im Jahre 1874 394.257 fl. 94 kr.
" " " 1875 3,140.940 " 63 "
" " " 1876 2,930.253 " 13½ "

**) Credit für das Jahr 1874 1,000.000 fl.
" " " " 1875 5,328.000 "
" " " " 1876 3,200.000 "

Erläuterungen

zur

Gebarungsnachweisung IV in Betreff der Staatsbahnlinie Siverich-Spalato nebst dem Flügel nach Sebenico (Dalmatiner Bahnen).

Der Bau der Dalmatiner Linien: Siverich-Spalato mit dem Flügel Perkovich-Sebenico (Gesetz vom 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 63) ist so weit vorgeschritten, daß die Betriebseröffnung für den Sommer 1877 in Aussicht genommen werden kann.

Der vorstehende Gebarungsausweis ergibt bis Ende September d. J. eine Verausgabung von 6,465.452 fl., die für den Bau präliminirte Kostensumme beträgt:

12,161.000 fl., es erübrigt somit als restliches Erforderniß der Betrag von 5,695.548 fl.

V. Vergleichende Uebersicht

der Baukosten der innen bezeichneten vier Staatseisenbahnlinien.

Recapitulation.

Für alle vier Linien ergeben sich folgende Resultate:

Bis Ende September d. J. wurden verausgabt	44,418.052 fl.
Für gänzliche Vollendung der Bauten wird noch benöthigt circa	10,546.308 „
Es stellen sich sich somit die Gesammtkosten der Linien auf	54,964.360 fl.
Da für diese Linien bei der ursprünglichen Projectirung veranschlagt waren	56,949.000 „
würde sich somit ein Ersparniß ergeben rund	1,985.000 fl.

Die kilometrischen Kosten stellen sich nach der beifolgenden Tabelle wie folgt;

	Bis September 1876 verausgabt	Veranschlagte Gesammtkosten	
I. Rakonitz-Protivin	104.334 fl.	109.517 fl.	Richtig gestellter Kostenanschlag
II. Tarnów-Leluchów	82.093 „	97.020 „	
III. Istrianer Bahnen	75.793 „	89.482 „	
IV. Dalmatiner Bahnen	61.575 „	115.460 „	Ursprünglicher Kostenanschlag

V. Vergleichende Uebersicht

der Baukosten der unten bezeichneten vier Staatseisenbahnlinien.

Post-Nr.	Länge nach dem ursprünglichen Projecte / Effective Baulänge.	I. Rakonitz-Protivín: 146 Kilometer / 145 „		II. Tarnów-Leluchów: 142 Kilometer / 146 „		III. Istrianer Bahnen: 146 Kilometer / 143 „		IV. Dalmatiner Bahnen: 103 Kilometer / 105 „		Zusammen: 537 Kilometer / 539 „		Anmerkung
		pro Kilom.	im Ganzen	pro Kilom.	im Ganzen	pro Kilom.	im Ganzen	pro Kilom.	im Ganzen	pro Kilom.	im Ganzen	
1	Ursprünglich berechnete Kosten	113.013	16,500.000	103.887	14,752.000	92.712	13,536.000	118.067	12,161.000	106.050	56,949.000	Die Länge nach dem ursprüglichen Projecte wurde nur zur Bestimmung der Einheitskosten in Post Nr. 1 benützt.
2	Bis Ende September 1876 verausgabt	104.334	15,128.486	82.093	11,985.631	75.793	10,838.483	61.575	6.465.452	82.408	44,418.052	
3	Die Vollendungskosten werden veranschlagt	5.182	751.514	14.927	2,179.369	13.688	1,957.517	53.884	5,657.908	19.566	10,546.308	
4	Daher Gesammtkosten . . .	109.517	15,880.000	97.020	14,165.000	89.482	12,796.000	115.460	12,123.360	101.974	54,964.360	
5	Muthmaßliches Ersparniß gegen die ursprünglich berechneten Kosten	4.275	620.000	4.020	587.000	5.174	740.000	Noch nicht ermittelt		3.682	1.985.000	

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

wegen

Regelung des Verhältnisses garantirter Eisenbahnen, welche mit Betriebskostenabgängen oder erheblichen Garantievorschüssen belastet sind, und wegen eventueller Erwerbung solcher Bahnen durch den Staat.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, den Unternehmungen von Eisenbahnen, welche die Garantie eines Reinerträgnisses von Seite des Staates genießen, Vorschüsse in Noten aus Staatsmitteln zum Behufe der Bedeckung etwaiger Betriebskostenabgänge zu gewähren.

Artikel II.

Mit der Zusicherung oder Leistung eines im Artikel I erwähnten Vorschusses erwirbt die Regierung das Recht, den Betrieb der Eisenbahn, welche der betreffenden Unternehmung gehört, ganz oder theilweise selbst zu übernehmen oder von einer anderen Unternehmung besorgen zu lassen.

Dieses Recht der Staatsverwaltung erlischt, wenn die Unternehmung die aus diesem Titel empfangenen Vorschüsse zurückerstattet hat.

Artikel III.

Rücksichtlich der Erfolglassung, Verzinsung und Rückzahlung der im Artikel I erwähnten Vorschüsse haben die für die Garantievorschüsse der betheiligten Bahnen geltenden Bestimmungen sinngemäß mit der Modification Anwendung zu finden, daß zur Tilgung der im Eingange dieses Artikels bezeichneten Vorschüsse die ganzen Betriebsüberschüsse vorzugsweise und zwar insbesondere mit dem Vorrange vor der Rückzahlung der Garantieschulden zu verwenden sind.

Insolange daher im Sinne des Artikels I des gegenwärtigen Gesetzes geleistete Vorschüsse aushaften, hat die etwa für die betheiligte Bahn getroffene Bestimmung, wornach nur die Hälfte des die garantirte Jahressumme überschreitenden Reinertrages zur Zurückzahlung eines vom Staate geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung abzuführen ist, nicht Anwendung zu finden.

Artikel IV.

Wenn Eisenbahnen, welche die Garantie eines Reinerträgnisses von Seite des Staates genießen, durch mindestens fünf Jahre mehr als die Hälfte des garantirten Reinerträgnisses von der Staatsverwaltung in Anspruch nehmen, oder, wenn die Beträge, welche eine solche Eisenbahnunternehmung aus dem Titel der Staatsgarantie schuldig geworden ist, mindestens 50 Percent vom Nennwerthe desjenigen Actiencapitals erreichen, welches mit Hinweisung auf das garantirte Reinerträgniß emittirt wurde, ist die Staatsverwaltung berechtigt, den Betrieb der Eisenbahn, welche einer solchen Unternehmung gehört, ganz oder theilweise selbst zu übernehmen, oder von einer anderen Unternehmung besorgen zu lassen.

Dieses Recht der Staatsverwaltung erlischt, wenn die Unternehmung die aus dem Titel der Staatsgarantie schuldig gewordenen Beträge mindestens zur Hälfte zurückerstattet hat.

Artikel V.

Falls die Regierung in die Lage kommt, mit garantirten Eisenbahnunternehmungen, welche den Staatsschatz, durch fortgesetzte Inanspruchnahme von Garantievorschüssen erheblich belasten, oder deren finanzielle Lage einer Regelung dringend bedarf, zum Zwecke der Erwerbung solcher Bahnen im Wege des Ankaufes für den Staat vorläufige Vereinbarungen zu treffen, so kann bei Uebernahme der Prioritätsschulden im vollen Umfange zu Lasten des Staatsschatzes die Zahlung des erübrigenden Kaufschillings in Eisenbahnschuldverschreibungen, welche jährlich mit vier Percent verzinslich und nach einem festen Tilgungsplane rückzahlbar sind, zugesichert werden. Die Verzinsung und Tilgung dieser Schuldverschreibungen wird durch Einräumung des Pfandrechtes an sämmtlichen im Staatseigenthume befindlichen Eisenbahnlinien sicherzustellen sein.

Die zu diesem Zwecke zu errichtenden Verträge und sonstigen Urkunden, desgleichen die aus diesem Anlasse vorkommenden Eingaben, Eintragungen und Ausfertigungen genießen die Gebühren- und Stempelfreiheit.

Die Feststellung der sonstigen Bedingungen einschließlich der Höhe des zu leistenden Kaufschillings, beziehungsweise des Betrages der auszugebenden Eisenbahnschuldverschreibungen bleibt der weiteren gesetzlichen Bestimmung von Fall zu Fall vorbehalten.

Artikel VI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe wegen Regelung des Verhältnisses garantirter Eisenbahnen, welche mit Betriebskostenabgängen oder erheblichen Garantievorschüssen belastet sind, und wegen eventueller Erwerbung solcher Bahnen durch den Staat.

Ueberlassung der vormaligen Staatsbahnen und sohin des gesammten Eisenbahnbetriebes in den Reichsrathsländern an Privatgesellschaften seit 1854.

Als nach Erlassung des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, Reichsgesetzblatt Nr. 238, in rascher Aufeinanderfolge die sämmtlichen vormaligen Staatseisenbahnen der Gesammtmonarchie veräußert wurden und hiernach auch innerhalb der nunmehr im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der Eisenbahnbetrieb gänzlich an Privatgesellschaften überging, war für das Abgehen von dem früher festgehaltenen Systeme, wornach der Besitz und der Betrieb der wichtigeren Eisenbahnlinien sich in der Hand des Staates vereinigen sollte, neben finanziellen Rücksichten, die eine Realisirung des Staatseisenbahnbesitzes erforderten, vornehmlich das Bestreben maßgebend, zum Zwecke der rascheren, fortschrittlicheren Entwicklung des Eisenbahnwesens den mächtigen Hebel der individuellen Erwerbsthätigkeit wirksam eintreten zu lassen.

Heranziehung des Erwerbsinteresses neben der auch beim Privatbetriebe aufrecht erhaltenen Staatsfürsorge behufs Förderung des Eisenbahnwesens.

Annahme des transitorischen Charakters der staatlichen Unterstützung der Privatgesellschaften.

Indem der Staat die zum Baue und Betriebe von Eisenbahnen ins Leben gerufenen Erwerbsgesellschaften durch Gewährung von Zinsen und Ertragsgarantien in ausgiebiger Weise unterstützte und den Staatsfinanzen die Gefahr schwerer Lasten aufbürdete, wurde von dem Grundgedanken ausgegangen, daß diese Unterstützung nur als eine formelle, die Aufbringung der zur Begründung des Unternehmens nöthigen Geldmittel erleichternde, jedenfalls nur vorübergehende Staatshilfe zur Ueberwindung der Schwierigkeiter der ersten Betriebsjahre zu dienen habe, und daß für die Abkürzung dieser Periode wirthschaftlicher Unmündigkeit der wirksamste Antrieb eben in jenem individuellen Erwerbsinteresse der Gesellschaften zu suchen sei, von dessen Bethätigung die künftige wirthschaftliche Prosperität der Unternehmungen zu erwarten war.

Verwirklichung dieser Voraussetzung in einzelnen Fällen.

Thatsächlich hat die bezeichnete Annahme sich jedoch nur bei einer Minderzahl der mittelst Staatsgarantie ins Leben getretenen Eisenbahnunternehmungen bewahrheitet, bezüglich welcher die steigende Ertragsfähigkeit der Linien eine Vorschußleistung des garantirenden Staatsschatzes nach einigen Jahren ganz entbehrlich werden ließ oder doch ausreicht, um dieses Ziel unter normalen Verhältnissen in näherer Zukunft sicher gewärtigen zu lassen.

In diesen Fällen hat das System des Privatbetriebes mit Staatsgarantie den gehegten Erwartungen und Voraussetzungen entsprochen.

Zutreffen des Gegentheils bei der Mehrzahl der garantirten Bahnen in Folge der Anwendung des Garantiesystems auf ertragslose Linien.

Bei der Mehrzahl der garantirten Bahnen gestaltete sich die Sachlage jedoch anders, namentlich seitdem man dazu gelangt war, das System der Concessionirung an Privatgesellschaften mit Staatsgarantie auch auf Eisenbahnlinien anzuwenden, deren Ertragsverhältnisse eine wirksame Bethätigung des individuellen Erwerbsinteresses der concessionirten Gesellschaften gänzlich oder doch zum allergrößten Theile ausschließen mußten.

Hieraus erwachsene Mißstände für den garantirten Staat und die in hoffnungsloser Lage befindlichen Gesellschaften.

Bei diesen Bahnen, welche seit ihrem Bestande genöthigt sind, die Staatsgarantie alljährlich und zwar mitunter in sehr großem Umfange, ja sogar mit dem höchsten zulässigen Betrage in Anspruch zu nehmen, und denen jede Hoffnung auf eine Besserung dieses Verhältnisses in näherer Zukunft benommen ist, erscheint die wirthschaftliche Lage durch das rapide Anwachsen einer den Vermögenswerth des Unternehmens aufzehrenden Garantieschuldenlast ernstlich bedroht, sowie das Interesse des garantirenden Staatsschatzes in hohem Grade gefährdet.

Möglichkeit und Verdacht einer Mißwirthschaft auf Kosten des Staates.

Hiezu kömmt, daß bei einer thatsächlich auf Kosten des Staates stattfindenden Gebahrung selbst durch scharfe und kostspielige Controlle die Gefahr einer immerhin möglichen Mißwirthschaft nicht beseitigt werden kann, und daß die bei so ungünstigen Ergebnissen naheliegende Vermuthung einer solchen Gefahr die Thatkraft und den Geist der Verwaltung in nachtheiligster Weise beeinflussen muß.

Entstehungsgrund der Frage des Betriebsdeficits.

Der Anwendung des Garantiesystems auf derartige Bahnen ist schließlich in jenen einzelnen Fällen, wo die Betriebseinnahmen nicht einmal zur Bedeckung der Betriebskosten ausreichten, das Hervortreten der Streitfrage über das Betriebsdeficit zuzuschreiben — einer Streitfrage, deren schädliche Folgen für den österreichischen Eisenbahncredit keiner weiteren Erörterung bedürfen.

Zurücktreten des gesellschaftlichen Erwerbsinteresses auf ein unwirksames Minimum.

Es wird zuzugeben sein, daß in derartigen Fällen die Bethätigung des gesellschaftlichen Erwerbsinteresses auf ein Minimum herabsinkt, welches gegenüber dem für den Staat aus der Garantieleistung erwachsenden finanziellen Consequenzen in grellem Mißverhältnisse steht, so daß hier die Gewähr für die Beschaffenheit der Gebahrung schließlich nur mehr in der unter den ungünstigsten Verhältnissen zu bethätigenden berufsmäßigen Pflichttreue der verwaltenden Organe beruhen kann.

Zwecklosigkeit des Bestandes einer gesellschaftlichen Privatverwaltung.

Bei den hier besprochenen Bahnen entbehrt demnach der Bestand einer gesellschaftlichen Privatverwaltung, welche ohne eigene wirthschaftliche Verantwortlichkeit mit Bestandtheilen des Staatsvermögens gebahrt, an und für sich jeder sachlichen Begründung.

Unwirksamkeit des Garantiesystems im Falle nachträglicher Erweiterungsbedürfnisse.

Abgesehen von den ebenerwähnten Bahnen mit ganz unzulänglicher Ertragsfähigkeit, hat das bisherige System der mit gesetzlichen Maximalziffern festgestellten Staatsgarantien sich als unvermögend erwiesen, finanzielle Bedrängnisse von jenen garantirten Bahnunternehmungen fern zu halten, welche in Folge der Entwicklung des Verkehres in die Nothwendigkeit versetzt sind, nachträgliche Erweiterungen der Bau- und Betriebsanlagen vorzunehmen, und zu diesem Zwecke Kapitalsbedürfnisse zu bestreiten, für welche innerhalb des Rahmens der bisherigen Garantieleistung nicht vorgesorgt ist.

Finanzielle Nothlage der hieher gehörigen entwicklungsfähigen Unternehmungen.

Diese Unternehmungen — und hieher gehören die meisten und darunter selbst die der Entwicklung fähigsten jüngeren garantirten Bahnen — stehen, soferne ihnen nicht durchwegs eine die Staatsfinanzen neuerdings mit weiteren Opfern erheblich belastende ausgiebige Staatshilfe zu Theil wird, vor der im Interesse des Eisenbahncredites beklagenswerthen Alternative, das den Actionären im Hinblicke auf die Staatsgarantie in sichere Aussicht gestellte fixe Dividendenerträgniß durch Abzüge vom Actiencoupon schmälern zu müssen, ohne daß selbst um diesen Preis die Beschaffung der nöthigen Kapitalsbeträge zu annehmbaren Bedingungen als gesichert angesehen werden könnte.

Bedenken gegen Garantieerhöhungen in derartigen Fällen.

Würde man aber auch geneigt sein, diesen Bahnen entsprechende und zwar sachgemäß periodisch wiederkehrende Erhöhungen des vom Staate garantirten Reinerträgnisses zu bewilligen, so wäre doch vorerst noch zu erwägen, ob ein solcher Vorgang die geeigneten Bürgschaften dafür bieten würde, daß die zu bringenden Opfer ihrem Zwecke in jeder Beziehung entsprechen.

Es ist schon oben erwähnt worden, daß Eisenbahngesellschaften, deren finanzielle Lage eine solche ist, daß sie dem Staate an Garantievorschüssen große Beträge schulden, und welche fortdauernd die Staatsgarantie in größerem Umfange in Anspruch nehmen, wenig Gewähr für eine zweckmäßige und ökonomische Gebahrung von Seite ihrer Verwaltungen bieten können.

Herabminderung des gesellschaftlichen Erwerbs-Interesses.

Die Verwaltungen solcher Bahnen — und in diese Gruppe würden auch die besseren jungen garantirten Bahnen bei umfassender Garantieerhöhung zurücksinken — haben kein oder doch nur ein sehr geringes Interesse daran, durch Erhöhung der Einnahmen und Verminderung der Ausgaben den Ertrag der Bahnlinien zu erhöhen, weil die Hoffnung, mehr als den garantirten Reinertrag zu gewinnen, für sie vorerst nicht besteht, beziehungsweise in so weite Ferne gerückt ist, daß dieses Moment auf eine zweckmäßige Führung der Verwaltung keinen entscheidenden Einfluß zu üben vermag.

Mangelhafter Credit der betreffenden Gesellschaften.

Ueberdieß ist der Credit derartiger Eisenbahnunternehmungen eben in Folge der Unklarheit ihrer finanziellen Lage so erheblich geschmälert, daß die Beschaffung der benöthigten Kapitalien durch diese Gesellschaften selbst dann, wenn der Staat mit der Erhöhung der Garantien in freigiebigster Weise vorzugehen in der Lage wäre, nur unter sehr lästigen, jedenfalls aber ungünstigeren Bedingungen stattfinden könnte, als wenn der Staat diese Kapitalien unmittelbar beschaffte.

Erwägung möglicher Abhilfe mittelst Uebernahme des Betriebes durch den Staat.

Unter diesen Umständen liegt die Erwägung nahe, in wie fern bei einzelnen der hier besprochenen garantirten Bahnen die Uebernahme des Betriebes durch den Staat geeignet erscheinen könnte, zum Zwecke der Beseitigung der wichtigsten, aus dem dermaligen Zustande entspringenden Uebelstände Abhilfe zu schaffen.

Meinungsverschiedenheiten über die Vorzüge des Staats- und Privatbetriebes.

Es kann keineswegs beabsichtigt sein, hier auf die in Theorie und Praxis so verschiedenartig beantwortete Frage der relativen Vorzüge des staatlichen und des Privateisenbahnbetriebes einzugehen.

Unzulässigkeit der gegen den reinen Staatsbetrieb gerichteten Einwendungen im vorliegenden Falle.

Auch handelt es sich im gegebenen Falle nicht darum, das System des Staatsbetriebes zur ausschließlichen Geltung auch solchen Bahnen gegenüber zu bringen, welche die Fähigkeit einer selbständigen wirthschaftlichen Existenz bethätigt haben, und bei entsprechender Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dem Staatsschatze keine, oder doch keine erheblichen Opfer auferlegen.

Theilweise Wiederaufnahme des Staatsbetriebes in hiefür geeigneten Fällen.

Insoferne demnach die Absicht der Regierung lediglich darauf gerichtet ist, die Wiederaufnahme des in Oesterreich schon vordem durch eine Reihe von Jahren geübten und jetzt mitunter sehr lebhaft wieder herbeigewünschten Staatsbetriebes in jenen einzelnen Fällen vorzubereiten, in welchen derselbe vermöge der obwaltenden Verhältnisse gewiß nicht mit den im Allgemeinen zuzugebenden berechtigten Interessen und sachlichen Zweckmäßigkeitsgründen der privaten Betriebsform in Widerstreit tritt, werden die aus dem Zusammenwirken der

Erfahrungsmäßige Vortheile des neben dem Privatbetriebe bestehenden Staatsbetriebes.

Staats- und der Privatthätigkeit auf dem Gebiete des Eisenbahnbetriebes entspringenden Vortheile wohl als zweifellose Erfahrungsthatsachen zu Gunsten einer theilweisen Wiedereinführung des Staatsbetriebes geltend gemacht werden können.

Solche Vortheile bestehen in mehrfacher Beziehung.

Administrative Vortheile des Staatsbetriebes für die Handhabung der staatlichen Oberaufsicht.

In administrativer Hinsicht bildet der Eigenbetrieb von Bahnen selbst dann, wenn man nicht so weit geht, denselben als unerläßliche Voraussetzung einer wirksamen Einflußnahme auf das Eisenbahnwesen zu bezeichnen, doch jedenfalls ein geeignetes Mittel, um die sachgemäße Handhabung der staatlichen Oberaufsicht durch den Einfluß zu fördern, welchen eigene Kenntniß und unmittelbare Wahrnehmung der Bedürfnisse des Verkehrslebens gewähren.

Zugleich ist wohl vorauszusetzen, daß bei dem Bestande des Staatsbetriebes die Unparteilichkeit der Oberaufsicht ebensowenig eine Beeinträchtigung erleiden werde, als dies derzeit vermöge einer etwaigen, sachlich nicht minder naheliegenden Rücksichtnahme, auf die bei den garantirten Bahnen in Betracht kommenden finanziellen Interessen des Staates behauptet werden könnte.

Jedenfalls wird dem Staate durch den Besitz eines eigenen, entsprechend geschulten Betriebspersonals die schwierige Aufgabe der Heranbildung tüchtiger fachlich qualificirter Organe zur Ergänzung und stetigen Erneuerung des Personalbestandes der Eisenbahnaufsichtsbehörden erheblich erleichtert.

Politische Vortheile des Staatsbetriebes durch Klarstellung des öffentlichen Charakters der Verkehrsanstalten.

Es muß ferner, wie überhaupt, so insbesondere in politischer Hinsicht als durchaus naturgemäß bezeichnet werden, daß dort, wo der Eisenbahnbetrieb ganz oder größtentheils auf Kosten des Staatsschatzes stattfindet, der Staat auch der Bevölkerung gegenüber als Träger der wichtigsten Einrichtung des Verkehrslebens und als Vermittler der hieraus erwachsenden wohlthätigen Einflüsse für Cultur und Wohlstand erscheine, und daß seine Verwaltung, welche nur das Interesse der Gesammtheit zu vertreten berufen sein kann, in dieser Bethätigung eine der dankbarsten Aufgaben finde, um die derzeit auf dem Gebiete des Verkehrswesens bestehenden, vielfach durch Mißtrauen verschärften Gegensätze auszugleichen, sowie das Verständniß und das Interesse der Bevölkerung für die öffentlichen Verkehrsanstalten zu beleben, anderseits aber auch diese letzteren ihrer eigentlichen Bestimmung zurückzugeben, die in nichts Anderem besteht, als in der Förderung der öffentlichen Wohlfahrt.

Commercielle Vortheile des Staatsbetriebes durch Wahrung der nationalen Interessen im Tarifwesen.

Namentlich in commercieller und volkswirthschaftlicher Hinsicht wird der Regierung die durch den Selbstbetrieb von Eisenbahnen bedingte wirksame Einflußnahme auf das Tarifwesen ermöglichen, ebensowohl im inländischen als auch im internationalen Verkehre mehrfache Unzuträglichkeiten, welche bei einseitiger Festhaltung des Standpunktes der gesellschaftlichen Privatverwaltungen hervortreten können, zu beseitigen, gleichzeitig aber auch die inländischen Verkehrsinteressen mit jenem Nachdrucke zur Geltung zu bringen, der ihrer Vertretung gegenüber den vom staatlichen Einfluße beherrschten oder unter demselben geeinigten Verkehrsanstalten der auswärtigen Nachbarländer bisher vielfach zum Nachtheile der österreichischen Bahnen gemangelt hat.

Uebergang der Eisenbahnen der Nachbarländer in die Hände der Regierung.

Eine nachhaltige Wahrung der im internationalen Verkehre, wie insbesondere bei dessen Begünstigung durch Tarifnachlässe und Differentialtarife berührten volkswirthschaftlichen Interessen des Inlandes, und zwar in der Weise, daß die Wahrung dieser Interessen fortan nicht mehr lediglich der Thätigkeit der einzelnen an den Verkehrsverbänden betheiligten und von collidirenden Privatinteressen geleiteten Bahngesellschaften überlassen bleibe, sondern derart stattfinde, daß dem Staate als Betriebführer einiger der wichtigeren Bahnlinien, die aus handelspolitischen Rücksichten unerläßliche selbstthätige Mitwirkung eingeräumt werde, erscheint aber derzeit um so dringender geboten, als in den Nachbarstaaten die Eisenbahnen immer mehr und mehr aus der Hand der Privatgesellschaften in jene der Regierungen übergehen.

Deutsche Eisenbahnen.

In dieser Hinsicht genügt es auf die bekannten Vorgänge im deutschen Reiche hinzuweisen, woselbst (abgesehen von der beabsichtigten Schaffung eines Reichseisenbahnnetzes) der Erwerb sämmtlicher Privatbahnen durch die Terri-

torialregierungen in Baiern und Sachsen durchgeführt während auch in Preußen zum großen Theile, in Württemberg und Baden nahezu ausschließlich die Eisenbahnen seit langer Zeit in der Regie des Staates sich befinden.

Rückkauf der italienischen Bahnen durch den Staat.

Desgleichen ist zu erinnern, daß in Italien der Rückkauf des oberitalienischen Bahnnetzes durch den Staat, ungeachtet des einstweiligen Aufschubes, den die Entscheidung über die definitive Betriebsform vorläufig erfahren hat, eine vollendete Thatsache bildet, und daß dort die Rückübernahme der übrigen noch in Händen von Privatgesellschaften befindlichen Bahnnetze durch den Staat sich in einem vorgeschrittenen Stadium der Vorbereitung befindet.

In Ungarn.

Auch in Ungarn vollzieht sich allmählig aber stetig der Proceß des Ueberganges von Privateisenbahnen in die Hände des Staates.

Militärische Erwägungen für den Staatsbetrieb.

Es kann dabei nicht unbemerkt bleiben, daß insoferne militärische Erwägungen zur Unterstützung der erwähnten Maßnahmen in den Nachbarstaaten angeführt worden sind, die Rücksichten auf Zwecke der Reichsvertheidigung auch zu Gunsten der theilweisen Uebernahme des Betriebes der österreichischen Bahnen durch den Staat in Betracht kommen.

Finanzielle Folgen des Staatsbetriebes.

Die finanziellen Vortheile dieser Maßregel dürfen allerdings, wenn spätere Enttäuschungen ausbleiben sollen, im Voraus nicht allzusehr überschätzt werden. Wenn es im Allgemeinen feststeht, daß der Staat in der Regel theuer und schwerfällig administrirt, so wird selbst das auf anderen Gebieten der Staatsadministration in jüngster Zeit zur Geltung gelangte und auch ferner nachdrücklichst zu bethätigende Bestreben nach Raschheit, Vereinfachung und Geschäftsmäßigkeit der Administrationsformen keine ausreichende Gewähr dafür bieten können, daß die in sachlichen Bedürfnissen begründeten Verwaltungskosten der Eisenbahnen unter der Hand des Staates ein sehr erhebliche Herabminderung erfahren werden.

Herabminderung der Centralverwaltungskosten.

Immerhin wird an den Centralverwaltungsauslagen, welche jedoch relativ gegenüber den gesammten Betriebsauslagen nicht sehr schwer ins Gewicht fallen, durch die Vereinigung mehrerer Linien in Einer Hand ein Ersparniß zu erzielen sein.

Vergleichungsmomente mit Bezug auf die jetzige Gebahrung der Privatgesellschaften.

Anderseits bleibt auch die Verwaltung der hier in Betracht kommenden Eisenbahngesellschaften, wie sie heute bestehen, insoferne dieselben eben kein reges Interesse an einer möglichst billigen Verwaltung zu nehmen veranlaßt sind, sehr erheblich hinter den zu stellenden Anforderungen in Bezug auf Oekonomie und Zweckmäßigkeit zurück, und müßte eine dem vorbeugende staatliche Controlle zur vollständigen Mitverwaltung mit verdoppeltem Kostenaufwande führen.

Hebung der moralischen Factoren im Betriebspersonal durch den Staatsdienst.

Nachdem nun, wie bereits oben erwähnt, die einzige Gewähr für die Beschaffenheit derartiger Privatverwaltungen in dem berufsmäßigen Eifer und Pflichtgefühle der Administrationsorgane, insbesondere des hier im weitesten Sinne des Wortes verstandenen Beamtenkörpers gelegen ist, diese Garantien aber bei unmittelbarer Unterordnung des Dienstpersonals unter Staatsbehörden und Einbeziehung der Bediensteten in den eine gerechte und humane Behandlung sichernden Staatsdienst in erhöhtem Maße zutreffen, bietet die hiernach zuversichtlich vorauszusetzende Hebung der den Dienst so wesentlich beeinflussenden moralischen Factoren im Vereine mit der verschärften Controlle einer staatlichen Administration durch die Oeffentlichkeit und in den Vertretungskörpern dafür Bürgschaft, daß die staatliche Administration eine bessere und wohl auch etwas billigere sein werde, als die der Privatgesellschaften.

Bürgschaften für eine bessere Gebahrung des Staatsbetriebes.

Etwaige Ersparnisse beim Erwerbe von Bahnen durch den Staat.

Es ist selbstverständlich und bedarf kaum einer ausdrücklichen Betonung, daß die erworbenen Rechte der Eisenbahnunternehmungen in Bezug auf die denselben zugesicherte Staatsgarantie unter allen Umständen im Interesse des Eisenbahncredits sorgfältig gewahrt bleiben müssen, und daß daher bei den diesfälligen Transactionen dem Actionär kein wie immer gearteter Zwang wird angethan werden können, daß vielmehr, unter sorgfältigster Erwägung aller Umstände, auch dessen Interessen hierbei volle und billige Berücksichtigung finden müssen.

Bei alledem bietet doch schon der bessere Credit des Staates die Möglichkeit, bei Durchführung solcher Trasactionen, und insbesondere auch bei Rücksichtnahme auf das Bedürfniß der Fundirung schwebender Schulden und der für nachträgliche Erweiterungen erforderlichen Capitalsbeschaffung, die den Staat bei Fortbestand des gegenwärtigen Verhältnisses oder vollends bei eintretender Garantieerhöhung treffenden Lasten zu verringern.

Im Vorstehenden erscheinen die wesentlichsten Gesichtspunkte gekennzeichnet, welche es der Regierung geboten erscheinen lassen, für einzelne Fälle die Betriebsübernahme, eventuell auch Erwerbung von Eisenbahnen durch den Staat ins Auge zu fassen.

Nothwendigkeit eines Ausspruches der Gesetzgebung über den Betrieb und Erwerb von Bahnen durch den Staat.

Sollen derartige Transactionen aber mit Aussicht auf Erfolg eingeleitet werden, so muß die Regierung sich darauf stützen können, daß ihren einschlägigen Bestrebungen die principielle Billigung der gesetzgebenden Gewalt zur Seite steht, und es muß durch einen diesfalls zu erwirkenden Ausspruch die allgemeine Ueberzeugung begründet werden, daß dieses Ziel von der Regierung, wie von der Gesetzgebung übereinstimmend angestrebt werde.

Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzentwurfes.

Den hiezu erforderlichen Ausspruch zu erwirken, ist der Zweck des gegenwärtigen Gesetzentwurfes, welcher zugleich den geeigneten Anlaß bieten soll, eines der erheblichsten, aus dem dermaligen Garantieverhältnisse erwachsenen Gebrechen im Interesse des Eisenbahncredites zu beseitigen und die Grundlagen zu bezeichnen, auf welchen die Erwerbung garantirter Bahnen durch den Staat anzustreben sein wird.

Regelung der Frage des Betriebsdeficits.

Die vorhin als eines der erheblichsten Gebrechen des jetzigen Garantieverhältnisses bezeichnete Frage, deren Lösung im Gesetzgebungswege die Regierung mittelst des gegenwärtigen Gesetzentwurfes beantragt, ist die Frage des Betriebsdeficits.

Bisherige Auffassung dieser Frage von Seite des Reichsrathes und der Regierung.

In Uebereinstimmung mit der im hohen Reichsrathe zur Geltung gelangten Anschauung hat die Regierung bisher an dem Grundsatze festgehalten, daß außer dem Falle einer entgegenstehenden speciellen Ermächtigung, wie eine solche kraft des Gesetzes vom 28. März 1875, R. G. Bl. Nr. 58, zu Gunsten der Vorarlberger Bahn ertheilt ist, die Betriebskostenabgänge nicht den garantirenden Staatsschatz treffen können, daß mithin in dem Falle, wenn die Einnahmen einer garantirten Bahn so gering sind, daß sie die durch den Betrieb erwachsenen Ausgaben nicht decken, der Ausfall nicht von dem garantirenden Staatsschatze vorzuschießen, sondern von den Actionären zu ihren Lasten, speciell durch Abzüge am Actiencoupon zu tragen sei.

Gegengründe aus der Fassung der Concessionsurkunden.

Nachdem jedoch der Wortlaut der einschlägigen Concessionsurkunden die Rechtsfrage zu keiner unzweifelhaften gestaltet, und in den Kreisen der Actienbesitzer die Meinung eine ziemlich allgemeine geworden ist, daß die Regierung, indem sie die vorschußweise Bedeckung des Betriebsdeficits verweigert, sich einer Verpflichtung entziehe, die ihr nach den Concessionsurkunden obliegt, nachdem ferners hiedurch die Stimmung des Geldmarktes für österreichische Eisenbahnwerthe in ungünstiger Weise beeinflußt wurde, erscheint es dringend geboten, diese Streitfrage einer Regelung zu unterziehen.

Principielle Möglichkeit einer Bedeckung des Betriebsdeficits durch den Staat.

So wenig es nun mit der bisher eingenommenen Haltung vereinbar erschiene, eine bedingungslose Verpflichtung des Staates zur vorschußweisen Zahlung des Betriebsdeficits anzuerkennen, ebenso sehr würde es dem bisherigen Standpunkte entsprechen und für das praktische Interesse der Actionäre genügen, wenn der Regierung zur Bedeckung des Betriebsdeficits eine allgemeine gesetzliche Ermächtigung unter gewissen, eine Gefährde für den Staatsschatz verhütenden Vorbehalten eingeräumt würde.

Vorbehalt der Befugniß der Betriebsübernahme passiver Bahnen durch den Staat.

Wenn nämlich die Regierung für Betriebsabgänge vorschußweise aufkommen soll, so muß ihr ein erhöhter Einfluß auf die Gebahrung solcher Bahnen gewahrt werden.

Es soll demnach sachgemäß die Zahlung des Betriebsdeficits nur unter dem Vorbehalte stattfinden, daß die Regierung mit der Uebernahme der Betriebsdeficitlast das Recht erwirbt, den Betrieb solcher Eisenbahnen selbst zu

übernehmen oder denselben einer anderen Bahngesellschaft, von welcher sie eine zweckentsprechendere Betriebsführung erwartet, zu überlassen.

Zweckmäßigkeitsgründe für diesen Vorbehalt.

Schon durch den Bestand einer solchen Bestimmung wird für die im gleichen Falle befindlichen Gesellschaften ein wirksamer Sporn geschaffen sein, das Betriebsdeficit zu vermeiden, während sonst, wenn ein derartiger Vorbehalt nicht bestünde, die Zahlung des Betriebsdeficits durch den Staat lediglich die Folge hätte, daß die Gesellschaften ihre Gebahrung ohne jedes nähere Interesse auf Gefahr und Kosten des Staates fortsetzen würden.

Geringe Bedeutung der für den Staat erwachsenden finanziellen Opfer.

Die finanziellen Opfer, welche durch die in Rede stehende Maßregel dem Staate auferlegt würden, sind selbst dann nicht sehr bedeutend, wenn die Vorschußzahlung des Staates bezüglich der noch derzeit mit Betriebsabgängen belasteten Eisenbahnunternehmungen*) auch auf die bei denselben in den Vorjahren erwachsenen Beträge ausgedehnt wird.

Aufzählung der mit Betriebsabgängen belasteten Bahnen.

Gegenwärtig sind es, abgesehen von der hier nicht weiter in Betracht kommenden Vorarlberger Bahn, für welche bereits durch das oben citirte Gesetz vom 28. März 1875, R. G. Bl. Nr. 58, speciell Vorsorge getroffen ist, bloß drei Eisenbahngesellschaften, welche an einem Betriebsdeficit leiden, nämlich die Erste ungarisch-galizische Eisenbahn, die Erzherzog Albrechtbahn und eventuell die Kaiserin Elisabethbahn bezüglich der Salzburg-Tirolerlinien (Giselabahn)

Die gesammten Lasten für die Vergangenheit bis Ende 1875 würden 813.660 fl. 11 kr. betragen, wie dieß die nachstehende Zusammenstellung ersichtlich macht.

Bezeichnung der Bahnen	Betriebskostenabgang in den Jahren 1872	1873	1874	1875	Zusammen bis Ende 1875
	Gulden in österreichischer Währung				
Erste ungarisch-galizische Eisenbahn	33.436·22	152.827·98	69.230·58	104.568·24	360.063·02
Erzherzog Albrecht-Bahn	. . . . .	16. October bis 31. December 103.986·82	240.325·67	72.458·52	416.771·01
Salzburg-Tiroler Linien der Kaiser Elisabeth-Bahn	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6. August bis 31. December 36.826·08	36.826·08
Im Ganzen .	33.436·22	256.814·80	309.556·25	213.852·84	**) 813.660·11

*) Bei der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft, welche aus dem Betriebe der Linie Czernowitz-Suczawa in den Jahren 1870, 1871 und 1872 mit Betriebsabgängen im Gesammtbetrage von 700.346 fl. belastet war, ist diese Angelegenheit durch die im Artikel V des Protokolls vom 10. Juli 1875 enthaltene Feststellung der Garantievorschußsumme und Verzichtleistung der Gesellschaft auf sonstige Ansprüche für die Vergangenheit vollständig geordnet.

Bei der ungarischen Westbahn ist seit der vollständigen Betriebsübergabe der steiermärkischen Strecke (1. Mai 1873) kein Betriebsabgang mehr eingetreten.

**) Diese Ziffern sind unter dem Vorbehalte der definitiven Richtigstellung der betreffenden Rechnungsabschlüsse eingestellt.

Für das Jahr 1876 wird das Gesammtbetriebsdeficit auf 390.000 fl. präliminirt, wovon 100.000 fl. auf die Erste ungarisch-galizische Eisenbahn, 10.000 fl. auf die Erzherzog Albrechtbahn, 280.000 fl. auf die Salzburg-Tirolerbahn entfallen; doch ist nach den günstigeren Betriebsergebnissen der letzten Monate anzunehmen, daß die wirklichen Abgänge diese Summe nicht erreichen werden.

Voraussichtliche Verminderung der Deficitbahnen in Zukunft.

Für das Jahr 1877 dürfte ein Betriebsdeficit bei der Ersten ungarisch-galizischen, bei der Salzburg-Tirolerbahn wohl noch eintreten, doch besteht die wohl begründete Aussicht, daß in den weiteren Jahren die Kaiserin-Elisabethbahn (sowie die Erzherzog Albrechtbahn) dauernd aus der Reihe der Betriebsdeficitbahnen ausscheiden werden.

Sequestrationsbefugniß für verschuldete garantirte Bahnen.

Im Zusammenhange mit dem bezüglich der Betriebsdeficitzahlung beantragten Vorbehalte steht eine weitere, behufs Beseitigung von Uebelständen des bestehenden Garantieverhältnisses mittelst des gegenwärtigen Gesetzentwurfes angeregte Maßregel. Dieselbe besteht darin, daß der Regierung die Ermächtigung ertheilt werde, garantirte Eisenbahnunternehmungen, welche aus dem Garantieverhältnisse tief verschuldet sind, zu sequestriren.

Mißstände bei verschuldeten Bahnen.

Schon oben wurden die schweren Mißstände hervorgehoben, welche sich in dem Falle ergeben, wenn eine Eisenbahnunternehmung dem garantirenden Staatsschatze so große Summen schuldig geworden ist, daß keine Aussicht mehr besteht, diese Schulden in näherer Zukunft zu tilgen.

Ein derartiger Zustand ist insbesondere dann geschaffen, wenn die Bahnunternehmung durch eine längere Reihe von Jahren namhafte Theile der garantirten Ertragssumme vom Staate in Anspruch genommen hat und keinerlei Anzeichen einer Besserung bietet.

Finanzielle Tragweite dieser Mißstände für den Staat.

In der That haben sich bei einigen garantirten Bahnen derartige Mißverhältnisse herausgebildet und sind die finanziellen Opfer, welche hieraus für den Staatsschatz erwachsen, ungeachtet der wirksamsten Controlle, welche schließlich doch den Mangel des individuellen Erwerbsinteresses nicht ersetzen kann, namentlich im Hinblicke auf die stetige Steigerung der Garantielast, nahezu erdrückend geworden.

Beilage I.

Wie die als Beilage I angeschlossene Uebersicht der im Staatsvoranschlage der Finanzgesetze eingestellten Ausgaben an 4%igen Vorschüssen für garantirte Eisenbahnunternehmungen zeigt, ist das budgetmäßig bewilligte Jahreserforderniß für Garantievorschüsse in den Jahren 1868 bis 1876 von 1,437.500 fl. oder 0·45% des gesammten Staatsausgabenbudgets auf 23,124.680 fl. oder 5·73% dieses Budgets gestiegen.

Beilage II.

Nach der als Beilage II nachfolgenden Zusammenstellung haben die derzeit noch aushaftenden Garantieschulden von Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Länder seit 1861 bis 1875 den Gesammtbetrag von 94,263.719 fl., darunter an Vorschüssen 83.783.288 fl. und an Zinsen bis 31. Dezember 1875 10,480.430 fl. erreicht. — Dabei ist nicht zu übersehen, daß bei mehreren garantirten Bahnen in Folge der noch anhängigen Abrechnungen und Capitalsfeststellungen, Nachtragszahlungen für die verflossenen Jahre ausständig sind. — Eine erhebliche Besserung der Garantielast ist auch nach den Aufstellungen des Staatsvoranschlages für 1877, woselbst die Erfordernißsumme von der Regierung mit 22,160.000 fl., darunter 21,165.000 fl. Silber beziffert wird, nicht zu gewärtigen, vielmehr eine weitere Mehrbelastung in Folge des höheren Silberagios zu befürchten. — Wenn gleich die Hoffnung begründet erscheint, daß die Höhe der Garantielast der bestehenden Bahnen den Culminationspunkt erreicht hat, so ist doch nicht zu vergessen, daß demnächst die Garantie für die Salzkammergutbahn (rund mit 1½ Million) in Wirksamkeit treten wird, und einige andere Linien mit Staatsgarantie dotirt sind, deren Concessionirung immerhin in Aussicht genommen werden darf.

Gefährdung sonstiger öffentlicher Interessen durch verschuldete Bahnen.

Abgesehen von den finanziellen Lasten, welche mehrere der garantirten Eisenbahnen dem Staate aufbürden, ist es zweifellos, daß so tief verschuldete Unternehmungen auch für die öffentliche Sicherheit, wie für eine zweckmäßige und vertrauenswürdige Einrichtung des Verkehres keinerlei Bürgschaft zu bieten vermögen.

Pflicht der Regierung gegenüber solchen Mißständen.

Die Regierung muß es demnach für eine ihr obliegende Aufgabe erachten, einem derartigen unnatürlichen, den Staat und die öffentlichen Interessen schädigenden Zustande ein Ende zu machen, und nach Mitteln zu suchen, welche den Eintritt oder den Fortbestand der hieraus entspringenden Mißverhältnisse nach Möglichkeit hintanhalten.

Mögliche Abhilfe durch staatliche Sequestration.

Auch hier glaubt die Regierung den zumeist geeigneten Weg der Abhilfe in der durch die Gesetzgebung einzuräumenden Befugniß gefunden zu haben, daß solche tief verschuldete Eisenbahnunternehmungen von Seite des Staates, welcher deren Betrieb entweder selbst zu übernehmen oder anderen Gesellschaften zu übergeben hätte, sequestrirt werden können.

Schon der Bestand einer derartigen Befugniß wird für manche Gesellschaften ein Antrieb sein, um alle Kräfte behufs Vermeidung einer sie treffenden praktischen Anwendung des Sequestrationsrechtes anzuspannen.

Irrelevanz etwaiger Einwendungen auf Grund des concessionsmäßigen Betriebsrechtes. Oeffentliche Natur und wesentliche Bedingung des Betriebsrechtes.

Es wird gegen einen derartigen Akt der Gesetzgebung das conzessionsmäßige Recht der Gesellschaften auf den Selbstbetrieb der konzessionirten Bahnen wohl kaum als triftige Einwendung geltend gemacht werden können; denn dieses Betriebsrecht stellt sich im Wesentlichen, vermöge der damit zusammenhängenden öffentlichen, insbesondere polizeilichen Befugnisse, als die zeitweilig überlassene Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechtes dar, welche selbstverständlich nur unter der Voraussetzung erfolgt sein kann, daß dadurch das öffentliche Interesse nicht geschädigt wird und welche demnach im Falle der Nichterfüllung dieser Voraussetzung vom Staate eingeschränkt und mindestens zeitweilig suspendirt werden kann.

Unzulässigkeit privatrechtlicher Einwendungen gegen die Suspension des Betriebsrechtes beim Vorbehalte etwaiger Schadenersatzansprüche.

Insoweit aber das fragliche Betriebsrecht vermöge der bei dessen Verleihung materiell zu Grunde gelegenen Voraussetzungen gewisse Analogien mit den aus privatrechtlichen Titel erworbenen Rechten darbietet, wird zwar selbst in dem Falle, wenn öffentliche Rücksichten eine zeitweilige Beschränkung oder Suspension dieses Rechtes gegen den Willen der Unternehmung bedingen, principiell der Bestand eines Anspruches auf Ersatz des etwa dadurch entstandenen nachweisbaren Schadens zuzugeben, die Zulässigkeit der Beschränkung oder Suspension jedoch umsoweniger in Abrede zu stellen sein, als unter Aufrechthaltung des Entschädigungsanspruchs nach allgemeinen Grundsätzen (§. 365 a. b. G. B.) im Staate selbst das Privateigenthum dem öffentlichen Interesse weichen muß.

Da nun in Beziehung auf die privatrechtliche Seite des Garantieverhältnisses eine Aenderung nicht eintritt und keinerlei materieller Schade durch diese Maßregel dem Actionär zugefügt werden soll, im Gegentheil dessen Interesse sowie das öffentliche Interesse durch den Fortbestand der bisherigen Verhältnisse gefährdet und verletzt wird, anderseits dies letztere ein so bedeutsames ist, so erscheint in Wahrung dieses Interesses ein ausnahmsweises Eingreifen der Gesetzgebung vollkommen gerechtfertigt.

Unbedenklichkeit der Sequestrationsbefugnisse vom Standpuncte der Ersatzpflicht des Staates.

Dieses Eingreifen ist aber auch vom Standpunkte der hieraus für den Staat erwachsenden Verantwortlichkeit, wie oben angedeutet, darum unbedenklich zu vertreten, als dadurch den Gesellschaften, beziehungsweise den Actionären, ein materieller Schaden nicht zugefügt werden wird; denn die privatrechtlichen Ansprüche der Unternehmung sollen durch die Sequestration in keiner Weise berührt werden, insbesondere die Garantieleistung wird in Gemäßheit der Concessionsbestimmungen nach wie vor stattfinden. Und was schließlich die wirthschaftlichen Convenienzen des Selbstbetriebes anlangt, so ist wohl mit Grund anzunehmen, daß der Staat mindestens

ebensogut wie die bisherige gesellschaftliche Verwaltung das Interesse der Actionäre wahren werde, zumal in Bezug auf die Hebung der Rentabilität das Interesse des Staates, der ja in diesen Fällen den Actiencoupon ganz oder doch größtentheils aus Eigenem zahlt, ein ebenso lebhaftes, wie jenes der Actionäre, und jedenfalls ein bedeutend lebhafteres ist, als jenes der gesellschaftlichen Verwaltung.

Inhalt der einzelnen Artikel des Gesetzentwurfes und Bemerkungen zu denselben.

Die im Vorstehenden entwickelten Gesichtspunkte liegen den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzentwurfes zu Grunde, dessen Artikel I bis III die Frage des Betriebsdeficits behandeln, wogegen Artikel IV die Sequestration verschuldeter garantirter Eisenbahnunternehmungen, und Artikel V die Frage des Ankaufs solcher Unternehmungen durch den Staat zum Gegenstande hat.

(Zu Artikel I.) Vorschußzahlung für Betriebsabgänge.

Im Artikel I soll die Regierung ermächtigt werden, garantirten Eisenbahnen zur Bedeckung etwaiger Betriebskostenabgänge Vorschüsse in Noten zu gewähren, jedoch unter der im Artikel II ausgesprochenen, kraft des Gesetzes eintretenden Rechtsfolge, daß die Regierung mit der Zusicherung oder Leistung eines derartigen Vorschusses das Recht erwirbt, den Betrieb der Eisenbahn ganz oder theilweise selbst zu übernehmen oder von einer anderen Unternehmung besorgen zu lassen.

(Zu Artikel II.) Vorbehalt des Rechtes zur Betriebsübernahme.

Der Staat soll dieses Recht insolange ausüben können, als die Unternehmung die empfangenen Vorschüsse nicht zurückerstattet hat.

(Zu Artikel III.) Rückzahlungsmodalitäten für die Deficitvorschüsse.

Im Artikel III werden über die Rückzahlung der in Rede stehenden Vorschüsse Bestimmungen getroffen, welche in meritorischer Hinsicht dem Gesetze vom 28. März 1875, R. G. Bl. Nr. 58, wegen Gewährung von Staatsvorschüssen behufs Bedeckung der Betriebskostenabgänge der Vorarlberger Bahn entnommen sind.

(Zu Artikel IV.) Sequestration verschuldeter Bahnen.

Was die Sequestration verschuldeter Eisenbahnunternehmungen durch den Staat anbelangt, so soll nach Artikel IV dieses Recht dann eintreten, wenn garantirte Eisenbahnunternehmungen durch mindestens fünf Jahre mehr als die Hälfte des garantirten Reinerträgnisses von der Staatsverwaltung in Anspruch nehmen, oder wenn die aus dem Titel der Staatsgarantie aufgelaufene Gesammtschuld den Betrag von mindestens 50 Perzent vom Nennwerthe des mit Hinweisung auf das garantirte Reinerträgniß emittirten Actien capitals erreicht.

Die Regierung glaubt, daß in jedem dieser beiden Fälle jener Zustand in der That vorliegt, welcher vermöge der nahezu gänzlichen Hoffnungslosigkeit der wirthschaftlichen Lage des Unternehmens das öffentliche Interesse gefährdet.

Motivirung der beiden Fälle.

Wenn dieß im ersten Falle aus der stetig durch eine Reihe von fünf Jahren fortgesetzten Entnahme von Garantievorschüssen in größerem Umfange, als dieß die Verzinsung des insgemein $^2/_5$ des Anlagecapitales betragenden Actiencapitales erheischt, mit der Maßgabe zu folgern ist, daß die Unternehmung nach fünf Jahren noch nicht einmal das Erforderniß für die Prioritätsschuld aufzubringen vermag, so führt im zweiten Falle eine naheliegende Analogie mit der durch Artkel 240 des Handelsgesetzbuches eingeführten Eingriffs- und Auflösungsbefugniß der Verwaltungsbehörde bei Actiengesellschaften, deren Grundcapital sich um die Hälfte vermindert hat, bezüglich der hier vorliegenden Eisenbahngesellschaft dahin, die in ihren privatrechtlichen Consequenzen viel weniger weittragende Sequestrationsbefugniß auch dann eintreten zu lassen, wenn dem Actiencapitale eine 50% desselben erreichende Garantieschuldenlast gegenübersteht.

Die Sequestration soll in den bezeichneten Fällen so lange dauern können, bis die Unternehmung die aus dem Titel der Staatsgarantie schuldigen Beträge mindestens zur Hälfte zurückerstattet hat.

(Zu Artikel V.)
Principieller Ausspruch und Grundsätze für den Staatserwerb von Bahnen.

Mittelst der im Artikel V beantragten Bestimmungen beabsichtigt die Regierung den principiellen Ausspruch der gesetzgebenden Gewalt über die Erwerbung garantirter Bahnen, welche den Staatsschatz durch fortgesetzte Entnahme von Garantievorschüssen erheblich belasten oder einer Regelung ihrer finanziellen Lage dringend bedürfen, in der für eine derartige Kundgebung codificatorisch zulässigen und für die Entscheidung der einzelnen, hier in Betracht kommenden Fälle durchaus unpräjudicirlichen Form zu erwirken.

Demgemäß beschränkt Artikel V sich darauf, gewisse Grundsätze festzustellen, welche bei allen diesfalls einzuleitenden Transactionen maßgebend sein sollen und zugleich für die im Laufe der einschlägigen Unterhandlungen erforderlichen Verträge und sonstigen Urkunden, Eingaben, Eintragungen und Ausfertigungen die Gebühren- und Stempelfreiheit einzuräumen.

Die erwähnten Grundsätze bestehen darin, daß bei Erwerbung derartiger garantirter Bahnen

1. die Prioritätsobligationenschulden im vollen Umfange zu Lasten des Staatsschatzes zu übernehmen sind, und

2. die Zahlung des hiernach erübrigenden Kaufschillings in 4%igen, nach einem festen Tilgungsplane rückzahlbaren und durch Einräumung des Pfandrechtes an dem gesammten Staatseisenbahnbesitze sicherzustellenden Eisenbahnstaatsschuldverschreibungen zu erfolgen hat.

Wahrung der Rechte der Prioritätsgläubiger durch den Staat.

Die Regierung erachtet den bezüglich der vollen Uebernahme der Prioritätsobligationsschulden hier ausgesprochenen Grundsatz um so nachdrücklicher betonen zu sollen, als sie keinen Anstand nimmt, ausdrücklich auszusprechen, daß sie es für eine ihr ganz insbesondere obliegende Pflicht erachtet, dafür zu sorgen, daß die nach Maßgabe der in Oesterreich giltigen Gesetze zugesicherte pünktliche Verzinsung und Rückzahlung der Prioritätsobligationen der vom Staate eine Reinertragsgarantie genießenden Eisenbahnen in keinem Falle eine Störung oder Schmälerung erleide.

Durch die in Vorschlag gebrachte Modalität der Zahlung des sohin erübrigenden Kaufschillings in 4%igen Eisenbahnstaatsschuldverschreibungen ist die Möglichkeit gegeben, ohne Vornahme neuer Creditoperationen die fraglichen Transactionen durchzuführen.

Es wird also der Actionär an Stelle seiner Actien solche Eisenbahnstaatsschuldverschreibungen erhalten.

Die Höhe des zu zahlenden Kaufschillings, also die Menge der Staatsschuldverschreibungen, die der Actionär an Stelle seiner Actien erhalten soll, wird den Hauptinhalt der Transaction bilden, bei welcher — wie schon oben bemerkt — die Regierung von jedem Zwange absehen und eine gerechte und billige Berücksichtigung aller aus dem Garantieverhältnisse abgeleiteten Ansprüche des Actionärs und aller sonstigen Umstände, welche auf dessen Vermögensrechte von Einfluß sind, eintreten lassen muß.

Der 4%ige Zinsfuß wurde mit Rücksicht auf die leichtere Schmiegsamkeit eines solchen Papieres gewählt; die Währungsfrage muß schon mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der garantirten Währung der Entscheidung in jedem concreten Falle vorbehalten werden.

In Erwägung, daß die nach Maßgabe der obigen Grundsätze einzuleitenden Ankaufstransactionen zu ihrer Wirksamkeit vermöge der damit für den Staatsschatz verbundenen Belastung in jedem einzelnen Falle die legislative Genehmigung erfordern, wird diese letztere am Schlusse des Artikels V ausdrücklich vorbehalten.

(Zu Artikel VI.)
Vollzugsklausel und Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes.

Im Artikel VI ist die übliche Vollzugsclausel sowie die Bestimmung über den Wirksamkeitsbeginn mit dem Kundmachungstage enthalten.

Hiernach erscheint die Frage wegen Rückwirkung des Gesetzes in der Weise geregelt, daß die Bestimmungen desselben, insofern sie dem öffentlichen Rechte angehören, auf die bestehenden Bahnen insoweit Anwendung finden, als bezüglich dieser letzteren die thatsächlichen Voraussetzungen, an welche das Gesetz gewisse Rechtsfolgen knüpft, sich nach dem Eintritte des Wirksamkeitsbeginnes als bestehend erwiesen haben.

Beilage I.

Ueber-

der im Staatsvoranschlage der Finanzgesetze eingestellten Ausgaben an

Post-Nr.	Bezeichnung der Bahnen	Budgetmäßig 1868	1869	1870
				Gulden
1	Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn	1,000.000	900.000	1,464.000
2	Kaiser Franz Josef-Bahn		516.285	1,300.000
3	Kronprinz Rudolf-Bahn		1,134.524	2,750.000
4	Kaschau-Oderberger-Bahn		100.000	300.000
5	Galizische Carl Ludwig-Bahn (Lemberg-Brody 2c.)			400.000
6	Mährisch-schlesische Nordbahn			200.000
7	Oesterreichische Nordwestbahn			
8	Ungarische Westbahn			
9	Erste ungarische galizische Eisenbahn			
10	Vorarlberger Bahn			
11	Erzherzog Albrecht-Bahn			
12	Kaiserin Elisabeth-Bahn a) Wien-Salzburg			
	b) Linz-Budweis			
	c) Salzburg-Tirol			
13	Mährische Grenzbahn			
14	Oesterreichische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft (Ergänzungsnetz)			
15	Südnorddeutsche Verbindungs-Bahn		779.884	424.000
16	Böhmische Westbahn	250.000		
17	Brünn-Rossitzer Bahn			
	Zusammen	1,250.000	3,430.693	6,838.000
				Gulden
	Münzverlust für Silberzahlungen dieses Voranschlagscapitals	187.500	720.446	1,409.000
	Im Ganzen	1,437.500	4,151.139	8,247.000

ſicht

4percentigen Vorſchüſſen für garantirte Eiſenbahn-Unternehmungen.

bewilligte Garantie-Vorſchüſſe in den Jahren

1871	1872	1873	1874	1875	1876	Zuſammen 1868—1876
österreichiſcher Währung in Silber						
1,500.000	1,700.000	1,800.000	1,490.000	1,350.000	1,800.000	13.004.000
1,000.000	1,800.000	700.000	. . . . .	1,000.000	2,340.000	8,656.285
3,931.000	3,200.000	4,500.000	4,000.000	4,500.000	4,980.000	28,995.524
350.000	350.000	400.000	350.000	350.000	268.000	2,468.000
400.000	750.000	1,076.000	600.000	500.000	650.000	4,376.000
951.000	600.000	850.000	725.000	725.000	725.000	4,776.000
760.000	2,250.000	1,275.000	1,200.000	1,900.000	1,950.000	9.335.000
. . . . .	. . . . .	250.000	300.000	270.000	270.000	1,090.000
. . . . .	300.000	970.000	960.000	969.000	969.000	4,168.000
. . . . .	200.000	658.616	671.000	671.000	678.000	3,028.000
					150.000*)	
. . . . .	. . . . .	250.000	600.000	897.000	954.000	2,701.000
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1,000.000	*) 1,200.000	2,200.000
. . . . .	. . . . .	900.000	850.000	1,300.000	1,410.000	4,460.000
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2,000.000	2,000.000
. . . . .	. . . . .	. . . . .	336.000	336.000	260.000	932.000
. . . . .	. . . . .	. . . . .	250.000	750.000	820.000	1,820.000
					711.000	
200.000	150.000	200.000	. . . . .	. . . . .	*) 150.000	2,614.884
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	250.000
60.000	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	60.000
9,152.000	11,300.000	13,829.616	12,332.000	16,518.000	22,285.000	96,935.309
österreichiſcher Währung in Noten						
1,778.095	1,819.800	1,120,769	1,000.960	785.900	839.680	9,662.150
10,930.095	13,119.800	14,950.385	13,332.960	17,303.900	23,124.680	106,597.459

*) Betriebsdeficitsvorſchuß.

Beilage II.

Nach-

der bis Ende des Jahres 1875 erfolgten Eisenbahn-Garantievorschüsse und der hiezur Rückzahlung

Post-Nummer	Bezeichnung der Bahnen	Derzeit noch aushaftende Garantie-					
		1861		1862		1863	
		Oesterreichische Währung in Silber					
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
2	Kaiser Franz-Josef-Bahn	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
3	Kronprinz Rudolfbahn	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
4	Kaschau-Oderberger Bahn	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
5	Galizische Carl-Ludwig-Bahn (Lemberg-Brody ꝛc.)	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
6	Mährisch-schlesische Nordbahn	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
7	Oesterreichische Nordwestbahn	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
8	Ungarische Westbahn	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
9	Erste ungarisch-galizische Eisenbahn	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
10	Vorarlbergerbahn	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
11	Erzherzog Albrechtbahn	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
12	Kaiserin Elisabethbahn	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
13	Mährische Grenzbahn	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
14	Oesterreichische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
15	Südnorddeutsche Verbindungsbahn	1,570.000	. .	580.000	. .	290.000	. .
	Summe	1,570.000	. .	580.000	. .	290.000	. .

Anmerkung zu Post-Nummer 12:

Die Garantievorschüsse an die Kaiserin Elisabethbahn im Jahre 1862 per 900.000 fl. — kr.
„ „ 1863 „ 475.000 „ — „
„ „ 1864 „ 1,476.618 „ 73½ „
„ „ 1865 „ 1,640.000 „ — „
„ „ 1866 „ 2,634.384 „ 97 „

Zusammen in B. V. 7,126.003 fl. 70½ kr.

wurden auf Grund des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 24. August 1867, Z. 621/F. M. und des Uebereinkommens vom 30. Juni 1869, Art. VI (R. G. Bl. Nr. 122) mittelst Actien refundirt, für welche als Erlös im Jahre 1868 der Betrag von 1,472.738 fl. 7 kr.
„ „ 1869 „ „ „ 1,586.297 „ 21 „
„ „ 1870 „ „ „ 4,552.808 „ 37 „

in Summa „ „ „ 7,611.843 „ 65 „ erzielt wurde.

vorschüsse erfolgt im Jahre

1864		1865		1866	
Oesterreichische Währung in Silber					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
. . . . .	. .	. . . . .	. .	329.718	81
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	.
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
549.520	24	893.387	72	1,182.607	89
549.520	24	893.387	72	1,512.326	70

Derzeit noch aushaftende Garantie-

1867		1868		1869	
Oesterreichische Währung in Silber					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1,182.246	85	. . . . .	. .	900.000	. .
. . . . .	. .	. . . . .	. .	516.200	. .
. . . . .	. .	. . . . .	. .	1,134.523	99
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
286.881	87	. . . . .	. .	479.884	8
1,469.128	72	. . . . .	. .	3,030.608	7

vorschüsse erfolgt im Jahre

1870		1871		1872	
Oesterreichische Währung in Silber					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1,463.773	31	1,318.662	45	1,990.000	. .
894.000	. .	690.163	19	753.398	61
2,465.170	61	3.930.695	7	3,120.000	. .
150.000	. .	230.000	. .	540.000	. .
. . . . .	. .	. . . . .	.	722.698	86
200.000	. .	950.644	20	770.000	. .
. . . . .	. .	760.000	. .	839.817	. .
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. .	. . . . .	. .	40.000	. .
. . . . .	. .	. . . . .	. .	159.000	. .
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
430.624	72	200.000	. .	598.524	41
5,603.568	64	8,080.164	91	9,443.438	88

Derzeit noch aushaftende Garantievorschüsse erfolgt im Jahre					
1873		1874		1875	
Oesterreichische Währung in Silber					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1,807.109	18	1,167.825	. .	1,203.836	73
1,450.000	. .	2,195.000	. .	2.545.875	. .
4.174.683	66	5,126.479	70	4,910.000	. .
381.489	. .	260.035	87	163.451	90
1,098.104	. .	120.000	. .	284.000	. .
704.000	. .	770.000	. .	710.000	. .
2,054.439	46	1,708.910	74	2,300.000	. .
162.000	. .	345.066	67	305.973	66
846.400	. .	1,011.362	53	779.956	. .
651.905	96	671.115	. .	671.187	. .
. . . . .	. .	404.144	70	678.498	. .
1,700.000	. .	2,598.000	. .	3,148.611	67
. . . . .	. .	135.950	. .	194.640	. .
. . . . .	. .	500.000	. .	36.700	. .
282.000	. .	100.000	. .	402.393	37
15,312.131	26	17,113.890	21	18,335.123	33

weisung

von aufgelaufenen Zinsen, insoweit diese Vorschuß- und Zinsenschulden noch nicht gelangt sind.

Zusammen (1861 bis 1875)		4% Zinsen bis Ende December 1875		Garantieschuld im Ganzen		
Oesterreichische Währung in Silber						
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
11,273.172	33	1,834.255	40	13,107.422	73	[1]
9,044.636	80	881.103	83	9,925.740	63	
24,861.553	03	2,744.482	71½	27,606.035	74½	
1,724.976	77	188.477	21	1,913.453	98	
2.224.802	86	202.143	62	2,426.946	48	
4,104.644	20	415.075	17	4,519.719	37	
7,663.167	20	575.308	10½	8,238.475	30½	
813.040	33	38.236	45	851.276	78	
2,677.718	53	161.214	81	2,838.933	34	
2,153.207	96	134.376	72	2,287.584	68	
1,082.642	70	30.765	83½	1,113.408	53½	
7,446.611	67	335.696	21	7,782.307	88	[2]
330.590	. .	8.897	16½	339.487	16½	
536.700	. .	24.575	98	561.275	98	
7,845.824	30	2,905.826	12	10,751.650	42	[3]
83,783.288	68	10,480.430	34	94,263.719	02	

[1]) Hierunter in Bank-Valuta:
an Vorschuß 164.062 fl. 50 kr.
„ Zinsen 52.500 „ — „
Zusammen 216.562 fl. 50 kr.

[2]) Hievon entfallen für die Linien:

Wien-Salzburg:
an Vorschüsse in B. V. 3,150.570 fl. 68 kr.
„ Zinsen „ „ „ 156.803 „ 93½ „

Linz-Budweis:
an Vorschüsse in Silber 3,799.140 fl. 99 kr.
„ Zinsen „ „ 176.961 „ 85½ „

Salzburg-Tirol:
an Vorschüsse in Silber 496.900 fl. — kr.
„ Zinsen „ „ 1.930 „ 42 „

[3]) Hierunter in Bank-Valuta:
an Vorschuß 6,197.514 fl. 61 kr.
„ Zinsen 2,681.648 „ 11 „
Zusammen 8,879.162 fl. 72 kr.
(Von den pro 1869 erfolgten Garantievorschüssen pr. 779.884 fl. 8 kr. wurden 300.000 fl. als Kriegsschadenvergütung vom Jahre 1866 zufolge Finanz-Ministerial-Erlaß vom 18. Jänner 1869, Z. 107, abgeschrieben.)

Zu Post-Nummer 10. Der Vorarlbergerbahn wurde außerdem auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 58) als ein zu 4% verzinslicher Betriebsdeficitvorschuß im Jahre 1875 der Betrag von 618.964 fl. in B. V. (per Ende December 1875 Zinsen 33.808 fl. 73 kr.) erfolgt.

Anmerkung. Die Garantievorschüsse an die nicht aufgeführte böhmische Westbahn:

im Jahre	1864	per	625.477 fl.	93½ kr.
„ „	1865	„	90.000 „	— „
„ „	1866	„	563.337 „	34½ „
„ „	1867	„	550.000 „	— „
Zusammen		per	1,828.815 fl.	28 kr.

wurden auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1869, Artikel I. c., mittelst Prioritäten im Nominalwerthe von 1,500.000 fl. getilgt, und ist hiefür im Jahre 1870 ein Erlös im Betrage von 1,372.000 fl. erzielt worden.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die theilweise Abänderung der mit der Südbahngesellschaft abgeschlossenen Verträge.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Protokollar-Uebereinkommen.

In theilweiser Abänderung und Ergänzung der zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der k. k. priv. Südbahngesellschaft abgeschlossenen Verträge, insbesondere des Vertrages vom 13. April 1867, (R. G. Bl. Nr. 69) haben die Bestimmungen des nachfolgenden, zwischen den k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen im Namen der k. k. Regierung unter Beitritt der königlich ungarischen Regierung einerseits und der k. k. priv. Südbahngesellschaft anderseits zu Wien am 25. Februar 1876 vorbehaltlich der Zustimmung des Reichsrathes, beziehungsweise der legislativen Genehmigung, vereinbarten Protokollar-Uebereinkommens, betreffend die bei Genehmigung des Verkaufes der italienischen Südbahnlinien eintretende theilweise Aenderung und Ergänzung des oben citirten Vertrages, in Kraft zu treten.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes, welches unbeschadet des früheren Eintrittes der Verbindlichkeit des Uebereinkommens für die k. k. priv. Südbahngesellschaft mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wird der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Beilage.

Protokollar-Uebereinkommen,

abgeschlossen zu Wien am 25. Februar 1876, zwischen den k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen im Namen der k. k. Regierung einerseits unter Beitritt der königlich ungarischen Regierung und der k. k. priv. Südbahngesellschaft anderseits,

betreffend

die bei Genehmigung des Verkaufs der italienischen Südbahnlinien eintretende theilweise Aenderung und Ergänzung des Vertrages vom 13. April 1867 (R. G. Bl. Nr. 69).

Nachdem zwischen der Vereinigten Südösterreichischen, Lombardischen und Centralitalienischen Eisenbahngesellschaft einerseits und der königlich italienischen Regierung anderseits zu Basel am 17. November 1875 ein Vertrag und zu Wien am 25. Februar 1876 ein Nachtragsvertrag behufs verkaufsweiser Abtretung der sämmtlichen, auf italienischen Territorium der genannten Gesellschaft bisher eigenthümlich gehörigen Eisenbahnlinien nebst Zugehör abgeschlossen worden ist, und nachdem die k. k. priv. Südbahngesellschaft diese Verträge mit dem Ansuchen um Ertheilung der im Artikel 33 des ersteren ausdrücklich vorbehaltenen Genehmigung der kaiserlich-königlichen Regierung unterbreitet hat, so wird von Seite der kaiserlich-königlichen Regierung die obige Genehmigung unter den im gegenwärtigen Protokollar-Uebereinkommen festgestellten Bedingungen und Vorbehalten ertheilt und werden dießfalls zum Behufe der in Folge der verkaufsweisen Abtretung der italienischen Südbahnlinien erforderlichen theilweisen Aenderung und Ergänzung des zwischen der kaiserlich-königlichen Staatsverwaltung und der k. k. priv. Südbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrages vom 13. April 1867, (R. G. Bl. Nr. 69), sowie des am gleichen Tage abgeschlossenen Uebereinkommens über die Modalitäten der Bezahlung des Restbetrages der Ablösungssumme der ehemaligen lombardisch-venetianischen Eisenbahnen unter Beitritt der königlich ungarischen Regierung die nachstehenden Vereinbarungen getroffen.

§. 1.

Von dem Zeitpuncte angefangen, in welchem der Betrieb der abzutretenden Eisenbahnlinien an die königlich italienische Regierung übergeht und demnach nicht mehr für Rechnung der Vereinigten Südösterreichischen, Lombardischen und Centralitalienischen Eisenbahngesellschaft, beziehungsweise der k. k. priv. Südbahngesellschaft geführt wird, unterwirft sich die genannte Gesellschaft einer Abänderung der im Artikel 10 des Vertrages vom 13. April 1867, (R. G. Bl. Nr. 69) enthaltenen Bestimmungen über die cumulative Berechnung des Bruttoerträgnisses ihrer im Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie gelegenen Linien in der Weise, daß als Bruttoerträgniß der österreichisch-ungarischen Linien per Meile, beziehungsweise nunmehr pro Kilometer, jener Betrag zu gelten haben wird, welcher sich bei der Theilung des wirklichen jährlichen Bruttoerträgnisses der sämmtlichen, im Betriebe befindlichen österreichisch-ungarischen Linien durch die Gesammtmeilenzahl, beziehungsweise Gesammtkilometerzahl dieser Linien rechnungsmäßig als Quotient ergibt.

Bei der künftig in Kilometern stattfindenden Bruttoertragsgarantieberechnung ist die Ziffer des garantirten Bruttoerträgnisses statt mit 100.000 fl. österreichischer Währung per Meile mit dem Betrage von 13.182 fl. österreichischer Währung per Kilometer zu Grunde zu legen.

§. 2.

Bei Berechnung der Bruttoerträgnißüberschußantheile, welche kraft Artikel 12 des oben citirten Vertrages vom 13. April 1867 zur Tilgung des derzeit noch mit 27,446.892 fl. 75 kr. österreichischer Währung Silber aushaftenden Restbetrages der Ablösungssumme für die Linie Wien-Triest ꝛc. allmälig zu erlegen sind, ist das wirkliche jährliche Bruttoerträgniß der sämmtlichen im Betriebe befindlichen österreichisch-ungarischen Südbahnlinien sowie die Gesammtkilometerzahl dieser Linien zu Grunde zu legen. Dabei ist dem Bruttoerträgnisse von 107.000 fl. per Meile und Betriebsjahr ein solches von 14.100 fl. per Kilometer und Betriebsjahr, und einem Bruttoerträgnisse von 110.000 fl. per Meile und Betriebsjahr ein solches von 14.500 fl. per Kilometer und Betriebsjahr gleichzuachten.

Die Bestimmung der 3. Alinea des Artikels 12 des Vertrages vom 13. April 1867, lautend:

„Falls die Gesellschaft vom 1. Jänner 1880 ab, die Einkommensteuer zu zahlen haben sollte, so findet die Zahlung des obigen Zehntels, respective Viertels an den Staat insolange und in dem Maße nicht statt, als dasselbe zur Entrichtung der Einkommensteuer in Anspruch genommen werden müßte" — wird durch dieses Uebereinkommen nicht berührt.

Die den Eingang des gegenwärtigen Paragraphen bildende Bestimmung hat von dem im §. 1 bezeichneten Zeitpuncte angefangen, jedoch schon für dasjenige Betriebsjahr, innerhalb dessen dieser Zeitpunct eintritt, in Wirksamkeit zu treten.

Deßgleichen hat die obige Bestimmung zum Zwecke des den Gegenstand des Uebereinkommens vom 13. April 1867 bildenden allmäligen Erlages des Restbetrages von 30 Millionen Lire der für die ehemaligen lombardisch-venetianischen Eisenbahnen zu zahlenden Ablösungssumme derart Anwendung zu finden, daß nach vollständiger Tilgung des Kaufschillingsrestes der Wien-Triester Linie die Zahlung der im Sinne der vorstehenden Bestimmung berechneten Ueberschußantheile des Bruttoerträgnisses der österreichisch-ungarischen Südbahnlinien als Abzahlung auf den Kaufschillingsrest der lombardisch-venetianischen Linien zu gelten hat, und bis zur vollständigen Tilgung dieses Kaufschillingsrestes fortzusetzen ist.

§. 3.

Die k. k. priv. Südbahngesellschaft erklärt, aus den in den Bestimmungen des Wiener Friedenstractats vom 3. October 1866 (R. G. Bl. Nr. 116) über die Staatsgarantie eintretenden Abänderungen, welche in Folge der verkaufsweisen Abtretung der italienischen Südbahnlinien an die königlich italienische Regierung mit dieser letzteren von der kaiserlichen und königlichen österreichischen Regierung vereinbart werden, desgleichen aus der bezüglich der Kaufschillingsrestzahlungen eintretenden Aenderung der Verhältnisse keinerlei Ansprüche gegen die kaiserlich-königliche oder die königlich ungarische Regierung ableiten zu können.

§. 4.

Die k. k. priv. Südbahngesellschaft verpflichtet sich, die ihr auf Grund des oben citirten Vertrages vom 17. November 1875 von Seite der königlich italienischen Regierung als Kaufschillingsantheil in Baarem oder in italienischen Rententiteln zum Courswerthe zukommenden Zahlungen in erster Linie zur Berichtigung sämmtlicher schwebenden Schulden und zur Einlösung sämmtlicher im Umlaufe befindlichen Bons, den sohin etwa verfügbar bleibenden Betrag aber zur Bildung eines speciellen Fonds zu verwenden. Dieser Fond soll zu den auf den österreichisch-ungarischen Linien nothwendigen Capitalsanlagen (Stationsbauten, Geleiseanlagen u. s. w.) verwendet werden und ist hiezu die besondere Genehmigung der kaiserlich-königlichen Regierung einzuholen.

Eine Vertheilung dieses Fondes unter die Actionäre bleibt insolange ausgeschlossen, als die Gesellschaft mit Prioritäts- oder anderen Schulden belastet ist.

Die an die Gesellschaft als restlicher Kaufschilling nach dem obigen Vertrage von der königlich italienischen Regierung alljährlich baar gezahlten Beträge haben, sowie die Erträgnisse des oben erwähnten Fondes, insolange solche vorhanden sind, vor jeder anderweitigen Verwendung zur Verzinsung und planmäßigen Tilgung der gesellschaftlichen Obligationsschuld zu dienen und unterwirft sich die Gesellschaft in dieser Hinsicht der speciellen Controlle der kaiserlich-königlichen Regierung. Die Gesellschaft ist außerdem verpflichtet, alle Einleitungen zu treffen, welche zu dem Zwecke erforderlich sind, um das den Obligationsbesitzern an den obigen Annuitätenzahlungen zustehende ausschließliche Pfandrecht im gerichtlichen Wege durch Anmerkung im Eisenbahnbuch zur Geltung zu bringen und ersichtlich zu machen.

§. 5.

Die k. k. priv. Südbahngesellschaft verpflichtet sich, die von ihr unter der Firma: „Vereinigte südösterreichische, lombardische und centralitalienische Eisenbahngesellschaft" beziehungsweise: „k. k. priv. südliche Staats-, lombardisch-venetianische und centralitalienische Eisenbahn-

gesellschaft" ausgegebenen Titel der dreipercentigen Obligationenschuld über Verlangen der Regierung sobald nur immer thunlich, jedenfalls aber aus Anlaß des Ablaufens der an den Obligationen derzeit haftenden Coupons aus dem Verkehre zu ziehen, und diese Titel, insoweit dieselben nicht durch Rückkauf oder Tilgung bleibend außer Verkehr gesetzt werden, auf dem Wege des Umtausches durch Hinausgabe neuer Obligationen-Titel zu ersetzen, welche außer der diesfalls in Aussicht genommenen Firma-Aenderung die ausdrückliche Zusicherung zu enthalten haben, daß für ihre Einlösung und Verzinsung auch die oben bezeichneten Annuitätenzahlungen (§. 4) haften.

Es ist wohlverstanden, daß bezüglich der bei Hinausgabe der neuen Obligationen einzuhaltenden Förmlichkeiten, wie überhaupt, die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 70), betreffend die Anlegung von Eisenbahnbüchern ꝛc. beziehungsweise des ungarischen Gesetzartikels I. vom Jahre 1868 Anwendung zu finden haben.

§. 6.

Für die gemäß des §. 5 stattfindende erste Ausgabe der neuen Obligationen und für deren bücherliche Eintragung wird die Stempel- und Gebührenfreiheit gewährt.

Sogleich nach Eintritt der Rechtswirksamkeit dieses Uebereinkommens ist die im Artikel 9 des Vertrages vom 13. April 1867 vorbehaltene Abrechnung und Ausgleichung zu pflegen, wobei das in den österreichisch-ungarischen Linien repräsentirte Anlagecapital unter Anwendung der Werthberechnungsgrundlage des Vertrages ddto. Basel 17. November 1875 ermittelt wird.

Den Couponstempel für die bisher ausgegebenen Actien und Obligationen, dann für die gemäß des §. 5 neu auszugebenden Titres hat die Gesellschaft auch künftighin nur mit jener Quote zu entrichten, welche auf das wie oben ermittelte, in den österreichischen Linien repräsentirte Anlagecapital entfällt.

Auf andere von der Gesellschaft etwa zur Vermehrung ihres gegenwärtigen Capitals künftig auszugebende Actien oder Obligationen haben die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 7.

Die k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft verpflichtet sich, jene Statutenänderungen und sonstigen Einrichtungen durchzuführen, welche mit der durch die Abtretung der italienischen Linien vollzogenen Trennung der österreichisch-ungarischen Linien von den bisherigen auswärtigen Bestandtheilen des Unternehmens zusammenhängen und durch die hiernach eintretende Umwandlung der Gesellschaft in eine ausschließlich dem Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie angehörige Unternehmung mit dem Sitze in Wien bedingt sind.

§. 8.

Die k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft ist an das gegenwärtige Uebereinkommen vom Tage der zustimmenden Beschlußfassung der für den 28. Februar 1876 einberufenen General-Versammlung an gebunden.

Für die k. k. Regierung tritt das Uebereinkommen erst dann in Kraft, wenn die zu einzelnen Bestimmungen desselben erforderliche Zustimmung des Reichsrathes erfolgt.

§. 9.

Die königlich ungarische Regierung erklärt durch ihren mitunterzeichneten Vertreter, dem gegenwärtigen Uebereinkommen, insoweit dasselbe die Rechtsverhältnisse der im Gebiete der königlich ungarischen Krone gelegenen Südbahnlinien berührt, mit Vorbehalt der legislativen Genehmigung beizutreten.

§. 10.

Das gegenwärtige Uebereinkommen wird in zwei ungestempelten Parien ausgefertigt, von welchen das eine in Händen der k. k. Staats-Verwaltung verbleibt, und das andere der königlich ungarischen Regierung übermittelt wird.

Der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft wird eine amtlich beglaubigte Abschrift ausgefolgt.

Wien, am 25. Februar 1876.

Für die k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen:

Chlumecky m. p. **Pretis m. p.**

Für die k. k. priv. Südbahngesellschaft:

Franz Baron Hopfen m .p.

Albert Baron Rothschild m. p.

Als Vertreter der königlich ungarischen Regierung:

Alex. von Ribáry m. p.

Dr. Heinrich R. v. Wittek m. p.,

k. k. Sectionsrath als Protokollsführer.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die theilweise Abänderung der mit der Südbahngesellschaft abgeschlossenen Verträge.

Zusage des Abschlusses einer Convention über die Südbahntrennung im Wiener Friedenstractate vom 3. Oktober 1866.

Im Artikel XII des zwischen Seiner k. und k. Apostolischen Majestät und Seiner Majestät dem Könige von Italien zu Wien am 3. October 1866 abgeschlossenen und im Reichsgesetzblatte unter Nr. 116 kundgemachten Friedenstractats haben die contrahirenden Mächte sich die Zusage geleistet, ehethunlichst im Einvernehmen mit der österreichischen Südbahngesellschaft eine Convention zum Behufe der administrativen und ökonomischen Trennung der venetianischen und österreichischen Eisenbahngruppen zu stipuliren.

Diese Zusage wurde ausdrücklich in der Absicht ertheilt, um auf die damals an Italien abgetretenen Eisenbahnen Venetiens die nahezu wörtlich mit Artikel 15 des Vertrages vom 13. April 1867 (R. G. Bl. Nr. 69), übereinstimmenden Bestimmungen des Artikels 15 der diesem Vertrage zu Grunde liegenden Convention vom 27. Februar 1866 auszudehnen, wornach der Südbahngesellschaft die Verpflichtung auferlegt worden war, die schon im Artikel 6 des Uebereinkommens vom 20. November 1861 (R. G. Bl. Nr. 113) vorgesehene Trennung der Gesellschaft in zwei selbstständige und von einander unabhängige Gesellschaften bis 1. Jänner 1867, die finanzielle Auseinandersetzung aber binnen der gleichzeitig bewilligten Frist von fünf Jahren vom 1. Jänner 1867 an durchzuführen.

Verpflichtung der Gesellschaft zum Vollzuge der Trennung.

Bemühungen der Regierung behufs Durchführung der Trennungsstipulation.

Der an und für sich mit erheblichen, in der Sache gelegenen Schwierigkeiten verbundene Vollzug der Trennung der Südbahn hat seither den Gegenstand unabläßiger Bemühungen der Regierung gebildet, und ist bei den diesfalls mit der Südbahngesellschaft sowie schließlich auch mit der königlich italienischen Regierung gepflogenen Unterhandlungen das Augenmerk insbesondere darauf gerichtet worden, in durchgreifender Weise den für die wirthschaftlichen Interessen des österreichisch-ungarischen Südbahnnetzes nachtheiligen Zustand zu beheben, demzufolge einerseits, wie später noch zu erörtern sein wird, die reichlichen Ertragsüberschüsse der österreichisch-ungarischen Linien dazu dienen mußten, um den Ausfall zu decken, welcher aus dem Betriebe der italienischen Südbahnlinien entstand, indem diese kein hinreichendes Erträgniß zur Verzinsung des aufgewendeten Anlagecapitals abwarfen, und anderseits die Bedeckung der Capitalsbedürfnisse der letzterwähnten Linien eine fortwährend steigende Belastung des Gesammtunternehmens und mittelbar auch des österreichisch-ungarischen Netzes mit Obligationenschulden herbeiführte.

Nachtheile der Vereinigung beider Südbahnnetze.

Anerkennung der Zweckmäßigkeit des Verkaufes eines der beiden Netze als Trennungsmodus.

Im Verlaufe der erwähnten Unterhandlungen war die Erkenntniß nicht abzuweisen, daß die Veräußerung des einen oder des andern der beiden das vereinigte Südbahnunternehmen bildenden Eisenbahnnetze als das einzige praktisch durchführbare Mittel zur Durchführung einer vollständigen Trennung zu betrachten sei.

Nachdem nun von einem Ankaufe der österreichisch-ungarischen Linien durch den Staat schon im Hinblicke auf die Verwicklungen, welche dießfalls durch das Verhältniß der zwei Staatsgebiete der Monarchie erwachsen wären, im Voraus abgesehen werden mußte, konnte principiell gegen die auf den Ankauf des oberitalienischen Netzes der Südbahn abzielenden Bestrebungen der königlich italienischen Regierung vom diesseitigen Standpunkte keine Einwendung erhoben werden.

Rückkauf des oberitalienischen Bahnnetzes durch den Staat zufolge des Baseler Vertrages vom 17. November 1875.

Die in dieser Absicht zwischen der königlich italienischen Regierung und der Südbahngesellschaft gepflogenen Verhandlungen haben thatsächlich zum Abschluße eines den Rückkauf des oberitalienischen Bahnnetzes durch den Staat feststellenden, zu Basel am 17. November 1875 von dem italienischen Abgeordneten Ritter Quintino Sella und dem Präsidenten des Pariser Comite's der Südbahngesellschaft, Baron Alphons Rothschild*) unterzeichneten Vertrages geführt, dessen Artikel 33 die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß dieser Vertrag der österreichischen Regierung mitgetheilt und ihrer Genehmigung unterzogen werden solle, um als Grundlage der Trennung der beiden Netze zu dienen.

Vorbehalt der Genehmigung der k. k. Regierung für diese Trennungsgrundlage.

Entsendung eines italienischen Bevollmächtigten nach Wien zur Staatsvertragsunterhandlung.

Abschluß des Wiener Zusatzvertrages vom 25. Februar 1876.

Als nun die königlich italienische Regierung durch Entsendung des an dem Zustandekommen des Baseler Vertrages zunächst betheiligten Staatsmannes als Bevollmächtigten nach Wien und durch den hierselbst am 25. Februar 1876 erfolgten Abschluß eines die Höhe der Annuitätenzahlungen unabänderlich fixirenden Zusatz-Vertrages ihre Bereitwilligkeit bethätigt hatte, die mit der Südbahngesellschaft getroffenen Vereinbarungen in einer die diesseitigen Wünsche berücksichtigenden und den Bestimmungen des Wiener Friedenstractates vom 3. Oktober 1866 entsprechenden Form zum Gegenstande eines völkerrechtlichen Uebereinkommens zu machen, hat die Regierung im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung keinen Anstand genommen, den fraglichen Vereinbarungen unter gleichzeitiger Feststellung der aus diesem Anlasse erforderlichen Abänderungen der mit der Südbahngesellschaft abgeschlossenen Verträge mittelst des am 25. Februar 1876 unterzeichneten Protokollarübereinkommens die erbetene staatliche Genehmigung zu ertheilen.

Genehmigung der Rückkaufsverträge durch das Protokollarübereinkommen vom 25. Februar 1876.

Abschluß des Wiener Staatsvertrages vom 29. Februar 1876 über die Trennung der beiderseitigen Eisenbahnnetze.

Beilage I.

Mit ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Genehmigung ist sohin in Vollziehung der im Eingange angeführten Stipulation des Wiener Friedenstractats vom 3. October 1866 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Italien der nebst den zugehörigen Actenstücken in beglaubigter Uebersetzung als Beilage I nachfolgende, von den beiderseitigen Bevollmächtigten zu Wien am 29. Februar 1876 unterzeichnete Staatsvertrag abgeschlossen worden, durch welchen die von der königlich italienischen Regierung zufolge der Verträge ddto. Basel, 17. November 1875 und Wien, 25. Februar 1876 mit der Südbahngesellschaft getroffenen Vereinbarungen über den Rückkauf des oberitalienischen Bahnnetzes behufs Sicherstellung der Ausführung ihrer wesentlichen Bestimmungen die internationale Sanction erlangten, und dieser Rückkauf von den vertragschließenden Mächten als ein den wechselseitigen Verbindlichkeiten Genüge leistender Durchführungsmodus zum Behufe der Trennung der beiderseitigen Eisenbahnnetze anerkannt wurde.

Erwägungen für die Genehmigung der Rückkaufsverträge.

Zur Ertheilung der diesem Vertragsabschluße zu Grunde liegenden Genehmigung fand sich die Regierung in der Erwägung bestimmt, daß auf diesem Wege die vorlängst angestrebte Trennung der Südbahn der vom hohen Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 6. Mai 1874 beschlossenen Resolution entsprechend, ohne weiteren Aufschub und umsomehr „unter Wahrung der Rechte

*) Der vollständige Text des Baseler Vertrages folgt zu Beilage I nach.

Wahrung der Rechte des Staatsschatzes.

des Staatsschatzes" durchzuführen war, als diese Rechte, wie später noch des Näheren zu erörtern sein wird, im Sinne der gleichzeitig getroffenen Stipulationen eine nicht unerhebliche Erweiterung erfahren sollen; und daß ferner die der Genehmigung unterzogenen Vereinbarungen geeignet erschienen, die damals ernstlich bedrohte finanzielle Lage der Südbahngesellschaft nachhaltig zu verbessern, ohne daß dabei dem berechtigten Interesse der gesellschaftlichen Obligationsgläubiger nahegetreten worden wäre, welch' letztere vielmehr in Folge der Abtrennung des oberitalienischen Bahnnetzes eine erhöhte Sicherheit für ihre Forderungs-Ansprüche erlangten.

Verbesserung der finanziellen Lage der Gesellschaft und ihrer Gläubiger.

Umriß des finanziellen Standes der Südbahn Ende 1874.

Zur Klarstellung dieser Verhältnisse ist der damalige finanzielle Stand der Südbahngesellschaft nach seinen Hauptumrissen ins Auge zu fassen. Zur Erwerbung, Anlage und Ausrüstung ihrer Linien *) hatte die Südbahngesellschaft bis zum 31. December 1874 ein mit Einschluß des Betriebsmaterials und der Materialvorräthe, dann der Geldbeschaffungsverluste bei den 1869—1874 zurückgezahlten Bons I. Emission auf 641,792.835 fl. beziffertes Gesammtkosten-Erforderniß zu bestreiten gehabt, und zu dessen Bedeckung außer der Beschaffung des restlichen Betrages mittelst anderweitiger Creditoperationen die nachstehend bezeichneten Anlagecapitalsemissionen durchgeführt, wobei bezüglich der dreipercentigen Obligationen die im Laufe des Jahres 1874 verkauften, jedoch erst nach Jahresabschluß zur Abrechnung gelangten weiteren 300.000 Stück nicht inbegriffen sind:

	Stücke	Effectiv eingezahlter Betrag in Gulden österr. Währ.
Actien zu je 200 fl. oder 500 Francs	750.000	150,000.000
Dreipercentige Obligationen zu 500 Francs	3,840.426	366,811.429
Fünfpercentige Obligationen zu 200 fl. des Specialanlehens für die Linien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume	250.000	42,831.321
Sechspercentige Bons, rückzahlbar in den Jahren 1875—1878	270.000	41,682.131
Zusammen in Obligationen .	. . . . .	451,324.881
Emittirtes Gesammt-Anlagecapital .	. . . . .	601,324.881

Abgesehen von der Verzinsung der schwebenden Schulden, unter welchen eine bei der Mailänder Sparcasse aufgenommene Schuldpost mit 22,000.000 italienischer Lire oder 8,800.000 fl. **) inbegriffen ist, beziffern sich die der Gesellschaft aus dem emittirten Anlagecapitale im Jahre 1874 erwachsenen Jahreslasten wie folgt:

Tilgung der Actien	73.600 fl. ö. W.
Verzinsung und Tilgung der dreipercentigen Obligationen	24,927.581 „ „ „
Verzinsung und Tilgung des fünfpercentigen Specialanlehens nach Abzug des hiezu von der kaiserlich-königlichen Regierung nach Artikel V des Uebereinkommens vom 27. Juli 1869, R. G. Bl. Nr. 138 (Artikel III des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 85) geleisteten Beitrages	1,916.312 „ „ „
Verzinsung der Bons	3,540.000 „ „ „
Zusammen . . .	30,457.493 fl. ö. W.

*) Die an die Südbahngesellschaft concessionirten Linien umfaßten Ende 1874:

	Kilometer	Meilen
in Oesterreich-Ungarn	2237	= 294·9
in Italien mit Einschluß der (exclusive der Linie Udine-Ponteba) 437 Kilometer = 57·6 Meilen langen venetianischen Linien	2085	= 274·8
mithin im Ganzen . . .	4322	= 569·7

**) Zum Behufe der Umrechnung ist hier durchwegs der Werth der italienischen Lira oder des Francs mit 40 kr. österreichischer Währung angenommen.

Wiewohl nun zur Bestreitung dieser Jahreslasten, von welchen zwar die Conto-Correntzinsen und laufenden Zinsen auf veräußerte Obligationen sowie die zu Lasten des Baucapitals verrechneten Zinsen mit zusammen 1,352.137 fl. abzuziehen sind, wogegen anderseits der vornehmlich durch die Agiodifferenz bei der Couponszahlung in Gold veranlaßte Passivsaldo des Wechselcoursverlustcontos mit 2,376.877 fl. hinzutritt, so daß sich die Schlußziffer von 31,482.233 fl. ergibt, — im Jahre 1874 ein nach Abzug der allgemeinen Gesellschaftskosten erübrigendes Nettoerträgniß des österreichisch-ungarischen Netzes mit . . . . . 17,259.700 fl.
und des italienischen Netzes mit . . . . . 14,171.874 „
(worunter jedoch ein Betrag von 1,568.857 fl., welcher in früheren Jahren dem Betriebsconto der italienischen Linien als Antheil an allgemeinen Gesellschaftskosten zu Lasten geschrieben, über Beanständung der italienischen Regierung pro 1874 zu Gunsten des Betriebscontos gebucht wurde)

mithin zusammen von . . . 31,431.574 fl.
und außerdem ein Activsaldo des Gewinn- und Verlustcontos nebst Betriebsresten früherer Jahre mit . . . . . 1,551.413 „

sonach eine Gesammtbedeckung von . . . . . 32,982.987 fl.
zu Gebote stand, und wiewohl ferner die durchschnittlich ermittelte Jahreslast des bezifferten Anlagecapitales nur ungefähr 29·5 Millionen Gulden beträgt, wofür — von dem stetig wachsenden Disagio des Wechselcourses abgesehen — die Netto-Erträgnisse von rund 31·5 Millionen, respective nach Abzug der oberwähnten zu Gunsten des Betriebes pro 1874 gebuchten 1·5 Millionen von rund 30 Millionen Gulden ausreichend wären, so war doch die Finanzlage der Südbahn zur Zeit der Vertragsabschlüsse insbesondere deshalb für ernstlich gefährdet zu erachten, weil die Rückzahlung der Bons mit einem unaufschieblichen Gelderfordernisse von 18 Millionen Gulden in Gold im Jahre 1876 und von weiteren je 9 Millionen Gulden in Gold in den Jahren 1877 und 1878 unmittelbar bevorstand, die Betriebsergebnisse des italienischen Netzes durch administrative Schwierigkeiten ungünstig beeinflußt wurden, und die schon vordem nicht unerhebliche, seither aber in so namhaften Umfange fortgesetzte Erhöhung des Goldagio's den Zahlungswerth der in minderwerthigen Valuten erzielten Betriebsüberschüsse der Gesellschaft, welche die Lasten ihrer Obligationenschulden in Gold zu entrichten hat, immer empfindlicher schmälern mußte.

Bedrohliche Momente für die damalige Finanzlage der Südbahn.

Einfluß des Rückkaufs auf die gesellschaftliche Finanzlage. Vertragsleistungen der italienischen Regierung.

Um den günstigen Einfluß wahrzunehmen, den die zu Basel und Wien abgeschlossenen Rückkaufsverträge in Bezug auf die finanzielle Lage der Gesellschaft erwarten ließen, ist vorerst anzuführen, daß für die Abtretung des oberitalienischen Bahnnetzes folgende finanzielle Leistungen von Seite der königlich italienischen Regierung zugesichert wurden:

1. Die Bezahlung einer fixen und unabänderlichen Annuität in Gold, und zwar von 29,569.887 Francs oder 11,827.955 Gulden*) bis 31. December 1954, und von 12,774.751 Francs oder 5,109.900 Gulden vom 1. Jänner 1955 bis 31. December 1968 (Artikel 5 des Baseler Vertrages, Artikel 1 des Wiener Zusatzvertrages);

2. Die Uebernahme zur Selbstzahlung eines Theilbetrages der Mailänder Sparcassenschuld im Belaufe von 20 Millionen italienischen Lire Papier oder 8 Millionen Gulden (Artikel 6 des Baseler Vertrages);

3. Die durch Uebergabe von 5percentigen italienischen Rententiteln zum Courswerthe (nach dem Durchschnittscurse der Pariser Börse im ersten Semester 1876 gerechnet) zu bewerkstelligende Vergütung des nach Abzug der Schuldpost ad 2) verbleibenden Inventarwerths des rollenden und sonstigen Betriebsmaterials, welcher Werthbetrag im Artikel 6 des Baseler Vertrages

*) Vergleiche die oben auf Seite 7 gemachte Bemerkung über das Umrechnungsverhältniß.

mit 119,123.139 Francs in Gold beziffert ist, nach Maßgabe der zufolge Artikel 9 dieses Vertrages durchgeführten Abrechnung und Ausscheidung der nicht dorthin gehörigen Posten*) sich jedoch auf rund 90 Millionen Francs oder 36 Millionen Gulden in Gold herabmindert;

4. Die gleichfalls durch Uebergabe von Rententiteln zum Courswerthe zu leistende Vergütung für den commissionell zu ermittelnden Schätzungswerth der Verbrauchsmaterialvorräthe für den Bau- und Betriebsdienst (Artikel 11 und 19 des Baseler Vertrages).

5. Die gleichartige Vergütung für die von der Gesellschaft vom 1. Jänner 1875 an bestrittenen Auslagen für Neubauten und sonstige Leistungen (Artikel 12, 13, 14, 16 und 19 des Baseler Vertrages).

Vortheile in Folge der Capitalszahlungen.

Wird nun der vorerst ziffermässig nicht zu bestimmende Betrag der unter 4) und 5) angeführten Vergütungen nach der Annahme der Gesellschaft mit rund 60 Millionen Francs oder 24 Millionen Gulden veranschlagt und den unter 2) und 3) bezifferten Leistungen hinzugerechnet, so ergibt sich nebst der hiedurch eintretenden Entlastung von der Mailänder Sparcassenschuld ein der Gesellschaft in Gold zufließender Baarbetrag von 150 Millionen Francs oder 60 Millionen Gulden, durch welchen die Gesellschaft in den Stand gesetzt wurde, die vorzugsweise lästige Rückzahlung der noch im Umlaufe befindlichen Bons im Gesammtbetrage von 90 Millionen Francs oder 36 Millionen Gulden, sowie die Tilgung der sonstigen schwebenden Schulden ohne neuerliche Inanspruchnahme des Credits anstandslos durchzuführen.

Vortheile in Folge der Annuitätenzahlungen.

Ueberdieß ist der Gesellschaft, welcher aus dieser Capitalszahlung der Vortheil einer namhaften Herabminderung ihrer jährlichen Zinsenlast erwächst, durch die italienische Annuitätenzahlung der insbesondere für die Obligationsbesitzer wichtige Vortheil gewährt, daß an die Stelle des bisher aus dem Betriebe der italienischen Linien erzielten und an sich schwankenden Reinerträgnisses, welches im Jahre 1874 rund 14·2 Millionen, oder richtiger nach Abrechnung der oberwähnten, bloß aus einer Rechnungsmanipulation dem Jahre 1874 gutgeschriebenen 1,568.857 fl. 84 kr. von rund 12·6 Millionen Gulden (1875: 12,857.942 fl.) erreichte und zum Zwecke der Anlehenslasten sich um den Betrag der Wechselcoursverluste (1874: 1,369.670 fl.), mithin auf rund 11·2 Millionen Gulden Gold herabmindert, für die Zeitdauer bis zur planmäßigen Tilgung des größten Theils der gesellschaftlichen Obligationenschuld eine vertragsmäßige fixe Rente von 29,569.887 Francs oder 11,827.955 fl. in Gold (abgesehen von der schon oberwähnten Capitalszahlung) getreten ist, welche im Vereine mit dem Betriebsnettoerträgnisse des österreichisch-ungarischen Netzes (1875: 18,212.340 fl.) unter allen Umständen genügen wird, um die Verzinsung und Tilgung der Obligationenschuld mit dem rechnungsmäßigen Jahreserfordernisse von derzeit rund 30·6, nach Rückzahlung sämmtlicher Bons aber nur mehr 28·4 Millionen Gulden zu bestreiten.

---

*) Diese Abzugsposten betragen:

a) für den Fahrpark der toskanisch-ligurischen ꝛc. Linien .... 22,097.104 Francs
welcher Betrag übrigens ein Activum der Gesellschaft an die italienische Regierung allerdings bildet, aber nicht auf Grund des Baseler Vertrages, sondern auf Grund des Vertrages über den Betrieb der toskanisch-ligurischen Linien zur Vergütung, respective Abrechnung gelangt;

b) für gebuchtes Goldagio mit 5·77 Percent (Vgl. die zu Beilage I nachfolgenden Uebersichten der Anzahl und des Werthes des Fahrparks, dann des Betriebsmaterials) vom Inventarwerthe des Rollmaterials der Gesellschaft per 106,949.230 Francs nach Abzug des dem Staate gehörigen Antheils ..... 6,170.970 „

Zusammen 28,268.074 Francs.

Durch ziffermäßige Richtigstellung des Inventarwerthes auf 139,097.181 Francs und weitere Ausscheidung des anderen Privatgesellschaften und Corporationen gehörigen Materials mit 829.107 Francs ergibt sich die im Texte angeführte Ziffer von 110, beziehungsweise 90 Millionen Francs.

Die aus den obigen Rückkaufsstipulationen im Großen und Ganzen erwachsenden Vortheile für die Consolidirung des fortan rein österreichischen Südbahnunternehmens sind auch dann noch als im Wesentlichen aufrecht verbleibend zu erachten gewesen, als die in Italien kurz nach Einleitung der parlamentarischen Behandlung der Rückkaufsverträge im März 1876 eingetretenen politischen Ereignisse die Südbahngesellschaft dazu veranlaßten, mittelst eines zu Paris am 11. Juni 1876 zwischen dem italienischen Abgeordneten Comthur Correnti und Baron Alphons Rothschild vereinbarten sogenannten „Compromisses", sowie mittelst der hierüber zu Rom am 17. Juni 1876 ausgefertigten Additionalacte in einige Abänderungen des ursprünglichen Vertragsverhältnisses zu willigen.

Nachtragsvereinbarungen vom 11. und 17. Juni 1876 zu den Rückkaufsverträgen.

Diese Abänderungen bestehen außer einem von der Gesellschaft gewährten Nachlasse von 12 Millionen italienischer Lire Papier oder 4·8 Millionen Gulden an den ihr von Seite der königlich italienischen Regierung zukommenden Baarzahlungen (Artikel 3 des Pariser Compromisses, Artikel 6 der römischen Additionalacte) vornehmlich in der für höchstens zwei Jahre vom 1. Juli 1876 an bedungenen pachtweisen Fortsetzung des Betriebes der zurückgekauften Eisenbahnlinien durch die Gesellschaft gegen einen jährlichen Pauschalzins von 31,500.000 italienischen Lire Papier oder 12,600.000 fl. (Artikel 1 und 2 den Pariser Compromisses), sowie in den hiedurch bedingten Modificationen bezüglich der im Baseler Vertrage vorgesehenen Uebergabe, Schätzung und Liquidirung der Materialvorräthe (Artikel 5 des Pariser Compromisses).

Inhalt der hiedurch an den ursprünglichen Vertragsverhältnisse vorgenommenen Abänderungen.

Da die besprochenen Nachtragsvereinbarungen einen erheblichen Nachtheil für die Gesellschaft und deren Obligationsgläubiger nicht besorgen ließen, vielmehr hierin nach der gegebenen Sachlage das einzige Mittel bestand, um die für die diesseitigen Interessen überwiegend vortheilhafte Rückkaufs- und Trennungs-Operation ungeachtet der ihren Vollzug bedrohenden Zwischenfälle unverweilt zur Durchführung zu bringen, hat die Regierung auch diesen Nachtragsvereinbarungen die erbetene staatliche Genehmigung nicht verweigern zu sollen erachtet.

Momente für die Beurtheilung der Nachtrags-Vereinbarungen.

Die Regierung glaubte nicht die Verantwortung auf sich nehmen zu können, durch Ablehnung der erwähnten, allerdings für die Gesellschaft ungünstigen Nachtragsübereinkommen die Trennungsoperation zum Scheitern zu bringen und dadurch dem Vortheile zu entsagen, welcher für die Verkehrsverhältnisse der österreichisch-ungarischen Monarchie dadurch erzielt schien, daß der unnatürliche internationale Charakter des Südbahnunternehmens zu existiren aufhöre und diese wichtigste Eisenbahnlinie in jeder Beziehung, so insbesondere auch in Bezug auf ihre Tarifpolitik dem Einflusse einer ausländischen Regierung fürder entzogen werde.

Genehmigung derselben durch die Regierung.

Mit ihrer Zustimmung ist demnach bei Gelegenheit des Austausches der Ratificationen des Wiener Staatsvertrages vom 29. Februar 1876 im Nachhange zu diesem Vertrage hierselbst am 13. August d. J. von den beiderseitigen Bevollmächtigten eine Erklärung unterzeichnet worden, mittelst welcher die Ertheilung der oben erwähnten Genehmigung der kaiserlichen und königlichen Regierung für die Nachtrags-Uebereinkünfte constatirt und die Aufrechthaltung der durch diese Uebereinkünfte nicht berührten Bestimmungen der ursprünglichen Rückkaufs-Verträge, insoweit denselben eine internationale Sanction zur Seite steht, ausdrücklich anerkannt wurde.

Constatirung dieser Genehmigung mittelst der Erklärung vom 13. August 1876.

Die erwähnte Erklärung ist eben den einschlägigen Nachtrags-Vereinbarungen in beglaubigter Uebersetzung hier als Beilage II angeschlossen.

Beilage II.

Wie bereits oben erwähnt, ist in Folge der Rückkaufsverträge das Bedürfniß hervorgetreten, die zwischen der Staatsverwaltung und der Südbahngesellschaft bestehenden vertragsmäßigen Stipulationen mit der durch die Abtrennung des oberitalienischen Eisenbahnnetzes veränderten Sachlage in Einklang zu bringen und ist in dieser Absicht anläßlich der administrativen Genehmigung des Veräußerungsactes unter Beitritt der königlich ungarischen Regierung, sowie vorbehaltlich der legislativen Zustimmung mit der Südbahngesellschaft am 25. Februar 1876 ein Protokollar-Uebereinkommen vereinbart

Zeitgemäße Revision der mit der Südbahn geschlossenen Verträge.

worden, dessen Genehmigung der Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzentwurfes bildet.

Hauptgegenstände des Uebereinkommens vom 25. Februar 1876.

Die Bestimmungen dieses Uebereinkommens, welches in Uebereinstimmung mit dem bei früheren ähnlichen Anlässen eingehaltenen Vorgange dem Gesetzentwurfe vollinhaltlich als Beilage angeschlossen ist, beziehen sich, von den später zu besprechenden theils formellen, theils dem administrativen Bereiche angehörigen Stipulationen abgesehen, in meritorischer Hinsicht vornehmlich auf die in Folge der Abtretung des oberitalienischen Bahnnetzes und der hiedurch bedingten Ausscheidung der venetianischen Südbahnlinie aus dem bisherigen Verbande erforderlichen Abänderungen in Bezug auf die Brutto-Ertragsberechnung zum Zwecke der Ermittlung einer etwa eintretenden Garantie-Vorschußleistung, sowie der zur Tilgung der Kaufschillingsreste für die ehemaligen Staatsbahnen allmälig zu erlegenden Brutto-Ertrags-Ueberschußantheile (§§. 1 und 2), dann auf die der Gesellschaft obliegende Gebühren- und Stempelpflicht (§. 6).

Hierüber ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

I. Brutto-Ertragsberechnung. Bestehende Brutto-Ertrags-Garantie.

In Gemäßheit der Bestimmungen des dem Vertrage vom 13. April 1867, R. G. Bl. Nr. 69, zu Grunde liegenden und kraft Art. 12 des Wiener Friedens-Tractats vom 3. October 1866, R. G. Bl. Nr. 116, völkerrechtlich sanktionirten Uebereinkommens vom 27. Februar 1866 ist von Seite der k. k. Staatsverwaltung der Südbahngesellschaft für die ganze Dauer ihrer Concession, d. i. bis 31. Dezember 1968 und für die Gesammtheit ihrer auf österreichisch-ungarischem Gebiete jeweilen im Betriebe befindlichen Bahnen *) ein jährliches Brutto-Erträgniß garantirt, welches mit dem Jahre 1875 den fortan gleichbleibenden Betrag von 100.000 fl. Oest. Währ. per Meile erreicht hat.

Gegenwärtige Berechnung des Brutto-Ertrages.

Zum Behufe der Ermittlung etwaiger Garantie-Vorschüsse, welche übrigens bisher in keinem Falle thatsächlich in Anspruch genommen worden sind, wird kraft Art. 10 des oben citirten Vertrages vom 13. April 1867 das Brutto-Erträgniß der österreichischen Linien per Meile in Uebereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Wiener Friedenstractats in der Weise berechnet, daß das wirklich jährliche Brutto-Erträgniß der österreichischen Linien mit dem Brutto-Erträgnisse der bis zum Jahre 1866 unter der Verwaltung des Wiener Verwaltungsrathes gestandenen italienischen Linien — des venetianischen Bahnnetzes **) — zu einer Gesammtsumme vereinigt und durch die Gesammtmeilenzahl dieser Bahnen getheilt wird, so daß der sich hiebei ergebende Quotient als Brutto-Erträgniß einer Meile der österreichischen Bahnen zu gelten hat.

Nachtheile der gegenwärtigen Berechnungsweise.

Aus dieser international sanctionirten cumulativen Ertragsberechnung ist für die österreichischen Südbahnlinien bisher der Nachtheil erwachsen, daß die auf denselben erzielten, den garantirten Jahresbetrag übersteigenden Ertragsüberschüsse zunächst den venetianischen Südbahnlinien behufs Ergänzung der auf denselben erwachsenen Ertragsausfälle und mittelbar dem italienischen Staatsschatze zu Gute kamen, welcher — Dank jener Berechnungsweise — nicht in den Fall gekommen ist, für die Ertragsausfälle der von ihm garantirten venetianischen Linien thatsächlich Garantie-Vorschüsse leisten zu müssen.

Die ziffermäßigen Ergebnisse der bisherigen Berechnungsweise sind aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlich:

---

*) Die sämmtlich im Betriebe befindlichen österreichisch-ungarischen Südbahnlinien umfassen derzeit eine Gesammtausdehnung von 2237 Kilometern = 294·9 Meilen.

**) Die Gesammtlänge dieses Bahnnetzes, welches die Südbahnlinien im vormaligen lombardisch-venetianischen Königreiche nach dessen Bestande im Jahre 1866 mit Ausschluß der Linie Udine-Pontebba umfaßt, beträgt 437 Kilometer = 57·6 Meilen.

Uebersicht

der Brutto-Erträgnisse der österreichisch-ungarischen und venetianischen Südbahnlinien mit Bezug auf die Staatsgarantie.

Im Jahre		Meilenzahl	Brutto-Erträgniß per Meile			Ausfall des venetianischen Netzes gegen die garantirte Brutto-Ertragssumme	
			Auf jedem der beiden Netze wirklich erzielt	Bei cumulativer Berechnung	Garantirt	per Meile	im Ganzen
			Gulden österr. Währ.				
1866	Oesterreichisch-ungarisches Netz . .	230·6	111.500	104.500	91.000	16.600	883.800
	Venetianisches Netz	53·3	74.400				
1867	Oesterreichisch-ungarisches Netz . .	237·9	98.900	92.100	92.000	28.100	1,616.900
	Venetianisches Netz	57·6	63.900				
1868	Oesterreichisch-ungarisches Netz . .	252·5	111.900	104.200	93 000	22.600	1,303.400
	Venetianisches Netz	57·6	70.400				
1869	Oesterreichisch-ungarisches Netz . .	260·2	118.800	110.900	94.000	18.500	1,066.900
	Venetianisches Netz	57·6	75.500				
1870	Oesterreichisch-ungarisches Netz . .	260·2	113.900	107.200	95.000	18.400	1,057.700
	Venetianisches Netz	57·6	76.600				
1871	Oesterreichisch-ungarisches Netz . .	263·3	132.200	123.600	96.000	11.400	655.000
	Venetianisches Netz	57·6	84.600				
1872	Oesterreichisch-ungarisches Netz . .	287·7	121.000	115.700	97.000	7.400	427.300
	Venetianisches Netz	57·6	89.600				
1873	Oesterreichisch-ungarisches Netz . .	291·4	126.400	121.600	98.000	600	35.500
	Venetianisches Netz	57·6	97.400				
1874	Oesterreichisch-ungarisches Netz . .	294·9	110.100	108.400	99.000	. . . .	. . . .
	Venetianisches Netz	57·6	99.600				
1875	Oesterreichisch-ungarisches Netz . .	294·9	112.700	110.300	100.000	2.000	113.800
	Venetianisches Netz	57·6	98.000				

Die Beseitigung der Fortdauer und beziehentlich der Möglichkeit einer Wiederkehr der das Interesse der österreichisch-ungarischen Linien schädigenden Consequenzen der geschilderten Sachlage mußte als eines der wichtigsten, mit der Trennung des Südbahn-Unternehmens zu erreichenden Ziele ins Auge gefaßt werden.

Abänderung der gegenwärtigen Berechnungsweise.

Dem entsprechend ist, nachdem durch Artikel 1 und 2 des als Beilage I nachfolgenden Staatsvertrages über die Trennung der beiderseitigen Eisenbahnnetze ddto. Wien, 29. Februar 1876 die im Artikel 24 des zu demselben gehörigen Baseler Vertrages vom 17. November 1875 ausgesprochene Außerkraftsetzung der bisherigen Garantiebestimmungen für das italienische Südbahnnetz völkerrechtliche Anerkennung gefunden hat, in Verwirklichung der vollständigen Trennung der österreichisch-ungarischen Südbahnlinien von den italienischen mit der Südbahngesellschaft zufolge §. 1 des Protokollar-Uebereinkommens vom 25. Februar 1876 eine neue Berechnungsweise des Brutto-Erträgnisses der österreichisch-ungarischen Südbahnlinien vereinbart worden.

Inhalt der vereinbarten Abänderung.

Hiernach sollen vom 1. Juli 1876 angefangen als dem Tage, mit welchem kraft Artikel 31 des Baseler Vertrages die italienische Regierung in den Besitz der italienischen Südbahnlinien getreten ist, deren Betrieb seither zufolge Artikel 1 und 2 des zur Beilage II gehörigen Pariser „Compromisses" vom 11. Juni d. J. von der Südbahngesellschaft pachtweise für Rechnung der italienischen Regierung besorgt wird, unter gleichzeitiger Reduction der Garantieziffer im Sinne des nunmehrigen gesetzlichen Maßsystems auf die metrische Längeneinheit mit 13.182 fl. per Kilometer, zum Behufe der Ertragsberechnung künftig lediglich die wirklichen jährlichen Bruttoerträgnisse der österreichisch-ungarischen Südbahnlinie nebst deren Gesammtkilometerzahl zu Grunde gelegt werden.

Vortheile der Abänderung für den garantirenden Staatsschatz.

Es wird nicht unbemerkt bleiben, daß die Südbahngesellschaft, indem sie sich zufolge §. 1 des Protokollarübereinkommens der neuen Bruttoertragsberechnung unterwirft, ihrerseits im Hinblicke auf die höhere Durchschnittsziffer, welche das österreichisch-ungarische Südbahnnetz allein an jährlichen Erträgnissen liefert, ihre Mitwirkung dazu bieten will, daß die Möglichkeit einer factischen Inanspruchnahme der Staatsgarantie in noch weitere Ferne gerückt wird, als dieß nach Maßgabe der bisherigen cumulativen Ertragsberechnung der Fall gewesen wäre.

II. Zahlung der Kaufschillingsreste für die ehemaligen Staatsbahnen.

Einen weiteren Gegenstand einverständlicher Regelung bildet in Folge der Abtrennung der oberitalienischen Linien die Berechnung der zur Tilgung der Kaufschillingsreste für die ehemaligen Staatsbahnen an den Staatsschatz abzuführenden Ertragsüberschuß-Antheile.

Bisherige Bestimmungen über die Kaufschillingsrestzahlung durch Ertrags-Ueberschuß-Antheile.

In dieser Hinsicht enthält Artikel 12 des Vertrages vom 13. April 1867, (R. G. Bl. Nr. 69), die Bestimmung, daß der ursprünglich 30,000.000 fl. österreichischer Währung in Silber umfassende Restbetrag der für die Linie Wien-Triest ꝛc. laut §. 15 der Concessionsurkunde vom 23. September 1858*) zu zahlenden Ablösungssumme mit einem Zehntel des Bruttoerträgnisses, soweit dasselbe 107.000 fl., beziehungsweise mit einem Viertel des Bruttoerträgnisses, soweit dasselbe 110.000 fl. österreichische Währung per Meile und Betriebsjahr übersteigt, allmälig erlegt wird.

Eine materiell gleichartige Bestimmung bezüglich der venetianischen Linien gilt, ohne jedoch bisher practisch in Wirksamkeit getreten zu sein, in Gemäßheit des am 13. April 1867 abgeschlossenen Uebereinkommens**) behufs der successiven Tilgung des 30,000.000 österreichische Lire umfassenden Restbetrages der laut §. 12 der Concessionsurkunde vom 14. März 1856***) zu zahlenden Ablösungssumme für die der Gesellschaft überlassenen ehemaligen lombardisch-venetianischen Eisenbahnen.

---

*) Eisenbahn-Gesetzsammlung von Pollanetz und Wittek, II. Band. 1. Abtheilung, Seite 202.

**) Eisenbahn-Gesetzsammlung von Pollanetz und Wittek. II. Band. 1 Abtheilung, Seite 283.

***) Ebendort. Seite 174 und 175.

Berechnung der Ertragsüberschußantheile für Wien-Triest ꝛc. nach dem Schiedsrichterspruche von 1874.

Bezüglich der Kaufschillingsrestzahlungen für die Linie Wien-Triest ꝛc. ist durch ein im Jahre 1874 erflossenes schiedsgerichtliches Erkenntniß festgestellt worden, daß das der Berechnung der Ueberschußantheile zu Grunde zu legende Bruttoerträgniß in gleicher Weise, wie dieß bisher für die Garantieleistung zu gelten hatte, mit Einbeziehung der venetianischen Linien cumulativ zu ermitteln sei.

Nothwendigkeit einer Abänderung dieser Berechnungsweise.

Mit dem nunmehr eintretenden Wegfalle dieser cumulativen Ertragsberechnung führten ähnliche Erwägungen, wie sie bezüglich des Garantieverhältnisses geltend zu machen sind und rücksichtlich der nunmehr vollständig abgetrennten venetianischen Linien in erhöhtem Maße zu treffen, zu der von Seite der Staatsverwaltung gestellten Anforderung, daß die Kaufschillingsrestzahlungen ebensowohl für die Linie Wien-Triest ꝛc., als für die ehemaligen lombardisch-venetianischen Eisenbahnen in Zukunft lediglich auf Grundlage der wirklichen jährlichen Bruttoerträgnisse der österreichisch-ungarischen Südbahnlinien berechnet werden sollen.

Vereinbarte Abänderung nach Gegenstand und Berechnung.

Dieser Anforderung wird durch die im §. 2 des Protokollarübereinkommens vom 25. Februar 1876 enthaltene Stipulation Rechnung getragen, wornach der allmälige Erlag der auf der bezeichneten Berechnungsgrundlage unter gleichzeitiger Substituirung der kilometrischen Ertragsziffern von 14.100 und 14.500 fl. ermittelten Bruttoerträgnißüberschußantheile vom Jahre 1876 und mit Einschluß dieses Jahres angefangen vorerst zur successiven Tilgung des zu Ende 1875 noch mit 27,446.892 fl. 75 kr. Silber aushaftenden und seither durch weitere Theilzahlungen im Betrage von 94.977 fl. 35 kr. Noten entsprechend herabgeminderten restlichen Ablösungsbetrages für die Linie Wien-Triest stattzufinden hat, nach vollständiger Begleichung dieser Restschuld aber zur Abzahlung der restlichen Ablösungssumme der ehemaligen lombardisch-venetianischen Bahnen im Betrage von 30 Millionen österreichischer Lire insolange fortzusetzen ist, bis die vollständige Tilgung auch dieses Kaufschillingsrestes erfolgt.

Vortheile dieser Abänderung für den Staatsschatz.

Die im Vorstehenden besprochene Stipulation ist als eine durchwegs zu Gunsten des Staatsschatzes getroffene Abänderung des bisherigen Rückzahlungsmodus zu bezeichnen, indem vermöge der höheren durchschnittlichen Ertragsziffern der österreichisch-ungarischen Südbahnlinien bei Ausscheidung des venetianischen Netzes der jährlich an den Staatsschatz abzuführende Antheil vergrößert und die Tilgung der Kaufschillingsrestschuld beschleunigt wird.

Die nachstehende Zusammenstellung zeigt den erheblichen Unterschied, welcher je nach der Einbeziehung oder Ausscheidung der venetianischen Linien in Bezug auf den ziffermäßigen Betrag der bisher für Rechnung des restlichen Kaufschillings der Linie Wien-Triest ꝛc. geleisteten Abzahlungen hervortritt.

Abschlagszahlungen auf den Kaufschillingsrest für Wien-Triest ꝛc.

Im Jahre	Faktisch geleistete (mit Einbeziehung der venetianischen Erträgnisse)	Bei Ausschluß der venetianischen Erträgnisse wären zu leisten gewesen
	Gulden österr. Währ. in Noten	
1870	. . . . .	238.417·64
1871	1,063.236·43	1,441,952·82
1872	493.842·18	780.300·57
1873	1,010.958·86	1,195.415·11
1874 *)	150.855·19	206.384·71
1875	94.977·35	261.387·95
Zusammen	2,813.870·01	4,123.858·80
Unterschied .	. . . . .	+ 1,309.988·79

*) Einschließlich der in Folge schiedsgerichtlichen Erkenntnisses geleisteten Nachzahlung von 125.000 fl. für Regie-Transporte.

Insbesondere Sicherung der Ablösungsrestsumme der lombardisch-venetianischen Bahnen.

Augenfällig sind die Vortheile der neuen Abmachung in Bezug auf die Kaufschillingsrestzahlung für die ehemaligen lombardisch-venetianischen Eisenbahnen, deren Bruttoerträgniß die für den Beginn von Restzahlungen erforderliche Höhe weitaus nicht erreicht, und bezüglich welcher die Aufrechthaltung der früheren Vereinbarungen im Hinblicke auf die erfolgte Abtretung dereinst zu um so erheblicheren Schwierigkeiten führen müßte, als der Südbahngesellschaft, welcher die einschlägige Zahlungspflicht nach Art eines persönlichen Schuldverhältnisses obliegt, eine Einflußnahme auf die Ermittlung und Constatirung der hiefür maßgebenden Ertragsergebnisse nach dem Ablaufe des transitorischen Pachtbetriebes nicht weiter zustehen wird.

III. Gebühren- und Stempelentrichtung.

Die der Südbahngesellschaft im Sinne früherer Bestimmungen obliegende Gebühren- und Stempelentrichtung erheischt lediglich eine präcisere Festsetzung ihres Umfangs nach Maßgabe der hiefür durch die characteristischen Momente des Abtretungsgeschäftes gebotenen Anhaltspuncte.

Theilweise Stempelpflicht der Südbahn nach dem früheren Uebereinkommen vom Jahre 1861.

Kraft Artikel 13 des Uebereinkommens vom 20. November 1861, R. G. Bl. Nr. 113, ist nämlich der Bahngesellschaft, welche damals die Firma: „Südliche Staats-, lombardisch-venetianische und centralitalienische Eisenbahngesellschaft" führte, die Bewilligung ertheilt worden, die Actien-Prioritätsobligationen und Coupons ungestempelt hinauszugeben, und die hiefür entfallende Stempelgebühr unmittelbar zu berichtigen. Nachdem sich jedoch ein Theil des durch diese Actien und Prioritätsobligationen repräsentirten Vermögens schon damals auf außerösterreichischem Gebiete befand, hatte die Gesellschaft nach dem citirten Artikel von den bis zum Zeitpuncte der Trennung hinauszugebenden Actien, Prioritätsobligationen und Coupons lediglich zwei Drittheile der nach dem Stempelgesetze entfallenden Gebühr an die österreichische Finanzverwaltung zu bezahlen.

Aenderung des Ausmaßes der Stempelentrichtung nach dem Vertrage vom Jahre 1867.

Die eben besprochene Bestimmung wurde mit Rücksicht auf das durch die Erwerbung der piemontesischen Staatsbahnen im Jahre 1864 geänderte Verhältniß des durch die beiden Netze der Gesellschaft repräsentirten Capitals zufolge Artikel 9 des Vertrages vom 13. April 1867, R. G. Bl. Nr 69 dahin abgeändert, daß die Südbahngesellschaft vom 1. Jänner 1867 ab von den bereits ausgegebenen oder bis zur eventuellen Theilung der Gesellschaft hinauszugebenden Actien-Prioritätsobligationen und Coupons *) einstweilen nur die Hälfte der nach den österreichischen Stempelgesetzen entfallenden Gebühr an die österreichische Finanzverwaltung zu entrichten hat.

Vorbehaltene Abrechnung und Ausgleichung.

Dabei wurde der Vorbehalt gemacht, nach erfolgter Trennung der Gesellschaft die auf die österreichischen Linien nach Maßgabe des in denselben repräsentirten Anlagecapitals entfallende Stempelgebühr ziffermäßig ausmitteln zu lassen, und auf dieser Grundlage für die Vergangenheit vom 1. Jänner 1867 angefangen, die förmliche Abrechnung und Ausgleichung zu pflegen.

Nunmehrige Vereinbarung einer objectiven Grundlage für diese Abrechnung.

Zum Behufe dieser Abrechnung und Ausgleichung soll nunmehr nach §. 6 des Protokollar-Uebereinkommens vom 25. Februar 1876 eine allen Meinungsverschiedenheiten vorbeugende und den Rücksichten der Billigkeit entsprechende objective Grundlage dadurch geschaffen werden, daß zur Ermittlung des in den österreichisch-ungarischen Linien repräsentirten Anlagecapitals jene Beurtheilungsmomente zu dienen haben, welche für die Werthberechnung des Baseler Vertrages vom 17. November 1875 zur Anwendung gelangt sind.

Entsprechende Regelung der Couponstempelentrichtung.

Das Ergebniß dieser Ermittlung soll — derselben Stipulation zufolge — auch für die Bemessung des Couponstempels von den bisher ausgegebenen

---

*) Die Südbahngesellschaft hat bis 31. December 1875 ausgegeben:

	Stück	Effectiv eingezahlter Betrag in Gulden ö. W.
Actien à 500 Frcs oder 200 fl.	750.000	150,000.000
Obligationen à 500 Frcs. dreipercentige	4,139.861	395,180.920
„ „ „ „ fünfpercentige	250.000	42,831.321
Bons (sechspercentige) à 500 Frcs. . .	270.000	41,682.131

Actien und Obligationen mit Einschluß der bei letzteren umzutauschenden Titel maßgebend sein.

Stempel- und Gebührenfreiheit der umtauschweise auszugebenden Obligationentitel.

Sowie die eben angeführten Bestimmungen der Gesellschaft keine neuen Begünstigungen einräumen, sondern lediglich den Zweck verfolgen, den Umfang der ihr bereits zustehenden Befreiung in einer den thatsächlichen Verhältnissen angemessenen Weise zu regeln, so kann auch die im Eingange des citirten §. 6 auszusprechende Stempel- und Gebührenbefreiung für die erste Ausgabe und bücherliche Eintragung neuer Titel an Stelle der im Umlaufe befindlichen dreipercentigen Obligationen als ein neue Begünstigungen in sich schließendes Zugeständniß insoferne nicht angesehen werden, weil diese Titel, deren Ausgabe über ein an geeigneter Stelle zu erörterndes Verlangen der Regierung erfolgt, einer Gebührenpflicht nur formell unterliegen würden.

Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen des Protokollar-Uebereinkommens vom 25. Februar 1876.

Außer der hier vorausgeschickten Darstellung der hauptsächlichen Gegenstände des Protokollar-Uebereinkommens vom 25. Februar 1876 ergeben sich zu dessen einzelnen Paragraphen nachstehende Bemerkungen.

Zu §. 1.

Im §. 1 ist die oben näher erörterte, in Abänderung des Artikel 10 des Vertrages vom 13. April 1867, (R. G. Bl. Nr. 69) einzuführende neue Berechnung des für den Fall einer etwaigen Garantieleistung in Betracht zu ziehenden Brutto-Erträgnisses der österreichisch-ungarischen Südbahnlinien per Kilometer von dem mit 1. Juli 1876 eingetretenen Zeitpuncte an festgesetzt, in welchem der Eigenbesitz und die für eigene Rechnung stattfindende Betriebsführung des oberitalienischen Bahnnetzes für die seither diesen Besitz nur im Namen der italienischen Regierung ausübende und lediglich für Rechnung des Staates, welcher das über den fixen Pauschalzins von 31,500.000 Lire erzielte Mehrerträgniß sich nach Artikel 2 der Pariser Compromisses vom 11. Juni 1876 nahezu vollständig vorbehält, den Betrieb führende Südbahngesellschaft aufgehört hat.

Die Umrechnung der Garantieziffer von 100.000 fl. per Meile auf 13.182 fl. per Kilometer entspricht dem gesetzlichen Reductionsverhältnisse.

Zu §. 2.

Außer den oben ausführlich besprochenen, bezüglich der Berechnung und des Erlages der Kaufschillingsrestzahlungen vereinbarten Abänderungen, welche mit 1. Juli 1876 und schon für das laufende Betriebsjahr (1876) in Wirksamkeit treten sollen, wobei eine mit höchst geringfügigen Abrundungen zu Gunsten des Staatsschatzes verbundene Umrechnung der jährlichen Ertragsziffern von 170.000 fl. und 110.000 fl. per Meile auf 14.100 fl. und 14.500 fl. per Kilometer stattfindet, enthält §. 2 den über Ansuchen der Gesellschaft aufgenommenen Beisatz, daß durch das gegenwärtige Uebereinkommen die den dritten Absatz des Artikels 12 des Vertrages vom 13. April 1867 (R. G. Bl. Nr. 69) bildende Bestimmung nicht berührt wird, wornach in dem Falle, als die Gesellschaft vom 1. Jänner 1880 ab die Einkommensteuer zu zahlen haben sollte, die Zahlung des zur Tilgung des restlichen Kaufschillings bestimmten Zehntels, respective Viertels an den Staat insolange und in dem Maße nicht stattfindet, als dasselbe zur Entrichtung der Einkommensteuer in Anspruch genommen werden müßte.

Zu §. 3.

Die hier ausgesprochene Verzichtleistung der Südbahngesellschaft in Bezug auf alle Ansprüche, welche ihr etwa gegenüber der kaiserlich-königlichen oder der königlich-ungarischen Regierung in Folge der völkerrechtlich zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien vereinbarten Abänderungen rücksichtlich des durch den Wiener Friedenstractat vom 3. October 1866 (R. G. Bl. Nr. 116) sanctionirten Garantieverhältnisses und der mit demselben zusammenhängenden Modalitäten der Kaufschillingsrestzahlung zustehen könnten, stellt sich als ein

durch den späteren Staatsvertragsabschluß bedingter Vorbehalt dar, welchem nunmehr eine lediglich formelle Bedeutung insofern zukommt, als die durch den Staatsvertrag vom 29. Februar 1876 getroffenen Vereinbarungen keine anderen Abänderungen in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der Südbahn zum Gegenstande haben, als solche, welche die Bahngesellschaft in Folge der vertragsmäßigen Abmachungen über die Abtretung des oberitalienischen Eisenbahnnetzes angenommen, beziehentlich selbst herbeigeführt hat.

Zu §§. 4 und 5.

Unbeschadet der Maßnahmen, welche die Obligationsbesitzer im Sinne der bestehenden Gesetze zur Wahrung ihrer Rechte in Bezug auf die als Gegenwerth der verkauften Eisenbahnlinien anzusehenden Capitals- und Annuitätenzahlungen der k. italienischen Regierung etwa in Zukunft zu ergreifen veranlaßt sein möchten, hat die Regierung anläßlich der ihrerseits ertheilten Genehmigung des Veräußerungsactes erachtet, nicht unterlassen zu sollen, das wohlverstandene Interesse der Obligationsbesitzer durch Bethätigung der innerhalb des administrativen Bereichs zulässigen Fürsorge nach Thunlichkeit wahrzunehmen.

Diesen Zweck verfolgen die in §§. 4 und 5 getroffenen Bestimmungen.

Demgemäß wird im §. 4 die Verwendung der italienischen Capitalszahlungen vorerst zur Tilgung der sämmtlichen, die Gesellschaft zumeist bedrückenden schwebenden Schulden einschließlich der im Umlaufe befindlichen Bons*), dann aber zur Bildung eines für Erweiterungsbauten des österreichisch-ungarischen Netzes unter specieller Genehmigung der k. k. Regierung bestimmten und der Verfügung der Actionäre nahezu gänzlich entzogenen Fonds bedungen und für die zugleich ausgesprochene vorzugsweise Widmung der Erträgnisse dieses Fonds sowie der italienischen Annuitätenzahlungen zur Verzinsung und planmäßigen Tilgung der gesellschaftlichen Obligationenschuld die specielle Controle der Regierung vorbehalten.

Schließlich wird die Geltendmachung des den Obligationsbesitzern an den obigen Annuitätenzahlungen, insofern dieselben nämlich an die Stelle der verkauften Bahnlinien zu treten haben, einzuräumenden Pfandrechts durch gerichtliche Veranlassung der Anmerkung im Eisenbahnbuche der Gesellschaft zur Pflicht gemacht.

Auch im §. 5 wird zu Gunsten der Obligationsbesitzer, und zwar hinsichtlich der auch für das italienische Netz aufgenommenen dreipercentigen Obligationsschuld, eine Vorkehrung getroffen, welche mittelst eines ehestens durchzuführenden und nach dem Ablaufe der den Obligationentiteln nur in beschränkter Anzahl beigegebenen Coupons jedenfalls zu bewerkstelligenden Umtausches der im Umlaufe befindlichen Schuldtitel den Zweck verfolgt, die Haftung der von der königlich italienischen Regierung zugesicherten Annuitätenzahlungen schon durch den Text der zugleich bezüglich der Gesellschaftsfirma richtig zu stellenden Obligationentitel allgemein ersichtlich zu machen, und hierbei die Anwendung der in den beiden Staatsgebieten der Monarchie geltenden Eisenbahntabulargesetze außer Zweifel zu stellen.

Zu §. 6.

Nebst der schon früher besprochenen Regelung der Stempel- und Gebührenentrichtung und der Anordnung, daß die im Artikel 9 des Vertrages vom 13. April 1867, (R. G. Bl. Nr. 69) vorbehaltene Abrechnung und Ausgleichung sogleich nach Eintritt der Rechtswirksamkeit des Protokollar-Uebereinkommens vom 25. Februar 1876 zu pflegen sein wird, enthält §. 6 den ausdrücklichen Vorbehalt, daß die vorausgeschickten Bestimmungen, welche für die das bisherige Anlagecapital bildenden gesellschaftlichen Actien und Obligationen zu gelten haben, auf andere, von der Gesellschaft etwa zur Vermehrung ihres gegenwärtigen Capitals künftig auszugebende Effecten keine Anwendung finden.

*) Die Einlösung der am 1. September 1875 und 1876 fälligen Serien der Bons von je 90.000 Stück ist bereits durchgeführt, so daß nur mehr 90.000 Stück Bons, wovon je 45.000 Stück in den Jahren 1877 und 1878 fällig werden, im Umlaufe verblieben sind.

Zu §. 7.

Die Vornahme der hier vorbehaltenen Statutenänderung und sonstiger Einrichtungen behufs Umwandlung der Südbahngesellschaft in eine ausschließlich der Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie angehörigen Unternehmung mit dem Sitze in Wien stellt sich als eine Consequenz der mit dem Verkaufe der italienischen Linien vollzogenen Ausscheidung der ausländischen Bestandtheile des Unternehmens dar.

Die Gesellschaft ist der diesfalls übernommenen Verpflichtung, deren Durchführung übrigens lediglich dem administrativen Bereiche angehört, inzwischen bereits durch Vorlage der entsprechenden Statutenänderungen, worüber die Verhandlungen im Zuge sind, nachgekommen, und ist hiernach insbesondere die künftige Abhaltung der Generalversammlung der Actionäre in Wien schon jetzt als gesichert zu betrachten.

Zu §§. 8 und 9.

Die im Paragraph 8 zur Wirksamkeit des Uebereinkommens für die Gesellschaft vorbehaltene zustimmende Beschlußfassung der für den 28. Februar d. J. einberufenen (außerordentlichen) Generalversammlung ist durch die in dieser Generalversammlung dem Verwaltungsrathe von den Actionären einstimmig ertheilte Vollmacht*) zum Abschlusse aller einschlägigen Vereinbarungen thatsächlich verwirklicht.

Zur allseitigen Verbindlichkeit des Uebereinkommens, welchem — insoweit dasselbe die Rechtsverhältnisse der ungarischen Südbahnlinien berührt — nach Paragraph 9 die königlich ungarische Regierung durch ihren mitunterzeichneten Vertreter mit Vorbehalt der legislativen Genehmigung beigetreten ist, erübrigt nunmehr für die kaiserlich-königliche Regierung die Einholung der in Paragraph 8 vorbehaltenen Zustimmung des hohen Reichsraths zu den gesetzliche Bestimmungen enthaltenden oder solche berührenden Stipulationen.

Bemerkungen zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfes.

Die Erwirkung dieser Zustimmung bildet den Gegenstand des dem Texte des Protokollarübereinkommens vom 25. Februar 1876 vorausgeschickten Gesetzentwurfes, dessen Artikel I die Anordnung trifft, daß die Bestimmungen des mehrerwähnten Protokollarübereinkommens in theilweiser Abänderung und Ergänzung der zwischen der kaiserlich-königlichen Staatsverwaltung und der kaiserlich-königlichen privilegirten Südbahngesellschaft abgeschlossenen Verträge, insbesondere des im Reichsgesetzblatte unter Nr. 69 vom Jahre 1867 kundgemachten Vertrages vom 13. April 1867 in Kraft zu treten haben, wogegen Artikel II lediglich die üblichen formellen Bestimmungen über den Vollzug des Gesetzes und dessen Wirksamkeitsbeginn mit dem Kundmachungstage enthält.

---

*) Der diesfalls in der Generalversammlung vom 28. Februar 1876 mit Stimmeneinhelligkeit gefaßte Beschluß lautet:

„Die Generalversammlung genehmigt die zu Basel am 17. November 1875 zwischen der italienischen Regierung und der Gesellschaft abgeschlossene Convention in Betreff der Abtretung der gesellschaftlichen Linien, welche auf italienischem Gebiete gelegen sind, an die italienische Regierung, welche Convention durch jene zu Wien den 25. Februar 1876 abgeschlossene modificirt worden ist, und ertheilt dem Verwaltungsrathe alle erforderlichen Vollmachten, um mit der österreichisch-ungarischen Regierung die Bedingungen der Trennung der beiden Netze zu normiren und um in den Statuten die durch die Ausführung dieser Convention nothwendig gewordenen Veränderungen vorzunehmen."

Beilagen.

Seite

Beilage I. Staatsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien ddo. Wien, 29. Februar 1876 20

Vertrag ddo. Basel, 17. November 1875 22

Zusatzvertrag ddo. Wien, 25. Februar 1876 39

Beilage II. Erklärung ddo. Wien, 13. August 1876 41

Compromiß ddo. Paris, 11. Juni 1876 42

Additionalacte ddo. Rom, 17. Juni 1876 45

Beilage I.

Staatsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien ddo. Wien, 29. Februar 1876.

(Uebersetzung des französischen Urtextes.)

Seine Majestät der **Kaiser** von **Oesterreich, König** von **Böhmen** 2c., und **Apostolischer König** von **Ungarn**

und

Seine Majestät der **König** von **Italien,**

von dem Wunsche beseelt, die Trennung der Eisenbahn-Netze der beiden Staaten zu bewirken, wie dieselbe im Artikel XII des zu Wien am 3. October 1866 unterzeichneten Friedens- und Freundschafts-Vertrages vorgesehen ist, haben zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der **Kaiser** von **Oesterreich, König** von **Böhmen** 2c., und **Apostolischer König** von **Ungarn**

den Herrn **Julius** Grafen **Andrássy** von **Csik-Szent-Király** und **Kraszna-Horka,** Granden von Spanien I. Classe, Großkreuz Seines ungarischen Stephans-Ordens und des hohen italienischen Annunciaten-Ordens, Seinen wirklichen geheimen Rath und Minister Seines kaiserlichen Hauses und des Aeußern 2c. 2c.

und

Seine Majestät der **König** von **Italien**

den ehrenwerthen Ritter **Quintino Sella,** Großkreuz Seiner Orden der heil. Mauritius und Lazarus und der italienischen Krone, Ritter des Civil-Ordens von Savoyen, Großkreuz des kaiserlichen Leopold-Ordens, Deputirten des National-Parlamentes,

welche nach Vorweisung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich über nachstehende Bestimmungen geeinigt haben:

Artikel I.

Von der italienischen Regierung einerseits und der Gesellschaft der südösterreichischen, lombardischen und central-italienischen Eisenbahnen andererseits wurde ein die Bedingungen des Ankaufes des oberitalienischen Eisenbahn-Netzes regelnder Vertrag zu Basel am 17. November 1875 und ein Zusatz-Vertrag zu Wien am 25. Februar 1876 unterzeichnet.

Die genannte Gesellschaft hat, gemäß Artikel 33 des Baseler Vertrages, von der Regierung **Seiner Majestät** des **Kaisers** und **Königs,** insoweit diese dabei betroffen ist, die Genehmigung dieser Verträge erbeten und erlangt.

Die beiden Verträge sind dem gegenwärtigen Vertrage beigeschlossen.

Die hohen vertragschließenden Theile erkennen in Folge gemeinsamen Einverständnisses an, daß, sobald die auf den Ankauf des oberitalienischen Eisenbahn-Netzes bezüglichen Bestimmungen in Kraft getreten sein werden, den Anordnungen des Artikels XII, §. 1, des am 3. October 1866 zu Wien unterzeichneten Friedens- und Freundschafts-Vertrages zwischen **Seiner Majestät** dem **Kaiser** und **Könige** und **Seiner Majestät** den **Könige** von **Italien** vollkommen Genüge geschehen sein wird.

Artikel II.

Die hohen vertragschließenden Theile erklären zugleich, daß mit der Inkraftsetzung der Verträge von Basel und Wien die Trennung des österreichisch-ungarischen Netzes von dem italienischen eine vollständige und alle in den Artikeln X, §. 5, XI und XII, §. 2, des am 3. October 1866 zu Wien unterzeichneten

Friedens-Vertrages vorgesehenen Fragen, insoweit es sich um die gegenseitigen Beziehungen dieser beiden Netze handelt, definitiv geregelt sein werden.

Artikel III.

Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich gegenseitig, die Erbauung von Eisenbahnen, welche zur directen Verbindung zwischen den österreichisch-ungarischen und italienischen Eisenbahnnetzen dienen sollen, auf Ihren respectiven Gebieten zu begünstigen, unter der Bedingung jedoch, daß die zu concessionirenden Linien die Finanzen des Staates in keiner Weise belasten.

Man ist übereingekommen, sich vorzubehalten, im gemeinsamen Einverständnisse die allgemeine Trace, sowie die Anschlußpunkte dieser Linien zu bestimmen.

Artikel IV.

Der gegenwärtige Vertrag wird von den hohen vertragschließenden Theilen ratificirt und die Ratificationen werden sobald als möglich ausgetauscht werden.

Urkund dessen haben die respectiven Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihr Wappen beigedruckt.

So geschehen zu Wien, in zweifacher Ausfertigung, den neunundzwanzigsten Februar im Jahre des Heiles eintausend achthundert sechs und siebzig.

(L. S.) Andrássy m. p. **(L. S.) Quintino Sella m. p.**

Für die Richtigkeit:

Wien, 29. April 1876.

Vom k. und k. Ministerium des Aeußern. (Politische Expedition.)

Ascher,
Regierungsrath.

Vertrag ddo. Basel, 17. November 1875.

(Uebersetzung des französisch und italienisch ausgefertigten Originals.)

Zwischen

der italienischen Regierung, vertreten durch Ritter **Quintino Sella**, Abgeordneten im italienischen Parlament, einerseits

und

der österreichischen Süd- und oberitalienischen Eisenbahngesellschaft, welche kraft des mit Gesetz vom 14. Mai 1865, Nr. 2279, genehmigten Uebereinkommens vom 30. Juni 1864, zugleich in ihrer Eigenschaft als Gesellschaft der oberitalienischen Eisenbahnen handelt, vertreten durch Freiherrn **Alphons von Rothschild**, Präsidenten des Pariser Comités, anderseits

ist das folgende Uebereinkommen geschlossen worden:

Artikel 1.

Die obgenannte Eisenbahngesellschaft überläßt und überträgt der italienischen Regierung, welche das Eigenthum und den Besitz übernimmt:

A) alle Eisenbahnen mit ihrem Zugehör, welche der genannten Gesellschaft auf dem italienischen Gebiete gehören, sammt allen mit diesem Eigenthume und Besitze verbundenen Rechten, Ansprüchen und Klagen, Lasten und Servituten, und sammt allen ausgeführten oder in der Ausführung begriffenen Werken und Arbeiten, den Geleiseanlagen, den Stationen, Wächterhäusern, Werkstätten, Telegraphenlinien und bezüglichen Bureaux, ohne alle Ausnahme;

B) das ganze bewegliche Material, nämlich: die Locomotiven, Personen- und Last-Waggons jeder Art, welche zum abgetretenen Netze oder zum Dienste der italienischen Linien gehören, das Mobiliar, die Maschinen, Werkzeuge, Geräthschaften u. s. w., die Vorräthe aller Art, kurz Alles, was in irgend einer Weise auf die italienischen Eisenbahnen Bezug hat oder haben kann;

C) alle unbeweglichen Güter, Fabriken, Privilegien, dinglichen Rechte, selbst wenn sie auf die obgenannten Eisenbahnen keinen Bezug haben, welche der genannten Gesellschaft auf dem italienischen Gebiete gehören oder gehören können;

D) die Rechte, welche mit dem Besitze der von der Gesellschaft angekauften oder ihr abgetretenen Actien von Privatgesellschaften verbunden sind, und diese Actien selbst;

E) alle Register, Archive, Verwaltungs- und Verrechnungsbücher, Studien, Pläne, Zeichnungen und alle Documente, welche der Gesellschaft gehören und das abgetretene Eisenbahnnetz oder die bezüglichen Dienste betreffen, gleichviel an welchem Orte sie sich befinden;

F) den Schiffahrtsdienst auf dem Lago Maggiore und dem Lago di Garda, in dem Zustande, in welchem derselbe sich befindet, mit allem seinem zu dieser Schiffahrt gehörigen festen und schwimmenden Material.

Hinsichtlich des erwähnten Schiffahrtsdienstes auf dem Lago Maggiore wird bemerkt, daß die Gesellschaft mit Uebereinkommen vom 15. Jänner 1875, genehmigt mit Beschluß der Generalversammlung der Actionäre vom 31. Mai 1875, den besagten Dienst sammt allen aus demselben fließenden Rechten und Lasten den Herren Gebrüdern **Mangili** vorbehaltlich der Genehmigung des besagten Uebereinkommens seitens der Regierung abgetreten hat.

In Folge dessen wird hiemit vereinbart, daß, falls die Regierung das besagte Uebereinkommen genehmigt und ratificirt, sie kraft der gegenwärtigen Abmachungen in alle aus demselben entspringenden Rechte, Vortheile, Lasten und Verpflichtungen der Gesellschaft substituirt werden und bleiben wird.

Artikel 2.

Das für das oberitalienische Eisenbahnnetz bis 31. December 1874 verausgabte Capital wird auf Grund der von der Gesellschaft unter diesem Datum errichteten Bilanz und gemäß Beilage A mit dem Betrage von siebenhundertzweiundfünfzig Millionen dreimalhundertfünfundsiebzigtausend sechshundert achtzehn Francs fünfzig Centimes (752,375.618 Francs 50 Cent.) festgesetzt.

In diesem Betrage ist der Werth der Vorräthe für den Betriebs- und Baudienst, von welchen im nachstehenden Artikel 11 die Rede sein wird, nicht inbegriffen.

Die Regierung wird der Gesellschaft für das obige Capital in nachstehender Weise aufkommen.

Artikel 3*).

Für einen sich auf sechshundertdreizehn Millionen zweimalhundert zweiundfünfzigtausend vierhundertachtundsiebzig Francs vierundsechzig Centimes (613,252.478 Francs 64 Cent.) belaufenden Theilbetrag dieses Capitals wird die Regierung an die Gesellschaft bis einschließlich einunddreißigsten December Eintausend neunhundert vier und fünfzig (31. December 1954) eine fixe Annuität von dreiunddreißig Millionen einmalhundertsechzigtausend zweihunderteilf Francs zwölf Centimes (33,160.211 Francs 12 Cent.) leisten.

Vom ersten Jänner Eintausend neunhundert fünf und fünfzig (1. Jänner 1955) an bis einschließlich einunddreißigsten December Eintausend neunhundert acht und sechzig (31. December 1968) wird diese Annuität auf den Betrag von dreizehn Millionen dreimalhunderteinundzwanzigtausendacht Francs vierzig Centimes (13,321.008 Francs 40 Cent.) herabgesetzt werden.

Von dieser Annuität wird die Regierung den Betrag der Steuer auf das bewegliche Vermögen, welcher in der im nachfolgenden Artikel 4 angegebenen Weise berechnet werden wird, in Abzug bringen.

Artikel 4**).

Zum Behufe der Einhebung der Steuer auf das bewegliche Vermögen wird die Annuität in zwei Theile zerlegt werden, von welchen der eine die Amortisation und die Kosten der Zahlung, des Transportes des Bargeldes und des Wechselverlustes, der andere dagegen die Zinsen repräsentirt. Dieser letztere Theil, welcher in der dem vorliegenden Vertrage beigeschlossenen und von den vertragschließenden Theilen unterzeichneten Tabelle B angegeben ist, wird allein der Steuer unterliegen.

Artikel 5.

Die im Artikel 3 besprochene Annuität wird in Gold zu Handen des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft in Italien oder seiner Bevollmächtigten bezahlt werden***).

Die Zahlungen werden in zwei gleichen Raten je für das abgelaufene Halbjahr 15 Tage vor dem Ablaufe jedes Halbjahres, nämlich am 15. Juni und 16. December jedes Jahres stattfinden.

Artikel 6.

Für den anderen Theil des im Artikel 2 besprochenen Capitals, welche sich auf den Betrag von Hundertneunundneunzig Millionen einmalhundertdreiundzwanzig Tausend einhundertneunundneunzig Francs sechsundachtzig Centimes (139,123.139 Francs 86 Cent.) beläuft, wird die Regierung den entsprechenden Theilbetrag der von der Gesellschaft bei der Sparcasse zu Mailand aufgenommenen Schuld bis zum Betrage von zwanzig Millionen (20,000.000) Francs in italienischen Lire, die italienische Lira zu einem Franc berechnet, zu ihren Lasten übernehmen. Für den Rest, nämlich hundertneunzehn Millionen einhundertdreiundzwanzig Tausend einhundertneunundneunzig Francs sechsundachtzig Centimes (119,123.139 Francs 86 Cent.) wird die Regierung der Gesellschaft auf den Ueberbringer lautende Titel der fünfpercentigen (5%) italienischen consolidirten Rente in hinreichender Menge übergeben,

---

*) Die Bestimmungen dieses und des nächsten Artikels sind kraft Artikel 1 des gleichfalls unter Beilage I angeschlossenen Wiener Zusatzvertrages vom 25. Februar 1876 aufgehoben und durch die dort als Artikel 3 und 4 aufgenommenen Vereinbarungen ersetzt.

**) Vgl. die vorstehende Bemerkung zu Artikel 3.

***) Die Zahlungsmodalitäten sind im Artikel 8 des zu Beilage II nachfolgenden Pariser Compromisses vom 11. Juni 1876 dahin erweitert, daß an Zahlungsstatt auch mit Gold gleichwerthige Wechsel ersten Ranges auf London oder Paris gegeben werden können. Vgl. auch Artikel 7 der gleichfalls nachfolgenden römischen Additionalacte vom 17. Juni 1876.

um den besagten Betrag von 119,123.139 Francs 86 Cent. in Gold zum Durchschnittscurse der Pariser Börse während der sechs Monate vom 1. Jänner bis 30. Juni 1876 nach Abzug eines halben Coupons, also von Einem Franc acht Centimes (1 Franc 8 Cent.) zu decken*). Die der Hälfte des im gegenwärtigen Artikel besprochenen Betrages entsprechenden Titel werden der Gesellschaft von der Regierung am Tage der Besitzergreifung, versehen mit allen von diesem Tage angefangen fällig werdenden Coupons übergeben werden. Der übrige Theil der Rente wird nach Ausführung der in den Artikeln 8, 9 und 10 vorgesehenen Operationen übergeben werden**).

Artikel 7.

Die Regierung behält sich das Recht vor, für einen Theilbetrag, welcher den im vorhergehenden Artikel besprochenen zweiten Theil der Rente nicht übersteigen darf, Titel zu übergeben, von welchen man vorher den ersten halbjährigen Coupon, welcher nach dem Tage der Besitzergreifung fällig werden wird, abgetrennt haben wird. Der Durchschnittscurs, welcher zur Bestimmung dieses Theiles der Rente dienen wird, würde um den Betrag dieses Coupons, also um zwei Francs siebzehn Centimes (2 Francs 17 Cent.) für je fünf Francs Rente (5 Francs) vermindert werden.

Artikel 8.

Sobald der gegenwärtige Vertrag unterzeichnet sein wird, wird sofort durch Delegirte der Regierung und der Gesellschaft ein detaillirtes Verzeichniß***) angefertigt werden, in welches nach Gattung, Anzahl und Inventarwerth das rollende und schwimmende Betriebsmaterial, die Ausrüstung der Werkstätten, das Mobiliar und die mechanische Einrichtung der Stationen aufgenommen wird, wie Alles dies am 31. December 1874 bestanden hat und in der Beilage Nr. 5 des der Generalversammlung vom 31. Mai 1875 erstatteten Berichtes aufgeführt ist.

Die Gesellschaft bürgt der Regierung dafür, daß das im gegenwärtigen Artikel besprochene Verzeichniß einen inventarischen Gesammtwerth constatiren wird, welcher nicht geringer ist als der Betrag, welcher in der vorerwähnten Beilage für das italienische Netz angesetzt ist, und eventuell wird die Differenz des inventarischen Werthes von dem im Artikel 6 erwähnten Betrage von 119,123.139 Francs 86 Cent. abgezogen werden.

Dieses Verzeichniß wird die Einzelheiten enthalten, welche nöthig sind, um die Identität dieses Betriebsmaterials, dieser Ausrüstung und dieses Mobiliars mit jenen, von welchen in den Artikeln 9 und 10 die Rede ist, zu constatiren. Dieses Verzeichniß wird dem gegenwärtigen Vertrage beigeschlossen werden und einen integrirenden Bestandtheil desselben bilden.

Artikel 9.

§. 1. — In dem Momente, in welchem die Regierung in den Besitz der Eisenbahnen eintreten wird, wird von den Delegirten der Regierung und der Gesellschaft nach gegenseitigem Meinungsaustausche ein genaues und vollständiges, nach Gattung und Anzahl detaillirtes Inventar über das gesammte rollende und schwimmende Betriebsmaterial, die Ausrüstung der Werkstätten, das Mobiliar und die mechanische Einrichtung der Stationen — welche von der Gesellschaft werden übergeben werden und welche ihr gehören, vorbehaltlich des Abzuges desjenigen, wovon in den beiden letzten Paragraphen des gegenwärtigen Artikels die Rede ist — aufgenommen werden.

Dieses Inventar wird die Einzelheiten enthalten, welche nöthig sind, um erforderlichen Falles die Identität dieses Betriebsmaterials, dieser Ausrüstung und dieses Mobiliars mit denjenigen, von welchen im vorhergehenden Artikel die Rede ist, zu constatiren.

§. 2. — In Betreff der toscanisch-ligurischen Linien, dann der Linien von Savona nach Brà und von Cairo nach Acqui wird ein abgesondertes Inventar aufgenommen werden, und falls das zu diesen Linien gehörige Betriebsmaterial, solche Werkstätten-Ausrüstung oder solches Mobiliar ganz oder zum Theile in dem, im vorausgehenden Artikel besprochenen Verzeichnisse inbegriffen wäre, würde der Werth, zu welchem dasselbe dort aufgeführt wäre, von dem im Artikel 6 erwähnten Betrage von 119,123.139

---

*) Die hier angegebene Ziffer ist zufolge der unten beigefügten übersichtlichen Werthbemessung auf 139,097.181 Francs 21 Centimes richtigzustellen.

**) Vgl. bezüglich der Zahlungsmodalitäten und der nachträglich zugestandenen sechspercentigen Verzinsung der fälligen Summen, Artikel 8 des Pariser Compromisses vom 11. Juni 1876 (Beilage II).

***) Das Verzeichniß ist hinter den Beilagen A und B des gegenwärtigen Vertrages abgedruckt.

Francs 86 Cent. in Gold abgezogen und in Gemäßheit der Bestimmungen des nachfolgenden Artikels 24 mit Berücksichtigung der von der Regierung bereits geleisteten Rückzahlungen festgestellt werden.

§. 3. — Falls ein, den Privatgesellschaften oder moralischen Personen, deren Linien die Gesellschaft in Betrieb hat, gehöriges Betriebsmaterial, solche Werkstätten-Ausrüstung oder solches Mobiliar vorhanden wäre, so wird darüber gleichfalls ein abgesondertes Inventar errichtet und der Werth, zu welchem dieses Material, diese Werkstätten-Ausrüstung oder dieses Mobiliar etwa in das, im vorausgehenden Artikel besprochene Verzeichniß einbezogen wäre, ebenfalls von dem oben angeführten Betrage abgezogen werden*).

Artikel 10.

Die Gesellschaft verbürgt sich der Regierung dafür, daß das im ersten Paragraphe des vorausgehenden Artikels besprochene Inventar, mit Inbegriff dessen, was laut des zweiten und dritten Paragraphes desselben Artikels zu einem Abzuge von dem im Artikel 6 vorgesehenen Betrage von 119,123.139 Francs 86 Cent. Anlaß gibt, das Vorhandensein des gesammten Betriebsmaterials, der Werkstätten-Ausrüstung oder des Mobiliars nachweisen wird, welches in dem, dem gegenwärtigen Vertrage beizuschließenden Betriebsmaterial-Verzeichnisse für 31. December 1874 inbegriffen ist, vorbehaltlich der Veränderungen, welche sich durch Zerstörung, Außerdienstsetzung oder Neuanschaffung vom 1. Jänner 1875 bis zum Tage der Besitzübernahme in dem Betriebsmateriale, der Werkstätten-Ausrüstung oder dem Mobiliar ergeben.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, der Regierung Alles, was vom Betriebsmaterial, der Werkstätten-Ausrüstung oder dem Mobiliar fehlen wird, zu dem Preise zu ersetzen, mit welchem es in dem, im Artikel 8 besprochenen Verzeichnisse aufgeführt ist. Andererseits wird die Regierung der Gesellschaft alle vom 1. Jänner 1875 erfolgten Neuanschaffungen an Betriebsmaterial, Werkstätten-Ausrüstung oder Mobiliar, und zwar zum Ankaufspreise, vergüten.

Im Falle die Gesellschaft kraft der zwischen ihr und den Privatgesellschaften oder moralischen Personen, deren Linien sie in Betrieb hat, bestehenden Verträge zur Rückstellung des diesen gehörigen Betriebsmaterials, solcher Werkstätten-Ausrüstung oder solchen Mobiliars verpflichtet wäre, macht sie sich verbindlich, der Regierung für die Differenzen aufzukommen, welche zwischen diesem Betriebsmaterial, dieser Werkstätten-Ausrüstung oder diesem Mobiliar und dem factischen Bestande, wie er durch das im vorausgehenden Artikel besprochene Special-Inventar nachgewiesen werden wird, etwa stattfinden.

Artikel 10 *bis*.

Von der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages an wird die Gesellschaft ohne vorgängige Ermächtigung seitens der Regierung keine Veränderung in den abgetretenen Linien und dem zugehörigen Betriebsmateriale vornehmen können, es sei denn anläßlich der Instandhaltung und der Reparaturen, von welchen unten im Artikel 22 die Rede sein wird.

Artikel 11.

Gleichzeitig mit der Besitzübernahme wird ferner zur Errichtung eines nach Gattung, Menge und Werth aufzunehmenden Inventars über alle Vorräthe für den Bau- und den Betriebsdienst geschritten werden**).

Dieses Inventar wird von zwei Sachverständigen angefertigt werden, deren einer von der Regierung der andere von der Gesellschaft ernannt werden wird. In Fällen von Meinungsverschiedenheit werden diese beiden Sachverständigen einverständlich zur Ernennung eines dritten Sachverständigen schreiten. Wenn sie sich über die Ernennung des dritten Sachverständigen nicht einigen können, wird derselbe vom Präsidenten des Appellhofes zu Rom ernannt werden.

Die Regierung verpflichtet sich, der Gesellschaft den Werth der Vorräthe, so wie er durch das im gegenwärtigen Artikel besprochene Inventar festgestellt werden wird, zu bezahlen.

---

*) In die hier bezeichneten Inventare sind nach Artikel 2 der zu Beilage II nachfolgenden römischen Additional-Acte vom 17. Juni 1876 auch die zur Versetzung dieses Materiales in gewöhnlichen Erhaltungszustand erforderlichen Kosten einzustellen.

**) Die Schätzung und Liquidirung der Materialvorräthe wird nach Artikel 5 des zu Beilage II nachfolgenden Pariser Compromisses vom 11. Juni 1876, woselbst auch die Zahlungsmodalitäten festgesetzt sind, nunmehr erst am Ende es dort vereinbarten Pachtes vorgenommen werden.

Artikel 12.

Die Regierung wird der Gesellschaft im Augenblicke der Besitzübernahme und gegen Uebergabe der betreffenden Titel den nach dem Ankaufspreise sich ergebenden Werth der Actien der Privatgesellschaften vergüten, welche von der Gesellschaft nach dem 31. December 1874 und mit vorgängiger Genehmigung der Regierung nach dem Datum des gegenwärtigen Vertrages etwa werden angekauft worden sein.

Artikel 13.

Im Augenblicke der Besitzübernahme wird von den Delegirten der Regierung und der Gesellschaft nach gegenseitigem Meinungsaustausch auf Grund der Aufzeichnungen der Gesellschaft und der dieselben unterstützenden Beweisstücke eine Abrechnung aller Beträge vorgenommen werden, welche von der Gesellschaft für die Herstellung der Eisenbahnlinien von Camerlata zur schweizerischen Grenze, von Treviglio nach Rovato, von Legnago nach Rovigo, von Rovigo nach Adria und von Verona nach Legnago verausgabt worden sind.

Es ist hiebei wohl verstanden, daß die Beträge, welche die Gesellschaft von den betheiligten moralischen Personen vom 1. Jänner 1875 an unter dem Titel einer Beitragsleistung was immer für einer Art erhalten hat, von dieser Abrechnung abzuziehen sein werden.

Die Regierung verpflichtet sich, der Gesellschaft den Betrag ihrer Ausgaben für die oberwähnten Linien, nach Abzug der Beträge, zu welchen diese Linien in der Bilanz vom 31. December 1874 etwa angesetzt sind, zurückzuzahlen.

Artikel 14.

Zum gleichen Zeitpunkte wird ferner von den Delegirten der Regierung und der Gesellschaft nach gegenseitigem Meinungsaustausche auf Grund der Aufzeichnungen der Gesellschaft und der bezüglichen unterstützenden Beweisstücke eine Abrechnung über die Ausgaben gepflogen werden, welche die Gesellschaft vom 1. Jänner 1875 an bis zum Zeitpunkte der Besitzübernahme für Neubauten, welche das Capital-Conto zu belasten haben, auf den im Betriebe stehenden Linien gemacht hat.

Die Regierung verpflichtet sich, der Gesellschaft den Betrag dieser Ausgaben zu ersetzen.

Artikel 15.

Mit dem Tage der Besitzübernahme wird die Regierung den Vertrag auf eigene Rechnung übernehmen, welchen die Gesellschaft mit der Banca generale zu Rom behufs der Begebung jener Special-Obligationen geschlossen hat, welche auf Grund der mit königlichem Decrete vom 29. Mai 1873, Nr. DCLXX, Serie 2, Nachtrag, ertheilten Ermächtigung von der Gesellschaft zu dem Zwecke ordnungsmäßig hinausgegeben oder veräußert sein werden, um sich die nöthigen Geldmittel zum Baue der durch Gesetz vom 30. Juni 1872, Nr. 896, Serie 2, genehmigten Eisenbahnlinie von Udine nach Pontebba zu verschaffen.

Zu gleicher Zeit wird die Regierung die Verzinsung und Amortisirung eben dieser Obligationen auf eigene Rechnung übernehmen.

Artikel 16.

Ebenfalls zum Zeitpunkte der Besitzübernahme wird von den Delegirten der Regierung und der Gesellschaft nach gegenseitigem Meinungsaustausche auf Grund der Aufzeichnungen der Gesellschaft und der zu ihrer Stütze dienenden bezüglichen Beweisstücke eine Abrechnung gepflogen werden, welche einerseits die als Ergebniß der Emission der im vorausgehenden Artikel erwähnten Special-Obligationen für die Linie Udine—Pontebba eingenommenen Summen, andererseits die von der Gesellschaft für die genannte Eisenbahn gemachten Ausgaben umfassen wird. Uebersteigen die eingenommenen Summen die Ausgaben nach Abzug der Beträge, zu welchen diese Ausgaben in der Bilanz vom 31. December 1874 erscheinen, so verpflichtet sich die Gesellschaft, der Regierung die Differenz zu bezahlen. Im entgegengesetzten Falle wird die Regierung der Gesellschaft den Ueberschuß der Ausgaben über die Einnahmen ersetzen.

Artikel 17.

Alle der Gesellschaft gehörigen Grundstücke, Bauten und Materialien, welche sich an den im Bau begriffenen Linien befinden und den von der Regierung auf ihre Rechnung übernommenen Ausgaben entsprechen, werden der Regierung übergeben werden und in das Eigenthum derselben übergehen.

Artikel 18*).

Die Verträge behufs Ausführung von Bau-Arbeiten, Lieferung von festem oder rollendem Betriebsmateriale und von Verbrauchsgegenständen für die von der Gesellschaft in Italien betriebenen Eisenbahnlinien, welche gegenwärtig schon ordnungsmäßig abgeschlossen sind, und welche sich, in dem Augenblicke, als die Regierung von den Bahnen Besitz ergreift, im Abschlusse befinden, werden von ihr auf ihre eigene Rechnung übernommen.

Ebenso werden alle anderen ähnlichen Verträge, welche in dem Zeitabschnitte vom Datum des gegenwärtigen Vertrages bis zur Besitzergreifung der Regierung mit ihrer vorläufigen Zustimmung abgeschlossen worden sind, von der Regierung übernommen.

Die Gesellschaft wird der Regierung die Cautionen aller Art, welche bei ihr hinterlegt wurden, übergeben und die Regierung wird durch diese erfolgte Uebergabe, den darauf Anspruchsberechtigten gegenüber, Schuldner der besagten Cautionen.

Die Garantie-Rückläße, welche die Gesellschaft auf Lieferungen von festem oder rollendem Betriebsmateriale oder auf Verträge für ausgeführte oder in Ausführung begriffene Bauten zur Zeit der Besitzergreifung schuldet, fallen der Regierung zur Last und werden von ihr gezahlt, außer in dem Falle, daß dieselben bereits dem Bau-Conto zur Last geschrieben wären.

Artikel 19**).

Die Summen, welche die Regierung in Ausführung der Artikel 10, 11, 12, 13, 14 und 16 der Gesellschaft schulden würde, werden in Gold umgerechnet, mit Abzug des Agio's für den in italienischen Lire geschätzten Theil, und von ihr, nach Abzug der von der Gesellschaft in Ausführung derselben Artikel und wie oben in Gold umgerechneten Summen, durch die Uebergabe der auf den Ueberbringer lautenden consolidirten fünfpercentigen (5%) italienischen Renten-Titel geschätzt, nach der in den Artikeln 6 oder 7 angegebenen Art ausbezahlt werden.

Das Agio, von welchem im gegenwärtigen Artikel die Rede ist, wird nach dem Durchschnitts-Curse des Goldes an der Börse in Rom während des ersten Semesters des Jahres Eintausend achthundert sechs und siebzig berechnet werden.

Artikel 20.

Am Tage der Besitzergreifung soll die Gesellschaft alle Gelder, welche zu dieser Zeit den für die Bediensteten und Arbeiter der Gesellschaft gegründeten Pensions-, wechselseitigen Unterstützungs- und Bekleidungsfonden gehören, an die Regierungs-Cassen abführen.

Die Regierung tritt bezüglich aller Kosten und Verbindlichkeiten, welche die Gesellschaft ihren Bediensteten und Arbeitern gegenüber übernommen hat, die Mitglieder der besagten Fonde sind, an die Stelle der Gesellschaft.

Artikel 21.

Die Annuitäten, welche die Regierung der Gesellschaft für die Bau-Ausführung des Hafenbahnhofes in Venedig noch schuldet, werden der Gesellschaft auch ferner nach den Vertragsbestimmungen bezahlt werden, es wäre denn, daß die Auslagen für diese Bau-Arbeiten schon im Bau-Conto erscheinen.

Artikel 22***).

Die Gesellschaft wird auf ihre Rechnung, den Bestimmungen der bestehenden Verträge gemäß, den Betrieb aller Linien, von denen im gegenwärtigen Vertrage die Rede ist, bis zum Tage der Besitzergreifung durch die Regierung fortsetzen und verpflichtet sich, bis zu diesem Zeitpunkte auf ihre Kosten alle Erhaltungsarbeiten, sowie die ordentlichen und außerordentlichen Reparaturen, die ihr, sowohl bezüglich der Eisenbahnen und ihres Zugehörs als bezüglich des festen und rollenden Betriebsmaterials, der Werkstätten-Ausrüstung und des Mobiliars obliegen und auf ihre Rechnung kommen, ausführen zu lassen.

---

*) Die Uebernahme der hier bezeichneten Verträge durch die königlich-italienische Regierung ist nach Artikel 9 der zu Beilage II nachfolgenden römischen Additional-Acte vom 17. Juni 1876 bis zum Aufhören des provisorischen Pachtbetriebes aufgeschoben.

**) Vgl. Artikel 8 des Pariser Compromisses vom 11. Juni 1867 (Beilage II).

***) Die Zeitdauer der Betriebsführung der Gesellschaft hat die nach Artikel 1 des zu Beilage II nachfolgenden Pariser Compromisses vom 11. Juni 1876 vereinbarte pachtweise Fortführung des Betriebes auf die Dauer von höchstens zwei Jahren eine Erweiterung erfahren.

Artikel 23. *)

Von dem Tage angefangen, an welchem die Regierung den Besitz der durch gegenwärtigen Vertrag abgetretenen Eisenbahnen übernimmt, wird die Gesellschaft von den Verpflichtungen und Lasten befreit sein, welche sie kraft der vor diesem Tage mit der italienischen Regierung bezüglich der abgetretenen Linien vereinbarten Conventionen übernommen hat; und von demselben Tage angefangen tritt die Regierung in die Verpflichtungen und Rechte der Gesellschaft bezüglich des Baues und Betriebes der, anderen moralischen Personen und Gesellschaften gehörigen italienischen Eisenbahnen.

Artikel 24.

Durch die bloße Thatsache der oben erwähnten Besitzübernahme wird die Wirksamkeit der Anordnungen der Convention vom 4. Jänner 1869 und der durch das Gesetz vom 28. August 1870 Z. 5857 genehmigten Zusatz-Bestimmungen erlöschen.

Demgemäß wird die vertragschließende Gesellschaft die Betriebsführung der toscanisch-ligurischen Linien, dann der Linien von Savona nach Brà und von Cairo nach Acqui aufgeben und sollen dieselben der Regierung mit dem entsprechenden festen und rollenden Betriebsmateriale, sowie mit allen Vorräthen und Inventarstücken was immer für einer Art übergeben werden.

Die auf die oben erwähnten Eisenbahnen bezüglichen Rechnungen werden zwischen der Regierung und der Gesellschaft in der durch die vorerwähnte Convention vom 4. Jänner 1869 und die bezüglichen Zusatzbestimmungen festgesetzten Weise und nach den daselbst festgestellten Bedingungen liquidirt werden.

Artikel 25.

Es verbleiben zu Gunsten oder zu Lasten der Gesellschaft alle Guthabungen und Schulden, welche sie allenfalls gegen dritte Personen haben sollte, und welche aus der Erwerbung, dem Baue und Betriebe der Eisenbahnen oder aus was immer für einer anderen Ursache entspringen und sich auf ihre Gebarung bis zum Tage der Besitznahme der Bahnen durch die Regierung beziehen; ebenso verbleiben zu Gunsten oder zu Lasten der Gesellschaft die Activ- und Passivklagen gegenüber dritten Personen, welche aus Fragen entspringen, die aus, auf ihre Gebarung bezüglichen Facten entstanden sind oder entstehen werden.

Mit Rücksicht auf die im Artikel 1 §. E enthaltene Verfügung verpflichtet sich die Regierung zu gestatten, daß die Gesellschaft aus den von ihr abgetretenen Archiven von Rechnungs- und anderen Documenten authentische Abschrift nehme, welche sie zur Geltendmachung ihrer Rechte und Klagen gegen Dritte, oder um sich gegen deren Reclamationen zu vertheidigen, allenfalls benöthigen könnte.

Artikel 26.

Es wird festgesetzt, daß die Eisenbahnen und ihr Zugehör, sowie die übrigen unbeweglichen Güter, der Regierung frei von allen Lasten und Schulden überlassen werden, auch von solchen, welche von der Erwerbung, dem Baue oder Betriebe der obengenannten Linien herrühren; ebenso wird die Regierung von jeder aus dem Artikel 3 der durch das Gesetz vom 8. Juli 1860 genehmigten Convention vom 25. Juni desselben Jahres abgeleiteten Verantwortlichkeit frei sein.

In keinem Falle wird die Regierung über die in den Artikeln 6, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 18, 24 und 27 besprochenen Zahlungen und Ausfolgung von Titeln der fünfpercentigen consolidirten italienischen Rente, sowie über die Zahlung der Annuitäten hinaus, welche sie nach Inhalt der Artikel 3 und 21 an die Gesellschaft zu leisten haben wird, verpflichtet sein können.

Artikel 27.

Um jeden Streit zu vermeiden, und schon jetzt den Betrag der Garantien zu regeln, welcher der Gesellschaft aus dem Betriebe der piemontesischen, lombardischen, central-italienischen und venetianischen Linien, sowie der Linie Voghera-Pavia-Brescia gegenüber der Regierung bis zum Tage der Besitznahme gebührt oder gebühren wird, ist man übereingekommen, daß die Regierung zu diesem Zeitpunkte der Gesellschaft aus diesem Grunde den Betrag von zwei Millionen viermalhundertfünfzigtausend italienischer Lire (2,450.000 Lire) als Pauschale bezahlen wird.

Durch die Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrages sind und bleiben auch erloschen, beendigt, entschieden und beglichen die Anstände (difficultés-questioni), Streitigkeiten und Ansprüche, welche zwischen der

*) Vgl. die am Schlusse des gegenwärtigen Vertrages beigefügte Anmerkung.

Regierung und der Gesellschaft bestehen oder bestehen mögen, seien dieselben ausdrücklich compensirt oder nicht, bereits ermittelt oder nicht, und möge dies auf was immer für eine Art und zu was immer für einer Zeit geschehen sein.

Artikel 27 *bis.*

Was die Abrechnungen betrifft, von welchen in den Artikeln 13 und 16 die Rede ist, so wird die Regierung, unabhängig von den Ueberwachungs- und Controlsrechten, welche ihr nach den Bestimmungen der Gesetze und der bestehenden Conventionen zustehen, berechtigt sein, jederzeit, vom Datum des gegenwärtigen Vertrages angefangen, zu verlangen, daß die Summen, welche nach der Bilanz vom 31. December 1874 bestimmt werden sollen, sogleich durch die Delegirten der Regierung und der Gesellschaft festgestellt werden.

Artikel 27 *ter.*

Die Gesellschaft wird ehestens den Ausweis des Personales übergeben, welches sich gegenwärtig im ordentlichen Dienste der Eisenbahnen befindet, von welchen die gegenwärtige Convention handelt, unter Angabe des Grades, der Anciennität und der Bezüge.

Nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages werden die Ernennungen und Beförderungen des regelmäßigen Personals im Einvernehmen mit der Regierung erfolgen.

Bei Besitznahme der abgetretenen Linien wird die Regierung, ohne eine specielle Verpflichtung einzugehen, das im ordentlichen Dienste befindliche Personale, von welchem dieser Artikel handelt, übernehmen, unter Vorbehalt der Aenderungen in der Zahl, dem Grade und den Bezügen der Beamten, welche sich in Folge der neuen Organisirung, welche die Regierung einzuführen fände, ergeben sollten.

Artikel 28.

In Absicht auf alle Rechtswirkungen des gegenwärtigen Vertrages wird die Gesellschaft ihr gesetzliches Domicil in Rom wählen und daher bei der Regierung einen in der Hauptstadt des Königreiches Italien ansässigen Vertreter zu beglaubigen haben*).

Artikel 29.

Alle Streitfragen, was immer für einer Art, welche zwischen der Regierung und der Gesellschaft bei Ausführung des gegenwärtigen Vertrages entstehen könnten, werden den ordentlichen italienischen Gerichten vorgelegt werden, welche hierüber nach den durch die allgemeinen Gesetze des Königreiches Italien vorgezeichneten Verfahrungsweisen und Normen entscheiden werden.

Artikel 30.

Der gegenwärtige, in zwei Exemplaren und in beiden Sprachen, der französischen und italienischen, auf ungestempeltem Papier ausgefertigte Vertrag wird einer fixen Gebühr von einer Lira unterliegen und von jeder percentualen Registrirungs- und Stempelgebühr befreit sein.

Artikel 31.

Die italienische Regierung wird mit ersten Juli Eintausend achthundert sechsundsiebzig (1. Juli 1876) in den Besitz der Eisenbahnen, nebst Zugehör, treten, welche den Gegenstand des gegenwärtigen Vertrages bilden.

Artikel 32.

Der gegenwärtige Vertrag wird erst definitiv und rechtswirksam, wenn er von der Generalversammlung der Actionäre durch einen nach den Bestimmungen der Gesellschaftsstatuten rechtskräftig gewordenen Beschluß und von den gesetzgebenden Körpern des Königreiches Italien genehmigt sein wird **).

---

*) Vgl. Artikel 13 der römischen Additional-Acte vom 17. Juni 1876 (Beilage II).

**) Der hier vorbehaltene Beschluß wurde in der zu Paris am 28. Februar 1876 abgehaltenen Generalversammlung der Actionäre der Südbahngesellschaft mit Stimmeneinhelligkeit gefaßt. Nach Zustimmung der gesetzgebenden Körper des Königreiches Italien ist das die Genehmigung des Rückkaufes des oberitalienischen Eisenbahnnetzes enthaltende italienische Gesetz vom 30. Juni 1876 in der „Gazetta Ufficiale del Regno d'Italia" am 30. Juni 1876, Nr. 151 und in der italienischen Gesetzsammlung unter Nr. 3181 (Serie 2) kundgemacht worden.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, nach Erlangung dieser Genehmigungen an ihrer Benennung und ihren Statuten jene Aenderungen vorzunehmen, welche sich als Folge der Ausführung dieses Vertrages ergeben.

Artikel 33.

Der gegenwärtige Vertrag wird der österreichischen Regierung mitgetheilt und ihrer Genehmigung unterzogen werden, um als Grundlage der Trennung der beiden Netze zu dienen. *)

So geschehen, in zweifacher Ausfertigung, zu Basel, den 17. November 1875.

Nach Genehmigung des obigen Schriftstückes auch von Seite des anderen Theiles gezeichnet:

D. Sella.

Nach Genehmigung des obigen Schriftstückes auch von Seite des anderen Theiles gezeichnet:

A. von Rothschild.

L. Cavallier,
Zeuge.

Giacinto Berruti,
Zeuge.

---

*) Im Zusammenhange mit den Bestimmungen des vorstehenden Vertrages, insbesondere den Artikeln 23—26 desselben, ist anläßlich der zu Wien im Februar 1876 gepflogenen Trennungs-Verhandlungen, welche sohin zum Abschlusse des unten nachfolgenden Zusatzvertrages ddo. Wien, 25. Februar führten, von dem königlich italienischen Bevollmächtigten Ritter Quintino Sella mittelst eines an den Freiherrn Albert von Rothschild gerichteten und der k. und k. Regierung in Abschrift mitgetheilten Schreibens vom gleichen Orte und Tage die in wortgetreuer Uebersetzung nachstehende Erklärung abgegeben worden:

„Euer Hochwohlgeboren haben im Namen des Präsidenten des Pariser-Comité's und Mitunterzeichners des den Rückkauf der oberitalienischen Eisenbahnen betreffenden Baseler-Vertrages vom 17. November 1875, Freiherrn Alphons von Rothschild, den Wunsch geäußert, es möge jeder Zweifel beseitigt werden, der sich aus dem erwähnten Baseler-Vertrage etwa in der Richtung ergeben könnte, als würden die nach dem 30. Juni 1876 fälligen, auf den St. Gotthard und den Hafen von Genua bezüglichen Beitragsraten nicht die italienische Regierung zu belasten haben. Ich halte es nunmehr für meine Pflicht, Euer Hochwohlgeboren zu erklären, daß die einverständliche Absicht zu Basel in der That dahin ging, daß die oberwähnten Beitragsraten der italienischen Regierung zur Last fallen sollen. Ich bin überdieß vom italienischen Ministerium ermächtigt, Euer Hochwohlgeboren zu erklären, daß auch das Ministerium den Baseler-Vertrag in derselben Weise interpretirt."

Beilage A.

Zum Vertrage vom 17. November 1876.

Oberitalienisches Netz.

Auslagen im Capital-Conto am 31. December 1874. (Die Vorräthe nicht inbegriffen.)

Kosten der ersten Anschaffung:	Francs	Cts.	Bericht an die Generalversammlung vom 31. Mai 1875:
a) Der Gesellschaft gehörige Linien	368,568.085	23	S. 22
b) Linien von Mailand nach Vigevano und von Monferrat . .	8,042.301	08	„ „
Ankaufspreis der lombardisch-venetianischen Linien, nach Abschlag des Werthes des Betriebsmaterials und der Vorräthe im Augenblicke der Besitzergreifung (4,708.096 Frcs. 27 C.)	56,541.903	72	
Ankaufspreis der piemontesischen Linien, nach Abschlag des Werthes des Betriebsmaterials und der Vorräthe im Augenblicke der Besitzergreifung (23,590.615 Frcs. 56 C.) .	176,409.384	44	
Rollendes und schwimmendes Betriebsmaterial, Werkzeuge der Werkstätten, Mobiliar und mechanische Einrichtung der Stationen	139,123.139	86	S. 60
Immobilien	114.485	12	„ „
Rückkauf der Actien der Privat-Gesellschaften	3,576.319	05	S. 22
Totale am 31. December 1874, Francs .	752,375.618	50	

Basel, den siebenzehnten November achtzehnhundert siebzig fünf (1875).

Gezeichnet:

A. Sella.

A. Rothschild.

Beilage B.

Zum Vertrage vom 17. November 1875.

Uebersichts-Tabelle *)

der in den Annuitäten (Art. 4) enthaltenen Interessen.

Jahre	Interessen Franken, Lire (in Gold)	Jahre	Interessen Franken, Lire (in Gold)	Jahre	Interessen Franken, Lire (in Gold)
1876	14,778.990	1907	25,226.101	1938	14,899.499
1877	29,468.275	1908	25,014.705	1939	14,391.420
1878	29,376.089	1909	24,797.303	1940	13,868.631
1879	29,281.353	1910	24,573.720	1	13,330.698
1880	29,183.993	1	24,342.774	2	12,777.175
1	29,083.933	2	24,107.281	3	12,207.603
2	28,981.095	3	23,864.049	4	11,621.509
3	28,875.400	4	23,613.881	5	11,018.405
4	28,766.765	5	23,356.575	6	10,397.790
5	28,655.106	6	23,091.922	7	9,759.147
6	28,540.335	7	22,819.707	8	9,101.944
7	28,422.363	8	22,539.709	9	8,425.633
8	28,301.097	9	22,251.701	1950	7,729.651
9	28,176.442	1920	21,955.447	1	7,013.416
1890	28,048.300	1	21,650.707	2	6,276.330
1	27,916.571	2	21,337.232	3	5,517.717
2	27,781.150	3	21,014.765	4	4,737.124
3	27,641.930	4	20,683.044	5	3,933,701
4	27,498.803	5	20,341.797	6	3,699.101
5	27,351.653	6	19,990.744	7	3,458.148
6	27,200.366	7	19,629.599	8	3,210.663
7	27,044.821	8	19,258.064	9	2,956.459
8	26,884.893	9	18,875.834	1960	2,695.346
9	26,720.458	1930	18,482.596	1	2,427.127
1900	26,551.382	1	18,078.027	2	2,151.600
1	26,377.532	2	17,661.793	3	1,868.556
2	26,198.768	3	17,233.551	4	1,577.781
3	26,014.949	4	16,792.949	5	1,279.056
4	25,825.926	5	16,339.622	6	972.152
5	25,631.548	6	15,873.197	7	656.837
6	25,431.660	7	15,393.288	8	332.869

Gezeichnet:

D. Sella.

A. v. Rothschild.

*) Die vorstehende Tabelle hat ihre praktische Anwendbarkeit in Folge der durch den Wiener Zusatzvertrag vom 25. Februar 1876 vereinbarten Außerkraftsetzung der ursprünglichen Artikel 3 und 4 des Baseler Vertrages verloren und erscheint hier nur behufs vollständiger Wiedergabe des Actenstückes, dessen Bestandtheil sie bildet.

Allgemeine Uebersicht

des

Bestandes und des Werthes des Fahr- und Schiffs-Parks,

welcher

mit dem 31. December 1874

bei der

oberitalienischen Eisenbahn-Gesellschaft

in Verwendung stand.

		Anzahl	Betrag	
			Francs	Cts.
Locomotiv-Maschinen	Maschine mit 1 Paar Triebrädern	87	5,421.360	85
	„ „ 2 „ „	332	21,313.706	53
	„ „ 3 „ „	249	17,894.833	03
	„ „ 4 „ „	80	9,684.048	09
	Totale der Maschinen .	748	54,313.948	50
Personen-Waggons	Königliche Waggons S	12	359.439	76
	Salon-Waggons 1. Classe (S — 6, A — 224, AA — 69)	299	3,684.856	24
	Waggons 1. und 2. Classe (M — 197, MM — 30, MO — 11)	238	2,131.750	65
	Waggons 2. Classe . . (B — 465, BB — 46 Altes System 1) . . .	512	4,160.949	93
	Waggons 3. Classe C	1118	5,926.746	45
	Totale der Personenwägen .	2179	16,263.743	03
Güter-Wägen	Gedeckte Wägen . (geschlossene für Güter H — 3726; geschlossene für Vieh HB — 3992) .	7718	34,127.181	94
	Flache Wägen . . (offene für Güter und Kohlen L — 2594; flache für Güter N — 2591, NN — 2; besondere für Schaftransporte T — 50) .	5237	18,276.906	38
	Totale der Güterwägen .	12955	52,404.088	32

		Anzahl	Betrag Francs	Cts.
Verschiedene Wägen	Gepäcks-Wägen . . . . . D — 311, DD — 72 .	383	2,461.865	56
	Stall- „ . . . . . G — 84 . .	84	355.573	81
	Erd- „ . . . . . Q — 602 . .	602	1,346.583	07
	Holz- „ . . . . . O — 429 . .	429	1,248.889	28
	Stein- „ . . . . . P — 46 . .	46	88.042	23
	Schneepflüge . . . . . Z — 41 .	41	140.876	15
	Verschiedene Wägen: besondere (zum Wassertransport) . . . R — 11; Krahne . . . . . X — 66; abgekoppelte Tender . . . 2 .	79	422.724	42
	Totale der verschiedenen Wägen .	1664	6,064.554	52
Schiffe	Dampfschiffe: auf dem Lago Maggiore 6, „ „ Garda-See 4*) . . .	10	510.083	75
	Kleine Lastschiffe für den Lago Maggiore . . .	3	37.078	46
	Barken und Pontons für den Lago Maggiore . . . . . 8; Barke im Hafen von Genua . . . . . 1 . .	9	3.939	50
	Totale der Schiffe .	22	551.101	71

*) Zwei, das ist: P. Oddone und S. Marco, sind Staatseigenthum, und das Eigenthum der Gesellschaft in Bezug auf dieselben beschränkt sich auf 1611 Lire 1 Cent., in Geräthschaften bestehend.

Recapitulation.

	Anzahl	Theil- Betrag in Francs		Total- Betrag in Francs	
Locomotiv-Maschinen	748	54,313.948	50		
Personen-Waggons	2.179	16,263.743	03		
Güterwägen	12.955	52,404.088	32	129,597.436	08
Verschiedene Wägen	1.664	6.064 554	52		
Schiffe	22	551.101	71		

Zur Ausgleichung:

1. des von der Gesellschaft hinzugerechneten Agio's bei den in Gold geleisteten Zahlungen für Anschaffung von rollendem Material;

2. der Differenz zwischen dem Schätzungswerth und dem Anschaffungspreis des rollenden Materials des ehemaligen Staatsbahnnetzes;

3. einiger Verschiedenheiten in der Bewerthung der für Umgestaltungen und Abänderungen am rollenden Material gemachten Auslagen;

erklärt man:

daß alle in das gegenwärtige Verzeichniß eingestellten Werthe des rollenden Materials, welche nicht in der Folge in die Abzüge einbezogen werden würden, welche durch die zwei letzten Alinea's des Art. 9 des Vertrages vom 17. November 1875 vorgesehen sind, für die Zwecke eben dieses Vertrages um fünf und siebenundsiebzig Hundertstel Percent (5·77%) zu vermindern sein werden.

Mailand, den 9. Februar 1876.

Der Delegirte der Regierung:

Gezeichnet:

Ingenieur Giacinto Berruti m. p.

Der Delegirte der Gesellschaft:

Gezeichnet:

L. Cavallier m. p.

Uebersichtliche Werthbemessung

des

Betriebsmaterials

der

oberitalienischen Eisenbahnen

im

Inventar vom 31. December 1874.

Locomotiven	it. L.	54,313.948	50
Personenwaggons	„	16,263.743	03
Güterwägen	„	52,404.088	32
Verschiedene Wägen	„	6,064.554	52
Schiffe zur Befahrung der Seen	„	551.101	71
Werkstättenausrüstung	„	2,939.343	49
Mobiliar und mechanische Einrichtung der Stationen	„	6,560.401	64
Totale . .	it. L.	139,097.181	21

Zur Ausgleichung:

1. Des von der Gesellschaft hinzugerechneten Agio's bei den in Gold geleisteten Zahlungen für Anschaffung von rollendem Material;

2. der Differenz zwischen dem Schätzungswerth und dem Anschaffungspreis des rollenden Materiales des ehemaligen Staatsbahnnetzes;

3. einiger Verschiedenheiten in der Bewerthung der für Umgestaltungen und Abänderungen am rollenden Material gemachten Auslagen;

erklärt man:

daß alle in das gegenwärtige Verzeichniß eingestellten Werthe des rollenden Materials, welche nicht in der Folge in die Abzüge einbezogen werden würden, welche durch die zwei letzten Alinea's des Artikel 9 des Vertrages vom 17. November 1875 vorgesehen sind, für die Zwecke eben dieses Vertrages um fünf und siebenundsiebzig Hundertstel Percent (5·77%) zu vermindern sein werden.

Mailand, den 9. Februar 1876.

Der Delegirte der Regierung:

Gezeichnet:

Ingenieur Giacinto Berruti m. p.

Der Delegirte der Gesellschaft:

Gezeichnet:

T. Cavallier m. p.

Zusatz-Vertrag ddo. Wien, 25. Februar 1876.

(Uebersetzung des französisch und italienisch ausgefertigten Originals.)

Zwischen

der italienischen Regierung, vertreten durch Ritter **Quintino Sella,** Abgeordneten im italienischen Parlament, einerseits,

und

der österreichischen Südbahn- und oberitalienischen Eisenbahngesellschaft, welche kraft des mit Gesetz vom 14. Mai 1865, Nr. 2279, genehmigten Uebereinkommens vom 30. Juni 1864 auch in ihrer Eigenschaft als oberitalienische Eisenbahngesellschaft handelt, vertreten durch Freiherrn **S. Albert v. Rothschild,** der zu diesem Behufe von Freiherrn **Alphons v. Rothschild,** Präsidenten des Pariser Comité's delegirt wurde, wie dies aus der hier angeschlossenen Vollmacht vom 19. Februar 1876 hervorgeht, anderseits, ist das folgende Uebereinkommen geschlossen worden:

Artikel 1.

Die Artikel 3 und 4 der zu Basel am 17. November 1875 unterzeichneten Convention über den Rückkauf der oberitalienischen Eisenbahnen werden aufgehoben und durch die nachfolgenden Artikel ersetzt:

Artikel 3. — Für einen sich auf Sechshundert dreizehn Millionen zweimalhundert zweiundfünfzigtausend vierhundert achtundsiebzig Francs vierundsechzig Centimes (613,252.478 Francs 64 Cent.) belaufenden Theilbetrag dieses Capitals wird die Regierung an die Gesellschaft bis einschließlich einunddreißigsten December Eintausend neunhundert vier und fünfzig (31. December 1954) eine fixe Annuität von dreiunddreißig Millionen einmalhundertsechzigtausend zweihundert eilf Francs zwölf Centimes (33,160.211 Francs 12 Cent.) leisten.

Vom ersten Jänner Eintausend neunhundert fünf und fünfzig (1. Jänner 1955) an bis einschließlich einunddreißigsten December Eintausend neunhundert acht und sechzig (31. December 1968) wird diese Annuität auf den Betrag von dreizehn Millionen dreimalhunderteinundzwanzigtausend acht Francs vierzig Centimes (13,321.008 Francs 40 Cent.) herabgesetzt werden.

Der Betrag der Steuer auf das bewegliche Vermögen, welche die italienische Regierung auf diese Annuitäten einzuheben hat, wird in Pausch und Bogen festgesetzt, und zwar für die erste mit 31. December 1954 endigende Periode auf die feste und unveränderliche Summe von drei Millionen fünfmalhundertneunzigtausend dreihundert vierundzwanzig Francs (3,590.324 Francs) jährlich und für die zweite mit 31. December 1968 endigende Periode auf die feste und unveränderliche Summe von fünfmalhundertsechsundvierzigtausend zweihundert siebenundvierzig Francs vierzehn Centimes (546.247 Francs 14 Cent.) per Jahr.

Demzufolge wird sich die von der italienischen Regierung zu entrichtende Annuität auf die Nettosumme von neunundzwanzig Millionen fünfhundertneunundsechzigtausend achthundert siebenundachtzig Francs zwölf Centimes (29,569.887 Francs 12 Cent.) bis zum 31. December 1954 und auf zwölf Millionen siebenhundertvierundsiebzigtausend siebenhundert einundfünfzig Francs sechsundzwanzig Centimes (12,774.751 Francs 26 Cent.) vom 1. Jänner 1955 an bis zum 31. December 1968 belaufen.

Artikel 4. — Es wird ausdrücklich vereinbart, daß die mit Abzug der gegenwärtigen Steuern, nämlich von 29,569.887 Francs 12 Centimes für die erste Periode und von 12,774.751 Francs 26 Centimes für die zweite Periode, wie im vorhergehenden Artikel besprochen ist, berechneten Annuitäten von nun an von jeder gegenwärtigen oder künftigen directen oder indirecten Steuer und von jeder Beitragsleistung zu Zwangsanleihen in Italien frei sein werden, und in keinem Falle aus welchem Grunde immer werden reducirt werden können.

Artikel 2.

Die Bestimmungen des Artikels 30 des zu Basel am 17. November 1875 unterzeichneten Vertrages gelten auch für den gegenwärtigen Vertrag.

So geschehen, in doppelter Originalausfertigung, in der Gesandtschaft Seiner Majestät des Königs von Italien zu Wien, den fünfundzwanzigsten Februar Eintausend achthundert sechs und siebzig.

Gezeichnet:

Quintino Sella. S. Albert Rothschild. Carlo Terzaghi, Zeuge. **Raffaele Cappelli,** Zeuge.

Die Richtigkeit der vorstehenden Uebersetzung bestätigt:

Wien, 16. November 1876.

Das Departement für translatorische Arbeiten im k. u. k. Ministerium des Aeußern:

v. Haßlinger.

Beilage.

Ich Gefertigter **Alphons Mayer** Freiherr von **Rothschild,** Banquier zu Paris, im Namen und als Präsident des Pariser Comité's der österreichischen Süd- und oberitalienischen Eisenbahngesellschaft handelnd, gebe hiemit

dem Herrn **Salomon Albert** Freiherrn von **Rothschild,** Banquier zu Wien in Oesterreich, Vollmacht an meiner Statt und in meiner obigen Eigenschaft in alle Modificationen, Zusätze und Veränderungen in den Clauseln und Bestimmungen des Vertrages, welcher zu Basel in der Schweiz am siebzehnten November Eintausend achthundert fünf und siebzig zwischen dem Herrn Ritter **Quintino Sella,** Delegirten der italienischen Regierung, und mir Gefertigtem in obiger Eigenschaft geschlossen worden ist und den Rückkauf der das oberitalienische Eisenbahnnetz bildenden Linien zum Gegenstande hat, einzuwilligen und dieselben zu unterzeichnen; und ich erkläre, dasjenige, was von meinem obgenannten Bevollmächtigten gethan und unterzeichnet werden wird, zu genehmigen und verspreche jede Ratification, falls sie erforderlich ist.

So geschehen zu Paris, den 19. Februar 1876 (Eintausend achthundert sechs und siebzig).

A. v. Rothschild m. p.

Nr. 7172.

Das k. und k. österreichisch-ungarische Generalconsulat zu Paris bestätigt die Echtheit der vorstehenden Unterschrift des Herrn Barons **Alphons Mayer v. Rothschild,** Banquiers und Präsidenten des Pariser Comité's der österreichischen Südbahn- und oberitalienischen Eisenbahngesellschaft.

Paris, 19. Februar 1876.

Der k. und k. Ministerialrath
Generalconsuls-Stellvertreter:
(L. S.) **Walcher** m. p.

Für die gleichlautende Abschrift:

Wien, den 29. Februar 1876.

Für die k. italienische Gesandtschaft:
Der Legationssecretär:
(L. S.) **Terzaghi** m. p.

Beilage II.

Erklärung.

(Uebersetzung des französischen Urtextes.)

Im Begriffe, zum Austausche der Ratificationen des zu Wien am 29. Februar 1876 zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien abgeschlossenen Staatsvertrages zu schreiten, geben die Unterzeichneten:

Julius Graf Andrássy, Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern, in Vertretung der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung und

Carl Graf Robilant, Botschafter Seiner Majestät des Königs von Italien, in Vertretung der königlich italienischen, Regierung,

auf Grund der hiezu erhaltenen Vollmachten die nachstehende Erklärung ab:

Nachdem zu Paris am 11. Juni 1876 zwischen Herrn Comthur Correnti im Namen der königlich italienischen Regierung und Alphons Freiherrn von Rothschild im Namen der Südbahngesellschaft ein Compromiß abgeschlossen worden ist, und in Gemäßheit desselben Ihre Excellenzen Comthur Depretis, Präsident des Ministerrathes Seiner Majestät des Königs von Italien, und Ritter Zanardelli, Allerhöchstderen Minister der öffentlichen Arbeiten, im Namen der königlich italienischen Regierung einerseits, und Herr Horaz Landau im Namen der genannten Eisenbahngesellschaft anderseits, zu Rom am 17. Juni 1876 einen Additionalvertrag zu dem zu Basel am 17. November 1875 abgeschlossenen Vertrage unterzeichnet haben;

nachdem ferner einverständlich anerkannt wird, daß durch diese beiden Urkunden, welche in authentischer Abschrift der gegenwärtigen Erklärung beigeschlossen sind, die wesentlichen Bestimmungen der zu Basel und Wien am 17. November 1875 und am 25. Februar 1876 abgeschlossenen Verträge nicht berührt werden, insoweit diese Verträge kraft der bei Unterzeichnung des dieselben als Beilagen enthaltenden Staatsvertrags ddo. Wien, 29. Februar 1876, ausgetauschten Erklärung*) einen integrirenden Bestandtheil dieses Staatsvertrages bilden,

so erklärt einem Wunsche der königlich italienischen Regierung entsprechend die k. und k. österreichisch-ungarische Regierung hiermit, daß sie von den hier beigeschlossenen Urkunden Kenntniß genommen und ihrerseits der genannten Eisenbahngesellschaft die Genehmigung zur Unterzeichnung des Compromisses, ddo. Paris, 11. Juni 1876, sowie des Additionalvertrags ddo. Rom, 17. Juni 1876, ertheilt hat.

Die gegenwärtige Erklärung ist zugleich mit den ratificirten Staatsvertragsurkunden vom 29. Februar 1876 ausgetauscht und dieß in dem den Austausch der Ratificationen constatirenden Protokolle bemerkt worden.

So geschehen, in zweifacher Ausfertigung, zu Wien am 13. August 1876.

Andrássy m. p. **Robilant** m. p.

Die Richtigkeit der vorstehenden Uebersetzung bestätigt:

Wien, 10. October 1876.

Das Departement für translatorische Arbeiten
im k. und k. Ministerium des Aeußern:

v. Haßlinger.

*) Die hier citirte Erklärung vom 29. Februar 1876 lautet in wortgetreuer Uebersetzung:

„Ueber Ersuchen des Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Italien beeilt sich der Bevollmächtigte Seiner Majestät des Kaisers und Königs, demselben zu erklären, daß der im Absatze 3 des Artikels I des Staatsvertrages vom heutigen Tage erwähnte Beischluß der Verträge von Basel und Wien sich nur auf die Zahlung der zu Gunsten der österreichischen Südbahngesellschaft bedungenen Annuität, sowie auf die in den besagten Verträgen erwähnten Guthaben der genannten Gesellschaft, sobald dieselben liquidirt sein werden, bezieht."

Compromiß ddo. Paris 11. Juni 1876.

(Uebersetzung des französischen Urtextes.)

Zwischen der **italienischen Regierung,** vertreten durch Herrn Comthur Cäsar Correnti, Abgeordneten im italienischen Parlament und Staatsrath, 2c. einerseits

und der **Oesterreichischen Süd- und Oberitalienischen Eisenbahngesellschaft,** welche Kraft des mit Gesetz vom 14. Mai 1865, Nr. 2279, genehmigten Uebereinkommens vom 30. Juni 1864, auch in ihrer Eigenschaft als oberitalienische Eisenbahngesellschaft handelt, vertreten durch Herrn Alphons Freiherrn von Rothschild, Präsidenten des Pariser Comités, andererseits

ist das nachfolgende Compromiß behufs Umwandlung in einen Additionalvertrag zur Baseler Convention abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Die Gesellschaft, welche sich gemäß der Bestimmungen der Baseler Convention mit dem 1. Juli 1876 ihrer Concessions- und Besitzesrechte auf das oberitalienische Netz zu entäußern hat, willigt ein auf die Dauer von zwei Jahren, vom 1. Juli 1876 an gerechnet, den Betrieb der vom Staate durch die Baseler Convention eingelösten Linien fortzuführen. Die Regierung behält sich jedoch das Recht vor, das Pachtverhältniß am 1. Juli 1877 oder am 1. Jänner 1878 nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung aufzulösen.

Artikel 2.

Die Gesellschaft hat der Regierung für den Pacht dieser Linien einen, das Nettoerträgniß des Jahres 1874 in runder Summe darstellenden jährlichen Pauschalzins von Einunddreißig Millionen fünfhunderttausend ital. Lire (L. it. 31,500.000) zu bezahlen. Dieser Pachtzins wird in halbjährig nachhinein verfallenden Raten zahlbar sein.

Sollte in Folge der Abänderung der Tarife oder aus was immer für einer Ursache das Nettoerträgniß den jährlichen fixen Zins von 31,500.000 Lire übersteigen, so soll dieser Ueberschuß in folgender Weise vertheilt werden: 95% für die italienische Regierung; 5% für die Gesellschaft.

Die von der Gesellschaft betriebenen Linien, von welchen die Art. 23 und 24 der Baseler Convention handeln, und welche nicht Gegenstand des Verkaufes sind, werden während der Dauer des Pachtes von der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen der gegenwärtig in Kraft stehenden Gesetze und Verträge weiter betrieben werden.

Artikel 3.

Die Gesellschaft stellt der italienischen Regierung die Summe von zwölf Millionen ital. Lire (L. it. 12,000.000) zur Verfügung, welcher Betrag nach Wahl der Regierung zur Ausführung von Bauten, zum Ankauf von Betriebsmitteln oder in welcher Weise immer verwendet werden soll.

Artikel 4.

Der gegenwärtige Compromiß ist in das gemäß desselben zu errichtende Additional-Uebereinkommen zur Baseler Convention wörtlich aufzunehmen, und wird dieses Uebereinkommen die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Regierung und der Gesellschaft in genauer und umständlicher Weise bestimmen.

Als Grundlage für die Festsetzung der die pachtende Gesellschaft aus dem Titel des Betriebes treffenden Auslagen haben die mittleren Betriebsausgaben der Jahre 1872, 1873 und 1874 zu dienen.

In das Betriebs-Conto sind nur die, das italienische Netz betreffenden allgemeinen Kosten aufzunehmen. Die von der pachtenden Gesellschaft an die italienische Regierung zu entrichtenden Steuern werden, wie bisher, gemäß der Bestimmungen des, durch das Gesetz vom 28. August 1870 genehmigten Uebereinkommens vom 4. Jänner 1869 bemessen werden.

Die Gesellschaft kann zum Nachweise verhalten werden, daß sie während der Dauer des Pachtes zur Erhaltung der Fahrbetriebsmittel und der Bahn per durchfahrenes Kilometer nicht weniger verwendet hat, als in den Jahren 1872, 1873 und 1874 per Kilometer durchschnittlich verausgabt worden ist.

Artikel 5.

Behufs Vermeidung der Nothwendigkeit einer doppelten Uebergabe und unnützer Verwicklungen beim Uebergange von dem Systeme der Concession zu jenem des Pachtes, wird zwischen beiden Theilen vereinbart, daß die Schätzung und Liquidirung der Materialvorräthe, welche nach den Bestimmungen des Art. 11 der Baseler Convention am 1. Juli 1876 stattfinden sollte, erst am Ende des Pachtes vorgenommen wird.

Der Werth dieser Materialvorräthe wird von der Regierung beim Ablaufe des Pachtes in auf den Ueberbringer lautenden Titeln der fünfpercentigen italienischen Rente bezahlt werden, deren Werth auf die im Artikel 6 der Baseler Convention angegebene Weise bestimmt werden wird, jedoch unter Zugrundelegung des mittleren Courses der fünfpercentigen italienischen Rente an der Pariser Börse während der letzten sechs Monate des im gegenwärtigen Compromisse bedungenen Pachtbetriebes und unbeschadet der im nachfolgenden Artikel 8 enthaltenen Modificationen.

Artikel 6.

Die Gesellschaft als Pächterin des Betriebes verpflichtet sich, jene Maßregeln in Erwägung zu ziehen und der Regierung vorzuschlagen, welche geeignet sind, die Einnahmen des Bahnnetzes durch Tarifänderungen zu vermehren, sowie eine Verminderung der Ausgaben, und zwar vorzugsweise durch Abänderung der Fahrpläne und durch Ersparnisse am Personale, welche ohne Beeinträchtigung der Regelmäßigkeit des Dienstes gemacht werden können, herbeizuführen.

Artikel 7.

Die Rechnungen zwischen der Regierung und der pachtenden Gesellschaft sind alle sechs Monate auszugleichen. — Durch diese Rechnungen werden jene Summen festgestellt werden, auf welche die Regierung aus dem Titel von Mehreinnahmen Anspruch haben könnte, sowie jene, welche von der Regierung an die pachtende Gesellschaft für die auf das Capitalconto gehörenden Ausgaben zu zahlen wären, falls die Gesellschaft für Rechnung der Regierung und mit deren Zustimmung Ausgaben gemacht hätte, welche die im Artikel 3 vorgesehene Ziffer übersteigen.

Artikel 8.

Durch die Annahme des gegenwärtigen Compromisses wird die Baseler Convention ohne allen Vorbehalt bestätigt. Was jedoch den Artikel 5 der genannten Convention betrifft, so wird vereinbart, daß es der Regierung freistehen soll, an Stelle der zu Rom in Gold zu leistenden Zahlungen, zu welchen sie sich verpflichtet hat, mit Gold gleichwerthige Wechsel ersten Ranges auf London oder Paris zu geben.

In gleicher Weise wird in Bezug auf die Rententitel, welche die Regierung der Gesellschaft in Ausführung der Artikel 5, 6 und 19 der Baseler Convention zu übergeben hat, vereinbart, daß die Regierung die Wahl haben soll, statt in Rententiteln, in Gold oder in mit Gold gleichwerthigen Rimessen auf Paris oder London zu zahlen.

In jedem Falle hat sie sich aber am 1. Juli 1876 zu erklären, ob und bis zu welchem Betrage sie von diesem Wahlrechte Gebrauch machen will.

Die von der Regierung nach dem 1. Juli 1876 gemäß dieses ihres Wahlrechtes in Gold oder in Rimessen auf Paris oder London zu zahlenden Summen sind vom 1. Juli 1876 bis zum Zahlungstage zu Gunsten der Gesellschaft, frei von der Steuer auf das bewegliche Vermögen und jedem anderen Abzuge mit jährlichen Sechs vom Hundert zu verzinsen.

Dasselbe Recht wird der Regierung unter gleichen Bedingungen bezüglich jener Rententitel eingeräumt, welche sie der Gesellschaft für den Werth der Materialvorräthe beim Ablaufe des Pachtes gemäß Artikel 5 dieses Compromisses zu übergeben hätte; und hat sie sich am Tage nach dem Ablaufe des Pachtes darüber zu erklären, ob sie von diesem Rechte Gebrauch zu machen gedenkt.

Doppelt ausgefertigt zu Paris am 11. Juni 1876.

Nach Genehmigung des obigen Schriftstückes gezeichnet:

Cäsar Correnti m. p.

Nach Genehmigung des obigen Schriftstückes gezeichnet:

A. v. Rothschild m. p.

Die Richtigkeit der vorstehenden Uebersetzung bestätigt:

Wien, 10. October 1876.

Das Departement für translatorische Arbeiten
im k. und k. Ministerium des Aeußern:

v. Haßlinger.

Additional-Acte ddo. Rom 17. Juni 1876

zu den

am 17. November 1875 in Basel und am 25. Februar 1876 in Wien zwischen der italienischen Regierung einerseits und der Oesterreichischen Süd- und oberitalienischen Eisenbahngesellschaft andererseits abgeschlossenen Verträgen.

(Uebersetzung des italienischen Urtextes.)

Im Jahre des Herrn 1876 am 17. Tage des Monates Juni ist zu Rom, und zwar in einem der Säle des Finanzministeriums zwischen Seiner Excellenz dem Herrn Augustin Ritter Depretis, Präsidenten des Ministerrathes und Minister der Finanzen, und Seiner Excellenz Herrn Comthur Joseph Zanardelli, Minister der öffentlichen Arbeiten, Beide im Namen des Staates handelnd, einerseits

und der **Oesterreichischen Süd- und oberitalienischen Eisenbahngesellschaft,** vertreten durch Herrn Comthur Horaz Landau, Mitglied des Verwaltungsrathes der Gesellschaft und Specialbevollmächtigten des Präsidenten des Pariser Comités Herrn Alphons Freiherrn v. Rothschild, andererseits, das nachfolgende Uebereinkommen vereinbart und abgeschlossen worden:

Artikel 1.

Der zwischen dem Comthur Cäsar Correnti, Abgeordneten im italienischen Parlamente und Staatsrath, einerseits und der Oesterreichischen Süd- und oberitalienischen Eisenbahngesellschaft, vertreten durch Alphons Freiherrn v. Rothschild, Präsidenten des Pariser Comités andererseits, zu Paris am 11. Juni 1876 unterzeichnete Compromiß (Beilage A)*), betreffend den provisorischen Betrieb des oberitalienischen Netzes, wird — für den Fall, daß die Baseler Convention genehmigt und vollziehbar gemacht werden wird — durch das gegenwärtige Uebereinkommen, von welchem derselbe einen integrirenden Bestandtheil bilden wird, bestätigt sein und bleiben und er wird unter den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt werden.

Artikel 2.

In den Inventaren über das rollende und schwimmende Betriebsmaterial, die Werkstätteneinrichtungen, Stationseinrichtungen und Materialien, von welchen im Artikel 9 der Baseler Convention die Rede ist, werden, nebst der Beschaffenheit und Menge dieses Materiales auch jene Kosten bestimmt werden, welche erforderlich sind, um dasselbe in gewöhnlichen Erhaltungsstand zu versetzen.

Als im gewöhnlichen Erhaltungsstande befindlich werden jene Fahrbetriebsmittel angesehen, welche sich am 30. Juni 1876 nicht in Reparatur befinden und während des folgenden Monates im Dienste bleiben werden, ohne einer Reparatur unterzogen worden zu sein.

Das gesammte in die oberwähnten Inventare eingetragene Material wird der Gesellschaft für die ganze Dauer des provisorischen Betriebes zur Verfügung gestellt werden, und dieselbe wird verpflichtet sein, es der Regierung in dem Zustande, in welchem sie es erhalten haben wird, sammt allem während des provisorischen Betriebes neu angeschafften Materiale zurückzustellen. Beim Ablaufe des gegenwärtigen Uebereinkommens wird die Gesellschaft verpflichtet sein, die Regierung im Falle der Zerstörung oder Werthverminderung sowohl des alten, als des neuen Materiales zu entschädigen.

*) Die Beilage A ist mit dem hier voranstehenden Compromiß ddo. Paris, 11. Juni 1876, identisch.

Artikel 3.

Gleichzeitig mit der Aufstellung der Inventare, von welchen im vorigen Artikel die Rede ist, sind von einer oder mehreren Commissionen, bestehend aus Abgeordneten der Regierung und der Gesellschaft, Protokolle über den Zustand der von der Gesellschaft kraft der Baseler Convention abgetretenen Linien und Immobilien aufzunehmen.

Jede dieser Commissionen wird in der im Artikel 11 der erwähnten Convention vorgesehenen Weise zusammengesetzt sein.

Artikel 4.

Beim Ablaufe des Betriebspachtes wird von einer oder mehreren auf die im vorigen Artikel angeführte Weise zusammengesetzten Commissionen eine allgemeine Besichtigung aller Eisenbahnen und ihres Zugehörs vorzunehmen und ein Protokoll über den vorgefundenen Zustand aufzunehmen sein, in welchem die Gattung und die Kosten aller jener Arbeiten und Anschaffungen detaillirt anzuführen sein werden, welche nothwendig sind, um die Geleise, Gebäude, das bewegliche und unbewegliche Betriebsmateriale und alle zum Betriebe dienenden Gegenstände in gewöhnlichen Erhaltungsstand zu versetzen.

Die den Kosten der oben angeführten Arbeiten und Anschaffungen entsprechenden Summen sind von der Gesellschaft an die Regierung nach Abzug jener Beträge, von welchen im ersten Alinea des vorstehenden Artikels 2 die Rede ist und innerhalb der im zweiten Alinea des Artikels 4 des hier angeschlossenen Compromisses festgesetzten Grenzen zu bezahlen.

In jedem Falle bleibt jedoch der Regierung das Recht gewahrt, zu fordern, daß die im 4. Alinea des obenerwähnten Artikels des Compromisses angeführten Summen entweder in Arbeiten zur Verbesserung der Bahn und des rollenden Materiales ausgegeben, oder ihr in irgend einer andern Weise zu Gute gerechnet werden.

Artikel 5.

Während der Dauer des provisorischen Betriebes des eingelösten Netzes und innerhalb der im Artikel 4 des Compromisses festgesetzten Grenzen gehen zu Lasten der Gesellschaft alle ordentlichen und außerordentlichen Betriebsauslagen, die Auslagen für die Erhaltung und die Reparaturen, die Aufsicht, die staatliche Controle, die directen und indirecten Steuern, die Kundmachungen und Versicherungen, die Erneuerung des beweglichen Materiales und der Stations- und Werkstätten-Einrichtungen, sowie im Allgemeinen alle Kosten was immer für einer Art mit Ausnahme der folgenden:

1. der Kosten für Erweiterung des Bahnkörpers, für Vermehrung und Verdopplung der Geleise und für Neubauten;

2. der Kosten für die Vermehrung des beweglichen und festen Betriebsmaterials;

3. der Auslagen, welche von der Regierung über die laut Alinea 2 des Artikels 4 des Compromisses der Gesellschaft zur Last fallenden Kosten für nothwendig erkannt werden.

Diese Kosten verbleiben zu Lasten der Regierung, welche die Ausführung der bezüglichen Arbeiten und Anschaffungen der Gesellschaft nach den von der letzteren der Regierung gemachten und von derselben genehmigten Projecten und Vorschlägen anvertrauen kann.

Artikel 6.

Die 12 Millionen italienische Lire, von welchen der Artikel 3 des angeschlossenen Compromisses handelt, können nach Wahl der Regierung auch vom Betrage jener Zahlung abgezogen werden, welche die Regierung am 1. Juli 1876 an die Gesellschaft auf Abschlag der Summen, welche diese zufolge der in den Artikeln 13 und 14 der Baseler Convention bestimmten Liquidationen zu fordern haben könnte, zu leisten hat.

Artikel 7.

Die an das Haus Rothschild in Paris für Rechnung der Gesellschaft geleisteten Zahlungen sind als an die Gesellschaft selbst geschehen anzusehen.

Artikel 8.

Der Betrieb wird mit aller durch die bestehenden Reglements vorgeschriebenen Regelmäßigkeit und Vorsicht und nach denselben Grundsätzen und Vorschriften, welche bei dem oberitalienischen Netze und der Schifffahrt auf den Seen gegenwärtig in Anwendung sind, geführt werden.

Artikel 9.

Die Betriebsverträge, welche gemäß Artikel 18 der Baseler Convention von der Regierung am Tage der Besitzergreifung zu übernehmen sind, bleiben bis zum Aufhören des provisorischen Betriebes zu Lasten der Gesellschaft, welche auch die Vortheile aus denselben genießen wird.

Beim Ablauf des gegenwärtigen Uebereinkommens wird die Regierung alle anderen Verträge, welche während des provisorischen Betriebes nach Einholung ihrer Genehmigung abgeschlossen worden sein werden, übernehmen.

Artikel 10.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, das Gesetz vom 20. März 1865, Nr. 2248, über die öffentlichen Arbeiten, und die durch die königlichen Decrete vom 31. October 1873, Nr. 1687 und 1688 (2. Folge) genehmigten Reglements, sowie alle anderen hierüber im Gesetzgebungs- oder Verordnungswege bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Verfügungen zu beobachten.

Artikel 11.

Der Post- und Telegraphendienst, sowie überhaupt Alles, was durch das gegenwärtige Uebereinkommen nicht auf andere Art geregelt ist, wird als durch die gegenwärtig in Kraft bestehenden Contracte und Bedingnißhefte geordnet angesehen werden.

Artikel 12.

Der Generalbetriebsdirector wird von der Regierung nach Anhörung der Gesellschaft ernannt werden.

Artikel 13.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen der Regierung und der Gesellschaft bei der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages entstehen könnten, sind, wenn deren Beilegung nicht durch gütlichen Vergleich zwischen beiden Theilen erfolgt, den ordentlichen italienischen Gerichten, behufs Entscheidung auf die durch die allgemeinen Gesetze des Königreiches Italien vorgeschriebene Art und Verfahrensweise, vorzulegen.

Es wird vereinbart, daß der gemäß Artikel 28 der Baseler Convention in Rom seinen Sitz habende Vertreter der Gesellschaft, dieselbe auch in ihren Beziehungen zur Regierung in Betreff des gegenwärtigen Uebereinkommens vertreten wird.

Artikel 14.

Während der Dauer des provisorischen Betriebes werden die Regierungscommissäre zur ausgedehntesten Controle über das Rechnungswesen der Gesellschaft berechtigt sein; diese Controle wird eine beständige sein und nach den von der Regierung selbst zu erlassenden Instructionen ausgeübt werden.

Artikel 15.

Die gegenwärtige Additionalacte unterliegt der fixen Stempelgebühr von Einer Lira und ist von jeder proportionellen Registrirungsgebühr befreit.

Der Präsident des Ministerrathes und Minister der Finanzen:

A. Depretis m. p.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten:

G. Zanardelli m. p.

Der Vertreter der Oesterreichischen Süd- und Oberitalienischen Eisenbahngesellschaft:

Horaz Tandau m. p.

Hyacinth Berutti m. p.
Zeuge.

Mathias Massa m. p.
Zeuge.

Mariano Frigeri m. p.
Sectionschef.

Die Richtigkeit der vorstehenden Uebersetzung bestätigt:

Wien, 10. October 1876.

Das Departement für translatorische Arbeiten im k. und k. Ministerium des Aeußern:

v. Haßlinger.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

den Ankauf der Braunau-Straßwalchener Eisenbahn durch den Staat.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, die k. k. priv. Braunau-Straßwalchener Eisenbahn unter den im Protokolle des Handelsministeriums vom 25. April 1876 enthaltenen Bedingungen um den Preis von Achthundert- fünfundsiebzigtausend (875.000) Gulden in Noten anzukaufen.

Artikel II.

Zu diesem Zwecke wird der Regierung für das Jahr 1877 ein Specialcredit von 875.000 fl. bewilligt, welcher, insoferne er im Jahre 1877 entweder gar nicht oder nicht vollständig zur Verwendung gelangt, noch bis Ende Juni 1879 verwendet werden kann, in diesem Falle jedoch so zu behandeln ist, als wenn er im Voranschlage des Jahres 1878 bewilligt worden wäre, daher er für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen ist.

Artikel III.

Für die Uebertragungsgeschäfte, welche die Erwerbung der k. k. priv. Braunau-Straßwalchener Eisenbahn zum Gegenstande haben, beziehungsweise für die zu diesem Zwecke zu errichtenden Verträge und sonstigen Urkunden, sowie für die aus diesem Anlasse stattfindenden bücherlichen Eintragungen und Löschungserklärungen, dann für die hierauf bezüglichen Eingaben und Ausfertigungen wird die Gebühren- und Stempelfreiheit gewährt.

Artikel IV.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Finanzminister und der Handelsminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend den Ankauf der Braunau Straßwalchener Bahn durch den Staat.

Mit der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 4. Mai 1872 (R. G. Bl. Nr. 69) wurde der Industrie- und Commercialbank für Oberösterreich und Salzburg im Vereine mit dem Baurathe Karl Freiherrn v. Schwarz die Bewilligung zum Baue und Betriebe einer Locomotiveisenbahn von Braunau nach Straßwalchen (Steindorf) ertheilt, durch welche eine Verbindung der beiden Linien der Kaiserin Elisabeth-Bahn Neumarkt-Simbach und Wien-Salzburg hergestellt und zugleich ein von einer betriebsamen Bevölkerung bewohnter Bezirk in den Eisenbahnverkehr einbezogen werden sollte.

Die Ergebnisse des Betriebes auf der genannten ohne jede finanzielle staatliche Unterstützung ins Leben gerufenen Eisenbahn, welche am 10. September 1873 dem öffentlichen Verkehre übergeben wurde, haben jedoch den gehegten Erwartungen keineswegs entsprochen.

Nachdem bereits das Jahr 1873 ein Betriebsdeficit von 14.429 fl. 18 kr. aufwies, betrug der Ausfall an den Betriebskosten im Jahre 1874 31.910 fl. 7 kr. und im Jahre 1875 26.903 fl. 20 kr., ohne daß unter den obwaltenden Umständen eine baldige Besserung der Verhältnisse zu erwarten wäre.

Da der an die Stelle der Concessionäre getretenen Actiengesellschaft keine Mittel zur Verfügung standen, noch auch solche zu beschaffen waren, um diese Betriebsabgänge zu decken, hat die Kaiserin Elisabeth-Bahn, welche den Betrieb der Bahn seit dem Tage der Eröffnung vertragsmäßig besorgte, bei dem Umstande, daß auch wiederholte Verkaufsverhandlungen erfolglos geblieben waren, sich geweigert, auf eine Erneuerung jenes Vertragsverhältnisses einzugehen, so daß die Gesellschaft in die Lage kam, mit 1. September 1875 den Betrieb der Bahn einzustellen.

In Folge dieser Betriebseinstellung sah die Regierung sich zur Wahrung der öffentlichen Verkehrsinteressen veranlaßt, kraft §. 12 des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238) die Sequestration der Braunau-Straßwalchener Bahn auf Gefahr und Kosten der Betriebsunternehmung eintreten zu lassen.

In dieser mißlichen Lage wandte sich der Verwaltungsrath der gedachten Bahngesellschaft durch seinen bevollmächtigten Vertreter an die Regierung mit dem Anerbieten, die in Sequestration befindliche Eisenbahnlinie, deren Betrieb vorläufig durch einen von dem Sequester mit der Kaiserin Elisabeth-Bahn neuerlich abgeschlossenen Betriebsvertrag sichergestellt wurde, verkaufsweise an den Staat abzutreten und hierzu die Einwilligung des zur gemeinsamen Vertretung der Rechte der Besitzer von Prioritätsobligationen der obigen Bahn gerichtlich bestellten Curators zu erwirken.

Auf dieses Anerbieten erachtete die Regierung umsomehr eingehen zu sollen, als der Fortbestand des in so abnormen Verhältnissen befindlichen Unternehmens mit mannigfachen Unzukömmlichkeiten verknüpft, auf die Dauer aber ganz unhaltbar schien. Demzufolge wurde vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung einerseits, sowie der Zustimmung der Generalversammlung der Actionäre der Braunau-Straßwalchener Eisenbahn, des gerichtlich bestellten Prioritätencurators und der zuständigen Curatels-

behörde anderseits unterm 25. April d. J. das beiliegende Protokollarübereinkommen abgeschlossen, welches die Bedingungen enthält, unter welchen die verkaufsweise Abtretung der Eisenbahnlinie Braunau-Straßwalchen (Steindorf) an den Staat zu erfolgen hätte.

Aus dem Inhalte der protokollarischen Bestimmungen ist vornehmlich hervorzuheben, daß der Staat die obige Bahn sammt Zugehör lasten- und schuldenfrei, demnach insbesondere auf Grund der mit curatelsbehördlicher Genehmigung durchzuführenden Löschung der Prioritätsobligationenschuld im Gesammtnominalbetrage von 3,000.000 fl. österreichischer Währung Silber gegen Entrichtung eines Kaufpreises erwerben soll, welcher je nach Wahl der Staatsverwaltung entweder in Prioritätsobligationen der Kaiserin Elisabeth-Bahn im Nominalbetrage von 1,000.000 fl. österreichischer Währung Silber oder in einem Barbetrage von 875.000 fl. in Noten zu bestehen hätte (Artikel I und VIII).

Weiters wird darin für die nöthigenfalls durch Rückbehaltung eines entsprechenden Theiles des Kaufschillings sicherzustellende Bedeckung der Betriebskostenabgänge und etwaigen, aus diesem Titel erwachsenen ärarischen Vorschußforderungen (Artikel IV), sowie für die Anerkennung der Sequestrationsrechnung und Klaglosstellung des Staatsschatzes gegen wie immer geartete Ansprüche der Gesellschaft (Artikel VI) bei Zusicherung der in legislativem Wege zu erwirkenden Stempel- und Uebertragungsgebührenbefreiung (Artikel IX) in möglichst umfassender Weise Vorsorge getroffen.

Diesem Uebereinkommen traten sowohl die Generalversammlung der Actionäre, als auch der Prioritätencurator bedingungslos bei, wogegen das k. k. Wiener Handelsgericht als Curatelsbehörde seine Genehmigung an die Voraussetzung knüpfte, daß der den Kaufpreis stipulirende Artikel VIII des Uebereinkommens dahin abgeändert werde, daß der Kaufschilling nach Wahl des Käufers entweder mit dem Barbetrage von 875.000 fl. in Noten oder in Prioritätsobligationen der Kaiserin Elisabeth-Bahn, welche am Tage des definitiven Vertragsabschlusses einen Courswerth von 875.000 fl. repräsentiren, zu entrichten ist.

Obwohl principielle Bedenken gegen diese auch vom Prioritätencurator befürwortete Modification des Uebereinkommens nicht obwalten, so gedenkt doch die Regierung, von dem ihr zustehenden Wahlrechte unter den gegebenen Verhältnissen, und da es dermalen nicht angezeigt erscheint, wegen Weiterveräußerung der Bahn an die Kaiserin Elisabeth-Bahngesellschaft mit derselben Verhandlungen einzuleiten, lediglich zu Gunsten der Alternative der Barzahlung Gebrauch zu machen.

Dagegen ist in Aussicht genommen, daß der Betrieb dieser Eisenbahn bis zur endgiltigen Entscheidung über ihr ferneres Schicksal (eine Entscheidung, welche mit der Schlußfassung der Reichsvertretung über die Frage der Erwerbung garantirter Bahnen durch den Staat in innigstem Zusammenhange steht) auch fernerhin, jetzt allerdings auf Rechnung des Staates von der Kaiserin Elisabeth-Bahn geführt werde.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll nun die vorbehaltene verfassungsmäßige Zustimmung des Reichsrathes zu den getroffenen Vereinbarungen, soweit eine solche erforderlich ist, erwirkt werden.

Der Artikel I des Entwurfes enthält nach dem Vorbilde des einen ähnlichen Gegenstand regelnden Gesetzes vom 18. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 48), betreffend den Ankauf der Duniesterbahn durch den Staat, lediglich die der Regierung einzuräumende Ermächtigung zum Ankaufe der Braunau-Straßwalchener Eisenbahn unter den im Protokolle vom 25. April dieses Jahres enthaltenen Bedingungen im Sinne der eben dargelegten Alternative der Barzahlung des Kaufpreises von 875.000 fl. in Noten.

Artikel II enthält die zu diesem Zwecke erforderliche Bewilligung eines dem Preisbetrage entsprechenden und bis Ende Juni 1879 zur Verfügung stehenden Specialcredites.

Artikel III gewährt für die Uebertragungsgeschäfte und damit zusammenhängenden Urkunden und Rechtsacte die Stempel- und Gebührenfreiheit.

Artikel IV schließt mit der Vollzugsclausel und dem Wirksamkeitsbeginne des Gesetzes.

(Abschrift.)

Protokoll,

aufgenommen im k. k. Handelsministerium am 25. April 1876.

Gegenwärtige:

Von Seite der k. k. Regierung:

Seine Excellenz der Herr Handelsminister Ritter v. **Chlumecky.**

Der Generaldirector des österreichischen Eisenbahnwesens Herr k. k. Sectionschef v. **Nördling.**
Der Herr k. k. Sectionschef im Finanzministerium Dr. Ritter v. **Bezecný.**
Der Sequester der Braunau-Straßwalchener Bahn Herr k. k. Sectionsrath Dr. Wilhelm **Leddihn.**

In Vertretung des Verwaltungsrathes der k. k. privilegirten Braunau-Straßwalchener Eisenbahngesellschaft:

Herr Hof- und Gerichtsadvocat Dr. **Granitsch.**

Als Protokollführer:

Sectionsrath Dr. Ritter v. **Wittek.**

Gegenstand der Verhandlung ist die Feststellung der Bedingungen für die Abtretung der Braunau-Straßwalchener Bahn.

Nach Eröffnung der Verhandlung durch Seine Excellenz den Herrn Handelsminister erklärt Herr Dr. Granitsch als Vertreter des Verwaltungsrathes der k. k. privilegirten Braunau-Straßwalchener Eisenbahngesellschaft zufolge der vorgewiesenen und in gehöriger Ordnung befundenen Vertretungsvollmacht vom 9. März 1876, es werde seinerseits im Vollmachtsnamen der obigen Bahngesellschaft das Anerbieten gestellt, die derzeit in Sequestration befindliche Eisenbahnlinie Braunau-Straßwalchen (Steindorf) verkaufsweise an den Staat abzutreten und hierzu die Einwilligung des zur gemeinsamen Vertretung der Rechte der Besitzer von Prioritätsobligationen der obigen Bahn gerichtlich bestellten Curators zu erwirken.

Da die k. k. Regierung zufolge der demnächst von Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister gemachten Mittheilung geneigt ist, auf das vom Herrn Dr. Granitsch gestellte Anerbieten vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Zustimmung des Reichsrathes einzugehen, werden sohin die nachstehenden Vereinbarungen getroffen:

Artikel I.

Die k. k. privilegirte Braunau-Straßwalchener Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich, die ihr gehörige, im Eisenbahnbuche des k. k. Landesgerichtes zu Linz inneliegende Eisenbahn von Braunau nach

Straßwalchen (Steindorf) nebst allem unbeweglichen und beweglichen Zugehör einschließlich der Betriebseinrichtungen, Telegraphen- und Signalapparate, sowie sammt allen concessionsmäßigen und sonstigen Rechten, frei von allen bücherlichen Lasten und wie immer gearteten Schulden an die k. k. Staatsverwaltung verkaufsweise abzutreten.

Um die lastenfreie Abtretung zu ermöglichen, wird die k. k. privilegirte Braunau-Straßwalchener Eisenbahngesellschaft auf Grund eines diesfalls abzuschließenden Uebereinkommens mit dem gerichtlich bestellten Curator der Besitzer von Prioritätsobligationen die von Seite des Curators mit curatelsbehördlicher Ermächtigung zu ertheilende Zustimmung in der Richtung erwirken, daß die ob der Eisenbahnbucheinlage der Braunau-Straßwalchener Bahn haftende Prioritätsobligationenschuld im Gesammtnominalbetrage von 3,000.000 fl. österreichischer Währung Silber ohne besonderes Entgelt bücherlich gelöscht werde und wird die genannte Bahngesellschaft sohin auf ihre Kosten unverweilt die bücherliche Löschung der bezeichneten Prioritätsschuld zur Durchführung bringen.

Artikel II.

Keinen Gegenstand der Uebernahme von Seite der Staatsverwaltung bilden die von der k. k. privilegirten Braunau-Straßwalchener Eisenbahngesellschaft aufgenommenen Schulden, wie insbesondere etwaige aus dem Baue oder anläßlich desselben erwachsene Ansprüche der Bauunternehmer, Anrainer, Grundeinlösungsgläubiger oder sonstiger dritten Personen, sowie die aus Anlaß der Betriebsführung auf der gesellschaftlichen Bahnlinie durch die k. k. privilegirte Kaiserin Elisabeth-Bahn, insbesondere auch durch vorschußweise Bedeckung der bisherigen Betriebskostenabgänge entstandenen und bis zum Schlusse des Monates, in welchem die Uebergabe der Bahn an die Staatsverwaltung (Artikel III) erfolgt, noch erwachsenden Abrechnungsschulden ohne Unterschied, ob diese Abgänge aus der Betriebsperiode vor oder während der Sequestration herrühren und ob dieselben von der Kaiserin Elisabeth-Bahn oder vom Staatsschatze vorschußweise bestritten worden sind, ferner die Rückstände an landesfürstlichen Steuern, Landes- und Communalumlagen und sonstigen öffentlichen Abgaben, dann die Forderungen der Prioritätsgläubiger an fälligen, aber nicht eingelösten Obligationencoupons und hiervon aufgelaufenen Zinsen; vielmehr bleibt die Berichtigung, Abrechnung und Begleichung der erwähnten Schulden und Forderungen lediglich der k. k. privilegirten Braunau-Straßwalchener Eisenbahngesellschaft für eigene Rechnung überlassen.

Desgleichen wird ausdrücklich anerkannt, daß etwaige der k. k. privilegirten Braunau-Straßwalchener Bahngesellschaft gegenüber dritten Personen aus dem Betriebe oder aus anderen Gründen zustehende Activforderungen, insoweit dieselben nach gepflogener Abrechnung über das Betriebsergebniß (Artikel IV) sich als reiner Ueberschuß darstellen sollten, keinen Gegenstand der Abtretung zu bilden haben.

Es wird ferner von Seite der Staatsverwaltung aus dem Titel rückständiger concessionsmäßiger Leistungen, insbesondere auch in Bezug auf die Beischaffung des Fahrparkes, kein Anspruch auf Verwendung des schon mit Rücksicht auf den factischen Bahnbestand bemessenen, nach Artikel VIII dieses Uebereinkommens zugesicherten Entgeltes zu dem bezeichneten Zwecke erhoben werden.

Artikel III.

Die Uebernahme der nach Artikel I abzutretenden Bahn sammt Zugehör durch den in Folge des gegenwärtigen Uebereinkommens eintretenden Erwerber soll nach dem Eintritte der beiderseitigen Rechtsverbindlichkeit dieses Uebereinkommens so bald stattfinden, als die k. k. privilegirte Braunau-Straßwalchener Eisenbahngesellschaft mittelst einer curatelsbehördlich genehmigten Zustimmungs-, beziehungsweise Löschungserklärung des zur gemeinsamen Vertretung der Besitzer von Prioritätsobligationen bestellten Curators den Erwerber in den Stand gesetzt haben wird, gegen Zahlung des im Artikel VIII zugesicherten Entgeltes die kostenfreie bücherliche Gewähranschreibung ohneweiters zu erwirken.

Die k. k. privilegirte Braunau-Straßwalchener Eisenbahngesellschaft erklärt ihre Einwilligung dazu, daß in Ansehung des physischen Besitzes der Eisenbahnlinie Braunau-Straßwalchen (Stiendorf) sammt Zugehör, welcher Besitz auf Grund des Betriebsvertrages vom 1. November 1873 an die k. k. privilegirte Kaiserin Elisabeth-Bahn übertragen worden ist und von dieser letzteren in Folge des zwischen ihr und dem für die erstgenannte Bahn vom k. k. Handelsministerium mit Decret vom 1. September 1875, Zahl 1368/HM bestellten Sequester am 2. September 1875 abgeschlossenen Betriebsvertrages nunmehr im Namen des Sequesters ausgeübt wird, von Seite des Sequesters ohne weitere Dazwischenkunft der Braunau-Straßwalchener Eisenbahngesellschaft alle Rechtshandlungen vorgenommen werden, welche dazu erforderlich sind, damit die der Kaiserin Elisabeth-Bahn zustehende Besitzausübung vom Zeitpunkte

der Uebernahme der Braunau-Straßwalchener Bahn durch den Erwerber als fortan im Namen des Erwerbers stattfindend zu gelten habe.

Die Uebernahme der Bahn gilt in jedem Falle als mit dem Schlusse des Monates vollzogen, in welchem die Besitzübertragung stattgefunden hat.

Artikel IV.

Bis zu dem auf den Zeitpunkt der im Artikel III bezeichneten Uebernahme zunächstfolgenden Monatsschlusse wird der Betrieb der Braunau-Straßwalchener Eisenbahnlinie für Rechnung der k. k. privilegirten Braunau-Straßwalchener Eisenbahngesellschaft geführt, so daß diese Gesellschaft für alle aus dieser Betriebsführung entstandenen und noch weiters erwachsenden Auslagen und Schulden mit Einschluß der erst nachträglich fällig werdenden Abrechnungsschuldigkeiten aufzukommen hat, wogegen ihr auch die erst nach dem obigen Zeitpunkte eingehenden Abrechnungsausstände, sowie alle sonstigen Einnahmen aus der bezeichneten Betriebsführung gebühren.

Die diesfalls vorbehaltene Abrechnung über das Ergebniß der Betriebsführung bis zum obigen Monatsschlusse soll ehestens durchgeführt werden.

Zur Sicherstellung der hieraus, sowie bezüglich der Berichtigung der bisherigen Betriebskostenabgänge für die Gesellschaft erwachsenden Verpflichtungen wird dem Erwerber der Braunau-Straßwalchener Bahn das Recht eingeräumt, für den Fall, als die aus obigem Anlasse schuldigen Zahlungen bis zum Zeitpunkte der Ausfolgung des nach Artikel VIII stipulirten Entgelts nicht geleistet sein sollten, zum Zwecke der Begleichung dieser Zahlungen einschließlich der hiervon etwa auflaufenden Zinsen einen entsprechenden Theil des Entgelts ohneweiteres zurückzubehalten.

Die Rückbehaltung eines entsprechenden Betrages von dem zu entrichtenden Kaufpreise hat außerdem zum Zwecke der Vergütung jener Barzahlungen stattzufinden, welche der Sequester für Rechnung der Braunau-Straßwalchener Eisenbahngesellschaft, wie insbesondere zur Abstattung öffentlicher Abgaben oder zur vorschußweisen Bestreitung von Betriebsabgängen in Gemäßheit des Artikels VII des Betriebsvertrages vom 2. September 1875 an die k. k. privilegirte Kaiserin Elisabeth-Bahn bis zum Zeitpunkte der Uebernahme der abgetretenen Bahn durch den neuen Erwerber etwa geleistet haben wird.

Den geleisteten Barzahlungen sind 6percentige Jahreszinsen vom Zahlungstage angefangen hinzuzurechnen. Endlich behält sich die Staatsverwaltung das Recht vor, zur Bedeckung allfälliger Grundeinlösungsrückstände und Sicherstellung für die schuldenfreie Eigenthumsübertragung der für die Eisenbahn eingelösten Grundstücke einen angemessenen Betrag des Kaufpreises zurückzubehalten.

Artikel V.

Mit dem Zeitpunkte der Uebernahme werden die bis zum Tage der Bekanntgabe des gegenwärtigen Uebereinkommens an den Sequester zu Betriebszwecken abgeschlossenen und in diesem Zeitpunkte noch zu Recht bestehenden Verträge, insbesondere die Verträge mit der k. k. privilegirten Kaiserin Elisabeth-Bahn vom 4. November 1873, betreffend den Anschluß der Braunau-Straßwalchener Bahn und vom 2. September 1875, betreffend die Betriebsführung auf derselben von dem Erwerber übernommen.

Artikel VI.

Die k. k. privilegirte Braunau-Straßwalchener Eisenbahngesellschaft genehmigt die von dem für ihre Linie bestellten Sequester insbesondere in Absicht auf die Fortsetzung des Betriebes, sowie die dereinstige Besitzübertragung getroffenen oder noch zu treffenden Verfügungen und erkennt das Ergebniß der über die Sequestrationsverwaltung zu legenden Rechnung als richtig und für sie selbst verbindlich an; desgleichen erklärt sie, außer den ihr nach dem gegenwärtigen Uebereinkommen vorbehaltenen Befugnissen und Berechtigungen keinerlei Ansprüche gegen die k. k. Staatsverwaltung, noch auch gegen den Sequester persönlich erheben zu können.

Artikel VII.

Dem Erwerber der Braunau-Straßwalchener Bahn wird die Verpflichtung obliegen, den gesellschaftlichen Oberbeamten, etwaige sonstige Beamte und Diener der Braunau-Straßwalchener Eisenbahngesellschaft unter Aufrechthaltung der von denselben erworbenen Rechte, insbesondere etwaiger vertragsmäßiger Pensionsansprüche, in seine Dienste zu übernehmen. Es ist wohlverstanden, daß diese Verpflichtung

sich nur auf die vor dem Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Uebereinkommens erworbenen Dienst- und etwaigen Pensionsansprüche, auf späterhin erfolgende Anstellungen, Vorrückungen und Pensionirungen aber nur insoweit bezieht, als dieselben die specielle Genehmigung der Staatsverwaltung erlangen.

Etwaige von den Beamten und Dienern der Bahngesellschaft eingezahlte Pensionsfondsantheile gehen an den Erwerber über.

Artikel VIII.

Als Entgelt für die in Gemäßheit des gegenwärtigen Uebereinkommens zugesicherte lastenfreie Abtretung der Braunau-Straßwalchener Bahn wird die Zahlung eines Kaufpreises festgesetzt, welcher je nach Wahl des Erwerbers durch Uebergabe von Prioritätsobligationen der k. k. privilegirten Kaiserin Elisabeth-Bahn im Nominalbetrage von Einer Million (1,000.000) Gulden österreichischer Währung Silber oder durch Zahlung des Barbetrages von Achthundertsiebzigfünftausend (875.000) Gulden österreichischer Währung in Noten zu entrichten ist.

Die Entrichtung des Kaufpreises hat im Sinne der diesfalls von der Bahngesellschaft anzustrebenden Vereinbarung zu Handen des zur gemeinsamen Vertretung der Besitzer von Prioritätsobligationen der Braunau-Straßwalchener Bahn bestellten Curators stattzufinden.

Die Zahlung soll nach dem Eintritte der beiderseitigen Rechtsverbindlichkeit des gegenwärtigen Uebereinkommens, jedoch erst dann erfolgen, sobald die schulden- und lastenfreie Gewähranschreibung des Erwerbers ob der bücherlichen Einlage der k. k. privilegirten Braunau-Straßwalchener Bahn rechtskräftig vollzogen und die Erfüllung der weiteren Bedingung in geeigneter Weise sichergestellt sein wird, daß die im Umlaufe befindlichen 10.000 Stück Prioritätsobligationen der Braunau-Straßwalchener Bahn im Gesammtnominalbetrage von 3,000.000 fl. österreichischer Währung Silber, sowie die im Umlaufe befindlichen 10.000 Stück Actien der genannten Bahngesellschaft im Gesammtnominalbetrage von 2,000.000 fl. österreichischer Währung Silber beigebracht, beziehungsweise außer Verkehr gesetzt werden.

Insoweit einzelne Stücke der Obligationen oder Actientitel nicht beigebracht werden könnten, wird von der Beibringung, beziehungsweise Außerverkehrsetzung dieser Stücke unter der Bedingung abzusehen sein, daß die dem Nominalwerthe derselben verhältnißmäßig entsprechenden Beträge zu Handen der Anspruchsberechtigten gerichtlich erlegt werden, worüber der Erwerber den gehörigen Nachweis zu fordern berechtigt sein soll.

Artikel IX.

Die k. k. privilegirte Braunau-Straßwalchener Eisenbahngesellschaft knüpft ihre Zustimmung zu dem gegenwärtigen Uebereinkommen an die Bedingung, daß für die Rechtsgeschäfte, welche die Erwerbung der Braunau-Straßwalchener Eisenbahn durch den Staat zum Gegenstande haben, demnach für die zu diesem Zwecke zu errichtenden Verträge und sonstigen Urkunden, sowie für die demgemäß stattfindende bücherliche Einverleibung und Löschung von Rechten, die Gebühren- und Stempelfreiheit eingeräumt, beziehungsweise in legislativem Wege erwirkt werde.

Artikel X.

Die k. k. privilegirte Braunau-Straßwalchener Eisenbahngesellschaft macht ferner ihre Zustimmung zu dem gegenwärtigen Uebereinkommen davon abhängig, daß demselben der zur gemeinsamen Vertretung der Rechte der Besitzer von Prioritätsobligationen dieses Unternehmens bestellte Curator mit curatelsgerichtlicher Genehmigung beitritt, und sie verpflichtet sich, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln, diesfalls auf das Zustandekommen einer Vereinbarung mit dem Curator hinzuwirken. Deßgleichen verpflichtet sich die genannte Bahngesellschaft, dafür Sorge zu tragen, daß von Seite des Curators die Erklärung über dessen Beitritt unverweilt und zwar bis längstens 31. Mai 1876 abgegeben werde, und daß bis 30. Juni 1876 die Beschlußfassung der Generalversammlung der Actionäre der Bahngesellschaft über das derselben zur Genehmigung zu empfehlende Uebereinkommen und die gleichzeitig für den Fall der Durchführung desselben zu beschließende Liquidation der Gesellschaft erfolge.

Artikel XI.

Das gegenwärtige Uebereinkommen erlangt, abgesehen von Artikel X, dessen Wirksamkeit mit dem heutigen Tage beginnt, für die k. k. privilegirte Braunau-Straßwalchener Eisenbahngesellschaft mit dem Zeitpunkte, wenn ebensowohl die zustimmende Beschlußfassung der Generalversammlung als die curatels-

behördlich genehmigte Zustimmung des Curators erfolgt sein wird, für die k. k. Regierun jedoch nur in dem Falle und erst dann bindende Kraft, wenn die behufs Erwirkung der erforderlichen gesetzlichen Ermächtigung einzubringende Regierungsvorlage die Zustimmnng des Reichsrathes erlangt.

Das Uebereinkommen verliert seine Giltigkeit in dem Falle, wenn die vorerwähnte verfassungsmäßige Zustimmung des Reichsrathes im Laufe des nächsten Wintersessionsabschnittes nicht ertheilt werden sollte.

Hiermit wurde das vorstehende Protokoll, dessen ungestempeltes Original in Händen der k. k. Staatsverwaltung verbleibt, und von welchem eine amtlich vidimirte Abschrift dem Bevollmächtigten des Verwaltungsrathes der k. k. privilegirten Braunau-Straßwalchener Eisenbahngesellschaft ausgefolgt wird, geschlossen, verlesen und allseits unterfertigt.

Wien, 25. April 1876.

Chlumecky m. p.

W. Nördling m. p. **Dr. G. Granitsch m. p.**

Bezecny m. p.

Dr. Teddihn m. p.

Dr. Heinrich R. v. Wittek m. p.,
k. k. Sectionsrath als Protokollsführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend

die Gewährung eines Staatsvorschusses für die Actiengesellschaft der privilegirten Prag-Duxer Eisenbahn zum Zwecke der Bauvollendung und Inbetriebsetzung der Bahnstrecke Brüx-Klostergrab.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, der Actiengesellschaft der priv. Prag-Duxer Eisenbahn zum Zwecke der Bauvollendung und Inbetriebsetzung der Bahnstrecke von Brüx nach Klostergrab ein Darlehen bis zum Maximalbetrage von Einer Million (1,000.000) Gulden österr. Währ. in Bankvaluta aus Staatsmitteln zuzusichern.

Artikel II.

Das nach Artikel I zu gewährende Darlehen ist jeweilig am 1. Juli und 1. Jänner nachhinein mit jährlich 5 Percent zu verzinsen und unter Zugrundelegung desselben Zinsfußes in 24 gleichen Semestralraten, deren erste am 1. Juli 1880 fällig wird, zurückzuzahlen.

Artikel III.

Die priv. Prag-Duxer Eisenbahngesellschaft hat für die Erfüllung der oben bezeichneten Verpflichtungen in Absicht auf die Verzinsung und Rückzahlung des Staatsvorschusses der Staatsverwaltung in der von letzterer zu bestimmenden Art und Weise Sicherheit zu leisten.

Artikel IV.

Für die aus Anlaß des gegenwärtigen Gesetzes stattfindende Errichtung und bücherliche Eintragung von Verträgen und sonstigen Urkunden, sowie für die diesfalls vorkommenden Eingaben und Ausfertigungen wird die Gebühren- und Stempelfreiheit eingeräumt.

Artikel V.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben werden der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Gewährung eines Staatsvorschusses für die Actiengesellschaft der privilegirten Prag-Duxer Eisenbahn zum Zwecke der Bauvollendung und Inbetriebsetzung der Bahnstrecke Brüx-Klostergrab.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 104) wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 4. September 1872 der Actiengesellschaft der privilegirten Prag-Duxer Eisenbahn die Concession zum Baue und Betriebe einer von Brüx über Klostergrab an die böhmisch-sächsische Grenze bei Mulde führenden Fortsetzungslinie ihrer Hauptbahn ertheilt.

Dieser Bahnbau, von der Gesellschaft im Frühjahre 1873 thatsächlich begonnen, gerieth jedoch bald ins Stocken, da die mit der Begebung der bezüglichen Anlehenstitres betrauten Bankhäuser nach dem Ausbruche der Finanzkrise es vorzogen, sich der diesfalls übernommenen Verpflichtungen durch Erlag von Reugeldern zu entledigen, und die Gesellschaft bei der, den gehegten Erwartungen nicht entsprechenden Gestaltung der Betriebsergebnisse ihrer Hauptlinie sich außer Stande sah, die zur vollständigen Herstellugn der Strecke Brüx-Klostergrab erforderlichen Geldmittel anderwärts im Wege des Credites zu beschaffen.

Die Bestrebungen der Gesellschaft waren seit der Einstellung des Bahnbaues, laut wiederholter Eingaben und Petitionen, von welchen ein an das hohe Abgeordnetenhaus des Reichsrathes gerichtetes Gesuch mittelst der in der Sitzung vom 20. März 1875 gefaßten Resolution der Regierung zur Würdigung abgetreten wurde, auf die Erreichung einer staatlichen Unterstützung zur Fortsetzung des Baues gerichtet.

Die von ihr in Aussicht genommenen Modalitäten der Staatssubvention, namentlich die nicht genügende Sicherstellung der hieraus resultirenden Forderungsrechte des Staates, ließen jedoch die Regierung Anstand nehmen, mit einem Antrage auf staatliche Subventionirung des Bahnunternehmens auf den gegebenen Grundlagen hervorzutreten, und dies umsomehr, als eine diesem Stadium angehörige Concessionswerbung der Leipzig-Dresdener Eisenbahncompagnie bezüglich der an ihre Linien anschließenden Bahnstrecke Brüx-Mulde die Möglichkeit zu eröffnen schien, den Ausbau dieser Linie ohne directe Belastung des Staatsschatzes bewerkstelligen zu können.

Der raschen Förderung dieser Angelegenheit, welche zu mehrfachen Verhandlungen zwischen der Regierung und den Vertretern des Directoriums der Leipzig-Dresdener Eisenbahncompagnie Veranlassung bot, standen indeß Schwierigkeiten entgegen, welche bei der zwischen beiden Gesellschaften auszutragenden Frage der finanziellen Entschädigung für die Abtretung der vorhandenen Bahnobjecte sich ergaben, und deren Beseitigung noch nicht gelungen war, als die seither zur Thatsache gewordene Frage des Ankaufes der Leipzig-Dresdener Bahn durch die königlich sächsische Staatsregierung die obigen Verhandlungen

vollends ins Stocken brachte. Für die Regierung war hierdurch die Veranlassung gegeben, die Sicherstellung des fraglichen Bahnbaues im Wege einer der Prag-Duxer Eisenbahngesellschaft zu gewährenden Staatssubvention neuerdings in Erwägung zu ziehen.

Hierbei wurde jedoch nur der vorläufige Ausbau der Strecke Brüx-Klostergrab als die dem zunächstliegenden Interesse der Unternehmung entsprechende Ergänzung ihres Bahnnetzes in Aussicht genommen, welche neben entsprechender Leichtigkeit und Billigkeit der Ausführung die Aussicht auf eine baldige Besserung der Betriebserträgnisse der Bahnunternehmung gewährt.

Bei den im verflossenen Frühjahre mit den Vertretern der Gesellschaft unter Beiziehung des gerichtlich bestellten Curators für die Besitzer von Prioritätsobligationen der Prag-Duxer Eisenbahn diesfalls eingeleiteten Verhandlungen war das Bestreben der Regierung zunächst darauf gerichtet, eine genügende Sicherstellungsgrundlage für das dem Unternehmen eventuell aus Staatsmitteln zu gewährende Darlehen zu gewinnen.

Dieser Anforderung entsprechen die seitens des Prioritätencurators laut des als Beilage angeschlossenen Protokollarübereinkommens vom 8. April 1876 abgegebenen und seither curatelsbehördlich genehmigten Erklärungen, durch welche namens der curatorisch vertretenen Prioritätsgläubiger der Verzicht auf die Priorität des Pfandrechtes hinsichtlich der einen Bestandtheil der Eisenbahnbucheinlage bildenden gesellschaftlichen Vermögensobjecte zu Gunsten des eventuellen Staatsvorschusses, sowie der Verzicht auf das Recht der Executionsführung in das Vermögen der Gesellschaft vor gänzlicher Rückzahlung des Staatsvorschusses ausgesprochen wird, ferner die als Bedingung der Staatssubvention aufgestellte Verpflichtung der Gesellschaft, die Befriedigung ihrer sonstigen Gläubiger in entsprechender Weise zu bewirken.

Auf Grund der hier erwähnten vorläufigen Vereinbarungen, welche die im Eingange des einschlägigen Protokolls vorbehaltene Genehmigung der betheiligten k. k. Ministerien zufolge Erlasses des Handelsministeriums vom 11. April 1876, Z. 5677 erlangten, und mit Hilfe eines von der Anglo-österreichischen Bank in Wien in Anhoffung des Inslebentretens der Staatssubvention der Gesellschaft gewährten Acceptationscredites hat die Letztere den Weiterbau der Strecke Brüx-Klostergrab im Laufe dieses Sommers thatsächlich in Angriff genommen und soweit gefördert, daß die Vollendung der ganzen Strecke Brüx-Klostergrab innerhalb des in dem vorerwähnten Protokollarübereinkommen in Aussicht genommenen Vollendungstermines derzeit wesentlich nur von der Entscheidung der noch in Schwebe befindlichen Frage hinsichtlich der Situirung des Bahnhofes Klostergrab abhängig ist.

Nachdem die Prag-Duxer Eisenbahngesellschaft ferner den ihr abverlangten Nachweis über die erfolgte Erfüllung, beziehungsweise Stundung ihrer schwebenden Schuldverbindlichkeiten bis zu Ende des laufenden Jahres in einer dem angestrebten Zwecke, d. i. der Hintanhaltung einer Executionsführung in das Vermögen der Gesellschaft bis zu dem obenbezeichneten Zeitpunkte, entsprechenden Weise erbracht hat, erscheinen nunmehr die Bedingungen erfüllt, welche derselben mittelst des mehrerwähnten Uebereinkommens als Voraussetzung für die im legislativen Wege zu erwirkende Zuwendung eines Staatsvorschusses seitens der Regierung auferlegt worden sind.

Demzufolge soll nach Artikel I des vorliegenden Gesetzentwurfes die Regierung ermächtigt werden, der Prag-Duxer Eisenbahngesellschaft zu dem obigen Zwecke ein Darlehen im Maximalbetrage von Einer Million Gulden österr. Währ. in Bankvaluta aus Staatsmitteln zuzusichern. Dieser Betrag würde hinreichen, um die Gesellschaft von der Last ihrer schwebenden Schuld zu befreien und den Bau der Strecke Brüx-Klostergrab der Vollendung zuzuführen.

Im Artikel II werden die Modalitäten der Verzinsung und Rückzahlung des Staatsvorschusses unter Zugrundelegung des Zinsfußes von 5 Percent und einer Capitalstilgung innerhalb 24 Semestralraten festgesetzt.

Bei Annahme eines Staatsvorschusses im Betrage von Einer Million Gulden würde sich nach den obigen Bestimmungen eine von der Gesellschaft an den Staat zu zahlende Annuität von nahezu 112.000 fl. ergeben. Da die Reineinnahmen der Bahn, welche im Jahre 1875 rund 100.000 fl. betrugen, schon jetzt eine, wenn auch geringe jährliche Zunahme erkennen lassen, die Tilgung des Darlehens überdies erst mit 1. Juli 1880, d. i. zu einer Zeit zu beginnen hätte, wo die Fortsetzung des Bahnbaues ihre günstige Wirkung auf die Reinertragsziffer voraussichtlich wird geäußert haben, läßt sich erwarten, daß die Forderung des Staates in den Erträgnissen der Unternehmung ihre volle Bedeckung in dem Falle finden werde, wenn derselben das Vorgangsrecht vor allen übrigen Schuldverbindlichkeiten der Gesellschaft eingeräumt wird.

Die rechtliche Durchführung dieses bei den oben erwähnten Vorverhandlungen bereits geltend gemachten Vorbehaltes und die Anwendung der etwa sonst noch im Interesse der Darlehensforderung des Staates gelegenen Sicherstellungsmittel ist der Zweck der Bestimmungen des Artikels III, durch welche die Gewährung des Staatsvorschusses ausdrücklich von der Leistung entsprechender Sicherheit für die Verzinsung und Rückzahlung desselben seitens der Gesellschaft abhängig gemacht wird.

Im Artikel IV wird die übliche Befreiung der Bahngesellschaft von der Gebühren- und Stempelpflicht für die aus dem beantragten Gesetze resultirenden Rechtsgeschäfte, amtlichen Eingaben und Ausfertigungen, insoferne eine solche Befreiung nicht schon in den Bestimmungen des Artikels I, lit. a des Gesetzes vom 28. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 104) ihre Begründung finden sollte, ausgesprochen.

Artikel V enthält die Vollzugsclausel und die Festsetzung hinsichtlich des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes.

Protokoll,

aufgenommen im k. k. Handelsministerium am 8. April 1876.

Gegenwärtige:

Von Seite der k. k. Regierung:

Der Generaldirector des österreichischen Eisenbahnwesens, Herr k. k. Sectionschef **v. Nördling,** als Vorsitzender.

Der Herr k. k. Sectionschef im Finanzministerium **Dr. Ritter v. Bezecný.**

Von Seite der k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahngesellschaft:

Das Verwaltungsrathsmitglied Herr **Edgar v. Kohl,**

Der gesellschaftliche Generaldirector Herr **Franz Mráz.**

In Vertretung der Besitzer von Prioritätsobligationen erster und zweiter Emission der Prag-Duxer Eisenbahn:

Der gerichtlich bestellte Curator Herr Landesadvocat **Dr. Anton Lederer.**

Als Protokollführer:

Sectionsrath **Dr. Ritter v. Wittek.**

Gegenstand der Verhandlung ist die Feststellung der Bedingungen, unter welchen der k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn die ihrerseits erbetene staatliche Unterstützung zugewendet werden könnte.

Der Herr Vorsitzende eröffnet die Verhandlung, indem er mittheilt, es seien die anwesenden Regierungsvertreter von Seite Ihrer Excellenzen des Herrn k. k. Handelsministers und des Herrn k. k. Finanzministers beauftragt, im Vereine mit den Vertretern der k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn und ihrer Prioritätsgläubiger die Bedingungen zu erörtern, unter welchen dem bezeichneten Unternehmen die von Seite des gesellschaftlichen Verwaltungsrathes zuletzt mittelst Eingabe vom 21. Februar 1876 im Hinblicke auf die den Bestand des Unternehmens bedrohende Concursgefahr erbetene staatliche Unterstützung zugewendet werden könnte.

Sohin werden unter Vorbehalt der hohen Genehmigung Ihrer Excellenzen der Herren k. k. Minister des Handels und der Finanzen folgende Vereinbarungen getroffen:

Artikel I.

Die k. k. Regierung erklärt ihre Bereitwilligkeit, noch vor Schluß des laufenden Jahres im Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Behandlung eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche die Staatsverwaltung in den Stand gesetzt würde, der k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahngesellschaft zum Zwecke der

Bauvollendung und Inbetriebsetzung der Bahnstrecke Brüx-Klostergrab, sowie zur Tilgung der das Unternehmen belastenden schwebenden Schulden ein Darlehen bis zum Maximalbetrage von Einer Million (1,000.000) Gulden österr. Währung Bankvaluta aus Staatsmitteln zu gewähren.

Artikel II.

Das im Artikel I bezeichnete Darlehen soll jeweilig am 1. Juli und 1. Jänner nachhinein mit jährlich fünf Percent verzinst und die Rückzahlung mit Zugrundelegung des gleichen Zinsfußes in der Weise bewirkt werden, daß vom Beginne der Rückzahlung angefangen zur Abstattung der Tilgungsquote und der fünfpercentigen Zinsen des jeweilig noch erübrigenden Darlehenscapitals 24 gleiche Semestralraten, deren erste am 1. Juli 1880 und die übrigen successive nach Maßgabe der obigen Zinsenzahlungstermine fällig werden, im Betrage von 55.913 fl. an den Staatsschatz zu bezahlen sind, so zwar, daß die gesammte Darlehensschuld mit der am 1. Jänner 1892 fälligen Zahlung der letzten Semestralrate vollständig getilgt sein wird.

Sofern die Zahlung der Zinsen und Semestralraten nicht pünktlich zu den vereinbarten Terminen erfolgt, ist die Staatsverwaltung berechtigt, sofort die Rückzahlung der ganzen, sodann noch aufrecht bestehenden Darlehensschuld sammt etwa rückständigen Zinsen zu fordern.

Artikel III.

Zur Sicherstellung der dem Staatsschatze aus dem Darlehensvertrage erwachsenden Rechte ist ob der eisenbahnbücherlichen Einlage der k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn mit curatelsbehördlich genehmigter Zustimmung des Curators der Besitzer von Prioritätsobligationen erster und zweiter Emission das bücherliche Pfandrecht mit dem Vorgangsrechte vor den Ansprüchen der Besitzer der bezeichneten Prioritätsobligationen einzuräumen.

Artikel IV.

Die im Artikel I enthaltene Zusicherung wird außerdem von der Bedingung abhängig gemacht, daß

1. zwischen der k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahngesellschaft und dem Curator der Besitzer ihrer Prioritätsobligationen erster und zweiter Emission mit curatelsbehördlicher Genehmigung ein Uebereinkommen getroffen wird, wonach sich der Curator verpflichtet, namens der durch ihn vertretenen Prioritätsobligationen-Besitzer insolange, als die Rückzahlung des vom Staate zugesicherten Darlehens nicht vollständig erfolgt ist, unter ausdrücklicher Verzichtleistung auf das Recht der Klage und Executionsführung zur einstweiligen Verzinsung und Rückzahlung der Prioritätsobligationenschuld erster und zweiter Emission lediglich jenen Theil der Betriebsüberschüsse der sämmtlichen Linien der k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn in Anspruch zu nehmen, welcher nach Abstattung der dem Staate schuldigen Zinsen und Rückzahlungsraten des Aerarialdarlehens erübrigt;

2. daß zwischen der Bahngesellschaft und ihren sonstigen Gläubigern ein Abkommen getroffen wird, wodurch mittelst Gewährung entsprechender Stundung der nicht zur Zahlung gelangenden Schulden die Gefahr einer Executionsführung und Concurseröffnung mindestens bis Ende December 1876 vollständig beseitigt und die Wiederaufnahme der Bauthätigkeit in der Strecke Brüx-Klostergrab unverweilt, spätestens aber mit 1. Mai d. J. ermöglicht, sowie die Bauvollendung und Inbetriebsetzung dieser Eisenbahnstrecke noch innerhalb der Bauzeit des laufenden Jahres herbeigeführt wird.

Artikel V.

Das gegenwärtige Uebereinkommen erlangt erst dann bindende Kraft, wenn demselben außer der im Eingange vorbehaltenen hohen Genehmigung Ihrer Excellenzen der Herrn k. k. Minister des Handels und der Finanzen die curatelsgerichtliche Genehmigung bezüglich der Zustimmung des Curators der Besitzer von Prioritätsobligationen erster und zweiter Emission zu Theil wird.

Der Curator verpflichtet sich, diese Genehmigung unverweilt anzusuchen und dahin zu wirken, daß dieselbe ehestens, und zwar, wenn irgend thunlich bis spätestens 1. Mai d. J. ertheilt werde, widrigenfalls der k. k. Regierung das Recht zustehen soll, von dem getroffenen Uebereinkommen zurückzutreten.

Die Vertreter der k. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahngesellschaft verpflichten sich, unter der gleichen Bedingung des der k. k. Regierung sonst zustehenden Rücktrittsrechtes den statutenmäßigen Zustimmungsbeschluß des Verwaltungsrathes der Bahngesellschaft bis zum obigen Tage einzuholen.

Artikel VI.

Es ist wohlverstanden, daß von Seite der k. k. Regierung irgend eine Verpflichtung oder Verantwortlichkeit für den Fall nicht übernommen wird, als die nach Artikel I zugesicherte Gesetzesvorlage die Zustimmung des Reichsrathes nicht erlangen sollte.

Vielmehr ist in einem solchen Falle das Uebereinkommen so anzusehen, als ob dasselbe niemals getroffen worden wäre.

Hiermit wurde das vorstehende Protokoll, dessen ungestempeltes Original in den Händen der k. k. Staatsverwaltung verbleibt, und von welchem je eine amtlich vidimirte Abschrift den Vertretern der Bahngesellschaft und dem Curator ausgefolgt wird, geschlossen, verlesen und allerseits unterfertigt.

Wien, am 8. April 1876.

W. Nördling m. p.

Rohl m. p.

Bezecný m. p.

Mráz m. p.

Dr. Anton Lederer m. p.

Dr. Heinrich Ritter v. Wittek m. p.
k. k. Sectionsrath, als Protokollführer.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Abänderung der Anmerkung 2 e) zur Tarifspost 106 B. e) des Gebührengesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89).

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich in Abänderung der Anmerkung 2 e) zur Tarifspost 106 B. e) des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Inhaber jener Beneficien, deren reines Einkommen jährlich 500 fl. österr. Währung nicht übersteigt, sind von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes persönlich befreit; liegt jedoch die Ergänzung der Congrua einem Fonde ob, so ist das Aequivalent von diesem Fonde zu entrichten.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause am 1. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 1. December 1876.

Rechbauer.

Neuwirth,
Schriftführer.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Zuschrift

des

Herrn k. k. Handelsministers Ritter v. Chlumecky

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses ddo. 2. December 1876, Z. $\frac{1713}{\text{H. M.}}$ $\left(\frac{5696}{\text{A. H.}}\right)$, betreffend die mit der französischen Regierung in Betreff der Verlängerung des Handelsvertrages vom 11. December 1866 gewechselten Erklärungen ddo. Wien, 30. November 1876.

Mit Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, anbei die mit der französischen Regierung in Betreff der Verlängerung des Handelsvertrages vom 11. December 1866 gewechselten Erklärungen ddo. Wien, 30. November 1876 in beglaubigter Abschrift und legalisirter Uebersetzung, dann den Motivenbericht hierzu zur gefälligen Einleitung der verfassungsmäßigen Behandlung zu übermitteln und hieran das Ersuchen der Regierung zu knüpfen, daß bei Genehmigung dieses Declarationsaustausches zugleich die Ermächtigung der Regierung ausgesprochen werde: „daß im Falle des Erfordernisses die Geltungsdauer des Handelsvertrages mit Frankreich auch über den 30. Juni 1877 hinaus, und zwar bis längstens 31. December 1877 vermittelst weiterer Vereinbarungen mit der französischen Regierung erstreckt werden könne".

Déclaration.

Le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème etc., et Roi Apostolique de Hongrie et le Gouvernement de la République française considérant que le traité de commerce conclu, le 11 décembre 1866, entre l'Autriche-Hongrie et la France doit, par suite de la dénonciation qui en a été faite, cesser d'être en vigueur à dater du 31 décembre prochain, et reconnaissant l'utilité de proroger les effets de cet acte international, sont convenus de la disposition suivante:

Le traité de commerce conclu, le 11 décembre 1866, entre l'Autriche-Hongrie et la France, continuera derester en vigueur jusqu'au 30 juin 1877.

En foi de quoi, les Soussignés, dûment autorisés, ont signé la présente déclaration et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait en double expédition à Vienne le 30 novembre 1876.

(L. S.) **Andrássy** m. p.

(L. S.) **Vogüé** m. p.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Wien, 30. November 1876.

Vom k. k. Ministerium des Aeußern (politische Expedition):

Ascher,
Regierungsrath.

Erklärung.

Die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, Königs von Böhmen ꝛc. und Apostolischen Königs von Ungarn und die Regierung der französischen Republik sind in Erwägung, daß der am 11. December 1866 zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich abgeschlossene Handelsvertrag in Folge geschehener Kündigung desselben mit 31. December 1876 außer Wirksamkeit zu treten hat, und in Anerkennung der Nützlichkeit, die Wirksamkeit dieses internationalen Actes zu verlängern, über nachstehende Bestimmung übereingekommen:

Der am 11. December 1866 zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich abgeschlossene Handelsvertrag wird bis 30. Juni 1877 in Wirksamkeit bleiben.

Urkund dessen haben die hierzu gehörigen ermächtigten Unterzeichneten vorstehende Erklärung gefertigt und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen in zweifacher Ausfertigung zu Wien den 30. November 1876.

(L. S.) **Andrássy** m. p.

(L. S.) **Vogüé** m. p.

Die Richtigkeit der vorstehenden Uebersetzung bestätigt:

Wien, 30. November 1876.

Das Departement für translatorische Arbeiten im k. und k. Ministerium des Aeußern:

v. Haßlinger.

Motivenbericht

zur

Regierungsvorlage, betreffend die Verlängerung des Handelsvertrages mit Frankreich vom 11. December 1866.

In Folge der von der Regierung veranlaßten Kündigungen erlöschen die zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und fremden Staaten derzeit bestehenden Handels- und Zollverträge, welche Bestimmungen über gewisse Einfuhrzölle enthalten, in den nachfolgend angegebenen Terminen:

1. Der Handelsvertrag mit Großbritannien vom 16. December 1865 sammt der Nachtragsconvention vom 30. December 1869 am 31. December 1876 und wird derselbe durch einen Meistbegünstigungsvertrag zu ersetzen sein, in welcher Beziehung eine abgesonderte Vorlage erfolgt.
2. Der Handelsvertrag mit Frankreich vom 11. December 1866 am 31. December 1876.
3. Der Handelsvertrag mit Italien vom 23. April 1867 am 30. Juni 1877.
4. Der Handelsvertrag mit Deutschland vom 9. März 1868 am 31. December 1877.

Als die Regierung eben vor Jahresfrist die Kündigung des mit Frankreich bestehenden Handelsvertrages veranlaßte, hegte sie die Hoffnung, daß es ihr gelingen werde, die Vertragsverhandlungen mit jenen Staaten, mit welchen auch in Zukunft gegenseitige Verpflichtungen zur Einhaltung bestimmter Zollsätze einzugehen wären und zu denen auch Frankreich gerechnet wird, noch im Laufe des Jahres 1876 derart durchzuführen, daß die beabsichtigte Reform des Zolltarifes schon mit Beginn des Jahres 1877 ins Leben treten könnte. Diese Voraussetzung ist in Folge von Umständen, welche von der Einwirkung der Regierung unabhängig waren, nicht zugetroffen, und es ist das Bestreben derselben nunmehr dahin gerichtet, die Wirksamkeit des neuen Zolltarifes und der damit zusammenhängenden erneuerten Zollverträge wo möglich schon vom 1. Juli 1877 eintreten zu lassen.

Dabei erschien es äußerst zweckmäßig, die bestehenden Zollverträge zu einem gemeinsamen gleichen Zeitpunkte enden zu lassen, und sowie die Regierung bei der Erneuerung der Zollverträge auf die Festhaltung eines gleichen Endtermines bedacht sein wird, so war ihr schon jetzt diese Rücksicht wichtig genug, um durch Uebergangsmaßregeln die gleichzeitige Erlöschung der gegenwärtigen Zollverträge und die übereinstimmende Activirung des Zolltarifes an allen Grenzen des Reiches zu sichern. Die Unzukömmlichkeiten, welche sich im anderen Falle ergeben, bestehen zunächst darin, daß eine differentielle Behandlung des Waarenimportes je nach den einzelnen Reichsgrenzen kaum zu vermeiden ist, und daß in der Anwendung des Zolltarifes je nach dem Erlöschen der einzelnen Conventionalzölle und deren Ersatz durch analoge Zollsätze, sei es des allgemeinen Zolltarifes, sei es anderer Zollconventionen, Schwankungen und Unterbrechungen eintreten, welche den Verkehr beirren und thunlichst zu vermeiden sind.

Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit, eine Vorkehrung dahin zu treffen, daß der mit Frankreich bestehende und in Folge der Kündigung am 31. December 1876 erlöschende Handelsvertrag vorläufig bis zu jenem Zeitpunkte erstreckt werde, welchen die Regierung für den gleichzeitigen Ausgang der übrigen Verträge in Aussicht genommen hat.

Nachdem indeß derselbe nur eine einjährige Kündigungsfrist stipulirt und die Verlegung derselben auf ein weiteres volles Jahr durch die zuvor angedeutete Eventualität eines früheren Inslebentretens der Zolltarifreform ausgeschlossen erscheint, so erübrigte nur, eine besondere Vereinbarung mit der französischen Regierung zu treffen, wie sie durch den Austausch der vorliegenden Erklärung vollzogen worden ist und

zu welcher als einer Abänderung des bestehenden Handelsvertrages mit Frankreich vom 11. December 1866 die verfassungsmäßige Zustimmung des Reichsrathes erforderlich betrachtet wird.

Dabei ist ferner die Möglichkeit ins Auge zu fassen, daß auch die in diesen Erklärungen fixirte neue Geltungsfrist sich nicht werde einhalten lassen, zumal dies wesentlich von der entsprechenden Abkürzung der Dauer des mit Deutschland bestehenden Vertrages vom 9. März 1868 abhängt, und würde sohin unter der Voraussetzung, daß damit Frankreich sich einverstanden erklärt, seinerzeit die Geltungsfrist des in Rede stehenden Handelsvertrags abermals, und zwar bis längstens Ende 1877 zu erstrecken sein, wo unter allen Umständen auch der am längsten währende Handels- und Zollvertrag mit Deutschland vom 9. März 1868 sein Ende erreichen müßte.

In Berücksichtigung dieser Sachlage und bei der Unthunlichkeit, den fraglichen Termin für das gleichzeitige Ende der bestehenden Zollverträge mit Verläßlichkeit zu fixiren, begehrt die Regierung die weitere Ermächtigung, im Falle des Erfordernisses die Geltungsdauer des Handelsvertrages mit Frankreich auch über den 30. Juni 1877 hinaus, und zwar bis längstens 31. December 1877 vermittelst weiterer Vereinbarungen mit der französischen Regierung erstrecken zu dürfen.

Wenn diese stückweisen Erstreckungen der Zollverträge etwa mißlich erscheinen, so ist zu erwägen, daß der Grund dessen lediglich in der verschiedenen Dauer der einzelnen Verträge und darin gelegen ist, daß es bislang nicht möglich war, die länger dauernden Verträge zu einem früheren Zeitpunkte enden zu lassen, sowie daß alle in Betracht kommenden Rücksichten gegenüber der Nothwendigkeit zurücktreten müssen, einen gleichzeitigen Endpunkt für die bestehenden Conventional-Zolltarife einzuhalten.

Schließlich darf es als selbstverständlich bezeichnet werden, daß durch die provisorische Verlängerung des bisherigen Handelsvertrages mit Frankreich in keinerlei Weise der Frage präjudicirt wird, ob und in welcher Weise in Zukunft dauernde Abmachungen mit diesem Staate in Bezug auf die Höhe einzelner Einfuhrzölle stattzufinden haben.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses über den vom Herrenhause beschlossenen Gesetzentwurf, betreffend die Bewilligung der aus einem Grundtausche sich ergebenden Vermehrung des gräflich Thürheim'schen Realfideicommisses.

Das gräflich Thürheim'sche Realfideicommiß, welches aus dem im ehemaligen Mühlkreise Oberösterreichs gelegenen Gute Weinberg sammt Dornbach und Wartberg mit dem Hause zu Mauthausen besteht, umfaßt eine Flächenarea von 702 Joch 129 Quadratklafter und wurde mit gerichtlich aufgenommenem Inventar vom 26. Februar 1832 auf 245.454 fl. 7 kr. Conventionsmünze bewerthet.

Der gegenwärtige Fideicommißbesitzer Ludwig Graf Thürheim hat um die Bewilligung angesucht, die in dem Gesetzentwurfe bezeichneten Grundstücke, welche mit dem Fideicommißgute in keinem Zusammenhange stehen und vom Schloße Weinberg ein bis vier Stunden entfernt sind, gegen die mit letzterem unmittelbar zusammenhängenden Realitäten: das Haus Nr. 5 zu Weinberg und das Gütel im Grund Nr. 11 zu Florentein umtauschen zu dürfen.

In Folge dieses Einschreitens hat die Regierung den vorliegenden Gesetzentwurf im Herrenhause eingebracht. Letzteres erhob solchen in der Sitzung vom 3. November laufenden Jahres zum Beschlusse und theilte denselben dem hohen Hause zur weiteren Verhandlung und Beschlußfassung mit.

Das Flächenmaß der von dem Fideicommiß abzutrennenden Grundstücke beträgt . . . 17 Joch,
jenes der dem Fideicommiß zuzustiftenden Realitäten etwas über . . . . . 47 „
der Werth der ersteren . . . . . 2.680 fl. — kr. österr. Währ.
der Werth der letzteren . . . . . 20.100 „ 50 „ „ „

das Fideicommiß würde daher durch diesen Tausch an Flächenmaß bei . . . . . 30 Joch,
und an Werth . . . . . 17.420 fl. 50 kr. österr. Währ.
gewinnen.

Der gegenwärtige Fideicommißbesitzer, der nächste Fideicommißanwärter Andreas Graf Thürheim, der Fideicommißcurator und der Posteritätscurator haben sich mit dem beantragten Tausche einverstanden erklärt — das k. k. Landesgericht in Linz als Fideicommißbehörde, das k. k. Oberlandesgericht in Wien und der k. k. Oberste Gerichtshof ertheilten ihre Zustimmung — die dem Fideicommisse zuzustiftenden Realitäten sind lastenfrei und die Vertreter der über dem Fideicommiß haftenden Stiftungscapitale haben ihre Einwilligung in die Abschreibung der besagten Grundstücke von dem Fideicommißgute gegen Zuschreibung der im Tauschwege offerirten Realitäten zum Fideicommisse gegeben; es steht demnach der Bewilligung des Tausches kein juristisches Hinderniß im Wege.

Das Fideicommißvermögen, welches, wie oben erwähnt, im Jahre 1832 auf 245.454 fl. 7 kr. Cv. Mze. geschätzt wurde und 702 Joch 129 Quadratklafter umfaßt, ist, wenn auch der Werth desselben heute bei weitem höher ist, doch kein so bedeutendes, daß gegen eine Vermehrung desselben um 30 Joch im Werthe von 17.420 fl. 50 kr. österr. Währ. ein politisches Bedenken erhoben werden könnte.

Schließlich stehen dem Grundtausche auch keine volkswirthschaftlichen Bedenken entgegen, wenn erwogen wird, daß einerseits die dem freien Verkehre zu entziehende Grundfläche bloß circa 30 Joch beträgt, daß der größte Theil der zuzustiftenden Area, nämlich 27 Joch 427 Quadratklafter, aus Waldboden besteht und die Erhaltung des Waldstandes durch die fideicommissarische Eigenschaft des Grundstückes in höherem Grade gesichert wird, anderseits aber die vom Fideicommisse abzutrennenden Grundstücke zumeist sumpfiger Wiesboden sind und von dem Sitze der Verwaltung entfernt liegen, daß hierdurch die Verwaltung und Beaufsichtigung derselben nicht nur sehr erschwert ist, sondern auch unverhältnißmäßige Auslagen erfordert, und daß durch den Tausch auch eine Arrondirung des Fideicommißgutes erzielt wird.

Mit Rücksicht auf diesen Sachverhalt stellt der Ausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung geben.

Wien, 7. December 1876.

Suttner,
Obmann.

Dr. Dworski,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

wodurch

die aus einem Grundtausche sich ergebende Vermehrung des gräflich Thürheim'schen Real-Fideicommisses bewilligt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Es wird bewilligt, daß das gräflich Thürheim'sche Real-Fideicommiß durch Grundtausch in der Art vermehrt werde, daß von dem in der oberösterreichischen Landtafel A, Tom. I, Fol. 1077 inneliegenden gräflich Thürheim'schen Fideicommißgute „Weinberg die Herrschaft im Machland-Viertel" folgende Realitäten:

Der Selkerteich, Gemeinde Hundsdorf, Parz. Nr. 800;
der Weierlehnerteich, Gemeinde Zeiß, Parz. 1156;
der Kerschbaumerteich, Gemeinde Kerschbaum, Parz. Nr. 108 a. b.;
der Herschlagerteich, Gemeinde Kerschbaum, Parz. Nr. 1869 a. b.;
der Edlauerteich, Gemeinde Lasberg, Parz. 873, 874;
der Lasbergerteich, Gemeinde Lasberg, Parz. 484,

abgetrennt und allodialisirt und an deren Stelle folgende allodiale Realitäten:

das Haus Nr. 5 zu Weinberg, Grundbuch der vormaligen Herrschaft Weinberg, Tom. IV, Fol. 974, Fasc. VIII, Gemeinde Käfermarkt, Bogen Nr. 17 (Bezirksgericht Freistadt);

das Gütel im Grund Nr. 11 zu Florentein, Grundbuch der vormaligen Herrschaft Weinberg, Tom. III, Fol. 607 (Bezirksgericht Freistadt) erworben und dem genannten Fideicommisse einverleibt werden.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Handelsvertrag

mit

Großbritannien vom 5. December 1876.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn, einerseits und

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland anderseits

von dem gleichen Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen ihren beiderseitigen Staaten und Besitzungen zu regeln und auszudehnen, haben nach erfolgter Kündigung des Handelsvertrages vom 16. December 1865, sowie der dazu gehörigen Nachtrags-Convention vom 30. December 1869 beschlossen, einen neuen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:

den Julius Grafen Andrássy v. Csik-Szent-Király und Krasznа-Horka, Großkreuz Allerhöchst Ihres Stefansordens, Allerhöchst Ihren Generalmajor und geheimen Rath, Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern.

Ő Felsége az ausztriai császár, Csehország királya stb. és Magyarország apostoli királya egyrészről és

Ő Felsége Nagy-Británia és Irhon egyesült királyság királynője más részről

azon közös óhajtól vezéreltetve, hogy államaik és birtokaik közt a kereskedelmi viszonyokat kölcsönösen szabályozzák és kiterjesszék, az 1865. évi december 16-án kötött kereskedelmi szerződés, valamint az ahhoz tartozó 1869. évi december 30-iki pótegyezmény felmondása után elhatározták, hogy e végre uj szerződést kötnek és meghatalmazottaikká kinevezték, ugymint:

Ő Felsége az ausztriai császár, Csehország királya stb. és Magyarország apostoli királya:

Csik-Szent-Királyi és Krasznа-Horkai Andrássy Gyula grófot, a Szent Istvánrend nagykeresztesét, Ő Felsége hadseregének tábornokát, valóságos belső titkos tanácsosát, a császári ház és a külügyek ministerét.

His Majesty the Emperor of Austria, King of Bohemia, &c., and Apostolic King of Hungary, on the one part, and

Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, on the other part,

being equally desirous to regulate and extend the commercial relations between their respective States and Possessions, have resolved, after notice had been given for the termination of the Treaty of Commerce of the 16th of December 1865, and of the Convention supplementary thereto of the 30th of December 1869, to conclude a new Treaty for the above purpose, and have appointed as their Plenipotentiaries, that is to say:

His Majesty the Emperor of Austria, King of Bohemia, &c., and Apostolic King of Hungary:

Julius, Count Andrássy de Csik-Szent-Király et Krasznа-Horka, Grand Cross of the order of St. Stephen, General in His Imperial Majesty's army, Privy Councellor, Minister of the Imperial House and of Foreign Affairs.

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland:

den sehr ehrenwerthen Sir Andrew Buchanan, Mitglied Ihrer Majestät höchst ehrenwerthen geheimen Rathes, Großkreuz des höchst ehrenwerthen Bath-Ordens, Allerhöchst Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die Unterthanen Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, welche in den Gebieten und Besitzungen, einschließlich der Colonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer britischen Majestät, und die Unterthanen Ihrer britischen Majestät, welche in der österreichisch-ungarischen Monarchie vorübergehend oder dauernd sich aufhalten, sollen daselbstwährend der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in Beziehung auf den Aufenthalt und den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel II.

Die Boden- und Gewerbserzeugnisse, sowie alle Waaren österreichisch-ungarischer Provenienz überhaupt, welche in die Gebiete und Besitzungen, einschließlich der Colonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer britischen Majestät und die Boden- und Gewerbserzeugnisse, sowie alle Waaren britischer Provenienz überhaupt, welche in die österreichisch-ungarische Monarchie eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauche, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr

Ő Felsége Nagy-Británia és Irhon egyesült királyság királynője:

igen tisztelt Sir Buchanan Andrewt, Ő brit Felsége nagyon tisztelt titkos tanácsának tagját, a nagyon tisztelt Bath-rend nagykeresztesét, Ő Felsége rendkivüli és meghatalmazott nagykövetét Ő császári és apostoli királyi Felségénél;

kik jó és kellő alakban talált meghatalmazásaik kölcsönös közlése után a következő czikkeket állapitották és kötötték meg:

I. czikk.

Ő cs. és apostoli királyi Felségének alattvalói, kik Ő Felsége a nagybritániai királynő területein és birtokain, a gyarmatokat és külországi birtokokat is ideértve, és viszont Ő Felsége, a nagybritániai kiralynő alattvalói, kik az osztrák-magyar monarchiában akár ideiglenesen, akár állandóan tartózkodnak, a jelen szerződésnek tartama alatt tartózkodásuk, valamint a kereskedelem és az ipar üzése tekintetében ugyanazon jogokat élvezendik és nem lesznek alávetve sem magasabb, sem más illetékeknek, mint az e részben a legnagyobb kedvezményeket élvező harmadik állam hon polgárai.

II. czikk.

Az osztrák-magyar monarchiában előállitott földtermények és iparczikkek, valamint általában minden az osztrák-magyar monarchiából érkező áruk, melyek Ő Felsége, a nagybritániai királynő területeire és birtokaira, a gyarmatokat és a külországi birtokokat is ide értve bevitetnek, és viszont a brit eredetü földtermények és iparczikkek, valamint általában minden a brit országokból érkező áruk, melyek az osztrák-magyar monarchiába

And Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland:

the Right Honourable Sir Andrew Buchanan, a member of Her Majesty's Most Honourable Privy Council, Knight Grand Cross of the Most Honourable Order of the Bath, Her Majesty's Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary to His Imperial and Royal Apostolic Majesty;

who, after having communicated to each other their respective full powers, found to be in due and proper form, have agreed upon and concluded the following Articles: —

Article I.

The subjects of His Imperial and Royal Apostolic Majesty who reside temporarily or permanently in the territories and possessions, including the Colonies and Foreign Possessions of Her Britannic Majesty, and the subjects of Her Britannic Majesty who reside temporarily or permanently in the Austro-Hungarian Monarchy, shall enjoy therein during the continuance of this Treaty with respect to residence and the exercise of commerce and trade, the same rights as, and shall not be subjected to any higher or other imposts than the subjects of any third country, the most favoured in these respects.

Article II.

The produce and manufactures of, as well as all goods coming from Austria-Hungary, which are imported into the territories and possessions, including the Colonies and Foreign Possessions, of Her Britannic Majesty, and the produce and manufactures of, as well as all goods coming from British possessions, which are imported into the Austro-Hungarian Monarchy, whether intended for consumption, warehousing, re-exportation, or tran-

oder zur Durchfuhr bestimmt sein, während der Dauer dieses Vertrages der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse und Waaren des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Bei der Ausfuhr nach den Gebieten und Besitzungen, einschließlich der Colonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer britischen Majestät sollen in der österreichisch-ungarischen Monarchie und bei der Ausfuhr nach der österreichisch-ungarischen Monarchie sollen in den Gebieten und Besitzungen, einschließlich der Colonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer britischen Majestät Ausgangsabgaben von keinen anderen Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande.

Die beiden hohen vertragschließenden Theile sichern sich deßgleichen auch bezüglich der Waarendurchfuhr durch das Gebiet des einen von und nach dem Gebiete des anderen Theiles die Behandlung auf dem Fuße des am meisten begünstigten dritten Landes zu.

Artikel III.

Jede Ermäßigung in dem Tarife der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, sowie jede Begünstigung oder Befreiung, welche einer der vertragschließenden Theile den Unterthanen und dem Handel einer dritten Macht zugesteht, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

Artikel IV.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel I bis III über die gegenseitige Behandlung auf

bevitetnek, és pedig akár fogyasztás, akár rakodás, akár ismétí kivitel, akár átvitel czéljából, a jelen szerződés tartama alatt ugyanazon bánásmód alá fognak esni, és különösen nem lesznek alávetve sem magasabb, sem más illetékeknek, mint az e részben a legnagyobb kedvezményeket élvező harmadik állam terményei és árui.

Az osztrák-magyar monarchiában azon kivitelnél, mely Ő Felsége, a nagybritániai királynő területeire és birtokaiba, a gyarmatokat és külországi birtokokat is ide értve, irányul, — és viszont Ő Felsége, a nagybritániai királynő területein és birtokain, ide értve a gyarmatokat és külországi birtokokat azon kivitelnél, mely az osztrák-magyar monarchiában irányul, kiviteli illetékek nem fognak szedetni, sem más áru után, sem magasabb vagy más összegben, mint az e részben a legnagyobb kedvezményeket élvező harmadik államba szóló kivitelnél.

Mindkét magas szerződő fél a saját területen keresztül a másik fél területéről vagy területére szándékolt átvitel tekintetében egymásnak hasonlóképen ugyanazon bánásmódot biztositja, a melyben a legnagyobb kedvezményeket élvező harmadik állam részesül.

III. czikk.

A beviteli és kiviteli illetékek dijszabályzatának minden leszállitása, valamint minden kedvezmény és mentesités, melyet a szerződő felek egyike valamely harmadik hatalom alattvalóinak vagy kereskedelmének engedélyez, egyidejüleg és feltétlenül a másik felet is megilletendi.

IV. czikk.

A megelőző I.—III. czikkeknek intézkedései a legnagyobb kedvezményben részesülő nemzet

sit shall therein, during the continuance of this Treaty, be treated in the same manner as, and in particular shall be subjected to no higher or other duties than the produce and goods of any third country, the most favoured in this respect.

No other or higher duties shall be levied in the Austro-Hungarian Monarchy on the exportation of any goods to the territories and possessions, including the Colonies and Foreign Possessions of Her Britannic Majesty, or in the territories and possessions including the Colonies and Foreign Possessions, of Her Britannic Majesty, on the exportation of any goods to the Austro-Hungarian Monarchy, than on the exportation of the like goods to any third country the most favoured in this respect.

The two High Contracting Parties likewise guarantee to each other treatment on the footing of the most favoured third country in regard to the transit of goods through the territory of the one from and to the territory of the other.

Article III.

Every reduction in the Tariff of Import and Export Duties, as well as every favour or immunity that one of the Contracting Parties grants to the subjects and commerce of a third Power, shall be participated in simultaneously and unconditionally by the other.

Article IV.

The stipulations of the foregoing Articles I to III, relative to the reciprocal treatment on the

dem Fuße des am meisten begünstigten dritten Landes werden keine Anwendung finden:

1. Auf jene besonderen, althergebrachten Vorrechte, welche den türkischen Unterthanen für den türkischen Handel in Oesterreich-Ungarn zukommen.

2. Auf jene Begünstigungen, welche von Seite der österreichisch-ungarischen Monarchie lediglich zur Erleichterung des Grenzverkehres den Nachbarländern gegenwärtig zugestanden sind oder in Zukunft zugestanden werden könnten, sowie auf jene Zollermäßigungen und Zollbefreiungen, welche in der genannten Monarchie nur für gewisse Grenzen oder für die Bewohner gewisser Districte Geltung haben.

3. Auf die einem der beiden hohen vertragsschließenden Theile durch eine schon abgeschlossene oder etwa künftighin abzuschließende Zolleinigung auferlegten Verbindlichkeiten.

Artikel V.

Keiner der beiden hohen vertragschließenden Theile wird ein Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches unter den gleichen Umständen nicht auch auf das in dieser Beziehung am meisten begünstigte dritte Land anwendbar wäre.

Artikel VI.

Die Angehörigen eines der beiden hohen vertragschließenden Theile werden in den Gebieten des anderen hinsichtlich des Eigenthumsrechtes an Handels- und Fabriksmarken und anderen Bezeichnungen der Waaren oder deren Verpackung, sowie an Mustern und Modellen für Industrie-Erzeugnisse denselben Schutz wie die Inländer genießen.

Die Unterthanen Ihrer britischen Majestät werden aber in Oesterreich-Ungarn das ausschließliche Eigenthumsrecht an einer

irányában követett bánásmódot illetőleg nem találnak alkalmazást

1. azon külön régi előjogok tekintetében, melyek a török alattvalókat az osztrák-magyar monarchiában üzött török kereskedelemre nézve megilletik.

2. azon kedvezmények tekintetében, melyeket az osztrák-magyar monarchia csupán a határforgalom könnyitése végett a szomszéd államoknak jelenleg engedélyezett vagy jövőben engedélyezni fog, valamint azon vám-mérséklések és vám-mentesitések tekintetében, melyek a nevezett monarchiában csak bizonyos határokra vagy bizonyos vidékek lakosaira nézve birnak érvénnyel.

3. azon kötelezettségek tekintetében, melyek valamely már megkötött vagy jövőben kötendő vámegyezmény folytán a magas szerződő felek egyikére hárolmolnak.

V. czikk.

A magas szerződő felek egyike sem fog a másik irányában oly beviteli, kiviteli vagy átviteli tilalmat hatályba léptetni, mely ugyanazon körülmények közt nem volna szintén a legnagyobb kedvezményeket élvező harmadik államra is alkalmazható.

VI. czikk.

A magas szerződő felek egyikének alattvalói a kereskedelmi- és ipar-védjegyek, az áruk vagy begöngyöléseik más megjelölése valamint az iparczikkek mustrái és mintái tekintetében a tulajdonjogot illetőleg ugyanazon oltalmat élvezendik a másik fél területein mint a belföldiek.

Ő Felsége a nagybritániai királynő alattvalói azonban az osztrák-magyar monarchiában csak akkor fogják a kizárólagos

footing of the most favoured third country, shall not apply: —

1. To those special and ancient privileges which are accorded to Turkish subjects for the Turkish trade in Austria-Hungary.

2. To those advantages which are or may be granted on the part of the Austro-Hungarian Monarchy to the neighbouring countries solely for the purpose of facilitating the frontier traffic, or to those reductions of, or exemptions from Customs' duties which are only valid in the said Monarchy for certain frontiers, or for the inhabitants of certain districts.

3. Tho the obligations imposed upon either of the High Contracting Parties by a Customs' Union already concluded, or which may hereafter be concluded.

Article V.

Neither of the High Contracting Parties shall establish a prohibition of importation, exportation or transit against the other which shall not, under like circumstances, be applicable to the third country most favoured in this respect.

Article VI.

The subjects of one of the two High Contracting Parties shall enjoy in the territories of the other the same protection as native subjects with regard to rights of ownership over trade and manufacture marks, and other distinctive marks of goods or their packages, as well as over patterns and desings for manufactures.

The subjects of Her Britannic Majesty will not, however, be able to claim in Austria-Hungary the exclusive right to a mark or

Marke oder anderen Bezeichnung, an einem Muster oder Modell nur dann beanspruchen können, wenn sie je zwei Exemplare davon bei der Handelskammer zu Wien und zu Budapest hinterlegt haben.

Artikel VII.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Jänner 1877 in Kraft treten und bis zum 31. December desselben Jahres in Wirksamkeit bleiben.

Artikel VIII.

Der gegenwärtige Vertrag wird sobald als möglich ratificirt werden, und es sollen die Ratifications-Urkunden bis längstens 31. December 1876 in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Budapest, den 5. December im Jahre des Herrn Eintausend achthundert sechs und siebenzig.

tulajdonjogot valamely védjegy vagy más jelvény és valamely mustra vagy minta tekintetében igényelhetni, ha azt két-két példányban ugy a bécsi, valamint a budapesti kereskedelmi-kamaránál letették.

VII. czikk.

Jelen szerződés az 1877. évi január 1-én lép érvénybe és hatályban marad ugyanazon év december 31-éig.

VIII. czikk.

Jelen szerződés a lehető legrövidebb idő alatt fog jová hagyatni, és a jóváhagyási okmányok legkésőbb 1876. évi december 31-éig Bécsben kifognak cseréltetni.

Ennek hiteléül mindkét fél meghatalmazottjai ezen szerződést aláirták és pecsétjeikkel ellátták.

Kelt Budapesten ezernyolczszáz hetvenhatodik évi december 5-én.

Article VII.

The present Treaty shall come into force on the 1st of January 1877, and remain in operation until the 31st of December of the same year.

Article VIII.

The present Treaty shall be ratified as soon as possible, and the ratifications shall be exchanged at Vienna by the 31st of December 1876, at latest.

In witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed the same, and have affixed thereto the seals of their arms.

Done at Buda-Pesth on the 5th day of December, in the year of our Lord one thousand eight hundred and seventy-six.

(L. S.) Andrássy m. p.

(L. S.) Andrew Buchanan m. p.

Für die Richtigkeit der Abschrift.

Wien, am 6. December 1876.

Vom k. und k. Ministerium des Aeußern (Politische Expedition):

Ascher,
Regierungsrath.

Motivenbericht

zu der

Regierungsvorlage, betreffend den Handelsvertrag mit Großbritannien vom 5. December 1876.

Die Gründe, aus welchen vor Jahresfrist die k. k. Regierung die Kündigung des Handelsvertrages mit Großbritannien vom 16. December 1865 und der Nachtragsconvention vom 30. December 1869 veranlaßt hat, sind bekannt. Abgesehen von der auch bezüglich der übrigen Zollverträge eingetretenen Nothwendigkeit, durch die Lösung derselben freie Hand zu der beabsichtigten und lang vorbereiteten Reform des Zolltarifes zu gewinnen, war bei den hier in Rede stehenden Verträgen auch die Erkenntniß maßgebend, daß die in denselben festgesetzten Zölle für Baumwollwaaren und Wollwaaren vermöge ihres niedrigen Ausmaßes und ihrer dem gegenwärtigen Stande der Fabrication nicht mehr entsprechenden Eintheilungsweise sich als dem Interesse der Erhaltung und Kräftigung der betreffenden Industrien Oesterreichs nachtheilig erwiesen hatten.

Die hiernach sich ergebende Frage, was an Stelle dessen zu setzen und wie überhaupt der Handelsverkehr mit England für die Zukunft zu regeln sei, wurde im Zusammenhange mit dem Gesammtplane für die Handelspolitik des Reiches, wie sie innerhalb der Dauer des neugeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn einzuhalten sein wird, dahin aufgefaßt, daß es sich aus mehrfachen Gründen nicht empfehle, bestimmte Einfuhrzölle mit Großbritannien unmittelbar zu erneuern, und daß es unbeschadet der freundschaftlichen Verkehrsbeziehungen mit diesem Staate, auf deren Erhaltung und Weiterentwicklung aller Werth zu legen ist, unthunlich ist, denselben weiterhin noch in gleiche Linie mit jenen Staaten zu stellen, welchen die Monarchie einen vertragsmäßigen Einfluß auf die Tarifbildung einzuräumen im eigenen Interesse gelegen finden kann.

In dieser Beziehung ist vor Allem die Thatsache hervorzuheben, daß der unmittelbare Verkehr zwischen beiden Staaten weder so groß und regelmäßig ist, noch Wechselseitigkeit und Gleichgewicht genug aufweist, um specielle Rücksichtnahme bei der Tarifbildung zu erheischen, und es ist allseitig anerkannt, daß die Erwartungen, welche seinerzeit an den Handelsvertrag vom 16. December 1865 rücksichtlich der Hebung dieses internationalen Verkehrszweiges geknüpft worden sind, sich nicht erfüllt haben.

Wenn auch die statistischen Ausweise über den auswärtigen Handel der Monarchie wegen ihrer Anlage nach Eintritts- und Austrittsgrenzen und wegen des Mangels einer Nachweisung über das Bezugs- und Absatzland zur Darlegung des Standes und der Bewegung dieses Verkehres nicht benützt werden können, so ist die übrigens notorische Thatsache durch Vergleichung mit der fremdländischen Handelsstatistik außer Zweifel gestellt, daß die Monarchie lediglich in einigen Rohproducten eine mäßige, überdies von wechselnden Conjuncturen abhängige Ausfuhr aufweist und in Fabricaten nur ausnahmsweise zu geringfügigen Exportmengen gelangt, wogegen allerdings England mit seinen weitaus überlegenen Industrien eine nachhaltige Concurrenz auf dem inländischen Markte stets zu entwickeln vermag. Diese Sachlage und die Erwägung, daß specielle Begünstigungen für jene Artikel, auf welche England zumeist Werth legen muß und in welchen es eine unbedingte Superiorität auch in Zukunft behaupten wird, nicht gewährt werden können, ohne damit die Concurrenzfähigkeit lebensfähiger inländischer Industrien auf dem heimischen Markte zu schädigen, wie auch die Erwägung, daß England keinerlei Aequivalente zu bieten in der Lage

ist, führten zu dem Entschlusse, noch vor der Activirung des neuen Zolltarifes die Zollvereinbarungen mit England erlöschen und bis dahin die in dem Vertrage mit Deutschland vom 9. März 1868 stipulirten Zölle auf Baumwollwaaren und Wollenwaaren mit 1. Jänner 1877 für den gesammten zollbegünstigten Verkehr in Wirksamkeit treten zu lassen.

Dieses Interim in der Zollbehandlung zweier wichtigen Waarengattungen, welches auch aus Rücksichten auf die freie handelspolitische Action in anderen Richtungen unvermeidlich ist, dürfte indeß den Verkehr umsoweniger beirren, als die Erhöhung der Zollsätze für Wollwaaren gering ist, und der Import von Baumwollwaaren, welcher durch den zollfreien Appreturverkehr mit Deutschland zumeist vermittelt wird, nur in unbedeutender Menge berührt wird.

Betreffend die Frage, welche handelspolitische Stellung fürderhin gegenüber England anzunehmen ist, so ist die Regierung wohl der Ansicht, daß diesem Staate, welcher die Zollfreiheit seiner Ein- und Ausfuhr als fast ausnahmslose Regel beobachtet, die gleiche Behandlung seiner Provenienz mit jenen dritten Staaten nicht vorenthalten werden soll und kann, deren Verkehr durch besondere Zollverträge zu erleichtern nach wie vor ein wohlverstandenes Interesse der Monarchie sein wird.

Eine differentielle Behandlung wäre auch im Hinblicke auf die freundschaftlichen Beziehungen zu diesem Großstaate ungerechtfertigt und für die Interessen des österreichisch-ungarischen Verkehres gewiß abträglich.

In Folge dessen ist der vorliegende Handelsvertrag mit der gegenseitigen Zusicherung der Meistbegünstigung abgeschlossen worden.

Anderseits erschien es mit Rücksicht auf die augenblickliche Lage der zollpolitischen Verhandlungen mit dritten Staaten, aus welchen sich erst im Laufe des Jahres 1877 das volle Bild des österreichisch-ungarischen Zollsystems für die nächsten 10 Jahre ergeben wird, nicht angemessen, Zusicherungen auf längere Dauer zu machen, ohne daß deren Bedeutung unserseits zur Gänze überblickt und von Seite Englands hinlänglich gewürdigt werden könnte.

Die Beschränkung der Meistbegünstigung auf die Dauer des nächsten Jahres und der Vorbehalt länger dauernder Abmachungen bis dahin, wo über das künftige Zollsystem Klarheit herrschen wird, gewährt zugleich die Beruhigung, daß die Zollfrage nach keiner Seite präjudicirt und die volle Freiheit für die Entscheidung der beiden Reichshälften über dieselbe bewahrt wird.

Schließlich ist zu bemerken, daß bei Gelegenheit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages die Erklärung zu Protokoll gegeben wurde, daß die Bestimmung des Artikels IV, Punkt 3 sich rücksichtlich der österreichisch-ungarischen Monarchie dermal nur auf die zwischen derselben und dem Fürstenthume Liechtenstein bestehende Zolleinigung bezieht.

Diese Erklärung erfolgte auf Wunsch der englischen Regierung, entspricht der Sachlage und ist nach jeder Richtung hin unbedenklich.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses zur Vorberathung des Entwurfes eines Strafgesetzes, betreffend den Antrag auf Anwendung des Gesetzes vom 30. Juli 1867 (R. G. Bl. Nr. 104).

Der zur Vorberathung des Entwurfes eines Strafgesetzes gewählte Ausschuß hat bis jetzt in 65 Sitzungen 416 Paragraphe des Gesetzentwurfes durchberathen, so daß — abgesehen von dem Einführungsgesetze — noch 98 Paragraphe ausstehen. Es ist nun kaum möglich, daß es dem Ausschusse gelingen wird, mit seiner Aufgabe noch vor Weihnachten fertig zu werden; vielmehr wird wahrscheinlich die Berathung eines, wenn auch relativ geringen Theiles des Entwurfes auf die Zeit nach Wiederaufnahme der Sitzungen des hohen Hauses verschoben werden müssen. Jedenfalls muß noch die endgiltige Revision der gefaßten Beschlüsse vorgenommen, der an das hohe Haus zu erstattende Bericht geprüft und das Einführungsgesetz berathen werden.

Erwägt man nun, daß bei dem Wiederzusammentritte des Reichsrathes nach Neujahr viele wichtige und schwierige Aufgaben politischer und wirthschaftlicher Natur Zeit und Kraft der Abgeordneten sowohl im Hause als in den Ausschüssen sehr in Anspruch nehmen dürften, daß im Frühling des nächsten Jahres das vierte Jahr der Wahlperiode zu Ende geht, daß der Bericht des Ausschusses einige Zeit in den Händen der Mitglieder des hohen Hauses sein muß, bevor die Berathung im Hause beginnen kann, daß das hohe Herrenhaus einer so einschneidenden legislatorischen Arbeit sicherlich längere Zeit widmen und den Entwurf schwerlich in allen Theilen unverändert annehmen wird, was eine weitere und vielleicht wiederholte Berathung und Beschlußfassung zur Folge haben muß, so erscheint es wohl gerechtfertigt, wenn außergewöhnliche Mittel angewendet werden, um das Zustandekommen einer Reformarbeit zu sichern, welche bestimmt ist, an die Stelle eines längst veralteten Gesetzes zu treten.

Hierdurch allein schon empfiehlt sich die Anwendung jener Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1867 (R. G. Bl. Nr. 104), welche dem zur Vorberathung eines umfangreichen Gesetzbuches gewählten Ausschusse gestattet, auch nach der Vertagung des Reichsrathes seine Arbeit fortzusetzen.

Der Ausschuß hat hierbei nicht die längere Pause vom Frühjahr bis zum Herbst, sondern die Zeit zwischen Weihnachten und der Wiederaufnahme der Sitzungen, und zwar unter der Voraussetzung einer längeren Dauer dieser Unterbrechung, im Auge und auch hiervon nur eine Zeit von etwa vierzehn Tagen vor dem Wiederzusammentritte des Reichsrathes, indem diese kurze Zeit bei dem vorgeschrittenen Stadium der Berathung genügen dürfte, dieselbe zu vollenden und den Bericht nach Wiederzusammentritt des Reichsrathes mit thunlichster Beschleunigung vorzulegen. Die Anwendung des gedachten Gesetzes hat aber noch einen weiteren, vielleicht noch wichtigeren Zweck.

Es ist von vornherein nicht anzunehmen, daß die ganze sechsjährige Wahlperiode nur eine einzige Session bilden wird.

Die politische Constellation ist zudem eine solche, daß der Schluß der Session im nächsten Jahre mindestens sehr wahrscheinlich ist. Mit dem Schlusse der Session erlischt aber das Mandat jedes Ausschusses und verschwinden alle Gesetzentwürfe, in welchem Stadium der Vorberathung sie sich auch befinden mögen, vom Tische des Hauses, so daß die ganze bisher aufgewendete Zeit und Mühe vergeblich wäre. Wird dagegen das Gesetz angewendet, so bleiben die Ausschüsse in Kraft und kann bei Beginn der neuen Session die Arbeit fortgesetzt werden, wo sie bei Beendigung der Session abgebrochen wurde.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

1. Der von der k. k. Regierung vorgelegte Entwurf eines Strafgesetzes, sowie das hiezu gehörige Einführungsgesetz ist dem durch das Gesetz vom 30. Juli 1867 (R. G. Bl. Nr. 104) für die Behandlung umfangreicher Gesetze vorgezeichneten Verfahren zu unterziehen.

Das hohe Herrenhaus werde eingeladen, diesem Beschlusse zuzustimmen und in diesem Falle die Genehmigung der übereinstimmenden Beschlüsse beider Häuser des hohen Reichsrathes von Seiner k. und k. Majestät einzuholen.

2. Der zur Vorberathung des Entwurfes eines Strafgesetzes in der Sitzung vom 17. November 1874 gewählte Ausschuß werde berufen, die Vorberathung dieser Gesetzentwürfe auch nach dem Zeitpunkte der Anwendung des erwähnten Gesetzes fortzusetzen.

3. Der hiermit zur Vorberathung des Strafgesetzes und des Einführungsgesetzes zu demselben berufene Ausschuß habe in Anwendung der §§. 11, 12, 13 und 14 des Gesetzes vom 30. Juli 1867 (R. G. Bl. Nr. 104) auch nach der Schließung der Session des Reichsrathes oder während dessen Vertagung in Thätigkeit zu bleiben, und es sei zu diesem Beschlusse die Genehmigung Seiner k. und k. Majestät einzuholen.

Wien, 6. December 1876.

Handel,
Obmann-Stellvertreter.

Herbst,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Vertrag

zwischen

Oesterreich-Ungarn und dem Fürstenthume Liechtenstein über die Erneuerung, beziehungsweise Fortsetzung des zwischen Oesterreich-Ungarn und Liechtenstein bestehenden Zoll- und Steuervereines.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn, und Seine Durchlaucht der souveräne Fürst zu Liechtenstein haben in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen der im Jahre 1852 gegründeten, mit dem Vertrage vom 23. December 1863 auf weitere zwölf Jahre fortgesetzten und mit dem Vertrage vom 14. December 1875 für das Jahr 1876 erneuerten Vereinigung des Fürstenthumes Liechtenstein mit dem Zoll- und Steuergebiete von Vorarlberg, wegen Wiedererneuerung des Vertrages unter einigen, durch die gegenwärtigen veränderten Verhältnisse bedingten und diesen entsprechenden Modificationen, Unterhandlungen eingeleitet und hierzu als Bevollmächtigte ernannt: **Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:**

Herrn Josef Freiherrn v. Schwegel, Ritter des St. Stefansordens und des Ordens der eisernen Krone III. Classe, Hof- und Ministerialrath im k. und k. Ministerium des Aeußern;

Seine Durchlaucht der souveräne Fürst zu Liechtenstein:

Herrn Clemens Reichgrafen von Westphalen, welche, nachdem sie ihre Vollmachten eingesehen und in guter Ordnung befunden hatten, sich über folgende Bestimmungen geeinigt haben:

Artikel I.

Seine Durchlaucht der souveräne Fürst zu Liechtenstein behalten unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte für das Fürstenthum Liechtenstein, vom 1. Jänner 1877 an gerechnet, auf weitere 12 (zwölf) Jahre das System der Zölle, Staatsmonopole, Verzehrungssteuern und Stempel auf Kalender, Zeitungen und Spielkarten bei, wie solches im Lande Vorarlberg auf Grund der diesfälligen Gesetze und der darauf bezüglichen Vorschriften und Einrichtungen gegenwärtig besteht, oder in der Folge bestimmt werden sollte.

Artikel II.

Die einschlägigen österreichischen Gesetze und Vorschriften, namentlich die Zoll- und Staatsmonopolsordnung und das Gefällenstrafgesetz vom 11. Juli 1835. die Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Verzehrungssteuern, das Stempelgesetz für Kalender, Zeitungen und Spielkarten vom 6. September 1850 und der bestehende Zolltarif, sammt den auf diese Gesetze Bezug nehmenden Nachträgen und Vorschriften,

werden daher wie bisher auch weiterhin im Fürstenthume gehandhabt, die Nachtragsgesetze und Verordnungen, sowie neue Gesetze dieser Art von den österreichischen Behörden der fürstlichen Regierung mitgetheilt und von dieser in Liechtenstein kundgemacht werden.

Dagegen bleiben, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages, mit Ausnahme des Rheinzolles, dessen Verhältnisse unverändert fortzubestehen haben, alle wie immer gearteten Abgaben aufgehoben, welche vor dem 1. August 1852 für Rechnung des Landes oder der Gemeinden und Körperschaften im Ein-, Aus- oder Durchgange, bei der Hervorbringung, Zubereitung, dem Verkaufe oder Verbrauche von Waaren und Gegenständen, die den oben bezeichneten Abgaben unterliegen, im Fürstenthume Liechtenstein zu entrichten waren und es können während der Dauer dieses Vertrages Abgaben solcher Art, wenn sie Gegenstände betreffen, die aus dem Auslande oder aus der österreichisch-ungarischen Monarchie nach Liechtenstein eingeführt werden, nur mit Zustimmung der k. und k. Regierung festgesetzt werden.

Artikel III.

Die Erhöhung der nach den gegenwärtig in Oesterreich bestehenden Gesetzen im Fürstenthume Liechtenstein eingeführten Verzehrungssteuern um ein Fünftheil des gegenwärtigen Satzes oder die Einführung einer neuen solchen Steuer auf, derselben jetzt nicht unterliegende Gegenstände, wird nur im Einverständnisse mit Seiner Durchlaucht erfolgen.

Wird ein Einverständniß nicht erzielt, so steht es jedem der contrahirenden Theile zu, den Vertrag zu kündigen und nach drei Monaten aus demselben auszuscheiden.

Artikel IV.

Für solange, als in Oesterreich die ämtlichen Zeitungen vom Zeitungsstempel befreit bleiben, wird auch im Fürstenthume Liechtenstein eine ämtliche Zeitung (die Regierungszeitung) vom Stempel frei belassen.

Artikel V.

Die Durchfuhr aus und nach der Schweiz, der Grenz- und Postverkehr werden im Fürstenthume Liechtenstein dieselben Erleichterungen und Begünstigungen genießen, wie in Vorarlberg, der Weideverkehr aber überdies die größte an irgend einer Grenze der österreichisch-ungarischen Monarchie gegen die Schweiz oder das Deutsche Reich gestattete Erleichterung.

Artikel VI.

Der zwischen der kaiserlich österreichischen und fürstlich liechtenstein'schen Regierung bestehende Salzlieferungsvertrag bleibt während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages mit der Modification in Wirksamkeit, daß die liechtenstein'sche Regierung jährlich beiläufig 134.000 Kilogramm Speisesalz in Säcken zu 84 Kilogramm von der k. k. Legstätte in Feldkirch beziehen und für je 84 Kilogramm Salz im Nettogewichte den Preis von 3 fl. 79 kr. österreichischer Währung entrichten soll.

Außerdem soll der liechtenstein'schen Regierung auch das, für Landwirthe zur Düngung erforderliche Salz, insolange Dungsalz von der Saline in Hall erzeugt wird, auf Verlangen erfolgt werden. Die Menge des Bedarfes an solchem Oekonomiesalze wird von der fürstlichen Regierung längstens bis Ende October jeden Jahres für das nächstfolgende Jahr bei der Finanzbezirksdirection in Feldkirch angemeldet werden. Dieses Salz wird der fürstlichen Regierung von der k. k. Legstätte in Feldkirch zu den dortigen Gestehungskosten, das ist um den in Hall bestehenden Verschleißpreis mit Zuschlag der Verpackungs- und Frachtkosten und in dem Zustande, beziehungsweise mit der Beimischung überlassen werden, wie es in Vorarlberg in Verschleiß gesetzt wird.

Die Preise, um welche die fürstliche Regierung das Salz im Fürstenthume verkaufen läßt, dürfen höchstens um die Kosten der Fracht von Vaduz nach Feldkirch niedriger sein, als die Verkaufspreise der Privatgroßverschleißer in Feldkirch.

Artikel VII.

Die Preise von Tabak und Schießpulver werden in Vorarlberg und Liechtenstein dieselben sein, und diejenigen Personen und Körperschaften, sowie diejenigen Beschäftigungsarten, welchen in Vorarlberg der

begünstigte Bezug von Tabak und Schießpulver eingeräumt ist, haben denselben auch in Liechtenstein zu genießen.

Artikel VIII.

Die den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Zölle, Steuern und Preise der Staatsmonopolsgegenstände sind in derselben Valuta zu entrichten, welche auch in Vorarlberg zu diesem Zwecke angenommen wird und in dem daselbst gesetzlich bestehenden Werthverhältnisse; in derselben Valuta und im gleichen Werthverhältnisse haben auch die Hinauszahlungen wegen unrichtiger Erhebungen, dann Steuernachlässe, Provisionen für Steuerperceptionen und für den Verschleiß von Monopolsgegenständen, sowie Zahlungen wegen ähnlicher, auf die unmittelbare Abgabenerhebung sich beziehender Anlässe zu erfolgen.

Artikel IX.

Die im Fürstenthume Liechtenstein cursirenden fremden Münzen sind von den Zollämtern nach den für Vorarlberg bestehenden Evalvationstabellen anzunehmen.

Bei Zahlungen in klingender Münze ist die Partei zur Annahme des Herausbetrages im österreichischen Papiergelde nicht verpflichtet.

Artikel X.

Die gegenwärtig im Fürstenthume Liechtenstein bestehenden Einrichtungen über die Verwaltung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Gefälle, insbesondere die Bestimmung des Grenzbezirkes, der Standorte der Aemter und Wachposten, der Richtung der Zollstraßen, können nur im gegenseitigen Einverständnisse geändert werden.

Seine Durchlaucht werden wie bisher die gedachte Verwaltung dem kaiserlich österreichischen Finanzverwaltungsbezirke Feldkirch zugetheilt lassen.

Die Zollämter im Fürstenthume Liechtenstein sollen auch künftighin als gemeinschaftliche angesehen, als kaiserlich österreichische und fürstlich liechtenstein'sche bezeichnet und mit beiden Wappen versehen sein.

Die Zoll- und sonstigen Tafeln, Schlagbäume u. s. w. bleiben mit den liechtenstein'schen Landesfarben bezeichnet.

Artikel XI.

Die Zoll- und Steuerbeamten und Aufsichtsorgane im Fürstenthume werden von Oesterreich ernannt, beeidet, besoldet, enthoben und entlassen, in zeitlichen oder bleibenden Ruhestand versetzt, sie führen die österreichische Uniform und Bewaffnung, ihre Angehörigen genießen die Ansprüche der Angehörigen österreichischer Beamten und Diener. Sie unterstehen in allen Dienstangelegenheiten, insbesondere bezüglich der gesammten Disciplin den österreichischen Behörden und Organen. Doch haben alle im Fürstenthume stationirten österreichischen Beamten und Diener, für die Zeit ihrer dortigen Dienstleistung Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Liechtenstein Gehorsam und Treue anzugeloben und werden sodann behufs Ausübung ihres Dienstes von der fürstlichen Regierung mit Legitimationen versehen. Sie haben während ihrer dienstlichen Verwendung im Fürstenthume nebst der österreichischen auch die liechtenstein'sche Cocarde zu tragen. Sie unterstehen sammt ihren Familienangehörigen in allen Privat- und bürgerlichen Angelegenheiten, ferner wegen aller im Fürstenthume begangener Verbrechen und sonstiger nach den liechtenstein'schen Gesetzen strafbaren Handlungen den Gerichten des Fürstenthumes.

Von jeder eingeleiteten Untersuchung oder geschehenen Aburtheilung ist aber die Mittheilung an die dem Beschuldigten vorgesetzte Behörde binnen derselben Zeit und in derselben Weise zu machen, wie dies den österreichischen Gerichten obliegt. Directen Steuern oder Gemeindeumlagen, sowie Personalleistungen können sie nicht unterworfen werden, nur in Ansehung ihres unbeweglichen Eigenthumes unterliegen sie denselben Verpflichtungen und Lasten, wie andere Realitätenbesitzer im Fürstenthume.

Bei Ernennung von Beamten und Angestellten, sei es im Fürstenthume, sei es in Vorarlberg, ist auf Angehörige des Fürstenthumes, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen und von der fürstlichen Regierung empfohlen werden, besonders Rücksicht zu nehmen.

Tabak- und Schießpulververschleißplätze im Fürstenthume werden in der Regel nur Angehörigen desselben verliehen werden.

Artikel XII.

Jeder Wechsel in der Person der im Fürstenthume stationirten Beamten und Diener wird der fürstlichen Regierung mitgetheilt, und sollen gegründete Bedenken, welche die Zuweisung eines Individuums zur Dienstleistung im Fürstenthume nicht räthlich erscheinen lassen, berücksichtigt werden.

Auch werden die österreichischen Behörden der von der fürstlichen Regierung aus öffentlichen Rücksichten begehrten Uebersetzung so viel als thunlich Rücksicht tragen.

Die im Fürstenthume stationirte k. k. österreichische Finanzwache hat über Anrufen der politischen Landesbehörde polizeiliche Assistenz zu leisten.

Die Verhandlungen mit Parteien oder Gemeinden im Fürstenthume Liechtenstein über die systemmäßigen Abfindungen hinsichtlich der Entrichtung der Verzehrungssteuer sind wie bisher durch einen Beamten der Finanzbezirksdirection Feldkirch unter Beiziehung eines Abgeordneten der fürstlichen Regierung vorzunehmen.

Artikel XIII.

Bei den von der kaiserlichen Regierung und deren Beamten und Angestellten zu leistenden Zahlungen sollen die fürstliche Regierung und die Angehörigen des Fürstenthumes nicht gezwungen sein, dort, wo es der gegenwärtige Vertrag oder besondere Stipulationen nicht ausdrücklich bestimmen, österreichisches Papier- und Silbergeld im Nominalwerthe anzunehmen.

Artikel XIV.

Für die Beschaffung der erforderlichen Zollamtsgebäude, sowie für deren Erhaltung im benützungsfähigen Zustande, soweit dies einem Vermiether obliegt (§. 1096 österr. a. b. G. B.), hat Liechtenstein zu sorgen. Dagegen hat die Kosten der Instandhaltung derselben, welche sich durch die gewöhnliche Abnützung ergeben, ferner die Kosten der Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung der Amtslocalitäten, endlich die Kosten der Casernirung und Unterbringung der Finanzwache Oesterreich zu tragen. Die liechtenstein'sche Regierung wird aber, falls Schwierigkeiten entstehen, die Ausmittlung der Casernen auf Kosten Oesterreichs veranlassen.

Das gemäß Separatartikel IV des Vertrages vom 23. December 1863 auf Kosten Liechtensteins errichtete Zollamt zu Vaduz wird über Wunsch der fürstlichen Regierung nunmehr gleichfalls wie alle übrigen Zollämter auf den gemeinsamen Etat unter der Bedingung übernommen, daß die fürstliche Regierung das zur Unterbringung dieses Amtes erforderliche Amtsgebäude möglich in der Nähe der dortigen Rheinbrücke auf einem zur Ueberwachung des Verkehres geeigneten Punkte auf eigene Kosten herstellt.

Artikel XV.

Den Beamten und Angestellten, welche auf die im Artikel XI erwähnte Weise im Fürstenthume Liechtenstein im Zoll- und Steuerfache Dienste leisten, werden die gleichen Rechte und Befugnisse eingeräumt und haben dieselben die gleichen Verpflichtungen zu erfüllen, wie auf österreichischem Gebiete.

Die Gerichte, Behörden und Ortsvorsteher des Fürstenthumes werden ihnen bei ihren Dienstesverrichtungen denselben Beistand zu leisten haben, wie die österreichischen Behörden auf österreichischem Gebiete den Beamten gleicher Kategorie.

Artikel XVI.

Die im Umfange des Fürstenthumes Liechtenstein, sowie die von Angehörigen desselben versuchten und verübten Uebertretungen der in Folge des gegenwärtigen Vertrages daselbst in Wirksamkeit stehenden Gefällsgesetze werden nach denselben Bestimmungen und von denselben Behörden und Gerichten untersucht und bestraft, wie diejenigen, welche in Vorarlberg oder welche von Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie versucht oder verübt werden.

Untersuchungen über im Fürstenthume begangene Gefällsübertretungen werden dann, wenn der Aufenthalt des Beschuldigten oder der Zusammenhang mit anderen, bereits eingeleiteten Untersuchungen nicht eine Abweichung räthlich machen, stets am Sitze der liechtenstein'schen Regierungsbehörde durch einen dazu ermächtigten kaiserlich österreichischen Beamten abgeführt werden.

Der Landrichter des Fürstenthumes ist Beisitzer des Gefällenbezirksgerichtes für den Finanzverwaltungsbezirk Feldkirch und wird zur Aburtheilung aller von Liechtensteinern im Fürstenthume begangenen Gefällsübertretungen, bei sonstiger Nichtigkeit, beigezogen werden.

Die Ortsvorstände, Behörden und Gerichte des Fürstenthumes haben bei Entdeckung und Untersuchung von Gefällsübertretungen, bei Ergreifung und Aufbewahrung der Beschuldigten und der Gegenstände der Uebertretung, bei Erhebung und Sicherstellung des Thatbestandes und des Erfolges der Untersuchung, endlich bei der Vollstreckung der Straferkenntnisse die gleichen Verpflichtungen zu erfüllen und es werden ihnen die gleichen Befugnisse, sowie der Bezug derselben Gebühren eingeräumt, wie sie in Vorarlberg für die entsprechenden Behörden, Gerichte und Ortsvorstände gegenwärtig bestehen, oder in der Folge eingeführt werden sollten.

Dem souveränen Fürsten zu Liechtenstein bleibt das Begnadigungsrecht vorbehalten und erklären Seine Durchlaucht dieses Recht nur nach geendetem Instanzenzuge und dergestalt ausüben zu wollen, daß der Antheil des Anzeigers nicht verkürzt wird.

Artikel XVII.

Es wird eine Gemeinsamkeit der in Vorarlberg und der im Fürstenthume Liechtenstein eingehenden Zölle, Verzehrungssteuern, der Stempelabgaben von den im Artikel I genannten stempelpflichtigen Gegenständen und dem Erlöse von den in Vorarlberg und dem Fürstenthume Liechtenstein verbrauchten Gegenständen des Tabak- und Schießpulvermonopols bestehen, und zwar erfolgt die Theilung auf folgende Weise:

A. Die Reinerträgnisse der Verzehrungssteuern, des Tabak- und Schießpulvermonopols und der Stempelabgaben von Kalendern, Zeitungen und Spielkarten werden im Verhältnisse der Bevölkerung dieser Gebiete getheilt.

B. Was die Zölle betrifft, so wird von dem Reinerträgnisse ein Drittheil, als den Ertrag der in Vorarlberg und Liechtenstein für andere Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie stattfindenden Verzollungen darstellend, für Oesterreich-Ungarn zurückbehalten und die übrigen zwei Drittheile werden zwischen Vorarlberg und Liechtenstein nach Verhältniß der Bevölkerung getheilt.

Die Bevölkerung wird wie bisher von drei zu drei Jahren, und zwar im Fürstenthume Liechtenstein ganz auf dieselbe Weise wie in Vorarlberg ermittelt und die Nachweisungen werden gegenseitig mitgetheilt werden.

Rücksichtlich des Ertrages des Salzgefälles wird keine Gemeinsamkeit der Reinerträgnisse bestehen.

Artikel XVIII.

Die Reinerträgnisse werden dadurch ermittelt, daß von der Summe der Bruttoeinnahme, wie sie sich aus den individuell aufzuführenden Rechnungsabschlüssen aller in Vorarlberg und Liechtenstein bestehenden Zollämter, Verschleißniederlagen und Großverschleißer ergeben, abgezogen werden:

a) Die Vergütungen wegen unrichtiger Erhebungen.
b) Die Kosten der Verschleißniederlagen und der Zollämter, dann die Perceptionskosten und Verschleißprovisionen, und zwar in der Valuta, in welcher diese Kosten thatsächlich geleistet werden.
c) Die Gestehungskosten des verschlissenen Tabaks und Schießpulvers nach fixen Durchschnittspreisen des Vorjahres berechnet.
d) Als Beitrag zu den Kosten der Verwaltung und der Finanzwache hat Liechtenstein ein Pauschale von 25 Percent (fünfundzwanzig Percent) des ihm zufallenden Antheiles aus den gemeinsamen Reinerträgnissen (Artikel XVII, lit. A und B) zu entrichten, welcher von diesen Reinerträgnissen abzuziehen ist, so daß nur der Rest an Liechtenstein hinausgezahlt wird.

Artikel XIX.

Die Reineinkünfte werden am Schlusse eines jeden Quartales sofort bei der Finanzlandesdirection in Innsbruck provisorisch berechnet.

Der Abrechnungsausweis, welcher alle der Theilung unterliegenden Einnahmen und Ausgaben jedes Amtes, jeder Verschleißstätte und jedes Großverschleißes in Vorarlberg und Liechtenstein abgesondert zu enthalten hat, ist in zwei Parien zu verfassen und von der Finanzlandesdirection als mit den Rechnungen übereinstimmend, und nach den Bestimmungen dieses Vertrages abgefaßt, zu bestätigen.

Beide Parien sind der fürstlich liechtenstein'schen Regierung zu übermitteln, welche das eine Exemplar, mit der Anerkenntniß der Richtigkeit versehen, der Finanzlandesdirection zurücksendet.

Es steht der fürstlich liechtenstein'schen Regierung frei, die nöthigen Aufklärungen zu fordern und durch einen Commissär in die Rechnungen Einsicht nehmen zu lassen, die ihr bereitwilligst zu gestatten ist.

Artikel XX.

Nach Ablauf eines Verwaltungsjahres wird die k. k. Finanzlandesdirection auf Grund der agnoscirten Quartalabrechnungsausweise einen provisorischen Jahresrabechnungsausweis anfertigen, diesen — gleichfalls der fürstlichen Regierung mittheilen und letzterer den auf Liechtenstein entfallenden Reinerträgnißantheil mit Berücksichtigung der bereits angewiesenen Vorschüsse (Artikel XXII) beim k. k. Hauptsteueramte in Feldkirch flüssig machen.

Die Abrechnung findet in der Valuta statt, in welcher die einzelnen Zölle und Steuern eingehoben und die anrechenbaren Auslagen geleistet werden, also auch ganz oder theilweise in Papiergeld, insoferne dasselbe bei den Zollämtern für alle, beziehungsweise für einige Abgaben an Zahlung angenommen wurden und zu dem Werthverhältnisse, in welchem dieses der Fall war.

Die definitive Abrechnung erfolgt durch den Obersten Rechnungshof in Wien.

Artikel XXI.

Seine Durchlaucht wird die definitive Abrechnung, wiewohl durch deren Ergebnisse die dem Fürstenthume gebührende Einnahmsquote geändert werden kann, insoweit als bindend anerkennen, als dadurch bloße Rechnungsfehler richtiggestellt werden, welche bei Ermittlung der einzelnen in der provisorischen Abrechnung erscheinenden Einnahms- oder Ausgabsposten sich ergeben.

Dabei sollen Ausscheidungen von Einnahms- oder Aufnahme von Abzugsposten für Liechtenstein insoferne bindend sein, als derartige Posten nach den Bestimmungen dieses Vertrages bei der Ermittlung der Reinerträgnisse zu beachten sind, wobei übrigens alle in der Sache oder in diesem Vertrage gegründeten Einwendungen gegen die definitive Abrechnung vorbehalten bleiben.

Der Ersatz, wie die Ausgleichung geschieht in der Valuta, in welcher nach Artikel XX die Abrechnung statthat.

Wird die definitive Abrechnung der fürstlichen Regierung binnen zwei Jahren, vom Tage der Mittheilung des provisorischen Jahresabrechnungsausweises des betreffenden Verwaltungsjahres an gerechnet, nicht zugestellt, so verbleibt es bei den Bestimmungen der provisorischen Abrechnung.

Artikel XXII.

Um die fürstliche Regierung vor plötzlichen Ausfällen zu decken, verbürgt Oesterreich derselben ein jährliches Reineinkommen an Zöllen, Verzehrungssteuern und Stempelabgaben von Spielkarten, Kalendern und Zeitungen, ferner am Erlöse von Tabak und Schießpulver von mindestens 2 fl. 20 kr., in Worten Zwei Gulden zwanzig Kreuzer für den Kopf der Bevölkerung.

Dieser von Oesterreich verbürgte Minimalreinertrag wird in vierteljährigen Raten im Vorhinein der liechtenstein'schen Landescasse abgeführt, der aus der provisorischen Schlußrechnung der vier Quartale sich ergebende Mehrbetrag aber am Schlusse eines jeden Jahres darauf bezahlt.

Artikel XXIII.

Während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft findet, wie bisher, gegenseitig freier Verkehr zwischen dem Fürstenthume Liechtenstein und dem Lande Vorarlberg in dem Maße statt, als der freie Verkehr zwischen Vorarlberg und den übrigen Theilen der österreichisch-ungarischen Monarchie gestattet ist.

Diese Bestimmung bezieht sich insbesondere auf Handels- und Gewerbeleute, welche in dem Gebiete des anderen contrahirenden Staates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, dergestalt, daß dieselben keinen Abgaben unterzogen werden, welchen nicht gleichmäßig die eigenen Unterthanen in derselben Art unterworfen sind. Deßgleichen soll Fabrikanten und Händlern der Ankauf von Waaren zu ihrem Gewerbebetriebe im Heimatlande, dann Handlungsreisenden, welche nicht Waaren (sondern höchstens Muster derselben) mit sich führen, das Suchen von Bestellungen in dem einen Staate ohne Abgabe gestattet werden, wenn sie die Befugniß hierzu in dem anderen Staate erworben haben. Endlich sollen die Unterthanen des einen Staates ihre Waaren in dem Gebiete des anderen frei von Abgaben und ohne hierzu von diesem Staate einer besonderen Concession oder eines Gewerbescheines zu bedürfen, auf die

Märkte bringen können, wenn sie die Berechtigung hierzu im eigenen Lande genießen und die Waaren solche sind, deren Verkauf auf Märkten nicht auch Inländern verwehrt ist.

Artikel XXIV.

Die Chausséepflaster, Damm-, Brücken- und Ueberfuhrsgelder sollen in Vorarlberg und Liechtenstein, ohne Rücksicht, ob sie für Rechnung des Staates oder von Gemeinden und Corporationen bestehen, nur in einem solchen Betrage beibehalten, oder neu eingeführt werden, daß sie die Unterhaltungskosten und die landesüblichen Zinsen des Anlagecapitales nicht überschreiten, auch soll dabei kein Unterschied je nach der Beschaffenheit oder Herkunft der transportirten Gegenstände stattfinden.

Die im Fürstenthume aufgestellten Zollämter haben auf Verlangen der fürstlichen Regierung an ihren Standpunkten die behördlich genehmigten Brücken- und Weggelder einzuheben und an die liechtenstein'sche Landescasse abzuführen.

Artikel XXV.

Privilegien auf die ausschließliche Benützung von Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen, welche nach dem in der österreichisch-ungarischen Monarchie geltenden Gesetze erworben werden, sind auch als für das Fürstenthum Liechtenstein giltig anzusehen, jedoch ist die Verfertigung oder der gewerbemäßige Verschleiß der Gegenstände solcher Privilegien im Fürstenthume Liechtenstein an die Beobachtung der daselbst bestehenden Gewerbsgesetze geknüpft.

Uebrigens werden Angehörige des Fürstenthumes Liechtenstein in Allem, was die Erwerbung solcher Privilegien betrifft, den Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie gleichgestellt und die Ausübung der ihnen ertheilten Privilegien im Fürstenthume wird von derselben Rechtswirkung sein, als wenn die Ausübung auf dem Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie Platz greifen würde.

Der fürstlichen Regierung in Vaduz werden in Ansehung der von liechtenstein'schen Unterthanen angesuchten und erlangten Privilegien dieselben Befugnisse zugestanden und die gleichen Verpflichtungen auferlegt, welche die österreichischen Gesetze den Statthaltereien zugestanden oder auferlegt haben, oder in der Folge zugestehen oder auferlegen sollten.

Artikel XXVI.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Liechtenstein werden im Fürstenthume stets dasselbe Maß- und Gewichtssystem in Anwendung bringen lassen, das jeweilig in Vorarlberg gesetzliche Geltung hat.

Die fürstliche Regierung verpflichtet sich, im Falle der Abänderung der gegenwärtig die liechtenstein'sche Landeswährung betreffenden Verordnungen eine Regelung des Münzwesens nur in der Art eintreten zu lassen, daß die diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen, soferne sie von den in Oesterreich geltenden Normalen abweichen sollten, auf die Geldgebarung der österreichisch-liechtenstein'schen Zollämter, der Tabak- und Schießpulver-Verschleißer, ferner auf die Verzehrungssteuer, endlich auf die Art der durch vorliegenden Vertrag festgesetzten Bezahlung des von Oesterreich der fürstlichen Regierung garantirten Minimalreinertrages und allfälligen aus den Mehreinnahmen der Zölle, Steuern und Monopolsgegenstände sich ergebenden Ueberschußantheilen keine Anwendung haben.

Artikel XXVII.

Die k. und k. Regierung wird sich bemühen, alle Vortheile für den Handel und Verkehr, welche ihr durch die bestehenden Handelsverträge schon gegenwärtig eingeräumt sind, oder durch neue Verträge in der Folge eingeräumt werden sollten, auch auf das Fürstenthum Liechtenstein ausdehnen zu lassen, wogegen Liechtenstein sich zur Mitübernahme der Verpflichtungen bereit erklärt, welche der österreichisch-ungarischen Monarchie durch die bereits bestehenden oder durch die in der Folge abzuschließenden Handels- und Schifffahrtsverträge oder durch Zolleinigungen erwachsen.

Zu Verpflichtungen, wodurch von Liechtenstein Geldbeiträge gefordert werden, ist die Zustimmung der fürstlichen Regierung erforderlich. Sollte es sich um Handels- und Zollverträge mit der Schweiz handeln, so wird Oesterreich-Ungarn nicht bloß die besonderen Wünsche der fürstlichen Regierung bei den Unterhandlungen berücksichtigen, sondern auch den Vertrag nicht ratificiren, bevor es sich der Zustimmung Liechtensteins versichert hat.

Artikel XXVIII.

Der gegenwärtige Vertrag wird mit 1. Jänner 1877 in Wirksamkeit treten und bis Ende 1888 in Kraft bleiben. Erfolgt Ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraumes keine Kündigung, so ist gegenwärtiger Vertrag als auf weitere zwölf Jahre verlängert anzusehen, und ebenso ist in der Folge der Vertrag jedesmal auf weitere zwölf Jahre verlängert zu betrachten, wenn Ein Jahr vor dem Ablaufe seiner Dauer von keiner Seite eine Kündigung erfolgt.

Artikel XXIX.

Die Ratificationen gegenwärtigen Vertrages werden sobald als möglich in Wien ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die Bevollmächten der hohen contrahirenden Theile den Vertrag unterschrieben und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien am 3. December 1876.

L. S. Schwegel m. p.

L. S. Graf v. Westphalen m. p.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Wien, am 4. December 1876.

Vom k. und k. Ministerium des Aeußern
(Politische Expedition):

Ascher,
Regierungsrath.

Motivenbericht

zur

Regierungsvorlage, betreffend den Vertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Fürstenthume Liechtenstein über die Erneuerung, beziehungsweise Fortsetzung des zwischen Oesterreich-Ungarn und Liechtenstein bestehenden Zoll- und Steuervereines.

Gemäß Artikel I des Uebereinkommens vom 12. December 1875 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Fürstenthume Liechtenstein wegen Verlängerung des Vertrages vom 23. December 1863 (R. G. Bl. 1864 Nr. 47) über die Fortsetzung des Zoll- und Steuervereines für das Jahr 1876 (R. G. Bl. Nr. 96) hatten im Laufe des Jahres 1876 Verhandlungen darüber stattzufinden und zum Abschlusse zu gelangen, unter welchen Modificationen der, zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten bestehende und beiderseits als zweckmäßig erkannte Zoll- und Steuerverein zu erneuern wäre.

Diese Verhandlungen haben stattgefunden, und als Ergebniß derselben ist mit Allerhöchster Genehmigung und im Einvernehmen der k. k. und k. ungarischen Regierung zwischen dem k. und k. Bevollmächtigten und jenem des souveränen Fürsten von Liechtenstein am 3. December 1876 der vorliegende Vertrag unterzeichnet worden, zu dessen Vollziehung im Grunde der mit Allerhöchster Entschließung vom 6. December 1876 ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung die verfassungsmäßige Zustimmung erbeten wird.

Nach diesem Vertrage soll der zwischen Oesterreich-Ungarn und Liechtenstein bestehende Zoll- und Steuerverein, wie er im Jahre 1852 gegründet, im Jahre 1863 auf weitere zwölf Jahre fortgesetzt und mit dem Uebereinkommen vom 12. December 1875 für das Jahr 1876 erstreckt worden ist, vom 1. Jänner 1877 angefangen auf weitere zwölf Jahre, das ist bis Ende 1888, im Wesentlichen unter denselben Modalitäten fortbestehen.

Es wird demnach während dieser Periode Liechtenstein, wie bisher, das österreichische System der Zölle, Staatsmonopole, Verzehrungssteuern und Stempel für Kalender, Zeitungen und Spielkarten, wie es gegenwärtig in Vorarlberg besteht, oder in der Folge bestimmt werden sollte, beibehalten und durch österreichische Organe verwalten lassen.

Die Erträgnisse dieser Abgaben in Vorarlberg und Liechtenstein, mit Ausnahme jener des Salzgefälles, dann eines Drittheiles der Bruttoeinnahme des Zollgefälles, welch letzteres als den Zollertrag der an den Grenzen Vorarlbergs und Liechtensteins für andere Theile des allgemeinen Zollgebietes abgefertigten Waaren darstellend, vorhinein zu Gunsten Oesterreich-Ungarns abgezogen wird, werden, wie bisher gemeinsam sein, und nach Abzug der Vergütungen wegen allfälliger unrichtiger Erhebungen, der Kosten der Verschleißniederlagen und der Zollämter, dann der Perceptionskosten und Verschleißprovisionen, ferner der Gestehungskosten des verschlissenen Tabakmateriales und Schießpulvers, endlich nach Abzug

eines Regiepauschalbetrages als Beitrages zu den Kosten der Verwaltung und der Finanzwache nach Verhältniß der Bevölkerung getheilt werden.

Der vorliegende Vertrag ist also in seinen wesentlichen Bestimmungen mit dem bestehenden übereinstimmend, unterscheidet sich jedoch von letzterem in folgenden Punkten:

1. durch Uebernahme der Kosten des Nebenzollamtes zu Vaduz auf den gemeinsamen Etat (Artikels XIV);

2. durch Erhöhung des von Liechtenstein zu leistenden Regiekostenpauschales von 10 auf 25 Percent des ihm zufallenden Antheiles aus den gemeinsamen Reinerträgnissen (Artikel XVIII, lit. d);

3. durch Erhöhung der von Oesterreich-Ungarn zu übernehmenden Minimalgarantie eines Reinertrages per Kopf der Bevölkerung von 1 fl. 90 kr. auf 2 fl. 20 kr. (Artikel XXII) und

4. durch die Bestimmung im Artikel XXVI in Betreff des seitens der liechtenstein'schen Regierung in Anspruch genommenen Rechtes, in der Währungsfrage selbständig vorzugehen, beziehungsweise im Fürstenthume unabhängig von künftigen Vorhaben der österreichischen Regierung in der Münzfrage die Goldwährung einzuführen.

Hierüber ist zu bemerken:

Ad 1. Das Nebenzollamt zu Vaduz ist bei Erneuerung des Vertragsverhältnisses am 23. December 1863 über Wunsch der fürstlichen Regierung, jedoch unter der Bedingung errichtet worden, daß die Kosten desselben, mit Einschluß der Bezüge des Personales, von der liechtenstein'schen Regierung allein getragen werden. (Separatartikel IV des Vertrages vom 23. December 1863). Die Verkehrs- und Geschäftsverhältnisse dieses Amtes haben jedoch die Zweckmäßigkeit und die Nothwendigkeit seines Bestandes unzweifelhaft dargethan, es ist das wichtigste im Fürstenthume und hat im Durchschnitt der letzten Jahre einen Zollertrag von rund 13.000 fl. jährlich ergeben. Sein Fortbestand ist also gerechtfertigt und im Interesse des Zollgefälles gelegen. Unter diesen Verhältnissen glaubte die k. k. Regierung dem anläßlich der gegenwärtigen Verhandlungen ausgesprochenen Verlangen des fürstlichen Bevollmächtigten, die Kosten dieses Zollamtes gleich jenen aller übrigen Aemter auf den gemeinsamen Etat zu übernehmen, jedoch unter der Bedingung entsprechen zu sollen, daß das zur Unterbringung dieses Amtes erforderliche Amtsgebäude möglichst nahe der dortigen Rheinbrücke auf einem, zur Ueberwachung des Verkehres geeigneten Punkte auf Kosten der liechtenstein'schen Regierung hergestellt werde. Durch diese Bedingung wird nämlich die Möglichkeit erzielt, den bisher an der Rheinbrücke unterhaltenen stehenden Posten, welcher auch die Begleitung der Reisenden und Waarentransporte zum Zollamte zu besorgen hatte, und mindestens eine Besetzung mit zwei Mann Finanzwache erforderte, als entbehrlich einziehen zu können.

Da nun die Auslagen für zwei Mann Finanzwache, welche von Oesterreich gegen Bezug des im Artikel VII lit. d) festgesetzten Regiepauschales allein zu tragen waren, und laut Artikel XVIII auch künftig in derselben Weise zu besorgen sein werden, mit 900 fl. jährlich zu berechnen sind, während die Kosten des Nebenzollamtes bei der dermaligen Besetzung mit einen Einnehmer in der XI. Rangsclasse und den sonstigen Nebenauslagen für Kanzlei- und Beheizungserfordernissen mit jährlich 800 fl., höchstens aber im gleichen Betrage per 900 fl. zu veranschlagen sind; so ist durch dieses Zugeständniß für Oesterreich nicht nur keine größere Belastung, sondern voraussichtlich ein Gewinn erzielt worden.

Ad 2. Das Regiekostenpauschale nach Percenten des für Liechtenstein entfallenden Reinertragsantheiles bemessen, erhöht sich selbstverständlich mit der Zunahme der Reinerträgnisse, welche sich in letzterer Zeit, insbesondere seit Eröffnung des Eisenbahnverkehres, günstiger und stetiger gestaltet haben.

Da aber anderseits bei der Einheitlichkeit des Wirthschaftsgebietes der Umfang der Consumtion nicht immer in den Ertragsziffern der hier fraglichen Ländergebiete genau zum Ausdruck gelangt, so schien es mit Rücksicht auf die Consumtions- und Productionsverhältnisse beider Ländergebiete angemessen, eine Erhöhung des bezüglichen Percentsatzes in Anspruch zu nehmen, um eventuell auch für höhere Regieauslagen den entsprechenden Ersatz zu erlangen.

Der liechtenstein'sche Bevollmächtigte hat diese Forderung zugestanden.

Ad 3. Liechtenstein'scherseits wurde eine Erhöhung der Minimalgarantie nach der Kopfzahl der Bevölkerung zumeist aus dem Grunde angestrebt, um früher in den Besitz wenigstens eines Theiles seiner Revenüenantheile aus dem Vertragsverhältnisse zu gelangen, da diese Minimalgarantie (gegenwärtig nach Artikel VIII, künftig Artikel XXII) vierteljährig vorhinein auszuzahlen ist.

Aus demselben Grunde hat Liechtenstein auch eine Aenderung in der bestehenden Art der Abrechnungspflege beantragt, welche in den Artikeln XIX und XXI des vorliegenden Vertrages behandelt ist.

Belangend die Ziffer der Minimalgarantie, so hat Liechtenstein hieran im Durchschnitte der zwölfjährigen Periode 1864 in 1875 factisch 2 fl. 47·6 kr., oder wenn das Ergebniß der letzten sechs Jahre 1870 in 1875 als das für künftig wahrscheinlichere, also zuverlässigere der Berechnung zu Grunde gelegt wird, factisch 3 fl. 25 kr. per Kopf der Bevölkerung erhalten.

Wird von der letzteren Berechnungsbasis die mit 4.800 fl. jährlich zu veranschlagende Erhöhung des Regiekostenpauschales in Abschlag gebracht, so ergäbe dies im Durchschnitte der letzten sechs Jahre einen factischen Bezug an Minimalgarantie per Kopf von 2 fl. 67·7 kr.

Es ist daraus zu entnehmen, daß nach dem factischen Ergebnisse der letzten sechs Jahre und mit Beachtung der aus der Erhöhung des Regiekostenpauschales zu gewärtigenden Verringerung der liechtenstein'schen Reinertragsantheile aus dem diesseitigen Zugeständnisse der Erhöhung der Minimalgarantie per Kopf von 1 fl. 90 kr. auf 2 fl. 20 kr. eine höhere Belastung der österreichisch-ungarischen Erträgnißantheile nicht resultiren wird, sondern daß dieses Zugeständniß mehr als Form anzusehen sei, in welcher dem billigen Wunsche der liechtenstein'schen Regierung, schneller in den Besitz eines gewissen Theiles der Revenüenantheile zu gelangen, Rechnung getragen wurde.

Hinsichtlich der Art der Abrechnungspflege soll nunmehr nach Artikel XX am Schlusse des Jahres eine provisorische Jahresabrechnung auf Grundlage der vorausgegangenen und agnoscirten Quartalabrechnungsausweise stattfinden und auf Grund derselben der fürstlichen Regierung der entfallende Reinerträgnißantheil angewiesen werden, während die definitive Jahresabrechnung wie bisher dem obersten Rechnungshofe zu Wien vorbehalten ist.

Nachdem im Artikel XXI die ausdrückliche bisher nicht bestandene (Separatartikel VI, Zahl 1, Alinea 5) Bestimmung aufgenommen wurde, daß die Ausscheidung von Einnahms- oder Aufnahme von Abzugsposten für Liechtenstein insofern bindend sein sollen, als derartige Posten nach den Bestimmungen dieses Vertrages bei der Ermittlung der Reinerträgnisse zu beachten sind, so konnte diese liechtenstein'scherseits beantragte Art der Jahresabrechnung unbedenklich und ohne Besorgnisse für die diesseitigen Interessen gewährt werden.

Gleiches gilt von der in demselben Artikel bewilligten Abkürzung des Termines für die Anwendbarkeit der definitiven Abrechnungsergebnisse von drei auf zwei Jahre, zumal dieser Termin erst vom Tage der Mittheilung des provisorischen Jahresabrechnungsausweises zu zählen ist.

Ad 4. Der im Artikel XXVI ausgesprochene Vorbehalt ist eine Abänderung der bezüglichen Bestimmung im correlativen Artikel XII des bestehenden Vertrages. Der letzteren zu Folge war Liechtenstein verpflichtet, im Fürstenthume dasselbe Münzsystem einzuführen, das Oesterreich in Abänderung des bestehenden Münzsystemes einzuführen finden sollte.

Mit Rücksicht auf den zur Zeit des Vertragsabschlusses bestandenen Münzvertrag vom 24. Jänner 1857 (R. G. Bl. Nr. 101) war damit die Einheit des Münzwesens gesichert.

Nach Auflösung des erwähnten Münzvertrages und mit Ablauf des Vertrages vom 23. December 1863 war die fürstliche Regierung in dieser Beziehung nicht weiter gebunden, und sie erklärte bei den vorliegenden Verhandlungen, der Regelung der Währungsfrage in den sonstigen Verkehrsbeziehungen, unbeschadet der nach dem Vertrage mit Oesterreich-Ungarn zu regelnden Verhältnisse, solches Gewicht beilegen zu müssen, daß sie ohne Billigung dieses ihres Vorhabens auf die Erneuerung des Vertragsverhältnisses mit Oesterreich-Ungarn verzichten müßte.

Damit war die alternative Erwägung geboten, entweder der Absicht Liechtensteins in der Währungsfrage beizustimmen, oder die Vertragserneuerung fallen zu lassen.

Die k. k. Regierung glaubte auf die Vertragserneuerung größeren Werth legen zu sollen, als auf die Bedenken gegen die Einführung einer verschiedenen Landeswährung für die Verkehrsverhältnisse außerhalb des Vertrages.

Alle für die Errichtung des Zoll- und Steuervereines seinerzeit maßgebend gewesenen Motive sind auch dermalen, und zwar in erhöhtem Maße vorhanden, indem ein vieljähriger Bestand die damals nur vorausgesetzte Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung erprobt hat und mußten für diesen Beschluß in Betracht gezogen werden.

Die Handels- und Gewerbekammer zu Feldkirch hat in ihrem bezüglichen Berichte die bestehende Zolleinigung als für die geschäftlichen Beziehungen Vorarlbergs von dem günstigsten Einflusse geschildert, und deßhalb die Vertragserneuerung mit Liechtenstein als höchst wünschenswerth bezeichnet.

Mit der, liechtenstein'scherseits beabsichtigten Einführung der Goldwährung wird eigentlich nur ein factischer Zustand legalisirt werden, denn thatsächlich cursirt im Privatverkehre schon dermalen österreichisches Silber- und Papiergeld nur mit einem nach dem Curse der Francwährung bemessenen Disagio. Auch soll die Geschäftsabwicklung nach der einzuführenden Goldwährung dadurch möglichst erleichtert sein, daß Liechtenstein, der Erklärung seines Bevollmächtigten zufolge, als Basis der beabsichtigten Verfügung unter Beibehaltung des Guldenfußes die laut Gesetz vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 22) in Oesterreich eingeführten Goldmünzen (8 Gulden gleich 20 Franken in Gold) anwenden wird.

Mit dem in den Artikeln XVIII und XX, Alinea 2, stipulirten Vorbehalte, die nach den Vertragsbestimmungen anrechenbaren Auslagen und Abzugsposten in der Valuta einzustellen, in welcher sie factisch geleistet werden, sowie durch das im Artikel XVIII bedungene höhere Regiepauschale ist vorgesorgt, daß eine allfällige, aus der Einführung der Goldwährung resultirende Erhöhung der Regieauslagen nicht die diesseitigen Reinerträgnisse belaste.

Endlich waren auch die Betriebsverhältnisse der k. k. privilegirten Vorarlberger Bahn in Berücksichtigung zu ziehen. Eine Auflösung des Vertragsverhältnisses mit Liechtenstein würde die Einschiebung einer Zollstelle auf der Liechtenstein durchziehenden Bahnstrecke nothwendig gemacht haben, was bei noch so einfacher Einrichtung des Zolldienstes den Verkehr belästigen, daher den Interessen dieser, von Oesterreich garantirten Bahn abträglich sein würde.

In allen übrigen Beziehungen ist der vorliegende Vertrag dem bestehenden nachgebildet und kann unter den dargestellten Verhältnissen nur der Zustimmung des hohen Reichsrathes empfohlen werden.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

die

Aufhebung des Zollausschlusses von Brody betreffend.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Zollausschluß von Brody wird mit 1. Juli 1880 dem allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebiete einverleibt. Mit diesem Tage treten daher in Brody und dessen bisher vom Zollgebiete ausgeschlossener Umgebung alle im Königreiche Galizien hinsichtlich des Zollgefälles bestehenden Gesetze und Anordnungen, namentlich die Zoll- und Staatsmonopolsordnung und das Strafgesetz über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835 hinsichtlich der das Zollwesen betreffenden Bestimmungen sammt allen hierauf bezüglichen späteren Vorschriften in Wirksamkeit.

Vom Tage der Aufhebung des Zollausschlusses darf der zollfreie Austritt ausländischer Waaren in das Zollausschlußgebiet von Brody nicht mehr stattfinden.

Artikel 2.

Mit demselben Tage hat die bisherige Art der Besteuerung gebrannter geistiger Flüssigkeiten im dermaligen Zollausschlusse von Brody aufzuhören und wird die Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten bei deren Erzeugung nach den allgemeinen für die Branntweinerzeugungssteuer giltigen Gesetzen und Anordnungen eingehoben.

Artikel 3.

Während des ersten Monates nach dem Tage der Aufhebung des Zollausschlusses, und zwar mit dem im Verordnungswege zu bezeichnenden Tage, beginnt der freie Verkehr des bisherigen Zollausschlußgebietes mit dem allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebiete:

a) Für Zucker und gebrannte geistige Flüssigkeiten inländischen Ursprunges, wenn deren Versteuerung im Zollausschlusse nachgewiesen, oder aber wenn

bei Rohzucker von je 100 Kilogramm . . . . . 9 fl. 10 kr.
bei Raffinatzucker von je 100 Kilogramm . . . . . 11 „ 18 „
bei Branntwein, Spiritus, Rum und Arak $10^{7}/_{10}$ Kreuzer für jeden Hektoliter und jeden Grad des gesetzlichen Alkoholometers,
bei versüßtem Branntwein per Hektoliter . . . . . 5 fl. 35 kr.

vorläufig entrichtet wird.

b) Für Bier inländischen Ursprungs, wenn dessen Versteuerung im Zollausschlusse oder die ohne Gebührenrückvergütung erfolgte Ausfuhr desselben aus dem Zollgebiete in den Zollausschluß nachgewiesen, oder aber wenn per Hektoliter . . . . . 2 fl.
entrichtet wird.

c) Für alle anderen Waaren, deren inländischer Ursprung nachgewiesen wird, oder außer Zweifel steht.

d) Für alle Waaren ausländischen Ursprunges, die einem Eingangszolle nicht unterliegen, oder deren Verzollung bereits stattgefunden hat, oder ämtlich in Vormerkung genommen wurde.

Artikel 4.

Nach Ablauf des ersten Monates nach dem Tage der Aufhebung des Zollausschlusses findet der freie Verkehr des dermaligen Zollausschlusses von Brody mit dem allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebiete bezüglich aller Waaren und in allen Richtungen unter den für das Zollgebiet und dessen Grenzbezirk vorgeschriebenen Bedingungen statt.

Artikel 5.

Die im Zollausschlusse von Brody am Tage vor dessen Aufhebung vorhandenen Vorräthe an zollpflichtigen Waaren ausländischen Ursprunges, ferner an aus ausländischen und inländischen Stoffen im Zollausschlusse Brody verfertigten Waaren, dann an Zucker, Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten inländischen Ursprunges sind längstens bis am vierten Tage nach dem Zeitpunkte der Aufhebung des Zollausschlusses 12 Uhr Mittags bei der Finanz-Bezirksdirection in Brody schriftlich anzumelden.

Zu dieser Anmeldung sind alle Kaufleute, Krämer, Kaffeehausinhaber, Gastwirthe, Fabriksbesitzer und alle Gewerbetreibenden, welche sich mit dem Verkaufe oder mit der Verarbeitung, Zurichtung und Umgestaltung der genannten Waaren befassen, und zwar nur hinsichtlich jener Artikel, mit welchen sie dieses Geschäft betreiben, verpflichtet.

Privatpersonen, wozu auch die vorbenannten Geschäftsleute in Absicht auf jene Artikel, die nicht zu ihrem Geschäftsbetriebe gehören, zu rechnen sind, obliegt die Anmeldung

1. ihrer Vorräthe an zollpflichtigen Waaren ausländischen Ursprunges, wenn diese Vorräthe einen ihren persönlichen Verhältnissen angemessenen einjährigen Bedarf überschreiten, und zwar nur in Betreff der diesen Bedarf überschreitenden Mengen;

2. ihrer Vorräthe von Zucker, soferne diese 25 Kilogramme, von Bier, soferne diese 50 Liter, und von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, soferne diese 25 Liter übersteigen.

Die dieses Maximum überschreitenden Mengenvorräthe der Privatpersonen an zollpflichtigen Waaren ausländischen Ursprunges, dann an Zucker, Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten sind nach den Artikeln 14, 15 und 16 zu behandeln.

Artikel 6.

Der Inhaber von den im Artikel 5 bezeichneten Waaren, woran einem Anderen das Eigenthumsrecht zusteht, hat dieselben ohne Rücksicht auf deren Menge anzumelden.

Artikel 7.

Wer an einen Handel- oder Gewerbetreibenden Lagerräume, die nicht Bestandtheile oder Zubehör von dessen Wohnung sind, vermiethet oder die Benützung oder Mitbenützung solcher Räume gestattet hat, ist verpflichtet, binnen der im Artikel 5 bezeichneten Frist an die Finanzbezirksdirection hiervon die Anzeige zu erstatten.

Artikel 8.

Jede Partei haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihr eingebrachten Anmeldung. Die Unterlassung der Anmeldung sowie die Verschweigung oder unrichtige Angabe von Waarenvorräthen wird nach den Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes, und zwar bezüglich der ausländischen unverzollten Waaren als Schleichhandel durch gesetzwidrige Einfuhr und hinsichtlich des Zuckers, Bieres, dann der geistigen Flüssigkeiten inländischen Ursprunges als schwere Gefällsübertretung bestraft.

Artikel 9.

Unmittelbar nach Ablauf der im Artikel 5 bezeichneten Anmeldungsfrist hat die gefällsämtliche Revision der vorhandenen Waarenvorräthe zu beginnen, und es soll dieselbe längstens bis Ablauf des ersten Monates vom Tage der Aufhebung des Zollausschlusses angefangen gerechnet, beendet und in eben dieser Zeit jede Partei mit der ämtlichen Befundsbestätigung (Deckungsbollette) versehen werden.

Artikel 10.

Den von der Finanzbezirksdirection zur Revision der Waarenvorräthe abgeordneten Organen der Finanzverwaltung sind nicht nur die zur Aufbewahrung der angemeldeten Waarenvorräthe dienenden, sondern auch alle übrigen Localitäten, welche zur Einlagerung von Waaren benützt zu werden pflegen, wie z. B. Läden, Waarenkammern, Speicher, Keller, Schoppen u. s. w. nachzuweisen und auf Verlangen zu eröffnen.

Die Durchsuchung anderer als der vorerwähnten Räume ohne Zustimmung des Inhabers ist den Organen der Finanzverwaltung nur unter Zuziehung ortsobrigkeitlicher Assistenz gestattet.

Artikel 11.

Der Inhaber der Waare ist verpflichtet, die zu deren Revision erforderliche Hilfe zu leisten oder sofort zu beschaffen, und die zur Constatirung der

Menge oder des Gewichtes erforderlichen Gefäße und Geräthe zur Verfügung zu stellen.

Artikel 12.

Vom Zeitpunkte der Anmeldung der im Artikel 5 bezeichneten Waaren bis zur Vollendung der gefällsämtlichen Revision der angemeldeten Vorräthe darf ohne Bewilligung der Finanzbezirksdirection von den angemeldeten Waaren nichts aus den in der Anmeldung bezeichneten Lagerräumen entfernt werden.

Von dieser Beschränkung sind ausgenommen:

a) Die für den Kleinverkauf bestimmten Artikel unter der Bedingung, daß jede verkaufte Menge derselben in ein dem revidirenden Organe der Finanzverwaltung vorzulegendes Verzeichniß mit Angabe des Käufers eingetragen wird;

b) der Verbrauch im eigenen Haushalte;

c) der Absatz in das österreichisch-ungarische Zollgebiet gegen Entrichtung der gesetzlichen Gebühren und die Ausfuhr in das Ausland unter der Bedingung, daß dem zur Revision der Waarenvorräthe abgeordneten Organe der Finanzverwaltung die zollämtlichen Abfertigungsdocumente vorgelegt werden.

Artikel 13.

Wenn sich bei der gefällsämtlichen Revision der Waarenvorräthe gegen die angemeldeten Mengen ein Abgang zeigt, für welchen nicht die im Artikel 12 lit. C erwähnten zollämtlichen Abfertigungsdocumente beigebracht werden können, so hat die Partei für diese fehlende Menge die entfallende Zoll- und Verzehrungssteuergebühr zu entrichten.

Artikel 14.

Die ämtlich constatirten Vorräthe an zollpflichtigen Waaren ausländischen Ursprunges sind sofort der Verzollung zu unterziehen.

Artikel 15.

Für das im Vorrathe befindliche Bier inländischen Ursprunges, sofern die im Zollausschlusse bereits geschehene Versteuerung oder die ohne Gebührenrückvergütung aus dem Zollgebiete in den Zollausschluß erfolgte Ausfuhr desselben nicht nachgewiesen wird, ist per Hektoliter 2 fl. sofort zu entrichten.

Artikel 16.

Die Vorräthe an Zucker und an gebrannten geistigen Flüssigkeiten inländischen Ursprunges sind, soferne deren frühere Versteuerung im Zollausschlusse nicht nachgewiesen werden kann, sofort zu versteuern, und zwar:

Rohzucker für 100 Kilogramm mit . . . . . 9 fl. 10 kr.

Raffinatzucker für 100 Kilogramm mit . . . . . 11 „ 18 „

Branntwein, Spiritus, Rum und Arak mit $10^{7}/_{10}$ Kreuzer für jeden Hektoliter und jeden Grad des gesetzlichen Alkoholometers,

versüßter Branntwein per Hektoliter mit . . 5 fl. 35 kr.

Artikel 17.

Der Finanzverwaltung ist das Recht eingeräumt, jenen Parteien, welchen die sofortige Entrichtung der in den Artikeln 14, 15 und 16 bezeichneten

Gebühren schwer fallen würde, angemessene, den Zeitraum eines halben Jahres nicht überschreitende Zahlungsfristen gegen Sicherstellung zu bewilligen.

Artikel 18.

Es ist gestattet, die im Artikel 5 bezeichneten gebührenpflichtigen Waaren in zollämtliche Magazine, oder unter ämtlicher Mitsperre in dazu geeignet befundene Privatmagazine, und zwar in letztere längstens auf die Dauer Eines Jahres einzulagern und die entfallenden Gebühren nach Maßgabe der Entnahme aus den Magazinen zu entrichten.

Artikel 19.

Wer gebührenpflichtige Waaren in Privatmagazinen unter ämtlicher Mitsperre unterbringen will, hat längstens vier Wochen vor der Aufhebung des Zollausschlusses diesfalls unter genauer Bezeichnung der bezüglichen Lagerräume bei der Finanzbezirksdirection die Bewilligung nachzusuchen.

Artikel 20.

Alle Vorräthe an gebührenpflichtigen Waaren, welche auf Ansuchen der Partei zur Zeit der Aufhebung des Zollausschlusses in das ärarische Zollmagazin in Alt-Brody, soweit dessen Belagsraum ausreicht, eingelagert werden, sollen vom Tage der Aufhebung des Zollausschlusses ein halbes Jahr lagerzinsfrei verbleiben können. Nach Ablauf dieses halben Jahres ist bis zur Auflösung dieser Niederlage für die weitere Dauer der ämtlichen Aufbewahrung der allgemein festgesetzte Lagerzins zu entrichten.

Artikel 21.

Es ist Jedermann gestattet, die unter die Bestimmung der nachträglichen Gebührenentrichtung fallenden Waaren ganz oder theilweise ins Ausland zu schaffen, in welchem Falle die vorschriftsmäßige Nachweisung des wirklich stattgefundenen Austrittes der Waaren die Befreiung von der Entrichtung der auf der exportirten Waare lastenden Zoll- oder Steuergebühr zur Folge haben wird.

Artikel 22.

Jedermann, der gebührenpflichtige Waaren in ämtliche oder in unter ämtlicher Mitsperre stehende Privatmagazine einlagert, ist über vorläufige Anmeldung bei dem, mit der Ueberwachung betrauten Finanzorgane berechtigt, dieselben zu besichtigen und von Anderen besichtigen zu lassen, sie zu sortiren und nach Umständen unter ämtlicher Controle auch bearbeiten und behufs der Weiterbeförderung umpacken zu lassen.

Artikel 23.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Motivenbericht

zum

Gesetzentwurfe, die Aufhebung des Zollausschlusses Brody betreffend.

Als mit Verordnung vom 2. Juni 1778 in dem Königreiche Galizien und Lodomerien die Zollverfassung der deutsch-österreichischen Kronländer eingeführt wurde, welche den Handel mit ausländischen Webe-, Wirk- und Putzwaaren, Metallen jeder Art, Galanteriewaaren u. s. w. einem strengen Verbote unterwarf, bildeten die benachbarten Gouvernements des jetzigen russischen Reiches Bestandtheile des polnischen Staatsgebietes, dessen Grenzen dem freien Verkehre mit dem Auslande offen standen.

Die mit dem Allerhöchsten Patente vom 21. August 1779 angeordnete Errichtung des Brodyer Zollausschlusses hatte zum Zwecke, der Stadt Brody, welche durch die Trennung Galiziens von Polen zur Grenzstadt geworden, die Möglichkeit zu verschaffen, für den Handel mit den aus dem Westen Europas bezogenen Industrieerzeugnissen und anderen Waaren im ungehinderten freien Verkehre mit jenen Gebietstheilen zu bleiben, deren commerciellen Mittelpunkt sie vordem gebildet hatte.

Noch war kein volles Jahr seit Errichtung des Zollausschlusses abgelaufen, als in einem Allerhöchsten Handbillet weiland Kaiser Josef II. vom 20. Mai 1780 auf die nachtheiligen Folgen der commerciellen Absonderung Brodys von Galizien hingedeutet wurde.

Die hierüber erstatteten Gutachten gaben indessen nur Anlaß zu der mit dem Decrete vom 15. März 1781 bewilligten Erweiterung des Zollcordons. In einer von dem galizischen Gouverneur Grafen Brigido mit Bericht vom 31. Jänner 1789 der vereinigten Hofkanzlei vorgelegten Reisereleation war mit Berufung auf die während eines achtjährigen Aufenthaltes in Brody an Ort und Stelle gemachten Wahrnehmungen als eine der vorzüglicheren Ursachen des Verfalles dieser Stadt, deren Ausschließung aus dem Zollgebiete und deren hierdurch herbeigeführte Isolirung bezeichnet worden.

Im Jahre 1797 kamen zwei Gesuche der christlichen Gemeinde und der Grundherrschaft von Brody zur Verhandlung, in denen mit lebhaften Farben die vielen Nachtheile geschildert wurden, welche die commercielle Ausscheidung Brodys aus Galizien, zu dem es in allen übrigen sowohl staatlichen als bürgerlichen Beziehungen als ein wichtiger Centralpunkt des Verkehrs der umliegenden Landestheile gehöre, für die weit überwiegende Mehrzahl der Bewohner des Ausschlußrayons herbeigeführt habe.

Wenn aber auch die Grundbesitzer und Gewerbsleute durch den Zollausschluß litten, der Handel Brodys mit dem Auslande konnte sich doch ziemlich frei bewegen und er erreichte während der Continentalsperre seine höchste Blüthe. Bald mußte jedoch auch Brodys Handelsverkehr erlahmen, als die in Osten an Galizien grenzenden Landestheile dem russischen Reiche einverleibt wurden.

Die administrativen Verfügungen, mit welchen Rußland seit dem Jahre 1825 in Bezug auf den Verkehr mit ausländischen Fabricaten ein strenges Prohibitivsystem einführte und den Grenzübergang in jeder Weise erschwerte, hatten zur Folge, daß Brody, nunmehr zwischen zwei Zollgebieten eingeklemmt, beim Verkehre mit dem Inlande den lästigen Beschränkungen eines Zollausschlusses ausgesetzt blieb, ohne jene Vortheile zu genießen, welche man seinem Handel durch die Ausscheidung aus dem Zollgebiete hatte sichern wollen.

Brodys Handel mußte unter diesen Verhältnissen immer mehr in Verfall gerathen; zum Theile artete er in Schmuggel aus, der nicht nur in der Richtung nach Rußland, sondern auch nach dem inländischen Zollgebiete seine Thätigkeit entwickelte.

In Folge des vom Hofkammerpräsidenten Grafen Nadasd über den Stand der Handelsnegociationen mit Rußland erstatteten allerunterthänigsten Vortrages vom 27. December 1828, Z. 7398 F./M., wurde mit der Allerhöchsten Entschließung vom 5. Mai 1829 angeordnet, daß von der k. k. allgemeinen Hofkammer die Einbeziehung der Stadt Brody in die Zollinie aus dem Gesichtspunkte ihrer Einwirkung auf den Schutz der inländischen Industrie und des Handels nach Einvernehmung der Local- und Provinzialbehörden in reife Berathung zu ziehen und darüber ein eigener Vortrag zu erstatten sei.

Die Einbeziehung des Zollausschlusses Brody in das allgemeine Zollgebiet wurde in dem allerunterthänigsten Vortrage der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 6. October 1832, Z. 11267, vom Standpunkte der inländischen Industrie, des redlichen Handels und der Staatsfinanzen als wünschenswerth erklärt und befürwortet.

Nach der hierüber erflossenen Allerhöchsten Entschließung vom 23. Mai 1834 hatte zwar die Entscheidung dieser Frage auf sich zu beruhen; als jedoch im Jahre 1835 die Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die im Jahre 1829 in den deutsch-slavischen Provinzen des Kaiserstaates eingeführt und vom Ausschanke und Kleinverschleiße eingehoben worden ist, auf die Erzeugung umgelegt wurde, und hierbei in dem Zollausschlusse Brody die frühere Einhebungsart in Wirksamkeit gelassen wurde, weil die Einhebung der Steuer von der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten im Zollausschlusse mit complicirten, kostspieligen und den freien Handelsverkehr belästigenden Controlen verbunden gewesen wäre und namentlich auf die Errichtung einer eigenen Verzehrungssteuerlinie an der russischen Grenze nothwendig gemacht hätte, hatte die so auf das Gebiet des Zollausschlusses beschränkte Concurrenz vielfache Klagen der Branntweinschänker und Kleinverschleißer zur Folge, welche veranlaßten, die Frage der Aufhebung des Brodyer Zollausschlusses neuerdings in Erwägung zu ziehen und Erhebungen anzuordnen.

Auf Grund derselben ward die Auflassung dieses Zollausschlusses neuerlich in Antrag gebracht.

Die Ereignisse des Jahres 1848 traten jedoch der Erledigung dieses Antrages entgegen.

Seither wurde diese Frage wiederholt angeregt und insbesondere in dem allerunterthänigsten Vortrage des Finanzministeriums vom 13. April 1859 die Aufhebung des Zollausschlusses beantragt.

Das große Brandunglück, welches am 5. Mai 1859 die Stadt Brody verheerte, veranlaßte jedoch damals von dieser Maßregel abzusehen. Neuerdings bemühten sich die im Zollausschlusse Brody begüterten Großgrundbesitzer, sowie die Dorfgemeinden Legniow, Snyrow, Jazlowczy und Folwarki welkie im Jahre 1861 um die Aufhebung des Zollausschlusses Brody.

Diesen folgten in den Jahren 1863, 1865 und 1866 zahlreiche Bewohner des Zollausschlusses, und zwar Grundbesitzer, welche um die Aufhebung oder engere Begrenzung des zollfreien Rayons, dann theils dortige Branntweinbrenner, theils Branntweinschänker, welche um Gleichstellung der Branntweinbesteuerung im Brodyer Zollausschlusse mit dem allgemeinen Zollgebiete und um Beseitigung der Branntweinverschleißsteuer baten.

Die hierüber eingeleiteten Erhebungen haben dargethan, daß der Bestand des Brodyer Zollausschlusses das Verkümmern des Handelsverkehres der Stadt Brody nicht zu verhindern vermocht, und insbesondere der Handelsverkehr mit Südrußland nach dem Ausbaue der Lemberg-Czernowitzer Bahn den Weg über Hussiatyn und Novosielica weit südlich von Brody eingeschlagen hatte. Durch die Auflassung dieses Zollausschlusses würde den eingelangten Informationen zu Folge den Einwohnern von Brody Gelegenheit geboten, gleich den übrigen Staatsbürgern Oesterreichs durch reelle und redliche Arbeit ihren Verdienst zu suchen und zu finden, und aus der peinlichen Lage zu kommen, in der sie angesichts einiger durch illegalen Handel bereicherten Individuen ohne Aussicht auf die Entwicklung des Gewerbefleißes und Aufschwung der Handelsbeziehungen nach jeder Richtung hin sich befinden.

In dem Zollausschlusse mit seinen unvermeidlichen Consequenzen des illegalen Handels und der Demoralisation der Bevölkerung sei die Hauptursache der Erscheinung zu erblicken, daß der legale Handel sich von Brody weggewendet und andere Wege gesucht hat, was den Verfall der Stadt zur Folge gehabt.

Man verkannte zwar nicht, daß die Sonderstellung der Stadt Brody manche Mittel zum Erwerbe geboten habe, konnte sich aber auch nicht der Einsicht verschließen, daß der gesteigerte Verkehr nicht auf reeller Basis beruhe, indem es sicherlich nicht eine leichtsinnig ausgesprochene Klage wäre, daß die Ausnahmsstellung Brodys sehr viel zum Schmuggel mißbraucht werde. Dieser schädige, insoweit er gegen das österreichische Zollgebiet gerichtet wäre, in directer Weise die Interessen Oesterreichs, er verdiene aber auch in seiner Richtung gegen Rußland keinerlei Unterstützung, vielmehr rufe trotz aller etwaiger Gewinne die Immoralität, die er erzeuge, zu seiner schonungslosen Unterdrückung auf.

Auch der galizische Landesausschuß hat anläßlich der von einem Theile der Einwohnerschaft von Brody und vom Comité der landwirthschaftlichen Gesellschaft überreichten diesfälligen Petition in seinem an den Landtag erstatteten Berichte vom 24. October 1873 den Antrag gestellt, der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag spricht die Ueberzeugung aus, daß der Bestand des Brodyer Zollausschlusses mit Schaden für das Land verbunden sei.

2. Der Landtag fordert die Regierung auf, die nöthigen Schritte wegen Aufhebung des der Stadt Brody mit Patent vom 21. August 1779 ertheilten Privilegiums, kraft dessen die Stadt Brody in commercieller Beziehung von Galizien ausgeschieden wurde, einzuleiten.

3. Der Landtag beauftragt den Landesausschuß, über die Durchführung der in diesem Beschlusse ausgesprochenen Wünsche zu wachen.

Die Commission für administrative Angelegenheiten, welcher dieser Antrag vom Landtage zugewiesen wurde, trat dem Antrage des Landesausschusses vollkommen bei und empfahl dessen Annahme, welche auch in der Sitzung des galizischen Landtages vom 20. December 1873 erfolgte. Aus all' dem ergibt sich, daß über die Gemeinschädlichkeit des Zollausschlusses Brody schon seit Jahren nur Eine Meinung besteht, daß auch der größere Theil der Bewohner des Zollausschlusses mit dieser Einrichtung unzufrieden ist, und daß immer nur zufällige, besondere Zwischenfälle deren Beseitigung vertagten.

Auch die k. k. Regierung konnte sich dieser Erkenntniß nicht verschließen und war veranlaßt, diese Angelegenheit neuerdings ins Auge zu fassen, als hierzu in den Verhandlungen zwischen Oesterreich-Ungarn und Rußland, welche zum Zwecke der Erweiterung und Erleichterung unserer Handels- und Verkehrsbeziehungen mit Rußland im Jahre 1874 eingeleitet wurden, Anregung gegeben war.

Die fraglichen Verhandlungen haben jedoch auch außer Zweifel gestellt, daß die in weiteren Kreisen verbreitete Meinung, es sei die Aufhebung des Zollausschlusses für Rußland von ganz außerordentlichem Werthe, übertrieben, und daß darnach ungemessene Erwartungen, welche mit der Befriedigung der hierauf abzielenden Wünsche Rußlands in Verbindung gebracht wurden, aussichtslos seien.

Unter diesen Umständen schien es angemessen, die im eigenen Interesse als nothwendig und nützlich erkannte Beseitigung eines nicht länger haltbaren Ausnahmszustandes gegen Erlangung anderer, unserem Handelsverkehre dienlicher Zugeständnisse in Aussicht zu nehmen.

Die Ergebnisse dieser Verhandlungen zwischen Oesterreich-Ungarn und Rußland sind in einem von den beiderseitigen Delegirten in Wien am 10. Juni 1875 unterzeichneten Protokolle zusammengefaßt und auf Grund der mit Allerhöchster Entschließung vom 8. August 1875 ertheilten Ermächtigung seitens der k. und k. Regierung ratificirt worden.

Laut §. 16 dieser Vereinbarungen hat die k. und k. Regierung die Verpflichtung übernommen, im Laufe des Jahres 1876 in den Legislativen der beiden Reichshälften einen Gesetzentwurf einzubringen, wonach der Zollausschluß Brody innerhalb einer bestimmten, zur Ausführung dieser Maßregel erforderlichen, die Dauer von fünf Jahren nicht überschreitenden Zeit aufgehoben werden soll.

In Vollzug dieser Bestimmung sind über den Zeitpunkt und die Modalitäten der Aufhebung dieses Zollausschlusses Erhebungen eingeleitet und auch darüber die Handels- und Gewerbekammern von Lemberg und Brody vernommen und auf Grund der eingelangten Gutachten die Bestimmungen über den Zeitpunkt und die Modalitäten der Aufhebung des Zollausschlusses Brody in dem vorliegenden Gesetzentwurfe codificirt worden.

Hinsichtlich des Zeitpunktes hat die k. k. Regierung im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung sich für den 1. Juli 1880 als jenen Zeitpunkt entschieden, mit welchem der Zollausschluß Brody aufzulassen wäre.

Hierbei war die Erwägung maßgebend, daß eine namhafte Industrie in dem Brodyer Zollausschlusse nicht existirt, daß diese Uebergangsperiode vollkommen genügt, das in den dort etablirten Handelsunternehmungen investirte Capital, soweit als erforderlich, aus diesen Unternehmungen ohne Schädigung zurückzuziehen, beziehungsweise die darin engagirten Geschäfte abzuwickeln; daß dagegen die gewerblichen Unternehmungen im engeren Sinne, welche bisher in dem Absatze ihrer Erzeugnisse nach dem allgemeinen Zollgebiete durch die Zolllinie behindert, also auf den Localbedarf des Zollausschlusses beschränkt waren, durch die Aufhebung des Zollausschlusses factisch begünstigt sein werden, indem sie für ihre Erzeugnisse einen größeren Markt gewinnen werden; daß endlich dieser Zeitraum auch den vom Taglohn lebenden Bewohnern des Zollausschlusses hinreichende Gelegenheit zur etwa nöthigen Aufsuchung anderer Erwerbsquellen bieten würde.

Die Stadt Brody bezieht aus dem Zollausschlußprivilegium kein directes Einkommen, im Gegentheile hat der dortige Handelsstand der Finanzverwaltung einen Regiekosten-Pauschalbetrag jährlicher 1575 fl. zu leisten, der künftig entfallen wird.

Insoferne zum Zwecke einer weiteren Erstreckung des Aufhebungstermines von der Verarmung gesprochen wurde, welcher der dortige Handelsstand und die Bevölkerung im Allgemeinen durch diese Maßregel preisgegeben werden soll, so wäre hervorzuheben, daß nach dem Ergebnisse der vorausgegangenen Erhebungen der Zollausschluß Brody heute, wo Rußland durch mehrfache Eisenbahnanschlüsse dem directen Verkehre eröffnet ist, seine eigentliche Bedeutung verloren habe, dermalen nur mehr als Emporium des Schmuggels diene, der nicht bloß gegen Rußland, sondern in weit höherem Maße gegen das Inland gerichtet ist und nur mehr einigen wenigen Speculanten Gelegenheit biete, sich zu bereichern, dagegen den Erwerbs- und wirthschaftlichen Verhältnissen des weitaus größeren Theiles der Bevölkerung abträglich sei. In dieser Beziehung ist mit Recht betont worden, daß die Handels- und Gewerbekammer zu Brody, welche sich begreiflich gegen die Aufhebung des Zollausschlusses ausgesprochen oder doch deren Vertagung bis zur Aufhebung aller übrigen Zollausschlüsse beantragt hat, in ihrer Gegnerschaft gegen die Aufhebung des Zollausschlusses nicht einmal die einhellige Meinung der Bewohner Brodys zum Ausdrucke gebracht, geschweige denn ihre Committenten aus den übrigen Theilen des Kammerbezirkes hinter sich hat. Deren alternatives Begehren hinsichtlich der Vertagung konnte unter den obwaltenden Verhältnissen nicht berücksichtigt werden.

Bei der Festsetzung des Zeitpunktes der Auflassung waren ferner gewichtige volkswirthschaftliche und finanzielle Interessen in Betracht zu ziehen, welche es als geboten erscheinen ließen, die allseits und insbesondere auch von der gesetzlich berufenen Landesvertretung Galiziens erkannten Schäden ehebaldigst zu beseitigen, welche mit dem Bestande dieses Zollausschlusses für die Staatsfinanzen, für das Land Galizien und den allgemeinen Handelsverkehr verbunden sind.

Hierbei waren die approximativ mit 25.000 fl. jährlich berechneten Ersparnisse im Zollverwaltungs- und Finanzwachaufwande, welche die Auflassung des Zollausschlusses ergeben wird, aus Rücksicht auf die gebotene Sparsamkeit im Staatshaushalte eben so bestimmend, wie die Berücksichtigung des jährlichen Entganges an Einnahmen von mehr als 150.000 fl., welche die Staatsfinanzen überhaupt und darunter das Zollgefälle mit circa 63.000 fl. an entgehenden Zolleinnahmen und gegen 70.000 fl. an Rückvergütungen erleiden.

Die Handels- und Gewerbekammer in Brody hat in ihrem bezüglichen Berichte besondere Anträge gestellt.

Was das gestellte Verlangen eines liberalen Vorgehens bei Nachweisung der Provenienz für Waaren inländischen Ursprunges, welche früher in das Zollausschlußgebiet ausgeführt wurden, dann die gebührenfreie Bewilligung ausgedehnter Quantitäten von Zucker und geistigen Getränken an Privatpersonen, sowie endlich die gebührenfreie Belassung aller in den Kellern der Privatpersonen eingelagerten Weine anlangt, so wurde bei Formulirung des Gesetzentwurfes im Artikel 5 von sehr liberalen Gesichtspunkten ausgegangen, so daß eine Erweiterung widerrathen erschien.

Die übrigen Anträge der Brodyer Handelskammer, nämlich:

1. Die Errichtung ausgedehnter Entrepots mit gesondert vermiethbaren Räumen;
2. die Bewilligung von Zollcrediten, wie selbe für das Königreich Sachsen mit Regulativ vom 25. Juli 1868 gewährt wurden und im ganzen deutschen Reiche zur Erleichterung des Verkehres eingeführt sind und welche:
   a) in der Borgung der Zölle nach der Abnahme der Waare;
   b) in der Ausfolgung steuerpflichtiger Waaren ohne sofortige Erklärung, ob selbe im Lande bleiben oder transitiren, endlich
   c) in Zollcrediten auf Lager ausländischer Weine bestehen;
3. die Bewilligung der in der Anschreibung (Vormerkung) eingeführten Stoffe in verarbeitetem Zustande im Appreturverfahren auszuführen und abzuschreiben, welches Verfahren den Handel von und nach Rußland theilweise zu erhalten im Stande wäre;
4. die Erwirkung der Errichtung eines combinirten russisch-österreichischen Zollamtes am Bahnhofe in Brody, bei welchem die dortigen Kaufleute auf eigenen Namen ihre für Rußland bestimmten Waaren verzollen könnten;
5. die Belassung der Finanzbezirksdirection in Brody

konnten in diesem Gesetzentwurfe nicht berücksichtigt werden. Sie betreffen theils Einrichtungen, deren Zulässigkeit durch bestehende Vorschriften geregelt ist, theils Gegenstände administrativer Verfügung,

theils Ausnahmsbegünstigungen von den einschlägigen gesetzlichen allgemeinen Bestimmungen zu Gunsten Brodys, die theilweise Gewährung der bisherigen Ausnahmsstellung in modificirter anderer Form, was mit dem Grundsatze der Gleichheit vor dem Gesetze, auf welcher eben die Aufhebung des Zollausschlusses beruht, unvereinbar wäre.

Im Uebrigen aber haben die vorgekommenen Abänderungs- und Zusatzanträge in diesem Gesetzentwurfe bei den betreffenden Artikeln gebührende Beachtung gefunden und dürfte dadurch allen berechtigten Interessen des Handels, des geschäftlichen Verkehres und der localen Verhältnisse Brodys, sowie den Gefällsinteressen gleich billige Rechnung getragen sein.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirthschaftlichen Ausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Verlängerung des Handelsvertrages mit Frankreich vom 11. December 1866.

Der Handelsvertrag mit Frankreich vom 11. December 1866 wurde ein Jahr vor dessen Erlöschen gekündigt und tritt mit 31. December 1876 außer Wirksamkeit.

Im Sinne des Artikels 16 hätte wohl auch mit Ablauf des Zeitraumes von zehn Jahren, somit am 31. December 1876 eine Kündigung erfolgen können, und es wäre stillschweigend die Verlängerung des Vertrages bis 31. December 1877 eingetreten. Die Regierung ging jedoch von der Voraussetzung aus, daß es ihr gelingen würde, noch im Laufe des Jahres 1876 die Vertragsverhandlungen mit anderen Staaten durchzuführen, und daß die beabsichtigte Reform unserer Zolltarife mit 1. Jänner 1877 ins Leben treten könnte.

Diese Hoffnung hat sich bekanntlich nach keiner Richtung hin erfüllt und es erübrigt eben nichts Anderes, um keine Störungen und Unterbrechungen des Verkehres herbeizuführen, als ein Provisorium zu schaffen und die Geltungsdauer des Vertrages auf weitere sechs Monate, oder eventuell bis längstens 31. December 1877 zu erstrecken.

Es würde sich auch überhaupt nicht empfohlen haben, zu einem neuen und längeren Vertragsabschlusse zu schreiten, insolange nicht die Vertragsverhandlungen mit anderen Staaten, welche von maßgebenderem Einflusse auf die wirthschaftlichen Verhältnisse Oesterreich-Ungarns sind, durchgeführt erscheinen.

Es ist insbesondere der Handelsvertrag mit Deutschland, welcher geeignet sein dürfte, eine gewisse Grundlage für die mit anderen Staaten abzuschließenden Verträge abzugeben.

In diesem Vertrage wird mit Rücksicht auf die vielen und engen wirthschaftlichen Beziehungen, in welchen beide Staaten zu einander stehen — der Hauptsache nach — die Summe der Begünstigungen welche überhaupt von Oesterreich-Ungarn eingeräumt werden können, zum Ausdrucke gelangen.

Die von Oesterreich-Ungarn zu gewährenden Vortheile werden einerseits den Werth und die Bedeutung eines Vertragsverhältnisses für die Vertragsstaaten ersichtlich machen, anderseits bis zu einem gewissen Grade den Maßstab abgeben, welche Ansprüche die österreichisch-ungarische Monarchie, im staatlichen Interesse als Aequivalent zu erheben berechtigt ist.

So selbstverständlich es ist, daß diese Umstände von den Compasciscenten immer zu berücksichtigen sind, so ist es vielleicht doch nicht überflüssig, schon in diesem Augenblicke auf dieselben hinzuweisen, als gerade der Vertrag vom 11. December 1866 eine Reihe von Begünstigungen an Frankreich ewährte, welche noch durch den Vertrag vom 9. März 1868 vermehrt wurden, während der französische

Tarif, insoferne er österreichisch-ungarische Provenienzen begünstigen sollte, eine so geringe Anzahl von Artikeln begreift, daß es doch wünschenswerth erscheint, daß bei künftigen Verträgen den seither in mancher Richtung veränderten wirthschaftlichen Verhältnissen Rechnung getragen und auch eine Erweiterung der Beziehungen ermöglicht werde.

Es ergibt sich hieraus die Nothwendigkeit, um anderen künftigen Verträgen nicht zu präjudiciren, die Grundlagen für die Vertragsverhandlungen mit Frankreich erst dann festzustellen, wenn die Vertragsverhandlungen mit jenen Staaten gesichert erscheinen, welche für Oesterreich-Ungarn dermalen noch eine größere, wirthschaftliche Bedeutung haben, und nachdem es weiters wünschenswerth erscheint, alle bestehenden Zolltarife zu einem gleichen Zeitpunkte endigen zu lassen und bei Erneuerung derselben einen gleichen Endtermin festzustellen, beantragt der Ausschuß:

Das hohe Haus wolle beschließen:

a) Den in Betreff der Verlängerung des Handelsvertrages vom 11. December 1866 mit der französischen Regierung ddo. 30. November 1876 gewechselten Erklärungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen und

b) die kaiserliche Regierung zu ermächtigen, daß im Falle des Erfordernisses die Geltungsdauer des Handelsvertrages mit Frankreich auch über den 30. Juni 1877 hinaus, und zwar bis längstens 31. December 1877 vermittelst weiterer Vereinbarungen mit der französischen Regierung erstreckt werden könne.

Wien, 14. December 1876.

Dr. Herbst,
Obmann.

Fürth,
Berichterstatter.

Déclaration.

Le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème etc., et Roi Apostolique de Hongrie et le Gouvernement de la République française considérant que le traité de commerce conclu, le 11 décembre 1866, entre l'Autriche-Hongrie et la France doit, par suite de la dénonciation qui en a été faite, cesser d'être en vigueur à dater du 31 décembre prochain, et reconnaissant l'utilité de proroger les effets de cet acte international, sont convenus de la disposition suivante:

Le traité de commerce conclu, le 11 décembre 1866, entre l'Autriche-Hongrie et la France, continuera derester en vigueur jusqu'au 30 juin 1877.

En foi de quoi, les Soussignés, dûment autorisés, ont signé la présente déclaration et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait en double expédition à Vienne le 30 novembre 1876.

(L. S.) **Andrássy** m. p.

(L. S.) **Vogüé** m. p.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Wien, 30. November 1876.

Vom k. k. Ministerium des Aeußern (politische Expedition):

Ascher,
Regierungsrath.

Erklärung.

Die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, Königs von Böhmen 2c. und Apostolischen Königs von Ungarn und die Regierung der französischen Republik sind in Erwägung, daß der am 11. December 1866 zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich abgeschlossene Handelsvertrag in Folge geschehener Kündigung desselben mit 31. December 1876 außer Wirksamkeit zu treten hat, und in Anerkennung der Nützlichkeit, die Wirksamkeit dieses internationalen Actes zu verlängern, über nachstehende Bestimmung übereingekommen:

Der am 11. December 1866 zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich abgeschlossene Handelsvertrag wird bis 30. Juni 1877 in Wirksamkeit bleiben.

Urkund dessen haben die hierzu gehörigen ermächtigten Unterzeichneten vorstehende Erklärung gefertigt und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen in zweifacher Ausfertigung zu Wien den 30. November 1876.

(L. S.) **Andrássy** m. p.

(L. S.) **Vogüé** m. p.

Die Richtigkeit der vorstehenden Uebersetzung bestätigt:

Wien, 30. November 1876.

Das Departement für translatorische Arbeiten im k. und k. Ministerium des Aeußern:

v. Haßlinger.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Petitionsausschusses

über die

Petition des pensionirten k. k. Statthalterei-Secretärs Sixtus Freiherr v. Codelli aus Mossa bei Görz hinsichtlich des Abzuges, welchen er von der für Rechnung des königlich-italienischen Staatsschatzes durch die k. k. Regierung vorschußweise bestrittenen Pension zu erleiden hat.

Der Petent führt in der Petition aus, daß er mit einem Pensionsbezuge jährlicher 630 fl., in den Ruhestand getreten sei, daß er hinsichtlich des Bezuges seines Ruhegehaltes an eine der Cassen des lombardo-venetianischen Königreiches gewiesen war und daher die Verpflichtung zur Zahlung desselben in Folge des am 3. October 1866 mit Italien geschlossenen Friedensvertrages auf das eben genannte Königreich übergegangen sei.

Obwohl Petent im Sinne der österreichischen Gesetzgebung keiner Einkommensteuer unterliegt, erleidet er seit 1. Jänner 1871 einen monatlichen Abzug von 3 fl. 95 kr., welcher nach den italienischen Steuergesetzen von der italienischen Regierung bemessen wurde und über Auftrag derselben durch die österreichische Staatscasse, welche vorschußweise die Zahlungen leistet, bewirkt wird.

Die dagegen gerichteten Beschwerden wurden vom k. k. Finanzministerium unter Hinweisung auf Artikel VIII der mit Italien abgeschlossenen Finanzconvention vom 6. Jänner 1871, vom k. k. Reichsgerichte und dem k. und k. Reichsfinanzministerium wegen Ablehnung der Competenz, von dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe wegen verspäteter Einbringung zurückgewiesen. Petent fand sich nunmehr endlich veranlaßt, das hohe Haus selbst um Abhilfe anzugehen.

Nachdem der Petitionsausschuß sich die Gewißheit verschafft hatte, daß noch eine ganze Reihe anderer im Inlande wohnender Civilpensionisten, beziehungsweise Angehöriger solcher Bediensteter und Pensionisten, und zwar zumeist in sehr niederen Pensionsstufen sich in gleicher Lage befinden, glaubte er der in Rede stehenden Angelegenheit eine besondere Aufmerksamkeit zuwenden, aber auch dieselbe von einem allgemeineren Gesichtspunkte aus beleuchten zu sollen. Artikel XVII des Wiener Friedensvertrages vom 3. October 1866, enthält die nachfolgende Bestimmung:

„Die regelmäßig ausbezahlten Civil- und Militärpensionen, welche auf die Staatscassa des lombardo-venetianischen Königreiches angewiesen waren, werden, wie bisher, den Bezugsberechtigten und nach Umständen deren Witwen und Kindern gewährleistet und in Zukunft von der Regierung Seiner italienischen Majestät ausbezahlt werden."

Behufs entgiltiger Regelung der Finanzfragen, welche hinsichtlich Ausführung des oberwähnten Friedensvertrages zwischen den beiden contrahirenden Staaten noch immer schwebten, folgte am 6. Jänner 1871 eine zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Italien in Florenz abgeschlossene Finanzconvention, durch welche unter Anderem auch festgesetzt wurde, unter welchen Modalitäten die in Rede stehenden Bezüge durch die kaiserlich österreichischen Staatscassen vorschußweise zu erfolgen seien. Der erste Absatz des Artikels VIII dieser Finanzconvention lautet in der durch das k. und k. Ministerium des Aeußern veranlaßten deutschen Uebersetzung folgendermaßen:

„Jene Personen, welche Pensionen oder ähnliche Genüsse nach Artikel XVII des Wiener Friedensvertrages vom 3. October 1866 zu Lasten des italienischen Staatsschatzes beziehen und welche am Tage des Abschlusses der vorliegenden Convention gesetzlich nachweisbar in der österreichisch-ungarischen Monarchie domiciliren, werden, ebenso wie ihre Witwen und Waisen, über Verlangen die ihnen gebührenden Summen bei den k. und k. Cassen nach Abzug der nach italienischen Gesetzen solche Bezüge belastenden Steuern und unter Beobachtung jener Förmlichkeiten, welche für derartige Zahlungen im Innern des Königreiches Italien bestehen, ausbezahlt erhalten."

Die Florentiner Finanzconvention ist den Vertretungskörpern nicht zur Genehmigung vorgelegt worden, offenbar weil sie dem Staatsschatze keine neuen Lasten auferlegt hat.

Dies mag richtig sein; allein unbestritten ist es, daß sie einer Anzahl ehemaliger Staatsdiener, deren Ansprüche auf Versorgung durch unter den schwierigsten Verhältnissen geleistete Dienste erworben worden sind, eine empfindliche Benachtheiligung zugefügt hat. Die italienischen Steuergesetze sind nämlich überhaupt schärfer in ihren Sätzen und ziehen zur Steuer schon Beträge heran, welche nach den österreichischen Gesetzen von der Einkommensteuer befreit sind.

Der Petitionsausschuß ist nun wohl der Anschauung, daß es bei einiger Festigkeit und Geschicklichkeit möglich gewesen wäre, die Aufrechthaltung der Bestimmungen des Artikels XVII des Wiener Friedensvertrages durchzusetzen.

Nachdem dies jedoch nicht geschehen ist und maßgebende Beweggründe, wie wohl vorausgesetzt werden darf, den Abschluß der oft erwähnten Convention mit Einschluß ihres Artikels VIII empfohlen haben, glaubt der Petitionsausschuß, daß etwa in derselben erlangte Vortheile nicht durch Abstriche an den Bezügen ehemaliger Staatsdiener zu compensiren, sondern dieselben aus dem Staatsschatze vollständig zu entschädigen seien.

Der Petitionsausschuß vermag zu Gunsten seiner Ansicht auf ein Präcedens hinzuweisen.

Eine erhebliche Anzahl von Militärpensionisten befand sich genau in derselben Lage, wie die Civilpensionisten, von welchen hier die Rede ist. Ihren Beschwerden wurde volle Rechnung getragen, indem die Differenz zwischen den österreichischen und den italienischen Steuersätzen von dem Budget des k. und k. Reichskriegsministeriums getragen wird.

Gewiß haben die Civilpensionisten das Recht, eine gleiche Behandlung zu fordern. Der Petitionsausschuß hielt es noch für seine Pflicht, zu erheben, um welchen Betrag es sich dabei handeln würde. Es erreicht dieser Betrag, der eine allmälige Verminderung erfahren wird, nur die Höhe von etwa 850 fl jährlich. Selbst also, wenn er, wie vorauszusehen, den Haushalt der diesseitigen Reichshälfte allein zu belasten hätte, könnte er kaum beträchtlich genug genannt werden, um die Fortdauer einer Unbilligkeit zu rechtfertigen.

Unter Berufung auf die vorstehend dargelegten Erwägungen beehrt sich der Petitionsausschuß dem hohen Hause die Annahme des folgenden Antrages zu empfehlen:

„Das hohe Haus wolle beschließen, die Petition des pensionirten k. k. Statthaltereisecretärs Sixtus Freiherrn v. Codelli der Regierung mit der Aufforderung abzutreten, in irgend einer Weise für eine Entschädigung der der diesseitigen Reichshälfte angehörenden Civilpensionisten Sorge zu tragen, welche durch die Abänderung, die der Artikel XVII des Wiener Friedensvertrages vom 3. October 1866 mittelst des Artikels VIII der Florentiner Finanzconvention vom 6. Jänner 1871 erfahren hat, in ihren Pensionsbezügen verkürzt worden sind.

Wien, 12. December 1876.

Dr. Ofner,

Obmann.

Coronini,

Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirthschaftlichen Ausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend den Handelsvertrag mit Großbritannien vom 5. December 1876.

Bereits in der 150. Sitzung der gegenwärtigen Session des hohen Abgeordnetenhauses sprach der k. k. Handelsminister in Beantwortung der Interpellation vom 12. November v. J., betreffend die handelspolitische Frage, im Namen der österreichischen Regierung die bestimmte Absicht dieser Regierung aus, den Handelsvertrag zwischen Oesterreich und Großbritannien vom 16. December 1865 sammt der Nachtragsconvention vom 30. December 1869 noch innerhalb der durch Artikel XI jenes Vertrages normirten Frist zu kündigen, und zwar, wie aus den bezogenen Erklärungen des k. k. Handelsministers ferner hervorging, in der unzweideutigen Voraussetzung, einen Zollvertrag mit Großbritannien nicht wieder abzuschließen.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß, mit der Berathung über eben diese Erklärungen durch Beschluß des hohen Hauses betraut, erkannte in denselben nach längerer eingehender Debatte*) „Maßnahmen, die er freudig begrüßt, weil sie einer gesunden, den Verhältnissen unserer Industrie entsprechenden Handelspolitik den Weg bahnen."

Nachdem unterm 25. November v. J. die erforderliche Zustimmungserklärung der königlich ungarischen Regierung abgegeben worden war, erfolgte denn mit Note der k. und k. Regierung vom 11. December 1875 die förmliche Kündigung des erwähnten Handelsvertrages, sowie der dazu gehörigen Nachtragsconvention. Ueber die Gründe, welche zu diesem Schritte drängten, äußert sich die k. k. Regierung in dem der gegenwärtigen Vorlage beigegebenen Motivenberichte unter Anderm folgendermaßen:

„Abgesehen von der auch bezüglich der übrigen Zollverträge eingetretenen Nothwendigkeit, durch die Lösung derselben freie Hand zu der beabsichtigten und lange vorbereiteten Reform des Zolltarifes zu gewinnen, war bei den hier in Rede stehenden Verträgen auch die Erkenntniß maßgebend, daß die in denselben festgesetzten Zölle für Baumwollwaaren und Wollwaaren vermöge ihres niedrigen Ausmaßes und ihrer dem gegenwärtigen Stande der Fabrication nicht mehr entsprechenden Eintheilungsweise sich als dem Interesse der Erhaltung und Kräftigung der betreffenden Industrien Oesterreichs nachtheilig erwiesen hatten."

Der Bericht weist ferner in Uebereinstimmung mit den Ausführungen des k. k. Handelsministers in der 150. Sitzung dieser Session ausdrücklich nach, daß es sich „im Zusammenhange mit dem Gesammtplane für die Handelspolitik des Reiches" keineswegs empfehle, „bestimmte Einfuhrzölle mit Großbri-

*) Siehe Nr. 543 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen. VIII. Session.

tannien unmittelbar zu erneuern, und daß es unbeschadet der freundschaftlichen Verkehrsbeziehungen mit diesem Staate, auf dessen Erhaltung und Weiterentwicklung aller Werth zu legen ist, unthunlich ist, denselben weiterhin noch in gleiche Linie mit jenen Staaten zu stellen, welchen die Monarchie einen vertragsmäßigen Einfluß auf die Tarifbildung einzuräumen im eigenen Interesse gelegen finden kann."

Ein Blick in die officiellen Handelsausweise des verflossenen Decenniums und nicht minder eine große Anzahl diesbezüglicher, wohlmotivirter Kundgebungen aus allen Kreisen der Bevölkerung bestätigen zur Evidenz die hier zum Ausdrucke gebrachte Anschauung, der, wie bemerkt, der volkswirthschaftliche Ausschuß bereits mit überwiegender Majorität seine Zustimmung ertheilt.

In der That ist das Factum unumstößlich, daß gegenüber allen zollpolitischen Vergünstigungen, welche österreichischerseits dem großbritannischen Reiche bisher zugestanden worden, von Seite des Letzteren — mit Ausnahme der Herabsetzung des Zolles auf Werk- und Bauholz und gewisser Versprechungen hinsichtlich der Herabsetzung der Weinzölle — ein nennenswerthes Aequivalent nicht geboten wurde und bei der Eigenart der englischen Gesetzgebung in Bezug auf die Besteuerung des Weines auch nicht geboten werden konnte.

Bei Lösung der Frage, in welcher Weise der Handelsverkehr zwischen England-Oesterreich künftig geregelt werden solle, war nach den weiteren Ausführungen des Motivenberichtes der Regierung die Erwägung entscheidend, daß mit Rücksicht auf die freundschaftlichen Beziehungen zu Großbritannien, das überdies „die Zollfreiheit seiner Ein- und Ausfuhr als fast ausnahmslose Regel betrachtet," eine differentielle Behandlung seiner Provenienz ungerechtfertigt und den Interessen des österreichisch-ungarischen Verkehres gewiß abträglich erschiene, womit für die Regierung, sollte anders ein neuer Handels- (nicht Zoll-) Vertrag mit Großbritannien überhaupt zu Stande kommen, der Inhalt eines solchen Vertrages schon gegeben war, und zwar durch die Clausel der meistbegünstigten Nationen, welche Letztere denn auch den meritorischen Theil der in Verhandlung stehenden Regierungsvorlage bildet.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß stimmt auch in dieser Beziehung den Entschließungen der k. k. Regierung vollinhaltlich bei und betrachtet die Aufnahme der eben erwähnten Clausel in den abzuschließenden Vertrag nicht allein durch die freundschaftlichen Relationen der beiden contrahirenden Staaten, sondern auch durch die Natur der Sache für geboten; abgesehen von der praktischen Unmöglichkeit, bei der eigenthümlichen geographischen Lage Oesterreichs und der Ausdehnung seiner Grenzen das System der Differentialzölle in der Behandlung der Waareneinfuhr speciell großbritannischer Provenienz zur stricten Durchführung zu bringen.

Nach Erledigung dieser Frage war es wohl von untergeordneter Bedeutung, welche Dauer im vorliegenden Vertrage normirt werden sollte. Die Regierung entschied sich, mit Rücksicht auf den Gesammtplan ihrer zollpolitischen Action eine möglichst kurze Frist zu fixiren, die nicht allzuweit über den Zeitpunkt hinausreicht, bis zu welchem der Abschluß dieser Action die Beurtheilung der ganzen Tragweite der einem einzelnen Staate eingeräumten Meistbegünstigung erst ermöglichen wird, wodurch zugleich die im Motivenberichte ausgesprochene Erklärung vollständig gerechtfertigt erscheint, „daß die Zollfrage nach keiner Seite präjudicirt und die volle Freiheit für die Entscheidung der beiden Reichshälften über dieselbe bewahrt wird."

Der vorliegende Vertrag führt die bekannten Zollpositionen des Handelsvertrages mit Großbritannien vom 16. December 1866, respective der Nachtragsconvention vom 30. December 1869 interimistisch auf die Ansätze des österreichisch-deutschen Handels- und Zollvertrages vom 9. März 1868 zurück. In Bezug auf die unmittelbare Wirkung dessen dürfte in Kürze Folgendes zu constatiren sein:

In Baumwollwaaren erhöhen sich die Zöüe nominell ziemlich bedeutend, wobei jedoch zu bedenken, daß der Import eben der durch die Zollerhöhung betroffenen Waarengattungen zumeist durch den Appreturverkehr vermittelt wird, die im allgemeinen Verkehre eingehenden Quantitäten Baumwollwaaren aber nicht namhafte zu nennen sind, so daß der virtuelle Effect dieser Zollerhöhung nicht hoch angeschlagen werden kann.

Von einigem Belange ist nur die Erhöhung des Zolles für Wollwaaren, von welchen sehr namhafte Mengen eingehen. Es zeigen die Handelsausweise für 1875 einen Import von gemeinen Wollwaaren per 38.366 Zollcentner, von mittelfeinen Wollwaaren per 39.562 Zollcentner.

Der Zoll für gemeine Wollwaaren erhebt sich von 15 fl. (englische Nachtragsconvention) auf 20 fl. (deutscher Zollvertrag); jener für mittelfeine Wollwaaren von 35 fl. auf 40 fl.

Der Vertrag vom 5. December l. J. detaillirt als solcher in prägnanter Form, und zwar in den Artikeln I, II, III und V die positiven Rechte und Pflichten, die sich aus der Clausel der meistbegünstigten Nationen ergeben; er stipulirt ferner in Artikel IV die Fälle, in welchen jene Rechte keine Anwendung finden; so die Vorrechte der türkischen Unterthanen in Oesterreich-Ungarn, die lediglich zur Erleichterung des Grenzverkehres oder für gewisse Grenzen oder für die Bewohner gewisser Districte zugestandenen Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen (worin gemäß ausdrücklicher Erklärung der k. k. Regierung ipso facto alle unter dem sogenannten Appreturverkehre verstandenen Begünstigungen inbegriffen); schließ-

lich die im Wege der „Zolleinigung" eingegangenen oder noch einzugehenden Verbindlichkeiten. Artikel VI gewährt den beiderseitigen Staatsangehörigen der contrahirenden Theile unter gewissen Voraussetzungen den Marken- und Musterschutz, während Artikel VII die Dauer der Wirksamkeit des Vertrages ausspricht, endlich Artikel VIII die Ratificationsformel enthält.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß erachtet durch den neuen Handelsvertrag mit Großbritannien die mercantilen und commerciellen Interessen Oesterreich-Ungarns im Verkehre mit dem genannten Handelsstaate für die Dauer dieses Vertrages in entsprechender Weise gewahrt und stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Dem beigeschlossenen Handelsvertrage mit Großbritannien vom 5. December 1876 wird die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt."

Wien, 16. December 1876.

Dr. Herbst,
Obmann.

Dr. Hallwich,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Handelsvertrag

mit

Großbritannien vom 5. December 1876.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn, einerseits und

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland anderseits

von dem gleichen Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen ihren beiderseitigen Staaten und Besitzungen zu regeln und auszudehnen, haben nach erfolgter Kündigung des Handelsvertrages vom 16. December 1865, sowie der dazu gehörigen Nachtrags-Convention vom 30. December 1869 beschlossen, einen neuen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:

den Julius Grafen Andrássy v. Csik-Szent-Király und Krasznа-Horka, Großkreuz Allerhöchst Ihres Stefansordens, Allerhöchst Ihren Generalmajor und geheimen Rath, Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern.

Ő Felsége az ausztriai császár, Csehország királya stb. és Magyarország apostoli királya egyrészről és

Ő Felsége Nagy-Británia és Irhon egyesült királyság királynője más részről

azon közös óhajtól vezéreltetve, hogy államaik és birtokaik közt a kereskedelmi viszonyokat kölcsönösen szabályozzák és kiterjesszék, az 1865. évi december 16-án kötött kereskedelmi szerződés, valamint az ahhoz tartozó 1869. évi december 30-iki pótegyezmény felmondása után elhatározták, hogy e végre uj szerződést kötnek és meghatalmazottaikká kinevezték, ugymint:

Ő Felsége az ausztriai császár, Csehország királya stb. és Magyarország apostoli királya:

Csik-Szent-Királyi és Krasznа-Horkai Andrássy Gyula grófot, a Szent Istvánrend nagykeresztesét, Ő Felsége hadseregének tábornokát, valóságos belső titkos tanácsosát, a császári ház és a külügyek ministerét.

His Majesty the Emperor of Austria, King of Bohemia, &c., and Apostolic King of Hungary, on the one part, and

Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, on the other part,

being equally desirous to regulate and extend the commercial relations between their respective States and Possessions, have resolved, after notice had been given for the termination of the Treaty of Commerce of the 16th of December 1865, and of the Convention supplementary thereto of the 30th of December 1869, to conclude a new Treaty for the above purpose, and have appointed as their Plenipotentiaries, that is to say:

His Majesty the Emperor of Austria, King of Bohemia, &c., and Apostolic King of Hungary:

Julius, Count Andrássy de Csik-Szent-Király et Krasznа-Horka, Grand Cross of the order of St. Stephen, General in His Imperial Majesty's army, Privy Councellor, Minister of the Imperial House and of Foreign Affairs.

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland:

den sehr ehrenwerthen Sir Andrew Buchanan, Mitglied Ihrer Majestät höchst ehrenwerthen geheimen Rathes, Großkreuz des höchst ehrenwerthen Bath-Ordens, Allerhöchst Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die Unterthanen Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, welche in den Gebieten und Besitzungen, einschließlich der Colonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer britischen Majestät, und die Unterthanen Ihrer britischen Majestät, welche in der österreichisch-ungarischen Monarchie vorübergehend oder dauernd sich aufhalten, sollen daselbst während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in Beziehung auf den Aufenthalt und den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel II.

Die Boden- und Gewerbserzeugnisse, sowie alle Waaren österreichisch-ungarischer Provenienz überhaupt, welche in die Gebiete und Besitzungen, einschließlich der Colonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer britischen Majestät und die Boden- und Gewerbserzeugnisse, sowie alle Waaren britischer Provenienz überhaupt, welche in die österreichisch-ungarische Monarchie eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauche, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr

Ő Felsége Nagy-Británia és Irhon egyesült királyság királynője:

igen tisztelt Sir Buchanan Andrewt, Ő brit Felsége nagyon tisztelt titkos tanácsának tagját, a nagyon tisztelt Bath-rend nagykeresztesét, Ő Felsége rendkivüli és meghatalmazott nagykövetét Ő császári és apostoli királyi Felségénél;

kik jó és kellő alakban talált meghatalmazásaik kölcsönös közlése után a következő czikkeket állapitották és kötötték meg:

I. czikk.

Ő cs. és apostoli királyi Felségének alattvalói, kik Ő Felsége a nagybritániai királynő területein és birtokain, a gyarmatokat és külországi birtokokat is ideértve, és viszont Ő Felsége, a nagybritániai kiralynő alattvalói, kik az osztrák-magyar monarchiában akár ideiglenesen, akár állandóan tartózkodnak, a jelen szerződésnek tartama alatt tartózkodásuk, valamint a kereskedelem és az ipar üzése tekintetében ugyanazon jogokat élvezendik és nem lesznek alávetve sem magasabb, sem más illetékeknek, mint az e részben a legnagyobb kedvezményeket élvező harmadik állam hon polgárai.

II. czikk.

Az osztrák-magyar monarchiában előállitott földtermények és iparczikkek, valamint általában minden az osztrák-magyar monarchiából érkező áruk, melyek Ő Felsége, a nagybritániai királynő területeire és birtokaira, a gyarmatokat és a külországi birtokokat is ide értve bevitetnek, és viszont a brit eredetü földtermények és iparczikkek, valamint általában minden a brit országokból érkező áruk, melyek az osztrák-magyar monarchiába

And Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland:

the Right Honourable Sir Andrew Buchanan, a member of Her Majesty's Most Honourable Privy Council, Knight Grand Cross of the Most Honourable Order of the Bath, Her Majesty's Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary to His Imperial and Royal Apostolic Majesty;

who, after having communicated to each other their respective full powers, found to be in due and proper form, have agreed upon and concluded the following Articles: —

Article I.

The subjects of His Imperial and Royal Apostolic Majesty who reside temporarily or permanently in the territories and possessions, including the Colonies and Foreign Possessions of Her Britannic Majesty, and the subjects of Her Britannic Majesty who reside temporarily or permanently in the Austro-Hungarian Monarchy, shall enjoy therein during the continuance of this Treaty with respect to residence and the exercise of commerce and trade, the same rights as, and shall not be subjected to any higher or other imposts than the subjects of any third country, the most favoured in these respects.

Article II.

The produce and manufactures of, as well as all goods coming from Austria-Hungary, which are imported into the territories and possessions, including the Colonies and Foreign Possessions, of Her Britannic Majesty, and the produce and manufactures of, as well as all goods coming from British possessions, which are imported into the Austro-Hungarian Monarchy, whether intended for consumption, warehousing, re-exportation, or tran-

oder zur Durchfuhr bestimmt sein, während der Dauer dieses Vertrages der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse und Waaren des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Bei der Ausfuhr nach den Gebieten und Besitzungen, einschließlich der Colonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer britischen Majestät sollen in der österreichisch-ungarischen Monarchie und bei der Ausfuhr nach der österreichisch-ungarischen Monarchie sollen in den Gebieten und Besitzungen, einschließlich der Colonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer britischen Majestät Ausgangsabgaben von keinen anderen Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande.

Die beiden hohen vertragschließenden Theile sichern sich deßgleichen auch bezüglich der Waarendurchfuhr durch das Gebiet des einen von und nach dem Gebiete des anderen Theiles die Behandlung auf dem Fuße des am meisten begünstigten dritten Landes zu.

Artikel III.

Jede Ermäßigung in dem Tarife der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, sowie jede Begünstigung oder Befreiung, welche einer der vertragschließenden Theile den Unterthanen und dem Handel einer dritten Macht zugesteht, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

Artikel IV.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel I bis III über die gegenseitige Behandlung auf

bevitetnek, és pedig akár fogyasztás, akár rakodás, akár ismèti kivitel, akár átvitel czéljából, a jelen szerződés tartama alatt ugyanazon bánásmód alá fognak esni, és különösen nem lesznek alávetve sem magasabb, sem más illetékeknek, mint az e részben a legnagyobb kedvezményeket élvező harmadik állam terményei és árui.

Az osztrák-magyar monarchiában azon kivitelnél, mely Ő Felsége, a nagybritániai királynő területeire és birtokaiba, a gyarmatokat és külországi birtokokat is ide értve, irányul, — és viszont Ő Felsége, a nagybritániai királynő területein és birtokain, ide értve a gyarmatokat és külországi birtokokat azon kivitelnél, mely az osztrák-magyar monarchiában irányul, kiviteli illetékek nem fognak szedetni, sem más áru után, sem magasabb vagy más összegben, mint az e részben a legnagyobb kedvezményeket élvező harmadik államba szóló kivitelnél.

Mindkét magas szerződő fél a saját területen keresztül a másik fél területéről vagy területére szándékolt átvitel tekintetében egymásnak hasonlóképen ugyanazon bánásmódot biztositja, a melyben a legnagyobb kedvezményeket élvező harmadik állam részesül.

III. czikk.

A beviteli és kiviteli illetékek dijszabályzatának minden leszállitása, valamint minden kedvezmény és mentesités, melyet a szerződő felek egyike valamely harmadik hatalom alattvalóinak vagy kereskedelmének engedélyez, egyidejüleg és feltétlenül a másik felet is megilletendi.

IV. czikk.

A megelőző I.—III. czikkeknek intézkedései a legnagyobb kedvezményben részesülő nemzet

sit shall therein, during the continuance of this Treaty, be treated in the same manner as, and in particular shall be subjected to no higher or other duties than the produce and goods of any third country, the most favoured in this respect.

No other or higher duties shall be levied in the Austro-Hungarian Monarchy on the exportation of any goods to the territories and possessions, including the Colonies and Foreign Possessions of Her Britannic Majesty, or in the territories and possessions including the Colonies and Foreign Possessions of Her Britannic Majesty, on the exportation of any goods to the Austro-Hungarian Monarchy, than on the exportation of the like goods to any third country the most favoured in this respect.

The two High Contracting Parties likewise guarantee to each other treatment on the footing of the most favoured third country in regard to the transit of goods through the territory of the one from and to the territory of the other.

Article III.

Every reduction in the Tariff of Import and Export Duties, as well as every favour or immunity that one of the Contracting Parties grants to the subjects and commerce of a third Power, shall be participated in simultaneously and unconditionally by the other.

Article IV.

The stipulations of the foregoing Articles I to III, relative to the reciprocal treatment on the

dem Fuße des am meisten begünstigten dritten Landes werden keine Anwendung finden:

1. Auf jene besonderen, althergebrachten Vorrechte, welche den türkischen Unterthanen für den türkischen Handel in Oesterreich-Ungarn zukommen.

2. Auf jene Begünstigungen, welche von Seite der österreichisch-ungarischen Monarchie lediglich zur Erleichterung des Grenzverkehres den Nachbarländern gegenwärtig zugestanden sind oder in Zukunft zugestanden werden könnten, sowie auf jene Zollermäßigungen und Zollbefreiungen, welche in der genannten Monarchie nur für gewisse Grenzen oder für die Bewohner gewisser Districte Geltung haben.

3. Auf die einem der beiden hohen vertragsschließenden Theile durch eine schon abgeschlossene oder etwa künftighin abzuschließende Zolleinigung auferlegten Verbindlichkeiten.

Artikel V.

Keiner der beiden hohen vertragschließenden Theile wird ein Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches unter den gleichen Umständen nicht auch auf das in dieser Beziehung am meisten begünstigte dritte Land anwendbar wäre.

Artikel VI.

Die Angehörigen eines der beiden hohen vertragschließenden Theile werden in den Gebieten des anderen hinsichtlich des Eigenthumsrechtes an Handels- und Fabriksmarken und anderen Bezeichnungen der Waaren oder deren Verpackung, sowie an Mustern und Modellen für Industrie-Erzeugnisse denselben Schutz wie die Inländer genießen.

Die Unterthanen Ihrer britischen Majestät werden aber in Oesterreich-Ungarn das ausschließliche Eigenthumsrecht an einer

irányában követett bánásmódot illetőleg nem találnak alkalmazást

1. azon külön régi előjogok tekintetében, melyek a török alattvalókat az osztrák-magyar monarchiában üzött török kereskedelemre nézve megilletik.

2. azon kedvezmények tekintetében, melyeket az osztrák-magyar monarchia csupán a határforgalom könnyitése végett a szomszéd államoknak jelenleg engedélyezett vagy jövőben engedélyezni fog, valamint azon vám-mérséklések és vám-mentesitések tekintetében, melyek a nevezett monarchiában csak bizonyos határokra vagy bizonyos vidékek lakosaira nézve birnak érvénnyel.

3. azon kötelezettségek tekintetében, melyek valamely már megkötött vagy jövőben kötendő vámegyezmény folytán a magas szerződő felek egyikére háromolnak.

V. czikk.

A magas szerződő felek egyike sem fog a másik irányában oly beviteli, kiviteli vagy átviteli tilalmat hatályba léptetni, mely ugyanazon körülmények közt nem volna szintén a legnagyobb kedvezményeket élvező harmadik államra is alkalmazható.

VI. czikk.

A magas szerződő felek egyikének alattvalói a kereskedelmi és ipar-védjegyek, az áruk vagy begöngyöléseik más megjelölése valamint az iparczikkek mustrái és mintái tekintetében a tulajdonjogot illetőleg ugyanazon oltalmat élvezendik a másik fél területein mint a belföldiek.

Ő Felsége a nagybritániai királynő alattvalói azonban az osztrák-magyar monarchiában csak akkor fogják a kizárólagos

footing of the most favoured third country, shall not apply: —

1. To those special and ancient privileges which are accorded to Turkish subjects for the Turkish trade in Austria-Hungary.

2. To those advantages which are or may be granted on the part of the Austro-Hungarian Monarchy to the neighbouring countries solely for the purpose of facilitating the frontier traffic, or to those reductions of, or exemptions from Customs' duties which are only valid in the said Monarchy for certain frontiers, or for the inhabitants of certain districts.

3. Tho the obligations imposed upon either of the High Contracting Parties by a Customs' Union already concluded, or which may hereafter be concluded.

Article V.

Neither of the High Contracting Parties shall establish a prohibition of importation, exportation or transit against the other which shall not, under like circumstances, be applicable to the third country most favoured in this respect.

Article VI.

The subjects of one of the two High Contracting Parties shall enjoy in the territories of the other the same protection as native subjects with regard to rights of ownership over trade and manufacture marks, and other distinctive marks of goods or their packages, as well as over patterns and desings for manufactures.

The subjects of Her Britannic Majesty will not, however, be able to claim in Austria-Hungary the exclusive right to a mark or

Marke oder anderen Bezeichnung, an einem Muster oder Modell nur dann beanspruchen können, wenn sie je zwei Exemplare davon bei der Handelskammer zu Wien und zu Budapest hinterlegt haben.

Artikel VII.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Jänner 1877 in Kraft treten und bis zum 31. December desselben Jahres in Wirksamkeit bleiben.

Artikel VIII.

Der gegenwärtige Vertrag wird sobald als möglich ratificirt werden, und es sollen die Ratifications-Urkunden bis längstens 31. December 1876 in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Budapest, den 5. December im Jahre des Herrn Eintausend achthundert sechs und siebenzig.

tulajdonjogot valamely védjegy vagy más jelvény és valamely mustra vagy minta tekintetében igényelhetni, ha azt két-két példányban ugy a bécsi, valamint a budapesti kereskedelmi-kamaránál letették.

VII. czikk.

Jelen szerződés az 1877. évi január 1-én lép érvénybe és hatályban marad ugyanazon év december 31-éig.

VIII. czikk.

Jelen szerződés a lehető legrövidebb idő alatt fog jová hagyatni, és a jóváhagyási okmányok legkésőbb 1876. évi december 31-éig Bécsben kifognak cseréltetni.

Ennek hiteléül mindkét fél meghatalmazottjai ezen szerződést aláírták és pecsétjeikkel ellátták.

Kelt Budapesten ezernyolczszáz hetvenhatodik évi december 5-én.

other indication on a pattern or design unless they have deposited two specimens of it in the Chambers of Commerce at Vienna and Buda-Pesth.

Article VII.

The present Treaty shall come into force on the 1st of January 1877, and remain in operation until the 31st of December of the same year.

Article VIII.

The present Treaty shall be ratified as soon as possible, and the ratifications shall be exchanged at Vienna by the 31st of December 1876, at latest.

In witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed the same, and have affixed thereto the seals of their arms.

Done at Buda-Pesth on the 5th day of December, in the year of our Lord one thousand eight hundred and seventy-six.

(L. S.) Andrássy m. p.

(L. S.) Andrew Buchanan m. p.

Für die Richtigkeit der Abschrift.

Wien, am 6. December 1876.

Vom k. und k. Ministerium des Aeußern (Politische Expedition):

Ascher,
Regierungsrath.

Motivenbericht

zu der

Regierungsvorlage, betreffend den Handelsvertrag mit Großbritannien vom 5. December 1876.

Die Gründe, aus welchen vor Jahresfrist die k. k. Regierung die Kündigung des Handelsvertrages mit Großbritannien vom 16. December 1865 und der Nachtragsconvention vom 30. December 1869 veranlaßt hat, sind bekannt. Abgesehen von der auch bezüglich der übrigen Zollverträge eingetretenen Nothwendigkeit, durch die Lösung derselben freie Hand zu der beabsichtigten und lang vorbereiteten Reform des Zolltarifes zu gewinnen, war bei den hier in Rede stehenden Verträgen auch die Erkenntniß maßgebend, daß die in denselben festgesetzten Zölle für Baumwollwaaren und Wollwaaren vermöge ihres niedrigen Ausmaßes und ihrer dem gegenwärtigen Stande der Fabrication nicht mehr entsprechenden Eintheilungsweise sich als dem Interesse der Erhaltung und Kräftigung der betreffenden Industrien Oesterreichs nachtheilig erwiesen hatten.

Die hiernach sich ergebende Frage, was an Stelle dessen zu setzen und wie überhaupt der Handelsverkehr mit England für die Zukunft zu regeln sei, wurde im Zusammenhange mit dem Gesammtplane für die Handelspolitik des Reiches, wie sie innerhalb der Dauer des neugeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn einzuhalten sein wird, dahin aufgefaßt, daß es sich aus mehrfachen Gründen nicht empfehle, bestimmte Einfuhrzölle mit Großbritannien unmittelbar zu erneuern, und daß es unbeschadet der freundschaftlichen Verkehrsbeziehungen mit diesem Staate, auf deren Erhaltung und Weiterentwicklung aller Werth zu legen ist, unthunlich ist, denselben weiterhin noch in gleiche Linie mit jenen Staaten zu stellen, welchen die Monarchie einen vertragsmäßigen Einfluß auf die Tarifbildung einzuräumen im eigenen Interesse gelegen finden kann.

In dieser Beziehung ist vor Allem die Thatsache hervorzuheben, daß der unmittelbare Verkehr zwischen beiden Staaten weder so groß und regelmäßig ist, noch Wechselseitigkeit und Gleichgewicht genug aufweist, um specielle Rücksichtnahme bei der Tarifbildung zu erheischen, und es ist allseitig anerkannt, daß die Erwartungen, welche seinerzeit an den Handelsvertrag vom 16. December 1865 rücksichtlich der Hebung dieses internationalen Verkehrszweiges geknüpft worden sind, sich nicht erfüllt haben.

Wenn auch die statistischen Ausweise über den auswärtigen Handel der Monarchie wegen ihrer Anlage nach Eintritts- und Austrittsgrenzen und wegen des Mangels einer Nachweisung über das Bezugs- und Absatzland zur Darlegung des Standes und der Bewegung dieses Verkehres nicht benützt werden können, so ist die übrigens notorische Thatsache durch Vergleichung mit der fremdländischen Handelsstatistik außer Zweifel gestellt, daß die Monarchie lediglich in einigen Rohproducten eine mäßige, überdies von wechselnden Conjuncturen abhängige Ausfuhr aufweist und in Fabricaten nur ausnahmsweise zu geringfügigen Exportmengen gelangt, wogegen allerdings England mit seinen weitaus überlegenen Industrien eine nachhaltige Concurrenz auf dem inländischen Markte stets zu entwickeln vermag. Diese Sachlage und die Erwägung, daß specielle Begünstigungen für jene Artikel, auf welche England zumeist Werth legen muß und in welchen es eine unbedingte Superiorität auch in Zukunft behaupten wird, nicht gewährt werden können, ohne damit die Concurrenzfähigkeit lebensfähiger inländischer Industrien auf dem heimischen Markte zu schädigen, wie auch die Erwägung, daß England keinerlei Aequivalente zu bieten in der Lage

ist, führten zu dem Entschlusse, noch vor der Activirung des neuen Zolltarifes die Zollvereinbarungen mit England erlöschen und bis dahin die in dem Vertrage mit Deutschland vom 9. März 1868 stipulirten Zölle auf Baumwollwaaren und Wollenwaaren mit 1. Jänner 1877 für den gesammten zollbegünstigten Verkehr in Wirksamkeit treten zu lassen.

Dieses Interim in der Zollbehandlung zweier wichtigen Waarengattungen, welches auch aus Rücksichten auf die freie handelspolitische Action in anderen Richtungen unvermeidlich ist, dürfte indeß den Verkehr umsoweniger beirren, als die Erhöhung der Zollsätze für Wollwaaren gering ist, und der Import von Baumwollwaaren, welcher durch den zollfreien Appreturverkehr mit Deutschland zumeist vermittelt wird, nur in unbedeutender Menge berührt wird.

Betreffend die Frage, welche handelspolitische Stellung fürderhin gegenüber England anzunehmen ist, so ist die Regierung wohl der Ansicht, daß diesem Staate, welcher die Zollfreiheit seiner Ein- und Ausfuhr als fast ausnahmslose Regel beobachtet, die gleiche Behandlung seiner Provenienz mit jenen dritten Staaten nicht vorenthalten werden soll und kann, deren Verkehr durch besondere Zollverträge zu erleichtern nach wie vor ein wohlverstandenes Interesse der Monarchie sein wird.

Eine differentielle Behandlung wäre auch im Hinblicke auf die freundschaftlichen Beziehungen zu diesem Großstaate ungerechtfertigt und für die Interessen des österreichisch-ungarischen Verkehres gewiß abträglich.

In Folge dessen ist der vorliegende Handelsvertrag mit der gegenseitigen Zusicherung der Meistbegünstigung abgeschlossen worden.

Anderseits erschien es mit Rücksicht auf die augenblickliche Lage der zollpolitischen Verhandlungen mit dritten Staaten, aus welchen sich erst im Laufe des Jahres 1877 das volle Bild des österreichisch-ungarischen Zollsystems für die nächsten 10 Jahre ergeben wird, nicht angemessen, Zusicherungen auf längere Dauer zu machen, ohne daß deren Bedeutung unserseits zur Gänze überblickt und von Seite Englands hinlänglich gewürdigt werden könnte.

Die Beschränkung der Meistbegünstigung auf die Dauer des nächsten Jahres und der Vorbehalt länger dauernder Abmachungen bis dahin, wo über das künftige Zollsystem Klarheit herrschen wird, gewährt zugleich die Beruhigung, daß die Zollfrage nach keiner Seite präjudicirt und die volle Freiheit für die Entscheidung der beiden Reichshälften über dieselbe bewahrt wird.

Schließlich ist zu bemerken, daß bei Gelegenheit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages die Erklärung zu Protokoll gegeben wurde, daß die Bestimmung des Artikels IV, Punkt 3 sich rücksichtlich der österreichisch-ungarischen Monarchie dermal nur auf die zwischen derselben und dem Fürstenthume Liechtenstein bestehende Zolleinigung bezieht.

Diese Erklärung erfolgte auf Wunsch der englischen Regierung, entspricht der Sachlage und ist nach jeder Richtung hin unbedenklich.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses,

betreffend

den Vertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Fürstenthume Liechtenstein über die Erneuerung, beziehungsweise Fortsetzung des zwischen Oesterreich-Ungarn und Liechtenstein bestehenden Zoll- und Steuervereines.

Schon vor Jahrzehnten haben die beiderseitigen geschäftlichen Beziehungen Vorarlbergs und Liechtensteins zum Abschlusse eines Vertrages, beziehungsweise Zoll- und Steuervereines, auf zehn Jahre geführt. Die während dieser Zeit hierbei für beide Theile zu Tage getretenen Erfolge und Vortheile haben schon vor Ablauf des Vertrages vom J. 1863 den Wunsch einer Verlängerung beiderseits veranlaßt, und nur das Bedürfniß, mit Benützung der letzten Erfahrungen über einige durch geänderte Verhältnisse nöthig gewordene Modificationen Verhandlungen einzuleiten, bestimmte beide Theile im vorigen Jahre, den bisherigen Vertrag bloß auf Ein Jahr zu verlängern; — und dermalen wird dem hohen Hause das Ergebniß der seitherigen Verhandlungen im anliegenden Vertragsentwurfe unterbreitet.

Die vier wesentlicheren Aenderungen des neuen Vertrages tragen mit dazu bei, denselben für beide Theile zu einem dauerhaften und die gegenseitige Rücksichtnahme billigen, somit befriedigenden zu machen.

Ad 1. „Uebernahme der Kosten des Nebenzollamtes zu Vaduz auf den gemeinsamen Etat" — das Amt selbst ist für rasche und richtige Geschäftsführung unerläßlich, und durch die österreichischerseits gemachte Bedingung, das Amt möglichst nahe der Rheinbrücke aufzustellen — entfällt für Oesterreich das Bedürfniß, an der Brücke einen stehenden Posten (zwei Finanzwachmänner) zu unterhalten, deren Kosten von 900 fl. jene neue Beitragsleistung kaum erreichen, während die Amtirung entschieden eine viel bessere wird.

Ad 2. „Erhöhung des von Liechtenstein zu leistenden Regiekostenpauschales von 10 auf 25 Percent des ihm zufallenden Antheiles aus den gemeinsamen Reinerträgnissen" — bedarf wohl keiner weiteren Anempfehlung.

Ad 3. Erhöhung der von Oesterreich-Ungarn zu übernehmenden Minimalgarantie eines Reinertrages per Kopf der Bevölkerung von 1 fl. 90 kr. auf 2 fl. 20 kr." — dient nur dazu, um Liechtenstein *früher* die Erlangung eines *größeren* Theiles seines Revenuenantheiles aus dem Vertrage zu ermöglichen — ohne daß Oesterreich-Ungarn sich hierdurch zu einem Zuviel verpflichten würde, da sowohl der zwölfjährige Durchschnittsertrag mit 2 fl. 47·6 kr., noch mehr aber der zuverlässigere Durchschnittsertrag der letzten sechs Jahre mit 3 fl. 25 kr. per Kopf der Bevölkerung den zugestandenen Minimalertrag von 2 fl. 20 kr. — weit übertrifft — und voraussichtlich noch mehr übertreffen wird.

Ad 4. „Das Recht für Liechtenstein in der Währungsfrage selbständig vorzugehen" — bei dem großen Werthe, welchen Liechtenstein diesem Rechte beilegte, erschien es nicht zweckmäßig, dem Widerspruche dagegen höheren Werth zu geben, als den vielfachen und bewährten Vortheilen des zu erneuernden Vertrages — umsomehr, da bei der hierseitigen Zustimmung eigentlich nur ein factischer Zustand legalisirt wird. Ferner hat Liechtenstein erklärt, als Grundlage seiner diesfälligen Verfügungen (mit Beibehalt des Guldenfußes) bei der beabsichtigten Einführung der Goldwährung — die laut Gesetz vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 22) in Oesterreich eingeführten Goldmünzen (Achtgulden gleich 20 Francs in Gold anwenden zu wollen.

Die bisherigen günstigen Wirkungen dieses Vertrages und deren Steigerung bei den wachsenden und sich mehrenden Verkehrsbeziehungen, welche auch die Handels- und Gewerbekammer in Feldkirch ausführlich hervorgehoben, lassen denselben als einen sehr empfehlenswerthen bezeichnen; — hierzu kommen noch die Betriebsverhältnisse der k. k. priv. Vorarlberger Bahn in Betracht, welche bei Auflösung des Vertrages durch Einschiebung einer Zollstelle eine sehr lästige und erschwerende Neuerung erleiden müßten.

Alle diese Verhältnisse, die bisherigen Erfahrungen und die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes veranlassen den Budgetausschuß zu beantragen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Dem Vertrage zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Fürstenthume Liechtenstein über die Erneuerung, beziehungsweise Fortsetzung des zwischen Oesterreich-Ungarn und Liechtenstein bestehenden Zoll- und Steuervereines die verfaßungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Wien, 18. December 1876.

Dr. Herbst,
Obmann.

Dr. Heilsberg,
Berichterstatter.

Vertrag

zwischen

Oesterreich-Ungarn und dem Fürstenthume Liechtenstein über die Erneuerung, beziehungsweise Fortsetzung des zwischen Oesterreich-Ungarn und Liechtenstein bestehenden Zoll- und Steuervereines.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn, und Seine Durchlaucht der souveräne Fürst zu Liechtenstein haben in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen der im Jahre 1852 gegründeten, mit dem Vertrage vom 23. December 1863 auf weitere zwölf Jahre fortgesetzten und mit dem Vertrage vom 14. December 1875 für das Jahr 1876 erneuerten Vereinigung des Fürstenthumes Liechtenstein mit dem Zoll- und Steuergebiete von Vorarlberg, wegen Wiedererneuerung des Vertrages unter einigen, durch die gegenwärtigen veränderten Verhältnisse bedingten und diesen entsprechenden Modificationen, Unterhandlungen eingeleitet und hierzu als Bevollmächtigte ernannt: **Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:**

Herrn Josef Freiherrn v. Schwegel, Ritter des St. Stefansordens und des Ordens der eisernen Krone III. Classe, Hof- und Ministerialrath im k. und k. Ministerium des Aeußern;

Seine Durchlaucht der souveräne Fürst zu Liechtenstein:

Herrn Clemens Reichgrafen von Westphalen, welche, nachdem sie ihre Vollmachten eingesehen und in guter Ordnung befunden hatten, sich über folgende Bestimmungen geeinigt haben:

Artikel I.

Seine Durchlaucht der souveräne Fürst zu Liechtenstein behalten unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte für das Fürstenthum Liechtenstein, vom 1. Jänner 1877 an gerechnet, auf weitere 12 (zwölf) Jahre das System der Zölle, Staatsmonopole, Verzehrungssteuern und Stempel auf Kalender, Zeitungen und Spielkarten bei, wie solches im Lande Vorarlberg auf Grund der diesfälligen Gesetze und der darauf bezüglichen Vorschriften und Einrichtungen gegenwärtig besteht, oder in der Folge bestimmt werden sollte.

Artikel II.

Die einschlägigen österreichischen Gesetze und Vorschriften, namentlich die Zoll- und Staatsmonopolsordnung und das Gefällenstrafgesetz vom 11. Juli 1835. die Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Verzehrungssteuern, das Stempelgesetz für Kalender, Zeitungen und Spielkarten vom 6. September 1850 und der bestehende Zolltarif, sammt den auf diese Gesetze Bezug nehmenden Nachträgen und Vorschriften,

werden daher wie bisher auch weiterhin im Fürstenthume gehandhabt, die Nachtragsgesetze und Verordnungen, sowie neue Gesetze dieser Art von den österreichischen Behörden der fürstlichen Regierung mitgetheilt und von dieser in Liechtenstein kundgemacht werden.

Dagegen bleiben, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages, mit Ausnahme des Rheinzolles, dessen Verhältnisse unverändert fortzubestehen haben, alle wie immer gearteten Abgaben aufgehoben, welche vor dem 1. August 1852 für Rechnung des Landes oder der Gemeinden und Körperschaften im Ein-, Aus- oder Durchgange, bei der Hervorbringung, Zubereitung, dem Verkaufe oder Verbrauche von Waaren und Gegenständen, die den oben bezeichneten Abgaben unterliegen, im Fürstenthume Liechtenstein zu entrichten waren und es können während der Dauer dieses Vertrages Abgaben solcher Art, wenn sie Gegenstände betreffen, die aus dem Auslande oder aus der österreichisch-ungarischen Monarchie nach Liechtenstein eingeführt werden, nur mit Zustimmung der k. und k. Regierung festgesetzt werden.

Artikel III.

Die Erhöhung der nach den gegenwärtig in Oesterreich bestehenden Gesetzen im Fürstenthume Liechtenstein eingeführten Verzehrungssteuern um ein Fünftheil des gegenwärtigen Satzes oder die Einführung einer neuen solchen Steuer auf, derselben jetzt nicht unterliegende Gegenstände, wird nur im Einverständnisse mit Seiner Durchlaucht erfolgen.

Wird ein Einverständniß nicht erzielt, so steht es jedem der contrahirenden Theile zu, den Vertrag zu kündigen und nach drei Monaten aus demselben auszuscheiden.

Artikel IV.

Für solange, als in Oesterreich die ämtlichen Zeitungen vom Zeitungsstempel befreit bleiben, wird auch im Fürstenthume Liechtenstein eine ämtliche Zeitung (die Regierungszeitung) vom Stempel frei belassen.

Artikel V.

Die Durchfuhr aus und nach der Schweiz, der Grenz- und Postverkehr werden im Fürstenthume Liechtenstein dieselben Erleichterungen und Begünstigungen genießen, wie in Vorarlberg, der Weideverkehr aber überdies die größte an irgend einer Grenze der österreichisch-ungarischen Monarchie gegen die Schweiz oder das Deutsche Reich gestattete Erleichterung.

Artikel VI.

Der zwischen der kaiserlich österreichischen und fürstlich liechtenstein'schen Regierung bestehende Salzlieferungsvertrag bleibt während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages mit der Modification in Wirksamkeit, daß die liechtenstein'sche Regierung jährlich beiläufig 134.000 Kilogramm Speisesalz in Säcken zu 84 Kilogramm von der k. k. Legstätte in Feldkirch beziehen und für je 84 Kilogramm Salz im Nettogewichte den Preis von 3 fl. 79 kr. österreichischer Währung entrichten soll.

Außerdem soll der liechtenstein'schen Regierung auch das, für Landwirthe zur Düngung erforderliche Salz, insolange Dungsalz von der Saline in Hall erzeugt wird, auf Verlangen erfolgt werden. Die Menge des Bedarfes an solchem Oekonomiesalze wird von der fürstlichen Regierung längstens bis Ende October jeden Jahres für das nächstfolgende Jahr bei der Finanzbezirksdirection in Feldkirch angemeldet werden. Dieses Salz wird der fürstlichen Regierung von der k. k. Legstätte in Feldkirch zu den dortigen Gestehungskosten, das ist um den in Hall bestehenden Verschleißpreis mit Zuschlag der Verpackungs- und Frachtkosten und in dem Zustande, beziehungsweise mit der Beimischung überlassen werden, wie es in Vorarlberg in Verschleiß gesetzt wird.

Die Preise, um welche die fürstliche Regierung das Salz im Fürstenthume verkaufen läßt, dürfen höchstens um die Kosten der Fracht von Vaduz nach Feldkirch niedriger sein, als die Verkaufspreise der Privatgroßverschleißer in Feldkirch.

Artikel VII.

Die Preise von Tabak und Schießpulver werden in Vorarlberg und Liechtenstein dieselben sein, und diejenigen Personen und Körperschaften, sowie diejenigen Beschäftigungsarten, welchen in Vorarlberg der

begünstigte Bezug von Tabak und Schießpulver eingeräumt ist, haben denselben auch in Liechtenstein zu genießen.

Artikel VIII.

Die den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Zölle, Steuern und Preise der Staatsmonopolsgegenstände sind in derselben Valuta zu entrichten, welche auch in Vorarlberg zu diesem Zwecke angenommen wird und in dem daselbst gesetzlich bestehenden Werthverhältnisse; in derselben Valuta und im gleichen Werthverhältnisse haben auch die Hinauszahlungen wegen unrichtiger Erhebungen, dann Steuernachlässe, Provisionen für Steuerperceptionen und für den Verschleiß von Monopolsgegenständen, sowie Zahlungen wegen ähnlicher, auf die unmittelbare Abgabenerhebung sich beziehender Anlässe zu erfolgen.

Artikel IX.

Die im Fürstenthume Liechtenstein cursirenden fremden Münzen sind von den Zollämtern nach den für Vorarlberg bestehenden Evaluationstabellen anzunehmen.

Bei Zahlungen in klingender Münze ist die Partei zur Annahme des Herausbetrages im österreichischen Papiergelde nicht verpflichtet.

Artikel X.

Die gegenwärtig im Fürstenthume Liechtenstein bestehenden Einrichtungen über die Verwaltung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Gefälle, insbesondere die Bestimmung des Grenzbezirkes, der Standorte der Aemter und Wachposten, der Richtung der Zollstraßen, können nur im gegenseitigen Einverständnisse geändert werden.

Seine Durchlaucht werden wie bisher die gedachte Verwaltung dem kaiserlich österreichischen Finanzverwaltungsbezirke Feldkirch zugetheilt lassen.

Die Zollämter im Fürstenthume Liechtenstein sollen auch künftighin als gemeinschaftliche angesehen, als kaiserlich österreichische und fürstlich liechtenstein'sche bezeichnet und mit beiden Wappen versehen sein.

Die Zoll- und sonstigen Tafeln, Schlagbäume u. s. w. bleiben mit den liechtenstein'schen Landesfarben bezeichnet.

Artikel XI.

Die Zoll- und Steuerbeamten und Aufsichtsorgane im Fürstenthume werden von Oesterreich ernannt, beeidet, besoldet, enthoben und entlassen, in zeitlichen oder bleibenden Ruhestand versetzt, sie führen die österreichische Uniform und Bewaffnung, ihre Angehörigen genießen die Ansprüche der Angehörigen österreichischer Beamten und Diener. Sie unterstehen in allen Dienstangelegenheiten, insbesondere bezüglich der gesammten Disciplin den österreichischen Behörden und Organen. Doch haben alle im Fürstenthume stationirten österreichischen Beamten und Diener, für die Zeit ihrer dortigen Dienstleistung Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Liechtenstein Gehorsam und Treue anzugeloben und werden sodann behufs Ausübung ihres Dienstes von der fürstlichen Regierung mit Legitimationen versehen. Sie haben während ihrer dienstlichen Verwendung im Fürstenthume nebst der österreichischen auch die liechtenstein'sche Cocarde zu tragen. Sie unterstehen sammt ihren Familienangehörigen in allen Privat- und bürgerlichen Angelegenheiten, ferner wegen aller im Fürstenthume begangener Verbrechen und sonstiger nach den liechtenstein'schen Gesetzen strafbaren Handlungen den Gerichten des Fürstenthumes.

Von jeder eingeleiteten Untersuchung oder geschehenen Aburtheilung ist aber die Mittheilung an die dem Beschuldigten vorgesetzte Behörde binnen derselben Zeit und in derselben Weise zu machen, wie dies den österreichischen Gerichten obliegt. Directen Steuern oder Gemeindeumlagen, sowie Personalleistungen können sie nicht unterworfen werden, nur in Ansehung ihres unbeweglichen Eigenthumes unterliegen sie denselben Verpflichtungen und Lasten, wie andere Realitätenbesitzer im Fürstenthume.

Bei Ernennung von Beamten und Angestellten, sei es im Fürstenthume, sei es in Vorarlberg, ist auf Angehörige des Fürstenthumes, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen und von der fürstlichen Regierung empfohlen werden, besonders Rücksicht zu nehmen.

Tabak- und Schießpulververschleißplätze im Fürstenthume werden in der Regel nur Angehörigen desselben verliehen werden.

Artikel XII.

Jeder Wechsel in der Person der im Fürstenthume stationirten Beamten und Diener wird der fürstlichen Regierung mitgetheilt, und sollen gegründete Bedenken, welche die Zuweisung eines Individuums zur Dienstleistung im Fürstenthume nicht räthlich erscheinen lassen, berücksichtigt werden.

Auch werden die österreichischen Behörden der von der fürstlichen Regierung aus öffentlichen Rücksichten begehrten Uebersetzung so viel als thunlich Rücksicht tragen.

Die im Fürstenthume stationirte k. k. österreichische Finanzwache hat über Anrufen der politischen Landesbehörde polizeiliche Assistenz zu leisten.

Die Verhandlungen mit Parteien oder Gemeinden im Fürstenthume Liechtenstein über die systemmäßigen Abfindungen hinsichtlich der Entrichtung der Verzehrungssteuer sind wie bisher durch einen Beamten der Finanzbezirksdirection Feldkirch unter Beiziehung eines Abgeordneten der fürstlichen Regierung vorzunehmen.

Artikel XIII.

Bei den von der kaiserlichen Regierung und deren Beamten und Angestellten zu leistenden Zahlungen sollen die fürstliche Regierung und die Angehörigen des Fürstenthumes nicht gezwungen sein, dort, wo es der gegenwärtige Vertrag oder besondere Stipulationen nicht ausdrücklich bestimmen, österreichisches Papier- und Silbergeld im Nominalwerthe anzunehmen.

Artikel XIV.

Für die Beschaffung der erforderlichen Zollamtsgebäude, sowie für deren Erhaltung im benützungsfähigen Zustande, soweit dies einem Vermiether obliegt (§. 1096 österr. a. b. G. B.), hat Liechtenstein zu sorgen. Dagegen hat die Kosten der Instandhaltung derselben, welche sich durch die gewöhnliche Abnützung ergeben, ferner die Kosten der Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung der Amtslocalitäten, endlich die Kosten der Casernirung und Unterbringung der Finanzwache Oesterreich zu tragen. Die liechtenstein'sche Regierung wird aber, falls Schwierigkeiten entstehen, die Ausmittlung der Casernen auf Kosten Oesterreichs veranlassen.

Das gemäß Separatartikel IV des Vertrages vom 23. December 1863 auf Kosten Liechtensteins errichtete Zollamt zu Vaduz wird über Wunsch der fürstlichen Regierung nunmehr gleichfalls wie alle übrigen Zollämter auf den gemeinsamen Etat unter der Bedingung übernommen, daß die fürstliche Regierung das zur Unterbringung dieses Amtes erforderliche Amtsgebäude möglich in der Nähe der dortigen Rheinbrücke auf einem zur Ueberwachung des Verkehres geeigneten Punkte auf eigene Kosten herstellt.

Artikel XV.

Den Beamten und Angestellten, welche auf die im Artikel XI erwähnte Weise im Fürstenthume Liechtenstein im Zoll- und Steuerfache Dienste leisten, werden die gleichen Rechte und Befugnisse eingeräumt und haben dieselben die gleichen Verpflichtungen zu erfüllen, wie auf österreichischem Gebiete.

Die Gerichte, Behörden und Ortsvorsteher des Fürstenthumes werden ihnen bei ihren Dienstesverrichtungen denselben Beistand zu leisten haben, wie die österreichischen Behörden auf österreichischem Gebiete den Beamten gleicher Kategorie.

Artikel XVI.

Die im Umfange des Fürstenthumes Liechtenstein, sowie die von Angehörigen desselben versuchten und verübten Uebertretungen der in Folge des gegenwärtigen Vertrages daselbst in Wirksamkeit stehenden Gefällsgesetze werden nach denselben Bestimmungen und von denselben Behörden und Gerichten untersucht und bestraft, wie diejenigen, welche in Vorarlberg oder welche von Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie versucht oder verübt werden.

Untersuchungen über im Fürstenthume begangene Gefällsübertretungen werden dann, wenn der Aufenthalt des Beschuldigten oder der Zusammenhang mit anderen, bereits eingeleiteten Untersuchungen nicht eine Abweichung räthlich machen, stets am Sitze der liechtenstein'schen Regierungsbehörde durch einen dazu ermächtigten kaiserlich österreichischen Beamten abgeführt werden.

Der Landrichter des Fürstenthumes ist Beisitzer des Gefällenbezirksgerichtes für den Finanzverwaltungsbezirk Feldkirch und wird zur Aburtheilung aller von Liechtensteinern im Fürstenthume begangenen Gefällsübertretungen, bei sonstiger Nichtigkeit, beigezogen werden.

Die Ortsvorstände, Behörden und Gerichte des Fürstenthumes haben bei Entdeckung und Untersuchung von Gefällsübertretungen, bei Ergreifung und Aufbewahrung der Beschuldigten und der Gegenstände der Uebertretung, bei Erhebung und Sicherstellung des Thatbestandes und des Erfolges der Untersuchung, endlich bei der Vollstreckung der Straferkenntnisse die gleichen Verpflichtungen zu erfüllen und es werden ihnen die gleichen Befugnisse, sowie der Bezug derselben Gebühren eingeräumt, wie sie in Vorarlberg für die entsprechenden Behörden, Gerichte und Ortsvorstände gegenwärtig bestehen, oder in der Folge eingeführt werden sollten.

Dem souveränen Fürsten zu Liechtenstein bleibt das Begnadigungsrecht vorbehalten und erklären Seine Durchlaucht dieses Recht nur nach geendetem Instanzenzuge und dergestalt ausüben zu wollen, daß der Antheil des Anzeigers nicht verkürzt wird.

Artikel XVII.

Es wird eine Gemeinsamkeit der in Vorarlberg und der im Fürstenthume Liechtenstein eingehenden Zölle, Verzehrungssteuern, der Stempelabgaben von den im Artikel I genannten stempelpflichtigen Gegenständen und dem Erlöse von den in Vorarlberg und dem Fürstenthume Liechtenstein verbrauchten Gegenständen des Tabak- und Schießpulvermonopols bestehen, und zwar erfolgt die Theilung auf folgende Weise:

A. Die Reinerträgnisse der Verzehrungssteuern, des Tabak- und Schießpulvermonopols und der Stempelabgaben von Kalendern, Zeitungen und Spielkarten werden im Verhältnisse der Bevölkerung dieser Gebiete getheilt.

B. Was die Zölle betrifft, so wird von dem Reinerträgnisse ein Drittheil, als den Ertrag der in Vorarlberg und Liechtenstein für andere Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie stattfindenden Verzollungen darstellend, für Oesterreich-Ungarn zurückbehalten und die übrigen zwei Drittheile werden zwischen Vorarlberg und Liechtenstein nach Verhältniß der Bevölkerung getheilt.

Die Bevölkerung wird wie bisher von drei zu drei Jahren, und zwar im Fürstenthume Liechtenstein ganz auf dieselbe Weise wie in Vorarlberg ermittelt und die Nachweisungen werden gegenseitig mitgetheilt werden.

Rücksichtlich des Ertrages des Salzgefälles wird keine Gemeinsamkeit der Reinerträgnisse bestehen.

Artikel XVIII.

Die Reinerträgnisse werden dadurch ermittelt, daß von der Summe der Bruttoeinnahme, wie sie sich aus den individuell aufzuführenden Rechnungsabschlüssen aller in Vorarlberg und Liechtenstein bestehenden Zollämter, Verschleißniederlagen und Großverschleißer ergeben, abgezogen werden:

a) Die Vergütungen wegen unrichtiger Erhebungen.
b) Die Kosten der Verschleißniederlagen und der Zollämter, dann die Perceptionskosten und Verschleißprovisionen, und zwar in der Valuta, in welcher diese Kosten thatsächlich geleistet werden.
c) Die Gestehungskosten des verschlissenen Tabaks und Schießpulvers nach fixen Durchschnittspreisen des Vorjahres berechnet.
d) Als Beitrag zu den Kosten der Verwaltung und der Finanzwache hat Liechtenstein ein Pauschale von 25 Percent (fünfundzwanzig Percent) des ihm zufallenden Antheiles aus den gemeinsamen Reinerträgnissen (Artikel XVII, lit. A und B) zu entrichten, welcher von diesen Reinerträgnissen abzuziehen ist, so daß nur der Rest an Liechtenstein hinausgezahlt wird.

Artikel XIX.

Die Reineinkünfte werden am Schlusse eines jeden Quartales sofort bei der Finanzlandesdirection in Innsbruck provisorisch berechnet.

Der Abrechnungsausweis, welcher alle der Theilung unterliegenden Einnahmen und Ausgaben jedes Amtes, jeder Verschleißstätte und jedes Großverschleißes in Vorarlberg und Liechtenstein abgesondert zu enthalten hat, ist in zwei Parien zu verfassen und von der Finanzlandesdirection als mit den Rechnungen übereinstimmend, und nach den Bestimmungen dieses Vertrages abgefaßt, zu bestätigen.

Beide Parien sind der fürstlich liechtenstein'schen Regierung zu übermitteln, welche das eine Exemplar, mit der Anerkenntniß der Richtigkeit versehen, der Finanzlandesdirection zurücksendet.

Es steht der fürstlich liechtenstein'schen Regierung frei, die nöthigen Aufklärungen zu fordern und durch einen Commissär in die Rechnungen Einsicht nehmen zu lassen, die ihr bereitwilligst zu gestatten ist.

Artikel XX.

Nach Ablauf eines Verwaltungsjahres wird die k. k. Finanzlandesdirection auf Grund der agnoscirten Quartalabrechnungsausweise einen provisorischen Jahresrabechnungsausweis anfertigen, diesen — gleichfalls der fürstlichen Regierung mittheilen und letzterer den auf Liechtenstein entfallenden Reinerträgnißantheil mit Berücksichtigung der bereits angewiesenen Vorschüsse (Artikel XXII) beim k. k. Hauptsteueramte in Feldkirch flüssig machen.

Die Abrechnung findet in der Valuta statt, in welcher die einzelnen Zölle und Steuern eingehoben und die anrechenbaren Auslagen geleistet werden, also auch ganz oder theilweise in Papiergeld, insoferne dasselbe bei den Zollämtern für alle, beziehungsweise für einige Abgaben an Zahlung angenommen wurden und zu dem Werthverhältnisse, in welchem dieses der Fall war.

Die definitive Abrechnung erfolgt durch den Obersten Rechnungshof in Wien.

Artikel XXI.

Seine Durchlaucht wird die definitive Abrechnung, wiewohl durch deren Ergebnisse die dem Fürstenthume gebührende Einnahmsquote geändert werden kann, insoweit als bindend anerkennen, als dadurch bloße Rechnungsfehler richtiggestellt werden, welche bei Ermittlung der einzelnen in der provisorischen Abrechnung erscheinenden Einnahms- oder Ausgabsposten sich ergeben.

Dabei sollen Ausscheidungen von Einnahms- oder Aufnahme von Abzugsposten für Liechtenstein insoferne bindend sein, als derartige Posten nach den Bestimmungen dieses Vertrages bei der Ermittlung der Reinerträgnisse zu beachten sind, wobei übrigens alle in der Sache oder in diesem Vertrage gegründeten Einwendungen gegen die definitive Abrechnung vorbehalten bleiben.

Der Ersatz, wie die Ausgleichung geschieht in der Valuta, in welcher nach Artikel XX die Abrechnung statthat.

Wird die definitive Abrechnung der fürstlichen Regierung binnen zwei Jahren, vom Tage der Mittheilung des provisorischen Jahresabrechnungsausweises des betreffenden Verwaltungsjahres an gerechnet nicht zugestellt, so verbleibt es bei den Bestimmungen der provisorischen Abrechnung.

Artikel XXII.

Um die fürstliche Regierung vor plötzlichen Ausfällen zu decken, verbürgt Oesterreich derselben ein jährliches Reineinkommen an Zöllen, Verzehrungssteuern und Stempelabgaben von Spielkarten, Kalendern und Zeitungen, ferner am Erlöse von Tabak und Schießpulver von mindestens 2 fl. 20 kr., in Worten Zwei Gulden zwanzig Kreuzer für den Kopf der Bevölkerung.

Dieser von Oesterreich verbürgte Minimalreinertrag wird in vierteljährigen Raten im Vorhinein der liechtenstein'schen Landescasse abgeführt, der aus der provisorischen Schlußrechnung der vier Quartale sich ergebende Mehrbetrag aber am Schlusse eines jeden Jahres darauf bezahlt.

Artikel XXIII.

Während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft findet, wie bisher, gegenseitig freier Verkehr zwischen dem Fürstenthume Liechtenstein und dem Lande Vorarlberg in dem Maße statt, als der freie Verkehr zwischen Vorarlberg und den übrigen Theilen der österreichisch-ungarischen Monarchie gestattet ist.

Diese Bestimmung bezieht sich insbesondere auf Handels- und Gewerbeleute, welche in dem Gebiete des anderen contrahirenden Staates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, dergestalt, daß dieselben keinen Abgaben unterzogen werden, welchen nicht gleichmäßig die eigenen Unterthanen in derselben Art unterworfen sind. Deßgleichen soll Fabrikanten und Händlern der Ankauf von Waaren zu ihrem Gewerbebetriebe im Heimatlande, dann Handlungsreisenden, welche nicht Waaren (sondern höchstens Muster derselben) mit sich führen, das Suchen von Bestellungen in dem einen Staate ohne Abgabe gestattet werden, wenn sie die Befugniß hierzu in dem anderen Staate erworben haben. Endlich sollen die Unterthanen des einen Staates ihre Waaren in dem Gebiete des anderen frei von Abgaben und ohne hierzu von diesem Staate einer besonderen Concession oder eines Gewerbescheines zu bedürfen, auf die

Märkte bringen können, wenn sie die Berechtigung hierzu im eigenen Lande genießen und die Waaren solche sind, deren Verkauf auf Märkten nicht auch Inländern verwehrt ist.

Artikel XXIV.

Die Chausséepflaster, Damm-, Brücken- und Ueberfuhrsgelder sollen in Vorarlberg und Liechtenstein, ohne Rücksicht, ob sie für Rechnung des Staates oder von Gemeinden und Corporationen bestehen, nur in einem solchen Betrage beibehalten, oder neu eingeführt werden, daß sie die Unterhaltungskosten und die landesüblichen Zinsen des Anlagecapitales nicht überschreiten, auch soll dabei kein Unterschied je nach der Beschaffenheit oder Herkunft der transportirten Gegenstände stattfinden.

Die im Fürstenthume aufgestellten Zollämter haben auf Verlangen der fürstlichen Regierung an ihren Standpunkten die behördlich genehmigten Brücken- und Weggelder einzuheben und an die liechtenstein'sche Landescasse abzuführen.

Artikel XXV.

Privilegien auf die ausschließliche Benützung von Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen, welche nach dem in der österreichisch-ungarischen Monarchie geltenden Gesetze erworben werden, sind auch als für das Fürstenthum Liechtenstein giltig anzusehen, jedoch ist die Verfertigung oder der gewerbemäßige Verschleiß der Gegenstände solcher Privilegien im Fürstenthume Liechtenstein an die Beobachtung der daselbst bestehenden Gewerbsgesetze geknüpft.

Uebrigens werden Angehörige des Fürstenthumes Liechtenstein in Allem, was die Erwerbung solcher Privilegien betrifft, den Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie gleichgestellt und die Ausübung der ihnen ertheilten Privilegien im Fürstenthume wird von derselben Rechtswirkung sein, als wenn die Ausübung auf dem Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie Platz greifen würde.

Der fürstlichen Regierung in Vaduz werden in Ansehung der von liechtenstein'schen Unterthanen angesuchten und erlangten Privilegien dieselben Befugnisse zugestanden und die gleichen Verpflichtungen auferlegt, welche die österreichischen Gesetze den Statthaltereien zugestanden oder auferlegt haben, oder in der Folge zugestehen oder auferlegen sollten.

Artikel XXVI.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Liechtenstein werden im Fürstenthume stets dasselbe Maß- und Gewichtssystem in Anwendung bringen lassen, das jeweilig in Vorarlberg gesetzliche Geltung hat.

Die fürstliche Regierung verpflichtet sich, im Falle der Abänderung der gegenwärtig die liechtenstein'sche Landeswährung betreffenden Verordnungen eine Regelung des Münzwesens nur in der Art eintreten zu lassen, daß die diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen, soferne sie von den in Oesterreich geltenden Normalen abweichen sollten, auf die Geldgebarung der österreichisch-liechtenstein'schen Zollämter, der Tabak- und Schießpulver-Verschleißer, ferner auf die Verzehrungssteuer, endlich auf die Art der durch vorliegenden Vertrag festgesetzten Bezahlung des von Oesterreich der fürstlichen Regierung garantirten Minimalreinertrages und allfälligen aus den Mehreinnahmen der Zölle, Steuern und Monopolsgegenstände sich ergebenden Ueberschußantheilen keine Anwendung haben.

Artikel XXVII.

Die k. und k. Regierung wird sich bemühen, alle Vortheile für den Handel und Verkehr, welche ihr durch die bestehenden Handelsverträge schon gegenwärtig eingeräumt sind, oder durch neue Verträge in der Folge eingeräumt werden sollten, auch auf das Fürstenthum Liechtenstein ausdehnen zu lassen, wogegen Liechtenstein sich zur Mitübernahme der Verpflichtungen bereit erklärt, welche der österreichisch-ungarischen Monarchie durch die bereits bestehenden oder durch die in der Folge abzuschließenden Handels- und Schifffahrtsverträge oder durch Zolleinigungen erwachsen.

Zu Verpflichtungen, wodurch von Liechtenstein Geldbeiträge gefordert werden, ist die Zustimmung der fürstlichen Regierung erforderlich. Sollte es sich um Handels- und Zollverträge mit der Schweiz handeln, so wird Oesterreich-Ungarn nicht bloß die besonderen Wünsche der fürstlichen Regierung bei den Unterhandlungen berücksichtigen, sondern auch den Vertrag nicht ratificiren, bevor es sich der Zustimmung Liechtensteins versichert hat.

Artikel XXVIII.

Der gegenwärtige Vertrag wird mit 1. Jänner 1877 in Wirksamkeit treten und bis Ende 1888 in Kraft bleiben. Erfolgt Ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraumes keine Kündigung, so ist gegenwärtiger Vertrag als auf weitere zwölf Jahre verlängert anzusehen, und ebenso ist in der Folge der Vertrag jedesmal auf weitere zwölf Jahre verlängert zu betrachten, wenn Ein Jahr vor dem Ablaufe seiner Dauer von keiner Seite eine Kündigung erfolgt.

Artikel XXIX.

Die Ratificationen gegenwärtigen Vertrages werden sobald als möglich in Wien ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die Bevollmächten der hohen contrahirenden Theile den Vertrag unterschrieben und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien am 3. December 1876.

L. S. Schwegel m. p.

L. S. Graf v. Westphalen m. p.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Wien, am 4. December 1876.

Vom k. und k. Ministerium des Aeußern
(Politische Expedition):

Ascher,
Regierungsrath.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über den

Antrag des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen.

Der Abgeordnete Dr. Roser hat mit 42 Genossen in der 145. Sitzung, am 9. November 1875, den Antrag gestellt:

„Die kaiserliche Regierung werde aufgefordert:

a) die bereits in Aussicht gestellte verfassungsmäßige Behandlung eines neuen Eisenbahnpolizeigesetzes, worin den betreffenden Bestimmungen durch entsprechende Strafsanctionen Beachtung zu verschaffen sein wird, thunlichst zu beschleunigen, und

b) zu erwägen, inwieferne zur Sicherheit des reisenden Publicums internationale Vereinbarungen über ein zweckmäßiges System einer durchgreifenden Lebensversicherung und Schadloshaltung bei Unglücksfällen in Analogie mit den englischen und nordamerikanischen Einrichtungen ins Leben gerufen werden könnten."

Nach der in der 148. Sitzung, am 19. November 1875 erfolgten Begründung durch den Herrn Antragsteller wurde der Antrag dem Eisenbahnausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Der Herr Antragsteller hat dem Ausschusse außer seiner im Hause abgegebenen mündlichen Begründung auch noch die als Beilage angeschlossene schriftliche Auseinandersetzung überreicht, worin er sowie bei der Antragstellung von der Ansicht ausgeht, als ob in Oesterreich ein Mangel an einschlägigen gesetzlichen Verfügungen bestehe.

Zur Sicherung der Personen und des Eigenthums vor Beschädigungen durch den Betrieb von Eisenbahnen bestehen aber bereits eine Anzahl von Gesetzen und behördlichen Bestimmungen, so über die Verhütung der von Eisenbahnen ausgehenden Feuersgefahr, und zwar:

das Hofkanzleidecret vom 22. October 1841;
das Hofkanzleidecret vom 13. Juli 1847;
das Hofkanzleidecret vom 28. April 1848;
das Hofkanzleidecret vom 28. December 1843;
der Hofkammerpräsidialerlaß vom 18. Jänner 1844;
die Instruction für die Bauleitungen und Grundeinlösungs-Commissionen vom 3. Februar 1844;
der Handelsministerialerlaß vom 10. Mai 1858;
der Handelsministerialerlaß vom 8. August 1858;
der Handelsministerialerlaß vom 26. August 1862;
der Handelsministerialerlaß vom 23. April 1868.

Ueber die den Anrainern der Eisenbahnen obliegenden Pflichten zur Verhütung von Unglücksfällen auf den Eisenbahnen an Bergabhängen und in Gebirgsgegenden:

das Hofkanzleidecret vom 29. August 1844.

Ueber Einfriedung und Wegübersetzungen der Eisenbahnen:

das Hofkanzleidecret vom 28. August 1846;

der Generaldirectionserlaß vom 8. Juli 1850;

der Handelsministerialerlaß vom 6. März 1855;

der Handelsministerialerlaß vom 22. November 1852;

der Handelsministerialerlaß vom 12. April 1866;

der Handelsministerialerlaß vom 17. Mai 1870.

Ueber den Betrieb der Eisenbahnen:

Die kaiserliche Verordnung vom 16. November 1851, mit welcher eine Betriebsordnung für die Eisenbahnen aller Kronländer erlassen wurde, dann die Handelsministerial- und Generalinspectionserlässe vom 6. Mai 1870, vom 7. April 1871, vom 26. März 1871, vom 29. März 1871, vom 4. August 1870, vom 16. April 1871, vom 5. Jänner 1871, vom 11. Juli 1870.

An Bestimmungen zur Wahrung der Sicherheit, Regelmäßigkeit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes bestehen:

der Handelsministerialerlaß vom 25. Jänner 1853;

der Generalinspectionserlaß vom 31. Juli 1862, betreffend die Beförderung der Arbeiter bei Arbeitszügen;

der Handelsministerialerlaß vom 20. April 1869, betreffend die Vorsichten bei stoßweiser Wagenverschiebung;

der Generalinspectionserlaß vom 17. August 1869, betreffend die Vorsichten bei der Zugsmanipulation.

Bezüglich der Hilfeleistung bei Unglücksfällen:

das Hofkanzleidecret vom 6. October 1847, betreffend die Einführung von Rettungskästen und die ärztliche Unterweisung des Betriebspersonales, und

der Handelsministerialerlaß vom 28. Februar 1869, betreffend die Bereithaltung von Hilfszügen.

Es bestehen ferner Bestimmungen zur Verhütung der aus Anwendung der Dampfkraft auf Eisenbahnen entstehenden Gefahren, und zwar:

die Ministerialverordnung vom 11. Februar 1854;

die Verordnung des Handelsministeriums im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern und der Obersten Polizeibehörde vom 7. Mai 1855;

die Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Unterrichtsministerium vom 17. September 1858 in Betreff der Prüfung der zur Führung von Locomotiven zu verwendenden Individuen;

dann die Handelsministerialerlässe vom 7. Juli 1852, vom 17. März 1853, vom 24. März 1855 und vom 24. August 1869, und das Gesetz vom 7. Juli 1871, mit der betreffenden Vollzugsvorschrift über die Prüfung der Locomotiven.

Ueber die Versendung von Giftstoffen auf Eisenbahnen verfügen:

der Handelsministerialerlaß vom 28. Juni 1854 und

der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. April 1849.

Bestimmungen gegen die Verschleppung der Rinderpest enthält das Gesetz vom 29. Juni 1868 und die Ministerialverordnung vom 7. August 1868, betreffend die Durchführung dieses Gesetzes.

Der Verkehr auf den Eisenbahnen ist durch das Betriebsreglement vom 1. Juli 1872 geordnet.

Strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze des Eisenbahnwesens enthält das allgemeine Strafgesetz vom 27. Mai 1852. Bezug hierauf nehmen auch:

der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 17. October 1870 in Betreff der Competenz der politischen Behörden in Fällen von Uebertretungen der Eisenbahnbetriebsordnung;

der Erlaß des Justizministeriums vom 17. Juni 1872;

der Erlaß des Ministeriums des Handels vom 1. Juni, sowie

der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. Juli 1872, letzterer mit Maßregeln zur Verhütung von Bahnfreveln.

Dann bestehen noch die Vorschriften über das Signalwesen laut Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 16. Juni 1872.

Alle diese Gesetze und Erlässe verfolgen den Zweck, die größtmögliche Sicherheit der auf Eisenbahnen zu befördernden Personen und Sachen einerseits, sowie der beim Eisenbahnbetriebe Beschäftigten andererseits herzustellen. Daß aber auch die ausgiebigsten Gesetze und die strengste Durchführung der-

selben nicht im Stande sind, alle Unglücksfälle zu verhüten, steht fest; es handelt sich darum, sie auf das möglichst geringe Maaß zu beschränken.

Es dürfte nicht uninteressant sein, hier einige statistische Daten einzuschalten, welche zeigen, wie es in verschiedenen Ländern durch strenge Handhabung der Gesetze einerseits, sowie durch die größere Uebung der Bahnbediensteten anderseits gelungen ist, eine bedeutende Verminderung der Unglücksfälle herbeizuführen.

In Frankreich wurden von den 189,046.670 Reisenden, welche von 1835 bis 1855 auf den dortigen Eisenbahnen befördert wurden, durch den Betrieb getödtet 111 — 1 von 1,703.123 —; verwundet 393 — 1 von 479.814 —; von den Bahnbediensteten wurden während derselben Zeit beim Betriebe getödtet 49, verwundet 259; endlich noch 249 sonstige Personen verletzt, davon 166 getödtet, 83 verwundet.

Durch eigene Unvorsichtigkeit oder vom Betriebe unabhängige Ursachen kamen ebenfalls sehr zahlreiche Verletzungen vor; es wurden getödtet 40 Reisende, 418 Eisenbahnbedienstete und zehn Selbstmörder; verwundet: 79 Reisende, und 712 Bahnbedienstete.

Während bei der Bahnbeförderung von je 1,251.302 Reisenden 1 getödtet und von je 400,523 Reisenden 1 verwundet wurden, kamen bei den 7,109.276 Reisenden, welche in 10 Jahren — von 1846 bis 1855 — in Frankreich mit der Post und den Messageries generales befördert wurden: 20 Tödtungen und 238 Verwundungen vor: es kam sonach auf je 355.463 Reisende 1 Getödteter und auf je 29.571 Reisende je 1 Verwundeter.

Im Jahre 1868 wurden von 105,017.972 Reisenden 2 getödtet und 112 verwundet, und von 113.205 Bahnbediensteten beim Betriebe 4 getödtet und 61 verwundet; demnach kommt auf je 921.210 Reisende 1 Verletzung.

In England verminderte sich die Zahl der Unglücksfälle bei Eisenbahnen seit 1843 bis 1868 ungefähr auf ein Fünftheil, doch wurden in diesem Jahre noch 36 Reisende getödtet und 697 verwundet. Im Ganzen wurden durch den Eisenbahnbetrieb getödtet 746 Personen, 539 wurden überfahren, 34 fielen aus den Wagen oder von der Maschine, 13 kamen durch Zusammenstoß um, 94 wurden erdrückt, 7 durch Herabfallen schwerer Gegenstände erschlagen, 35 verbrannten und 24 waren Selbstmörder.

Weitaus die Mehrzahl der Verunglückten waren Bahnbedienstete. Trotzdem diese und ihre Relicten keine Ansprüche auf Entschädigung haben, mußten die Gesellschaften 1868 für Entschädigungen an Verunglückte oder deren Relicten 322,985 Pfund Sterling zahlen, oder 2·4 Percent der 13,534.281 Pfund Sterling betragenden Einnahmen für den Personentransport. Im Jahre 1868 betrug die Zahl der in den Straßen Londons verunglückten und getödteten Menschen 203.

In Preußen fuhren im Jahre 1869 auf den 1388 Meilen Eisenbahnen 61,949.816 Passagiere, welche zusammen 301,261.210 Personenmeilen zurücklegten. Davon verunglückten 4 tödtlich und 17 wurden erheblich verwundet.

Von den 45.849 mit der Beförderung der Züge und der Bewachung der Bahn beschäftigten Beamten und Dienern wurden 78 Beamte und 96 Arbeiter, zusammen 174 Personen beim Eisenbahnbetriebe getödtet und 207 Arbeiter verwundet.

In demselben Jahre verunglückten dort tödtlich:

bei der Landwirthschaft	562	Personen
„ „ Forstwirthschaft	70	„
„ „ Fischerei	47	„
„ dem Bergbau und Hüttenbetriebe	523	„
„ der großen und kleinen Industrie	194	„
„ „ Brennerei, Brauerei, Zuckerfabrikation und Müllerei	100	„
„ den Baugewerken	345	„
„ dem Handel	24	„
„ „ Verkehre zu Wasser und zu Lande inclusive Eisenbahnen	303	„
„ „ verschiedenen Dienstleistungen	28	„
zusammen	2196	Personen.

Während im Jahre 1869 in Oesterreich 5.798 Verunglückungen aller Art vorkamen, welche einen tödtlichen Ausgang nahmen, wurden auf den österreichischen Eisenbahnen von den mit denselben beförderten 18,020.309 Reisenden 3 getödtet, 17 verwundet und beim Betriebe 120 Bahnbedienstete getödtet und 163 verwundet.

Im Jahre 1874 kamen in Oesterreich 6801 Todesfälle in Folge von Verunglückungen aller Art vor, während von den mit den Eisenbahnen beförderten 36,004.882 Passagieren 1 getödtet und 22 verwundet wurden; dazu wurden beim Betriebe 119 Bahnbedienstete getödtet, 247 verwundet.

Aus diesen Zusammenstellungen geht deutlich hervor, daß die Zahl der Todesfälle bei Reisenden auf Eisenbahnen trotz der größeren Geschwindigkeit nicht größer, im Gegentheile geringer ist, als beim Achsfuhrwerke, so wie auch die Zahl der in ihrem Berufe Getödteten bei Eisenbahnen nicht ärger ist, als bei anderen Beschäftigungen, trotzdem die Gefahr in Folge der großen Complikation des Geschäftes beim Eisenbahnbetriebe und die mitunter vorkommende Ueberbürdung der unteren Classen der Eisenbahnbediensteten eine weitaus drohendere ist. An diesen relativ günstigen Verhältnissen dürften aber gerade die bestehenden Anordnungen und deren strenge Handhabung einen hervorragenden Antheil nehmen.

Was den zweiten Teil des vorliegenden Antrages betrifft, der auf Einführung eines zweckmäßigen Systems einer durchgreifenden Lebensversicherung und Schadloshaltung bei Unglücksfällen abzielt, so kann wohl von einem Eingreifen der Regierung bei Errichtung von Lebensversicherungen für Eisenbahnreisende nicht die Rede sein, das ist Sache der Einzelnen und der Privatspeculation.

Bezüglich der Schadloshaltung der auf Eisenbahnen Verunglückten durch die Eisenbahnverwaltungen besteht aber auch bereits ein Gesetz, und zwar jenes vom 5. März 1869, betreffend die Haftung der Eisenbahnunternehmungen für die durch Ereignungen auf Eisenbahnen herbeigeführten körperlichen Verletzungen oder Tödtungen von Menschen.

Dieses Gesetz bestimmt, daß bei vorkommender Verletzung oder Tödtung eines Menschen durch mit Dampf betriebene Eisenbahnen stets angenommen werde, daß das Verschulden auf Seite der Unternehmung oder derjenigen Personen sei, deren sie sich bei Ausübung des Betriebes bedient. Die Eisenbahnunternehmungen sind nur dann von einer Ersatzleistung befreit, wenn sie beweisen, daß das Unglück durch vis major oder eine unabwendbare Handlung einer dritten Person, deren Verschulden sie nicht zu verantworten hat, oder durch Verschulden des Beschuldigten selbst verursacht wurde.

Dieses Gesetz ist gewiß den Bahnverwaltungen gegenüber ein so strenges, daß es schwer fallen dürfte, dasselbe noch weiter zu verschärfen.

Nachdem nun einerseits das Versicherungswesen nicht Sache des Staates, sondern der Privatspeculation, anderseits ein Mangel an gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen, zur möglichsten Einschränkung von Unglücksfällen beim Eisenbahnbetriebe nicht vorhanden, es allenfalls wünschenswerth ist, daß eine Revision der jetzt bestehenden Betriebsordnung vorgenommen werde, so stellt der Ausschuß den Antrag:

„In Rücksicht auf die bestehenden Gesetze und in Erwägung, daß die kaiserliche Regierung in der 210. Sitzung die Vorlage eines Gesetzentwurfes über den Eisenbahnbetrieb zugesagt hat, geht das hohe Haus über den Antrag des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen zur Tagesordnung über."

Wien, 9. December 1876.

Dr. Weeber,
Obmann.

Steffens,
Berichterstatter.

Beilage A.

Der verehrliche Eisenbahnausschuß, welchem der in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 9. November 1875 von mir gestellte Antrag, betreffend „die Anordnung von Maßregeln zur Verhütung von Unfällen auf Eisenbahnen" zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen wurde, hat an mich die Aufforderung gerichtet, ihm concrete Vorschläge zu erstatten, die geeignet wären, meinem Antrage erst seine volle praktische Bedeutung zu verschaffen.

Ich glaube diese Aufforderung jedoch nicht in dem Sinne auffassen zu dürfen, als ob es die Absicht des verehrlichen Ausschusses wäre, von mir neue Anträge oder auch nur eine Interpretation des bereitgestellten Antrages zu erlangen. Denn nachdem mein Antrag von dem hohen Abgeordnetenhause dem verehrlichen Ausschusse überhaupt zur Vorberathung zugewiesen wurde, ist er Eigenthum des ersteren geworden, und mir von diesem Augenblicke an das Recht entzogen, denselben authentisch zu interpretiren oder auch nur nach irgend einer bestimmten Richtung zu ergänzen.

Ebenso halte ich dafür, daß der verehrliche Ausschuß nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung nur über die ihm von dem hohen Abgeordnetenhause zugewiesenen, oder über die von seinen eigenen Mitgliedern zugestellten Anträge zu verhandeln berechtigt ist.

Ich glaube daher nicht zu irren, wenn ich annehme, daß die an mich gerichtete Aufforderung nur dem Wunsche Ausdruck geben sollte, dem verehrlichen Ausschusse das Material zur Verfügung zu stellen, das mir selbst zu Gebote stand, als ich mir erlaubte, auf die in unserer Eisenbahngesetzgebung bestehenden Lücken hinzuweisen.

In diesem Sinne habe ich mich bereit erklärt, der Aufforderung des verehrlichen Ausschusses zu entsprechen. Ich unterlasse daher nicht, in gedrängter Kürze eine Reihe von Uebelständen darzustellen, welche auf unseren Eisenbahnen wiederholt die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben.

Es ist selbstverständlich, daß diese Mittheilungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, und daß es Sache des verehrlichen Ausschusses selbst sein wird, sie zu ergänzen.

Die Eisenbahnen sind die großen Heerstraßen des modernen Verkehres, sie sind im Besitze eines Monopols, dem gegenüber die Gesetzgebung mit größter Entschiedenheit eintreten muß, wenn sie ihre Ziele erreichen soll. Ich verkenne nicht, daß die Gesetzgebung niemals im Stande sein wird, allen Unfällen auf Eisenbahnen vorzubeugen, ich darf mich aber darauf berufen, daß eine zweckmäßige, mit der erforderlichen Strenge durchgeführte Gesetzgebung vollkommen geeignet ist, die Zahl dieser Unfälle in hohem Grade zu vermindern.

Dem verehrlichen Ausschusse dürfte es nicht schwer fallen, die Gesetzgebung anderer Staaten bei der Lösung seiner Aufgabe zu benützen, und von dem reichen Material Gebrauch zu machen, welches uns die Eisenbahnstatistik der europäischen Staaten zu Gebote stellt.

Ich erlaube mir insbesondere auf die Ergebnisse hinzuweisen, zu welchen die Vergleichung der Zustände der österreichischen Bahnen und ihrer Verkehrsverhältnisse mit den Zuständen und Verkehrsverhältnissen anderer Staaten führt rücksichtlich der vorgekommenen Unglücksfälle, ihrer gerichtlich sichergestellten Ursachen, und des Umfanges des durch sie verursachten Schadens an Personen und Eigenthum, mit besonderer Berücksichtigung der Meilenlänge der Bahnen, ihres Verkehrsumfanges und der gleichen Zeitabschnitte;

rücksichtlich der Unfälle, welche bloß durch Mängel in den Bahnanlagen, Signalen und des Beförderungsmaterials herbeigeführt wurden;

rücksichtlich der Fahrgeschwindigkeit, der Anstände bei Frachten- und Personentransporten;

rücksichtlich der Zahl, Befähigung, Stellung, Besoldung und des Ausmaßes der täglichen Arbeitsleistung des Betriebspersonals;

rücksichtlich der Entschädigung, der durch Eisenbahnunfälle beschädigten Personen und rücksichtlich der Bestrebungen zur Erzielung internationaler Eisenbahnpolizeigesetze, Betriebsordnungen und Versicherungsanstalten.

So haben sich auf unseren Eisenbahnen mehrfache Uebelstände, von denen ich einige einzeln anführen will, besonders fühlbar gemacht.

Es ist unbestreitbar daß es eine bedeutende Unzukömmlichkeit ist, daß die Wegübergänge von Chausséen und stark befahrenen Communalstraßen, sowie Arbeitszüge zur Nachtzeit nicht entsprechend beleuchtet werden, und daß der Ministerialerlaß vom 12. April 1866 nur von der Schließung und der §. 47 der Betriebsordnung nur von dem Verlassen des Geleises seitens der Arbeitszüge — aber von keiner Beleuchtung handeln.

Es ist Thatsache, daß die Locomotiven nicht überall mit den wirksamen Vorkehrungen zur Verhütung des Auswurfes von glühenden Kohlen und Funken versehen sind.

Es ist bekannt, daß man es unterläßt, bei starkem Schneegestöber oder starkem Nebel und überhaupt, wenn die Signale nicht deutlich zu erkennen sind, den Bahnbetrieb einzustellen, was auch die Ursache des entsetzlichen Eisenbahnunglückes bei Hořovic war, welches dadurch entstand, daß der Locomotivführer eines Güterzuges bei Hořovic eine große Schneewehe vor sich liegen sah, in welcher ein eingeschneiter Personenzug lag. Der Locomotivführer steigerte die Kraft der Maschine und das schreckliche Unglück war fertig.

Zu vielen Unglücksfällen hat, besonders bei Glatteis, Schneegestöber, ein Verfahren geführt, daß auf vielen Bahnen das Zugspersonal erst dann seine Plätze einnimmt, nachdem sich der Zug in Bewegung gesetzt, obschon es nahe liegt, daß der Zugsführer nicht eher das Signal zum Abgange des Zuges geben sollte, als bis er sich vergewissert hat, daß das gesammte Zugspersonale seine Sitze eingenommen hat.

Es ist zur Verhütung von Unglücksfällen nöthig, daß nicht nur zwischen dem Zugsführer und dem anderen Zugspersonale, sondern auch zwischen diesen und den Reisenden eine Communication ermöglicht sei.

Es ist wichtig an Stelle der Niveaukreuzungen, besonders in belebten Orten nur Ueberbrückungen treten zu lassen.

Keines der bei uns geltenden Gesetze enthält Bestimmungen über eine Normalarbeitszeit der Eisenbahnbediensteten, deren Stellung und Besoldung überdies nicht überall der verantwortlichen Dienstleistung entspricht, die ihnen obliegt, so daß beispielsweise die Weichensteller, von deren Pünktlichkeit und Aufmerksamkeit im Dienste vorzugsweise die Sicherheit der Eisenbahnzüge abhängt, zumeist nur als Taglöhner behandelt werden und keine feste Anstellung einnehmen.

Nach dem Erlasse vom 6. October 1847 sind nur auf größeren Stationsplätzen Geräthe in Bereitschaft zu halten, um bei eintretenden Unfällen schleunige und zweckmäßige Hilfe leisten zu können, ohne daß jedoch für den ärztlichen Beistand selbst Vorsorge getroffen erscheint.

Eine Ursache vieler Unglücksfälle beim Ein- und Aussteigen ist, daß die Höhe und Entfernung des Perrons nicht überall dem Trittbrette der Eisenbahnwaggons entspricht.

Die übermäßig langen Züge sind gewöhnlich aus den schlechtesten Wägen zusammengesetzt, wodurch die Gefahr gesteigert wird, die mit der Beförderung übermäßig langer Züge überhaupt verbunden ist.

Unerläßlich ist die strenge Revision der Maschinen und Waggons — besonders zur Nachtzeit — vor dem Abgehen, der Züge rücksichtlich ihrer vollständigen Eignung.

Es ist wichtig, daß sich auf jedem Zuge ein Ersatzmann für den Locomotivführer befindet.

Es ist klar, daß in der übermäßigen Fahrgeschwindigkeit der Eilzüge überhaupt eine große Gefahr enthalten liegt.

Es ist bekannt, daß ein falsch angebrachtes Sparsystem der Bahnverwaltungen eine Masse von Unglücksfällen verschuldet hat. Dem gegenüber enthält unsere Gesetzgebung Bestimmungen, welche in Fällen von Beschädigungen den Bahnverwaltungen eine viel günstigere Stellung als dem Beschädigten zuweisen.

Die Bestimmungen über die Höhe des Schadenersatzes, welche wohl am zweckmäßigsten durch Geschworne festzustellen wäre, sind schwankend und unzureichend, die Beweislast für den Beschädigten erscheint übermäßig erschwert. Das processualische Verfahren zur Geltendmachung der Entschädigungsansprüche vor Gericht ist zu weitläufig, langwierig und kostspielig, und den Eigenthümlichkeiten der Eisenbahnunfälle keineswegs entsprechend.

Es bestehen hierin auffallende Mängel und Lücken der Gesetzgebung, welche dringend der Abhilfe erheischen. Ich möchte nur nebenbei erwähnen, daß in England in der Zeit von fünf Jahren an Entschädigungssummen aus Anlaß von Eisenbahnunfällen 11,231.640 fl. ausgezahlt worden sind, was nach unserer Gesetzgebung geradezu unmöglich wäre.

Was endlich das Versicherungswesen für Eisenbahnunfälle betrifft, so beschränke ich mich darauf, an dasjenige zu erinnern, was ich bereits über diesen Gegenstand in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 19. November 1875 gesprochen habe.

Dr. Roser.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 056954578